

77-C-290

Hilfswörterbuch für Historiker

Mittelalter und Neuzeit

Von

Eugen Haberkern und Joseph Friedrich Wallach

Mit einem Geleitwort

von

Hermann Oncken



Berlin-Grünwald

Verlag für Staatswissenschaften und Geschichte G.m.b.H.

1935

Copyright 1935 by Verlag für Staatswissenschaften
und Geschichte G. m. b. H., Berlin-Grünwald

Printed in Germany

Koupi od	<i>ky. Petr</i>
Daram od	
v	<i>Krase</i> za Kčs <i>250.-</i>
Inv. č.:	<i>37.244</i>
Sign.	

ÚSTŘEDNÍ KNIHOVNA
PRÁVNICKÉ FAKULTY UJEP
STARÝ FOND
č. inv.: *034210*

Dem Gedächtnis Georgs von Below

Geleitwort

Von

Hermann Oncken

Wenn ich dem Werke von Eugen Haberkern und Joseph Friedrich Wallach, dessen Entstehung ich seit einer Reihe von Jahren verfolgt habe, mit einigen Worten, dem Wunsche der Verfasser nachkommend, ein Geleit auf seinem Wege in die Öffentlichkeit gebe, so geschieht es, weil es sich um die Frucht einer idealistischen Arbeitsgesinnung handelt, die sich in den Dienst der Allgemeinheit stellt, aber den Zugang zu dieser Allgemeinheit sich erst zu öffnen hat. Es ist ein erster Versuch, in seiner Art etwas Neues und Vorbildloses, das sich an ein Publikum wendet, das wohl nach vielen Tausenden zählt, aber gleichsam zum ersten Male um diesen neuen Freund versammelt werden soll.

Dieses „Hilfswörterbuch für Historiker“ bietet sich in gleicher Weise Gelehrten und Laien an, oder besser gesagt, allen denjenigen Geschichtslesern, die an politischen, staatlichen und rechtlichen Dingen in Vergangenheit und Gegenwart einen lebendigen Anteil nehmen. Die Geschichtswissenschaft, überhaupt nicht reich an technischen Hilfsmitteln, hat, bei ihrer gewaltigen Stoffproduktion, nichts aufzuweisen, was dem Bedürfnis nach sachlicher Orientierung dieser Art entspräche; und auch unter den allgemeinen Hilfsmitteln, zu denen der gebildete Mensch in der Unsicherheit des Augenblicks greift, fehlt ein handliches Nachschlagbuch, das dem Geschichtsfreund alle seine Fragen sicher und knapp beantwortet.

Wir stehen in einer Zeit des Übergangs, in der Staat und Nation, in allen ihren Lebensäußerungen und Einrichtungen, durch eine tiefgreifende Umwälzung hindurchschreiten; indem die Gegenwart sich mit der Vergangenheit aller Lebens- und Gemeinschaftsformen auseinandersetzen hat, tauchen immer wieder Fragen auf, die Bescheid und Erklärung

verlangen. Nun aber erscheint das vergangene Leben der Völker, zumal des deutschen Volkes, das sich in immer neuer Bewegung an uns herandrängt, in unendlich vielen Formen und Normen, Einrichtungen und Gestalten, die ihre besonderen und fachmäßigen Namen tragen; nicht nur der Laie sieht sich alle Augenblicke Fachausdrücken gegenüber, die jeder in den Mund nimmt und die wenigsten richtig anwenden. So regt sich immer von neuem in der Arbeit, bei der Lektüre, der Wunsch, eine vage Vorstellung durch präzise Erklärung, Deutung und Anschauung zu ersetzen; sehnsüchtig sucht man einen Ariadnefaden zu ergreifen, der in diesem Labyrinth den richtigen Weg zeigt. Diese Lücke soll von diesem neuen Lexikon ausgefüllt werden. Manches Studierzimmer und manche Zeitungsredaktion wird es, so hoffen wir, dankbar begrüßen, wenn es darauf ankommt, in der Minute zu wissen, nicht nur: Wer ist wer? (wofür es genügend Hilfsmittel gibt), sondern auch: Was ist was?

Der vorliegende erste Versuch, nichts weniger als von leichter Hand improvisiert, beruht auf einer langjährigen, immer wieder durchdachten und nachgeprüften Gemeinschaftsarbeit. Gewiß ist er nicht sogleich bis zur letzten Vollkommenheit entwickelt; er wird seine Durchführung und auch seine Begrenzung erst in der Praxis des Gebrauches als richtig gewählt zu erweisen haben; nachdem er einmal gewagt worden ist, werden weitere Wünsche auf Ausgestaltung nicht ausbleiben. Die treue und entsagende Arbeit, die von den beiden Herren Verfassern geleistet worden ist, trägt ihren Lohn in sich selber, wie alle jene stillen Tugenden, ohne die eine wissenschaftlich-lexikographische Bemühung nicht denkbar ist. Möge aber ihrer Leistung auch eine dankbare Aufnahme in allen Kreisen beschieden sein, die von ihr Nutzen ziehen können. Möge dieses neue „Hilfswörterbuch für Historiker“, als ein Weg zur Sachlichkeit und Klarheit, dazu beitragen, geschichtliche Kenntnis und Erkenntnis in unserem Volke zu stärken und zu vertiefen.

Vorwort

Kunstausrücke – im weitesten Sinne – bei ihrem ersten Auftreten zu erklären, sollte Pflicht jedes Historikers sein; „er muß“, sagt Bernheim*), „keinen Ausdruck gebrauchen, ohne die Vorstellungen, die er dadurch vertreten sein läßt, bestimmt anzugeben . . . falls er deren entsprechende Kenntnis bei seinen Lesern nicht unbedingt voraussetzen kann“. Tatsächlich unterläßt er dies allzuhäufig, da ihm die Ausdrücke selbstverständlich geworden sind; oft genug mangelt auch Raum oder Zeit. Der Hörer oder Leser aber, zumal der Anfänger, versteht ihn nicht, mißverstehen ihn vielleicht sogar, denn er glaubt, über viele Dinge genau Bescheid zu wissen, während er nur ein verschwommenes Bild von ihnen besitzt; möglicherweise kennt er sie tatsächlich, aber nur aus einem Sondergebiet, nur in einer bestimmten Bedeutung.

In den zahlreich vorliegenden Handbüchern sind die Erklärungen über das ganze Buch verstreut; die Reallexika dagegen sind meist unhandlich, zum raschen Nachschlagen zu ausführlich, beschränken sich endlich regelmäßig auf ein engeres Gebiet. Vor allem beziehen sie die gesamte Kulturgeschichte ein: von ihr werden die Kunstausrücke rechtlichen Inhalts, das eigentliche Gerüst der Geschichte, geradezu überwuchert.

Ein Hilfsmittel, das diese Termini möglichst allgemein, wenn auch räumlich und zeitlich begrenzt, sammelt, sie kurz und erschöpfend erklärt und in handlicher Form darbietet, fehlt — mindestens in deutscher Sprache; daher glauben die Verfasser einem Bedürfnis entgegenzukommen, wenn sie einen ersten Versuch machen, einem Mangel abzuhelfen, den sie selbst immer wieder lebhaft empfanden.

Das Buch enthält Kunstausrücke irgendwie rechtlichen Inhalts: d. h., daß alles im eigentlichen Sinne kulturgeschichtliche ausgeschieden, nicht aber, daß jedes Gebiet rechtlichen Inhalts aufgenommen wurde. Gebiete, deren Entwicklung und Terminologie wesentlich der neuesten Zeit angehören, wie Handelsrecht, Börsenwesen und Verwandtes, fehlen ganz oder größtenteils. Den Grundstock bilden die Ausdrücke der Verwaltung im weitesten Sinne, denen sich andere öffentlich-rechtlicher Art anschließen. Vom bürgerlichen Recht kamen vor allem Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht in Betracht. Im einzelnen mußte von Fall zu Fall, häufig gefühlsmäßig entschieden werden; maßgebend dabei war oft, ob ein Ausdruck in der allgemeinen historischen Literatur eine Rolle spielt oder nicht.

Zeitlich bildet die Völkerwanderungszeit die Grenze nach rückwärts; wenn nötig, z. B. regelmäßig bei kirchlichen Einrichtungen, wurde weiter zurück-

*) Lehrbuch der historischen Methode, 5./6. Aufl. (1914), S. 787.

gegangen. Auch für die Gegenwart erwies es sich als untunlich, alle in Frage kommenden Artikel bis zu ein und demselben Zeitpunkte gleichmäßig durchzuführen. Teilweise bildet die Zeit Napoleons I. die Grenze, z. B. für die mittleren und unteren Beamtentitel, die, bis dahin verhältnismäßig einfach und übersichtlich, im Laufe des 19. Jahrhunderts einen Umfang angenommen haben, der den Rahmen der Arbeit gesprengt hätte. Im übrigen lag es nicht in der Absicht der Verfasser, in jedem einzelnen Falle die unbedingt letzte, das Wesen der Sache meist gar nicht berührende Änderung zu berücksichtigen. Jedoch bringen die Artikel im allgemeinen den Stand des Jahres 1932, d. h. des Zeitpunktes, in dem die Arbeit im wesentlichen abgeschlossen war. Die tiefgreifenden Veränderungen, die seitdem im Deutschen Reiche stattfanden, wurden jedoch nicht nur aus diesem Grunde unberücksichtigt gelassen; denn da sie ein unteilbares Ganzes bilden, aber bis jetzt nur zum Teil durchgeführt sind, wäre es unmöglich, diese aus ihrem Zusammenhang gelösten Stücke ohne weitläufige Erläuterungen darzustellen. Daher sind auch einige Artikel im Präsens gehalten, die, bei Fortführung bis zur Gegenwart, im Präteritum stehen müßten.

Räumlich ist vor allem das Deutsche Reich, dann Mitteleuropa bzw. die Nachbarländer Deutschlands, einschließlich Englands behandelt. Vom übrigen Europa, den europäischen Kolonien und Amerika wurden im allgemeinen nur die Hauptzüge der Verwaltung berücksichtigt, ebenso von den Ländern des Islam, von China und Japan; die Eingeborenenstaaten Afrikas und Amerikas blieben außer Betracht.

Begreiflicherweise beruht das Buch nicht auf eigenem Quellenstudium, sondern stützt sich im wesentlichen auf die üblichen Handbücher für Rechts-, Verwaltungs- und Verfassungsgeschichte usw., dann auf Handwörterbücher und Reallexika. Die Verfasser wollen und können also keine Originalartikel geben; sie verzichteten daher auch auf ein Verzeichnis der verwerteten, sehr umfangreichen Literatur.

Nicht ohne Bedenken übergeben sie das Ergebnis einer etwa achtjährigen Arbeit der Öffentlichkeit, sind sie sich doch der Mängel, die dem Unternehmen notwendig anhaften, durchaus bewußt; der Benützer, besonders der Spezialist, wird manches auszusetzen haben: er wird vermissen, was er sucht, und finden, was ihm überflüssig scheint. Vorschläge zur Verbesserung und Vervollkommnung werden die Verfasser gerne annehmen; jede Anregung und positive Kritik ist ihnen willkommen. — Im ganzen wird man, wie sie hoffen, die große Fülle des Gebotenen nicht übersehen, so daß das Buch, wie ihm Friedrich Meinecke prophezeite, der Arbeitsökonomie der Wissenschaft dienen kann. Daran, wenn auch in bescheidenem Maße, mitgearbeitet zu haben, war die Hoffnung und das Ziel der Verfasser.

Hermann Onckens Anerkennung und Ermutigung war uns in den letzten Jahren immer wieder eine wertvolle Hilfe. Wiederholt sei ihm vor allem dafür gedankt, daß er sich bereit fand, dem Buche durch ein Geleitwort seine Unterstützung zu leihen. Alfred Doren († 1934), Hans Gmelin, Karl Hampe und

Friedrich Meinecke setzten sich für die Verwirklichung ein. Ihnen allen sei auch an dieser Stelle herzlich gedankt. — Ebenso gebührt unser Dank der Freiburger Universitätsbibliothek, die uns die Abfassung durch die langfristige und unbürokratische Überlassung vieler Bücher überhaupt erst ermöglichte. Die Verlagsfirma versäumte nichts, um dem Buche eine gute Ausstattung zu geben und den Preis so zu halten, daß es wohl seinen Zweck, in breitere Kreise zu dringen, erfüllen kann.

Das Werk ist dem Gedächtnis Georgs von Below gewidmet; er war in Vorlesungen und Übungen unermüdlich und vorbildlich bemüht, seinen Schülern durch immer wiederholte Erklärungen das unentbehrliche Rüstzeug zu verschaffen; seine scharfe, juristisch geschulte Diktion freilich blieb uns unerreichtbar.

Freiburg i. B., im Herbst 1935

Eugen Haberkern

Joseph Friedrich Wallach

Einleitung

Kunstausdrücke sollten eigentlich durch Definition erklärt werden. Diese ideale Form war aber nur selten erreichbar, so daß meist die Erklärung durch historische Darstellung gegeben werden mußte.

Der Entstehung nach bilden die Termini technici zwei wesentlich verschiedene Gruppen: von den Zeitgenossen wirklich gebrauchte, und nachträglich geprägte; letztere sind entweder Übersetzungen, oder Ausdrücke, die von Gelehrten oder praktischen Juristen geschaffen wurden, sei es einer Theorie zuliebe, sei es, um irgendeine Einrichtung eindeutig bezeichnen zu können. Die Verfasser mußten wegen der damit verbundenen langwierigen Einzeluntersuchungen auf eine Unterscheidung verzichten; aus demselben Grunde wurden Verwendungszeit und Verwendungsort älterer Ausdrücke nur selten genau angegeben. Auch bemerken sie ausdrücklich, daß sie mit der Anführung eines Wortes nicht sagen wollen, es sei richtig gebraucht, sondern nur, es sei für die betreffende Sache tatsächlich gebraucht worden. Auf Streitfragen wurde nicht eingegangen; Ausdrücke, die nur im Rahmen einer bestimmten Theorie erklärt werden können, erscheinen mit dieser, die ohne Stellungnahme vorgetragen wird.

Diese Bemerkungen beziehen sich vor allem auf die Synonyme, d. h. die verschiedenen Bezeichnungen für ein und dieselbe Sache, und auf die Homonyme, d. h. die Worte mit verschiedenen Bedeutungen. Sie weitgehend zu sammeln, ist ein wesentlicher Zweck des Buches; allerdings nur, insofern sie Kunstausdrücke rechtlichen Inhalts sind, und auch in diesem Falle nicht, wenn der allgemein übliche Gebrauch des Wortes in der Umgangssprache mit seiner technischen Bedeutung zusammenfällt: so erscheint „Markt“ nicht in der Bedeutung „Kaufmarkt“, „Meister“ nicht in der Bedeutung „Handwerksmeister“. Überhaupt wurde alles, was sich selbst erklärt, nicht aufgenommen, so vor allem heutige Behördenbezeichnungen wie z. B. Fürsorgeamt, Statistisches Amt, Reichshauptkasse; ebenso Wörter, von denen angenommen werden kann, daß sie für den Benützer des Buches keiner Erklärung bedürfen, wie z. B. Standesamt. Übersetzungen, soweit sie aufgenommen wurden, sind wie Synonyme behandelt und eingeordnet.

Eine ethymologische Erklärung ist nur dann gegeben, wenn dadurch die sachliche wesentlich erleichtert wird, wie vor allem bei einigen orientalischen Ausdrücken. Bei diesen müssen die Verfasser auch sonst um Nachsicht bitten: da fast in jeder Darstellung eine andere Transkription orientalischer Sprachen (besonders des Chinesischen) angewandt wird, konnte eine einheitliche Schreibweise nicht durchgeführt werden; soweit möglich wurde sie der deutschen Aussprache angepaßt; für das Japanische dagegen wurde die offizielle Tran-

skription (Vokale deutsch, Konsonanten englisch) beibehalten, die Wortsilben jedoch nicht durch Bindestriche getrennt. Von den europäischen Sprachen, die sich nichtlateinischer Zeichen bedienen, wurde das Russische wie üblich transkribiert, das Griechische mit griechischen Buchstaben wiedergegeben, aber unter Beifügung einer lateinischen Umschreibung. Beibehalten wurden þ, ð und ø in nordgermanischen und angelsächsischen Wörtern, soweit diese Zeichen nicht bereits in der benutzten Literatur durch th, d und ö ersetzt waren; bei der Uneinheitlichkeit der Schreibweisen in den verschiedenen Darstellungen blieb auch hier nichts übrig, als die Worte so zu nehmen, wie sie sich fanden. Dagegen wurde im Deutschen und in den westeuropäischen Sprachen die Orthographie möglichst normalisiert und als Stichwort des erklärenden Artikels die heutige Sprachform gewählt, auch wenn der Ausdruck als solcher wesentlich dem Mittelalter angehört; Ausnahmen wurden gemacht, wenn die ältere Form die meistgebrauchte ist (z. B. Anefang). Der häufige Gebrauch entschied auch für die Aufnahme anderer Schreibweisen als Synonym (z. B. Thing, Yconomus), während sonst nur extreme Formen (z. B. Lotting, Maher, Zysse) aufgenommen wurden. Von sprachlich begründeten, regelmäßigen Doppelformen (z. B. in deutschen Zusammensetzungen Fehlen oder Vorhandensein des e im Gen. Sing.) fanden nur ausnahmsweise beide Berücksichtigung (z. B. Landsgemeinde und Landsgemeinde).

Im übrigen ist vor Benutzung des Buches folgendes zu beachten:

Jeder in einem Artikel erklärte Ausdruck erscheint als besonderes Stichwort. Nicht besonders aufgeführt sind in der Regel zusammengesetzte Ausdrücke, deren erster Bestandteil als Stichwort mit erklärendem Artikel erscheint, sofern sie sämtlich in diesem Artikel erklärt sind (z. B. Abmeierungsprozeß unter Abmeierung, Approbatio personae unter Approbatio, Behetría de linaje usw. unter Behetría, Lizenzgebühr unter Lizenz) oder die sich als Synonyme vom Stichwort, dessen erster Bestandteil sonst nicht vorkommt, nur durch den zweiten unterscheiden (z. B. Finnkaup bei Finnfahrt, Gradualsystem bei Gradualordnung); sonst erfolgt Einzelaufführung. Ist ein Stichwort und zugleich seine sämtlichen Zusammensetzungen unter einem anderen Stichwort erklärt, so erfolgt eine Sammelverweisung (z. B. Canonicus und Zssgn. s. Domkapitel und Kollegiatkapitel, Douaire und Zssgn. s. Morgengabe).

Kommt ein lateinisches Wort auch in nichtlateinischer Form vor (z. B. Annatae und Annaten, Patronus und Patron), oder umgekehrt (z. B. Allod und Allodium, Minage und Minagium, Vassall und Vassallus), und ist die Orthographie im übrigen dieselbe, so erscheint nur eine Form als Stichwort, die andere als Synonym oder überhaupt nicht, die latinisierende Endung u. U. eingeklammert. Ebenso sind Endungsverschiedenheiten in deutschen Fremdwörtern (z. B. Absentgeld und Absenzgeld, Lizent und Lizenz) behandelt, und die Fälle, in denen einem lateinischen aus Genitiv und „jus“ zusammengesetzten Ausdruck ein deutscher, aus demselben Wort und „Recht“ zusammengesetzt, entspricht (z. B. Alluvionis jus und Alluvionsrecht, Spolii jus und Spolienrecht).

In allen Fällen, in denen die alphabetische Ordnung durch eine solche Zusammenfassung wesentlich gestört würde, erfolgt besondere Anführung (z. B. Bann und Bannum bzw. Bannus, Lite und Litus, Prälat und Praelatus, Incorporatio und Inkorporation).

Die Anordnung ist rein alphabetisch; ä, ö, ø, ü sind wie ae, oe, ue behandelt, þ und ð wie th und dh, Spiritus asper wie h; ε und η, o und ω sind nicht unterschieden. Maßgebend war das Schriftbild, so daß gleichgeschriebene Worte verschiedener Sprachen als Homonyme erscheinen (z. B. Berat, Mir). Ausdrücke aus mehreren Wörtern sind unter dem ersten Wort eingeordnet, ohne Berücksichtigung von Artikeln, Präpositionen usw. (z. B. Advocatione et praesentatione ecclesiarum, de; Secretis, a; Δεήσεων, ὁ ἐπὶ τῶν [Deéseon, ho epì tōn]; Schied, auf); lateinische Ausdrücke, die ein Substantiv im Nominativ enthalten, stehen unter diesem, wenn nicht eine feststehende Zusammensetzung vorliegt (z. B. Magna curia, Primi fructus, Summus Episcopus).

Deutsches adjektivisches Attribut ist dem Substantiv nachgesetzt (z. B. Abt, infulierter). Lateinische Ausdrücke, die mit jus, homo, littera bzw. jura, homines, litterae zusammengesetzt sind, stehen unter dem betreffenden Attribut (z. B. Conopaei jus; Advocatitii homines; Remissoriales litterae). Französische Ausdrücke von der Form droit de . . . stehen unter dem betreffenden Genitiv (z. B. Aubaine, droit de; Poursuite, droit de), außer wenn das Attribut eine Person ist (z. B. Droit de seigneur).

Durch Bindestrich zerlegte deutsche Wörter sind wie zusammengeschiedene behandelt (z. B. Admiral-General, General-Landesbestellter), dagegen bei fremden Ausdrücken, die durch Bindestrich verbundenen Bestandteile wie Einzelwörter (z. B. Franc-fief, Mort-gage, Ta-hing-ling). Französisch d'a, l'a usw. ist wie da, la usw. eingeordnet.

Das Stichwort steht im Singular, sofern nicht der Plural gebräuchlich ist oder allein vorkommt (z. B. Annaten, Conseils collatéraux, Fronden, Savi); einige Male wurde der Plural aus äußeren Gründen (Erleichterung der Erklärung) gewählt (z. B. Ecclesiastici (homines), Hofämter, Pairs). Der Plural arabischer Worte wurde in einigen Fällen, wenn neben dem Singular in gleicher oder anderer Bedeutung gebräuchlich, besonders angeführt (z. B. Evkâf außer Wakuf, Nuwab außer Naïb). Im Text stehen nichtdeutsche Wörter grundsätzlich in der Form des Nominativs; der Gleichmäßigkeit wegen wurden daher auch deutsche Synonyme, wenn sie zusammen mit nichtdeutschen Wörtern in Klammern stehen, nicht dekliniert.

Kommt ein Wort (dieselbe Bedeutung vorausgesetzt) auch ohne einzelne Buchstaben oder Silben (besonders Vor- und Nachsilben) vor, so stehen diese in Klammern (z. B. Assis[s]ia, Baill[i]age, Behand[ig]ung, Civitatis jus[titia], Emír-el-om[a]-rá, Furlong[ia]), ebenso Teile eines Ausdrucks, wenn dieser auch ohne dieselben in der gleichen Bedeutung vorkommt (z. B. Abbatia [sub libertate] Romana, Actor [dominicus], Einzug[sgeld]), oder wenn in dem Artikel, auf den verwiesen wird, sowohl das einfache Wort als auch eine Zusammen-

setzung vorkommt (z. B. Dinghof [oberster], Einzinser[ei], Freikux[geld], Hentica[les]). Die Einklammerung ist unterlassen, wenn die alphabetische Ordnung dadurch wesentlich gestört würde (z. B. Bordelage und Bourdelage, Burgenverfassung und Burgverfassung, Meiereitag und Meiertag).

Im Buche erklärte Ausdrücke sind, wenn es zum Verständnis der betreffenden Stelle wesentlich ist, beim ersten Vorkommen in einem Artikel mit einem * bezeichnet; ist der betreffende Ausdruck unter anderem Stichwort erklärt, wird mit (s. . .) darauf verwiesen, auch dann, wenn es sich um ein Synonym handelt. Unterscheidet sich der zu erklärende Ausdruck von dem erklärten Stichwort nur durch Endung oder Nachsilbe, ist er unmittelbar mit einem * versehen (z. B. *Exemt, statt Exemt [s. Exemption], *Gutsherr statt Gutsherr [s. Gutsherrschaft]).

Das Stichwort wird im Text seines Artikels stets mit dem großgeschriebenen Anfangsbuchstaben wiedergegeben, gleichviel, ob es im Singular oder Plural steht.

Synonyme stehen in Klammer unmittelbar hinter dem Stichwort, in der Reihenfolge: Sprache des Stichworts, lateinisch, deutsch, übrige Sprachen, jede Sprache für sich alphabetisch. In einigen Fällen stehen sie zu Gruppen geordnet im Text des Artikels, besonders dann, wenn dieser geographisch gegliedert ist (z. B. Accise, Auffassung, Herbergsrecht).

Homonyme sind durch arabische Ziffern voneinander unterschieden, handelt es sich um verschiedene Bedeutung innerhalb einer engeren Gruppe, durch kleine lateinische Buchstaben; doch ist dies nicht streng durchgeführt. In einigen Fällen sind jedoch die einzelnen Bedeutungen in einem kleinen Artikel auseinander entwickelt, unter Verweis auf die Einzelartikel (z. B. Curia, Freigut, Weichbild).

Zeichen und Abkürzungen

Ohne weiteres verständliche Abkürzungen sind nicht verzeichnet; die geographischen stehen je nachdem für den Ländernamen, das betr. Adjektiv und den Volksnamen (z. B. Fr. für Frankreich, französisch, Franzose).

= das verwiesene Stichwort steht als Synonym unmittelbar hinter dem erklärten Stichwort.

s. das verwiesene Stichwort kommt in dem betr. Artikel vor und wird dort erklärt.

* siehe S. XIV.

† obsolet.

Äg.	Ägypten.	kgl.	königlich.
Afr.	Afrika.	Kol.	Kolonie.
ags.	angelsächsisch.	ksl.	kaiserlich.
Alg.	Algerien.	Lang.	Langobarden.
Am.	Amerika.	MA.	Mittelalter.
And.	Andalusien.	ma.	mittelalterlich.
Ar.	Aragón.	Mar.	Marokko.
As.	Asien.	moh.	mohammedanisch.
Ba.	Baden.	Na.	Nassau.
Bay.	Bayern.	Ndl.	Niederlande.
Bhm.	Böhmen.	Norm.	Normandie.
br.	britisch.	Öst.	Österreich.
Brand.	Brandenburg.	Old.	Oldenburg.
Bur.	Burgund.	Or.	Orient.
Byz.	Byzanz.	osm.	osmanisch.
Dt.	Deutschland.	Pol.	Polen.
Dt. R.	Deutsches Reich.	Pr.	Preußen.
E.-L.	Elsaß-Lothringen.	Rhld.	Rheinland.
Fr.	Frankreich.	Sa.	Sachsen.
frk.	fränkisch.	sä.	sächsisch.
Frs.	Friesland.	Sch.-H.	Schleswig-Holstein.
Gal.	Galizien.	Schl.	Schlesien.
Gr.	Griechenland.	Scho.	Schottland.
Grbr.	Großbritannien.	Schw.	Schweiz.
Hann.	Hannover.	Schwd.	Schweden.
He.	Hessen.	Sp.	Spanien.
Ir.	Irland.	Südsl.	Südslawien.
It.	Italien.	Tk.	Türkei.
kan.	kanonisch.	Ven.	Venedig.
Kast.	Kastilien.	Westf.	Westfalen.
Kat.	Katalonien.	Wü.	Württemberg.

A

Abäußerung = Abmeierung.

Abandon das Recht, auf etwas zu verzichten, um den damit verbundenen Lasten zu entgehen, besonders 1. in den rom. Ländern das Recht der Mutter, ihr Kind (in einigen Ländern nur das uneheliche) der öffentlichen Fürsorge als Findelkind anzuvertrauen, ohne irgendwelche Verpflichtungen ihrerseits. 2. (délaissement) in der Seeversicherung das Recht a) des Versicherten bei Verschollenheit oder bestimmten, dem Schiff drohenden Gefahren (z. B. Krieg), die Zahlung der vollen Versicherungssumme zu beanspruchen gegen Abtretung aller Rechte an den Versicherer, b) des Versicherers, innerhalb kurzer Frist nach Eintritt eines Unfalls die volle Versicherungssumme zu zahlen, wodurch er allen weiteren Verbindlichkeiten enthoben ist. 3. (fortune de mer) Recht des Reeders oder des Ladungsinteressenten, auf Schiff oder Ladung zu verzichten zugunsten der Gläubiger irgendwelcher Forderungen, und dadurch dieser ledig zu werden.

Abba s. Rêdjeva.

Abbacomes s. Abt.

Abbas = Abt.

Abbas abbatum Ehrentitel des *Abts von Montecassino.

— **canonicus** s. Kollegiatkapitel.

— **commendatarius** 1. s. Abbé. 2. = Kommandatarabt.

— **generalis** = Generalabt.

— **in partibus** entsprechend dem *Bischof in partibus.

— **infulatus** = Abt, infulierter.

— **laicus** s. Abt.

— **localis** s. Abt.

— **miles** s. Abt.

— **nullius** s. Abt und Praelatus nullius.

— **particularis** s. Abt.

— **perpetuus** s. Abt.

— **provincialis** = Generalabt.

— **regularis (de regimine)** s. Abt.

— **saecularis** s. Abt.

— **triennalis** s. Abt.

— **universalis** = Generalabt.

— **verus et legitimus** s. Abt.

Abbatia = Abtei.

— **libera** s. Kloster.

— **nullius** s. Kloster.

— **(sub libertate) Romana** s. Kloster.

Abbatissa = Aebtissin.

Abbatocomes s. Abt.

Abbau 1. (Ausbau) Verlegung einer *Hofstelle aus dem Dorfe in die Ländereien des betr. Bauern. Der A. erfolgte entweder kolonisatorisch als Ansiedlung auf Rodung, oder, in neuerer Zeit ausschließlich, im Zusammenhang mit der *Gemeinheitsteilung oder *Verkopplung. Vgl. Vereinödung. 2. s. Vorwerk.

Abbé in Fr. eigentlich *Abt. Als durch das Konkordat von 1516 der König das Recht erhielt, fast alle Aebte zu ernennen (A. commendataire, abbas commendatarius, *Kommendatarabt) und sich bald weit mehr Anwärter fanden als Stellen, nannte man jeden jungen Geistlichen, gleichviel ob geweiht oder nicht, A. — Der tatsächliche Leiter eines einem A. commendataire unterstellten Klosters hieß prieur claustral (p. triennal).

Abbitte Demissionsgesuch.

Abcessus s. Sale.

Abdicatio s. Auflassung.

Abcedarium = Chirographum.

Abendvolkshochschule s. Volkshochschule.

Aberacht s. Reichsacht.

Abfahrt s. Detractus jus.

Abfahrtsgeld 1. s. Detractus jus. 2. = Laudemium.

Abfertigung einmalige Abfindung eines nicht pensionsberechtigten Beamten; ist die A. nicht gesetz-, sondern vertragsmäßig, heißt sie auch Sustentation. Früher war vielfach die Zahlung eines vollen Gehalts für eine bestimmte Zeit üblich (Gnadenjahr, Gnadenmonat, Gnadenquartal, annus gratiae).

Abgeordnetenhaus a) 1855—1918 die zweite *Kammer des pr. *Landtags, die 1849—1855 einfach „zweite Kammer“

hieß. b) 1861—1865 und 1867—1918 die zweite Kammer des öst. *Reichsrats. c) s. Reichstag.

Abgeordneter 1. Volksvertreter. 2. = Abgesandter. 3. s. Gemeindevorstand.

Abgesandter (auch Abgeordneter) im 17. und 18. Jh. in Dt. allgemein für dipl. Vertreter, doch besonders für die der kleineren Souveräne (z. B. *Reichsfürsten, *Reichsstädte), auch als Übersetzung von *ablegatus.

Abgutung = Abschichtung.

Abjuration = Urfehde.

Abkehr Austritt oder Entlassung eines Bergmanns aus der Arbeit; Art und Dauer derselben werden im Abkehrschein verzeichnet.

Ablegatus bis ins 17. Jh. *Gesandter im allgemeinen, dann der Gesandte zweiten Ranges, aber neben der fr. Übersetzung *envoyé wenig gebraucht.

Ableite Abtreten einer bäuerlichen *Leihe und die dafür zu zahlende Abgabe.

Abmeierung (Abäußerung, Abstiftung, Abtrieb, Entsetzung, Expulsion, Relegation) Recht des *Gutsherrn, dem Besitzer eines Bauerngutes wegen Verschlechterung desselben oder Nicht-einhalten der Verpflichtungen dieses zu entziehen; ein *Leibeigener wurde dadurch frei. Meist war A. nur zulässig nach vorausgegangenem gerichtlichen Verfahren (Abmeierungsprozeß, Aufholungsprozeß).

Abogado s. Advokat.

— **de Indios** = Protector de Indios.

Abolitionsrecht Recht des Staatsoberhauptes, ein anhängiges Strafverfahren, vor dem Urteil, zugunsten des Angeklagten niederzuschlagen.

Abonnage = Abonnement.

Abonné s. Abonnement.

Abonnement (abonage) in Fr. bis zur Revolution die (in der Regel jährliche) Pauschalsumme, die statt der *taille und anderen Abgaben auf Grund besonderer Abmachungen von Städten, ganzen Provinzen und anderen Korporationen gezahlt wurde; die betr. Pflichtigen hießen dann abonnés.

Abfarrung s. Beneficium ecclesiasticum.

Abrechnung = Verreichsgebühr.

Abrégement de fief jede Wertminderung eines *Lehens ohne Einverständnis des Herrn; sie galt als *Felonie.

Abrogation Aufhebung eines Gesetzes durch ein neues. Vgl. Derogation.

Absacitum se facere s. Sale.

Absage = Aufsaye.

Absarius s. Hufe.

Abschaffung in Öst. Verweisung in die Heimatgemeinde mit gleichzeitigem Verbot der Rückkehr (dauernd oder befristet), ohne Verbot Abschiebung genannt.

Abschichtung (Abgutung, Absonderung, Abweisung, Ausradung, Schichtung) Abtrennung eines Vermögensteiles für das aus der väterlichen *Munt ausscheidende Kind; dann (auch Abteilung) Lösung der zwischen dem überlebenden Gatten und den Kindern fortbestehenden Gütergemeinschaft. Vgl. Beisitz.

Abschiebung s. Abschaffung.

Abschied 1. (Memorial, Rezeß) Urkunde, in welcher die Beschlüsse eines Kollegiums, besonders eines *Landtages u. dgl., zusammengefaßt wurden, z. B. Landtagsabschied, *Reichsabschied. 2. s. Detractus jus.

Abschiedbatzen = Abschiedgeld.

Abschiedgeld (Abschiedbatzen) in Bay. früher Gebühr, die dem Richter, dem Gerichtsschreiber usw. von den Parteien für ein Urteil oder einen Vergleich gezahlt wurde.

Abschiedsschreiben = Apostel.

Abschiedswein = Forderwein.

Abschoß s. Detractus jus.

Abschütten = Erblosung.

Absentgeld s. Residenz(pflicht).

Absitas s. Hufe.

Absolutio ab instantia im *Inquisitionsverfahren freisprechendes Urteil mangels Beweises, vor Beginn des *artikulierten Verfahrens.

Absonderung = Abschichtung.

Absperrungstestament s. Nottestament.

Abstand = Altenteil.

Absteuer = Aussteuer.

Abstiftung = Abmeierung.

Abstrichverfahren Vorläufer der Submission, wobei von der ausführenden Behörde ein Preis genannt wurde, den die Bewerber unterboten.

Absus homo s. Hufe.

Abt (abbas, antistes praelatus, dominus, pater monasterii, praesul) Vorsteher eines *Klosters der älteren Orden, besonders der Benediktiner; bei den späteren Orden war der entsprechende Titel custos, Guardian, major, *Prior, rector, auch *Propst und superior. —

Er ist *Prälat, im Rang nach dem *Bischof, vom *Kapitel gewählt, von einem Bischof geweiht (benedictio), vielfach *exemt (abbas nullius). Unter den Karol. erhielten häufig Laien die Abtswürde (Laienabt, abbas laicus, abbas miles, abbas saecularis, auch Abtgraf, abbacomes, abbatocomes, wegen häufiger Verbindung mit der Grafenwürde); die wirkliche Klosterleitung hatte ein *Vikar (*Dekan, Prior, Unterabt, abbas regularis, abbas verus et legitimus). Die Klöster der cluniazensischen Reform erhielten teilweise nur einen Prior (coabbas, proabbas) zum Leiter. — Regularabt (abbas regularis [de regimine]) ist jeder wirkliche A., im Gegensatz z. B. zum *Abbé und zum Säkularabt (abbas saecularis), einem *Weltgeistlichen mit dem Titel eines A. — Je nachdem der A. mehreren Klöstern vorsteht, oder nur einem, heißt er *Generalabt oder abbas localis (abbas particularis). — Man unterscheidet ferner abbas perpetuus und abbas triennalis, je nach der Amtsdauer. — Vgl. Kloster und Äbtissin. — In der prot. Kirche führen den Titel A. die Vorsteher der zu Schulen, *Stiftern usw. umgewandelten Klöster, früher war er auch Ehrentitel.

— **infullerter** (abbas infulatus) *Abt, der die bischöflichen Insignien führen darf.

Abtei (abbatia) *Kloster, an dessen Spitze ein *Abt steht.

Abteigut s. Fronhof.

Abteilung s. Abschichtung.

Abtgraf s. Abt.

Abtrieb = Abmeierung.

Abtriebsrecht Recht eines *Markgenossen, Gemeindegliedes u. dgl., gegen die Aufnahme eines Neuzugezogenen in den betr. Verband binnen Jahr und Tag Einspruch zu erheben. Das A. schwächte sich allmählich zur *Nachbarlosung ab.

Abtsgericht s. Hofgericht.

Abtsgut s. Mensa.

Abuna Oberhaupt der abessinischen *Weltgeistlichen, vom koptischen *Patriarchen ernannt. Vgl. Etschege.

Abwechslung s. Raub- u. Wechselvertrag.

Abweisung = Abschichtung.

Abzug a) = Laudemium. b) s. Detractus jus.

Abzugseid in einigen Städten früher von dem Bürger zu schwören, der wegen Wegzugs sein Bürgerrecht aufgab.

Abzugsgeld 1. s. Detractus jus. 2. Abgabe eines *Hörigen, *Erbuntertanen u. dgl. an den *Grundherrn oder *Gutsherrn für Gewährung freien Abzugs.

Abzugsrecht = Detractus jus.

Acapie s. Censive.

Acapte s. Censive.

Acasement Belehnung.

Acatapanus = Catapanus.

Accensement ein Gut als *censive vergeben, besonders (A. de fief) ein *Lehen, statt es als *Afterlehen weiter zu verleihen, ganz oder zum Teil verpachten.

Accepta = Hufe.

Accessist = Auskultator.

Accessoire s. Taille.

Accessus s. Konklave.

Accidentalwein s. Meier.

Accisant zur Zahlung der *Accise verpflichtet.

Accise (accisia, *assis[s]ia) in Dt., den Ndl. u. Engl. seit dem 13. Jh. Bezeichnung für Steuern und Zölle aller Art, vor allem für städtische Verbrauchssteuern, die meist als *Ungeld bezeichnet wurden. Zuerst von einigen dt. Städten unter dem Namen Ziese (Zeisse, Zise, Zysse, cisa) von Getränken, hauptsächlich Bier (Bierziese, s. Biergeld) erhoben, seit dem 15. Jh. landesherrliche Abgabe, besonders in Norddt. In Brand. 1472 als Bierziese eingeführt, dann auf andere Waren ausgedehnt, zeitweise aufgehoben, in der zweiten Hälfte des 17. Jh. wesentlich städtische Verbrauchssteuer sowie Grund-, Gewerbe- und Kopfsteuer; in der ersten Hälfte des 18. Jh. als Generalaccise alle übrigen Steuern ersetzend. Von jeder eingeführten Ware wurde die Konsumtionsaccise erhoben, zu welcher von gewisser Höhe an eine Übertrag(ung)saccise kam. Großkaufleute konnten unverteuert Lager halten, zahlten aber dafür die Handlungsaccise, von bestimmten Waren und Tieren wurde eine Fixaccise erhoben. Auf dem Lande zahlten nur Kaufleute und die über eine bestimmte Zahl hinausgehenden Handwerker eine A. (Nahrungsgeld, Nahrungssteuer) und Verkäufer auf Jahrmärkten die Losungsaccise. Der Adel war vollständig, einige andere Stände teilweise accisfrei. 1766—1786 bestand für das ganze Land (außer den westl. Provinzen und Ostfrsl.) eine zentrale Acciseverwaltung,

die fr. *Regie. Vorher und nachher hatten die Provinzen verschiedene Tarife, eine Ergänzungsaccise wurde u. U. zum Ausgleich erhoben. 1810 bzw. 1820 wurde die A. im wesentlichen abgeschafft. Vgl. Mahl- und Schlachtsteuer. — In Sa. bestand eine allgemeine, 1705 auf das ganze Land ausgedehnte A. seit 1641, nachdem vorübergehend schon im 15. Jh. eine Ziese erhoben worden war. Sie zerfiel in eine Generalaccise (im wesentlichen städtisch) und eine Land- und Warenaccise für Stadt und Land; erstere wurde in den Städten auch als Accisgrundsteuer erhoben; diese blieb bis 1843 bestehen, während die andere A. 1822 durch eine allgemeine Grenzaccise, 1824 durch eine neue Generalaccise für Stadt und Land ersetzt, 1834 aufgehoben wurden. — In Bay. war 1542–1808 die A. ein Ein- und Ausfuhrzoll. — In Ba. und Wü. bezeichnete A. auch eine Abgabe bei Liegenschaftsübertragungen u. dgl. — In Schl. und Bhm. bestand in der ersten Hälfte des 18. Jh. eine Universalaccise. — In Engl. wurde die A. (excise) als Verbrauchsabgabe von Getränken eingeführt, zunächst vorübergehend, 1647 dauernd, auf immer mehr Artikel ausgedehnt, im 18. Jh. die Hauptsteuer, seit 1825 abgebaut, Ende des 19. Jh. auf geistige Getränke und einige Luxusartikel beschränkt, dann wieder auf Eisenbahnfahrkarten u. a. ausgedehnt. — In Ar., Kat. u. Südf., zeitweise auch in Kast., bestand im MA. eine der A. entsprechende Verbrauchssteuer als Cisa (Sisa).

Accisefixation = Städtsteuer.

Accisgrundsteuer s. Accise.

Acclamatio s. Electio canonica.

Accomandans s. Commenda.

Accomandisia = Commenda.

Accomenda = Commenda.

Accomendant s. Commenda.

Accomendatarius s. Commenda.

Accordement s. Censive.

Accusateur public 1791–1799 Titel des Staatsanwalts (*procureur), der dann bis 1804 commissaire du gouvernement genannt wurde.

Achaptement = Relevium.

Achasius nach salischem Recht bei der Wiederverheiratung der Witwe an die nächsten Verwandten (nicht an die Kinder) des verstorbenen Mannes von

ihr zu zahlendes Zehntel des *Wittums; fehlten Verwandte, erhielt der König den A. Vgl. Reipus.

Acht 1. (persecutio, proscriptio, ungenau auch *Bann) nach germ. Recht Fried- und Rechtlosigkeit, bei schweren Missetaten und im *Ungehorsamsverfahren verhängt, wodurch der Geächtete (Aechter, aspellis, expellis, forbannitus, proscriptus) gesetzlos (echtlos, êlös, exlex, utlagatus) wird, als wolfsfrei (warg[us], Wolfshaupt), vogelfrei, der *Mannheiligkeit darben, unhellig gilt, in die Wildnis flieht (Waldgang, Waldgänger) und von jedermann bußlos getötet werden darf und soll; wer ihn aufnimmt oder speist, verfällt selbst der A. (daher meteban, meziban, Speisebann); seine Habe (Aechtergut) unterliegt der Wüstung oder *Fronung. Die A. war an sich unsühnbar; eine spätere mildere Form ließ eine Sühne (Achtschatz) durch Geld zu. Die A. in der alten Form lebte später nur noch als Oberacht fort. Vgl. Reichsacht und Verfestung. 2. = Beunde. 3. s. Gespräch.

— **geschlossene** s. Feme.

— **heimliche** s. Feme.

Achta = Achte.

Achtbuch = Verfestungsbuch.

Achtbürger in Basel ursprünglich die acht Vertreter der Bürger im *Stadtrat, später die Bürger (im Gegensatz zu den *Zünften) selbst; die A. (Achtleute) bildeten nach dem Sieg der Zünfte selbst zwangsweise eine Zunft, starben aber schon Mitte des 16. Jh. aus.

Achtding = Hofgericht.

Achte (achta) eigentlich das Salland (s. Fronhof) sowie die *Beunde, dann auch die *Genossame sowie eine Genossenschaft von *Schutzhörigen; A. hießen endlich die *Fronen und überhaupt die Rechte des *Grundherrn.

Achtel s. Klufft.

Achteledele s. Halbedel.

Achtemann = Rêdjeva.

Achtendeel s. Klufft.

Achtermann s. Hofgericht.

Achterschreiber s. Markgenossenschaft.

Achtfälle (utlagaria) Verbrechen, welche die *Acht nach sich zogen.

Achtmann 1. (Achtsmann) †gerichtlicher Taxator. 2. s. Achtbürger. 3. = Wahlherr. 4. s. Hofgericht.

Achtrosser s. Diener.

Achtschatz s. Acht.

Achtsmann = Achtmann.

Achtwort = Echtwort.

Acker, heiliger s. Fronhof.

Ackerbaukolonie 1. (Siedlungskolonie) Kol., die größeren Volksteilen des Mutterlandes dauernde Ansässigkeit erlaubt, so daß die Auswanderer und ihre Nachkommen den Boden selbst bebauen können. Vgl. Pflanzungskolonie. 2. = Arbeiterkolonie.

Ackergeld = Medem.

Ackergesellschaft s. Attunger.

Ackerumsatz = Verkoppelung.

Aclothus Cardinalis s. Kardinal.

Acoltado s. Caballero.

Acrae ad geldum s. Hide.

Act (of Parliament) (statute) in Engl. ein auf verfassungsmäßigem Wege aus einer *bill entstandenes Gesetz, und zwar: a) public A. mit allgemeiner Geltung, die bei Prozessen nicht besonders nachzuweisen ist, und b) private A., auf bestimmte Personen oder Korporationen bezüglich, vor Gericht nachzuweisen.

Actor 1. Verwaltungsbeamter im allgemeinen. 2. = Actor dominicus.

— **curtis** = Actor dominicus.

— **dominicus** (actor, a. curtis, a. fisci, a. patrimonii, a. regiae domus, a. regis, a. villae, exactor, iudex [fisci], i. villarum, villicus) in karol. Zeit der an der Spitze eines *fiscus stehende Beamte; er ersetzte den merov. *domesticus, stand aber nicht neben einem *Grafen, und war nicht nur Domänenverwalter, sondern auch Richter; er unterstand unmittelbar der besonders durch *Seneschall und *Mundschenk repräsentierten Zentralverwaltung. Unter ihm standen die *Meier, außerdem *forestarii, Kellermeister u. a. Spezialbeamte, die man als juniores zusammenfaßte. In den nichtköniglichen fisci hieß der A. auch agens (missus); im übrigen wurden die Bezeichnungen für Meier auch für den A. gebraucht. Seit dem 10. Jh. wird der A. zum *Reichsvogt.

— **ecclesiae** 1. s. Oeconomus. 2. = Vogt.

— **fisci** = Actor dominicus.

— **patrimonii** = Actor dominicus.

— **regiae domus** = Actor dominicus.

— **regis** = Actor dominicus.

— **villae** = Actor dominicus.

Actus ad omnes populos bis ins 18. Jh. Vollmacht, die einen Gesandten ermäch-

tigte, mit allen Regierungen zu verhandeln.

— **homagialis** s. Huldigung.

Additio = Zonta.

Additional Guardian s. Poor Law Union.

Addoamento = Heersteuer.

Addonatus s. Precaria.

Adel, alter i. e. S. Adel, der bei der *Ahnenprobe mindestens vier Ahnen nachweisen kann.

— **amtsässiger** s. Amtssasse.

— **beschloßter** = Adel, schloßgesessener.

— **hoher** (Hochadel) im Dt. R. bis 1806 die *Reichsunmittelbaren, die *Reichsstandschaft besaßen, also die Landesherren; seit 1654 machte die Verleihung eines Titels des h. A. (also bis zum *Grafen einschließlich) den Betroffenen noch nicht zum Mitglied des h. A. Vgl. Reichsfürst. Nach 1806 blieben die *Standesherren Glieder des h. A. Seit 1900 gingen nur die *Hausgesetze der souveränen Häuser (unmittelbarer h. A.) dem BGB. vor, die der Standesherren (mittelbarer h. A.) galten nur subsidiär. Zu dem unmittelbaren h. A. gehörten auch die nach 1806 *mediatisierten Häuser. — Die Bezeichnung h. A. wird auch verwendet für entsprechende Bildungen in anderen Ländern, z. B. für die *Granden und die Nobility (s. Peer).

— **kanzleisässiger** = Schriftsasse.

— **niederer** (Kleinadel) im alten Dt. R. der Sache nach seit dem 14. Jh. (der Name erst in der Neuzeit) der aus den freien *Rittern und den *Ministerialen entstandene Geburtsstand, zu dem im 15. Jh. auch der *Stadadel trat. Zum n. A. gehörten alle Adligen, die nicht die *Reichsstandschaft besaßen; er zerfiel in die *Reichsritterschaft und den einem Landesherren unterworfenen *landsässigen A. (Landesadel). Soweit er einen Titel führte, war es in der Regel der des *Freiherrn; doch gehörten auch *Grafen zum n. A. Nach 1806 blieb seine Stellung unverändert. — Mit n. A. bezeichnet man auch entsprechende Bildungen in anderen Ländern, z. B. die engl. *Gentry.

— **rezipierter** die in sich abgeschlossene Körperschaft des gesamten eingessessenen A. eines Landes.

— **schloßgesessener** (beschloßter A.) in einigen Gegenden Norddt. der A., der eine Burg besaß und daher besondere Privilegien genoß (vgl. Rittersitz). In

Brand. und Pommern wurden nur die Inhaber größerer Grenzbürgen so genannt.

- **schriftsässiger** = Schriftsasse.
- **stiftsmäßiger** = Stiftsadel.
- **turniermäßiger** = Stiftsadel.

Adelantado im ma. Sp. ursprünglich Vertreter des Königs, vor allem in dessen Eigenschaft als oberster Richter. Am Hofe war der A. mayor (A. del rey, sobreyez) ständiger Vertreter im *Königsgericht, außerdem betraut mit der Aufsicht über die *merinos und die übrigen Unterbeamten. Ihm entsprachen in den Provinzen die A. menores als Präsidenten der *audiencias, mit administrativen und mil. Befugnissen; letztere überwogen bei weitem bei den A. der Grenzprovinzen (A. de comarca, A. fronterizos). Im Laufe des MA. wird die Würde des A. in einzelnen Familien erblich, und sinkt seit dem 16. Jh. zum bloßen Titel herab. — In der Entdeckungszeit wurde die Würde eines A. (teilweise mit ergänzenden Bezeichnungen z. B. de la Mar del Sur) den Konquistadoren verliehen, und zwar meist im voraus; sie entsprach der eines heutigen *Gouverneurs. — Auch die Ältesten der Juden- bzw. Maurengemeinden im christlichen Sp. hießen vielfach A.

Adelborst s. Adelsbursche.

Adelsbrief s. Briefadel.

Adelsbursche adliger Söldner, dann Offiziersaspirant, in den Ndl. (Adelborst) seit Mitte des 17. Jh. i. e. S. der Seeoffiziersaspirant, heute als Adelborst II. Kl. dem dt. Seekadetten (s. Kadett) und *Fähndrich z. See, als Adelborst I. Kl. dem dt. *Leutnant z. See entsprechend.

Adelschalk am Hofe der alten bay. Herzöge, vielleicht dem karol. *puer regis entsprechend.

Adelsdiplom s. Briefadel.

Adelsmarschall (Predwoditel dworjanstwa) in Rußl. 1785—1917 der von der *Adelsversammlung gewählte Vertreter des Adels, je einer (Kreis[adels]-marschall) in jedem *Ujezd und in jedem *Gouvernement; er war Vorsitzender der Adelsversammlung und Mitglied bestimmter Komitees (z. B. Schulräte, Gefängnis-Komitees u. dgl.); der Kreismarschall war Vorsitzender des betr. *Semstwo, alle Kreis-

schälle Mitglieder des Semstwo des Gouvernements.

Adelsmöte = Rittertag.

Adelsprobe s. Ahnenprobe.

Adelssitz = Rittersitz.

Adelssteuer s. Landsteuer.

Adelsversammlung in Rußl. 1785 errichtete Versammlung des Adels sowohl eines *Ujezd als auch eines *Gouvernements, ursprünglich mit weitgehenden Selbstverwaltungsbefugnissen, im Laufe des 19. Jh. mehrmals nach Zusammensetzung und Kompetenz geändert, seit Ende des Jh. im wesentlichen nur noch Standesvertretung mit dem Recht, sich mit Beschwerden unmittelbar an den Zaren zu wenden. Den Vorsitz führte der *Adelsmarschall des Gouvernements bzw. des Ujezd.

Adiatimus = Affatomie.

Adhérítance = Vest.

Adjoint = Adjunkt.

Adjutant u. Zssgn. s. Adjutant.

Adjuncta = Zonta.

Adjunkt 1. = Gehilfe. 2. (adjoint) in Fr. seit 1800 dem *maire beigegebener, von der Regierung ernannter Gehilfe und Vertreter; in größeren Orten gibt es mehrere A. — 1807 und in den folgenden Jahren wurden mit dem maire auch die A. (*Beigeordnete) in einem Teil Dt. eingeführt und blieben teilweise auch nach 1814 mit wesentlich gleichen Befugnissen bestehen. Der Ausdruck A. hat sich nur in der Pfalz für den (seit 1869 gewählten) Beigeordneten erhalten. 3. s. Kollegien, bürgerliche.

Adjutant ursprünglich Gehilfe des *Sargento mayor, des *Oberstwachmeisters und der entsprechenden höheren Chargen, später der Befehlshaber vom *Major an aufwärts, von Anfang an im wesentlichen mit den heutigen Funktionen, zuerst (in Öst. bis Ende des 18. Jh.) *Unteroffizier, weshalb in einigen Ländern die dem dt. *Feldwebel entsprechende Charge A. heißt (in Fr. adjudant-sous-officier). — Da die A. der höheren Verbände Gehilfen des *Generalquartiermeisters waren, wurden die Offiziere des *Generalstabs früher vielfach A. genannt (in Fr. adjudant-commandant, a.-général); heute heißen in Fr. nur die A. der unteren Verbände so (adjudant-major), die der höheren aide-de-camp. — In Sp. und

den süd-am. Republiken wurde ayudante (mayor) zeitweise oder dauernd zu einer eigentlichen Offizierscharge, teils zwischen Major und *Hauptmann, teils zwischen Hauptmann und *Leutnant.

Adjutantur s. Generalquartiermeister.

Adjutor in einigen Teilen It. im MA. rechtskundiger Beistand für Personen, die eines *Vogtes nicht bedurften.

Adjutorium (conjectura, coniectus) in karol. Zeit Beisteuer zur Ausrüstung eines Kriegers. Die Minderbemittelten waren in Gruppen eingeteilt, deren jede einen aus ihrer Mitte, oder auch einen vom *Grafen gestellten Mann, ausrüstete.

Adlligfrei = Realfrei.

Admallatio = Ansprache.

Admniculator s. Judices de clero Sacri Palatii Lateranensis.

Administrateur (du département) s. Département.

Administration 1. in den U. S. die Regierung, die aber im wesentlichen nur die dem Wort entsprechenden Verwaltungsbefugnisse hat; die *Gesetzesinitiative ruht allein beim *Kongreß, die *secretaries sind gewissermaßen nur Experten. 2. (Regie) Bewirtschaftung einer *Domäne durch einen besoldeten Administrator auf Rechnung des Staates. 3. s. Administrator.

— **départementale** s. Département.

— **municipale** in Fr. nach der Verfassung von 1795 die aus gewählten, gleichgeordneten Mitgliedern bestehende Obrigkeit der Städte von 5000 bis 100 000 Einwohnern; größere Städte hatten mehrere A. m.

Administrationskollegium in Ostfrs. seit 1606 aus Administratoren bestehender Ausschuß der *Stände zur Verwaltung und Verpachtung der Steuern, sowie der damit verbundenen Gerichtsbarkeit in erster Instanz; als Kontrollorgan des Landesherrn gehörte ihnen (ohne Stimme) ein besonderer Inspektor an. 1749 wurden die Befugnisse des A. auf die einer *Landschaft eines märkischen *Kreises beschränkt.

Administrationspacht (Gewährsverwaltung, Pachtadministration) Pachtform zwischen *Administration und eigentlicher Pacht bei Bewirtschaftung der *Domänen, wobei der Administrator fest besoldet wird, aber einen Mindestertrag garantiert und vom Überschuß einen Anteil erhält.

Administrative County seit 1888 in Engl. (1889 in Scho.) Verwaltungseinheit, die nur das platte Land und die kleineren Städte umfaßt; die größeren bilden als *County Boroughs eigene A. C. Im Gegensatz zur alten *County ist die A. C. eine juristische Person, die vom *County Council verkörpert wird. Sie fällt mit der alten County vielfach nicht zusammen, eine Anzahl von diesen wurde in mehrere A. C. geteilt, die schon vorhandenen Teile (vgl. Riding) wurden durchweg A. C.

Administrativjustiz = Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Administrator 1. a) (a. Apostolicus, im MA. auch provisor) Verwalter einer *Diözese an Stelle des *Bischofs im Falle von dessen dauernder Krankheit, Vertreibung oder sonstiger Unfähigkeit, sowie bei dauernder *Sedisvakanz, im MA. meist vom *Kapitel gewählt (coadjutor temporarius), heute vom Papst ernannt. Der A. kann für bestimmte Zeit mit den Rechten eines vicarius capitularis (s. Domkapitel) oder für dauernd mit den Rechten eines Bischofs bestellt sein. Mit der Administration (auf Zeit oder immerwährend) kann der Bischof einer Nachbardiözese betraut sein (intercessor, interventor); sie kann sich auch auf Gebiete erstrecken, die nicht *Kirchenprovinzen sind. Im MA. wurde häufig ein Bistum dauernd von A. verwaltet, auch mehrere von einem, im Interesse fürstlicher Häuser. Seit der Reformation führten den Titel A. (Stiftsadministrator) auch die prot. Verweser der ref. Bistümer. Auch die Könige von Sp. und Port. galten nach Inkorporierung der *Ritterorden als A. derselben. — Vgl. Koadjutor. b) s. Vikar. 2. † Regent eines Landes. 3. s. Komitat. 4. s. Administration und Administrationspacht. 5. seit 1910 oberster Verwaltungsbeamter einer Provinz des südafr. Bundes, vom *Generalgouverneur ernannt. 6. s. Administrationskollegium.

— **Apostolicus** = Administrator.

— **in spiritualibus** s. Vikar.

Admiragus (maris) = Admiral.

Admiral (admiragus, admiralus, admiralus, im MA. meist mit Zusatz: maris) seit dem 13. Jh. zuerst in den Mittelmeerländern Oberbefehlshaber einer Anzahl Schiffe, zuerst immer nur von

Fall zu Fall ernannt; bis in die Neuzeit (17. Jh.) waren die A. sehr selten Seeleute, meist Offiziere des Landheeres, und in einigen Staaten führten sie auch entsprechende Titel (vgl. General), während A. nur Ehrentitel war (vgl. Großadmiral). — Seit dem 17. Jh. zerfallen die A. in drei Klassen: Admiral, *Vizeadmiral, *Kontreadmiral.

— **of England** s. Lord High Admiral.

— **of the Fleet** in Engl. (seit 1696 dauernd) der tatsächliche mil. Oberbefehlshaber der Flotte, dem Range nach einem *Großadmiral entsprechend, aber nicht zur See kommandierend.

— **of the Navy** Der *Großadmiral in den U. S.

Admiraldus (maris) = Admiral.

Admiral-General (General-Admiral) in den Ndl. nach der Union der Oberbefehlshaber der Seemacht, seit 1597 auch an der Spitze der *Admiralitäten; die Würde war stets mit der des Generalstatthalters (s. Statthalter) verbunden.

Admiralität 1. Amt eines *Admirals oder auch Gesamtheit der Admiräle. 2. Kollegium, das die Seemacht eines Landes leitet, insbesondere a) in den Ndl. nach der Trennung von Sp. in jeder Küstenprovinz eine, im ganzen fünf, aus je sieben Mitgliedern bestehend; jede A. unterhielt ihre eigene Flotte, doch unterstanden seit 1597 die A. dem *Admiral-General. b) in Engl. (Board of Admiralty) nach einigen vorübergehenden Ansätzen dauernd (abgesehen von kurzen Unterbrechungen) seit 1679 das an die Stelle des *Lord High Admiral getretene Marineministerium, 1690 kollegial organisiert, unter dem *First Lord of the Admiralty; von den Mitgliedern (Lords Commissioners of the Admiralty) müssen einige (Naval Lords, Sea Lords, Seelords) Seeoffiziere sein; einer (Civil Lord, Zivillord) ist Mitglied des *Parlaments, der erste Seelord ist Admiralschefs. Bis 1832 bestanden neben der A. eine Reihe selbständiger Kollegialbehörden, bis 1796 auch das *Navy Board. c) nach ndl. Muster 1681 in Pillau errichtet (auch Admiraltitätskollegium), mit dem Kommerzienkollegium (s. Admiraltitätskammer) zeitweise verbunden, von geringer Bedeutung, und bald durch eine A. in Emden ersetzt, über der seit 1688 eine Ober-

admiralität in Berlin stand. Die A. verwaltete die Marine und hatte die entsprechende Gerichtsbarkeit. — Seit 1853 oberste Behörde der pr. bzw. dt. Marine, 1889 in das Marineoberkommando und das Reichsmarineamt geteilt; ersteres wurde 1899 aufgelöst und durch einen Admiralstab (entsprechend dem *Generalstab), Marinestationen und andere selbständige Behörden ersetzt.

Admiralitätsgericht (amirauté [de France]) in Fr. das Gericht des *grand amiral de France, eines der Gerichte an der *table de marbre; ihm gleichgeordnet waren die A. der ursprünglich selbständigen Admiräle der Bretagne, Guyenne und Provence; diese sièges généraux de l'amirauté (amirautés générales), auf sechs vermehrt, waren Gerichte zweiter Instanz, von denen an das *Parlament appelliert werden konnte; ihnen unterstanden als A. erster Instanz die sièges particuliers de l'amirauté (amirautés particulières). Die Kompetenz erstreckte sich bis 1673 auf das Gesamtgebiet des Seewesens, sowohl der Handelsschifffahrt als auch der Marine, seitdem nur auf erstere, außerdem waren sie *Prisengerichte. Nach 1789 wurden die A. aufgehoben. — Vgl. Court of Admiralty.

Admiralitätskammer (Admiraltitätskollegium) 1684 unter dem Namen *Kommerzienkollegium in Königsberg gegründet, seit 1701 A. genannt, für das gesamte Zoll- und Schifffahrtswesen, mit Gerichtsbarkeit darüber. — In Hamburg bestand schon seit dem 16. Jh. ein Admiraltitätskollegium als Gericht für Schifffahrts- und Versicherungsangelegenheiten.

Admiralitätskollegium 1. s. Admiralität. 2. = Admiraltitätskammer.

Admiralitätsrat 1. früher soviel wie *Kommerzienrat, heute Titel höherer Marinebeamter. 2. technische Kommission ad hoc zur Beratung von Schiffsbauten usw.

Admiralleutnant = Leutnant-Admiral.

Admiralschaft (samflot, caravana, conserva, muda, mudua, passagium) im MA. Vereinigung mehrerer Handelsschiffe zu gemeinsamer Fahrt, vor allem zum Schutz vor Seeraub, in der Regel von der betr. Stadt organisiert und durch Kriegsschiffe gesichert, letzteres auf

Grund besonderer Verträge (Zeinbriefe). Die Fahrten fanden meist zu bestimmter Zeit statt und wurden entsprechend bezeichnet (z. B. in Ven. passagium vernale bzw. aestivale, mudua aestatis bzw. hiberni u. dgl.). Die Kaufleute und Schiffseigner, die regelmäßig zusammen eine bestimmte Fahrt unternahmen, schlossen sich zu ständigen Vereinigungen zusammen, die ebenfalls A. hießen.

Admiralstab s. Admiralität.

Admiralty Court = Court of Admiralty.

Admiratus (maris) = Admiral.

Admissio s. Postulatio.

Admodiation Pacht im allgemeinen, im besonderen eines großen Gutes mit allen Gerechtigkeiten.

Admonitor s. Ordensgeneral.

Admortizatio = Amortisation.

Ado(h)a = Heersteuer.

Adoptio in hereditatem = Affatomie.

— **minus plena** nach gemeinem Recht eine Adoption, die dem Adoptierten nicht alle Rechte eines Kindes gibt (A. plena), sondern ohne Recht eines Noterben und das Erbrecht der Verwandten nicht schmälernd.

— **plena** s. Adoptio minus plena.

Adoptive Act s. Private Bill.

Adprisio = Bifang.

Adramire = Affatomie.

Adresse politische Kundgebung im allgemeinen, besonders eines Parlaments an das Staatsoberhaupt, meist zur Beantwortung der *Thronrede.

Adscript(ici)us s. Opole und Höriger.

Adstantes = Umstand.

Adua = Burgwerk.

Adunatio = Gilde.

Adventizlen das in Verwaltung und Nutznießung des Vaters stehende Vermögen des Kindes.

Advetaticum s. Angariae.

Advoare allodium = Lehensauftrag.

Advooatio = Vogtei.

Advocales homines = Vogtleute.

Advocatia = Vogtei.

— **civitatis** s. Vogt.

— **hereditaria** s. Erbvogt.

— **judaeorum** s. Kammerknecht.

— **jure hereditario** s. Erbvogt.

— **oppidi** s. Erbvogt.

Advocaticii (homines) = Vogtleute.

Advocaticium jus s. Vogtei.

Advocatio = Vogtei.

Advocatione et praesentatione ecclesiarum, de s. Petty Assizes.

Advocatores communis = Avvogadori.

— **per omnes curias** in Ven. seit dem 13. Jh. Anwälte, die bei etwaigem Anwaltsmangel zur Verfügung standen, wobei sie an allen Gerichten amtieren konnten.

Advocatus 1. = Advokat. 2. = Vogt. 3. s. Patronat. 4. = Meier.

— **burgi** s. Reichsvogt.

— **civitatis** s. Vogt.

— **ecclesiae u. Zssgn.** s. Vogt.

— **fisci** s. Fiskal und Reichskammergericht.

— **generalis** 1. s. Vogt und Reichsvogt. 2. = Großvogt.

— **hereditarius** = Erbvogt.

— **judicialis** s. Erbvogt.

— **major** = Domvogt.

— **minor** s. Vogt.

— **patriae** s. Syndicus.

— **primus** s. Vogt.

— **principalis** = Landfriedenshauptmann.

— **provinciae** s. Reichsvogt.

— **provincialis** 1. = Landfriedenshauptmann. 2. s. Reichsvogt.

— **secundus** s. Vogt.

— **summus** s. Vogt.

— **urbis** s. Vogt.

Advokat (advocatus, causidicus) im Sinne von Rechtsbeistand ursprünglich nur in den Ländern röm. Rechts, in Dt. daher erst seit der Rezeption. Der A. war nur Vertreter vor Gericht; zwischen ihm und den Parteien vermittelte der Prokurator. — In Fr. werden unterschieden avocats (Verteidiger vor Gericht, in eine Matrikel (tableau) eingetragen, unter selbstgewählten Vorständen (bâtonniers), gemeinsam das barreau bildend) und avoués (bis zur Revolution procureurs, zur außegerichtlichen Vorbereitung der Prozesse, entsprechend dem engl. *solicitor). Nur die A. der höchsten Gerichtshöfe (*Kassationshof und *conseil d'état) sind gleichzeitig avoués. — Eine Fr. entsprechende Organisation haben Belg., Sp. (abogados und procuradores) und It. (avvocati und procuratori). In den meisten Ländern stehen den A. jurisdiktionelle Rechte über ihre Standesgenossen zu in Form von Anwaltskammern (Disziplinarkammern, Disziplinarräten), neben denen in einigen Ländern Advokatenkammern als Standesvertretungen bestehen.

Advokatie = Vogtei.

Aebtissin (abbatissa, antistita, domina, praelata, priorissa) Vorsteherin eines Frauenklosters oder *Frauenstiftes, im allgemeinen mit den Befugnissen eines *Abtes, aber selten *exemt, für die Verwaltung der Sakramente durch einen *Propst (oder mehrere) vertreten. Vgl. Kloster.

Aechter 1. s. Acht. 2. s. Wachtgeding und Zunft.

Aechtergut s. Acht.

Aeltestengericht s. Judengericht.

Aemterbau Nebenabteilung der kurmärkischen *Kammer zur Durchführung der öffentlichen Bauten in den *Aemtern.

Aemterfreund s. Gilde.

Aemterjustizkollegium 1753—1781 in Ostpr. Gericht erster Instanz für den Adel, an Stelle je einiger Hauptämter (s. Amtshauptmann), mit einem adligen Amts- u. Justizdirektor als Vorsitzenden.

Aemterkommissar s. Amtschkommissar.

Aemterverfassung = Amtsverfassung.

Aerar solange in den dt. *Territorien die Finanzverwaltung zwischen dem Landesherrn und den *Ständen geteilt war, die Kasse der letzteren im Gegensatz zum *Fiscus; sonst in neuerer Zeit auch für diesen gebraucht.

Ärarialvermögensanwalt s. Causarum regalium fundationalium-Direktorat.

Affatome (adfatus, adramire u. ä., adoptio in hereditatem) nach frk. Recht ein Erbschaftsgedinge, d. h. die Einsetzung eines Erben durch Adoption, mangels natürlicher Erben. Ursprünglich eine Form der Wehrhaftmachung, indem dem Gedingserben vor Gericht durch einen Dritten (Speerbürge) ein Speer überreicht wurde, dann schon früh bloße Eigentumsübertragung, wobei zunächst das betreffende Vermögen einem Mittelsmann (Salbürge, Salmann) überantwortet wurde, der es, nachdem er durch dreitägigen Besitz die *Gewere erworben hatte, binnen Jahresfrist dem Erben übergab; an Stelle dieser Formen trat später *traditio cartae und *Auflassung; der Erblasser behielt aber stets die Nutznießung bis zum Tode; die A. verschmolz mit der Vergabung von Todeswegen. — Im lang. Recht entsprach der A. das *garethinx (thingatio), das die ursprüngliche Form bewahrt hatte.

Afféagement Ausgabe von Teilen eines adligen *Lehens als *censives.

Affittanza collettiva = Pachtgenossenschaft.

Afflie = Sterbfall.

Afforage Festsetzen einer Taxe, Buße usw. durch die Behörde (afforare), dann die Taxe selbst.

Afforain = Pfahlbürger.

Afforare s. Afforage.

Afforcement im ma. Engl. Verstärkung einer *Jury durch sachkundige Männer, insbesondere der Presenting Jury zur Trial Jury.

Affouage(ment) = Herdsteuer.

Affratatio (Anbrüderung) bei den Lang. eine der *Blutsbrüderschaft ähnliche Einrichtung, die vor allem den Zweck hatte, sich *Eideshelfer zu sichern.

Aihorst s. Zehnt.

Aiorrado s. Freilassung.

Afterding (Aftergericht, Ausding, Hintergericht, Nachding, Nachgericht) *Ding, auf dem die im echten Ding unerledigten Fälle zu Ende gebracht wurden.

Aftererbsetzung = Erbschaftsvermächtis.

Aftergericht = Afterding.

Afterlehen (Afterleihe, retrofeudum, arrière-bénéfice, arrière-fief, tenue moyenne) von einem Lehensmann ausgegebenes *Lehen, der in dieser Eigenschaft Unterherr oder Afterlehensherr (seigneur du fief servant) (vom *Aftervassallen aus gesehen) bzw. Obervassall (vom *Oberherrn aus gesehen) hieß; Einwilligung des Oberherrn war nicht erforderlich.

Afterleihe = Afterlehen.

Afterpacht = Arrière-censive.

Aftersend s. Sendgericht.

Aftervassall (Mannesmann, Untervassall, subtenens, subvassallus, arrière-vassal) Inhaber eines *Afterlehens.

Aga osm. soviel wie Herr, früher in der Tk. Titel von Offizieren unterhalb des *Bei, sowie von Befehlshabern der Spezialtruppen, besonders der *Janitscharen; außerdem führten den Titel einige Hofbeamte ohne wissenschaftliche Vorbildung, z. B. der *Kislar-Aga. Im 18. Jh. nannten sich die Janitscharen allgemein A., und die Bezeichnung ging dann auf jeden reichen Gutsbesitzer, Kaufmann usw. über. — In Nordafr. Häuptling, der (meist nur im Kriegsfall) mehrere Stämme in einem Agalik zusammenfaßte; unter den Franzosen dauernde Würde mit regelten Befug-

nissen. Gleichwertig mit A. ist Großkaïd, einem Großkaïdat vorstehend.

Agalik s. Aga.

Agaso = Marschall.

Agens a) s. Vogt. b) s. Actor dominicus.

Agent 1. s. Procurator. 2. während der Helvetik Dorfvorsteher, vom *préfet national ernannt. 3. i. w. S. seit dem 16. Jh. Bezeichnung eines dipl. Vertreters. I. e. S. im 16. Jh. ein Gesandter zweiten Ranges mit *Resident gleichbedeutend, dann, von diesem verdrängt, zunächst ein Gesandter dritten Ranges; daneben, und seit Ende des 17. Jh. mehr und mehr ausschließlich, ein bloßer Vertreter ohne offiziellen Rang und ohne völkerrechtlichen Schutz, in erster Linie beauftragt, seiner Regierung Nachrichten zu übermitteln. 4. (Öffentlicher A.) in Öst. seit 1833 Rechtskundiger, der unter bestimmten Bedingungen ein Auskunftsbüro, eine Geschäftskanzlei (für Notariatsgeschäfte u. dgl.) u. ä. betreiben, sowie nach besonderer Prüfung vor Militärgerichten Parteien vertreten darf (Militäragent).

— **du clergé** s. Assemblée du clergé.

— **municipal** in Fr. nach der Verfassung von 1795 das gewählte Oberhaupt der Gemeinden unter 5000 Einwohnern. Vgl. Municipalité.

— **national** s. Représentant en mission.

Agar 1. = Schlag. 2. in Teilen Galliens der *Hundertschaft entsprechende Einheit.

— **curiae** s. Fronhof.

— **exsors** = Ornum.

— **fiscalis** s. Fiscus.

— **salicus** s. Fronhof.

— **wicbelidalis** = Weichbildgut.

Agermanament (germinamento) Vertrag (ursprünglich nur kat.) zwischen den verschiedenen Eigentümern eines Schiffes und denen seiner Ladung, derart, daß jedes Objekt für jedes andere mit einstand und der Schaden gleichmäßig verteilt wurde.

Aggrave in Fr. bis ins 13. Jh. Verschärfung des großen Bannes (s. Exkommunikation), wenn der Exkommunizierte sich binnen Jahr und Tag nicht löste; die A. bestand in der Unfähigkeit zu irgendwelcher Tätigkeit vor Gericht und in der Beschlagnahme der Güter. Verharrte der Betreffende weiter im Bann, wurde gegen ihn die réaggrave ausgesprochen, die ihn jeden bürgerlichen und kirchlichen Rechtes beraubte.

Agnaten (Ger, Germagen, Schwertmagen, Speermagen, lancea, karleggr, karlsvift) nach germ. Recht die männlichen Verwandten des Mannsstammes. Vgl. Kognaten.

Agnitio fidei s. Aveu et dénombrement.

Agrargemeinde s. Realgemeinde.

Agrarii milites mit Landbesitz angesiedelte Kriegerleute der sä. *Grundherren (nur bei Widukind I, 35).

Agrarium = Champart.

Agrier = Champart.

Ahnen, **gemalte** in einem Adelsbrief (s. Briefadel) dem Neugeadelten zugeteilte fingierte Ahnen.

— **geschenkte** nachträglich geadelte Vorfahren eines Neugeadelten, oder auch von diesem adoptierte Vorfahren.

Ahnenadel s. Ahnenprobe.

Ahnenprobe Nachweis des Ahnenadels, d. h. der Abkunft von einer bestimmten Zahl adliger Ahnen (Ahnenzahl), bestehend aus dem Nachweis der *Ritterbürtigkeit der einzelnen Vorfahren (Ritterprobe) und der Rechtmäßigkeit der betr. Ehen (Filiationsprobe); wird außerdem der Nachweis erbracht, daß jede einzelne Familie der vier (acht usw.) Ahnen ritterbürtig usw. sei, so heißt dies Adelsprobe. — Der durch Dokumente beglaubigte Nachweis im einzelnen heißt Filiationstext. Die Ausdrücke Filiationsprobe und Adelsprobe werden i. w. S. auch für A. gebraucht.

Ahnenzahl s. Ahnenprobe.

Aicis der *Hundertschaft entsprechende Einheit in der Auvergne.

Aide-de-camp s. Adjutant.

— **de Chevalerie** s. Aides aux quatre cas.

— **de l'ost** (auxilium exercitus, exercitus) in Fr. seit dem 13. Jh. die Abgabe, durch welche sich die *Vassallen vom *host befreien konnten, und die bereits im 14. Jh. zu einer allgemeinen Steuer wurde, zugleich mit der taille de l'ost in den *aides royales bzw. der taille royale aufgehend. Vgl. Taille.

— **de mariage** s. Aides aux quatre cas.

— **de rançon** s. Aides aux quatre cas.

— **de relief** = Relevium.

— **mémoire** im dipl. Verkehr Schriftstück in Form einer bloßen Aufzeichnung, den Inhalt einer mündlichen Mitteilung wiederholend, die eine Regierung einem bei ihr akkreditierten Gesandten (bzw. dieser der Regierung) machte.

Aides aux quatre cas (loyaux aides, in der

Norm. aides-chevets, auxilia capitalia) Abgaben des *Vassallen an seinen Lehnsherrn als nicht mil. Teil des *auxilium (dann auch aides féodales) bzw. des *roturier an den *seigneur justicier (dann tailles aux quatre cas genannt): 1. aide (bzw. taille de rançon (Auslösung des gefangenen Herrn, außer bei Privatfehden); 2. aide de chevalerie (beim Ritterschlag des Herrn oder seines ältesten Sohnes); 3. aide de mariage (Ausstattung der ältesten Tochter bzw. der zuerst heiratenden). Zu diesen drei Fällen kam seit den Kreuzzügen 4. die voyage d'outre mer (Ausrüstung des Herrn). Die A. aux q. c. waren teilweise fixiert, teilweise nicht (dann droits de complaisance); die A. de rançon konnte vom selben Herrn mehrmals, die andern nur einmal erhoben werden. In der Norm. wälzten die Lehnsherrn die A. auf ihre Vassallen ab, die ihrem Herrn eine sous-aide (subauxilium) zahlen mußten. — Im 14. Jh. wurden die A. aux q. c. zu *aides (royales). Soweit sie als lehensrechtliche Abgaben erhalten blieben, verschwanden sie im 15. Jh. bis auf die A. de mariage. Vgl. Doublage und mit Gift dienen.

— chevets = Aides aux quatre cas.

— féodales s. Aides aux quatre cas.

— (royales) in Fr. ursprünglich die vom König erhobenen *aides aux quatre cas, sowie die *aide de l'ost; schon im 13. Jh. vom König von allen Untertanen direkt erhobene allgemeine Steuer. Zu den alten Formen kamen noch Zölle (vgl. Traités), die *gabella und andere Abgaben. Während die alten A., die direkten Steuern, den Namen *taille annehmen, wird seit dem 14. Jh. mit A. (i. e. S.) eine indirekte Steuer auf Getränke, Lebensmittel u. a. bezeichnet, zuerst von Philipp d. Schönen erhoben, aber erst seit 1436 wirklich dauernd eingeführt, obwohl nur in einem Teil des Landes (pays où les aides ont cours, im Gegensatz zu den pays non sujets aux aides) und unter weitgehender Befreiung des Adels, später auch der Kirche und höherer Beamter. — Außer für diese Abgabe blieb die Bezeichnung A. im Gebrauch für die *dona gratuita der Kirche. — In den Ndl. entsprachen die A. der dt. *Bede; in Belg. wurden sie seit 1600 zu einer regelmäßigen direkten Steuer.

Aidus = Eideshelfer.

Aïnesse s. Vavassor.

Aire s. Clan.

Ajan s. Nahijé.

Akid im ehemaligen Dt.-Ostfr. eingeborener Häuptling, dem die Verwaltung eines kleineren Gebietes (Akidat) übertragen war.

Akidat s. Akid.

Akkommodieren (der Bußen) von den *Landvögten in den welschen Vogteien der Schw. widerrechtlich geübtes Verfahren, bei Prozessen, die durch Vergleich entschieden werden konnten, die Vergleichssumme möglichst niedrig anzusetzen und von der zahlenden Partei sich dafür entschädigen zu lassen.

Akkreditiv (Beglaubigungsschreiben, Kredenzbrief, Kreditiv, lettre de créance) die von einem dipl. Vertreter, meist in feierlicher Audienz, dem fremden Staatsoberhaupt überreichte Ermächtigungsurkunde. Vgl. Rekreditiv.

Akkusationsprozeß = Anklageprozeß.

Akoluth 1. s. Ordines. 2. im Byz. Reich Titel des Anführers der Waräger, der norm. Leibgarde des Kaisers.

Akraleghi s. Attunger.

Aktivbürger = Citoyen actif.

Aktivindult s. Indult.

Aktivität, perpetuierliche s. Landesauschuß.

Aktivlehen das *Lehen vom Herrn aus gesehen; vom Mann aus: Passivlehen.

Aktuar s. Gerichtsschreiber.

Akzidentien = Stolgebühren.

Alaibeg s. Bei.

Alaka in Abessinien Vertreter des Staats an jeder Kirche, mit der Vermögensverwaltung betraut, kein Geistlicher.

Alaudium = Allod(ium).

Albanagii jus = Aubaine, droit de.

Albergaria 1. s. Herbergsrecht. 2. = Procuratio canonica.

Albergariae jus s. Herbergsrecht.

Albergeage = Albergement.

Albergement 1. (albergeage, aubergada) in einigen Gegenden Südf. früher ein Pachtverhältnis, das je nach der lokalen Gewohnheit dem Pächter nur ein Nutznießungsrecht gewährte, oder ein dominium utile (s. dominium directum); oder das A. war im wesentlichen eine *Emphyteuse (die daher auch A. genannt wurde). 2. s. Herbergsrecht.

Albergie s. Herbergsrecht.

Album protectorium s. Biesterfrei.

Alcabala Umsatzsteuer, in Sp. im 13. und 14. Jh. da und dort zeitweise erhoben, 1342 in Höhe von 5 % in ganz Kast. eingeführt, später auf 10 % erhöht (zeitweise auch wieder vermindert) und in allen Ländern der sp. Krone durchgeführt, 1819 aufgehoben.

Alcalde in Sp. und Port. im MA. Befehlshaber einer Burg, dem dt. Burgvogt (s. Burglehen) entsprechend, aber auch mit den Rechten eines *Burggrafen; dann auch mil. Anführer. Später soviel wie Aufseher, besonders Gefangenewart.

Alcalde in Sp. bis in die neuere Zeit, entsprechend der Herkunft aus arab. *Kadi, im wesentlichen Bezeichnung für Richter (in den verschiedensten Zusammensetzungen), besonders Strafrichter, dann auch Beamter mit richterlichen Befugnissen und Vollstreckungsbeamter, heute dem fr. *maire entsprechendes Gemeindeoberhaupt.

— entregador (de la Mesta) s. Mesta.

Alderman 1. s. Rêdjeva. 2. s. Konsul. 3. in Engl. im frühen MA. das Stadtoberhaupt, dem *hundredesman entsprechend, manchmal mehrere nebeneinander. Später hießen A. (mayors brethren, m. peers, portmen) die den *Mayor beratenden, auch als *Schöffen (im portmen moot) fungierenden, teils gewählten, teils von ihm ernannten, teils durch Kooptation sich ergänzenden Bürger, die vielfach allein das Common Council, den regierenden Rat, bildeten; in manchen Städten gab es neben ihnen noch Common Councillors, die aber auch keine wirklichen Vertreter der Bürgerschaft waren; in der Regel verwaltete das Common Council die Stadt unabhängig und ohne Verantwortung. Vgl. Select Body. — Seit 1835 Bezeichnung von Mitgliedern des *Town Council (Borough A.) und des *County Council (County A.); die A., die den vierten Teil des betr. Council bilden, werden von den *Councillors auf sechs Jahre gewählt, beider Befugnisse sind dieselben, doch haben die A. gewisse Ehrenrechte, z. B. die Leitung der städtischen Wahlen. — In der City of London werden sie direkt auf Lebenszeit gewählt, bilden einen besonderen Court of A. und sind ex officio *Friedensrichter; aus ihnen wird der

Lord Mayor gewählt. 4. = Bürgermeister.

Aldien s. Lite.

Aldionen s. Lite.

Aldioncium s. Lite.

Alferez mayor (Alferes mor) in Sp. u. Port. im MA. Stellvertreter des Königs in der Führung des Heeres und oberster Richter im Felde, später erbliches Ehrenamt. — In Sp. gab es auch in den Städten A. m.

Alguacil in Sp. Beamter mit polizeilichen Befugnissen, heute im wesentlichen nur noch unterer Beamter (A. menor, A. ordinario); früher auch A. mayores, in den Städten die Führer des Aufgebots, an den *audiencias und ähnlichen Behörden die Vollstreckungsbeamten (am Hofe A. real genannt).

Alien Fremder im Rechtssinne, A. dénizé, wenn er ein Privileg für Niederlassung (dénization) erhalten hat.

Allding = Allthing.

Allégeance Treueverhältnis des Untertanen zum Landesherrn, als Gegenleistung für dessen Schutz.

Alleineid = Eineid.

Allou u. Zssgn. s. Allod(ium).

Alloutier s. Allod(ium).

Allgemeinde a) = Allmende. b) s. Echtwort.

Allié s. Ort.

Allmannsfriede s. Friede.

Allmein u. ä. = Allmende.

Allmendacker s. Allmende.

Allmendbauer in Norw. früher ein Bauer, der sich auf der *Allmende, über die die Oðalsbauern (s. Oðal) allein verfügten, gegen Pacht an diese ansiedelte, in der Regel auf Rodeland. Die Pacht war meist sog. Bygsel, d. h. der Pächter zahlte den größten Teil der Pachtsumme im voraus auf einmal und nur den Rest als Zins. Auf diese Weise wurde die Pacht erblich.

Allmende (Allgemeinde, Allmein u. ä., Gemeinde, Gemeindegliedervermögen, Gemeinderecht, Gemeindegüter, *Gemeinheit, Gemeinländerei, Gemeinland, Kommuneigentum, Kommungüter, auch *Gemeine Mark, heute auch Bürgergut, bürgerliches Nutzungsgut, Bürgervermögen, Genossenschaftsgut, Korporationsgut, Nachbarvermögen, commons, communal) ursprünglich bei den Germ. der Rest des Gesamteigentums eines Dorfes an Grund und Boden, der nach der Verteilung zu Sondereigen-

tum übrig blieb, soweit er genutzt wurde; im Laufe der Zeit verengerte sich der Begriff A. teils auf das Weideland (daher *pascua communia*) oder auch auf die aus der Weide entstandenen gemeinsamen Aecker, teils erweiterte er sich auf alles, was in gemeiner Nutzung steht, z. B. auch Wege, Brücken, Straßen. Heute bedeutet A. die im Eigentum von Gemeinden oder ähnlichen Korporationen befindlichen Liegenschaften, soweit sie von den Mitgliedern genutzt werden (vgl. *Gemeindegut*). Ursprünglich erfolgte die Nutzung gemeinsam. Schon früh aber wurden Teile der A. (Allmendäcker, Allmendfelder, Allmendgärten, Allmendländereien, Egärten, Etwiesen, Ganerbenäcker, Gemeinmerkgüter, Gemeinweiden, *Heimschnäte, Kabelländer, Kaveln, Krautgärten, Laischaftsgärten, Losäcker, Loserde, Markfelder, Markländer, Pflanzländer, Rütinen, Schiffeländereien, Vöhden, Wechselgüter) den einzelnen lebenslänglich oder periodisch zugeteilt, u. U. gegen einen *Rekognitionszins (Allmende, Allmendgeld, Allmendzins). Im übrigen umfaßt das Allmendrecht (Bürgernutzen, Gemeinudenutzen, Gemeinderecht, Kommunnutzung, Realgemeinderecht) sämtliche Berechtigungen an der gemeinen Mark, z. B. eine bestimmte Holzmenge (Gaholz, Losholz); es stand ursprünglich jedem Einwohner zu und war ein persönliches Recht, später wurde es mehr und mehr dinglich und veräußerlich. Heute steht es teils der politischen Gemeinde zu (wie in Süddt.), teils der *Realgemeinde oder bestimmten Korporationen (wie in der Schw.). Für Neuaufnahme in die Genossenschaft werden Gebühren erhoben (Bürgerrechtsgewinnung). In Norddt. ist die A. im allgemeinen verschwunden (vgl. *Gemeinheitsteilung*).

Allmendfeld s. Allmende.

Allmendgarten s. Allmende.

Allmendgeld s. Allmende.

Allmendgemeinde s. Realgemeinde.

Allmendgenossenschaft s. Realgemeinde.

Allmendhaus s. Häusler.

Allmendherr (Allmendpfleger, Wröhherr) Ratsherr, der die Aufsicht über die *Allmende führte; wenn nur über einen Teil, entsprechend (Bruchherr, Weidherr usw.) genannt.

Allmendkorporation s. Realgemeinde.

Allmendländerei s. Allmende.

Allmendpfleger = Allmendherr.

Allmendrecht s. Allmende.

Allmendsvogt s. Markgenossenschaft.

Allmendzins s. Allmende.

Allocatus s. Offizial.

Allod(ium) (*alodium, alodis*) im Gebiet frk. Rechts ursprünglich die Erbschaft (daher die Miterben: *allodiones*), dann das Erbgut, im Gegensatz zum *Kaufgut, endlich das Eigengut im Gegensatz besonders zum *Lehen (*feodum*), daher auch als Sonnenlehen bezeichnet, sowie als *Freigut, weil frei von Abgaben. Vgl. Vorwerk. — In Fr. wurden die A. (*alleux, franc-alleux, franchises, allodia libera*) ihrem Ursprung nach geschieden in *alleux naturels* (von jeher frei), *alleux de concession* (frei gewordene Lehen oder *Zinsgüter) und *alleux de prescription*; nach den Rechten des Inhabers (*alleutier, *alodiarius, allodiatum*) in *alleux souverains* (völlig unabhängig, auch vom König, weshalb der Inhaber manchmal den Titel *roi* führte), *alleux justiciers* (deren Inhaber gleichzeitig *seigneur justicier war, und als solcher u. U. Lehensmann) und *alleux simples* (einem seigneur justicier unterstellt). Um die A. der Lehenshierarchie eingliedern zu können, wurden sie endlich, in Widerspruch mit ihrem eigentlichen Wesen, geschieden in *alleux nobles* und *alleux roturiers*; die ersteren wurden den Lehen gleichgestellt, zu ihnen rechneten die *alleux justiciers* und die A., von denen Lehen oder Zinsgüter abhängig waren; alle anderen galten als *alleux roturiers* und wurden den *censives gleichgestellt; die ersteren konnten zu Lehen oder Zins aufgetragen werden, die anderen nicht; ebenso war die Erbfolge verschieden.

Allodialvormund für den Besitz, sofern er nicht *Lehen ist (z. B. Fahrhabe); kann gleichzeitig *Lehensvormund sein.

Allodiarius eigentlich völlig freier Grundeigentümer (s. *Allod[ium]*); in Südeingl. aber auch Inhaber einer *socage.

Allodiatum s. *Allod(ium)*.

Allodifikation Umwandlung eines *Lehens in Eigengut des bisherigen Lehensmannes.

Allodiones s. *Allod(ium)*.

Allokution Ansprache des Papstes an das Kardinalskollegium, häufig prinzipielle

Fragen politischer Art behandelnd. — Vgl. *Enzyklika*.

Allthing (*Allding*) im MA. das zentrale *Ding Islands, für Gesetzgebung und Rechtsprechung, in vier (später fünf) getrennten Abteilungen tagend, von den Goden (s. *Godord*) beschickt. Seit 1874 die isländische Volksvertretung, die 1843 als beratende Körperschaft eingesetzt worden war; sie besteht aus zwei *Kämmern, deren zweite gewählt wird, während die erste zum Teil vom König ernannt, zum Teil von der zweiten aus sich heraus gewählt wird.

Alluvionsrecht (*alluvionis jus*) Recht auf das Eigentum an angeschwemmtem Land; es steht in der Regel dem Anwohner zu, war und ist aber vielfach *Regal.

Almeitige s. Herbergsrecht.

Almirantazgo Abgabe, die in den Häfen von Cadiz und Sevilla von allen nicht and. Schiffen zugunsten des *Almirante von Kast. erhoben wurde.

Almirante in den sp. Ländern nur zu Anfang (13. Jh.) wirklicher Flottenführer, sehr bald erbliches *Hofamt (A. mayor) oder Ehrentitel (z. B. für Columbus); im 16. Jh. der zweite (seemannische) Befehlshaber der *Silberflotte und dann jeder Flotte überhaupt, etwa einem *Konteradmiral entsprechend. Nachdem im Laufe des 17. Jh. die Würde in sechs Rangstufen gegliedert worden war, wurden 1714 diese Titel für kurze Zeit (wenigstens offiziell) auf Kriegsschiffskapitäne verschiedenen Ranges übertragen, um dann zu verschwinden; der Titel A. general wurde von Zeit zu Zeit (besonders an *Infanten) ehrenhalber verliehen, die hohen Seeoffiziere aber heißen erst seit der zweiten Hälfte des 19. Jh. wieder A. — In Ven. hieß der Leiter der Bauarbeiten im Arsenal A.

Almohtasib = *Almotacén*.

Almojarife in Sp. u. Port. (*Almuxarife*) im MA. und teilweise bis Ende des 18. Jh. Steuererheber und Finanzbeamter; der kast. Schatzmeister hieß bis Ende des 13. Jh. A. mayor. In der port. Marine erhielt sich A. als Bezeichnung für Intendanturbeamte bis in die neueste Zeit.

Almosenier (*elele]mosynarius*) an einigen eur. Höfen *Hofamt; in Fr., wo es mehrere A. gab, stand an ihrer Spitze der Großalmosenier (*grand aumônier*

[de France], ständig seit dem 16. Jh.), Beichtvater des Königs, in der Regel Kardinal, mit der Leitung aller kirchlichen Angelegenheiten des Hofes betraut; nach der Revolution bestand das Amt 1804—1830 und unter Napoleon III.; als *Feldpropst führte er den Titel *évêque des armées*. Am engl. Hofe gibt es neben einem erblichen Grand Almoner einen dem Almosenamnt vorstehenden Lord High Almoner, stets ein Bischof. Die Würde besteht bzw. bestand ferner an der Kurie, in Sp., Port. u. Bras.

Almosensalz s. *Gabella*.

Almotacén (*Almohtasib, Mustaçaf*) im maur. Sp. u. Port. Markt- u. Handelsrichter, dem auch sonstige kleinere Spezialgerichtsbarkeiten zufielen, von den christlichen Staaten mit denselben Funktionen übernommen.

Almuxarife s. *Almojarife*.

Allodis = *Allod(ium)*.

— **parentum** s. *Fronhof*.

— **paterna** s. *Fronhof*.

Alpbrief s. *Alpgenossenschaft*.

Alpbuch = *Seybuch*.

Alpeinigung s. *Alpgenossenschaft*.

Alpenrat s. *Alpgenossenschaft*.

Alpgenossenschaft Korporation, die als Rechtsnachfolgerin einer alten Gemeinde oder *Markgenossenschaft eine *Allmende in Gestalt einer oder mehrerer Alpen nutzt; Satzungen und Regeln dieser Nutzung sind in einem *Alpbrief* (*Alpeinigung, Alprodel, Mehrrodel*) verzeichnet. Die A. versammelt sich periodisch, wählt ihren Alpvorsteher (*Alpleiter, Alpmeister, Alpvogt, Bannwart, Landsalpzähler, Pfarrhauptmann*) und andre Beamte. Auch kann neben dem Alpvorsteher oder statt seiner ein gewählter Alpenrat (*Pfarrgericht*) stehen, ebenso über mehreren Alpmeistern ein Oberalpmeister. Vgl. *Kuhrecht, Seybuch* und *Stuhlung*.

Alpleiter s. *Alpgenossenschaft*.

Alpmeister s. *Alpgenossenschaft*.

Alprecht = *Kuhrecht*.

Alprodel s. *Alpgenossenschaft*.

Alpseybuch = *Seybuch*.

Alpstuhlung = *Stuhlung*.

Alpvogt s. *Alpgenossenschaft*.

Alpvorsteher s. *Alpgenossenschaft*.

Altarhörige = *Ecclesiastici (homines)*.

Altarista (*beneficiatus, capellanus, matutinarium, portionarius, *praebendarius, primissarius, sacellanus, sacellarius,*

semipraebendarius, vicarius, Frühmesser) Inhaber eines selbständigen *beneficium ecclesiasticum innerhalb einer Pfarrei, in bezug auf die Verpflichtungen daraus *exemt vom *Ordinarius loci; wenn an besonderer Kapelle, rector ecclesiae genannt, wenn Seelsorge mit dem beneficium verbunden, *Kuratbenefiziat.

Altarleute a) = Ecclesiastici (homines). b) s. Fabrica ecclesiae.

Altarsetzung = Inthronisation.

Altbürger = Vollbürger.

Alte a) = Patrizier. b) s. Zunft.

Alteigen s. Fronhof.

Altenteil (Abstand, Altteil, Ausgedinge, Austrag, Auszug, Großvaterrecht, *Leibgedinge, Leibzucht, Verpfändung, reservatum rusticum, vidualium) Leistungen und Lieferungen, die dem Besitzer eines Gutes (in der Regel eines bäuerlichen), der dieses Gut einem oder mehreren seiner Kinder bzw. Erben bei Lebzeiten abtritt, auf Lebenszeit zustehen, dann auch der Vertrag, der dies regelt. Das A. ist entweder persönliche Forderung an den Rechtsnachfolger oder *Reallast auf dem Gut; es besteht in Geld oder Naturalien, in der Regel auch in einer Wohnung für den Altenteiler (Altsitzer, Auszügler, Leibzüchter, Pfründer), einem Grundstück usw.

Alterbbeamte s. Erzämter.

Alterbkämmerer s. Erzämter.

Alterbmarschall s. Erzämter.

Alterbschenk s. Erzämter.

Alterbtruchseß s. Erzämter.

Alterfreund s. Gilde.

Altermann 1. s. Rêdjeva. 2. s. Zunft und Gilde. 3. s. Fabrica ecclesiae. 4. = Bürgermeister.

Alternatif (officier) (biennal) in Fr. vor der Revolution Beamter, der mit einem andern zusammen dasselbe Amt gekauft hatte und es abwechselnd für je ein Jahr mit ihm verwaltete; waren drei oder vier gleichzeitige Inhaber vorhanden, hießen sie triennaux oder quatriennaux. Vgl. Paulette.

Alternationsrezeß Vertrag, der Streitigkeiten um den Vorrang dadurch beseitigt, daß die Streitenden abwechselnd den gewünschten Rang einnehmen; eine besondere Rolle spielten solche A. beim *Reichsfürstenrat.

Alternativa mensium s. Reservationen.

Alternativpfründe = Wechelpfründe.

Alterspräsident das älteste Mitglied einer Versammlung, wenn es bis zur Wahl des endgültigen Präsidenten den Vorsitz führt.

Altersvormundschaft Vormundschaft über Minderjährige.

Altfeldzehnt s. Zehnt.

Altfeuerwerker s. Feuerwerker.

Altfrei(heit) s. Freier.

Altführer s. Gesellenbruderschaft.

Altgefreiter s. Schutzhöriger.

Altgemeinde s. Realgemeinde.

Altgeselle s. Gesellenbruderschaft.

Altlehen = Feudum antiquum.

Altmeister s. Zunft.

Altministeriale s. Ministeriale.

Alto comis(s)ario Titel des *Gouverneurs in einigen port. u. sp. Kol. Vgl. High Commissioner.

Altohome = Ricohombre.

Altsitzer s. Altenteil.

Altteil = Altenteil.

Altzehnt s. Zehnt.

Alumnaticum = Seminaristicum.

Amalât s. Kaid.

Ambassadeur (ambaxator u. ä.) bis in die Mitte des 15. Jh. dipl. Vertreter im allgemeinen, dann allmählich einer ersten Ranges, seit Mitte des 16. Jh. fast in ganz Eur. so verwendet, seit Ende des 17. Jh. fast stets A. extraordinaire, was bis dahin nur den wirklich „außerordentlichen“ Gesandten bezeichnet hatte. Vom A. ordinaire (A. résident), der oft neben dem A. extraordinaire stand, sonst aber der Vertreter kleinerer Souveräne war, unterschied sich dieser nur durch größere Ehrenrechte. Seit dem Wiener (bzw. Aachener) Reglement (1815 bzw. 1818) bezeichnet A. (ohne Zusatz) den Gesandten ersten Ranges, dt. *Botschafter.

Ambassador = Ambosat.

Ambassant = Ambosat.

Ambaxator u. ä. = Ambassadeur.

Ambitus 1. Grenzbegehung. 2. = Bifang. — **civitatis** s. Stadtfriede.

Ambosat (Ambassador, Ambassant, Landspassat) bei den *Landsknechten von diesen gewählter Sprecher, der das *Fähnlein vor den Offizieren vertrat. Später waren die A. Gehilfen der *Rottmeister.

Amendement a) Abänderungsvorschlag zu einem in Beratung befindlichen Gesetze, einer *Adresse u. dgl.; ein A.

zu einem A. heißt Unteramendement. b) in den U. S. Zusatzartikel zur Verfassung.

— **de la parole** s. Vorsprecher.

Ameublement Erklärung von unbeweglichem Gut als Fahrhabe; im ma. Fr. üblich, um die Aufnahme in die eheliche Gütergemeinschaft zu ermöglichen.

Amicatus civitatis s. Patrizier.

Amicus s. Vassall.

Amil Verwaltungsbeamter für kleinere Einheiten in moh. Ländern.

Amiral de France = Grand-amiral de France.

Amirauté (de France) = Admiralitätsgericht.

— **générale** s. Admiralitätsgericht.

— **particulière** s. Admiralitätsgericht.

Ammann 1. = Amtmann, in der kontrahierten Form besonders in der Schw. für Gemeinde- und Bezirksvorsteher üblich. Vgl. Landammann. Der schw. A. war ursprünglich *Zentenaar und wurde im Laufe der Zeit zum Verwaltungsbeamten. Vgl. Bailli. 2. s. Schultheiß. 3. s. Zunft. 4. s. Hofrichter. 5. = Meier.

— **advocatus** s. Hofrichter.

Ammangeld s. Schultheiß.

Ammanmeister = Oberstzunftmeister.

Ammannensis s. Gerichtsschreiber.

Ammannus civitatis = Fronbote.

Ammeister = Oberstzunftmeister.

Amortisation (admortizatio, amortissement) im älteren Sinne die Hingabe von Gütern an die *mainmorte.

Amortissement, droit de = Taxe de mainmorte.

Amotio administrativa 1910 eingeführtes Verfahren zur Absetzung bzw. Versetzung eines Geistlichen (*parochus inamovibilis), an Stelle des bisherigen formellen Prozesses, durch den Bischof, der dazu in erster Instanz zwei *examinatores (pro)synodales, in zweiter und letzter drei parochi consultores hinzuzuziehen hat. Schon vorher bestand in der sog. remotio oeconomica die Möglichkeit eines vereinfachten Verfahrens.

Amparlier = Vorsprecher.

Amt 1. ursprünglich im späteren MA. (zuerst in Bay. in der ersten Hälfte des 13. Jh.) der Sprengel eines niederen *Landgerichts oder eines *Niedergerichts, dann auch der damit zusammen-

fallende Verwaltungsbezirk (Landamt); im Laufe der Zeit wird A. mehr und mehr Bezeichnung nur noch für letzteren, i. e. S. für den Bezirk ohne die *Amtsstadt; teilweise war das A. von vornherein Verwaltungseinheit. Meist erscheint A. in Zusammensetzungen, z. B. *Amtsbezirk, *Gerichtsam, *Justizamt, *Oberamt. — In den dt. Ländern meist die kleinste Verwaltungseinheit; in Dän. die Provinz. Vgl. Fylk. — 2. Behörde, z. B. *Reichsamt, Steueramt. 3. s. Regierung. 4. = Domänenamt und Ministerium. 5. = Zunft. 6. (Amtsgemeinde, Gesamtgemeinde, *Samtgemeinde) in Westf. seit Beginn des 19. Jh. Verband mehrerer Landgemeinden, der gleichzeitig Verwaltungsbezirk und *Kommunalverband ist; einzelne größere Gemeinden bilden ein A. für sich. An der Spitze steht ein ehrenamtlicher, vom *Kreisausschuß vorgeschlagener, vom *Oberpräsidenten ernannter Amtmann, neben diesem als Vertretung des A. eine Amtsversammlung, bestehend aus den *Gemeindevorstehern der Einzelgemeinden, etwaigen Gutsvorstehern (s. Gutsbezirk) und gewählten Amtsverordneten. 7. s. Fronhof. 8. = Genossame.

— **freies** = Freiamt.

— **oberstes** s. Amtmann, oberster.

Amtherr *Ratherr, der ein städtisches Amt bekleidete.

Amtmann 1. (Ammann, *minister, *officialis, *officiatus, auch *Drost, *Landvogt, *Pfleger, *Vogt) seit dem späteren MA. vom Landesherrn (s. Landeshoheit) über ein *Amt gesetzter besoldeter Beamter, lange Zeit der Beamte schlechtweg, an Stelle der bisherigen belehnten Burgvögte (s. Burglehen), *Grafen usw.; der A. war in Nordostdt. sowie in den Ndl. Richter und Verwaltungsbeamter zugleich, im Westen und Süden nur letzteres, mit besonderem Richter unter sich, nach der Rezeption erhielt er auch hier richterliche Befugnisse. — In neuerer Zeit ist der A. nur noch Verwaltungsbeamter; in Wü., Ba. u. He. stehen A. neben den *Oberamtännern bzw. *Kreisträten. Vgl. Justizamt. — 2. = Fronbote. 3. s. Domänenamt. 4. s. Amt. 5. s. Hubmeister. 6. früher der Beamte im allgemeinen, im 13. u. 14. Jh. vor allem Inhaber eines *Hofamtes; Plur.

„Amtleute.“ 7. s. Stadtrat. 8. s. Zunft. 9. = Meier.

— **oberster** 1. in Tirol 1460—1491 der an der Spitze der Finanzverwaltung stehende Beamte, bis 1471 mit dem *Kammermeister meist zusammenfallend; 1491—1496 bestand ein „oberstes Amt“ als Kollegium (daher auch *Kammerkollegium), das dann in der *Schatzkammer aufging. 2. s. Erzämter.

Amtmeister s. Zunft.

Amts- und Justizdirektor s. Aemterjustizkollegium.

Amtsadel (Beamtenadel) Adel, der an ein Amt geknüpft ist, meist persönlich, aber auch erblich. Vgl. Noblesse de robe. A. war z. B. auch der ältere dt. *Reichsfürstenstand.

Amtsanwalt seit 1879 der die Geschäfte des Staatsanwalts bei den dt. *Amts- und *Schöffengerichten wahrnehmende Beamte; der A. braucht nicht Jurist zu sein.

Amtsassessor = Assistenzrat.

Amtsausschuß s. Amtsbezirk.

Amtsbauer Domänenbauer.

Amtsbezirk vielfach soviel wie *Amt; in Ba. die kleinste Verwaltungseinheit unter einem *Bezirksamt (daher auch selbst so genannt). In den östlichen Provinzen Pr. (außer Posen) seit 1872 und in Sch.-H. seit 1888 aus mehreren Gemeinden oder *Gutsbezirken (ausnahmsweise nur einem) gebildeter Bezirk zu Polizeizwecken u. dgl. unter einem Amtsvorsteher, dem ein Amtsausschuß zur Seite steht. — In einigen schw. Kantonen der *Bezirk.

Amtsbote = Fronbote.

Amtsbrüderschaft = Zunft.

Amtsbuch jede von irgendeiner Amtsstelle geführte Aufzeichnung in Buchform.

Amtseid s. Eidshelfer.

Amtsfiirst s. Reichsfürst.

Amtsgemeinde = Amt.

Amtsgericht a) im Dt. R. Gericht erster Instanz, auch mit *freiwilliger Gerichtsbarkeit, mit einem oder mehreren Amtsrichtern, die als Einzelrichter fungieren, und den Charakter als Amtsgerichtsrat bzw. Oberamtsrichter (bes. in Süddt.) erhalten können. In Strafsachen urteilt der Amtsrichter allein nur in bestimmten geringeren Fällen, in allen andern im *Schöffengericht. b) = Bezirksgericht.

Amtsgerichtsrat s. Amtsgericht.

Amtsgraf s. Graf.

Amtsgut s. Diensthufo.

Amtshaingericht s. Markgenossenschaft.

Amtshauptmann (Hauptmann) in Teilen Nord- u. Ostdt. etwa seit 1500 Vorsteher eines *Domänenamtes (vorher *Vogt), in Ostpr. seit der Säkularisation an Stelle des früheren *Komthurs, mit richterlicher, administrativer und mil. Gewalt in seinem Bezirk (Hauptamt), im Laufe des 18. Jh. in seinen Befugnissen stark beschränkt; nur die erblichen A. (Erb[haupt]ämter) behielten ihre Gerichtsbarkeit über den Adel, einige bis ins 19. Jh.; die andern Hauptämter wurden 1753 durch *Aemterjustizkollegien ersetzt. — In Sa. bildet ein A. mit Assessoren die Amtshauptmannschaft, die an der Spitze eines *Bezirks steht; in Oldenburg und Schaumburg-Lippe steht ein A. an der Spitze eines *Amtes.

Amtshauptmannschaft s. Amtshauptmann.

Amtshaus s. Fronhof.

Amtsherrzog(tum) s. Herzog.

Amtshöriger = Höriger.

Amtshof s. Diensthufo und Fronhof.

Amtshufe s. Diensthufo.

Amtskammer (*Kammer) zuerst in der Kurmark im 16. Jh. entstandene zentrale Verwaltungsbehörde für die *Domänen, längere Zeit ohne feste Organisation und Bezeichnung (z. B. Amträte), nach deren Muster dann weitere provinzielle kollegiale Behörden im Laufe des 17. Jh. geschaffen wurden, denen auch die Sorge für Handel und Verkehr zufiel; auch hatten die A. eine weitgehende *Verwaltungsgerichtsbarkeit und suchten diese ihre Kammerjustiz auf Kosten der *Regierungen einerseits, der *Kriegskammern andererseits auszudehnen. 1723 wurden die A. mit den Kriegskammern zu den *Kriegs- und Domänenkammern vereinigt.

Amtsknecht = Fronbote.

Amtskörperschaft (Amtskorporation) das wü. *Oberamt als *Kommunalverband.

Amtskommissar s. Marschkommissar.

Amtskorporation = Amtskörperschaft.

Amtskriegskommissar s. Marschkommissar

Amtslehen (Saflehen, feudum officii, fief-office) als *Lehen verliehenes Amt, entstanden durch allmähliche untrennbare Verbindung des Amtes mit dem

ursprünglich zu seiner Ausstattung dienenden Lehen. Das wichtigste A. war das *Gerichtslehen. (Vgl. Diensthufo.) — In Skand. Lehen schlechtweg genannt (im Gegensatz zur *veizla), meist ein bestimmtes Gebiet und einen bestimmten Teil von dessen Einkünften umfassend (Lehen auf Abrechnung), während der andere Teil an den König fiel; doch gab es auch Lehen mit Genuß aller Einkünfte (Lehen gegen reinen Dienst) oder gegen Entrichtung eines Pauschale (Lehen gegen Abgabe). — Das A. fiel sowohl bei *Herren- wie bei *Mannfall heim, der Inhaber war zur Stellung von Kriegern verpflichtet. A. waren besonders die *Fahnenlehen, das des *Vogtes und das des *Sysselmanns.

Amtslelle Belehnung mit einem Amt, im 13. Jh. im wesentlichen die Gerichtslelle, d. h. die Belehnung mit einem *Gerichtslehen.

Amtsleute, freie s. Freiamt.

Amtsmark s. Echwort.

Amtsmeier = Meier.

Amtsmeister s. Zunft.

Amtspatron = Morgensprachsherr.

Ampflege (heute Oberamtpflege) in Wü. seit 1697 die gesonderte Vermögensverwaltung der *Amtskörperschaft, wofür eigene Rechner (Ampfleger, heute Oberamtpfleger) bestellt werden; 1808—1818 waren sie nur Gehilfen der Kameralämter (s. Keller).

Ampfleger s. Ampflege.

Amtsrat 1. dem *Amtmann eines dän. *Amtes zur Seite stehende gewählte Körperschaft. 2. s. Amtskammer.

Amtsrecht a) = Königsrecht. b) = Hofrecht.

Amtsregierung s. Regierung.

Amtsrichter 1. s. Amtsgericht. 2. in den Jülich-Bergischen Landen der *Schultheiß (wie dieser auch Dinger oder *Vogt, meist schlechtweg „Richter“ genannt), der ordentliche *Landrichter in einem *Amt; unter pr. Herrschaft in Cleve-Mark vom Beginn des 18. Jh. bis 1753 einziger Beamter in einem Amtsbezirk mit administrativen und finanziellen Befugnissen, im wesentlichen der Nachfolger des *Drosten; sein Gericht hieß Richterei, seine Stellung entsprach der des *Landrats im Osten. 1753 wurde die *Kreisverfassung eingeführt und gleichzeitig mehrere Rich-

tereien zu einem *Landgericht vereinigt.

Amtsrolle s. Zunft.

Amtssasse im allgemeinen der Einwohner eines *Amtes. In Ostpr. und in den sä. Ländern der Adel (amtsässiger Adel, Erbarman) oder ein anderer Stand, der Verordnungen usw. des Landesherrn, besonders die Ladungen zum *Landtag, nicht unmittelbar (vgl. Schriftsasse), sondern durch Vermittlung des zuständigen *Amtmannes (oder eines entsprechenden Beamten) erhielt, ferner erschien er nicht persönlich auf dem Landtag, sondern wählte Vertreter. In späterer Zeit bedeutet A. einen Adligen, der sein Recht in erster Instanz nicht vor den höchsten Gerichten (*Hofgerichten) findet.

Amtsschaden s. Schaden.

Amtsschreiber seit dem späteren MA. der Beamte, der unter dem *Amtmann, *Amtshauptmann, *Vogt usw. als *Rentmeister fungierte, und im Laufe der Zeit immer mehr der eigentliche Stellvertreter des Amtmanns wurde, besonders als rechtskundiger Berater; dort, wo der Amtmann im 17. u. 18. Jh. nur noch ein Vertreter der *Stände ohne eigentliche Funktion war, trat der A. (Landschreiber) völlig an seine Stelle. Vgl. Stadtschreiber.

Amtsschulze = Meier.

Amtsstadt a) Verwaltungssitz eines *Amtes. b) s. Mediatstadt.

Amtsstatthalter s. Bezirk.

Amtsstörer = Böhnase.

Amtstag Termin, an dem ein Gericht, eine öffentliche Versammlung einer Behörde, eines Selbstverwaltungsorgans u. dgl. stattfindet; vgl. Erbentag.

Amtsverband ein *Amt oder *Amtsbezirk als *Kommunalverband.

Amtsverein s. Landwirtschaftskammer.

Amtsverfassung (Aemterverfassung) in West- u. Süddt. sowie den Ndl. (und modifiziert in Ostpr.) die Lokalverfassung, bei der die Verwaltung auf einer Einteilung des Landes in *Aemter, die alle Klassen der Einwohner umfassen, beruht. In den pr. Gebieten seit etwa 1700 allmählich durch die *Kreisverfassung ersetzt.

Amtsverordneter s. Amt.

Amtsversammlung 1. s. Amt und Oberamt. 2. = Erbentag.

Amtsversammlungsausschuß s. Oberamt.

Amtsvoigt s. Vogt.
Amtsvormundschaft s. Berufsvormundschaft.
Amtsvorstand in Ba. an der Spitze eines *Amtsbezirks, mit je nach Rang verschiedenem Titel.
Amtsvorsteher s. Amtsbezirk.
Amtsweise (nach) s. Meier.
Amtszeuge s. Dingzeugen.
Amund s. Freilassung.
Anagnost s. Ordines.
Ἀναγραφεὺς [Anagraféus] im Byz. Reich Steuererheber.
Anagrip (Angriff) im lang. Recht *Buße für Verletzung der *Munt durch Ehe ohne väterliche Einwilligung, Frauenraub usw.
Anathema = Exkommunikation.
Anbauer = Häusler.
Anbrüderung = Affratatio.
Ancilla s. Unfrei.
Andienung bei der Seetransportversicherung Erklärung des Versicherten gegenüber dem Versicherer, er werde ihn auf Schadenvergütung in Anspruch nehmen.
Anefang (Anfall, Anfang, Anfangsklage, Anfengung, Angriff, Dritthandverfahren, Furfang, Verfang, intertatio, altschw. handsama) Beginn der Klage gegen den Besitzer einer abhanden gekommenen Sache durch den rechtmäßigen Besitzer (nicht durch den Eigentümer), indem dieser die ohne *Spurfolge gefundene Sache unter bestimmten Förmlichkeiten „anschlägt“. Der Beklagte mußte den rechtmäßigen Erwerb beweisen (z. B. durch Eid) oder einen Dritten als Gewährsmann nennen, von dem er die Sache erhalten (Gewährszug, Schub auf den Gewährten), der seinerseits wieder einen Vormann nennen konnte; je nach Volksrecht war dieser Zug beschränkt (bis zum dritten Gewährsmann) oder unbeschränkt; schwieg der Beklagte, so konnte der Kläger die Sache an sich nehmen, andernfalls wurde sie dem Gewährsmann ausgefolgt.
Anerbe 1. s. Anerbenrecht. 2. s. Markgenossenschaft.
Anerbenrecht (Grunderbrecht, Landgüterrecht, Sitzgerechtigkeit) Sondererbrecht für ländlichen (in der Regel nur bäuerlichen) Grundbesitz, wobei das ungeteilte (geschlossene) Gut auf einen von mehreren Miterben, den Anerben

(Erbkind, rechten Erben, Stammerben, Stockerben, Vorzugserben), übergeht, während die übrigen entweder ein Recht auf Abfindung (Auslobung, Ausradung) haben, oder, wenn das A. nur den *Hof erfaßt, ein Recht auf den übrigen Nachlaß. Das ältere A., das meist absolute Geltung hatte, verschwand zu Beginn des 19. Jh. fast völlig; im Laufe des 19. Jh. wurde es durch den Staat wieder hergestellt, aber nunmehr nur als Intestatanerbenrecht, im einzelnen in den verschiedenen Ländern sehr verschieden; teilweise unterstehen nur die Höfe dem A., die in eine besondere Höferolle (Höfebuch, Landgüterrolle) eingetragen sind; andererseits müssen dort, wo das A. ohne genteiliges Testament ohne weiteres eintritt, die Höfe, die ihm nicht unterliegen sollen, in eine Ausschlußrolle eingetragen werden. Vgl. Höferecht und Frist(en)geld.

Anerbensitte die in bäuerlichen Kreisen herrschende Gewohnheit, durch Testament oder Vertrag den *Hof ungeteilt, also nach Art des *Anerbenrechts, einem Erben zu übertragen.

Anerkennungszins = Rekognitionszins.

Anevelle = Angefälle.

Anfall 1. Anspruch des Rechtsnachfolgers auf die *Gewere einer im Augenblick des Besitzwechsels entwerteten Sache. 2. = Laudemium. 3. = Anefang. 4. s. Arrest.

Anfallsrecht = Erblosung.

Anfang(sklage) = Anefang.

Anfassen s. Arrest.

Anfengung = Anefang.

Angariae 1. (parangariae) Abgaben und Dienste im allgemeinen, wie sie ein abhängiger oder unfreier Bauer (angarialis homo) dem *Grundherrn schuldet, besonders Spanndienste (s. Fronden); auch die mit dem *Herbergsrecht zusammenhängenden Fuhren wurden als A. bezeichnet. 2. (gravezze) in Ven. im MA. die direkten Steuern, die zuerst als *Heersteuer in Form eines *Zehnten einmal erhoben wurden (decima, decimum, auch advetaticum), und dann allmählich den Charakter einer Haus-, Besitz- u. Einkommensteuer annahmen; sie hießen decime verdi, wenn in Naturalien entrichtet.

Angarialis homo s. Angariae.

Angefälle a) (anevelle, mundoburdia, tu-

tela et administratio) Einkünfte und sonstige Nutzungen (z. B. Dienste der *Aftervassallen) eines *Lehens, die nach dt. Recht während der Unmündigkeit des *Lehenserben dem Herrn zustanden, der sie dem Kind oder einem Dritten leihen konnte. Vgl. Lehensvormundschaft und Wards. b) = Lehen mit Gedinge.

Angeld = Arrha.

Anger = Fronden.

Angerdorf *Straßendorf, bei dem die Straße zu einem Anger verbreitert ist.

Angerfahrt s. Fronden.

Angerhäusler = Häusler.

Angerhaus s. Auenrecht.

Angerpiennig s. Fronden.

Angerrecht = Auenrecht.

Angewende = Anwand.

Ängild (pretium singulare) im ma. Engl.

*Buße, die bei kleineren Vergehen dem Geschädigten zu entrichten war.

Angriff a) = Anefang und Anagrip. b) s. Arrest.

Ankündung † Adoption.

Anklagejury s. Jury.

Anklageprinzip = Anklageprozeß.

Anklageprozeß (Akkusationsprozeß, Anklageprinzip) im Gegensatz zum *Inquisitionsverfahren, das Verfahren, wobei Ankläger und Angeklagter als gleichberechtigte Parteien erscheinen und die Formen des Zivilprozesses vorwiegen.

Anklageurteil bei der *Jury der Beschluß der Anklagejury (bzw. auf dem Kontinent des entsprechenden Kollegiums), das Verfahren zu eröffnen.

Anleite 1. (Insatz) Uebereignung eines gefronten (s. Fronung) Grundstücks an den Gläubiger durch den Richter, der dazu einen besonderen Anleiter bestimmte. 2. Anschreibebühr bei Kauf usw.

Anleiter s. Anleite.

Annalia = Annaten.

Annaten (annalia, annatae) eigentlich nur die Abgabe eines neuen Pfründeninhabers an den Bischof, meist bestehend in einem Jahreseinkommen (fructus primi anni, jus deportus, j. deportuum, primi fructus), seit dem 14. Jh. auch vom Papst beansprucht, zuerst nur von den ihm reservierten Pfründen (s. Reservationen), und zwar meist in der Höhe eines halben Jahreseinkommens (fructus medii temporis, media annata).

Seit 1418 wurden in Dt. A. nur noch von den Pfründen mit einem Einkommen über 24 Goldgulden erhoben, d. h. praktisch nicht mehr; ähnliche Vereinbarungen trafen die anderen Staaten. — Seit dem 15. Jh. bezeichnet man mit A. alle Leistungen, die vom Empfänger einer dem Papst reservierten Pfründe an diesen gezahlt werden, nämlich: 1. die A. im eigentlichen Sinne; 2. die *servitia (Konfirmationsgebühren), Abgaben der *Erzbischöfe, *Bischöfe, *Aebte und *Archimandriten bei ihrer Ernennung (Bestätigung) durch den Papst an diesen, aus dem Palliengeld (s. Pallium) hervorgegangen, seit der Mitte des 13. Jh. taxmäßig festgelegt, bestehend aus den servitia communia (ein Drittel des Jahreseinkommens, zwischen Papst und *Kardinälen gleich geteilt) und den (quinque) servitia minuta (servitia pro familia[ribus]) (kleinere Summen für Familiaren [s. familia] des Papstes und der Kardinäle), ferner den servitia secreta (Kanzleigebühren); 3. die quindenia, seit 1469 zu entrichten von jeder mit einer anderen für immer vereinigten Pfründe, aller 15 Jahre in Höhe der A. i. e. S.

Annemer s. Mählbrief.

Annexe, droit de seit 1515 Gebühr an das *Parlament von Aix für die Registrierung päpstlicher *Breven, *Bullen usw.

Anni cleri (Aussitzen, Versitzen) eigentlich die Termine, an denen ein Pfarrer und dessen Nachfolger eine zur Tragung der *Baulast aufgenommene Anleihe zu tilgen haben, dann auch die Teilzahlungen selbst.

— **discretionis** = Jahre.

Annona ducalis = Herzogskorn.

Annuel s. Paulette.

Annus carentiae s. Annus gratiae.

— **claustralis** s. Domkapitel.

— **decretorius** = Normaljahr.

— **deservitus** (Deservitenjahr) der Teil des Dienstjahres des verstorbenen Inhabers eines *beneficium ecclesiasticum, in dem dieser noch seinen Dienst versah (Sterbejahr), und dessen Einkünfte den Erben zufallen, die außerdem noch den vollen laufenden Monat (Sterbemonat), einen weiteren Monat (Nachmonat) oder auch das laufende Quartal (Sterbequartal) erhalten können. Vgl. Annus gratiae.

— **gratiae** (Gnadenjahr, Nachjahr) 1. Recht

eines Domherrn (s. Domkapitel), über die Einkünfte seiner Pfründe für ein Jahr über seinen Tod hinaus zu verfügen; der Nachfolger trug dementsprechend die Pflicht des annus carentiae (Karenzjahr), ebenso wenn das Domkapitel das Recht hatte, über das erste Jahreseinkommen zu verfügen. 2. s. Abfertigung.

— **strictae residentiae** s. Domkapitel.

Anris = Ueberfallsrecht.

Anrittsgeld s. Laufgeld.

Anrürlich = Unecht.

Ansässe in der Schw. früher Eidgenosse, der nicht in seinem *Ort wohnte und daher keine politischen Rechte hatte, kein Handwerk ausüben durfte usw.

Ansage = Indiktion.

Ansagezettel † Tagesordnung.

Anschlag im alten Dt. R. seit dem 15. Jh. Bezeichnung von *Matrikularsteuern, besonders der seit Mitte des 16. Jh. erhobenen, die den *Gemeinen Pfennig ersetzte.

Anschreiner s. Schreinskarte

Anschuß s. Hagenrecht.

Anschußprinzip = Pfandwirtschaft.

Ansedel = Rittersitz und Sattelgut.

Ansiedlungskommission 1886—1924 Behörde (Sitz in Posen) zur Förderung dt. Ansiedlungen in Westpr. und Posen.

Anspessade s. Lanspessade.

Ansprache a) (Mahnung, [ad]mallatio, manitio) rechtsförmliche Vorladung des Beklagten durch den Kläger (Anspracher). b) s. Oberhof.

— **kampfliche** (proclamatio ad arma) Aufforderung des Klägers an den Beklagten, sich zum gerichtlichen Zweikampf zu stellen; nur gegen Genossen und *Untergenossen zulässig. Vgl. Gruß, kampflicher.

Ansprech = Retrakt.

Ansprecher s. Ansprache.

Anstalten, freiständige (edelfreie, freiadlige, freiedle, freiherrliche, auch hochadlige A.) im MA. die *Domkapitel, *Kolegiatkapitel, *Frauentifter und *Klöster, die nur Mitgliedern vom *Freiherrn aufwärts offen standen; gemischtadlig, wenn außerdem noch den *Ministerialen; gemeinständisch, wenn nicht ständisch abgeschlossen.

Anstaltsgemeinde Kirchengemeinde mit eigenem Geistlichen, die aus den Insassen einer größeren Anstalt (z. B. Spital) besteht.

Anstaltsvormundschaft s. Berufsvormundschaft.

Anstand = Moratorium.

Anstandsbrief s. Moratorium.

Antefactum s. Wittum.

Anteilland 1. = Gedälland. 2. = Nadjelland.

Ἀνθύπατος [Anthýpatos] 1. = Proconsul. 2. erster Richter eines *Thema (nach dem *Στρατηγός [Strategós]).

Antichresis = Nutzpfund.

Antisenatus s. Stadtrat.

Antistes Ehrentitel kirchlicher Würdenträger, z. B. des Bischofs, besonders im MA.; seit der Reformation in einigen schw. Kantonen Titel des ref. *Oberpfarrers.

— **praelatus** = Abt.

Antistita = Aebtissin.

Antrittsgeld = Anzugsgeld.

Antrustio s. Gefolgschaft.

Antscha-schi in China Bezeichnung höherer Richter; unter den Mandschu der oberste Richter eines *Scheng, die dritte Instanz.

Anubda = Burgwerk.

Anwältigung = Besitzeinweisung.

Anwalt, königlicher in Schl. Ende des 15. Jh. Vertreter des bhm. Königs, besonders mit der Steuerverwaltung betraut.

Anwaltskammer s. Advokat.

Anwand (Angewende) die Stelle, an der beim Pflügen umgewendet wird, wodurch allmählich zwischen zwei Äckern bzw. zwei *Gewannen ein Streifen Landes entsteht (Anwendeacker, Randbeet, Vorjard, Vorland, ags. forerth), der früher vielfach als besonderer Acker verpachtet oder sonstwie jemandem, z. B. der Schule, überlassen wurde; der Besitzer mußte dann zu bestimmten Zeiten das Wenden darauf gestatten.

Anwartung s. Lehen mit Gedinge.

Anweiser † Anwalt.

Anwendeacker s. Anwand.

Anwenderecht Recht, bei der Feldbestellung auf dem Nachbaracker wenden zu dürfen.

Anwesenteilbau s. Teilbau.

Anwünschung † Annahme an Kindes Statt.

Anzug in der Schw. für Antrag (parl.) gebräuchlich.

Anzugsgeld 1. (Antrittsgeld, Aufnahmsgeld, Bürgergeld, Bürgergewinnungsgeld, Bürgermal, Bürgerrecht[sgebühr], Burmal, Eintrittsgeld, Einzug[sge]ld, Hausstandsgeld, census immigrationis, ga-

bella i., droit d'entrée) früher Abgabe an den Staat oder an die Gemeinde bei Niederlassung. Als Territorialabgabe verschwindet das A. früh und wird nur von Juden als „Rezeptionsgeld“ bis in die neuere Zeit erhoben. Als Lokalabgabe (seit dem 12. Jh.) gewährte das A. ursprünglich alle Rechte, später vielfach nur das der Niederlassung, während das Bürgerrecht und besonders Teilnahme an den Gemeinudenutzungen durch erhöhtes A. oder durch ein besonderes Einkaufsgeld erworben werden mußte; letzteres besteht teilweise heute noch, während das, im 17. und 18. Jh. meist äußerst hohe, A. im Laufe des 19. Jh. verschwand. — Im MA. wurde das A. manchmal in Wein gezahlt, daher *Weinkauf genannt (in Fr. vin de bourgeoisie). 2. den Beamten bei Veretzung gezahlte Vergütung.

Anzugsgut gebrauchte Gegenstände im Besitz neu zuziehender Personen.

Apanage (apanagium) Dotation in Form einer staatlich ausgesetzten Rente, auch Grundbesitz, für nichtregierende Mitglieder fürstlicher Häuser, entweder auf Lebenszeit (Heimfallssystem, heute allein üblich) oder bis zum Aussterben der betr. Linie (Vererbungssystem). Besteht die A. in einem Landesteil mit Hoheitsrechten, so heißt sie apanagium proprium (paragium, partagium) und die betr. Linie Paragiatlinie. Solche A. waren im MA. in Fr., als Fortsetzung der früheren Reichsteilungen, üblich, wobei die jüngeren Prinzen mit (erblichen) *Lehensfürstentümern (*Kronlehen) ausgestattet wurden.

Aparagement ebenbürtige Heirat.

Aperta littera = Patens littera.

Apertur = Heimfall.

Apices dignitatum s. Beneficium ecclesiasticum.

Apocrisiarius in der älteren Zeit Titel der päpstlichen *Legaten, ebenso der bischöflichen Gesandten an der Kurie, am ksl. Hof und beim *Patriarchen. Vgl. Procuratur, Responsalis und Erzkaplan.

Apostel (Abschiedsschreiben, Reverentialapostel, apostoli [reverentiales], litterae dimissoriae, l. remissoriales) Schreiben, durch das die untere Instanz der oberen die Einlegung einer Berufung mitteilte, ursprünglich vom Appellanten überbracht; äußerte der *iudex a quo in den A. die Ansicht, die Appellation sei frivol

eingelegt, so hießen sie apostoli refutatorii. Für die A. war eine Gebühr (Schubgeld) zu erlegen.

Apostolica littera sub plumbo = Bulle.

Apostolicus = Bischof.

Apostolus = Bischof.

Ἀποστράτηγος [Apostrátegós] s. Στρατηγός [Strategós].

Apparitor untergeordneter Vollzugsbeamter, *Fronbote, heute noch im kan. Recht.

Appeal (appellum) der *Ansprache des germ. Rechts entsprechende Privatklage in Engl., für Anklagen wegen Staatsverbrechen von Heinrich IV., im übrigen 1819 abgeschafft. Vgl. Impeachment.

Appel comme d'abus = Appellatio ab abusu.

Appellate Court höchstes Gericht in den Einzelstaaten der U. S., auch Court of Appeal, Court of Error, Superior Court, Supreme Court genannt.

Appellatio ab abusu (appel comme d'abus, recours comme d'abus) in Fr. seit etwa 1340 Berufung von einem geistlichen Gericht an ein weltliches, besonders an ein *Parlament, vor allem angewandt zur Wahrung der gallikanischen Freiheiten gegen bischöfliche Verordnungen.

— **extraordinaria** = Extrajudizial-Appellation.

Appellation Rechtsmittel, wodurch ein Urteil einer unteren Instanz in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung zur Entscheidung vor eine höhere Instanz gebracht wird. Vgl. Revision.

Appellationsgericht = Kantonsgericht.

Appellum = Appeal.

Appennis Urkunde im allgemeinen, besonders eine *notitia.

Applikant in der dt. Marine unterster Dienstgrad der Marine- und Torpedingenieure, der zweite Grad heißt (bei letzteren) Oberapplikant.

Applikationspflicht Pflicht des kath. Geistlichen, Messe zu lesen.

Appointé s. Lanspessade.

Approbatio im Kirchenrecht 1. Bestätigung der Person (A. personae) des gewählten Bischofs usw. durch den Papst bzw. des Priesters durch den Bischof, sowie eines Ordens durch den Papst. Vgl. Electio canonica. 2. Genehmigung von Druckschriften (vgl. Imprimatur), und zwar a) A. definitiva, b) A. electiva.

Appropriation Aufhören des Lehensver-

hältnisses durch Vereinigung des *Lehens mit der Herrschaft in der Hand des bisherigen *Vassallen. Vgl. Konso- lidation.

Aprisio = Bifang.

Ar s. Leding.

Araticum = Champart.

Aratrum = Hufe, vgl. Híde.

Aratura 1. = Beunde und Schlag. 2. s. Fronden.

Aratura = Schlag.

Arbanagium = Burgwerk.

Arbeiterkolonie a) (Ackerbaukolonie) Ansiedlung, die arbeitslosen Leuten so lange Arbeit verschaffen soll, bis ihnen eine lohnende Arbeit zugewiesen werden kann, und arbeitsscheue Elemente zur Arbeit anhält. b) Ansiedlung von Arbeitern eines industriellen Werkes.

Arbeitsherr s. Vassall.

Arbeitsteilbau s. Teilbau.

Arbíter = Schöffe.

Arbytte = Wechseläcker.

Arcarius s. *Judices de clero Sacri Palatii Lateranensis*.

Archer à cheval s. Ordonnanzkompagnie.

Arches-Court = Court of Arches.

Archadvocatus s. Vogt.

Archiatr s. Medizinalkollegium.

Archicamerarius s. Erzämter.

Archicancellarius a) = Erzkanzler. b) s. Kanzler.

Archicapellanus = Erzkaplan.

Archichancellor s. Erzkanzler.

Archiconfraternitas s. Bruderschaft.

Archidapifer s. Erzämter.

Archidiaconus u. Zssgn. s. Archidiacon.

Archidiacon (Erzdiakon, Archidiaconus) ursprünglich der erste *Diakon (*primicerius diaconorum*, *ἡγούμενος τῶν διακόνων* [hegúmenos tōn diakónon]) einer *Kathedrale, Mitglied des *Domkapitels, beteiligt an Vermögensverwaltung und Rechtsprechung des *Bischofs. Als dessen Aufsichtsorgan für die *Diözese bekam er die Kontrolle über den Klerus in die Hand, wurde allmählich der ständige Vertreter des Bischofs, vor allem im *Sendgericht, und engte endlich im 13. Jh. die bischöfliche Jurisdiktionsgewalt völlig ein. In einer Diözese waren meist mehrere Archidiaconate (Archidiaconalbänne, Landarchidiaconate, Rural[archi]diakonate, archidiaconatus rurales) vorhanden, mit bestimmten Pfründen, besonders im Domkapitel verbunden; das erste Archidia-

konat (archidiaconatus magnus) war stets mit der Dompropstei (s. Domkapitel) vereinigt, so daß die A. vielfach als *Pröpste bzw. Dompröpste bezeichnet wurden; auch archipresbyter (Sachsen) und *chorepiscopus (Speyer und Straßburg) bezeichnen den A. Unter ihm standen vielfach als Stellvertreter die vicearchidiaconi u. a. Beamte. — Seit dem 13. Jh. ging die Macht des A. zurück, der *Offizial verdrängte ihn mehr und mehr, und seit dem 18. Jh. ist es nur noch eine Würde im Domkapitel. — In der engl. Hochkirche hat sich das Amt erhalten; in der dt. prot. Kirche führen in einigen Städten die zweiten Pfarrer der Hauptkirchen den Titel A. (Oberhelfer in Wü.), teilweise auch die *Superintendenten. — In Byz. war der A. später ein *Hofamt, mit der Aufgabe, die Streitigkeiten der Hofgeistlichkeit zu schlichten.

Archidiaconalbann s. Archidiacon.

Archidux = Erzherzog.

Archiepiscopatus s. Erzbischof.

Archiepiscopus = Erzbischof.

Ἀρχιερεὺς [Archiereús] in der gr. Kirche Titel jedes höheren Geistlichen.

Archimandrit (Erzabt, Exarch, *Ἡγώτος* [Prōtos]) in der gr. und in der gr.-unierten Kirche *Abt über mehrere Klöster, in Siz. Abt von ursprünglich gr. Klöstern; im MA. auch Titel des Erzbischofs von Besançon. — A. wurde auch für **Ἡγούμενος* (Hegúmenos) gebraucht.

Archimarescalcus s. Erzämter.

Archinotarius s. Protonotar.

Archioconomus s. Oeconomus.

Archiofficia = Erzämter.

Archipincerna s. Erzämter.

Archipresbyter 1. (Erzpriester) ursprünglich der erste Pfarrer an einer Taufkirche, später der erste Presbyter (s. Ordines) beim *Domkapitel (A. cathedralis) mit der Aufsicht über die Presbyter beauftragt, Vertreter des *Bischofs in spiritualibus; aus ihm ging im Westen der Domdekan hervor; im Osten hieß teilweise der Dompropst A. Ferner gab es A. auf dem Lande (A. rurales, Landarchipresbyter, Ruralarchipresbyter), aus denen die *Dekane hervorgingen. 2. s. Archidiacon. 3. = Superintendent.

Archisodalitium s. Bruderschaft.

Archisynagogus = Judenmeister.

Architrésorier *grande dignité unter Na-

poleon I., im wesentlichen nur Ehrenamt; der A. hatte die Abrechnungen der Ministerien usw. abzunehmen, mit seinem Visum zu versehen, und dann dem Kaiser vorzulegen, außerdem nahm er den höheren Finanzbeamten den Eid ab.

Archivkabinett früher in Pr. Abteilung des geheimen Archivs, in der die Akten des *Kabinetts und des *Kabinettsministeriums bewahrt wurden.

Ἀρχων [Archon] im Byz. Reich Würdenträger im allgemeinen, besonders höhere Provinz- und Stadtbeamte, dann auch Herrscher und Adel der osteur. und as. Staaten.

Archiereileibgarde Palastwache des Kaisers von Oest., aus gedienten Offizieren bestehend.

Area = Hofstelle.

— *cosatica* s. Häusler.

— *legitima* = Hofstelle.

Arengo im ma. It. die Volksversammlung zu politischen Zwecken.

Areopag seit der Unabhängigkeit wieder- aufgenommene Bezeichnung für den obersten gr. Gerichtshof.

Argentarius s. Exchequer.

Arimannus (exercitalis) der vollfreie Krieger bei den Lang., später in It. der *Freie überhaupt, besonders der Stadtbürger.

Arkeleoberst s. Feldzeugmeister.

Armaðr s. Bryti.

Armales litterae s. Briefadel.

Armateur (gérant) = Korrespondentree-der.

Armeebischof = Feldpropst.

Armeeeinspektion im Dt. R. 1871—1919 mehrere *Armeekorps umfassend, unter einem Generalinspekteur; die A. sollten die Gleichmäßigkeit der Ausbildung gewährleisten.

Armeekorps (corps d'armée) von Napoleon I. geschaffene oberste Heeres- einheit, aus allen Waffengattungen bestehend, eine strategische Einheit bildend; ursprünglich nur für den Kriegsfall zusammengestellt, wurden die A. (zuerst in Pr. 1820) im Lauf des 19. Jh. auch zu Friedenseinheiten, denen jeweils ein besonderer A.-Bezirk als Rekrutierungsgebiet zugewiesen wurde. Das A. zerfällt in *Divisionen.

Armenmannslehen = Bauernlehen.

Armensteuer = Poor Rate.

Armentum s. Vorwerk.

Armenverband Träger der öffentlichen Armenpflege; in Dt. ist der regelmäßige A. der Ortsarmenverband, der entweder aus einer Gemeinde besteht oder aus mehreren Gemeinden bzw. *Gutsbezirken (Gesamtarmenverband). Mehrere Ortsarmenverbände bilden einen Landarmenverband, der aber nur subsidiär eintritt für die sog. Landarmen, die keinen Unterstützungswohnsitz haben, wie die Ortsarmen.

Armiger = Knappe.

Armorum jus = Waffenrecht.

Armutsstiel s. Titulus.

Army-act = Mutiny-act.

Arode = Wrechte.

Arofar s. Oðal.

Arredo = Gerade.

Arrendator †Pächter.

Arrende 1. Reinertrag eines landwirtschaftlichen Grundstücks. 2. Pacht im allgemeinen, besonders Zeitpacht eines Gutes. In Brand. verstand man im 17. und 18. Jh. unter Arrendensystem bei den *Domänen die Verpachtung einzelner Teile, z. B. eines *Vorwerks, eines Krugs usw. auf Zeit, im Gegensatz zur *Generalpacht.

Arrest (Aufhalten, Besatz[ung], Beschlagnahme, Besetzung, Kummer, Verbotung, Verkümmerung) gerichtliche Sicherstellung der künftigen Zwangsvollstreckung durch Beschlagnahme des Vermögens (Realarrest, bei Forderung Inhibition) oder Haft des Schuldners (Personalarrest). Der Beauftragende heißt Arrestant, der Schuldner Arrestat. In älterer Zeit wurden die Bezeichnungen für A. (auch Anfall, Angriff, Bekümmern, Fangen, Festen, sich [der Habe] unterwinden, überwinden [den Mann], occupare) auch für verwandte Rechtshandlungen gebraucht, so für Beschränkung der Verfügungsgewalt des Schuldners (auch anefangen, niederlegen), für *Besitzweisung des Gläubigers (auch *fronen), für Pfandnahme, endlich für Beschlagnahme der gestohlenen Sache (vgl. Anefang; auch anfassén, geantwarten, sich [zu der Sache] ziehen, repeteré, vindicare). — Der A. konnte in bestimmten Fällen, besonders Fremden gegenüber, auch eigenmächtig vorgenommen werden.

Arresta(cio) = Arrêt.

Arresta(n)t s. Arrest.

Arrestprozeß Art des *summarischen Prozesses, wobei bei dringender Gefährdung des Anspruches sofort *Arrest der Habe oder Person verfügt wurde.

Arrêt (arresta[ci]o) letztinstanzliches Urteil. Vgl. Jugement.

— **de règlement** (Verordnungsurteil) seit dem 14. Jh. vom Pariser *Parlament und der *chambre des comptes (auch vom *échiquier und den *grands jours der Champagne) ausgehende Verordnung in Form eines Urteils auf rechtlichem und finanziellem, besonders auch polizeilichem Gebiet, mit vorläufigem (bis zum Erlaß einer *Ordonnanz) oder ergänzendem (sie konnten das bestehende Recht nicht ändern) Charakter.

Arrha 1. (Angeld, Atergiva, Aufgeld, Drangeld, Draufgabe, Draufgeld, Haftgeld, Haftpfennig, Handgeld, Launegild, Lohngeld, Toppschilling, Widergift, Widerlön, guiderdonum, retrodonum, vicissitudo, widerdonum, guerredon, guidardone) wird gegeben, um einen Vertrag oder eine Schenkung unwiderruflich zu machen (A. confirmatoria), eine Gegengabe gegen die zu gewährende Leistung, in der Regel aus einem Teil dieser letzteren bestehend; ursprünglich eine tatsächliche Gegenleistung, hatte die A. schon im frühen MA. nur noch formelle Bedeutung, erhielt sich aber so bis in die neueste Zeit; auch bei der Verlobung wurde eine A. gegeben (s. Mahlschatz und Exenium).

— Durch Rückgabe oder Rückforderung wird der Vertrag nur dann ungültig, wenn ausdrücklich vereinbart; in diesem Fall wird die A. zum Reugeld (A. poenitentialis, Wandelpön). In Öst. entwickelte sich die A. bei einigen Beamtenkategorien zu einer der *Chargengebühr ähnlichen Abgabe. 2. = Donatio propter nuptias. 3. = Wette.

— **confirmatoria** s. Arrha.

— **poenitentialis** s. Arrha.

— **sponsalitia** = Mahlschatz.

Arrière-ban s. Ban et arrière-ban.

— **bénéfice** = Afterlehen.

— **censive** (Afterpacht) eine *censive, die vom Inhaber weiter gegen Zins (cens costier, gros cens) vergeben wurde.

— **fief** = Afterlehen.

— **vassal** = Aftervassall.

Arrondierung = Verkoppelung.

Arrondissement a) = Département. b) Unterabteilung eines fr. département, unter einem vom Präsidenten ernannten sous-préfet (Unterpräfekt, daher das A. auch sous-préfecture) mit einem gewählten conseil d'A. neben sich. — In Belg. Unterabteilung einer Provinz unter einem commissaire d'A. c) s. Bezirk.

Ars = Zunft.

Arsina im ma. Kat. Abgabe des *Hörigen, dessen Haus abbrannte, an seinen Herrn.

Artel (Bratschina, Burssa, Družina, Kotljana, Romscha, Skladtschina, Walka, Wataga) in Rußl. seit dem MA. Vereinigung von meist männlichen Personen, besonders Handarbeitern, zu wirtschaftlichen Zwecken; ursprünglich nur für Jagd, Fischfang u. dgl., heute für alle möglichen Erwerbszweige. Die Mitglieder sind gleichberechtigt, wählen einen Führer (Ataman), der weitgehende Befugnisse hat, sogar Strafen verhängen kann, und dem alle unbedingt gehorchen; ist die Arbeitskraft eines Genossen nicht mehr ausreichend, so scheidet er aus. Die Haftung ist solidarisch; aus den Beiträgen wird eine Betriebs- oder Reservekasse gebildet. Der Gewinn aus der Produktion wird gleichmäßig verteilt. Auch werden ganze A. von einem Unternehmer gemietet; andererseits mieten manche A. selbst wieder Arbeiter, sogar andere A.

Articled clerk s. Solicitor.

Articuli clerici s. Konvokation.

Artikel in der Rechtssprache kurze Sätze, die Behauptungen oder Beweise oder Fragen auf den Prozeß usw. bezüglich enthalten.

Artikelsbrief (Artikulsbrief, Knechtsartikel) seit etwa 1500 die Dienstordnung, die von den *Landsknechten beim Diensttritt beschworen wurde, und außer eigentlichen Kriegsartikeln noch Bestimmungen über Organisation, Kriegsführung usw. enthielt. Ursprünglich ein Vertrag zwischen Söldnern u. Kriegsherrn, wurde der A. im 17. Jh. allmählich zu einem Instrument der Disziplinargewalt des letzteren, aus dem A. entstanden so die modernen Kriegsartikel. — Die entsprechenden Ordnungen für die Reiterei hießen Reiterbestallung (Reiterartikelsbrief, Reiterrecht).

Artilleriemeister s. Feldzeugmeister.

Artistenfakultät s. Fakultäten.

Asawul bei den *Kosaken von diesen gewählter Unterbefehlshaber unter dem *Hetman.

Åsaga s. Urteiler.

Asiento (fr. Schreibweise assiento) Vertrag, besonders Lieferungsvertrag, meist gebraucht von den Verträgen, die die sp. Regierung im 16., 17. u. 18. Jh. zuerst mit Privaten, dann mit fremden Regierungen zwecks Lieferung von Negerklaven nach Am. schloß.

Aspellis s. Acht.

Aspirant in der dt. Marine zweiter Dienstgrad der Marineingenieure, dritter der Torpedoringenieure; bei diesen heißt der vierte Grad Oberaspirant. Vgl. Applicant.

As(s)afeta am sp. Hof früher die Amme des Königs oder der Königin, im Rang einer Kammerfrau, mit besonderen Ehrenrechten.

Assecuratio (asseurement, assurance, sauvegarde) in Fr. seit dem 12. Jh. von zwei Parteien eidlich beschworenes Friedensbündnis zur Vermeidung der *Fehde, zuerst freiwillig, seit dem 13. Jh. vielfach unter kgl. Zwang. A. wurden auch von den *Lehensfürsten angeordnet.

Asséur Beamter, der die vom *élu einer Pfarrei auferlegte *taille innerhalb derselben nach Feuerstätten repartierte. Ursprünglich vom *élu ernannt, seit der zweiten Hälfte des 14. Jh. von der betr. Pfarrei gewählt, aber seit dem 17. Jh. tatsächlich vom *Intendanten ernannt.

Asssekurationseid früher der Eid, den ein *Forense statt der *Huldigung dem Patrimonialherrn (s. Patrimonialgerichtsbarkeit), in dessen Gerichtsbezirk er Grundstücke erwarb, leistete.

Assemblea federale = Bundesversammlung.

Assemblée de communauté = Assemblée municipale.

— **de département** = Assemblée de district.

— **de district** (a. de département, a. d'élection) unter der *assemblée provinciale stehende, mit entsprechenden Rechten ausgestattete Ständevertretung einer *élection, aus zwölf Mitgliedern bestehend. Vgl. Bureau intermédiaire.

— **de notables** a) = Notabelnversammlung. b) s. Assemblée générale.

— **d'élection** = Assemblée de district.

— **des protestants** Versammlung der Hugenotten, meist zu Saumur, 1589—1629.

— **du clergé** Versammlung der fr. Geistlichkeit der Provinzen, die 1580 zum Königreich gehörten, zur Ordnung ihrer weltlichen Angelegenheiten und ihrer Beziehungen zum Staat; es fanden A. générales (grandes A.) von zehn zu zehn, und petites A. von fünf zu fünf Jahren statt, die ersten von je vier Vertretern jeder *Kirchenprovinz beschiedt, die andern, nur zur Rechnungslegung, von je zwei und den beiden agents du clergé, ständigen Vertretern des Klerus am Hofe.

— **électorale** in Fr. 1791—1799 die Wahlversammlung eines *département, gebildet aus den von der *A. primaire gewählten *Wahlmännern; sie trat eine bestimmte Zeit nach jener zusammen zur Wahl der Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften und der höheren Richter, sowie der Beamten und Richter des département.

— **fédérale** = Bundesversammlung.

— **générale** in den fr. Städten ursprünglich die Versammlung aller Bürger (concio publica, consilium generale, *parlamentum, universitas burgensium, u. civium u. ä.), in den *communes jurées der Glieder derselben, vor allem zu Wahlzwecken. Die Bedeutung der A. ging bald zurück, und in den meisten Städten trat an ihre Stelle eine kleinere Versammlung von angesehenen Bürgern, Zunftvertretern u. dgl. (A. des notables), die auch in den Städten die Wahlen vornahm, in denen die A. dem Namen nach weiterbestand und unter Vorsitz eines kgl. Beamten tagte; in vielen Städten, besonders im Süden, verschwand sie spurlos. Auch die übrig bleibenden Notabelnversammlungen verloren im 17. Jh. jede Bedeutung. 1765—1771 bestand vorübergehend eine gewählte A. des notables in allen Städten. — Auch in den Landgemeinden bestanden A. g. aller Glieder einer Pfarrei, die über die Angelegenheiten des Dorfes berieten, Wahlen vornahmen usw., aber schon früh völlig in die Hand des Pfarrers oder des betr. kgl. Beamten gerieten.

— **générale (des chambres)** s. Parlament.

Assemblée générale (du clergé) s. Assemblée du clergé.

— **municipale** (a. de communauté) 1787 geschaffene unter der *A. de district stehende Versammlung einer Gemeinde, als Organ der Selbstverwaltung; in den Städten wurden die bestehenden *A. générales neu organisiert, auf dem Lande neue Körperschaften gebildet, bestehend aus dem betr. *seigneur justicier als Vorsitzenden, dem Pfarrer, einem Syndikus und drei bis neun gewählten Mitgliedern.

— **nationale** Bezeichnung der fr. Volksvertretung a) 1789—1791 der aus den *états généraux entstandenen A. n. constituante; b) der auf Grund der Verfassung von 1791 gewählten A. n. législative (offiziell *corps législatif); c) 1848/49 der A. n. constituante, 1849—1851 der A. n. législative; d) der Versammlung 1871—1875; e) seit 1875 der aus *Senat und *chambre des députés bestehenden Versammlung, die gemeinsam nur zur Präsidentenwahl und zu Verfassungsänderungen zusammentritt.

— **primaire** in Fr. 1791—1799 die Versammlung der Urwähler eines *Kantons oder einer Stadt, die an einem bestimmten Tage (bis 1795 jedes zweite Jahr, dann jährlich) zusammentrat, um die *Wahlmänner für die *A. électorale, seit 1795 auch den *Friedensrichter und andere Beamte zu wählen; ferner trat sie auf besondere Berufung zusammen.

— **provinciale** versuchsweise 1778/79 in Berry und Ober-Guyenne, 1787 in den meisten *pays d'élection eingerichtete Ständevertretung, mit der Repartition und Erhebung der Steuern betraut, aus 48 Mitgliedern bestehend. Vgl. Bureau intermédiaire.

Assembly s. House of Representatives.

Assentieren jemand für tauglich zu einem Dienst, insbesondere dem Militärdienst, erklären.

Assessed taxes in Engl. seit Ende des 17., besonders seit Ende des 18. Jh. eine Anzahl direkter Steuern, teils Luxussteuern, teils spezielle Gewerbesteuern.

Assesneur †Steuereinnahmer.

— **de maire** (conseiller de maire) in Fr. 1692 geschaffene, käufliche und erbliche Würde, mit den Rechten und Pflichten eines Gliedes des *conseil de ville; die Hälfte der städtischen Be-

amten mußte aus diesen A. entnommen werden.

Assessor s. Stadtrat.

— **pacis** s. Landfriedenshauptmann.

Assurement = Assecuratio.

Assiette diocésaine im Languedoc Versammlung nach Art und Zusammensetzung der *états provinciaux; eine A. d. bestand in jeder diocèse civile, in die die Provinz eingeteilt war, um die Beschlüsse der états provinciaux auszuführen.

Assisa 1. = Assis(s)ia. 2. = Assisen.

— **magna** = Grand Assize.

Assisae parvae = Petty Assizes.

Assisen (assisa, assis[s]ia) ursprünglich das *Lehengericht des *seigneur justicier, später in Engl. auf die *Schwurgerichte (Court of Assize) übertragen, die seit der fr. Revolution auch auf dem Kontinent so genannt wurden. Vgl. Jury. Der Ausdruck kann ferner Urteilsspruch und Klage bedeuten, endlich auch eine Gesetzessammlung.

Assisenrichter s. Circuit.

Assis(s)ia 1. (assisa) Steuer im allgemeinen, besonders die *Accise. 2. = Assisen.

Assistant Barrister s. Recorder.

— **Overseer** s. Overseer (of the Poor).

— **Recorder** s. Recorder.

Assistenzrat a) (Amtsassessor, Regierungsrat) in Schl. im 18. Jh. ordentliches Mitglied einer Regierung. b) in ganz Pr. 1782—1791 in den *Kammerjustizdeputationen an Stelle des *Advokaten staatlich besoldeter Beirat der Parteien.

Association pledge 1696—1866 bestehender Eid der Mitglieder des *Unterhauses, die regierende Dynastie gegen die Stuarts in jeder Weise zu schützen.

Associé s. Ort.

Assumpti s. Stadtrat.

Assurement = Assecuratio.

Azendenten zusammenfassender Ausdruck für Eltern, Großeltern und weitere direkte Vorfahren. Vgl. Deszendenten.

Atabeg Vormund, dann Reichsverweser für einen unmündigen Herrscher; Titel, unter dem tk. Söldnerführer im 11. u. 12. Jh. die tatsächliche Herrschaft in vorderas. Ländern ausübten. Die Würde wurde meist erblich und vielfach, nach Beseitigung der ursprünglichen Dynastie, als Herrschertitel beibehalten.

Ataman 1. = Hetman. 2. s. Artel.

Ateliers nationaux (Nationalwerkstätten)

während der Revolution 1848 in Paris geschaffene Einrichtung, die den Arbeitslosen Arbeit verschaffen sollte, aber tatsächlich trotz aller Reformversuche keinen Erfolg hatte. Zur besseren Organisation teilte man die Arbeiter in Kompagnien von je 900 Mann, deren jede in vier lieutenances zerfiel, diese in je vier Brigaden, und diese in je fünf escouades. Die A. n. bestanden nur fünf Monate; außer Erdarbeiten unwichtiger Art wurden nur Schneider-, Schuster- und Stellmacherarbeiten tatsächlich ausgeführt.

Atergiva = Arrha.

Athénée in Belg. staatliche, dem dt. Gymnasium entsprechende Schule.

Attha s. Dingzeugen.

Attincta im MA. in Engl. Prozeß gegen eine *Jury wegen Meineids, von der unterlegenen Partei angestrengt, von einer besonderen Jury geführt.

Attornatus s. Solicitor.

— **feoffatus** s. Sectapflicht.

Attorney s. Solicitor.

— **General** (Kronanwalt) in Engl. (und früher auch in Ir.) der erste *Fiskal der Krone, ihr Vertreter vor Gericht und juristischer Berater der Regierung. Als zweiter Kronanwalt steht neben ihm der Solicitor General. Beide sind Minister, aber nicht Mitglieder des *Kabinetts; sie werden aus den *Kings Counsels entnommen. In Scho. hat der A. G. den Titel Lord Advocate. — In den U. S., in deren Einzelstaaten und in den meisten br. Dominionen und Kol. ist der A. G. Justizminister; der Solicitor G. entspricht dem engl.

Attourné s. Solicitor.

Attributivjustiz einer Verwaltungsbehörde zustehende oder von ihr beanspruchte Gerichtsbarkeit.

Attunger (*Bol, Bolsbryggi, Hemma, Mantal) in Schwed. die der dt. *Hufe entsprechende Einheit. Der A. zerfiel in acht Attungsäcker (attungs attunger), die in späterer Zeit verschiedene Besitzer haben konnten, aber stets eine Einheit (Akraleghi, Vaernalagh, Acker-gesellschaft, Zaungesellschaft) bildeten. — In Dän. entsprach dem A. das Bol, in Ottinge geteilt, deren Besitzer Bolsbrüder (Rainbrüder) hießen. — Seit dem 13. Jh. schieden sich in Schwed. die A. in freie, adlige Fraelsehemman (vgl. Fraelse), Kronsheimman der *Domäne

(vgl. Kronsjard) und steuerpflichtige, bäuerliche Skattehemman. Obwohl die gesetzliche Vorschrift bestand, daß ein A. nicht unter eine bestimmte Größe geteilt werden dürfte, wurden dennoch große Teile als sog. „Gelegenheiten“ dauernd abgesondert, aber nur als *Erbpacht; auch die zeitlich verpachteten Teile heißen Gelegenheiten.

Attungsacker s. Attunger.

Atzgeld s. Herbergsrecht.

Atz(ung) s. Herbergsrecht und Procuratio canonica.

Aubaine, droit de 1. (aubenage, jus albanagii, Fremdenrecht, Fremdlingsrecht, Heimfallsrecht) Recht des Staates bzw. im MA. der lokalen Obrigkeit auf Einziehung des Vermögens eines ohne einheimische Erben verstorbenen Fremden, dann auch die für die Freigabe gezahlte Abgabe (Totenteil, gabella hereditaria). Das d. d'A. war ursprünglich nichts anderes als das auf den Fremden angewandte droit de *mainmorte. 2. in einigen Gegenden Fr. Recht der lokalen Obrigkeit, in der Regel des *seigneur justicier, zugewanderte *Freie bürgerlichen Standes oder *serfs, die sich Jahr und Tag im Lande aufhielten, ohne den seigneur als den ihren anzuerkennen (gens sans aveu), zu serfs de corps zu machen. Vgl. Wildfangsrecht.

Aubenage = Aubaine, droit de.

Aubergada = Albergement.

Auberge, droit de s. Herbergsrecht.

Auctoritas 1. = Capitulare. 2. = Vollbort.

Audience (Audienz, Audiencie) von Ludwig van Maele 1369 errichteter oberster Gerichtshof für Flandern, nur kurze Zeit in Tätigkeit, Vorläufer der *Ratskammer von Lille.

Audience-Court = Court of Audience.

Audientia in Kast. seit Ende des 14. Jh. das oberste Gericht, zuerst chancillería genannt, dann in jedem Königreich (später Provinz) errichtet, kollegial zusammengesetzt (vgl. Auditor). — In den Kol. in Am. u. As. erhielt die A. außerdem den Charakter eines Rates des *Vizekönigs bzw. *Generalkapitäns, und stand während der Erledigung dieses Amtes an der Spitze der betr. Kol. mit sämtlichen Befugnissen des Vizekönigs. Der Präsident der A. war nur primus inter pares.

Audientia causarum s. Rota Romana.

- Audientia constabularii** s. Connétable et maréchaussée.
 — **pacis** s. Gottesfrieden.
 — **privata** s. Immunität.
 — **publica** im Gegensatz zu den Gerichten der *Immunität das öffentliche Gericht des *Grafen.
Audienzrecht Zulassung eines Anwalts an einem bestimmten Gericht.
Audit-Board = Commissioners of Audit.
Auditeur 1. (*Auditor, auch Feldschulze, Gerichtsschulze, *Schultheiß) seit dem 17. Jh. in den eur. Heeren der Militärgerichtsbeamte, der allgemein als juristischer Berater, im einzelnen als Ankläger, Verteidiger oder Richter fungiert. In früheren Jh. hatten die A. eine dem Range nach sehr untergeordnete Stellung. — Die A. sind entweder Juristen und bilden eine besondere Beamtenklasse (z. B. im Dt. R., wo der A. seit 1900 Kriegsgerichtsrat heißt) oder entsprechend vorgebildete u. geprüfte Offiziere (z. B. in der Schw. und im früheren Öst.-Ung.) Vgl. Generalauditeur. 2. s. Chambre des comptes.
Auditoire du droit écrit s. Parlament.
Auditor im MA. und teilweise bis in die Neuzeit allgemeine Bezeichnung für Mitglieder eines Gerichts, seien es *Schöffen oder Richter, später im wesentlichen der *Auditeur; teilweise auch der *Auskultator. An der röm. Kurie heißen die Richter der höheren Gerichtshöfe heute noch A. In Engl. bezeichnet das Wort Beamte der Finanzkontrolle, sowohl der Zentralbehörden (vgl. Exchequer) als auch der Lokalbehörden.
 — **Camerae** s. Camera Apostolica.
 — **General** s. Exchequer.
 — **of imprest** s. Exchequer.
 — **of receipt** s. Exchequer.
 — **of the Exchequer** s. Exchequer.
 — **Romanus** s. Rota Romana.
 — **Rotae** s. Rota Romana.
 — **Sacri Palatii** s. Rota Romana.
 — **Sanctissimi** iuristischer Berater des Papstes, auch zur Prüfung der Rechtmäßigkeit bestimmter Bischofswahlen.
Auditores novissimi s. Quarantia.
 — **nuovi** s. Quarantia.
 — **vecchi** s. Quarantia.
Auenhäusler = Häusler.
Auenrecht (Angerrecht, Straßengerechtigkeit) in einigen Teilen des östl. Pr. Recht der *Gutsherrschaft am Besitz

der im Dorf gelegenen Dorfauen, d. h. der Plätze, Straßen u. dgl., sowie das Recht, darauf Häuser (Angerhäuser) zu errichten.

Auffahrt eigentlich die *Einweisung in ein Pachtgut, *Zinsgut u. dgl. und dessen Besitzergreifung, dann aber besonders das Auffahrtsgeld (s. Laudemium).

Auffahrtsgeld = Laudemium.

Auffang = Bifang.

Aufgabe s. Sale.

Aufgeben s. Auflassung.

Aufgeld = Arrha.

Aufhalten = Arrest.

Aufholungsprozeß s. Abmeierung.

Auflagen 1. früher zusammenfassender Ausdruck für indirekte Steuern. Vgl. Schatzung. 2. s. Gesellenbruderschaft.

Auflassung ursprünglich die nach sä. Recht mit dem exitus der *Sale verbundene feierliche Verzichtserklärung, früh an seine Stelle tretend als ein Besitzräumungsvertrag, und mit der entsprechenden frk. *exfestucatio* ([laeso]werpitio, *warpitio*, *verschießen*, *guerpir*) verschmelzend; sie bildete den zweiten Teil der (seit dem 9. Jh. von der Sale getrennten) *Gewere, ebenso den zweiten Akt der *traditio cartae. — Neben dieser (volksrechtlichen) A. gab es seit frk. Zeit eine gerichtliche A. vor dem *Königsgericht, die eine unkörperliche, außerhalb des Grundstücks stattfindende Gewere darstellte, ursprünglich nur nach wirklichem Prozeß, dann auch nach Scheinprozeß auf Urteil hin erfolgend. Diese A. verdrängte allmählich die ältere reale Gewere und verschmolz mit *traditio cartae* und mit der älteren A. Die Gewere, soweit sie erhalten blieb, wurde zu einem bloßen Handschlag (Fertigung). Im Laufe der Zeit wurde die A. (aufgeben, aufsenden, Ausgang, lassen, Verlassung, Verzicht, *abdicatio*, *dimittere*, *libere donare*, *manum retrahere*, *offerre*, *remissio*, *renuntiatio*, *reportare*, *resignatio*, *supportare*, *supportare*, *transferre* u. ä.) in den meisten Gegenden unbedingtes Erfordernis der Uebereignung, sofern es sich nicht um eine nur abgeleitete Gewere handelte (vgl. Leihe), streifte aber allmählich die gerichtliche Form und die Symbolik ab, und die über die A. aufgenommene *notitia trat endlich an die Stelle der A. (auch Fertigung genannt). Gleichzeitig vermischten sich

- die zwei bzw. drei Uebereignungsakte Sale, A. und Fertigung bzw. Gewere, so daß A. die Bezeichnung für den ganzen ungeteilten Vorgang wurde. — Da seit dem späteren MA. die A. i. e. S. zur Grundbucheintragung wurde, ging die Bezeichnung A. auf die alte Sale über. Vgl. Lehensauflassung und Devest.
Aufnahme bei der *Feme Versprechen des Angeklagten, sich dem Kläger zu stellen.
Aufnahmsgeld = Anzugsgeld.
Aufreicherung s. Sale.
Aufsage (Absage, Aufsagung, Entsagung, Widersage, *diffidatio*) Fehdeansage im allgemeinen, im besonderen Recht des Lehensherren sowie des Lehensmannes zu einseitiger Kündigung des Treueverhältnisses. Vgl. Lehensauflassung. Die Folgen waren dieselben wie bei *Felonie.
Aufsatz s. Bede.
Aufschlag früher Bezeichnung für indirekte Steuern, besonders die Biersteuer (in Bay. bis 1918 Malzaufschlag).
Aufschlagen des Buches s. Ziehen an das Buch.
Aufschwörung feierliche Aufnahme eines neuen Mitglieds in eine Korporation (*Landtag, *Domkapitel) durch Vereidigung.
Aufseher a) s. Verlag. b) = Morgensprachsherr.
Aufsenden s. Auflassung.
Aufsichtssteuer in Pr. 1851—1895 Abgabe der Bergwerke, nach dem Wert der Bergwerksprodukte berechnet.
Auftragung = Besitzeinweisung, Lehensauftrag und Zinsauftrag.
Aufzugsgeld a) = Laudemium. b) s. Genossame.
Augmentum dotis 1. = Widerlage. 2. s. Donatio propter nuptias.
Augustaticum s. Fronden.
Augustus seit der Kaiserkrönung Karls d. Gr. von den dt. Königen und Kaisern im Titel geführt, bis in die Mitte des 12. Jh. in der Verbindung Imperator A., seitdem I. semper A., in dt. Urkunden seit Rudolf I. mit „allezeit Mehrer des Reichs“ wiedergegeben, in fr. mit „*toujours accroissant*“; vor Heinrich VI. zeitweilig, seitdem ständig, wird auch Rex mit semper A. verbunden; diese letztere Form findet sich auch im 10. u. 11. Jh. in Fr. — Vgl. *Σεβαστός* [Sebastós].
Aula s. Fronhof und Curia regis.
 — **imperialis** s. Curia regis.

- **regia** s. Curia regis.
 — **regis** s. Curia regis.
Aureum coronarium s. Judenschutzgeld.
Aurilage in Fr. im MA. von der jeweiligen Obrigkeit beanspruchtes alleiniges Herstellungsrecht von Gold- und Silberwaren.
Ausbau 1. = Abbau. 2. s. Vorwerk.
Ausbauer = Schutzverwandter.
Ausbürger = Pfahlbürger.
Ausding = Aferding.
Ausfahrt s. Oberhof.
Ausfaut = Zinsmeister.
Ausgänger s. Stadtrat.
Ausgang s. Auflassung.
Ausgedinge = Altenteil.
Aushelsen s. Evokationsrecht.
Ausholz(er) s. Ausmäker.
Auskauf s. *Detractus jus*.
Ausknecht = Zinsmeister.
Auskultator (Accessist, auch *Auditor) früher (in Pr. bis 1869) Titel der heutigen Referendare, die bis dahin eine Klasse über den A. bildeten.
Auslage †mil. Aufgebot.
Auslegen die Pflichtigen zum *Ding anbieten.
Auslobung s. Anerbenrecht.
Auslosung = Retrakt.
Ausmäker (Ausmann, Butenmann) Fremder, der nicht Glied einer *Markgenossenschaft oder einer Gemeinde ist (in Waldmarken auch Ausholz[er], Unholt); dann jeder, der nicht in der Mark wohnt, auch der *Forense. A. hießen ferner die nicht vollberechtigten Markgenossen (Läuber, Waldgenossen, Waldsassen).
Ausmann = Pfahlbürger, Gast und Ausmäker.
Ausmiener früher in Ostfrs. eine Art Notar und Auktionator zur Besorgung von Verkäufen usw., wobei er für Mängel, Kaufsumme usw. haftete.
Auspfarrung s. Beneficium ecclesiasticum.
Ausradung a) = Abschichtung. b) s. Anerbenrecht.
Ausreiter = Landreiter.
Ausschlußbrolle s. Anerbenrecht.
Ausschüsse, vereinigte (ständische) die 1842 nach Berlin berufenen einzelnen A. der pr. *Provinzialstände, die sich über wichtige Gesetze gutachtlich äußern sollten.
Ausschüsser (bürgerlicher) s. Gemeindebevollmächtigte.

Ausschuß 1. †mil. Aufgebot. 2. = Ausschuß(land)tag.
 — **geheimer** s. Stadtrat.
 — **vereinigter (ständischer)** der vom *Vereinigten Landtag gewählte geschäftsführende A., der vom König aller vier Jahre berufen werden sollte, aber tatsächlich nur einmal tagte.
Ausschußkommission, ständische s. Landesausschuß.
Ausschuß(land)tag (Ausschuß, Deputations[land]tag, Landtagsausschuß) statt eines *Landtags berufener engerer Ausschuß der *Stände, mit den Rechten des vollständigen Landtags, häufig diesen ganz verdrängend.
Ausschußmann s. Gemeinderat.
Ausschußmitglied s. Gemeinderat.
Außenland (Außenschlag) Acker usw., der an der Grenze der Dorflur oder des Gutes gelegen ist; ein Acker in der Nähe heißt Binnenland (Binnenschlag).
Außenlehen (feudum extra curtem) unter fremden Lehensherrn stehender Teil eines *Territoriums.
Außenschlag = Außenland.
Aussetzung s. Mutterrecht.
Aussichtsrecht Recht eines Eigentümers, die Errichtung eines aussichtstörenden Baues auf einem Nachbargrundstück zu untersagen.
Aussiedler s. Wildfangsrecht.
Aussitzen = Anni cleri.
Ausspruch s. Beisitz.
Aussteuer (Absteuer, Brautgabe, Brautschatz, Brautwagen, Ehesteuer, Haussteuer, Heimsteuer, Heiratsgut, Heiratssteuer, Heisteuer, Hillichgeld, Mitgift, Zubringung, Zugeld, Zugift, benedictio, *dos, dotalitium, maritagium, repromissa, lang. Faderbe, faderfio) das Gut, das der Frau bei der Eheschließung von dem Vater bzw. von dessen Stellvertreter (vgl. Munt) mitgegeben wird; die A. bildet einen Teil des Frauengutes. Da die A. in einigen Rechten als eine Gabe der Frau an den Mann aufgefaßt wurde, erhielt sie auch die Bezeichnungen *Wittum und *Morgengabe. Vgl. Gerade. — A. und einige seiner Synonyma wird auch gebraucht für den Anteil der aus dem väterlichen Haushalt ausscheidenden Kinder überhaupt.
Ausstreckungsrecht Recht eines Eigentümers, dessen Grundstück an ein Moor stößt, in der Breite des Grundstücks so

lange mit Kultivieren in das Moor hinein fortzufahren, bis er auf einen entgegenkommenden Eigentümer trifft.

Austald(us) = Hagestolz.
Austauschung = Verkoppelung.
Austrägalgericht s. Austrag.
Austrägalinstanz s. Austrag.
Austrägalkommissarius s. Austrag.
Austrägalordnung s. Austrag.
Austräger s. Austrag.

Austrag 1. ursprünglich (seit dem 13. Jh.) Vertrag, durch den sich zwei Parteien verpflichteten, zukünftige Streitfälle einem bestimmten Schiedsgericht (Austräger, Austragsrichter, Einungsgericht) zu unterbreiten, dann dieses Gericht selbst; durch kgl. Privileg wurden die A. auch Instanz für Dritte bei Prozessen gegen die betr. Parteien. Nach Errichtung des *Reichskammergerichts hatten nur noch bestimmte Stände (die *Reichsunmittelbaren bis zu den *Reichsrittern einschließlich) das Recht auf ein besonderes Austrägalgericht (Austragsgericht, Austrägalinstanz), während alle anderen Personen die territorialen A. benützen mußten. Bei gleichem Stand mußte ein Dritter gleichen Standes Austräger sein, bei ungleichem Stand konnte u. a. ein ksl. Austrägalkommissarius erbeten werden. Je nachdem die A. auf Gesetz oder auf Vertrag beruhten, unterschied man Legalausträge und Konventionalaussträge. Für die Staaten des Dt. Bundes bestand seit 1817 eine besondere Austrägalordnung. Die A. der *Standesherrn blieben für Strafsachen auch nach 1879 bestehen, aber nur für die Familienhäupter. 2. = Altenteil.

Austragsgericht s. Austrag.
Austragsrichter s. Austrag.
Austrift = Weidegerechtigkeit.
Auswahl †mil. Aufgebot.
Ausweisungsband s. Bann.
Auszeigung = Mutscharung.

Ausziehen ein Gut usw., das irgendwie in ein gerichtliches Verfahren verwickelt wurde, wieder unbelastet an sich bringen, insbesondere ein *Lehen, das aberkannt worden war (z. B. wegen *Felonie), wieder erhalten (z. B. wegen Formfehler des Herrn).

Auszügler s. Altenteil.

Auszug 1. = Altenteil. 2. †mil. Aufgebot, Miliz, auch die *Heerfahrt. — In der Schw. heißen die jüngeren Jahrgänge,

die die Feldarmee bilden, Bundesauszug (élite).

Auto acordado vom sp. König bzw. dem *Consejo de Castilla (oder einem andern Consejo) ohne Mitwirkung der *Cortes erlassenes Gesetz; vor Philipp II. verhältnismäßig selten.

Autokephal nennt man die (or.) Bischöfe bzw. Kirchen, die keinerlei Oberhaupt anerkennen.

Autotradition (Eigengabe, Eigengebung) freiwilliger Eintritt eines *Freien in die Abhängigkeit und den Schutz eines andern, besonders der Kirche, zugleich mit seinem Eigengut, das er zur Nutznießung zurückerhielt, während er selbst in seiner Freiheit gemindert war. Vgl. Kommodation.

Auxilia capitalia = Aides aux quatre cas.

Auxilium im Lehensrecht a) Teil der Vassallenpflicht, bestehend aus Kriegsdienst (*host) und den *aides aux quatre cas; b) Schutzpflicht des *seigneurs. Allmählich wird der Begriff der Abgabepflicht vorherrschend und das Wort besonders in Westeur. gleichbedeutend mit Steuer (in Engl. auxilium pro urgente necessitate seit Heinrich III.). Vgl. Tallagium und Bede.

— **customariorum** = Tallagium.

— **exercitus** = Aide de l'ost.

— **vicecomitis** im ma. Engl. Abgabe der Dorfbewohner an den *Sheriff, um dessen Ausgaben beim turnus vicecomitis zu decken.

Avantageur s. Fahnenjunker.

Avant-parlier = Vorsprecher.

Avena comitiae s. Grafenschatz.

Avenage = Champart.

Aventurefahrt im 17. u. 18. Jh. Fahrt eines Frachtschiffes aus eigener Initiative des Schiffseigentümers, indem dieser die Absicht bekanntgab und genügend Einzelfrachten sammelte, um die Fahrt lohnend zu gestalten; die Rückfracht suchte er, indem er von Hafen zu Hafen fuhr.

Aventurier(kaufmann) s. Großaventurei.

Averagia s. Fronden.

Avere (averium) Fahrhabe.

Averia Abgabe, die von der sp. Regierung von allen nach Uebersee verschickten Waren erhoben wurde, zur Unterhaltung der Kriegsschiffe der *Silberflotte und überhaupt zur Sicherung des Seeweges; auch die Passagiere, einschließlich der Beamten, zahlten die A. Im

17. Jh. wurde außer der eigentlichen A. (A. vieja) in besonderen Fällen eine Zusatzabgabe (A. gruesa) erhoben.

Aversionalquantum = Aversum.

Aversum (Aversionalquantum) Steuerabfindung durch ein für einen bestimmten Zeitabschnitt gezahltes Pauschale; in Dt. bezeichnete man damit besonders die von den Zollausschlußgebieten gezahlten Abfindungen und die von den südt. Staaten zum Ausgleich ihres Biersteuerreservates gezahlten Beiträge.

Aveu d'alleu = Lehensauftrag.

— **et dénombrement** in Fr. Nachweis aller von einem Herrn empfangenen *Lehen durch den Mann, innerhalb 40 Tagen nach Belehnung, ursprünglich in Form einer tatsächlichen Vorzeigung sämtlicher Lehensteile (montrée [de fief], ostensio [feudij], Lehensmusterung), seit dem 11. Jh. vereinzelt, seit dem 13. Jh. allgemein in schriftlicher Form, bestehend aus der Anerkennung der *Lehensrührigkeit (aveu, agnitio fidei) und der Aufzählung der Lehensteile (dénombrement, écroue, catalogus [feudij]). Der Herr konnte innerhalb 40 Tagen das Verzeichnis beanstanden (blâmer le dénombrement).

Avoatio = Vogtei.

Avocandi jus Recht, die *Avokatorien zu erlassen.

Avocat s. Advokat.

— **général** s. Generaladvokat.

— **du roi** s. Generaladvokat.

Avocator †Anwalt.

Avokatorien (décrets de rappel) im alten Dt. R. Erlasse des Kaisers zugleich mit der Kriegsankündigung, wodurch alle im Dienst des Reichsfeindes befindlichen Dt. abgerufen wurden. Vgl. Dehortatorien und Excitatorien.

Avoué 1. s. Advokat. 2. = Vogt. 3. s. Klostervogt.

Avouerie 1. = Vogtei. 2. s. Mainbournie.

Avulsion im alten Dt. R. Losreißung von Reichsgebiet durch fremde Mächte.

Avvocato s. Advokat.

Avvogadori (advocatores communis) bildeten eine ven. *curia de palatio, die Avvogaria; zuerst seit dem 12. Jh. städtische *Fiskale, dann Anwälte für Strafsachen bei der *Quarantia, seit dem 14. Jh. eine Kontrollinstanz für alle Behörden, mit einem Einspruchsrecht (intromissio), wonach der beanstandete

Beschluß an eine andere Behörde oder den *Maggiòr Consiglio zu bringen war.
Avvogarìa s. Avvogadori.
Awarpire se s. Sale.
Ayudante mayor s. Adjutant.
Ayuntamiento (cabildo, so besonders in Uebersee) in Sp. seit dem MA. die eine Gemeinde leitende Körperschaft, je nach Zeit und Ort verschieden zusammengesetzt, aber stets das Stadtoberhaupt (heute den *alcalde), etwaige andere leitende Personen (z. B. früher den *corregidor) und den Stadtrat (früher

die *regidores) umfassend. Bis ins 17. und wieder seit Beginn des 19. Jh. ganz oder teilweise gewählt, war das A. in der Zwischenzeit teils Interessenvertretung kleiner Kreise (infolge Erblichkeit und Käuflichkeit der Aemter), teils Organ der Regierung. Das cabildo in Uebersee hielt sich im allgemeinen unabhängiger als das A. im Mutterland.
Azzaque im arab. Sp. 10%ige Abgabe von allen Produkten, zum persönlichen Gebrauch des *Chalifen bestimmt.

B

Baccalarius = Bachelier.

Bacellarius = Bachelier.

Bachele(rie) s. Bachelier.

Bachelier a) (baccalarius, bacellarius, commilito, tiro) unverheirateter, nicht mit einem *Lehen ausgestatteter, am Hofe des *seigneur lebender *Vassall (daher chevalier de sa maison, c. de sa mesnie, c. de son hôtel, miles de sua domo, m. de sua familia). Vgl. Vavassor. b) (chevalier bachelier, c. d'un écu, c. simple) im 14. u. 15. Jh. *Ritter, der allein oder nur mit geringem Gefolge ins Feld zog, also nicht *banneret war; sein Lehen hieß bachele(rie). Vgl. Knappe. c) in Anjou im 15. Jh. etwa *seigneur justicier.

Backhausmann s. Häusler.

Backzwang s. Zwangs- und Bannrechte.

Bagger früher in Teilen Nordwestdt. landwirtschaftlicher Arbeiter, der in der Regel nach Holl. zum Torfstechen ging, sonst aber bei einem Bauern als Knecht arbeitete.

Bahrenrecht = Sterbfall.

Bail s. Mainbournie.

— **à complant** im westl. Fr. früher Pachtverhältnis, wobei der Verpächter unkultiviertes Land (seltener bebautes) gegen Zins (complanterie, meist Naturalien) vergab unter der Bedingung, daß der Pächter die von jenem gewünschten Kulturen (meist Reben) anlege; vielfach wurde festgesetzt, daß nach bestimmter Frist die Hälfte des Landes an den Eigentümer zurückfiel, die andere freies Eigentum des Päch-

ters wurde; im einzelnen war diese Pacht in verschiedenen Gegenden sehr verschieden.

— **à convenant** = Domaine congéable.

— **à rente (foncière)** in Fr. seit dem 13. Jh. aus der gewöhnlichen Pacht entstandenes Vertragsverhältnis, wobei der Verpächter einem andern ein Grundstück überläßt, gegen eine jährliche, auf dem Grundstück lastende Rente (census reservativus, redditus r.), die weder ablösbar noch teilbar ist, wohl aber veräußerlich und vererblich; dem Inhaber des belasteten Grundstücks stand das *déguepissement zu. Mehrere Renten konnten auf einem Grundstück lasten, da jeder Neuerwerber desselben es wieder gegen eine Rente veräußern konnte, wenn auch nur zu einem Drittel. Die B. à r. war auch bei *Lehen und *censive möglich, mit den hier sich ergebenden Einschränkungen.

— **des ascendants** s. Lehensvormundschaft.

— **des collatéraux** s. Lehensvormundschaft.

— **ducal** s. Lehensvormundschaft.

— **familial** s. Lehensvormundschaft.

— **féodal** s. Lehensvormundschaft.

— **royal** s. Lehensvormundschaft.

— **seigneurial** s. Lehensvormundschaft.

Bailat = Bajulatio.

Baile 1. (bajulus, auch bayle, baylio) im MA. in Kat., Valencia und auf den Balearen kgl. Beamter, dessen Bezirk (Bajulie) keine feste territoriale Einheit bildete; im wesentlichen war der B.

Finanzbeamter, dann Stadtrichter, daneben hatte er verschiedene Verwaltungsbefugnisse, auch mil. Art. — Erhalten haben sich B. in Andorra (vgl. Vikar). 2. = Bayle. 3. s. Clan.

— **general** (bajulus generalis) im MA. im Königreich Ar. Beamter der Provinzialverwaltung neben dem *Procurator, in erster Linie an der Spitze der Finanzverwaltung (daher in Majorca thesaurarius] genannt), aber daneben auch Verwaltungsbeamter und gewissermaßen *Fiskal; doch stand ein solcher außerdem neben ihm.

Bailiff 1. (ballivus) in Engl. Beamter im allgemeinen, besonders seit der norm. Eroberung an Stelle des *hundredesman der Vorsteher der *Hundertschaft, mit gerichtlichen Befugnissen; später Vollstreckungsbeamter des *Sheriff (daher Sheriff-Officer) im *County Court, und *Sheriff's Court, wo der eigentliche B. (High B.) noch Subbailiffs anstellte. — B. war auch der Vorsteher einer Stadt, heute noch da und dort, auch High B. (z. B. von Westminster). — Auch einige Beamte führen noch den Titel B., z. B. der Burgvogt von Dover und die Richter der Kanalinseln. 2. = Meier.

Bailwick Bezirk und Amt eines *Bailiff.

Bailli 1. (b. royal, grand b., haut b., bajulus, ballivus, ballivus capitalis, ballivus magnus, ballivus major) im nördl. Fr. seit Ende des 12. Jh. kgl. (und *lehensfürstlicher) Beamter für die gesamte Verwaltung in administrativer, richterlicher, finanzieller und mil. Beziehung in einem größeren Bezirk (baill[i]age, baillie, ballivia), über einer Anzahl von *prévôts, zuerst nur als eine Art *missus ohne ständigen Sitz; im 13. Jh. sesshaft, mit *Residenzpflicht. Das Gericht des B. stand zwischen dem des prévôt und dem *Parlament, zuständig in erster Instanz innerhalb des unmittelbar kgl. bzw. lehensfürstlichen Gebiets für Adlige und höhere Geistliche, im ganzen Königreich bzw. Lehensfürstentum für direkte *Vassallen des Königs bzw. Lehensfürsten; ferner für *cas royaux, *cas privilégiés und durch *Präventionsrecht vorgebrachte Fälle, als Berufungsinstanz gegenüber den prévôts und den Gerichten der *seigneurs, die direkte Vassallen waren. — Obwohl vom König durchaus abhängig und von

den Parlamenten dauernd kontrolliert, erschienen die B. allmählich doch zu mächtig; ihre finanziellen Befugnisse verloren sie zu Beginn des 14. Jh. an die *receveurs, ihre richterlichen im 15. Jh. an die *lieutenants, den Rest im 16. Jh. an die *Gouverneure; das Amt des B., schon vorher in einigen Adelsfamilien erblich, wurde im 17. Jh. zum bloßen Titel. — Dem B. entspricht im Süden der *Seneschall. 2. in einigen Gegenden Fr. und der Ndl. (Amman, Baljuwe) kleiner lehensfürstlicher bzw. landesherrlicher Lokalbeamter, dem lehensfürstlichen *prévôt entsprechend. 3. = Bajulus. 4. = Komthur. 5. s. Ballei. 6. s. Landvogt.

— **de la barre** im MA. Richter der *Immunität von Notre Dame de Paris und der dazugehörigen Gebäude.

— **du palais** = Concierge du palais.

— **royal** = Bailli.

Baill(i)age s. Ballei, Bailli und Lieutenant.

Bailliage présidial s. Siège présidial.

— **principal** in Fr. bis 1789 B. (s. Bailli), die einen eigenen Vertreter in die *états généraux entsandte, während die kleineren sog. B. secondaires den Vertreter einer B. p. wählten.

— **secondaire** s. Bailliage principal.

— **simple** s. Siège présidial.

Baillie 1. s. Bailli. 2. s. Mainbournie.

Baillistre s. Mainbournie.

Bailo (baylo, bajulus) in den ven. Niederlassungen im Or. seit dem 12. Jh. Titel des *Konsuls, nach dem vierten Kreuzzug vielfach (z. B. auf Negroponte) zum eigentlichen Verwaltungsbeamten geworden. Der B. in Konstantinopel (1204—1265) mit dem Titel und den Befugnissen eines *podestà, der erste und einflußreichste ven. Konsul, erhielt nach 1453 die Stellung eines Gesandten ersten Ranges unter Beibehaltung des alten Titels. Vgl. Legatus.

Bajulat(io) (Bailat) Amt eines *bajulus, vgl. Bailo und Bayle; in Siz. auch seine Einkünfte.

Bajulia = Baylie.

Bajulie s. Baile.

Bajulus 1. (βαυλος) Prinzenzieher am byz. Hofe. 2. (bailli, später auch defensor) in Siz.-Neapel seit Roger II. an Stelle des *vicecomes kgl. Beamter, in der Regel einer in einer Ortschaft, Finanzbeamter und Richter erster In-

stanz in Zivilsachen und Kriminalrichter für kleinere Vergehen. Neben ihm in der *curia bajuli ein ständiger Beisitzer und einige *judices actorum. Ernannet wurden die B. durch den *camerarius. Seit Beginn des 14. Jh. wurden sie in den Städten Mitglieder des Rates und daher gewählt. — Es gab auch B. der weltlichen und geistlichen *Grundherren. 3. = Bailo. 4. = Baile. 5. = Bailli. 6. = Bayle.

— **generalis** = Baile general.

— **nobilis** in Messina im MA. Bagatellrichter in Zivilsachen, seit dem 14. Jh. erbliches Amt. Sein Gerichtshof hieß curia meridiana (corte meridiana).

Balius s. Mainbournie.

Baljuwe s. Bailli.

Ballei 1. beim Dt. Orden in späterer Zeit Provinz unter einem *Landkomthur; die Besitzungen waren in zwölf B. eingeteilt, acht kath., vier prot. Beim Johanniterorden (baillage, auch Großballei) neben den Großprioraten (s. Zunge), mehrere *Commenden umfassender Bezirk, unter einem Ballei (Balleiherr, ballivus, bailli), die geschieden wurden in a) Conventualballeien (s. Zunge), b) Capitularballeien, vom *Generalkapitel ernannt, und c) Gnadenballeien (ballivi ad honores) von Papst, *Meister oder conseil complet (s. Conseil suprême) ernannt. 2. in Wü. seit Ende des 16. Jh. Bezeichnung einer obersten Behörde, besonders des *Oberrats, der Rentkammer (s. Rechenkammer) und des *Kirchenrats.

Balleiherr s. Ballei.

Balfibetogh ein halbes townland (s. Clan).

Ballium s. Mainbournie.

Ballius s. Mainbournie.

Ballivia s. Bailli.

Ballivus 1. s. Ballei. 2. = Bailli und Bailiff. 3. = Landeshauptmann.

— **ad honorem** s. Ballei.

— **capitalis** = Bailli.

— **conventualis** s. Zunge.

— **magnus** = Bailli.

— **major** = Bailli.

— **minor** = Bayle.

Ballmündig (bellmündig) wurde in Teilen Westf. der *Hörige eines *Fronhofs, der drei Jahre lang seiner Dingpflicht (s. Ding) am *Hofgericht nicht nachkam oder ohne Erlaubnis wegzog; er ging dann seines *Hofrechts verlustig,

schied aus der *Genossame aus und wurde *Leibeigener im eigentlichen Sinne.

Bally s. Clan.

Ban et arrière-ban in Fr. allgemeines Aufgebot durch den König als Landes- und Lehensherrn, ersetzt seit dem 14. Jh. das Lehensaufgebot (*host und *chevauchée), wobei ban eigentlich die den ordentlichen, arrière-ban (entsprechend der karol. *Landwehr) die den außerordentlichen Kriegsdienst Leistenden, d. h. die Nichtlehnleute, bezeichnet; seit etwa 1439 versteht man unter ban das Aufgebot der *Kronvassallen, unter arrière-ban (Hinterbann, Nachbann, heribannum, retrobannum) das der *Aftervassallen; letzteres wurde von den *seigneurs beansprucht, doch setzte der König das unmittelbare Aufgebot durch die Krone durch. Der Ausdruck B. et a. erscheint zuerst 1302 und wird seit dem 17. Jh. durch milice ersetzt.

Banaleinladung s. Banalkonvokaten.

Banalkonvokaten auf dem kroatischen *Landtag die *Virilmitglieder, die durch besondere Banaleinladung geladen wurden.

Banallandtag vom *Banus berufener und präsidierter *Landtag seines Banats.

Banalrat in Kroatien der dem öst. Statthaltereirat (s. Statthaltereirei) entsprechende Beamte.

Banalregierung s. Ban(us).

Banaltafel (banski stol) bis 1919 Gericht zweiter Instanz in Kroatien-Slawonien, seit Beginn des 18. Jh. unter Vorsitz des *Banus.

Banat s. Ban(us).

Bancogericht früher Gericht für Handels- und Wechselsachen.

Banderialpflicht s. Insurrektion.

Banderium s. Insurrektion und Várjóbágy.

Bandizare = Bann.

Banerarius = Banneret.

Banier s. Insurrektion.

Bank in der älteren Sprache Kollegium (z. B. Gericht), besonders Abteilung eines solchen, wobei gelehrte B. die (bürgerlichen) Juristen, adlige (ritterliche) B. die Laienbeisitzer bezeichnete. — In den *Landtagen, dem *Reichstag usw. hieß B. (auch *Kurie) ein *Stand als korporative Einheit; doch zerfiel er häufig in mehrere B., die dann je eine geographische Gruppe zusammenfaßten.

Bank, adlige s. Bank.

— **der Gemeinde** s. Stadtrat.

— **gehegte** s. Ding.

— **gelehrte** s. Bank.

— **ritterliche** s. Bank.

Bankalität = Universalbankalität.

Bankdirektorium Kollegium an der Spitze einer der fünf *Bänke der *Kreisstände im schwäbischen *Kreis.

Bankgericht = Ding.

Bankrat seit 1896 Titel verdienter Beamter der dt. Reichsbank.

Banktag (Kreishaupttag) Versammlung einer *Bank eines *Kreistages.

Bann (bannitus, bannum, bannus). 1. zunächst das Recht der Obrigkeit, insbesondere des Königs, zu gebieten und zu verbieten (Banngewalt, Bannrecht, zwingende Gewalt, potestas distringendi), dann die Strafe (Bannbuße), die bei Verletzung des B. (Bannbruch, in Norw. Briefbruch) eintritt, endlich das Gebiet dieser Gewalt (Bannbezirk, z. B. ein Gerichtssprengel). Je nach dem Tätigkeitsgebiet unterscheidet man verschiedene Einzelbänne, meistens drei: Friedensbann, Verwaltungsbann, Verordnungsbann (die beiden letzteren auch als Befehlsbann bezeichnet). — Der B. kann übertragen werden (*Bannleihe), vom dt. König seit dem 10. Jh., wobei sich der B. entweder auf einen geschlossenen Bezirk bezieht oder Zubehör eines Gutes ist. Ein solches Bannrecht kann sich auch nur auf besondere Gerechtsame beziehen und die dazu nötige zwingende Gewalt, z. B. Burgbann (Aufbietung zum Burgdienst), Forstbann (s. Forst), Gewerbebänne (Mühlenbann, Backofenbann usw.). Vgl. Zwangs- und Bannrechte. — 2. (auch bandizare, bannitio, exbannire, forbannire, forestatio) im ma. It. die der dt. *Reichsacht entsprechende, aber viel weiter ausgedehnte, besonders städtische Strafe, als Ungehorsamsbann (bannum contumaciae) der Reichsacht wesentlich gleich, als Ausweisungsbann auch als selbständige Strafe verhängt, z. B. um Schulden (Schuldbann, b. pro debitis). Der it. B. ist ursprünglich nur gegen das Gut des Beklagten gerichtet, noch später als bannum in here (b. heris, b. in avere, b. rerum) angewandt bei Weigerung, beklagtes Gut auszuliefern, was dann den persönlichen B. (b. personae) nach sich

ziehen konnte. Der B. war entweder lösbar (b. temporale, durch bloße Zahlung einer Geldstrafe) oder nicht (beständiger B., b. perpetuum); in diesem Fall war er sühnbar (mit Zustimmung des Verletzten lösbar) oder nicht (lebenslänglicher B., b. de vita). — Nach der Verurteilung stand dem Gebannten bis zur Fälligkeit des B. (decursio banni) eine Frist (Bannfrist) zu. — 3. = Exkommunikation. 4. = Schlag.

— **großer** s. Exkommunikation.

— **kleiner** s. Exkommunikation.

Bannale = Bannschatz.

Bannbede s. Bede.

Bannbezirk s. Bann.

Bannbrief Urkunde, durch die ein *Bann, besonders der Blutbann (s. Gerichtsbarkeit, hohe) verliehen wird, oder ein bestimmtes Gebiet, z. B. ein Wald (vgl. Forst) mit dem Bann belegt wird.

Bannbruch a) s. Bann. b) Wiederbetreten eines Gebietes, aus dem Ausweisung erfolgte und das auch tatsächlich verlassen wurde.

Bannbuße s. Bann.

Banneid der vom Richter dem König, später dem Landesherrn geschworene Eid als Voraussetzung der *Bannleihe.

Banner 1. = Fronbote. 2. auch Bezeichnung eines geschlossenen Truppenteils in ma. Heeren. 3. s. Viertel. 4. = Tsch.

Banneret 1. (chevalier b., banerarius, vexillarius, Bannerherr, Bannerritter) *Ritter, der genügend *Vassallen besaß, um sie als eigene Abteilung unter eigenem Banner ins Feld zu führen, dann auch zusammenfassend für alle, die nicht *bacheliers waren. Ende des 13. Jh. waren nicht einmal mehr alle *châtelains B. 2. = Venner.

Bannergeneral s. Tsch.

Bannerherr 1. = Banneret. 2. Inhaber eines *Fahnlehens. 3. s. Freiherr. 4. *Dienender Bruder des Templerordens, verwahrte das Banner, außer im Gefecht, und führte und beaufsichtigte die *Knappen. 5. s. Unterherrschaft. 6. (Reichsbaron) in Ung. Inhaber eines der zehn obersten *Hofämter. 7. s. Viertel und Banneret. 8. s. Hauptmann, oberster. 9. s. Insurrektion.

Bannerrat (Quartaltat) in Köln seit 1396 Kollegium der 22 Zunftmeister, die, weil sie die *Zünfte auch im Feld führten, Bannerherren hießen; der B. übte eine Kontrolle über den *Stadtrat aus. —

In Braunschweig entsprachen seit Beginn des 15. Jh. die von den fünf *Weichbildern gewählten Bürgerhauptleute dem Kölner B.

Bannritter = Banneret.

Bannerträger 1. s. Oberbote. 2. s. Hauptmann, oberster.

Bannfahrt Grenzbegehung.

Bannfall Verbrechen, das den *Bann als Strafe nach sich zieht, insbesondere die acht Fälle, die seit Karl d. Gr. mit der 60-Schilling-Buße (s. Königsbann) belegt wurden.

Bannforst s. Forst.

Bannfrist s. Bann.

Banngewalt s. Bann.

Banngrundherrlichkeit s. Zwing und Bann.

Bannherr Inhaber eines *Bannes, z. B. der *Vogt.

Bannherrschaft Gebiet, innerhalb dessen der vom König bzw. Landesherrn übertragene *Bann (vgl. Zwing und Bann) ausgeübt wird, nicht identisch mit Immunitätsherrschaft (s. Immunität); dann auch die in diesem Gebiet ausgeübte Gewalt. B. sind seit dem 9. Jh. nachweisbar.

Bannhof = Fronhof.

Bannimmunität s. Immunität.

Bannitio 1. Ladung vor Gericht durch den Richter, seit dem 8. Jh. die *Ansprache (mannitio) verdrängend. 2. = Bann. 3. s. Reichsacht.

— **in hostem** s. Heerbann.

Bannitus = Bann.

Bannlehen *Lehen, das mittels *Bannleihe übertragen wurde.

Bannleihe Verleihung des *Bannes, insbesondere der *hohen Gerichtsbarkeit (Gerichtsbann), ursprünglich nur durch den König, allmählich mit wenigen Ausnahmen auf die Territorialgewalten übergegangen. Vgl. Gerichtslehen.

Bannleute im MA. Eingesessene, die nur unter der Gerichtshoheit, dem *Bann, eines Herrn standen, sonst aber unabhängig waren.

Bannmarkt = Markt.

Bannmeile (miliare bannitum) die Entfernung, bis zu welcher irgendwelcher *Bann oder *Zwangs- und Bannrechte ausgeübt werden dürfen, besonders vom Bannbezirk einer Stadt gebraucht.

Bannpfennig in München bis ins 19. Jh. Abgabe bestimmter *Zünfte an den Richter, ursprünglich Gegenleistung für das

Recht, eigenmächtig *Arrest über Gläubiger verhängen zu dürfen.

Bannrecht a) s. Bann und Zwangs- und Bannrechte. b) = Zwing und Bann.

Bannrichter a) Richter, der mit dem *Königsbann belehnt war. b) in Bay. seit dem späteren MA. Richter, der in allen Strafprozessen um *Ungerichte das Urteil fällte und vollzog, nachdem der *Landrichter den Prozeß bis vor das Urteil geführt hatte, später gab es in jedem Rentamt (s. Viztum) einen B. Vgl. Blutrichter.

Bannritt Grenzbegehung.

Bannrolle in Metz 1197—1546 jährlich angefertigtes Register der Urkunden, die im städtischen Schrein (vgl. Schreinskarte) hinterlegt, auf dem echten *Ding verlesen und dadurch den Schutz des *Bannes erlangt hatten.

Bannschatz (bannale) Buße von Geistlichen u. Laien für „öffentliche Sünden“.

Bannschloß s. Fronhof.

Banntag Grenzbegehung.

Bannum = Bann.

— **contumaciae** s. Bann.

— **de vita** s. Bann.

— **heris** s. Bann.

— **imperiale** = Reichsbann.

— **imperii** = Reichsbann.

— **in avere** s. Bann.

— **in here** s. Bann.

— **perpetuum** s. Bann.

— **personae** s. Bann.

— **piscinae** s. Forst.

— **pro debitis** s. Bann.

— **rerum** s. Bann.

— **silvestrium** s. Forst.

— **temporale** s. Bann.

— **vini** = Bannwein.

Bannung a) = Hegung. b) = Verstrickung.

Bannus = Bann.

— **comitis** = Grafenbann.

— **dominicus** = Königsbann.

— **episcopalis** = Bischofsbann.

— **feralis** s. Forst.

— **ferinus** s. Forst.

— **imperialis** = Königsbann.

— **regalis** = Königsbann.

— **regius** = Königsbann.

— **synodalis** s. Sendherr.

Bannvogt = Vogt.

Bannwald s. Forst und Schutzwald.

Bannwart 1. Feldhüter. 2. s. Alpgenossenschaft.

Bannwein (bannum vini, banvin) in Fr. früher das dem *seigneur justicier zu-

stehende Weinverkaufsmonopol, wovon keiner seiner Untertanen Wein verkaufen durfte, bis der Herr den seinen verkauft hatte. In der Regel war das Recht beschränkt auf eigenes Gewächs des Herrn und eine bestimmte Frist (z. B. drei bis vier Wochen) nach der Weinlese. — In Dt. das Recht eines Herrn, auf Grund seines Bannrechts (s. Bann) zu bestimmten Zeiten (z. B. bei Jahrmärkten) den Weinausschank zu verbieten und allein auszuüben.

Bannzaun (Burgfriede, Flurzaun, Friedhag, Friedzaun, Gebück, Landfriede, Landhege, Landwehr, Stadthag) der die gesamte Stadt- oder Dorfflüe, einschließlich der *Allmende, umschließende Zaun; er konnte auch befestigt sein.

Banovina s. Ban(us).

Banquier en cour de Rome (b. expéditionnaire) Vertrauensmann der Kurie in Fr., durch dessen Vermittlung die päpstl. Privilegien, Dispense usw. den Empfängern gegen Bezahlung ausgehändigt wurden. Es gab solche in jeder größeren Stadt, seit 1673 waren sie staatlich zugelassen. Vgl. Spedizionär, apostolischer.

— **expéditionnaire** = Banquier en cour de Rome.

Bánság s. Ban(us).

Banski stol = Banaltafel.

Ban(us) ursprünglich bei den Kroaten Stammeshauptling, dann Verwalter eines Bezirks; in Ung. seit dem 12. Jh. an der Spitze einer Grenzmark (Banat, Bánság), etwa dem dt. *Markgrafen entsprechend. Nach der Türkenzeit blieb nur der B. von Kroatien übrig, der bis ins 18. Jh. nahezu unabhängig war, dann bis 1849 Beamter der ung. Krone, aber mit weitgehenden Vorrechten; 1849—1861 hatte er nur die Rechte eines öst.*Statthalters, mit einer Banalregierung zur Seite, 1861—1868 mit besonderem *Statthaltereirat und besonderer *Hoifkanzlei, 1868—1918 wieder ung. Beamter mit ähnlichen Rechten wie vor 1849; bis 1874 war er Vorsitzender der *Septemviraltafel. — Ende 1929 wurde Südsl. in Banate (Banovine) eingeteilt und jedem ein B. (mit Ministerrang) vorgesetzt.

Banus-Stellvertreter Vertreter des *Banus von Kroatien für die politische Verwaltung. Vgl. Vize-Banus.

Banvin = Bannwein.

Bar s. Barrister(-at-law).

Baramt und Zssgn. s. Lite.

Bargilden (Bauergülden, Bauerngelden, Biergelden, Gültebauern, Pflughafte, Wahrbürgen) nach dem Sachsenspiegel der vierte Stand nach *Landrecht, bestehend aus freien bäuerlichen Grundbesitzern, die eine ständige Abgabe an Stelle des Reiterdienstes leisteten; ihr Gericht war das Freigericht des *Oberboten. — Im übrigen bedeutet B. seit karol. Zeit überhaupt die freien, kleinen Grundbesitzer. — In einigen Gegenden (z. B. Frs.) später die bei einem bestimmten Gericht Dingpflichtigen.

Barleute s. Lite.

Barling s. Lite.

Baro 1. bei einigen westgerm. Stämmen der *Freie, später mit dem lat. B. verschmolzen, und allgemein einen mächtigeren Burgenbesitzer bezeichnend. Vgl. Baron und Freiherr. 2. s. Lite. 3. Gerichtsbesitzer im ma. Fr.

— **major** s. Baron.

— **minor** s. Baron.

Baron (baro, baronus) in Fr. seit dem letzten Drittel des 11. Jh. die fast allgemeine Bezeichnung für den Besitzer einer Burg, der bis dahin sehr verschieden benannt worden war (miles und vir mit Epitheta, z. B. potior in ordine militari, dann (als Nachkomme der karol. *Vassallen) vassus dominicus, dominicus, homo dominicus, miles dominicus, homme demaine, demaine, ferner dominus, *princeps (castris oder mit dem betreffenden Namen), habens castrum, presidens c., regens c., endlich *vavassor). Seit Ende des 12. Jh. nur noch ein *seigneur der mächtigsten Klasse, ein *Lehensfürst, i. e. S. ein solcher ohne besonderen Titel. — Später bildeten die B. die erste Klasse des fr. Adels. — In Engl. ursprünglich nur der *Thane, dann in norm. Zeit auch der *Kronvassall, endlich der Vassall überhaupt. Die Privilegien der B. waren sehr gering. Seit Heinrich II. unterschied man B. majores und B. minores; erstere erhielten in der Magna Charta das Recht, einzeln zum *Parlament geladen zu werden, während die letzteren „in generali“ geladen wurden. Die B. majores wurden zu *Peers, während die B. minores mit dem Ritterstand verschmolzen; das Wort B. bezeichnete nunmehr den Peer, verschwand aber

als Adelstitel (vgl. Baronet). Dagegen führen die Richter des *Exchequer den Titel B., früher die Notabeln der größeren Städte und die Abgeordneten der „Cinque Ports“; diese B. werden mit „Mister B.“ angeredet. — Auf der Iberischen Halbinsel fehlte der Titel B. in Kast. bis ins 17. und in Port. bis ins 15. Jh.; in Ar. hießen B. die *ricos hombres de natura, in Kat. war B. in älterer Zeit die zusammenfassende Bezeichnung für den höheren Adel, später für den dritten Rang desselben, die früheren vavassores. Seit dem 17. Jh. bilden in Sp. u. Port. die B. die unterste Klasse der *titulos. — In Dt. ist B. der *Freiherr. Vgl. Ministeriale.

— of the Exchequer s. Exchequer.

Baronage s. Peer.

Barones tabulae s. Tafel, königliche.

Baronesse in Fr. (baronne) die Frau eines *Barons; in Dt. meist die Tochter eines solchen. Vgl. Freifrau und Freifräulein.

Baronet in Engl. seit 1611 oberste Klasse der *Gentry, erblich, mit dem Titel *Sir; die Frau führt eigentlich den Titel Dame, wird aber meist *Lady tituliert.

Baronie (baronia) Grundbesitz eines *Barons, dann auch die Gesamtheit der Barone eines Landes.

Baronne s. Baronesse.

Baronus = Baron.

Barragana s. Barraganía.

Barraganía in Kast. bis Ende des 15. Jh. eine *Minderehe, die sowohl Laien als Priestern gestattet war, dem Gesetz nach ersteren nur wenn unverheiratet, tatsächlich aber auch bei Verheirateten geduldet; die Frau (Barragana) genoß fast dieselben Rechte wie eine legitime Frau; die Kinder waren vollberechtigt.

Barrage (barragium) früher in Fr. Abgabe beim Passieren einer Zollschranke.

Barre = Einrede.

Barrister(-at-law) an den höheren engl. Gerichtshöfen allein zugelassener, plädierender Anwalt, im Gegensatz zum *solicitor mit dem Klienten nicht verkehrend, in seiner Funktion als Rechtsbeistand counsel genannt. Aus den B. gehen alle Richter und rechtsgelehrten Beamten hervor. Die Gesamtheit der B. wird als Bar bezeichnet. Vgl. Serjeant-at-law.

Barschalk s. Lite.

Bartenhufe s. Dienststufe.

Bas chevalier s. Knight.

— justicier (seigneur) s. Seigneur justicier.

Baschaga(lik) s. Chalif.

Basch-Tschausch s. Tschausch.

Basilica kirchenrechtlich eine Anzahl, besonders röm. Kirchen, und zwar a) B. majores, die dem Papste zum Messelernen reservierten Kirchen (fünf oder sechs), nominell den fünf *Patriarchen zugeteilt (Patriarchalbasiliken); b) B. minores, Kirchen, denen das jus conopaei (Vortragen eines Baldachins), tintinnabuli (Vortrag eines Glöckchens) und cappae magnae (Hermelinstola) zusteht.

Basileopator seit Ende des 9. Jh. Titel, den einige Glieder der byz. Kaiserfamilien führten, z. B. Schwiegerväter und Vormünder der jeweiligen Kaiser.

Basse justice = Gerichtsbarkeit, niedere.

Bassus s. Lehen.

Bastardagium (Bastard[en]fall, Bastard-erbe) in Dt. das dem fr. *droit de bâtardise entsprechende, dem Kaiser und einigen Landesherrn zustehende Recht auf den Nachlaß eines Bastards.

Bastard(en)fall = Bastardagium.

Bastarderbe = Bastardagium.

Bastardiae jus = Bâtardise, droit de.

Bastide s. Ville franche.

Bataillon im späteren MA. und bis ins 17. Jh. in den rom. Ländern, im 17. Jh. auch in Dt., die Bezeichnung des Gewalthaufens (sp. batalla, batallata, it. battaglia), also nur taktischer Körper; in Fr. seit 1635 Unterabteilung des *Regiments, in allen andern Heeren nachgeahmt. Vorübergehend führten im 15. Jh. die sp. capitánias (s. Kompagnie) die Bezeichnung batallones (batallatas); im 16. und 17. Jh. trugen die sp. Kavallerieregimenter diese Bezeichnung.

Batalla(ta) s. Bataillon.

Bâtardise, droit de (bastardiae jus) 1. Einwilligung des *seigneur zur Lehensnachfolge eines Bastards gegen Abgabe, ferner Recht zur Einziehung des Lehens (ohne Rücksicht auf Seitenverwandte), falls der Bastard ohne Kinder starb. 2. Recht des *seigneur justicier auf den Nachlaß unehelich Geborener, entsprechend dem *droit d'aubaine. — Das Recht geht zu Ausgang des MA. ausschließlich auf den König über.

Batch of Peers = Peersschub.

Bâtonnier s. Advokat.

Battaglia = Fähnlein.

Batteriemeister s. Konstabler.

Bauamt s. Baumeister.

Baubede s. Bede.

Baudeling s. Sterbfall.

Bauding = Hofgericht und Dorfgericht.

Bauer i. e. S. in einigen Gegenden Dt. nur der zu vollem Recht im Dorf Wohnende, im Gegensatz zum *Häusler. Im östl. Dt. bezeichnete B. im allgemeinen nur den *Erbuntertänigen.

— ganzer s. Hufe.

— halber s. Hufe.

Bauerbank s. Viertel.

Bauerding 1. (Bauergericht, Bauermal, Bauersprache, Dorfgemeindegericht, Dorfmarkerdung, Dorfsprache, Guter Montag, Hagensprache, Haghelsprake, Heimgereide, Heimgericht, Hofgericht, Hofsprache) früher Versammlung der Genossen (und zwar nur der vollberechtigten) eines Dorfes, einer *Bauerschaft u. dgl. unter dem Bauermeister (s. Schultheiß) zur Verwaltung und Rechtsprechung in Angelegenheiten der *Allmende, Ackerflur usw., auch Erteilung von *Weistümern. Vgl. Dorfgericht. In der Gegend von Osnabrück hieß der Ort des B., wenn im Dorfe, *Thye, wenn außerhalb, Buerbrink. 2. s. Morgensprache.

Bauereinung s. Küre.

Bauerfriede ein Teil der *Gemeinen Mark, in dem einige Bauern das ausschließliche Nutzungsrecht hatten; dann auch die *Heimschnat einer *Bauerschaft.

Bauergericht = Bauerding und Hofgericht.

Bauergülten = Bargilden.

Bauermal 1. = Bauerding. 2. s. Morgensprache. 3. Bürgerrecht. 4. s. Markgenossenschaft.

Bauermannslehengut = Bauernlehen.

Bauermeister s. Schultheiß und Stadtrat.

Bauermeisterlehen s. Erbschulze.

Bauermitte = Beddemund.

Bauerndienste s. Fronden.

Bauerngelden = Bargilden.

Bauernkammer s. Landwirtschaftskammer.

Bauernkantone = Länderkantone.

Bauernknecht s. Markgenossenschaft.

Bauernlehen (Armenmannslehen, Bauermannslehengut, freies Handlehen, Sal-lehen, feudastrum, feudum ignobile, f. rusticum, sowie *Lehen und einige Bezeichnungen für dieses, z. B. Erblehen, freies Lehen, Mannlehen) Bauerngut, das als Lehen nach *Lehensrecht verliehen wurde, meist gegen Zins (Beutellehen, Erblehenszinsgut, Erbzinslehen,

Lehenszinsgut, Zinslehen) oder doch ein *Laudemium, manchmal auch unter Verbindlichkeit der *Lehenstreue. — Ein B. war auch das Schulzenlehen (s. Erbschulze).

Bauernlehensgericht s. Lehensgericht.

Bauernschultheiß s. Unteramtman.

Bauernstelle = Hofstelle.

Bauernsteuer s. Landsteuer.

Bauernvogt = Meier.

Bauernzwang = Dienstzwang.

Bauerrecht = Hofrecht.

Bauerrichter s. Bauerschaft, Meier und Schultheiß.

Bauerschaft a) (Bauerschaftsgemeinde, Bur, Buring, Honschaft, Hude, Hunschaft) aus *Einzelhöfen bestehende *Markgenossenschaft, deren mehrere in einer Gemeinde vorhanden sein können. In Westf. hieß ein Glied einer B. als solches Burman, als Hofbesitzer *Hausmann. Es gab auch B., deren Höfe zu Dörfern zusammengeschlossen waren. An der Spitze einer B. stand der Bauerrichter, dessen Amt unter den Mitgliedern abwechselte. — In einigen aus Landgemeinden entstandenen Städten erhielt sich B. als Bezeichnung der Bürgerschaft. b) s. Viertel. c) = Genossame.

Bauersprache 1. = Bauerding; falls ein solches nicht abgehalten wurde, wurden etwaige Bekanntmachungen von Bauer zu Bauer mündlich weitergegeben, was dann mit „die B. geht um“ bezeichnet wurde. 2. s. Morgensprache und Küre. 3. = Stadtrecht. 4. = Hofrecht und Hofgericht.

Bauerwerke öffentliche *Fronden der Bauern zugunsten der Gemeinde.

Baugeding = Hofgericht.

Baugericht = Hofgericht.

Baugrygjar s. Oðal.

Baugut in Ditmarschen Fahrhabe ohne *Heergewäte und *Gerade, wahrscheinlich einschließlich der Immobiliarrungenschaft.

Bauherr = Baumeister.

Baukommission seit 1720 in den größeren pr. Städten Behörde für Bausachen und Schlichtung von Baustreitigkeiten, mit baupolizeilichen Befugnissen; in Berlin aus besonderen Bauräten (Juristen) zusammengesetzt.

Bauland das in *Hufen geteilte, im Sondereigentum befindliche bebaute Land, im Gegensatz zur *Allmende.

Baulast, kirchliche Pflicht zur Erhaltung der kirchlichen Gebäude, meist der *fabrica ecclesiae obliegend, dann auch der Gemeinde oder dem *Patron, vielfach sind die Gemeindeglieder zur Mitwirkung (z. B. Hand- und Spanndiensten, s. Fronden) verpflichtet.

Baulebung s. Sterbfall.

Bauleihe = Erbbaurecht.

Baumann s. Genossame.

Baumansrecht s. Schupflehen.

Baummeister 1. a) s. Zunft. b) (Bauherr, Lohnherr) mit der Aufsicht über das Bauwesen betrauter Ratsherr; die B. (manchmal Ober- und Unterbaumeister) bildeten eine besondere Behörde, das Bau(meister)amt (Lohnamt). Auch an den Höfen bestanden Bauämter unter B. c) = Stubenmeister. 2. Aufseher über *Allmenden und Weinberge, Verwalter eines *Vorwerks u. dgl. 3. s. Judenmeister.

Baumfeldwirtschaft a) s. Waldfeldwirtschaft. b) Verbindung des Ackerbaus mit dem Obstbau, indem die Obstbäume auf dem Acker gepflanzt werden.

Baumiete = Beddemund.

Baumschleifer bis Ende des 18. Jh. mit der Aufsicht über die Schlagbäume betraut, wofür der Betreffende Freiheit von den üblichen Lasten genoß.

Baurat 1. s. Baukommission. 2. s. Komitat.

Baurechtsgut s. Emphyteuse.

Bauschöffenamt seit 1909 im Dt. R. ehrenamtlich tätige Stelle, vom *Magistrat ernannt, aus Vorsitzendem, Stellvertreter und mindestens vier Bauschöffen bestehend, zur Feststellung des Wertes einer Baustelle, u. U. auch der Baukosten sowie anderer strittiger Werte.

Bauschreiber früher in Aemtern und Bureaus, die das öffentliche Bauwesen leiteten, der Sekretär, insbesondere der mit der Rechnungsführung betraute Beamte.

Bauselde s. Häusler.

Baustelle = Hofstelle.

Baustift = Hofgericht.

Bautaiding = Hofgericht.

Bauteil s. Sterbfall.

Bayle 1. (baile, bajulus, ballivus minor) im südl. Fr. der dem nördl. *prévôt entsprechende Beamte. 2. s. Baile.

Baylie (bajulia) Bezirk eines *bayle, vgl. Prévôt.

Baylio s. Baile.

Baylo = Bailo.

Be im alten Japan erblicher Berufsverband, der nicht durch Verwandtschaft zusammengehalten wurde, wie die *Uji. Das Vorrecht, B. zu begründen, hatte der Kaiser, der sich dadurch eine von den Uji unabhängige Macht zu schaffen suchte.

Beamtenadel = Amtsadel.

Beamter s. Domänenamt.

Bearer s. Subsidium.

Beatissimus (pater) s. Bischof.

Beatitudo im MA. Anrede höherer Geistlicher.

Bedacht s. Gespräch.

Beddemund (Bauermiete, Baumiete, Beddemund, Bettemund, Brautgulden, Bumede, Bumiete, Bunzengroschen, Burmede, Busengeld, Busenhuhn, Ehegeld, Frauengeld, Frauenzins, Gastschilling, Hemdlacken, Hemdschilling, Herrengulden, Hochzeitsgeld, Jungfernzins, Klauenfaler, Nagelgeld, Schürzengeld, Schürzenzins, Stechgroschen, cunnagium, gersuma, marcheta, maritagium, merchetum, redemptio sanguinis, tutela lecti, vadimonium, cullage, droit de seigneur, marquette, mets de mariage, past, plats de nocces, p. nuptials, prélibation, prestation de viande, repas de nocces, merchet pro carne et sanguine, firma de spoli [forsada]) Abgabe des *Hörigen, *serf oder eines entsprechenden *Halbfreien an den Herrn, um dessen Konsens zur Heirat zu erlangen; vielfach wurde der B. nur von den Frauen erhoben oder nur bei Heirat mit einer nicht zur *Genossame gehörigen Person (daher Ungenossame). Vgl. Formariage. — B. bezeichnete auch die Buße an den Herrn einer Hörigen usw. durch deren Beischläfer.

Bede 1. (Bete, Erbschoß, Geschoß, Gewerb, Herrengeld, Hilfgeld, Jahrbede, Landbede, Landschoß, Pflege, *Schatz, *Schatzung, *Schoß, alter Schoß, *Steuer, Tell, Vogtei, Vogtgeld, auxilium, collecta, *exactio, impetio, incisura, petitio (exactoria), praesidium pecuniae, precaria (exactoria), stipendium, *subsidium, tallia, toleta, urbura, in Westf. auch Hamerscult, Königsbede, Königsdienst, Königsschatz, Königsschuld, *Königszins, Königstope, Mal, Malhure, Malscult) etwa seit dem 12. Jh. in allen dt. *Territorien eingeführte Steuer, vom Landesherrn erhoben, ursprünglich

freiwillige Leistung und wahrscheinlich zurückgehend auf den *Grafenschatz (daher auch Grafengeld, Grafenschuld, Grafensteuer), aber schon in der ersten Zeit regelmäßige, jährlich ein- bis dreimal gezahlte Abgabe, nach dem Termin unterschieden als Lichtmeßschatz, Herbstschatz (Herbstbede, precaria autumnalis), Maischatz (Maibede), Martinibede usw.; Vermögenssteuer (selten Personalsteuer [Leibschatz]), aber tatsächlich nur auf dem Grundbesitz lastend, wobei die Güter der Ritter ganz, die der Geistlichen zum Teil bedefrei waren; auch bäuerliche Lehensleute waren frei, außerdem kamen andere Befreiungen vor. Bedepflichtig waren die einzelnen Bürger und Bauern, erhoben wurde die B. jedoch von der Gemeinde, die sie ihrerseits repartierte; im allgemeinen zahlten die Städte weniger als das Land. Außer den ordentlichen B. ([altes] Recht, ewige B., ewiger Zins, Gelte, Gilt, Pflicht, rechte B., census sempiternus, precaria consueta, p. ordinaria) wurden, besonders in Notfällen, außerordentliche B. (Aufsatz, Bannbede, gemeine B., g. Herrenbede, g. Landbede, Gewaltbede, gewaltige B., Kammerchatz(ung), *Landsteuer, *Losung, neue B., Neuerung, Notbede, Oberbede, Raubsteuer, *Ungeld, ungerechte Steuer, Unpflicht, Unrecht, unrechter Schatz, collecta generalis, exactio generalis, e. inconsueta, e. injusta, e. violenta, petitio generalis, p. violenta, precaria inconsueta, p. nova, p. violenta, servitium inconsuetum, subsidium generale, s. necessarium, tallia inconsueta, t. indebita) erhoben, u. U. nur von den Lehensleuten (Lehensbeden), die dann den fr. *aides aux quatre cas entsprachen. — Während im Westen und Süden die B. in der Hand der Landesherrn blieb, und erst im 19. Jh. abgeschafft wurde, geriet sie im Osten vielfach in die Hand der *Grundherren und Städte, die sie als Orbede (Urbede) für sich erhoben. — Die *Reichsstädte zahlten eine B. (precaria imperii) an den Kaiser. 2. von den Grundherren von ihren abhängigen Bauern erhobene Abgabe, für die zum Teil auch die übrigen Bezeichnungen üblich waren, sowie Herrensteuer und Schol. Je nach Art des Dienstes, der zu entrichtenden

Produkte usw. hieß diese B. auch Baubede, Bedekorn (Dienstkorn), Bierbede, Klauengeld, Küchenbede, Kuhpfennig, Schweinschatz usw., je nach Termin Pflugstkuh usw., und wie bei der landesherrlichen B. Herbstbede usw. 3. Steuer im allgemeinen, z. B. der *Schoß; wenn die B. i. e. S. mit einem andern Wort, z. B. Schatz, bezeichnet wurde, bedeutete B. häufig eine daneben erhobene außerordentliche Steuer. 4. s. Fronden.

Bedeau = Fronbote.

Bedefreiheit auch das Recht des Landesherrn, die *Stände um eine *Bede fragen zu dürfen.

Bedekorn s. Bede.

Bedellus = Fronbote und Sergent.

Bedemund = Beddemund.

Bedesetzer (Geldheber, Geschoßmeister, Schatzsetzer, Schoßfänger, Schoßsetzer) in den Ndl. derjenige, der die einer Gemeinde auferlegte *Bede bzw. den *Schoß repartierte oder auch erhob.

Bedienter bis Ende des 18. Jh. in Pr. der Beamte im allgemeinen, der staatliche auch „königlicher B.“, der städtische „rathäuslicher B.“ genannt. Vgl. Staatsdiener und Diener.

Bedpegn s. Kämmerer.

Beerbter a) = Geerbter. b) s. Vollbürger.

Befahrungsabgaben Schiffsabgaben.

Befehlsbann s. Bann.

Befehlshaber s. Zunft.

Beförstering Bewirtschaftung durch Forstbeamte.

Befreundeter s. Patrizier.

Beg = Bei.

Begabung s. Sale.

Beglaubigungsschreiben = Akkreditiv.

Beglerbeg in der Tk. an der Spitze der *Beis stehender Heerführer, zuerst je einer für As. u. Eur., später mehrere; endlich trat der B. an die Spitze eines *Ejalets und wurde hauptsächlich Verwaltungsbeamter mit dem Titel *Wali.

Behalten mhd. vor Gericht eidlich erhärten, dann auch gerichtlich erstreiten.

Behalter s. Munt.

Behand(igung) eigentlich die *Besitzweisung; dann eine *Erbpacht, bei der *Anerbenrecht galt, und der jeweilige Anerbe erst nach seiner Heirat vom Herrn förmlich in das Gut eingewiesen wurde; die Pacht wurde in Naturalien gezahlt.

— zu einer freien unholdigen Hand (bzw.

*Lehrbücher für die Mühsam davon das
Jahrhundert kaffeln. Willens die die
das Gubner, was man dieses in die
Jahres mit ein wenig mehr.*

B. zu zwei usw. Händen) einstweilige Vergebung eines *Hofgutes, dessen Erben sich nicht meldeten, an einen Pächter, der nicht der *Genossame angehörte, und daher nicht huldigte.

Behandigungsbrief s. Besitzzeiweisung.

Behandigungsgut s. Fallehen.

Behauster s. Vollbürger.

Beheerdichheit s. Heerd.

Beheerdischt s. Heerd.

Behetría (benefactoria) im ma. Kast. das einer Gemeinde verliehene Recht, sich ihren Schutzherrn wählen zu dürfen, dann die betr. Gemeinde selbst. Entweder beschränkte sich das Recht auf Wahl innerhalb einer Familie (B. de linaje, B. de entre parientes), oder die Wahl war unbeschränkt (B. de mar à mar), auch in der Hinsicht, daß der Herr ohne weiteres gewechselt werden konnte. Da sehr bald die ganze Einrichtung Ursache von *Fehden u. dgl. wurde, besonders da die Möglichkeit bestand, daß eine B. mehrere gleichberechtigte Herren (deviseros) über ihre Teile (devisas) hatte, so wurden von den Königen Rechte und Pflichten beider Seiten genau fixiert (B. encartada) und überhaupt die B. mehr und mehr eingeschränkt. Ohne rechtlich aufgehoben zu sein, verschwanden sie im 15. Jh. tatsächlich. — Auch in Port. gab es solche B.

Behörde, politische in Öst. mit der allgemeinen inneren Verwaltung betraute Behörde, z. B. der *Statthalter und die *Bezirkshauptmannschaft.

Beholz(ig)ungsrecht (lignandi jus) das Recht, in einem Walde Holz schlagen zu dürfen, entweder weil der Wald *Allmende ist, oder als *Reallast auf fremdem Walde.

Bei (Beg, Bey) ursprünglich bei den Tk. Titel der unabhängigen Häuptlinge (so noch heute der B. von Tunis), meist mit Fürst wiedergegeben, später Befehlshaber und Verwaltungsbeamter eines größeren Distriktes; da er als Amtszeichen den Roßschweif (Tug) trug, hieß er auch Fahmenträger (Sandschak, S.-Bei) und sein Bezirk ebenfalls Sandschak (vgl. Timar); unter ihm standen mehrere *Jusbaschis, vorübergehend (im 16. Jh.) neben ihm als Stellvertreter ein Alaibeg. In neuerer Zeit ist B. Ehrentitel der Obersten und der ihnen gleichgestellten Beamten, sowie

der Söhne von *Paschas. — In Aeg. wurden die (1811 vernichteten) Mameluken als B. bezeichnet. — Alg. war bis 1830 in drei Beyliks unter je einem B. eingeteilt.

Beibrif schriftliche Zustimmung eines abwesenden *Reichsfürsten zu einem Beschluß des *Reichsfürstenrats.

Beichtbrief s. Dimissorien.

Beigeordneter a) in Dt. nach 1807 der von Fr. übernommene *Adjunkt. B. mit wesentlich gleichen Befugnissen, von der Regierung ernannt, blieben in einigen Ländern auch nach 1814 bestehen oder wurden (so in He. 1821) neu geschaffen. — In Pr. ist der B. städtischer Beamter zur Vertretung oder Unterstützung des *Bürgermeisters; in den Städten mit *Bürgermeisterverfassung sind die mehreren B. dem Bürgermeister untergeordnet, in denen mit *Magistratsverfassung ist nur ein B. vorhanden, der meist zweiter Bürgermeister heißt. — Auch in den Landgemeinden steht in einigen Provinzen dem *Gemeindevorsteher ein (oder zwei) B. zur Seite; manchmal werden die *Schöffen B. genannt; in den westf. *Ämtern steht mindestens ein B. neben dem Amtmann als Stellvertreter. — In einigen dt. Ländern tragen bzw. trugen die B. den Titel Bürgermeister, in Kurhessen (wo der Bürgermeister sie ernannte) in den kleineren Städten Vizebürgermeister; in Ba. hatten seit 1831 die B. nur Polizeibefugnisse. — In Bay. ist der B. in den Landgemeinden Mitglied des Gemeindeausschusses (s. Gemeindebevollmächtigte). b) s. Gemeindevorstand.

Beilast = Pacotille.

Beilbrief 1. = Bielbrief. 2. in der Schw. Urkunde über eine auf ein Grundstück eingetragene Schuld.

Beisasse = Schutzverwandter.

Beisassenrecht s. Schutzverwandter.

Beisitz Nutzungs- und Verwaltungsrecht des überlebenden Ehegatten, im besonderen der Witwe, am Gesamtvermögen, das zwar geteilt, aber noch nicht verteilt (vgl. Abschichtung) ist, so daß also die Gütergemeinschaft fortbesteht und der überlebende Gatte nur den Anspruch auf Teilung anerkennt (Ausspruch). B. heißt in einigen Rechten auch das der Mutter zustehende Nutzungsrecht am Vermögen der Kinder.

Beisitzer 1. = Schutzverwandter. 2. s. Gemeindevorstand.

Beisprache s. Morgensprache.

Beispruchsrecht (jüngeres *Wart(e)recht) Recht der nächsten Erben, Grundbesitz, der ohne ihre Zustimmung (Erben gelob, Erbenlaub, laudatio parentum) veräußert worden war, binnen Jahr und Tag an sich zu ziehen (vgl. Calumnia). Das B. schwächte sich im Lauf des MA. zu einem bloßen *Retraktrecht des Erben ab; vgl. Erblosung und Retrait lignager; soweit es erhalten blieb, erstreckte es sich nur auf ererbtes Gut.

Beistand 1. s. Schöffe. 2. = Gerichtsfolge und Landfolge.

Beistück s. Sondergut.

Beiturteil = Interlokut.

Beiwohner = Schutzverwandter.

Bekenngeld s. Census.

Beklemmingshuur s. Erbpacht.

Beklem(m)recht = Erbpacht.

Bekümmern s. Arrest.

Belehrungsurteil s. Rechtszug.

Beleiung (nämlich mit der Zunft) Aufnahme auswärtiger Handwerker desselben Berufs in eine *Zunft, in der Regel nicht gestattet.

Beilmündig = Ballmündig.

Benedictio 1. s. Abt, vgl. Consecratio. 2. = Oblatio. 3. = Aussteuer.

Benefactoria = Behetría.

— homo de im ma. Kast. *Schutzhöriger.

Beneficial lease im ma. Engl. Pachtvertrag zur Umgehung des Zinsverbotes, indem eine Summe in der Form von Pachtgeld für ein Grundstück gegeben wird, und statt Rückzahlung und Zinsen die Erträge dieser Pacht dienen.

Beneficiatus 1. s. Beneficium ecclesiasticum. 2. = Altarista. 3. s. Lehen und Vavassor.

Beneficium 1. = Beneficium ecclesiasticum. 2. = Precaria. 3. = Lehen.

— amovibile s. Beneficium ecclesiasticum.

— capitulare s. Domkapitel.

— castellanum = Burglehen.

— castrense = Burglehen.

— cleri s. Privilegia clericorum.

— collativum s. Beneficium ecclesiasticum.

— commendatum = Commenda.

— compatibile s. Beneficium ecclesiasticum.

— competentiae s. Privilegia clericorum.

— consistoriale s. Beneficium ecclesiasticum.

— curatum s. Beneficium ecclesiasticum.

— datum s. Precaria.

— duplex s. Beneficium ecclesiasticum.

— ecclesiasticum (Kirchenbeneficium, Kirchenpfünde) *officium ecclesiasticum, mit dem das Recht des Genusses irgendwelcher Einkünfte (*praebenda) verbunden ist (officium beneficiale), und das von zuständiger Stelle für immer errichtet wurde; das Wort etwa seit dem 9. Jh. gebräuchlich, während die Sache selbst seit dem 5. Jh. vorkommt. Die Übertragung (collatio) an den Inhaber (Benefiziar, beneficiatus) kann durch Wahl (*electio canonica oder *postulatio: B. electiva, Wahlpfünden), Präsentation (s. Patronat: B. patronata, B. juris patronatus) oder durch freie Ernennung (collatio libera: B. collativa, Verleihungspfünden) seitens des zuständigen Oberen, nämlich des Papstes im *Konsistorium (B. consistoriale, Konsistorialbeneficium, z. B. Kardinalat, Bistum) oder des *Bischofs (B. non consistoriale) erfolgen (institutio canonica). In den tatsächlichen Genuß des B. gelangt man durch die institutio corporalis (installatio, vgl. Investitur und Inthronisation); zur Ausübung der Seelsorge ist die bischöfliche institutio authorizabilis nötig. — Die Neuerrichtung (erectio, constitutio) steht dem Papst und dem *Ordinarius loci zu, eben diesen auch die innovatio, d. h. a) unio (und zwar unio aequae principalis (unio aequalis, unio per aequalitatem), wobei mehrere B. vereint werden unter Wahrung ihrer Selbständigkeit, und unio inaequalis, geschieden in unio extinctiva (unio per confusionem), wobei mehrere B. zu einem werden, und unio minus principalis oder per subjectionem oder per accessionem, wobei mehrere B. vereint werden, während eines den Vorrang hat (subjectio absoluta, wenn Gottesdienst und Seelsorge von der Mutterkirche ausgehen; subjectio secundum quid, wenn gewisse kirchliche Handlungen nur in der Mutterkirche stattfinden); diese uniones ad perpetuum, außerdem gibt es solche für eine Person); b) *translatio (örtliche Verlegung); c) divisio (sectio, Ausparrung: Teilung in selbständige B.); d) diminutio (Tempora-

lienabtrennung, jede Minderung des B.), im wesentlichen identisch mit dismembratio (Abpfandung, Abtrennung von Teilen des B.; zugunsten eines anderen); e) conversio (Umwandlung in eine andere Form des B.); f) suppressio (vollständige Aufhebung). — Man unterscheidet an B. (bzw. officia, da untrennbar verbunden): a) B. majora (apices dignitatum, praelaturae majores, ursprünglich nur die Praelati principales, später auch die P. secundarii [s. Prälat] umfassend), und B. minora (ohne jurisdictio episcopalis [s. Bischof]); b) B. simplicia (früher B. non curata, Inkuratbenefizien, ohne Seelsorge, z. B. in einem *Domkapitel, heute B. non residentialia, d. h. ohne *Residenzpflicht) und B. duplicia (früher B. curata, Seelsorgebenefizien [besonders Pfarrbenefizien, *Pfarrfründen] oder auch mit besonderen Vorrechten, z. B. das des *Generalvikars, heute B. residentialia, mit Residenzpflicht); c) B. saecularia (für *Weltgeistliche und Kanoniker [s. Domkapitel]) und B. religiosa (früher B. regularia [Regularfründen], für Regularkleriker [s. Kloster]); d) B. temporaria (B. amovibilia, B. manualia, Manualbenefizien, widerruflich) und B. perpetua (B. inamovibilia, B. titulata, unwiderruflich übertragen); e) B. compatibilia (die nebeneinander von einem Inhaber besessen werden können) und B. incompatibilia (die einander ausschließen, und zwar ohne weiteres [B. i. primi generis] oder durch besonderen Richterspruch [B. i. secundi generis]); f) B. Romana (in Rom gelegen, nach besonderem Recht verliehen); viele B. sind dem Papst reserviert (B. reservata, vgl. Reservationen), z. B. alle B. consistorialia; einige sind *exemt (B. exemta).

— **electivum** s. Beneficium ecclesiasticum.
 — **exemtum** s. Beneficium ecclesiasticum.
 — in **elemosyna tenere** in Engl. *Eigenkirche, die zu *Lehen gegeben wurde, aber von *Lehensdienst und Abgaben frei war.
 — **inamovibile** s. Beneficium ecclesiasticum.
 — **incompatibile** u. Zssgn. s. Beneficium ecclesiasticum.
 — **inventarii** = Inventarrecht.

— **juris patronatus** s. Beneficium ecclesiasticum.
 — **majus** s. Beneficium ecclesiasticum.
 — **manuale** s. Beneficium ecclesiasticum.
 — **militare** = Lehen, echtes.
 — **minus** s. Beneficium ecclesiasticum.
 — **non consistoriale** s. Beneficium ecclesiasticum.
 — **non curatum** s. Beneficium ecclesiasticum.
 — **non residentiale** s. Beneficium ecclesiasticum.
 — **oblatum** s. Precaria.
 — **paternum** = Feudum paternum.
 — **patronatum** s. Beneficium ecclesiasticum.
 — **perpetuum** s. Beneficium ecclesiasticum.
 — **presbyterale** (presbyteratus) im 10. u. 11. Jh. der Teil der *temporalia einer Kirche, der zur Nutznießung des oder der Geistlichen ausgesondert und später zum eigentlichen *beneficium ecclesiasticum wurde.
 — **regulare** s. Beneficium ecclesiasticum.
 — **religiosum** s. Beneficium ecclesiasticum.
 — **reservatum** s. Beneficium ecclesiasticum.
 — **residentiale** s. Beneficium ecclesiasticum.
 — **Romanum** s. Beneficium ecclesiasticum.
 — **saeculare** s. Beneficium ecclesiasticum.
 — **sessionis et voti** s. Reichsstände.
 — **simplex** s. Beneficium ecclesiasticum.
 — **temporarium** s. Beneficium ecclesiasticum.
 — **titulatum** s. Beneficium ecclesiasticum.
 — **urbanum** = Burglehen.
 — **vulgare** = Lehen, echtes.
Benefizialerbe s. Inventarrecht.
Benefizialvassallität s. Vassall.
Benefizialwesen s. Vassall.
Benefiziar 1. s. Lehen. 2. s. Beneficium ecclesiasticum.
Benennen (das Gut) Aufzählung der zu empfangenden *Lehen durch den Mann innerhalb vierzehn Tagen nach Annahme der Mannschaftserbietung (s. Hulde) durch den Herrn; sonst trat Lehensverlust ein. Vgl. Aveu et dénombrement.
Benevolence in Engl. bis 1628 vom König in Form eines freiwilligen Darlehens erhobene Zwangsanleihe.
Beodland s. Mensa.

Bequemlichkeitskirche (hoegindiskirkja) die der *Eigenkirche im wesentlichen entsprechende norw. Einrichtung.
Berat 1. s. Gespräch und Oberhof. 2. in den moh. Ländern Diplom, Privileg im allgemeinen, insbesondere in der Tk. früher einem Christen gewährte Befreiung von bestimmten Einschränkungen; auch die Konsularbeamten erhielten außer dem *Exequatur ein B. Die Inhaber eines B. hießen Beratly.
Beratung bei Lebzeiten der Eltern erfolgte Abfindung eines Kindes, wodurch dieses jeden Anspruchs auf das Erbe verlustig geht.
Berechtigungsalpe eine Alpe, deren Grund und Boden dem Staat oder einem *Grundherrn gehört, das Weiderecht dagegen als *Erbleihe den Bauern.
Bereicherungsgebühr in Oest. seit 1850 die Erbschaftsteuer.
Berein = Urbar.
Bereiter = Stallmeister.
Bereitigung †Inspektion.
Berewick im ags. Engl. ursprünglich Speicher, später Nebenhof bzw. *Vorwerk eines *Fronhofes; ein B., das besonders der Weidewirtschaft diente, hieß herd(e)wick.
Berg, freier = Freieung.
 — **gefreiter** = Freieung.
Bergausschuß in Pr. seit 1905 neben einem *Oberbergamt stehendes *Verwaltungsgericht, mit dem Berghauptmann als Vorsitzenden.
Bergbaufreiheit (Bergfreiheit) das aus dem Bergregal entstandene Recht des Staates, gewisse Mineralien dem Verfügungsrecht des betr. Grundeigentümers zu entziehen, so daß dieser nicht nur das Schürfen danach von dem Berechtigten dulden muß (Schürffreiheit), sondern auch alle bergmännischen Arbeiten und Anlagen, alles gegen entsprechende Entschädigung, die früher meist in Beteiligung bestand.
Bergbuch dem Grundbuch entsprechendes Verzeichnis der Grubenfelder.
Bergerecht ein früher nach Aufhebung des *Strandrechts bestehendes Recht, wonach das Strandgut unter Bergern, Landesherrn und Eigentümer geteilt wurde.
Bergfertig nicht mehr tauglich zu bergmännischer Arbeit.
Bergfreiheit = Bergbaufreiheit und Feldfreiheit.

Berggemeinde im MA. Gemeinschaft der Bergleute unter Leitung eines Beamten des *Bergherrn.
Berggericht s. Stadtgericht und Hofgericht.
Berghauptmann(schaft) s. Oberbergamt.
Bergherr Inhaber des Bergregals.
Bergmeister a) = Bergrevierbeamter. b) in einigen Staaten der an der Spitze des Bergwesens stehende Beamte.
Bergrat 1. früher (seit dem 17. Jh.) Titel des *Schultheißen zu Halle. 2. in Wü. 1817 errichtete kollegiale Behörde zur Verwaltung des Berg- u. Münzwesens.
Bergrevierbeamter (Bergmeister, Revierbeamter) in Pr. und einigen anderen dt. Staaten sowie in Oest., wo seine Behörde Revierbergamt heißt, unterste Instanz der Bergbehörden, besonders auch mit der Bergpolizei betraut.
Bergstadt aus einer *Berggemeinde entstandene städtische Ansiedlung, mit weitgehenden Privilegien ausgestattet.
Bergtaiding s. Hofgericht.
Bergteil = Kux.
Bergwerksfrohne = Bergzehnt.
Bergzehnt (Bergwerksfrohne, Bergzins, Fronteil, Urbar, *census) seit dem späteren MA. bis ins 19. Jh. in den meisten dt. Ländern Abgabe von den Bergwerken bzw. Salinen (Salzzehnt, Salzzins). Der B. fiel meist mit dem Anspruch des *Bergherrn auf einen Ertragsanteil (*Kammerzins, *Königszins, census, decima, massa ferri, feraires) zusammen.
Bergzins = Bergzehnt.
Beritt s. Landreiter und Wachtmeister.
Berittführer s. Wachtmeister.
Bern(e) (Berna, *Schoß) in den bhm. Ländern seit dem 13. Jh. allgemeine Vermögenssteuer, die in Schl. bis ins 15., sonst bis ins 16. Jh. bestand; sie entsprach der *Bede. — Auch in Dt. wurde hie und da die Bede mit B. (Bernbrot, Landbern) bezeichnet.
Berufskonsul s. Konsul.
Berufsstand s. Stand.
Berufsvormundschaft (Generalvormundschaft) einer einzelnen, geeigneten Stelle übertragene Vormundschaft über eine Reihe von Einzelpersonen. Berufsvormund kann eine Anstalt sein (Anstaltsvormundschaft), z. B. ein Waisenhaus über seine Insassen, aber auch über andere der öffentlichen Fürsorge anvertraute Kinder, oder eine Behörde (Amtsvormundschaft), z. B. in

Dt. die Jugendämter über alle unehelichen Kinder, oder endlich ein Verein (Vereinsvormundschaft). Die B. kann sowohl von einer Person als auch von einem Kollegium ausgeübt werden.

Besatzungsrayon s. Salzamt.

Besatz(ung) = Arrest.

Besatzungsfahne s. Várjobágy.

Besatzungsrecht = Satzrecht.

Beschauanstalt = Legge.

Bescheldung s. Landtag.

Beschied Hauptteil des Gehaltes der sä. höheren Beamten im 16. Jh.

Beschlag = Arrest.

Beschlußverfahren bei Verwaltungsstreitsachen, die für das gewöhnliche Verfahren der Verwaltungsbehörden zu wichtig, dagegen für die *Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht geeignet sind, ein Verfahren, bei dem wesentlich nur schriftlich verhandelt wird; Beschlußbehörden sind in Pr. *Kreisausschuß bzw. *Stadtausschuß, *Bezirksausschuß und *Provinzialrat bzw. an Stelle des letzteren u. U. andere Behörden.

Beschmadung Grenzbegehung.

Beschreibtag (Schreibtag) Tag nach einer Gerichtssitzung, an dem die Urkunden usw. ausgefertigt wurden; vielfach wurde in späterer Zeit der B. als besonderer Termin anberaumt.

Beschudden = Erblosung.

Beschwerdeheft = Cahier (de doléances).

Besetzen die *Vogtei über jemand in Anspruch nehmen.

Besetzung = Arrest.

Besitzdiener = Besitzgehilfe.

Besitzeinweisung (Anwältigung, Auftragung, Behand[ig]ung, Bestätigung, Empfangung, Immission, Wehrschaft, Weren, investitio, Investitur[a], missio in possessionem, tenutam dare) erfolgte entweder auf gerichtliches Urteil hin oder durch den Herrn (*Grundherrn, Lehensherrn) des Grundstücks, worüber ein Behandlungsbrief (Festebrief, Werbrief) ausgestellt wurde. Beim *Lehen konnte der Mann nach der *Leihe eine B. (Beweisung, Einweisung, Weisung, demonstratio) durch den Herrn verlangen, bei Unterlassung sich ohne weiteres des Gutes unterwinden; in der Regel fand die B. durch einen besonderen Einweiser statt. — In Öttingen-Wallerstein gab es einen ständigen sog. Bauernkönig zur B. der Bauerngüter.

Besitzgehilfe (Besitzdiener) jemand, der

einen anderen im Haushalt, Geschäft usw. unterstützt (z. B. Dienstboten, Verkäufer) und dabei tatsächliche Gewalt über Besitz dieses andern (des Besitzherrn) ausübt.

Besitzherr 1. s. Besitzgehilfe. 2. = Rioshu.

Besserung 1. Mehrwert. 2. = Friedensgeld und Wergeld. 3. = Hofgeld.

Bestäder s. Mählbrief.

Bestätigung = Besitzeinweisung.

Bestand, auf in Öst. im 16. Jh. Dienstverhältnis eines Beamten, der sein Amt gepachtet hatte. Vgl. Raitung u. Schied.

Besthaupt s. Sterbfall.

Bestiarium s. Herbagium.

Bestoßung = Stuhlung.

Bestyrer Vorsteher einer grönländischen Kol., unterster Verwaltungsbeamter.

Besuchsrecht (droit de visite) Recht eines Kriegsschiffes, im Kriegsfall (oder auf Grund besonderer Verträge) ein fremdes Handelsschiff auf offenem Meer anzuhalten und die Schiffspapiere zu prüfen; falls der Verdacht besteht, daß das Schiff Kontrebande führt, hat das Kriegsschiff das Durchsuchungsrecht (droit de visitation).

Bete = Bede.

Betgeld s. Fronden.

Bethaus = Kapelle.

Bettmund = Beddemund.

Bettgelder, Potsdamer im 18. Jh. in der Kur- und Neumark als Zuschlag zu der *Kontribution zugunsten des ersten Garderegiments erhobene Abgabe.

Beunde (*Acht[e], Binne, Bund, Gebund, Hofflur, Kirlant, Konde, Kunde, Peunte, aratura, bunda, campus, carrucada, clausura, corvada, crovada, croda, cultura, hatta, messis, praedium, terragium, terratio, territorium, co[u]rveie, crouveie) i. w. S. jede aus der *Allmende abgegrenzte Rodung, also auch ein *Bifang; i. e. S. eine Rodung, die durch den *Grundherrn bzw. den *Gutsherrn vorgenommen wird, so daß die B. dann einen Teil des Sallandes (s. Fronhof) bildet (daher selbst Salland, terra dominicalis, t. salaricia, während andererseits das Salland auch B. usw. genannt wurde). Die B. unterlag nicht dem *Flurzwang und ähnlichen Einschränkungen, diente häufig besonderen Wirtschaftszweigen, z. B. dem Weinbau, und wurde nicht vom Fronhof aus, sondern durch *Hörige bewirtschaftet oder gemeinsam von den fronpflichtigen

Bauern. Die B. war stets eingeehgt; ihr Umfang war äußerst verschieden.

Beuragium = Weinkauf.

Beurlaubungssystem das im Zusammenhang mit dem *Kantonsystem in Pr. ausgebildete System, wonach die meisten ausgebildeten Inländer den größten Teil des Jahres beurlaubt waren und ihren bürgerlichen Berufen nachgingen; nur während der Exerzierzeit (etwa zwei Exerziermonaten im Frühjahr) war das Heer versammelt. Vgl. Freiwächter.

Beurfahrt = Reihe(n)fahrt.

Beurtmann s. Reihe(n)fahrt.

Beurtschiff s. Reihe(n)fahrt.

Beutellehen s. Bauernlehen.

Beväring in Schw. seit 1914 die eigentliche aktive Armee, in zwei Aufgebote geteilt. Vorher (seit 1809) bildete die B. eine Miliz zur Ergänzung der „Indelta“ Truppen (s. Indelningswerk) und der Angeworbenen.

Bevölkerung, rechtliche Gesamtheit derer, die rechtlich (z. B. durch Staatsbürgerrecht, Heimatrecht u. dgl.) mit einem bestimmten Gebiet verbunden sind.

Bevollmächtigte s. Wahlmänner.

Bevollmächtigter zum Bundesrat s. Bundesrat.

— zum Reichsrat s. Reichsrat.

Beweinung = Weinkauf.

Beweisen, den Dienst s. Gesamtbelehrung, **Beweisfällig** s. Beweisführer.

Beweisführer (Probant, beim Urkundenbeweis Produzent) im germ. Prozeß die Partei, der durch richterliche Aufforderung (Beweisurteil) die Pflicht des Beweises (Beweisrolle) zugesprochen wird; zur Erfüllung schließen die Parteien den Beweisvertrag (vgl. Urteilserfüllungsvertrag); fehlt in dieser Beweisverhandlung der B., so ist er ohne weiteres verurteilt (beweisfällig). Vgl. Zeugenführer.

Beweisinterlokut s. Interlokut.

Beweisjury s. Jury.

Beweisrolle s. Beweisführer.

Beweisung s. Besitzeinweisung.

Beweisurkunde = Notitia.

Beweisurteil s. Beweisführer.

Beweisvertrag s. Beweisführer.

Bewidmung s. Mutterrecht.

Bey = Bei.

Beylik s. Bei.

Beymbrief s. Bodmerei.

Bezehnung s. Zehnt.

Bezirk allgemeine Bezeichnung für eine territoriale Verwaltungseinheit (auch Übersetzung fremder Bezeichnungen, z. B. *Okrug), meist in Zusammensetzungen gebraucht, z. B. *Amtsbezirk, *Bezirkshauptmannschaft, *Regierungsbezirk; ohne Beiwort für die drei Teile E.-L. und die Verwaltungseinheiten in einigen kleineren dt. Staaten, sowie in den ehemaligen dt. Kol. Die meisten schw. *Kantone sind seit Beginn (teilweise erst seit Mitte) des 19. Jh. in B. (Amtsbezirke, arrondissements, districts) eingeteilt, denen ein Statthalter (Amtsstatthalter, Bezirksamtman, Bezirksstatthalter, Regierungstatthalter, préfet) vorsteht; vgl. Bezirksrat. — Die ung. *Komitate zerfallen ebenfalls in B. — Auch einige Großstädte sind in B. eingeteilt, z. B. Berlin (seit 1920), Budapest und Wien.

— **ausmärkischer** in Bay. rechts des Rheins nicht zu einer Gemeinde gehöriger Teil des Staatsgebiets.

Bezirksadjutant s. Bezirkskommando.

Bezirksamt a) in Ba. und Bay. (hier seit 1862) die unterste staatliche Verwaltungsstelle, in ersterem an der Spitze eines *Amtsbezirks, in Bay. eines B.; in den ehem. dt. Kol. an der Spitze eines *Bezirks; in Berlin (seit 1920) und in Wien kollegiale Behörde an der Spitze eines Bezirks. b) s. Bezirkshauptmannschaft, Bezirksvorsteher und Komitat.

Bezirksamtman 1. in den ehem. dt. Kol. oberster Verwaltungsbeamter an der Spitze der *Bezirksämter, die nicht mehr von einem Offizier verwaltet wurden. In Kiautschou waren die B. Beamte nur für die Angelegenheiten der Chinesen. In Kamerun wurden in einigen Bezirken die Befugnisse des B. vom Bezirksrichter (s. Bezirksgericht) versehen. 2. s. Bezirk. 3. Vorsteher eines bay. *Bezirksamts; beigegeben sind ihm Bezirksamtsassessoren.

Bezirksamtsassessor s. Bezirksamtman.

Bezirksausschuß a) in den pr. *Regierungsbezirken dem *Regierungspräsidenten zur Seite stehender, teils ernannter, teils gewählter Ausschuß, 1883 durch Verschmelzung des *Bezirksrats und Bezirksverwaltungsgerichts entstanden und mit den Befugnissen beider. Eines der ernannten Mitglieder führt den Titel Verwaltungsgerrichtsdirektor und vertritt im Vorsitz den Regierungspräsi-

dentem. — In Sa. und einigen thür. Staaten Selbstverwaltungsorgan einer *Amtshauptmannschaft bzw. eines Bezirks, nach Art des pr. *Kreisausschusses. b) s. Bezirksverband. c) gewählte Vertretung eines *Bezirks in Budapest und Wien.

Bezirksbauernkammer s. Landwirtschaftskammer.

Bezirksbürgermeister in Berlin seit 1920 der Vorsitzende eines *Bezirksamts.

Bezirksdirektor a) s. Bezirkshauptmannschaft. b) in Sa.-Weimar an der Spitze eines *Bezirks.

Bezirkseinzengericht s. Bezirksgericht.

Bezirkfeldwebel s. Meldeamt.

Bezirksgericht 1. in Öst.-Ung. seit 1849 bzw. 1868 mit Einzelrichtern besetztes Gericht, unter einem Bezirksrichter als Vorsteher, zuständig in Strafsachen für leichtere, in Zivilsachen für alle Fälle, die nicht den *Kreisgerichten bzw. Landesgerichten zustehen; die B. in den Städten sind nur *delegiert; neben diesen Bezirkseinzengerichten bestanden in einigen Ländern seit 1849 einige Jahre auch Bezirkskollegialgerichte. 2. in den ehemaligen dt. Kol. Gericht erster Instanz, unter einem Bezirksrichter, der in kleineren Sachen allein, in größeren mit Laienbeisitzern entschied. Die entsprechenden Bezeichnungen in Kiautschou waren (kaiserl.) Gericht bzw. (kaiserl.) Richter. 3. (Amtsgericht, tribunal de district) in der Schw. Gericht erster oder auch zweiter Instanz, meist in einem *Bezirk eines, manchmal für mehrere Bezirke zuständig, in der Regel nur für bürgerliche Streitfälle. Mit Ausnahme des Tessin, wo seit 1910 die B. (tribunali di prima istanza) aus Einzelrichtern (pretori) bestehen, sind sie kollegial zusammengesetzt, doch entscheidet in einigen Kantonen der Präsident in Bagatellsachen als Einzelrichter.

Bezirksgremium (für Handel und Gewerbe) s. Handelskammer.

Bezirkshauptmann a) s. Bezirkshauptmannschaft. b) in Dt.-Südwestfr. der dem sonstigen *Bezirksamtmanne entsprechende Beamte.

Bezirkshauptmannschaft seit 1868 kleinste Verwaltungseinheit der öst. *Länder, unter einem Bezirkshauptmann, im wesentlichen einem alten *Kreis entsprechend. Bereits gegen Ende des 18. Jh. ent-

standen kleinere Verwaltungsbezirke dadurch, daß größeren *Grund- und *Gutsherrschaften (Hauptdominien) bestimmte Verwaltungsbefugnisse übertragen wurden, z. B. Truppenwerbung (Werbbezirkskommissariate); diese Verwaltungseinheiten (Bezirkskommissariate, Bezirksobrigkeiten, Distriktskommissariate, Steuerbezirksobrigkeiten) wurden teilweise noch im 18., noch mehr im 19. Jh. durch staatl. Bezirksamter ersetzt, die in der Regel gemischte Bezirksamter waren, d. h. zugleich Verwaltungsbehörden und Gerichte. Die bhm. Kreise waren seit Joseph II. in Bezirke unter Kreiskommissären, Gal. vorübergehend (1773—1782) in Bezirke unter Bezirksdirektoren eingeteilt. 1849 wurden Verwaltung und Justiz getrennt und die Länder zu Verwaltungszwecken in B. geteilt; aber bereits 1851 und in den folgenden Jahren wurden die gemischten Bezirksamter wieder hergestellt bzw. nunmehr in allen Ländern einheitlich eingerichtet; 1868 erfolgte endgültig ihre Umwandlung in reine Verwaltungsbehörden, die B. Vgl. Bezirksgericht.

Bezirkskollegialgericht s. Bezirksgericht.

Bezirkskommandeur s. Bezirkskommando.

Bezirkskommando a) im Dt. R. bis 1919 die an der Spitze eines Landwehrbezirks stehende Behörde, unter einem Bezirkskommandeur, in der Regel ein inaktiver *Stabsoffizier; ihm zur Seite stand als Bezirksadjutant ein aktiver, abkommandierter Leutnant. Das B. leitete das Ersatzgeschäft und übte die Kontrolle über Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes aus. Ihm unterstanden die *Meldeämter und Hauptmeldeämter. b) s. Distriktschef.

Bezirkskommissariat s. Bezirkshauptmannschaft.

Bezirksoberramtmann an der Spitze eines bay. *Bezirksamtes.

Bezirksobrigkeit s. Bezirkshauptmannschaft.

Bezirksoffizier s. Meldeamt.

Bezirkspräsident in E.-L. an der Spitze eines *Bezirks, zuerst mit den Befugnissen eines *Präfekten, später durch den *Bezirkstag beschränkt.

Bezirksrabbiner s. Rabbiner.

Bezirksrat in Ba. (seit 1864) und Wü. dem *Amtsvorstand bzw. dem *Oberamtmanne zur Seite stehendes, von der Re-

gierung ernanntes Kollegium, ehrenamtlich, für Verwaltungssachen und zugleich *Verwaltungsgericht; mit entsprechenden Befugnissen stand dem *Bezirkspräsidenten in E.-L. ein B. (conseil de préfecture) zur Seite. In Pr. bestand bis 1883 ein B. in jedem *Regierungsbezirk zu Verwaltungszwecken, im *Bezirksausschuß aufgegangen; in Nassau stand seit 1854 dem *Amtmann ein B. zur Seite. — In einigen der ehemaligen dt. Kol. dem *Bezirksamtmanne zur Seite stehender Beirat, dessen Mitglieder vom *Gouverneur ernannt (Ostafr.) oder gewählt (Südwest) wurden. — Im Kanton Schwyz wurde 1814 in jedem *Bezirk ein B. zur Verwaltung der laufenden Geschäfte (als Vertretung des *Landrates) eingerichtet. — Im Thurgau dem Statthalter eines *Bezirks zur Seite stehendes gewähltes Kollegium. — In Gal. Organ des *Bezirksverbandes.

Bezirksregierung = Regierung.

Bezirksrichter s. Bezirksgericht und Bezirksamtmanne.

Bezirksschulinspektor s. Kreisschulinspektor.

Bezirksschulrat s. Kreisschulinspektor.

Bezirksstatthalter s. Bezirk.

Bezirkssynagoge s. Rabbiner.

Bezirkssynodalvorstand s. Synode.

Bezirkssynode s. Synode.

Bezirkstag 1. in E.-L. die dem fr. *Generalrat entsprechende Versammlung eines *Bezirks. 2. in Togo unter dt. Verwaltung jährliche Tagung des *Gouverneurs mit den *Bezirksamtmanne.

Bezirksverband ein *Bezirk als *Kommunalverband, oder auch (z. B. in Ba.) Verband mehrerer Gemeinden zu einem Spezialzweck; in Wü. Verband mehrerer *Amtskörperschaften; in He.-Nassau neben dem *Provinzialverband bestehender Kommunalverband, je einer für die beiden *Regierungsbezirke; in Öst. 1862 geschaffener Selbstverwaltungskörper, der nur in Bhm., Steierm. und Gal. zur Durchführung gelangte, und in letzterem mit der *Bezirkshauptmannschaft, in den beiden anderen mit dem Sprengel eines *Bezirksgerichts zusammenfiel; Organ war die gewählte Bezirksvertretung (Bezirksrat) mit einem geschäftsführenden Bezirksausschuß.

Bezirksverordneter s. Bezirksversammlung.

Bezirksversammlung 1. in Sa. Vertretung eines *Bezirksverbandes. — In Berlin seit 1920 Vertretung eines *Bezirks, bestehend aus den betr. *Stadtverordneten und besonders gewählten Bezirksverordneten. 2. s. Rabbiner. 3. s. Status R. C. T.

Bezirksvertretung s. Bezirksverband.

Bezirksvikar s. Dekan und Offizial.

Bezirksvorstand a) s. Komitat. b) (Bezirksvorsteher) in Budapest Verwaltungsbehörde eines *Bezirks, mit einem Bezirksvorsteher.

Bezirksvorsteher a) s. Bezirksvorstand. b) oberster Beamter eines *Bezirks in Bosnien 1878—1918, an der Spitze eines Bezirksamts, das auch *Bezirksgericht war.

Bezirksvorsteher = Bezirksvorstand.

Bezirkswähler s. Wahlmänner.

Bibaria vini = Weinkauf.

Bidel(ia) s. Sterbfall.

Bielbrief (Beilbrief, Bylbrief) früher Urkunde, in der ein Schiff beschrieben, sein Erbauer, Eigentümer, Heimathafen usw. genannt war. Vgl. Meßbrief. Bei größeren Reparaturen wurde ein neuer B. (Rekonstruktionsbrief) erteilt.

Bien servi Titel, unter welchem beim Johanniter-Orden verdiente Nichtmitglieder (z. B. Galeerenkapitäne) das Anrecht auf Ordenswürden erhielten.

Biennal (officier) = Alternatif (officier).

Biennia s. Fronden.

Bieraccise = Biergeld.

Bierbede s. Bede.

Biergeld (Bieraccise, Biergroschen, Bierpfennig, Bierziese, Taz, Tranksteuer, Zapfendaz, Zapfenmaß, Zapfenzins) Biersteuer, als städtische Steuer (vgl. Accise) schon sehr alt, als landesherrliche Steuer erst seit dem 15. Jh. Die nicht mit Bier zusammengesetzten Bezeichnungen wurden allgemein für Getränkesteuern verwendet.

Biergeldern = Bargilden.

Biergeldkasse eine der Kassen des märkischen *Kreditwerks, unter der gemeinsamen Verwaltung aller *Stände; in die B. floß das 1549 zuerst bewilligte neue *Biergeld, das von den Ständen erhoben wurde.

Biergroschen = Biergeld.

Bierhof s. Reihebrauen.

Bierkauf = Weinkauf.

Bierpfennig = Biergeld.

Bierziese = Biergeld.

Biesterfrei (hodelos) früher in Teilen Westf. ein *Freier, der nicht *notfrei war und auch nicht einem privilegierten Stand (Adel, Geistlichkeit) angehörte, also in der Regel ein angessener Ausländer; sein Vermögen fiel nach dem Tode dem Fiskus anheim. Wollte er nicht „verbiestern“, so mußte er sich in die Hode jemandes einschreiben lassen, der die Hodegerechtigkeit besaß, z. B. einer Stadt, eines Edelmannes, worüber er einen Hodebrief erhielt; diese Hode konnte er wählen (Wahlhode); er hatte die Kurmund (Kurmede) und hieß daher auch kurfrei (kurmedig, kurmündig, kur(r)echt, medekürig, voluntairfrei, wahlfrei, correctus); er mußte dann außer einem Einschreibegeld dem Betreffenden einen jährlichen *Freienschilling zahlen; er konnte gegen ein Ausschreibegeld an den früheren Herrn sich in ein anderes Hoderegister (album protectorium) einschreiben lassen; beim Tode des Hodegenossen (Hodeners) mußte das Ausschreibegeld ebenfalls gezahlt werden. Vgl. Schutzhöriger und Wildfangsrecht.

Bifang 1. (Auffang, Fang, Hagen, Neubruch, Umfang, Umgang, adpriso, ambitus, aprisio, caeptus, captio, captura, circuitio, comprehensio, conceptio, novale, occupatio, porprisa [terra], porprisum, proprisio, proprisus, runcale, septum, byloke, escolio, presura) von einem *Markgenossen in der *Allmende gerodetes Land, das durch Einhegung („Einfang“) sein Sondereigentum wurde und den wirtschaftlichen Beschränkungen, wie *Flurzwang usw. nicht unterlag; das Recht, B. zu errichten, wurde schon früh durch das Bewilligungsrecht der Gemeinde beschränkt. Im allgemeinen konnte im MA. nur noch der *Grundherr B. errichten, die meist als *Beunden bezeichnet werden. Doch gehen B. und Beunde sowohl sachlich als auch in ihren Bezeichnungen ineinander über. 2. = Dêl. 3. s. Stadtfriede.

Bifanges warf s. Dêl.

Bildungsstimmrecht = Kapazitätsstimmrecht.

Bill (billa) in Engl. Gesetzentwurf, seit Heinrich V. in Form des endgültigen

Gesetzes (*Act); man unterscheidet *Public Bills und *Private Bills.

Billet de gabellement s. Gabella.

— **Lombard** in Fr. seit 1716 Urkunde in Form eines *Chirographs über den Anteil eines Teilhabers an Ausrüstung und Ladung eines Schiffes.

Billetscherr Ratscherr, der das Einquartierungswesen besorgte.

Billigkeitsgericht war das frk. *Königsgericht, mit dem das Billigkeitsverfahren unterging. Vgl. Equity.

Bimbaschi eigentlich Anführer einer größeren Schar (tausend Mann), heute in der Tk. soviel wie *Major.

Binage in Fr. Versehung von zwei Pfarreien durch einen Geistlichen.

Binne = Beunde.

Binnengrund eingehegtes Grundstück, im Gegensatz zur *Allmende oder *Gemeinen Mark.

Binnenland s. Außenland.

Binnenschlag s. Außenland.

Bischof (Leutbischof, Antistes, Apostolicus, Apostolus, *Diocesanus, Episcopus, *Ordinarius, Papa, Pastor, Pontifex, Praepositus, Praesul, Princeps, Summus Sacerdos) ursprünglich der Vorsteher jeder Gemeinde, dann nur in den Städten (Stadtbischof, vgl. Landbischof), endlich seit dem 4. Jh. an der Spitze einer *Diözese; mehrere B. unterstehen einem *Erzbischof, und heißen im Verhältnis zu diesem Suffraganbischöfe (Episcopi suffraganei, auch Unterbischöfe), in ihrem Verhältnis zueinander Provinzialbischöfe (Episcopi comprovinciales); einige sind *exemt. Ehemals von Klerus und Volk, dann vom *Domkapitel gewählt (vgl. Electio und Postulatio), seit neuerer Zeit größtenteils vom Papst ernannt, zum Teil vom Staatsoberhaupt oder von der Geistlichkeit präsentiert (vgl. Nominatio und Commendatio). — Er gilt als Nachfolger der Apostel und nimmt in der hierarchia ordinis den obersten Rang ein (s. Ordines), dagegen untersteht er in der hierarchia jurisdictionis dem Papst bzw. Erzbischof. Bis zur Neuordnung des kan. Rechts 1917 zerfielen die Rechte des B. in: a) potestas (jura) ordinis (p. ministerii), die ihm kraft seines ordo zustehende Verwaltung der Sakramente usw., bestehend in den jura *pontificalia und den jura *ordinis communia, b) p. (jura) ma-

gisterii, das Lehramt, d. h. Wahrnehmung der Predigt und Katechese und der Lehre der Theologie, womit der B. andere beauftragen kann (*missio canonica, c) p. jurisdictionis (episcopalis) (dem B. als iudex ordinarius zustehend), die Regierungsgewalt in jeder Beziehung, insbesondere Gesetzgebung, Straf- und Disziplinargewalt (vgl. Sendgericht, Synode, Bischofsbann), Steuergewalt (auch jus dioecesanum, lex dioecesana genannt) über den Klerus, und Visitationsrecht. Diese Rechte, ursprünglich vom B. nahezu unbeschränkt geübt, zeitweise durch *Archidiakone und Domkapitel beschränkt, wurden im Laufe der Zeit stark durch den Papst bzw. Erzbischof beschnitten. Heute werden ihm zugestanden: a) potestas legislativa, b) p. judiciaria et coactiva, c) p. administrationis et supervisionis, d) p. magisterii, e) privilegia, die pontificalia und eine Reihe Ehrenrechte (jura status et indignitatis). — Seine Pflichten sind insbesondere: *Residenzpflicht, *visitatio liminum und Visitation der Diözese. — Seit 1179 muß der Anwärter 30 Jahre alt sein und die niederen Weihen besitzen (s. ordines), heute seit fünf Jahren Presbyter sein. — Die Anrede des B. war im MA. (mit oder ohne pater) Beatissimus, Eminentissimus (s. Eminenz), Reverendissimus, Sanctissimus (in Christo), Sanctitas tua, heute hochwürdigste bischöfliche Gnaden, Reverenz, Illustrissimus et Reverendissimus (pater), in Fr. Votre Grandeur. — Man unterscheidet: Diözesanbischöfe (Territorialbischöfe, Episcopi dioecesani, E. residentiales), die einer wirklichen Diözese vorstehen, und Titularbischöfe (bis 1882 E. in partibus (infidelium), seitdem E. titulares, auch E. suffraganei, évêques portatifs), die keiner wirklichen Diözese vorstehen, sondern den Namen einer einst vorhandenen führen, wie z. B. die *Weihbischöfe. — Je nachdem der B. erst gewählt, oder schon bestätigt bzw. geweiht ist, nennt er sich E. electus (bzw. im MA. auch E. postulatus), E. praeconizatus (E. promotus), E. consecratus. — Vgl. Consecratio und Inthronisation. — In der gr. Kirche wird der B. ausschließlich aus dem Mönchsstande durch den Erzbischof gewählt. — In den prot. Kirchen

gibt es den Titel B. noch in den ags. und nordischen Ländern und in Ung., zeitweise auch in Dt. (Landesbischof); im allgemeinen entspricht der prot. B. einem *Superintendenten.

— **alter** s. Fürstbischof.

Bischofsbann (bannus episcopalis) *Bann, mittels dessen der *Bischof die *Diözese regiert, eine seit Ende des 9. Jh. aufgekommene Anschauung germ.-rechtlicher Art.

Bischofsdienst = Procuratio canonica.

Bischofsfriede s. Königsfriede und Friede.

Bischofsgut 1. s. Mensa. 2. = Szepterlehen.

Bischofshof = Domhof.

Bischofsstadt in Dt. Residenz eines *Bischofs, deren *Stadtherr er war, und deren Bürger in älterer Zeit sich an seiner Wahl beteiligten. Einigen B. gelang es, *reichsunmittelbar zu werden. Sieben von diesen (Basel, Straßburg, Speier, Worms, Mainz, Köln, Regensburg; an Stelle von Mainz trat Ende des 15. Jh. Bremen), seit dem 14. Jh. Freistädte (freie *Reichsstädte, freie Städte) genannt, leisteten dem König keinen Eid, zahlten keine Reichssteuer, und leisteten nur beschränkt Kriegsdienst, hatten also mehr Freiheiten als im allgemeinen die Reichsstädte, mit denen sie später (im 15. und 16. Jh.) verschmolzen.

Bistum = Diözese.

Bittarbeit s. Fronden.

Bitte, erste = Preces primariae.

Bittsteuer Abgabe, deren Höhe im Belieben des Pflichtigen steht.

Blaimbsuech = Untergang.

Blâmer le dénombrement s. Aveu et dénombrement.

Blasnum (fabula) in nordit. Stadtrechten des MA. Vorstufe des *Bannes, etwa der dt. *Verfestung entsprechend, aber mit schwächerer Wirkung und ablösbar.

Blasphematio = Schelte.

Blinder = Passivolant.

Blumwarig (holzwarig, vollwarig) *Erbe, der ein ganzes Erbe besitzt, besonders das Nutzungsrecht am Blumenholz, d. h. am Hochwald (Blumwar, warandia florum).

Blutbann = Gerichtsbarkeit, hohe.

Blutfehde die aus der *Blutrache entstandene *Fehde.

Blutgeld 1. = Wergeld. 2. (Krwina) in Serbien während der tk. Zeit (der Sache nach auch schon früher) Buße, die ein christliches Dorf für einen von einem Gemeindegewissen begangenen Mord den Tk. zahlte. 3. s. Tyburn ticket.

Blutgericht = Hochgericht.

Blutgerichtsbarkeit = Gerichtsbarkeit, hohe.

Blutherr s. Gerichtsherr.

Blutklage s. Racherecht.

Blutrache nach altgerm. Recht der *Sippe zustehendes Recht und die Pflicht, jede Tötung eines Sippegenossen am Täter zu rächen, was zur *Blutfehde führte. Vgl. Racherecht.

Blutrichter (Malefizrichter) in Bay. Berufsrichter, der an Stelle eines mit dem erblichen Amte eines *Landrichters beliebigen Adligen die *Hohe Gerichtsbarkeit ausübte, da im späteren MA. die persönliche Ausübung durch den adligen Inhaber als nicht standesgemäß galt; der B. war gleichzeitig *Bannrichter.

Blutsauflassung s. Ravestissement.

Blutsbrüderschaft (Eidbrüderschaft, Schwurbrüderschaft, fóstbrœðralag) künstliches Geschwistverhältnis, durch symbolische Blutsvermischung geschaffen, bei den Germ. ursprünglich mit der Folge, daß die Blutsbrüder (Eidbrüder, Schwurbrüder) gegenseitig zur *Blutrache verpflichtet wurden; an deren Stelle trat später Anteil am *Wergeld und Pflicht zur Klageerhebung. Auch genoß der Blutsbruder ein gewisses Erbrecht.

Blutvogt s. Vogt.

Blutzehnt s. Zehnt.

Bo in Westgotland im MA. Verwaltungsbezirk, der mehrere *Hundertschaften umfaßte, und an dessen Spitze ein Konungsbryti (s. Bryti) stand; dieser saß in einem kgl. Gutshof, der einem frk. *palatium entsprach.

Board kollegiale Behörde, in Engl. vielfach Organisationsform eines Ministeriums, wobei der Präsident des Kollegiums verantwortlicher Minister ist, während die Behörde selbst eine Kommission (manchmal aus andern Ressortministern bestehend) darstellt, der Spezialbeamte beigegeben sind.

— **of Control** 1784—1858 Kollegium, aus Mitgliedern des *Privy Council bestehend, dem die politischen Angelegen-

heiten der Ostind. Kompagnie unterstanden.

— **of Health** s. Local Government Board.

— **of (Poor Law) Guardians** s. Poor Law Union.

— **School** in Engl. Volksschule, die ganz oder teilweise aus öffentlichen Geldern erhalten wird. Vgl. School Board.

Boardland s. Fronhof.

Bobyl in Rußl. der *Hagestolz, dann überhaupt der nicht Seßhafte, Besitzlose, früher besonders auch der *Häusler. Der B. behielt diese Bezeichnung bei, wenn er Land pachtete oder zu Eigen erwarb, und bezahlte auch dann keine Steuern davon. Im Laufe des 17. Jh. gingen diese B. in den übrigen Bauern auf.

Bôc s. Bôccland.

Bôccland (Buchland) im ags. Engl. das durch Urkunde (bôc, landbôc, Landbuch) in Sondereigentum überführte *folcland; nur der König konnte B. schaffen, meist als Geschenk an Kirchen, *Gefolgschaft oder Beamte. Das B. wurde volles Eigentum des Betreffenden und daher auch als terra testamentalis (t. hereditaria, *Allodium) bezeichnet. — Jede weitere Übertragung von B. erfolgte durch kgl. Urkunde (Urbuch, liber antiquus, l. originalis), nur bei deren Verlust durch eine Ersatzurkunde (Neubuch).

Bodas (ossas) Abgabe der kast. *juniores an ihren Herrn bei Verheiratung seines Sohnes.

Bodembrief s. Bodmerel.

Bodmerel (Bömerei, Verbodmung, contrat à la grosse [aventure], prêt à la grosse [aventure]) seit dem 14. Jh. bestehende Form des *Seedarlehen, wobei als Pfand das Schiff mit allem Zubehör (später auch der Ladung) gesetzt wird, ohne daß dieses Pfandobjekt in den Besitz des Gläubigers (Bodmereigeber, Bodmerist) kommt; dieser erhält als Beweisurkunde einen Bodmerelbrief (Beymbrief, Bodembrief). Ein Bodmerel-darlehen aufnehmen kann in erster Linie der Schiffer (Notbodmerel); doch kommen schon früh B. des Verfrachters oder Reeders vor; wird eine B. zum Bau des betr. Schiffes eingegangen, so heißt der Bodmerelbrief auch *Bielbrief. Bei Verlust des Schiffes ist das Darlehen verloren; der

Zinssatz ist daher außerordentlich hoch. Vgl. Großaventureuri.

Bodmerelbrief s. Bodmerel.

Bodmereigeber s. Bodmerel.

Bodmerist s. Bodmerel.

Body Corporate in Engl. die gewählte Vertretung eines Territorialverbandes (z. B. *County Council, *Town Council) als Verkörperung der juristischen Person dieses Verbandes, da das engl. Recht Territorialverbände als solche nicht als juristische Personen kennt.

Böflükbaschi in der Tk. Anführer einer kleineren Schar, dann etwa *Hauptmann, seit Mitte des 19. Jh. durch *Jusbaschi ersetzt.

Bömerei = Bodmerel.

Böhase (Amtsstörer, Hümpler, Pfuscher, Simpler, Störer, Stümper, chambrelan) früher ein Handwerker, der nicht Meister war, keiner *Zunft angehörte, und sein Handwerk heimlich ausübte. Vgl. Stör.

Börsenkomitee s. Handelskammer.

Börtfahrt = Reihe(n)fahrt.

Bofelag s. Fölag.

Bogdo-Lama s. Dalai-Lama.

Bojaren a) in Rußl. der erste Stand, teils auf Grund von Landbesitz (Land[es]-bojaren, semskie), teils auf Grund von Fürstendienst (Fürstenbojaren, knjasheskie), besonders in der *Družina; als *Duma bildeten sie den Rat des Fürsten. Erblich war die Würde eines B. nicht, doch erhielten tatsächlich die Söhne meist Amt und Besitz der Väter. Während die Landbojaren früh verschwanden, hielten sich die Fürstenbojaren, wenn auch mit allmählich schwindendem Einfluß, bis auf Peter d. Gr. B) in Rum. im früheren MA. Dienstadel, später Mitglieder des Rates des Fürsten und Anführer im Heer. Auch die Zivilbeamten hießen im 17. und 18. Jh. B.

Bojarenduma s. Duma.

Bojarenkinder = Bojarensöhne.

Bojarenrat s. Duma.

Bojarensöhne (Bojarenkinder) im ma. Rußl. Leute adliger Herkunft, die Land als *Wottschina oder *Pomestje besaßen, und die unterste Klasse der Hofbeamten bildeten. Ursprünglich besaßen auch die Landbojaren (s. Bojaren) B. (auch Passynki), später nur noch die Fürsten.

Bol ursprünglich in Skand. nur der *Hof, später dann dieser mit seinem Ackerland, die *Hufe. Vgl. Attunger.

Bölag s. Fölag.

Bolsbruder s. Attunger.

Bolsbrygpi = Attunger.

Bombardier s. Feuerwerker.

Bon = Dél.

Bona ad usus fratrum canonicorum bzw. **monachorum** s. Mensa.

— **ad sedem episcopalem pertinentia** s. Mensa.

— **episcopatus** s. Mensa.

— **naufagorum colligendi jus** s. Strandrecht.

— **receptitia** (Rezeptitien, Rezeptizgut, Vorbehaltsgut) das der Verwaltung der Ehefrau vorbehaltene Vermögen, im Gegensatz zu den *Paraphernen i. e. S.

Bönde in den nordischen Ländern jeder auf dem Lande Angessene im Gegensatz zum Städter, dann besonders der freie bäuerliche Eigentümer. Vgl. Bondengut und Oðal.

Bondengut (Bondenstelle, Eigentumsgut) in Sch.-H. Bauerngut, das unteilbar ist und meist dem *Anerbenrecht unterliegt.

Bondenholzung früher in Sch.-H. Wald, der von Staats wegen einem Bauerngut zugeteilt wurde, unter die Nutzung beschränkenden Bedingungen.

Bondman = Höriger.

Bonum advocaticium = Vogteigut.

— **mercatorium** = Kaufgut.

— **negociatorium** = Kaufgut.

— **oppidularium** = Weichbildgut.

— **salicum** s. Fronhof.

Boon work s. Fronden.

Bootsmann auf Kriegsschiffen ursprünglich mit der Erhaltung und Bedienung der Takelage und des Ankergeschirrs betraut, daneben der Vertrauensmann des Kapitäns, und solange dieser nur mil. Befehlshaber war, eine der wichtigsten Personen an Bord und die Stellung eines Offiziers einnehmend; seit etwa 1700 ist der B. *Deckoffizier.

Borda s. Häusler.

Bordage (bordagium) Verpflichtung eines *Häuslers (bordier), sein Haus (borde) nicht ohne Genehmigung des *Grundherrn veräußern oder verpfänden zu dürfen.

Bordarier s. Häusler.

Bordarius s. Häusler.

Bordelage = Bourdelage.

Bordeller s. Bourdelage.

Bordier s. Bordage.

Borghesata = Teilbau.

Borough in Engl. ursprünglich die befestigte Niederlassung, dann die Stadt im Rechtssinn (Municipal B., als juristische Person: Municipal Corporation).

— **Alderman** s. Alderman.

— **Council** = Town Council.

— **English** = Burgus anglicus.

— **Quarter Sessions** s. Recorder.

— **Rate** in den engl. *Boroughs seit 1835 städtische allgemeine Steuer, die im wesentlichen einen Zuschlag zur *Poor Rate bildet, und daher von den *Overseers erhoben wird.

Borp s. Herbergsrecht.

Boställe s. Indelningswerk.

Botding s. Ding.

Bote 1. = Fronbote. 2. in den Städten öfters Bezeichnung für die in besonderer Mission verwendeten *Schöffen und *Ratsherren, in Basel vor allem für die Ausschüsse des *Stadtrats.

Botschaft 1. vom Staatsoberhaupt direkt an die Volksvertretung gerichtete Mitteilung; besonders heißt B. (message) in den U. S. vom Präsidenten dem *Kongreß erstatteter Bericht über den Stand der Union und Vorschläge über Gesetze u. dgl. Die B. erfolgen regelmäßig jährlich zu Beginn der *Session und bei besonderen Anlässen, beigegeben sind Berichte der *Secretaries; B. und Berichte zusammen heißen Executive Documents. — Auch die *Gouverneure der Einzelstaaten erlassen B. 2. s. Botschafter. 3. s. Ding.

Botschafter bis zu Beginn des 19. Jh. allgemeine Bezeichnung für einen dipl. Vertreter, doch mehr und mehr gebraucht als Übersetzung von *ambassadeur. Seit 1818 ist diese Übersetzung allgemein anerkannt, der B. der Gesandte ersten Ranges; sein Amt heißt Botschaft.

Botschaftsdng s. Ding.

Botteller der mit der Verwaltung des Provianten auf Kriegsschiffen betraute *Unteroffizier, in der dt. Marine heute Proviantmeister genannt.

Bouche du roi Abteilung der *maison du roi, alles umfassend, was mit der kgl. Tafel zusammenhing; an der Spitze stand der *grand maître de France.

Βουλῆ [Bulé] in Gr. 1864—1924 die aus einer *Kammer bestehende Volksver-

tretung, vorher (seit 1844) und heute die zweite Kammer.

Bourdelage (bordelage) in einigen Teilen Mittelfr. früher Besitzverhältnis, das dem Inhaber (bordelier) nur geringe Rechte gab; der Zins war äußerst hoch, eine Veräußerung nur mit Genehmigung des Herrn oder gegen eine Abgabe, die etwa die Hälfte des Kaufpreises betrug, statthaft; Vererbung war nur innerhalb der Hausgemeinschaft möglich; der Inhaber war daher nahezu in der Stellung eines *serf. Nach dem Recht der B. konnten nicht nur Güter, sondern auch Häuser (auch in Städten) besessen werden; daher gab es sogar adlige borde-liers.

Bourgage in der Norm. früher das übliche Pachtverhältnis, ursprünglich nur in *Flecken (bourgs) möglich. Der B. hatte die verschiedensten Formen, näherte sich teilweise geradezu einem *Allod (franc-B.), teilweise einer *censive; meist wurde einem Grundherrn ein geringer Zins gezahlt. Vgl. Burgage.

Bourgeois de nouvel s. Bourgeois réel.

— **du roi** (b. royal, burgensis regis, Königsbürger) in Fr. seit Mitte des 13. Jh. Untertan irgendeines Herrn, dem der König einen Bürgerbrief verliehen, und ihn dadurch unter seinen unmittelbaren Schutz genommen hatte; er wurde als Bürger einer kgl. Stadt eingeschrieben, brauchte aber nicht dort zu wohnen, so daß er B. forain (vgl. Forain) wurde. Seit dem 14. Jh. wird die bourgeoisie du roi (burgesia regis) rein persönlich.

— **forain** s. Bourgeois du roi.

— **réel** in den fr. Städten im MA. der *Vollbürger, der durch Geburt in den Genuß der Stadtprivilegien trat. Der Neuzugezogene (B. de nouvel), der den Bürgereid leistete, das Aufnahmegeld zahlte und (in den meisten Städten) Grundbesitz erwarb, wurde damit dem B. r. gleichgestellt.

— **royal** = Bourgeois du roi.

Bourgeoisie, droit de (census franchisiae) in Fr. die Abgabe, die dem *seigneur, der einer Stadt das *Stadtrecht erteilt hatte, dauernd gezahlt wurde.

Bouteiller s. Mundschenk.

Bovaje (bovaticum) ursprünglich kat., dann seit dem 15. Jh. auch ar. Steuer, erhoben von den Großviehherden, auch von den Städten, Adel und Geistlichkeit

gezahlt, durch besondere Beamte (bovaterii) eingezogen.

Bovata s. Hilde.

Bovaticum = Bovaje.

Bovaterius s. Bovaje.

Bracci = Brazos.

Branche s. Parage.

Brandbettel im MA. besonders in Süddt. nach Bränden übliche Art, für die Abgebrannten zu sammeln, indem diese von der geistlichen und weltlichen Obrigkeit Empfehlungen (Brandbriefe) erhielten.

Brandbrief s. Brandbettel.

Brandgilde im MA. Genossenschaft zu gegenseitiger Unterstützung wegen Brandschäden.

Brandkultur = Brandwirtschaft.

Brandmeister schrieb früher im Kriege die Brandschatzungen aus und leitete die Brandlegung.

Brandsteuer Steuer zur Entschädigung Abgebrannter.

Brandwirtschaft (Brandkultur, Brennkultur) landwirtschaftliches Betriebssystem, wobei der Pflanzenwuchs von Zeit zu Zeit abgebrannt, dann Ackerbau getrieben wird, solange der Boden ertragsfähig bleibt, worauf das Land lange brach liegt und dann wieder abgebrannt wird. — Statt der Vegetation wird vielfach auf dem Land verteiltes Reisig usw. verbrannt.

Brassage s. Schlagschatz.

Brastvo bei den Südsl. mehrere *Zadrugas umfassende Gemeinschaft, die, ähnlich *Werw und *Opole, vor allem die Gesamtbürgerschaft für Tötung und andere Verbrechen zum Zwecke hatte.

Bratschina = Artel.

Brauerbe s. Reihebrauen.

Braugemeinde s. Reihebrauen.

Brauhaus s. Reihebrauen.

Brautgabe = Aussteuer.

Brautgulden = Beddemund.

Brautholz s. Schuldholz.

Brautlaufsbrief †Ehevertrag.

Brautschatz = Aussteuer.

Brautschenkung = Mahlschatz.

Brautsteuer = Prinzessinnensteuer.

Brautvieh Abgabe an den *Grundherrn bei Verheiratung von dessen Kindern.

Brautwagen = Aussteuer.

Brazos (bracci, braços) in Sp., Port. und It. früher die *Stände als Korporation auf den Ständerversammlungen. Vgl. Cortes.

Bredra warf = Coetus communis.

Brehon (breitheamhain) im alten Ir. ein rechtskundiger Richter; die B. bildeten einen erblichen Stand.

Breite s. Gewinn.

Breitheamhain = Brehon.

Brennkultur = Brandwirtschaft.

Bretwalda in den Zeiten der ags. Heptarchie dem König des führenden Reiches zugesprochener Titel. Vgl. Oberkönig.

Breve 1. = Notitia. 2. päpstliche Urkundenart, seit Martin V. vorkommend, weniger feierlich als die *Bulle, ursprünglich auf politische und Verwaltungssachen beschränkt, seit Mitte des 15. Jh. mehr und mehr auch für Gnadensachen verwandt und so die Bulle stark zurückdrängend, mit dem Fischerring besiegelt, vom Cardinalis Secretarius brevium Apostolicorum oder dem Cancellarius brevium Apostolicorum (Cardinalis a secretis brevium) unterschrieben, je nachdem sie in der Secretaria brevium ad principes et epistolarum latinarum (1678 gegründet, zeitweise in zwei Sekretariate geteilt) oder in der *Secretaria Apostolica ausgefertigt werden. 3. = Writ. 4. s. Urbar.

— **de curso** s. Writ.

— **de eligibilitate** s. Postulatio.

— **formatum** s. Writ.

— **inquisitionis** s. Inquisitionsgewalt.

— **judiciale** s. Writ.

— **memoratorium** = Notitia.

— **originale** s. Writ.

Brevet Diplom im allgemeinen, kgl. Gnadenbrief, Offizierspatent, insbesondere im engl. und nordam. Heer seit 1692 Erteilung eines Offiziersranges ohne entsprechende Dienststellung und ohne Einfluß auf Beförderung, doch kann der Brevet-Offizier seinem Titel gemäß verwendet werden.

Breviarium s. Urbar.

Brewster Sessions s. Friedensrichter.

Brief, geschworener = Geschworenenbrief.

Briefadel (Brief- und Wappenadel, Diplomadel, Papieradel, nobilitas codicillaris, noblesse dative, n. de lettres, n. par lettres) Adel, der durch Verleihung vermittlels Adelsbriefes (Adelsdiplomes, literae armales) geschaffen wird. Vgl. Uradel. In Dt. gilt auch der Adel nur als B., der auch nur einmal durch Diplom bestätigt wurde.

Briefbaronie s. Peer.

Briefbruch s. Bann.

Briefe, eiserne s. Moratorium.

Briefgeld s. Freilassung.

Briefland s. Testamentum regis.

Brieflehen s. Dienststuf.

Brigade 1. vorübergehend im 15. und 16. Jh. in Sp., seit dem Dreißigjährigen Kriege dauernd in allen Heeren Zusammenfassung mehrerer *Regimenter bzw. *Bataillone Infanterie zu einer Einheit im Kriege, wobei in einigen Heeren zeitweise Regiment und B. zusammenfielen, indem ersteres administrative, letzteres taktische Einheit war; bei der Artillerie Einheit von sehr wechselnder Stärke, teils die Gesamtartillerie eines Landes umfassend, teils auch (z. B. seit 1765 in Fr.) Unterabteilung eines Regiments. — Seit den Napoleonischen Kriegen (in Fr. schon seit 1788) dauernde Zusammenfassung von zwei bis drei Regimentern Infanterie, Artillerie oder Kavallerie; mehrere B. bilden mit andern Waffen zusammen eine *Division. — B. wurde früher allgemein auch für kleinere Verbände, besonders der Spezialwaffen, gebraucht. In Pr. wurde bis 1920 die Gendarmerie in B. eingeteilt, je eine für jede Provinz. 2. s. Ateliers nationaux.

— **gemischte** s. Division.

Brigadegeneral eigentlich nur der fr. général de brigade (und die gleichlautenden Chargen in andern Armeen) bzw. der alte *Brigadier, vielfach aber gebraucht für den dt. *Generalmajor.

Brigademajor s. Sargento mayor.

Brigadier eigentlich Kommandeur einer *Brigade, und entsprechend der wechselnden Bedeutung derselben im Lauf der Zeit und in verschiedenen Ländern die verschiedensten Chargen bezeichnend, so z. B. heute in Fr. bei Kavallerie, berittenen Waffen und Polizei der Sache nach einem dt. *Unteroffizier, dem Range nach einem *Gefreiten entsprechend; i. e. S. eine Brigade kommandierender *General, in Fr. seit der Revolution général de brigade genannt, einem dt. *Generalmajor entsprechend. — In Pr. erhielten 1790 die leitenden Militäringenieure einer Provinz die Bezeichnung Oberbrigadier, ihre Unterbeamten Unterbrigadier. 1812 wurden die Gendarmeriekommandanten eines *Regierungsbezirks Oberbrigadiere, die eines *Kreises Kreisbrigadiere genannt; die Gendarmeriekommandanten einer

Provinz hießen bis 1920 B. — In der sp. Flotte entsprach der 1773 geschaffene B. einem fr. *chef de division.

Brinkligger = Häusler.

Brinksitzer = Häusler.

Bris, droit de = Strandrecht.

Brotbauer in Bay. früher ein Gerichtsuntertan, der verpflichtet war, durch Geld, Getreide und Verpflegung den *Fronboten zu unterhalten.

Brotesse = Brotling.

Brotling (Brotesse, gebrödeter Diener) abhängige Person, die ihre Verpflegung unmittelbar vom Herrn erhielt.

Brotplennigaufheber s. Steuerherr.

Bruchherr s. Allmendherr.

Bruder, dienender a) bei den Mönchsorden im MA. jemand, der durch einfaches Versprechen seine Dienste dem *Kloster widmete, kein Ordenskleid trug, außerhalb des Klosters wohnte und dessen Besitz bewirtschaftete; b) bei den geistlichen *Ritterorden Nichtadliger, als Soldat (auch gegen Sold) dienend, beim Johanniterorden später in den eigentlichen Orden als Bruder Waffendiener (frère servant d'armes, serviente d'armi) aufgenommen, mit dem Recht zur Teilnahme an der Wahl des Großmeisters (s. Meister); die d. B. hatten eigene *Commenden. — Bei den Templern auch Adliger, sonst mit denselben Rechten wie bei den Johannitern; der Schatzmeister der Templer war stets d. B. — Handbrüder (frères servants de métier) waren die d. B., die als Handwerker dienten.

— **Waffendiener** s. Bruder, dienender.

Bruderlade Unterstützungs- und Versicherungskasse einer Genossenschaft, bis heute in Oest. die Kasse einer Knappschaft.

Brudermeister s. Rheingraf.

Bruderschaft (confraternitas) 1. religiöse, organisierte Verbindung (sodalitium), die zu speziellem kirchlichen Zweck (z. B. Kultus eines Heiligen) von den zuständigen Oberen genehmigt ist, im MA. auch die Vereinigung mehrerer *Klöster zu solchem Zweck. Eine B. bzw. Verbindung, die das Recht hat, sich andere mit gleichem Zweck anzugliedern, heißt Erzbruderschaft (archiconfraternitas bzw. archisodalitium, unio primaria). 2. = Zunft.

Brudersprache s. Morgensprache.

Brudertag s. Rheingraf.

Brüche (Brüchte[n]) besonders in Norddt. Vergehen und die darauf gesetzte Strafe, in Polizeigerichten (Brüchtengedingen, Brüchtengerichten) abgeteilt.

Brüchen eine Geldstrafe auferlegen.

Brüchte(n) = Brüche.

Brüchtengericht = Sendgericht, vgl. Brüche.

Brückengericht s. Stadtgericht und Hofgericht.

Brückenschreiber = Hofschreiber.

Brusterbe s. Busen.

Bryti in Skand. im MA. der Verwalter im allgemeinen (vgl. Fēlag), besonders der Verwalter einer *Domäne (konungs bryti) oder eines bischöflichen Gutes; er erhielt dann auch die Aufgabe, Strafgeelder und Abgaben zu erheben, wurde so zum Finanzbeamten und endlich zum Verwaltungsbeamten; als solcher hieß er in Norw. armaðr (yfirsoknarmaðr), in Dän. umbuzman; im 13. Jh. wurde er durch den *sysselmann verdrängt.

Brytifēlag s. Fēlag.

Buccellarius in spätröm. Zeit Privatsoldat, besonders Söldner im privaten Dienst eines Feldherrn; im 7. Jh. wurden die vorhandenen B. eine ksl. Truppe und bildeten ein besonderes *Thema. Bei den Westgoten bezeichnete der Ausdruck wahrscheinlich eine Mittelstufe zwischen röm. Söldner und germ. Gefolgsmann (s. Gefolgschaft); sein Verhältnis zum Herrn beruhte auf *Kommandation.

Buchamt s. Stadtbuch.

Buchland = Bôccland.

Budellus = Fronbote.

Buding = Hofgericht.

Bücherlich in den öst. Ländern gebräuchlich für Besitz usw., der in das Grundbuch (*Landtafel) eingetragen ist.

Bücherkommission, kaiserliche (Bücherkommissariat) in Frankfurt a. M. 1569 errichtete Behörde, mit dem Recht, Druckschriften zu konfiszieren. Vom Beginn des 17. Jh. bis 1671 setzte sie außerdem behördliche Taxen für die Bücher fest.

Büchsenmeister 1. a) = Ladenmeister. b) s. Gesellenbruderschaft. 2. = Konstabler.

Büdnier a) = Häusler. b) s. Schutzverwandter.

Bürger, dienender s. Schutzverwandter.

— **diensthöriger** s. Schutzverwandter.

— **geringer** = Schutzverwandter.

— **mittelmäßige** = Mitterleute.

— **unbehauster** s. Schutzverwandter.

— **vom Rat** s. Stadtrat.

Bürgerausschuß a) (Gemeindeausschuß) an Stelle der *Morgensprachen getretener gewählter Ausschuß der Gemeinde, der in wichtigen Fällen vom *Stadtrat beigezogen wurde, teilweise schon im MA., besonders aber seit dem 16. Jh.; meist nahm er die Stelle eines großen Rates ein, bestand aber manchmal neben diesem. b) (Gemeindeausschuß) in Wü. (seit 1821) und Ba. (seit 1831), früher auch in anderen Ländern, in den größeren Gemeinden gewähltes Organ, das vor allem das Finanzwesen kontrolliert. In Ba. besteht der B. (Gemeindevertretung) aus dem *Gemeindevorstand (*Stadtrat bzw. *Gemeinderat, *Bürgermeister und Ratschreiber) und besonders gewählten Stadtverordneten, die ihrerseits einen Vorstand mit Obmann haben; der B. dient ferner als Wahlkörper für den Gemeindevorstand. In Wü. besteht der B. aus gewählten Bürgerdeputierten (Gemeindedeputierten). c) s. Gemeinderat und Stadtverordnetenversammlung. d) s. Bürgerschaft.

— **ständiger** = Bürgerrepräsentation.

Bürgerdeputierte 1. (auch Stadtverordnete) in den pr. Städten im 18. Jh. Vertreter der Stadt, meist die Zunftmeister, die bei besonderen Gelegenheiten, besonders wenn es sich um finanzielle Dinge handelte, von den Behörden zugezogen wurden, ohne daß ihnen dadurch irgendwie ein Kontrollrecht eingeräumt wurde. 2. in Pr. von der Stadtverordnetenversammlung zu bestimmten Deputationen oder Kommissionen gewählte Einwohner der betr. Stadt, in der Regel lebenslänglich. 3. s. Bürgerausschuß.

Bürgerding s. Morgensprache.

Bürgerdracht = Dracht.

Bürgerreinigung s. Küre.

Bürgergeld = Anzugsgeld.

Bürgergemeinde (Ortsbürgergemeinde) die Gesamtheit der politisch berechtigten Einwohner einer Gemeinde, die ihr Bürgerrecht durch Geburt, Heirat oder Einkauf erworben haben. In Süddt. und der Schw. trat die B. seit dem 16., besonders im 18. Jh. in Gegensatz zur *Realgemeinde, erwarb aber vielfach

deren Rechte und wurde, als im 19. Jh. die Verwaltung auf die *Einwohnergemeinde überging, zu einer privatrechtlichen Korporation, der die Verwaltung ihres Vermögens, der *Allmende, blieb, daneben noch die damit verbundenen öffentlichen Aufgaben, die Aufnahme neuer Bürger u. dgl. An ihrer Spitze steht in der Schw. ein gewählter Bürgerrat als Verwaltungsorgan.

Bürgergesellschaft s. Gemeinde.

Bürgergewinngeld = Anzugsgeld.

Bürgergilde s. Gilde.

Bürgergut = Allmende.

Bürgerhauptmann s. Bannerrat.

Bürgerhaus = Weichbildgut.

Bürgerkollegium s. Kollegien, bürgerliche.

Bürgerkonvent s. Morgensprache.

Bürgerkorporation s. Realgemeinde.

Bürgerlich Freier = Roturier.

Bürgermal a) Bürgerrecht. b) = Anzugsgeld.

Bürgermeister 1. (Alderman, Altermann, Meister, Stadtmeister, Städtmeister, burgimager, capitaneus civitatis, consul, magister, m. burgensium, m. civitatis, m. civium, m. oppidanorum, minister civitatis, proconsul, rector [civitatis], senior) seit dem 13. Jh. an der Spitze des *Stadtrats stehend (daher Ratsmeister, magister consilii, m. consulum, rector consilii), häufig auch einer der *Schöffen, wenn diese die Stelle des Rates einnahmen (vgl. Schöffenmeister); meist waren zwei B. vorhanden, öfters mehrere (in Nürnberg z. B. 26), wobei dann in der Regel nur einer oder zwei gleichzeitig regierten. Besonders in kleineren Städten, die aus Dörfern entstanden waren, hieß der B. *Schultheiß (bzw. dessen Synonyma). Außer dem Vorsitz im Stadtrat hatten die B. ursprünglich nur den Vollzug von dessen Beschlüssen und die Verwaltung der laufenden geringeren Geschäfte, weshalb hie und da die Ratsherren ebenfalls als B. (i. w. S.) bezeichnet wurden; allmählich erhielten sie die gesamte Stadtverwaltung, besonders die Polizei, dann auch vielfach Gerichtsbarkeit in Bagatellsachen, Handelsgerichtsbarkeit u. dgl.; in einigen Städten regierten sie nahezu allein. Die ursprünglich meist vorhandene Unterordnung unter *Burggraf, *Vogt oder Schultheiß wich früh einem Nebeneinander, dann in der Regel einem Vorrang vor jenen. Die B.

wurden vom *Stadtherrn ernannt (besonders in älterer Zeit) oder vom Stadtrat bzw. von den verschiedenen städtischen Räten gewählt (besonders später), in älterer Zeit jährlich, ursprünglich aus den *Patriziern nach dem Sieg der *Zünfte entweder nur aus diesen, oder je zur Hälfte aus Patriziern (alte B., Ritterbürgermeister, Städtemeister i. e. S.) und Zünften (B. i. e. S., gemeine B., Stadtbürgermeister). Zeitweise wurde in einigen Städten kein B., sondern nur ein Statthalter gewählt oder ein anderer Beamter, z. B. der Kämmerer, war gleichzeitig Stadtoberhaupt; auch waren die B. nach dem Sieg der Zünfte häufig nur noch Vorsteher der Patrizier bzw. der *Gemeinde (vgl. Stadtpfleger und Oberstzunftmeister). Im 17. und 18. Jh. wurde die Wahl Formsache, die B. (außer in den *Reichsstädten) mehr und mehr Beamte des Staates und das Amt in den größeren Territorien gleichmäßig gestaltet. — In den pr. Städten gab es im 18. Jh. in der Regel drei B., von denen einer als Consul dirigens (Dirigierender B., Polizeibürgermeister) die Polizei leitete, einer als Justizbürgermeister (Stadtdirektor) das *Stadtgericht, der dritte die Finanzen; manchmal gab es einen vierten B. (Vizebürgermeister, Vizekonsul). Seit etwa 1730 führte der erste B. den Titel Stadtpräsident (Oberbürgermeister, Stadtdirektor). Seit 1808 steht nur noch ein gewählter B. (in den größeren Städten Oberbürgermeister) mit *Beigeordneten an der Spitze (vgl. Bürgermeisterversammlung und Magistratsverfassung). — Nachdem während der napoleonischen Zeit (und teilweise bis in die zweite Hälfte des 19. Jh.) im größten Teile Dt. der B. dem *maire entsprochen hatte, wurde er im Laufe des 19. Jh. wieder gewählter Gemeindevorstand; in einigen Ländern führen die einzigen B. der größeren Städte den Titel Oberbürgermeister, in einigen sind mehrere B. vorhanden, von denen einer diesen Titel führt. Der B. ist dabei teils Gemeindebeamter, teils Staatsbeamter, letzteres besonders als Polizeioberhaupt. — In Öst., wo bis 1849 der B. und die ihm in den größeren Städten seit Ende des 18. Jh. beigegebenen Vizebürgermeister (Bürgermeisterstellvertreter) wesentlich Organe der Stadtver-

waltung waren, besitzt er seitdem als Organ der Gemeindegeldverwaltung weitgehende Selbständigkeit; sowohl in den öst. *Statutargemeinden, als auch in den größeren Städten der ung. Krone stehen bzw. standen dem B. ein oder zwei gewählte Vizebürgermeister zur Seite. — Während bis ins 19. Jh. die Bezeichnung B. nur in Städten üblich war, heißen heute vielfach auch die Vorsteher der Landgemeinden B. 2. s. Gemeindepfleger.

Bürgermeisterei a) s. Bürgermeisterversammlung. b) in Bay. Vereinigung mehrerer Gemeinden unter einem *Bürgermeister, aber unter Beibehaltung der einzelnen *Gemeinderäte bzw. Gemeindeausschüsse (s. Gemeindebevollmächtigte). c) s. Viertel.

Bürgermeistereibeizirk in Kurhessen 1834 aus mehreren Gemeinden gebildeter gemeinschaftlicher Ortspolizeibeizirk; unter pr. Verwaltung blieben die B. bestehen.

Bürgermeistereiverband s. Bürgermeisterversammlung.

Bürgermeistereiversammlung s. Bürgermeisterversammlung.

Bürgermeisterversammlung im Rhld. (und teilweise in Westf.) nach fr. Vorbild bestehende Gemeindeverfassung, wobei die Gemeinde eine Bürgermeisterei unter einem *Bürgermeister als alleinigem Gemeindevorstand und Verwaltungsbeamten bildet. Mehrere kleinere Gemeinden werden zu einer Landbürgermeisterei (Bürgermeistereiverband) unter einem Landbürgermeister vereinigt; er ist Vorsitzender der Bürgermeistereiversammlung, die aus den *Gemeindevorstehern (seinen Vertretern) und gewählten Abgeordneten besteht. — B. gibt es auch im old. Landesteil Birkenfeld.

Bürgernutzen s. Allmende.

Bürgerrat s. Bürgergemeinde.

Bürgerrecht a) = Stadtrecht. b) = Anzugsgeld.

— freies = Stadtrecht.

— kleines s. Schutzverwandter.

Bürgerrechtsgebühr = Anzugsgeld.

Bürgerrechtsgewinngeld s. Allmende.

Bürgerrepräsentation (ständiger Bürgerausschuß) in Frankfurt a. M. 1816—1866 aus indirekt gewählten Vertretern der Gemeinde bestehendes Kollegium, das eine allgemeine Kontrolle ausübte und

zu Steuern usw. seine Zustimmung zu geben hatte.

Bürgerretrakt s. Nachbarlosung.

Bürgerrolle in Hann. und Sch.-H. Verzeichnis der Bürger, die in Städten und *Flecken zu Wahlen, Ehrenämtern u. dgl. befähigt sind.

Bürgerrecht 1. Bürgerrecht. 2. in Hamburg, Bremen und Lübeck seit Mitte des 19. Jh. die Gemeindevertretung, die gleichzeitig Volksvertretung ist; in Hamburg und Lübeck wählt sie einen Bürgerausschuß zur Führung der Geschäfte. 3. s. Gemeinde. 4. s. Echtwort.

Bürgerschaftsvertreter s. Gouvernementsrat.

Bürgerschule eigentlich eine Schule für den Mittelstand, die mehr Kenntnisse vermitteln soll als eine Volksschule; dann eine dieser angegliederte Schule zur Weiterbildung; doch werden vielfach die Volksschulen überhaupt als B. bezeichnet, und dann u. U. in höhere, mittlere und niedere geschieden. Im allgemeinen bedeutet jedoch höhere B. eine *Realschule.

Bürgersprache s. Morgensprache.

Bürgersteuer s. Schoß.

Bürgervermögen = Allmende.

Bürgerverordnete s. Stadtrat.

Bürgervertreter s. Schöffe.

Bürgervorsteher s. Stadtverordnetenversammlung.

Bürgervorsteherkollegium = Stadtverordnetenversammlung.

Bürgerwalthalter a) s. Stadtverordnetenversammlung. b) = Stadttredner.

Büttel = Fronbote.

Büttelgericht = Hofgericht.

Büttelgut s. Diensthufe.

Büttelhaber s. Grafenschatz.

Büttellaub s. Grafenschatz.

Buglieger s. Reihe(n)fahrt.

Buitenpoorter = Pfahlbürger.

Buke (Schwertadel) in Japan im 12. Jh. neben den *Kuge aus Beamten und Offizieren entstandener neuer Adel, der nunmehr die eigentliche Macht im Staate ausübte, und aus dem die höheren Beamten usw. genommen wurden.

Bulle (bulla, littera patens, heute Apostolica littera sub plumbo, constitutio Apostolica) eigentlich nur die seit Mitte des 13. Jh. aufkommende, seit dem 14. Jh. das feierliche Privileg verdrängende Art päpstlicher Urkunden mit dem Eingang „ad perpetuam rei memoriam“,

seit dem späteren MA. aber allgemeine Bezeichnung aller mit Blei gesiegelten Urkunden, insbesondere der „litterae“. Während diese Verleihungen von Rechtstiteln (l. cum filo serico) oder administrative Entscheidungen (l. cum filo canapis) enthalten, betreffen die B. i. e. S. ursprünglich Dekrete und allgemeine Verfügungen, besonders politischer Art. Die B. (i. w. S.) ist heute durch das *Breve ziemlich verdrängt und wird nur bei besonders feierlichen Anlässen (z. B. Errichtung einer *Diözese) verwendet. — Konsistorialbulen betreffen im *Konsistorium verhandelte Angelegenheiten.

Bümede = Beddemund.

Bumiete = Beddemund.

Bund(a) = Beunde.

Bundesamt in Oest. seit 1919 Bezeichnung einiger Bundesbehörden, sowohl in Wien (z. B. B. für Statistik) als auch in den *Bundesländern (z. B. Bundesfinanzamt). Vgl. Landesamt und Reichsamt.

Bundesanwalt in der Schw. der dem *Generalprokurator entsprechende Beamte.

Bundes-Auszug s. Auszug.

Bundesdirektorium Vorstand der *Reichsritterschaft, unter den *Ritterkreisen wechselnd.

Bundesdistrikt eigentlich District of Columbia, die Stadt Washington und ihre Umgebung, unter unmittelbarer Regierung des *Kongresses. — Einen entsprechenden B. (distrito federal) haben auch Mexiko und Venezuela.

Bundesfeldherr im Norddt. Bund Bezeichnung des Königs von Pr. als obersten Kriegsherrn.

Bundesgericht 1. (Tribunal fédéral) seit 1848 oberster Gerichtshof der Schw. in Lausanne. 2. (Unionsgericht) in den U. S. jedes vom Bunde eingesetzte Gericht, im Gegensatz zu den Staaten-gerichten.

Bundeshauptvollzugsausschuß = Zentralnyi Ispolnitelnyi Komitet.

Bundeskanzlei a) *Kanzlei des dt.*Bundestags. b) seit 1848 mit der Besorgung der Kanzleigeschäfte der schw. *Bundesversammlung und des *Bundesrates betraut, unter einem von der ersteren auf drei Jahre gewählten Bundeskanzler.

Bundeskanzler a) s. Bundeskanzlei und Reichskanzler. b) seit 1919 Titel des öst. *Ministerpräsidenten.

Bundeskanzleramt a) s. Reichskanzleramt. b) seit 1919 Kanzlei des öst. *Bundeskanzlers.

Bundesland seit 1919 Gliedstaat des Bundesfreistaats Oest.

Bundesmatrikel s. Reichsmatrikel.

Bundesoberhandelsgericht s. Reichsoberhandelsgericht.

Bundesplenarversammlung s. Bundestag.

Bundesplenium s. Bundestag.

Bundespräsident 1. in der Schw. seit 1848 der Vorsitzende des *Bundesrates, von der *Bundesversammlung im Verein mit dem Bundesrat auf ein Jahr aus dem letzteren gewählt, nicht unmittelbar wiederwählbar. 2. in Oest. seit 1919 Staatsoberhaupt, von der Bundesversammlung auf vier Jahre gewählt, einmal wiederwählbar.

Bundespräsidium a) im Dt. Bund der Vorsitz im *Bundestag, Oest. zustehend. b) im Norddt. Bund die Krone Pr., die den Bund völkerrechtlich vertrat und ihn leitete.

Bundesrätekongreß = Sjesd Sowjetow Sojusa.

Bundesrat 1. 1867—1919 die Vertretung der Mitglieder des Norddt. Bundes bzw. des Dt. R., bestehend aus Bevollmächtigten zum B. Jeder Bundesstaat hatte darin eine bestimmte Anzahl Stimmen, die nur einheitlich abgegeben werden konnten; die Gesamtstimmen betragen im Norddt. Bund 43, im Dt. R. 58, seit 1911 61. Der B. übte mit dem *Reichstag zusammen die Gesetzgebung aus, indem er über die Vorlagen beschloß und die vom Reichstag verabschiedeten Gesetze annahm oder verwarf; er hatte ferner die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen; er beschloß mit einfacher Mehrheit (bestimmte Fälle ausgenommen), wobei bei Stimmengleichheit die Präsidialstimme (Pr.) den Ausschlag gab. Der B. bildete ständige Ausschüsse; die Mitglieder der Ausschüsse für Heer und Marine wurden vom Kaiser ernannt; der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten (seit 1871) bestand dauernd aus den Bevollmächtigten Bay., Wü. und Sa. und zwei wechselnden Mitgliedern, unter bay. Vorsitz. Jeder Bevollmächtigte hatte das Recht, im Reichstag zu erscheinen und mußte dort gehört werden. — Den Vorsitz im B. führte der *Reichskanzler. Vgl. Zoll-

bundesrat. 2. (conseil fédéral, consiglio federale) in der Schw. seit 1848 die dem *Ministerkabinet der andern Staaten entsprechende Behörde, aus sieben von der *Bundesversammlung auf drei Jahre gewählten, mit dem *Nationalrat zugleich erneuerten, Bundesräten bestehend; Vorsitzender ist der *Bundespräsident. Die Geschäfte sind nach *Departements unter die Räte verteilt, doch gehen Beschlüsse nur vom B. als ganzem aus. 3. seit 1920 die erste *Kammer in Oest., bestehend aus von den *Landtagen der *Bundesländer je nach der Einwohnerzahl auf vier Jahre gewählten Mitgliedern; seine Befugnisse sind sehr beschränkt. 4. s. Zentralnyi Ispolnitelnyi Komitet.

Bundesstaat 1. (Föderativstaat) Verbindung mehrerer selbständiger Staaten zu einer Staatspersönlichkeit, die selbst souverän ist und über die Gliedstaaten hinweg zu deren Staatsangehörigen in unmittelbare Beziehung tritt. 2. Gliedstaat eines B.

Bundesstaatsanwalt = United States-Attorney.

Bundestag (offiziell Bundesversammlung) 1815—1866 (mit tatsächlicher Unterbrechung 1848—1850) ständiger Kongreß der Gesandten der Mitglieder des Dt. Bundes in Frankfurt a. M. In dem engeren, eigentlichen B. hatten die elf größeren Staaten je eine, die übrigen sechs Gesamtstimmen; zur Beschlußfassung über Änderungen der Bundesakte und ähnlichen Grundgesetzen konstituierte sich der B. als Bundesplenium (Bundesplenarversammlung), worin jeder Staat mindestens eine Stimme hatte, die größeren bis zu vier. Im engeren Rat entschied einfache Mehrheit (bei Stimmengleichheit die Präsidialstimme, Oest.), im Plenum Zweidrittelmehrheit; für bestimmte Sachen war Einstimmigkeit erforderlich.

Bundesversammlung 1. = Bundestag. 2. (assemblée fédérale, assemblea federale) seit 1848 die „oberste Gewalt“ der Schw., bestehend aus dem *Nationalrat und dem *Ständerat. In bestimmten Fällen (Wahlen, Ausübung des Begnadigungsrechts, Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten der Bundesbehörden) treten beide Räte unter dem Vorsitz des Nationalratspräsidenten zu einer Versammlung zusammen,

die mit einfacher Mehrheit entscheidet. 3. seit 1920 die Volksvertretung Oest., bestehend aus *Bundesrat und *Nationalrat. Zur Wahl des *Bundespräsidenten und zur Kriegserklärung treten beide Räte in einer Versammlung zusammen.

Bundesverwandter Handwerker, der mit seinen Berufsgenossen keine eigene *Zunft bildete, sondern einer andern (verwandten) angehörte.

Bundesvolkskommissar s. Volkskommissar.

Bunzengroschen = Beddemund.

Bur 1. = Gebur, 2. = Bauerschaft.

— **gemeine** = Gemeinde.

Burbrink s. Bauerding.

Bürdecanus = Dekan.

Burding s. Morgensprache.

Bureau arabe (militaire) in Alg. jedem selbständigen Kommandanten im Territoire militaire, d. h. dem noch nicht völlig befriedeten Gebiet, beigegeben, aus Offizieren zusammengesetzte Behörde. Die B. a., 1833 geschaffen, 1844 organisiert, besorgten zunächst die gesamte Verwaltung und Rechtspflege der Eingeborenen, einschließlich des Kommandos der eingeborenen Truppen. Im Laufe der Zeit wurden ihre Befugnisse eingeschränkt.

— **de comptabilité** s. Chambre des comptes.

— **de contrôle** in Fr. seit 1654 Amt, bei dem gegen eine Abgabe (contrôle, Registersteuer) Urkunden über Rechtsgeschäfte u. dgl. eingetragen wurden. Für bestimmte Rechtsgeschäfte bestanden besondere Abgaben und besondere Ämter, z. B. die B. d'insinuation für Schenkungen, die B. du *centième denier für Immobilienverkäufe. Die im einzelnen und lokal verschiedenen Abgaben wurden 1790 in einem einheitlichen droit d'enregistrement zusammengefaßt; auch die andern Länder fr. Rechts kennen diese Registersteuer.

— **de la balance de commerce** fr. statistisches Amt (das erste dieser Art), 1713 gegründet, 1802 durch das B. officiel de la statistique générale ersetzt, das 1812 einging.

— **des décimes** s. Chambre ecclésiastique.

— **des finances** in jeder *généralité 1573 errichtet, zur Unterstützung des *général des finances, bestehend aus den trésoriers généraux (s. Trésoriers de France), seit 1635 außerdem, aus vier conseillers intendants généraux et pré-

- sidiens aux B. des f., die nunmehr abwechselnd den Vorsitz führten. Die B. des f. waren außerdem Gerichte erster Instanz in Finanz- und Domänensachen.
- **des parties casuelles** s. Parties casuelles.
- **d'insinuation** s. Bureau de contrôle.
- **du centième denier** s. Bureau de contrôle.
- **du roi** Versammlung der Beamten der *bouche du roi gemeinsam mit den commis au contrôle unter Vorsitz des *grand maître de France für die Verhandlungen mit den Lieferanten.
- **intermédiaire** Ausschuß von vier Mitgliedern, der während der Vertagung einer *assemblée provinciale oder einer *assemblée de district die Geschäfte führte.
- Bureausystem** (*Präfektursystem) im Gegensatz zum Kollegialsystem die Organisation einer Behörde, die einem Beamten unter mehreren die alleinige Leitung und Verantwortung zuweist. In Oest. ist für B. Präsidialsystem, für den Gegensatz Gremialsystem üblich.
- Bureinige** s. Morgensprache.
- Bureinung** s. Küre.
- Burgage** (burgagium) in den engl. Städten die der dt. *Erbleihe entsprechende Form des Grundbesitzes. Vgl. Bourgage.
- **bourough** in Engl. früher Stadt, in der das Wahlrecht zum *Parlament nur den Inhabern von *burgages zustand.
- Burgbann** 1. s. Bann. 2. s. Burgwerk. 3. s. Stadtfriede.
- Burgbannbezirk** s. Burggraf.
- Burgbezirk** 1. (burg) in Engl. nördlich der Themse bis zu Beginn des 11. Jh. Verwaltungsbezirk, dem südlichen *Shire entsprechend und durch diesen ersetzt. 2. in Meißen, der Lausitz und Brand. sowie in Bhm. vom 11. bis 13. Jh. Verwaltungs- und Gerichtseinheit unter einem *Burggrafen.
- Burgding** a) s. Stadtfriede. b) s. Burggraf. c) s. Morgensprache. d) = Stadtgericht.
- Burgensia** Bürgerrecht.
- Burgensis minor** = Schutzverwandter.
- **regis** = Bourgeois du roi.
- Burgverfassung** (Burgverfassung) das besonders von den Hohenstaufen befolgte System, das *Reichsgut durch Burgen, die durch *Burglehen besetzt wurden, bewachen zu lassen.
- Burger** 1. s. Burglehen. 2. = Burgleute.

- Burgericht** a) = Hofgericht. b) s. Morgensprache.
- Burgesia regis** s. Bourgeois du roi.
- Burgflecken** s. Flecken.
- Burgfreiheit** s. Immunität.
- Burgfriede** 1. s. Ganerben. 2. = Stadtfriede. 3. = Bannzaun.
- Burgirone** = Burgwerk.
- Burggeding** s. Stadtfriede und Morgensprache.
- Burggeld** = Burglehen.
- Burggericht** = Stadtgericht.
- Burggraf** (Kastellan, castellanus) 1. (burggravius, burgicomes, comes burgi, c. in burgo, c. et castellanus) in Dt. a) der Burgvogt (s. Burglehen), der auch Gerichtsbarkeit über die Burgmannen ausübte; b) im Westen und Süden teils Stadtgraf (comes civitatis, c. urbanus, c. urbis, c. villae, praefectus, p. civitatis, p. urbis, praeses urbanus), an die Stelle des alten *Grafen getreten, teils ursprünglicher Burgvogt, der die Stellung eines *Vogtes in der betr. Stadt erhalten hatte; die B. waren Reichsbeamte oder landesherrliche Beamte. Da sie im späteren MA. wesentlich *Stadtrichter waren (ihr Gericht hieß Burgding [Burggrafengericht, placitum burggravi]), so wurden einige der Bezeichnungen für Vogt bzw. *Schultheiß auch für B. gebraucht. Das Amt des B. wurde, soweit es nicht die Städte erwarben, oder der Landesherr sich vorbehielt, erblich und daher später teilweise bloßer Titel. War der Landesherr Inhaber des Amtes, so führte er meist den Titel B., manchmal oberster B. Sein Stellvertreter hieß vielfach ebenfalls B. usw., oft aber Unterburggraf (Graf, *Untergraf, comes secundus, iudex, subcomes, vicarius [praefecti]); c) in den obersächs. Marken und in Brand. vom 11. bis 13. Jh. Burgkommandant, der neben dem Amt eines Burgvogtes die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit in einem *Burgbezirk ausübte, schon früh fürstlicher Lehensmann. — In Polen und Schl. mil. Befehlshaber (daher auch Hauptmann) einer Burg, gleichzeitig Verwaltungsbeamter und Richter (im iudicium provinciale) eines nach der Burg benannten Bezirkes (Kastellanei), bis in die Mitte des 13. Jh. vielfach neben oder über *Supanen; einige B. (Pristalden) waren nur Burgbefehlshaber; später

waren sie in Polen nur noch Richter, endlich Milizkommandanten eines *Kreises; in Schl. verschwanden die B. zum größten Teil schon im 15. Jh.; soweit sie erhalten blieben, waren sie nur Verwalter von *Domänen. — In Bhm. im 12. und 13. Jh. Angehöriger des mächtigeren Adels, der als erblicher Herr in einem Burgbezirk mil. und polizeiliche Befugnisse ausübte; als diese im 13. Jh. an die Poprawczen (s. Kreis) übergingen, wurden vom König als B. Angehörige des ärmeren Adels eingesetzt, die nur noch beschränkte Exekutivgewalt erhielten. — In Flandern seit dem 10. Jh. Burgkommandant, dem *Baron im Range gleich, mit Gerichtsbarkeit (daher vicecomes) und mil. Befehl in einem, meist mit dem *ministerium zusammenfallenden, Burgbannbezirk (castellania, castelrij, chastellerie). Die B. wurden im 12. Jh. durch *baillis ersetzt, erscheinen um dieselbe Zeit aber auch da und dort in Holl., Zeeland u. Utrecht. — In It. mil. Befehlshaber eines Burgfleckens (s. Flecken), mit Gerichtsbarkeit über dessen Bewohner; meist Pächter, manchmal Lehensmann, in erster Linie Beamter. — Vgl. Châtelain. 2. früher auch Kastellan (Schloßverwalter). 3. s. Komitat.

- Burggravius** = Burggraf.
- Burggut** = Burglehen.
- Burghauptmann** s. Burglehen.
- Burghaus** s. Burglehen.
- Burghof, dienstfreier** s. Vogteigut.
- Burghut** s. Burglehen.
- Burgicomes** = Burggraf.
- Burgiloquium** s. Morgensprache.
- Burgimager** a) = Bürgermeister. b) s. Stadtrat.
- Burgimundii jus** = Stadtrecht.
- Burgjobágy** = Várjobágy.
- Burglehen** (Burggeld, Burggut, beneficium castellanum, b. castrense, b. urbanum, feudum castrense, *f. castri) Lehen mit Mannschaft (s. Hulde), dessen Inhaber (Burger, Burgmann bzw. Erbburgmann, Sesman, castellanus, castrensis [hereditarius], miles castrensis, sessor, urbanus) an Stelle des sonstigen *Lehensdienstes den Burgdienst versah, d. h. verpflichtet war, auf einer bestimmten Burg zu wohnen (Burgseß, sitzen) und sie zu verteidigen (Burghut, residentiam facere); die Burgseß konnte zeit-

lich oder auf Notfälle beschränkt sein oder im Turnus stattfinden, auch Vertretung war möglich; zum B. gehörte ein Wohnsitz (Burghaus, Burgseß) auf oder bei der Burg, daneben meist noch irgendwelche Gefälle, deren Verwaltung der Befehlshaber der Burg (Burggraf, Burghauptmann, Burgvogt, castellanus, castrensis) besorgte; es war nicht weiter verleiherbar; weil es vom Reichskriegsdienst befreit war, konnte es auch von Heerschildlosen (s. Heerschild) verliehen werden; auch wenn es *Lehen an Eigen war, besaß es doch Recht auf *Folge und Vererbung. Ein B. wurde in ein *echtes Lehen verwandelt a) wenn zu behütende Burg und B. an verschiedene Herrn fielen, so daß die Burghut dem Lehensherrn nicht mehr geleistet werden konnte, b) und zwar mit Folge an den *Oberherrn, wenn der Lehensherr sein echtes Lehen in B. verwandelte, c) bei Schuld des Herrn, z. B. *Felonie. — War die Burg mit einer Stadt verbunden, so erfolgte in der Regel im späteren MA. eine Verschmelzung der Burgmannen mit der Bürgerschaft, d. h. den *Vollbürgern, und die Burgmannen traten in den *Stadtrat ein.

- **freies königliches** s. Status minores.
- Burgleute** (Burger, Portener, Turner, Turnknechte, Turnleute) Angeworbene, die unter dem Burgvogt (s. Burglehen) neben den Burgmannen die Besatzung einer Burg bildeten.
- Burgmann** s. Burglehen.
- Burgmark** s. Echtwort.
- Burgrecht** 1. zunächst das *Stadtrecht, sowie der Genuß desselben, das Bürgerrecht, dann in übertragenem Sinne der *Sprenkel eines *Stadtgerichts, endlich auch ein, meist kleinerer, Ort; dann auch ein Vertrag, durch den jemand (in der Regel eine ganze Stadt oder ein größeres Gebiet) in das B. einer Stadt aufgenommen wird, d. h. so behandelt wird wie ein Bürger der Stadt; diese Verträge waren meist gegenseitig. 2. Recht der Burgmannen (s. Burglehen) im Gegensatz zum eigentlichen *Lehensrecht. 3. s. Erbbaurecht und Erbleihe. 4. †Rente.
- Burgrichter** s. Schultheiß.
- Burgsasse** s. Rittersitz.
- Burgseß** s. Burglehen.
- Burgsitz** = Rittersitz.

Burguntertanen = Várjobágy.
Burgus anglicus (Borough-English) im ma. Engl. in den Städten eine dem Minorat (s. Jüngstenrecht) entsprechende Erbfolgeordnung, neben der auch der Burgus franciscus, dem *Majorat entsprechend, vorkam.
 — **franciscus** s. Burgus anglicus.
Burgverfassung = Burgenverfassung.
Burgvogt s. Burglehen.
Burgwart u. ä. s. Stadtfriede.
Burgwehr s. Hofwehr.
Burgwerk (Burgfrone, Burkbôt, adua, anubda, arbanagium, castellaria, munitio castris, muragium, castellatico, castillaria) Teilnahme an den Arbeiten zur Errichtung und Unterhaltung sowie Bewachung der Festungsanlagen, wozu jeder Anwohner verpflichtet war; das Recht, B. zu gebieten, hieß in Dt. seit dem 10. Jh. Burgbann (praefectura urbis). — Im späteren MA. trat an Stelle des B. meist eine Abgabe, für die in der Regel die Bezeichnungen für B. gebraucht wurden.
Burghemôt s. Stadtgericht.
Buring = Bauerschaft.
Burkbôt = Burgwerk.
Burkgerēfa s. Gerēfa.
Bürkore s. Küre.
Burmal a) = Anzugsgeld. b) Bürgerrecht.
Burman s. Bauerschaft.
Burmede = Beddemund.
Burrichter s. Schultheiß.
Bursa studiorum = Praestimonium.
Bursprache a) s. Morgensprache und Küre. b) = Stadtrecht.
Bürpegn s. Kämmerer.
Burssa = Artel.
Burwache s. Marktrecht.
Burwerk s. Marktrecht.
Busen die Kinder, dann überhaupt die direkte Nachkommenschaft; nach altem dt. Recht hatte der B. innerhalb des engeren Erbenkreises, der Hausgenossenschaft, das erste Recht auf die Erbschaft, die ihm als Brusterbe zufiel; doch bezeichnet B. auch den ganzen engeren Erbenkreis.
Busengeld = Beddemund.
Busenhuhn = Beddemund.
Bush-lawyer in Austr. Ansiedler, dem

(mangels eigentlicher *Advokaten) die Regierung gestattete, Angeklagte vor den unteren Gerichten zu vertreten.
Bußamt s. Morgensprachsherr.
Bußbruder = Tertiärer.
Buße im alten dt. Recht i. w. S. die *compositio, i. e. S. das *Friedensgeld und das *Fehdegeld.
Bußfälle Vergehen, die durch eine Buße (Geldleistung) gesühnt werden konnten, sie gehörten später zu den *causae minores.
Bußmeister s. Morgensprachsherr.
Bußpriester = Poenitentiarus.
Büteil(gut) s. Sterbfall.
Butenmann = Gast und Ausmäker.
Buthe = Einläufiger.
Buticularius = Mundschenk.
Butigler s. Mundschenk.
Butsekarle (butsacarlas) in Engl. im 11. Jh. besoldete Berufskrieger, wahrscheinlich zur Besatzung der Häfen bestimmt. Vgl. Hauskerle.
Butterbrief Dispens, während der Fasten Butter u. dgl. genießen zu dürfen, wofür ein Butterpfennig entrichtet wurde.
Butterpfennig s. Butterbrief.
Butterzehnt s. Zehnt.
Bye Law = Bylaw.
Byfogd (villicus, Stadtvogt) im ma. Skand. Vertreter des *Stadtherren, Teilnehmer am Gericht, auch Exekutivbeamter (daher gaelkaerae, gjaldkeri, *exactor). — Heute in Norw. Richter erster Instanz in den kleineren Städten. Vgl. Sorenskriver.
Byriede s. Stadtfriede.
Bygsel s. Allmendbauer.
Bylaw (Bye Law) in den ags. Ländern von einer juristischen Person erlassenes Statut. In Engl. haben vor allem die Städte das Recht zur Erlassung von B., das sie bis 1835 völlig autonom ausübten, seitdem mit gewissen Beschränkungen.
Bylbrief = Bielbrief.
Byloke = Bifang.
Byrp (byrpaluter) das dem norw. Oðal entsprechende schw. *Stammgut; bei Verkauf hatten bestimmte Verwandte (byrpamaen) ein *Retraktrecht.
Byrpamaen s. Byrp.

Caballarius villanus s. Caballero.
Caballero in den sp. Ländern der *Ritter, im allgemeinen die unterste Klasse des Adels; außer den eigentlichen C. (später *hidalgos) gab es in Kast. auch C. aus dem Bürgerstande (C. de colaciones, C. de concejo, C. de villa), denen jeder zugezählt wurde, der sich als Ritter ausrüsten konnte und die später einen Stadttadel bildeten. — In Ar. gab es eine besondere, von Jakob I. durch einmaligen Akt geschaffene Klasse von C. de conquista (weil sie sich bei der Eroberung Valencias ausgezeichnet hatten). — Eine ähnliche Stellung nahmen in Kast. die von den kath. Königen als Grenzschutz geschaffenen C. quantiosos ein; sie wurden 1619 abgeschafft; schon 1518 verschwanden die von Kardinal Cisneros aus mil. Gründen aus den unteren Volksschichten ernannten C. pardos. — Wie in Sp. gab es auch in Port. neben den adligen Cavalleiros (C. fidalgos, C. de linhagem) bürgerliche C. villaos (C. peoens, C. de ordenança, caballarii villani, milites villani). Da es im späteren MA. üblich wurde, daß der König seinen *Vassallen nach Maßgabe der von ihnen gestellten Lanzen (s. Gleve) eine Summe (contia) auszahlte, und diese Vergütung dann in der betr. Familie ein erbliches Privilegium wurde, nannte man diese Ritter C. de contia (acontiaados).
Cabildo = Ayuntamiento.
 — **abierto** s. Concejo.
Cabinet = Kabinett und Ministerkabinett.
 — **Council** = Ministerkabinett.
Cadet = Kadett.
Caduci jus = Sterbfall.
Caepius = Bifang.
Caesar im Byz. Reich bis zu Alexios I. der Erste im Rang nach dem Kaiser; in der Regel wurde der Titel nur an Glieder der ksl. Familie verliehen; nach Schaffung der Titel *Δεσπότης* [Despotes] und *Σεβαστοκράτωρ* [Sebastokrator] (s. Σεβαστός [Sebastós]) an die dritte Stelle gerückt, und nunmehr auch an andere Personen verliehen, die dann als Glieder der Kaiserfamilie galten.
Caesarea reservata jura = Reservatrechte.
Cahier (de doléances) (c. de remonstrances, cédula (de doléances), Beschwerde-

C

heft) in Fr. seit dem 15. Jh. Zusammenfassung der Beschwerden der *Stände, die zunächst für jede Stadt usw. aufgeschrieben wurden; diese C. wurden dann zu einem C. de bailliage zusammengefaßt; aus diesen wurde für jeden Stand ein C. redigiert und diese drei C. darauf von den *états généraux dem König überreicht, der den Inhalt vielfach als Grundlage für *Ordonnanzen usw. verwandte. Auch die *états provinciaux und die *Notabeln reichten C. ein. — Nach fr. Muster waren die C. auch in den Ndl. üblich. — Früher als in Fr., schon im 13. Jh., bestand die Sitte der Beschwerdehefte (cuadernos) in den sp. Ländern.
Calasne = Mark, gemeine.
Calenda = Landkapitel.
Calumnia (challonge) die Anfechtung durch den Erben beim *Beispruchsrecht.
Cámara de Castilla (Consejo de la Real Cámara) von Philipp II. 1588 errichtet, aus sechs (seit 1691 drei) Räten bestehend, für Kirchenpatronat, Gnaden-sachen und Besetzung der Richterstellen und Ministerien, zuständig für die Länder der kast. Krone außer Am.
Camarera mayor am sp. Hof die Oberhofmeisterin (s. Hofmeister), mit dem Mayordomo mayor (s. Hausmeister) der Königin gleichgestellt; sie hat der Königin unbedingt überallhin zu folgen.
Cambellanus = Chambellan.
Camberlanus = Chambellan.
Camera = Kammer, vgl. Domäne.
 — **Apostolica** oberste päpstliche Finanzbehörde mit entsprechender Gerichtsbarkeit, eines der *Officia Curiae Romanae, an ihrer Spitze seit dem 15. Jh. der Cardinalis Camerarius (Camerarius Papae, Cardinalcamerlengo), ihm zur Seite der auditor camerae (oberster Zivilrichter von Rom), der Vice-Camerlengo (Strafrichter) und früher der *gubernator urbis (Romae); sie war außerdem oberste Verwaltungsbehörde des Kirchenstaates, als solche in acht Kollegien geteilt und hatte die Gerichtsbarkeit über die Kurialen. Besondere Bedeutung kommt der C. A. während der *Sedisvakanz zu.
 — **computorum** s. Chambre des comptes.
 — **imperialis aulica** s. Hofkammer.

Cámara municipal in Port. das die Gemeinde leitende Kollegium, aus einer Anzahl gewählter vereadores bestehend.

Camera scaccarii = Court of Exchequer Chamber.

— **stellata** = Star Chamber (Court of).

Camerarius 1. = Kämmerer. 2. (magister c., Großkämmerer) in Neapel—Siz. im MA. neben dem *Justiziar oberster Finanzbeamter (als solcher dohanae a secretis et magister quaestorum, abgekürzt: secretus) einer Provinz sowie Zivilrichter zweiter Instanz.

— **curiae** s. Kämmerer.

— **hereditarius** s. Kämmerer.

— **imperii** s. Reichserbämter.

— **minor** s. Kämmerer.

— **Papae** s. Camera Apostolica.

— **Sacri Collegii (Cardinalium)** s. Kardinal.

— **urbis** s. Kämmerer.

Camerlingus = Kämmerer.

Camisat in der gr.-kath. Kirche Art Altardiener.

Camp-master s. Maestre de campo.

— **master general** s. Sargento mayor.

Campipars = Champart.

Campus 1. = Beunde, Feldgarten und Schlag. 2. s. Stadtfriede.

— **civitatis** s. Stadtfriede.

— **madius** s. Märzfeld.

— **mail** s. Märzfeld.

— **martius** = Märzfeld.

Cañada s. Mesta.

Cancellaria = Kanzlei.

— **Apostolica** eines der *Officia Curiae Romanae, zuerst identisch mit den *iudices de clero Sacri Palatii, bis Ende des 8. Jh. unter Leitung des primicerius notariorum und des secundicerius als Stellvertreter, dann unter einem Kanzler, der gleichzeitig Bibliothekar war, seit Mitte des 11. Jh. unter eigenem Kanzler, der von Urban II. bis Innozenz III. *Kardinal war, seit 1137 unter einem *Vizekanzler (der Titel erst seit 1216), seit 1325 stets Kardinal, mit einem *regens als ständigem Vertreter, seit 1908 unter dem Cardinalis Cancellarius. Bis ins 15. Jh. mit der Ausfertigung aller päpstlichen Urkunden betraut, besorgt sie seitdem im wesentlichen nur noch die *Bullen, welche *beneficia ecclesiastica consistorialia, größere Verwaltungsgeschäfte und andere wichtigere Sachen betreffen. (Vgl. Dataria Apostolica und Breve.) Die wichtigsten

Beamten waren die sieben Notarii Apostolici, seit Ende des 14. Jh. *Protonotarii genannt, unter ihnen die abbreviatores für die Konzipierung, beide seit 1908 durch sieben *Protonotarii Apostolici de numero participantium ersetzt. Neben ihnen früher eine zahlreiche, jetzt geringere Beamtenschaft.

Cancellarius 1. = Kanzler. 2. s. Gerichtsschreiber.

— **Brevium Apostolicorum** s. Breve.

— **Sacri Palatii** s. Erzkanzler.

Candidatus Mitglied der Leibwache des byz. Kaisers, nach der Kleidung so genannt. Später wurde C. auch als Titel verliehen, besonders an Provinzialbeamte. Vgl. Schola.

Canonica s. Domkapitel und Frauenstift.

Canonicae litterae s. Dimissorien.

Canonicatus s. Domkapitel.

Canonicus und Zssgn. s. Domkapitel und Kollegiatkapitel.

Canonissa s. Frauenstift.

Cantoir in der russ. Kirche dem kath. *Dekan etwa entsprechende zweigliedrige Behörde.

Cantonement s. Gemeinheitsteilung.

Cantor s. Domkapitel.

Cantrev = Clan.

Capaticum = Kopfzins.

Capella = Kapelle und Hofkapelle.

— **campestris** = Kapelle.

— **dominica** s. Hofkapelle.

— **monasterialis** s. Kapelle.

— **pontificia** s. Hofkapelle.

— **regia** = Hofkapelle.

— **villatica** s. Kapelle.

— **vulgaris** s. Kapelle.

Capellania laicalis (c. mercenaria) von einem Laien errichtete Stiftung, z. B. zum Messe lesen, mit eigenem *Kaplan, gilt nicht als *beneficium ecclesiasticum.

Capellanus a) = Kaplan und Hofkaplan. b) = Altarista.

— **abbatissae** s. Frauenstift.

— **castrorum** s. Feldpropst.

— **curiae** = Hofkaplan.

— **expositus** = Kurat (geistlicher).

— **imperialis** s. Domkapitel.

— **major** = Feldpropst.

— **militum** s. Feldpropst.

— **palatii** s. Erzkaplan.

— **regis** s. Hofkaplan.

— **regius** s. Domkapitel.

Capellarius a) = Hofkaplan. b) s. Erzkaplan.

Capi s. Rat der Zehn.

Capi sestieri s. Signori di notte.

Capiscol s. Domkapitel.

Capitagium = Kopfzins.

Capitainage = Kopfzins.

Capitaine d'armes a) (c. d'armement) früher (bis 1877 auch in Dt.) der Kammerunteroffizier. b) in der fr. Marine der zugleich mit dem Polizeidienst beauftragte Waffenmeister.

— **de cercle** s. Kreis.

— **de pavillon** s. Capitaine de vaisseau.

— **de vaisseau** in Fr. ursprünglich der Kommandant eines Linienschiffes, dann als Charge der *Kapitän z. S.; wenn ein *Flaggoffizier anwesend ist, führt der C. de v. den Titel C. de pavillon.

— **des chasses** s. Capitainerie.

— **général** 1. = Gouverneur. 2. s. Capitainerie.

— **général des galères** = Général des galères.

Capitainerie 1. Teil der kgl. *Domäne, bestehend aus einem Schloß und Umgebung, mit einem capitaine des chasses an der Spitze, der in Jagdsachen eine Gerichtsbarkeit ausübte. 2. Küstenstrecke, die zu Wach- und Zollzwecken einem capitaine général unterstellt war.

Capitale = Kopfzins.

— **jus** = Sterbfall.

Capitalis 1. s. Rëdjeva. 2. s. Kopfzins.

— **homo** s. Serf.

— **justitarius** a) s. Justiziar. b) = Lord Chief Justice.

— **justitarius ad placita coram rege tenenda** s. High Court of Justice.

— **justitia** s. Justiziar.

— **plegius** s. Frankpledge.

— **serviens** s. Jury.

Capitalitium = Kopfzins.

Capitán general = Generalkapitän.

— **mayor** seit 1479 der tatsächliche Befehlshaber der kast. Flotte an Stelle des zum bloßen *Hofamt gewordenen *Almirante.

Capitaneus 1. (cataneus, Häuptling, Hauptmann) in Oberit. (auch in Schwaben) ursprünglich der unmittelbare *Vassall des Königs (*Markgraf und *Graf), seit Ende des 11. Jh. auch der ursprüngliche *vavassor, so daß seitdem die C. den *Freiherren entsprachen. 2. s. Rëdjeva. 3. seit dem späteren MA. Bezeichnung für Offiziere sowohl auf dem Land als auch zur See. In der ven. Flotte bezeichnete C. den *Admiral (C. stoli, auch dominus st., rector st.,

princeps st.) und dessen Unterführer, aber nicht den Schiffskapitän. 4. = Landeshauptmann. 5. = Vikar. 6. s. Konsul. 7. s. Zunft. 8. s. Starost(a). 9. s. Zinsgenossenschaft.

— **civitatis** = Bürgermeister.

— **et magister justitarius** in Neapel—Siz. unter Kaiser Friedrich II. ständiger Kommissar zur Kontrolle der *justitarii regionum, auch Appellationsrichter für deren Urteile.

— **generalis** (Generalkapitän) im MA. in den Mittelmeerländern Titel meist ausserordentlicher Beamter, vor allem von Vertretern von Königen und anderen Landesherrn, meist mit umfassenden, auch mil. Vollmachten. Vgl. Generalvikar.

— **marchiae** = Judex generalis curiae.

— **populi** (capitano del popolo, Volkskapitän) in Nord- und Mittelit. im 13., 14. und 15. Jh. Vertreter der *Zünfte, der in einigen Städten (z. B. Florenz) neben dem *podestà, der das ganze *comune vertrat, stand; in anderen Städten (z. B. Mailand, zeitweise in Genua) stand der C. p. (manchmal waren es mehrere) an Stelle des podestà. In Florenz hieß der C. p. seit 1282 defensore delle arti. In vielen Fällen bemächtigte sich ein Condottiere oder sonstiger Machthaber dieses Amtes und schuf so in der betr. Stadt eine *Signorie. — San Marino wird noch heute von zwei Capitani reggenti (früher *Konsuln, Defensori) geleitet, die auf ein halbes Jahr vom *Consiglio Principe aus seiner Mitte gewählt werden.

— **stoli** s. Capitaneus.

Capitani reggenti s. Capitaneus populi.

Capitania 1. s. Kompagnie. 2. in Bras. während der Kolonialzeit Landesteil, der einem erblichen *Gouverneur (Capitão e Governador) gegen bestimmte Abgaben zu freiem Besitz übergeben war, jedoch so, daß der König Lehensherr blieb; demgemäß werden die C. meist als *Lehen bezeichnet. Bereits 1549 einem *Generalgouverneur (später *Vizekönig) unterstellt, wurden die Capitães, obwohl teilweise mit hohen Adelstiteln geschmückt, bald nur noch Titelinhaber; die C. (deren letzte 1674 verliehen wurde) fielen bis 1791 durch Aussterben, Kauf oder Aberkennung an die Krone zurück und wurden durch Gouverneure verwaltet; eine Anzahl C.

(sogen. kgl. C.) wurden von vornherein nicht vergeben; bei ihnen (wie bei den heimgefallenen) galt nach einer schon in Port. üblichen Fiktion die Krone als Lehensherr, der jeweilige König als Lehensmann.

Capitano grande im alten Ven. der Kommandant der Sbirren.

Capitão geral s. Generalkapitän.

— **mor das galès** seit Beginn des 16. Jh. Befehlshaber der port. Galeeren.

Capitatio die röm. von den Merov. in ihrer ersten Zeit beibehaltene Steuer, geschieden in eine Grundsteuer (C. terrena, jugatio) und eine *Kopfsteuer (C. humana, C. plebeia); für beide wurden bald die Bezeichnungen *census und tributum üblich, mit den Zusätzen de rebus und de capite. Später wird mit C. der *Kopfszins bezeichnet.

Capitation in Fr. zuerst 1695—1697 als Kriegsteuer erhobene *Kopfsteuer, die tatsächlich eine *Klassensteuer war. 1701 wurde sie wieder, nunmehr dauernd, eingeführt, war aber jetzt trotz des Namens keine *Kopfsteuer, sondern ein Zuschlag zur *taille (daher C. tailable).

Capite census s. Serf und Kopfszins.

Capitoul (capitoul-gentilhomme, capitulaire, vir capitularis, v. de capitulo) in Toulouse vom 12. Jh. bis zur Revolution die den *Konsuln der andern südf. Städte entsprechenden Beamten; 1189—1315 führten sie die Bezeichnung consul.

Capitulaire = Capitoul.

Capitularballei s. Ballei.

Capitulare 1. (so in karol. Zeit, in merov.: auctoritas, decretum, edictum, praeceptio, *praeceptum[regis]) kgl. Satzung in frk. Zeit (der Einzelabschnitt capitulum, das Ganze daher capitula), nach dem Inhalt geschieden in C. ecclesiastica und C. mundana, wenn Weltliches und Kirchliches gleichzeitig regelnd, C. mixta. — die C. mundana werden meist in drei Gruppen geteilt a) C. legibus addenda, persönliches Stammesrecht schaffend und den alten Gesetzen gleichgestellt, der Zustimmung des Volkes bedürftig; b) C. per se scribenda, eigentliche Verordnungen, territoriale Reichs- oder Landesrecht schaffend, vielfach vom König mit den Großen beraten; c) C. missorum, Instruktionen oder von den *missi zu verkündende Erlasse. — Diese Dreiteilung,

soweit sie über bloße technische Einteilung hinausgeht, ist bestritten. — Den C. legibus addenda entsprachen für It. die C. pro lege tenenda. 2. s. Zunft.

Capitularis s. Domkapitel und Kloster.

— **jubilatus** s. Domkapitel.

Capitularius s. Zunft.

Capitulatio caesarea s. Wahlkapitulation.

Capitulum 1. = Kapitel. 2. s. Capitulare.

— **apertum** s. Domkapitel.

— **canonicorum** = Domkapitel.

— **cathedrale** = Domkapitel.

— **clausum** s. Domkapitel.

— **collegiale** = Kollegiatkapitel.

— **collegiatum** = Kollegiatkapitel.

— **decanorum** = Landkapitel.

— **exemtum** s. Domkapitel.

— **generale** = Generalkapitel.

— **in brevi** (notitia) Verordnung eines lang. Königs, die nur für seine Regierungszeit galt. Vgl. Capitulare.

— **insigne** s. Kollegiatkapitel.

— **non clausum** s. Domkapitel.

— **non exemtum** s. Domkapitel.

— **non insigne** s. Kollegiatkapitel.

— **non numeratum** s. Domkapitel.

— **numeratum** s. Domkapitel.

— **perinsigne** s. Kollegiatkapitel.

— **provinciale** s. Ordensprovinz.

— **regulare** s. Domkapitel.

— **rurale** = Landkapitel.

— **saeculare** s. Domkapitel.

Cappa = Primage.

Cappae magnae jus s. Basilica.

Captain of the King's sailors = Keeper of the Sea Coast.

— **General and Governor-in-Chief** von den Sp. (s. Generalkapitän) übernommener Titel der *Gouverneure der engl. Kolonien in Am., im Laufe des 19. Jh. durch *Generalgouverneur ersetzt; nur derjenige von Jamaika führt ihn bis heute.

Captio 1. = Gefahr. 2. = Prise, droit de 3. = Bifang.

Captura = Bifang.

Caput congregationis = Generalabt.

— **optimum** s. Sterbfall.

— **ordinis** a) s. Sedisvakanz. b) = Generalabt.

Caratistus s. Partenreederei.

Carato s. Partenreederei.

Caravana = Admiralschaft.

Cardinale in petto s. Kardinal.

— **padrone** s. Kardinal

Cardinalis a secretis brevium s. Breve.

— **Archidiaconus** s. Kardinal.

— **Archipresbyter** s. Kardinal.

Cardinalis Camerarius s. Camera Apostolica.

— **Camerarius Sacri Collegii** s. Kardinal.

— **Cancellarius** s. Cancellaria Apostolica.

— **Datarius** s. Dataria Apostolica.

— **Decanus** s. Kardinal.

— **in pectore** s. Kardinal.

— **Palatinus** = Palastkardinal.

— **Poenitentiarius major** s. Poenitentiaria Apostolica.

— **Praefectus** s. Congregatio Romana.

— **Protector** s. Kardinal.

— **Protodiaconus** s. Kardinal.

— **religiosus** s. Kardinal.

— **Secretarius** s. Congregatio Romana.

— **Secretarius brevium** s. Breve.

— **Secretarius Status** s. Secretaria Apostolica.

— **Signator** s. Signatura.

Cargadeur = Superkargo.

Caritas = Gilde.

Caritativsubsidium s. Reichsritterschaft.

Carnagium im ma. Fr. Verkaufsabgabe für Fleisch, an den *seigneur bezahlt.

Carnalage, droit de an den *seigneur zu entrichtende Abgabe in natura von jedem geschlachteten Tier.

Carnaticum 1. (carniciora) in karol. Zeit Lieferung von Lebensmitteln zum Unterhalt des Heeres durch die nicht zum Kriegsdienst verpflichtete Bevölkerung, später durch Geld abgelöst. Vgl. Hostilitium und Heerbann. 2. s. Herbagium.

Carniciora = Carnaticum.

Carpot = Champart.

Carreratge (derecho de vecindad) im ma. Kat. das von einer größeren Stadt (hauptsächlich Barcelona) einer kleineren oder einem Dorf gewährte Recht, sich als „Straße (carrera)“ der gewährenden Stadt betrachten zu dürfen, wodurch alle Rechte und Privilegien auf die kleinere Stadt übergingen.

Carricaturae s. Fronden.

Carroperae s. Fronden.

Carroperarius s. Fronden.

Carrow s. Clan.

Carrucada = Beunde.

Carrucagium = Carucagium und Champart.

Carta (epistola, testamentum, auch nach dem Inhalt cessio, concambium, ingenuitas usw.) seit dem 5. Jh. aufkommende Urkundenart zur Übertragung von Eigentum, in Form einer dispositiven Geschäftsurkunde, subjektiv gefaßt als Brief, ohne Siegel, zuerst in feierlicher Weise übergeben (datio

cartae, traditio cartae) durch Niederlegen und Aufnehmen (cartam levare, finem levare), später einfache Übergabe. Nördlich der Alpen seit dem 10. in It. seit dem 11. Jh. mit der *notitia vermengt, dort von den *Traditionsbüchern, hier vom Notariatsinstrument verdrängt.

— **absolutionis** s. Freilassung.

— **communiae** s. Kommune jurée.

— **de mundeburde** s. Königsschutz.

— **de población** s. Fuero.

— **denariis** s. Freilassung.

— **dentata** = Chirographum.

— **divisa** = Chirographum.

— **excisa** = Chirographum.

— **franchislae** s. Ville franche.

— **immunitatis** s. Immunität.

— **indentata** = Chirographum.

— **ingenuitatis** s. Freilassung.

— **libertatis** s. Freilassung.

— **literata** = Chirographum.

— **manumissionis** s. Freilassung.

— **paricola** s. Chirographum.

— **partita** = Chirographum.

— **tractoria** s. Herbergsrecht.

Cartae securitatis im ven. Recht zwischen den Parteien ausgetauschte Urkunden über die Einhaltung des Urteils, dem dt. *Urteilerfüllungsvertrag entsprechend.

Cartabelle = Kirchendirektorium.

Cartam levare s. Carta.

Cartron s. Clan.

Cartularius s. Freilassung.

Cartulerium †Notariat.

Caruca s. Carucagium.

Carucagium 1. (carrucagium, Pfluggeld) in Engl. seit Beginn des 13. Jh. neben dem älteren hidagium (s. Dänengeld) erhobene Abgabe, deren Steuereinheit nicht mehr die *hide, sondern der Pflug (caruca), d. h. die Einheit des wirklich bebauten Landes (Pflugland, terra ad carucam, t. carucae) war. 2. = Champart.

Carucata s. Hide.

Cas baillagères Rechtsfälle, die von einem *siège présidial in seiner Eigenschaft als bailliage (s. Bailli) entschieden wurden.

— **ducaux** in der Norm. die den fr. *cas royaux entsprechenden Fälle.

— **présidiaux** s. Siège présidial.

— **prévôtiaux** s. Prévôt du maréchal.

— **privilégiés** seit dem 13. Jh. im Widerspruch mit dem privilegium fori (s. Privilegia clericorum) von den fr. Legisten den geistlichen Gerichten entzogene

- Fälle, die damit zu *cas royaux wurden, zuerst Immobilienprozesse (einschließlich Lehenssachen) und schwere Verbrechen, später das ganze Sachenrecht und alle schweren Fälle.
- **royaux** (Königsfälle) seit dem 13. Jh. von den fr. Legisten für die kgl. Gerichte (*bailli und *Parlament) reservierte Fälle, besonders Majestätsbeleidigung, Falschmünzerei, Störung des öffentlichen Friedens, überhaupt alles, was die *garda regis verletzte, später ganz allgemein alle schwereren Fälle.
- Casa da India** der sp.*Casa de Contratación entsprechende port. Behörde, 1499 gegründet.
- **da supplicação** s. Relação.
- **de Contratación (de las Indias)** (Casa de Indias, Indienhaus) nach dem Muster der Lissaboner *Casa da India 1503 in Sevilla gegründete Behörde, in erster Linie zur Beaufsichtigung des Handels mit den Kol., dann aber überhaupt ausführendes Organ des Consejo de Indias (s. Indienrat); sie war *audiencia für den Bereich des Überseehandels, vor allem für die *Silberflotten, aber im wesentlichen nur Kriminalgericht; Handelsgericht war das Consulado (vgl. Konsuln des Meeres). 1717 nach Cadix verlegt und gleichzeitig in ihren Kompetenzen beschränkt, verlor die C. de C. 1778 mit der Freigabe des Handels jede Bedeutung und wurde 1790 aufgehoben.
- **do Civil** s. Relação.
- **dominica(ta)** s. Fronhof.
- **indominicata** s. Fronhof.
- **regalis** = Königshof.
- **salaricia** s. Fronhof.
- Casal** = Hufe.
- Casalinus** s. Häusler.
- Casalis** s. Häusler.
- Casamento** s. Cavallaria.
- Casaria** s. Freilassung.
- Casata** s. Servus casatus.
- Casatus** im früheren MA. *Unfreier oder *Halbfreier, der einen eigenen Haushalt gegründet hatte und dadurch sozial besser gestellt wurde. Vgl. Ministeriale, Servus casatus, Vassall, Vavassor, und Híde.
- Casement** in Béarn und Gascogne ein Pachtverhältnis, wobei der Pächter sich verpflichtete, das betr. Gut zu bebauen, wofür ihm die Wohnung gestellt wurde; das C. war rein persönlich und nicht übertragbar.

- Castellania** s. Burggraf und Châtelain.
- Castellanus** 1. = Burggraf und Châtelain. 2. s. Burglehen.
- Castellaria** = Burgwerk.
- Castellatico** = Burgwerk.
- Castellum** (castrum) im früheren MA. nicht nur eine Befestigung, sondern auch eine *villa, ein Gutshof, eine Stadt.
- Castelrij** s. Burggraf.
- Castilleria** = Burgwerk.
- Castrens** a) = Eigenritter. b) s. Burglehen.
- **hereditarius** s. Burglehen.
- Castrum** 1. = Castellum. 2. = Hofstelle.
- **ligium** s. Ligeität.
- Casualien** = Stolgebühren.
- Catalla** = Catels.
- Catalogus (feudi)** s. Aveu et dénombrement.
- Cataneus** = Capitaneus.
- Catapanus** 1. = *Κατεπάνω* [Katepáno]. 2. (acatapanus) in Siz. (Messina) von norm. Zeit bis ins 17. Jh. der Marktmeister.
- Catels** (cateux, catalla) in einigen alten Rechten Nordfr. Vermögensstücke, die an sich Immobilien sind, aber zu Mobilien werden können oder müssen, z. B. Getreide auf dem Halm, Holzbauten; in erbrechtlicher Beziehung wurden die C. teils als Immobilien, teils als Mobilien behandelt.
- Cateux** = Catels.
- Cathedraticum** a) (synodaticum, synodus, Kirchenlösung) von den Kirchen und *beneficia ecclesiastica (heute auch von den *Bruderschaften) einer *Diözese, soweit nicht *exemt, an den *Bischof gezahlte jährliche Abgabe, als Zeichen der Unterordnung, früher meist auf den *Synoden entrichtet; wenn dem *Archidiakon überlassen, erhielt der Bischof das C. nur jedes Schaltjahr als exitus Episcopi. b) im MA. widerrechtlich vom Bischof für die Ordination geforderte Abgabe.
- Causa dominica** s. Fronhof.
- Causae arduae (et dubiae)** s. Causae majores.
- **majores** a) in der weltlichen Gerichtsbarkeit des MA. die Rechtsfälle, die Leben, Ehre, Freiheit, Eigentum betrafen, ursprünglich der *hohen Gerichtsbarkeit vorbehalten. b) in der geistlichen Gerichtsbarkeit (C. arduae [et dubiae]) die dem Papst bzw. dem

- Landesherrn als *Summus Episcopus reservierten Entscheidungen.
- **minores** im MA. alles, was nicht zu den *causae majores zählte.
- **synodales** s. Sendgericht.
- Causarum Regalium (Fundationum)-Direktorat** in Ung. früher die mit den Befugnissen eines *Fiskals und eines *Generalprokurators betraute Zentralbehörde, deren Direktor (Director Causarum Regalium) bis 1848 Mitglied der *Kgl. Tafel war; für die *Domänen bestanden besondere Domänenfiskale (Ärarialvermögensanwälte) unter Kontrolle des C. R. D. — Für Kroatien bestand eine besondere Prokuratur (s. Fiskal), die auch die betr. Domänen vertrat.
- Causae mixtes** s. Delicta mixta.
- Causidicus** = Advokat, Schöffe, Schultheiß und Vorsprecher.
- Cautio juratoria** = Kautionsseid.
- Cautum** s. Honra.
- Cavagium** = Kopfizins.
- Cavalcaria** = Chevauchée.
- Cavalcata** a) = Chevauchée. b) s. Heerfahrt.
- Cavallaria** (cavalleria) 1. Ritterlehen in den ven. Kol.; vgl. Sergenterie. 2. (militia) in Südf. dem norm. *fief de haubert entsprechend; es gab auch mediae C. mit halben Diensten und Lasten. 3. (honor) in Ar. die Einheit für den Lehensdienst; für eine C. mußte ein Ritter einen Monat lang gestellt werden. Meist bestand die C. in einer Ortschaft. 4. im ma. Port. Abgabe, die Kirchen und Klöster bei Heiraten an ihren Patron (s. Patronat) leisteten; die entsprechende Abgabe an Frauen hieß casamento.
- Cavalleiro** und Zsogn. s. Caballero.
- Cavataire** s. Serf.
- Cavaticum** = Kopfizins.
- Cavillatio** = Gefahr.
- Cean Cinneth** s. Clan.
- **Finne** s. Clan.
- Cédule (de doléances)** = Cahier (de doléances).
- Celebret** (litterae commendatitiae) Erlaubnis für einen nicht dem Pfarrverband angehörigen Geistlichen, die Messe lesen zu dürfen.
- Cella** s. Kloster.
- Cellarinsis** = Dehem(e).
- Cellarius** = Keller(er) und Mundschenk.
- Cellerarius** = Keller(er).

- **senior** s. Mundschenk.
- Cena** s. Herbergsrecht.
- Cenedl** = Clan.
- Cens** wie lat. *census Abgabe im allgemeinen, besonders aber Pachtzins einer *censive, dann auch an den *seigneur justicier zu zahlender *champart.
- **costler** s. arrière-censive.
- **et servis** Gesamtheit der Verpflichtungen (Abgaben und *Reallasten) der bürgerlichen Lehensleute (*roturiers) gegenüber dem *seigneur.
- Censarius** = Censualis (homo).
- Censatus homo** = Censualis (homo).
- Cense** = Censive.
- Censive** (cense, villenage, censiva, villenagium) in Fr. das *Zinsgut, das nach dem Sieg des Lehensrechtes als bürgerliches Lehen (fief roturier, f. rural, roture, tenure roturière) betrachtet wurde. Der Inhaber war persönlich frei, aber den auf dem Gut lastenden *Fronden unterworfen; er bezahlte einen jährlichen *Rekognitionszins (*cens, chef-cens, fons de terre, menu cens, census capitalis, c. minutus, fundus terrae, auch *taille) und außerdem eine wirkliche Pachtsumme, surcens; daneben waren häufig noch Abgaben in natura zu entrichten. Vielfach bestand der Zins überhaupt in Naturalien, dann hieß er *champart, und die C. gleichfalls; in diesem Fall durfte der Pächter erst ernten, wenn der Herr die Ernte geschätzt hatte (champarter), was durch besondere numeratores geschah, deren Amt (und Besoldung) numerarium (nombra[i]ge) hieß. — Die C. wurde früh erblich, doch mußte beim Erbfall an den Herrn eine Abgabe (acapie, acapte, accordement, esporle, marciage, relevoison, remuage, relevatio), entsprechend dem *relevium beim Lehen, entrichtet werden; seit dem 13. Jh. waren die C. ohne weiteres veräußerlich, meist gegen eine Abgabe (accordement, *lods et ventes, *laudemium, laudes); sie unterlagen einem *Retraktrecht des Herrn (droit de retenue, retrait censuel). Vgl. Arrière-censive.
- Censor** = Heimlicher und Gerichtsherr.
- Censori** in Ven. zuerst 1517 zeitweise, seit 1524 dauernd zweigliedrige Zensur- und Sittenbehörde, die vor allem die Wahlen kontrollierte.

Censualis (homo) (Zensuale, Zinser, Zinsgelte, Zinsmann, censarius, censatus homo, pensionarius, stipendiarius, tributalis homo, tributarius) im MA. in Dt. allgemeine Bezeichnung für alle, die einen *Zins zahlten, sei es einen persönlichen oder einen dinglichen, gleichviel ob sie *frei, *halbfrei oder *unfrei waren; im einzelnen bezeichnet C. meist nur eine bestimmte Klasse, aber nach Zeit und Ort verschieden.

Censurae (ecclesiasticae) bessernde Strafen (poenae medicales), die wieder aufgehoben werden können; sie zerfallen der Art nach in *Exkommunikation, *Interdikt, *Suspension; man unterscheidet C. a jure (für ein bestimmtes Vergehen feststehend) und C. ab homine (von Fall zu Fall festgesetzt), ferner C. latae sententiae (automatisch eintretend) und C. ferendae sententiae (erst auf Richterspruch eintretend), endlich C. reservatae (deren Verfügung bestimmten Oberen, besonders dem Papst, vorbehalten ist). Vgl. Poenae vindicativae. — Die or. Kirchen kennen das Interdikt nicht.

Census im MA. und bis in die neuere Zeit, sowohl Abgaben als auch Pachtzinse, Gefälle, Renten, gleichviel ob in Geld oder Naturalien. Kirchlich: 1. Abgabe an den Papst im 13. und 14. Jh. als Ausdruck eines besonderen Abhängigkeitsverhältnisses; der C. wurde gezahlt: a) von Besitzungen der Kirche, die irgendwie verpachtet oder verliehen waren; b) (auch *pensio, Römergeld, Römerzins) von einigen Klöstern und Kirchen, die teils *exemt waren (C. ad indicium libertatis), teils päpstliche Eigenklöster (s. Eigenkirche) (C. ad indicium protectionis); c) von den Ländern, die als *Lehen der Kirche galten (Engl., Neapel-Siz., Ar. für Sardinien und Corsica); d) zum C. rechnete auch der ältere *Peterspfennig; 2. (Bekenngeld, Zinsgeld) Abgabe einer Kirche zum Zeichen früherer Abhängigkeit an die ehemalige Mutterkirche bzw. eines Geistlichen als Zeichen seiner Abhängigkeit, entweder als C. antiquus (von jeher lastend) oder als C. novus (später auferlegt).

- **ad indicium libertatis** bzw. **protectionis** s. Censur.
- **antiquus** s. Censur.
- **arealls** s. Erbbaurecht.

- **capitalis** 1. = Kopfizins und Sterbfall. 2. s. Censive.
- **capitis** = Kopfizins.
- **ducis** = Herzogskorn.
- **franchisiae** = Bourgeoisie, droit de.
- **hereditarius** 1. s. Detractus jus. 2. = Rentenkauf.
- **immigrationis** = Anzugsgeld.
- **minutus** s. Censive.
- **novus** s. Censur.

- **perpetuus** = Rentenkauf.
- **publicus** = Königszins.
- **regalis** = Königszins.
- **reservativus** s. Bail à rente (foncière).
- **sempiternus** s. Bede.
- **servitutis** = Kopfizins.
- **ultimus** = Sterbfall.

Cent(a) = Zentgericht.

Centena = Hundertschaft.

Centenarius 1. = Zentenaar. 2. s. Schultheiß.

Centgericht = Zentgericht.

Centième denier in Fr. von 1703 bis zur Revolution einprozentige Steuer beim Besitzwechsel von Immobilien, Grundrenten u. dgl., außer bei Erbfolge in direkter Linie.

Centinus = Zentenaar.

Centner = Zentenaar.

Central Criminal Court (nach seinem Sitz Old Bailey) aus Richtern der höchsten Gerichtshöfe zusammengesetzt, zuständig für London und (auf Grund eines *Writ of Certiorari) auch für andere Grafschaften.

Centumgravius = Zentenaar.

Centuria 1. = Hundertschaft. 2. s. Decimus.

Centurio 1. = Zentenaar. 2. s. Schultheiß. 3. s. Decimus.

— **civitatis** s. Zentenaar.

Ceorl im ags. Engl. der *Freie (daher frigman), der aber bereits im 8. Jh. Abgaben zahlte (vgl. Gafol), und zur Zeit der norm. Eroberung meist *villain geworden war; ein Teil der C. wurde zu *geneats.

Cerarius = Wachsziinsiger.

Cerealis = Wachsziinsiger.

Cerocensualis = Wachsziinsiger.

Cerquemaneur früher in einigen Gegenden Fr. mit dem Abstecken der Grenzen betraut.

Chartepartie = Chartepartie.

Certiorari (Writ of) s. Writ.

Cespitaticum Abgabe für Beschädigung des Grases durch Wagen oder anliegende Schiffe.

Cessatio a divinis Einstellung aller kirch-

lichen Funktionen als Protest gegen eine Gewalttat gegen die Kirche, äußerlich dem *Interdikt ähnlich.

Chacham = Rabbiner.

— **Baschi** s. Rabbiner.

Chagan s. Chan.

Chairman in den ags. Ländern der Vorsitzende einer kollegialen Behörde, eines *Board, eines Ausschusses (vgl. Select Committee) usw. Der C. hat häufig mehr Befugnisse, als sie einem gewöhnlichen Vorsitzenden zukommen. So hat der C. des englischen *County Council die Stellung eines *Mayor und ist während seiner Amtsdauer *Friedensrichter; der C. eines Parish Council bzw. Parish Meeting vertritt das *Parish nach außen. Manchmal, z. B. beim Board of Guardians (s. Poor Law Union), braucht er nicht gewähltes Mitglied der betr. Körperschaft zu sein.

Chaise = Vol du chapon.

Chaisé = Vol du chapon.

Chakan s. Chan.

Chalif (Stellvertreter, nämlich des Gesandten Gottes, d. h. Muhammeds) von Abu Bekr als Oberhaupt der Moh. angenommener Titel, zuerst nur von den Herrschern von Bagdad geführt, später auch von einigen selbständig gewordenen moh. Fürsten; doch dauerten diese Chalifate nur kurze Zeit, abgesehen von dem noch heute bestehenden marokkanischen. Von dem C. von Bagdad (seit Beginn des 10. Jh. neben dem *Emir-el-omarâ, seit 1261 [in Kairo] neben dem *Sultan von Äg. nur geistliches Oberhaupt) ging nach der Eroberung Äg. durch den tk. Sultan 1517 der Titel auf diesen über. Seit 1924 führt ihn auch der König von Äg. — In Alg. verliehen die Fr. den Titel C. (im Sinne von: Stellvertreter der Regierung) einigen Häuptlingen, die in einem größeren Gebiet (Chalifat) mehreren *Agas übergeordnet wurden, aber trotz einiger Rechte (eigene Truppen, Strafgewalt, Besoldung) keine wirkliche Macht erhielten. Gleichwertig mit C. ist Baschaga (sein Gebiet: Baschagalik). — In Mar., wo hohe Beamte C. heißen (z. B. der Oberbefehlshaber und Kriegsminister, Chalifa-el-asker), heißt seit 1912 auch der ständige Vertreter des Sultans für das sp. Protektorat C.

Chalifat s. Chalif.

Challonge = Calumnia.

Chambellage, droit de s. Saisine, droit de. **Chambellan** (cambellanus, camberlanus, cubicularius) im ma. Fr. Unterbeamter des *chambrier, mit der eigentlichen Verwaltung der Finanzen betraut. Als der grand chambrier durch den ersten C., den *grand-chambellan, ersetzt wurde, blieben die anderen C. diesem unterstellt. — Auch die obersten Finanzbeamten der *Lehensfürsten hießen C. — **ordinaire du roi** Titel des *prévôt von Paris wegen seines freien Zutritts zum König.

Chamberlain (of the Exchequer) s. Exchequer.

Chambre s. Ordonnanzkompagnie.

— **ardente** (offiziell c. de justice) außerordentlicher Gerichtshof, in Fr. im 17. und 18. Jh. von Zeit zu Zeit ad hoc vom König eingesetzt, z. B. gegen die Hugonotten, gegen betrügerische Beamte usw.

— **aux deniers** in Fr. (seit dem 14. Jh.) und in Bur. (seit Mitte des 15. Jh.) die Kasse für den kgl. Haushalt und deren Verwaltung; vorgesetzt war ihr der maître de la c. aux d.

— **aux plaids** = Chambre des plaids.

— **consultative des arts et manufactures** s. Gewerbekammer.

— **consultative des manufactures, fabriques, arts et métiers** s. Gewerbekammer.

— **de justice** 1. = Chambre ardente. 2. = Ratskammer.

— **de la Tournelle a)** (c. criminelle de la T.) Ende des 14. Jh. vom *Parlament (in Paris, später in den Provinzen) abgezweigte Kammer für Kriminalfälle Bürgerlicher, zuerst nur mit vorbereitenden Funktionen für die *chambre des plaids, 1515 eigene Kammer, und nunmehr auch für das „grand criminel“, d. h. die schweren Verbrechen, zuständig. b) (c. civile de la T.) zeitweilig (1667—1690 und seit 1735) zur Entlastung der chambre des plaids, für kleinere Zivilprozesse.

— **de l'édit** zuerst 1577, dann 1598 bei den *Parlamenten eingerichtete Kammer, deren Mitglieder vom König ohne Rücksicht auf Konfession ernannt wurden; die Kompetenz entsprach der der *chambres mi-parties, mit denen zugleich die c. de l'é. 1679 aufgehoben wurden.

— **de tutelles** s. Friedensrichter.

— **des aides** errichtet 1389, indem drei der *généraux des finances unter dem Na-

men généraux conseillers de fait de la justice des aides zu einem Gerichtshof (daher auch justice des aides) vereinigt wurden, der in letzter Instanz zuständig war für alle Streitsachen betr. *aides, *taille, *gabella und Zölle. Seit dem 15. Jh. wurden nach und nach mehrere gleichgeordnete C. des a. in den Provinzen errichtet, deren Zahl aber später wieder verringert wurde, indem die Funktionen teils an *Parlamente, teils an *chambres des comptes kamen. 1789 waren nur noch zwei übrig. Seit dem 16. Jh. hießen die C. des a. cours des aides.

- **des comptes** im Laufe des 13. Jh. von der fr. *curia regis abgezweigt, indem allmählich bestimmte Beamte als magistri computorum (maîtres des comptes) mit den Finanzfragen dauernd beschäftigt wurden und diese zu Beginn des 14. Jh. nach dem Vorbild des norm. *échiquier als besondere *cour souveraine unter der Bezeichnung camera computorum organisiert wurden. Sie bestand zuerst aus acht maîtres und zwei Präsidenten, je zur Hälfte Geistliche und Laien, geistlichen Hilfskräften (auditeurs, anfänglich clerics des comptes) und correcteurs, wozu später weitere Beamte kamen; einer der Präsidenten war in früherer Zeit meist der *Mundschenk. — Zuständig war die C. des c. zuerst für das gesamte Finanzwesen als Gerichtshof, Verwaltungsbehörde und (vermittels des *droit d'enregistrement) als gesetzgebendes Organ. Im Lauf der Zeit verlor sie einen Teil ihrer Kompetenzen an die *chambre des aides, die *chambre des monnaies und die *chambre du trésor; sie blieb jedoch oberste Kontrollbehörde (vgl. Contrôleur des finances); auch nahm sie die Huldigungen der *Kronvassallen entgegen und blieb oberste Verwaltungsbehörde der *Domänen. Seit dem 14. Jh. gab es selbständige C. des c. in den Provinzen, meist entstanden als solche von *Lehensfürsten in Nachahmung der Pariser und dann vom König übernommen; 1789 waren es zwölf. — 1790 aufgehoben, wurden die C. des c. ersetzt durch ein zentrales bureau de comptabilité, das nur *Rechnungshof war und 1807 als cour des comptes (wie die C. des c. schon vor 1789 inoffiziell hießen) neu organisiert

wurde. Sie besteht aus einem Vorsitzenden, drei Vorsitzenden der einzelnen Kammern, einer Anzahl von Räten (conseillers-maîtres des comptes), Berichterstattern (conseillers-référendaires) und den nötigen richterlichen Beamten (conseillers-auditeurs). — Nach fr. Muster wurde 1409 in Lille eine C. des c. für Bur. errichtet, die dann ihrerseits wieder anderen Territorien als Muster diente.

- **des députés** (Deputiertenkammer) 1814—1848 und seit 1875 die fr. zweite *Kammer. — Die Bezeichnung wurde von den rom. Ländern Eur. und Am. fast durchweg für ihre zweiten Kammern übernommen.
- **des enquêtes** seit Ende des 13. Jh., vom *Parlament (zuerst nur in Paris, dann auch in den Provinzen) abgezweigte Kammer zur Vornahme der Untersuchungen sowie zur Erledigung der Appellationen usw., bei denen keine mündliche Verhandlung stattfand; später gab es mehrere, zeitweise fünf, C. des e. Seit dem 15. Jh. wurden ihnen von der *chambre des plaids die dort nicht erledigten Prozesse überwiesen; ferner entschieden sie in Strafsachen, die nur mit Geld geahndet wurden, dem sogen. petit criminel.
- **des fiefs** s. Lehensgericht.
- **des généraux (des aides)** von Karl d. Kühnen 1473 zu Mecheln errichtete oberste Steuerbehörde.
- **des monnaies** um die Mitte des 14. Jh. als Gerichtshof über Münzvergehen von der *chambre des comptes abgezweigt, indem die seit Beginn des 13. Jh. zur Kontrolle des Münzwesens bestehenden (maîtres) généraux des monnaies zu einer Kammer vereinigt wurden. 1552 wurde die C. des m. als cour des monnaies zu einer *cour souveraine, ihre Mitglieder zu conseillers généraux en la cour des monnaies; 1635 erhielt sie einen besonderen Exekutivbeamten, den prévôt général des monnaies, der auch die Voruntersuchung in Münzprozessen führte. — Vorübergehend gab es auch cours des monnaies in einzelnen Provinzen, z. B. 1704—1771 in Lyon.
- **des pairs** (Pairskammer) 1814—1848 erste *Kammer Fr. unter Vorsitz des *Kanzlers, zusammengesetzt aus den kgl. Prinzen und den *Pairs; die C. des p.

diente auch als Staatsgerichtshof. — 1826—1912 hieß auch die port. erste Kammer Camera dos Pares.

- **des plaidoiries** = Chambre des plaids.
- **des plaids** (c. aux plaids, c. des plaidoiries, c. dorée, grand-chambre, grande voûte) Hauptkammer des *Parlaments (in Paris und in den Provinzen), betraut mit der eigentlichen Führung der Prozesse und der Urteilsverkündung.
- **des requêtes (du palais)** im 13. Jh. vom *Parlament (zuerst in Paris, dann auch in den Provinzen) abgezweigte Kammer zur Erledigung von Bittschriften und Beschwerden, sowie von auf Grund eines *committimus und *gardiegardienne geführten Prozessen; ihre Mitglieder waren die *maîtres des requêtes du palais.
- **dorée** = Chambre des plaids.
- **du conseil** = Ratskammer.
- **du domaine** s. Chambre du trésor.
- **du trésor** im Laufe des 15. Jh. von der *chambre des comptes abgezweigte oberster Gerichts- und Rechnungshof für die kgl. *Domänen, bestehend aus den *trésoriers de France; sie war *cour souveraine. Als aber 1543 eine besondere C. du domaine beim *Parlament errichtet wurde, sank die C. du t. zu einem *bureau des finances der *généralité Paris herab, und wurde 1693 mit diesem vereinigt. Auch die C. du domaine wurde noch im 16. Jh. zu einer gewöhnlichen *chambre des enquêtes. — Nach fr. Muster und mit den gleichen Kompetenzen errichtete 1473 Karl d. Kühne eine C. du t. in Mecheln.
- **ecclesiastique** in Fr. 1580 bis zur Revolution Gerichtshof, zusammengesetzt aus Bischöfen und Geistlichen und einigen kgl. Richtern, in zweiter Instanz entscheidend über Streitigkeiten betr. Erhebung usw. der *décimes und anderer Steuern des Klerus. Es gab neun C. e. Erste Instanz war in jeder Diözese ein entsprechend organisiertes bureau des décimes, das auch die décimes repartierte.
- **mi-partie** 1576—1679 an den *Parlamenten, in deren Bezirk Ref. wohnten, zur Erledigung aller Prozesse, an denen solche beteiligt waren, und daher je zur Hälfte aus Ref. und Kath. bestehend. Vgl. Chambre de l'édit.
- **(particulière) de commerce** s. Handelskammer.

Chambrelan = Bönhase.

Chambrier (grand-chambrier) der *Kämmerer am fr. Hofe, der sowohl die Aufsicht über den Palast hatte (daher magister regis domus) als auch über die Schatzkammer; eine Zeitlang eigentlicher Finanzminister, wurde der C. im 13. Jh. durch den *grand-chambellan verdrängt und Inhaber eines bloßen Ehrenamtes, 1545 ganz beseitigt.

Champart (campipars) 1. (agrier, carpot, cinquin, coutume, droit de quatre, d. de vingtain, tasque, terrage, terragium) Zins von einer *censive, wenn er in Naturalien bestand, wobei dann auch das betr. Gut C. hieß. 2. (agrier, avenage, fenage, frumentage, gerbage, linage, mestive, terrage, terragerie, tiérage, vinage, agrarium, araticum, car[r]ucagium, garba, gerbagium, terragium, auch *cens) in Fr. und Belg. im MA. Abgabe von Grund und Boden an den König bzw. später an den *seigneur justicier, in örtlich wechselnder Höhe. Vgl. Medem.

Champartier s. Censive.

Champarteur Pächter, der mit der Erhebung des *champart betraut wurde.

Chan Titel as. Häuptlinge und Herrscher, besonders der tk. und mong. Stämme, sowie der Bulg., auch vom *Sultan der Tk. geführt; in der Form Chakan (Chagan, meist mit Großchan wiedergegeben) für die obersten Mongolenherrscher des MA. sowie für die Mongolenkaiser Chinas üblich; Timur nannte sich Gurchan (wahrscheinlich: Großchan), welchen Titel seine Nachkommen beibehielten; er war schon vorher von Mongolenfürsten geführt worden. Die iranischen und persischen Herrscher mong. Stammes werden seit 1263 als Ilchane (Stammesfürsten, auch mit Großchane übersetzt) bezeichnet, was sich als Titel der persischen Stammeshäuptlinge bis heute erhalten hat. Vgl. Ilkan.

Chanat Herrschaftsgebiet eines *Chans.

Chancellor mor = Großkanzler.

Chancellerie des juifs von Philipp II. August errichtete Behörde, ohne deren Erlaubnis die Juden ihre Schuldner nicht gerichtlich belangen konnten.

Chancellor of the Duchy of Lancaster s. County Palatine.

— **of the Exchequer** s. Exchequer.

Chancery Division s. High Court of Justice.

Chancetier s. Domkapitel.

Chancilleria s. Audiencia.

Chandelier = Wachszinsiger.

Changeur du trésor s. Trésoriers de France.

Chantelage in Fr. Abgabe an den *seigneur vom Weinverkauf en gros.

Chapeau = Primage.

— **droit de** Recht, sich in Gegenwart des Königs bedecken zu dürfen.

Charadsch Abgabe der Christen und der übrigen „Schriftbesitzer“ in den moh. Staaten, als Entgelt für die ihnen gewährte Religionsfreiheit. In den ersten Zeiten des Islam Grundsteuer, neben der eine besondere *Kopfststeuer (Dschisja) gezahlt wurde; Renegaten entrichteten den C. weiter, dagegen nicht die Dschisja. Seit dem späteren MA., besonders im Tk. Reich, wurde diese Kopfsteuer, von besonderen Beamten, Charadschtschis, eingetrieben, als C. (Charadschi-Ras) bezeichnet; sie wurde 1856 aufgehoben. — Auch der Tribut der unter tk. Oberhoheit stehenden Länder, der Peschkesch, wurde ungenau C. genannt.

Charadschi-Ras s. Charadsch.

Charadschtschi s. Charadsch.

Charge s. Généralité.

Chargé d'affaires (Geschäftsträger) dipl. Vertreter, der an Stelle des für längere Zeit abwesenden Gesandten höheren Ranges die Geschäfte führt (C. d'a. ad interim); kleinere Staaten sind vielfach dauernd durch C. d'a. (C. d'a. ad hoc) vertreten. Seit 1818 bildet dieser letztere C. d'a. eine eigene, vierte, Rangklasse; er ist nicht beim Staatsoberhaupt, sondern beim Minister des Auswärtigen beglaubigt.

Chargengebühr (Chargengeld, Chargensteuer) in Brand. seit 1686 von jedem neuernannten Beamten in Höhe eines Viertels des Jahresgehalts erhoben, zur Speisung einer Marinekasse (zur Erhaltung der Marine) dienend (daher auch Marinegeld, Marine-Jura); nach dem Verfall der Marine diente die nunmehr Chargenkasse genannte Kasse zu Heereszwecken; 1721 ging sie in der neu gegründeten Rekrutenkasse auf, die hauptsächlich zur Anwerbung „langer Kerle“ diente; gleichzeitig wurden die festen Sätze der C. in von Fall zu Fall festzusetzende verwandelt, wodurch eine Art Ämterkauf entstand. Unter Friedrich d. Gr. wurden wieder

die alten Sätze eingeführt; die Rekrutenkasse diente nunmehr besonders, vom König bestimmten Zwecken, ihre Überschüsse flossen in andere Kassen.

Chargenkasse s. Chargengebühr.

Charisterium charitativum = Subsidium caritativum.

Charitable trust s. Trust.

Charity Commission in Engl. seit 1853 Behörde, der die *trusts unterstehen, und die mit sehr weitgehenden Rechten ausgestattet ist. Sie besteht aus zwei vom König auf Lebenszeit ernannten Beamten und einem Parlamentsmitglied. Eine Anzahl trusts (die alten Universitäten, sowie die trusts zu Erziehungszwecken) unterstehen ihr nicht.

Charnage s. Zehnt.

Charte de commune s. Commune jurée.

— **de consulat** s. Ville de consulat.

— **de franchise** s. Ville franche.

— **de peuplement** s. Ville franche.

— **de poblacion** s. Ville franche.

Chartepartie (certepartie, charter party) Vertragsurkunde über die Befrachtung eines Schiffes, zwischen Eigentümer bzw. Schiffer und Befrachter, ursprünglich in Form eines *Chirographs; dann der Vertrag selbst.

Charter party = Chartepartie.

Chartered Colony nach älterem engl. Sprachgebrauch Kol., die von einer Korporation mit durch charter verliehenen Hoheitsrechten geleitet wurde.

Χαρτοφύλαξ [Chartophylax] in der gr. Kirche ursprünglich Archivar und *Kanzler des *Bischofs und Mitglied des *Domkapitels, später die Stellung des westlichen *Archidiakons einnehmend und besonders in Konstantinopel die rechte Hand des *Patriarchen; er gehörte hier zu den *Exokatakölen.

Χαρτουλάριος μέγας τοῦ σεκρέτου [Chartulários mégas tū sekrétu] in Byz. Titel der unter dem *Λογοθέτης τοῦ γενικοῦ [Logothétes tū genikū] stehenden eigentlichen Leiter der Finanzverwaltung.

— **τοῦ Σακελλίου** [Chartulários tū Sakellíu] s. Σακ(κ)ελλάριος [Sak(k)ellarios].

Chasé s. Vavassor.

Chasnadar Verwalter des Privatvermögens des *Sultans.

Chastellerie s. Burggraf.

Château-chef (chef-lieu) seit Ende des 12. Jh. Bezeichnung für den Sitz eines *seigneur mit Hoheitsrechten, also eines *châtelain oder *Baron (i. w. S.).

Châtelain (castellanus) 1. in einigen Gegenden Fr. Lokalbeamter, dem *prévôt entsprechend. 2. *seigneur, der als Besitzer einer größeren Burg (château-fort) innerhalb eines Gebietes (châtellenie, castellania, daher dominus castellaniae) eine Anzahl von Rechten ausübte (vielfach als *seigneur justicier), ohne aber *Lehensfürst zu sein; seit dem 12. Jh. stand er im Range zwischen dem *Baron i. e. S. und dem *chevalier, später bildeten die C. die zweite Klasse des fr. Adels. — Die C., die *Kronvassallen waren, hießen C. royaux, die anderen C. inférieurs. 3. Stadtrichter, der nicht die *hohe Gerichtsbarkeit besaß.

Châtellenie s. Châtelain.

Chatib Leiter des Freitagsgottesdienstes in der Moschee, Vorbeter und Prediger, dem Range nach der erste Geistliche.

Chediv(e) (pers. etwa Gebieter, in Eur. mit *Vizekönig wiedergegeben) 1867—1922 Titel der Herrscher Aeg., die bis dahin rechtlich nur die Stellung eines *Wali und den Rang eines *Pascha hatten; tatsächlich wurde der Titel C. schon von Mehemed Ali geführt.

Chef-cens s. Censive.

— **de chambrée** s. Ordonnanzkompagnie.

— **de division** in Fr. im 17. u. 18. Jh. älteren *capitaines de vaissau verliehener Titel, etwa einem *Kommodore entsprechend. In Port. erhielt sich die im 18. Jh. übernommene Bezeichnung bis in die neueste Zeit, ebenso in einigen südäm. Staaten. Vgl. Brigadier.

— **de justice** s. Justizminister.

— **de l'édit** s. Siège présidial.

— **des Protokolls** (Einführer des Diplomatischen Korps, introducteur des ambassadeurs) *Hofcharge, betraut vor allem mit dem feierlichen Empfang der fremden Gesandten und deren Vorstellung beim Staatsoberhaupt, dann überhaupt Zeremonienmeister beim *Diplomatischen Korps. Das Amt eines introducteur des ambassadeurs erscheint zuerst in Fr., ständig seit 1585. An den Höfen, wo ein C. d. P. fehlt, übt der Oberzeremonienmeister seine Befugnisse aus. Andererseits steht in Re-

publiken der C. d. P. an Stelle des Zeremonienmeisters.

— **d'escadre** 1. in Fr. ursprünglich der Chef eines der vier Küstenbezirke, mit der Aufsicht über die Häfen desselben, die Aushebung der Mannschaften usw. betraut; er führte dann auch das betr. Geschwader und entsprach seit der zweiten Hälfte des 17. Jh. einem engl. *Konteradmiral, welchen Titel er 1789 erhielt. — In Sp. erhielt sich die 1714 übernommene Bezeichnung (jefe de escuadra) bis in die zweite Hälfte des 19. Jh., ebenso in Port. und Bras. 2. s. Ordonnanzkompagnie.

— **d'ordre** s. Kloster.

— **du parquet** s. Generalprokurator.

— **lieu** = Château-chef.

— **manse** = Fronhof.

— **mets** = Fronhof.

— **mois** = Fronhof.

— **parageur** s. Parage.

— **seigneur** s. Fief de haubert.

Chefcier s. Domkapitel.

Chemirage = Vicontage.

Chevage = Kopfzins.

Chevagier s. Serf.

Chevagium = Kopfzins.

Chevalier (miles, seit Ende des 12. Jh. dominus) in Fr. ursprünglich jeder *Ritter ohne Rücksicht auf sonstigen etwaigen Titel, später Angehöriger der dritten Adelsklasse.

— **bachelier** = Bachelier.

— **banneret** = Banneret.

— **de haubert** s. Fief de haubert.

— **de sa maison** s. Bachelier.

— **de sa mesnie** s. Bachelier.

— **de son hôtel** s. Bachelier.

— **du guet** (miles gueti) seit Mitte des 13. Jh. der Hauptmann der Wache von Paris.

— **d'un écu** = Bachelier.

— **en loix** s. Noblesse de robe.

— **ès lettres** s. Noblesse de robe.

— **ès lois** seit Philipp dem Schönen in Fr. ein Jurist bzw. ein Beamter, dem der persönliche Adel verliehen wurde. Aus den C. ès l. entstand die *noblesse de robe.

— **simple** = Bachelier.

Chevauchée 1. (cavalcaria, cavalcata, equitatio) Lehensaufgebot kleineren Umfangs und in kleinerem Gebiet als der *host, jedem *seigneur, vor allem zu *Fehden, zustehend; die C. war Teil des *auxilium, und jeder zu ihr

verpflichtet, der es zum host war, aber nicht immer umgekehrt. — Der C. mußten auch nichtadlige *Freie folgen, aber mit noch mehr Einschränkungen als beim host. 2. s. Enquêteur-réformateur.

Chevaucheur s. Enquêteur-réformateur.

Chèvecler s. Domkapitel.

Chèze = Vol du chapon.

Chief-Baron s. Exchequer.

— **Commissioner** 1. s. Commissioner's Provinces. 2. Polizeipräsident des Polizeibezirks London (mit Ausschluß der City).

— **Constable** 1. s. Lord High Constable. 2. (Head C.) in Engl. seit 1856 der Polizeidirektor eines *Borough oder einer *County bzw. seit 1888 einer *Administrative County; in den Boroughs wird er vom *Watch Committee ernannt und gilt nur als dessen Beauftragter, obwohl er tatsächlich die Polizei unabhängig leitet; in den Counties dagegen, wo er bis 1888 von den *Friedensrichtern, seitdem vom *Standing Joint Committee ernannt wird, ist er Exekutivorgan mit voller Verantwortung.

— **Justice** in Engl. früher erster Richter des *Court of Common Pleas und der Kings Bench (s. High Court of Justice); in den br. *Dominions und Kol. Oberrichter der hohen Gerichtshöfe; in den U. S. Oberrichter der höheren Gerichte, insbesondere der Oberbundesrichter (s. Supreme Court). Vgl. Lord Chief Justice.

— **Justice in eyre** s. Justice in eyre.

— **Justiciar** s. Justiziar.

— **Secretary** s. Staatssekretär.

— **Secretary of Ireland** bis 1921 erster Sekretär des *Lord Lieutenant of Ireland, gleichzeitig Geheimsiegelbewahrer, stets Minister, zeitweilig auch Mitglied des *Kabinetts.

Chihanji s. Daimio.

Chiji Beamter an der Spitze eines jap. *Ken oder *Fu.

Chiliarchos s. Tausendschaft.

Chiltern Hundreds, to take the (to accept the C. H., to apply for the C. H.) in Engl. soviel als „sein Parlamentsmandat niederlegen“; dies ist an sich unstatthaft, daher erhält der Betreffende das Amt des Steward of the C. H. (eigentlich Sicherheitsbeamter im früher sehr unsicheren Bezirk der C. H., längst ohne Bedeutung) und ist auf Grund der Übernahme nunmehr ver-

pflichtet, aus dem Parlament auszuscheiden.

Chirographarius (chirographischer Gläubiger) Gläubiger, der seine Forderungen entweder auf eine Urkunde ohne Pfandrecht oder nur auf irgendein Schreiben gründet.

Chirograph(um) 1. (abecedarium, carta divisa, carta excisa, carta [in]dentata, carta literata, carta partita, Kerbbrief, Kerbzettel, Spaltzettel, Spanzettel, Teilzettel, Zerter, endenture) Urkunde, die in doppelter Ausfertigung auf ein Stück Pergament geschrieben wurde, worauf man irgendein Wort (z. B. Chirographum) zwischen die Urkunden längs schrieb und das Pergament durch dieses Wort zerschnitt. Jede Partei erhielt eine Ausfertigung (carta paricola, pes); bei Anfechtung wurde die Echtheit durch Zusammenlegen bewiesen. 2. = Epistola Apostolica. 3. Schuldschein. 4. s. Stammgut.

Chō in Japan im 7. Jh. eingeführte gemischte Steuer, die teils von den Kubunden (s. Handen) in Form von Seide und anderen gewerblichen Produkten, teils von den *Ko in Form von Stoffen, Salz usw., teils von den Einzelpersonen in Form von Waffen und Geräten erhoben wurde.

Choralia s. Domkapitel.

Chorbischof 1. = Chorepiscopus. 2. s. Domkapitel.

Chorepiscopus (Chorbischof) 1. (Episcopus vagus) in der frk. Kirche Gehilfe des *Bischofs, vor allem für jene Handlungen, die den bischöflichen *ordo erfordern, etwa dem heutigen *Weibischof vergleichbar. Wegen ihrer allmählich zu großen Selbständigkeit von den Bischöfen bekämpft, verschwanden die C. in Fr. Ende des 9., in Dt. im 10. Jh. — Vgl. Archidiakon. 2. = Landbischof.

Chorifrau s. Frauenstift.

Chorherr s. Kollegiatkapitel.

Chori regens s. Domkapitel.

Chorista s. Kloster.

Chorparochus (subcustos) an einigen *Domkapiteln vom Custos angestellter Gehilfe (ein *Chorvikar), besonders für die Aufsicht über den baulichen Zustand der curiae der Domherren und die regelmäßige Abhaltung des Chordienstes.

Chorus Episcopi = Domkapitel.

Chorvikar (Domkaplan, Domvikar, *Kaplan, Praebendat, vicarius chori) früher Vertreter eines Kanonikers (s. Domkapitel) für den Chordienst, eigentlich nur von Fall zu Fall zulässig, tatsächlich aber meist dauernd; die C. bildeten häufig eine eigene fraternitas vicariorum.

Chrismageld = Viaticum sacramentorum.

Chrismales denarii = Viaticum sacramentorum.

Christenkinder s. Janitscharen.

Christianitas = Dekanat.

Χρυσοβούλλον [Chrysobúllon] vom byz. Kaiser erteiltes Privileg; wegen des goldenen Siegels so genannt.

Chünagon s. Daijokwan.

Chunigsteura = Heersteuer.

Churchwarden (guardian, custos, oeconomus, praepositus) in Engl. seit dem MA. gewählter Kirchenvorsteher eines *Parish; gemeinsam mit dem Pfarrer leiteten die C. die äußeren Angelegenheiten, verwalteten vor allem das Kirchenvermögen und waren seit 1601 zusammen mit den *Overseers Armenpfleger. Ihre wesentlichsten Befugnisse, die finanziellen, gingen 1894 an das Parish Council über.

Churmüde u. ä. s. Sterbfall.

Churuldán s. Sjod Sowietow Sojusa und Zentralnyi Ispolnitelnyi Komitet.

Chutor in Rußl. Meierei, *Vorwerk, dann ländliches Sondereigentum, bei dem der Bauernhof auf dem zugehörigen Ackerland steht. In Kleinrußland die *Derewnja. Vgl. Otrub.

Cimeliarcha s. Domkapitel.

Cinquain = Champart.

Cinquantième s. Vingtième.

Circada = Procuratio canonica.

Circaria = Ordensprovinz.

Circator s. Ordensprovinz.

Circatura = Procuratio canonica.

Circuit in Engl. Gerichtsbezirk, in dem Richter des *High Court of Justice (Assisenrichter) regelmäßige Rundreisen machen und *Assisen in dreierlei Form abhalten: *Commission of Goal Delivery, *Commission of Oyer and Terminer und Commission of Assize (die eigentliche *Jury, vgl. Court of Nisi Prius), dann diese Reisen selbst; auch mehrere County Courts (s. County) sind zu einem C. vereinigt. — In den U. S. Bezirk eines *Circuit Court of Appeal (Judicial C.).

— **Court** in den U. S. a) bis 1891 *Bundesgericht zweiter Instanz, in jedem der neun *Circuits eines, mit einem Richter des *Supreme Court, und einem besonderen Circuit-Richter besetzt. Da außerdem jeder Richter eines *District-Court als Circuit-Richter fungieren, und die beiden anderen auch einzeln Gericht halten konnten, so tagten in einem Circuit u. U. gleichzeitig mehrere C. C. Seit 1891 keine Berufungsinstanz mehr (s. C. C. of Appeal), mit einem zweiten Circuit-Richter, 1912 aufgehoben und in den District Courts aufgegangen. — b) in den Einzelstaaten der *District Court.

— **Court of Appeal** seit 1891 in jedem *Circuit der U. S. eingerichtete zweite Instanz, bestehend aus allen Circuit-Richtern (s. Circuit Court).

Circuitio 1. = Procuratio canonica. 2. = Bifang.

— **popularis** Grenzbegehung.

Circuitor (im Or. Periodent) vom *Bischof zur *Visitation des platten Landes ernannter Priester, dessen Befugnisse später dem *Archidiakon übertragen wurden.

Circularis littera = Enzyklika.

Circumitio 1. = Umfahrt. 2. = Procuratio canonica.

Circumsedentes s. Opole.

Circumstantes = Umstand.

Cisa s. Accise.

Citation gerichtliche Ladung, und zwar a) monitorisch (einfache C., unverbindlich), b) arktatorisch (dilatorisch, Befehl zum Erscheinen), c) peremptorisch (pönal, unter Strafdrohung). Vgl. Ediktalladung und Realcitation.

Citoyen actif (Aktivbürger) in Fr. nach einer 1791 geschaffenen, 1792 aufgehobenen Verfassungsbestimmung Bürger von 25 Jahren mit festem Wohnsitz, der eine Steuer im Werte von mindestens drei Arbeitstagen zahlte und nicht im Dienstverhältnis stand; nur diese waren stimmberechtigt, die andern (C. passifs, Passivbürger) nicht. — **passif** s. Citoyen actif.

City-Manager in den U. S. in neuerer Zeit Verwaltungsfachmann, der dem nur noch repräsentierenden *Mayor zur Seite steht und die Verwaltung tatsächlich leitet.

Ciudad s. Villa.

Ciudadano honrado (home honrat) früher

in Barcelona Angehöriger der ersten Klasse des Bürgerstandes, mit den Privilegien des Adels; bis in die Mitte des 15. Jh. besetzten die C. h. allein die Stellen im Stadtrat usw.

Cives nobiles a) = Patrizier. b) s. Pfahlbürger.

Civil Jurisdiction in Engl. nicht nur die Zivilgerichtsbarkeit im üblichen Sinne, sondern überhaupt jede richterliche Tätigkeit, die nicht strafrechtlicher Natur ist. I. e. S. bedeutet daher C. J. die *Verwaltungsgerichtsbarkeit, die als solche dem engl. Recht fremd ist.

— **List** = Zivilliste.

— **Lord** s. Admiralität.

— **Parish** s. Parish.

— **Service Commission** in Grbr. und den U. S. Prüfungskommission für die Beamten.

— **Département** Innenministerium in Schwd.

Civile jus a) = Stadtrecht. b) s. Marktrecht.

Civilitas Bürgerrecht.

Civiloquium commune s. Morgensprache.

Civis de consilio s. Stadtrat.

— **juratus** s. Stadtrat.

— **minor** = Schutzverwandter.

— **naturalis** s. Vollbürger.

— **necessarius** s. Vollbürger.

— **non residens** = Pfahlbürger.

— **novus** s. Vollbürger.

— **originarius** s. Vollbürger.

— **pactitius** s. Ehrenbürger.

— **receptus** s. Vollbürger.

— **Romanus** s. Freilassung und Romanus.

— **servillis conditionis** s. Schutzverwandter.

Civitas a) im größten Teil des weström. Reichs zur Zeit der germ. Landnahme die Verwaltungseinheit, aus einer herrschenden Stadt (vielfach urbs genannt) und abhängigem Land bestehend; die gallische C. wurde später pagus (s. Gau) genannt. — b) in Dt. die Völkerschaft, d. h. eine politisch selbständige, abgeschlossene Volksgemeinde, in Gaue eingeteilt.

— **imperialis** = Reichsstadt.

— **libera** (villa franca) in den Ndl. im MA. eine Stadt, die gewisse Privilegien besaß, aber vom Landesherrn durchaus abhängig war, und nicht die Freiheiten einer *commune jurée genoß.

— **libera regia** = Freistadt.

— **mixta** s. Reichsstadt.

— **publica** s. Reichsstadt.

— **regia** s. Reichsstadt.

— **regina** s. Reichsstadt.

Civitatense jus = Stadtrecht.

Civitatis jus(titia) = Stadtrecht.

— **jus minus plenum** s. Schutzverwandter.

— **jus plenum** s. Vollbürger.

Claim = Requête de partie.

Clamati s. Pregadi.

Clamor = Requête de partie.

— **populi** = Gerüfte.

Clan (Sept, Tricha Ced, Tuath, Cantrev, Cenedl, in Wales Llewyth) bei den Kelten (in historischer Zeit nur noch in Ir., Scho. und Wales) Gemeinschaft von Personen, die vom selben Ahnherrn abstammen glaubten und denselben Namen führten und unter einem Häuptling (Cean Cinneth, Cean Finne, Ri-tuaithe) ein gemeinsames Gebiet (ebenfalls C.) bewohnten und gemeinsam bebauten, derart, daß ursprünglich weder Häuptling noch Clangenos ihren unbeweglichen, ihnen auf Lebenszeit zugewiesenen Anteil vererben konnten; bewegliches Gut war an Söhne vererblich. Noch zu Lebzeiten des Häuptlings wurde sein Nachfolger und Vertreter (Tanaist) gewählt, der auch die Landverteilung vornahm. Der Häuptling hatte patriarchalische Gewalt, die freie Verfügung über ein größeres Stück Land, das er mit *Hörigen besetzte, und wurde durch Naturalabgaben unterstützt. Der C. zerfiel in (ursprünglich 30) bailes, Gemeinschaften von je 16 Familien unter einem Unterhäuptling, ursprünglich Hausgemeinschaften (gwelygords), ihrerseits nach dem Bau des Hauses in vier gavaels zu je vier (auch sechs) gwelys (randirs) zerfallend. Jedem dieser Teile (zu denen manchmal noch weitere Unterteilungen kamen) stand entsprechend ein Stück Land zu, das ebenfalls baile (bally), gavael und gwely, später in der Regel townland, quarter (cartron, carrow, in neuerer Zeit auch townland) und tate (tyddyn) hieß, letzteres von dem Haus (tate), das nach Aufgabe der Hausgemeinschaft jeder der 16 Hausväter (aires) auf dem ihm zugewiesenen Grundstück errichtete. Diese tates wurden schon sehr früh unteilbares Familieneigentum, später wurden sie erst nach Ablauf dreier Generationen verteilt. (Vgl. Runrig.) Gleichzeitig zerfiel

die Clanverfassung auch dadurch, daß der Häuptling das ihm zustehende überschüssige Land gegen Pacht sowohl an eigene als auch an fremde Clangenosen vergab, an letztere gegen höheren Zins (rackrent), an erstere gegen Vorzugsrente (fair rent). Auf diese Weise entstanden einerseits auf Vermögensunterschieden beruhende Stände (s. Neme), andererseits wurde der Häuptling (nunmehr Tanaist genannt) zum *Grundherrn, der die heimgefallenen Grundstücke nach Belieben ausgab (Tanistry-System); doch blieb der Zusammenhang der C. als Stammeseinheit bestehen. In Ulster wurde die fair rent allmählich im wesentlichen ständig (fix rent, fixity of tenure) und nur bei genügendem Ernteertrag gezahlt; auch ist die Pachtung „free“, d. h. der Pächter kann bei Nichtzahlung nur nach Entschädigung durch den neuen Pächter entsetzt werden. — In Scho. wurden die C. 1746 aufgehoben.

Classe (classis) in den Ndl. dem scho. *Presbyterium entsprechende *Synode, in Cleve-Mark Classicalversammlung genannt, während C. hier eine Anzahl von Gemeinden bedeutete, die diese Versammlung bzw. (wenn luth.) ständige Inspektoren wählten.

Classicalversammlung s. Classe.

Claus littera Urkunde, die mit dem Siegel verschlossen wurde und eine private Angelegenheit des Empfängers betraf; seit dem 14. Jh. in Dt. von den *litterae patentes unterschieden. Vgl. Letter close.

Clause Act s. Private Bill.

Clastrum = Kloster.

Clausura I. = Beunde. 2. s. Fronden.

Clavarius (clavario, clavari) im MA. in Südf. und Kat. städtischer Finanzbeamter, Kassenverwalter, auch Aufsichtsbeamter.

Claveria s. Meister.

Claviger = Schließer.

Clerc des comptes s. Chambre des comptes.

— **du secret** s. Staatssekretär.

— **du trésor** s. Trésoriers de France.

Clergyable früher in Engl. gebräuchlich für Personen, Sachen, Fälle, die das beneficium cleri (s. Privilegia clericorum) genossen.

Clericus i. e. S. derjenige, der mindestens die erste Weihe (Tonsur) erhalten hat (vgl. Ordines), i. w. S. auch der Ordens-

mann (C. religiosus, C. regularis im Gegensatz zum C. saecularis).

— **a secretis** s. Staatssekretär.

— **ἀκέφαλος** [akéfalos] s. Vagant.

— **cancellarii** s. Exchequer.

— **cardinalis** s. Kardinal.

— **civitalis** s. Stadtschreiber.

— **de curso** s. Writ.

— **immatriculatus** = Clericus intitulatus.

— **intitulatus** (c. immatriculatus) in eine Matrikel eingetragener, dauernd an einem *titulus angestellter Geistlicher.

— **nationalis** *Prälat (Praelatus Sacri Collegii Secretarius), der im Kardinalskollegium die Stelle eines Sekretärs bekleidet und abwechselnd aus den verschiedenen Nationen genommen wird.

— **regionarius** s. Vagant.

— **regularis** s. Clericus und Domkapitel.

— **religiosus** s. Clericus.

— **saecularis** s. Clericus.

— **vagans** = Vagant.

— **vagus** = Vagant.

Clerk of marine causes s. Navy Board.

— **of pipe rolls** s. Exchequer.

— **of the acts** s. Navy Board.

— **of the Council** beim *County Council und beim *District Council der dem *Town Clerk entsprechende Beamte; der erstere ist hauptsächlich juristischer Berater und Anwalt der *Administrative County, dann auch Chef des Kanzleiwesens; nach dem Gesetz von 1888 wurde sein Amt mit dem des *Clerk of the Peace kumuliert, da man glaubte, daß seine Verwaltungstätigkeit nur gering würde; ernannt wird er vom *Standing Joint Committee. Der District C. entspricht in den Urban Districts (s. Sanitary District) vollständig dem Town C.; in den Rural Districts ist sein Amt mit dem des C. des Board of Guardians (s. Poor Law Union) verbunden.

— **of the King's ships** s. Navy Board.

— **of the market** in Engl. im 16. Jh. Beamter für Marktinspektion, insbesondere Lebensmittelpolizei, an Stelle des früher damit betrauten *Sheriff.

— **of the Navy** s. Navy Board.

— **of the Peace** Chef der Gerichtskanzlei der in den Quarter Sessions vereinigten *Friedensrichter, der dann auch Archivar der *County wurde und heute (seit 1851 festbesoldet) das gesamte Kanzleiwesen derselben unter sich hat. Früher wurde er vom *Custos Rotulorum ernannt, seit 1888 vom *Standing Joint

Committee; auch ist er seitdem mit dem *Clerk of the Council personen-gleich. — In Städten mit eigenen Quar-ter Sessions wird ein besonderer C. of the P. vom *Town Council ernannt.
Clerus primarius s. Prälatenbank.
 — **secundarius** s. Prälatenbank.
Cliens 1. s. Gefolgschaft, Lehen und Mi-nisterale. 2. = Knappe, Vassall und Schutzhöriger.
Clientela s. Lehenshof.
Clipeus regalis = Heerschild.
Cloacae jus = Gossenrecht.
Close Body s. Vestry.
 — **Vestry** s. Vestry.
Clothier s. Verlag.
Clôture Schluß der (parl.) Debatte. Vgl. Vorfrage.
Cmetho = Kmet.
Coabbas s. Abt.
Coadjutor 1. s. Vikar. 2. = Eideshelfer.
 — **perpetuus** = Koadjutor.
 — **spiritualis** (geistlicher Koadjutor) beim Jesuitenorden die zweite Klasse, aus den Scholastikern hervorgehend, be-sonders zum Unterricht verwendet; die C. können *Professen werden.
 — **temporalis** (weltlicher Koadjutor) beim Jesuitenorden Mitglied, das nach Ab-lauf des Noviziats (s. Kloster) als Die-ner, Verwalter usw. verwendet wird, keine Priesterweihe erhält, aber die Mönchsgelübde ablegt.
 — **temporarius** s. Administrator.
Coadjutoria Amt eines *Koadjutors.
Cocus s. Rêdjeva.
Coenaticum s. Herbergsrecht.
Coenobium = Kloster.
Coessgut s. Fallehen.
Coetus s. Synode.
 — **communis** (bredra warf, mena log) in Frs. im späteren MA. das *Landgericht.
Cognati = Kognaten.
Coheredes 1. = Ganerben. 2. s. Mark-genossenschaft.
Coheredum commune colloquium s. Mark-genossenschaft.
Coinvestitura = Mitbelehnung (zu Bruch-teilen).
Colecha s. Herbergsrecht.
Colegio = Zunft.
Collibertus = Collibertus.
Collatio s. Beneficium ecclesiasticum und Kollationsrecht.
 — **extraordinaria** s. Kollationsrecht.
 — **libera** s. Beneficium ecclesiasticum und Kollationsrecht.

— **necessaria** s. Kollationsrecht.
 — **non libera** s. Kollationsrecht.
 — **ordinaria** s. Kollationsrecht.
 — **plena** s. Kollationsrecht.
 — **simultanea** s. Domkapitel.
Collatius (collazo) im 13. Jh. in Ar. und Navarra ein *servus casatus.
Collator s. Kollationsrecht.
Collaudatio 1. = Vollbort. 2. s. Kürspruch.
 — **testium** im lang. Recht Verfahren zur Legitimation von Zeugen.
Collazo = Collatius.
Collecta 1. = Bede. 2. = Gilde.
 — **civilis** s. Schoß.
 — **generalls** s. Bede.
Collector in einigen ind. Provinzen ober-ster Beamter einer *Division.
Collegantia s. Commenda.
Collège in Fr. den dt. Gymnasien und an-deren höheren Schulen entsprechende Gemeinde- (in Belg. auch Provinzial-) Schule. Vgl. Lyzeum.
 — **royal** s. Lyzeum.
Collegialia jura = Vereinsgewalt.
Collegialis s. Kollegiatkapitel.
Collegio a) = Signoria. b) s. Savi.
 — **alle acque** = Magistrato alle acque.
 — **di venti** s. Senat.
 — **savi senato** s. Senat.
Collegium = Signoria.
 — **archiatrale** s. Medizinalkollegium.
 — **canonicorum** = Kollegiatkapitel, vgl. Domkapitel.
 — **fiscale** die am Berliner *Kammergericht tätigen *Fiskale, seit 1738 unter Vorsitz des *Generalfiskals.
 — **formatum** (consilium f.) kollegiale Be-hörde mit festem Sitz, fester Kompe-tenz, von einer bestimmten Zahl sach-verständiger Räte gebildet, z. B. *Hof-rat, *Hofgericht.
 — **medicum** = Medizinalkollegium.
 — **mixtum** = Judicium mixtum.
 — **regiminis** = Hofrat.
 — **sanitatis** s. Medizinalkollegium.
 — **virginum** = Frauenstift.
Colleita s. Herbergsrecht.
Colliberti (coliberti) im frühen MA. in der Lomb., Bay. und Mittel- und Westfr. (hier bis ins 13. Jh.) Stand umstrittenen Charakters, wahrscheinlich hervorge-gangen aus *Freigelassenen eines Herrn (daher auch comministri), die in einer Art *Markgenossenschaft zusammen-geschlossen waren; in Fr. (culverts, cuverts) mit einigen Merkmalen des *Leibeigenen, aber nicht dem droit de

*poursuite und dem droit de *mainmorte unterworfen. In Engl. entsprachen ihnen die *geburas.
Colloque Diözesansynode der Hugenotten, entsprechend dem scho.*Presbyterium.
Colloquium 1. s. Märzfeld und Reichstag. 2. s. Morgensprache. 3. s. Wjetsche.
 — **advocati** = Vogteigericht.
 — **arcanum** = Hofrat.
 — **curiale** s. Reichstag.
 — **fratrum** s. Morgensprache.
 — **generale** 1. s. Reichstag. 2. in Siz. in ar. Zeit die ordentliche, feierliche Ver-sammlung aller Stände, im Gegensatz zu dem Parlament, das mehr beraten-den Charakter hatte und zu dem der König nach Gutdünken die Vertreter berief.
Colonage perpétuelle = Métairie per-pétuelle.
Colonaticum s. Colonus.
Colonel général s. Generaloberst.
 — **général de la cavalerie** von Ludwig XIV. geschaffenes Ehrenamt. — Napoléon I. erneuerte die Würde, indem er für Kü-rassiere, reitende Jäger, Dragoner und Husaren je einen C. g. ernannte; sie waren *grand officiers.
 — **général de l'infanterie** *grand officier, 1584 geschaffenes Amt, nachdem der Titel schon seit 1544 gebräuchlich war, 1662 nach dem Tod des Inhabers abge-schafft, aber vorübergehend 1721—1730 und 1780—1789 wieder errichtet. Eine tatsächliche Kommandogewalt hatte der C. g. nicht; in jedem Infanterieregi-ment war er Inhaber einer Compagnie, der compagnie colonelle.
 — **propriétaire** s. Oberst.
Colonellherr s. Kriegsherren.
Colonia a) s. Colonus. b) = Teilbau. c) = Hofstelle.
 — **partiaria** = Teilbau.
Colonica a) s. Colonus. b) = Hofstelle.
Colonies d'exploitation in Fr. üblicher zu-sammenfassender Ausdruck für die *Pflanzungskolonien und *Eingebore-nenkulturkolonien.
Colonitium s. Colonus.
Colonna im MA. in It. Gesellschaftsverhält-nis, bei dem Reeder, Ladungsbeteiligte, Schiffsführer und Mannschaft zusam-men auf gemeinsamen Gewinn eine Handelsfahrt unternahmen.
Colonus in Fr. in frk. Zeit an die Scholle gebunden, dem Herrn zu bestimmten *Fronden (colonatica, colonitia) ver-

pflichtet (wenn nur an drei Tagen wö-chentlich, triduanus genannt) und mit einem *Kopfzins belastet, wogegen er ein Gut (colonia, colonica, terra colo-nica) erhielt. Die C. waren teils alte röm. C., teils durch *obnoxioatio dazu gewordene *Freie, teils in den Stand der C. erhobene Sklaven; letztere hie-ßen auch tributarii (tributales homines). Im 9. Jh. verschmolzen die C. mit den *Liten und den *servi casati zur Klasse der *seris. — Sonst bedeutet im MA. und bis in die neuere Zeit C. allgemein einen (freien oder *halbfreien) Ansied-ler, Pächter usw. Vgl. Finderleihe.
Comandante general s. Generalkapitän.
Comandor s. Commenda.
Comecia s. Graf.
Comedura s. Herbergsrecht.
Comendador s. Encomienda.
Comes 1. in spätröm. Zeit ursprünglich Rei-sebegleiter des Kaisers und der hohen Beamten, dann Berater und endlich be-soldeter Beamter ohne festen Wirkungskreis, von Fall zu Fall verwendet. In frühbyz. Zeit wurde dann der Titel C. (in Zssgn.) für eine Reihe von Ämtern sowohl der Zentral- als auch der Pro-vinzialverwaltung verwendet, und als die mil. und zivile Gewalt vereinigt wurde, erhielten auch Offiziere den Titel C. Vgl. *Κόμης τῆς Κόρτης* [Kómes tēs Kórtes]. Während im Byz. Reich der Titel für Verwaltungsbeamte allmählich ver-drängt wurde, erhielt er sich in It. noch längere Zeit für die Vertreter des Kö-nigs bzw. anderer Landesherren in den Städten, in Istrien und Dalmatien in den ven. Besitzungen bis in die Türkenzeit; teilweise, z. B. in Ragusa, ging die Be-zeichnung auf das gewählte Stadtob-erhaupt über. 2. = Graf. 3. s. Thane und Witenagemôt. 4. = Ealdorman, Gesith und Jarl. 5. s. Gefolgschaft. 6. s. Vogt. 7. (comitus, sp. comitre) im späteren MA. im Mittelmeer der Schiffskapitän.
 — **aulae imperialis** und Zssgn. s. Pfalzgraf.
 — **burgi** = Burggraf.
 — **civitatis** s. Burggraf.
 — **hansae** s. Konsul.
 — **in burgo** = Burggraf.
 — **joculatorum** = Spielgraf.
 — **liberorum** = Freigraf.
 — **magnus** = Landgraf.
 — **mansionariorum** = Mansionarius.
 — **marchae** = Markgraf.
 — **nemoris** s. Markgenossenschaft.

- Comes palatii** a) = Pfalzgraf. b) s. Hausmeier.
 — **palatinus** = Pfalzgraf.
 — **parochianus** s. Komitat.
 — **patriae** = Landgraf.
 — **patrimonii** bei den Westgoten der dem karol. *actor dominicus entsprechende Beamte.
 — **principalis** = Landgraf.
 — **provinciae** = Landgraf.
 — **provincialis** = Landgraf.
 — **regionarius** = Landgraf.
 — **regionis** = Landgraf.
 — **sacri palatii** = Pfalzgraf.
 — **scantiarum** s. Mundschenk.
 — **secundus** s. Burggraf.
 — **silvae** s. Markgenossenschaft.
 — **stabuli** (constabulus, Stallgraf) seit dem 8. Jh. am frk. Hofe der *Marschall, zunächst mit dessen Funktionen, aber im Laufe der Zeit in Westeur. in erster Linie Oberbefehlshaber an Stelle des *Seneschalls. Von besonderer Bedeutung war das Amt in Fr. (s. Connétable), dann in Engl. (s. Lord High Constable). In Kast., wo erst Ende des 14. Jh. ein Condestable als oberster Heerführer eingesetzt wurde, war das Amt ziemlich bedeutungslos, wurde sehr bald erblich und schon Ende des 15. Jh. nur Ehrenamt, ebenso und um dieselbe Zeit auch in Port., wo der Condestavel Ende des 14. Jh. als oberster Richter der Armee und Befehlshaber der Miliz eingesetzt worden war.
 — **terrae** = Landgraf.
 — **urbanus** s. Burggraf.
 — **urbis** s. Burggraf.
 — **villae** s. Burggraf.
Comestio 1. = Procuratio canonica. 2. s. Herbergsrecht.
Comitatus 1. s. Graf. 2. = County. 3. = Gefolgschaft.
 — **magnus** s. County.
Comitia imperii = Reichstag.
 — **libera** = Freigrafenschaft.
Comitialgesandter Gesandter beim alten dt. *Reichstag zu Regensburg.
Comitialrechte (comitalia jura) im alten Dt. R. die Rechte, die der Kaiser, im Gegensatz zu den *Reservatrechten, nur in Gemeinschaft mit dem *Reichstag ausüben konnte.
Comitiva 1. in spätröm. und frühbyz. Zeit Amt und Würde eines *comes, sowie eine Behörde, der ein comes vorstand. 2. (Komitiv) Vollmacht, durch welche

seit dem 14. Jh. der Kaiser den von ihm ernannten *Pfalzgrafen die Ausübung von *Reservatrechten übertrug; sie war entweder C. minor (kleines Komitiv) und umfaßte Notarkreierung, Kinderlegitimation, Gewährung von *Mortorien und *Jahrgebung, oder C. major (großes Komitiv), das außerdem das Recht der Adelsverleihung umfaßte. Die C. minor konnte u. U. weiter verliehen werden.

Comitor s. Vavassor.

Comitre = Comes.

Comitus = Comes.

Commandant de la marine in Fr. im 17. und 18. Jh. der rangälteste Seeoffizier in einem Hafen; ihm unterstanden bis 1776 nur die rein mil. Angelegenheiten, seitdem auch die gesamte Verwaltung.

Commandaria = Commenda.

Commande, droit de jährliche Abgabe der Witwe (in einigen Gegenden auch der Frau) eines *serf an den *seigneur.

Commander s. Master and Commander.

Commanderia magistralis s. Meister.

Commanderie = Commenda.

— **de rigueur** s. Commenda.

Commandeur = Komthur.

Commanentes homines s. Homines.

Commarcanus s. Markgenossenschaft.

Commarchio s. Markgenossenschaft.

Commenda 1. (beneficium commendatum, commandaria, custodia, guardia, Kommende, Komthurei, commanderie) ursprünglich vorübergehende Übertragung eines Kirchenamts samt *beneficium ecclesiasticum an Stelle seines verstorbenen oder behinderten Inhabers an einen Verweser, später auch auf Lebenszeit, dann auch an Laien (vgl. Abbé und Abt); im späteren MA. wurden, besonders in Fr., an eine Person mehrere C. vergeben, selbst Bistümer an Nepoten des Papstes und Nachbarbischöfe (évêques commandataires). Heute gibt es nur noch C. temporariae, wobei Einkünfte einer Kirche oder eines *Klosters auf Lebenszeit verliehen werden (kein Beneficium). — Eine besondere Rolle spielte die C. bei den *Ritterorden, bei denen die einzelnen Rittern zur Verwaltung überwiesenen kleinsten Gebietseinheiten (Burgen) als C. übertragen wurden, deren Inhaber dann *Komthur hieß. Beim Johanniterorden unterschied man: a) Magistralkommenden (s. Meister), b) Gerechtigkeitskommenden (commanderies de rigueur, für

die ältesten *Profesbitter, wobei die Übertragung Mutition [Emutation] hieß), c) Gnadenkommenden (für Ritterkapläne oder *dienende Brüder, vom Meister oder Großprior [s. Zunge] frei vergeben), und endlich d) C., die nach der Anciennität an die *Kapläne, *Conventualkapläne und dienenden Brüder statutengemäß vergeben wurden. 2. (acomandisia, accomenda, accomendatio, commendatio) im MA. im Mittelmeergebiet ein *Seedarlehen, wobei der (auf dem Lande bleibende) Darlehensgeber (accomandans, commendator, dominus negotii, procertans, socius stans, Accomendant, Comandor) dem (ausfahrenden) Darlehensnehmer (accomendatarius, commendatarius, portator, procerator, socius tractans, tractator, Komplementar) ein Kapital (oder Waren) lieh, das entweder mit Gewinn zurückgegeben oder verloren wurde. Dabei war ursprünglich der accomendatarius überhaupt nicht beteiligt und erhielt einen Teil des Reingewinns als Vergütung (C. i. e. S.), später beteiligte sich auch dieser an der Einlage und erhielt dann meist die Hälfte des Gewinns (collegantia, societas justa, s. maris, s. recta, s. vera, auch compagna, compania, hentica, wovon die Gesellschafter henticales); auch beteiligten sich allmählich mehrere Commendatoren (societas accomendantium). Die einzelnen Bezeichnungen für C. standen durchaus nicht fest; besonders societas (maris) wurde für alle Abarten der C. und für ähnliche Verträge gebraucht; auch bezeichnete C. das geliehene Kapital selbst. In Dt. wurde die C. i. e. S. als sendeve (Sendevertrag), die collegantia als wedderleginge (weggelinge, compositio, contrapositio, [rechte] Gesellschaft, [rechte] Kumpanie) bezeichnet, bei den Arabern die erstere als schirkat inan, die zweite als kirad. In Skand. trug die C. die allgemeine Bezeichnung *fēlag, die C. i. e. S. hieß auch hjäfelag. — Auch auf dem Lande war die C. üblich (societas terrae). — Seit dem 12. Jh. verschwand die collegantia allmählich, während die C. i. e. S. sich zu einer eigentlichen Handelsgesellschaft entwickelte, wobei entweder tractator und commendatores eine Firma bildeten (societas in accomenda), oder letztere sich nur still beteiligten

(participatio). Aus der C. entstand so die Kommanditgesellschaft.

Commendare se s. Kommendation.

Commendatarius s. Commenda.

Commendatio 1. = Kommendation. 2. = Commenda. 3. in den ags. Ländern übliches Vorschlagsrecht der Nachbarbischöfe oder besonders dazu bestimmter Geistlicher (besonders der *consultores dioecesani) an Stelle einer *electio canonica; vorgeschlagen werden meist drei Kandidaten, aus denen der Papst einen zu ernennen pflegt.

Commendatitia (epistola) s. Precaria.

Commendatitiae litterae 1. = Dimissorien. 2. = Celebret.

Commendator 1. = Komthur. 2. s. Commenda.

Commendatus 1. = Komthur. 2. s. Vassall.

Commendegeld (Kommende, Kommissionsgeld) Rekognitionsgebühr für die Bestätigung einer *commenda.

Commerciarius = *Κομμερσιάριος* [Kommerkiários].

Commilito = Bachelier.

Comministri s. Colliberti.

Commise (*forfaiture, mainmise, commissio, commissum) a) Einziehung des durch *Felonie verwirkten *Lehens, seit dem 14. Jh. durch *saisie féodale ersetzt. b) Einziehung der durch Nichtzahlung des *cens verwirkten *censive und anderer Pachtungen, seit dem 13. Jh. durch Geldzahlung ersetzt.

Commisssa s. Graf.

Commissaire d'arondissement s. Arondissement.

— **départi** = Intendant.

— **du gouvernement** s. Accusateur public.

— **enquêteur** = Enquêteur-réformateur.

— **inspecteur** s. General-Inspektion.

— **priseur** in den größeren fr. Städten mit Abschätzung und Versteigerung von Mobilien betrauter Beamter.

Commissariat français = Grand directeur français.

Commissario della Legge in San Marino der oberste Richter in Zivil- und Strafsachen, vom *Consiglio Principe ernannt; er ist der unmittelbare Nachfolger des *podestà und darf daher heute noch nicht aus San Marino gebürtig sein.

Commissarius bis Ende des 16. Jh. auch für Gesandte im allgemeinen gebraucht.

— **Capitul** s. Domkapitel.

— **loci** = Steuerkommissar.

- Commissarius in matrimonialibus** vor der pr. Herrschaft in Ostfrs. Beamter, der an Stelle der geistlichen Gerichte fungierte.
- **perpetuus** (königlicher Justizrat, Landjustizrat, auch Landesältester, später Kreisjustizrat) in Schl. seit 1742/43 lokaler Beamter, besonders für Akte der *freiwilligen Gerichtsbarkeit, kreis-ingesessener Adliger, ohne festes Gehalt, dessen Sprengel der *Kreis eines *Landrates war. — 1781/82 auf Brand. und Ostpr. übertragen, aber nunmehr mit fester Besoldung, Aufsichtsorgan für die unteren Gerichte, mit der Befugnis, Klagen entgegenzunehmen usw.; vielfach, besonders in der Mark, begnügte man sich mit der Entsendung von Mitgliedern der *Obergerichte, die dann Justizkommissare hießen. — Im 19. Jh. wurden Kreisjustizräte auch in anderen Provinzen angestellt.
- **perpetuus zur Güte** (Friedenskommissar) in Pr. im 18. Jh. Beamter, der die Sühneveruche vor den Prozessen zu leiten hatte.
- Commissio** 1. (litterae commissionis) Vollmacht, durch die der König einem andern Richter einen Fall zuwies (causam committere, vgl. Delegation). 2. = Commise.
- Commission** = Kaperbrief.
- **à juger** (jugement par commissaires) vom fr. König ernanntes außerordentliches Gericht, ad hoc beliebig zusammengesetzt, besonders zur Verfolgung politischer Vergehen.
- **de guerre** = Kaperbrief.
- **of Assize** s. Circuit.
- **of Goal Delivery** im ma. Engl. Kommission aus kgl. Richtern zur endgültigen Verurteilung bzw. Freilassung der Gefängnisinsassen; heute Teil des *Circuit.
- **of Martial Law** unter Jakob I. und Karl I. (bis 1628) Kommission (zuerst nur aus Zivilpersonen bestehend), die nach Art eines Kriegsgerichts nicht nur über fehlbare Soldaten, sondern auch über Bürger, die mit solchen gemeinsam sich vergingen, summarisch urteilte.
- **of Oyer and Terminer** seit Eduard III. an Stelle der *Justices in eyre vom König ernannte Kommission, bestehend aus Großgrundbesitzern und Richtern des betr. *Sprengels, zur Ladung, Ver-

nehmung und Aburteilung aller, auch nicht verhafteten Beschuldigten; heute bildet die C. of O. einen Teil des *Circuit.

— **supérieure coloniale** s. Conseil supérieur colonial.

Commissioner's Provinces die ind. Provinzen, die nicht einem *Gouverneur (vgl. Governor's Provinces), sondern einem auf fünf Jahre ernannten, alleinstehenden Chief Commissioner unterstehen.

Commissioners of Audit (Audit-Board) in Grbr. 1785—1866 kollegiale Behörde, die, an Stelle des *Exchequer, die Rechnungskontrolle ausübte; sie unterstand der *Treasury und (bis 1834) dem Chancellor of the Exchequer, und prüfte nur die Tatsache der Zahlung und Richtigkeit der Rechnungen. 1866 wurden die C. of A. mit dem *Comptroller General vereinigt.

— **of H. M. Treasury** s. Treasury.

— **of the Navy** s. Generals at Sea.

Commissionis litterae = Commissio.

Commissum = Commise.

Committee in den ags. Ländern die übliche Form der (kollegialen) Verwaltungsbehörde, der Form nach ein gewählter Ausschuss einer Körperschaft (*Parlament, *Kongreß, *County Council, *District Council usw.), unter einem *Chairman. Vielfach bestehen einige gesetzlich oder durch Statut geforderte C. (statutory C.) für bestimmte Hauptgeschäftszweige (z. B. Finanzen); im übrigen werden C. für einzelne Verwaltungszweige (special C.) oder zur Behandlung besonderer Fälle (select C.) von Fall zu Fall gebildet; ferner gibt es C., die aus Mitgliedern verschiedener Körperschaften bestehen (joint C.); alle C. können ständig sein (standing C.).

— **of Foreign Affairs** (Foreign Committee) 1667 gegründet nach dem Muster des fr. *conseil d'état, außer mit auswärtigen Angelegenheiten auch mit allgemein wichtigen inneren betraut; aus ihm entwickelte sich das *Kabinett.

— **of Public Accounts** seit 1861 elfgliedriger Ausschuss des engl. *Unterhauses, der die Stellung eines *Rechnungshofes einnimmt, indem er die vom *Comptroller General geprüften Rechnungen nachprüft und vor allem die Ausgaben auf ihre Berechtigung hin prüft.

Committee of selection s. Private Bill.

— **of Supply** s. Committee of Ways and Means.

— **of the Whole (House)** seit Ende des 16. Jh. das engl. *Unterhaus, wenn es sich als *Committee konstituiert (House in Committee), um eine Sache frei von störendem Formalismus beraten zu können; Beschlüsse kann das C. nicht fassen. — Der *Kongreß der U. S. übernahm diese Einrichtung. Der *Senat heißt in diesem Fall Quasi-Committee of the W. — Auch die *Borough Councils und andere Vertretungskörperschaften kennen diese Einrichtung.

— **of Ways and Means** (bzw. C. of Supply) die von dem engl. *Unterhaus in der Form eines *Committee of the Whole gebildeten Ausschüsse zur Beratung der Einnahmen bzw. Ausgaben. — In den U. S. dagegen sind die Ausschüsse für Einnahmen (C. on W. and M. im *Repräsentantenhaus, C. on Finance im *Senat) und Ausgaben (C. on Appropriations) wirkliche Kommissionen, und zwar je in größerer Anzahl.

— **on Appropriations** s. Committee of Ways and Means.

— **on Finance** s. Committee of Ways and Means.

Committere causam s. Commissio.

Committimus seit dem 14. Jh. vom fr. König durch lettre de C. erteiltes Privileg, eigentlich nur für Glieder der *maison du roi (dann auch für hohe Beamte, besonders Richter und Mitglieder geistlicher Korporationen), wodurch der Betreffende das Recht erhielt, seine Zivilprozesse unmittelbar vor einer *chambre des requêtes du palais oder den *maîtres des requêtes de l'hôtel führen zu dürfen. Das C. erstreckte sich auf alle *Parlamente (C. du grand sceau) oder nur auf ein bestimmtes (C. du petit sceau). Es mußte jährlich erneuert werden. Vgl. Gardégardienne.

Common Bench = Court of Common Pleas.

— **Council(tor)** s. Alderman.

— **Law Parish** s. Parish.

— **Pleas Division** s. Court of Common Pleas.

— **Vestry** s. Vestry.

Commonalty 1. s. Unterhaus. 2. = Commons.

Commoner 1. Mitglied des engl. *Unter-

hauses. 2. jeder, der nicht zur Nobility (s. Peer) gehört.

Commons 1. = Unterhaus. 2. (Commonalty) Gesamtheit der *Commoners. 3. = Allmende.

Commonwealth Bezeichnung der engl. Republik unter Cromwell, und seit 1901 des *Dominion Austr.

Communa = Kommune und Commune jurée.

Communal = Allmende.

Communauté = Zunft.

— **(rurale) d'habitants** (ville bateice, communitas habitatorum) in Fr. seit dem 13. Jh. die Landgemeinde, d. h. jede Ortschaft, die nicht irgendein Stadtprivileg besaß. Vorsteher war häufig ein gewählter procureur, seit dem 16. Jh. meist *syndic genannt.

— **taisible** (c. tacite, compagnie) in Fr. seit dem 13. Jh. fortgesetzte Hausgemeinschaft (Herdgemeinschaft) zwischen den Gliedern einer Familie auch nach deren Verheiratung, oder auch Gemeinschaft von Personen, die Jahr und Tag zusammengelebt hatten. Die comparsonniers (compains, parçonniers) bildeten eine juristische Person und lebten bezüglich des beweglichen Gutes in Gütergemeinschaft; an der Spitze stand ein maître de la C. Die C. t. war besonders unter den *serfs verbreitet, die auf diese Weise dem *Sterbfall und den übrigen Abgaben an die *seigneurs entgingen. Diese setzten daher durch, daß die C. t. aufgelöst war, sobald ein Mitglied austrat, und nur mit Zustimmung des Herrn erneuert werden konnte. — Einige dieser C. t. hielten sich bis ins 19. Jh.

Communautés du pays seit 1639 die *états provinciaux der Provence, in denen seit diesem Jahr die Vertretung des dritten Standes stark überwog.

Commune = Kommune und Commune jurée.

— **civile placitum** s. Vogteigericht.

— **consilium** s. Parlament.

— **jurée** (commune, communa, communia) in Nordfr. und den Ndl. im MA. Form der Stadtgemeinde. Die C. j. entstand im Laufe des 11. und 12. Jh. durch Zusammenschluß der Handwerker und Bürger gegen die *Stadtherren, wobei verschiedene bereits bestehende Gensossenschaften, wie *Zünfte, *institutiones pacis u. dgl. als Kern einer

Schwurgenossenschaft (confoederatio, conjuratio, conspiratio, Eidgemeinde) dienten, deren Glieder (conjurati, homines communiae, jurati) die vom Stadtherrn erlangte und vom König bestätigte carta communiae (charte de C.) beschworen und dadurch allein die Gemeinde bildeten, die in der *assemblée générale zusammentrat, und von der Adel und Geistlichkeit ausgeschlossen waren. Ursprünglich hieß nur diese Gemeinde C. j., später auch die betr. Stadt (ville de C.). Die C. j. wählte ihre Magistrat selbst, und der Vertreter des Stadtherrn war höchstens noch Richter. — Seit dem 13. Jh. gerieten die C. j., zuerst in Fr., wieder in Abhängigkeit, aber nunmehr vom König. — Auch einige Dörfer waren C. j.

— **jus civium** = Stadtrecht.

Communia 1. = Kommune und Commune jurée. 2. = Mark, gemeine und Markgenossenschaft.

— **legitima** s. Echtwort.

— **pacis** = Institutio pacis.

— **placita** 1. = Court of Common Pleas. 2. s. Landfriedensgericht.

Communiae homines s. Commune jurée.

Communicator s. Gewerkschaft.

Communio a) = Zunft. b) = Markgenossenschaft.

— **peregrina** s. Suspendio.

Communità generale = Generalgemeinde.

Communitas 1. = Gemeinde, Mark, gemeine und Markgenossenschaft. 2. s. Gewerkschaft. 3. s. Unterhaus. 4. = Zunft.

— **habitorum** = Communauté (rurale) d'habitants.

— **pacis** = Institutio pacis.

Commutatio in Engl. die, im 12. Jh. beginnende, im 16. Jh. abgeschlossene, Umwandlung der *Fronen in Geldabgaben.

Compagna 1. s. Commenda. 2. = Comune.

Compagnie colonelle s. Colonel général de l'infanterie.

— **souveraine** = Cour souveraine.

— **supérieure** = Cour souveraine.

Compagnon s. Zunft.

— **du pays** s. Landsknecht.

Compaignie 1. = Pariage. 2. = Communauté taisible.

Compain s. Communauté taisible.

Compania 1. s. Commenda. 2. = Comune.

Compares s. Genossame.

Comparonnier s. Communauté taisible.

Compartimento in It. eine der alten historischen Landschaften (z. B. Piemont, Kalabrien) im Gegensatz zur modernen Provinz. In Toskana bildete zeitweise das C. die oberste Verwaltungseinheit.

Compascendi jus s. Weiderechtigkeit.

Compascui jus s. Weiderechtigkeit.

Compatronatus s. Patronat.

Competenzen in Pr. im 18. Jh. die Zuschüsse aus der Accisekasse zu den städtischen Ausgaben.

Complaisance, droit de s. Aides aux quatre cas.

Complanandi jus = Komplanationsrecht.

Complanterie s. Bail à complant.

Complices s. Markgenossenschaft.

Compositio 1. (Buße i. w. S.) in den germ. Volksrechten allgemeiner Ausdruck für die in Geld zu leistende Sühne, z. B. *Wergeld, *Buße i. e. S., *Friedensgeld. 2. s. Commenda.

— **amicabilis** = Wergeld.

— **occulta** = Hålsuone.

Compounding of Rates in Engl. der vielfach übliche Brauch, wonach der Eigentümer des Hauses bzw. des Bodens die Lokalsteuern für den Mieter bzw. Pächter zahlt, während an sich in der Regel der letztere steuerpflichtig ist.

Comprehensio = Bifang.

Compréhension, acte de seit Beginn des 16. Jh. Regierungsbeschluß, wonach eine nur von der Majorität der *Generalstaaten bzw. der Stände einer Provinz bewilligte Steuer als gesetzmäßig (d. h. einstimmig) angenommen galt.

Compromissio = Zunft.

Compromissarii s. Electio canonica.

Comptroller General (eigentlich: C. G. of H. M. Exchequer and Auditor of the Public Account) in Engl. der zusammen mit dem *Committee of Public Accounts den *Rechnungshof bildende Beamte, vom König auf Lebenszeit ernannt. Er trat 1834 an Stelle mehrerer älterer Kontrollbehörden (vgl. Exchequer), zunächst neben den selbständigen *Commissioners of Audit, 1866 wurden diese mit ihm vereinigt. Er prüft nur die Richtigkeit der Rechnungen, sowie die Übereinstimmung der Verwendung mit dem vom Parlament bestimmten Zweck.

Compulsoriales litterae = Compulsorium.

Compulsorium (litterae compulsoriales, Compulsorial[brief], compulsoire) Schreiben, in dem eine Behörde (Ge-

richt) eine untergeordnete Behörde aufordert, Akten einzusenden oder den Parteien Aktenauszüge zuzustellen oder endlich, die Angelegenheit zu beschleunigen.

Compurgator = Eideshelfer.

Comte de Lyon Bezeichnung eines Domherrn (s. Domkapitel) von Lyon.

Comtor s. Vavassor.

Comune (auch compagna, compania) in Nord- und Mittelit. seit dem 11. Jh. die als juristische Person auftretende Stadtgemeinde, ursprünglich der aus dem alten *Ding hervorgegangene Verband der wehrfähigen Bürger, in den einerseits die *Ritter und der Adel, andererseits die Handwerker eintraten; Zweck war Erhaltung des Friedens und Unterstützung der Obrigkeit, d. h. in der Regel des Bischofs, den das C. allmählich verdrängte. Organ war die Volksversammlung (*arengo), die die Beamten, vor allem die leitenden *Konsuln, wählte. Als an Stelle dieser der *podestà trat, verlor das C. nach und nach seine Bedeutung und wurde seit dem 13. Jh. durch die *Signorie und ähnliche Bildungen ersetzt. Vgl. Commune jurée.

Comunidad im ma. Ar. Vereinigung von mehreren Städten, Dörfern und kleineren Ansiedlungen unter dem Namen der führenden Stadt, mit gleichen *Fueros und gleichen Einrichtungen; die C. bedurften der Einwilligung des Königs und standen unmittelbar unter ihm. Ihr Hauptzweck war mil. Art.

Conceptio = Bifang.

Concejo (concello, concilium) in Kast. und Ar. im MA. die Versammlung der Bürger einer *villa, die danach selbst C. hieß; der C. war Wahlversammlung für den *ayuntamiento, auch entschied er über Krieg und Frieden, Steuern, Verwaltungsfragen und diente als Gericht. Im 15. Jh., nach Einsetzung des *corregidor, verlor er seine Bedeutung, obwohl er formell weiter bestand. — Auch die nicht kgl. Städte erlangten einen C., zuerst mit geringen Rechten; im Laufe des 12. und 13. Jh. wurden sie den andern gleichgestellt. — In den Kol. lebte im 16. Jh. der C. unter dem Namen cabildo abierto wieder auf, aber nur auf kurze Zeit.

Concello = Concejo.

Concesión de honor im ma. Kast. Vergabung des Königs an einen Adligen, be-

stehend in dem König zustehenden Fiskalgerechtigkeiten einer Ortschaft; die Vergabung konnte auch in einer bestimmten Summe aus den Einkünften einer Ortschaft bestehen (C. de tierra); auch konnte die eine oder die andere Vergabung gegen jährlichen Zins erfolgen (C. en feudo). Alle drei wurden auch donaciones genannt. Vgl. Señorío.

— **de tierra** s. Concesión de honor.

— **en feudo** s. Concesión de honor.

Concessio officialis = Dienstlehen.

Conclerge du palais (seit 1348 bailli du palais) bis 1416 Richter für das Gebiet des Pariser Justizpalastes und andere Stadtteile.

Concilium im MA. auch im speziellen Sinne für bestimmte Versammlungen gebraucht, z. B. für *Ding, *Landesgemeinde, *Märzfeld, *Reichstag; vgl. Concejo. Bis in die Neuzeit ist C. gebräuchlich für die großen Kirchenversammlungen, das *Konzil und die *Synode; vgl. Konvokation.

— **celebre** s. Curia baronum.

— **civile** s. Synode.

— **civitatis** = Landesgemeinde.

— **episcopale** s. Synode.

— **generale** 1. s. Ding. 2. s. Konzil.

— **magnum** s. Curia baronum.

— **mixtum** s. Konzil.

— **oecumenicum** s. Konzil.

— **ordinarium** im ma. Engl. der weitere *Staatsrat im Gegensatz zum *Privy Council.

— **particulare** s. Konzil.

— **perpetuum** s. Privy Council.

— **plenarium** s. Konzil.

— **provinciale** s. Konzil.

— **publicum** s. Märzfeld.

— **regium** = Consistorium regium.

— **sculteti** s. Morgensprache.

Concio publica s. Assemblée générale.

Concivium jus = Stadtrecht.

Conclavista s. Konkclave.

Concludendi jus = Komplanationsrecht.

Conclusum duorum auf dem alten dt. *Reichstag übereinstimmender Beschluß des *Kurfürstenkollegiums und des *Reichsfürstenrates.

— **imperii** = Reichsschluß.

Concordia = Konkordat.

Concubinatus s. Minderehe.

Concursus jus = Präventionsrecht.

— **paroecialis** (Pfarrkonkurs) in den meisten Ländern für die Besetzung freigeordneter kath. Pfarrstellen übliche Prü-

fung der Bewerber durch die *examinatores synodales, und zwar a) C. p. specialis (Spezialkonkurs), bes. in den rom. Ländern, wobei von Fall zu Fall eine Prüfung stattfindet, und der *Bischof aus denen, die bestanden, den Geeignetsten auswählt, und b) C. p. generalis (Generalkonkurs), z. B. in Dt., wobei, ohne Rücksicht, ob eine Stelle frei oder nicht, ein- oder zweimal jährlich geprüft wird, und die Betreffenden dann dem Bischof für die Besetzung zur Verfügung stehen. Es können auch (z. B. in Öst.) Generalkonkurse stattfinden und für die für befähigt Erklärten und in einer Liste (Konkurstabelle) Verzeichneten nochmals von Fall zu Fall Spezialkonkurse.

Condado im ma. Port. Abgabe an den Grundherrn, bestehend entweder in Fischen (C. de rivulo, foro de r.) oder in Wildpret (C. do monte, foro de montaria); auch die *Fronen, die dem Herrn auf der Jagd geleistet wurden, hießen C. Die Pflichtigen wurden foramontaos genannt.

Conde in Sp. der *Graf; in Kat. vom karol. Grafen unmittelbar abstammend und im MA. die erste Klasse des Adels bildend; in Kast. im 12. Jh. neu geschaffen und in der Regel nur an *ricos hombres verliehen, in der ersten Zeit nur persönlich. Zu den *Granden gehört nur ein Teil der C.

Condestable s. Comes stabuli.

Condita wahrscheinlich der germ. *Hundertschaft entsprechende west- und nordwestfr. Unterabteilung des pagus (s. Gau).

Conditionalis homo (conditionné) im ma. Fr. ein *serf, der in diesen Stand durch *Freilassung gelangt war.

Condominium = Kondominat.

Condominus s. Markgenossenschaft und Zunft.

Condonatus s. Donatus und Precaria.

Conducho s. Herbergsrecht.

Conducteur s. Ordonnanzkompagnie.

Conductus jus = Geleite.

— **militaris** s. Posługi publiczne.

— **rusticanus** s. Posługi publiczne.

Condux s. Doge.

Conferentia status = Staatskonferenz und Kabinettsministerium.

Confessionale s. Dimissorien.

Confinatio = Verstrickung.

Confinis s. Markgenossenschaft.

Confirmatio s. Electio canonica.

Confirmatus s. Electio canonica.

Confoederatio 1. s. Commune jurée. 2. = Zunft.

Confoederatus s. Ort.

Confrater s. Donatus.

— **scabinorum** s. Schöffenbruderschaft.

Confraternitas 1. = Bruderschaft. 2. = Erbverbrüderung. 3. = Gilde und Zunft.

Confratria = Gilde und Zunft.

Confrérie = Gilde.

Congément s. Domaine congéable.

Congregación (conventus) im ma. Kast. im Gegensatz zu den *Cortes Versammlung nur eines Standes.

Congregatio s. Religio und Generalkongregation.

— **Caeremonialis** s. Congregatio Romana.

— **Concilii (Tridentini interpretum)** s. Congregatio Romana.

— **Consistorialis** s. Congregatio Romana.

— **curtialium** = Hofgericht.

— **de disciplina Sacramentorum** s. Congregatio Romana.

— **de Propaganda Fide** s. Congregatio Romana.

— **de Seminariis et Universitatibus studiorum** s. Congregatio Romana.

— **generalis** 1. = Generalkongregation. 2. = Consilium generale.

— **Indicis** s. Congregatio Romana.

— **Lauretana** s. Congregatio Romana.

— **monastica** Vereinigung mehrerer *Klöster desselben Ordens unter einem Oberen, bei den Orden üblich (z. B. den Benediktinern), die keine *Ordensprovinzen bilden.

— **negotii religiosorum sodalium praeposita** s. Congregatio Romana.

— **pro Ecclesia Orientali** s. Congregatio Romana.

— **pro negotiis ecclesiasticis extraordinariis** s. Congregatio Romana.

— **pro negotiis Rituum Orientalium** s. Congregatio Romana.

— **publica** = Generalkongregation.

— **religiosa** s. Religio.

— **Romana** (Kardinalskongregation) vom Papst eingesetzter ständiger Ausschuss des Kardinalskollegiums zur Bearbeitung bestimmter kirchlicher Angelegenheiten, und zwar nur des *forum externum. Ihre Dekrete haben Gesetzeskraft; an der Spitze steht jeweils ein Cardinalis Praefectus bzw. als Stellvertreter des vorsitzenden Papstes ein Cardinalis Secretarius. Die erste C. (C. Sanctae Inquisitionis) wurde 1542 von Paul III. ein-

gesetzt, unter Sixtus V. waren es bereits 15; ihre Zahl wechselte, einige wurden aufgehoben, andere verschmolzen, die Höchstzahl mit 28 wurde 1842 erreicht. Heute bestehen folgende: 1. C. Sancti Officii (früher Sanctae Inquisitionis, 1542 als Officium Inquisitionis gegründet), unter dem Vorsitz des Papstes, für Vergehen in Glaubenssachen, für bestimmte Dispensationen, für Indulgenzen, die sich auf die Lehre beziehen. Ihr gehören außer den ordentlichen Mitgliedern als Berater (consultores, früher qualificatores) eine Reihe von Geistlichen an, darunter immer der General der Dominikaner; 2. C. Consistorialis, gegründet 1586, unter dem Vorsitz des Papstes, bereitet die Konsistorien vor, ordnet und errichtet *Diözesen und *Kirchenprovinzen, schlägt *Bischöfe usw. vor, führt die Aufsicht über diese, nimmt deren Berichte entgegen und ernennt die Visitatoren, alles soweit hierfür nicht zuständig ist 3. die C. de Propaganda Fide, errichtet 1622, für das Missionswesen im weitesten Sinne, einschließlich der meisten Befugnisse der andern C. in den Missionsgebieten; 4. C. de disciplina Sacramentorum, für Gesetzgebung über die Sacramente und Erteilung von Ehedispensen (ausgenommen gemischte Ehen); 5. C. Concilii (früher C. Concilii Tridentini interpretum), gegründet zur Durchführung der Tridentiner Beschlüsse, heute für Disziplin von Klerus und Laien, für Angelegenheiten von Vereinigungen, *beneficia ecclesiastica, Kirchenämtern und Stiftungen, für kirchliche Abgaben usw., endlich Konzilsangelegenheiten; 6. C. negotii religiosorum sodalium praeposita (1610—1908 als C. super negotiis Episcoporum et regularium auch mit einem Teil der Geschäfte der heutigen C. Consistorialis betraut), heute nur für das Ordenswesen; 7. C. Sacrorum Rituum, für Riten, Zeremonien, Heiligenkultus; 8. C. Caeremonialis, für das kirchliche und weltliche Zeremoniell im Vatikan; 9. C. pro negotiis ecclesiasticis extraordinariis, 1793 errichtet, zuerst nur für fr. Verhältnisse, seit 1803 betraut mit den Verhandlungen mit den weltlichen Mächten, besonders wegen Einrichtung und Besetzung von Bistümern, Abschluß von *Konkordaten usw.; 10. C. de Seminariis et Universitatibus studiorum; 11. C.

pro Ecclesia Orientali, entstanden aus der 1862 gegründeten, 1911 mit der C. de Propaganda Fide vereinigten C. pro negotiis Rituum Orientalium, 1917 selbständig, unter Vorsitz des Papstes, für Angelegenheiten der or. Kirchen, insbesondere auch Unionsbestrebungen. — Die 1571 gegründete C. Indicis für Bücherzensur und *Index wurde 1917 aufgelöst. Als eigene C. gilt vielfach die C. Lauretana (für die Verwaltung von Loreto), eine Unterabteilung der C. Concilii.

— **Sacrorum Rituum** s. Congregatio Romana.

— **Sanctae Inquisitionis** s. Congregatio Romana.

— **Sancti Officii** s. Congregatio Romana.

— **super negotiis Episcoporum et regularium** s. Congregatio Romana.

Congreso (nacional) s. Kongreß.

Congrua = Portio congrua.

Congruus jus = Gespilderecht.

Conjectura = Adjutorium.

Conjectus = Adjutorium.

Conjurati primi s. Stadtrat.

— **priores** s. Stadtrat.

Conjuratio 1. s. Commune jurée. 2. = Gilde und Zunft.

Conjurator 1. = Eideshelfer. 2. s. Stadtrat.

Conjuratores fori im ältesten Stadtrecht von Freiburg i. B. die vierundzwanzig Bürger, die mit dem *Schultheißen zusammen die Stadtverwaltung führten, als *Schöffen fungierten und später den *Stadtrat bildeten.

Conjuratus s. Commune jurée und Stadtrat.

— **civitatis** s. Stadtrat.

Connétable (constabularius, Kronfeldherr) in Fr. der Nachfolger des karol. *comes stabuli, im 11. Jh. noch im wesentlichen auf die Funktionen des *Marschalls beschränkt, im 12. Jh. allmählich an die Stelle des *Seneschalls tretend, und nach dessen Beseitigung (1191) der oberste Führer der Armee, welche Stellung er aber unbeschränkt erst im 14. Jh. erlangte, und außerdem nur im Kriege ausübte. Da der C. der Krone gefährlich wurde, wurde das Amt zunächst im 16. Jh. zeitweise nicht mehr besetzt, und endlich 1627 abgeschafft. Der C. war der erste der *grand-officiers. Er übte die Gerichtsbarkeit über das Heer in der *connétable et maréchaussée; ihm zur Seite standen die *maréchaux

de France. — Nach dem Muster des Königs hatten auch die *Lehensfürsten und *Apanagen ihre C., ebenso einige Städte. — Napoleon I. stellte 1804 die Würde eines C. (auch grand-C.) als *grande dignité wieder her, aber nur als reines Ehrenamt; neben ihm stand ein vice-C. — C. kommt ferner als Titel unterer Beamter, z. B. von Kastellanen vor; im 14. Jh. hieß C. der Führer einer Abteilung Ritter, die daher connétable genannt wurde. —

Connétable s. Connétable.

— **et maréchaussée de France** während des Ancien Régime das oberste Militärgericht, entstanden im 15. Jh. durch Verschmelzung der bis dahin getrennten Gerichte des *connétable, der audientia constabularii, und der *maréchaux de France, der curia marescallorum. Die C. tagte an der *table de marbre, wo ein lieutenant général de robe longue (s. Lieutenant) und ein lieutenant particulier mit andern Beisitzern im Namen des connétable und der Marschälle Recht sprachen. Die Kompetenz der C. wurde nie genau umgrenzt; sie umfaßte außer allen irgendwie das Militär betreffenden Fällen auch eine Reihe schwerer Verbrechen und endlich die *cas prévôtaux. Vgl. Prévôt général de la C.

Conopaei jus s. Basilica.

Consacramentalis = Eideshelfer.

Consagittatio s. Schoß.

Consanguineus s. Markgenossenschaft.

Consecratio (episcopalis) Weihe des *Bischofs, entscheidendes Erfordernis für sein Amt (vgl. Benedictio des *Abtes), ursprünglich vom *Erzbischof, später, besonders seit dem 12. Jh., vom Papst allein beansprucht, der zu diesem Zweck einen Bischof (consecrator, heute mit noch zwei assistierenden Bischöfen) bestimmte, auch konnte der zu Weihende diesen wählen. Den Kandidaten, die einen defectus ordinum (s. Postulatio) aufwiesen, konnte der Papst die C. per saltum gestatten, d. h. die gleichzeitige Erwerbung der fehlenden *ordines.

Conseil colonial 1833—1848 in den wichtigeren fr. Kol. von den Ansiedlern gewählte Vertretung mit weitgehenden Rechten.

— **complet** s. Conseil suprême.

— **consultatif** = Landesrat.

— **consultatif colonial** s. Conseil supérieur colonial.

— **criminel** s. Conseil suprême.

— **d'administration** in den fr. Kol. ohne Selbstverwaltung der dem *Gouverneur zur Seite stehende Verwaltungsrat; dem *Generalgouverneur (auch in Alg.) steht ein C. de gouvernement zur Seite.

— **d'arrondissement** s. Arrondissement.

— **de commerce** s. Handelskammer.

— **de conscience** Sektion des *conseil d'état zur Erledigung von kirchlichen Angelegenheiten, unter Ludwig XIII. errichtet.

— **de cour** = Esgardum (curiae).

— **de département** = Generalrat.

— **de direction** während des Ancien Régime der *conseil d'état, wenn er in seiner Eigenschaft als Finanzbehörde tagte.

— **de gouvernement** s. Conseil d'administration.

— **de grande direction** s. Conseil des finances.

— **de justice** s. Grand conseil.

— **de la chancellerie** vom *conseil privé (dem Hofgericht) abgezweigt, für Angelegenheiten des Druckes und Buchhandels.

— **d'en haut** s. Conseil d'état.

— **de petite direction** s. Conseil des finances.

— **de préfecture** 1. seit 1799 in jedem *département neben dem *Präfekten aus drei oder vier von der Regierung ernannten Präfekturräten bestehend, hauptsächlich *Verwaltungsgericht, im übrigen zur Unterstützung des Präfekten. 2. s. Bezirksrat.

— **de protectorat** s. Conseil général.

— **de prud'hommes** = Prud'hommes.

— **de ville** (*c. municipal) in den fr. Städten im 17. und 18. Jh. die das *corps de ville ergänzende Versammlung, der Rest der alten *assemblée générale, mit nur beratender Stimme. Der C. de v. bestand aus dem corps de ville, den kgl. Beamten der Stadt und gewählten Mitgliedern (in einigen Städten pairs de commune, pares), deren Zahl sehr verschieden war, und im Lauf der Zeit abnahm; manchmal gab es einen weiteren C. de v. (C. général) und einen engeren (C. particulier), ersterer nur Wahlversammlung für den zweiten, aber auch dieser von geringer Bedeutung.

— **des affaires et des dépêches** s. Conseil d'état.

— **des affaires du matin** s. Conseil d'état.

Conseil des anciens (Rat der Alten) 1795—1799 die fr. erste *Kammer, aus 250 mindestens 40 Jahre alten, verheirateten Mitgliedern bestehend, mit dem ausschließlichen Recht, die „résolutions“ des *C. des cinq-cents zu verwerfen oder anzunehmen; in letzterem Fall wurden sie als „lois“ von dem *directoire publiziert.

— **des cinq-cents** (Rat der Fünfhundert) 1795—1799 die fr. zweite *Kammer, aus 500 mindestens 30 Jahre alten Mitgliedern bestehend, mit dem ausschließlichen Recht des Gesetzesvorschlags; die von dem C. des c. c. angenommenen Vorschläge gingen als „résolutions“ an den *C. des anciens.

— **des dépêches** s. Conseil d'état.

— **des Etats** = Ständerat.

— **des finances** vom *conseil d'état 1563 abgezweigt, aber in den ersten Jahrzehnten nur zeitweise tätig, seit 1630 dauernd, 1661 fest organisiert und seitdem aus dem *Kanzler, dem *contrôleur général und zwei *conseillers d'état bestehend. Der C. des f. war oberste Verwaltungsbehörde für das gesamte Finanzwesen und ebenso Gerichtshof. Für letztere Zwecke bildete er unter Zuziehung weiterer Räte zwei besondere Kommissionen, die grande direction des finances (C. de grande direction) für schwerere und die petite direction des finances (C. de petite direction) für leichtere Fälle.

— **des finances et revenus nationaux** 1794 und 1795 an Stelle eines Finanzministers von der *convention nationale eingesetztes Kollegium.

— **des parties** = Conseil privé.

— **d'état** 1. in Fr. seit dem 12. Jh. der Rest der *curia regis, als consilium (consilium magnum, conseil, C. du roi, C. étroit, C. privé, C. secret, grand C.) das Hauptorgan der großen Politik und Staatsverwaltung, vom König nach Bedürfnis berufen, allmählich im wesentlichen aus zwei Gruppen bestehend, den Großen (*Pairs, *Lehnsfürsten, hohe Geistliche usw.) und den Ministern und Räten. Letztere bestanden aus den eigentlichen, festbesoldeten Räten (einschließlich der *maîtres des requêtes) und den *conseillers à brevet. Dieser Staatsrat spaltete sich vom 13. bis 16. Jh. allmählich in eine Reihe besonderer Sektionen, der Rest in zwei, nicht streng

geschiedene, Teile, das C. des dépêches (zuerst C. des affaires et des d.) für die eigentliche Staatsverwaltung und das C. d'état i. e. S. (C. d'en haut, C. des affaires du matin, C. des affaires étrangères, C. d'état et des finances, C. étroit, C. secret) für die hohe Politik. Die Mitglieder des letzteren, gering an Zahl, hatten den Titel „ministre d'état“. U. U. schied sich aus ihm ein engerer Rat (C. secret, C. étroit) aus, der, wie der vollständige, nur beratende Stimme hatte. 1789 wurden die einzelnen C. wieder mit dem C. d'é. vereinigt, der, zuletzt im wesentlichen nur noch ein *Ministerrat, mit der Monarchie verschwand. 1799 wurde von neuem ein C. d'é. geschaffen, für die Abfassung von Gesetzentwürfen u. dgl. und als oberstes *Verwaltungsgericht, 1804 wieder in Sektionen mit beratender Stimme geteilt. — Während des 19. Jh. blieben seine Kompetenzen wesentlich dieselben, mit Schwankungen je nach Verfassung. Heute hat er gutachtende Tätigkeit und ist Verwaltungsgericht. Seit 1799 besteht er nur aus fest angestellten Staatsräten. 2. von Karl V. als eines der *conseils collatéraux geschaffen, aus Adligen bestehend, und zuerst trotz nur beratender Stimme von großem Einfluß; nach dem Aufstand wurde er zwar von der sp. Regierung beibehalten, verlor jedoch jede Bedeutung. 3. = Regierungsrat.

— **d'état et des finances** s. Conseil d'état.

— **du roi** s. Conseil d'état.

— **étroit** s. Conseil d'état.

— **fédéral** = Bundesrat.

— **français** = Grand directoire français.

— **général** 1. s. Conseil de ville. 2. = Generalrat. 3. seit 1854 in den entwickelteren fr. Kol. Vertretung der Ansiedler mit wesentlich beratender Stimme, ursprünglich zur Hälfte vom *Gouverneur, zur Hälfte von den Gemeinden ernannt, heute durchweg gewählt. Die nach der Restauration geschaffenen, 1833 beseitigten C. g. bestanden nur aus ernannten Mitgliedern. — In den hinterind. *Protectoraten bestehen seit 1894 von der Regierung ernannte C. de protectorat.

— **général des citoyens et bourgeois** in Genf bis zur fr. Revolution die Bürgerversammlung, im späteren MA. mit dem Recht der Wahl sämtlicher Räte und

- der höheren Beamten. Im 16. Jh. verlor der C. g. das Recht der Rätewahl, später auch das der Wahl der *syndics, doch gewann er 1738 und 1768 einen Teil seiner Rechte wieder.
- **municipal** in Fr. vor der Revolution das *conseil de ville; seit 1800 die dem *maire zur Seite stehende, ursprünglich von der Regierung ernannte, heute aus allgemeinen Wahlen hervorgehende Vertretung der Gemeinde, je nach Einwohnerzahl 10 bis 36 Mitglieder zählend. Er hat im wesentlichen nur beratende und begutachtende Stimme, und nur in finanziellen Dingen. — Nach 1807 wurde der Munizipalrat (Gemeinderat) in seiner damaligen Form, also mit ernannten Mitgliedern, in Teilen Dt. übernommen, und blieb teilweise auch nach 1814 bestehen, z. B. in der Pfalz bis 1869. Im rechtsrheinischen Bay. bestand 1808—1818 in den größeren Städten ein Munizipalrat von vier bis fünf Mitgliedern, der zwar gewählt wurde, aber völlig bedeutungslos war.
 - **national** = Nationalrat.
 - **particulier** s. Conseil de ville.
 - **privé** 1. s. Conseil d'état. 2. (c. des parties) Ende des 16. Jh. vom *conseil d'état gebildete richterliche Sektion, neben dem *grand conseil de justice das Organ des Königs als oberstem Richter; ihm gehörten auch die *maîtres des requêtes de l'hôtel an. 3. Rat der bur. Herzöge, 1446 im wesentlichen durch das *grand conseil ausgeschaltet, aber dem Namen nach weiterbestehend, 1477—1504 ohne jeden Einfluß, dann reorganisiert, endlich 1531 als einer der *conseils collatéraux Ausschuß für Gesetzgebung, Gerichtshof für Gnaden-sachen und Staatsgerichtshof. Seit Ende des 16. Jh. wurde er zur eigentlichen Regierungsbehörde, sein Vorsitzender eine Art *Premierminister. 4. nach der Restauration bis 1833 und seit 1854 in den fr. Kol. mit Selbstverwaltung vom *Gouverneur ernannter Beirat.
 - **provincial** 1. den innerfr. *sièges présidiaux entsprechendes Gericht, in Aras dauernd (seit 1530), in Breisach 1661—1679. 2. dem *Gouverneur einer belg. Provinz zur Seite stehende gewählte Vertretung.
 - **secret** 1. s. Conseil d'état. 2. s. Conseil suprême.
 - **souverain** in einigen Provinzen Fr. vom 16. bis 18. Jh. der oberste Gerichtshof, im Rang und mit den Rechten eines *Parlements; teilweise war auch die Bezeichnung C. supérieur üblich.
 - **supérieur** s. Conseil souverain und Parlement.
 - **supérieur colonial** seit 1883 dem fr. Kolonialministerium zur Seite stehender Beirat, zusammengesetzt aus Vertretern der Kol., des Handels, Beamten und Sachverständigen. Dem C. s. ging 1855—1878 ein C. consultatif c. voraus, der nur aus Kolonialvertretern bestand. 1878—1883 versah seine Stelle eine commission supérieure c. von Sachverständigen.
 - **supérieur du commerce et de l'industrie** s. Handelskammer.
 - **suprême** früher neben dem *Generalkapitel der Johanniter stehendes Kollegium für Aufnahme, Pensionen, Erteilung von Würden und Ämtern usw. Dem C. s. gleichgestellt waren der C. criminel, der C. complet (Appellationsinstanz für die beiden andern) und der C. secret (für außerordentliche Fälle).
- Conseiller à brevet** in Fr. angesehene Person (besonders Geistliche und Adlige), die den Titel eines Staatsrates ohne Besoldung erhalten hatte, bis 1673 mit dem Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.
- **assesseur (de la prévôté)** seit 1578 Beisitzer eines *prévôt, meist nur mit beratender Stimme.
 - **auditeur** 1. s. Chambre des comptes. 2. s. Prévôt.
 - **de maire** = Assesseur de maire.
 - **d'état** Mitglied des *conseil d'état, vor der Revolution (seit 1624) geschieden in C. ordinaires, semestres und quatri-mestres, je nachdem sie ständig oder nur wechselsweise beiwohnten. — 1799 unterschied man C. en service ordinaire und C. en service extraordinaire; erstere vertraten als orateurs du gouvernement die Regierung in den gesetzgebenden Körperschaften, letztere als directeurs généraux kommissarisch in den Provinzen und im Ausland. — 1814—1848 war C. d'é. en service extraordinaire nur Ehrentitel. Unter Napoleon III. unterschied man wieder ordentliche und außerordentliche C. d'é., aber nur als Mitglieder des Staatsrats.
 - **examineur** s. Prévôt.

- Conseiller général en la cour des monnaies** s. Chambre des monnaies.
- **intendant, général et présidien au bureau des finances** s. Bureau des finances.
 - **juge** s. Parlement.
 - **jugeur** (später c. magistrat) Beisitzer der richterlichen *lieutenants, seit dem 15. Jh. rechtskundig (vielfach Advokaten), seit Franz I. ständiger Beamter; die C. füllten mit dem lieutenant zusammen das Urteil mit Stimmenmehrheit.
 - **magistrat** = Conseiller jugeur.
 - **maître (des comptes)** s. Chambre des comptes.
 - **rapporteur** s. Parlement.
 - **référéndaire (des comptes)** s. Chambre des comptes.
- Conseils** in Fr. 1715—1718 bestehende Ratskollegien, die die bisherigen *Staatssekretäre ersetzen sollten, sieben an der Zahl, nach sp. Muster (s. Consejo de Castilla), aber im wesentlichen aus Mitgliedern des hohen Adels zusammengesetzt.
- **collatéraux** (kollaterale Räte) in den Ndl. 1531 geschaffene dreigeteilte oberste Verwaltungsbehörde, aus einander gleichgeordneten Räten bestehend, einem *conseil d'état, einem *conseil privé und einem *Finanzrat. Nach der Loslösung der Union blieben die C. c. die oberste Behörde Belg. bis Ende des 18. Jh.
- Consejo de Castilla** (C. de Justicia, C. Real) im Laufe des späteren MA. in Kast. allmählich entstandener, 1385 endgültig eingerichteter Rat des Königs, einem *Ministerrat entsprechend, zuerst aus je vier Vertretern der drei Stände, mit der Gesamtverwaltung betraut, 1480 reorganisiert und nunmehr im wesentlichen aus kgl. Räten bestehend, zugleich oberstes Appellationsgericht. Im Laufe des 16., 17. und 18. Jh. mehrmals nach Zusammensetzung und Kompetenz geändert, durch eine Reihe anderer C. (teils für einzelne Länder, z. B. C. de Aragón, C. de Indias (s. Indienrat), teils für bestimmte Ressorts, z. B. C. de Hacienda, C. de la Inquisición, *Consejo de Estado, *Cámara de Castilla) entlastet, aber bis zu seiner Aufhebung 1812 stets die oberste Behörde. Von ihm gingen die *autos acordados aus. Seit 1586 führte den Vorsitz ein Präsi-

- dent (zeitweise auch gobernador general), der allmählich zum *Ministerpräsidenten wurde.
- **de Estado** von Philipp II. gebildeter *Staatsrat, der aber neben dem *Consejo de Castilla nicht aufkommen konnte, und unter den Habsburgern von schwankender Bedeutung war; seit Philipp V. diente er nur noch zur Titelverleihung. Die Verfassung von 1812 (und ähnlich die folgenden) schuf einen C. de E. (1845—1860 C. Real) als beratendes Organ des Königs.
 - **de Indias** s. Indienrat.
 - **de Justicia** = Consejo de Castilla.
 - **de la Real Cámara** = Cámara de Castilla.
 - **general** = Grand conseil.
 - **Real** a) = Consejo de Castilla. b) s. Consejo de Estado.
- Conselho Ultramarino** s. Indienrat.
- Consenior** s. Seniorat.
- Conserva** = Admiralschaft.
- Conservatio pacis** s. Landfriedenshauptmann.
- Conservator pacis** 1. s. Landfriedenshauptmann. 2. s. Friedensrichter.
- Conservatori delle leggi** s. Correttori delle leggi.
- Conservus** s. Genossame.
- Consessus** in den öst. *Kronländern bis Ende des 18. Jh. ständiger Ausschuß der Stände. Vgl. Deputierte.
- **in causis summi principis et commissorum** 1751 in jedem öst. *Kronland errichtete Behörde für bestimmte Strafsachen, besonders Gefällsstrafsachen, so daß die C. etwa den späteren Gefällsbergerichten (s. Gefälle) entsprachen; in den bhm. Ländern waren sie 1753—1783 auch Gerichte für Beschwerden der Bauern gegen die *Gutsherren, und als solche Nachfolger der 1749 errichteten judicia delegata in causis subditorum, denen besondere Untertansadvokaten beigegeben waren.
- Consiglieri di supra** s. Signoria.
- Consiglio Collaterale** dem *Vizekönig von Neapel seit 1507 beigegebener Rat, zugleich höchster Gerichtshof, bestehend aus zwei (später drei) Juristen und einem Sekretär, von denen höchstens einer Neapolitaner war.
- **dei Dieci** = Rat der Zehn.
 - **dei Dodici** in San Marino der vom *Consiglio Principe aus dessen Mitte ge-

- wählte *Senat, im wesentlichen Gericht dritter Instanz.
- **dei Stati** = Ständerat.
 - **dei Tre** s. Staatsinquisition.
 - **ducale** s. Signoria.
 - **federale** = Bundesrat.
 - **grande e generale** = Consiglio Principe.
 - **nazionale** = Nationalrat.
 - **Principe** (c. grande e generale) Volksvertretung von San Marino, ernennt alle Beamten und wählt den *Consiglio dei Dodici.
 - **Consiliarius** s. Consilium und Stadtrat.
 - **Consiliarius** s. Consilium und Stadtrat.
 - **inferior** s. Signoria.
 - **superior** s. Signoria.
 - **Consillium** 1. (curia et placita, cour et plaid) Teil der Vassallenpflicht (im allgemeinen nur bis Ende des 13. Jh.), bestehend in der Verpflichtung, auf Aufforderung am Hofe des *seigneur zu erscheinen, zum Rat (service de conseil) und zum *Lehengericht (service de cour); als Gegenleistung mußte der *Vassall am Hofe Recht finden. Vgl. Auxilium. 2. In It. und Südf. (vgl. Ville de consulat) seit dem 11. Jh. gewählter Ausschuß der Bürger, dessen Mitglieder (consiliarii, consiliatores, *jurati, sapientes) die Stadtregierung (*Konsuln, *podestà usw.) berieten und im Namen der Bürger beaufsichtigten (daher auch credendarii, credentia, credentarii). In der Regel schied sich im 12. Jh. das C. in zwei Räte, einen weiteren (C. generale, C. grossum, C. majus), der allmählich an Stelle der älteren Volksversammlung trat, und einen aus ihm gewählten engeren (C. minus, C. privatum, C. secretum, C. speciale), der die Funktionen des alten ungeteilten C. weiterführte und u. U. zur eigentlichen Regierung wurde. Vgl. Maggior Consiglio und Signoria. 3. s. Conseil d'état. 4. = Hofrat und Stadtrat.
 - **administrationis** dem *Bischof beigegebener Verwaltungsrat für das Kirchenvermögen, aus mindestens zwei Mitgliedern mit beratender Stimme bestehend.
 - **amplum** s. Stadtrat.
 - **artum** s. Stadtrat.
 - **civitatis** = Stadtrat.
 - **curiae** = Esgardum (curiae).
 - **familiare** s. Privy Council.
 - **formatum** = Collegium formatum.
 - **generale** 1. s. Consilium. 2. s. Assemblée générale. 3. = Maggior Consiglio. 4. (congregatio generalis, großer Rat) an den Universitäten ursprünglich die Versammlung der Prokuratoren der *Nationen und der Graduierten der *Fakultäten, später der letzteren allein und endlich nur noch der eigentlichen Dozenten; sie wurde bei wichtigeren Angelegenheiten vom *Rektor berufen. Seit dem 18. Jh. bestehen die Plenarversammlungen (akademische Konzilien, Generalkonzilien, große Senate, consistoria plena) der Universitäten dt. Zunge aus den ordentlichen Professoren und Vertretern der übrigen Dozenten; ihre Befugnisse sind verschieden, vor allem wählen sie den Rektor. 5. s. Stadtrat.
 - **grossum** s. Consilium.
 - **locumtenentiale regium** s. Statthaltereirat.
 - **magnum** 1. s. Parlament und Privy Council. 2. s. Conseil d'état. 3. = Maggior Consiglio.
 - **majus** 1. = Maggior Consiglio. 2. s. Consilium und Stadtrat.
 - **minus** 1. = Signoria. 2. s. Consilium.
 - **missionis** dem *Vicarius Apostolicus bzw. Praefectus Apostolicus (s. Terra missionis) beigegebener Rat von mindestens drei Missionaren mit beratender Stimme.
 - **monetae** s. Münzerhausgenossen.
 - **nationale magnum** s. Nation.
 - **parvum** = Signoria.
 - **privatum** s. Consilium und Stadtrat.
 - **receptoris** s. Nation.
 - **regis** s. Privy Council.
 - **rogatorium** = Senat.
 - **secretum** 1. s. Privy Council. 2. s. Consilium.
 - **speciale** s. Consilium.
 - **status** = Staatsrat.
 - **Consistorii jus** s. Mediatkonsistorium.
 - **Consistorium** 1. = Konsistorium. 2. = Landkapitel. 3. s. Offizial. 4. = Senat.
 - **Cardinalium** s. Konsistorium.
 - **civitatis** = Stadtrat.
 - **domesticum** s. Presbyterium.
 - **extraordinarium** s. Konsistorium.
 - **ordinare** s. Konsistorium.
 - **plenum** s. Consilium generale.
 - **publicum** s. Konsistorium.
 - **regium** (concilium regium) die bhm. *Hofkanzlei als beratendes Organ des Königs.
 - **secretum** s. Konsistorium.
 - **semipublicum** s. Konsistorium.
 - **Consogrerium** im ma. Sp. Vertrag zwischen zwei *Grundherren, wonach die Kinder

- eines *Unfreien, der eine Unfreie des anderen Herrn geheiratet hatte, dem Herrn des ersteren ungeteilt verblieben, während sie an sich zwischen beiden Herrn geteilt werden mußten.
- **Consolidatio domini** s. Copyhold.
 - **Consolidation Act** s. Private Bill.
 - **Consors** s. Markgenossenschaft und Genossame.
 - **Consorteria** = Zunft.
 - **Consortium** = Zunft und Genossame.
 - **convivialitatis** Bürgerrecht.
 - **Conspiratio** a) s. Commune jurée. b) = Gilde.
 - **Constabularia** (Konstablerschaft) Haufe von zehn Rittern, deren der norm. *Baron in Engl. je nach Größe seines Grundbesitzes eine Anzahl (servitium debitum) zu stellen hatte.
 - **Constabularius** = Connétable.
 - **Constabulus** = Comes stabuli.
 - **Constafler** (Constofler) in Braunschweig, Hannover, Straßburg und Zürich Bezeichnung der *Patrizier, da diese zu Pferd dienten; in Straßburg und Zürich gehörten aber auch die Gewandschneider, Goldschmiede und andere reiche Gewerbetreibende dazu. In diesen beiden Städten bildeten die C. als Constafel seit 1332 bzw. 1336 einen besonderen, den *Zünften gegenüberstehenden Teil der Bürgerschaft, der die Hälfte des *Stadtrates besetzte. Im Laufe des 14. und 15. Jh. wurde die Constafel zurückgedrängt. Während aber in Straßburg, abgesehen davon, daß sie seit 1482 nur noch ein Drittel der Ratsstellen besetzte, die Constafel im wesentlichen bis 1789 ihre alten Rechte behielt, wurde sie in Zürich 1498 zu einer bloßen Zunft mit wenigen Ratssitzen; Ehrenrechte, z. B. den Titel *Junker, behielten die C. (Stübler) auch in Zürich. In Straßburg, wo die C. in acht, ebenfalls Constofel genannte Abteilungen zerfielen, stand an der Spitze einer jeden ein Constofelmeister und ein Constofelschreiber.
 - **Constituante** s. Assemblée nationale.
 - **Constitutio Apostolica** = Bulle.
 - **Constitutionieren** von Cocceji befürwortetes gerichtliches Verfahren, wobei der schriftliche Gang möglichst durch mündliche Verhandlung ersetzt wurde.
 - **Constitutus** s. Urteilsfinder.
 - **Constrictio** = Districtio.
 - **Consuetudinarius** = Villain.
 - **Consuetudo** (costuma) im MA. vielfach für Steuer, Abgabe u. dgl., und zwar für solche, die von alters gebräuchlich waren und daher als rechtmäßig (antiquae et rectae) galten. In Fr. und Engl. war der Ausdruck C. (*coutume, custom) besonders für Zölle üblich.
 - **notoria** s. Enquête par turbe.
 - **privata** s. Enquête par turbe.
 - **Consul** 1. = Konsul und *Υπάτος [Hýpatos]. 2. s. Stadtrat und Poortmeester. 3. = Bürgermeister. 4. s. Juge et consuls. 5. s. Zunft. 6. s. Markgenossenschaft. 7. = Rêdjeva.
 - **communis** s. Konsul und Ratsherr.
 - **de carrière** s. Konsul.
 - **de communi** s. Konsul.
 - **dirigens** s. Bürgermeister.
 - **electus** s. Konsul.
 - **envoyé** s. Konsul.
 - **hebraeorum** s. Judenmeister.
 - **inviatus** s. Konsul.
 - **judaeorum** s. Judenmeister.
 - **juratus** s. Stadtrat.
 - **localis** s. Konsul.
 - **major** s. Ratsherr.
 - **missus** s. Konsul.
 - **nobilis** s. Ratsherr.
 - **sur mer** s. Konsul.
 - **portus** s. Konsul.
 - **Consulatus** s. Dél.
 - **Consules aestivales** s. Stadtrat.
 - **autumnales** s. Stadtrat.
 - **baptistales** s. Stadtrat.
 - **maris** = Konsuln des Meeres.
 - **mercatorum** 1. (c. negotiatorum) in It. im späteren MA. Vorstände der Kaufleute einer Stadt, mehr oder weniger selbständig neben den *Konsuln stehend, mit Handelsgerichtsbarkeit begabt. 2. s. Konsul.
 - **natales** s. Stadtrat.
 - **negotiatorum** = Consules mercatorum.
 - **quadragesimales** s. Stadtrat.
 - **secundi** s. Stadtrat.
 - **Consulta** s. Savi.
 - **Consultores dioecesani** (Diözesankonsultoren) an Stelle eines *Domkapitels in jenen *Diözesen, in denen ein solches fehlt (z. B. in den U. S.), in einer Zahl von mindestens sechs vom *Bischof auf je drei Jahre ernannt; sie haben in bezug auf die Leitung der Diözese die Rechte des Domkapitels.
 - **Conterminus civitatis** s. Stadtfriede.
 - **Contestatio** (testatio, krafa, útbeizla) außergerichtliche Mahnung des Schuldners

als Voraussetzung des gerichtlichen Beibringungsverfahrens.
Continual Council s. Privy Council.
Contradicere (iudicium) s. Schelte.
Contrados s. Donatio propter nuptias.
Contra-maestre s. Schiffer.
Contramandatio = Contremand.
Contrapositio s. Commenda.
Contrat à la grosse (aventure) = Bodmerei.
Contre-ferme s. Ferme.
 — **maître** s. Schiffer.
Contremand (contramandatio, respectus) in Fr. bis ins 14. Jh., besonders in Erbschaftsprozessen, dem Beklagten u. U. zustehendes Recht, bis zu dreimal auf die Ladung hin zu erklären, er werde erst in vierzehn Tagen kommen; der Kläger konnte dagegen Einspruch erheben. Seit dem 13. Jh. wurde das C. vielfach mit der *echten Not vermenget.
Contre-police (Gegenpolizei) früher in Fr. zu verschiedenen Zeiten bestehende außerordentliche Geheimpolizei zur Kontrolle der ordentlichen Polizei.
Contribalis s. Markgenossenschaft.
Contributio (communis) s. Schoß.
Contrôle s. Bureau de contrôle.
Contrôle(ur) civil s. Kaid.
Contrôleur des finances seit dem 14. Jh. Beamter zur Kontrolle der Rechnungen, neben der *chambre des comptes stehend; seine Tätigkeit wurde später vom *contrôleur général fortgeführt.
 — **général (des finances)** (Generalkontrolleur [der Finanzen]) in Fr. ursprünglich der Beamte, der etwa die Befugnisse eines *Rechnungshofes ausübte und die höheren Finanzbeamten kontrollierte. 1527 wurden zuerst zwei C. g. eingesetzt, 1547 das Amt erneuert, aber schon 1554 auf einen C. g. reduziert; seine Bedeutung wuchs allmählich, er kontrollierte auch den surintendant des finances (s. Intendant des finances), und nach Erlöschen dieses Amtes trat 1665 der C. g. an seine Stelle als Vorgesetzter aller Finanzbeamten, ohne deswegen seine bisherigen Funktionen aufzugeben. Er war so bis 1790 eigentlicher Finanzminister und zeitweise tatsächlich *Premierminister. — Nach fr. Muster wurde in Pr. 1713 ein Generalkontrolleur (der Finanzen) mit der Kontrolle der Zentralkassen und des Finanzwesens überhaupt betraut, der seit 1714 an der Spitze einer kollegialen *Generalrechnungskammer stand, mit der er 1723 im *General-

direktorium aufging. 1798 wurde das Amt, verbunden mit dem des Präsidenten der *Oberrechnungskammer, erneuert, es gelang jedoch nicht, das fr. Vorbild zu erreichen. 1817—1826 bestand zum drittenmal eine Generalkontrolle der Finanzen als besondere Behörde. — Vorübergehend gab es in Wü. 1736/37 einen Generalkontrolleur. — In Rußl. stand ein den Ministern gleichgestellter Generalkontrolleur an der Spitze des Rechnungshofes, der Reichskontrolle (Generalkontrolle), der in jedem *Gouvernement ein Kontrollhof entsprach.
Contumacia 1. = Kontumaz. 2. s. Signoria.
Conventio = Konkordat.
Convention de parée s. Poursuite.
 — **de suite** s. Poursuite.
 — **(nationale)** (Konvent, Nationalkonvent) 1792—1795 die fr. Volksvertretung, deren Ausschüsse die tatsächliche Regierung ausübten.
Conventualballei s. Zunge.
Conventualkaplan beim Johanniterorden Priester der Ordenskirchen, mit bürgerlicher Ahnenprobe, mit 10—15 Jahren aufgenommen; er konnte, auch wenn adlig, nie *Ritter werden. Priester ohne Ahnenprobe, mit minderem Recht, hießen Gehorsamspriester.
Conventus 1. = Kloster. 2. = Congregación. 3. s. Missus und Reichstag.
 — **civium** s. Morgensprache.
 — **ecclesiasticus** = Kirchenkonvent.
 — **generalis** s. Reichstag und Märzfeld.
 — **publicus** seit 1675 Bezeichnung des schl. Fürstentages, des alten *Generallandtages, der unter Matthias Corvinus entstand, unter öst. Herrschaft seine Bedeutung verlor und endlich zu einer obersten Steuerbehörde wurde; dem C. p., der jährlich einmal in Breslau zusammentrat, gehörte außer den Deputierten, die in drei *Kurien gegliedert waren, das *Oberamt an; als Gerichtshof hieß er *Ober- und Fürstenrecht. Friedrich d. Gr. hob ihn 1741 auf.
 — **synodalis** s. Reichstag und Märzfeld.
 — **universalis** s. Reichstag.
Conversus s. Kloster.
Conviva regis s. Gefolgschaft.
Convivium 1. = Zunft. 2. s. Herbergsrecht.
 — **juratum** = Gilde.
Convoi de Charente s. Gabella.
Cooperator s. Vikar und Kaplan.
Copy of the court roll s. Copyhold.
Copyhold in Engl. seit dem 13., besonders

seit dem 14. Jh. der Besitz eines *villain, dem die meisten *Fronen, Abgaben usw. erlassen wurden und der als Besitzurkunde über Umfang, Rechte usw. eine entsprechende Abschrift aus dem Verzeichnis der Bauernstellen des *manor erhielt (copy of the court roll). Abgesehen von *Sterbfall und *Laudemium bezahlte der copyholder dem Herrn keine Abgaben, doch blieben Bergwerksrecht und Jagdrecht des manor erhalten. Beim Aussterben der besitzenden Familie fiel die C. durch echeat (consolidatio domini) dem Herrn heim; bis ins 17. Jh. war die Erblichkeit überhaupt nur gewohnheitsrechtlich, selbst der lebenslängliche Besitz formell nicht gewährleistet. Im Laufe des 19. Jh. wurde die C. mehr und mehr der *freehold angeglichen.
Coquinatus s. Küchenmeister.
Coqus major s. Küchenmeister.
Cora = Küre.
Coram rege (curia) s. High Court of Justice.
Core s. Sterbfall.
Cornet(te) = Kornett.
Corona = Landkapitel.
Coronator = Coroner.
Coronel general s. Generaloberst.
Coronelia (escuadrón) in Sp. seit Ende des 15. Jh. nach Aufgabe der Einteilung in *Bataillone die Einheit der Infanterie, der Theorie nach 6000 Mann stark unter einem Obersten (coronel), eingeteilt in 12 capitánias (s. Kompagnie). Zugeteilt waren jeder C. 600 Reiter und einer *Brigade von zwei C. eine Anzahl Geschütze. 1534 wurden die C., soweit sie aus Sp. bestanden, durch die *tercios ersetzt.
Coroner (coronator) im 12. Jh. vom engl. König eingesetzter Richter, der die Rechte der Krone wahrnahm, besonders den kgl. Gerichtsban ausübte (durch die placita coronae); durch die Magna Charta dieser Tätigkeit enthoben, wurde er allmählich Vertrauensmann des niederen Adels gegenüber dem *Sheriff, dessen Stellvertreter er war; außerdem hatte er Verwaltungsbefugnisse, und vor allem seit dem 13. Jh. die Totenschau vorzunehmen in allen Fällen, die den Verdacht eines Verbrechens nahelegen; auf diese Tätigkeit wurde er im Laufe der Zeit beschränkt. Während des 18. Jh. war das Amt de facto abgeschafft. Bis 1883 bzw. 1889 gewählt,

wird der C. heute vom *County Council bzw. *Town Council ernannt, er muß *barrister, *solicitor oder Arzt sein. Ihm zur Seite steht eine besondere Coroner's Jury (früher C. inquest). In der Regel zerfällt jede *County in mehrere Coronerbezirke; die größeren *Boroughs bilden einen besonderen Bezirk. — Das Amt des C. besteht auch in einigen Staaten der U. S.
Corporate City = County Corporate.
 — **Town** = County Corporate.
Corporation = Zunft.
 — **borough** in Engl. früher Stadt, in der das Wahlrecht zum *Parlament nur dem Stadtoberhaupt und den Räten zustand.
 — **sole** im engl. Recht eine juristische Person, gebildet aus den Inhabern eines Amtes (z. B. der Krone) in ihrer zeitlichen Aufeinanderfolge, so daß der jeweilige Inhaber zu seinem Amt die Stellung eines trustee zum Vermögen des *trust hat.
Corpore, homo de s. Serf.
Corps de ville früher in Fr. die an der Spitze einer Stadt stehenden, ein Kollegium bildenden Personen, die Mitglieder hießen échevins (den dt. *Schöffen entsprechend), consuls (s. Ville de consulat), jurés (s. Jurati) usw.; den Vorsitz führte, wenn vorhanden, der *maire, sonst ein kgl. Beamter.
 — **diplomatique** s. Corps, diplomatisches.
 — **électoral de l'année** in der Schw. während der Helvetik die Versammlung der *Wahlmänner eines *Kantons, bestehend aus der Hälfte der von den *Urwählern jährlich Gewählten, nachdem der *préfet national die andere Hälfte durchs Los ausgeschieden hatte.
 — **législatif** in Fr. von den Verfassungen von 1791 und 1793 gebraucht für die *assemblée nationale; 1795—1799 bezeichnet C. l. die aus dem *conseil des anciens und dem *conseil des cinq-cents bestehende Volksvertretung; 1799—1814 und 1852—1870 die zweite *Kammer, die 1799—1807 im wesentlichen nur über die vom *tribunat beratenen Gesetze abstimmte, 1807—1814 auch dessen Befugnisse hatte.
 — **municipal** s. Municipalité.
Corpus catholic(or)um s. Corpus evangelicorum.
 — **evangelicorum** (c. evangelicum) Gemeinschaft der prot. Stände auf dem *Reichstag, nach 1648 unter dem Vor-

sitz Kursachsens (später Brand.) gebildet; ihr entsprach ein C. catholicorum (C. catholicum) unter dem Vorsitz von Mainz. In Religionsangelegenheiten schied sich der Reichstag durch **itio in partes* in diese beiden C., und es war zu einem Beschluß Übereinstimmung (*amicabilis compositio*) nötig.

Correarius s. Gardiator.

Correctores (*correttori* [della promissione]) seit 1229 fünf Beamte, die bei jeder Neuwahl des ven. **Dogen* seine *promissio* (s. Wahlkapitulation) neu redigieren mußten.

Correctoria s. Meirinho.

Correctus s. Biesterfrei und Schutzhöriger.

Corredo = Gerade.

Corregedor u. Zssgn. s. Meirinho.

Corregidor in Kast. kgl. Beamter zur Beaufsichtigung besonders der Städte. Die ersten C. wurden zu Beginn des 14. Jh. in einige der wichtigeren Städte entsandt, konnten sich aber nicht durchsetzen, und erst unter den kath. Königen wurde der C. der wichtigste Beamte. Vom König bzw. dem **Consejo de Castilla* ernannt, im 15. und 16. Jh. meist aus den **Ritterorden* entnommen, war der C. Vertrauensmann der Regierung und beaufsichtigte in seinem Bezirk (*corregimiento*) die gesamte Verwaltung, das Gerichts- und Militärwesen, vor allem die **Polizei*, so daß er tatsächlich allmächtig war; das *corregimiento* wurde allmählich unterste Verwaltungseinheit. Bis 1623 ernannte die Regierung seine Unterbeamten oder bestätigte sie wenigstens, seitdem er selbst. Im Laufe des 18. Jh. wurden ihm die richterlichen Befugnisse allmählich entzogen und besonderen **alcaldes mayores* übertragen, doch blieb er bis ins 19. Jh. Verwaltungsbeamter; bis in die Mitte des 19. Jh. wurden zeitweise wieder C. eingesetzt, aber nur als Polizeibeamte. — In Übersee wurden die C. Ende des 18. Jh. anlässlich der Einführung der **Intendanten* nach fr. Muster durch *subdelegados* ersetzt.

Corregimiento s. Meirinho.

Corregimiento s. Corregidor.

Correição s. Meirinho.

Correttori (della promissione) = Correctores.

— **delle leggi** in Ven. vom **Maggior Consiglio* von Fall zu Fall eingesetzte fünfgliedrige Kommission, die bei Streitig-

keiten über Verfassung und Gesetze zu entscheiden hatte. — Zur Ordnung der Gesetzessammlungen wurden 1537 drei *conservatori delle leggi* bestellt, die später dauernd amtierten.

Corrodia (*corrody*) von den **Eigenkirchen* des engl. Königs erhobene Abgabe in Form eines Wartegeldes für Beamte bis zu deren Versorgung mit einem **beneficium ecclesiasticum*.

Cortado (*gaci*) in Sp. maur. Sklave, der sich freigekauft hatte; er war in bezug auf Wohnsitz und Beruf gewissen Beschränkungen unterworfen.

Corte del esaminador = Curia examinatorum.

— **del petizion** = Curia petitionum.

— **meridiana** s. *Bajulus nobilis*.

— **straticoziale** s. *Stratigò*.

Cortes a) in den Ländern der Pyrenäenhalbinsel und in Sardinien die Versammlung der Stände, entstanden aus den **Konzilien* der gotischen Zeit, die allmählich zu rein politischen Versammlungen wurden, und im 12. und 13. Jh. nach Aufnahme der Städte als drittem Stand den Namen C. annahmen. — Die C. von Kast. verloren nach 1521 jede eigentliche Bedeutung und bestanden nur noch aus den Vertretern von vierzehn Städten, den sog. *Cortestädten*. — Seit Beginn des 19. Jh. wird die Bezeichnung C. für die Volksvertretungen Sp. und Port. (bis 1911) verwendet. — C. generales hießen die gemeinsamen Tagungen der C. von Ar. und Kat. b) s. *Grand conseil*.

Corvada = Beunde.

Corvatae = Fronden.

Corvées = Fronden.

Corveie = Beunde.

Costuma = Consuetudo.

Cotarius s. Häusler.

Cotlif = Manor.

Cotmannus s. Häusler.

Côtsetla s. Häusler.

Cottagium s. Häusler.

Cottarius s. Häusler.

Cotte morte persönliches Eigentum eines Mönchs.

Cotterie = Genossame.

Council früher die erste **Kammer* in den **Territorien* der U. S.

— **of Public Affairs** s. *Court of Tynwald*.

— **of State** 1. in Engl. 1649—1660 an Stelle des **Oberhauses* eingesetzter **Staatsrat* von 41 Mitgliedern, der vom **Unter-*

haus gewählt wurde, größtenteils aus dessen Mitgliedern bestand und die eigentliche zentrale Verwaltungsbehörde darstellte; er übte seine Tätigkeit durch Ausschüsse aus. 2. seit 1919 die erste **Kammer* in Br.-Ind.

Councillor in Engl. Mitglied eines Council, und zwar des **Privy Council* (*Privy C.*), des **Town Council* (*Borough C.*, *Town C.*), des **District Council* (*District C.*) und des **Parish Council* (*Parish C.*). Während die (nur nominelle) Würde eines *Privy C.* lebenslänglich, erblich oder mit einem Amt verbunden ist, werden die übrigen C. in allgemeiner, gleicher und direkter Wahl auf drei Jahre gewählt. Vgl. *Alderman*.

Counsel s. *Barrister (-at-law)*.

Count in Engl. Bezeichnung eines ausländischen **Grafen*; der entsprechende engl. Titel ist **Earl*.

Count Palatine s. *County Palatine*.

Countertally s. *Tally*.

County (*comitatus*) unmittelbare Fortsetzung des ags. **shire*, der reiner Verwaltungsbezirk war und bis ins 10. Jh. unter dem **ealdorman*, dann unter dem **gerēfa* stand, der seit der Eroberung *vicecomes* (s. *Sheriff*) heißt. Neben ihm traten die **Friedensrichter* und der **Lord-Lieutenant* und **Custos Rotulorum*. Im MA. trat die C. besonders im *Grafschaftsgericht* (*C. Court, comitatus*) in Erscheinung; dieses tagte monatlich als kleineres (*comitatus magnus*), zweimal jährlich als größeres (*comitatus magnus*), unter Vorsitz des *Sheriff*, aus den vornehmen Grundeigentümern und **freeholders* bestehend, und war zuständig vor allem für Eigentumsvergehen und Immobilienprozesse, außerdem bei Versagen des **Hundred Court*. Als Gericht wurde der C. Court im 14. Jh. durch die *Friedensrichter* ausgeschaltet, lebte aber als Verwaltungsorgan noch eine Zeitlang fort, als Versammlung für Steuerbewilligung *retrocomitatus* (*quillet*) genannt; als Wahlversammlung für das **Unterhaus* blieb er bis ins 19. Jh. bestehen. — Erst 1846 wurden neue **County Courts* geschaffen. — Eine eigentliche *Grafschaftsvertretung* trat erst 1888 durch das **County Council* ins Leben, aber nicht für die alte C., sondern für die **Administrative County*. — Außer Engl. sind seit alters auch Scho. und Ir. in C. eingeteilt, ebenso

die meisten engl. **Dominions*, einige Kol. und die Staaten der U. S. Letztere werden von einem *Board of C. Commissioners* (B. of C. Supervisors) mit allgemeinen Verwaltungsbefugnissen geleitet.

— **Alderman** s. *Alderman*.

— **Association** s. *Territorial Army*.

— **Borough** (*Stadtgrafschaft*) in Engl. seit 1888 ein **Borough* über 50 000 Einwohner, das eine selbständige **Administrative County* bildet mit allen Rechten und Pflichten einer solchen; das **Town Council* eines C. B. hat die Stellung eines **County Council*.

— **Commissioners** s. *County*.

— **Corporate** (*Corporate City, Corporate Town, County of Borough, County of City, County of Town*) in Engl. ein **Borough*, das schon vor dem 19. Jh. durch kgl. Privileg aus der **County* ausgeschieden und zu einer besonderen C. (C. of itself) erhoben worden war. Seit 1888 ist die Stellung der C. C. praktisch bedeutungslos geworden (vgl. *County Borough*); doch behielten sie ihren alten Titel und das Recht, einen eigenen **Sheriff* wählen zu dürfen.

— **Council** (*Grafschaftsrat*) seit 1888 in Engl. (bzw. 1889 in Scho.) die einer **Administrative County* vorstehende Körperschaft, bestehend aus *County *Councillors* und *County *Aldermen*. Dem C. C. wurden in erster Linie die gesamten Verwaltungsbefugnisse der **Friedensrichter* übertragen; dazu kommen einige weitere, wie z. B. *Wegepolizei* und *Wegeunterhaltung*, *Agrarpolitik*, *Schulwesen*; *Sanitätsbehörde* ist er nur außerordentlich; die *Polizei* übt er indirekt durch das **Standing Joint Committee* aus. — In Scho. sind seine Kompetenzen wesentlich größer, auch stehen hier *Unterbezirke* mit *District Committees* (von ihm ernannt) unter ihm.

— **Court a)** s. *County. b)* in Engl. seit 1846 *Zivilgericht* für kleinere Prozesse und *Konkursgericht* (außerhalb Londons), zu mehreren in einem **Circuit* vereinigt. In einer **County* bestehen mehrere C. C., wozu sie in C. C. *Districts* eingeteilt ist. c) s. *District Court*.

— **District** s. *Sanitary District*.

— **of Borough** = *County Corporate*.

— **of City** = *County Corporate*.

— **of itself** s. *County Corporate*.

County of Town = County Corporate.

— **Palatine** Titel der *Counties Chester, Durham und Lancaster, deren Inhaber (Count Palatine, Palatine Earl) besondere Vorrechte, hauptsächlich auf gerichtlichem Gebiet mit *exemptem Gerichtshof (Court Palatine), besaß; die C. P. waren in den ersten Zeiten der Eroberung als eine Art *Markgrafschaften gegründet worden; allmählich wurden sie der Krone einverleibt (Chester 1543, Durham 1536 zum größten Teil) und verloren ihre Vorrechte, Chester 1830 vollständig, die beiden andern 1875 bis auf unwesentliche Reste. Zu diesen gehört die besondere Kanzlei des Herzogtums Lancaster, dessen Kanzler (Chancellor of the Duchy of Lancaster) meist Mitglied des *Kabinetts ist. — Vgl. Lord Earl Marcher.

— **Quarter Session** s. Friedensrichter.

— **Rate** in Engl. 1739 an Stelle verschiedener Spezialsteuern eingeführte einheitliche Steuer zur Deckung der Ausgaben der *County, bis 1888 von den *Friedensrichtern, seitdem vom *County Council erhoben; Einnahmer sind die *Overseers, da die C. R. dem Wesen nach nur ein Zuschlag zur *Poor Rate ist. Man unterscheidet eine General C. R., die gleichmäßig in der ganzen County, und Special C. R., die nur in einzelnen Teilen als Zuschlag dazu erhoben werden; es handelt sich dabei vor allem um zwei Steuern, die *Police Rate und die Hundred Rate, die zur Deckung etwaiger Schäden bei Unruhen erhoben wird.

— **Supervisors** s. County.

Cour Gerichtshof im allgemeinen, besonders auch der *Lehenshof, in der Revolutionszeit durch *tribunal ersetzt, 1804 wieder aufgenommen, heute nur für die höheren Gerichtshöfe gebräuchlich.

— **couronnée** = Curia coronata.

— **d'appel** a) in Fr. Gericht zweiter Instanz, unter diesem Namen schon 1804—1814, vorher tribunal d'appel, 1814—1848 C. royal genannt. b) = Kantonsgericht.

— **de justice** seit 1875 der fr. *Senat, wenn als Staatsgerichtshof versammelt; 1791—1804 unter dem Titel haute C. nationale (zusammengesetzt aus Richtern des *Kassationshofes und gewählten Geschworenen [hauts-jurés]); 1804—1814 haute C. impériale (aus Mitgliedern des Senats, des Kassations-

hofes, Großwürdenträgern, Prinzen usw.); 1814—1848 durch die *chambre des pairs vertreten, ohne besonderen Namen; 1848—1875 haute C. de j.

— **d'église** s. Offizial.

— **des aides** s. Chambre des aides.

— **des bourgeois** in den Staaten des lat. Kaiserreichs Gerichtshof für nichtritterliche Einwohner.

— **des comptes** s. Chambre des comptes.

— **des monnaies** s. Chambre des monnaies.

— **du conseil** = Ratskammer.

— **et plaid** = Consilium.

— **féodale** = Lehenshof.

— **majour** = Cour supérieure.

— **plénière** 1. (curia plenaria) im ma. Fr. eigentlich die *curia regis (bzw. ducis usw.), wenn zu ihr möglichst alle Berechtigten, seit dem 12. Jh. auch Vertreter der Städte, berufen wurden, dann aber auch für jede Versammlung der curia gebraucht. 2. von Mai bis August 1788 bestehendes Kollegium, das, indem es das *droit d'enregistrement ausübte, das *Parlament verdrängen sollte.

— **prévôtale** s. Prévôt du maréchal.

— **prévôtale des douanes** in Fr. 1809—1814 Appellationsgericht für Zollvergehen, unter einem grand-prévôt; es gab ihrer acht.

— **présidiale** s. Siège présidial.

— **royal** s. Cour d'appel.

— **souveraine** (compagnie souveraine, compagnie supérieure) bis zur Revolution in Fr. Gerichtshof letzter Instanz, z. B. *Parlament, *chambre des comptes, *cour des aides, *grand conseil de justice.

— **supérieure** (c. majour) in Béarn Ausschuß von 12 *Baronen, zuerst oberste Verwaltungsbehörde, später im wesentlichen Gerichtshof, seit 1519 *conseil souverain, seit 1620 *Parlament.

Court baron s. Manorial Court.

— **for Divorce and Matrimonial Causes** (C. of Marriage and Divorce) an Stelle der *Prerogative Courts 1857 errichtetes Gericht für Ehesachen, vor allem auch für Scheidung (bis dahin nur durch Parlamentsakte möglich), vom *Lord High Chancellor präsiert. Der C. for D. entschied als erste Instanz durch den ihm angehörigen Richter des *Court of Probate, von denen an den gesamten C. for D. appelliert werden konnte. 1873 wurde er dem *High Court of Justice angegliedert.

Court leet (Leet) im ma. Engl. das Gericht einer *Immunität, meist mit dem *Manorial Court zusammenfallend, mit der Kompetenz des *Hundred Court, zu Beginn der Neuzeit verschwindend; nur in Ir. erhielt er sich bis ins 19. Jh. In den Städten dagegen, die vielfach die Leetgerichtsbarkeit erworben hatten und durch einen gewählten Ausschuß (Leet Jury) ausübten, blieb der C. l., teilweise bis Mitte des 19. Jh., bestehen; die Leet Jury wurde häufig *Body Corporate der Stadt; auch gelang es einigen Gemeinden, sich auf dieser Grundlage zu eigentlichen *Boroughs zu entwickeln, indem dem C. l. Polizei- und Steuergewalt verliehen wurde.

— **of Admiralty** (Admiralty C.) seit dem 14. Jh. bezugtes engl. Gericht, zuerst errichtet gegen die Seeräuber, später betraut mit der Aburteilung aller irgendwie zur Schifffahrt gehörigen Fälle, seit 1873 im *High Court of Justice aufgegangen. Die früheren lokalen C. of A. sind bis auf den der Cinque Ports aufgehoben. In den Kol. bestehen C. of A. (auch Vice-Admiralty C.) an besonders wichtigen Punkten.

— **of Aldermen** s. Alderman.

— **of Appeal** 1. s. Appellate Court. 2. seit 1875 oberstes Berufungsgericht für Engl. und Wales, Teil des *Supreme Court, bestehend aus dem *Master of the Rolls als Präsidenten, fünf *Lords of Appeal, dem *Lord Chief Justice (Vorsitzender für Kriminalsachen), dem *Lord High Chancellor (Vorsitzender für Zivilsachen), dem Präsidenten der Probate, Divorce and Admiralty Division (s. High Court of Justice) und den ehemaligen Lordkanzlern und Lords of Appeal. Vom C. of A. ist Appellation an das *Oberhaus möglich.

— **of Arches** (Arches-Court, curia de arcibus) höchster geistlicher Gerichtshof des Erzbistums Canterbury, dem Offizialat entsprechend, unter dem ersten *Offizial, auch Dean of Arches genannt, seit 1874 für die ganze anglikanische Kirche zuständig. Vgl. Prerogative Court.

— **of Assize** s. Assisen.

— **of Attachment** im ma. Engl. Gericht für kleinere Forstdelikte.

— **of Audience** (Audience-Court) früher vom *Erzbischof von Canterbury per-

sönlich (oder vom *Generalvikar) gehaltenes Gericht in allen Fällen, die die Zuständigkeit des *Offizials überschritten; heute im *Court of Arches aufgegangen.

— **of Augmentation** s. Court of Surveyors.

— **of Brotherhood** Versammlung des engl. Städtebundes der Cinque Ports zur Kontrolle des Heringshandels zu Yarmouth, von den sieben eigentlichen Bundesstädten allein besetzt; die andern gemeinsamen Angelegenheiten (Regulierung der Schifffahrt, Steuern u. dgl.) wurden unter Zuziehung aller, später einiger andern Mitglieder des Bundes im sog. C. of Guestling beraten; Beratungsort für beide C. war der Broad Hill bei Romney.

— **of Chancery** 1. s. High Court of Justice. 2. im Erzbistum York dem *Court of Arches in Canterbury entsprechend.

— **of Chivalery** im ma. Engl. Teil der *curia regis (daher auch *curia schlechtweg), Zentralstelle der Heeresverwaltung unter dem *Lord High Constable und dem *Marschall, im Kriege Kriegsgericht, im Frieden Gericht über Verbrechen von Engl. im Ausland und über Rangstreitigkeiten des hohen Adels.

— **of Claims** a) im ma. Engl. Gericht zur Entscheidung der Ansprüche der Großen bei der Krönungsfeierlichkeit, unter dem *Lord High Steward. b) in den U. S. seit 1855 Gericht zur Entscheidung von Ansprüchen und Beschwerden gegen Regierung und Behörden; Appellationsinstanz ist der *Supreme Court.

— **of Common Pleas** (communia placita, ehemals Common Bench) oberster engl. Gerichtshof für Zivilprozesse, seit der Magna Carta örtlich fixiert und von der *curia regis getrennt, seit Ende des 13. Jh. unter besonderem *Chief Justice (später *Lord Chief Justice), 1873—1880 als C. P. Division Teil des *High Court of Justice, seitdem in King's Bench Division aufgegangen; die Protokolle hießen placita (rolls) de banco.

— **of Customs Appeals** in den U. S. oberstes Berufungsgericht in Zollangelegenheiten.

— **of Delegates** von Heinrich VIII. 1534 an Stelle der päpstlichen Kurie geschaffene oberste Instanz über den geistlichen Gerichten mit unbeschränkten,

- später durch den *Court of High Commission beschränkten Befugnissen, 1832 durch das *Privy Council, 1833 durch das *Judicial Committee desselben ersetzt.
- **of Error** s. Appellate Court.
 - **of Exchequer** s. Exchequer.
 - **of Exchequer Chamber** (camera scaccarii) aus dem alten *Exchequer entstandener Appellationsgerichtshof für Zivilsachen; es gab bis 1873 deren drei: 1. seit Edward III. für Appellationen vom Exchequer, bestehend aus Chancellor (s. Lord High Chancellor) und Treasurer (s. Lord High Treasurer), die andere Personen, besonders die Richter der höchsten Gerichtshöfe, als Beisitzer zuzogen; seit 1668 fällt der Chancellor allein das Urteil; 2. seit 1585 für Appellationen von King's Bench (s. High Court of Justice), bestehend aus den Richtern des *Court of Common Pleas und den Baronen des Exchequer; 3. seit 1830 an Stelle der beiden älteren für Appellationen von den drei Common Law-Gerichten (King's Bench, Exchequer und Common Pleas), bestehend jeweils aus den Richtern der beiden nichtbetheiligten Höfe. 1875 gingen seine Befugnisse an den neuen *Court of Appeal über. Von allen drei C. of E. C. war stets weitere Appellation an das *Parlament, d. h. das *Oberhaus, möglich.
 - **of First Fruits and Tithes** 1540 geschaffene engl. Behörde zur Verwaltung der vorher päpstlichen *Annaten und *Zehnten, mit eigener Verwaltungsgerichtsbarkeit.
 - **of Guestling** s. Court of Brotherhood.
 - **of High Commission** 1583 eingesetzte engl. Behörde, etwa einem *Konsistorium entsprechend, beauftragt mit der Überwachung der Rechtgläubigkeit von Geistlichen und Laien, tatsächlich aber auch weltliche Delikte verfolgend, urteilte ohne Appellationsmöglichkeit, mit den andern Gerichten konkurrierend, 1641 abgeschafft, von Jakob II. unter dem Namen „C. of Commissioners for Ecclesiastical Causes“ vorübergehend wieder eingesetzt.
 - **of honour** s. Lehensgericht.
 - **of King's Bench** s. High Court of Justice.
 - **of Marriage and Divorce** = Court for Divorce and Matrimonial Causes.
 - **of Nisi Prius** seit 1285 Zivilgericht in Westminster, vor dem Fälle aus den *Counties vor einer *Jury aus der betreffenden County erledigt werden, sofern nicht vorher die Commission of Assize (s. Circuit) dorthin kommt.
 - **of Non Record** s. Court of Record.
 - **of Passage** in Liverpool Gericht zur Entscheidung von Zivilprozessen und Streitsachen geringeren Wertes.
 - **of Peculiars** früher geistlicher Gerichtshof (Teil des *Court of Arches) über die dreizehn *exempten Pfarreien Londons.
 - **of Piepowder** (Piepoudre-Court, curia pedis pulverisati, lex de pede pulveroso) in Engl. *Marktgericht, vor allem *Gastgericht (für „pied-poudreux“), oft unter einem Zelt abgehalten (daher C. of the Pavillon).
 - **of Poor Men's Causes** = Court of Requests.
 - **of President and Council** (Präsidentschaft) unter Heinrich VIII. eingesetzte Mittelbehörde, je eine für Wales, für den Norden und für den Westen, mit großen Verwaltungsbefugnissen und unbeschränkter Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, zur Entlastung der Zentralbehörden und rascherer Justiz. Mit der Revolution sanken sie zu Bedeutungslosigkeit herab, aber nur der Rat für Wales wurde 1688 formell abgeschafft.
 - **of Probate** (Probate C.) an Stelle der *Prerogative Courts 1857 errichtetes Gericht für Testaments- und Erbschaftsachen, 1873 dem *High Court of Justice angegliedert.
 - **of Quarter Session** s. Friedensrichter.
 - **of Record** in Engl. Gericht, dessen Protokolle unbedingte Beweiskraft besitzen, d. h. heute jedes ordentliche, durch *Act konstituierte Gericht; C. of Non Record gibt es nur noch hier und da als lokale Gerichte mit beschränkter Zuständigkeit.
 - **of Referees** s. Private Bill.
 - **of Requests** (C. of Poor Men's Causes, Ordinary Council) unter Heinrich VII. nach fr. Vorbild (vgl. Conseil privé) eingerichtete Behörde, seit 1529 C. of R. genannt, zur Anhörung und Entscheidung von Beschwerden armer Leute, besonders in Streitsachen von ehemaligen *Hörigen mit ihren Herren, da die Common Law-Gerichte zu teuer waren. Von den Mitgliedern begleiteten

- zwei, später vier (Masters of Requests in Ordinary) den König, zwei (M. of R. Extraordinary) blieben seit Elisabeth ständig in London. Seit 1642 ging der C. of R., ohne formell aufgehoben zu werden, allmählich ein.
- **of Session** höchste scho. Instanz für Zivilsachen, eine Abteilung (Inner House) unter dem Vorsitzenden des Gesamtgerichts (Lord President) als zweite und dritte Instanz, die andere (Outer House) unter dem Lord Justice Clerk als erste und zweite Instanz; die elf Richter führen den Titel Lord (of Session).
 - **of Shepway** Versammlung der Vertreter des Städtebundes der Cinque Ports unter Vorsitz des *Lord Warden zur Beratung vor allem der mil. Angelegenheiten und der Steuern; der C. of Sh. war auch Gerichtshof.
 - **of Steward and Marshal** s. Palace-Court.
 - **of Summary Jurisdiction** s. Friedensrichter.
 - **of Surveyors** seit 1541/42 Verwaltungsbehörde für alle Einnahmen aus den engl. *Domänen, entstanden durch Verschmelzung der General Surveyors, die seit 1514 an Stelle des *Exchequer die Domäneneinkünfte verwalteten, und des C. of Augmentation, der seit 1536/37 den Besitz der aufgelösten Klöster verwaltete. Der C. of S. war vor allem auch *Verwaltungsgericht für die Domänen; er wurde schon 1553 aufgehoben, aber die General Surveyors blieben bis Ende des 18. Jh. bestehen, bis zur Revolution mit besonderer Gerichtsbarkeit. Unter ihnen besorgten Particular Surveyors (später Receivers) die Lokalverwaltung in den *Counties.
 - **of the Pavillon** s. Court of Piepowder.
 - **of Tynwald** *Parlament der Insel Man, bestehend aus dem Council of Public Affairs (*Lieutenant Governor, 4 Beamte, 6 ernannte Mitglieder) und dem House of Keys (24 gewählte „Keys“).
 - **of Warde** s. Wards.
 - **Palatine** s. County Palatine.
 - Courveie** = Beunde.
 - Cousin** eigentlich Anrede von Monarchen untereinander, in Fr. vom König auch den *Herzögen, den *Kardinälen und den *maréchaux de France gewährt.
 - Coutillier** s. Ordonnanzkompagnie.
 - Couto** s. Honra.
 - Coutume** auch der Teil des Grundzinses, der in Naturalien zu liefern war, z. B. der *champart. — Vgl. Consuetudo.
 - Coxae locandae jus** = Jambage, droit de.
 - Craft** = Zunft.
 - Credendarii** s. Consilium.
 - Credentia (rii)** s. Consilium.
 - Credit forcé, droit de** s. Prise, droit de.
 - Creditionis jus** s. Prise, droit de.
 - Creditor** im MA. sowohl Gläubiger als auch Schuldner.
 - Creiximent** s. Donatio propter nuptias.
 - Cri de re(s)cousse** = Gerüfte.
 - Crida** 1. = Gerüfte. 2. †Konkurs.
 - Cridar** †Gemeinschuldner.
 - Cro(a)da** = Beunde.
 - Crouvele** = Beunde.
 - Crown Colony** (Kronkolonie) nach der offiziellen Einteilung eine br. Kol., in der die Krone die gesamten Rechte in bezug auf Gesetzgebung besitzt, während die Verwaltung vom Staatssekretär für die Kol. geleitet wird. Tatsächlich wird der Begriff C. C. bald weiter, bald enger gefaßt, und im allgemeinen versteht man darunter alle Kol., die nicht *Dominions, *Protektorate oder dgl. sind; viele C. C. besitzen eine Repräsentativverfassung.
 - Cru** s. Taille.
 - Cruzada** (eigentlich Bula de la C., Kreuzbulle) in Sp. und Port. Ablaß, der ursprünglich denen gewährt wurde, die gegen die Mauren in Krieg ziehen wollten. Die Einkünfte daraus wurden vom Papst den kath. Königen zuerst für sechs Jahre, dann unter dauernder Erneuerung tatsächlich ständig überlassen. So wurde die C. zu einer staatlichen Steuer, die aber immer in der alten Form von kirchlichen Kommissären durch Verkauf der Bulle „erhoben“ wurde; einen Teil der Einnahmen erhielt die Kirche. Zur Verwaltung wurde 1534 eine ständige Kommission, später in ein Tribunal verwandelt, errichtet. In Port. wurde die C. seit 1591 erhoben und seit 1634 ebenfalls durch ein Tribunal verwaltet.
 - Csuda** s. Kreis und Zaudengericht.
 - Cuaderno** s. Cahier (de doléances).
 - Cuadrilla** Unterabteilung des sp. *Bataillons im 15. Jh.
 - Cubans et levans (homo)** = Homme couchant et levant.
 - Cubicularius** 1. s. Kämmerer. 2. = Chambellan. 3. s. Syncellus.

Cudar s. Zaudengericht.
Cude = Zaudengericht.
Cugucia im ma. Kat. Anfall des Vermögens (ganz oder teilweise) einer *Hörigen, die Ehebruch begangen hatte, an ihren Herrn.
Cullage = Beddemund.
Cultura = Beunde und Schlag.
Culturstelsel = Kultursystem.
Culvert s. Colliberti.
Cumpanie in scepesparten = Partenreederei.
Cunnagium = Beddemund.
Cura actualis von einem parochus actualis (s. Vikar) tatsächlich ausgeübte Seelsorge, in Vertretung des eigentlichen Beneficieninhabers (parochus habitualis, p. improprius, p. primitivus, p. principalis, p. titularis), der als Korporation (z. B. *Domkapitel) nur die C. habitualis besitzt.
— **beneficii** s. Patronat.
— **habitualis** s. Cura actualis.
— **sexus** = Geschlechtsvormundschaft.
Curadia = Curatura.
Curaria = Curatura.
Curator 1. s. Munt. 2. = Pfleger. 3. = *Κουράτωρ* [Kurátor]. 4. s. Konservator.
Curatura (curadia, curaria, cureia, curritura, curtadia u. ä.) im ma. It. Verkaufsabgabe von allen zu Markt gebrachten Waren, in sehr verschiedener Form erhoben.
Curatus = Parochus und Kurat.
Cure s. Mainbournie.
Cureia = Curatura.
Curia 1. im MA. Bezeichnung nicht nur bestimmter Gebäude (vgl. Domkapitel) und Güterkomplexe, wie z. B. des *Fronhofes, der *Hufe bzw. des *Hofes, sowie einer *Hofstelle, sondern vor allem von Versammlungen innerhalb eines solchen; der Ausdruck C. wurde dann auf Versammlungen zu bestimmten Zwecken übertragen, und bezeichnet besonders einerseits Versammlungen von Großen, wie z. B. *curia regis, *Hoftag, *Reichstag, andererseits Gerichtshöfe, so den *Lehenshof, auch ganz spezielle Gerichte (vgl. Court of Chivalry). — In Fr. in den *villes de consulat die Gesamtheit der städtischen Beamten (curiales), vor allem die *clavarii, die Schreiber (notarii) und die *judices curiae. 2. in Kat. im MA. in einigen Städten kgl. Beamter mit rich-

terlichen Funktionen, vom *Vikar und *baile schwer zu trennen.
— **ad scaccarium** s. Exchequer.
— **armentorum** s. Vorwerk.
— **bajuli** in Siz. im MA. das ordentliche Gericht des *bajulus bzw. der ihm entsprechenden Richter (dann C. *patricii, C. *praetoris), in der Regel das Stadtgericht (C. civitatis, iudicium civitatis).
— **baronum** seit Ludwig VII. die Versammlung des hohen Adels und der hohen Geistlichkeit Fr., bis dahin concilium celebre (concilium magnum, C. generalis) genannt, vom König als Erweiterung der *curia regis zu Beratungen über wichtige Gesetze usw. berufen; durch Hinzuziehung der Städte wurden aus der C. b. die *états généraux.
— **christianitatis** s. Offizial.
— **comitis** s. Curia regis.
— **communis** = Curia ducis.
— **coronata** (cour couronnée, fête couronnée, Festkrönung) in Fr. bis ins 13. Jh. (auch in Engl. bis ins 12. Jh.) Wiederholung der Krönung bei besonderen festlichen Gelegenheiten, z. B. bei Anwesenheit fremder Fürsten oder gelegentlich einer *cour plénière.
— **de arcubus** = Court of Arches.
— **de mobili** = Curia mobilium.
— **de more** = Hoftag.
— **de proprio** (c. proprii) ven. *curia de palatio, Rest der alten C. ducis, Gerichtshof für Vermögenssachen, mit iudices de proprio (i. proprii, zuerst j. palatii).
— **dimidia** s. Hufe.
— **dioecesana** = Diözesankurie.
— **domini** = Manorial Court.
— **dominicalis** = Hofgericht.
— **dominicata** = Fronhof.
— **ducis** 1. (c. communis, placitum publicum) in der Frühzeit Ven. die der *curia regis entsprechende oberste Behörde, als Gerichtshof auch lex genannt; die iudices hießen zeitweise primates, auch tribuni. 2. s. Curia regis.
— **episcopalis** = Domhof.
— **et placita** = Consilium.
— **examinatorium** (corte del esaminador) ven. *curia de palatio, aus den iudices examinatores bestehend, betraut mit der Anfertigung aller Gerichtsurkunden und deren Prüfung auf formgerechte Ausstellung, ferner mit der Buchführung über Eigentumsänderungen.
— **feudalis** = Lehenshof.

Curia feudi = Lehenshof.
— **generalis** s. Reichstag und Curia baronum.
— **hospitium (mercatorum)** = Fondaco.
— **imperialis** s. Reichstag.
— **major** 1. ven. *curia de palatio, Gerichtshof der *Signorie, mit *Evokationsrecht gegenüber den anderen Gerichten, dem Recht, Urteilsvollstreckungen zu verhindern, und dem Begnadigungsrecht. 2. s. Fronhof.
— **marescallorum** s. Connétable et mareschaussée.
— **maris** s. Konsuln des Meeres.
— **meridiana** s. Bajulus nobilis.
— **minor** s. Fronhof.
— **mobiliium** (c. de mobili) ven. *curia de palatio, Bagatellgericht zur Entlastung der *curia de proprio und der *curia petitionum, für Sachen unter 50 Pfund.
— **palatii** s. Curia regis.
— **pedis pulverisati** = Court of Piepowder.
— **petitionum** (corte del petizion) ven. *curia de palatio, betraut mit allen Prozessen zwischen Fremden und Einheimischen und den Repressaliensachen gegen auswärtige Städte.
— **plena** s. Hufe.
— **plenaria** = Cour plénière.
— **principalis** = Fronhof.
— **principis** s. Curia regis.
— **procuratorium** (corte del procurador) ven. *curia de palatio, aus den iudices procuratorum bestehend, zur Entlastung der *Prokuratoren von S. Marco in Vormundschaftssachen über Waisen und Schwachsinnige und Erbschaftssachen mangels berufener Erben.
— **proprii** = Curia de proprio.
— **regalis** s. Reichstag.
— **regis** (*curia) in Fr. seit dem 10. Jh. die aus dem frk. *palatium entstandene Versammlung von persönlichen Beratern des Königs, obersten Beamten und *Kronvassallen. Sie war sowohl Gerichtshof (*Königsgericht und *Lehenshof) als auch allgemeine Verwaltungsbehörde und *Staatsrat; irgendeine Periodizität war nicht vorhanden, ebenso wenig eine feste Zusammensetzung; sie tagte am jeweiligen Aufenthaltsort des Königs. Indem dieser allmählich für bestimmte Sachen bestimmte Personen bevorzugte, lokale Angelegenheiten mit lokalen Vertretern besprach, endlich auch die Vassallen möglichst durch eigene Räte verdrängte, schied sich die C. r.

im Laufe des 13. Jh. in drei Teile: das *Parlament, den *conseil d'état und die *chambre des comptes. — In der Norm. entstand gleichzeitig entsprechend eine C. ducis (C. palatii, C. principis), die sich bereits im 12. Jh. in einzelne Zweige schied. Vgl. Échiquier. Auch die übrigen *Lehensfürsten besaßen entsprechende Räte (je nach dem Titel C. ducis, C. comitis usw.). — In Engl. richteten die Norm. die bisherige C. ducis als C. r. ein, die sich ebenfalls im 13. Jh. in drei Teile schied; das *Privy Council, das *Parlament und den *Exchequer. — Auch die übrigen westeurop. Staaten hatten ähnliche Einrichtungen. In Dt. kam es zur Ausbildung einer C. r. nicht; der Ausdruck (sowie aula regis, a. regia, a. imperialis) bezeichnet hier die Versammlung der Großen, den *Hoftag und den Hof im allgemeinen, dann den *Reichstag.
— **sollemnis** 1. = Hoftag. 2. s. Reichstag.
— **straticotialis** s. Stratigò.
— **swaigalis** s. Vorwerk.
— **universalis** s. Reichstag.
— **villicalis** = Fronhof und Hufe.
— **villicatus** = Fronhof.
Curiae de palatio zusammenfassende Bezeichnung für die zwölf aus der *curia ducis hervorgegangenen höchsten Gerichtshöfe Ven.
— **ius** = Hofrecht.
Curlo = Parochus.
Curmeda s. Sterbfall.
Curmodicum ius s. Sterbfall.
Curopalates = *Κουροπαλάτης* [Kuropolátes].
Curritura = Curatura.
Cursitor s. Writ.
Cursor Gerichtsbote beim geistlichen Gericht.
Curtadia = Curatura.
Curtarius = Höriger.
Curtilis 1. = Höriger. 2. = Hofstelle.
Curtis a) s. Hof. b) = Fronhof. c) = Hufe und Hofstelle.
— **dominica(lis)** = Fronhof.
— **Episcopi** = Domhof.
— **fiscalis** s. Kammer.
— **indominicata** = Fronhof.
— **ius** = Hofrecht.
— **libera** = Fronhof.
— **major** s. Fronhof.
— **nobilis** s. Rittersitz.
— **presbyteri** s. Domhof.
— **principalis** = Fronhof.
— **regia** = Königshof.

- Curtis sala** = Fronhof.
 — **salaritius** = Fronhof.
 — **salica** = Fronhof.
 — **superior** s. Fronhof.
 — **villicalls** = Hufe.
Curvadae = Fronden.
Custodi nos in Fr. wirklicher Verseher eines *beneficium ecclesiasticum an Stelle des die *Residenzpflicht nicht erfüllenden Inhabers.
Custodia 1. Unterabteilung der *Ordensprovinz bei den Franziskanern, unter einem custos, mit je nach Bedürfnis abgehaltenem Kustodialkapitel. 2. = Comenda. 3. s. Viertel.
 — **stratarum publicarum** = Geleite.
 — **terminorum** s. Krajina.
Customarius 1. = Villain. 2. s. Frankpledge.
Customary Court s. Manorial Court.
Custos 1. = Churchwarden. 2. s. Custodia. 3. s. Domkapitel. 4. s. Abt.
 — **capellae** s. Erzkaplan.
 — **hundredi** s. Hundred Court.
 — **Judaeorum** s. Exchequer.
 — **nundinarum** s. Meßgericht.

- **pacis** s. Friedensrichter.
 — **palatii** a) = Hausmeier. b) s. Erzkaplan.
 — **regalium** s. Regalienrecht.
 — **Rotulorum** in der engl. *County der erste der *Friedensrichter, mit der Aufsicht über das Archiv und der Vereidigung der übrigen Friedensrichter beauftragt, seit 1545 vom König persönlich ernannt, vor 1699 zuweilen, seitdem dauernd in Personalunion mit dem *Lord-Lieutenant.
 — **sigilli** = Garde du sceau.
 — **silvae** s. Markgenossenschaft.
Cuvert s. Colliberti.
Cynebōt nach ags. Recht das *Wergeld, das dem Volke als Buße für Tötung des Königs zustand.
Cyninges gafol s. Gafol.
 — **preost** im ags. Engl. der die *Kapelle und die *Kanzlei leitende Hofkleriker, der Stellung, aber nicht der Bedeutung nach, dem frk. *Erzkaplan entsprechend.
 — **thegn** s. Thane.
Czudarius s. Zaudengericht.
Czude = Zaudengericht.

D

- Dacia** = Datia.
Dadia = Datia.
Daelfrei früher im Osnabrückischen ein freier Kötter (s. Häusler).
Dänengeld (danegeld, deniagiold, *Geld) in Engl. ursprünglich der an die Dänen gezahlte Tribut, der auf den Grundbesitz umgelegt und so seit Beginn des 11. Jh. zu einer Grundsteuer wurde; Steuereinheit war die *hīde. Von den Norm. wurde das D., nunmehr hidagium genannt, weiter erhoben.
Dageschalk (Dageward, Dagewerchte, Tagknecht, Tagwerker, servus cotidianus) *Unfreier, der zu Diensten (s. Fronden) auf dem Salland (s. Fronhof) und im Haushalt verwendet wurde; diejenigen, die vorzugsweise im Hause dienten, hießen Pfründner (praebendarii, provendarii, stipendiarii, vassi bzw. puellae de sala), doch wurden sie, besonders in späterer Zeit, von den D. nicht streng geschieden.
Dageward = Dageschalk.
Dagewerchte = Dageschalk.

- Dahi** = Dey.
Dai = Dey.
Daijodaijin s. Daijokwan.
Daijokwan in Japan seit dem 7. Jh. der *Staatsrat, die oberste leitende Zentralbehörde bis 1888. Bis 1869 bestand er 1. aus den Sanko, den drei Kanzlern, dem zur Rechten (Udaijin), dem zur Linken (Sadaijin) und dem des Innern (Nai[dai]jin); der letztere Titel wurde schon 669 in Daijodaijin (etwa Großkanzler) umgeändert; einen bestimmten Geschäftskreis hatte keiner der drei; 2. aus den drei Nagon, dem Dainagon, Chūnagon und Shōnagon (großer, mittlerer, kleiner Rat), die die Sanko unterstützten.—Nach 1869 wurde der D. im wesentlichen aus den Ministern zusammengesetzt. Seit 1888 besitzt er, nunmehr Sonmitsuin genannt, nur beratende Stimme und besteht aus den ksl. Prinzen und 24 vom Kaiser ernannten Mitgliedern.
Dáil Eireann s. Oireachtas.
Daimio (Landesherr i. w. S.) in Japan seit

dem 12. Jh. zusammenfassende Bezeichnung für den hohen Adel der *Buke. Seit dem 16. Jh. zerfielen die D. nach der Größe ihres Besitzes in drei Klassen: Die *Kokushu, die *Rioshu und die Yoshu (Schloßherren); eigentlich kam der Titel D. nur den beiden ersten Klassen zu, doch wurden später auch einige *Hatamoto dazu gerechnet. Die D. wurden außerdem eingeteilt in die Tosamma, d. h. diejenigen, die vor dem Shogunat der Tokugawa unmittelbar vom Kaiser Lehen besessen hatten, und die Fudai (Gofudai, etwa soviel wie alte Diener), wozu alle übrigen gehörten. Die D. mußten seit 1642 abwechselnd in Yeddo und auf ihren Besitzungen residieren; dem Namen nach hatten sie ihren Besitz zu Lehen, teils vom Kaiser oder *Shogun, teils von andern D., tatsächlich aber war ihr *Shoyen unabhängiges Eigentum. 1869 stellten die D. Amt und Besitz dem Kaiser zur Verfügung, wurden darauf vorübergehend zu Statthaltern (Chihanji) ihrer bisherigen Besitzungen (Han) ernannt, aber schon 1871 ihrer Ämter entkleidet; einen Teil des Shoyen erhielten sie als Privateigentum wieder; gleichzeitig wurden Titel und Unterscheidungen der D. aufgehoben; sie wurden mit den *Kuge als Kwazoku zusammengefaßt und in fünf Rangklassen nach eur. Muster eingeteilt.

Dainagon s. Daijokwan.

Dajanim s. Rabbiner.

Dalai-Lama (Großlama) seit Mitte des 15. Jh. Oberhaupt der lamaistischen Kirche und weltlicher Herrscher Tibets, als Reinkarnation Buddhas geltend (Residenz Lhasa); ihm gleichwertig ist der Pan-tschen-rinpo-tsche (Bogdo-Lama, Panschanlama, Taschi-Lama, Teschu-Lama, Residenz Taschilumpo). Während früher der D. nur nominell dem Taschi-Lama übergeordnet war, ist er heute tatsächlich Oberhaupt von Tibet. Vgl. Nomekhan.

Dalpinus = Dauphin.

Dame s. Baronet und Knight.

Damenstift s. Frauenstift.

Damnosi homines = Leute, schädliche.

Damoiseau = Knappe.

Danegeld = Dänengeld.

Danger, droit de s. Tiers et danger.

Dapifer a) = Truchseß. b) s. Seneschall.

— **imperii** s. Reichserbämter.

Darabantok (pixidarii) bei den Szeclern der dritte (unterste) Stand, der im Krieg zu Fuß diente.

Darrein Presentment s. Petty Assizes.

Data = Datia.

Datar s. Dataria Apostolica.

Dataria Apostolica eines der *Officia Curiae Romanae, im 14. Jh. von der *Cancellaria Apostolica abgezweigt zur Vorbereitung und geschäftsmäßigen Erledigung der in *foro externo erbetenen ordentlichen Gnadenakte, Gewährung von Dispensationen (*Irregularitäten, verbotene Handlungen, öffentliche Ehehindernisse), Privilegien und *Indulten, und Vergebung der beneficia reservata (s. Beneficium ecclesiasticum). Heute besorgt sie nur noch die mit der Vergebung der beneficia non consistorialia zusammenhängenden Geschäfte. An der Spitze steht der Datar, früher nicht immer *Kardinal, und, wenn dies der Fall, Prodatarius genannt, heute stets Kardinal (Cardinalis Datarius), unter ihm ein oder mehrere Subdatarii; der officialis ad obitum bearbeitet die durch Tod erledigten Pfründen.

Datia (dacia, dadia, data, datio, datium, dativa) in It. Bezeichnung für Abgabe, Steuer, auch Zoll, in Ven. und in den ven. Besitzungen für die indirekten Steuern.

Datio = Datia.

— **avenae** s. Vogtei.

— **cartae** s. Carta.

Datum = Datia.

Dativa = Datia.

Dauphin (Dalpinus, Delphinus) seit dem 12. Jh. Eigenname im Hause der Herren von Grenoble, allmählich Titel derselben, auch als Herren des danach benannten Dauphiné; als dieser 1349 an den König von Fr. überging, galt als Inhaber des Landes, das nominell zum Imperium gehörte, der jeweilige Thronerbe; auch nach der völligen Einverleibung blieb D. als Titel des fr. Thronfolgers erhalten, ständig seit dem 16. Jh.
 — Die Verfassung von 1791 ersetzte die Bezeichnung D. durch prince royal.

Dean of Arches s. Court of Arches.

Debitkommission von einem *Reichsgericht ernannte Kommission in Schuldensachen eines *Reichsstandes.

Debitor im MA. sowohl Gläubiger als auch Schuldner.

Decania 1. = Dekanat. 2. s. Decanus. 3. s. Frankpledge.
Decanissa s. Dekan.
Decanus 1. = Dekan. 2. s. Kloster. 3. Domänenbeamter unter dem *actor dominicus, einen Complex von mehreren (zehn) Höfen (decania) verwaltend; später wurden alle unteren Domänenbeamten D. genannt. 4. = Doyen.
 — **christianitatis** s. Dekan.
 — **foraneus** s. Dekan.
 — **ruralis** s. Dekan.
Dechant = Dekan.
Dechan(t)el = Dekanat.
Déchéance Verlust eines Rechtes, früher besonders: a) des Adels, und zwar des *Briefadels und der *noblesse de robe, wenn die zur Erhaltung dieses Adels vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt wurden, und b) des Bürgerrechts bei gewissen Vergehen oder bei Aufhebung der charte de ville. Vgl. Dérogeance.
Decima 1. = Zehnt und décime (ecclésiastique). 2. s. Angariae. 3. s. Bergzehnt.
Decimae animalium s. Zehnt.
 — **clericales** s. Zehnt.
 — **ecclesiasticae** s. Zehnt.
 — **frugum** s. Zehnt.
 — **granorum** s. Zehnt.
 — **grossae** s. Zehnt.
 — **impropriae** s. Zehnt.
 — **indominicatae** = Salzehnt.
 — **laicales** s. Zehnt.
 — **majores** s. Zehnt.
 — **mergitum** s. Zehnt.
 — **minores** s. Zehnt.
 — **minutae** s. Zehnt.
 — **naturales** s. Zehnt.
 — **novalae** s. Zehnt.
 — **particulares** s. Zehnt.
 — **praediales** s. Zehnt.
 — **propriae** s. Zehnt.
 — **reales** s. Zehnt.
 — **redemptae** s. Zehnt.
 — **saccariae** s. Zehnt.
 — **saeculares** s. Zehnt.
 — **Saladinae** = Saladinszehnt.
 — **salicae** = Salzehnt.
 — **sanguinales** s. Zehnt.
 — **universales** s. Zehnt.
 — **veteres** s. Zehnt.
Decimandi jus s. Zehnt.
Decimandus = Zehnthold.
Decimator 1. Inhaber von Renten (bes. *Zehnten) aus *inkorporierten oder säkularisierten Pfarreien, hat dem tat-

sächlich amtierenden Geistlichen die *portio congrua auszuführen und die kirchliche *Baulast zu tragen. Vgl. Zehntherr. 2. = Zehnder.

Décime (ecclésiastique) (decima) in Fr. seit Beginn des 13. Jh. vom König von der Geistlichkeit erhobene Abgabe, zuerst nur mit Bewilligung des Papstes von Fall zu Fall zur Führung von Kreuzzügen und dgl., dann seit Philipp d. Schönen meist ohne päpstl. Bewilligung und zu allgemeinen Zwecken, immer aber der Form nach freiwillig; 1561 bzw. 1580 verzichtete der König auf den D., und erhielt dafür von der Geistlichkeit eine bestimmte jährliche Summe, auf die die Bezeichnung D. (D. ordinaire) überging; dieser Vertrag wurde dann bis zur Revolution von zehn zu zehn Jahren erneuert. Erhoben wurde der D. ursprünglich von *Legaten, dann, und bis zuletzt, von besonderen Erhebern, die von der Geistlichkeit selbst aufgestellt wurden. Vgl. Chambre ecclésiastique. — In Bay. bestand bis Ende des 18. Jh. eine entsprechende Abgabe der Geistlichen, die Dezimation, die ebenfalls durch besondere geistliche Kommissäre erhoben wurde.
 — **ordinaire** s. Décime (ecclésiastique).

Decimum s. Angariae.

Decimus in Polen bis etwa 1200 Angehöriger der untersten Klasse der Landbevölkerung; die D. galten als Sklaven des Fürsten, erhielten ein Stück Land (sors, źreb) und waren zu je zehn in einem Dorfe angesiedelt; zehn Dörfer bildeten eine centuria (sto) unter einem (ritterlichen) centurio; eine Anzahl von diesen stand unter einem besonderen Beamten (Pstresto). Die ganze Einrichtung hieß Setkowa.

Decisivstimme = Votum decisivum.

Deckoffizier (warrant officer) den Kriegsmarinen eigentümliche Zwischenstufe zwischen *Unteroffizier und Offizier. Die D. entstanden im Laufe des 17. Jh. aus den bis dahin selbständigen Leitern der rein seemännischen Dienstzweige, da ursprünglich die Offiziere nur mil. Befehlshaber waren. Demgemäß sind die D. auch heute noch die eigentlichen Leiter der einzelnen Dienstzweige, aber nunmehr als ausführendes Organ der allein verantwortlichen Offiziere. In der dt. Marine zerfallen die D. in Oberdeckoffiziere und D.

Declaratio limitum = Untergang.

Déclaration (royale) s. Ordonnanz.

Decretalis (epistola) päpstliche Urkunde, die eine Entscheidung in Rechtsfragen enthält.

Decretio = Capitulare.

Décrets de rappel = Advokatorien.

Decretum = Capitulare.

— **canonicum** s. Electio canonica.

Decurio s. Sedile.

Decursio banni s. Bann.

Déduction = Mémoire.

Deemster Richter, heute noch auf der Insel Man gebräuchlich.

Δεήσεων, ὁ ἐπὶ τῶν [Dééseon, ho epì tōn] im Byz. Reich der dritte oberste Beamte mit richterlichen Funktionen, der die an den Kaiser eingehenden Bittschriften usw. sammelte und darüber entschied, ob sie dem Kaiser vorgelegt werden sollten.

Defacto-Untertan untergeordneter Diener oder dgl. eines *Konsuls oder dipl. Vertreters, der in bezug auf den konsularischen Schutz als Untertan der den Konsul entsendenden Macht gilt. Vgl. Schutzgenosse. In Öst.-Ung. verstand man unter D. U. außerdem Personen abendländischer Herkunft, besonders aus dem alten Dt. R., die (oder deren Vorfahren) in die Tk. eingewandert waren, sowie alteingesessene nicht-moh. Familien, die einmal den Schutz des Konsuls erworben hatten.

Défaute de droit = Defectus juris.

Défaux an den *seigneur zu zahlende Strafe für Nichtbezahlung des *cens.

Defectus aetatis s. Postulatio.

— **juris** (défaute de droit) Rechtsverweigerung.

— **natalium** s. Postulatio.

— **ordinum** s. Postulatio.

Defensio Gewährleistung.

— **terrae** s. Heerfahrt.

Defensionale = Defensionswerk.

Defensioner s. Defensionswerk.

Defensionsvolk s. Defensionswerk.

Defensionswerk (Defensionale, Landes- bzw. Reichsdefension) besonders im 17. Jh. zusammenfassende Bezeichnung für die Kriegsverfassung, die im Reich und in den *Territorien immer wieder auf Grund eines Milizsystems zu organisieren versucht wurde, indem die Einwohner für den Kriegsfall als Defensioner (Defensionsvolk) enrolliert wurden. Doch erlangte das D. nirgends

wirkliche Bedeutung; nur in Pr. entstand daraus das *Kantonsystem. Vgl. Landfahne und Landregiment.

Defensor 1. s. Vogt. 2. s. Freilassung und Schutzhöriger. 3. = Bajulus. 4. Gewährsmann.

— **ecclesiae** s. Vogt.

— **fidei** einer der Titel des engl. Königs, von Leo X. an Heinrich VIII. verliehen.

— **matrimonii** = Defensor vinculi.

— **vinculi** (d. matrimonii) nach kan. Recht der Verteidiger der Gültigkeit einer Ehe oder einer Ordination bei Prozessen vor dem geistlichen Gericht, vom *Bischof für die *Diözese ernannt, kann mit dem *promotor iustitiae identisch sein.

Defensore (delle arti) s. Capitaneus populi.

Definitio s. Definitor.

Definitivprozeß s. Informativprozeß.

Definitor a) (diffinitor) bei einigen Mönchsorden Vorsteher der kleineren Bezirke (definitiones) einer *Ordensprovinz und Beisitzer des Provinzials auf den Provinzialkapiteln bzw. im Ausschuß des *Generalkapitels. b) (Kammerer) Helfer des *Dekans in Finanzangelegenheiten, auch sein Stellvertreter und interimistischer Verwalter des *Dekanats. c) = Superintendent.

Defterdar eigentlich Buchhalter, bis in die Mitte des 19. Jh. der tk. Schatzmeister und Finanzminister. Ein D. steht in neuerer Zeit an der Spitze der Finanzverwaltung eines *Ejalets.

Degen s. Gefolgschaft.

Degenführer s. Fahn(d)rich.

Degradatio eines Geistlichen, die schwerste *poena vindicativa, vollständige Ausstoßung aus dem geistlichen Stand, entweder durch Richterspruch ohne Formalitäten (D. edictalis, D. simplex, D. verbalis) oder in feterlicher öffentlicher Handlung (D. actualis, D. realis, D. sollemnis, heute kaum mehr angewandt).

Dégradation civique s. Mort civil.

Déguerpissement Verzicht auf Besitz und alle daraus folgenden Rechte und Pflichten. Ob beim *Lehen ein D. durch den Mann zulässig war, wurde bestritten. Der *serf konnte durch D. seine Freiheit erlangen, mußte aber dafür in der Regel auch auf sein Eigentum verzichten. Dem Inhaber einer *censive war das D. gestattet, sofern die fälligen Zinsen usw. entrichtet waren.

Dehem(e) (Schweinezehnt, cellarinsis, glan-

datum) Abgabe für Benützung der Eichelmast, Teil des *Medem.

Dehortatorien im alten Dt. R. Erlasse des Kaisers zugleich mit der Kriegsankündigung, wodurch jeder Verkehr mit dem Reichsfeind verboten wurde. Vgl. *Avokatorien und *Excitatorien.

Deichacht = Deichverband.

Deichamt s. Deichgraf.

Deichdeputierter s. Deichgraf.

Deichdirektorium in Ostfrs. im 18. Jh. das an der Spitze des Deichwesens stehende Kollegium.

Deichgenosse s. Deichverband.

Deichgenossenschaft = Deichverband.

Deichgeschworener s. Deichgraf.

Deichgraf (Deichhauptmann, Deichrichter, Deichvogt, Deichvorsteher) der an der Spitze eines *Deichverbandes stehende Deichgenosse, im MA. und wieder seit Beginn des 19. Jh. von seinen Genossen gewählt und von der Behörde bestätigt, in der Zwischenzeit meist von der Behörde ernannt. Seine Hauptaufgabe ist die Beaufsichtigung der Deiche (Deichschau); ihm zur Seite standen früher die gewählten, später ernannten Deichgeschworenen (Deichdeputierten, Deichschöffnen), ferner Leute, die dem D. die Pflichten nachwiesen (Hufenhalter). Der D. ist heute entweder allein Vorsteher, oder Vorsitzender eines Kollegiums, eines Ausschusses der Deichgenossen (Deichamt).

Deichhauptmann = Deichgraf.

Deichhufe s. Deichlast.

Deichkommunion = Deichverband.

Deichlast (Deichpflicht) die Unterhaltungspflicht am Deiche eines *Deichverbandes. Sie ruht entweder auf dem gesamten Deichverband und wird auf die einzelnen Genossen umgelegt (Kommuniondeichung), oder auf dem einzelnen Grundstück (Deichhufe) als *Reallast (Kabeldeichung, Kaveldeichung, Pfanddeichung); in letzterem Fall gehört zu jedem Grundstück eine zu unterhaltende Deichstrecke (Hufschlag, Kabel, Kavel, Los, Pfand); wer der D. entgegen wollte, mußte auch auf das Grundstück verzichten, durch die symbolische Handlung des Einsteckens eines Spatens in den Deich (Spatenrecht, Verspatung); dieselbe Handlung und dasselbe Wort wurde gebraucht, wenn dem Deichgenossen zwangsweise, wegen Nichterfüllung der D.,

das Grundstück entzogen wurde. — An Stelle der D. trat früher manchmal eine Geldabgabe (Deichschatz).

Deichpflicht = Deichlast.

Deichrichter = Deichgraf.

Deichrolle Verzeichnis der Grundstücke, Besitzer usw. eines *Deichverbandes, ihrer *Deichlasten u. dgl.

Deichschatz s. Deichlast.

Deichschöffe s. Deichgraf.

Deichselrecht Recht, die Deichsel eines Wagens aus dem Schuppen auf das Nachbargrundstück ragen zu lassen.

Deichsozietät = Deichverband.

Deichverband (Deichacht, Deichgenossenschaft, Deichkommunion, Deichsozietät, Kog, Marschkommune, Teichacht, Teichband) Vereinigung der Anwohner (Deichgenossen) eines Deiches zum Zweck der Erhaltung bzw. Neuerrichtung des Deiches, im MA. eine Genossenschaft öffentlichen Rechts, im 16., 17. und 18. Jh. meist nur noch eine Vereinigung von Interessenten unter Staatsaufsicht, seit Beginn des 19. Jh. wieder eine Genossenschaft mit öffentlich-rechtlichen Befugnissen. In der Regel fällt der D. nicht mit einer Gemeinde zusammen, doch kann ihm eine solche als Mitglied angehören. Der D. ist eine Zwangsgenossenschaft: jeder Inhaber eines Grundstücks in dem betr. Gebiet ist Deichgenosse. Vgl. Deichlast.

Deichvogt = Deichgraf.

Deichvorsteher = Deichgraf.

Dekan 1. (Dechant, decanus) in der kath. Kirche (Bezirksvikar, Erzpriester, Landdekan, Ruraldekan, *archipresbyter, bürdecanus, decanus christianitatis, d. foraneus, d. ruralis, plebanus, heute: vicarius foraneus) ursprünglich Vorsteher von zehn Mönchen oder Geistlichen (entsprechend bei Nonnen decanissa), seit dem 9. Jh. an der Spitze eines *Dekanats, aus den Pfarrern desselben vom *Bischof (oder auch vom *Domkapitel, im MA. auch vom *Archidiakon) ernannt, Instanz zwischen Bischof und Pfarrgeistlichkeit, mit der gesamten geistlichen und administrativen Aufsicht betraut, insbesondere Vorsitzender des *Landkapitels. Vgl. Abt, Domkapitel, Kardinal und Kloster. — Von der prot. Kirche wurden die D. in einigen Ländern übernommen, entsprechen aber in ihren Befugnissen nicht immer den kath.; teilweise, z. B. in Bay. und Ba.,

haben sie die Stellung von *Superintendenten. Vgl. Seniorat. — In der unitarischen Kirche Ung. untersteht einem D. ein Kirchenkreis. 2. s. Zunft. 3. an den Universitäten ursprünglich der Vorsteher einer Provinz der *Nationen; die D. bildeten einen Beirat des betr. Procurators. Nach Aufkommen der *Fakultäten erhielten die drei ersten derselben je einen gewählten D., der einem Procurator einer Nation entsprach; die Artistenfakultät erhielt erst nach Verschwinden der Nationen einen D. Die D. bildeten zuerst mit den Procuratoren zusammen, dann allein den Beirat des *Rektors, den *Senat; diese Stellung haben sie im wesentlichen bis heute behalten.

Dekanat (Dechanei, Dechantei, Dekanei, christianitas, decanatus, decania, vicariatus foraneus, auch *Landkapitel nach dieser Versammlung) Bezirk eines *Dekans, Unterabteilung der *Diözese bzw. des *Archidiakonats, in Wü. auch nach der Reformation Unterabteilung des Generalrats (s. Superintendent).

Dekanatskapitel = Landkapitel.

Dekanatskonferenz = Landkapitel.

Dekanatsmonat s. Interkalarfrüchte.

Dekanei = Dekanat.

Dekretalverschleißer s. Salzamt.

Dekreter s. Freimeister.

Dél (*Bann, Bifang, Bon, Ombecht) Sprengel des frs. Schelta (s. Schultheiß); er zerfiel in Unterbezirke (consulatus, Gâ, Redskip). Gericht des D. war das Mittelgericht (Bifanges warf, Délis riucht, Frâna warf), in dem mehrere Äsagen (s. Urteiler) bzw. später mehrere *Rêdjeven saßen.

Délaissement = Abandon.

Delat s. Delation.

Delation 1. Anfall einer Erbschaft; der dazu Berufene heißt Delat. 2. Zuschiebung eines Eides (angetragener Eid, juramentum delatum, j. voluntarium, vgl. Schiedseid); der, dem der Eid zugeschoben wird, heißt Delat. Vgl. Relation.

Delegant s. Delegation.

Delegat s. Delegation.

— **außerordentlicher** = Delegatus Apostolicus.

Delegatar s. Delegation.

Delegate in den U. S. seit 1787 Kongreßvertreter eines *Territoriums, ohne Stimmrecht.

Delegation 1. eigentlich Zahlungsanwei-

sung, im röm. Recht und davon abgeleiteten Rechten eine Form der *Novation, wobei a) der bisherige Gläubiger (Delegant) einem dritten (Delegatar) seinen Schuldner überweist, oder b) der bisherige Schuldner (Delegant) seinem Gläubiger (Delegatar) einen neuen Schuldner (Delegat) überweist. 2. Übertragung der Gerichtsbarkeit (iurisdictio delegata) (und entsprechend der Verwaltung), wobei der Delegierte (iudex delegatus, im MA. fälschlich auch j. datus) eine selbständige Instanz bildet und seinerseits wieder einen Subdelegaten bestellen kann. Vgl. Mandation. — Im Kirchenrecht bildet der Delegat (Delegatus Sedis Apostolici, sein Bezirk: Apostolische Delegatur) keine selbständige Instanz. Vgl. Judex in partibus. 3. früher Provinz im Kirchenstaat (als Unterabteilung einer *Legation) und im lomb.-ven. Königreich, mit einem Delegaten an der Spitze. — In Bolivien heißen die *Territorien D. 4. in Öst.-Ung. 1867—1918 Parlamentsausschuß zur Beratung der beiden Monarchien gemeinsamen Angelegenheiten (Auswärtiges, Krieg, Finanzen, occupierte Länder), aus *Reichsrat und *Reichstag gewählt und abwechselnd in Wien und Budapest tagend; die Wahl fand jeweils für ein Jahr statt. Die D. tagten getrennt und der Verkehr war nur schriftlich, indem sie einander sogen. Nuntien zusandten; kam in den Fällen, in denen Übereinstimmung nötig war, nach dreimaligem Nuntienwechsel keine Einigung zustande, so fand eine gemeinsame Sitzung statt, in der nur abgestimmt wurde.

Delegatur, apostolische s. Delegation.

Delegatus Apostolicus (außerordentlicher Delegat) dritte Klasse der päpstlichen Gesandten bei weltlichen Regenten, in kirchlicher Beziehung nur mit Aufsichtsrecht ausgestattet.

— **Sedis Apostolici** s. Delegation.

Delegierte s. Stadtrat.

Delegiertenversammlung s. Gemeinderat.

Delicta mixta Straffälle, die sowohl vor das geistliche, als auch vor das weltliche *forum als f. mixtum gehören; in Fr. wurden im Ancien Régime die causes mixtes durch das weltliche Gericht abgeurteilt, nachdem die Schuldfrage durch das geistliche festgestellt war.

Délis riucht s. Dél.
Déloyal s. Loyauté.
Delphinus = Dauphin.
Demaine s. Baron.
Demandation = Mandation.
Demanium = Domäne.
Δήμαρχος [Démarchos] 1. (Πρωτοδήμαρχος [Protodémarchos]) in Byz. der Führer einer der Zirkusparteien; die beiden 1. rangierten unter den ersten *Hofämtern. 2. s. *Λήμος* [Dēmos].
Demeritenhaus (domus demeritorum) Korrektionshaus für straffällige Geistliche.
Demesne s. Fronhof.
Demi-brigade = Halbbrigade.
 — **fief** s. Fief de haubert.
 — **ligée** s. Ligée.
 — **pairie** s. Pair.
Démission de foi Verzicht auf einen Teil des *Lehens. Der neue Besitzer wurde nicht Mann des Verzichtenden, sondern des ursprünglichen *seigneur, so daß keine Unterbelehnung (s. Obinfeudatio) entstand. Vgl. *Dépié de fief*.
Démissoires = Dimissorien.
Demonstratio s. Besitzeinweisung.
Demora während der sp. Kolonialherrschaft in Südamerika (besonders Chile) die Dauer der Zwangsarbeit der Indianer in den Bergwerken, dann die Arbeit selbst.
Δήμος [Dēmos] in Gr. unterste Verwaltungseinheit, unter einem gewählten *Δήμαρχος* [Démarchos].
Denarialis s. Freilassung.
Denariatio s. Freilassung.
Denariatus (homo) s. Freilassung.
Denarius arealis s. Erbbaurecht.
 — **Dei** = Gottespfennig.
 — **judicialis** = Gottespfennig.
 — **pro pace** = Friedensschilling.
 — **S. Petri** = Peterspfennig.
 — **S. Spiritus** = Gottespfennig.
Denageld = Dänengeld.
Denier à Dieu = Gottespfennig.
Dénization s. Alien.
Denkelbuch s. Ratsbuch.
Dénombrement s. Aveu et dénombrement.
Denominatus a) s. Eideshelfer. b) = Genannter.
Denunciatio regis Aufgebot zum gebotenen *Ding, dem König und den *missi vorbehalten.
Denunziat eines leichteren Vergehens Beschuldigter, besonders nur auf Anzeige des Verletzten Strafbarer.
Deodand in Engl. bis 1846 Sache, die un-

mittelbare Ursache des Todes eines Menschen gewesen, und der Krone anheimfiel.

Département 1. a) (arrondissement) unter dem Ancien Régime ein vom *Intendanten seinem subdélégué zugewiesener Bezirk. b) seit 1789 größte Verwaltungseinheit Fr., zuerst unter einem gewählten *Generalrat, von dem acht Mitglieder (directeurs) ein directoire de D. bildeten, neben denen ein procureur syndic (bis 1793) die Durchführung der Gesetze überwachte; 1795 durch ein Kollegium (administration départementale) von fünf administrateurs ersetzt; seit 1800 steht ein ernannter *Präfekt an der Spitze des D., neben ihm ein Generalrat. — Von Fr. übernahmen die Bezeichnung D. einige süd- und mittelam. Staaten für ihre Verwaltungseinheiten (departam[en]tos). c) s. Landvogt. 2. Geschäftskreis einer Behörde, besonders eines Ministeriums, dann dieses selbst; der Minister daher Departementschef. 3. s. Senat.

— **der Auswärtigen Affären** s. Kabinettsministerium.

— **politisches** entspricht in der Schw. dem Ministerium des Äußeren.

Departementalkommission s. Generalrat.

Departementschef s. Département.

Departementsrat 1. s. Generalrat. 2. s. Kriegs- und Domänenkammer.

Depesche im dipl. Verkehr i. w. S. jedes Schriftstück, das von einer Regierung ihrem Vertreter gesandt wird und umgekehrt; i. e. S. eine Mitteilung, die der betr. Vertreter der fremden Regierung zur Kenntnis bringen soll, in der Regel so, daß er das Original zur Einsichtnahme vorweist, und eine beglaubigte Abschrift hinterläßt. Diese D. vertreten die Stelle von *Noten und werden daher vielfach so (auch Verbalnoten) genannt. Den Zirkularnoten entsprechen die Zirkulardepeschen.

Dépié de fief Veräußerung eines Lehenteiles ohne Vorbehalt irgendeines Rechtes, auch nicht des *seigneur (wie bei *démision de foi), von den Lehensrechten verboten. Vgl. *Jeu de fief* und *Puissance de fief*.

Deportus jus s. Annaten.

Deportuum jus s. Annaten.

Deposition eines Geistlichen (depositio perpetua), eine *poena vindicativa,

früher von der *Degradation nicht getrennt, besteht im Verlust aller Ämter, *beneficia ecclesiastica usw. und der Unfähigkeit, jemals wieder ein solches zu erhalten.

Dépouille, droit de = Spolienrecht.

Deputat 1. s. Regiunkel. 2. in der gr. Kirche eine Art Altardiener.

Deputatgesinde s. Gesinde.

Deputation 1. früher Bezeichnung von kollegialen Behörden, z. B. in Wü. und Öst. Vgl. Regierung. 2. = Senat.

Deputations(land)tag = Ausschuß(land)tag.

Deputationsschluß s. Reichsdeputation.

Deputatus s. Marschkommissar.

— **ad agrum Romanum** unter dem *Kardinalvikar für das Gebiet des alten ager Romanus.

— **perpetuus** s. Deputierte.

— **perpetuus camerae** s. Kammerdeputation.

Député extraordinaire s. Deputierter.

— **particulier** s. Elu.

Deputierte (auch Eligierte, Verordnete) seit dem späteren MA. von den *Ständen gewählte (oder auch von ihnen präsenierte und vom Landesherrn ernannte) Vertreter, die entweder die laufenden Geschäfte an Stelle des nicht versammelten *Landtages führten (D. Räte, Deputiertenkollegium, Verordnetenkollegium), oder überhaupt an Stelle des nicht mehr berufenen Landtags traten (*Ausschußlandtag). Auch als ständische Kontrollorgane für Steuerbeamte und dgl. wurden D. bestellt. Die D. konnten auf Lebenszeit ernannt sein (deputati perpetui); es konnten auch ordentliche (nicht stets anwesende) und außerordentliche (stets anwesende) D. vorhanden sein, letztere in Pommern subitanei (subitanea respicientes) genannt. — Eine besondere Rolle spielten die D. in den Ndl., wo sie zeitweise die eigentliche Regierung darstellten, sowie im MA. in den Ländern der ar. Krone, wo die D. (diputación del reyno, d. general, generalitat, diputazione del regno u. ä.) der *Cortes besonders die Finanzmaßnahmen der Regierung kontrollierten.

Deputiertenkammer = Chambre des députés.

Deputiertenkollegium s. Deputierte.

Deputiertentafel s. Reichstag.

Deputierter im 16. Jh. Gesandter im allge-

meinen, dann nahezu ausschließlich Abgesandter von Untertanen an den Landesherrn bzw. von *Vassallen an den Lehensherrn (vgl. Deputierte). Die Ndl. sandten im 17. und 18. Jh. vielfach Mitglieder der Deputiertenkollegien als „députés extraordinaires“ als *Gesandte und beanspruchten für sie dipl. Rang.

Deputy Commissioner = District Officer. — **Lieutenant** s. Lord Lieutenant.

Derebey (Derebeg) in der Tk., besonders in Kleinas., Bezeichnung eines mehr oder weniger von der Zentralgewalt unabhängigen, erblichen, lokalen Machthabers, wie solche sich seit Beginn des 18. Jh. teils aus Beamten, teils aus Inhabern von *Timaren, teils endlich aus Häuptlingen halbunterworfenen Stämme entwickelt hatten. Im ersten Viertel des 19. Jh. wurden die D. nach und nach beseitigt.

Derecho de vecindad = Carrerattege.

Deresne s. Eideshelfer.

Derewnia (*Chutor) in Rußl. Dorf ohne Kirche. Vgl. Selo.

Derictum = Dirictum.

Derictus = Dirictum.

Derogation Aufhebung einzelner Bestimmungen eines Gesetzes durch ein neues. Vgl. Abrogation.

Dérogeance (déroger à noblesse) früher in Fr. Verlust des Adels durch nicht standesgemäße Lebensweise, besonders Betreiben eines Handwerks, eines Detailhandels, Bekleidung eines bestimmten Amtes usw.; in der Bretagne ging der Adel durch eine solche Lebensweise nicht verloren, sondern ruhte nur während ihrer Dauer (noblesse dormante). Vgl. Déchéance.

Désaveu a) im Lehensrecht Leugnung des Lehensverhältnisses und Verweigerung der *Huldigung, entweder weil das *Lehen einem andern Herrn gehöre (D. personnel) oder weil es *Allod sei (D. réel). b) Leugnung des droit de *poursuite durch den *serf, entweder weil er frei sei (D. réel) oder weil er einem andern Herrn gehöre (D. personnel).

Descriptio s. Divisio.

— **terminorum** = Untergang.

Desembargo do Paço (Suprema Sacri Palatii Curia) seit Ende des 15. Jh. bis 1832 einer der obersten Gerichtshöfe in Port., zur Entscheidung in Gnadensachen.

Desembargadores do Agravo s. Relação.

Desena = Zehne.

Deserviten †Anwaltsgebühren.

Deservitenjahr = Annus deservitus.

Deservitus = Verdienter.

Déshérence, droit de s. Epave.

Deshéritance = Devest.

Dispensero = Dispensator.

Despotat s. *Δεσποτία* [Despótis].

Δεσποτία [Despótis] im Byz. Reich vom 8.

bis 11. Jh. ein Titel des Kaisers, dann an Glieder der Kaiserfamilie, selten an andere, meist fürstliche, Personen verliehen. Seit dem 13. Jh. auch Titel selbständig gewordener Herrscher eines Teilreichs oder abhängigen Staates (Despotat). Das lat. Kaisertum übernahm den Titel.

De-sri = Nomekhan.

Dessaisine-saisine s. Devest.

Desservant = Succursalfarrer.

Deszendenden zusammenfassender Ausdruck für Kinder, Enkel und weitere direkte Nachkommen. Vgl. Aszendenden.

Détège de service *Lehen im Besitz eines Minderjährigen oder einer Frau, daher ruhten die *Lehensdienste.

Deteski s. Družina.

Détraction, droit de = Detractus jus.

Detractus jus (Abzugsrecht, Detraktrecht, droit de détraction) bis in die zweite Hälfte des 19. Jh. vom Staat erhobene Abgabe, entweder a) (census hereditarius, detractus realis, gabella hereditaria, quindena, Abschöb, Abzugsgeld, Erbschaftsgeld, Nachsteuer) vom außer Landes gehenden Nachlaß eines Untertanen oder eines Ausländers, oder b) (detractus personalis, gabella emigrationis, Abfahrt[s]geld, Abschied, Abzug[s]geld, Auskauf, Dezimation, Emigrationsgebühr, Freigeld, Hebegeld, Nachsteuer, Urlaubsschilling, Weglassung, droit de retraite, gabelle d'émigration) vom Vermögen eines Auswandernden. — Das D. j. wurde im MA. von den lokalen Gewalten erhoben, später wurde es *Regal.

Detraktrecht = Detractus jus.

Deutschmeister Vertreter des Hochmeisters (s. Meister) des Dt. Ordens für dessen dt., it. und gr. Besitzungen, seit dem 14. Jh. jedoch nur für einen Teil derselben. Seit der Säkularisation 1526 unabhängig als geistlicher *Reichsfürst mit dem Titel Hoch- und Deutschmeister; 1805 wurde die Würde der Krone Öst. inkorporiert, und seitdem

der Titel von einem Mitglied des Kaiserhauses geführt, dem die erhalten gebliebenen *Balleien und übrigen Besitzungen als *Lehen (Hoch- und Deutschmeistertum) gehörten; die Wiederherstellung des Ordens 1834 änderte daran tatsächlich nichts.

Devest (deshéritance, issue) in Fr. im MA. die *Auflassung, im wesentlichen in denselben Formen (daher auch exfestucation) und mit derselben Entwicklung wie in Dt. Seit dem 14. Jh. verlangten nur noch wenige coutumes den D.; im übrigen begnügte man sich mit der (fiktiven) Angabe in der Verkaufsurkunde, der D. sei vollzogen (clause de dessaisine-saisine). Vgl. Vest.

Devoir du sel s. Gabella.

Devolution in Fr. seit dem 15. Jh. bei kinderloser Ehe Übergang der väterlichen Erbüter auf die mütterliche Linie, falls die väterliche ausgestorben, bzw. umgekehrt. Durch die D. wurde der Heimfall der betr. Güter an den Fiskus verhindert, wie es nach dem Satz „paterna paternis materna maternis“ eigentlich hätte sein müssen.

Devolutionsrecht 1. (devolutionis jus) im Kirchenrecht Recht der höheren Instanz (superior proximus), ein von der zuständigen Instanz innerhalb bestimmter Frist nicht ausgeübtes Recht selbst auszuüben, insbesondere eine nicht oder fehlerhaft besetzte Stelle zu besetzen. Vgl. Postliminii jus. 2. = Verfangenschaftsrecht.

Devolutiveffekt Folge der *Appellation, bringt (devolviert) den Fall an die höhere Instanz. Vgl. Suspensiveffekt.

Devotionsritter s. Gnadenritter.

Dey (Dahi, Daï, Deï) Ehrenanrede der *Agas der *Janitscharen, bei Empörungen als Titel angenommen, so von den Herrschern von Alg., die 1672—1830 den Titel D. führten, bis 1711 formell unter einem *Pascha; auch die *Beis von Tunis nannten sich zeitweise D.

Dezem = Zehnt.

Dezimation s. Décime (ecclésiastique) und Detractus jus.

Diaconus Cardinalis s. Kardinal.

— **palatinus** s. Kardinal.

— **regionarius** s. Kardinal.

Diaeta (dieta, diète) in den rom. Sprachen übliche Bezeichnung für die Versammlungen der *Stände in den mitteleur. Ländern, also für die *Landtage und

vor allem für den dt. und den ung. *Reichstag.

Diätar zeitweise bei einer Behörde Beschäftigter.

Diakon (diaconus) 1. s. Ordines. 2. in der luth. Kirche neben dem Pfarrer zur Hilfe (Helfer in Wü.) angestellter Geistlicher, im übrigen zu allen Amtshandlungen berechtigt; in der ref. Kirche mit der Armenpflege betrauter Laie. 3. s. Kollegien, bürgerliche.

Dictator = Notar.

Dieb und Frevel (großer Frevel) Befehls- und Strafgewalt der *Hochgerichte, auch für *hohe Gerichtsbarkeit gebraucht; dann auch die *Bußen für ihre Verletzung.

Diebgeld s. Vogtei.

Dienchelele in Siz. 1406—1447 oberster Gerichtshof der Juden, der aus einem Richter bestand; für die einzelnen Gemeinden bestellte er Unterrichter und ernannte die Gemeindevorsteher (Proti).

Diener 1. im späteren MA. und bis ins 17. Jh. Edelmann oder *Ritter, der sich dem Dienste eines Landesherrn widmete, entweder dem persönlichen Dienst in der *Kammer als Kammerdiener (*Kämmerer) oder dem ritterlichen Dienst mit einer Anzahl gerüsteter Pferde als Hofdiener (dauernd am Hofe) oder als *Rat und Diener von Haus aus. Je nach der Zahl der Pferde unterschied man Einrosser, Zweirosser usw. Die Gesamtheit der D. hieß Dienst oder Gesellicht; sie erhielten Unterhalt, Besoldung, auch Anwartschaft auf ein *Lehen und wurden in besonderen Dienerbüchern verzeichnet; häufig genoß der D. nur den Schutz des Herrn (D. auf Gnade). — D. bezeichnete dann auch, und besonders in späterer Zeit, den Beamten. Vgl. Staatsdiener. 2. s. Zunft. 3. (Gewandter, Verwandter, Zugewandter) jeder, der zu irgendeinem Dienst (s. Servitium) im weitesten Sinne verpflichtet war.

— **auf Gnade** s. Diener.

— **gebrödeter** = Brotling.

— **von Haus aus** s. Rat und Diener.

Dienerbuch s. Diener.

Dienergebühren Gebühren, die nicht an den Fiskus, sondern an den handelnden Beamten fallen, z. B. Sporteln.

Dienst 1. = Servitium und Lehensdienst. 2. s. Diener.

— **geben** s. Zunft.

Dienstadel auf Grund des Königsdienstes

(höheres Amt, besonders des *Grafen, und *Gefolgschaft) entstandener Adel, der sich, als die Ämter erblich wurden, zu einem erblichen *Amtsadel entwickelte, dessen Träger die späteren Landesherrn (s. Landeshoheit) wurden; der *Geburtsadel verschmolz allmählich mit ihm.

Dienste und Zssgn. s. Fronden.

Dienstfrucht s. Schaftgut.

Dienstgeld 1. (Mänengeld) Ablösung (in Geld oder Naturalien) für *Fronden, Kriegsdienste u. ä. 2. † Gehalt. 3. Abgabe zur Unterhaltung von Truppen. 4. s. Schatulle. 5. s. Vogtei.

Dienstgericht s. Ministeriale.

Dienstgratjal in Öst. Abfindung für Militärpersonen vom *Feldwebel abwärts, die auf Invalidenversorgung verzichteten.

Dienstgut = Diensthufe, Dienstlehen und Pomestje.

Dienstherr 1. s. Ministeriale. 2. s. Fronden.

Diensthof s. Fronhof.

Diensthufe (Dienstgut, mansus ministerialis) i. w. S. eine *Hufe, auf der irgendwelche Dienste (s. Servitium) ruhten, je nach diesen mansus carroperarius, m. cippalis (zur Bewachung von Gefangenen verpflichtet), m. manoperarius, m. paraveradi usw. genannt; i. e. S. eine Hufe, die entweder einem Beamten oder Diener eines *Fronhofes zugewiesen war (Amtsgut, Amtshof, Amtshufe), oder deren Inhaber ein Handwerker war, der bestimmte Lieferungen zu leisten hatte; je nach der Lieferung hieß die D. Bartenhufe (eines Bartenhauers), Drechslerhufe, Glashufe, Pergamenthufe, mansus molendini usw. Ebenso hießen die D. der Beamten Büttelgut, Forsthufe, Kelnhof (des *Kellers), Meierhof, Schafhufe, Schulzenhof, Weibelwiese usw. Wurden die D. in Form eines *Lehens vergeben, so hießen sie entsprechend *Amtslehen, Brieflehen (für Botendienste), Pfisterlehen, Schulzenlehen usw.

Dienstkabala in Rußl. ursprünglich die *Schuld knechtschaft, die mit dem Tode des Gläubigers aufhörte, dann seit dem 16. Jh. auch das freiwillige Dienstverhältnis, das jemand eingegangen war und das ihn lebenslänglich *unfrei machte. Die D. löste tatsächlich die Sklaverei ab, da der so unfrei gewordene zu allen möglichen Diensten verwendet werden konnte; meist wurden

diese Unfreien als Bauern angesiedelt und gingen so Ende des 17. Jh. in der einheitlichen, abhängigen Bauernschaft auf.

Dienstkorn s. Bede.

Dienstland das Land eines *Fronhofes, auf dem nicht nur Zins, sondern auch *Fron den ruhten.

Dienstlehen (Dienstgut, Dienstmannsgut, Dienstmannslehen, Hoflehen, Ministerial(en)lehen, concessio officialis, feudum servile) *Lehen eines *Ministerialen, ursprünglich nach *Hofrecht ohne Lehenseid (s. Hulde) verliehen, da der Ministeriale schon durch Geburt dem Herrn verpflichtet war; Veräußerung und Vergebung zu *Afterlehen war ausgeschlossen. Seit dem 12. Jh. wurden die D. teilweise in *echte Lehen verwandelt und fielen später mit ihnen tatsächlich zusammen.

Dienstliste s. Schwurgericht.

Dienstmann = Ministeriale.

— **freier** s. Ministeriale.

Dienstmannengericht s. Ministeriale.

Dienstmannsgut = Dienstlehen.

Dienstmannslehen = Dienstlehen.

Dienstpiennig s. Vogtei.

Dienstrecht s. Ministeriale.

Dienstregister = Urbar(ium).

Dienstrezeß = Fronrezeß.

Dienstwagen s. Wagedienst.

Dienstzwang a) (Bauernzwang) Recht des *Gutsherrn, den *Leibeigenen zu strafen oder zu pfänden. b) s. Gesinde.

Dies consilii (jour de conseil) im fr. Lehensrecht in Immobilierprozessen Frist, die der Beklagte im ersten Termin beanspruchen konnte, um nach Beratung mit Sachwalter usw. erst in einem zweiten Termin zu antworten.

— **decretorius** s. Normaljahr.

— **treugalis** s. Gottesfrieden.

Diète = Diaeta.

Diezmo = Zehnt.

Differentia = Unterschied.

Diffession im älteren dt. Prozeß die Ableugnung der Echtheit einer vom Gegner vorgelegten Urkunde durch besonderen, diese Unechtheit bekräftigenden, vom Leugnenden (Diffitent) geleisteten Diffessionseid (juramentum diffessionis).

Diffidatio = Aufsage.

Diffinitor = Definitor.

Diffitent s. Diffession.

Dignität s. Domkapitel.

Dignitar s. Domkapitel.

Dignitas s. Domkapitel.

Dikasterium Kollegium von Rechtsgelehrten, das nur auf Ersuchen Rechtssprüche abgibt, z. B. das Schöffenkollegium eines *Oberhofes.

Dilatura (wirdira, wirdria) neben der *Buße für Eigentumsverbrechen zu zahlende, wahrscheinlich die Vorenthaltung des Genommenen entschädigende, Strafe.

Dilligenzeid (juramentum diligentiae) Versicherung eines Verwitweten, alle möglichen Nachforschungen nach dem Verbleib des angeblich verstorbenen Gatten angestellt zu haben.

Dime = Zehnt.

— **ancienne** s. Zehnt.

— **de carnage** s. Zehnt.

— **réelle** s. Zehnt.

— **Saladine** = Saladinszehnt.

Dimerie Land, auf dem der *Zehnt lastete.

Dimes inféodées s. Zehnt.

— **nombrées** s. Zehnt.

— **seigneuriales** s. Zehnt.

— **vertes** s. Zehnt.

Dimidius par s. Pair.

Dimissoriae litterae 1. = Dimissorien. 2. = Apostel.

Dimissoriales litterae = Dimissorien.

Dimissorien (Dimissorialien, litterae commendatitiae, l. dimissoriae, l. dimissoriales, l. discessoriae, l. formatae, l. licentiatoriae, l. reverendae) ursprünglich Empfehlungsschreiben (l. commendatitiae i. eigentlichen S.) eines *Bischofs für ausreisende Geistliche, dann Urkunde, daß der Betreffende die *Diözese mit Erlaubnis seiner zuständigen Oberen verläßt, heute meist Exeat genannt. Unter D. dagegen versteht man heute vorzugsweise die Erlaubnis des Bischofs, sich von einem andern Bischof die Tonsur bzw. die Weihe (für ein *beneficium ecclesiasticum in dessen Diözese) erteilen zu lassen. Testimonialien (litterae testimoniales, Sittenzeugnisse usw.) sind die Voraussetzung für Erteilung der D., daher vielfach gleichbedeutend gebraucht. Für alle derartigen Schreiben braucht man auch den Ausdruck l. canonicae — l. dimissoriales (Beichtbrief, confessionale) hieß auch die Beichtvätern erteilte *facultas, von gewissen kan. Vorschriften (z. B. Fasten) zu entbinden. — I. w. S. heißen D. alle Urkunden, durch die jemand, der

zu einer Amtshandlung befugt ist, diese Befugnis auf einen andern überträgt.

Dimittere s. Auflassung.

Dimnitza = Herdsteuer.

Dincolete eigenmächtiges Verlassen des *Dings.

Ding (Bankgericht, Dinggericht, Dingwerk, Geding, Gerichtsstab, Hegemal, He[il]-mal, Landding, Landtaiding, Landteiding, mahal, Mal, Rechtding, Rechts-tag, Schranngericht, Schranntag, Sprache, Stab, Stangengericht, Tageding, Taiding, Teiding, Thing, Warf, (ge)möt, Lagthing, mallus, *placitum, plebiscitum) Volksversammlung im allgemeinen (vgl. Landesgemeinde) im besonderen öffentliche Gerichtsversammlung an feststehendem Platz (Dingbank, Dingstatt, Dingstuhl, Königsstuhl, Landschranne, Malberg, Malstätte, Schöffenbank, Schöffenstuhl, Schranne, welche Bezeichnungen teilweise auch für das D. selbst gebräuchlich waren), wozu ursprünglich alle Freien als Dingmannen (Dingleute, Dingvolk, Gerichtsgemeinde, Gerichtssässen, Malgenossen, Malleute, Malmannen) zu erscheinen berechtigt (Dingwürdigkeit, moot-worthy) und verpflichtet (*Dingpflicht) waren (Vollgericht). Man unterschied a) echtes D. (Echtding, Egericht, Ehafte, Ehaftgericht, Ehaftrecht, Ehaft[ta]ding, eliches Recht, *Etting, gehegte Bank, Grafending, Grafengericht, Herrending, Jahrding, Leuteding, lotting, luthing, offenes D., offenes D., offenes Gericht, ungebotes Ding, Volding, volles Gericht, Vollgericht, Witzgiding, wizzelt Ding, concilium (generale), iudicium annale, mallum principale, mallus legitimus, m. publicus, placitum annale, p. apertum, p. commune, p. generale, p. inussum, p. legale, p. legitimum, p. publicum, später *Landgericht) zu feststehenden Terminen (daher Maiding [placitum maii], Herbstding [p. autumnii]) vom *Grafen abgehalten, für *causae majores (verhältnismäßig selten, z. B. unter Karl d. Gr. dreimal jährlich mit je dreitägiger Dauer in jeder *Hundertschaft, aber für die ganze Grafschaft zuständig) mit Dingpflicht für alle Freien, und b) gebotenes D. (Botding, Botschaft, Botschaftsding, gekauftes Gericht, Kaufgericht, Mietgericht, Mutgericht, Notding, Notgericht, tägliches Gericht, verkündigtes D.,

Weisung, placitum cotidianum, p. minus, später *Zentgericht) nach Bedürfnis (in der Regel aller 14 Tage) vom Grafen (bzw. dessen *Vikar) oder *Zentnar gehalten, für *causae minores, mit Dingpflicht nur für die *Schöffen. Da es später häufig in bestimmten Abständen von den ungebotenen D. gehalten wurde, hieß es auch *Afterding usw. Bei den Bay., Alemannen und im Norden gab es nur gebotene D., allmählich auch mit beschränkter Dingpflicht (nur für sogenannte Gerichtshelfer, in Engl. mit bestimmten Grundstücken verbunden. Vgl. Sectapflicht). — Obwohl die ungebotenen D. der Form nach teilweise bis ins 18. Jh. fortbestanden, wurden tatsächlich schon im späteren MA. die Gerichte, sowohl die Landgerichte, Zentgerichte usw., als auch besonders die *Stadtgerichte, nur noch in der Form von gebotenen D. abgehalten.

— **echtes** s. Ding.

— **gebotenes** s. Ding.

— **offenbares** s. Ding.

— **offenes** s. Ding.

— **ungebotenes** s. Ding.

— **verbotenes** = Feme.

— **verkündigtes** s. Ding.

— **wizzelt** s. Ding.

Dingbank s. Ding.

Dingbann s. Hegung.

Dinger s. Schultheiß und Hofrichter.

Dingrieden s. Hegung.

Dingrist Zeitraum zwischen zwei *Dingen, ursprünglich 40 Nächte.

Dinggericht = Ding.

Dinggraf s. Vogt und Hofrichter.

Dinghof (oberster) s. Fronhof.

Dinghofgericht = Hofgericht.

Dinghofherr s. Fronhof.

Dinghofmeier = Meier.

Dingmann a) s. Ding. b) = Schöffe. c) s. Hauptherr.

Dingmannenzeugnis s. Gerichtszeugnis.

Dingpflicht (Gerichtsdienst, *Gerichtsfolge, Gerichtspflicht, Ring- und Dingpflicht) Verpflichtung, am zuständigen Gericht zu erscheinen, besonders als Dingmann am echten *Ding, später am *Landgericht; in frk. Zeit persönlicher Dienst des *Freien, war die D. später an freies Eigengut gebunden, auch für den *unfreien Besitzer.

Dingspel in Drente früher Gerichtsbezirk, in dem das *Ding abgehalten wurde.

Dingstatt s. Ding.

Dingstuhl s. Ding.
Dingvogt s. Schultheiß und Hofrichter.
Dingvolk s. Ding.
Dingwaibel = Fronbote.
Dingwart = Schöffe.
Dingwerk = Ding.
Dingwürdigkeit s. Ding.
Dingzeugen (Königszeugen) in Frs. in älterer Zeit von Fall zu Fall aufgebotene Inquisitionszeugen (s. Inquisitionsverfahren), später durch ständige Geschworene (Amtszeugen, Zwölfer, attha, tolvya) ersetzt.
Dingzeugnis s. Gerichtszeugnis.
Diocèse civile s. Assiette diocésaine.
Diocesanum jus s. Bischof.
Diocesanus jeder Angehörige einer *Diözese, auch der *Bischof.
Diocesis = Diözese.
Diözesanausschuß s. Diözese.
Diözesanbischof s. Bischof.
Diözesangemeinde eine prot. *Diözese als Selbstverwaltungskörper.
Diözesankonsultoren = Consultores dioecesiani.
Diözesankurie (curia dioecesana) zusammenfassender Ausdruck für die Beamten der bischöflichen Zentralverwaltung z. B. *Generalvikar, *Offizial, *Kanzler, aber nicht für das *Domkapitel.
Diözesansynode s. Synode.
Diözese (dioecesis) a) (Bistum, *Hochstift, *Sprengel, episcopatus, episcopium, parochia, territorium civitatis, sc̄ir) Bezirk eines *Bischofs, ursprünglich aus dessen Stadt und dem umgebenden Land bestehend, Unterabteilung einer *Kirchenprovinz. b) im Or. *Sprengel eines *Patriarchen. c) in der prot. Kirche Bezirk eines *Dekans oder *Superintendenten, neben dem ein Diözesanausschuß aus Geistlichen und Laien steht.
Διοικητής [Dioiketēs] im Byz. Reich Steuer-einnehmer. Es gab solche in allen Stufen der Verwaltung; den Δ. der Zentralverwaltung stand der Μέγας Δ. [Mégas D.] vor, der aber bloßer Würdenträger ohne Funktion war.
Diplomadel = Briefadel.
Diputación del reyno s. Deputierte.
 — **general** s. Deputierte.
Diputazione del regno s. Deputierte.
Diraisnia s. Eidshelfer.
Directeur de département s. Département.
 — **de district** s. Distrikt.

— **général** s. Conseiller d'état.
Directië = Kompagnie, regulierte.
Directoire de département s. Département.
 — **de district** s. Distrikt.
 — **(exécutif)** 1795—1799 oberstes Exekutivorgan der fr. Republik, bestehend aus fünf vom *conseil des anciens auf Vorschlag des *conseil des cinquents gewählten Mitgliedern, von denen jährlich eines (durchs Los) ausschied; das D. entschied nach Mehrheit; der vierteljährlich wechselnde Präsident unterschrieb und siegelte allein unter Gegenzeichnung eines besonderen Sekretärs, der aber von den Sitzungen ausgeschlossen werden konnte. — Nach dem Muster des fr. hatte auch die Schw. 1798—1803 ein D. e. (Vollziehungsdirektorium).
Director agens s. Fürst, kreisausschreibender.
 — **causarum regalium** s. Causarum regalium (fundationalium)-Direktorat.
 — **of Public Prosecution** permanenter Beamter für Strafverfolgung bei bestimmten schweren Verbrechen, in London, zuständig für Engl. und Wales.
Direktorium der ungarisch-siebenbürgischen und deutschen Erbländer s. Hofkanzlei.
 — **in publicis et camerilibus** 1749—1761 oberste öst. Zentralbehörde, worin in territorialer Beziehung die bisher getrennten öst. und bhm. Oberbehörden vereinigt wurden, und gleichzeitig ein Teil der Finanzverwaltung mit der politischen; vorher und nachher waren diese getrennt. Vgl. Hofkanzlei und Hofkammer.
Directura = Dirictum.
Directus = Dirictum.
Direktionsprinzip (Direktionssystem) im Bergbau die Leitung des ganzen Betriebs durch staatliche Beamte unter Ausschaltung des Unternehmers. Das D. entstand im 16. Jh., herrschte im 17. und 18. unbedingt, und wurde im 19. zugunsten des *Inspektionsprinzips aufgegeben.
Direktivbehörde (Zolldirektivbehörde) Mittelbehörde zur Verwaltung der indirekten Steuern.
Direktor s. Maire.
Direktorialgesandter beim alten dt. *Reichstag Gesandter eines *Reichsstandes, dem das *Direktorium eines Reichskollegiums zustand.

Direktorium 1. Präsidium. 2. = Kirchen-direktorium.
Dirictum (derictum, derictus, directura, directus, dirictura, dirictus, dirictum, drictum, drictus u. ä.) Abgabe, Steuer und dgl.; ebenso gebraucht wurden die davon abgeleiteten rom. Worte (de-recho, diritto, droit usw.). Auch das einfache rectum (rectitudo) findet sich in dieser Bedeutung.
Dirictura = Dirictum.
Dirictus = Dirictum.
Diritum = Dirictum.
Discessoriales litterae = Dimissorien.
Discipulus s. Zunft.
Discretionary Session s. Friedensrichter.
Discepn s. Truchseß.
Disena(rii) s. Frankpledge.
Diskretionsjahre = Jahre.
Dispache bei der Seeversicherung Berechnung von Havarieschäden; sie wird durch gesetzlich berufene Dispacheure vorgenommen, die auch die Verteilung der Schäden auf die Beteiligten vornehmen; ihr Spruch ist rechtsverbindlich.
Dispacheur s. Dispache.
Dispensarius = Dispensator.
Dispensator 1. (dispensarius, expensarius, despensero) am karol. Hof und im MA. an den sp. Höfen der Beamte, der die Ausgaben für die Hofverwaltung zu leisten hatte; er war in der Regel dem *Schatzmeister oder dem *Kämmerer unterstellt. 2. = Meier.
 — **domus regiae** s. Hausmeier.
Disponibilitätsgehalt Wartegeld.
Dispositionskasse im 18. Jh. in Pr. Kasse, in die bestimmte Einnahmen flossen, und über die der König allein ohne jede Kontrolle verfügte.
Dispositionsmaxime = Verhandlungsverfahren.
Dispositionsprinzip = Verhandlungsverfahren.
Dispositionsverfahren = Verhandlungsverfahren.
Disselsin = Entwerung.
Distinctio s. Stadtfriede.
Distraktionsklage im fr. Recht Klage eines Dritten um Freigabe gepfändeter Immobilien auf Grund behaupteten Eigentums.
Distraktionspfand = Verfallpfand.
Distributiones inter praesentes s. Domkapitel.
 — **quotidanae** s. Domkapitel.

Distributor praesentiarum s. Domkapitel.
District = Distrikt.
 — **Attorney** s. United States-Attorney.
 — **Clerk** s. Clerk of the Council.
 — **Committee** s. County Council und Poor Law Union.
 — **Council** seit 1894 gewählte Körperschaft an der Spitze eines *Sanitary District, aus *Councillors bestehend, in den Urban Districts Urban D. C., in den Rural Districts Rural D. C. genannt. Die Befugnisse sind bei beiden im wesentlichen dieselben; sie umfassen *Public Health im weitesten Sinne und die daraus entstehenden Verwaltungsaufgaben, so daß die D. C. tatsächlich eigentliche Verwaltungsbehörden sind, eine Art Mittelinstanz zwischen *County Council und *Parish. Ihre Mitglieder sind gleichzeitig solche der Boards of Guardians (s. Poor Law Union).
 — **Court** in den U. S. a) *Bundesgericht erster Instanz, mit mehreren Distriktsrichtern besetzt; in jedem *Circuit gibt es mehrere D. C., mindestens einen in jedem Staat, seit 1912 auch mit der Zuständigkeit der bisherigen *Circuit Courts. b) in den Einzelstaaten Gericht der *County (daher auch County Court), teilweise mit Circuit Court bezeichnet.
 — **Officer** (Deputy Commissioner) an der Spitze eines ind. *Distrikts, mit der Gesamtverwaltung betraut.
 — **Rate** in Engl. früher die von den *Improvement Commissioners und *Local Boards in ihren Distrikten erhobene Steuer; seit 1875 bzw. 1894 die in den *Sanitary Districts auf Grund der *Poor Rate und meist als Zuschlag zu derselben erhobene Steuer, die in erster Linie Zwecken der *Public Health dienen soll. In den *Boroughs und in den Urban Districts wird nur eine allgemeine D. R. (General D. R.) erhoben, wozu in Fällen, in denen eine sanitäre Maßnahme nur bestimmten Grundstücken zugute kommt, von diesen eine Sondersteuer (Private Improvement R.) in Form eines Grundzinses erhoben wird; in den Rural Districts wird die General D. R. nur für allgemeine Zwecke erhoben, für Sonderzwecke eine Special D. R. Dabei können mehrere *Parishes einen gemeinsamen Steuerbezirk (Drainage District) bilden.
Districtio (constrictio, districtus [judicialis], Distrikionsgewalt) Amtsgewalt

und Ausübung derselben. — Vgl. Immunität.

Districtus (judicialis) = Districtio.

Distrikt 1. allgemeine Bezeichnung einer Verwaltungseinheit, in Dt. technisch nur: a) D. des posenschen *Distriktskommissars. b) in Bay. Unterabteilung eines *Regierungsbezirks, unter einem *Bezirksamt (daher meist so genannt), sowie in größeren Städten Stadtteil unter einem Distriktsvorsteher. c) Unterabteilung eines *Bezirks in Dt.-Südwestfa. d) in einigen Ländern Gendarmeriedistrikt (vgl. Distriktsoffizier). 2. (district) a) 1791—1795 Unterabteilung des fr. *département unter einem Rat von acht Mitgliedern, von denen vier (directeurs) ein directoire de D. bildeten, neben ihnen (bis 1793) ein syndic zur Kontrolle. Der D. entsprach dem heutigen *arrondissement. — b) in der Schw. der *Bezirk. 3. (district) in einigen br. Kol. Verwaltungseinheit, in Ind. Unterabteilung der *Division. 4. s. Kreis.

Distriktionsgewalt = Districtio.

Distriktsamt in Dt.-Südwestfa. Behörde an der Spitze eines *Distrikts.

Distriktsausschuß s. Distriktsgemeinde.

Distriktsgemeinde a) der bay. *Distrikt als juristische Person, vertreten durch einen Distriktsrat aus Vertretern der Ortsgemeinden und der Höchsthöchstbesteuerten (die teils persönlich teilnehmen [Personalisten], teils Vertreter entsenden) mit einem Distriktsausschuß für die laufenden Geschäfte. b) s. Sanitary District.

Distriktsgericht 1. a) = Bezirksgericht. b) im Wallis Bagatellgericht, aus einem Distriktsrichter (juge-instructeur de district) bestehend, dessen Sprengel ungefähr einer *Zehne entspricht; je drei Distriktsrichter bilden ein Bezirksgericht, das abwechselnd an ihren Amtssitzen tagt. 2. s. Superintendent.

Distriktsinspektor s. Superintendent.

Distriktskommandeur s. Distriktsoffizier.

Distriktskommissar 1. s. Marschkommissar. 2. in der Provinz Posen seit 1836 bzw. seit 1919 in ihrem Rest Beamter, der als Gehilfe des *Landrats über mehrere, in einem *Distrikt vereinigte Gemeinden die polizeilichen Befugnisse ausübt. Vgl. Woyt.

Distriktskommissariat s. Bezirkshauptmannschaft.

Distriktsoffizier in Pr. früher der unter

dem *Brigadier an der Spitze eines Gendarmeriedistrikts stehende Offizier; in Ba. (Distriktskommandeur) an der Spitze eines der vier in Bezirkskommandos eingeteilten *Distrikte.

Distriktsrat s. Distriktsgemeinde.

Distriktsrichter s. Distriktsgericht und District Court.

Distriktschulinspektion s. Kreisschulinspektor.

Distriktsverleihung früher die Verleihung des Bergregals in einem größeren Gebiet, im Unterschied zur Spezialverleihung, die sich nur auf bestimmte Grubenfelder erstreckte.

Distriktsversammlung s. Superintendent.

Distriktsvorsteher s. Distrikt und Gemeindebezirk.

Distriktsaufseher s. Superintendent.

Distriktsgericht s. Superintendent.

Distriktsaufseher s. Sedria.

Distriktsversammlung s. Superintendent.

Distrito federal s. Bundesdistrikt.

Διούπατος [Disýpatos] s. *Υπατος [Hýpatos].

Disziplinarhof Gericht über Disziplinarvergehen; der D. für das Dt. R. (in Leipzig) ist oberste Instanz über den *Disziplinkammern, und dem Ministerium des Innern unterstellt.

Disziplinkammer a) im Dt. R. Gericht erster Instanz über Disziplinarvergehen von Beamten, je eine für einen größeren Bezirk. b) s. Advokat.

Disziplinarrat s. Advokat.

Divisio 1. von den Quellen verwendeter Ausdruck für die im 6. Jh. beginnende, bis ins 10. Jh. fortgesetzte, gesetzlich geregelte Einziehung von Kirchengut durch die frk. Könige, zwecks Vergebung desselben als *precaria; der D. ging jeweils eine Bestandsaufnahme (descriptio) voraus. Als Entschädigung erhielt die Kirche den *Zehnten. 2. s. Viertel.

— **totalis** = Toteilung.

Division 1. a) früher Unterabteilung eines *Bataillons für Exerzieren und Gefecht; die Einteilung in *Kompagnien fiel dann weg. b) seit dem 18. Jh. in einigen Heeren Unterabteilung eines Regiments Kavallerie, wenn dieses mehr als vier *Schwadronen zählte; die D. zählte dann zwei Schwadronen. c) Vereinigung mehrerer *Brigaden, zuerst von Peter d. Gr., dann im Laufe des 18. Jh. in einigen Heeren zeitweilig

aufgestellt, endlich in Fr. in den ersten Jahren der Revolution als oberste Einheit der Armee dauernd eingeführt und von den anderen Heeren übernommen; in Pr. hießen die betr. Einheiten 1807—1818 gemischte Brigaden. Die D. bestand von Anfang an, wie das später über ihr errichtete *Armeekorps, aus allen Waffen. Neben den gewöhnlichen D., deren Kern aus Infanterie besteht (daher meist Infanteriedivisionen genannt) und deren zwei bis drei ein Armeekorps bilden, gibt es besondere Kavalleriedivisionen, die keinem Armeekorps eingegliedert sind. d) in den Flotten seit dem 17. Jh. Unterabteilung eines Geschwaders, im Lauf der Zeit und je nach den betr. Schiffsklassen von verschiedener Größe. — In der dt. Marine ist außerdem D. die Bezeichnung für Abteilungen des Personals sowohl auf den Schiffen als auch auf dem Lande. 2. Unterabteilung a) der engl. *County Lincoln, seit 1888 eine *Administrative County bildend; b) einer ind. *Governor's Province.

Divisiones consistoriales s. Kardinal.

Divisionsgeneral s. Generalleutnant.

Divisionspfarrer s. Feldpropst.

Divisor praebendarum s. Domkapitel.

Diwan eigentlich Register, Rechnungsbuch, dann *Rechnungshof, wie ihn Omar 641 zur Verwaltung und Verteilung der Kriegsbeute einrichtete. In der Tk. der *Staatsrat (auch Kapu, [hohe] Pforte) unter Vorsitz des *Sultans bzw. *Großwesirs, seit der Mitte des 19. Jh. insbesondere die Staatskanzlei (menasybi-divaniyé) als Inbegriff der Ämter, die unter dem Namen kalemiyé (Feder) zusammengefaßt werden.

Dixième s. Vingtième.

Dizaine 1. s. Ordonnanzkompagnie. 2. früher Unterabteilung der Pariser Stadtviertel; an der Spitze der Polizei einer D. stand ein dizainier.

Dizainier s. Dizaine und Ordonnanzkompagnie.

Dô eigentlich Landstraße, vom 7. bis in die zweite Hälfte des 19. Jh. in Japan Gruppe von Provinzen (Koku, Kuni), aber keine eigentliche Verwaltungseinheit.

Doaire s. Morgengabe.

Doarium s. Morgengabe.

Doctor legum = Schöffe.

Döschme s. Janitscharen.

Dogana = Fondaco.

Dogat Amt des *Dogen.

Doge a) ursprünglich *dux des byz. Dukates Venetien, seit Mitte des 9. Jh. unabhängig, zunächst nahezu absolut, vom gesamten Volk gewählt, im Laufe des 12. Jh. durch den *Senat in seinen Verwaltungsbefugnissen sehr stark, in seinen richterlichen teilweise beschränkt, aber noch alleiniger Heerführer, seit dem 13. Jh. im wesentlichen nur noch repräsentatives Staatsoberhaupt, von *Signorie und Senat völlig abhängig und kontrolliert, u. U. bestraft, nur noch im Kriege mit größerer Bewegungsfreiheit. Seine Söhne, die er vielfach zu Stellvertretern oder Mitregenten (conduces) ernannt hatte, durften seit 1229 nicht einmal in der Signorie sitzen. Gewählt wurde er auf äußerst verwickelte Weise vom Senat. — b) in Genua seit 1339 Staatsoberhaupt, zuerst mit sehr wechselnden Befugnissen, bald gewählt, bald erblich, zeitweise auch für einige Jahre beseitigt; seit 1528 wurde der D. immer nur für zwei Jahre gewählt und war seit Beginn des 17. Jh. im übrigen dem ven. D. etwa gleichgestellt.

Dom früher Titel fr. Geistlicher, deren Pfründe dann domerie hieß.

Doma s. Fronhof.

Domäne (Krongut, demanium, domanium, auch dominium) i. e. S. die dem Staate, bzw. früher dem Landesherrn gehörenden Landgüter (Kammerétat, Kammergut, Kammerstaat, camera), i. w. S. das gesamte Vermögen des Staates, auch Rechte, Einkünfte u. dgl., besonders auch *Regalien. Im MA. und vielfach bis in die neuere Zeit wurde das Privatvermögen des Landesherrn von der D. nicht getrennt. — In Fr. unterschied man bis zur Revolution die Landgüter als domaine corporel von allem übrigen Staatseigentum (Forsten, Rechten usw.) als d. incorporel; die *assemblée nationale unterschied 1790 das gesamte Staatseigentum als d. national von den Flüssen, Straßen, Häfen und dgl. als d. public.

Domänen- und Ämterkanzlei für Domänensachen bei der kurmärkischen *Kriegs- und Domänenkammer.

Domänenamt 1. = Fiscus. 2. (Amt, Domänialamt, Wirtschaftsamt) in Ostdd. seit Ende des 15. Jh. ein Komplex von zur *Domäne gehörenden Gütern, da nur noch diese dem Landesherrn unmittel-

bar unterstanden; das D. verwaltete ein *Amtshauptmann (Amtmann, Domänenamtman, *Drost, Hauptmann), der zugleich auch Richter und wirtschaftlicher Leiter war; die letztere Funktion übernahm später ein bürgerlicher Amtmann, der Pächter des D., der allmählich auch die amtlichen Befugnisse erhielt, während der adlige Amtshauptmann nur noch formelle Bedeutung hatte. In Pr. wurden seit 1727 die D. an Generalpächter (s. Generalpacht), Beamte genannt, verpachtet, einschließlich der Gerichts- und Polizeigewalt, die später von einem *Justiziar ausgeübt wurde; soweit sich der Amtshauptmann hielt, blieb er Richter für Kriminalsachen. — Auch in den Ndl. wurden seit dem 13. Jh. die Domängüter als Amt bezeichnet (s. Ministerium). — In Ba. heißen seit 1895 die Behörden, die die Verwaltung der Domänen führen, D.

Domänenamtman s. Domänenamt.

Domänenfiskal s. Fiskal und Causarum regalium (fundationum)-Direktorat.

Domänenrechnenkammer s. Oberrechnenkammer.

Domänenvorwerk größeres im Staatseigentum befindliches Landgut, eine *Domäne i. e. S.

Domaine congéable (bail à convenant, b. à d. c., Gnadepacht) in der Bretagne Pachtverhältnis, wobei der Eigentümer (foncier, tréfoncier) dem Pächter (domanier) das Gut gegen eine geringe „rente convenancière“ überläßt, derart, daß der domanier den Genuß des Gutes erhält und das Recht, darauf Veränderungen vorzunehmen, sowie das Eigentum an den Gebäuden, Pflanzungen und Bewässerungsanlagen; demgemäß kann er mit diesem Eigentum tun, was er will; der Herr behält sich das Eigentum an Grund und Boden, Wald und wilden Bäumen vor; vor allem aber hat er das Recht des congément, d. h. der jederzeitigen Kündigung, wobei der domanier für die von ihm errichteten Gebäude usw. entschädigt werden muß. Der domanier hat das Recht des *déguepissement und ferner das droit d'exponce, d. h. das Recht, das Gut dem Herrn zurückzugeben, unter Verzicht auf Entschädigung. Im MA. wurde das congément kaum ausgeübt; im einzelnen bestehen lokale Verschiedenheiten.

Domakin s. Zadruga.

Domanialamt = Domänenamt.

Domanialfideikommiß = Kronfideikommiß.

Domanier s. Domaine congéable.

Domanium = Domäne.

Dōmari in Teilen Schwd. im MA. vom Volke gewählter *Urteiler für das *Ding, außerdem Vertreter der Volksinteressen gegenüber dem *laensmann. In jedem *Härad gab es zwei.

Domdechant s. Domkapitel.

Domdekan s. Domkapitel.

Domerie s. Dom.

Domesticus 1. (d. super villas) in merov. Zeit der Verwalter der *Domäne. An der Spitze der gesamten Domänenverwaltung stand am kgl. Hofe ein Hofdomesticus (Oberdomesticus, manchmal auch mehrere), der später vom *Hausmeier verdrängt wurde. Unter ihm standen D. zur Seite der *Herzöge oder *Grafen für deren Verwaltungssprengel, unter diesen iudices als lokale Domänenbeamte. In karol. Zeit verschwinden die D. Vgl. Actor domesticus. 2. = Δομέστικος [Doméstikos]. 3. = Ministeriale.

Domestikalsalz s. Gabella.

Δομέστικος [Doméstikos] (domesticus) seit Mitte des 4. Jh. häufig Titel von Offizieren und Beamten in besonderer Vertrauensstellung, später im Byz. Reich besonders a) Titel der obersten mil. Führer. Der Oberkommandierende der Armee führte den Titel Μέγας Δ. [MégasD.] und nahm den dritten Rang, nach dem *Caesar, ein. Die Oberbefehlshaber im Westen bzw. Osten hießen meist Δ. τῶν σχολῶν [D. tōn scholōn] τῆς Δύσεως [tēs Dyseos] bzw. τῆς Ανατολῆς [tēs Anatolēs]. Auch die Führer der einzelnen Gardetruppen (von denen ein Korps gleichfalls Δ. hieß) führten den Titel Δ.; b) Titel der Vorstände einiger Hofämter (z. B. Δ. τοῦ δομειστικίου [D. tū domestikiū], der Haushofmeister) und einiger Verwaltungsbehörden. — Außer dem Titel Δ. kommt, in sonst gleicher Funktion, der dem Range nach höhere Προτοδομειστικός [Protodoméstikos] vor.

Domfreiheit s. Immunität.

Domherr (enkurie) s. Domkapitel.

Domhof (Bischofshof, curia episcopalis, curtis Episcopi) *Fronhof eines Bischofs; der eines Pfarrers hieß Pfarrhof (curtis presbyteri).

Domicella s. Frauenstift.

Domicellus 1. = Knappe. 2. s. Rêdjeva. 3. s. Domkapitel.

Domina = Äbtissin.

Dominans s. Merino.

Dominatio s. Landeshoheit.

Domini de nocte = Signori di notte.

Dominicale s. Fronhof.

Domicatum s. Fronhof.

Domicum 1. s. Fronhof. 2. Kirchenvermögen, auch die Kirche selbst.

Dominicus (homo) s. Baron.

Dominikalbesitz s. Fronhof.

Dominikalgericht s. Patrimonialgerichtsbarkeit.

Dominikalgut s. Fronhof.

Dominikalgrund s. Fronhof.

Dominikalland s. Fronhof.

Dominikalrecht s. Realgewerberecht.

Dominikalsteuer (Gefällsteuer, Grundgefällsteuer) Steuer vom Ertrag der Grundgefälle eines Gutes, erhoben entweder beim Eigentümer oder beim Nutznießer.

Dominion zuerst 1867 für Kanada nach dessen Vereinigung mit Neubraunschweig und Neuschottland gebraucht (fr. puissance); dann allgemein für die engl. Kol., die dem Mutterland nahezu selbständig gegenüberstehen. Das D. hat eigenes Parlament, eigenen Staatshaushalt und kann (seit 1926) selbständig Verträge mit fremden Staaten schließen; der an der Spitze stehende *Generalgouverneur ist nur Repräsentant des Königs. Vgl. Imperial Conference.

Dominium 1. = Domäne. 2. s. Fronhof. 3. = Gutsobrigkeit. 4. s. Landeshoheit. 5. = Signoria.

— **altum** s. Landeshoheit.

— **directum** (nützliche Herrschaft, Obereigentum) im 13. Jh. von it. Juristen geschaffener Begriff für das Eigentumsrecht desjenigen (dominus directus), der sein Eigentum einem andern zur Nutznießung überlassen hat; dieser hat dann das D. utile (Niedereigentum, Nutz-eigentum, Untereigentum); beide zusammen werden als geteiltes Eigentum bezeichnet. Ursprünglich nur für das *Lehen geltend, wobei der Lehensherr das Ober-, der Lehensmann das Untereigentum hatte, wurden diese Begriffe später auch auf andere Besitzverhältnisse (*Leihe, *Erbbaurecht, *Familienfideikommiß) übertragen.

— **eminens** seit dem 17. Jh. aus dem *dominium directum und der Eigenschaft

des Landesherrn (s. Landeshoheit) als *Oberherrn entwickelter Begriff eines höchsten Obereigentums des Staates.

— **utile** s. Dominium directum.

Dominatorum homines = Herrenmänner.

Dominus 1. s. Lehen. 2. = Chevalier. 3. = Abt. 4. s. Merino. 5. s. Schutzhöriger.

— **castellaniae** s. Châtelain.

— **censualis** s. Grundherrschaft.

— **census** s. Grundherrschaft.

— **curiae** s. Fronhof.

— **de consilio** s. Stadtrat.

— **directus** s. Dominium directum.

— **fundi** s. Fronhof.

— **ligius** s. Ligeität.

— **negotii** s. Commenda.

— **patriae** s. Landeshoheit.

— **stoli** s. Capitaneus.

— **terrae** s. Landeshoheit.

Domkapitel (Domstift, Herrenstift, *Hochstift, Kathedralkapitel, Kathedralstift, Konsistorium, Capitulum canonicorum, C. cathedrale, Chorus Episcopi; vgl. Kollegiatkapitel) hervorgegangen aus dem *presbyterium des *Bischofs, das die an seiner *Kathedrale tätigen Geistlichen umfaßte, die sich seit dem 6. Jh. nach monchischem Vorbild zu einem collegium canonicorum mit vita canonica (v. communis) zusammenschlossen; das Aachener Konzil von 816 unterstellte alle Kleriker einer *Kathedrale bzw. *Kollegiatkirche dieser Norm. Die Mitglieder (Domherren, Domkapitulare, Dompfaffen, Kanoniker, Kapitelherren, Kapitulare, Kathedralkanoniker, Stiftsherren) behielten ihr Privateigentum und lebten nach festen Regeln; ihre Zahl richtete sich nach der *mensa canonicorum (Capitulum clausum, in Dt. heute allein üblich). Nachdem im 9. Jh. die vita canonica mehr und mehr verfallen war, galten die Domherren als canonici saeculares, im Gegensatz dazu die um 1100 reformierten als c. regulares (Regularkanoniker, auch clerici regulares, Regulargeistliche). — Seit dem 13. Jh. unterscheidet man: 1. Domherren (canonici, c. in fructibus et floribus, c. integri, c. majores, c. majoris ecclesiae, c. numerarii, c. praebendarii, c. residentiales, c. titulares) im Vollbesitz des Kanonikats (canonicatus, canonica) mit den Rechten a) des votum in Capitulo, b) des stallum in choro (scannum, Recht auf bestimmten Sitz im Chor), c) der perceptio praebendae (Recht auf

Unterhalt aus der mensa und auf Präsenzgelder (choralia, distributiones inter praesentes, d. quotidianae, inter essentiae, manualia, praesentiae, stipendia quotidiana, victualia) aus Stiftungen bzw. aus einem besonderen Fonds) bei persönlicher Anwesenheit im Chordienst und Wohnung in der Domherrenkurie (curia), d) bestimmter Ehrenrechte (Vortritt, Kleidung, Titel usw.); 2. Jungherren (Minoristen, canonici dompicellares in pulvere, c. juniores non capitulares, domicelli), die als Anwärter im D. leben, zuerst als c. non emancipati unter dem Scholaster, dann mit 21 Jahren als c. emancipati Inhaber einer praebenda minor (semipraebendati bzw. tertionarii); 3. canonici supernumerarii (c. exspectantes, c. in herbis, c. minores, Wartherren) ohne Einkünfte, in das D. aufgenommen und unterhalten, bis eine Pfründe frei wird; 4. canonici honorarii (c. ad honorem, c. non residentiales, Ehrendomherren, Ehrenkanoniker) nur mit Ehrenrechten (in Pr. auch mit Gehalt), im MA. z. B. der dt. König in Köln und Utrecht; 5. capitulares jublati, nach vierzigjährigem Dienst durch das *indultum jubilationis vom Choramt entbunden, unter Weitergenuß der distributiones. — Im MA. hatte der Domherr das Recht, nicht nur über sein Vermögen, sondern auch über Pfründeneinkünfte zu verfügen (s. Annus gratiae). Ein Kanonikat, das mit einem *beneficium ecclesiasticum verbunden ist, heißt Pfründe (i. e. S.) (*praebenda, beneficium capitulare); früher unterschied man praebendae majores (Majorpräbenden) für die Vollkanoniker und p. minores (Minorpräbenden); Königspräbende (p. regia) hieß die vom König gestiftete bzw. ihm als canonicus honorarius zustehende Pfründe, deren Einkünfte im letzteren Falle ein vicarius imperialis (v. regius, capellanus imperialis oder regius) bezog. — Im MA. standen vielfach die D. nur dem Adel, sogar nur einer bestimmten Klasse des Adels (vgl. Anstalten, freiständische) offen, wobei (z. B. in Köln) die freiadligen (s. Freiherr) Domherren ihre priesterlichen Pflichten durch sogen. Priesterkanoniker ausüben ließen. — Die Aufnahme erfolgte durch D. und Bischof gemeinsam (collatio simultanea) oder durch das D. allein; heute be-

anspricht der Papst das Besetzungsrecht für die Dignitäten, der Bischof für die Kanonikate, tatsächlich aber ist die Besetzung durch *Konkordate usw. von Fall zu Fall geregelt. — Die Pflichten des Domherrn sind: a) Chordienst, b) Teilnahme an den Versammlungen (capitula), c) Annahme der wechselnden Ämter, z. B. des distributor praesentiarum bzw. divisor praebendarum, succentor (Stellvertreter des primicerius) u. a., d) *Residenzpflicht, im MA. wenig beachtet, ausgenommen das erste Jahr (annus claustralis, a. strictae residentiae; vgl. Chorvikar), heute für mindestens drei Viertel des Jahres vorgeschrieben, falls der Domherr nicht vom Bischof dienstlich verwendet wird (canonicus a latere), was ihn ohne weiteres befreit, e) im MA. auch Abgaben an die mensa. — Von den gewöhnlichen Kanonikaten (Praebenden) werden unterschieden die Dignitäten, in dignitates (canonici columnares), personatus, officia (canonicalia) und *praelaturae geschieden, ohne daß eine genaue Abgrenzung möglich ist; im MA. hatten ihre Inhaber (Dignitare, Würdenträger, *Praelati) zum Teil das Recht der Jurisdiktion in *foro externo bzw. interno. Die wichtigsten (vielfach nicht streng geschieden oder auch teilweise vereinigt) sind: a) Dompropst (Großpropst, Propst, praepositus [major], Archipresbyter in der uniertgr. Kirche), mit der Verwaltung des Kapitelvermögens betraut, in den dt. Ländern vielfach die erste Dignität, im MA. häufig in Personalunion mit dem b) *Archidiakon (Lector in der uniertgr. Kirche), c) Domdekan (Domdechante, haut doyen, wenn Inhaber der ersten Dignität) aus dem *Archipresbyter hervorgegangen, mit hauptsächlich disziplinarischen Befugnissen, d) *primicerius (cantor, chori regens, episcopus chori, praecentor, Choraufseher, Chorbischof), betraut mit der Sorge für Ritualwesen und Liturgie, häufig Vorsteher der Domschule, wofür sonst e) der Scholaster (Domscholaster, scolasticus, capiscol, chanctier, grand écoletré), im MA. auch Syndikus und Bibliothekar (seine Praebende hieß praeceptoriale), f) thesaurarius (cimeliarcha, custos, ecclesiarcha, sacrista, scevophylax, Skeuophylax, chefcier, chèvecier), g) puncta-

tor, notiert die unentschuldig beim Chordienst Fehlenden, h) canonicus theologus, im MA. nur Beamter des D., heute Mitglied, betraut mit der Verlesung und Erklärung der Bibel, i) canonicus *poenitentarius, k) canonicus curatus (custos, Dompfarrer, braucht nicht Mitglied des D. zu sein) für die Seelsorge der Dompfarrei, d. h. des D., seiner Beamten usw., da dieses als Korporation nur die cura habitualis besitzt, so daß die *cura actualis dem canonicus curatus als Vikar des D. übertragen werden muß. Die Seelsorge der etwa mit der Kathedrale verbundenen Pfarrgemeinde liegt einem besonderen Pfarrer ob. — Ursprünglich nur Berater des Bischofs, der sein consilium einholen konnte, wurde das D. immer mehr eine Korporation eigenen Rechtes, deren consensus (assensus) er zu den meisten Regierungshandlungen einholen mußte. Im Laufe des 12. und 13. Jh. errang das D. das ausschließliche Recht der Bischofswahl (vgl. Electio canonica). Während der *Sedisvakanz regierte es die *Diözese durch Kapitularvikare (Vicarii Capitulares. V. Capituli, Commissarii Capituli), deren einer der *Weibischof sein konnte; das Metropolitankapitel (Erzkapitel) nahm die Rechte des *Erzbischofs wahr und bestätigte z. B. die Suffragane (s. Bischof). — Heute sind die Rechte des D. erheblich eingeschränkt, der consensus im wesentlichen nur noch für größere finanzielle Transaktionen erforderlich, die Wahl des Bischofs steht ihm nur noch in wenigen Ländern (z. B. Dt.) in mehr formellem Sinne zu. Bei Sedisvakanz hat das D. nach wie vor die Leitung der Diözese durch den Kapitularvikar und den *oeconomus; auf etwaige mit der Diözese verbundene Vikariate (s. Vicarius Apostolicus) hat das D. keinen Einfluß. — Außer den a) Capitula regularia bzw. saecularia unterscheidet man: b) C. exemta bzw. non exemta, je nachdem sie von der bischöflichen Jurisdiktion befreit sind oder nicht, c) C. numerata (C. clausa) bzw. non numerata (C. non clausa, C. aperta), wobei bei letzteren die Zahl der Kanoniker sich nach der jeweiligen Höhe der Einkünfte richtet. — In den Ländern, in denen ein D. fehlt, wird es durch die *consultores dioecesanii ersetzt. — In Pr. und Sa.

führen die Bezeichnung D. auch einige aus alten D. übrig gebliebene prot. Dotationsfonds für Staatsmänner und Feldherren.

Domkapitular s. Domkapitel.

Domkaplan = Chorvikar.

Domkirche = Kathedrale.

Domklosterfrau s. Frauenstift.

Domländerei s. Fronhof.

Dompfaffe s. Domkapitel.

Dompfarrei s. Domkapitel.

Dompfarrer s. Domkapitel.

Dompropst s. Domkapitel.

Domscholaster s. Domkapitel.

Domschule (Kathedralschule, Stiftsschule, episcopium) seit dem 8. Jh. mit einem *Domkapitel oder *Kollegiatkapitel verbundene Schule, die meist unter Leitung oder Aufsicht des Scholasters stand. Die D. wurden teilweise schon im 13. Jh. in *Stadtschulen verwandelt, hielten sich aber vielfach bis ins 16. Jh. — Die Bezeichnung D. hat sich als Name einzelner Schulen bis heute erhalten.

Domstift = Domkapitel.

Domuncula s. Häusler.

Domus = Hufe.

— **aperta** s. Ligeität.

— **demeritorium** = Demeritenhaus.

— **dominica** s. Fronhof.

— **formata** s. Kloster.

— **ligia** s. Ligeität.

— **mercatorum** = Fondaco.

— **regalis** = Königshof.

— **regularis** = Kloster.

— **religiosa** = Kloster.

— **salica** s. Fronhof.

Domvikar = Chorvikar.

Domvogt (advocatus major) *Vogt eines *Bischofs.

Don mobile im MA. in einigen Gegenden Fr. Gabe der Frau an den Mann bei der Heirat.

Dona annua(lia) (d. debita, d. publica, d. regia) ursprünglich Geschenke, die dem frk. König beim *Märzfeld dargebracht wurden, die aber später unter den Karol. den Charakter einer Steuer annahmen, die besonders von der Kirche regelmäßig erhoben wurde.

— **debita** = Dona annua(lia).

— **gratuita** (Donativgelder) seit dem MA. Bezeichnung für außerordentliche, von den *Ständen usw. bewilligte Abgaben, die häufig längere Zeit erhoben wurden, so daß D. g. für jede außerordentliche Steuer gebraucht wurde. In Fr.

hießen dons gratuits besonders die Abgaben der Kirche an den König. In den Ländern der ar. Krone wurden die entsprechenden donativos zu einer regelmäßig bewilligten Steuer. — In den Ndl. war die als don gratuit (Gevens-Geld) bezeichnete Abgabe ebenfalls eine ordentliche Steuer.

— **publica** = Dona annua (lia).

— **regia** = Dona annua (lia).

Donatario s. Lehen.

Donatio s. Sale.

— **ante nuptias** = Donatio propter nuptias.

— **nuptialis** = Morgengabe.

— **propter nuptias** (d. ante nuptias, donus diei lunae, dotalium, arrha) nach röm. Recht die Gabe, die der Mann seiner Frau als Gegenwert der *dos (daher selbst dos [ex marito] genannt, auch contrados) machte, und die während der Ehe von jener nicht geschieden war (daher augmentum dotis, creiximent); sie ging ursprünglich an den überlebenden Teil über; im Laufe des MA. wurde jedoch meist Rechtens, daß bei beerbter Ehe die überlebende Gattin nur die Nutznießung hatte. Damit näherte sich die D. p. n. der *Morgengabe, weshalb die Bezeichnungen für beide durcheinander gebraucht werden. Aus demselben Grund bezeichnet D. p. n. auch das *Wittum.

Donativgelder = Dona gratuita.

Donativo s. Dona gratuita.

Donatus a) (nutritus, oblatu) dem *Kloster dargebrachtes, unmündiges Kind, bis Ende des 12. Jh. verpflichtet, später das Mönchsgelübde abzulegen; b) s. Kloster; c) (condonatus, confrater, familiaris, quasifrater) derjenige, der sein Vermögen einem Kloster stiftet, um der Verdienste des Ordens teilhaftig zu werden oder auch später selbst einzutreten; d) beim Johanniterorden (frère servant de stage) zu verschiedenen Diensten verwandt und zu jährlicher Abgabe verpflichtet; e) s. Precaria.

Dons gratuits s. Dona gratuita.

Donum matutinale = Morgengabe.

— **subsidium** s. Subsidium.

Donus diei lunae = Donatio propter nuptias.

Donzel = Knappe.

Doppelhufe s. Hufe.

Doppelkloster (monasterium duplex) *Kloster, das eine Abteilung für Männer und eine für Frauen umfaßte.

Doppelsöldner in den älteren Söldner-

heeren, besonders bei den *Landsknechten, ein Söldner, der wegen besonderer, d. h. möglichst vollständiger, Bewaffnung höheren Sold erhielt; meist waren die D. adliger Herkunft. Leute, die weniger gut bewaffnet waren, aber besser als die gemeinen Knechte, hießen Mittelsöldner (Übersöldner) und erhielten ebenfalls höheren Sold.

Doppelvassall s. Ligeität.

Doriaue s. Auenrecht.

Dorfbuch = Fleckenrodel.

Dorfetter = Etter.

Dorffriede s. Friede.

Dorfgemeindegericht = Bauerding.

Dorfgenossenschaft = Dorfschaft.

Dorfgericht a) (Bauding, Dorfrecht, Dorfzentgericht, Kirch[spiel]gericht, iudicium bassum, i. infimum, i. villae, auch Zendereigericht) nach Übergang der Gerichtsbarkeit der alten Grafengerichte an die *Zentgerichte entstandenes neues *Niedergericht, regelmäßig auf ein Dorf oder dgl. beschränkt (vgl. Hofmark), unter dem *Schultheiß; auch *Hofgerichte, die ein Dorf umfaßten, wurden als D. bezeichnet. — Die D. bestanden zum Teil bis ins 19. Jh., wenn auch mit sehr verminderter Kompetenz. b) in Pr. Gericht, bestehend aus dem *Gemeindevorsteher und zwei *Schöffen (bzw. einem Schöffen und einem Gerichtsschreiber), zuständig für bestimmte Akte der *freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Dorfgeschworener s. Schöffe.

Dorfgraf s. Schultheiß.

Dorfmärkerding = Bauerding.

Dorfmagistrat s. Magistrat.

Dorfmeister (Landmeister) Handwerksmeister, dem außerhalb der *Zunft die Ausübung des Gewerbes auf dem platten Lande gestattet war; in vielen Gegenden gehörten die D. der betr. Zunft einer benachbarten Stadt an.

Dorfpfleger s. Gemeindepfleger.

Dorfrecht = Dorfgericht.

Dorfrichter s. Schultheiß.

Dorfschaft (Dorfgenossenschaft) Vereinigung der freien Dorfindassen, vor allem zu wirtschaftlichen Zwecken, häufig zugleich eine *Markgenossenschaft. — Die ags. tunscipe (tun) war nicht immer eine Dorfsiedlung, sondern teilweise eine Zusammenfassung von *Einzelhöfen.

Dorfschöffe s. Schöffe.

Dorfschulze s. Schultheiß.

Dorfsprache = Bauerding.

Dorfstelle = Hofstelle.

Dorftestament s. Nottestament.

Dorfuintergang s. Untergang.

Dorfwendung der *Morgensprache entsprechende Versammlung auf den Dörfern.

Dorftaun = Etter.

Dorftzentgericht = Dorfgericht.

Dos 1. im röm. Recht eigentlich die vom Vater gegebene *Aussteuer, später auch die *donatio propter nuptias; in den germ. Rechten wurde D. zu einer allgemeinen Bezeichnung für die vom Manne der Frau gegebenen Vermögensteile, besonders für das *Wittum und die *Morgengabe. 2. = Portio congrua.

— **conscripta** s. Wittum.

— **ecclesiae** = Temporalia.

— **ex marito** a) = Donatio propter nuptias. b) s. Wittum.

— **legitima** s. Wittum.

Dotalgut = Temporalia.

Dotalium 1. = Aussteuer, Donatio propter nuptias und Morgengabe. 2. s. Wittum.

Dotation in neuerer Zeit in Pr. und anderen dt. Staaten Zuwendung des Staates an Gemeinden oder *Kommunalverbände mit allgemeiner Zweckbestimmung.

Dotationslehen (Gnadenlehen) Belehnung mit Staatsgütern zur Belohnung von Verdiensten um den Staat.

Douaire und Zssgn. s. Morgengabe.

Douairier Kind, das auf das väterliche Erbe verzichtet und dafür den douaire (s. Morgengabe) für sich in Anspruch nimmt.

Doublage Bezeichnung der *aides aux quatre cas, wenn zwei derselben zusammenfielen.

Double bail s. Lehensvormundschaft.

Δούκας [Dúkas] = Dux.

Douzaine s. Frankpledge.

Dowelling = Herdststeuer.

Doyen (decanus) der Rangälteste des *Diplomatischen Korps bzw. des Konsularkorps, der bei Empfängen usw. als Sprecher auftritt; an den meisten Höfen ist der päpstliche *Nuntius, ohne Rücksicht auf Anciennität, D.

Dracht (Bürgerdracht) in Westf. früher jede öffentliche Last.

Drainage District s. District Rate.

Drangeld = Arrha.

Drapier(er) (Gewandmeister, Trapier, traperarius) bei den *Ritterorden Ausgeber und Verwalter der Kleider (i.

weitesten S.); er besaß auch gewisse Zensorenbefugnisse (Anzug, Haar- und Barttracht, Benahmen) und rangierte hinter dem *Marschall; beim Dt. Orden war der D. (Oberstrapier) einer der fünf *Gebietiger, beim Johanniterorden (Großconservator) einer der Großwürdenträger, von der *Zunge Ar. gestellt.

Draufgabe = Arrha.

Draufgeld = Arrha.

Drechslerhufe s. Diensthufe.

Dreeschwirtschaft = Feldgraswirtschaft.

Dreiding *Ding, das dreimal jährlich tagte.

Dreieid in einigen dt. Städten vom Kläger in bestimmten Fällen mangels der an sich vorgeschriebenen zwei *Eideshelfer allein geschworener Eid.

Dreier s. Zinsgenossenschaft.

Dreifelderwirtschaft s. Felderwirtschaft.

Dreiherrn (tertiarii, terzieri) im 13. und 14. Jh. die (ursprünglich drei, später mehr) lat. Herren Euböas.

Dreiklassenwahlrecht (Dreiklassensystem)

1849—1918 in Pr. herrschendes Wahlrecht, wobei die *Urwähler in jedem Wahlbezirk derart in drei Klassen geteilt waren, daß die Höchstbesteuerten, die zusammen ein Drittel des gesamten Steueraufkommens aufbrachten, die erste Klasse bildeten, die Nächsthöchstbesteuerten mit einem Drittel die zweite Klasse, alle übrigen die dritte. Jede Klasse wählte gleichviel *Wahlmänner. — Das D. bestand zeitweise auch in einigen anderen dt. Staaten.

Dreirosser s. Diener.

Dreischwirtschaft = Feldgraswirtschaft.

Dreng = Thane.

Drescher = Dreschgärtner.

Dreschermaß s. Dreschgärtner.

Dreschgärtner a) (Robotgärtner) in Schl. bis 1845 Landarbeiter, der, z. B. weil er Weber war, nicht *Leibeigener sein konnte, und zur Erntezeit auf den Gütern mithalf, wofür er einen Teil der Ernte, die Mandel, und des Drusches, die Hebe, erhielt. Im übrigen war er *Häusler. b) (Drescher) Landarbeiter, der im Winter ständig beim Dreschen half, und dafür einen bestimmten prozentualen Teil des Drusches, den Druschlohn (Dreschermaß) erhielt; in neuerer Zeit wurde der prozentuale Druschlohn durch Deputatgetreide in bestimmter Höhe ersetzt.

Drictum = Dirictum.

Dricus = Dirictum.

Dritteilsrecht im MA. in Teilen Mitteltd. und den Ländern der bhm. Krone Erb-recht, das der Witwe ein Drittel des Gesamtgutes zusprach; der Witwer erhielt zwei Drittel oder auch das Ganze.

Drittelerbe s. Erbe.

Drittelspacht s. Teilbau.

Drittelsrecht s. Freiteil.

Dritthandverfahren = Anfang.

Drohtin s. Gefolgschaft.

Droit annuel s. Paulette.

— **de seigneur** = Beddemund.

Droits casuels in Fr. bis zur Revolution zusammenfassender Ausdruck für eine Reihe von Abgaben an den *seigneur bei bestimmten Anlässen, z. B. *lods et ventes und *relevium.

— **réunis** in Fr. früher zeitweise Bezeichnung der indirekten Steuern.

Droiturier = Seigneur.

Drossart = Drost.

Drost 1. (Drossart) ursprünglich der *Truchseß; seit dem späteren MA. in Nordwesttd. und Teilen der Ndl. dem *Amtmann entsprechender Beamter an der Spitze eines *Amtes oder einer Drostei, später vielfach nur Titel eines adligen Eingesessenen, der bis ins 18. Jh. noch polizeiliche und mil. Befugnisse besaß, dann nur noch repräsentative Rechte. In einigen Gegenden hatte der D. die Stellung eines *Vogtes, oder auch die eines Domänenamtmanns (s. Domänenamt). Vgl. Landdrost. 2. = Meier.

Drostei s. Drost.

Δρουγγάριος [Drungários] im Byz. Reich Offizier, der eine Abteilung von 1000 Mann befehligte; doch gab es auch d. in geringerer Stellung. Andererseits führten den Titel (mit entsprechendem Zusatz) auch die Kommandeure von Spezialtruppen, vor allem der Kommandant der Flotte und die *Admiräle überhaupt.

Druht s. Gefolgschaft.

Druschlohn s. Dreschgärtner.

Družina (Družstvo) 1. bei den Slawen im MA. zunächst die engere Umgebung eines Fürsten, der germ. *Gefolgschaft entsprechend, dann seine bewaffnete Macht überhaupt. Die D. des russ. *Großfürsten bestand aus vier Rangklassen: *Bojaren, metschniki (Schwertträgern), gridni (Zeltwächtern) und deteski und otroki (Kindern und Knaben, versahen *Hofämter oder dienten als Ordonnanzen). — Im 19. Jh. nannte man in Rußl.

zu verschiedenen Zeiten eine Miliz-abteilung D. 2. = Artel.

Družstvo = Družina.

Dschisja s. Charadsch.

Duc à brevet in Fr. während des Ancien Régime *Herzog, der seinen Titel nur auf Grund besonderer Erlaubnis vererben konnte.

Duca seit 1204 (unter Übernahme des byz. Titels *δούκας* [dúkas] [s. Dux]) auf je zwei Jahre eingesetzter ven. Statthalter von Kreta.

Ducale ven. Staatsakt, der die Unterschrift des *Dogen trug, im Gegensatz zu den Dekreten des *Senats.

Ducalia jura = Dukalien.

Ducamen s. Herzog.

Ducatus s. Dux und Herzog.

— **securus** = Geleite, sicheres.

Ducheaume †Herzogtum.

Ductus naturae s. Weidetrift.

Dukallen (jura ducalia) in den schl. Herzog-tümern die den *Regalien entsprechenden Rechte der Landesherren.

Dukat s. Dux.

Duldungssteuer s. Judenschutzgeld.

Duma in Rußl. Rat im allgemeinen, besonders a) (Bojarenduma, Bojarenrat) im MA. und bis 1705 die dem Zaren als Rat und Gericht zur Seite stehende Versammlung der *Bojaren, ohne bestimmte Kompetenz und mit wechselndem Einfluß. b) 1785 errichtete städtische Gemeindevertretung, aus einer weiteren allgemeinen und einer engeren D. bestehend; letzere, die als ausführendes Organ der ersteren gedacht war, blieb allein bestehen, wenn auch im wesentlichen nur als Finanzorgan, während die weitere D. schon unter Paul I. einging, 1870 wurde von neuem eine D. (Gorodskaja D.) errichtet, nach einem *Dreiklassenwahlrecht gewählt, die bis 1917 bestand. Vgl. Uprawa. c) 1906—1917 die aus indirekten Wahlen hervorgegangene zweite *Kammer (Gossudarstwennaja D., Reichsduma); *Gesetzesinitiative besaß sie nicht.

Dungweg s. Tritt- und Trattrecht.

Durchschlächtig eigen bezeichnete freies Eigentum; besonders hießen so in eini-ger Gegenden die *Vogteigüter.

Durchsuchungsrecht s. Besuchsrecht.

Dustschilling s. Dustteil.

Dustteil 1. (Dustwar) minderes *Echtwort, besonders der Halb-, Drittel- und Viertel-erben (s. Erbe), das nur Nutzungs-

recht am Dustholz (Unterholz) ge-währte; der Inhaber war dustwarig (erdwarig). Auch *Ausmärker konnten gegen Zahlung eines Dustschillings einen D. besitzen. 2. = Loh.

Dustwar = Dustteil.

Duvarium s. Morgengabe.

Dux 1. (*Δούκας* [Dúkas], auch *Στρατηγός* [Stratēgós]) seit etwa 600 im Byz. Reich nicht mehr nur mil. Oberhaupt einer Provinz (wie seit Diocletian), sondern alleiniger oberster Verwaltungs-beamter und Richter einer solchen (du-catus, Dukat), meist einer Grenzprovinz; die letzten D. verschwanden in der Zeit der Kreuzzüge; der Titel blieb als *Hof-amt bestehen. In It. wurden im 8. Jh. die D. infolge der Verkleinerung des byz. Gebietes im wesentlichen zu Stadtober-häuptern und den *tribuni kompetenz-gleich; im 9. Jh. wurde D. Adelstitel

der lokalen Machthaber, besonders im Kirchenstaat, wo die päpstlichen Ver-waltungsbeamten vielfach so hießen. 2. = Herzog. 3. bei den slawischen Völ-kern Bezeichnung der Anführer und Ältesten, des *Supan, *Woiwoden usw.

— **domus regiae** = Hausmeier.

— **et princeps Francorum** s. Hausmeier.

— **limitis** = Markgraf.

— **palatii** = Hausmeier.

Dworjane s. Hofmann.

Dwornik s. Hofmann.

Dynast in der Literatur gebraucht für die *Reichsunmittelbaren, die nicht Lan-desherren (s. Landeshoheit) geworden waren bzw. vor dem 13. Jh. für alle *Herren und *Freiherren.

Dzedzina im MA. in Bhm. und Schl. Land-gut, das, nach Art einer *Ganerbschaft, mehreren gleichberechtigten Besitzern gehörte, die in der Regel *Hörige waren.

E

Ealdorman a) (comes) im ags. Engl. bis ins 10. Jh. an der Spitze eines *Shire (das daher auch ealdordōmscipe hieß), mit dessen gesamter Verwaltung betraut, vielleicht ein zum kgl. Beamten gewor-dener Kleinkönig; er wurde vom *ge-rēfa verdrängt. Das Wort E. wurde im 11. Jh. durch *Earl, ealdordōmscipe durch earldōm ersetzt. b) s. Hausmeier.

Ealdordōmscipe s. Ealdorman.

Earl (eorl[cundman]) in älterer ags. Zeit in Engl. der dem kontinentalen *Edeling entsprechende erste Stand, vor allem durch höheres *Wergeld ausgezeichnet; wahrscheinlich hatte er eine *Gefolg-schaft. In späterer Zeit verschwindet der E.; seine Stelle nimmt der *Thane ein. Dagegen wird nunmehr der Titel E. auf den bisherigen *ealdorman über-tragen. Nach seiner Verdrängung durch den *Sheriff wird der E. allmählich zum bloßen Titel, bis ins 14. Jh. noch mit ge-wissen Rechten, besonders dem *ter-tius denarius, sowie mit der Verpflich-tung, in der *County, deren Namen er führte, Grundbesitz zu haben, später dann Grundbesitz überhaupt, bis auch diese Voraussetzung fiel. Bis 1337 war E. die oberste Stufe der *Peers, dann

die zweite, seit Richard II. die dritte. Der E. entspricht dem kontinentalen *Grafen.

— **Marshal** (Lordmarschall) in Engl. das seit Heinrich VIII. erbliche Amt des *Marschalls, der im MA. Unterführer des *Lord High Constable gewesen war. Heute ist der E. M. Oberzeremonien-meister und Vorstand des Heroldsamtes.

Earldōm s. Ealdorman.

Ecart, droit de früher in fr. Städten Abgabe eines Fremden beim Erwerb von Gü-tern eines Bürgers.

Ecclesia abbatialis Kirche, die Sitz eines *Abtes ist.

— **capitularis** = Kathedrale.

— **cathedralis** = Kathedrale.

— **collegialis** = Kollegiatkirche.

— **collegiata** = Kollegiatkirche.

— **dominans** = Landeskirche.

— **forensis** Stadtkirche, die einer rein städtischen Gemeinde zugehört.

— **major** = Kathedrale.

— **minima** = Kapelle.

— **paroecialis** = Pfarrkirche.

— **plebana** = Pfarrkirche.

— **quasi-cathedralis** Sitz eines *Praelatus nullius.

— **saecularis** = Pfarrkirche.

Ehrenhoheit Recht des Monarchen, Titel, Orden usw. zu verleihen.
Ehrenkanoniker s. Domkapitel.
Ehrenkonsul s. Konsul.
Ehrenprälat s. Prälat und Hausprälat.
Ehrenritter beim Johanniterorden Personen (auch nichtadlige), die wegen besonderer Verdienste aufgenommen wurden.
Ehrenvormund s. Gegenvormund.
Ehrlos(igkeit) s. Rechtlos.
Ehrschatz(ung) = Laudemium.
Ehrtag s. Fronden.
Ehrung 1. s. Exenium. 2. Geschenk an den Landesherrn.
Ehrviertel = Forderwein.
Eid, alleiniger = Eineid.
 — **angetragener** s. Delation.
 — **assertorischer** (Nacheid, Versicherungseid, Zeugnisseid, iuramentum assertorium) Versicherung, etwas getan oder gelassen zu haben. Vgl. Eid, promissorischer.
 — **bürgerlicher** ohne religiöse Formel.
 — **einhändiger** = Eineid.
 — **gelehrter** so genannt, weil der Vorgesprechende dem Schwörenden die Eidesformel „lehrt“.
 — **körperlicher** so genannt, weil der Schwörende einen Gegenstand (Bibel, Kreuz) anfaßt.
 — **leiblicher** so genannt wegen Erhebung der Hand.
 — **notwendiger** = Noteid.
 — **promissorischer** (Gelöbniseid, Versprechenseid, *Voreid, iuramentum promissorium) Versprechen, etwas tun oder lassen zu wollen. Vgl. Eid, assertorischer.
 — **richterlicher** vom Richter auferlegt.
 — **schlichter** s. Iuramentum fractum.
Eidbruder s. Blutsbrüderschaft.
Eidbrüderschaft = Blutsbrüderschaft.
Eidbuch s. Stadtbuch.
Eideshelfer (Eidgenosse, Eidhelfer, Folger, Geeide, Gefährte, Helfer, Mitschwörer, aidus, coadjutor, [com]purgator, [con]jurator, [con]sacramentalis, hamedius, iuramentalis, sacramentarius, escondisseur, jureur) in den germ. Rechten ein Mann, der vor Gericht die Glaubwürdigkeit des von der Partei (Hauptmann, Hauptschwörer) geleisteten Eides (Haupteid, auch *Voreid), nicht die behauptete Tatsache, beschwor (Eidhelfereid, Hilfeid, lād[e]); doch waren die E. manchmal tatsächlich Zeugen

und wurden daher mitunter auch so (testes) genannt. Ursprünglich nur aus der *Sippe der Partei, dann auch aus der weiteren Verwandtschaft, endlich aus dem Stamm, der Nachbarschaft usw. entnommen, je nachdem vom *Beweisführer ausgewählt (electus), oder vom Richter bzw. auch vom Gegner (der aber an die Verwandtschaft der Partei gebunden blieb) ernannt ([de]nominatus). Die E. schwuren zuerst mit gesamtem Munde, in späterer Zeit einzeln oder gruppenweise. Ihre Zahl schwankte (bis zu 72 in Dt.); die Normalzahl war ursprünglich 12 (Volleid, Zwölfereid), später in Dt. sieben; ein Eid mit zwei E. hieß in Norw. Volksrechtseid. Der Gegner konnte seinerseits zur *Schelte des Eides E. aufstellen und durch die Zahl die Gegenpartei überschwören (übersagen, übersiebnen, überzeugen, septima manu). Vgl. Eineid. — Im Laufe des MA. beschränkte sich der Eidhelfereid auf den Strafprozeß, im Zivilprozeß wurde er zum Zeugeneid; in einigen Städten traten an Stelle der E. *Schöffen und andere Personen, die den Angeklagten zu übersiebnen hatten (Amtseid). Mit der Rezeption verschwanden die E. — In Fr. hielt sich der Eidhelfereid (desresne, diraisnia, escondit) nur in einigen Gegenden bis ins spätere MA.

Eidesschelte s. Schelte.

Eidfall im altnord. Recht Verurteilung wegen Nichtleistung oder Mißlingen des Eides.

Eidgang (percurrere sacramenta) Leistung des Eides.

Eidgemeinde s. Commune jurée.

Eidgenosse = Eideshelfer.

Eidgeschoß = Eidsteuer. *Handwritten note: Handwritten note: Handwritten note*

Eidgeschworener s. Freivogt.

Eidgeselle a) = Schöffe. b) s. Zunft.

Eidhelfer = Eideshelfer.

Eidhelfereid s. Eideshelfer.

Εἰδικός [Eidikós] (*Ο ἐπὶ τοῦ εἰδικῶν [Ho epì tū eidikū], *ἰδικός [Idikós]) im Byz. Reich Verwalter des ksl. Privatvermögens.

Eidschelte s. Schelte.

Eidschoß = Eidsteuer.

Eidschwörer s. Sendgericht.

Eidsteuer (Eid[ge]schoß, geschworene Steuer) städtischer *Schoß, der auf Grund einer durch Eid (Losungseid) bekräftigten Selbsteinschätzung erhoben wurde.

Eidtag s. Morgensprache.

Eigen auch das *Kaufgut.

Eigenbau = Eigenlehen.

Eigenbeerbter s. Hausmann.

Eigenbehöriger s. Leibeigener.

Eigenbehörigkeit s. Leibeigener.

Eigener s. Leibeigener.

Eigenerbter s. Hausmann.

Eigenerfte s. Hausmann.

Eigengabe = Autotradition.

Eigengebung = Autotradition.

Eigengeistlicher s. Eigenkirche.

Eigengericht = Hofgericht.

Eigengewere s. Gewere.

Eigengut a) s. Allod. b) Privateigentum im Gegensatz zu *Reichsgut.

Eigenherr 1. s. Unterherrschaft. 2. s. Eigenkirche. 3. s. Leibeigener.

Eigenherrschaft = Unterherrschaft.

Eigenhöriger s. Leibeigener.

Eigenkätner = Häusler.

Eigenkirche (in Engl.: manorialisierte Kirche) nach germ. Rechtsanschauung, im Widerspruch mit der römischrechtlichen Lehre von der Einheit des Kirchenvermögens, von einem *Grundherrn (Eigenherr, Kirchherr, patronus) errichtete, in seinem Eigentum stehende Kirche (ecclesia in dominio... N.N...) bzw. Kloster (Eigenkloster, monasterium in dominio... N.N...), die von ihm verkauft, vererbt usw., aber nicht ihrem Zweck entfremdet werden konnte, deren Geistlichen (Eigengeistlicher, ursprünglich auch unfrei) er einsetzte und deren Nutzungen ihm zufielen; seit Karl d. Gr. erhielt der Geistliche (der nicht mehr unfrei sein durfte) die Kirche als *beneficium ecclesiasticum. 826 von der Kirche anerkannt, wurde die Einrichtung, besonders im 12. Jh., von ihr bekämpft, und allmählich in das *Patronat verwandelt. Inhaber von E. war besonders der König (vgl. Reichskirche); auch die im Besitz eines *Bischofs gebliebenen Kirchen wurden seit dem 7. Jh. als E. betrachtet; auch Korporationen (*Domkapitel, Gemeinden [genossenschaftliche E.]) konnten E. besitzen. — Vgl. Bequemlichkeitskirche.

Eigenkloster s. Eigenkirche.

Eigenknecht s. Fronbote.

Eigenlehen (Eigenbau) von freien Knappen genossenschaftlich betriebenes kleines Bergwerk; in der Regel arbeiteten die Eigenlehner (Eigenlöhner) selbst; sie konnten einen aus ihrer Mitte als

Lehensträger mit der Verwaltung betrauen. Das E. konnte auch von einem allein als Einspanner betrieben werden; etwaige Gesellschafter hießen Hauptgesellen (Gesellen), ihre Gemeinschaft Gesellschaft.

Eigenlehner s. Eigenlehen.

Eigenleute eigentlich die persönlich *Unfreien, die *Leibeigenen; doch wird das Wort auch für die dinglich Unfreien, die *Hörigen, und zwar im weitesten Sinne, einschließlich der *Schutzhörigen, gebraucht, und auch die *Ministerialen wurden als E. bezeichnet.

Eigenlöhner s. Eigenlehen.

Eigenmann = Eigenritter.

— **edler** = Ministeriale.

Eigenritter (Eigenmann, Landmann, *Ritter, rittermäßiger Knecht, castrensis) *Unfreier von *Rittersart, der an den Höfen der nichtgefürsteten *Prälaten, *Grafen und *Freiherren die Stellung eines *Ministerialen des *Fürsten einnahm; die E. zählten zu den einschildigen Rittern (s. Heerschild), und wurden vielfach als Burgmannen (s. Burglehen) verwendet; später kamen sie neben Ministerialen auch an Fürstenhöfen vor. (in Öst. und Steiermark provinciales). — Auch Ministerialen konnten ihrerseits wieder E. haben.

Eigenschaft s. Leibeigener.

Eigentümerkolonie (Proprietary Colony) Kol., die einer Einzelperson, in der Regel als *Lehen, verliehen wurde.

Eigentum s. Leibeigener.

— **geteiltes** s. Dominium directum.

— **wildes** s. Sondermann.

Eigentumsgerichtsbarkeit s. Patrimonialgerichtsbarkeit.

Eigentumsgewere s. Gewere.

Eigentumsgut = Bondengut.

Eigentumsherr s. Leibeigener.

Eigentumspfand nach älterem dt. Recht Pfand, das dem Gläubiger zu eigen überantwortet wurde, aber derart, daß bei Zahlung der Schuld das Eigentum erlosch.

Eignung s. Sale.

Einbuße (Einschuld, ēnsak, ēnskyld) *Buße, die nicht geteilt wurde (z. B. zwischen Volk und König), sondern nur einem zufiel.

Einheid (Alleineid, alleiniger Eid, Eineshand, einhändiger Eid) Eid, der allein, ohne *Eideshelfer, geschworen wurde; er

stand z. B. dem Manne im *Lehensgericht zu.
Eineshand = Eineid.
Einfang s. Bifang.
Einfeld(er)wirtschaft s. Felderwirtschaft.
Einforstung s. Forst.
Einführer des Diplomatischen Korps = Chef des Protokolls.
Eingang(sgeld) 1. = Laudemium. 2. s. Gessellenbruderschaft. 3. s. Genossame.
Eingangsteuer = Torsteuer.
Eingeborenenkulturkolonie Kol., in der die Bewirtschaftung des Landes im wesentlichen von den Eingeborenen besorgt wird.
Eingeborenenrecht = Indigenatsrecht.
Eingrängung = Verstrickung.
Einhandgut Sondervermögen, z. B. eines Ehegatten.
Einhegung (enclosure, inclosure) in Engl. zusammenfassende Bezeichnung für *Gemeinheitsteilung, *Verkoppelung und die damit verbundene Umwandlung von Acker in Weide oder auch von Ödland in Acker; die diesen Vorgängen folgende Einzäunung gab dem Ganzen den Namen. In der ersten Periode der E. (15. und 16. Jh.) wurden sie in der Regel von den Grundherren gegen den Willen der Bauern vorgenommen und dienten der Verwandlung in Schafweiden; in der zweiten Periode (von der Mitte des 18. Jh. an) handelte es sich im wesentlichen um Verkoppelung und Gemeinheitsteilung auf Wunsch der Bauern, von besonderen inclosure commissioners durchgeführt, zum Zwecke besserer Ausnützung sowie zur Urbarmachung.
Einigsmann s. Markgenossenschaft.
Einigung 1. s. Sale. 2. = Zunft.
Einkaufsgeld 1. s. Anzugsgeld. 2. = Laudemium.
Einkindschaft (unio prolium) bei Wiederverheiratung eines überlebenden Ehegatten Vertrag zwischen diesem, dem neuen Ehegatten und den Kindern erster Ehe (Vorkindern), wonach diese so behandelt werden sollen, wie die Kinder der neuen Ehe (Nachkinder).
Einkömmling = Schutzverwandter.
Einkönig (Großkönig, einvaldskonungr) in Skand. der *Oberkönig, der nach völliger Beseitigung der *Unterkönige das ganze Land als alleiniger Herrscher einte.
Einläufiger (*armer Mann, Buthe, Ein-

litziger, Einlücke, Einlüftiger, Einlutiger, Einsiedler, lediger Mann, Losjunker, Loswinger, Ummeling, Unerbe, Ungeerbter, Ungewerter, homo singularis, solivagus) eigentlich nur derjenige *Hörige usw., der gar keinen Grundbesitz hatte und sich als Tagelöhner und dgl. ernährte, weshalb er, wenn Hofgenosse (s. Genossame) oder *Markgenosse, minderberechtigt war; doch wurden auch Leute mit geringem Grundbesitz, z. B. die *Häusler, als E. bezeichnet. — Wenn zwei Einlücke einander heirateten, wurden sie Zweilücke genannt.
Einlage (Einlege) in Öst. Form der Armenpflege, wobei der Arme (Einleger) einem Gemeindeglied zur Verpflegung übergeben wird, deren Kosten dem Pflegenden angerechnet werden.
Einlager (Geiselschaft, Leistung, obstadium, indmaning) im MA. Form der Haftung, wobei der Schuldner, in der Regel jedoch der Bürge, sich verpflichtete, sich bis zur endgültigen Zahlung als Geisel (hostaticus, obses) an einen bestimmten Ort, meist eine Herberge, zu begeben (einreiten, invaren, intrare) und dort zu bleiben (leisten, jacere); die Kosten trug der Schuldner. Das E. war besonders beim Adel gebräuchlich.
Einlagerrecht = Stapelrecht.
Einlassung (zur Hauptsache) = Litiskontestation.
Einlege = Einlage.
Einleger s. Einlage.
Einlieger (Inlieger) freier landwirtschaftlicher Arbeiter ohne Grundbesitz, der bei einem Bauern zur Miete wohnt, diesem bestimmte Dienste leistet, und im übrigen im Tagelohn arbeitet.
Einlitziger = Einläufiger.
Einlücke = Einläufiger.
Einlüftiger = Einläufiger.
Einlutiger = Einläufiger.
Einnehmergeneral = s. Kammermeister.
Einöde = Einzelhof.
Einpeitscher = Whip.
Einrede (exceptio, barre) Tatsache, die der Statthaftigkeit eines rechtlichen Anspruches entgegensteht, ohne ihn an sich zu beseitigen, sowie weiterhin die Geltendmachung derselben. Die E. ist entweder prozessual (gegen formelle Voraussetzungen gerichtet) z. B. Unzuständigkeit, oder sachlich (gegen den Anspruch selbst); letztere ist rechts-

hindernd (z. B. Vertragsunfähigkeit) oder rechtsvernichtend (z. B. Erfüllung der Verjährung). Ihrer Wirkung nach ist die E. entweder peremptorisch oder dilatorisch. Sie kann ferner dinglich sein (an dem Streitobjekt haftend und daher auch dem Rechtsnachfolger zustehend) oder persönlich, letztere aktiv persönlich (gegen jeden Kläger) oder passiv persönlich (nur gegen bestimmte Kläger).
Einreiten 1. s. Einlager. 2. feierliche Besitzergreifung des Landes- bzw. Grundherrn von seinem Land.
Einrosser s. Diener.
Einsache bußpflichtige *Missetat, die, weil von Kindern oder Wahnsinnigen begangen, kein Recht auf *Fehde begründete und kein *Friedensgeld zahlte.
Einsasse = Schutzverwandter.
 — ewiger = Einwohner, ewiger.
Einsatz = Missio in bona.
Einsatzstrafe Gesamtstrafe, bestehend in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe, an Stelle der Zusammenlegung mehrerer zeitiger Freiheitsstrafen.
Einschicht = Einzelhof.
Einschildiger (Ritter) s. Heerschild.
Einschreibegeld s. Biesterfrei und Genossame.
Einschreibelehen s. Lehen, verbrieftes.
Einschuld = Einbuße.
Einsesse = Schutzverwandter.
Einsiedler = Einläufiger.
Einspänner 1. s. Hufe. 2. s. Eigenlehen. 3. *Ritter oder *Knappe, der allein, ohne *Gleve, Dienste nahm, bzw. in späterer Zeit ein Söldner, der sich auf eigene Rechnung anwerben ließ.
Einstand = Retrakt.
Einstandsrecht 1. = Retrakt. 2. (droit de part) im MA. Recht eines Stadtbewohners, bei einem Händler (auch gegen dessen Willen) soviel von einer Ware zu kaufen, als er wollte.
Einsteller s. Viehverstellung.
Einstellviehvertrag = Viehverstellung.
Eintrittsgeld = Anzugsgeld.
Eintrittsrecht (Repräsentationsrecht) Recht der Enkel (bzw. weiterer Abkömmlinge), beim Erbfall als Repräsentanten des verstorbenen Kindes in dessen Rechte einzutreten.
Einung 1. †Vertrag, Vereinbarung, besonders auch für Zwecke des *Land-

friedens. Vgl. Austrag. 2. a) s. Küré. b) = Zunft. 3. s. Markgenossenschaft.
Einunger (Strafherr) Rats Herr, der die Polizei handhabte, auch einen Teil der *niedereren Gerichtsbarkeit ausübte und dgl.; in einigen Städten bildeten die E. ein Einungsamt.
Einungsamt s. Einunger.
Einungsgericht s. Austrag.
Einungsmeister s. Redmann.
Einvaldskonungr = Einkönig.
Einwart = Echtwort.
Einweiser s. Besitzeinweisung.
Einweisung s. Besitzeinweisung.
Einwohner = Schutzverwandter.
 — ewiger (ewiger Einsasse, Habitant) in Bern vom Ausgang des MA. bis Ende des 18. Jh. Einwohner, der einer *Zunft angehören und jeden Beruf ausüben konnte, aber keinerlei politische Rechte besaß und diese auch nicht erwerben konnte.
Einwohnergemeinde Gesamtheit der an einem Ort ansässigen Bewohner, ohne Rücksicht auf ihre politischen Rechte; in neuerer Zeit ist die E. in der Regel identisch mit der *politischen Gemeinde.
Einzelalping bei einer *Alpgenossenschaft der Betrieb, bei dem jeder Genosse für sich eine Sennhütte besitzt und selbständige Wirtschaft treibt.
Einzelhof (Ehafte, Einöde, Einschicht, garör) ein *Hof, dessen Land geschlossen liegt und keinem *Flurzwang unterworfen ist. Meist liegen die *Hofstellen auf dem Gute selbst; sie können aber auch davon getrennt dorftartig zusammenliegen. Vgl. Vereinödung.
Einzelgut s. Sondergut.
Einzelpatronat s. Patronat.
Einzelstimmabgabe s. Vote limité.
Einzelwahl Wahlsystem, bei dem in jedem Wahlkreis ein Abgeordneter gewählt wird. Vgl. Listenwahl.
Einzins(er) s. Zinsgenossenschaft.
Einzinspflicht s. Zinsgenossenschaft.
Einzüngig hieß im alten dt. Prozeß ein Urteil, das entweder nur den *Beweisführer zum Beweis aufforderte (Beweisurteil) oder nur die Rechtsfrage erledigte (Endurteil). Vgl. Zweizüngig.
Einzug(sgeld) a) = Anzugsgeld. b) s. Genossame.
Eisenbahnsteuer in Pr. 1853 eingeführte Abgabe von den Eisenbahnunternehmungen.
Eisernviehvertrag früher in Dt. Pachtver-

trag über Vieh als Teil eines Gutsinventars, wobei der Pächter verpflichtet war, nach Ablauf der Pacht den Viehbestand an Zahl und Güte so zu hinterlassen, wie er ihn angetreten hatte.

Ejalet (Paschalik) das einem *Beglerbeg, später einem *Wali unterstehende Gebiet, bis 1865 die oberste Verwaltungseinheit der Tk.; in der Mitte des 19. Jh. stand an der Spitze je nach Wichtigkeit ein Wali oder *Mutessarif (dann das E. Mutessarifik genannt), der auch über die bewaffnete Macht verfügte. Seit 1865 wurden nach und nach jeweils mehrere E. zu einem größeren Bezirk, Wilajet, unter einem Wali, zusammengefaßt. — Auch in Persien heißen in neuerer Zeit die Provinzen Wilajet.

Eldester s. Supan.

Electio canonica findet statt bei der Besetzung des päpstlichen Stuhles (s. Konklave), der *Diözesen und der Abteien usw. (s. Abt). Die Wahl des *Bischofs durch das *Domkapitel findet seit 1215 spätestens drei Monate nach Erledigung statt (vgl. Devolutionsrecht), und zwar 1. per scrutinium, wobei jeder Domherr einen verschlossenen Stimmzettel den Stimmfassern (scrutatores) übergibt, die nach Prüfung das Resultat verkünden; ergibt der erste Wahlgang keine genügende Mehrheit, wird die Wahl wiederholt (heute nur dreimal, worauf der Vorsitzende entscheidet), endlich der Mehrheitskandidat durch gemeinsamen Ruf gewählt (E. communis) oder durch einen Beauftragten verkündet (E. communis per unum); 2. per compromissum, wobei eine Anzahl Wahlmänner (compromissarii) mit absoluter Mehrheit wählen und ebenfalls durch E. communis bestätigen; 3. per quasi-inspirationem (acclamationem), wobei nach vorhergehender Besprechung alle übereinstimmend denselben Namen nennen, nur selten vorkommend, und heute im wesentlichen auf die Papstwahl beschränkt. Ein Wahlprotokoll (decretum canonicum) beschließt die Wahl; der Gewählte (electus) bedarf der Bestätigung (confirmatio electionis und *approbatio) durch den Papst (bis zum 12. Jh. durch den *Erzbischof), worauf er confirmatus heißt, endlich der *consecratio. — Vgl. Commendatio, Nominatio, Postulatio und Provisio.

Election in Fr. seit dem 15. Jh. der Bezirk

eines *élu; in der Regel entsprach eine E. einer *Diözese, doch waren die größeren derselben in mehrere E. geteilt.

Electior 1. s. Jury. 2. = Kurfürst.

Electoralis s. Kurfürst.

Electus 1. s. Electio canonica. 2. s. Eideshelfer. 3. = Elu. 4. s. Stadtrat.

— **Romanorum imperator** = Kaiser, erwählter römischer.

Elementarschule Volksschule bzw. Vorschule einer höheren Schule.

Ele(e)mosynarius = Almosenier.

Elemosyna libera = Frankalmoin.

Elevatio s. Inthronisation.

Eligierte = Deputierte.

Elite s. Auszug.

Élôs s. Acht.

Elu (electus) in Fr. seit Mitte des 14. Jh. Steuerbeamter für die außerordentlichen Abgaben, die *aides und die *taille; sie wurden 1355 als „députés particuliers“ im ganzen Land eingesetzt und zuerst von den *états provinciaux gewählt, behielten aber den Namen E. bei, als sie, noch im 14. Jh., vom König ernannt wurden. Der E. repartierte und erhob die Steuern; außerdem hatte er in seiner *élection die entsprechende Gerichtsbarkeit in erster Instanz. In den *pays d'état gab es keine E.

Elwart = Echtwort.

Emancipatio 1. = Freilassung. 2. s. Munt.

Embargo Beschlagnahme von Schiffen nebst Ladung durch den Staat innerhalb seiner Hoheitsgewässer.

Embolo = Fondaco.

Embularius Vorsteher der pisanischen Kol. in Byz., neben dem *vicecomes.

Emenda a) (forisfactum, lex, loi) in Fr. *Buße i. w. S. b) = Wergeld.

Emendatio = Wergeld.

Emigrationsgebühr s. Detractus jus.

Eminens jus (potestas eminentis) Recht des Staates, in dringenden Fällen in Privatrechte einzugreifen.

Eminent hoofd im 17. und 18. Jh. Bezeichnung des Erbstatthalters (s. Statthalter) der Ndl. in seiner quasimonarchischen Stellung.

Eminenz (Eminentissimus) früher Ehrentitel verschiedener Persönlichkeiten, auch von *Bischöfen; seit 1630 für die *Kardinäle reserviert, außerdem für die geistlichen *Kurfürsten und den *Meister der Johanniter.

Emir (meist mit Fürst übersetzt) ursprünglich arab. Stammeshauptling, später

Titel aller arab. Statthalter und Oberbefehlshaber, von den übrigen moh. Völkern übernommen; in der Verbindung E.-el-muminin (Fürst der Gläubigen) seit Omar weltlicher Titel der *Chalifen, von den selbständigen moh. Herrschern bis heute allgemein geführt, auch neben an sich höheren (z. B. *Sultan). Vgl. Mir.

— **el-muminin** s. Emir.

— **el-om(a)ra** „Emir der Emire“, Oberbefehlshaber, seit Beginn des 10. Jh. Titel des obersten Söldnerführers des *Chalifen von Bagdad, der nach Art eines *Hausmeiers das Land regierte, während der Chalif nur noch geistliches Oberhaupt war.

Emirat Würde bzw. Reich eines *Emir.

Emissaire caché dipl. Vertreter, der zwar als solcher beglaubigt ist, aber sein *Kreditiv nicht vorzeigt, daher auch nicht den völkerrechtlichen Schutz genießt.

Empfängnis a) = Laudemium. b) s. Genossame.

Empfangsgeld s. Genossame.

Empfangung = Besitzeinweisung.

Emphyteuse in spätröm. Zeit entstandenes Pachtverhältnis, der dt. *Erbpacht entsprechend, wobei der Pächter (Emphyteut) verpflichtet war, den Grund und Boden zu bebauen und einen Zins (Kanon, *pensio) zu entrichten, wogegen er über die Erträge frei verfügen konnte; die E. war erblich und konnte gegen Zahlung des *Laudemium veräußert werden. Bei Nichtzahlung des Kanon oder Deterioration des Gutes fiel es an den Verpächter zurück; dieser hatte auch ein *Vorkaufsrecht. — Die E. in dieser Form hielt sich in Fr. bis ins 9. Jh. und verschmolz dann mit der *precaria. Im 13. Jh. taucht die Bezeichnung wieder auf, wird aber nunmehr für alle Arten von Pachtverhältnissen gebraucht, selbst für das *Lehen. Die E. i. e. S. war ebenfalls, im wesentlichen nur in Südfr., bekannt, glich aber jetzt der gewöhnlichen *censive und unterschied sich nur durch die weiterbestehende *commise von dieser; als im 15. Jh. auch diese verschwand, verschwand die E. ebenfalls und verschmolz mit der censive. — In Dt. kommt die E. i. e. S. erst spät und selten vor, häufiger Nachbildungen, für die im allgemeinen die Bezeichnungen für Erb-

pacht verwendet wurden; der E. ähnliche Besitzformen waren auch die Baurechtsgüter, erbmeierstättischen Güter, Erbzinsgüter, Festehufen, Hobs-güter, Kelnhofgüter, Leihen zu rechtem Erbe, Meierdingsgüter, Oberbesserungen, Propstingsgüter.

Emphyteut s. Emphyteuse.

Emporii jus = Stapelrecht.

Emtruviscada (introviscada, troviscada) in Port. ursprünglich Verpflichtung der *Colonen usw., dem König oder dem Grundherrn beim Fischfang behilflich zu sein, später Abgabe der Häuser, die an Fischwassern lagen.

Emunitas = Immunität.

Emutition s. Commenda.

Enclosure = Einhegung.

Encomendado s. Encomienda.

Encomendero s. Encomienda.

Encomienda (bis zu Beginn des 16. Jh. meist *repartimiento) Anweisung eines Stückes Land mit seinen Bewohnern, damit diese (encomendados) dem nunmehrigen Besitzer (comendador, encomendero, feudatario) als *Hörige dienen, besonders das Land bebauen. Das System wurde zuerst von Jayme I. bei der Eroberung der Balearen angewandt, um seine Krieger zu belohnen und gleichzeitig das Land zu kolonisieren. In großem Maßstabe wurden die E. zur Kolonisierung Am. verwendet. Obwohl von Karl (I.) V. 1543 verboten, blieben die E. tatsächlich bis in die Zeiten Karls III. bestehen, wenn auch die Dienstbarkeit der Eingeborenen eingeschränkt wurde. — Die Verteilung unter die Ansiedler nahm ein besonderer Beamter (repartidor) vor.

Encyclica littera = Enzyklika.

Endenture = Chirograph(um).

Enfant en celle = Kind in der Were.

— **en sa voirie** = Kind in der Were.

— **mis sous le drap** = Mantelkind.

Enfants de France unter den Bourbonen die Kinder und weiteren Abkömmlinge des regierenden Königs, sowie seine Geschwister und deren Kinder.

Enger = Fronden.

Engergeld s. Fronden.

Enklave (Enklavur) kleineres Stück eines fremden Staates, das vom eigenen rings umschlossen ist; vom fremden Staat aus gesehen: Exklave.

Enlizia im ma. Kast. städtische Abgabe beim Verkauf von Liegenschaften.

Enquête du pays = Enquête par turbe.

— **par turbe** (inquisitio per turbam, e. du pays, franche-vérité) in Fr. bis 1667 übliches, im Anschluß an das frk. *Inquisitionsverfahren ausgebildetes Verfahren zur Feststellung des Gewohnheitsrechts, indem die strittige Rechtsfrage einer Anzahl erfahrener Leute der Gegend vorgelegt wurde. Der Richter brauchte nur dann eine E. vorzunehmen, wenn ihm das betr. Recht unbekannt war (consuetudo privata), dagegen nicht, wenn ihm genügend bekannt (c. notoria). Vgl. Weistum.

Enquêteur général des eaux et forêts = Grand maître des eaux et forêts.

— (**réformateur**) (commissaire enquêteur, réformateur [général], inquisitor, reformator) in Nachahmung des karol. *missus seit Ludwig dem Heiligen außerordentlicher Beamter, vom König oder den *Lehensfürsten zur Kontrolle der *baillis und *Seneschalle nach Bedürfnis auf Inspektionsreisen (chevauchées, daher auch chevaucheur) entsandt; eine Absetzung konnte der E. nicht aussprechen, dagegen selbst zu Gericht sitzen. Im 14. und 15. Jh. etwas zurückgedrängt, gelangte die Einrichtung im 16. Jh. zu neuer Blüte und ging im 17. Jh. in die der *Intendanten über.

Enregistrement, droit de 1. (Registrierungsrecht) Recht der alten fr. *Parlamente (sowie der *chambres des comptes), die kgl. *Ordonnanzen zu protokollieren, ursprünglich der übliche Weg der Veröffentlichung, so daß sie erst dadurch Gesetzeskraft erhielten. Das Parlament konnte die Registrierung verweigern (vgl. Remontrances), der König sie durch *lit de justice, lettre de jussion (ausdrücklichen Befehl zur Registrierung) oder offene Gewalt erzwingen. Ludwig XIV. bestimmte 1673, daß die Parlamente alle Ordonnanzen sofort registrieren mußten (E. préalable); doch wurde 1715 das d. d'E. wiederhergestellt, und blieb mit kurzen Unterbrechungen bis zur Revolution bestehen. 2. s. Bureau de contrôle.

Ensak = Einbuße.

Enseigne s. Ordonnanzkompagnie.

Enskift in Schwd. die dem dt. *Abbau entsprechende Zusammenlegung von Grundstücken.

Enskyld = Einbuße.

Entail in Engl. seit 1285 (statutum de donis) mit Veräußerungsverbot belasteter Grundbesitz (aus dem unbeschränkten *Lehen herausgeschnitten, daher feudum talliatum), ursprünglich vom Inhaber (tenant in tail, gleichzeitig protector of the settlement) unmittelbar auf den nächsten Anwärter übergehend, also ein *Familienfideikommiß. Um andern Familiengliedern einen Anteil am E. zukommen zu lassen, erhielten diese einen Nießbrauch auf Lebenszeit, bevor der direkte Anwärter eintrat. Gegen diese Umgehung schufen Eduard VI. und Heinrich VIII. die sog. rule against perpetuities, wonach das Veräußerungsverbot und damit der Nießbrauch bis höchstens zur Volljährigkeit des Erben gestattet wurde. Tatsächlich wird das E. von Generation zu Generation erneuert. — Die nach den U. S. verpflanzten E. wurden hier in vielen Staaten aufgehoben oder eingeschränkt. — Seit 1882 sind in Engl. die Rechte des Inhabers derartig erweitert, daß dadurch praktisch das E. zu freiem Eigentum geworden ist.

Enthänge in Öst. früher Abschreibungen vom steuerfähigen Grundbesitz für Wüstungen. Je nachdem die Abschreibung ein Drittel, Sechstel oder Achtel des Grundvermögens betrug, hieß der Betreffende tertarius, sextarius, octavarius.

Enthegung s. Hegung.

Entrata 1. früher Abgabe eines Geistlichen einer *Diözese an deren *Bischof beim erstmaligen Betreten der Bischofsstadt. 2. Abgabe von Waren bei der Einfuhr, dann Zoll überhaupt.

Entravestissement = Ravestissement.

Entrecours (parcours) durch gegenseitige Verträge der *seigneurs den *serfs gewährtes Recht der Freizügigkeit zwischen den betr. Herrschaften, wodurch das droit de *poursuite ausgeschaltet wurde. — Entsprechende Verträge bestanden auch zwischen Städten für deren Bürger.

Entrée, droit de = Anzugsgeld.

Entrepôt (maritime) im fr. Zollwesen seit 1816 Bezeichnung eines eur. Hafens, von dem aus außereur. Waren nach Fr. gelangen, also indirekt; auf diese Waren wurde ein besonderer Zollzuschlag (surtaxe d'entrepôt) erhoben.

Entreprise rechtswidrige Fortsetzung

einer beruflichen Tätigkeit trotz erhobenen *Gerüftes.

Entsagung = Aufsaße.

Entscheidungsbrief = Gerichtsbrief.

Entscheidungsseid = Schiedseid.

Entscheidungsjahr = Normaljahr.

Entscheidungsjahre = Jahre.

Entsetzung = Abmeierung.

Entsippung freiwilliger Austritt aus der *Sippe.

Entvogung Befreiung einer Kirche und dgl. von ihrem (zu mächtigen) *Vogt und Ersetzung desselben durch einen besoldeten Beamten; die E. geschah meist durch besonderes Privileg des Landesherrn.

Entwährung = Eviktion.

Entwehrung = Eviktion.

Entwerung (disseisin) aus der *Gewere setzen.

Envoyé als Übersetzung von *ablegatus seit dem 15. Jh. für einen dipl. Vertreter zweiten Ranges, bis in die Mitte des 17. Jh. dem *Residenten gleich, dann, nach langen Streitigkeiten, im 18. Jh. ihm vorangehend. Gleichzeitig wird die Bezeichnung E. extraordinaire auch für den ständigen E. üblich; daneben kommt E. plénipotentiaire, z. B. für den fr. Gesandten beim *Reichstage, vor. Im Laufe des 18. Jh. wurde mehr und mehr die Verbindung der Titel E. extraordinaire und ministre plénipotentiaire (s. Ministre [accrédité]) üblich, die seit dem Wiener Kongreß die allein gebräuchliche Benennung für den Vertreter zweiten Ranges, den *Gesandten, ist.

— **extraordinaire et ministre plénipotentiaire** s. Envoyé und Ministre (accrédité).

— **plénipotentiaire** s. Envoyé.

— **secret** im Gegensatz zum *émisnaire caché völkerrechtlich geschützter Diplomat, der aber nur in geheimer Audienz empfangen wird.

Enzyklika (epistola encyclica, littera circularis, l. encyclica) ursprünglich Rundschreiben der *Bischöfe (heute *Hirtenbrief), später nur der Päpste an die Bischöfe und *Prälaten, ohne bestimmte Form.

Eorl(cundman) = Earl.

Eparch s. Eparchie.

Eparchie 1. in den or. Kirchen die *Diözese, unter einem Eparchen. 2. bis 1886 Un-

terabteilung eines gr. *Nomos, unter einem Eparchen.

Ἐπαρχος τῆς πόλεως [Éparchos tēs póleos] im MA. das Oberhaupt von Konstantinopel, gleichzeitig der erste Richter nach dem Kaiser, zuständig für alle Fälle in der Stadt und einem Umkreis bis zu hundert Meilen; er stand außerdem an der Spitze der Polizei mit eigener Truppenmacht und vertrat den Kaiser in dessen Abwesenheit.

Epargne s. Trésorie de l'épargne.

Epave 1. verlorene oder herrenlose Sache, auf die der *seigneur justicier bzw. der König kraft seines droit d'E. Anspruch hatte. Der Anspruch auf den Nachlaß eines ohne Erben Verstorbenen hieß auch droit de déshérence (Heimfallsrecht). Vgl. Strandrecht. 2. bis Ende des 14. Jh. in Fr. der Fremde im allgemeinen, seitdem der Nichtfranzose. Vgl. Forain.

Ephorat s. Superintendent.

Ephorie s. Superintendent.

Ephorus = Superintendent.

Epingles s. Weinkauf.

Episcopalia jura = Pontificalia.

Episcopatus = Diözese.

Episcopium a) = Diözese. **b)** = Domschule.

Episcopus = Bischof.

— **Auxiliaris** = Weihbischof.

— **Cardinalis** s. Kardinal.

— **castrensis** = Feldpropst.

— **chori** s. Domkapitel.

— **Coadjutor** = Koadjutor.

— **comprovincialis** s. Bischof.

— **consecratus** s. Bischof.

— **dioecesanus** s. Bischof.

— **electus** 1. s. Bischof. 2. = Ehrenbischof.

— **in partibus (infidelium)** s. Bischof und Weihbischof.

— **postulatus** s. Bischof.

— **praeconizatus** s. Bischof.

— **promotus** s. Bischof.

— **religiosus** Ordensgeistlicher als *Bischof, bleibt der Ordensregel unterworfen, bedarf zur Annahme des Amtes der Erlaubnis seines Oberen bzw. des päpstlichen Dispenses, wenn seine Ordensregel an sich die Annahme verbietet.

— **residentialis** s. Bischof.

— **ruris** = Landbischof.

— **suffraganeus** s. Bischof.

— **titularis a)** s. Bischof. **b)** = Weihbischof.

— **vagus** = Chorepiscopus.

Ἐπίσκοπος [Épiskepsis] s. Ἐπισκοπότης [Episkeptites].

Επιτομή [Episkeptēs] im Byz. Reich Beamter, der ähnlich dem **Επίτομος** [Epóptes] als Kontrollorgan in die *Themen entsandt wurde, und zwar von verschiedenen Stellen der Zentralverwaltung. Vielleicht stand je ein E. an der Spitze einer besonderen Verwaltungseinheit für Steuerzwecke, der **Επισκοπός** [Episkepsis].

Episkopat a) Amt des *Bischofs. b) Gesamtheit der Bischöfe eines Landes.

Επιστάτης [Epistátēs] Mitglied des jährlich wechselnden regierenden Viererausschusses der *Synode der Athosklöster.

Epistemonarch in der gr. Kirche Geistlicher, der über die Reinheit der Lehre wacht.

Epistola = Carta.

— **Apostolica** (in älterer Zeit chirographum) päpstliches Privatschreiben mit eigenhändiger Unterschrift.

— **conculcatoria** Urkunde, durch welche bei Eheschließungen zwischen *Freien und *Unfreien dem Freien seine Freiheit weiter erhalten blieb.

— **encyclica** = Enzyklika.

— **evacuatoria** = Todbrief.

— **hereditoria** im Bereich des salischen und ripuarischen Rechtes eine letztwillige Verfügung, die Töchter und Enkel zur Erbschaft berief, soweit diese durch Gesetz an sich ausgeschlossen waren.

— **ingenuitatis** s. Freilassung.

— **pastoralis** = Hirtenbrief.

— **precaria** s. Precaria.

Epistolarius s. Freilassung.

Epitrop = Kirchenvater.

Επίτομος [Epóptes] im Byz. Reich von der Zentralverwaltung in die *Themen entsandter Inspektor, der die Beamten und deren Amtsführung kontrollierte.

Equitatio = Chevauchée.

Equity dem röm. jus aequum entsprechendes Verfahren, in Engl. zuerst im MA. von den *Justices in eyre angewandt, Ende des 14. Jh. von der Court of Chancery (s. High Court of Justice) ausgebildet, wonach nicht strenge Satzung, sondern billiges Ermessen den Richter leiten soll. Verbunden damit war ein vereinfachtes (s. Gefahr), schnelleres und wohlfeileres Verfahren, besonders das *writ of subpoena (Vorladung unter Strafandrohung) und Parteienvernehmung unter Eid; dazu kam seit Hein-

rich VI. die injunction, Verbot, einen nach Common Law zulässigen Prozeß zu beginnen, oder auch, ein Urteil zu vollstrecken. Der Court of Chancery erhielt so besonders die Rechtsprechung über Handelssachen und dgl. Seit 1873 richten alle Gerichtshöfe sowohl nach Common Law als auch nach E., wobei letzteres im Zweifel vorgeht; bestimmte Fälle sind vom E. ausgenommen. — Das E. gilt auch in den U. S. — Vgl. Billigkeitsgericht.

Equus de servitio (roncinus de s., roncin de service) in Mittelfr. seit Ende des 13. Jh. Abgabe der kleineren *Lehen an Stelle des Kriegsdienstes, zuerst in natura, dann in Geld, bei *Herren- und *Mannfall, zugleich mit dem *relevium bezahlt, servitium equi (service de cheval) genannt. — Die „roncin d'host“ genannte Abgabe dagegen wurde bei jedem Aufgebot entrichtet. — Im 15. Jh. verschwanden diese Abgaben.

Erb- und Lagerbuch † Grundbuch.

Erbacker = Wandelacker.

Erbadel = Geburtsadel.

Erbamt 1. s. Hofämter. 2. s. Amtshauptmann.

Erbanwartschaft = Erbschaftsvermächtnis.

Erbarmann s. Amtssasse.

Erbaxt erbliches Recht, in einer *Gemeinen Mark Brennholz zu hauen; der Inhaber einer E. hieß Freihauer.

Erbbäcker (pistor hereditarius) Bäcker, mit dessen Haus ein *Realgewerbe-recht verbunden war.

Erbbauer a) Bauer, der ein erbliches Gut besitzt, sei es als Eigentum, sei es zu *Erbpacht, *Erbleihe und dgl. b) Bauer, der mit seinem Gut vererbt wird, z. B. ein *Höriger.

Erbbaurecht (Bauleihe, *Gründerleihe, Hausleihe, Leihe zu Burgrecht, L. zu Weichbild, Zinseigen) im MA. besonders im ostdt. Kolonisationsgebiet übliche Form der Überlassung von Grund und Boden, wobei der Bürger Eigentümer der von ihm errichteten Gebäude wurde, während er für den Boden (*Freigut, Zinseigen) dem *Grundherrn einen geringen Zins (Freizins, Orbede, Wortgeld, Wortzins, Wurtzins, census arealis, denarius a.) zahlte; da das E. vor allem in den Städten üblich war, wurde es auch als *Weichbild (Burgrecht, Weichbildsrente, Wiboldsrente) bezeichnet, welche Worte dann auch für Freigut und Freizins gebraucht wur-

den. Im späteren MA. wurde das E. in der Regel zum freien Eigentum, der Zins zur Rente. — In der Neuzeit wurde in der Literatur das ma. E. mit der röm. *superficies vermengt und als Superfiziarrecht (Kellerrecht, Platzrecht) bezeichnet.

Erbbauzins s. Superficies.

Erbbeständer s. Erbpacht.

Erbbestand = Erbpacht.

Erbbestands(eintritts)geld s. Erbpacht.

Erbbestandsgut s. Erbpacht.

Erbbürger s. Pfahlbürger und Vollbürger.

Erbburglehen s. Erbmannlehen.

Erbburgmann s. Burglehen.

Erbding = Sterbfall.

Erbdros s. Truchseß.

Erbe a) s. Vollbürger und Reihebrauen.

b) in Westf. der vollberechtigte Bauer einer *Bauerschaft, sowie der von ihm besessene *Hof; die E. (Erbexen, Erfexen) hatten allein volles *Echtwort. Im Laufe der Zeit entstanden durch Teilungen neben den Vollerben, die einen ganzen Hof besaßen, Halb-, Drittel- und Viertelerten, die entsprechend berechtigt waren. — In einigen Gegenden wurden die adligen Gutsbesitzer als Erbexen bezeichnet. Sonst hießen in den *Markgenossenschaften, in denen freie Eigentümer und *Hörige und dgl. gleichberechtigte Genossen waren, die ersteren E. (Erbexen). c) s. Stammgut.

— **höchster** s. Markgenossenschaft.

— **notwendiger** (heres necessarius) nach gemeinem Recht Erbe, der ausdrücklich eine Erbschaft ausschlagen muß, widrigenfalls die Erbschaft unbedingt an ihn fällt.

— **oberster** s. Markgenossenschaft.

— **rechter** 1. s. Anerbenrecht. 2. s. Markgenossenschaft.

Erbebuch a) (liber hereditatum) *Stadtbuch, das die Erbverträge verzeichnete. b) (Erbschaftstafel, Kämmerertafel, Stadterbebuch) Stadtbuch, in das die Grundstücke eingetragen wurden.

Erbecht (Erbexenschaft, Orfacht, Torfacht) in Westf. früher das volle („echte“) Eigentum, besonders der *Erben.

Erbeid s. Huldigung.

Erbeigen s. Fronhof.

Erbeinigung 1. (unio hereditaria) die Erben verpflichtendes Schutz- und Trutzbündnis, meist zugleich mit einer *Erbverbrüderung. 2. s. Ganerben.

Erbengelob s. Beispruchsrecht.

Erbengenossenschaft = Gehöferschaft.

Erbengut s. Ganerben.

Erbenlaub s. Beispruchsrecht.

Erbenlosung = Erblosung.

Erbenschaft = Gehöferschaft.

Erbentag (*Amtstag, Amtsversammlung) in Cleve-Mark Versammlung der vornehmsten *Geerbtten und der Beamten, seit 1794 aller Gutsbesitzer mit zehn *Hufen oder zehn Taler *Kontribution, der Erbpächter mit dieser Kontribution, von Vertretern des Kirchenguts und der *Domänen; die wesentliche Aufgabe der E. war die Steuerrepartition und die Wahl der Steuereinnehmer.

Erbenwart(e)recht = Wart(e)recht.

Erbex s. Erbe.

— **oberster** s. Markgenossenschaft.

Erbexengut s. Vogteigut.

Erbexenschaft = Erbecht.

Erbförster s. Markgenossenschaft.

Erbfolge, erfrühte Verleihung eines *Lehens an den *Lehenserben bei Lebzeiten des Vaters, entweder mit diesem gemeinsam (*Gesamtbelehnung) oder an den Erben allein nach *Auflassung durch den Vater; dadurch wurde die eigentliche Erbfolge ausgeschlossen und das Lehen kein *Erblehen.

Erbfrone s. Fronbote.

Erbfürstentum, königliches in Schl. Fürstentum, das nach Aussterben seiner piastischen Herren von der Krone nicht mehr verliehen wurde, aber seine gesonderte Verfassung und Verwaltung behielt. Vgl. Mediatfürstentum.

Erbgedinge s. Lehen mit Gedinge.

Erbgename s. Markgenossenschaft.

Erbgenosse s. Markgenossenschaft.

Erbgericht s. Erbvogt.

Erbgerichtsbarkeit = Patrimonialgerichtsbarkeit.

Erbgerichtsherr s. Hofgericht.

Erbgesessener s. Vollbürger.

Erbgraf a) *Graf, der sein Amt erblich verwaltete. b) Titel des ältesten Sohnes eines *mediatisierten *Reichsgrafen.

Erbgroßherzog Titel des ältesten Sohnes eines regierenden *Großherzogs.

Erbgrundherr s. Fronhof.

Erbgut = Stammgut und Schaffgut.

Erbhauptamt s. Amtshauptmann.

Erbhausgenossen = Münzerhausgenossen.

Erbherr a) der Landesherr bzw. *Stadtherr als erblicher Inhaber seines *Territoriums und dgl. b) s. Erbuntertänigkeit, Fronhof und Markgenossenschaft.

Erbe, das ist die Erbfolge, die von dem Erblasser zu dem Erben übergeht. In der Erbfolge sind zwei Fälle zu unterscheiden: 1. die Erbfolge von dem Erblasser zu dem Erben, 2. die Erbfolge von dem Erben zu dem Erben.

Erbherr, oberster s. Markgenossenschaft.
Erbhof s. Vogteigut.
Erbhofamt s. Hofämter.
Erbhofkaplan s. Hofkaplan.
Erbhofmeister s. Hofmeister.
Erbhofrichter a) erblicher adliger Richter am *Hofgericht zu Rottweil (vgl. Reichsgericht); er ernannte einen gleichfalls adligen Vizehofrichter. b) in Schl. bis 1750 adliges erbliches Amt der Grafen Schaffgotsch, etwa mit den Befugnissen des späteren *Commissarius perpetuus; nach 1750 erhielten die Grafen das erbliche Amt eines Kreisjustizrates.
Erbhofschultheiß s. Erbmeier.
Erbholzgraf s. Markgenossenschaft.
Erbholzrichter s. Markgenossenschaft.
Erbhuldigung s. Huldigung.
Erbjungfernrecht in Meckl. Recht der Tochter eines ohne männliche Erben verstorbenen *Vassallen, das *Lehen, selbst wenn es *Familienfideikommiß ist, zu lebenslänglichem Nießbrauch zu besitzen.
Erbkämmerer s. Kämmerer.
Erbkauf Geldsumme, durch welche ein Fremder bei Lebzeiten sein Vermögen der Obrigkeit, an die es an sich nach dem *droit d'aubaine fallen mußte, abkaufte, wodurch der Abschoß (s. Detractus jus) wegfiel.
Erbkind s. Anerbenrecht.
Erbkoch s. Küchenmeister.
Erbkötter in Westf. Bauer, der in der Regel auf der *Gemeinen Mark einer Bauerschaft angesetzt ist, sein Gut erblich besitzt, aber nicht die Rechte eines *Erben hat.
Erbküchenmeister s. Küchenmeister.
Erbkux s. Kux.
Erbländer = Erblande.
Erbländerei s. Vogteigut.
Erbland = Wandelacker.
Erblande (Erbländer, auch Hausländer) Landesteile, die einer Dynastie zu einem bestimmten Zeitpunkt erblich gehörten, bevor größere Neuerwerbungen hinzukamen, und die vielfach in besonderem verfassungsrechtlichen Verhältnis stehen, sei es, daß sie besondere Privilegien besitzen, sei es, daß sie solche, die den Neuerwerbungen verliehen wurden, entbehren.
Erblandeshofämter s. Hofämter.
Erblandkämmerer s. Kämmerer.
Erblandküchenmeister s. Küchenmeister.
Erblandmarschall s. Marschall.

Erblandmünzmeister s. Münzmeister.
Erblandmundschenk s. Mundschenk.
Erblandpostmeister (Erbpostmeister) früher Titel der erblichen *Generalpostmeister in einigen Ländern, z. B. in Steiermark (seit 1596 die Fürsten von Paar) und in Wü. (seit 1819 die Fürsten von Thurn und Taxis).
Erblandschatzmeister der *Schatzmeister für die öst. *Erblände.
Erblandstabelmeister s. Stabelmeister.
Erblandtruchseß s. Truchseß.
Erblandtürhüter s. Ostiarius.
Erbblaten s. Genossame.
Erbblatengut s. Laßgut.
Erblehen 1. (Vaterlehen) in Dt. vom Vater ererbtes Lehen, das keiner *Besitzweisung bedurfte; der Inhaber hieß Erbmann. Vgl. Feudum paternum. 2. = Bauernlehen und Erbleihe.
Erblehenszinsgut s. Bauernlehen.
Erbleibgewinnsgut s. Erbpacht.
Erbleibgewinnrecht = Erbpacht.
Erbleihe (Erblehen, Erbzinsgut, Erbzinsleihe, Erbzinsrecht, Gebauererbe) erblich gegen Zins (Erbzins) verliehenes Gut, entweder nach *Hofrecht an einen *Hörigen oder dgl. oder als freie E. an einen *Freien. Außer dem Zins hatte der Erbzinsmann (Erbzinsbesitzer, Erbzinsler) noch *Fronen zu leisten, der unfreie stets, der freie vielfach. Die Erneuerung bei Todesfall erfolgte durch einen Erbzinslehensbrief gegen *Laudemium. Der Erbzinsherr hatte ein *Vorkaufsrecht und mußte bei Veräußerungen und dgl. um Zustimmung ersucht werden. Vgl. Erbpacht. — Die freie E., wahrscheinlich aus der *precaria oblata entstanden, war im dt. MA. besonders auch in Städten üblich (Burgrecht, rechtes Marktrecht).
Erbbling s. Erbuntertänigkeit.
Erblosung (abschütten, Anfallsrecht, beschudden, Erbenlosung, Geltungsrecht, Näherkauf, *Näherrecht, retractus consanguinitatis, r. gentilitius) aus dem *Beispruchsrecht entstandenes *Retraktrecht der Erben, deren Kreis im Lauf der Zeit mehr und mehr eingeschränkt wurde.
Erbmärkermeister s. Markgenossenschaft.
Erbmann 1. s. Erblehen. 2. Bauer, der sein Gut erblich besitzt, sei es zu Eigen, sei es als *Erbleihe.
Erbmannlehen (feudum masculinum hereditarium) in späterer Zeit in Dt. *ech-

tes Lehen, das auch auf die männlichen Seitenverwandten erbte; dem E. entsprach beim *Burglehen das Erbburglehen (feudum castrense hereditarium).
Erbmarschall s. Marschall.
Erbmeier im allgemeinen ein *Meier, der sein Amt erblich gemacht hatte (Erbhofschultheiß, Erbschulze, Erbvogt), oder auch ein Erbpächter (s. Erbpacht); in den Gegenden, in denen die vollberechtigten Bauern *Erben hießen, bedeutete E. usw. aber auch einen Meier, der aus den Erben gewählt wurde.
Erboffenschloß s. Ligeität.
Erbpacht (Beklem[m]recht, Erbbestand, Erbleibgewinnrecht, erblicher Kolonat, Erbrecht, Erbstand, Erbzinspacht, Erbzinsrecht, Kaufrecht) Form des Grundbesitzes, bei der der Eigentümer (Erbverpächter, Vererbpächter) einem andern (Erbbeständer, *Erbmeier, Erbpächter, Erbzinsmann) ein Gut (Erbbestandsgut, Erbleibgewinnsgut, Erbpachtgut, Erbrechtsgut, Erschatzgut) erblich gegen jährlichen Zins (Erbzins, Beklemmingshuur) überläßt; außerdem ist der Erbpächter zu bestimmten Diensten verpflichtet und zu bestimmten Abgaben, z. B. dem Erb(bei)standsgeld (eintrittsgeld (Anzahlung bei Eingehen des Pachtvertrages), dem *Laudemium und dem *Sterbfall. Die E. war besonders im MA. in Eur. weit verbreitet; in Dt. ist sie nur noch in einigen kleineren Staaten erhalten. In Meckl.-Schwerin besteht seit 1867 die reformierte E., wobei das Gut frei veräußerlich ist, aber ohne Genehmigung nicht geteilt oder vergrößert werden darf; das Gebäude ist Eigentum des Erbpächters. — Die Ausdrücke für E. und Erbpachtgut wurden teilweise auch für die *Erbleihe, die *Emphyteuse u. ä. gebraucht.
Erbpächter s. Erbpacht.
Erbpatronat s. Patronat.
Erbportion, statutarische = Portion, statutarische.
Erbpostmeister = Erblandpostmeister und Generalerbpostmeister.
Erbprinz Titel des ältesten Sohnes eines regierenden (auch eines *mediatisierten) *Herzogs oder *Fürsten, in Bay. auch des ältesten Sohnes des *Kronprinzen.
Erbrecht 1. = Sterbfall. 2. s. Stammgut. 3. = Erbpacht.

Erbrechtsgut s. Erbpacht.
Erbrichter 1. s. Patrimonialgerichtsbarkeit. 2. = Erbschulze und Erbvogt. 3. s. Großrichtmann. 4. s. Fronbote.
Erbrichterlehen s. Erbschulze.
Erbsasse in Schl. früher ein *Fürst oder ein freier *Standesherr.
Erbsassenstand s. Gemeinde.
Erbschaft s. Stammgut.
Erbschaftsgedinge s. Affatomie.
Erbschaftsgeld s. Detractus jus.
Erbschaftstafel = Erbebuch.
Erbschaftsvermächtnis (Aftererbsetzung, fideikommissarische Substitution, Erbanwartschaft, Nacherbfolge, Universal-fideikommiß, fr. substitution) testamentarische Einsetzung eines Nacherben (Fideikommissar), dem von dem Vorerben (Fiduziar), der zunächst das Erbe erhält, nach bestimmter Zeit unter bestimmten Bedingungen das Erbe zu übergeben ist.
Erbschaftszelent in frk. Zeit Abgabe an den König, wenn dieser bei Erbstreitigkeiten entschied.
Erbschatz nach pr. Landrecht eine Summe, die den Ehegatten zur Nutznießung zugewendet wurde, während das Eigentum den in der Ehe erzeugten Kindern zukommen sollte.
Erbschatzmeister s. Schatzmeister.
Erbschenk s. Mundschenk.
Erbschern s. Markgenossenschaft.
Erbschmiede = Eheschmiede.
Erbscholtisei s. Erbschulze.
Erbschoß = Bede.
Erbschulze a) (Erbrichter, Freischulze, Lehensschulze) Inhaber eines erblichen, an der *Hufe haftenden Dorfrichter- und Dorfvorsteheramts (Bauermeisterlehen, Erbrichterlehen, Erbschulzenamt, Freischulzerei, Schulzenlehen, in Schl. Erbscholtisei, Scholtisei), ursprünglich dem *locator zugewiesen, zugleich mit einem größeren Gut (Schulzengut). Vgl. Schultheiß. b) s. Erbmeier.
Erbschulzenamt s. Erbschulze.
Erbsilberzins = Silberzins.
Erbspielgraf s. Spielgraf.
Erbstätter s. Superficies.
Erbstammgut = Stammgut.
Erbstand = Erbpacht.
Erbstandsgeld s. Erbpacht.
Erbstatthalter s. Statthalter.
Erbstöll(n)er s. Erbstollen.
Erbstollen Unternehmen zur Bekämpfung

des Wassers und zur Wetterführung beim Bergbau, vom eigentlichen Bergwerk getrennt, und von besonderen Erbstöll(n)ern (Stöllern) betrieben, die meist eine eigene *Gewerkschaft bildeten. Wenn diese die Erbteufe einbrachten, d. h. in der nötigen Tiefe in das Grubenfeld mündeten, so hatten sie Anspruch auf das beim Treiben des E. gewonnene Mineral (Stollenhieb), auf Ersatz eines Viertels der Unkosten und auf den neunten Teil der Grubenausbeute (Stollenneuntel). U. U. erhielten sie nur das halbe Neuntel, und wurde die Wetter- und Wasserführung nicht durch den E., sondern durch andere Gruben bewirkt, ein Wassereinstandsgeld. Die neueren Berggesetze kennen den E. meist nicht; in Öst. trat 1854 der Revierstollen an seine Stelle, der aber dem Unternehmer nur vertragliches Recht sichert.

Erbsühne s. Wergeld.

Erbtag Tag, den der Herr eines *Leibeigenen festsetzte, um den Zustand von dessen Gut zu prüfen, wozu alle Interessenten (z. B. Gläubiger) erscheinen mußten oder geladen wurden; E. wurden besonders gehalten nach dem Tod eines Leibeigenen zur Einziehung des *Sterbfalles.

Erbteil Teil der *Gemeinen Mark, den ein *Erbe oder anderer Bauer auf Grund seines *Echtwortes verlangen konnte. — **statutarischer** = Portion, statutarische.

Erbteilung s. Sterbfall.

Erbteufe s. Erbstollen.

Erbtochter nächste Verwandte des letzten männlichen Inhabers eines (an sich nur im Mannsstamme vererblichen) *Familienfideikommisses, *Lehens oder *Stammgutes, endlich besonders eines Thrones.

Erbtruchseß s. Truchseß.

Erbtürhüter s. Ostiarius.

Erbunterbeamte in den dt. Territorien, in denen *Erzämter vorhanden waren, die gleichfalls erblichen, den *Reichserbämtern entsprechenden, unter ihnen stehenden *Hofämter, deren Inhaber (Erbunterkämmerer, Erbuntermarschall, Erbunterschenk, Erbuntertruchseß) aber ebenfalls nur ausnahmsweise Dienst taten; alle vier waren nicht immer vorhanden. — In Basel hießen die E. Mittelamtleute (Mittelkämmerer,

Mittelmarschall, Mittelschenk, Mitteltruchseß).

Erbunterkämmerer s. Erbunterbeamte.

Erbuntermarschall s. Erbunterbeamte.

Erbunterschenk s. Erbunterbeamte.

Erbuntertänigkeit (Guts[be]hörigkeit, Gutsleibeigenschaft, Gutspflichtigkeit, Gutsuntertänigkeit, *Hofhörigkeit, glebae adscriptio) seit dem 16. Jh. im ostdt. Kolonialland entstandenes Verhältnis der Bauern, das im Gegensatz zu der westdt. *Leibeigenschaft (wenn auch vielfach ebenfalls so bezeichnet) den Bauern zuerst in seiner Freizügigkeit beschränkte und seine Kinder zur Vormiete (s. Gesinde) verpflichtete, dann ihn geradezu an die Scholle fesselte und die Kinder dem Gesindezwangsdienst unterwarf; gleichzeitig wurden die *Fronen immer mehr gesteigert, so daß der Bauer zum eigentlichen Untertan (Erbuntertan, Gutsuntertan, auch Erbling) des *Gutsherrn (Erhherrn) wurde. Im einzelnen war die E. landschaftlich verschieden, teilweise ging sie soweit, daß der Gutsherr den Bauern verkaufen konnte. Andererseits gab es Erbuntertänige, die von ihren Gütern (*Freigütern) keinen Zins zahlten. Die E. als solche wurde 1810 in Pr. aufgehoben; bestehen blieben die auf dem bäuerlichen Gut ruhenden Lasten. — In Öst. wurde 1781 die E. durch die gemäßigte Untertänigkeit (nexus subdite-lae) ersetzt, wodurch der Bauer vor allem eine weitgehende Freizügigkeit erhielt, gegen bloße Anmeldung heiraten und nach Belieben Handwerke und dgl. erlernen durfte; die völlige Aufhebung erfolgte erst 1848. — In der Literatur wird auch eine E. i. e. S. im Gegensatz zur entwickelten E., dann Gutsuntertänigkeit genannt, unterschieden, wobei die erstere im wesentlichen eine *Patrimonialgerichtsbarkeit ist; beide Stufen werden als Privatuntertänigkeit zusammengefaßt.

Erbuntertan a) s. Erbuntertänigkeit. b) Einwohner eines schl. *Erbfürstentums.

Erbuntertruchseß s. Erbunterbeamte.

Erbverbrüderung (Erbverein[igung], confraternitas) Vertrag zwischen Mitgliedern des *hohen Adels, besonders regierenden Fürsten, wonach beim Aussterben des einen Hauses das andere dessen Besitzungen erbt.

Erbverein(igung) = Erbverbrüderung.

Erbverpächter s. Erbpacht.

Erbvogt 1. s. Vogt. 2. (Erbrichter, advocatus hereditarius, iudex h.) in den pol. Städten, die im 13. und 14. Jh. mit dt. *Stadtrecht bewidmet wurden, der dem *locator bzw. *Erbschulzen der Dörfer entsprechende Unternehmer, der vom König Freihufen (s. Hufe), Anteil an den Abgaben usw., sowie die erbliche *Vogtei der Stadt erhielt; er verwaltete diese und übte mit einigen *Schöffen zusammen die *niedere Gerichtsbarkeit (manchmal auch die *hohe) aus. In späterer Zeit stand häufig ein Vertreter, der Gerichtsvogt (advocatus judicialis) dem Erbgericht (Erbvogtei, advocatia hereditaria, a. iure hereditario, a. oppidi, iudicium hereditarium) vor. — Auch in den bhm. Ländern kamen E. (iudices) vor. 3. s. Erbmeier.

Erbvogtei s. Erbvogt.

Erbwahl gebräuchlich für die im dt. MA. übliche Art der Königswahl, wobei der König zwar frei gewählt wurde, jedoch nur aus einem bestimmten Geschlecht.

Erbzentgraf s. Zentnar.

Erbzins s. Erbleihe und Erbpacht.

Erbzinsbesitzer s. Erbleihe.

Erbzinsler s. Erbleihe.

Erbzinsgut a) = Erbleihe. b) s. Emphyteuse.

Erbzinsherr s. Erbleihe.

Erbzinslehen s. Bauernlehen.

Erbzinslehensbrief s. Erbleihe.

Erbzinsleihe = Erbleihe.

Erbzinsmann s. Erbleihe und Erbpacht

Erbzinspacht = Erbpacht.

Erbzinsrecht = Erbleihe und Erbpacht.

Erde, schwarze = Land, schwarzes.

Erdwarig s. Dustteil.

Eremus herrenloses Land.

Erfahrung s. Oberhof.

Erfare s. Erbe.

Erfaholting s. Markgenossenschaft.

Erfolgshaftung Haftung nur bei tatsächlich erfolgter Handlung, im germ. Recht die einzig bekannte Haftung.

Erfüllungseid (juramentum suppletorium) vom Richter dem Beweispflichtigen zur Ergänzung eines unvollständigen Beweises auferlegt.

Erhald s. Herold.

Erholung s. Vorsprecher.

Erkoberung Errungenschaft (im Rechts-sinn).

Erlaß s. Verfügung.

Erlaßbrief s. Freilassung.

Eröffnung = Heimfall.

Error (writ of) s. Writ.

Ersatzreserve in Pr. bzw. im Dt. R. bis 1919 Wehrpflichtige, die zur Ergänzung des Heeres (bzw. der Marine) bei Mobilmachung dienten; die E. bestand aus überzähligen, zurückgestellten und beschränkt diensttauglichen Leuten. Sie zählte 12 Jahrgänge und konnte zu Übungen einberufen werden; dann erfolgte Übertritt zur *Landwehr bzw. zum *Landsturm. — Auch Öst.-Ung. be-saß eine entsprechende E.

Erschatz = Laudemium.

Erschatzgut s. Erbpacht.

Ertragszehnt s. Zehnt.

Erwerbsteuer in Öst.-Ung. die Gewerbesteuer, wobei Beamtengehälter und dgl. ebenfalls als Erwerb im Sinne der Steuer betrachtet wurden.

Erzabt in den or. Kirchen der *Archimandrit; in der kath. Kirche Titel der *Äbte von besonders hervorragenden (z. B. im MA. Cluny) oder besonders privilegierten (z. B. Martinsberg in Ung.) Klöstern.

Erzämter (archiofficia) im alten Dt. R. die *Hofämter, die in nachkarol. Zeit in die Hände zuerst der Stammesherrzöge, dann anderer *Reichsfürsten gelangten, erblich wurden, und seit Beginn des 13. Jh. dauernd derart mit bestimmten *Territorien verbunden wurden, daß der *Pfalzgraf bei Rhein Erztruchseß (archidapifer), der *Kurfürst von Sa. Erzmarschall (archimariscaucus), der von Brand. Erzkämmerer (archicamerarius), der von Bhm. Erz(mund)schenk (archipincerna) war; zu diesen vier Reichserzbeamten traten die drei geistlichen Kurfürsten als *Erzkanzler für Dt., Bur. und It. Als im Dreißigjährigen Krieg das Erztruchsessnamt an Bay. kam, erhielt 1648 Pfalz die Würde eines Erzschatzmeisters; als 1778 Pfalz wieder Erztruchseß wurde, ging das Erzschatzmeisteramt an Hann. über, das seit 1692 bzw. 1708 Erzbannerherr gewesen war; letztere Würde fiel 1803 (—1806) an Wü. Ausgeübt wurden die vier alten Reichserzämter nur bei Krönungen; die neuen waren überhaupt nur Titel. Den regelmäßigen Dienst versahen die Inhaber der *Reichserbämter, die *Grafen oder *Freiherren waren. Einige Bedeutung hatte nur der Erzkanzler. Es gab auch E. der Kaiserin, z. B. einen Erzkanzler, Erzmarschall,

*Erzkaplan. — Auch in einigen, besonders geistlichen, Territorien hießen die vier obersten, erblich gewordenen Hofämter E., in der Regel dann, wenn die Erz(hof)beamten (in Basel oberste Amtleute, in Brixen Alterbbeamte [Alterbkämmerer, Alterbmarschall, Alterbschenk, Alterbtruchseß]) wie im Reich *Erbunterbeamte hatten; der Erzmarshall (Hauptmarschall) in der Pfalz besaß keinen Erbunterbeamten.

Erzbannerherr s. Erzämter.

Erzbeamter s. Erzämter.

Erzbischof (Archiepiscopus, sofern er Suffragane hat: Metropolit[al], Metropolitanus) ursprünglich der in der Hauptstadt einer röm. Provinz residierende *Bischof, der die Provinzialsynode berief und ihr präsierte, woraus sich ein Oberaufsichtsrecht über die Bischöfe der Provinz entwickelte. Der Titel Archiepiscopus erscheint erst seit karol. Zeit, wurde aber zuerst auch von angesehenen Bischöfen geführt. Formell seit dem 8. Jh., tatsächlich erst seit späterer Zeit, ist Voraussetzung für die Ausübung der Befugnisse des E. der Empfang des *Palliums. Er steht an der Spitze einer *Kirchenprovinz, deren Bischöfe er ursprünglich bestätigte und weihte; seit dem 11. Jh. leisteten sie ihm nur noch einen Obödienzeid (s. Oboedientia canonica), was seit dem 15. Jh. außer Übung geriet. Seine Rechte sind a) Gerichtsbarkeit über die Suffragane, früher in erster Instanz in nicht peinlichen Fällen, heute nur bei Streitigkeiten zwischen Bischof und *Domkapitel, und in zweiter Instanz über deren *Diözesane, b) Berufung des Provinzialkonzils und Vorsitz darin, c) Visitationsrecht über die Provinz, früher unbedingt, heute nur bei Versagen des Bischofs, d) Indulgenzen von 100 Tagen zu erteilen, e) das Recht der *Pontificalia in jeder Kirche, f) Ehrenrechte, insbesondere das Recht des Palliums. — Der E. ist Bischof der Erzdiözese (Erzbistum, *Erzstift, archiepiscopatus) und als solcher den anderen Bischöfen gleichgeordnet. — In der gr. Kirche bezeichnet Archiepiscopus einen Rang zwischen *Patriarch und Metropolit (letzterer dem kath. E. entsprechend), aber ohne wirklichen Inhalt. — In der prot. Kirche gibt es E. nur in den ags. Ländern und in Schwd.

Erzbistum s. Erzbischof.

Erzbruderschaft s. Bruderschaft.

Erzdiakon = Archidiakon.

Erzdiözese s. Erzbischof.

Erzherzog (archidux) seit 1453 Titel der bisherigen *Herzöge von Steiermark, Kärnten und Krain, um diesen den ihnen Privilegien entsprechenden Rang zu verschaffen; der Titel wurde nach 1475 auch Sigismund von Tirol zugestanden und seit Maximilian I. von allen Gliedern des Hauses Habsburg geführt.

Erzhofbeamter s. Erzämter.

Erzhofkaplan s. Hofbischof.

Erzkämmerer s. Erzämter.

Erzkanzler (archicancellarius, zuerst auch summus cancellarius) im 9. und 10. Jh. in Dt. und Fr. zeitweise, in It. seit der Mitte des 9. Jh. fast ständig Titel des Kanzleivorstandes; seit 1044 hieß auch in Dt. der bisherige *Erzkaplan, der *Erzbischof von Mainz, E.; da die tatsächliche Leitung der *Reichskanzlei schon 868 auf den *Hofkanzler übergegangen war, trat der E. nur noch bei besonderen Anlässen in Tätigkeit, wurde also zum bloßen *Erzamt. Erst im 15. und 16. Jh. erlangte der E. von Dt. (auch Reichs[erz]kanzler, cancellarius Sacri Palatii) von neuem die Leitung der Reichskanzlei. Im übrigen war er der erste *Kurfürst, Vorsitzender des Kurfürstenkollegiums und des ganzen *Reichstags. Vgl. Reichsdirektorium. — Seit 962 gab es einen besonderen E. für It., seit 1031 mit Köln verbunden, seit 1043 einen E. für Bur., später (im 13. Jh.) mit Trier verbunden. 1803—1806 war die Würde eines Kurkanzlers mit Regensburg verbunden. — In Fr. führte bis zu Beginn des 12. Jh. der Erzbischof von Reims den Titel E. als Ehrentitel. — Napoleon I. schuf 1804 zwei archichanceliers als *grandes dignités: den archichancelier de l'empire (*Promulgation von Gesetzen, *Hausminister, Vorsitz der haute-cour (s. cour de justice), des *conseil d'état und des *tribunat) und den archichancelier d'état (Promulgation von internationalen Verträgen, Korrespondenz mit fremden Höfen, formeller Vorgesetzter der Gesandten und Konsuln).

Erzkapitel s. Domkapitel.

Erzkaplan (archicapellanus) seit Ludwig d. Fr. Titel des Vorstehers der *Hofkapelle und der Hofschule, des ersten

*Hofkaplans, der seit Pippin unter verschiedenen Bezeichnungen (capellanus palatii, custos capellae, c. palatii, primicerius sanctae capellae, primus capellanus, als Vertreter des Papstes auch *apocrisiarius, zuletzt summus capellanus) vorkommt; unter Ludwig d. Dt. wurde das Amt des E. mit dem des Vorstehers der *Reichskanzlei dauernd verbunden. Inhaber war seit 870 zeitweise, seit 965 ständig der *Erzbischof von Mainz; als dieser 1044 endgültig den Titel *Erzkanzler annahm, wurde der nunmehr capellarius genannte Vorsteher der Hofkapelle wieder bloßer Hofbeamter.

Erzlandhofamt s. Hofämter.

Erzmarschall s. Erzämter.

Erzmundschenk s. Erzämter.

Erzpriester a) = Archipresbyter. b) s. Dekan. c) = Superintendent.

Erzschatzmeister s. Erzämter.

Erzschenk s. Erzämter.

Erzstift zusammenfassende Bezeichnung für die Zentralverwaltung des Erzbistums, bestehend aus *Erzbischof, *Diözesankurie, Metropolitankapitel (s. Domkapitel); dann das Erzbistum selbst.

Erztruchseß s. Erzämter.

Ésago s. Urteiler.

Esattore (delle imposte) im Königreich It. der (private) Steuereinnahmer (in der Regel eine Bank oder dgl.), der die Steuereinzahlung in einem kleineren Bezirk im Submissionswege erhält; er erhebt die vom Staat veranlagten Steuern mit einem Zuschlag, seiner Provision, und ist dem Fiskus gegenüber zur Zahlung der veranlagten Beträge unbedingt verpflichtet; dafür stehen ihm Zwangsvollstreckung und die übrigen Rechtsmittel gegenüber dem Pflichtigen zu. Der E. führt die Beträge teils an die Gemeinde, teils an den ricevatore delle tasse ab, den ebenfalls privaten Einnahmer einer Provinz, der dem E. gegenüber dieselben Rechtsmittel besitzt, wie dieser gegenüber dem Pflichtigen.

Escadre s. Ordonnanzkompagnie.

Escaeta = Eschoite und Heimfall.

— **cum herede** = Lehensvormundschaft.

Esch a) in Nordwestdt. ein Stück Ackerland, meist geringwertigen Bodens, das unter mehrere Hofbesitzer (Vornoten, d. h. Furchengenossen) geteilt ist, und

zwar in *Gemengelage unter *Flurzwang. b) = Schlag.

Eschegeld in Osnabrück die Gebühr, die ein Meisterssohn, oder Schwiegersohn eines Meisters, statt des Meistergeldes beim Eintritt in die *Zunft zu zahlen hatte.

Escheyta = Heimfall.

Eschhai †Feldhüter.

Eschoite (echoite, escaeta) 1. (esquéance) früher in einigen Teilen Fr. Erbschaft, die nur an die Seitenverwandten, unter Ausschluß der *Aszendenten, fiel. 2. in der Norm. im MA. ein teilbares, nicht dem Erstgeburtsrecht unterliegendes Grundstück (*Lehen, *Zinsgut u. dgl.).

Eschplatte s. Schlag.

Escollo = Bifang.

Escondisseur = Eideshelfer.

Escondit s. Eideshelfer.

Escouade s. Ateliers nationaux.

Escreig s. Morgengabe.

Escrivão da Puridade in Port. eigentlich der Geheimschreiber des Königs, der seit dem späteren MA. allmählich die Rolle eines *Premierministers erhielt.

Escuadrón = Coronella.

Escuage = Scutagium.

Esecutori contro la bestemmia in Ven. 1537 eingesetzte Behörde zur Verfolgung von Verfehlungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, besonders Gotteslästerung.

Esgardum (curiae) (consilium curiae, conseil de cour, esgard de cour, jugement d'avant dire droit) im alten fr. Gerichtsverfahren vorläufiges Urteil, nach welchem die Parteien noch Einwendungen und Zusätze machen konnten, was nach dem endgültigen *arrêt bzw. *jugement nicht mehr zulässig war.

Eskadron = Schwadron.

Esne = Theow.

Espler (spicarius) im ma. Flandern Einzieher von Naturalabgaben.

Esponsalicio s. Morgengabe.

Esporle 1. = Relevium. 2. s. Censive.

Esquéance = Eschoite.

Esquire = Squire.

Essogne = Sterbfall.

Essoine(ment) = Not, echte.

Essonium = Not, echte.

Establishment jede staatlich organisierte Einrichtung, im besonderen das engl. Staatskirchensystem (Church E.).

Estado s. State, department of.

Estagier s. Garde.

Estamento in Valencia und Sardinien im

MA. Bezeichnung eines *brazo (und seiner Sitzung), wenn er, ohne kgl. Berufung, über die Angelegenheiten seines Standes beriet.

Estocage = Laudemium.

Etablissement = Ordonnanz.

— **d'utilité public** in Fr. Verein oder Anstalt mit Rechtsfähigkeit.

— **public** in Fr. Körperschaft, Stiftung usw., die Organ des Staates ist, z. B. *département, Gemeinde, öffentliche höhere Schule (*Lyzeum und *collège), Universität usw.

Etage s. Garde.

Etape, droit de = Stapelrecht.

Etappenkonvention Vertrag zwischen zwei Staaten, der das *Etappenrecht regelt.

Etappenrecht mil. Durchzugsrecht.

Etats généraux a) (Generalstände, Reichsstände) aus den vom fr. König als Erweiterung der *curia regis einberufenen Reichsversammlungen dadurch hervorgegangen, daß zu Geistlichkeit und Adel (s. Curia baronum) Vertreter der Städte als dritter *Stand, zuerst 1302, berufen wurden. Die E. g. wurden seitdem unregelmäßig, im 14. und 15. Jh. häufig, dann immer seltener, 1614—1789 überhaupt nicht mehr berufen. Teilnehmer waren zuerst nur die *Lehensfürsten und *Kronvassallen und die gewählten Vertreter der kgl. Städte, außerdem die hohe Geistlichkeit (persönlich) und die geistlichen Korporationen durch Vertreter. Im Laufe des 15. Jh. wurde allmählich die Wahl von Abgeordneten für alle drei Stände für das ganze Reich üblich; der dritte Stand umfaßte nunmehr auch die Bewohner des platten Landes, so daß (seit 1560) die E. g. eine aus allgemeinen gleichen Wahlen hervorgegangene Vertretung des ganzen Landes darstellten; die beiden ersten Stände wählten direkt, der dritte indirekt; die Zahl der Abgeordneten war nicht fixiert. Die drei Stände versammelten sich zuerst gemeinsam zur Entgegennahme der kgl. Fragen und Wünsche, traten dann jeder für sich zur Beratung zusammen und gaben endlich in gemeinsamer Schlußsitzung ihre drei Voten getrennt ab. Die Kompetenz erstreckte sich im wesentlichen auf die Steuerbewilligung, dann auf die Zustimmung zu Staatsverträgen; ferner hatten sie das Beschwerderecht

(vgl. Cahier de doléances); im Zusammenhang damit erhielten die Abgeordneten seit dem 15. Jh. ein *imperatives Mandat. Vgl. Notabelnversammlung. b) = Generalstaaten. c) die Stände einiger kleinerer Staatswesen fr. Zunge, z. B. des Waadtlandes.

— **provinciaux** (Provinzialstände) in den einzelnen Landesteilen Fr., teilweise schon seit dem 12. Jh., die den *états généraux entsprechenden Versammlungen der drei *Stände, mit den entsprechenden Kompetenzen. E. p. gab es nicht nur für die größeren Gebiete, sondern vielfach auch für die baillages (s. Bailli) und ähnliche Bezirke. In den meisten Provinzen wurden die E. p. im 15. und 16. Jh. beseitigt (*pays d'élections), und erhielten sich bis zur Revolution nur in den 16 bzw. 17 *pays d'états; sie hatten hier das Repartitionsrecht der *taille. Im Gegensatz zu den E. généraux wurden sie seit dem 16. und 17. Jh. periodisch berufen. — Als ausführende Organe der E. p. fanden sich in den meisten pays d'états Kommissäre, meist unter dem Namen syndics généraux u. ä.

Etatsminister = Staatsminister.

Etatsministerium s. Ober- und Regimentsräte, Rat, geheimer und Staatsminister.

Etatsrat, geheimer s. Rat, geheimer.

Etatssekretär, geheimer s. Kanzlei, geheime.

Êteiding †Ehevertrag.

Êteilo s. Urteiler.

Ethelbonde s. Edeling.

Êpsöre = Königseid.

Etschêgê Oberhaupt der abessinischen Klostergeistlichkeit, formell unter dem *Abuna.

Etten seit Beginn des 14. Jh. in Drente Kollegium von 24, gemeinschaftlich von Bischof und Volk gewählten Männern, die eine Art gesetzgebende Versammlung bildeten.

Etter (Dorfetter, Dorfzaun) der das Dorf gegen die Ackerflur abschließende Zaun, der auch eine rechtliche Grenze bildete, indem der *Flurzwang usw. innerhalb nicht galt, die Abgaben innerhalb und außerhalb oft verschieden waren, auch verschiedene *Gerichtsherrn, *Grundherrn usw. innerhalb und außerhalb sein konnten. — Unter E. (Ortsetter) versteht man auch die geschlossene Siedlung im Gegensatz zur Feldmark.

Etting das echte *Ding, in Stralsund bis ins 19. Jh. der Tag, an dem die Ratsstellen neu besetzt wurden.

Etzwiesen s. Allmende.

Εὐκτήριον [Euktérion] = Kapelle.

Eundi in partes jus s. Itio in partes.

Evangelicis beauftragt, in hießen in den prot. dt. Ländern, in denen der Landesfürst kath. wurde (z. B. Sa.), die Minister usw., die ihn in der Ausübung der obersten Kirchengewalt vertraten.

Evectio (publica) s. Herbergsrecht.

Evelganc = Geschäft.

Eventualbelehnung aus dem geliehenen Gedinge (s. Lehen mit Gedinge) entstandenes Versprechen des Herrn, ein bestimmtes Lehen nach Erledigung dem Anwärter zu leihen, wodurch dieser ein dingliches Recht erwarb, im Gegensatz zur bloßen *Lehensanwartschaft.

Eventualhuldigung s. Huldigung.

Eventualmaxime im sä. Prozeß ausgebildetes Verfahren, wonach die Parteien die ihnen konkurrierend zustehenden Hilfsmittel (*Einreden, Repliken usw.) nicht sukzessive, sondern gleichzeitig, also „in eventum“, vorzubringen hatten.

Evêque commendataire s. Commenda.

— **des armées** s. Almosenier.

— **des campagnes** = Landbischof.

— **errant** = Landbischof.

— **portatif** s. Bischof.

Evidenzbehörden in Öst.-Ung. die Behörden, denen die Kontrolle des Beurlaubtenstandes oblag.

Evidenzbureau in Öst.-Ung. Abteilung des *Generalstabs, die die Nachrichten über fremde Heere sammelte.

Eviktion (Entwährung, Entwehrung) nach gemeinem Recht Besitzentziehung zugunsten eines besser berechtigten Dritten, z. B. bei gutgläubigem Kauf von Diebesgut, wobei der Erwerber durch den Veräußerer schadlos zu halten ist (Eviktionsleistung).

Evkaif s. Wakuf.

Evocandi jus = Evokationsrecht.

Evokationsrecht (evocandi jus) Recht der oberen Instanz, besonders des Königs und des Papstes, jede noch nicht rechtskräftig erledigte Sache an sich zu ziehen (ausheischen, urheischen, uzheischen, evocare). Vgl. Privilegium de non evocando.

Evokatorium Vorladungsschreiben (gerichtlich).

Ewert = Echwort.

Ewiggeld = Rentenkauf.

Ewiggeldbrief s. Rentenkauf.

Ewigkeiten Kirchen, Altäre, Stiftungen usw. und deren Zubehör.

Exactio Steuer und Abgabe überhaupt, besonders die *Bede; dann auch die Steuererhebung. Im ma. Fr. wurden die willkürlichen, nicht auf Gewohnheitsrecht beruhenden Abgaben als E. bezeichnet.

— **generalis** s. Bede.

— **inconsueta** s. Bede.

— **injusta** s. Bede.

— **violenta** s. Bede.

Exactor a) (e. publicus) im MA. Bezeichnung jedes Beamten in seiner Eigenschaft als Erheber von Abgaben, *Bußen und dgl.; in Dt. war es besonders der *Schultheiß, im Norden der *Byfogd. b) = Actor dominicus.

Examinatores prosynodales s. Examinatores synodales.

— **synodales** (Synodalexaminatoren) in jeder *Diözese mindestens vier, höchstens zwölf Geistliche, vom *Bischof vorgeschlagen, von der Diözesansynode für höchstens zehn Jahre bestätigt, bzw. vom Bischof im Notfall mit Zustimmung des *Domkapitels ernannt (dann E. prosynodales, Prosynodalexaminatoren), zur Unterstützung des Bischofs in Rechtsfällen (besonders bei Absetzung von Geistlichen), zur Abnahme des *concurus paroecialis, zur Seelsorge usw.; sie können zugleich parochi consultores sein (nicht aber im selben Prozeß); diese haben dieselben Rechte und Pflichten, sind aber stets ältere *parochi, und werden meist in zweiter Instanz verwendet, sowie in Angelegenheiten, die Pfarreien betreffen.

Exarch 1. seit Ende des 6. Jh. Titel der byz. Oberbefehlshaber in It. und Afr., die gleichzeitig oberste Verwaltungsbeamte und Richter in ihrem Verwaltungsbezirk (Exarchat) waren. Im allgemeinen entsprach der E. einem * Στρατηγός [Strategós] und das Exarchat einem *Thema. Doch waren die Ehrenrechte des E. größer und seine Stellung unabhängiger. 2. a) = Archimandrit. b) Titel des Oberhauptes *autokephaler Kirchen, z. B. in Bulg. c) in den or. Kirchen der Frühzeit der *Bischof, der seinen Sitz in einer Provinzhauptstadt hatte (Provinzialexarch), und ein Mittelglied

zwischen *Patriarch und *Erzbischof bildete, seit dem Konzil von Chalcedon nur noch Ehrentitel. Vgl. Primas. d) im Abendland vereinzelt Ehrentitel, z. B. des Bischofs von Lyon unter Friedrich I.

Exarchat s. Exarch.

Exarico im MA. in Ar. ein Maure, der an die Scholle gebunden war.

Exbannire = Bann.

Excardinatio s. Incardinatio.

Excellenz im 15. Jh. von den it. Fürsten angenommenes Prädikat, das dann auch von andern Landesherrn, z. B. den dt. *Reichsgrafen, geführt wurde. Als aber die Gesandten (zuerst in Fr. Ende des 16. Jh.) das Prädikat E. erhielten, dann auch die Minister und andere hohe Beamte, verschwand es im Laufe des 17. Jh. als fürstlicher Titel. In den meisten Ländern ist seitdem die Anrede E. mit bestimmten hohen Ämtern und Würden verknüpft.

Exceptio = Einrede. *Generall*

— **de odio et atia** *Einrede, daß die Anklage böswillig und gehässig sei, wodurch in den Anfängen der engl. *Jury eine Sache dieser unterbreitet und der Entscheidung durch Zweikampf oder *Gottesurteil entzogen wurde.

— **spolii** im kan. Prozeß eine *Einrede, wonach der durch Gewalt oder List außer Besitz Gesetzte vor dem Prozeß wieder in Besitz gesetzt werden muß.

Exchequer (scaccarium, Schatzkammer) in Engl. seit Beginn des 12. Jh. aus der *curia regis ausgeschiedene Zentralbehörde für die Finanzverwaltung, die Zentralstaatskasse, *Rechnungshof und Zahlungsbehörde war. Der E. zerfiel in den unteren E. (inferius scaccarium, recepta thesauri), der hauptsächlich Kassenstelle, und den oberen (superius scaccarium), der hauptsächlich Rechnungshof war. Zu den oberen Beamten des letzteren, den Barons of the E., gehörten außer einigen Inhabern von *Hofämtern der *Schatzmeister (s. Lord High Treasurer), der ursprünglich die wichtigste Person war; der *Kanzler (der aber seit Heinrich III. durch seinen ursprünglichen Vertreter, clericus cancellarii, später Chancellor of the E. [Schatzkanzler], ersetzt wurde), der die eigentliche Kontrolle ausübte (er war regelmäßig auch Vice-Treasurer) und das Siegel führte; die zwei Chamberlains of the E., *Kämmerer des Kö-

nigs, die aber bald durch die sog. Ritter der Chamberlains ersetzt wurden. Diese beiden gehörten auch dem unteren E. an, zu dem außerdem ein clerk des Schatzmeisters, Geldzähler, ein Schmelzer und der Silberschmied (argentarius, pesour) des Königs gehörten. Dazu kamen in beiden E. noch untere Beamte. Vor dem E. hatten vor allem die *Sheriffs Rechnung zu legen, worüber in der großen Rechnungsrolle (magnus rotulus pipae, pipe roll) Buch geführt wurde. Vgl. Tally. Bis 1290 bestand ein besonderer E. für die Juden (scaccarium Judaeorum), der aus den custodes Judaeorum (justitiiarii ad custodiam Judaeorum assignati) bestand; alle von Juden gegebenen Darlehen mußten als *Chirograph ausgefertigt und im E. der Juden hinterlegt werden; diese Chirographen dienten dann auch als Grundlage der Besteuerung der Juden. — Für die Gerichtsbarkeit in Finanzsachen, die dem E. von Anfang an zustand, wurde im Laufe des 13. Jh. ein besonderer Gerichtshof (Court of E., curia ad scaccarium, Schatzkammergericht) abgetrennt, auf dessen Richter die Bezeichnung Barons of the E. überging, da er im wesentlichen dem oberen E. entsprach. Seit 1317 führte den Vorsitz ein den *Chief Justices gleichgestellter Chief Baron (später Lord Chief Baron). Die übrigen Barons blieben bis 1579 absetzbare Finanzbeamte; erst seitdem waren sie Juristen und den anderen Richtern gleichgestellt. Obwohl an sich nur zuständig für Finanzstreitigkeiten zwischen Krone und Bürgern (wobei eine Mischung von Common Law und *Equity, der sogen. Course of the E., zur Anwendung gelangte), wurde der Court of E. allmählich ein Gerichtshof für alle bürgerlichen Rechtsfälle, und zwar durch die Fiktion, der Kläger sei Schuldner des Königs, und der Beklagte mindere durch seine Handlungsweise die Zahlungsfähigkeit des ersteren. Bei dieser usurpierten Gerichtsbarkeit wurde entweder nach Common Law oder nach Equity (bis 1842) gerichtet. 1875 wurde der Court of E. als Exchequer Division dem *High Court of Justice eingegliedert, aber bereits 1880 mit King's Bench vereinigt; gleichzeitig wurde die Würde des Lord Chief Baron

abgeschafft. — Die Funktion als Rechnungshof, die vom oberen E. auf den Court of E. übergegangen war, wurde zeitweilig für die *Domänen vom *Court of Surveyors übernommen; nach dessen Aufhebung wurden seine bisherigen Beamten als Auditors of the E. Beamte des letzteren, aber nur für die Domänaleinkünfte. Die Kontrolle der Sheriffs blieb dem Clerk of pipe rolls. Die eigentliche Rechnungs kontrolle übten in späterer Zeit die Auditors of imprest aus, die 1785 durch die *Commissioners of Audit ersetzt wurden. Außerdem kontrollierte der E. seit dem 14. Jh. unmittelbar jede Anweisung auf den Staatsschatz, indem diese in einem umständlichen Geschäftsgang außer den Unterschriften der Lords der *Treasury bzw. des Lord High Treasurer auch die eines besonderen Beamten, des tally-writer (seit 1527 Auditor of receipt of the E.) erhalten mußte; erst dann zahlten die Tellers of the E. das Geld aus. Diese Beamten wurden 1834 durch den *Comptroller General ersetzt, der seitdem zusammen mit der Treasury jede kgl. Anweisung prüft. Da die übrigen, längst überflüssigen, Ämter schon Ende des 18. Jh. beseitigt worden waren, hörte damit der E. als Finanzbehörde zu bestehen auf. Der Chancellor of the E., der bei Errichtung der Treasury deren Second Lord geworden war, wurde im 18. Jh., als der First Lord *Premierminister wurde, zum eigentlichen Finanzminister; obwohl seitdem seine Verbindung mit dem E. tatsächlich gelöst war, führt er den alten Titel noch heute. — Eigentlich bezeichnet nur E. die Behörde als Ganzes, im besonderen die Verwaltungsbehörde, Court of E. nur den Gerichtshof; trotzdem werden beide Ausdrücke unterschiedslos durcheinander gebraucht. — Für Scho. und Ir. bestanden bis 1832/33 besondere E. mit im wesentlichen denselben Beamten und denselben Befugnissen; an der Spitze der ir. Rechnungs kontrolle stand ein Auditor General.

— **Division** s. Exchequer und High Court of Justice.

Exciptent der eine *Einrede Vorbringende.

Excise s. Accise.

Excitatorien im alten Dt. R. Erlasse des Kaisers zugleich mit der Kriegs-

kündigung, wodurch die *Kreise zur Stellung ihrer Kontingente aufgefordert wurden. Vgl. Avokatorien und Dehortatorien.

Excommunicatio u. Zssgn. s. Exkommunikation.

Excommunicatus u. Zssgn. s. Exkommunikation.

Exconsul s. Ὑπάτος [Hýpatos].

Excrescentia = Überschar.

Excusatus im MA. der aus dem Asyl Ausgelieferte, der nach vorheriger Zusicherung nicht an Leib und Leben gestraft werden durfte.

Exeat s. Dimissorien.

Executive Committee a) (Uitvoerende Raad) in den Provinzen des Südafr. Bundes seit 1910 die aus dem *Administrator und vier vom *Provincial Council gewählten Mitgliedern bestehende oberste Verwaltungsbehörde. b) auf Barbados aus dem *Executive Council und vier Mitgliedern des *House of Assembly bestehender Ausschuß.

— **Council** a) in den engl. *Crown Colonies der vom *Gouverneur ernannte, ihm zur Seite stehende Beirat, aus den obersten Beamten und in einigen Kol. auch nichtbeamteten Mitgliedern bestehend. — b) (in Südafr. Uitvoerende Raad) in den *Dominions, in Ind., sowie den Bundesstaaten Austr. und Canadas der *Ministerrat; dagegen heißt der Ministerrat des Dominion of Canada Cabinet.

— **Department** in den U. S. das *Department eines *Secretary.

— **Documents** s. Botschaft.

Executoriae litterae s. Mandatum de providendo.

Exekutionsrichter s. Fronbote.

Exekutivprozeß im sä. Recht ausgebildete Form des *summarischen Prozesses, wobei der Kläger bei Schuldklagen ohne förmlichen Rechtsstreit, durch sofortiges Vorlegen von Urkunden Verurteilung und Zwangsvollstreckung erwirken konnte. — Ihm entspricht im neuen Zivilprozeß der wesentlich gleiche Urkundenprozeß.

Exempt 1. in Fr. früher dem König, den Prinzen, hohen Gerichten und dgl. beigegebener Exekutivbeamter. 2. eigentlich *Gefreiter, unterste Stufe der Offiziere in der Leibgarde der *Hartschiere.

Exemtamtmann in Öst. nicht dem *Vitzum untergeordneter, sondern unmittelbar

der Zentralbehörde unterstellter Finanzbeamter.

Exemption 1. eigentlich nur die völlige Lösung aus dem Gerichtsverband und Zuerkennung eigener Gerichtsbarkeit, i. w. S. aber jede Befreiung von der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Zuerkennung eines besonderen Gerichtsstandes (vgl. Immunität); dann besonders im Kirchenrecht die teilweise (exemptio partialis) oder völlige (e. totalis) Befreiung von der Unterordnung unter den nächsten Oberen und die Unterstellung unter einen höheren, vielfach den Papst. Im MA. waren sehr viele Bistümer, Orden, Universitäten und fast alle *Klöster eximiert. Seit dem Tridentinum wurden die E. sehr beschränkt, und heute sind nur noch wenige *Bischöfe exempt. Exemte Klöster gibt es nur selten, man unterscheidet bei ihnen: a) passive E., wobei nur die Personen innerhalb des Klosters, nicht dieses selbst, exempt sind; b) aktive E., wobei entweder die bischöflichen Rechte (jurisdictio quasi-episcopalis) nur über ein Kloster oder eine Kirche dem *Praelatus nullius zustehen, oder die volle bischöfliche Gewalt über ein besonderes Territorium von mindestens drei *Parochien. — Denen, die nur vorübergehend im Kloster sind, kommt eine exemptio localis zu. — Ferner sind exempt die *Personalgemeinden (e. personalis) und besonders die Militärkirchengemeinden. — Auch in der prot. Kirche gibt es E., z. B. für die *Gastgemeinden. — 2. im alten Dt. R. Verwandlung bisher *reichsunmittelbaren Gebietes in solches eines Landesherrn (s. Landeshoheit). Zahlte der betr. *Stand (ausgezogener Reichsstand) seine Beiträge an den *Kreis weiter, so war es eine exemptio cum onere, andernfalls sine onere.

Exemptionsrecht Recht, jemanden zu eximieren (s. Exemption), ursprünglich nur dem König zustehend, später dem Landesherrn (s. Landeshoheit) zuge wachsen.

Exenium nach lang. Recht Gabe des Bräutigams an die Verwandten der Braut bei der Trauung; entsprechende Gaben waren die bay. Ehrung und die schwed. vingiaef (tilgiaef). Vgl. Mahlschatz.

Exequatur 1. staatliche Ermächtigung an

einen fremden *Konsul, seine amtliche Tätigkeit auszuüben. 2. = Plazet.

— **regium** = Plazet.

Exercitalis = Arimannus.

Exercitus 1. = Thema. 2. = Heerfahrt. 3. = Aide de l'ost.

Exerziergulden s. Heersteuer.

Exerzierzeit s. Beurlaubungssystem.

Exfestucatio s. Auflassung.

Exhibitor = Locator.

Ἐξισωτής [Exisotés] im Byz. Reich Finanzkontrolleur, von der Zentralverwaltung in die *Themen entsandt; er hatte außerdem die Steuern zu repartieren.

Exire s. Sale.

Exitum se dicere s. Sale.

Exitus s. Sale.

— **Episcopi** s. Cathedricum.

Exklave s. Enklave.

Exklusive (Recht der) s. Konklave.

Exkommunikation (Bann, Kirchenbann, anathema, so besonders, wenn in feierlicher Form) schwerste Art der *censurae ecclesiasticae, in der alten Kirche geschieden in excommunicatio medicinalis und e. mortalis, später in kleinen und großen Bann (e. minor, e. major), wobei der kleine den Ausschluß von den Sakramenten (Sakramentensperre) und den Verlust der Befähigung zu Kirchenämtern bewirkte, der große außerdem jede Beziehung zur Kirche löste, z. B. Ausschluß vom Gottesdienst, vom kirchlichen Begräbnis usw. und die *Reichsacht nach sich zog; der E. gingen eine oder mehrere monitiones voraus. Heute wird nur noch eine E., die frühere große, verhängt, aber sehr selten öffentlich unter Namensnennung (excommunicatus vitandus), meist nur in *foro interno (excommunicatus toleratus), wobei der Exkommunizierte an heiligen Handlungen passiv teilnehmen darf.

Exkurrieren eine auswärtige kirchliche Stelle, eine Lehrstelle und dgl. aus-hilfsweise versehen, ohne die eigene aufzugeben.

Exlex s. Acht.

Exoine = Not, echte.

Exokatakölen höchste Würdenträger am Hofe des *Patriarchen von Konstantinopel, ungefähr den Kardinaldiakonen (s. Kardinal) entsprechend: 1. Großökonom (*Μέγας Οικόνομος* [Mégas Oikónomos]); 2. *Μέγας Σακ(κ)ελλάριος* [Mégas Sak(k)ellários], Aufseher über die Män-

nerklöster; 3. *Μέγας Σκευοφύλαξ* [Mégas Skeuophýlax], Aufseher über die Kirchengeräte; 4. *Μέγας *Χαρτοφύλαξ* [Mégas Chartophýlax], Großkanzler, dem *Archidiakon entsprechend; 5. *Ὁ Σακ(κ)ελλάριος* [Ho Sak(k)elláriu], Aufseher über die Frauenklöster; 6. Großdefensor (*Προτέδικος* [Protédikos]).

Exonium = Not, echte.

Exorcista s. Ordines.

Exorquia (xorchia) im ma. Kat. Abgabe vom Nachlaß eines *Hörigen, der ohne Kinder starb, an den Herrn.

Ἐξουσιοκράτωρ [Exusiokrátōr] (*Ἐξουσιάζων*, *Ἐξουσιάρχης*, *Ἐξουσιαστής* [Exusiázon, Exusiárches, Exusiastés]) Titel, der von der byz. Kanzlei einigen kaukasischen, armenischen und moh. Fürsten gegeben wurde, da man den Titel König vermeiden wollte.

Expeditio = Heerfahrt.

— **exercitalis** = Heerfahrt.

— **hostilis** = Heerfahrt.

— **particularis** s. Váriobágy.

— **terrae generalis** s. Heerfahrt.

Expellis s. Aecht.

Expensarius = Dispensator.

Explicable (homo) = Taillable.

Exponce, droit de s. Domaine congéable.

Expositur 1. ursprüngliche Filialkirche, die nahezu selbständig geworden ist und nur finanziell von der Mutterkirche abhängt; ihr Pfarrer heißt Expositus. 2. in Öst.-Ung. eine *delegierte Behörde, eine durch *Exkurrieren versehene Stelle usw.

Expositus a) s. Expositur. b) Hilfsgeistlicher, der am Ort der Filialkirche wohnt. c) = Kurat.

— **perpertuus** s. Vikar.

Ex post facto law nach engl. Recht (auch in den U. S.) Gesetz, das nachträglich eine Handlung als Verbrechen bzw. strafbares Vergehen erklärt, also nicht Gesetz mit rückwirkender Kraft schlechweg.

Expromission eine *Novation, bei der an Stelle des alten Schuldners ohne dessen Anweisung, aber mit Zustimmung des Gläubigers, ein neuer Schuldner tritt, wobei die Forderung dieselbe bleibt oder ebenfalls erneuert wird. Vgl. Delegation.

Exprovincialis früher Ehrentitel bei einigen

Orden, ohne daß der Inhaber Provinzial (s. Ordensprovinz) gewesen zu sein brauchte.

Expulsion = Abmeierung.

Exseparatio s. Munt.

Expectativa feudalis = Lehensanwartschaft.

Expectativarius s. Lehensanwartschaft.

Expektanz (Exspektative, expectantia, gratia expectativa) Anwartschaft auf eine bestimmte Stelle, besonders im ma. Kirchenrecht vom Papst gegen Taxe verliehene Anwartschaft auf noch unerledigte geistliche Stellen, vom Tridentinum verboten. Vgl. Provisio canonica und Reservationen. — Erhalten bis in die neuere Zeit haben sich E. in den *Domkapiteln für die Ehrenkanoniker.

Expektative = Exspektanz.

Exterritorialität Verhältnis einer Person zu dem Staate, in dem sie sich aufhält, das für sie die *Territorialität des Rechtes im wesentlichen aufhebt, und sie und ihr Eigentum jedem unmittelbaren richterlichen oder behördlichen Eingriff entzieht. E. genießen Staatsoberhäupter, die als solche reisen, und dipl. Vertreter; sie erstreckt sich bei letzteren auch auf Frau und Kinder und das offizielle Gesandtschaftspersonal. Eine gewisse E. kommt auch Kriegsschiffen, Grenzbeamten und Kurieren zu. *Konsuln haben als solche das Recht der E. nicht, doch wird es ihnen in gewissem Umfang durch Vertrag vielfach zugestanden.

Extrajudizial-Appellation (appellatio extraordinaria) ungenauer Ausdruck für eine Beschwerde gegen eine Verfügung bei Akten der *freiwilligen Gerichtsbarkeit, z. B. bei Ablehnung eines Vormundes durch den Richter.

Extramanentes s. Stadtrat.

Extraparochial Place in Engl. Örtlichkeit, die durch Privileg aus dem Verband des *Parish eximiert wurde.

Extravagant = Sondermann.

Exuviae optimae s. Sterbfahl.

Exuviarum jus = Spolienrecht.

Exuvientaler s. Spolienrecht.

Eyraping im MA. Jahresversammlung der acht drontheimischen *Fylker.

Ezzich = Schlag.

F

Fabrica ecclesiae (f. ecclesiastica, Fabriksvermögen, Kirchenfabrik, Pfarrfabrik) ursprünglich die kirchlichen Gebäude, dann die zu ihrer Erhaltung (*kirchliche Baulast) bestimmte Kasse (Gotteskasten, Heiliger, Kirchnaerar, *Kirchenkasten, Kirchenpflege), weiterhin deren Verwaltung, heute in der kath. Kirche ein vom *Ordinarius loci ernannter, oder auch von der Gemeinde gewählter, in der prot. Kirche ein gewählter, hauptsächlich aus Laien (Altarleute, Ältermänner, Fabrikrate, Gildemeister, Heiligenmeister, Heiligenpfleger, Heiligen-schaffner, Kastenherren, Kastenmeister, Kastenvögte, Kastenvorsteher, Kirchengeschworene, Kirchenpfleger, Kirchenpropste, Kirchenprovisoren, Kirchenväter, Kirchnvorsteher, Kircheister, Propste, Zechpropste, jurati, i. ecclesiae, magistri fabricae, *matricularii, provisos, vitrici) bestehender Rat zur Unterstützung des Pfarrers in der weltlichen Verwaltung. Da in einigen Ländern F. e. und Kirchenvermögen (Kirchenfonds, Kirchenkasse, Kirchenstiftung) nicht streng geschieden und die Ausdrücke durcheinander gebraucht werden, so fallen auch Fabrikrate und *Kirchnvorstand vielfach mehr oder weniger zusammen.

Fabrikengerichte im Rhld. während seiner Zugehörigkeit zu Fr. nach dem Muster der *prud'hommes errichtete Gewerberichte, die unter letzterem Namen von Pr. übernommen wurden und im wesentlichen in ihrer alten Organisation bis 1923 erhalten blieben.

Fabrikenkasse in Pr. 1712 gegründeter Fonds zur Unterstützung von Industrie und Gewerbe; in ihn flossen die Gebühren, die bei Verleihung eines Titels ohne eigentliche Funktion zu zahlen waren.

Fabrikrat s. Fabrica ecclesiae.

Fabriksvermögen = Fabrica ecclesiae.

Fabula = Blasmusik.

Fachdepartement (Realddepartement) im Gegensatz zum *Provinzialdepartement bzw. *Lokaldepartement die Abteilung einer Behörde, die für den Gesamtbezirk einen bestimmten Verwaltungszweig besorgt, z. B. Ministerium (Fachministerium), dessen Ressort den Ge-

samtstaat umfaßt, in Pr. zuerst 1740 das fünfte Departement (für Handel und Fabriken), dann 1746 das sechste (für Militärökonomie) usw.

Fachministerium s. Fachdepartement.

Facht s. Kluft.

Facultas artistarum s. Fakultäten.

— **artium (liberalium)** s. Fakultäten.

Facultates 1. im Kirchenrecht von einer oberen Instanz einer unteren *delegierte Rechte, die an sich der oberen reserviert sind. 2. = Fakultäten.

— **ad certum numerum** s. Fakultätenrecht.

— **quinquennales** (Quinquennalfakultäten) seit 1640 den *Bischöfen, besonders den dt., auf je fünf Jahre verliehenes *Fakultätenrecht, besonders zur Rückgewinnung prot. Gebiete.

Faderbe = Aussteuer.

Faderfio = Aussteuer.

Fähn(d)rich a) ursprünglich der Fahnen-träger eines *Fähnleins und Stellvertreter des *Hauptmanns, und daher, nach Aufkommen des *Leutnants, bis zu Beginn des 17. Jh. (in Öst. bis in die Zeit Maria Theresias) der erste Offizier nach dem Hauptmann, dann dem Leutnant gleichgestellt, endlich unter diesem und vielfach sein Stellvertreter. Da er seine ursprüngliche Tätigkeit nur noch im Gefecht ausübte, hatte er für gewöhnlich keinen festen Wirkungskreis mehr; seine Hauptaufgabe war seit Mitte des 17. Jh. die Aufsicht über die Kranken, außerdem leistete er Ordonnanzdienste bei höheren Offizieren. Außerhalb Dt. war der F. entweder von vornherein dem Leutnant nachgeordnet (so in Fr.), oder er entsprach mehr oder weniger dem fehlenden Leutnant (so in Sp. bis Ende des 17. Jh.). Seit der zweiten Hälfte des 17. Jh. wurde der Ausdruck F. in allen Heeren allmählich durch Unterleutnant ersetzt, da der F. nichts anderes mehr war als ein jüngerer Leutnant; nur in der Kavallerie erhielt er sich teilweise bis in die neueste Zeit, den untersten Offiziersgrad bezeichnend. In der pr.-dt. Armee heißt F. ein *Unteroffizier, der auf Beförderung zum Offizier dient; er trägt das Portepée (daher Portepéefähnrich), nach dem Offiziersexamen auch die Offizierswaffe (sog. Degenfähnrich). —

In einigen Marinen (Fr., Port., Sp.) wurden im 17. Jh. die Ausdrücke für F. vom Landheer übernommen und entsprechen hier (und ebenso in Südam.) heute noch dem dt. Leutnant und Oberleutnant z. See. In Dt. heißt seit 1898 der bis dahin Seekadett (s. Kadett) genannte Offiziersanwärter, dem F. des Landheeres entsprechend, F. z. See; in Öst.-Ung. bedeutete Seefähnrich (früher Fregattenfähnrich) dasselbe, dagegen entsprach hier der frühere (Linien)schiffsfähnrich einem dt. Leutnant z. See. Vgl. Fahnenjunker und Kornett. b) s. Hauptmann, oberster.

Fähnlein (Fahne, battaglia) seit Ende des 15. Jh. unterste administrative Einheit der Infanterie (vgl. Landsknecht) und Kavallerie in den eur. Heeren, nach Stärke und Zusammensetzung (aus Musketieren, Spießern und dgl.) sehr verschieden, im allgemeinen im Laufe des 16. Jh. kleiner werdend bis auf etwa 300 Mann (bei Reitern etwa 100), unter einem *Hauptmann (daher Hauptmannschaft) bzw. *Rittmeister. Die Zahl der F., die ein *Regiment bildeten, schwankte ebenfalls, meist waren es etwa zehn. Zu Beginn des 17. Jh. wird das Wort F. allmählich durch *Kompagnie ersetzt.

Faelaghsbryti s. Fēlag.

Faestninga s. Mahlschatz.

Fahegulden s. Wildfangsrecht.

Fahne = Fähnlein.

Fahnenherr s. Insurrektion.

Fahnenjunker (*Junker) ursprünglich Adliger, der als *Unteroffizier auf Beförderung zum Offizier diente und an Stelle des zum Unterleutnant gewordenen *Fähn(d)richs die Fahne trug. Im 19. Jh. wurde der Ausdruck außerdienstlich für den Avantageur verwendet, d. h. für einen jungen Mann, der als Gemeiner eintrat, um Offizier zu werden; 1898 erhielt er auch dienstlich die Bezeichnung F.

Fahnen schmied der Hufschmied bei der Kavallerie, früher auch Veterinär, dem Range nach *Unteroffizier. Soweit F. noch tierärztliche Funktionen ausübten, hießen sie Kurschmiede.

Fahnlehen a) (Fürstenamt, Fürsten[fahn]lehen, feudum majus, f. vexilli) seit 1180 ein weltliches *Reichsfürstentum, das durch das Symbol der Fahne unmittelbar vom König verliehen wurde, beim Ledigfallen binnen Jahr und Tag

neu verliehen werden mußte und unteilbar war. Seit dem 15. Jh. wurden auch die *Szepterlehen als F. angesehen, so bezeichnet und mit der Fahne verliehen. — Es gab auch F., die den Inhaber nicht zum Reichsfürsten machten, z. B. die der *Reichsgrafen; solche F. hießen Herrenfahnlehen. — In Skand. waren F. (meist nicht erblich) die Lehen des *Jarl und des *Herzogs. b) niederes *Lehen, das den Inhaber (s. Bannerherr) zur Stellung eines *Fähnleins oder zur Führung des Banners seines Herrn verpflichtete.

Fahrban in Dän. und Norw. bis ins 13. Jh. das Recht des Königs, Abfahrt und Einfahrt von Schiffen zu verbieten. Für die Erlaubnis wurde von der Schiffsbesatzung eine Abgabe erhoben, die in Norw. Landaurar, in Dän. F. hieß. Die Landaurar wurde in Norw. auch als Auswanderungsgebühr erhoben.

Fahrrecht im MA. und bis ins 18. Jh. gerichtliche Totenschau bei unnatürlichen Todesfällen.

Faida = Fehdegeld.

Faldosus s. Fehdegeld.

Faidus = Fehdegeld.

Fair rent s. Clan.

Faitage 1. = Giebelschoß. 2. (fétage) Recht der *Hintersassen, im Walde des *seigneur Bauholz (für den Giebel) zu entnehmen.

Faktor a) im MA. Angestellter eines Kaufmanns, der in dessen Vertretung, mit weitgehenden Vollmachten Handelsreisen unternahm, u. U. auch längere Zeit an einem Orte blieb; vielfach stand er mit seinem Prinzipal in einem Gesellschaftsverhältnis, meist dem der *commenda. Seit dem 15. Jh. wird der F. zum dauernd ansässigen Vertreter, nimmt dann Aufträge verschiedener Firmen an und wird so zum Kommissionär; der Name F. blieb bis in die neuere Zeit, in Engl. (wo er im MA. Proctor hieß) bis heute. — Die F. einer Nation wohnten zusammen in einem *Fondaco; die Bezeichnung Faktorei dafür erscheint aber erst im 16. Jh. und bedeutet dann vor allem eine Handelsniederlassung in Übersee. b) s. Verlag.

Faktorei s. Faktor.

Fakultäten (facultates) zuerst in Paris in der ersten Hälfte des 13. Jh. neben den *Nationen entstandene Vereinigungen der Lehrer der wissenschaftlichen

Fächer, und zwar der Theologie, des (kan.) Rechts und der Medizin; die vierte Fakultät (Artistenfakultät, *facultas artium [liberalium], f. artistarum*), die spätere philosophische F., war in der ersten Zeit nicht gleichberechtigt und umfaßte später die Nationen als Abteilungen. Während die drei ersten F. einen *Dekan an der Spitze hatten, war der Vorstand der Artisten der *Rektor. Die Pariser Organisation wurde von den andern Universitäten übernommen, doch bestanden die seit etwa 1400 gegründeten nur noch aus F., die allmählich gleichberechtigte autonome Körperschaften mit je einem Dekan wurden.

Fakultätenrecht Recht der *Bischöfe, auf Grund spezieller Vollmacht gewisse, dem Papst reservierte Weihe- und Jurisdiktionsrechte auszuüben. Ursprünglich nur für die Missionsgebiete, von der *Congregatio de Propaganda Fide* (s. *Congregatio Romana*) auf eine bestimmte Zahl von Jahren (z. B. **facultates quinquennales*) oder für bestimmte Fälle (f. *ad certum numerum*) verliehen.

Falangagium = Pflockgebühr.

Fall = Herrenfall, Mannfall und Sterbfall.

Fallehen (Fallgut, Gnadenlehen, Handlehen, *Schupflehen) auf Lebenszeit verliehenes bäuerliches *Zeitlehen, schon im 14. Jh. vielfach auf zwei und mehr Leben verliehen und so von der *Erbleihe kaum mehr unterschieden. — Ähnliche Besitzformen, teils auf Lebenszeit des *Hörigen, teils auf mehrere Leiber verliehen, waren z. B. die Behandlungsgüter, Coessgüter, kurmedigen Güter, Kurmundsgüter, *Landsiedelleihen, *Leibgedinge, Leibgedingsgüter, Leibgewinnsgüter, Leibrechte, Leibrechtsgüter, Todbestände.

Fallgut a) = Fallehen. **b)** s. Sterbfall.

Fallhof s. Sterbfall.

Fallrecht 1. (*ius recadentiae, j. revolutionis*) in einigen Gegenden Dt. sowie in Fr. (besonders wenn Erbrecht der *Aszendenten fehlte) beim Tode ohne Testament und ohne Abkömmlinge Rückfall des vom Vater bzw. der Mutter Eingebrachten an die väterliche bzw. mütterliche Seite („*paterna paternis, materna maternis*“), oder auch Teilung des Gesamtnachlasses zwischen den beiden Seiten. 2. Recht des Herrn auf einen

Fall, z. B. den *Sterbfall, der dann selbst F. hieß.

Fallzins s. Waldlehen.

Falsare iudicium s. Schelte.

Falschwerk nicht nach den Vorschriften einer *Zunft hergestellter Gegenstand.

Familia im MA. jede von einem Herrn abhängige, eine Gemeinschaft bildende Gesamtheit, z. B. die *Genossame eines *Fronhofes, wobei die im Herrenhaus selbst wohnenden und den eigentlichen Hausdienst besorgenden Genossen als F. *intus* von den auf dem Lande angesiedelten als F. *foris* unterschieden wurden. Dann bezeichnete F. den Hofhalt eines weltlichen oder geistlichen Fürsten, dessen Diener und Vertraute, besonders auch die Geistlichen und Laien im persönlichen Dienst des Papstes; im späteren MA. wurde familiaris auch als Titel verliehen. — Bei den Orden die Gesamtheit der Klosterinsassen und aller irgendwie Zugehörigen; insbesondere wurden die Lohnarbeiter als familiaris bezeichnet. — Bei den sp. *Inquisitionengerichten die Funktionäre derselben, die dem Richter als Spitzel usw. dienten.

— **curiae** = Genossame.

— **foris** s. Familia.

— **humilior** = Genossame.

— **intus** s. Familia.

— **major et melior** s. Ministeriale.

— **servilis** = Genossame.

Familiaris 1. s. Familia. 2. = Ministeriale. 3. s. Donatus.

Familienanwartschaft = Familienfideikommiß.

Familienfeldgemeinschaft s. Zadruga.

Familienfideikommiß (Familienanwartschaft, Familiengut, Familienstammgut, Fideikommiß, Stammgut, *fideicommissum familiae, perpetuity, substitution*) unveräußerliches, unteilbares, einer bestimmten Erbfolge unterworfenen Vermögen, in der Regel Grundbesitz. Dem F. ähnliche Bildungen entstanden im MA. in verschiedenen Ländern (vgl. Ganerben), im wesentlichen wurde aber das im 13. Jh. ausgebildete sp. *Majorat (*mayorazgo, mayorío, vinculación, vínculo*), ein F. mit Erbfolge des Erstgeborenen, maßgebend, und verbreitete sich im Laufe des 16. und 17. Jh. über die meisten Länder außer Engl. (und damit auch den ags. Ländern überhaupt, vgl. Entail). Im wesentlichen sind

die F. adlig; die Erbfolgeordnung ist meist das Majorat (daher das F. oft so genannt). Der jeweilige Inhaber hat nur die Nutznießung; im übrigen ist er an den Willen der gesamten Anwärter gebunden. — Seit dem 18. Jh. gingen die Regierungen vielfach gegen die F. vor; in den meisten Staaten sind sie heute verboten.

Famillengenossenschaft = Zadruga.

Familiengut = Familienfideikommiß.

Familienhufe s. Hufe.

Familienpakt = Hausgesetz.

Familienpatronat s. Patronat.

Familienpfarre (*parochia gentilitia i. e. S.*)

*Personalgemeinde, deren Mitgliedschaft durch Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie bestimmt wird, nur in It. vorkommend.

Familienrat s. Obervormundschaft.

Familienschätzung s. Kapitalschätzung.

Familienschluß ein unter Leitung des Gerichts zustande gekommener Beschluß der berechtigten Familienglieder über Veränderungen, Veräußerungen und dgl. bei *Familienfideikommissen, Familienstiftungen und *Lehen; in der Regel ist Einstimmigkeit erforderlich.

Familienschutzgeld in Bay. 1808 eingeführte *Klassensteuer, die 1814 in die Familiensteuer, eine Art *Personalsteuer, teils nach festen Sätzen, teils als Zuschlag erhoben, umgewandelt wurde; sie wurde 1831 auf Arbeitsertrag und Einkommen aus beweglichem Vermögen beschränkt und 1848 durch eine Einkommensteuer ersetzt.

Familienstammgut = Familienfideikommiß.

Familienstatut = Hausgesetz.

Familiensteuer s. Familienschutzgeld.

Familienvormundschaft die Vormundschaft (vgl. Munt), die innerhalb der Familie bzw. *Sippe ausgeübt wird. Sie war in älterer Zeit teils die vom Vater oder Ehemann als solchem ausgeübte Vormundschaft, oder die der Familie als Ganzes über Personen, die der väterlichen oder ehelichen Munt entbehrten, zustehende Vormundschaft, die von einem bestimmten Mitgliede ausgeübt wurde.

Famulus = Knappe und Ministeriale.

Fang = Bifang.

Fangen s. Arrest.

Farinagium = Molagium.

Farzins s. Rutscherzins.

Fassionssteuer Steuer, die auf Grund einer Deklaration (*Fassio*) erhoben wird.

Fäblehen s. Küchendienst.

Faßpfennig s. Küchendienst.

Fastenrat s. Stadtrat.

Fastnachtshuhn s. Leibhuhn und Vogtei.

Fatale (Noffrist) im Prozeß eine Frist, die im Gesetz ausdrücklich als solche bezeichnet wird, besonders zur Einlegung der Rechtsmittel und des Einspruchs.

Fausser le jugement s. Schelte.

Faut = Vogt.

Fautpfennig s. Vogtei.

Fautrecht = Hofgeld.

Fazeria = Parzoneria.

Féauté (**fidelitas*) im fr. Lehensrecht die Treue des Mannes gegenüber dem Herrn; sie war wesentlich negativer Natur, d. h. sie verpflichtete den Mann, nichts Nachtelliges gegen den Herrn zu unternehmen; daher blieb nach Aufhören der übrigen Verpflichtungen im 15. Jh. die F. als das übrig, was das *Lehen von andern Besitzarten unterschied. Vgl. Felonie und Loyauté.

Federate Executive Council der *Ministerat des *Commonwealth of Australia.

Fee-farm (*feodi firma*) in Engl. im 12. und 13. Jh. eine Art *Erbleihe, deren Inhaber keine Ackerbaudienste zu leisten hatte, wie bei der *socage, mit der die F. seit Edward I. verschmolz. Vgl. Firma burgi.

— **fund** in Engl. 1785—1848 aus Sporteln in jedem Verwaltungsdepartement gebildeter Fonds zur Bestreitung der Beamtengehälter, ohne parlamentarische Kontrolle.

— **taile** in Ir. ein erbliches *Lehen.

Feffamentum antiquum *Lehen der Ritter der *constabulariae aus der Zeit bis 1135, während die späteren F. nova hießen. Letztere gehörten, da nicht planmäßig verliehen, nicht zum *servitium debitum* und zahlten daher kein *scutagium.

— **novum** s. Feffamentum antiquum.

Fehde nach germ. Recht das zwischen dem Verbrecher und dem Verletzten bestehende Verhältnis der Feindschaft, das die Grundlage erlaubter Rachehandlungen bildete, letztere früh beschränkt auf Tötung, Heimsuchung, Hausfriedensbruch und Brandstiftung; nur sühnbare Friedensbrüche begründeten das Fehderecht, ein Bruch der Verwandtschaftsbeziehungen, wie bei der Friedlosigkeit (s. Acht), fand nicht

statt, die F. war daher Geschlechterfehde. Sie konnte durch Sühne beendet werden. Vgl. Urfehde und Friedensgeld.

Fehdegeld (Feindschaftsgeld, faida, faidus) eigentlich Buße an den Kläger vom Friedensbrecher (faidosus), Teil der *compositio; der andere Teil hieß *Friedensgeld.

Feindschaftsgeld = Fehdegeld.

Fēlag im ma. Skand. jede Gütergemeinschaft und darauf gegründete Genossenschaft, wie sie z. B. von den Wikingern für ihre Beute eingegangen wurde, dann auch von Reisenden für eine Seereise; auch die *commenda hieß F. Der Genosse (fēlagi) hatte subsidiäres Erbrecht und dgl. — Eine besondere Form des F. war das bófēlag (bōlag), eine Genossenschaft zum Betrieb der Landwirtschaft, wobei entweder alle Genossen Miteigentümer oder Mitpächter waren, oder einer Eigentümer, der oder die andern Pächter, oder endlich einer Verwalter (faelaghsbryti) für die andern; dieses F. hieß brytifēlag.

Fēlagi s. Fēlag.

Feld 1. = Schlag. 2. s. Stadtfriede.

Feldbereinigung i. e. S. nur die Anlage von Wegen, i. w. S. die *Verkoppelung.

Feldbeschauer s. Untergang.

Feldbeseher = Feldsteufler.

Feldbischof = Feldpropst.

Felddeputierte Vertreter der nld. *Generalstaaten bei den Truppenführern zu deren Kontrolle.

Felderwirtschaft (Schlagwirtschaft) Bodennutzungssystem, bei dem das Grasland (die Brache) von dem (mit Getreide bebauten) Ackerland dauernd getrennt ist. Man unterscheidet dabei: a) Einfeld(er)wirtschaft (dauernde Bebauung des Ackerlandes mit derselben Frucht, ohne Brache, nur noch in extremen Lagen üblich); b) Zweifelderwirtschaft (Bebauung in zwei Schlägen, wobei entweder dauernd zwei Fruchtarten wechseln, oder der eine Schlag bebaut wird, der andere brach liegt; ersteres System ist in It., letzteres war in Dt. üblich); c) Dreifelderwirtschaft (Bebauung in drei Schlägen, abwechselnd Brache, Wintergetreide, Sommergetreide; in neuerer Zeit wird die Brache dabei mit Brachfrüchten, z. B. Hülsenfrüchten bebaut); die Dreifelderwirtschaft war früher in Mitteleur. das nahezu einzige, und ist noch heute in

verbesselter Form das herrschende System, sie war die Ursache der älteren dt. Agrarverfassung mit *Flurzwang und *Gemengelage; d) Mehrfelderwirtschaft (Vier- oder Fünffelderwirtschaft, wobei die Bebauung in vier oder fünf Schlägen erfolgt, von denen einer oder auch zwei brach liegen; sie ist wenig verbreitet).

Feldesfreiheit (Bergfreiheit) ist vorhanden, wenn einer *Mutung keine besseren Rechte auf den Fund entgegenstehen, insbesondere wenn sie sich nicht auf ein bereits verliehenes Feld erstreckt.

Feldeschließung Ausschluß von *Mutungen Dritter auf einem Grubenfeld, durch die Mutung ohne weiteres herbeigeführt.

Feldesstreckung Angabe der Lage und Grenzen des Feldes bei der *Mutung.

Feldfrüchtezehnt s. Zehnt.

Feldgarten (Garten, Krautland, Rübteil, Wurt, campus) zum *Hofe gehöriges, der *Felderwirtschaft entzogenes, eingegegtes Ackerstück, zur Ergänzung des Gartens.

Feldgeneral, oberster † Oberbefehlshaber.

Feldgericht 1. (Feldrügegericht, Gescheid) früher ein Rügegericht (s. Rügeverfahren), das über Grenzstreitigkeiten, Feldfrevel und dgl. urteilte (vgl. Untergang); es bestand aus gewählten oder von Fall zu Fall ernannten Feldgerichtschöffen (Scheidleuten), und trat vielfach zu bestimmten Zeiten zusammen (daher Ernteding, Herbstding); in Basel führte den Vorsitz der Gescheidsmeier. 2. s. Standgericht.

Feldgeschworener (Gemeindemesser, Märker, Pfähler, Pfahlherr, Steinsetzer) in Dt. auf den Dörfern eingeschworener Mann, der die verwischten und strittigen Grenzen wiederherstellte bzw. den Streit schlichtete (vgl. Untergang und Feldgericht); auf einem Dorf gab es meist mehrere F.; in neuerer Zeit, seit die Messungen von Fachleuten vorgenommen werden, wurden sie auf Schiedssprüche beschränkt.

Feldgewaltiger s. Profoß.

Feldgraswirtschaft (Dreeschwirtschaft, Dreischwirtschaft, Weidewechselwirtschaft) Bodennutzungssystem, wobei ein- bis mehrjährige Ackernutzung mit langjähriger Grasnutzung abwechselt. Die ältere sogen. wilde F. ist eine *Urwechselwirtschaft, bei der das unbe-

baute Land als Weide benützt wird. Bei der, in Gebieten mit ungünstigem Klima weit verbreiteten, geregelten F. wird das Land nach der Ackernutzung mit Gras oder Futtergewächsen bepflanzt, und entweder abgeweidet (Feldweidewirtschaft) oder, wenigstens teilweise, gemäht (E[he]gartenwirtschaft, Feldwiesenwirtschaft, Ödgartenwirtschaft). Die Formen der F. sind sehr verschieden und nähern sich teilweise der *Felderwirtschaft; eine F. mit nur zweijähriger Grasnutzung und mehrjährigem Fruchtwechsel heißt Koppelwirtschaft.

Feldhauptmann (oberster) † Oberbefehlshaber.

Feldhetman s. Hetman.

Feldhide s. Hide.

Feldholzzucht = Haubergswirtschaft.

Feldjäger eigentlich dasselbe wie Jäger, und im öst.-ung. Heer bis zuletzt in dieser Bedeutung. Da die F. (infolge ihrer fast ausschließlichen Rekrutierung aus Förstern und Forstgehilfen) besonders zuverlässig waren, wurden sie im 18. Jh. vielfach als Kuriere, Kolonnenführer und dgl. benützt; in Pr. wurden unter Friedrich d. Gr. nur noch diese Jäger als F. bezeichnet und als besonderes Korps formiert, das dann nur zu Kurierdiensten (im Frieden als dipl. Kuriere) verwendet wurde und zuletzt aus Reserveoffizieren bestand.

Feldkaplan s. Feldpropst.

Feldkirche a) im frühen MA. an Stelle der späteren Dorfkirche als Mittelpunkt mehrerer ein Kirchspiel (s. Parochia) bildender Orte außerhalb derselben, meist im freien Feld. b) = Kapelle.

Feldkommissar = Kriegskommissar.

Feldkommissariat s. Kriegskommissar.

Feldkonsistorialdirektor s. Feldpropst.

Feldkonsistorialsekretär s. Feldpropst.

Feldkonsistorium s. Feldpropst.

Feldkriegskommissar = Kriegskommissar.

Feldkriegskommissariat s. Kriegskommissar.

Feldlehen s. Sondergut.

Feldmarschall seit dem späteren MA., nachdem die im *Marschall vereinigten Funktionen auf verschiedene Personen verteilt worden waren, der Befehlshaber des Heeres, und, da dieses aus Reitern bestand, später Befehlshaber der Reiterei sowie der Vorhut und meist Stellvertreter des Oberbefehlshabers; außerdem hatte er richterliche Befugnisse

und sorgte für Ordnung auf dem Marsche und im Lager, war auch Quartiermeister und Proviantmeister. Besonders für diese administrativen Befugnisse war ihm ein Untermarschall (Feldmarschallleutnant, auch Generalfeldmarschallleutnant) beigegeben. — Im 17. Jh. verlor der F. (jetzt meist Generalfeldmarschall) seine richterlichen und administrativen Befugnisse und erhielt etwa die Stellung eines heutigen *Generals der Kavallerie, bald darauf überhaupt die eines heutigen dt. Generals, wobei eine Zeitlang das Wort sowohl das Amt eines F. (im alten Sinne) als auch die Charge eines F. (im neuen Sinne) nebeneinander bezeichnete. Im Laufe des 18. Jh. wurde F. bzw. Generalfeldmarschall die höchste mil. Würde. — Der Feldmarschallleutnant erhielt sich nur in Öst.-Ung., und zwar, da der F. einem General entsprochen hatte, im Range eines dt. *Generalleutnants. Vgl. Maréchal de camp und Sargento mayor.

Feldmarschallleutnant s. Feldmarschall.

Feldoberst † Oberbefehlshaber.

Feldpater s. Feldpropst.

Feldprediger s. Feldpropst.

Feldprofoß, oberster s. Profoß.

Feldpropst (Armeebischof, Generalvikar, Ober- und Feldprediger, Capellanus major, Episcopus castrensis, Vicarius c., Pater superior, in Öst. Feldbischof, apostolischer Feldvikar) in den dt. Ländern an der Spitze der kath. bzw. evang. Militargeistlichkeit; diese bestand in Pr. aus Militäröberpfarrern (bzw. Marineöberpfarrern), Divisionspfarrern (bzw. Marinepfarrern) und Garnisonspfarrern, zusammen bezeichnet als Feldprediger (prot.) und Feldkapläne (Feldpatres, capellani castorum, c. militum) (kath.), in Öst. aus Militärpfarrern, Militärkuratzen, Militärkaplänen (bzw. Marinepfarrern, Marinekuratzen, Marinekaplänen), für den Kriegsfall aus einem Feldsuperior (kath.) und einem Militärseelsorger (prot.) bei jedem Armeekommando, sowie einem Feldrabbiner, ferner einem Schiffskaplan auf jedem Flaggschiff; die kath. Militargeistlichkeit ist meist *exemt. — Ein besonderer Marinepropst war in Pr. nur zeitweise vorhanden. — 1692—1811 war in Pr. die Militärkirche völlig unabhängig von der Zivilkirche, der F. stand an der Spitze

eines besonderen Kriegskonsistoriums (Militärkonsistoriums).—Dem öst. Feldvikar stand als beratendes Organ ein Feldkonsistorium, bestehend aus einem Feldkonsistorialdirektor und zwei Feldkonsistorialsekretären, zur Seite. Für die moh. Truppen in Bosnien-Herzegowina gab es Militärämter.

Feldrabbiner s. Feldpropst.

Feldrichter s. Untergang.

Feldrüegericht = Feldgericht.

Feldscheider s. Untergang.

Feldschied = Untergang.

Feldschreiber s. Musterschreiber.

Feldschütze s. Konstabler.

Feldschulze = Auditeur.

Feldsteußler (Feldbeseher) in Wü. früher auf dem Lande Beamter, der den Anbau der Felder und die Grenzen überwachte.

Feldsuperior s. Feldpropst.

Feldtag s. Markgenossenschaft.

Feldtell = Medem.

Felduntergang s. Untergang.

Feldvikar, apostolischer = Feldpropst.

Feldwachtmeister s. Major.

Feldwaldwirtschaft = Waldfeldwirtschaft.

Feldweidwirtschaft s. Feldgraswirtschaft.

Feldweibel (Feldwaibel, im 17. und 18. Jh.

auch *Sergeant) ursprünglich bei den *Landsknechten mit der allgemeinen Ordnung des *Fähnleins betraut, besonders auch mit der Aufstellung zum Gefecht, schon um die Mitte des 16. Jh. auch mit dem Amt des *Wachtmeisters; als diese Funktionen für das ganze *Regiment der Oberstwachtmeister bzw. *Major übernahm, wurde der F., dessen (bzw. seiner *Adjutanten) Gehilfe. Wie der Major, wurde auch der F. allmählich auf den inneren Dienst beschränkt, und im Laufe des 18. Jh. der eigentliche Leiter der gesamten Kompanieverwaltung. Entsprechend seiner Herkunft, findet sich der F. nur bei den Fußtruppen; bei den berittenen Waffen entspricht ihm der Wachtmeister. Besonders im 17. Jh. gab es in einer Kompanie auch mehrere (zwei bis drei) gleichgeordnete F.

Feldwebelleutnant seit 1877 im dt. Heer Rangstufe zwischen *Feldweibel und *Leutnant, im Mobilmachungsfalle inaktiven *Unteroffizieren verliehen.

Feldwiesenwirtschaft s. Feldgraswirtschaft.

Feldzehnt s. Zehnt.

Feldzeugmeister seit Ende des 15. Jh. an

der Spitze der Artillerie (i. e. S. der Feldartillerie, vgl. Hausartillerie) eines Heeres (auch Arkeleioberst, Artilleriemeister, oberster F., Oberstfeldzeugmeister, *Zeugmeister), durchaus selbständig und nur dem Oberbefehlshaber unterstellt. Während in den meisten kleineren dt. Staaten F. (seit Beginn des 17. Jh. meist Generalfeldzeugmeister) bis ins 19. Jh. Bezeichnung für den Oberbefehlshaber der Artillerie blieb, wurde der Ausdruck in Brand.-Pr. und Öst. (auch in der Reichsarmee) im Laufe des 17. Jh. zu einer Chargenbezeichnung, dem späteren *General (der Artillerie und Infanterie) entsprechend. In Öst.-Ung. blieb F. in dieser Bedeutung erhalten, und erst zu Beginn des 20. Jh. wurde es für aus der Infanterie hervorgegangene Generale durch General der Infanterie ersetzt. In Pr. verschwand die Bezeichnung Generalfeldzeugmeister zu Beginn des 18. Jh., wurde aber später dem Generalfeldmarschall (s. Feldmarschall) gleichgesetzt und statt dieses Titels an Prinzen des kgl. Hauses (bis 1870) und an Generale der Artillerie (bis 1898) verliehen. Seitdem führte der Vorstand der Feldzeugmeisterei diese Bezeichnung.

Fellgut s. Sterbfall.

Felonie (Lehensfehler, Lehensverrat) Bruch der *Lehenstreue des *Vassallen gegenüber seinem Herrn (in Dt. z. B. Verweigerung des Eides und der Dienste, böswillige Veräußerung des Lehens, Versäumung der Mutungsfrist [s. Lehen], Bündnis mit Feinden, Verrat, Anklage, Handlungen gegen Ehre und Leben des Herrn und seiner Familie) oder umgekehrt (in Dt. z. B. grundlose Entziehung des Lehens, Rechtsverweigerung, Verweigerung der *Gewere). F. des Vassallen hatte Verlust des Lehens zur Folge, bei F. des Herrn behielt der Vassall sein Lehen, aber unter Ausschluß seines bisherigen Herrn unmittelbar vom *Oberherrn; fehlte ein solcher (bei *Lehen an Eigen), so behielt nach dt. Recht der Mann das Lehen und vererbte es, aber ohne Dienstpflicht; das Recht des *Heimfalls blieb dem Herrn vorbehalten. Vgl. Quasifelonie. — Nach lomb. Recht wurde bei F. des Herrn das Lehen Eigentum des Vassallen, bei F. des Mannes verlor nur die direkte Linie das Lehen, den lehens-

fähigen Seitenverwandten mußte der Herr das Lehen wieder geben. Er konnte aber auch statt der Einziehung eine Geldstrafe (Lehensemende) auferlegen bzw. Lehenspardon erteilen. Vgl. Loyauté.

Felony im engl. Recht seit dem 12. Jh. jedes mit schweren Strafen bedrohte Verbrechen, das nicht *treason ist, z. B. Diebstahl, auch Selbstmord. Bis 1836 hatte F. die Vermögenskonfiskation zur Folge und die Unmöglichkeit, sich eines Rechtsbeistandes zu bedienen.

Femding = Feme.

Feme (Femding, Femgericht, Freiding, Freistuhlgericht, wissendes Recht, *judicium liberum*, *j. vemicum*, auch *verboten* Ding, falsch übersetzt *judicium vetitum*) in Westf. und den Nachbargebieten Gericht, das, im Gegensatz zum übrigen Dt., bis ins späte MA. noch am Erfordernis der kgl. *Bannleihe für die höheren Richter festhielt; die F. organisierte sich allmählich als Geheimbund. Das Verfahren entsprach dem alten *Rügeverfahren. Die F. befaßte sich im wesentlichen mit der Strafgerichtsbarkeit, besonders mit todeswürdigen Verbrechen; sie fand wie das *Ding an bestimmter Stelle (Freistuhl, *sedes libera*, *s. liberi comitatus*, *s. liberi comitis*, *s. libertatis*, *s. regalis*, *s. regia*) statt. — Man unterschied ursprünglich öffentliche F. und heimliche F. (geschlossene Acht, heimliche A., heimliches Gericht, *Stilleding*, *Stillgericht*, *judicium occultum*, *j. secretum*), wobei zur ersten alle *Dingpflichtigen, zur zweiten nur *Freischöffen zugelassen waren; seit Ende des 14. Jh. gab es nur noch Stillgerichte. Die F. verfiel seit dem 15., bestand aber bis ins 19. Jh. — Mit Femgericht wurde da und dort auch das *Landfriedensgericht bezeichnet.

Femegrab = Freigraf.

Femgemäß s. Femrüge.

Femgenosse = Freischöffe.

Femgericht = Feme.

Femrüge (Femwroge, *Wroge) auswärtige, zur Zuständigkeit der *Feme gehörige (femgemäße) Sache, z. B. bei Rechtsverweigerung des ordentlichen Gerichts, oder wenn der Angeklagte nicht dingfest gemacht werden konnte.

Femschöffe = Freischöffe.

Femwroge = Femrüge.

Fenage = Champart.

Fene (fer midbad) in Ir. im MA. die gewöhnlichen *Freien, die gegenüber den *neme eine sehr untergeordnete Rolle spielten.

Fenstergeld s. Schoß.

Fensterrecht (Lichtrecht) Recht eines Grundbesitzers, gegenüber einem Nachbarn Fenster anzulegen bzw. durch Vorbauten dem Nachbarn Licht zu entziehen.

Fenstersteuer Gebäudesteuer, die auf Grund der Fensterzahl erhoben wurde, und zwar vom Besitzer bzw. Mieter; sie bestand in Engl. (Lichttaxe) 1695—1851 und in Fr. (Tür- und Fenstersteuer) 1798—1917.

Feodi firma = Fee-farm.

Feodum = Lehen, vgl. Allod(ium).

Feorm(fultum) s. Herbergsrecht.

Fer dana s. Neme.

— midbad = Fene.

Feraires s. Bergzehnt.

Feras forestare s. Forst.

Ferger s. Verlag.

Feriae nundinarum jus im ma. Fr. Abgabe der Kaufleute bei der Ankunft auf einer Messe bzw. einem Markt (*mercati jus*).

Ferik s. Pascha.

Fermân vom *Großwesir im Namen des *Sultans ausgefertigter Befehl.

Ferne in fr. Gewohnheitsrechten eidliche Beteuerung des Beklagten, während die des Klägers *contre-ferme* hieß.

— (*générale*) **du roi** s. Steuerpacht.

Fermier (général) du roi s. Steuerpacht.

Fertigung 1. s. Auffassung. 2. öst. Ausdruck für Namensunterschrift.

Festargiaef s. Mahlschatz.

Festebrief s. Besitzeinweisung.

Festehufe s. Emphyteuse.

Festen s. Arrest.

Festfriede s. Friede.

Festkrönung = Curia coronata.

Festucatio = Halmwurf.

Fétage = Fäitage und Giebelschoß.

Fête couronnée = Curia coronata.

Fetwa eigentlich nur Gutachten eines *Mufti, das aber Anspruch auf unbedingte Gesetzeskraft hat.

Feudal incidents (Lehensgefälle) in Engl. gelegentliche Einnahmen des Lehensherrn von seinen *Vassallen, und zwar a) *relevium, b) *saecata* (s. Heimfall), c) *wards, d) *maritagium, e) *primer seisin, f) *finis* (*Laudemium bei Veräußerung eines *Lehens).

Feudastrum = Bauernlehen.
Feudatario s. Encomienda.
Feudatarius s. Lehen und Vavassor.
Feudator s. Lehen.
Feudatorius s. Vavassor.
Feudatus s. Vavassor.
Feudum = Lehen.
 — **aedificii** = Seßlehen.
 — **annuum manualium** = Kammerlehen.
 — **antiquum** (altes Lehen, Altlehen) nach lomb. Recht *Lehen, das bereits mindestens einmal vererbt wurde, im Gegensatz zu dem erst vom Besitzer erworbenen F. novum (Neulehen).
 — **apertum** s. Ligetät.
 — **aulicum** s. Hofämter.
 — **avitum** s. Feudum paternum.
 — **camerae** = Kammerlehen.
 — **castrense** = Burglehen.
 — **castrense hereditarium** s. Erbmannlehen.
 — **castrum** eigentlich nur das *Lehen, das in einer Burg bestand, aber auch fälschlicherweise für *Burglehen gebraucht.
 — **conditionale** erbliches *Lehen, das nur auf bestimmte Arten von Erben (z. B. männliche *Deszendenten) übergehen konnte.
 — **de camera** = Kammerlehen.
 — **de moneta** = Kammerlehen.
 — **deservire** den *Lehensdienst erfüllen.
 — **ecclesiasticum** = Kirchenlehen.
 — **extra curtem** = Außenlehen.
 — **femineum** = Kunkellehen.
 — **francum** = Francalitia.
 — **honoratum** in Südr. *Lehen, dessen Inhaber nur zur *féauté verpflichtet war.
 — **ignobile** = Bauernlehen.
 — **inclavatum** als *Enklave im Gebiet einer fremden *Landeshoheit gelegener Lehensteil (das Hauptlehen hieß F. principale), gebräuchlich im 13. und 14. Jh. für die fr. *Lehen im Gebiet des Imperiums und umgekehrt. Vgl. Außenlehen.
 — **injuratum** = Handlehen.
 — **intra curtem** *Lehen, das innerhalb des *Territoriums des Lehensherrn lag. Vgl. Außenlehen.
 — **justum** = Lehen, echtes.
 — **keminatae** = Seßlehen.
 — **liberum** s. Fief.
 — **ligum** a) s. Ligetät. b) = Ligée.
 — **loricae** = Fief de haubert.
 — **magnum** engl. *Ritterlehen, das 15—16 marcae Einkommen trug; ein Lehen, das nur zwei Drittel davon eintrug, hieß F. minutum.

— **majus** = Fahnlehen.
 — **masculinum** = Lehen, echtes.
 — **masculinum hereditarium** = Erbmannlehen.
 — **militare** = Lehen, echtes.
 — **militis** 1. s. Ritterlehen. 2. = Fief de haubert.
 — **minus** 1. = Francalitia. 2. s. Reichslehen.
 — **minutum** s. Feudum magnum.
 — **novum** s. Feudum antiquum.
 — **novum jure antiqui concessum** s. Feudum paternum.
 — **officii** = Amtslehen.
 — **palatii** s. Hofämter.
 — **paternum** (beneficium p.) bereits vom Vater besessenes *Lehen; nach Konrads II. Edikt von 1037 Voraussetzung für die Erbfolge des Bruders, nach Ausdehnung der Erbfolge auf sämtliche *Agnaten auch für diese. Vgl. Erblehen.
 — Um der Familie des Besitzers eines F. novum (s. Feudum antiquum) die Vorteile dieser Erbfolge zu verschaffen, griff man zu der Fiktion, als sei das Lehen ein F. antiquum und lieh es (jure antiqui concessum), als ob es bereits vom Vater (F. paternum), Großvater (F. avitum), Urgroßvater (F. proavitum) besessen worden sei. Der Lehensherr verzichtete damit auf den *Heimfall in absehbarer Zeit.
 — **plenum** = Ligée.
 — **principale** s. Feudum inclavatum.
 — **proavitum** s. Feudum paternum.
 — **reddibile** = Lehen, wiedergebliches.
 — **rectum (et legale)** = Lehen, echtes.
 — **regale** = Szepterlehen.
 — **regale principatus pontificalis** s. Szepterlehen.
 — **rusticum** = Bauernlehen.
 — **servile** = Dienstlehen.
 — **talliatum** s. Entail.
 — **testabile** *Lehen, das laut besonderem *Lehensvertrag durch Testament beliebig vererbt werden konnte.
 — **vexilli** = Fahnlehen.
Feuerfolge s. Landfolge.
Feuer(stätten)geld = Herdststeuer.
Feuerwerker ursprünglich, wie der *Konstabler, geworbener Handwerker, der die Wurfgeschütze bediente, Bomben und Brandraketen und dgl. herstellte und verwendete usw.; bei der Eingliederung in die mil. organisierte Artillerie wurde der F. meist höherer *Unteroffizier, z. B. im 18. Jh. in Pr. Oberfeuerwerker (im Rang eines *Feldwebels)

und F. (im Rang eines heutigen dt. *Sergeanten); diese Chargen, die zunächst in der ganzen Artillerie galten, wurden im 19. Jh. auf das eigentlich pyrotechnische Personal beschränkt. — In Öst. entsprach bis 1772 der Altfeuerwerker einem Unterleutnant (s. Leutnant), der Jungfeuerwerker (seit 1772 Bombardier, welche Bezeichnung auch in Pr. und anderen dt. Heeren bis in die Mitte des 19. Jh. vorkommt) etwa einem *Gefreiten. — In der dt. Marine heißen die mit der Aufsicht über Waffen und Munition betrauten *Deckoffiziere F. bzw. Oberfeuerwerker.
Fevalis s. Vavassor.
Fiarnaud s. Novizenritter.
Fidancia de directo = Firma de derecho.
Fideicommissum familiae = Familienfideikommiß.
Fideikommiß = Familienfideikommiß.
Fideikommissar s. Erbschaftsvermächtis.
Fidelis s. Lehen.
Fidelitätseid s. Hulde.
Fidelitas in älterer Zeit der Treueid der Untertanen, später besonders der des Lehensmannes. Vgl. Hulde, Huldigung, Féauté und Foi et hommage.
Fides s. Foi et hommage.
Fiduziar s. Erbschaftsvermächtis.
Fief eigentlich nur das adlige *Lehen (franc fief, tenure féodale, t. noble, feudum liberum). Vgl. Censive.
 — **abrégé** in der Picardie und Flandern (hier F. de cour et de plaid) und im mittleren Fr. ein *Lehen, das keinerlei Kriegsdienst leistete, auch keinen *equus de servitio mehr stellte, sondern nur noch irgendeine (meist nur formelle) Abgabe entrichtete.
 — **argent** = Kammerlehen.
 — **boursal** = Kammerlehen.
 — **boursier** = Kammerlehen.
 — **chevel** s. Fief de haubert.
 — **chevet** s. Fief de haubert.
 — **coutumier** = Kammerlehen.
 — **de chevalier** = Fief de haubert.
 — **de condition feudale** erbliches *Lehen.
 — **de corps** *Lehen, dessen Inhaber sich im *Lehensdienst nicht vertreten lassen konnte.
 — **de cour et de plaid** s. Fief abrégé.
 — **de danger** (terre avec danger) *Lehen, dessen Inhaber verpflichtet war, die Einwilligung des Herrn zu Veräußerungen, Weiterverleihungen zu *Afterlehen usw. einzuholen, bei Strafe der *commise;

solche Lehen gab es seit Ende des 12. Jh. nur noch in wenigen Gegenden; sonst kannte man nur terres sans danger.
 — **de dignité** (f. titré) mit dem Titel eines Herzogs, Grafen usw. verbundenes *Lehen.
 — **de haubert** (f. de chevalier, feudum loricae, feudum militis, Panzerlehen) *Lehen mit voller Ritterdienstpflicht, schon früh nur noch in der Norm. vorhanden (hier auch: F. chevel, F. chevet, F. en nuesse, plein F. de chevalier, plein F. de h.), entsprechend der pairie (s. Pairs) in Picardie und Flandern, dem *Vollehen in Westdt.; es galt als lehensrechtliche Einheit; konnte es mehrere Vollgerüstete stellen, so hieß es F. de deux (trois etc.) chevaliers. Der Besitzer hieß chevalier de haubert (chef-seigneur, haubergier, miles cum lorica), später einfach *chevalier bzw. miles. Um der weitgehenden Zerstückelung entgegenzutreten, setzte Heinrich II. von Engl. fest, daß die Teilung eines F. de h. höchstens in Achtel zulässig sei; die Teile (membres de haubert, membra loricae) bildeten rechtlich ein Ganzes und stellten gemeinsam einen Vollgerüsteten für 40 Tage (vgl. Host), bzw. es diente jeder im Verhältnis der Teilung. — Das demifief dagegen bildete ein selbständiges Lehen.
 — **de reprise** s. Lehensauftrag.
 — **de revenue** = Kammerlehen.
 — **semi-lige** s. Ligée.
 — **dominant** Besitz (*Allod oder *Lehen), insofern von ihm ein Lehen *lehenrührig ist. Vgl. Fief servant.
 — **double** *Lehen, das aus einem *Landlehen und einem *Amtslehen in untrennbarer Einheit bestand, also besonders die Lehen der *Lehensfürsten und der *seigneurs justiciers; die andern Lehen hießen F. simples.
 — **en l'air** *Lehen, das kein *Landlehen war, also ein *Kammerlehen oder ein *Amtslehen.
 — **en nuesse** s. Fief de haubert.
 — **justice** s. Gerichtslehen.
 — **lige** = Ligée.
 — **office** = Amtslehen.
 — **pairie** *Lehen eines *Pair.
 — **quart-lige** s. Ligée.
 — **rente** = Kammerlehen.
 — **roturier** s. Censive.
 — **rural** s. Censive.
 — **servant** *Lehen (auch ein *Afterlehen),

insofern es *lehenrührig ist. Vgl. Fief dominant.

- **simple** s. Fief double.
- **tenu en plein hommage** = Ligée.
- **terre** = Landlehen.
- **titré** = Fief de dignité.

Flévé s. Vavassor.

Filia vagans = Gastgemeinde.

Filialist Mitglied einer Filialgemeinde.

Filiationsprobe s. Ahnenprobe.

Filiationstext s. Ahnenprobe.

Filius ecclesiae s. Ministeriale.

- **mantellatus** = Mantelkind.

Fille de France s. Fils de France.

Filo canapis, littera cum s. Bulle.

- **serico, littera cum** s. Bulle.

Fils de France Sohn bzw. Tochter (fille de France) des Königs von Fr.

Finelthing in Westfrs. im MA. die alte *Landesgemeinde, die sich als Gericht erhalten hatte.

Finport im fr. Gewohnheitsrecht Pflicht des Klägers, alle irgendwie beteiligten Personen vor Gericht zu bringen; vorher war der Beklagte keine Antwort schuldig.

Finanz- und Kriegskammer s. Hofkammer.

Finanzbezirk s. Finanzlandesdirektion.

Finanzbezirksdirektion s. Finanzlandesdirektion.

Finanzbezirksdirektor s. Finanzlandesdirektion.

Finanzdirektion s. Finanzlandesdirektion.

Finanzdirektor s. Finanzlandesdirektion.

Finanzgeneral = Général des finances.

Finanzintendant = Intendant des finances.

Finanzkammer s. Hofkammer.

Finanzkollegium s. Hofkammer.

Finanzkonferenz in Öst. 1716—1740 besonderer *Ministerrat für Finanzsachen.

Finanzlandesdirektion in Öst. bis 1919 die oberste Finanzbehörde in den größeren *Kronländern, während dieselbe Stelle in den kleineren Finanzdirektion hieß. Nominell stand der *Statthalter an der Spitze, die tatsächliche Leitung hatte ein Finanzlandesdirektor bzw. Finanzdirektor. Seit 1919 heißen in allen *Bundesländern die obersten Finanzbehörden F. Das Gebiet einer F. ist in Finanzbezirke geteilt, die von einer Finanzbezirksdirektion unter einem Finanzbezirksdirektor verwaltet werden. — Die Länder der ung. Krone waren in eine Anzahl Bezirke unter Finanzdirektionen geteilt, es bestand fast für jedes *Komitat eine solche.

Finanzlandesdirektor s. Finanzlandesdirektion.

Finanzprokurator = Fiskal.

Finanzrat früher in einigen Ländern kollegiale Behörde zur Verwaltung des gesamten Finanzwesens, z. B. in den Ndl. (vgl. Conseils collatéraux). — In Ba. wurde 1803 ein F. als Abteilung des *Geheimen Rates geschaffen, der 1804 als Geheimer F. selbständig und 1807 bzw. 1808 in ein Ministerium verwandelt wurde.

- **geheimer** a) in Pr. im 18. Jh. Titel der vortragenden Räte in sämtlichen *Departements. b) s. Finanzrat.

Finanzregal s. Regalien.

Finanzsekretär s. Staatssekretär.

Finanzsenat s. Hofkammer.

Finanzspezialgericht s. Gefälle.

Finanzverwaltungsgericht s. Gefälle.

Finanzwache in Öst. seit 1843 die mit der Zoll- und Paßkontrolle betrauten Beamten, die außerdem die Entrichtung der *Gefälle zu überwachen haben. Für letzteren Zweck bestand bis 1835 eine Gefällenaufsicht für jeden Besteuerungszweig, dann bis 1843 eine einheitliche Gefällenwache, die aber auch Zoll- und Paßkontrolle ausübte, dafür bestand außerdem 1830—1843 eine besondere Grenz-wache, bis 1830 eine zivile Grenz-aufsicht neben Militärkordons.

Finder = Schöffe.

Finderleihe dem Finder eines abbauwürdigen Grubenfeldes vom *Berg Herrn verliehenes Schürf- und Betriebsrecht, unter Vorbehalt des eigenen Rechtes, weshalb der Finder auch *colonus (massarius) hieß.

Findungsmann = Urteiler.

Fine = Laudemium

Finem levare s. Carta.

Finis a) = Gau. b) in Teilen Galliens der *Hundertschaft entsprechende Einheit.

Finnfahrt (finnferð, finnkaup) im ma. Norw. das gegen eine Abgabe vom König verliehene Recht, mit den Finnen Handel zu treiben.

Firma 1. s. Herbergsrecht. 2. s. Justicia mayor.

- **burgi** im ma. Engl. das Recht einer Stadt, die kgl. Gefälle gegen Zahlung einer festen Summe in eigene Regie zu nehmen, also zu pachten. Vgl. Fee farm.
- **de derecho** (fidancia de directo, jurisdancia, jurisdancia) in den ar. Ländern im MA. Verpflichtung eines Angeklag-

ten, sich dem Urteil fügen zu wollen, dem Kläger den Schaden eines etwaigen ungesetzlichen Verfahrens (z. B. *Fehde) zu ersetzen, sowie für die Gerichtskosten aufzukommen; schweren Verbrechen stand die F. nicht zu.

- **de spoli (forsada)** = Beddemund.
- **diei** s. Herbergsrecht.
- **noctis** s. Herbergsrecht.
- **noctium** s. Herbergsrecht.
- **unius diei** s. Herbergsrecht.
- **unius noctis** s. Herbergsrecht.

First Lord of the Admiralty seit Wilhelm III. ständig (früher vorübergehend) an der Spitze der engl. *Admiralität; er ist Mitglied des *Kabinetts und entspricht dem kontinentalen Marineminister.

- **Lord of the Treasury** s. Treasury.

Fiscales = Fiskalinen.

Fiscalini (homines) = Fiskalinen.

Fiscarius Schuldner des Fiskus, oder auch Steuerpächter.

Fischdienst s. Küchendienst.

Fischelhufo s. Fiscus.

Fischerei, freie und wilde besteht an einem Fischwasser dann, wenn jeder Angehörige der Gemeinde, der es gehört, das Recht des Fischfangs besitzt.

Fischerhufo s. Küchendienst.

Fischknieper s. Oberfischmeister.

Fischmeister s. Oberfischmeister.

Fiscus 1. (f. dominicus, f. regalis, villa fiscalis, Domänenamt, Krongutsamt) von Karl d. Gr. geschaffener größerer Bezirk zur Verwaltung der *Domänen, aus dem Grafschaftsverbande gelöst und als besondere *Immunität einem *actor dominicus unterstellt; er war in *ministeria geteilt. Auch die größeren *Grundherren, besonders die Klöster, teilten ihre Güter in F. ein. — In späterer Zeit nannte man F. (Fischelhufen, Fiskalhufen, Fiskalländereien, agri fiscales, F. publici) überhaupt alle von einem kgl. oder landesherrlichen *Fronhof aus bewirtschafteten Ländereien, besonders auch das Salland eines *Königshofes, das auch Königshufe (huba regalis, mansus r.) hieß, während das Salland der landesherrlichen Fronhöfe (vgl. Kammer) Kammergut (*Domäne, Hofkammergut, Kameralgut, Kammerländerei) genannt wurde. 2. in Churrhätien im MA. eine Abgabe, die wahrscheinlich dem *Medem entsprach. 3. in den dt. *Territorien im Gegensatz zum *Aerar die Kasse des

Landesherrn. 4. im 9. und 10. Jh. in Ar. und Kat. ein *Lehen.

- **comitalis** = Pertinentia comitatus.
- **dominicus** = Fiscus.
- **publicus** s. Fiscus.
- **regalis** = Fiscus.

Fiskal (Finanzprokurator, Fiskal[kammer]prokurator, Kammerprokurator, procurator fiscalis, p. fisci, in Bay. Fiskalrat) *Advokat mit Beamtencharakter zur Wahrung der Interessen der Krone, insbesondere des Fiskus, woraus sich teilweise eine Tätigkeit als öffentlicher Ankläger (vgl. Generalprokurator) entwickelte. Von besonderer Bedeutung waren die F. (Kammerfiskale, advocati fisci, instigatores, officiales fisci, in Geldern momboirs) im 18. Jh. in Pr., wo sie Kontrollorgane mit polizeilichen Befugnissen ausgedehnter Art waren; jeder Verwaltungszweig hatte seine eigenen F. (z. B. Jagd-, Domänen-, Medizinal-, Salpeter-, Universitätsfiskale); an der Spitze stand der *Generalfiskal. Die F. einer Provinz, größeren Stadt und dgl. waren zu besonderen officia fisci zusammengeschlossen. Vgl. Reichskammergericht. — Während bis ins 19. Jh. Fiskalate (Fiskalämter, Prokuren) in fast allen Ländern bestanden, gingen in neuerer Zeit ihre Befugnisse vielfach (z. B. in Dt.) an die *Staatsanwaltschaft über. — In Ung. besitzen auch die ev. Kirchen F.

Fiskaladvokat s. Reichskammergericht.

Fiskalamt s. Fiskal.

Fiskalat s. Fiskal.

Fiskalhufo s. Fiscus.

Fiskalinen (fiscales, fiscalini [homines], *homines regii) in merov. Zeit die *Leib-eigenen am Hofe des Königs (servi regii, s. regis) und auf seinen *Fisci (servi fiscales, s. fiscalini, s. fisci), die in karol. Zeit mit den *Hörigen des Königs einen ungeschiedenen Stand bildeten; sie hatten ein dreifaches *Wergeld. Als später Königsgut in Kirchenbesitz überging, behielten die F. Namen und Vorrechte.

Fiskalkammerprokurator = Fiskal.

Fiskalländerei s. Fiscus.

Fiskalprokurator = Fiskal.

Fiskalrat = Fiskal.

Fix rent s. Clan.

Fixaccise s. Accise.

Fixity of tenure s. Clan.

Flaggenattest s. Schiffszertifikat.

Flaggengericht s. Marinegericht.

Flaggenrecht (*droit de pavillon*) Berechtigung eines Schiffes, die Flagge eines bestimmten Staates führen zu dürfen. Vgl. Schiffszertifikat.

Flaggenzeugnis s. Schiffszertifikat.

Flaggenzuschlag (*surtaxe de pavillon*) Zollzuschlag auf die Waren, die von einem fremden Schiff eingeführt werden.

Flaggkapitän Kommandeur eines Kriegsschiffes, auf dem ein *Flaggoffizier seine Flagge heißt hat.

Flaggleutnant *Adjutant eines Geschwaderchefs.

Flaggoffizier Seeoffizier, der das Recht hat, eine seinen Rang bezeichnende Flagge zu führen, d. h. ein *Admiral.

Flaith s. Neme.

Flecken Ortschaft, die zwischen Stadt und Dorf die Mitte hält, teils mehr eine kleine Landstadt, teils mehr Dorf mit einigen städtischen Rechten, besonders Markt-rechten (Marktflecken, wenn befestigt Burgflecken); F. wird auch für ein einfaches Dorf gebraucht.

Fleckenrodel (Dorfbuch) in Wü. seit Ausgang des MA. Verzeichnis aller zu einem Dorf gehörenden Grundstücke, Gerechtigkeiten, Lasten usw.

Fleischkreuzer = Krupka.

Fleischzehnt s. Zehnt.

Floreenbelastung in den frs. Provinzen der Ndl. seit Ende des 15. Jh. Steuer, die von jedem Gulden Pacht ein Prozent betrug. Sie war an sich eine Grundsteuer, aber auf die Person übertragbar, so daß die Belastung ungleichmäßig werden konnte. Die F. bestand bis ins 19. Jh.

Flotas y Galeones s. Silberflotte.

Flügeladjutant eigentlich auf den Flügeln einer Armee beschäftigter *Adjutant, dann (auch Oberadjutant) im 18. Jh. überhaupt Adjutant höherer Befehlshaber, in Pr. und Öst. meist *Major. Heute heißt F. ein nicht im Generalsrang stehender Adjutant eines Fürsten.

Flur = Schlag.

Flurbuch Verzeichnis der Grundstücke einer Gemeinde nach Lage und Größe, als Ergänzung zum Grundbuch. Vgl. Mutterrolle.

Flurritt Grenzbegehung.

Flurzaun = Bannzaun.

Flurzehnt s. Zehnt.

Flurzug Grenzbegehung.

Flurzwang Verpflichtung der Grundbesitzer einer Gemarkung, auf ihrem Land gleichen Fruchtbau und gleiche Fristen für

Bestellung usw. innezuhalten; der F. kann bedingt sein durch *Gemengelage oder durch gegenseitige *Weidegerechtigkeiten; er kann auf Vereinbarung der Besitzer beruhen oder von einem *Grundherrn erzwungen sein.

Flyman s. Wildfangsrecht.

Flymena-fyrmd = Wildfangsrecht.

Fo(c)agium = Herdsteuer.

Fodrum eigentlich Futter für die Pferde, besonders das von den Untertanen für die Pferde des Heeres zu liefernde Futter; dann auch die Beköstigung des Königs bzw. Bischofs. Vgl. Herbergsrecht und Procuratio canonica.

Foederati s. Hospes.

Föderation = Staatenbund.

Föderativstaat = Bundesstaat.

Fögderi (Vogtei) Unterabteilung eines schwed. *Län und früher eines norw. *Fylk.

Fönemeschk (primores) bei den Szeklern der erste Stand, der die Anführer, Richter usw. stellte.

Foenus nauticum = Seedarlehen.

— **quasi nauticum** s. Seedarlehen.

Förster s. Markgenossenschaft.

Föghotans svén im ma. Schwed. Gehilfe des *Byfogd. In Norw. hieß der entsprechende Beamte kallari (rennari).

Foi et hommage in Fr. die *Hulde des Lehensmannes, bestehend aus einem Treueid (foi, fidelitas, fides), der nur zur *féauté verpflichtete, und dem eigentlichen Lehenseid (hommage, homagium, hominium), der erst das reelle Lehensverhältnis begründete und zu allen Diensten verpflichtete. Foi ohne hommage war möglich, aber nicht umgekehrt.

Folcgemöt s. Hundred Court.

Folcland (Volkland) im ags. Engl. das Land, das auf Grund volkrechtlicher Bestimmungen besessen wurde, nicht beliebig vererbt und veräußert werden konnte und allen Lasten unterworfen war; der König konnte es zu *böcland machen.

Folge a) Verbindlichkeit irgendwie abhängiger Leute (*Hörige im weitesten Sinne, Lehensleute, später Untertanen) gegenüber dem Herrn (*Grundherr, Muntherr [s. Schutzhöriger], Lehensherr, Landesherr, König). Die F. war *Gerichtsfolge, *Landfolge oder Lehensfolge (s. Lehensdienst). b) = Vollbort. c) = Lehensfolge.

— **gemeine** s. Heerfahrt.

— **hohe** s. Heerfahrt.

Folger a) = Eidshelfer. b) der dem Urteil sein *Vollbort erteilt.

Folium s. Tally.

Folketing die zweite *Kammer des dän. *Reichstags.

Folkland (*Land, Landschaft, Volkland) im ma. Schwed. der *civitas entsprechende Einheit.

Folklandshaerra im schwed. Uppland kgl. Beamter an der Spitze eines *folkland.

Fondacajo s. Fondaco.

Fondaco (*curia hospitium [mercatorum], dogana, embolo, loggia, domus mercatorum, fonda, fundicus, funditium, statica, Gelieger, Gredhaus, Hof, Kaufhaus, Kaufhof, Laube, Gostinnij Dwor*) seit dem 12. Jh. zuerst in Siz. und Syrien, dann in ganz Eur. und der Levante Warenniederlage der Kaufleute einer Stadt an einem fremden Handelsplatz, gleichzeitig Herberge dieser Kaufleute und meist befestigter Mittelpunkt ihrer Niederlassung; verwaltet wurde der F. durch einen besonderen fondacajo (*fundacarius, nabatinus*). — Bei der dt. *Hansa entsprachen den F. die Kontore (Hansekontore, in Engl. Stalhöfe). — Obwohl die F. in der Neuzeit ihre Bedeutung verloren, bestanden einige bis Ende des 18. Jh.

Fons de terre s. Censive.

Fonsadera (*fonsado, fossataria, fossadeira*) im ma. Kast. und Port. Abgabe an den König von denjenigen, die nicht persönlich Kriegsdienst leisten konnten.

Forain bis Ende des 14. Jh. in Fr. der Fremde im allgemeinen, seitdem der im Lande, aber in einem andern Herrschaftsgebiet Geborene. Vgl. Epave.

Foral s. Fuero.

Forale jus = Marktrecht.

Foramontaos s. Condado.

Foras bannum mittere s. Fronung.

Forbannire = Bann.

Forbannitio s. Verfestung.

Forbannitus s. Acht und Verfestung.

Forderwein (Abschiedwein, Ehrviertel, Tädngviertel) in Bay. im späteren MA. Gebühr, die von beiden Parteien bei jeder Vorladung dem Richter gezahlt werden mußte.

Foreign Committee = Committee of Foreign Affairs.

Forense jus = Marktrecht.

Forensen (*Ausmärker, Forenser, auch *Landsassen) Inländer, die in einer Gemeinde, einem *Kreis (Kreisforensen)

oder einer *Provinz (Provinzialforensen), sowie Ausländer, die im Lande Grundbesitz haben, ohne dort zu wohnen. Man unterschied früher vollkommenen Landsassiat (*landsassiatius plenus*), wenn der F. seinen Gerichtsstand für alle Zivilsachen am Ort des betr. Grundstückes hatte und unvollkommenen (*l. minus plenus*), wenn er ihn nur für die das Grundstück betr. Streitigkeiten am Ort hatte.

Forenses im MA. die Landbevölkerung auf den Balearen.

Forero = Junior.

Forerth s. Anwand.

Foresta = Forst.

— **aquatica** s. Forst.

— **piscationis** s. Forst.

— **specialis** s. Forst.

— **venationis** s. Forst.

Forestarius im MA. nicht Förster im heutigen Sinne, sondern Feldhüter im allgemeinen, auch zur Aufsicht über die Weinberge; in Engl. stand an ihrer Spitze in den kgl. *Forsten ein *forestarum primas*.

Forestarum primas s. Forestarius.

Forestatio 1. = Bann. 2. s. Forst.

Forestifloria s. Echtwort.

Forestis = Forst.

Forfaiture (*forisfactio, forisfactura*) Missetat im allgemeinen, im besonderen Vergehen, das den Verlust des *Lehens nach sich zog; dann die Einziehung (*commise) selbst. Heute ein Amtsvergehen.

Forfuyance (*forisfugere*) in Fr. das eigenmächtige Verlassen des Gutes durch den *serf, was ihm ursprünglich bei Strafe der Vermögenskonfiskation verboten war. Allmählich wurde dies dahin gemildert, daß er gegen eine Abgabe, die ebenfalls F. hieß, das Recht des Abzugs erhielt; im 18. Jh. war auch diese Abgabe in einigen Gegenden verschwunden. Vgl. Pursuite.

Forgage, droit de in einigen Teilen Fr. im MA. das Recht, gerichtlich verkaufte Güter innerhalb einer bestimmten Frist vom Käufer zum Erstehungspreis wieder zu kaufen.

Fori jus = Marktrecht.

Forisfactio = Forfaiture.

Forisfactum = Emenda.

Forisfactura = Forfaiture.

Forisfamiliatio s. Munt.

Forisfugere = Forfuyance.

Forismaritagium = Formariege.

Forjudicatio s. Reichsacht.

Formarlage (forismaritagium) in Fr. eigentlich die Heirat eines *serf außerhalb seiner seigneurie oder mit einer *Freien; ursprünglich verboten, wurde sie im Lauf der Zeit gegen Abgabe von Fall zu Fall erlaubt, und endlich gegen fixierte Abgabe (ebenfalls F. genannt) ohne weiteres gestattet. Schon im 13. Jh. wurde auch diese Abgabe da und dort aufgehoben, und bestand zu Ende des 18. Jh. nur noch in wenigen Gegenden. Vgl. Beddemund.

Formatae litterae = Dimissorien.

Formule †Stempelsteuer.

Fornagium Abgabe für Benützung des Backofens des *seigneur, dessen Benützung ein *Zwangs- und Bannrecht war.

Foro de montaria s. Condado.

— **de rivulo** s. Condado.

Forro s. Freilassung.

Forst (foresta, forestis) ursprünglich, seit dem 6. Jh., ein Stück herrenloses Land, das der König durch seinen *Bann (Forstbann) zu seinem Sondereigentum erklärte (Einforstung, Inforestierung, forestatio); dabei handelte es sich zunächst durchaus nicht immer um Wald (Bannforst, Bannwald, nemus immune), sehr häufig um Fischwasser (bannum piscinae, foresta aquatica, f. piscationis), manchmal sogar um Kulturland. Als im 10. Jh. das Jagdrecht als Nutzung dieser Gebiete in den Vordergrund trat, wurde F. gleichbedeutend mit Wildbann (bannum silvestrium, bannus feralis, b. ferinus, feras forestare, foresta venationis), d. h. dem Verbot der Jagd für andere. Auch die *Grundherren besaßen schon früh Sonderwälder (Sonderberge, Sonderhagen, Sonderhölzer, forestae speciales, nemora propria, silvae propriae, s. singulares, s. speciales); diese Bezeichnungen wurden auch für die einzelnen Gemeindeglieder, *Markgenossen usw. zugewiesenen Waldteile (Hubenwäldungen) gebraucht.

Forstbann s. Forst.

Forstgeding s. Markgenossenschaft.

Forsthaber s. Vogtei.

Forsthufe s. Diensthufe.

Forstknecht s. Markgenossenschaft.

Forstmeister s. Markgenossenschaft.

Forstrat in Wü. 1817—1827 kollegiale Behörde zur Verwaltung der Staatsforsten.

Forstrecht a) Rechte, Nutzungen usw. an einem Wald. b) Das Recht, einen *Forst abzusondern.

Fortbildungsschule s. Sonntagsschule.

Fortune, droit de im ma. Fr. Recht des *seigneur justicier auf gefundene Schätze.

— **de mer** = Abandon.

Forum 1. weltlich: eigentlich F. competens, das für Sache und Beklagten zuständige Gericht, und zwar a) F. legale (kraft Gesetzes zuständig) oder F. conventionale (F. prorogatum, kraft Vereinbarung der Parteien zuständig); b) F. commune (F. generale, das sich aus den allgemeinen Verhältnissen ergibt, meist gleichzeitig das F. domicilii), und F. singulare (F. privilegiatum, z. B. Militärgericht, Handelsgericht, Standesgericht); c) F. ordinarium (gewöhnliches Gericht erster Instanz) und F. extraordinarium (für der oberen Instanz reservierte Fälle); d) F. speciale (Gericht, das in Betracht kommt, weil es die Sache schneller und besser führen kann, als das zuständige); e) F. rei sitae (nach der Lage des Streitobjektes); f) F. connexionis (F. continentiae, bei dem bereits eine damit zusammenhängende Sache anhängig ist); g) F. contractus (Erfüllungsort); h) F. delicti commissi (am Ort der Tat); i) F. praeventionis (das von zwei gleichberechtigten F. zuerst angerufene); k) F. deprehensionis (F. arresti, am Ort der Verhaftung); l) F. mixtum (Gericht für *delicta mixta). — 2. kirchlich: geschieden in a) F. externum (F. fori) zur Regelung öffentlicher Verhältnisse, z. B. Erlaubnis zu predigen, absolvieren usw., und b) F. internum (F. poli) für private Angelegenheiten (Verhältnis zu Gott).

Fossadeira = Fonsadera.

Fossataria = Fonsadera.

Fóstbröðralag = Blutsbrüderschaft.

Fouage = Herdsteuer.

Foucq = Genossame.

Fourageanlage s. Heersteuer.

Fouragegeld s. Heersteuer.

Fraelse in Schwd. der seit dem 13. Jh. entstehende Adel nach Art der kontinentalen *Ritter, zu dem aber jeder gehörte, der die Mittel zum Ritterdienst aufbrachte. Er erhielt dagegen ein steuerfreies Gut (Fraelsejarð, Fraelsekatte), bzw. wurde sein steuerpflichtiges Gut in ein solches verwandelt; diese Güter erhielten die *Patrimonial-

gerichtsbarkeit und das Recht, Mannschaft auszuheben. Im 17. Jh. trat ein Teil des F. wieder in den steuerpflichtigen Stand zurück. Andererseits entwickelte sich ein Teil der Fraelsejarð zu *Alloden mit weitgehenden Rechten, die nur von Adligen besessen werden konnten, und Sater hießen. Denselben Namen trugen auch die Teile des *Kronsjarð, die gegen Stellung eines Reiters verliehen wurden, oder zur Unterhaltung des Heeres dienten.

Fraelsejarð s. Fraelse.

Fraelsehemma s. Attunger.

Fraelsekatte s. Fraelse.

Fräuleinsteuer = Prinzessinnensteuer.

Fräuleinstift s. Frauenstift.

Frage, stille (Geräune, stille Landfrage) in Bay. und Öst. seit dem 13. Jh. summarisches *Rügeverfahren gegen *schädliche Leute, wobei der zuständige Richter von Zeit zu Zeit ein *Inquisitionsverfahren gegen Missetäter vornahm; die Antworten erfolgten geheim, und der für schädlich Erklärte konnte ohne Gehör verurteilt werden.

Fragestücke (interrogatoria) im älteren Prozeßverfahren vom *Beweisführer dem Gericht eingereichte, dem Zeugen vorzulegende Fragen.

Frageverfahren = Inquisitionsverfahren.

Fraglia = Zunft.

Frairie = Gilde.

Frais, hohe = Gerichtsbarkeit, hohe.

— **niedere** = Gerichtsbarkeit, niedere.

Fraktion 1. die einer Partei angehörenden Mitglieder einer Volksvertretung; in einigen Parlamenten werden nur die Gruppen als F. anerkannt, die eine bestimmte Mindestzahl von Abgeordneten umfassen. 2. siehe Teilgemeinde.

Fräna s. Schultheiß.

— **warf** s. Dêl.

Franc-alleu und Zssgn. s. Allod(ium).

— **bourgage** s. Bourgage.

— **devoir** jährliche Abgabe, die an Stelle des *Lehensdienstes trat.

— **fief** s. Fief.

— **fief, droit de** (droit de nouveau acquêt) Abgabe an den König bei Erwerbung (adliger) *Lehen durch Bürgerliche. Ursprünglich von der taxe de *mainmorte nicht getrennt, und von den *seigneurs erhoben, seit 1275 unter dem Namen d. de F. nur noch vom König, den *Pairs und einigen Grafen, seit 1372 vom König allein.

— **salé** s. Gabella.

Francallia (feudum francum, feudum minus) in Südf. und Kat. das gewöhnliche *Lehen im Gegensatz zur *cavalleria.

Francatio = Freilassung.

Francise-vérité = Enquête par turbe.

Franchise 1. s. Allod(ium). 2. = Freizeichnung.

Francus s. Freier und Hochfrei.

— **tainus** = Thane.

Frankalmoin (elemosyna libera, Dienst zu preces et lacrimae) ewiges *Lehen an religiöse Körperschaften gegen geistlichen Dienst.

Frankpledge (freoborh, friborh, friborgum, plegium liberale, Freibürgerschaft, Freipflege) im norm. Engl. gegenseitige Haftung (Zwangsbürgerschaft) einer Gruppe (teothung, tithing, decania, disena, villa[ta], Zehntschaft, douzaine) von etwa zehn *Freien (customarii, disenarii) unter einem tithingman (capitalis plegius), vor allem für Polizeizwecke an Stelle der alten *Sippe, vom *Sheriff zweimal jährlich im *Hundred Court kontrolliert (view of F., visus franciplegii); die *Unfreien eines *Lords standen in dessen F.

Fragium = Hommage à l'ainé.

Fraeschia = Hommage à l'ainé.

Frater barbatus s. Kloster.

— **conventualis** s. Kloster.

— **illitteratus** s. Kloster.

— **litteratus** s. Kloster.

— **scabinorum** s. Schöffenbrüderschaft.

— **senatorum** s. Schöffenbrüderschaft.

Fraternitas = Gilde und Zunft.

— **major** s. Gilde.

— **scabinorum** = Schöffenbrüderschaft.

— **vicariorum** s. Chorvikar.

Fratres conversi = Tertiärer.

Frauegeld = Beddemund.

Frauen- und Troßwaibel = Hurenwaibel.

Frauenrichter in Wien bis zu Ferdinand I. ein Hofbeamter, der in erster Instanz die Gerichtsbarkeit über die öffentlichen Häuser ausübte.

Frauenshule s. Lyzeum.

Frauenstift (Kanonissenstift, collegium virginum, monasterium canonissarum, m. sanctimonialium) etwa seit der Mitte des 8. Jh., 816 entsprechend den *Domkapiteln organisiert, zusammengesetzt aus einer beschränkten Zahl von Kanonissen (Chorfrauen, Domklosterfrauen, Stiftsfrauen, canonicæ, canonissae, sanctimoniales, sorores) unter einer *Äb-

tissin, zu gemeinsamem Leben, Gottesdienst, Erziehung junger Mädchen, Kranken- und Armenpflege, zuerst ohne feierliche Gelübde, mit Vorbehalt des Eigentums, dem Recht des Austritts und der Verhehlung, seit dem 11. Jh. vielfach unter einer Ordensregel, sei es mit Armutsgelübde (Regularkanonissen) oder ohne (Säkularkanonissen, domicellae). Die Äbtissin wurde meist gewählt, vom *Bischof (wenn *exemt, vom Papst) bestätigt, in ihren lebensrechtlichen Geschäften oft durch einen capellanus abbatissae vertreten, oft gebunden an Beschlüsse des Kapitels, bestehend aus den vollberechtigten Kanonissen und den Stiftsgeistlichen, die ihrerseits ein besonderes Teilkapitel (s. Kollegiatkapitel) bildeten. — Im übrigen galten für die F. entsprechend dieselben Bestimmungen wie für die Domkapitel. Die *Reichsfürstinnen waren durchweg Äbtissinnen von F.; *reichsunmittelbare Frauenklöster gab es nicht. — Da in der Regel nur Adlige Aufnahme fanden (vgl. Anstalten, freiständische), nannte man die F. auch Damenstifte (Fräuleinstifte), die Insassen Stiftsdamen. — Seit dem späteren MA. wurden die F. meist Versorgungsanstalten für unverheiratete Adlige, welchen Charakter sie nach der Reformation größtenteils annahmen; die prot. F. wurden teils zu landesherrlichen, teils zu ritterschaftlichen Stiftern. Der Äbtissin zur Seite steht ein (früher landesherrlicher) Stifthsauptmann, in einigen F. ein Stifths-kurator oder Stifthsvorsteher.

Frauenzins = Beddemund.

Freda = Friedensgeld.

Fredkjöb = Friedensgeld.

Fredus = Friedensgeld.

Freehold in Engl. eigentlich Grundbesitz, der nicht *copyhold ist, also freies Eigentum; i. e. S. bezeichnet freeholder daher den *yeoman. Da aber die F. Voraussetzung des Wahlrechts war (vgl. County und Unterhaus), wurden im Laufe der Zeit alle möglichen Besitzverhältnisse und Rechte als F. betrachtet, vor allem *Erbleihe, *Erbpacht u. ä., lebenslängliche Nutzungen, Pfandbesitz und dgl., selbst Ämter, so daß heute jedes Besitzrecht als F. gilt, das nicht ausdrücklich auf bestimmte Zeit beschränkt ist.

— **Office** in Engl. ein lebenslängliches, unwiderrufliches Amt mit einem Einkommen aus Sporteln.

Freeman in den engl. *Boroughs seit dem 16. Jh. der allein vollberechtigte Bürger, der aber nicht in der Stadt ansässig zu sein brauchte. Für die Gemeindezwecke ist die Eigenschaft als F. seit 1835 wirkungslos; die F. blieben aber bestehen als Wähler zum *Unterhaus, sowie als Glieder einer Korporation, die der dt. *Realgemeinde entspricht. — Bis 1832 hießen die Städte, in denen nur den F. das Wahlrecht zustand, Freeman Boroughs. — In London besaßen die Liverymen, die Mitglieder der Livery Companies (s. Zunft) weitergehende Vorrechte als die F.

Freemen Borough s. Freeman.

Fregattenfähnrich s. Fähn(d)rich.

Fregattenkapitän eigentlich Kommandant einer Fregatte, in Fr. schon Ende des 17. Jh. Charge unter dem *capitaine de vaisseau, von anderen Marinen übernommen. In Dt. hat der (erst 1898 übernommene) F. den Rang eines *Oberstleutnants.

Fregattenleutnant früher in einigen Marinen (Fr., Sp., bis in die neueste Zeit nur in Öst.-Ung.) Charge, die etwa dem dt. Oberleutnant (in Öst.-Ung. diesem und dem *Leutnant z. See) entsprach.

Freiadlig s. Freiherr.

Freiamt (freies Amt) ein *Amt, dessen Insassen persönlich frei und von Abgaben und dgl. weitgehend befreit waren, weshalb sie *Freie (freie Amtsleute, Freiamtsleute, Freiamtsmeier) hießen.

Freiamtmann a) s. Zentgericht. b) in Basel der erste *Fronbote.

Frelamtsleute s. Freiamt.

Freiamtsmeier s. Freiamt.

Frelbankgut s. Schöffensbarfreie.

Freibauer a) Bauer, der sein Gut als freies Eigentum besitzt. b) Bewohner eines *Freidorfes.

Freibrauer s. Reihebrauen.

Freibrief 1. s. Freilassung. 2. Privileg. 3. Strafe in Höhe eines F. (s. Freilassung), zu zahlen von *Hörigen, die dem *Grundherrn Kinder verschwiegen hatten, um sie dem Zwangsdienst (s. Gesinde) zu entziehen.

Freibürger Bürger, der irgendwelche Befreiungen von städtischen Lasten ge-

noß, also z. B. ein *Ehrenbürger, auch ein *Vollbürger.

Freibürgerschaft = Frankpledge.

Freiding = Feme.

Freidorf Dorf, das unmittelbar dem Landesherrn unterstand und sich selbst verwaltete.

— **adliges** in Ost- und Westpr. ein aus mehreren kleinen *Rittergütern bestehendes Dorf.

Freiedel s. Freiherr.

Freienhuhn = Freienschilling.

Freieneschilling (Freienurkunde, Hodegeld, Hodeschilling, auch Freienhuhn) jährliche Abgabe eines in einer Hode stehenden, sowohl des früheren *Biesterfreien als auch des *Nottfreien.

Freienurkunde = Freienschilling.

Freier im MA. und bis ins 18. Jh. derjenige, der in keinerlei persönlichem Abhängigkeitsverhältnis stand; dingliche Lasten, die am Besitz hafteten, auch *Fronen, minderten die Freiheit an sich nicht. Auch der Lehensmann, obwohl persönlich abhängig, galt als F. Das wesentlichste Kennzeichen des F. war in älterer Zeit das *Wergeld, später das volle Wergeld. In germ. Zeit war der F. (Freihals, Kerl, ingenuus) im wesentlichen identisch mit dem waffenfähigen, dingfähigen Volksgenossen (daher volkfrei), dem Gemeinfreien im Besitz der vollen Rechte (vollfrei), von dem der *Geburtsadel sozial, aber nicht rechtlich geschieden war. Im allgemeinen wurde der F. einfach durch den betr. Volksnamen bezeichnet; durch die Herrschaft der Frk. wurde daher francus die allgemeine Bezeichnung des F., das ältere *liber vielfach verdrängend. Außer den F. von Geburt gab es solche durch *Freilassung. Im Laufe des MA. wurden einerseits die (sozial) unteren Schichten der F. zu *Mittelfreien, *Minderfreien, *Hörigen, sogar zu *Leibeigenen, andererseits verschmolzen die höheren Schichten mit dem Geburtsadel zu den *Hochfreien; zu diesen Altfreien kamen die *Ministerialen. In den Städten gab es nur F. („Stadtluft macht frei“). Im allgemeinen bezeichnet im MA. F. (in der Formel Fürsten, Grafen und F.) den *Freiherrn. — Auch der Inhaber eines *Freigutes hieß F.

Freiergebener s. Schutzhöriger.

Freifahrung a) Entziehung des Bergwerkseigentums durch die Behörde, früher bei jedem Ruhenlassen des Betriebs, heute nur noch in dringenden Fällen; das Grubenfeld „fällt ins Freie“. (Vgl. Feldefreiheit). b) Lokalausweis des *Bergrevierbeamten darüber, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Feldes vorliegen.

Freifräulein (Freiin) Tochter eines *Freiherrn, meist *Baronesse genannt.

Freifrau (Freiin) Frau eines *Freiherrn, meist Baronin genannt.

Freifrone *Fronbote bei der *Feme.

Freigeld a) in Jülich-Berg außerordentliche Steuer, neben der *Bede. b) s. Freilassung. c) s. Detractus ius.

Freigericht a) = Feme. b) s. Oberbote und Zentgericht.

Freigraf (Femegraf, comes liberorum, judex major) vorsitzender *Landrichter eines Femgerichtes (s. Feme). Der F. war meist kein *Stuhlherr, sondern ein *Unterrichter desselben.

Freigrafenkapitel vom Erzbischof von Köln als „Statthalter der heimlichen Gerichte“ (seit 1422) abgehaltene Versammlungen der *Freigrafen als Berufungsgericht der *Feme (unter Beisitz von *Freischöffen) und zur Beratung. Meist in Arnsberg tagend, das dadurch zum Oberfemgericht (Hauptstuhl, Oberfreistuhl) wurde, mit dem Grafen v. Arnsberg als Oberfreigrafen (bis 1830).

Freigrafenschaft (comitia libera, auch krumme Grafschaft) Grafschaft, die nach Zerfall der karol. Gerichtsorganisation weiterbestand und mehrere Freistühle (s. Feme) umfaßte; dann auch der *Sprengel eines Freistuhls.

Freigut 1. jedes irgendwie von Lasten ganz oder teilweise befreite Grundstück, z. B. ein *Allod, *Freihaus, *Fronhof, der zu *Erbbaurecht verliehene Boden, das vom Zins befreite Gut eines *Erbuntertanen; dann ein Gut, das keinem Verbandsangehörte, z. B. ein *Sondergut oder das *Vogteigut eines *Schöffensbarfreien. — In Jülich-Berg Gut (*Sattelgut), das keine *Bede zahlte, von einigen anderen Abgaben und Diensten frei, aber dafür kriegsdienstpflichtig, und zwar mit Pferd und Harnisch, war; auch der nichtadlige Besitzer (*Freier) leistete diesen Dienst. I. w. S. Güter des

Adels und der Geistlichkeit sowie die *Lehen. 2. = Kronoskatte.

Freihals a) = Mannheilig. b) s. Freier.

Freihauer s. Erbaxt.

Freihaus a) früher städtisches Haus, das von irgendwelchen Lasten befreit war, z. B. von der Einquartierung, in den öst. Städten von der *Schatzungssteuer; meist waren die F. (*Freigüter, Freihöfe) Besitzungen von Klöstern, Adligen usw. — In Berlin hießen F. die auf fiskalischem Grund und Boden errichteten und von der städtischen Gerichtsbarkeit *exemten Häuser. b) s. Immunität.

Freiheit 1. s. Immunität. 2. = Markt, Stadtfriede und Stadtrecht. 3. = Genossame.

Freiheitsrecht s. Freiteil.

Freiherr (baro) in Dt. seit dem 11. Jh. Stand unter dem *Grafen; die F. (Bannerherren, Edelfreie, Edelherren, Edle, Freiadlige, freie Herren, Friedle, *Herren i. e. S., homines ingenui, *liberi, l. barones, l. domini, l. viri, viri egregiae libertatis, v. ingenui, v. nobiles, auch *capitanei) waren teils die freien Lehensmannen, teils die Reste der selbständigen freien Grundbesitzer (daher die F. auch „Freie“ genannt), die als *Ritter leben konnten; im wesentlichen bildeten sie den Stand der älteren, freien Ritter. Nach dem Sachsenpiegel gehören die F. teils dem vierten, teils dem fünften *Heerschild an; letztere zählen zu den *Schöffenbarfreien. Seit dem 14. Jh., nach Eintritt der *Ministerialen in den Stand der *Freien, wurde der Titel F. mehr und mehr von den Ministerialen, denen sich ein großer Teil der F. anschloß, angenommen, und so ein Titel des *niedereren Adels, während die alten, nunmehr zum *hohen Adel gehörenden F. meist den Grafentitel annahmen; soweit sie nicht Landesherren (s. Landeshoheit) wurden, verschmolzen sie mit den *Reichsrittern, die seit dem 18. Jh. allgemein den Titel F. führten. — Der dt. F., die unterste Stufe des titulierten Adels, entspricht dem westeur. *Baron und wird heute vielfach so genannt.

Freihof a) s. Immunität und Freihaus. b) = Fronhof.

Freihufe a) s. Hufe. b) = Fronhof.

Freiin = Freifrau und Freifräulein.

Freijahre Reihe von Jahren, in denen

eine bestimmte Abgabe nicht geleistet zu werden braucht.

Freikompanie a) (einsichtige Kompanie) nicht im Regimentsverband stehende *Kompanie. b) Truppe von Irregulären.

Freikorporal s. Gefreiter.

Freikux(geld) s. Kux.

Freiland von bestimmten Abgaben oder Diensten befreiter Grund und Boden.

Freilaß s. Freilassung.

Freilassung (emancipatio, francatio, manumissio) konnte im MA. erfolgen: 1. nach röm. Recht: a) in ecclesia (konstantinische F., per tabulam), vor dem Bischof, Geistlichen usw. durch Verlesung einer Erklärung des Herrn und Bestätigung durch eine tabula des Bischofs; der Freigelassene hieß tabularius und stand im Schutze der Kirche, der er Dienste zu leisten verpflichtet sein konnte; seine Erben traten in seine Stellung; b) per cartam (per epistolam), in einfacher Form durch Überreichung einer carta manumissionis (*carta, libellus manumissionis, scriptura, testamentum libertatis bzw., wenn der Freigelassene ingenuus wurde, carta ingenuitatis, ingenuitas, libellus ingenuitatis, titulus i.) an den daher cartularius (epistolarius, libellarius) genannten Freigelassenen; in der Regel blieb sein Herr sein *Patron; doch konnte dieser darauf verzichten, wodurch der Freigelassene sofort *Freier (civis *Romanus, ingenuus) wurde; c) per testamentum oder ohne solches coram testibus. 2. nach germ. Recht: a) per denarium ante regem (durch Schatzwurf, denariatio), im frk. Reich die verbreitetste Art der F., vor dem König durch Hinwerfen einer Münze (iactante denario) oder Schlagen derselben aus der Hand des Freizulassenden (excusso denario); der König bestätigte die F. durch ein praeceptum denariale (carta denarialis), wodurch der Freigelassene (denarialis, denariatus [homo]) zum Vollfreien wurde, der König sein Schutzherr; er hatte demgemäß erhöhtes *Wergeld; b) per hantradam, bei den Chamavischen Frk., wahrscheinlich eine F. auf Grund eines Scheinprozesses, wodurch Vollfreiheit erworben wurde; c) per gairethinx (in quarta manu), bei den Lang., durch Übergabe des Betreffenden an drei Freie der Reihe nach, deren

dritter (mit dem Herrn der vierte) ihn an einem Kreuzweg gehen hieß, wohin er wolle. Der Freigelassene wurde vollfrei (amund); d) durch Wehrhaftmachung vor der *Landesgemeinde, wodurch der Betreffende vollfrei wurde; ebenso gab es bei einigen Stämmen nichtgerichtliche F. einfacher Form durch Freibrief (carta absolutionis, c. libertatis, scriptura l., testamentum bzw. carta ingenuitatis, epistola i.). Auch bei den förmlichen F. nach germ. Recht wurde in der Regel eine Urkunde ausgestellt, die ebenso bezeichnet wurde. — Die F. nach röm. Recht wurden zuerst nur von den Rom., später auch von den Germ. benützt. — Die meisten Formen der F. machten nicht vollfrei, sondern sie waren F. in einen höheren Stand, meist den des *Liten; besonders häufig war die F. zum *Wachszinsigen (manumissio ceraria). Auch sonst bedurfte der Freigelassene (Freilaß, libertinus, libertus. sp. aforrado, forro) in der Regel der (erblichen) *Munt eines Schutzherrn (defensor, patronus), der ihn subsidiär beerbte, und dem er zu bestimmten Diensten verpflichtet war, z. B. Schutzgeldern (hominia, libertatica, lidimonia, litimonia, mundia, patronatica); diese Verpflichtungen hießen in It. casaria (impositio). Auch war wiederholte F. möglich, z. B. per cartam, dann per denarium. — Im Laufe des MA. verschwanden zuerst die röm., dann die alten Formen der F. überhaupt; an ihre Stelle trat die einfache Übergabe eines Freibriefes (Erlaßbrief, Kundschaft, Laßbrief, Los(lassungs)-brief, Loszettel), der von dem Betreffenden auch gekauft werden konnte; für den Freibrief wurde eine Gebühr (Briefgeld, Freigeld, Laßgeld, Leutgeld, Los(lassungs)geld, *Siegelgeld, lytrum) bezahlt. Endlich trat an Stelle der F. allgemein die Möglichkeit des Loskaufs zu bestimmten (vielfach unerschwinglich hohen) Taxen. — Außer F. Einzeln gab es auch F. von Familien, von den Einwohnern ganzer Ortschaften, Herrschaften usw. Einer F. gleich kam die Verleihung von *Stadtrecht, für den Einzelnen auch der Eintritt in den geistlichen Stand.

Freimann eigentlich der *Freie, in Frs. der Freigeborene (s. Friling); dann aber auch der, der bestimmte Freiheiten ge-

noß, z. B. ein *Unfreier, der auf privilegierten Gütern angesiedelt war.

Freimark s. Markgenossenschaft.

Freimeister (Gnadenmeister) Handwerker, der von dem Landesherrn (daher hofbefreiter Meister, Hofhandwerker) oder einer Stadt die Erlaubnis erhielt, als Meister sein Gewerbe ausüben zu dürfen, ohne einer *Zunft anzugehören (Hoffreiheit), in Öst. durch ein Schutzdekret (daher Dekreter). — In München standen die F. (Hofschützer, Hofschutzbefreiten) unmittelbar unter den Landesbehörden, und einige Gewerbe (Hofschutzgewerbe) wurden fast ausschließlich von ihnen ausgeübt. — In Fr. ernannte der König gegen Zahlung einer Taxe außer den Hofmeistern (ouvriers suivant la cour), die eigentlich für den Hof arbeiten sollten, aber tatsächlich gewöhnliche F. waren, noch bei besonderen Gelegenheiten (Thronbesteigung usw.) eine große Anzahl sog. Königsmeister, die in die Zunft aufgenommen werden mußten.

Freipflege = Frankpledge.

Freirecht = Stadtrecht.

Freisasse a) s. Yeoman. b) s. Schutzhöriger.

Freisassenrecht s. Schupflehen.

Freischöffe (Femgenosse, Femschöffe, Vemenote, Wissender, liber scabinus, scabinus liberorum) *Schöffe der *Feme, nur aus den *Freien entnommen, mußte ein hohes Aufnahmegeld zahlen, wurde in feierlicher Form durch den *Freigrafen oder *Stuhlherrn vereidigt und in die Geheimnisse eingeweiht („wissend“ gemacht); er konnte auch vom König ernannt werden; die F. aller Femgerichte bildeten den Freischöffenbund.

Freischöffenbare = Schöffenbarfreie.

Freischöffenbund s. Freischöffe.

Freischulze = Erbschulze.

Freischnur s. Erbschulze.

Freischurf das ausschließliche Recht, auf einem bestimmten Feld schürfen zu dürfen.

Freisesse = Schutzverwandter.

Freistaat seit 1918 amtliche Bezeichnung der meisten dt. *Länder.

Freistadt 1. s. Bischofsstadt. 2. (vgl. F., vgl. Stadt, civitas libera regia) in Ung. der dt. *Reichsstadt entsprechende Gemeinde; die F. bildeten im *Reichstag den vierten Stand; ursprünglich war Appellationsgericht für alle F. ein von

ihnen besetztes Geschworenengericht unter Vorsitz des *Tavernicus, später zerfielen sie in a) einfache F., die zugleich *Bergstädte sein konnten, b) Tavernikalstädte mit dem Gerichtsstand vor dem Tavernicus, c) Personalstädte mit dem Gerichtsstand vor dem *Personal; seit Mitte des 19. Jh. verloren die F. ihre Privilegien, behielten aber den Titel bei.

Freistift (Kellerlehen) *Zeitlehen, das in der Regel nur auf je ein Jahr verliehen wurde.

— **veranlaßte** s. Schupflehen.

Freistuhl s. Feme.

Freistuhlgericht = Feme.

Freistuhlgut s. Schöffbarfreie.

Freiteil (in Engl. Totenteil) der Teil des Vermögens, über den nach älterem dt. Recht der Vater frei verfügen durfte, während das übrige den Kindern verfangen blieb. Ursprünglich hatte er das *Freiteilsrecht (Freiheitsrecht) erst nach erfolgter *Abschichtung, später überhaupt. Der F. betrug z. B. ein Drittel (Drittelsrecht), den Kopfteil des Vaters (Kopfteilrecht). — Vielfach wird das Freiteilsrecht als ältere Form des *Warterechts betrachtet und demgemäß bezeichnet.

Freiteilsrecht *Volksrecht, das den *Freiteil kennt, dann das Recht auf diesen.

Freitgaden in Bay. früher Verkaufsbude und dgl., die an eine Kirche angebaut war.

Freiung 1. s. Immunität und Stadtfriede. 2. (freier Berg, gefreiter B., gewillkürte F.) im späteren MA. Grundstück, das der Landesherr zu allen Schürfarbeiten freigegeben hatte.

Freiunger derjenige, der in einer *Immunität Schutz suchte.

Freivogt 1. = Vogt. 2. der auf Lebenszeit gewählte Vorsteher der Wetterfreien, d. h. der *Notfreien, die zum *Fronhof zu Wetter im Bistum Osnabrück gehörten; als Gehilfen hatte er zwölf gewählte Eidgeschworene.

Freiwächter in Pr. im 18. Jh. Gemeiner (meist Ausländer) oder Unteroffizier, der vom Dienst befreit war, aber innerhalb der Garnison bleiben mußte und hier einen bürgerlichen Beruf ausübte; die F. bildeten etwa ein Drittel der durch das *Beurlaubungssystem reduzierten Kompagnie; ihre Löhnung behielt der Kompagniechef. Tatsächlich

wurden F. auch nach außerhalb der Garnison beurlaubt.

Freiwasser Fischwasser, z. B. in einer *Grundherrschaft, in dem jedermann fischen durfte.

Freizeichnung (franchise) in der Seeversicherung Ausschluß kleiner Schäden (bis zu 10 Prozent) von der Entschädigungspflicht, in der Police jeweils genau fixiert.

Freizeit s. Volkshochschule.

Freizins s. Erbbaurecht.

Freizinsler s. Schutzhöriger.

Freizinsgut s. Vogteigut.

Fromdenrecht = Aubaine, droit de.

Fremdlingsrecht = Aubaine, droit de.

Freoborh = Frankpledge.

Freols(bôc) s. Sac and soc.

Frèrage = Hommage à l'ainé.

Frère servant d'armes s. Bruder, dienender.

— **servant de métier** s. Bruder, dienender.

— **servant de stage** s. Donatus.

— **servant d'office** Kirchendiener beim Johanniterorden.

Fretum = Friedensgeld.

Freund früher häufig soviel wie Rat, dann überhaupt Mitglied einer Genossenschaft, z. B. einer *Zunft, eines Kollegiums, z. B. Ratsfreund, endlich Vertreter solcher Korporationen, vgl. Städtekollegium, Städtebank und Stadtrat.

Freundekollegium s. Gilde.

Frevel (insolentia violenta) a) im älteren dt. Recht im Gegensatz zum *Ungericht leichteres Vergehen, das an Haut und Haar bestraft wurde; F. hießen auch die Bußsachen, und manchmal wurde F. nur für letztere gebraucht. b) = Zwing und Bann.

— **großer** = Dieb und Frevel.

— **kleiner** = Zwing und Bann.

Friborgum = Frankpledge.

Friborh = Frankpledge.

Friðkaup = Friedensgeld.

Friede a) im dt. Recht der Zustand ungebrochener Rechtsordnung unter den Volksgenossen, daher ein Volksfriede, dessen Bruch die Friedlosigkeit (s. Acht) nach sich zog; dem Friedlosen konnte ein zeitweiliger Friede (z. B. zum Dingbesuch) „gelobt“ werden (nord. grip, grup). Mit Erstarkung der Königsmacht wurde der Volksfriede zum *Königsfrieden i. w. S. Außerdem bestanden Sonderfrieden für bestimmte Orte (z. B. Dingfriede [s. Hegung],

Dorffriede, Hausfriede [Heimfriede], Hoffriede [eines *Fronhofes], Kirchenfriede, Marktfriede [Kaufriede, Marktgebote, *Marktrecht, pax forensis], Mühlenfriede, *Stadtfriede), Zeiten (z. B. Festfriede [Weihnacht, Ostern usw.], Allmannsfriede [für die gotländischen Messen], Bischofsfriede [für die frs. *Sendgerichte]) und Personen (z. B. Heerfriede); Sonderfrieden waren auch der Königsfriede i. e. S. und der diesem entsprechende Herzogs- und Bischofsfriede. Der Entstehung nach waren die Sonderfrieden meist Gesetzesfrieden, teilweise wurden sie durch besonderen Friedensbann (Friedegebote) gewirkt. Vgl. Landfriede. b) s. Immunität.

— **gelobter** 1. s. Friede, 2. = Handfriede. **Friedebuch** s. Stadtfriede und Gerichtsbuch.

Friedegebote s. Friede.

Friedegeld = Friedeschilling.

Friedekreis s. Stadtfriede.

Friedelehe s. Minderehe.

Friedensbann s. Bann und Friede.

Friedensgeld (Besserung, Friedenskauf, Sönegeld, freda, fredus, fretum, poena pacis, fredkjöb, friðkaup, auch pax) vom Verbrecher dem Wahrer des *Friedens (König bzw. Volk) neben dem *Wergeld (an den Verletzten) zur Wiedergewinnung des Friedens zu zahlen; doch wurde auch das F. selbst Wergeld genannt.

Friedensgericht a) s. Friedensrichter. b) = Hochgericht.

Friedenskauf = Friedensgeld.

Friedenskommissar = Commissarius perpetuus zur Güte.

Friedensort Teil einer *Gemeinen Mark, der für bestimmte Zeit und zu bestimmtem Zweck der allgemeinen Nutzung entzogen wurde.

Friedensrichter 1. (justice of [the] peace) in Engl. seit Ende des 13. Jh. Vertrauensmann der Krone zur Wahrung des Friedens (daher bis 1361 conservator pacis Domini Regis, custos pacis, keeper of the peace), seit 1327 mit bestimmteren Befugnissen, seit 1361 zu mehreren in jeder *County für alle Fälle von *felony und Polizeivergehen, zur Ergänzung der Assisenrichter (s. Circuit), allmählich den *Sheriff verdrängend. Die strafrichterliche Zuständigkeit ist bis heute noch nicht genau geregelt, doch gehören alle Fälle

von *treason nicht dazu. Schon früh erhielten die F. ausgedehnte Verwaltungsbefugnisse, die besonders seit der Restauration stark vermehrt wurden; ausgeübt wurden diese vor allem in den Courts of Quarter Sessions (County Quarter Sessions, sessiones trimestres), in denen sich seit 1388 die F. einer County zu bestimmten Terminen viermal jährlich gemeinsam mit den Assisenrichtern versammelten, und die als Gericht (mit *Jury) Appellationsinstanz für die Urteile der einzelnen F. und der Petty Sessions sind. Die F. führten die gesamte Lokalverwaltung, nach 1832 erhielten sie durch die Reformgesetze immer neue Aufgaben zugewiesen; erst 1888 wurde nahezu die gesamte Verwaltungstätigkeit dem *County Council übertragen; seitdem ist der F. wesentlich nur Richter. — Während bei den Quarter Sessions und den bei Bedarf als Ergänzung berufenen Discretionary Sessions alle F. der County versammelt sind, finden auch Sitzungen von einigen, meist zwei, F. statt: a) die Courts of Summary Jurisdiction (Summargerichte), ohne Jury, über kleinere Vergehen, für die ganze County zuständig; b) die Special Sessions, seit dem 16. Jh., vor allem für Verwaltungszwecke, in einzelnen Teilen der County, ursprünglich den *Hundertschaften, abgehalten, zuerst Private Sessions oder Monthly Sessions genannt, im 17. bzw. 18. Jh. nach ihrer Haupttätigkeit Highway Sessions bzw. Brewster Sessions; c) die Petty Sessions (Petty Divisional Sessions), seit Beginn des 18. Jh., für kleinere Vergehen und alle friedensrichterliche Tätigkeit, die nicht in Quarter Sessions geübt wird, sowie zur Voruntersuchung der vor diese gehörigen Fälle; de jure sind die Petty Sessions für die ganze County zuständig, tatsächlich aber nur für Teile derselben, die (Petty) Sessional Divisions, die ursprünglich den Hundertschaften entsprachen, zu Beginn des 19. Jh. neu geordnet wurden, und seit 1834 im wesentlichen mit den *Poor Law Unions zusammenfallen. — Die F., bis in die neueste Zeit fast ausnahmslos Angehörige der *Gentry, werden auf Vorschlag des *Lord Lieutenant (in seiner Eigenschaft als *Custos Rotulorum, als welcher er selbst erster

F. ist) vom *Lord High Chancellor ernannt; die Tätigkeit der in der Regel nicht rechtskundigen F. ist ehrenamtlich. — Schon früh wurden einige Städte durch Verleihung einer besonderen Friedenskommission (Commission of the Peace) der Jurisdiktion der F. der County entzogen; in ihnen war das Amt des F. mit bestimmten städtischen Ämtern, z. B. dem des *Alderman, verknüpft; seit 1835 und den späteren Reformen gibt es in bezug auf die F. drei Klassen von Städten: solche, die vollkommen der Gerichtsbarkeit der grafschäftlichen F. unterstehen, solche, die eine besondere Commission of the Peace besitzen, und solche, die außerdem noch besondere Quarter Sessions besitzen (Quarter Session Boroughs); in den Boroughs der zweiten Art besitzen die städtischen F. nur die Kompetenzen der Petty Sessions; in den Quarter Session Boroughs kann der einzelne F. durch einen *Stipendiary Magistrate ersetzt und müssen die Quarter Sessions durch einen *Recorder versehen werden. Im übrigen ist der *Mayor stets F. ex officio. — 2. (judge of the peace, auch *squire) in den U. S. Richter in kleinen Gemeinden für kleinere Zivil- und Strafsachen. — 3. (juge de paix) in Fr. (und in den Ländern fr. Rechts) seit 1790, zuerst vom Volke gewählt, heute von der Regierung ernannt, absetzbar, besoldet, braucht keine juristischen Kenntnisse, in jedem *Kanton einer, ordentlicher Richter erster Instanz in Zivil- und Strafsachen (tribunal de paix bzw. t. de simple police, früher t. de police municipale) und für *freiwillige Gerichtsbarkeit. Die unter fr. Herrschaft bzw. fr. Einfluß im Rhld. und in Posen entstandenen Friedensgerichte wurden von Pr. beibehalten und bestanden, wenn auch mit veränderter Kompetenz, in Posen bis 1834, im Rhld. bis 1879. — 4. (Vermittler, juge de commune, j. de paix, giudice di pace) in der Schw. (zuerst in Genf 1798) vom Volke gewählt (heute meist unmittelbar), in der Regel betraut mit dem obligatorischen Sühneversuch in allen Prozessen, in den meisten Kantonen außerdem mit geringer Spruchkompetenz in Bagatellsachen. Letztere steht in einigen Kantonen einem besonderen kollegialen Friedens-

gericht (Vermittleramt) zu; in Genf bilden die F. zusammen die chambre de tutelles. Im allgemeinen hat jede Gemeinde einen F., in einigen Kantonen bestehen größere Friedensrichterkreise, die ad hoc gebildet werden. 5. in einigen dt. Ländern ehrenamtlicher, gewählter Schiedsmann. — 6. (Mirowoj Sydja) in Rußl. seit 1862, von der Kreislandversammlung (s. Ujezd) gewählt, Richter erster Instanz für Zivil- und Strafsachen; von seinem Urteil konnte an die Versammlung der F. des Ujezd appelliert werden; seit 1890 wurden die F. teilweise durch die *Landhauptleute ersetzt. — 7. in Ung. 1877—1893 Verwaltungsbeamter, dem Streitsachen geringen Werts zugewiesen wurden.

Friedenstag s. Gesellenbruderschaft.

Friedepfennig = Friedeschilling.

Friedeschilling (Friedegeld, Friedepfennig, Friedewein, Verlassungsgeld, Vestgeld, Weinkauf, denarius pro pace, solidus pacis) Gebühr für den vom Richter bei der *Auflassung gewirkten Friedensbann (s. Bann und Friede).

Friedetage s. Gottesfriede.

Friedewein = Friedeschilling.

Friedgericht = Hochgericht.

Friedgerichtsbuch s. Stadtfriede.

Friedhag = Bannzaun.

Friedlosigkeit s. Acht.

Friedzaun = Bannzaun.

Frigman s. Ceorl.

Friling in Frs. (und Sa.) in älterer Zeit der *Freie, später der Freigelassene, während der Freigeborene frīman hieß.

Friman s. Friling.

Frisching in Glarus *Zinsgut, das als Zins Lämmer und Ferkel lieferte; die Güter, die Schafe und Käse zinsten, hießen Wechtage.

Frischling s. Vogtei.

Frist(en)geld in Bhm. 1. bis 1862 Abgabe von Gruben, die nicht belegt, sondern nur „in Frist“ gehalten wurden, damit sie nicht ins Freie fielen (s. Freifahrung). 2. (Währung) Abfindung der Erben beim *Anerbenrecht.

Frönder s. Fronden.

Fronacker s. Fronhof.

Fronbote (Amtmann, Amtsbote, Amtsknecht, Banner, Bote, Büttel, Dingwaibel, Frone, gemeiner Schreiber, Gerichtsamtman, Gerichtsfrone, Gerichtswaibel, Heimburge, Knecht, Mitterer, Nachvogt, Pfänder, Scherge, Unteramt-

mann, Untervogt, Waibel, Weibel, apparitor, bedellus, budellus, lictor, nuntius, pedellus, praeco, sagio, *sajo, scerio, portero, sayón, bedeau, in Städten auch Stadtamtman, Stadtbote, amannus civitatis, praeco c., auf dem Lande Landbote, Landscherge, Zentbüttel) im MA. in den Ländern germ. Rechts der ordentliche Vollstreckungsbeamte des *Grafen, später der Gerichtsdiener überhaupt; außerdem wurde er auch als Verwaltungsbeamter, z. B. als Steuererheber, verwendet. In Dörfern war manchmal der *Schultheiß zugleich F. In einigen Städten erhielt der F., der auch sonst Stellvertreter des Richters sein konnte, Gerichtsbarkeit in Bagatellsachen im Fronbotengericht (*Untergerecht, Weibelgericht), weshalb der F. auch *Unterrichter (Erfrone, Erbrichter, Exekutionsrichter, Pfandrichter) hieß; dieses Gericht, wenn auch nicht mehr unter Vorsitz des F., hielt sich teilweise bis ins 18. Jh. — Auch die übrigen Gerichte, z. B. die *Hofgerichte der *Fronhöfe besaßen F. (Eigenknechte, Fronhofboten, Hofboten, Hofesfronden, Hubsboten, Pfalzgerichtsknechte, praecones curtium); war kein besonderer F. vorhanden, so versah ein anderer Beamter, z. B. der Förster, sein Amt; bei den Markgerichten (s. Markgenossenschaft) hießen die F. auch Holzgerichtsfronen (Marschreier).

Fronbotengericht a) s. Fronbote. b) = Hofgericht.

Fronden a) (*Achten, Anger, Dienste, Enger, Frondienste, Fronen, Gehorch, Herrendienste, Robote, Scharwerke, *Tagwan, *angariae, corvatae, curvadae, *ministeria, onera, opera, o. dominica, o. servitia, preces, *servitia, corvées, prières, services de corps) i. w. S. alle Dienste, die in der Verrichtung körperlicher Arbeiten bestehen und unentgeltlich (oder doch nur gegen unverhältnismäßiges Entgelt [Pröve]) zu leisten sind. Sie haften entweder an der Person oder ruhen auf dem Grundstück, sie sind entweder öffentliche (Gemeindefronden [vgl. Marktrecht] oder Landesfronden [functiones publicae], z. B. Wegeunterhaltungspflicht, im MA. auch z. B. *Burgwerk, *Gerichtsfronden) oder private (F. i. e. S., servitia privata); während im MA. die letzteren hauptsächlich persönliche F.

(Herrenfronden) von Abhängigen (*Hörigen, *Leibeigenen usw.) waren, sind heute die noch bestehenden F. durchweg *Reallasten, die teilweise durch Vertrag entstanden. Der Herr, dem die F. zu leisten sind (Dienstherr), braucht nicht identisch zu sein mit dem *Grundherrn; auch lasteten und lasten F. durchaus nicht nur auf Bauerngütern (Bauerndienste); auch grundherrlicher Besitz konnte zu F. (an den Landesherren) verpflichtet sein. — Je nach Art, Umfang und Zeit unterscheidet man: a) Hand- und Spanndienste (Hand- und Fuhrfronden, Naturaldienste, Roß- und Handarbeiten, Zug- und Fußbrote, averagia, *paraveredi, sowie die allgemeinen Bezeichnungen für F.) hauptsächlich zur Feldarbeit, zur Arbeit im Wald, zu allerhand Führen (z. B. Weinführen [venericia]), Einzäunungen (clausurae) und dgl. Da der Pflichtige (Frönder, Robotbauer, Scharwerksbauer, homo ad ministerium, ministerialis manualis) dazu sein eigenes Gespann und Geschirr stellen muß, so können Spanndienste (Angerfahrten, Pferdescharen, Pflugfronden, Scharfahrten, Zugbrote, araturae, biennia, caricaturae, carroperae, operae carrariae, rigae, vecturae, sommages) nur von den sog. spannfähigen Bauern verlangt werden, während Handdienste (Fußbrote, Handfronden, Handbrote, man[ul]operae, man[ul]operationes, opera manuum) der manoperarii auch vom ärmsten Bauer („Fußgänger“ in Rußl.) geleistet werden können. In Engl. wurden fronpflichtige Bauern auch als Aufseher bei der Feldarbeit verwendet, welche Art von F. in der Literatur als Kopfdienste bezeichnet wird. — b) gemessene und ungemessene Dienste, je nachdem die F. nach Zahl, Art, Ort und Zeit bestimmt sind oder wenigstens in einer Hinsicht unbestimmt. Ursprünglich waren die Dienste der Hörigen usw. ungemessen, wurden aber schon früh auf eine Anzahl Tage (Ehrtage, Frontage) im Jahr bzw. im Monat oder in der Woche (Tagdienste, Wochendienste, servitia cotidiana, s. hebdomalia bzw. je nach Dauer s. biduana, triduana, quatruduana) beschränkt, wobei diese Zahl im allgemeinen im Laufe der Zeit abnahm, in Dt. bis auf zwölf, in Fr. sogar bis auf drei Tage im Jahr; nach der Jahreszeit, in die

sie fielen, wurden die F. vielfach benannt (augustaticum, magisca, opera aestivalia, o. autumnalia, o. hiemalia); in Engl. faßte man später die Winterfronden als opera parva, die Sommerfronden als o. grossa zusammen. — c) ordentliche und außerordentliche F. (Bittarbeit, precaria, boon work), wobei zu den ersteren hauptsächlich die Feldarbeiten zählen, zu den letzteren die Bau- und Jagdfronden, sowie die auf dem Gutshof zu leistenden Hofdienste. — d) sässige F. und walzende F. (Reihfronden), je nachdem alle Pflichtigen gleichzeitig fronen oder die Arbeiten nach bestimmter Reihe unter ihnen wechseln. Doch versteht man unter walzenden F. auch solche, deren Art und Umfang sich nach der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen richtet. — Schon im MA. wurden die F. vielfach durch Abgaben (Angerpfennig, Bede, Betgeld, Engergeld, bzw. je nach dem abzulösenden Dienst: Fruchtbaugeld, Fuhrgeld, Karrengeld, Mähdergeld, Pfluggeld, Zaungeld) abgelöst, besonders in den Gegenden, wo eine *Gutsherrschaft nicht bestand, während z. B. in Ostdt. und den slawischen Ländern die F. bis ins 19. Jh. eine große Rolle spielten. Vgl. Erbuntertänigkeit. In Westeur. wurden die F., die an der Person hafteten, teilweise noch im MA. tatsächlich aufgehoben (Sp., It.) oder kamen praktisch außer Übung (Engl., Fr.); vielfach gingen sie auch von der Person auf das Grundstück über. Nach dt. Recht sind die F. (als Reallasten) durchweg ablösbar, und neue können nicht vereinbart werden. — b) s. Fronhof.

Frondienste = Fronden.

Frone 1. s. Schultheiß. 2. = Fronbote.

Fronen = Fronden.

Froner s. Schultheiß.

Fronfastengeld regelmäßiger Beitrag der Meister einer *Zunft in die gemeinsame Kasse.

Fronfastenmeister Vorsteher einer *Zunft, der jedes Vierteljahr wechselte.

Fronfeld s. Fronhof.

Frongarten s. Fronhof.

Frongeding = Vogteigericht.

Frongeld s. Herbergsrecht.

Frongewalt = Gewaltbote.

Frongut s. Fronhof.

Fronhof (Bannhof, freier F., *Freigut, Freihof, Freihufe, Haupthof, Herrenhof,

Herrschaftshof, *Hof, Hubhof, Prinzipalhof, Salhof, Salhufe, *Sattelgut, Seelhof, selihof, selihova, Stadelhof, Villikation (s. Villa), Zwinghof, curia, c. dominicata, c. principalis, c. villicalis, c. villicatus, curtis, c. dominica, c. dominicalis, c. indominicata, c. libera, c. principalis, c. sala, c. salaritus, c. salica, hoba indominicata, h. salica, indominicata, mansus dominicalis, m. indominicatus, m. principalis, massa fundorum, rectorium, chef-manse, chef-mets, chef-mois) im MA., hauptsächlich vom 8. bis 12. Jh., der Mittelpunkt einer *Grundherrschaft, bestehend aus der Wohnung (Bannschloß, Herrenhaus, sala, Salhaus, salihus, selihus, aula, casa dominica[ta], c. indominicata, c. salaricia, domus dominica, d. salica, hall[la], heafodbotl) des Grundherrn (Dinghofherr, Erbgrundherr, Erbherr, Fronhofsherr, Hauptherr, Hofherr, Hubherr, Land[es]herr, Latenherr, dominus curiae, d. fundi, potestas, senior, landlord, landrica) und Wirtschaftsgebäuden, die vor allem als Vorratsräume dienten. Vgl. Berewick. Zum F. gehörte meist nicht sehr ausgedehntes Land (*Achte, *Beunde, Dominikalbesitz, Dominikalgrund, Dominikalgut, Dominikalland, Domländerei, Fronacker, Fronde, Fronfeld, Frongut, Fronländerei, Fronland, Gutsland, Herrenländerei, Herrenland, Hofachte, Hofbau, Hofländerei, Hofland, Hofmad, Hofsaat, Ritteracker, Sale, Salgut, saliland, Salländerei, Salland, Schloßgut, Seelgut, Seelländerei, seliland, Selhufe, Selland, Vorwerksland, ager curiae, a. salicus, bonum salicum, doma, dominicale, dominicatum, dominicum, dominium, hoba dominicalis, h. indominicata, h. salica, mansus proprius, sata domini, situs manerii, terra dominica, t. dominicalis, t. dominicata, t. indominicata, t. salaricia, t. salica, boardland, demesne, inland, home farm, manse domaniale, m. dominant, m. seigneuriale; bzw. je nach der Nutzung Frongarten, Fronholz, vinea salaricia usw. oder je nach dem Grundherren Abteigut, heiliger Acker, Kapellengut, Junkersgut usw.), welches das ursprüngliche, nach Volksrecht vererbliche Familiengut (Alteigen, Erbeigen, Vätereigen, alodis parentum, a. paterna, hereditas aviatica, mansus hereditatis, terra aviatica, t. paterna)

des Grundherrn war; es war Streubesitz in *Gemengelage und wurde im Eigenbetrieb des Grundherrn von *Dagewerchten, sowie durch *Fronden der Bauern bestellt; die Verwaltung und Aufsicht über F. und Salland hatte der *Meier, weshalb der F. selbst Meierhof (Keinhof, Meierei, Meiertum, villicatus) und das Salland Meierland hieß. Als Sitz der Verwaltung hieß der F. auch Amtshof (Amt, Diensthof) bzw. das Herrenhaus Amtshaus, als Sitz des *Hofgerichts auch Dinghof (Meisterhof), nach dem Grundherrn *Domhof, Herrenhof (eines Landesherrn), Kammerhof (s. Kammer), *Königshof. Größere Grundherrschaften zählten viele F., von denen u. U. jeweils eine Anzahl zu größeren Einheiten (Propsteien, praepositurae) zusammengefaßt waren, die als *Unterhöfe (Untersadelhöfe [vgl. Sedelhof], curiae minores) von einem *Oberhof (Amtshof, Haupt, Haupthof, Oberfronhof, Oberhaupt, oberster Dinghof, o. Hof, Überhof, curia major, curtis m., c. principalis, c. superior, officium, *palatium) aus durch einen Propst (praepositus, procurator) verwaltet wurden. — Von vornherein wurden Teile des Sallandes an sog. servi salici verpachtet oder verliehen. Im späteren MA. geschah dies mit dem ganzen Salland und auch mit dem F. selbst. — Im allgemeinen bezeichnet F. die grundherrliche Wohnung samt dem Salland, vielfach aber i. e. S. auch die erstere allein, sowie i. w. S. die ganze Grundherrschaft (*Herrschaft, Mark, Seniorat, Territorium, causa dominica, senatoricum). Die Bezeichnungen für die drei Begriffe gehen daher teilweise ineinander über.

Fronhofbote s. Fronbote.

Fronhofgericht = Hofgericht.

Fronhofherr s. Fronhof.

Fronhofschreiber = Hofschreiber.

Fronhofsding = Hofgericht.

Fronhofgenossenschaft = Genossame.

Fronholz s. Fronhof.

Fronhuhn = Leibhuhn.

Fronkost s. Herbergsrecht.

Fronländerei s. Fronhof.

Fronland s. Fronhof.

Fronpacht s. Teilbau.

Fronpferde = Paraveredi.

Fronrecht s. Stadtfriede.

Fronrezeß (Dienstrezeß) Vertrag zwischen

*Gutsherrn und Pflichtigen über jenem zu leistende *Fronden.

Frontag s. Fronden.

Fronteil = Bergzehnt.

Fronung (missio in [for]bannum [regis]) Beschlagnahme des gesamten Gutes eines Beklagten durch den Richter, ursprünglich als Milderung der *Acht, später zur Sicherstellung einer Forderung; erfolgte binnen Jahresfrist keine Lösung (foras bannum mittere), so fiel das Gut, soweit nicht zur Befriedigung des Klägers benötigt, dem Fiskus. Vgl. Arrest.

Fronurteil s. Hegung.

Fronwald Wald, der ursprünglich dem König gehörte (vgl. Forst), später dem Landesherrn; die entsprechenden Fischwasser hießen Fronwasser.

Fronwasser s. Fronwald.

Fruchtbaugeld s. Fronden.

Fruchtkasten s. Keller(er).

Fruchtwechselwirtschaft (Wechselwirtschaft) Bodennutzungssystem, bei dem im Gegensatz zur *Felderwirtschaft keine Brache eingeschoben wird, sondern die Erholung des Bodens durch zweckmäßigen Wechsel der Bebauung erreicht wird.

Fruchtzehnt s. Zehnt.

Fructus annales = Interkalarfrüchte.

— **annui** s. Präbende.

— **feudi** s. Regalienrecht.

— **grossi** s. Präbende.

— **medii** = Interkalarfrüchte.

— **medii temporis** s. Annaten.

— **primi anni** s. Annaten.

Frühmesser = Altarista.

Frumentage = Champart.

Frumentarius s. Kastner.

Frumwerk s. Preiswerk.

Fu 1. in Japan seit 1871 selbständiger Stadtbezirk, für die größten Städte. Vgl. Ken. 2. in China unter den Mandschu Unterabteilung eines *Scheng, aber nicht unmittelbar den Behörden eines solchen, sondern denen eines *Tao unterstehend; an der Spitze stand ein Tschifu, der gleichzeitig Richter zweiter Instanz war. 1913 wurden die Fu aufgehoben, und ihre unmittelbaren Verwaltungsbezirke in *Hien verwandelt. Auch die Hauptstadt eines Fu führte diese Bezeichnung als letzte Silbe ihres Namens; soweit (um Verwechslungen zu vermeiden) diese Silbe auch heute

noch geführt wird, bezeichnet sie nicht mehr die Stellung der Stadt.

— **tai** s. Scheng.

— **yin** unter den Mandschu Titel des höchsten Verwaltungsbeamten von Peking und Mukden, im Range einem Fu-tai (s. Scheng) gleichstehend. — Unter den Han hieß der entsprechende Beamte (in Tschangan) Nei-schi, später King-tschou-yin; dieser Titel blieb auch unter den folgenden Dynastien für den ersten Beamten der jeweiligen Hauptstadt erhalten.

Fudai s. Daimio.

Fuero im ma. Sp. Privileg im allgemeinen, besonders das einer Stadt verliehene *Stadtrecht, wodurch vor allem die Besiedlung gefördert werden sollte (daher auch carta de población). F. kann dann auch eine Gesetzessammlung bezeichnen. — Teilweise bestanden die F. bis in die neueste Zeit. — Die port. Foraes entsprachen völlig den sp. F.

Führer 1. Exekutivbeamter auf dem Lande. 2. bei den *Landsknechten von diesen gewählt und wahrscheinlich vom *Gemeinweibel nicht wesentlich verschieden, später Gehilfe des *Fähn(d)richs und stellvertretender Fahnenträger. Im allgemeinen verschmolz Ende des 17. Jh. der F. mit dem *Korporal; in Öst.-Ung. erhielt er sich bis in die neueste Zeit, einem dt. *Sergeanten entsprechend, Zugführer (Frontdienst) oder Stabsführer (Verwaltungsdienst) genannt.

Führung = Pacotille.

Führungskommissär im 18. Jh. in Bhm. und Mähren dem pr. *Marschkommissar entsprechender Beamter. Vgl. Kreis.

Fündigkeit Verleihungsfähigkeit eines Bergwerkseigentums, dann vorliegend, wenn das Mineral an seinem natürlichen Fundort wirtschaftliche Verwertung verspricht; nach dt. Recht ist F. eine Voraussetzung der *Mutung.

Fünffelderwirtschaft s. Felderwirtschaft.

Fünftengericht seit 1004 oberstes isländisches Berufungsgericht über den *Viertelsgerichten.

Fürbann der einem Grundstück, das vergeblich rechtmäßig beansprucht wurde, gewirkte *Friede.

Fürfang 1. = Anefang. 2. die dem Richter für die Wiederausstellung des gestohlenen Gutes zu zahlende Gebühr.

Fürgang = Vortrieb.

Fürheischung = Ruf.

Fürleger = Vorsprecher.

Fürsprech ursprünglicher der *Vorsprecher, dann der Anwalt, wie heute noch in der Schw.; auch der *Syndicus.

Fürsprecher = Vorsprecher.

Fürst (*princeps) a) allgemeine Bezeichnung für ein monarchisches Staatsoberhaupt. b) im alten Dt. R. zunächst der *Gaufürst, später der *Reichsfürst. Als besonderer Titel erscheint F. in Dt. erst nach dem Dreißigjährigen Krieg für die Reichsfürsten, die keinen andern Titel führten; er stand nunmehr im Range zwischen *Herzog und *Graf. Vgl. Häuser, altfürstliche und Fürstengenosse. Nach 1803 wurde der Titel F. auch von den bisherigen Landesherren (s. Landeshoheit) verliehen. — Außerhalb der Gebiete des alten Dt. R. kommt der Titel F. nur in einigen Ländern vor, z. B. in Rußl. (*Knäs); in Sp. wurde er nur ausnahmsweise verliehen; in It. führten die Herren von Benevent und Salerno seit dem 9. Jh. den Titel princeps, der später auch von anderen Machthabern angenommen und endlich verleihbarer Adelstitel wurde.

— **kreisausschreibender** seit 1555 *Reichsfürst, dem seit 1522 in seinem *Kreis das Kreisausschreibeamt zustand, d. h. das Recht, die *Kreistage auszusprechen. In einem Kreis konnten mehrere (meist zwei) k. F. vorhanden sein, die gemeinsam oder abwechselnd das Amt ausübten. Gelang es einem (oder auch mehreren) k. F., die Leitung der Kreistage ausschließlich in die Hand zu bekommen und den *Kreisobersten beiseite zu schieben, so hieß er Kreisdirektor. Im bay. Kreis führte einer der beiden Kreisdirektoren als director agens abwechselnd die Geschäfte; im niedersächs. Kreis hatte der Älteste der Braunschweiger Herzöge das Kondirektorium zusammen mit dem jeweils amtierenden Direktor.

— **schlichter** = Fürstengenosse.

Fürstabt s. Gefürstet.

Fürstäbtissin s. Gefürstet.

Fürstbischof (bzw. Fürsterzbischof) in Öst. Titel der zwölf „alten“ *Bischöfe, die Sitz im *Herrenhause hatten, in Ung. des *Erzbischofs von Gran, in Pr. des Bischofs von Breslau.

Fürstenamt 1. = Fahnlehen. 2. s. Hofämter.

Fürstenbank s. Reichsfürstenrat.

Fürstenbojaren s. Bojaren.

Fürstenfahnlehen = Fahnlehen.

Fürstengenosse (Fürstenmäßiger, Geburtsfürst, schlichter Fürst, auch *Fürst) Mitglied eines fürstlichen Hauses, das kein Fürstenamt (s. Fahnlehen) besaß; die F. nahmen unter dem *hohen Adel die erste Stelle nach den *Reichsfürsten ein. — F. wird auch verwendet für die Vornehmsten der Germ., die nicht *Gaufürsten waren.

Fürstengericht (Fürstenrecht) seit dem 12. Jh. Gericht, vor dem die *Reichsfürsten in *causae majores Recht nahmen; es war aus Reichsfürsten zusammengesetzt.

Fürstenkonferenz = Fürstentag.

Fürstenkongreß = Fürstentag.

Fürstenlehen a) = Fahnlehen und Szepterlehen. b) Nichtfahnlehen, das ein *Reichsfürst vom Reiche zu Lehen hatte.

Fürstenmäßiger = Fürstengenosse.

Fürstenmeister s. Heermeister.

Fürstenparlament = Fürstentag.

Fürstenrat 1. s. Gaufürst. 2. = Reichsfürstenrat.

Fürstenrecht 1. = Fürstengericht. 2. = Privatfürstenrecht. 3. s. Ober- und Fürstenrecht.

Fürstenrichter s. Ober- und Fürstenrecht.

Fürstentag 1. Zusammenkunft der *Reichsfürsten außerhalb des *Reichstags. 2. s. Conventus publicus. 3. (auch Fürstenkonferenz, Fürstenkongreß, Fürstenparlament) die im August 1863 in Frankfurt a. M. tagende Versammlung dt. Bundesfürsten, die eine Reform der Bundesverfassung beriet.

Gâ s. Dél.

Gabe s. Sale.

Gabella (Gaffel) im MA. und bis in die Neuzeit vielfach Bezeichnung für Steuer, Abgabe, besonders für indirekte Steuer, dann vor allem für die Salzsteuer bzw. das Salzmonopol. In Fr. war die gabelle (g. du sel, G. salis, gablum, gavulum) ursprünglich eine Verkaufsabgabe (salagium) an den *seigneur; angeblich, um dem Salzwucher einiger Kaufleute ent-

Fürstentum, herzogliches = Mediatfürstentum.

— **mittelbares** = Mediatfürstentum.

Fürstentumsdirektion s. Landschaft.

Fürstentumsgericht s. Regierung.

Fürstentumskollegium s. Landschaft.

Fürsterzbischof s. Fürstbischof.

Fürstprimas im Rheinbund Titel des Präsidenten der Bundesversammlung und Kanzlers; in Ung. Titel des Erzbischofs von Gran. Vgl. Primas.

Fuhrgeld s. Fronden.

Fuhrgenosse s. Markgenossenschaft.

Fumagium = Herdststeuer.

Funcio publica a) = Servitium regis. b) s. Fronden.

— **regalis** = Servitium regis.

Fundacarius s. Fondaco.

Fundicus = Fondaco.

Funditium = Fondaco.

Fundus singularis = Sondergut.

— **terrae** s. Censive.

Furlong(ia) = Gewinn.

Fuß s. Kuhrecht.

Fußgänger s. Fronden.

Fußrobot s. Fronden.

Fusus = Kognaten.

Futterhafer s. Vogtei.

Fylk in Norw. im MA. der *civitas entsprechende Gebietseinheit (auch *Land, riki), später Unterabteilung eines *Stifts, heute oberste Verwaltungseinheit; der Vorsteher desselben heißt Fylkesman; früher waren die dän. Ausdrücke *Amt (Landamt) und *Amtmann gebräuchlich.

Fylkesman s. Fylk.

Fylkiskonogr = Volkskönig.

Fyrdwite s. Heerbann.

Fyrirmaðr s. Godord.

G

gegenzutreten, erklärte Philipp VI. 1341 bzw. 1343 den Salzverkauf zum Staatsmonopol, und nach verschiedenen Aufhebungen und Wiedereinführungen wurde die G. seit 1383 ständig erhoben. Der Verkauf fand in kgl. Verkaufsstellen (greniers à sel, granaria) oder in konzessionierten Wiederverkaufsstellen statt; die Aufsicht und Steuererhebung hatten besondere grenetiers (granatarii), die auch Gerichtsbarkeit

in erster Instanz besaßen; ihre Gerichtshöfe waren die greniers à sel. Seit Karl V. wurde vielfach der Salzzwang (Salzkonskription, *devoir du sel*) eingeführt. Der Salzverbrauch wurde für jede Familie festgesetzt und das betr. Quantum mußte gekauft werden; dieses Pflichtsalz (*sel de devoir*) durfte aber nur zum Kochen und unmittelbaren Verzehr gebraucht werden; für andere Zwecke war besonderes Salz zu kaufen. Wer bei der Revision des grenetier nicht genügend Quittungen (*billets de gabellement*) vorwies, wurde bestraft. — Die G. war in Fr. nicht gleichmäßig durchgeführt, sondern das Land zerfiel in drei Gruppen: 1. *pays de grande gabelle* (der mittlere Teil von Nordfr.); hier herrschte Verkaufsmonopol und Salzzwang und das Salz war außerordentlich teuer; 2. *pays de petite gabelle* (Südosten); hier herrschte rechtlich nur Verkaufsmonopol, nicht Salzzwang; tatsächlich war er vorhanden, aber das Salz war viel billiger; 3. Länder mit besonderen Vorrechten, nämlich a) *pays des salines*, mit Salzwerksteuer (*g. de salines*), die westlichen Grenzprovinzen, und die *pays de quart bouillon* (Teile der Norm. und Rethelois); diese hatten Verkaufsmonopol, aber freien Verbrauch und billigen Preis; b) *provinces redimées* (Südwesten), die durch einmalige Ablösung unter Heinrich II. die G. abgekauft hatten und nur eine kleine Abgabe, den *convoi de Charente* (*quart du sel*), zahlten; c) *provinces franches* (*pays de franc-salé*) (Provinzen im Norden, Corsica und einige kleinere Gebiete), die überhaupt keine G. zahlten. — Eigentliche persönliche Befreiungen gab es nicht; nur einige Beamte und Stiftungen genossen das Recht des *franc-salé*, d. h. sie kauften das Salz zum eigentlichen Wert. — Das Salzmonopol nach fr. Muster fand sich auch in anderen eur. Staaten, so in Pr., wo der Salzzwang bis 1820 bestand. Heute besteht ein Salzmonopol nur noch in wenigen Ländern; in Öst., wo seit 1835 ein allgemeines Monopol besteht, nachdem vorher kurze Zeit Salzfreiheit herrschte, wird Speisesalz in bestimmten Fällen (meist auf Grund alter Privilegien) unentgeltlich oder verbilligt abgegeben, und zwar Limitosalz (Domestikalsalz, zu ermäßig-

tem Preis), Kontraktalsalz (auf Grund bestehender Verträge), Deputatsalz und Gnadensalz (Almosensalz, Gotteshilfsalz, unentgeltlich); teilweise wird nur ein unbedeutendes Salzlösegeld gezahlt. — **emigrationis** s. *Detractus* jus. — **hereditaria** 1. s. *Detractus* jus. 2. s. *Aubaine*, *droit de*. — **immigrationis** = Anzugsgeld. — **salis** s. *Gabella*. **Gabellateur** (*gabellator*, *gabelleur*, *gabelou* u. ä.) Steuereinnahmer, besonders Einnahmer der **gabella*. **Gabelleur** = *Gabellateur*. **Gabellotto** (*massaro*) in Siz., besonders im 18. u. 19. Jh., Unternehmer, der, ohne selbst Landwirt zu sein, von den Grundbesitzern Ländereien pachtet, und diese gegen sehr ungünstige Bedingungen, meist in Zeitpacht, an Bauern weiterverpachtet. **Gabelou** = *Gabellateur*. **Gabholz** s. *Allmende*. **Gablator** s. *Gafol*. **Gablum** s. *Gabella*. **Gaci** = *Cortado*. **Gadenleute** s. *Schutzverwandter*. **Gaelkaerae** s. *Byfogd*. **Gaerstun** im ags. Engl. Wiesen im Gemeinbesitz einer Gemeinde. **Gaersum** = *Überbuße*. **Gärtner** s. *Häusler*. **Gästerecht** = *Gastrecht*. **Gafergaria** = *Precaria*. **Gaffel** 1. = *Zunft*. 2. = *Gabella*. **Gaffelamt** s. *Zunft*. **Gaffelgesellschaft** s. *Zunft*. **Gaffelherr** s. *Ratsherr*. **Gafol** im ags. Engl. Abgabe und Steuer im allgemeinen, sowohl an den **Grundherrn* (*hlāfordes* G.) oder die Kirche, als auch an den König (*cyninges* G.); letztere Abgabe wurde besonders von unterworfenen Völkern erhoben. Eine allgemeine Grundsteuer war das *landgafol*; da das **hōcland* von ihm befreit war, so wurde allmählich der Inhaber des belasteten Landes (*gafolland*), der **ceorl*, als *gafolgelder* (*gablator*) zu einem **Freien* minderen Rechtes. **Gafolgelder** s. *Gafol*. **Gafolland** s. *Gafol*. **Gage intermédiaire** Amtseinkünfte vom Tode des bisherigen bis zum Antritt des neuen Inhabers. — **mort** = *Zinssatzung*. — **pleige** (*pleige*) 1. *Versammlung der *Vas-*

sallen eines **Lehenshofes* zwecks Ernennung eines Einnehmers für die Lehensabgaben. Ferner vom **seigneur* einmal im Jahr berufener außerordentlicher Lehenshof. 2. † gerichtliche Kautions. 3. im MA. Bürge eines Kämpfers beim gerichtlichen Zweikampf.

Gahrweide s. *Weidetrift*.

Gairethinx (*garethinx*, *thinx*) bei den Langsowohl das Zusammenschlagen der Speere, als auch die Berührung mit dem Speer, oder das Überreichen eines Speers, als Symbol bei Verträgen. Vgl. *Affatomie*, *Freilassung* und *Vollbort*.

Galea = *Gleve*.

Galeón de Manila (*Nao de Acapulco*, *Nao de China*) das (einzige) staatliche Schiff, das vom 16. Jh. bis 1813 jährlich einmal von Mexico nach den Philippinen und zurück fuhr und die einzige offizielle Verbindung der Inseln mit Sp. darstellte.

Galeones s. *Silberflotte*.

Galgenhube im ksl. **Landgericht Hirschberg* (*Bistum Eichstätt*) **Hufe*, die mit einer Dingstatt (s. *Ding*) zusammenfiel, und deren Inhaber (*Galgenhübler*) persönliche und dingliche Abgaben an den **Landrichter* leistete, und verpflichtet war, in seiner Nähe gefangene Delinquenten zu verwahren.

Galgenhübler s. *Galgenhube*.

Ganerbe = *Markgenossenschaft* und *Mark*, *gemeine*.

Ganerben 1. (*Gemein[d]ler*, *coheredes*) nach früherem dt. Recht mehrere nahe Verwandte (Kinder), die gemeinsam als Miterben eine Erbschaft besaßen, ohne diese vollständig zu teilen. Außer durch Erbschaft konnte eine Ganerbschaft (*Erbgut*, [*Haus*]gemeinderschaft) durch Vertrag (*Burgfrieden*, *Erbeinigung*, *Stammverein*, *pax castrensis*) begründet werden. Meist dauerte die Ganerbschaft auch nach dem Tod der ersten G. unter deren Nachkommen fort. Es konnten neue G. aufgenommen werden, die ein Einkaufsgeld entrichteten. Bestand die Ganerbschaft aus Miterben und vertragsmäßig Aufgenommenen, so wurden nur die ersten als G., die andern als *Gemein(d)er* bezeichnet. — Besonders häufig waren G. als Besitzer einer Burg. War diese ein **Lehen*, so fand **Gesamtbelehnung* statt. 2. s. *Markgenossenschaft*. 3. s. *Zunft*.

Ganerbenacker s. *Allmende*.

Ganerbschaft a) s. *Ganerben*. b) = *Markgenossenschaft*.

Gang, *gemeiner Grenzbegehung*.

Gangus s. *Weidetrift*.

Gantmann † *Gemeinschuldner*.

Gants et ventes = *Lods et ventes*.

Ganzbauer s. *Hufe*.

Gara = *Ger*.

Garafio = *Graf*.

Garba = *Champart*.

Garbenzehnt s. *Zehnt*.

Garda s. *Mainbournie*.

— **generalis** s. *Garda regis*.

— **regis** in Fr. unter Weiterbildung des karol. **Königsschutzes* besonders seit dem 12. Jh. entwickelter staatsrechtlicher Begriff, wonach der König das allgemeine Schutzrecht (*G. generalis*, *G. universalis*) über alle Einwohner hatte, auch wenn diese unmittelbar unter einem anderen Herrn standen, dessen *G. specialis* genossen. Ganz besonders beanspruchte die Krone die *G.* über die Kirchen. Vgl. *Gardiator* und *Cas royaux*.

— **specialis** s. *Garda regis*.

— **universalis** s. *Garda regis*.

Garde 1. *Verpflichtung des fr. *Vassallen*, an Stelle von **host* und **chevauchée* die Burg des Herrn als *estagier* zu verteidigen (entsprechend der dt. *Burghut* [*s. Burglehen*]), und zwar entweder nur eine beschränkte Zeit im Jahr (*G. i. e. S.*, *étage simple*), oder dauernd mit Wohnsitz auf der Burg (*étage [continu]*, *lige étage*, *ligence*, *stagium*). Die letzteren Ausdrücke bezeichnen auch die Pflicht der Frau des Vassallen, der Herrin als Begleitung zu dienen. 2. s. *Mainbournie*.

— **bourgeoise** seit dem 14. Jh. in Paris und einigen anderen fr. Städten eine Weiterbildung der **garde roturière*, die den Eltern bzw. dem Vormund die Nutznießung am Vermögen des Minderjährigen (auch bei **Lehen*) gewährte, also eine Annäherung an die **garde noble* bedeutete.

— **de Paris** s. *Garde municipale*.

— **des folres** s. *Meßgericht*.

— **des sceaux** = *Garde du sceau*.

— **du commerce** 1808—1867 in Paris Beamter, der die der Schuldhafte Verfallenen verhaftete.

— **du métier** s. *Zunft*.

— **du sceau** (*G. des sceaux*, *custos sigilli*) 1. (*Großsiegelbewahrer*) in Fr. der Bewahrer des kgl. Geheimsiegels, in der

- Regel der *Kanzler; war dieses Amt unbesetzt, wie meist im 12. und 13. Jh., oder wurde der Kanzler zeitweise seiner Stelle enthoben, so wurde an seiner Stelle ein besonderer G. du s. ernannt, der an sich den Kanzler nur in dessen eigentlicher Funktion als Leiter der Kanzlei vertrat, tatsächlich aber häufig erster Minister war. 2. s. Petite chancellerie.
- **du trésor royal** = Trésorier de l'épargne.
 - **gardienne** dem *committimus entsprechendes kgl. Privileg für Korporationen.
 - **luce** im ma. Fr. städtischer Kassenverwalter.
 - **marine** in Fr. seit Colbert der Seeoffiziersanwärter; die von verschiedenen Ländern übernommene (in Fr. selbst nicht mehr übliche) Bezeichnung entspricht heute teils einem dt. *Fähnrich z. See (so der sp. guardiamarina), teils einem dt. *Leutnant z. See (so der it. guardiamarina).
 - **municipale** 1830 zum Schutz von Paris errichtete Spezialtruppe, dem *préfet de police unterstellt, 1848 G. républicaine, 1852 G. de Paris genannt, seit 1871 wieder G. républicaine.
 - **nationale** in Fr. 1789—1871 (mit Unterbrechungen) Organisation der nicht in sonstigem Militärdienst stehenden Wehrfähigen, im Bedarfsfall aufgeboden. Die Offiziere wurden von der Regierung ernannt, 1848—1852 von den Mannschaften gewählt. Die *Kompagnien der G. n. waren zu Kohorten, diese zu *Legionen zusammengefaßt.
 - **noble** in Fr. in den meisten Gegenden seit dem 15. Jh. an Stelle des bail féodal (s. Lehensvormundschaft) getretene Vormundschaft für den minderjährigen Adligen, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um *Lehen, *Allode oder *Zinsgüter handelte, Person und Besitz umfassend, ausgeübt vom nächsten Verwandten.
 - **républicaine** s. Garde municipale.
 - **rôles** unter dem Ancien Régime Beamter der kgl. Kanzlei, zur Führung der Verzeichnisse über die irgendwie freigewordenen Stellen und deren Taxen.
 - **roturière** in Fr. bis zur Annahme des röm. Rechtes die Vormundschaft über den minderjährigen Inhaber einer *censive, gleichzeitig über Person und Gut; die G. r. stand dem nächsten Verwandten zu; Nutznießung hatte er nicht. Vgl. Garde bourgeoise.

Gardierus = Gardiator.

Garör = Einzelhof und Hofstelle.

Gardianus = Gardiator.

Gardiarus = Gardiator.

Gardiator (gardierus, gardianus, gardiarus, iudex superioritatis, gardien, gardier) im 13. u. 14. Jh. Beamter der fr. Krone zur Ausübung der *garda regis über die Untertanen eines Landesherrn, die den Schutz des Königs angerufen hatten; tatsächlich diente der G. zur allmählichen Einverleibung des betr. Landes in Fr. Seine Vollmachten waren stets sehr ausgedehnt, aber von Fall zu Fall verschieden. Stellvertreter des G. war der correarius.

Gardien 1. s. Mainbournie. 2. = Gardiator.

Gardier = Gardiator.

Garding s. Gefolgschaft.

Garethinx = Gairethinx.

Garnbote s. Verlag.

Garnisonsgericht s. Regimentsgericht.

Garnisonspfarer s. Feldpropst.

Garten = Feldgarten.

Garzraeth s. Hofrecht.

Gasindi s. Gefolgschaft und Vassall.

Gassendorf s. Straßendorf.

Gassengericht s. Gastgericht.

Gassenhauptmann s. Viertel.

Gast 1. (Ausmann, Butenmann) im MA. Fremder im allgemeinen, besonders ein Nichtbürger, der sich vorübergehend oder auch ständig in einer Stadt aufhielt, meist als Kaufmann. G., die sich längere Zeit zu Handelszwecken aufhielten (vgl. Fondaco) wurden als Wintergäste (Wintersitzer) bzw. Sommergäste bezeichnet. — G. bezeichnete auch den Wildfang (s. Wildfangsrecht). 2. s. Gefolgschaft. 3. = Landsasse. 4. in der dt. Marine Matrose, insofern er dauernd zu einem bestimmten Dienst kommandiert ist.

Gastaldat(us) s. Gastaldus.

Gastaldio 1. = Gastaldus und Meier. 2. s. Zunft.

Gastaldus (gastaldio) bei den Lang. der dem frk. *actor dominicus entsprechende Beamte. Da die kgl. G. in ihrem Bezirk (Gastaldat[us]) die Befugnisse eines *Grafen hatten, führten sie vielfach den Titel comes, und in den halbunabhängigen Herzogtümern Friaul, Benevent und Spoleto waren sie vom *Herzog abhängige Verwaltungsbeamte. Als im 9. und 10. Jh. in den lang. Fürstentümern die G. erbliche Herren

wurden, verdrängte der Grafentitel allmählich die Bezeichnung G. In Nord- und Mittelit. erhielt sich G. als Bezeichnung höherer Wirtschaftsbeamter, vor allem der *Meier, bis ins spätere MA.

Gastgemeinde (Vagantengemeinde, vagierende Gemeinde, filia vagans) in der prot. Kirche Pr. Filialgemeinde mit dem Recht, sich bei Erledigung des Pfarramtes einer andern Pfarrei anschließen zu können.

Gastgericht (*Gastrecht, placitum hospitum) *Notgericht für *Gäste. — Ein G. besteht als Gassengericht heute noch in Uri; es wird ad hoc gebildet, wenn mindestens eine Partei ein Fremder ist und schneller Entscheid gewünscht wird. *cf. Schmid, Vahlg. Vorf. 1. 1. 1.*

Gastgut s. Landsasse.

Gastrecht (Gästerecht) Recht, dem der *Gast untersteht; dann das *Gastgericht.

Gastrichter Richter im *Gastgericht.

Gastschilling = Beddemund.

Gastung 1. = Herbergsrecht. 2. s. Landsasse.

Gattergeld = Gatterzins.

Gattergut s. Gatterzins und Vogteigut.

Gatterhenne = Gatterzins.

Gatterherr s. Gatterzins.

Gatterzins (Gattergeld, Gattergilt, Gatterhenne) Zins, der vom Herrn (Gatterherr) beim Pflichtigen geholt werden mußte, ohne die Schwelle des Hauses betreten zu dürfen; das betr. Gut hieß Gattergut.

Gau a) (finis, ministerium, pagus, provincia, terminus, territorium, urbs) in germ. Zeit ein landschaftlicher Verband, Unterabteilung der *civitas, meist aufgefaßt als aus mehreren *Hundertschaften bestehend, aber auch der Hundertschaft gleichgesetzt. — In späterer Zeit vielfach mit dem *Sprenkel eines *Grafen identisch; ob der frk. G. regelmäßig einer Grafschaft entsprach oder nicht, ist umstritten. G. wird auch für ganz große Bezirke (z. B. Stammesgebiete) und für ganz kleine (z. B. Dorfmarken) gebraucht. Vgl. Untergau und Go. b) s. Oblast.

Gauding = Gaugericht.

Gaufürst (*Fürst) der in den röm. Quellen als *princeps bezeichnete, von der *Landesgemeinde gewählte, den *Gau leitende *nobilis. Die G. traten vor Versammlung der Landesgemeinde zu

einem vorbereitenden Fürstenrat zusammen.

Gaugericht (Gauding) *Ding, das für den ganzen *Gau (oder die ganze Grafschaft) zuständig war, in älterer Zeit die Versammlung aller Gaugenossen, später das echte *Ding der *Hundertschaft. Vgl. Go.

Gaugraf(schaft) s. Graf.

Gauhuhn s. Grafenschatz.

Gaukönig (rector, regalis, subregulus) der in späterer germ. Zeit an der Spitze eines *Gaus stehende erbliche *, „Kleinkönig“, von manchen als erblich gewordenen *Gaufürst aufgefaßt, aber auch diesem gleichgesetzt.

Gaumiete s. Grafenschatz.

Gaurichter s. Thunginus.

Gavael s. Clan.

Gavulum s. Gabella.

Gazda s. Zadruga.

Geanwarten s. Arrest.

Gebauererbe = Erbleihe.

Geber s. Markgenossenschaft.

Gebiet = Oblast.

Gebietiger (Großgebietiger, Ordensgebietiger) die fünf *Großbeamten des Dt. Ordens: *Großkomthur, *Marschall, *Spittler, *Drapierer, *Treibler, die zu wichtigen Beschlüssen des *Meisters ihre Zustimmung geben mußten; 1542 bzw. 1566 durch die *Ober- und Regimentsräte ersetzt.

Gebietsherr = Rioshu.

Geblütsrecht Anspruch einer Dynastie auf die Wahl eines ihrer Angehörigen zum Herrscher. Vgl. Erbwahl.

Gebot s. Gesellenbruderschaft.

— **gemeines** s. Morgensprache und Zunft.

— **kleines** s. Morgensprache.

— **und Verbot** = Zwing und Bann.

Gebrechsherren in Köln seit 1396 die dreizehn zuletzt gewählten (also noch mangelnden) *Ratsherren, die zum Teil aus den Vorstädten (der *Gemeinde) genommen wurden.

Gebreite s. Gewann.

Gebück = Bannzaun.

Gebühren in Öst. nicht nur G. im eigentlichen Sinne, sondern auch Steuern, z. B. die *Bereicherungsgebühr.

Gebund = Beunde.

Gebur (bur) in Engl. in spätags. und frühnorm. Zeit Bauer auf Herrenland, gemessene Dienste (s. Fronden) leistend, ein *Halbfreier; die G. waren wahrscheinlich teils Freigelassene, teils ver-

armte *ceorls; sie sanken bald nach der Eroberung zu *villains herab.

Geburmeister s. Schultheiß.

Geburrecht = Stadtrecht.

Geburschaft a) s. Viertel. b) = Genossame.

Geburtsadel (Erbadel, Volksadel) Adel, der im Gegensatz zum *Dienstadel auf der Zugehörigkeit zu einem adligen Geburtsstand (s. Stände) beruht; ein solcher G. war der der germ.*Edelinge.

Geburtsbrief Urkunde, in der einem Lehrling (s. Zunft) die freie, eheliche und ehrlüche Abkunft bestätigt wurde.

Geburtsfürst = Fürstengenosse.

Geburtsrecht s. Persönlichkeit des Rechts.

Geburtsstand s. Stand.

Gedälland (Anteilland) bei den Ags. das in *Gewanne geteilte Ackerland.

Gedemer s. Schutzverwandter.

Gedigen = Gemeinde.

Geding = Ding und Gemeinde.

Gedinge Vertrag im allgemeinen, heute noch besonders im Bergbau der mit einer Gruppe von Bergleuten, einer Kameradschaft, abgeschlossene Akkord. Das G. ist meist Massengedinge (bemessen nach der Menge des gefördert Materials) oder Längengedinge (bemessen nach der Länge des gegrabenen Stollens usw.); seltener ist das Prämiengedinge (Erhöhung des Satzes von einer bestimmten Normalleistung ab) und das Generalgedinge (für einen längeren Zeitraum oder eine bestimmte Arbeit abgeschlossen).

— **benanntes** s. Lehen mit Gedinge.

— **geliehenes** s. Lehen mit Gedinge.

— **unbenanntes** s. Lehen mit Gedinge.

Gedingelehen = Lehen mit Gedinge.

Gedingserbe s. Affatomie.

Gedingsherr Herr, der ein *Lehen mit Gedinge lieh.

Gedingsmann *Vassall, der ein *Lehen mit Gedinge empfieng.

Geeide = Eideshelfer.

Geerbtter a) s. Vollbürger. b) (Beerbtter) in Cleve-Mark früher ländlicher Gutsbesitzer (adlig oder nichtadlig), dessen Gut ein bestimmtes Mindestmaß hatte, und der auf den *Erbentagen erscheinen durfte; die ersten unter ihnen hießen Meistbeerbtte.

Gefährdeid a) s. Voreid. b) (vapaeiðr) in germ. Zeit Eid des fahrlässigen Täters, er habe ohne Absicht gehandelt.

Gefährte = Eideshelfer.

Gefälle in Öst. die indirekten Steuern. Für Strafsachen, die G. betreffen und die nicht den Finanzbehörden vorbehalten sind, bestehen seit 1835 besondere Gefällsgerichte, kollegial aus Finanzbeamten und Juristen zusammengesetzt, in drei Instanzen: Gefällsbezirksgerichte, Gefällsbergerichte und oberstes Gefällsgericht in Wien. — In Kroatien entsprachen den öst. Gefällsgerichten ein Finanzspezialgericht erster und eines zweiter Instanz; in Ung. bestanden keine Sondergerichte für G., wohl aber 1883—1897 ein Finanzverwaltungsgesicht für alle Länder der ung. Krone als oberste Instanz für Beschwerden in Steuersachen und dgl., das 1897 in einem allgemeinen *Verwaltungsgericht aufging.

Gefällenwache s. Finanzwache.

Gefällsgericht s. Gefälle.

Gefällsteuer = Dominikalsteuer.

Gefahr (väre, captio, cavillatio, insidia verborum, juricapium) bezeichnet im alten dt. Prozeß den hier üblichen starren Formalismus in seinen Anforderungen und Wirkungen; die Möglichkeit, davon zu dispensieren („sine vara“), war vorhanden.

Gefära = Gesith.

Gefolge = Gefolgschaft.

Gefolgsadel Adel, der aus einer *Gefolgschaft entstand, z. B. der engl. *gesith.

Gefolgschaft (Gefolge, Komitat, comitatus) bei den Germ. ein persönliches Treueverhältnis, das ein *Freier (Degen, Gefolgsmann, comes, auch cliens, satelles), besonders auch ein junger *Edeling, durch einen einem mächtigen Herrn (Gefolgsheer, drohtin, senior), vor allem dem König, geleisteten Gefolgseid einging; der Mann verpflichtete sich auf die Dauer zu eines Freien würdigen Diensten, d. h. in der Regel zum Kriegsdienst, wofür er vom Herrn Lebensunterhalt und Geschenke erhielt, sowie seinen Schutz genoß. — In frk. Zeit wurde die G. (druht, *trustis, t. dominica, t. regia) aus antrustiones (Gesinde, gardingi, gasindi, scholares) gebildet, die durch ein dreifaches *Wergeld ausgezeichnet waren; ursprünglich waren sie Hausgenossen des Königs (convivae regis), später meist außerhalb angesiedelt; wie schon in älterer Zeit, gehörten auch *Unfreie zur G. Im Laufe des 8. Jh. verschwindet

sie (Spuren finden sich bis Ende des 9. Jh.). Ihre Reste verschmolzen mit der Vassallität (s. Vassall). — In Engl. verlor die G. sehr bald ihre kriegerische Bedeutung; der Gefolgsmann (*gesith) wurde zum Grundbesitzer; an seine Stelle trat der *Thane. Während der dän. Kriege entstand eine neue Form der G. nach dän. Muster in den *Hauskerlen, die nach 1066 verschwinden. — In Skand. hielt sich die G. (*hirð, witherlag) bis ins spätere MA.; der Gefolgsman (Hauskerl, handgenginn maðr, hirðmaðr, lagsman, mala-maðr, pionostumaðr, *thegn, trogvin-mather, witherlagsman) wurde hier teils zum Glied eines festorganisierten Hofes, teils zu einem adligen Grundbesitzer. In Norw. unterschied man seit dem 11. Jh. die Gefolgsleute im eigentlichen Sinn als handgengnir menn von den huskarlar. Erstere zerfielen in hirðmenn i. e. S. (sverðtakarar), die größtenteils dem Landadel (s. Lendmaðr) angehörten, als Leibwache des Königs dienten und die *Hofämter besetzten, in Gäste (gestir, eigentlich Gefolgsleute i. w. S.), die zu Wacht- und Botendiensten, sowie allerhand Aufträgen verwandt wurden, und in kerti-sveinar (Kerzenknaben), das Pagenkorps. Die hirð als Ganzes hielt eine eigene Versammlung (hirðstefna) ab, auf der gemeinsame Fragen beraten wurden; die drei Klassen hatten Sondersammlungen. — In der Literatur werden manchmal die *Vassallen als „jüngere Schicht der G.“ bezeichnet.

Gefolgherr s. Gefolgschaft.

Gefolgsman s. Gefolgschaft.

Gefreiter (Exempt) seit dem 16. Jh. Gemeiner, der vom Wachtdienst befreit war, meist junger Edelmann, der Offizier werden wollte. Die G., die Unteroffiziersdienste taten, wurden seit Beginn des 17. Jh. Gefreitenkorporale (Freikorporale) genannt; u. U. waren alle *Korporale einer *Kompagnie Freikorporale; in der zweiten Hälfte des 17. Jh. wurde dieser Ausdruck für die Offiziersaspiranten allein üblich (im 18. Jh. durch *Junker und *Fahnenjunker ersetzt), während der G. an die Stelle des *Rottmeisters trat und endlich zu einer Charge mit nur von Fall zu Fall festgesetzten Befugnissen wurde.

Gefreundet s. Patrizier.

Gefürstet im alten Dt. R. die *Grafen und *Prälaten, denen Ehrenrechte und Titel (Fürstabt, Fürstäbtissin, G. Graf, G. Propst) eines *Fürsten zustanden; die Mehrzahl zählte zu den *Reichsfürsten, einige waren aber nur *Kreisstände.

Gegenbuch im Bergbau früher Verzeichnis der Zechen, *Gewerken, dinglichen Rechte usw., von einem besonderen, von der Bergbehörde delegierten Beamten, dem Gegenschreiber, geführt.

Gegenpolizei = Contre-police.

Gegenschreiber 1. früher neben den höheren Finanzbeamten (*Schatzmeister, *Rentmeister) stehender Kontrollbeamter, der vor allem die Aufsicht über die Ausgaben hatte. 2. s. Gegenbuch.

Gegenurteil s. Schelte.

Gegenvermächtnis in einigen Rechten vom Manne der Frau ausgesetzte Vermögensteile, als *Wittum, als *Leibgedinge oder als *Widerlage.

Gegenvormund nach dem code civil (tuteur subrogé) ein neben dem eigentlichen stets zu bestellender zweiter Vormund, der jenen bei Verhinderung zu vertreten hat. Nach dem BGB. ein u. U. (z. B. bei erheblichem Vermögen) zu bestellender zweiter Vormund zur Überwachung des ersten. Wesentlich dieselben Aufgaben hatte der Ehrenvormund (tutor honorarius, t. notitiae causa) einiger dt. Rechte. Vgl. Mitvormund.

Gehäuset s. Häusler.

Geheimsiegelbewahrer s. Lord Privy Seal.

Gehilfe 1. s. Zunft. 2. (Adjunkt) in Rußl. bis 1917 Stellvertreter eines Ministers, auf dessen Vorschlag vom Zaren ernannt; heute Stellvertreter eines *Volkskommissars.

Gehöfer s. Gehöferschaft.

Gehöferschaft (Erben[genossen]schaft) in Teilen des Regierungsbezirks Trier etwa vom 14. bis zum Ende des 19. Jh. Genossenschaft von Grundbesitzern (Gehöfern), die nach bestimmten Anteilen an größeren oder kleineren Stücken der eigenen oder einer fremden Dorfflur berechtigt waren; die Anteile wurden ursprünglich in mehrjährigem Turnus verlost; sie konnten vererbt und veräußert werden. In einem Dorfe konnten mehrere G. bestehen. In neuester Zeit wurden die Anteile den einzelnen Besitzern zu Eigentum überwiesen.

Gehöft = Hofstelle.
Gehöre = Genossame.
Gehorch = Fronden.
Gehorsamspriester s. Conventualkaplan.
Geiselhofmann s. Genossame.
Geiselschaft = Einlager.
Geläß u. ä. = Sterbfall.
Geld (geldum) 1. †Rente. 2. Steuer, Abgabe, z. B. das *Dänengeld. G. bezeichnet dabei in früherer Zeit nicht die Münze, sondern jede Leistung, die „gegolten“ wurde, z. B. Geldhuhn, Geldschwein, Hühnergeld; der Pflichtige hieß Gelter.
Gelda = Gilde.
Geldheber = Bedesetzer.
Geldhude s. Hude.
Geldhuhn s. Geld.
Geldschwein s. Geld.
Geldum = Geld.
Geldzehnt s. Zehnt.
Gelegenheit s. Attunger.
Geleite (Geleitsrecht, Geleitsregal, conductus jus, custodia stratarum publicarum) Recht, dem Reisenden eine Geleitsmannschaft (mit Geleitsmannen [Geleitern], Geleitsknechten [Geleitsreitern]) gegen Geleitsgeld (Schutzgeld, guida[gium], scorta, tansa, gui[d]age, guionage) zu stellen, dem König als Geleitsherrn zustehend und von diesem verliehen; das Geleitsgeld (Merkantentaler, Trafikantengeld) wurde bis in die neuere Zeit als Abgabe erhoben, auch nach Wegfall des G. — Im späteren MA. bildete sich aus dem G. ein Geleitszwang aus, d. h. die Reisenden waren innerhalb eines bestimmten Gebietes gezwungen, sich G. gegen Entgelt stellen zu lassen. Häufig wurde statt des G. nur eine Quittung über gezahltes Geleitsgeld als Geleitsbrief (Schutzbrief) gegeben (totes G.); Sicherheit gewährte dies nicht.
— **freies** = Geleite, sicheres.
— **sicheres** (freies G., ducatus securus, salvus conductus) bestimmten Personen (z. B. Angeklagten) durch besonderen Geleitsbrief (Schirmbrief, Schutzbrief) zugesicherter freier Zu- und Abgang zu einem bestimmten Ort (z. B. Gericht), früher vielfach als Ausfluß des einer Person oder einem Ort zustehenden *Friedens jedem, auch dem Geächteten, ohne weiteres gewährt.
— **totes** s. Geleite.
Geleiter s. Geleite.

Geleitsbrief s. Geleite und Geleite, sicheres.
Geleitsgeld s. Geleite.
Geleitsherr s. Geleite.
Geleitsknecht s. Geleite.
Geleitsmann(schaft) s. Geleite.
Geleitsrecht = Geleite.
Geleitsregal = Geleite.
Geleitsreiter s. Geleite.
Geleitstag Tag, an dem das für die Messezeit vom Geleitsherrn gestellte *Geleite von der betr. Stadt feierlich empfangen wurde.
Geleitszwang s. Geleite.
Gelleger = Fondaco.
Gelinage = Leibhuhn.
Geline de coutume = Leibhuhn.
Gellonia = Gilde.
Gelobe s. Großschäffer.
Gelöbniseid = Eid, promissorischer.
Gelte s. Bede.
Gelter s. Geld und Zinsgenossenschaft.
Geltung = Gespilderecht.
Geltungsrecht = Erblosung.
Gelübde = Geschäft.
Gemächt = Geschäft.
Gemächtbuch *Stadtbuch, in dem Testamente (*Geschäfte) verzeichnet wurden.
Gemäenis = Mark, gemeine.
Gemarkung, abgesonderte in Ba. außerhalb des Gemeindeverbandes stehender Teil des Staatsgebietes, der eine juristische Person bildet, und, wenn genügend besiedelt, für Polizeizwecke einen Verwaltungsrat mit einem *Stabhalter besitzt.
Gemeinde 1. a) = Allmende, Mark, gemeine und Markgenossenschaft. b) s. Echtwort. 2. (Gedigen, Geding, gemeine Bürgerschaft, g. Bur, communitas, populus) im Gegensatz zur Bürgerschaft, d. h. zu den *Vollbürgern oder *Patriziern, der Teil der Einwohner, der ursprünglich minderberechtigt war, und sich zuerst aus den *Schutzverwandten, später im wesentlichen aus den Handwerkern, den *Zünften, zusammensetzte. Auch die Vorstädte im Gegensatz zur Altstadt wurden, z. B. in Köln, als G. bezeichnet. Nach dem Siege der Zünfte wurde mit G. (Bürgergesellschaft, erbgesessene Bürgerschaft, gemeine B., Gemeinheit, Kleinbürger, Wehr) in vielen Städten der Teil der Bürgerschaft bezeichnet, der nicht zu den Zünften oder nicht zur *Gilde gehörte. Er hatte meist den-

selben Anteil am Stadtre Regiment wie die Zünfte und stand unter eigenen Vorstehern (Ersassenstand, Gemeindeälteste, Gemeinsherren, *Großrichtleute, Unterrat, Wehrherren), die vielfach gleichzeitig die G. im Rat vertraten; so bildeten in Osnabrück die Wehrherren eine Wehrbank (vgl. Bank); der Dortmunder Ersassenstand bestand aus sechs vom Rat auf Lebenszeit gewählten Ratserbsassen und sechs von den Vorstehern der Gilde auf zwei Jahre gewählten Gildeerbsassen; in Frankfurt a. M. bestand die G. nur aus den Patriziern. In einigen Städten bildete sie eine besondere, den übrigen gleichgeordnete Zunft. 3. s. Stadtrat.
— **politische** Gesamtheit der Einwohner, die die kommunalen Rechte und Pflichten ausüben, in älterer Zeit mit der *Bürgergemeinde, in neuerer mit der *Einwohnergemeinde zusammenfallend.
— **vagierende** = Gastgemeinde.
— **vom Rat** s. Patrizier.
— **zusammengesetzte** a) = Samtgemeinde. b) in Ba. Gemeinde, die aus einem Hauptort und davon getrennten Nebenorten (Zinken) besteht; besteht getrenntes Vermögen, so haben letztere besondere Verwaltungsräte, häufig auch einen ernannten *Stabhalter für die Polizei.
Gemeindeältester s. Gemeinde.
Gemeindeausschüsser s. Gemeindebevollmächtigte.
Gemeindeausschuß a) = Bürgerausschuß. b) s. Gemeinderat. c) s. Gemeindebevollmächtigte.
Gemeindebevollmächtigte in Bay. rechts des Rheins seit 1818 in den Städten Kollegium (Gemeindeausschuß, Gemeindekollegium), das als Vertretung der Gemeinde dem *Magistrat gegenübersteht; in den Landgemeinden bilden die G. mit dem *Bürgermeister und dem *Beigeordneten den Gemeindeausschuß, der Verwaltungsorgan ist. — In München (seit 1795) und in den anderen größeren Städten (seit 1803) bestand schon vor 1818 ein Gemeindeausschuß aus auf Lebenszeit indirekt gewählten Gemeindeausschüssern ([bürgerlichen] Ausschüssern).
Gemeindebezirk in Nassau von 1816 bis zur Einverleibung in Pr. kleinste Verwaltungseinheit, gleichmäßig Stadt und

Land umfassend; an der Spitze stand ein von der Regierung ernannter *Schultheiß bzw. Stadtschultheiß, dem ein Gemeinde- bzw. Stadtvorstand aus einigen ernannten Distrikts- bzw. Viertelsvorstehern mit nur beratender Stimme zur Seite stand; außerdem gab es einen Stadtgemeinderat aus ernannten Ratsherren, der die Grundbücher führte und sonstige derartige Geschäfte besorgte.

Gemeindebürgermeister = Stadttredner.
Gemeindepfleger s. Bürgerausschuß.
Gemeindefraktion s. Teilgemeinde.
Gemeindefronden s. Fronden.
Gemeindegerecht a) in Ba. (seit 1807) und Wü. (seit 1877) Gericht für untergeordnete vermögensrechtliche Streitigkeiten; als G. fungieren die Gemeindebehörden (in Ba. der *Bürgermeister als Gemeinderichter, in Wü. ein Kollegium). b) in Ung. Gericht ähnlicher Kompetenz; Gemeinderichter ist in den Städten ein Verwaltungsbeamter, sonst der Richter (s. Gemeindevorstand) unter Zuziehung von Geschworenen und (in den größeren Gemeinden) des *Notärs; in Budapest übt die betr. Gerichtsbarkeit in jedem *Bezirk ein Stadtrichter aus.
Gemeindegliedervermögen = Allmende.
Gemeindegut in Ba. im Gegensatz zur *Allmende derjenige Grundbesitz einer Gemeinde, „dessen Eigentum und Genuß der ganzen Gemeinde angehört“.
Gemeindehaingericht s. Markgenossenschaft.
Gemeindekirchenrat s. Kirchenrat.
Gemeindeklassenvermögen die *Allmende, wenn ihre Nutzung nur einem Teil der Einwohner zusteht.
Gemeindekollegium s. Gemeindebevollmächtigte.
Gemeindegemesser = Feldgeschworener.
Gemeindenotär s. Notär.
Gemeindenutzen s. Allmende.
Gemeindepfleger in Wü. seit 1818 der Verwalter des Gemeindevermögens, je nach Art der Gemeinde Stadtpfleger oder Dorfpfleger genannt; vorher hießen die G., die seit dem 13. Jh. vorkommen, Heimbürgern, in den Städten seit Anfang des 15. Jh. Bürgermeister (Stadtbürgermeister); doch wurde Bürgermeister in den neuerworbenen Gebieten 1804 auch für die G. der Dörfer ver-

wendet. — In Seligenstadt führte seit 1772 der Beamte, der die Geschäfte des *Rentmeisters und *Baumeisters besorgte, die Bezeichnung Bürgermeister.

Gemeindepräsident (in Städten Stadtpräsident) in der Schw. in neuerer Zeit vielfach Titel der früheren *Schultheißen oder *Bürgermeister.

Gemeinder 1. = Ganerben. 2. (Gemeiner) vollberechtigter Bauer, im Gegensatz zum *Häusler, der Ungemeinder war.

Gemeinderat a) in einigen dt. Staaten (z. B. Wü. und Ba.) die mit dem an der Spitze der Gemeinde stehenden Beamten (*Bürgermeister usw.) zusammen den *Gemeindevorstand bildende gewählte Körperschaft, die meist nur aus wenigen Personen (Gemeinderäten, Gemeindevorordneten, in Hann. Ausschlußmitgliedern) besteht; in Pr. heißt der G. so nur in Hann. (auch Gemeindeausschuß) und Rhld. (auch Schöfferrat), in den übrigen Provinzen heißt die betr. Körperschaft meist Gemeindevertretung (in Westf. Gemeindeversammlung, in He.-Nassau Gemeindeausschuß [Bürgerausschuß], in Hohenzollern Bürgerausschuß), sie steht als Vertretung der Gemeinde dem Gemeindevorstand gegenüber und überwacht dessen Verwaltung. In einigen dt. Staaten heißt die Körperschaft G. nur in Landgemeinden, während sie in größeren *Stadttrat bzw. Stadtverordnetenversammlung heißt. In der ersten Hälfte des 19. Jh. gab es auch G., die nur beratende Stimme hatten, z. B. in He. seit 1821. — In Öst. (G. nur in Gal., Dalmatien und Görz, sonst Gemeindeausschuß) die Vertretung der Gemeinde; zu den in der Regel gewählten Ausschußmännern kamen früher noch Mitglieder, die es auf Grund ihrer Steuerleistung ipso jure waren, und die sich vertreten lassen konnten; der G. leitet die Gemeinde, während der *Gemeindevorstand, mit dem zusammen er die Gemeindevertretung bildet, ihr ausführendes Organ ist; der G. (Delegiertenversammlung, Gemeindeausschuß, Stadttrat, Stadtverordnetenkollegium) der *Statutargemeinden hat dieselbe Stellung; der Wiener G. ist seit 1920 gleichzeitig *Landtag. — In Ung. entspricht die Gemeindevertretung im wesentlichen dem öst. Gemeindeausschuß; dasselbe war der Fall mit dem kroatischen G. (gradsko zastupstvo). b) s. Gemeindevorstand.

c) s. Gemeindeversammlung. d) s. Stadtrat. e) s. Conseil municipal.

Gemeinderecht a) = Allmende. b) s. Echtwort. c) in den Landgemeinden das Recht zur Teilnahme an Wahlen, zur Bekleidung von Ämtern usw.

Gemeinderechtsverband s. Realgemeinde.

Gemeinderichter s. Gemeindegericht und Katastralgemeinde.

Gemeinderolle s. Meistbeerbter.

Gemeinderschaft s. Ganerben.

Gemeineschaden s. Schaden.

Gemeineschulausschuß s. Kreisschulinspektor.

Gemeineschulrat s. Kreisschulinspektor.

Gemeindefraßenrat s. Gemeindevorstand.

Gemeindeverband i. w. S. der *Kommunalverband, i. e. S. das westf. *Amt, die rheinische Landbürgermeisterei (s. Bürgermeisterverfassung) und die schleswigsche *Kirchspielslandgemeinde.

Gemeindevorordneter a) s. Gemeinderat. b) s. Kirchengemeindevertretung.

Gemeindeversammlung a) bestehend aus sämtlichen wahlberechtigten Bürgern, tritt in kleinen Gemeinden (z. B. in Pr.) an Stelle des *Gemeinderats; im Rhld. heißt die G. auch Gemeinderat. — In Öst. muß die G. zu gewissen Beschlüssen des Gemeindeausschusses (s. Gemeinderat) ihre Zustimmung geben. b) s. Gemeinderat. c) s. Kirchengemeindevertretung und Synagogenrat.

Gemeindevertretung 1. s. Bürgerausschuß. 2. s. Gemeinderat. 3. s. Kirchengemeindevertretung und Synagogenrat.

Gemeindevorstand a) das die Verwaltung einer Gemeinde führende Organ, entweder aus einer Person bestehend (z. B. dem *Gemeindevorsteher) oder aus einem Kollegium (z. B. dem *Magistrat); in den Landgemeinden He.-Nassaus und Hohenzollerns heißt dieses Kollegium Gemeinderat. — In Öst. besteht der G. aus dem Gemeindevorsteher und mindestens zwei Beigeordneten (Abgeordneten, Beisitzern, Gemeinderäten, Geschworenen), die den Gemeindevorsteher vertreten und seine Anordnungen ausführen; kollegial entscheidet der G. als Gemeindefraßenrat (Vorsteher und zwei Beigeordnete) in den Straffällen, in denen die Gemeinde zuständig ist, sowie (nur in Bhm.) als Baubehörde. In den *Verwaltungsgemeinden besteht der G. aus dem Gemeindevorsteher derselben und den Gemeindevorstehern der

Einzelgemeinden. — In Ung. besteht der G. in den Städten mit geordnetem Magistrat aus gewählten Räten und einem ernannten Polizeihauptmann, in den übrigen Gemeinden aus dem Richter (dem Gemeindevorsteher), seinem Vertreter, einigen Räten und einigen Gemeindebeamten, sämtlich gewählt. Vgl. Komitat. b) s. Gemeindebezirk.

Gemeindevorsteher in Pr. (außer in He.-Nassau und dem Rhld.) der an der Spitze einer Landgemeinde stehende Beamte, im Osten meist Schulze (s. Schultheiß) genannt; er ist entweder allein *Gemeindevorstand oder zusammen mit einigen *Schöffen. Vgl. Bürgermeisterverfassung. — In Öst. (in einigen Orten *Bürgermeister) an der Spitze einer Gemeinde, mit den Beigeordneten den Gemeindevorstand bildend.

Gemeindezeuge = Nachbarzeuge.

Gemeindsherr s. Gemeinde.

Gemeindsstücke = Allmende.

Gemeiner 1. = Ganerben. 2. = Gemeinder. 3. s. Markgenossenschaft. 4. s. Unterhaus.

Gemeinfrei s. Freier.

Gemeingut = Mark, gemeine.

Gemeinheit a) i. w. S. jedes gemeinsame Nutzungsrecht an Grund und Boden, gleichviel, ob auf gemeinsamem Eigentum, oder auf einem Servitut beruhend; i. e. S. die *Allmende. b) s. Gemeinde.

Gemeinheitsteilung die Verteilung der *Allmende unter die bisher Nutzungsberechtigten zu Sondereigentum; sehr häufig wird mit der G. die *Verkoppelung verbunden, weshalb die Bezeichnungen für die beiden Maßnahmen vielfach vermengt werden. In Dt. wurden die G. seit Mitte des 18. Jh. vorgenommen, aber im 19. Jh. meist wieder eingestellt; in Engl. (s. Einhegung) und in Fr. begannen sie bereits im 16. Jh.; in Fr., wo meist der *seigneur sie beantragte, erhielt dieser in der Regel ein Drittel, weshalb die G. als triage bezeichnet wurde, manchmal aber auch zwei Drittel (cantonnement).

Gemeinländerei = Allmende.

Gemeinland = Allmende.

Gemeinmerkut s. Allmende.

Gemeinrecht s. Echtwort.

Gemeinständisch s. Anstalten, freiständisch.

Gemeintell s. Echtwort.

Gemeinweibel bei den *Landsknechten von diesen gewählter Gehilfe des *Feld-

webels, der außerdem, wie der *Ambosat, die Knechte dem *Hauptmann gegenüber vertrat. Vgl. Führer.

Gemeinweide s. Allmende.

Gemengelage (Gewannlage) Verteilung der Teile einer *Hufe auf die einzelnen *Gewanne, so daß der Besitz bzw. das Eigentum eines Grundbesitzers über die ganze Dorfflur zerstreut ist, und die nötigen Feldarbeiten gleichzeitig vorgenommen werden müssen. Vgl. Flurzwang.

Gemeinschädlich s. Anstalten, freiständische.

Gemöt = Ding.

Genannter 1. (denominatus) in einigen Städten (z. B. Nürnberg, Prag, Straßburg, Wien) von der Gemeinde bestellter qualifizierter Zeuge; die G. waren (etwa seit 1200) in größerer Zahl (in Wien 100) für Rechtsgeschäfte über einem gewissen Wert als Ersatz des in Süddt. nicht üblichen *Gerichtszeugnisses bestimmt. Sie wurden durch die Siegelurkunde überflüssig, und in Wien 1522 abgeschafft. 2. s. Stadtrat.

Genealogia = Sippe und Markgenossenschaft.

Geneat in Engl. nach der dän. Eroberung ein *Freier, dem Range nach unter dem *Thane stehend, aus dem *ceorl entstanden, aber zu Zins und Diensten, besonders Reiterdiensten, verpflichtet, und bald nach der norm. Eroberung im Stande der *villains untergehend.

General im späteren MA. aufkommende, verhältnismäßig seltene Abkürzung für die mit general(is) zusammengesetzten Titel (vgl. Général des finances u. ä., Ordensgeneral), im 15. Jh. in Fr. und Sp. für entsprechende mil. Titel häufiger, und seit dem 16. Jh. in erster Linie mil. Bezeichnung, während sonst der Ausdruck G., abgesehen vom Ordensgeneral, in neuerer Zeit verschwindet. Während in den rom. Ländern das substantivierte G. zunächst (nicht eigentlich offizielle) Abkürzung blieb (nur in der sp. Marine gab es von Beginn des 17. Jh. bis 1714 einen G. unter dem *Generalkapitän, der Funktion nach von diesem nicht zu unterscheiden), oder auch einen hohen Offizier im allgemeinen bezeichnete, gab es in Dt., wo G. um die Mitte des 16. Jh. zuerst in Zusammensetzungen (*Generalfeldhauptmann, *Generaloberst u. ä.) erschien, schon im Dreißigjährigen Krieg die Würde eines G. der Kavallerie, zu-

- erst tatsächlicher Kavalleriebefehlshaber (unter dem *Feldmarschall), der bereits einem heutigen dt. G. entsprach. In Öst. blieb dieser bis zu Beginn des 20. Jh. der einzige so genannte G. (vgl. Feldzeugmeister), während in Pr. G. der Infanterie schon Ende des 17. Jh., G. der Artillerie seit 1743 ernannt wurden, zunächst als Befehlshaber der betr. Waffen; nach Bildung der *Armeekorps traten G. ohne Rücksicht auf ihre Waffe an deren Spitze. Auch der *Generalleutnant und der *Generalmajor werden im allgemeinen G. genannt, im 18. Jh. in Pr. beinahe ausschließlich der letztere. In vollem Umfang wurde der dt. G. nur von Rußl. übernommen; in vielen Ländern, z. B. in Skand., besteht zwar die Charge, aber sie wird im allgemeinen nicht verliehen; in der Schw. wird nur bei einer allgemeinen Mobilmachung ein G. ernannt (vgl. Oberstkorpskommandant), in den U. S. meist auch in diesem Falle nicht (vgl. Generalmajor); in Fr. fehlt heute eine entsprechende Charge, während früher der Generalleutnant diese Stelle einnahm, wie dies in den übrigen rom. Ländern noch heute der Fall ist. In Grbr., wo ebenfalls der Generalleutnant dem dt. G. entspricht, besteht trotzdem auch noch die Würde eines G., aber verhältnismäßig selten; fremde Fürstlichkeiten (aber auch Engl.) werden zu Ehrengenerälen ernannt. — Seit dem 17. Jh. wird der an der Spitze eines Heeres oder einer Heeresabteilung (in neuerer Zeit bes. eines Armeekorps) stehende G. (i. w. S.) kommandierender G. (*général en chef*) genannt.
- **Act** s. Public Bill.
- **Assembly** 1. s. Synode. 2. (in einigen Staaten General Court) die Volksvertretung in den Einzelstaaten der U. S., bestehend aus *Assembly und *Senat; im gewöhnlichen Sprachgebrauch wird die G. A. meist Legislature genannt.
- Général conseiller** s. *Général des finances*.
- **conseiller du fait de la justice des aides** s. *Chambre des aides*.
- **conseiller du fait de la finance des aides** s. *Général des finances*.
- General County Rate** s. *County Rate*.
- **Court** = General Assembly.
- Général de brigade** s. *Brigadegeneral* und *Brigadier*.
- **de division** s. *Generalleutnant*.
- **des aides** s. *Général des finances*.

- **des finances** (Finanzgeneral) in Fr. im 14. Jh. unter der Bezeichnung *superintendentant G. geschaffener Beamter* zur Verwaltung der außerordentlichen Einnahmen, d. h. der eigentlichen Steuern, besonders der **taille* und der **aides* (daher auch G. des *aides*). 1355 gab es neun G. des f., 1372 wurden sie auf sechs reduziert und erhielten den Titel *G. conseillers*; 1389 wurden drei von ihnen als *G. conseillers du fait de la justice des aides* zur später sogenannten **chambre des aides* als Gerichtshof vereinigt, und nur drei blieben als *G. conseillers du fait de la finance des aides* weiterhin mit der Verwaltung betraut; zu Beginn des 15. Jh. wurde ihre Zahl auf vier erhöht und gleichzeitig begannen die bisher als Zentralbehörde fungierenden G. des f. das Land unter sich in Bezirke, die späteren **généralités*, zu teilen und zu Provinzialbeamten zu werden. Ihre Zahl wurde allmählich erhöht, und 1551 wurde das Amt des G. des f. mit dem des **trésorier de France* vereinigt, wobei zunächst beide Bezeichnungen, dann nur noch G. des f. gebraucht wurden; sie verwalteten seitdem das gesamte Finanzwesen ihrer *généralité*.
- **des galères** (*capitaine G. des g.*) in Fr. von Ende des 15. Jh. bis 1748 der Kommandant der Galeerenflotte, vom **grand-amiral de France* unabhängig.
- **des monnaies** s. *Chambre des monnaies*.
- General District Rate** s. *District Rate*.
- **Eyre** s. *Justice in eyre*.
- **Land Office** in den U. S. seit 1812 Zentralbehörde zur Verwaltung der Staatsländereien; unter ihr stehen eine Reihe *Land Offices*.
- **Rate** s. *Poor Rate*.
- **Surveyor** s. *Court of Surveyors*.
- Generalabt** (*abbas generalis*, a. *provincialis*, a. *universalis*, *caput congregationis*, c. *ordinis*) a) Oberhaupt einzelner **Kongregationen*, z. B. der *Benediktiner*; b) **Ordensgeneral* der *Prämonstratenser*.
- Generalaccise** s. *Accise*.
- Generaladjutant** eigentlich **Adjutant*, der einem **General*, besonders einem **Generalquartiermeister*, beigegeben war, im 18. Jh. der eigentliche *Generalstabs-offizier*, in Pr. und Öst. meist **Oberst*. Heute bezeichnet G. einen *Adjutanten*, besonders einen **Flügeladjutanten*, der *General* ist. — In den U. S. hat der G. (je einer für die Union und für jeden

- Einzelstaat) die *Personalangelegenheiten des Heeres* bzw. der *Miliz* unter sich. — In Grbr. gibt es sowohl einen G. der *Armee* (*Generalstabschef*), als auch G. des *Königs*.
- General-Admiral** a) = *Admiral-General*. b) in Rußl. bis 1917 der dem dt. **Großadmiral* entsprechende Titel.
- Generaladvokat** 1. in Fr. (*avocat général*, ursprünglich a. du roi) und den Ländern fr. Rechts, sowie in Öst. *Gehilfe des *Generalprokurators*. 2. = *Ratspensionär*.
- Generalämter** (*Generalbefehle*) im 16. Jh. die *Chargen eines Heeres*, deren *Befehlsgewalt* sich über die ganze *Streitmacht* erstreckte.
- Generalagent** *Vertreter* (eigentlich *Gesandter*) der austr. und kanadischen Einzelstaaten in London; der G. erledigt alle *Geschäfte des betr. Staates* und führt etwaige *Verhandlungen* mit dem *Mutterland*.
- Generalartilleriedirektor** s. *Grand-maitre des arbalétriers*.
- Generalat** 1. s. *Superintendent*. 2. a) *Amt eines *Generals* und von ihm geleitete *Militärbehörde*. b) in Öst.-Ung. der *Bezirk eines *Generalkommandos*.
- Generalauditeur** (*Generalauditor*, *Generalschultheiß*, *Oberauditor*) ursprünglich der *oberste *Auditeur eines Heeres*, dem auch die *Kanzlei* und dgl. unterstand. Im 18. Jh. wurde es üblich, nur noch einen G. für die *gesamte Streitmacht* zu bestellen, der dann meistens einem *kollegialen Generalauditoriat* präsiidierte; bei den einzelnen Heeren standen dann *Generalauditeurlieutenants*. In Pr. war das *Generalauditoriat* zuerst nur *Aufsichts- und Disziplinarbehörde* für die *Auditeure*, oberstes *Militärgericht* wurde es erst 1800 und blieb dies unter *Vorsitz* des G., bis es 1900 durch das **Reichsmilitärgericht* ersetzt wurde. — In Öst. war G. die *höchste Charge* der *Auditeure*. — In Grbr. und den U. S. entspricht dem G. der *Judge Advocate* (*General*).
- Generalauditoriat** s. *Generalauditeur*.
- Generalbefehle** = *Generalämter*.
- Generalcivilkasse** s. *Generaldomänenkasse*.
- Generaldirektion** in Gal. 1776—1785 dem **Gubernium* unterstellte *Behörde*, der die *gesamte Judenschaft* unterstand. Sie bestand aus dem auf *Lebenszeit* ernannten *Oberlandrabbiner* (*Landesoberrabbiner*) und zwölf **Landesältesten*. Der

Oberlandrabbiner bildete außerdem mit fünf *Beisitzern* das *Oberlandesrabbineralgericht*, die oberste *Instanz der Ältestengerichte* (s. *Judengericht*).

- Generaldirektorium** a) eigentlich: *General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-Direktorium*) 1723 durch *Verschmelzung des Generalkriegskommissariats* (s. *Kriegskommissar*) und des **Generalfinanzdirektoriums* entstanden, bis 1806 die oberste *pr. Verwaltungsbehörde* für *Inneres, Finanzen, Handel und Gewerbe, Landwirtschaft* und *ökonomische Militärverwaltung*, zuerst aus vier **Provinzialdepartements* bestehend, seit 1740 durch **Fachdepartements* erweitert (1766—1787 ohne die *Accise- und Zollverwaltung*). Eigentlich alle *Geschäfte*, tatsächlich nur die der *Provinzialdepartements* wurden *kollegialisch* vom *gesamten G.* erledigt; der *König* führte *nominal* den *Vorsitz*; *Unterbehörden* waren die **Kriegs- und Domänenkammern*. Jedes *Departement* bestand aus einem *dirigierenden Minister* und einigen *Geheimen Finanzräten*. b) in Wü. 1807—1811 und 1816/1817 *Kollegium* im *Ministerium des Innern*, das unter *Vorsitz* des *Ministers* die *allgemeinen Angelegenheiten* bearbeitete.
- Generaldomänendirektorium** = *Oberdomänendirektorium*.
- Generaldomänenkasse** in Pr. 1710 an die *Stelle* der **Hofrente* getretene *Zentralkasse*, in die seit 1713 alle *Gefälle* aus **Domänen* und **Schatulle* flossen; da sie die *Überschüsse aller Nebenkassen* aufnahm, hieß sie auch *Generalfinanzkasse*, im *Gegensatz* zur **Generalkriegskasse* auch *Generalcivilkasse*.
- Generale jus** = *Landesgemeinde*.
- Generaleinnehmer** s. *Generalkriegskasse* und *Kammermeister*.
- Generalempfänger** s. *Generalkriegskasse*.
- Generalerbpostmeister** (*Erbpostmeister*) in Pr. 1701 dem *Grafen von Wartenberg* als *erbliches *Lehen* verliehenes *Amt*, nach seinem *Tode* 1711 *kassiert*. Vgl. *Generalpostmeister*.
- Generalerbstathalter** s. *Statthalter*.
- Generaletatsregulierung** s. *Ministerrevue*.
- Generalfeld-, Land- und Hauszeugmeister** s. *Hausartillerie*.
- Generalfeldhauptmann** †*Oberbefehlshaber*.
- Generalfeldherr** †*Oberbefehlshaber*.

Generalfeldkriegskommissariat s. Kriegskommissar.

Generalfeldmarschall s. Feldmarschall.

Generalfeldmarschalleutnant s. Feldmarschall.

Generalfeldoberst †Oberbefehlshaber.

Generalfeldwachtmeister s. Generalmajor.

Generalfeldzeugmeister s. Feldzeugmeister.

Generalfinanzdirektorium a) in Pr. 1713 errichtete kollegiale Behörde, die als Nachfolgerin der Geheimen Hofkammer die Domänenverwaltung führte, gleichzeitig aber auch die Verwaltung der Schatzkammer erhielt. 1723 wurde das G. mit dem Generalkriegskommissariat (s. Kriegskommissar) zum Generaldirektorium vereinigt. b) in Wü. 1807—1811 Kollegium im Finanzministerium, das unter Vorsitz des Ministers die allgemeinen Finanzangelegenheiten bearbeitete. 1816 wurde von neuem ein Generalfinanzkollegium unter dem Minister als Generalfinanzdirektor gebildet, das schon nach einem Jahr einging.

Generalfinanzkasse s. Generaldomänenkasse.

Generalfinanzkollegium s. Generalfinanzdirektorium.

Generalfiskal a) in Pr. seit Beginn des 18. Jh. an der Spitze der Fiskale der Gesamtmonarchie und des Collegium fiscale in der Mark, außerdem betraut mit der obersten Kontrolle der Gesetze und aller Zentralbehörden, besonders ihrer Finanzzweige, auch mit den Befugnissen eines Generalstaatsanwalts, eines Zensors usw. Er stand unmittelbar unter dem König; Hilfspersonal besaß er nicht. b) = Oberfiskal. c) s. Reichskammergericht.

Generalgedinge s. Gedinge.

Generalgemeinde (communità generale) in Tirol Vereinigung mehrerer Gemeinden zur Durchführung bestimmter Angelegenheiten.

Generalgericht s. Oberkriegsgericht.

Generalgewaltiger s. Profoß.

Generalgouvernement Verwaltungsdistrikt eines Generalgouverneurs.

Generalgouverneur eigentlich Gouverneur, der zugleich mil. Befehlshaber ist, so noch heute zur Verwaltung von vorübergehend besetzten oder eroberten, noch nicht endgültig einverleibten Gebieten. — In den Kol. der Neuzeit (zuerst im 16. Jh. in den port.) ein Gouver-

neur, der einem größeren Gebiet, meist mit anderen Gouverneuren, vorsteht. — In den engl. Dominions der vom König ernannte Stellvertreter (Governor General), der Oberbefehlshaber ist, die Minister im Einvernehmen mit dem betr. Parlament ernannt und entläßt, ebenso die Richter, und ein Auflösungs- und Einspruchsrecht gegenüber dem Parlament hat. — In Rußl. bis 1917 an der Spitze einer Gruppe von Gouvernements (bzw. Oblasti), die aus mil. oder anderen Gesichtspunkten einer strafferen Organisation bedurften; der G. war meist General. — In Monaco bis 1911 der die Funktion eines Premierministers versahende Beamte.

Generalhaengericht s. Markgenossenschaft.

Generalhauptmann †Oberbefehlshaber.

Generalhufenschoß s. Kontribution.

Generalindult s. Moratorium.

Generalinquisition s. Inquisitionsverfahren.

Generalinquisitor s. Inquisitionsgericht.

Generalinspekteur s. Armeeinspektion und Generalinspektion.

Generalinspektion 1. s. Superintendent. 2. in Pr. seit 1763 Zusammenfassung einer größeren Anzahl von Regimentern unter einem commissaire inspecteur, der als Vertrauensmann des Königs die Aufsicht über Dienstbetrieb, Ersatz usw. führte, und eine Art Zwischeninstanz bildete. Für Infanterie und Kavallerie bestanden getrennte G. (Inspektionen), je eine für mehrere Provinzen. — Im Dt. R. bis 1919 ständige Behörde unter einem Generalinspekteur, dem die Aufsicht über eine Spezialwaffe anvertraut war. — In den meisten Armeen gibt es einen oder mehrere Generalinspektoren, die aber keine ständige Behörde neben sich haben.

Generalis caesarum auditor = Offizial.

— **inquisitor et magister aquarum et forestarum regis in toto regno Franciae** = Grand maître des eaux et forêts.

— **postarum magister** s. Generalpostmeister.

Generalissimus früher Bezeichnung des Oberbefehlshabers, besonders des Staatsoberhauptes in dieser Eigenschaft.

Generalität s. Deputierte.

Généralité in Fr. seit dem 15. Jh. Verwaltungsbezirk eines général des finances, und zwar für die außerordentlichen Einnahmen; für die ordentlichen Einnahmen unterstand derselbe Bezirk ei-

nem trésorier de France und hieß dann charge. Als 1551 die Verwaltung der Einnahmen vereinheitlicht wurde, verschwand mit dem trésorier auch die Bezeichnung charge; die Unterabteilungen hießen aber nach wie vor baillages (s. bailli) für die ordentlichen, élections für die außerordentlichen Einnahmen. Als die Intendanten die eigentlichen Provinzialbeamten wurden, wurden ihnen als Verwaltungsbezirke die G., nicht die Gouvernements zugewiesen, so daß die G. im Ancien Régime der eigentliche Verwaltungsbezirk war.

Generalkapitän 1. = Generalvikar und Capitaneus generalis. 2. (Capitán general, meist C. g. y gobernador) in den alten sp. Kol. Gouverneur eines Gebietes, das vom Sitz des Vizekönigs zu weit entfernt war, zugleich mil. Oberbefehlshaber und oberster Verwaltungsbeamter, wenn am Sitz einer Audiencia, deren Präsident; in älterer Zeit unterstanden die G. einem Vizekönig; seit Mitte des 18. Jh. wurden sie selbständig und standen bis auf den Titel einem Vizekönig gleich. Nach dem Verlust Süd- und Mittelam. blieb die Stellung des G. im Rest der Kol. bis zu deren Verlust 1898 im wesentlichen dieselbe. In Sp. standen G. (auch Comandantes generales) 1707 bzw. 1716—1808 an der Spitze eines der alten Königreiche, mit denselben Befugnissen wie in den Kol. 1814 in vollem Umfang erneuert, wurden die Befugnisse der G. in den folgenden Jahrzehnten ständig geändert, im allgemeinen aber mehr und mehr beschränkt, bis sie endlich zu rein mil. Kommandanten eines Armeekorpsbezirkes wurden; die mil. Befehlshaber in den Provinzen heißen Comandantes generales, ebenso die der Marinestationen, die früher ebenfalls den Titel G. führten. — Alle diese G. hatten und haben nur ausnahmsweise auch die Charge eines G. — In Port. war Capitão geral Bezeichnung eines Oberbefehlshabers mit besonderen Vollmachten. — 3. s. Statthalter. — 4. seit dem späteren MA. vielfach Bezeichnung höherer Offiziere, vor allem der Oberbefehlshaber. — In Sp. ist G. die höchste mil. Würde, einem dt. Generalfeldmarschall (s. Feldmarschall) entsprechend; in der Marine entsprach er in der Regel einem Admiral, zeitweise aber einem Großadmiral. —

Außerdem erhielt sich G. als Titel der Kommandanten der Arcierenleibgarde und der Hartschiere.

— **des Meeres** Oberbefehlshaber der ven. Streitmacht, seiner außerordentlichen Vollmachten wegen nur verhältnismäßig selten ernannt.

Generalkapitel (Generalkonvent, Großkapitel, Capitulum generale) Hauptversammlung eines Mönchs- bzw. Ritterordens, seit 1215 mindestens aller drei Jahre stattfindend, bei den einzelnen Orden nach Termin, Ort und Zusammensetzung verschieden; ihre wichtigste Befugnis ist die Wahl des Ordensgenerals.

Generalkirchen- und Schulinspektor in der ung. ev. Kirche Augsburger Bekenntnisses der höchste Beamte.

Generalkommando im Dt. R. bis 1919 die oberste Kommando- und Verwaltungsbehörde eines Armeekorps; in Öst. standen früher G. an der Spitze der größeren mil. Territorialbezirke, während die kleineren unter Militärkommandos standen; später gab es nur den dt. G. entsprechende Korpskommandos.

Generalkommissar (iat) s. Kreis und Kriegskommissar.

Generalkommißherr s. Sargento mayor.

Generalkommission (für Landeskultursachen) (seit 1919 Landeskulturamt) in Pr. seit 1811 (und später in anderen Bundesstaaten) erste Instanz zur Regulierung (*Gemeinheitsteilung usw.) gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, seit 1919 im wesentlichen zur Durchführung des Reichssiedlungsgesetzes, für größere Landesteile je eine; der Vorsitzende der Spruchkammer heißt Kulturgerichtsdirektor. Berufungsinstanz ist das Oberlandeskulturamt (so seit 1919, bis 1880 Revisionskollegium, dann Oberlandeskulturgericht). Ausführende Organe der G. waren die Spezialkommissionen (seit 1919 Kulturämter mit bedeutend erweiterten Befugnissen).

Generalkongregation 1. (congregatio generalis, c. publica) auf den Konzilien von Konstanz und Basel öffentliche Plenarsitzungen ohne kirchliche Feierlichkeit zwecks Vorbereitung feierlicher Beschlüsse (zu fassen in den feierlichen sessiones), Verhandlung minder wichtiger Geschäfte usw., denen eine Verhandlung in den Sitzungen (congrega-

tionen) der Nationen vorausging. 2. s. Komitat.

Generalkonkurs s. *Concursus paroecialis*.

Generalkonsul s. *Konsul*.

Generalkontrolle (der Finanzen) s. *Contrôleur général (des finances)*.

Generalkontrolleur (der Finanzen) = *Contrôleur général (des finances)*.

Generalkonvent = *Generalkapitel*.

Generalkonzil s. *Consilium generale*.

Generalkreiskommissariat s. *Kreis*.

Generalkriegsdirektorium s. *Kriegskommissar*.

Generalkriegskasse in Brand. 1674 errichtete Zentralkasse, vor allem für die Armee; in die G. flossen die sogen. Kriegsgefälle, d. h. die **Accise* und die **Kontribution*; geleitet wurde sie von einem Generaleinnehmer (Generalempfänger, Oberempfänger), seit 1713 von einem Kriegszahlmeister.

Generalkriegskommissar (lat) s. *Kriegskommissar*.

Generalkriegskommission s. *Kriegsrat*.

General-Landesbestellter (der Fürsten und Stände) in Schl. in öst. Zeit der **Syndicus* der **Stände*, der beim **Conventus publicus* das Wort führte.

Generallandschaft (sdirektion) s. *Landschaft*.

Generallandtag 1. (Generalstände) gemeinsame Tagung der **Landtage* der unter einem Landesherrn vereinigten **Territorien*, besonders in den öst. Ländern vom 15. bis zum 17. Jh. üblich; die G. wurden vielfach nur von Ausschüssen der *Einzellandtage* besucht. 2. s. *Landschaft*.

Generallegat (selten *legatus generalis*, meist *l. totius Italiae*, *l. in Italia*, *l. imperatoris*, *l. regis* u. ä.) in It. unter den *Staufern* Stellvertreter des *Kaisers* für das ganze Land (zeitweise auch mehrere G. nebeneinander), zuerst mit unbeschränkter *Vollmacht*, so daß der *Kaiser* durch die Verfügungen des G. gebunden war, mit allen *ksl. Ehrenrechten*; unter *Friedrich II.* wurden die *Vollmachten* eingeschränkt. Nach der *Gefangennahme* des letzten G. *König Enzo* wurde ein neuer nicht mehr ernannt.

Generalleutnant seit dem späteren *MA.* Stellvertreter des *Staatsoberhauptes* oder eines hohen *Beamten* (vgl. *Lieutenant général*), der diesen in allem, nicht nur in einem einzelnen *Ressort*, vertrat. Da eine solche *Stellvertretung* beson-

ders häufig im *Oberbefehl* des *Heeres* stattfand, so wurde G. in der *Neuzeit* in erster *Linie* (außerhalb *Fr.* nahezu ausschließlich) *mil. Bezeichnung*, zunächst für den tatsächlichen *Oberbefehlshaber* (als *Vertreter* des *Staatsoberhauptes*, so in *Dt.* seit *Mitte* des 16. Jh.), dann für dessen *Stellverteter* (auch *Generaloberstleutnant*, **Oberstleutnant*). Während in *Öst.* die ursprüngliche *Bedeutung* bis Ende des 18. Jh. erhalten blieb, und daher hier der G., wenn auch nicht als *Charge*, über dem **General* und dem **Feldmarschall* stand, wurde in *Pr. G.* im Laufe des 17. Jh. zu einer *Charge* unter dem *General* und später zum *regelmäßigen Kommandanten* einer **Division*. — In *Nord- und Osteur.* entspricht der G. der *dt. Charge*, in den *ags. und rom. Ländern* dagegen dem *dt. General*; in *Fr.* fehlt seit der *Revolution* sowohl das *Wort* als auch die *Charge*. Dem *dt. G.* entspricht in *Öst.-Ung.* der *Feldmarschalleutnant*, in den *ags. Ländern* der **Generalmajor*, in den *rom. Ländern* der *Divisionsgeneral* (*général de division* u. ä., vgl. *Maréchal de camp*). — In der *fr. Marine* entsprach im 17. und 18. Jh. der G. einem **Vizeadmiral*; in *Sp.*, wo der *Titel* seit Ende des 16. Jh. etwa dieselbe *Bedeutung* hatte, und 1714 dem *fr. gleichgesetzt* wurde, hielt er sich bis in die *zweite Hälfte* des 19. Jh.

Generalmajor eigentlich der *mayor general* (s. *Sargento mayor*), um die *Mitte* des 17. Jh. auf den *dt. Generalwachtmeister* (*Generalfeldwachtmeister*, *Generaloberstwachtmeister*) übertragen, der seit etwa 1600 bei der *Armee* die einem *Oberstwachtmeister* (s. *Major*) entsprechenden *Funktionen* ausübte. Da seine *Tätigkeit* mit der des **Generalquartiermeisters* mehr oder weniger zusammenfiel, und dieser in *Dt.* allmählich zum *Generalstabschef* wurde, verlor der G. an ihn seinen *bisherigen Wirkungskreis* und wurde, als gleichzeitig die **Brigade* als *Einheit* aufkam, deren *Befehlshaber*. Zum *Teil* wurde er aber, z. B. in *Öst.*, *Gehilfe* des *Generalquartiermeisters*, und zwar hieß hier im 18. Jh. dieser *Gehilfe G.*, der *Brigadekommandeur* *Generalwachtmeister*, während im 17. Jh. der *letzte* noch die *alte, unabhängige Stellung* einnahm, der *Brigadekommandeur* dagegen G. hieß. Andererseits wurde, z. B. in der *Reichsarmee*,

ein *Unterschied* gemacht zwischen dem G. zu *Fuß* und dem *Generalwachtmeister* zu *Pferd*. Im *allgemeinen* aber heißt in *Dt.* seit Ende des 17. Jh. der *westeur. *Brigadier G.* — In *Engl.*, wo der *Major-General* bis in die *Mitte* des 17. Jh. dem *sp. mayor general* entsprach, wurde von *Cromwell* 1655 die *Bezeichnung* auf die *mil. Vorsteher* der *Distrikte* übertragen, in die das *Land* eingeteilt wurde, und die eine nahezu *unumschränkte Gewalt* ausübten. Obwohl die *Einrichtung* nur zwei *Jahre* dauerte, erhielt dadurch doch das *Wort G.* eine viel größere *Bedeutung*, als auf dem *Kontinent*, und so entspricht in den *ags. Ländern* der G. nicht dem *deutschen G.*, sondern dem *dt. *Generalleutnant*. In den *U. S.* ist G. für *gewöhnlich* die *höchste mil. Würde*, höhere *Chargen* werden nur *ausnahmsweise* im *Kriegsfall* oder als *persönliche Auszeichnung* verliehen.

Generalminister = *Ordensgeneral*.

Generalnotabeln s. *Notabelnversammlung*.

Generaloberdomänenndirektorium = *Oberdomänenndirektorium*.

General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-Direktorium = *Generaldirektorium*.

Generaloberpostmeister s. *Generalpostmeister*.

Generaloberst seit *Beginn* des 16. Jh. *Titel* für *Oberbefehlshaber*, zuerst in *Sp.*, wo 1505 die *ganze Armee* einem *coronel general* unterstellt wurde, dann in *Fr.*; hier hießen vor allem die *Kommandeure* der *Fremdtruppen* *colonel général*, dann die *nominellen Befehlshaber* der *Infanterie* und *Kavallerie*. (Vgl. *Colonel général de la cavallerie* bzw. *de l'infanterie*.) In *Dt.* bezeichnete das um die *Mitte* des 16. Jh. *aufkommende Wort* teils den *Führer* eines *ganzen Heeres*, teils den *einer bestimmten Waffe*. — In der *pr. dt. Armee* werden G. für die *einzelnen Waffen* ernannt, meist mit dem *Rang* eines *Generalfeldmarschalls* (s. *Feldmarschall*).

Generaloberstleutnant s. *Generalleutnant*.

Generaloberstwachtmeister s. *Generalmajor*.

Generalpacht 1. s. *Steuerpacht*. 2. bei **Domänen* die *Verpachtung* eines größeren *Domänenkomplexes* mit *sämtlichen gewerblichen Anlagen* und *allen daran haftenden Rechten*, auch *öffentlicher Natur*, an einen *Generalpächter*; G. war

z. B. früher in *Pr.* die *Verpachtung* eines **Domänenamts* an einen „*Beamten*“.

Generalpächter s. *Steuerpacht* und *Generalpacht*.

Generalpostamt in *Pr.* früher die *oberste Postbehörde*, einem **Generalpostmeister* unterstellt, mit einer *besonderen Generalpostkasse*; das G. war im 18. Jh. dem **Generaldirektorium*, im 19. Jh. den *betr. Ministerien* (*Handel* usw.), aber nicht *ständig*, untergeordnet, wurde 1868 *oberste Postbehörde* des *Norddt. Bundes*, dann des *Dt. R.*, nahm 1880 die *Bezeichnung Reichspostamt* an und wurde 1919 in ein *Reichspostministerium* verwandelt; die *Bezeichnung Generalpostkasse* für die *zentrale Kasse* blieb dagegen bis *heute* erhalten.

Generalpostkasse s. *Generalpostamt*.

Generalpostmeister früher in *einigen Staaten* *Titel* (wenn *erblich*: *Erbgeneralpostmeister*, **Generalerbpostmeister*) des *obersten Leiters* des *Postwesens*, so in *Bur.* seit *Karl V.* *erblich* im *Hause Thurn und Taxis* (*generalis postarum magister*); 1595 wurden diese *Reichs-(general)postmeister* (*Generaloberpostmeister*) des *Röm. Reiches*, welcher *Titel* 1615 zum **Reichserbamt* wurde, bis 1866 *weitergeführt*, obwohl *tatsächlich* nur *kleine Teile* des *Reiches* bzw. des *Dt. Bundes* der *Verwaltung* der *Taxis* unterstanden. — In *Pr.* wurde das *Amt* eines G. 1652 *geschaffen*, er stand an der *Spitze* des **Generalpostamtes*; obwohl der G. seit 1868 bzw. 1871 *tatsächlich* die *Stellung* eines **Staatssekretärs* hatte, wurde der *Titel G.* erst 1880 *entsprechend geändert*.

Generalprofoß s. *Profoß*.

Generalprokurator 1. in *Fr.* (*procureur général*, *procurator regius generalis*) seit *Mitte* des 14. Jh. *Vorsteher* (*chef du parquet*) der **gens du roi* an den **Parlamenten* und **cours souveraines*; seit 1804 der *erste Staatsanwalt* an den *obersten Gerichtshöfen*. Vgl. *Procureur* und *Accusateur public*. — Auch in *anderen Staaten* *Titel* der *obersten Staatsanwälte*. Vgl. *Generalstaatsanwalt*. 2. s. *Procurator*.

Generalprovveditore s. *Provveditore*.

Generalquartiermeister im 17. Jh. *Offizier* an der *Spitze* der *Techniker*, der die *Ingenieurarbeiten* leitete, die *Lagerabstecke* usw. Da ihm auch die *Sicherung* des *Lagers*, dann die *Sicherung*

des Marsches übertragen wurde, lag ihm im 18. Jh. endlich die gesamte Vorbereitung und Einleitung aller kriegerischen Aktionen ob, so daß er (zuerst in Öst.) die Stellung eines heutigen Generalstabschefs einnahm. Ihm zur Seite stand ein Generalquartiermeisterstab, der in Öst. in der 2. Hälfte des 18. Jh. außer den technischen Offizieren auch den *Generalauditeur, Generalprofoß (s. Profoß) und *Feldpropst umfaßte. In Pr., wo der (bzw. die) G. zuerst dem Generalkriegskommissar (s. Kriegskommissar) untergeordnet war, bestand der Generalquartiermeisterstab im wesentlichen aus *Quartiermeistern verschiedenen Ranges und (General)quartiermeisterleutnants (diese im Rang eines *Majors), bis 1767 auch aus *Adjutanten (daher bis dahin vielfach Adjutantur genannt). Seit Mitte des 18. Jh. wurde dafür allmählich die Bezeichnung *Generalstab üblich, doch erhielt sich z. B. in Öst. der Ausdruck Generalquartiermeisterstab bis in die Mitte des 19. Jh. — In neuerer Zeit wird in der Regel ein G., zur Unterstützung des Chefs des Generalstabs, nur im Kriege ernannt; im Dt. R. gab es einen G. auch 1881—1888. In diesem Jahr wurden statt dessen drei Oberquartiermeister ernannt, deren Zahl 1894 auf vier, 1908 auf fünf erhöht wurde; sie bearbeiteten bestimmte Gebiete, auch der Chef der Landesaufnahme war Oberquartiermeister.

Generalquartiermeisterleutnant s. Generalquartiermeister.

Generalquartiermeisterstab s. Generalquartiermeister.

Generalrat 1. in der Lomb. unter Maria Theresia in jeder Provinz errichtet, bestehend aus Vertretern der einzelnen Bezirke, sowie solchen des Adels und der Kaufleute; der G. war nur Kontrollbehörde, in seinem Namen besorgte ein Ausschuß von zehn Präfekten die Verwaltung; vgl. Zentralkongregation. 2. (conseil général, auch Departementsrat, c. de département) in Fr. a) 1789—1793 in jedem *département gewählte oberste Behörde, der das *directoire de département angehörte; b) seit 1833 in jedem département gewählter Selbstverwaltungskörper, mit je einem Vertreter jedes *Kantons; seit 1871 führt eine Departementalkommission die lau-

fenden Geschäfte außerhalb der Sitzungsperiode. 3. = Grand conseil.

Generalrechnenkammer in Pr. 1714 errichtete kollegiale Behörde zur Kontrolle der gesamten Finanzverwaltung, unter Vorsitz des Generalkontrolleurs (s. Contrôleur général); 1723 wurden die Befugnisse der G. dem *Generaldirektorium übertragen. Vgl. Oberrechnungskammer.

Generalreichsvikar = Generalvikar.

Generalresident = Résident général.

Generalrezeptur s. Receveur général.

Generals at Sea übliche Bezeichnung der Offiziere (meist drei, nur teilweise Seeleute), die als „Commissioners of the Navy“ (auch Navy Commissioners) und „Generals and Admirals at Sea“ 1649—1665 die Geschäfte des *Lord High Admiral führten, besonders die Flotte kommandierten; tatsächlich fiel ihnen auch mehr und mehr die Verwaltung zu, die nominell einem ihnen übergeordneten *committee des *Council of State zustand.

Generalsalkasse in Pr. im 18. Jh. die Kasse, in die die Einnahmen aus dem Salzmonopol (s. Gabella) flossen, und die gleichzeitig die Aufsicht über den Salzwang und die technische Verwaltung führte.

Generalschatzmeister s. Schatzmeister.

Generalschätzung = Indiktion.

Generalschreiber, oberster früher der Sekretär des Oberbefehlshabers.

Generalschultheiß = Generalauditeur.

Generalsekretär = Secrétaire général.

Generalseminare von Joseph II. 1783 errichtete staatliche Erziehungsinstitute für kath. Geistliche, 1790 aufgehoben.

Generalstaaten (Staaten-Generaal, états généraux) von Philipp dem Guten 1463 nach fr. Muster errichtete gemeinsame Vertretung der nld. Provinzen, seit 1506 G. genannt. Im Gegensatz zu Fr. waren sie keine Landesvertretung, sondern eine Versammlung von Vertretern der einzelnen *Provinzialstaaten; diese Vertreter wurden nicht gewählt, und waren nach Zahl und Zusammensetzung für jede Provinz verschieden. Sie konnten daher keine bindenden Beschlüsse fassen und waren unbedingt an ihre Instruktionen (Last, Lastbrievien) gebunden; einberufen wurden sie vom Herrscher von Fall zu Fall, seit Maria von Ung. nach Brüssel; ihre einzige Befug-

nis war die Bewilligung außerordentlicher Steuern. Nach der Revolution verschwanden die G. in Belg. In der Union dagegen wurden sie, seit 1593 permanent im Haag tagend, seit 1588 die oberste Regierungsbehörde, ohne aber den Charakter einer Versammlung von Vertretern der Provinzialstaaten zu verlieren; auch die verschiedene Zusammensetzung dieser Vertretungen blieb bestehen; obwohl nur die Provinzen souverän waren, wurde den G. der Titel Hochmögende (Herren) (Hoogmogende Heeren, hautes puissances, hauts et puissants seigneurs) zugestanden. Der Vorsitz wechselte wöchentlich unter den sieben Provinzen; die tatsächliche Leitung hatte Holl. — Seit 1815 bzw. 1830 ist G. die Bezeichnung der nld. Volksvertretung, aus zwei *Kammern bestehend, von denen die erste bis 1848 aus vom König ernannten, seitdem aus von den Provinzialstaaten gewählten Mitgliedern besteht; die zweite Kammer wurde bis 1848 von den Provinzialstaaten, seitdem wird sie unmittelbar vom Volke gewählt.

Generalstaatsanwalt in einigen dt. Staaten Titel des ersten *Staatsanwalts des obersten Gerichtshofes, z. B. des Berliner *Kammergerichts; früher auch Generalstaatsprokurator. — G. ist auch die in Dt. übliche Übersetzung für *Attorney General, procureur général (s. Generalprokurator) u. ä.

Generalstaatsprokurator s. Generalstaatsanwalt.

Generalstab in der zweiten Hälfte des 17. Jh. und im 18. Jh. die Gesamtheit der *Generale und höheren Militärbehörden einschließlich des Generalquartiermeisterstabs (s. Generalquartiermeister), doch wurde im 18. Jh. das Wort auch im Gegensatz zu diesem für die kommandierenden höheren Offiziere gebraucht. Seit Mitte des 18. Jh. verdrängte G. mehr und mehr die Bezeichnung Generalquartiermeisterstab, und trat endlich auch offiziell (in Pr. 1790) an seine Stelle; der Tätigkeitsbereich änderte sich aber vorläufig nicht; G. im modernen Sinne entstanden (zuerst in Pr. 1816) erst allmählich nach den napoleonischen Kriegen.

Generalstände = Etats généraux und Generallandtag.

Generalstatthalter s. Statthalter und Lieutenant général.

Generalstrafkasse in Pr. im 18. Jh. Zentralkasse, in die alle Strafgelder flossen.

Generalstudienkommission s. Oberschulrat.

Generalsuperintendent s. Superintendent.

Generalsynodalrat s. Generalsynodalvorstand.

Generalsynodalverband die pr. Landeskirche als Selbstverwaltungskörper. Vgl. Synode.

Generalsynodalvorstand in Pr. bis 1924 von der Generalsynode (s. Synode) auf je sechs Jahre gewählter geschäftsführender Ausschuß, dessen Befugnisse denen des Provinzialsynodalvorstandes (s. Kirchenprovinz) entsprachen. Zusammen mit einer Anzahl besonders gewählter Mitglieder bildete der G. den Generalsynodalrat, der jährlich vom Oberkirchenrat (s. Kirchenrat) als Beirat versammelt wurde.

Generalsynode s. Synode.

Generalvikar 1. a) (Vicarius Generalis, grand vicaire) seit dem 13. Jh. vom *Bischof zur Beschränkung des *Archidiacons eingesetzter Vertreter, zuerst nur in Abwesenheit des Bischofs, seit dem 15. Jh. ständiger Gehilfe in der iudicatio administrativa, für gewöhnlich nur V. G. in spiritualibus, wenn auch mit der Verwaltung der *mensa beauftragt, auch in temporalibus, dagegen nie in pontificalibus (vgl. Weihbischof), auch wenn er den bischöflichen *ordo besitzt. Er steht an der Spitze des *Ordinariats (Generalvikariat, Konsistorium), muß sacerdos (s. Ordines) und 30 Jahre alt sein (früher *Weltgeistlicher und 25 Jahre) und einen akademischen Grad besitzen. Er wird vom Bischof frei ernannt und hat kein *beneficium ecclesiasticum, sondern Gehalt; er kann auch *Offizial sein, und ist seit 1578 nicht zum *Syndikat verpflichtet; sein Amt erlischt und wird suspendiert mit dem des Bischofs; dieser braucht nicht unbedingt einen G. zu bestellen, kann aber mehrere ernennen. b) = Feldpropst. — 2. (vicegerens) in den rom. Ländern im MA. vielfach der Statthalter. — 3. (Generalkapitän, Generalreichsvikar, Reichsvikar, capitaneus generalis, c. imperii, vicarius [generalis] imperii) in It. seit etwa 1239 ksl. Verwaltungsbeamter für einen größeren *Sprenkel, mit den Befugnissen des *Generallegaten, aber unter ihm ste-

hend, zuerst von diesem ernannt, später vom Kaiser. G. wurden auch nach dem Untergang der Staufer von den Dt. Königen ernannt, aber nicht mehr regelmäßig, meist nur noch einer oder sehr wenige, und seit Heinrich VII. wird die Würde nur noch als Ehrentitel verliehen, der aber einigen Machthabern zur erblichen Grundlage ihrer *Landeshoheit diente. — Der Titel G. kommt auch zeitweise in den öst. Ländern vor.

Generalvikariat s. Generalvikar.

Generalvisitation s. Visitation.

Generalvormundschaft = Berufsvormundschaft.

Generalwachtmeister s. Generalmajor.

Generalwagenmeister s. Schirmmeister.

Generalzollkonferenz = Zollkonferenz.

Generatio = Sippe und Parentela.

Generosos = Hombres de paratage.

Geng(i)aerþ s. Herbergsrecht.

Γενικός, ὁ [Genikós, ho] = *λογοθέτης τοῦ γενικοῦ* [Logothétes tū genikū].

Genossame 1. (*Achte, Amt, Bauerschaft, *Echte, Freiheit, Fronhofgenossenschaft, Geburschaft, Gehöre, Genossenschaft, Genosserei, Gerechtigkeit, *Hege, *Heie, Hör, Hörigkeit, Hörung, *Hofgemeinde, Hofgenossenschaft, Hofverband, Huberschaft, *Klop, Latenschaft, Nachbarschaft, Recht, *Tagwan, consortium, *familia, f. curiae, f. humilior, f. servilis, officium, societates, turba, cotterie, foucq, tourbe) die Gemeinschaft der *Hörigen oder *Leibeigenen eines *Fronhofs oder einer *Grundherrschaft, wobei ursprünglich die einzelnen Stände besondere G. mit besonderem Recht und *Hofgericht unter besonderem Vorsteher (magister) bildeten, während später in der Regel in einer Herrschaft nur noch eine G. bestand; Heirat, Erbgang und Freizügigkeit waren ursprünglich nur innerhalb der G. möglich, wenn nicht *Raub- und Wechselverträge bestanden und G. zwischen verschiedenen Herrschaften begründeten; später wurde der freie Zug und besonders die wechselseitige Heirat gegen Abgabe (s. Beddemund) allgemein gestattet. Die Genossen (echte Männer, Erbblaten, *Hausgenossen, Hofbeständer, Hofgenossen, horachtige Leute, Hubgenossen, Stand(es)genossen, Stuhlgenossen, compares, conservi, consortes, pares, socii, homines cottiers) waren nur dann voll be-

rechtigt, wenn sie ein *Hofgut besaßen (*Bauern, Bauleute, Geiselhofleute, gewerte Leute, Hofjünger, Hofleute, Hofessen, Hoveling, Hovener, Landsiedel, Urbare, Urbarsholden, Urbarsleute, *Wehrfeste, manentes, *mansionarii, welche Ausdrücke aber zum Teil auch die nichtvollberechtigten Hofgenossen bezeichneten). Der Erbe trat ohne weiteres in die G. Ein Genosse, der ein Hofgut erwarb, sowie ein Fremder, mußte sich förmlich aufnehmen lassen, und außer dem *Laudemium noch ein Einzugsgehalt (Aufzugsgeld, Eingang[s-geld], Einschreibegeld, Einzug, Empfangnis, Empfangsgeld) entrichten, manchmal nicht nur dem Grundherrn, sondern auch dem Landesherrn. Bei Veräußerungen an Fremde mußte der Käufer oder Verkäufer ein Drittel des Preises, das Stockdrittel, dem Grundherrn entrichten. — Als Körperschaften eigenen Rechts gingen die G. zugleich mit der Fronhofverfassung unter, und erhielten sich nur als bloße Vereinigungen zu Verwaltungszwecken und dgl. — 2. s. Realgemeinde.

Genossengut = Allmende.

Genossenrecht = Hofrecht.

Genossenschaft a) s. Innung. b) = Genossame.

Genossenschaftsgut = Allmende.

Genosserei = Genossame.

Genoßgut Gut, das nur innerhalb der *Genossame vererblich und veräußerlich war.

Gens armata s. Ordonnanzkompagnie.

— **d'armes** s. Ordonnanzkompagnie.

— **de mainmorte** 1. s. Mainmorte. 2. †juristische Person.

— **de poursuite** s. Poursuite, droit de.

— **d'ordonnance** im ma. Fr. die vom König geworbenen Truppen, im Gegensatz zu anderen Söldnern und zum *ban et arrière-ban. Vgl. Ordonnanzkompagnie.

— **du roi** (gentes regis) in Fr. seit dem 13. Jh. Vertreter des Königs bei den Gerichten, besonders den *Parlamenten; an ihrer Spitze stand der *Generalprokurator bzw. Prokurator (s. Procureur), neben ihm die Generaladvokaten bzw. *Advokaten. Ursprünglich nach Art der *Fiskale nur bei den Fällen einschreitend, die das Interesse der Krone berührten, wurden sie allmählich zu öffentlichen Anklägern über-

haupt, und erhielten die Vertretung von Unmündigen, Korporationen u. a. vor Gericht. 1791 wurden sie durch den *accusateur public ersetzt.

— **sans aveu** s. Aubaine, droit de.

Gentes regis = Gens du roi.

Gentilhomme de parage im ma. Fr. Edelmann, der von väterlicher Seite adlig war, ohne Rücksicht auf den Stand der Mutter.

Gentillesse = Noblesse de race.

Gentleman s. Gentry.

— **Usher of the Black Rod** Oberzeremonienmeister des engl. *Oberhauses.

Gentry in Engl. der Stand unter der Nobility (s. Peer), ein *niederer Adel, der aber nicht abgeschlossen ist. Eigentlich gelten als Gentlemen nur die unteren Adelsklassen bis zum *Baronet einschließlich, die Inhaber bestimmter Orden und gewisser Ämter. Tatsächlich gilt jeder Großgrundbesitzer als Mitglied der G.

Genu(culum) s. Parentela.

Genußteilung = Mutscharung.

Ger 1. = Agnaten. 2. (gara) bei der Verteilung der *Gewanne entstandenes Ackerstück von zugespitzter oder zulaufender Form.

Gerade (Rade, ornamenta matronalia, o. muliebria, supellectilis, arredo, corredo, heredi, malahereda, redum, rhedo, sc[h]erfa) nach älterem dt. Recht die zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Teile des ehelichen Vermögens, die beim Tode des Mannes an die Witwe (Witwengerade), beim Tode der Frau an die Töchter bzw. die nächste weibliche Verwandte fielen (Nichtelgerade, Nittelgerade). Die G. wurde erst beim Erbfall ausgeschieden. Wie das *Heergewäte fiel auch die G. der *Ministerialen an den Lehensherrn. Vgl. Ungerade.

Geräume = Frage, stille.

Gerbage = Champart.

Gerbagium = Champart.

Gerechte in Tirol und Vorarlberg die Vertretung der freien Bauern in den *Landständen.

Gerechtigkeit = Genossame.

Gerechtigkeitsgemeinde s. Realgemeinde.

Gerechtigkeitsgenossenschaft s. Realgemeinde.

Gerechtigkeitskommende s. Commenda.

Gerechtigkeitsritter (Justizritter, Rechtsritter) beim Johanniterorden der voll-

berechtigte *Ritter, der mit 16 Jahren aufgenommen wurde und mit 25 in Malta erscheinen mußte, um mit 26 *Professur zu werden.

Gerēfa (praefectus [regis], praepositus) in ags. Zeit kgl. Beamter unter dem *ealdorman, wahrscheinlich ursprünglich Vertreter der Finanzinteressen (vgl. Schultheiß), dann auch mit richterlicher Befugnis; sein Amtssprengel hieß *Shire oder auch manunge. Im 10. Jh. verdrängte er den ealdorman und hieß nun scirgerēfa (*Sheriff). — Außer diesem G. gab es noch als Finanzbeamten in bestimmten Bezirken den burkgerēfa (auch portgerēfa, wicgerēfa, je nach dem Sitz). — Auch Wirtschaftsbeamte des Königs und der *Grundherren, etwa dem *actor dominicus entsprechend, hießen G. (hāmes G., scirman), wenn in einer *Dorfschaft, tungerēfa (tungravius).

Gerēscipe s. Sheriff.

Gereide = Mark, gemeine und Markgenossenschaft.

Gereidegenosse s. Markgenossenschaft.

Gereideschreiber s. Markgenossenschaft.

Gereideschultheiß s. Markgenossenschaft.

Gereidestuhl s. Markgenossenschaft.

Gereidetag s. Markgenossenschaft.

Gereutbrennen = Haubergswirtschaft.

Gerhab s. Munt.

Gericht a) früher auch der *Sprengel eines G., der dann häufig zum Verwaltungsbezirk wurde. — In Graubünden bildeten mehrere G. einen größeren Verwaltungsbezirk, der Hochgericht hieß. b) in den wü. Städten bis zu Beginn des 19. Jh. das *Stadtgericht, das auch Verwaltungsbehörde war, während der Rat (s. Stadtrat) im wesentlichen nur eine Art Vertretung der Bürgerschaft darstellte, doch waren sowohl Richter als Räte in der Regel lebenslänglich. 1804 wurde diese Organisation auf die neuerworbenen Gebiete ausgedehnt, indem ein Stadtmagistrat aus einem Gerichtskollegium (Stadtgericht, zwei *Bürgermeister und zehn Gerichtsverwandte [s. Schöffe]) und einem Ratskollegium gebildet wurde. Aber bereits nach einigen Jahren wurde im ganzen Lande Gericht und Rat durch einen *Magistrat von wenigen Mitgliedern ersetzt, der 1817 vermehrt und wieder in G. und Rat geteilt, aber schon 1818 durch den *Gemeinderat ersetzt wurde.

- In Wetzlar wurde der ältere Rat als G. bezeichnet.
- **freies** = Hochgericht.
 - **freiheitsches** in Ostpr. früher Gericht einer Freiheit (s. Immunität).
 - **gekauft** s. Ding.
 - **heimliches** s. Feme.
 - **herrliches** = Patrimonialgerichtsbarkeit.
 - **hofmarschallisches** s. Hofmarschall.
 - **landmarschallisches** = Landrecht.
 - **missatisches** s. Missus.
 - **offenes** s. Ding.
 - **tägliches** s. Ding.
 - **vogteiliches** = Vogteigericht.
 - **volles** s. Ding.
- Gerichts- und Kassationshof**, oberster seit 1850 Bezeichnung des obersten Gerichts für die „im *Reichsrat vertretenen Länder“ bzw. seit 1919 für Dt.-Öst.
- Gerichtsamt** im Laufe des 17. Jh. vom *Amt losgelöstes Gericht, später *Amtsgericht genannt; dann auch dessen *Sprengel. — In Sa. waren die G. bis 1874 Gerichte und Verwaltungsbehörden, dann nur noch ersteres, und ihre Sprengel entsprechend nur noch Gerichtssprengel; in den 1815 pr. gewordenen sä. Gebieten waren sie 1820—1827 Gerichte für Bagatellsachen mit Einzelrichtern und entsprachen dann bis 1879 den pr. Gerichtskommissionen (s. Kreisgericht).
- Gerichtsamtman** = Fronbote.
- Gerichtsbann** s. Bannleihe.
- Gerichtsbarkeit, freiwillige** (willkürliche G., *jurisdictio extrajudicialis*, *j. voluntaria*) Mitwirkung der Gerichte (bzw. *Notare) bei privaten Rechtsgeschäften durch Beurkundung; z. B. bei Testamentssachen und notariellen Akten (rein willkürliche G.) oder durch Führung von Grundbüchern, *Obervormundschaft und dgl. (gemischt willkürliche G.) — Im Kirchenrecht zählen auch Dispense, *Indulte usw. zur f. G. (daher auch *jurisdictio gratiosa*).
- **grundherrliche** eigentlich nur die G. des *Grundherrn im *Hofgericht; fälschlich auch für *Patrimonialgerichtsbarkeit gebraucht.
 - **hohe** (Blutbann, Blutgerichtsbarkeit, Halsgerichtsbarkeit, *Hochgericht, hohe Frais, h. Obrigkeit, h. Vogtei, h. Zent, Malefiz, Malefizgericht, Malefizrecht, obere G., o. Herrlichkeit, peinliche G., imperium merum (et mixtum), *judicium capitale*, *jurisdictio alta*, *j. magna*, *j. ma-*

jor, *j. plena*, *jus gladii*, *justitia alta*, *j. ensis*, *j. magna*, *j. major*, *j. sanguinis*, *potestas gladii*, *droit de glaive*, *haute justice*, *plaid de l'épée*, *senhorio alto*) im MA. die, in Dt. nur durch kgl. *Bannleihe übertragbare Gerichtsbarkeit über *Ungerichte, die sog. *causae majores, später ausgedehnt auf andere schwerere Verbrechen, nach Zeit und Ort sehr verschieden, ohne daß eine genaue Grenze gegen die *niedere Gerichtsbarkeit gezogen wurde. Vgl. Dieb und Frevel.

- **kontentlöse** = Gerichtsbarkeit, streitige.
 - **mittlere** (*justitia media*, *moyenne justice*) seit Beginn des 14. Jh. in Fr. zwischen *hohe und *niedere Gerichtsbarkeit eingeschobene Zwischenstufe mit ungenauer Abgrenzung, der niederen G. sehr nahestehend.
 - **niedere** (niedere Frais, n. Herrlichkeit, n. Vogtei, Niederfrais, *justitia* [bzw. *jurisdictio*] *bassa*, *j. minuta*, *j. parva*, *basse justice*, *senhorio baixo*) im MA. Gerichtsbarkeit über die nicht der *hohen Gerichtsbarkeit vorbehaltenen Fälle, d. h. die *causae minores, im wesentlichen *Frevel und Bußsachen. Vgl. Niedergericht und Zwing und Bann.
 - **obere** = Gerichtsbarkeit, hohe.
 - **peinliche** = Gerichtsbarkeit, hohe.
 - **streitige** (kontentlöse G., *jurisdictio contentiosa*, *j. judicialis*) die eigentliche Justiz (Zivil- und Strafprozeß).
 - **willkürliche** = Gerichtsbarkeit, freiwillige.
- Gerichtsbrief** (Entscheidungsbrief, Gerichtsschein, Gerichtsurkunde, Werbrief) von einem Gericht ausgestellte Urkunde über einen vor dem Gericht verhandelten Akt. Vgl. Gerichtszeugnis.
- Gerichtsbuch** (Schöffenbuch, Währschaftsbuch) seit dem späteren MA. Buch, in das alle vor einem Gericht bzw. vor *Schöffen geführten Verhandlungen, geschlossenen Verträge, Urteile usw. eingetragen wurden, in den Städten also ein *Stadtbuch; i. e. S. (Friedebuch, Gerichtstafel) das Verzeichnis der privatrechtlichen Akte, besonders der Besitzveränderungen, also eine *Landtafel u. ä. grundbuchartige Verzeichnisse.

Gerichtsdienst = Dingpflicht.

Gerichtsfolge a) (Beistand, *Folge, *sequela*) Verpflichtung der *Hörigen usw., später der Untertanen, auf Aufforde-

- **Grundherrn**, Landesherrn usw., einen Übeltäter zu verfolgen (Mitfolge, Nacheile, Nachfolge), dingfest zu machen usw.; G. bezeichnete weiterhin die *Dingpflicht. b) = Vollbort. c) Gesamtheit der Gerichtsdienner.
- Gerichtsfremd** bei einem bestimmten Gericht nicht zuständig. Vgl. Gast.
- Gerichtsfriede** s. Hegung.
- Gerichtsfronden** *Fronden zu Gerichtszwecken, besonders dem Inhaber der *Patrimonialgerichtsbarkeit zu leisten.
- Gerichtsfrone** = Fronbote.
- Gerichtsgemeinde** s. Ding.
- Gerichtsgenosse a)** der, ohne Rücksicht auf Stand oder sonstige Zugehörigkeit, bei einem bestimmten Gericht Zuständige. b) Angehöriger eines Standes, insofern er nur von Standesgenossen als G. gerichtet werden konnte.
- Gerichtsgeschworener** s. Schöffe.
- Gerichtsgreive** s. Vogt.
- Gerichtshalter** s. Patrimonialgerichtsbarkeit.
- Gerichtshandelsbuch** vor Einführung der Grundbücher vom Gericht an Stelle eines solchen geführt.
- Gerichtshelfer** s. Ding.
- Gerichtsherr** 1. Inhaber der Gerichtsgewalt, heute nur noch der Träger der Staatsgewalt, früher auch z. B. der *Gutsherr. — Bei den Militärgerichten ist der Befehlshaber der jeweils in Betracht kommenden Einheit G. — 2. (Ratsrichter, Richteherr, censor) Mitglied eines *Stadtrates, das ursprünglich als Beisitzer dem *Vogt bzw. dem *Schultheißen beigegeben war; G. für Strafsachen hießen auch Blutherren. In Hamburg und Lübeck erhielten die G. (Gerichtsvögte, Praetoren) seit dem späteren MA. den Vorsitz im *Stadtgericht und waren außerdem Einzelrichter für geringere Sachen.
- Gerichtsherrschaft** *Sprengel, in dem ein *Gerichtsherr seine Gerichtsgewalt ausübt, regelmäßig mit anderen (besonders fiskalischen) Rechten verbunden.
- Gerichtshof** = Kreisgericht.
- **oberster a)** s. Justizstelle, oberste. b) seit 1921 die dritte und letzte Instanz in Liechtenstein, die bis dahin das *Oberlandesgericht in Innsbruck war.
- Gerichtshuhn** s. Grafenschatz.
- Gerichtskammer** = Ratskammer.
- Gerichtskollegium** s. Gericht.

Gerichtskommission s. Kreisgericht.

Gerichtskonsistorium s. Grand conseil.

Gerichtskorn s. Grafenschatz.

Gerichtslehen geliehene Gerichtsbarkeit (z. B. die eines *Grafen), wobei insbesondere die Nutzungen als Gegenstand des *Lehens betrachtet wurden; der Belehnte mußte mindestens *Schöffenbarfreier sein; zur Ausübung der Gerichtsbarkeit bedurfte er der *Bannleihe; Weiterverleihung war nur einmal zulässig, Teilung überhaupt nicht; dem König mußte ein besonderer Richtereid geleistet werden. Seit dem 14. Jh. gerieten diese Bestimmungen allmählich in Vergessenheit. — G. hieß ferner ein Lehen, das einem (als Beamten angestellten) Richter als Besoldung gegeben wurde; es unterlag nicht den Regeln des Lehensrechtes, da der Inhaber keinen *Heerschild hatte; ein solches G. war das Schulzenlehen (s. Erbschulze). — In Fr. war das G. (fiefjustice) entweder mit einem *Landlehen nur durch die Person des Inhabers vereinigt, oder untrennbar mit ihm verbunden; das letztere war besonders beim Lehen des *seigneur justicier der Fall.

Gerichtsleihe s. Amtsleihe.

Gerichtsmann a) *Schöffe bei den Gerichten der *Landsknechte. b) s. Schöffe und Oberamtsgericht.

Gerichtsoffizier s. Standgericht.

Gerichtspflanz = Dingpflicht.

Gerichtssasse s. Ding.

Gerichtsschein = Gerichtsbrief.

Gerichtsschöffe s. Schöffengericht.

Gerichtsschöppe s. Ortsgerichtspersonen.

Gerichtsschreiber in älterer Zeit nur dem ripuarischen Recht als besonderer Beamter (*ammanensis*, *cancellarius*, *notarius), der im Gericht nicht anwesend sein mußte, bekannt, in karol. Zeit auf Westfrk., Alamannen und It. ausgedehnt, seit Ende des 9. Jh. (außer in It.) verschwindend. — Seit dem 13. Jh. wieder erscheinend, nunmehr als wesentliches Mitglied des Gerichts, später unter der Bezeichnung Aktuar, heute Gerichtsssekretär. — In Wien gab es vom 16. bis 18. Jh. außer dem G. (Schranenschreiber), der in Zivilsachen beim ordentlichen Verfahren amtierte, einen Urteilsschreiber für Strafsachen und für den *summarischen Prozeß.

Gerichtsschultheiß s. Schöffengericht und Schultheiß.
Gerichtsschulze = Auditeur.
Gerichtsstab = Ding.
Gerichtstafel 1. = Tafel, königliche. 2. s. Gerichtsbuch.
Gerichtstag, endlicher s. Inquisitionsverfahren.
Gerichtsumstand s. Umstand.
Gerichtsurkunde = Gerichtsbrief.
Gerichtsverwandter = Schöffe.
Gerichtsvogt a) s. Erbvogt. **b)** s. Gerichtsherr.
Gerichtsvogtei s. Vogt.
Gerichtsvogtleute = Vogtleute.
Gerichtswibel = Fronbote.
Gerichtszeugnis Akt *freiwilliger Gerichtsbarkeit, durch *Gerichtsbrief beurkundet, erscheint im MA. als Dingzeugnis (vom Gericht als solchem auf Begehren der Partei abgegeben) und als Dingmannenzeugnis (von der Partei mit einigen Dingleuten bzw. *Schöffen dem Gericht erbracht); ursprünglich dem *Königsgericht vorbehalten, wurde es im Laufe des MA. allen Gerichten zugänglich.
Gerichtszwang *Sprengel eines Gerichts.
Germagen = Agnaten.
Germinamento = Agermanament.
Γερουσία [Gerusia] in Gr. 1844–1864 und seit 1924 die erste *Kammer, meist mit *Senat wiedergegeben.
Gersuma = Überbuße und Beddemund.
Gerücht = Gerüfte.
Gerüfte (Gerücht, Landgeschrei, Zetergeschrei, clamor populi, crida, huesium, uthesium, cri de re[s]cousse, hue and cry) in den germ. Rechten der Ruf, den derjenige erheben mußte, der einen Verbrecher auf handhafter Tat oder auf der Flucht ergriff, wodurch die Tat rechtlich festgestellt (verklart) wurde, und alle, die das G. vernahmen, ihn als „Schreimannen“ zu unterstützen (Nach-eile) und ihm nachher vor Gericht als *Eidshelfer zu dienen hatten.
Gesamtarmenverband s. Armenverband.
Gesamtbelehnung (Simultanbelehnung, Simultaninvestitur, investitura simultanea) nach dt. Recht gemeinschaftliche Belehnung mehrerer Personen (besonders Brüder als *Ganerben oder Einzelpersonen, Vater und Kinder, Lehensunfähiger mit Vormund) mit demselben Gut, wobei die *Gewere nur einem Beliehenen oder allen zugleich zustand,

und Verfügungen nur mit gesamter Hand möglich waren; Teilung des Gutes war ohne besondere Erlaubnis möglich, doch wurde dadurch die G. aufgehoben, weshalb gegen Ende des MA. mehr und mehr die *Mutschabung aufkam. Den *Lehensdienst leistete nur einer der Belehnten, denen die Wahl des Dienenden freistand (den Dienst beweisen). Beim Tode eines Gemeiners erbten die lehensfähigen Kinder, sonst die übrigen Gesamthänder; im übrigen darbt die G. der *Folge, d. h. bei *Herenfall fiel das *Lehen heim. Durch die G. sollte der Zersplitterung der Dienste und des Besitzes vorgebeugt werden. Vgl. Leihe zur Vormundschaft, Mitbelehnung zu Bruchteilen und Parage.

Gesamtdetailoffizier in der öst.-ung. Marine der Erste Offizier.

Gesamtgemeinde = Amt.

Gesamtgewere s. Gewere.

Gesamtkammer (prinzipale) in Wusterhausen 1737 errichtete Behörde zur Verwaltung der zum Nießbrauch der jüngeren Prinzen des kgl. Hauses bestimmten *Domänen; die G. blieb als besondere Behörde erhalten, als nach Friedrichs d. Gr. Tode die betr. Domänen wieder mit dem übrigen Besitz vereinigt wurden.

Gesamtkirchengericht höchstes Gericht (für kirchliche Vergehen und einige Angelegenheiten der Kirchenverwaltung) der ev. Kirche augsburgischen Bekenntnisses in Ung.

Gesamtlandschaft s. Landtag.

Gesamtlandtag s. Landtag.

Gesamtministerium s. Ministerrat.

Gesamtregierung = Kondominat.

Gesamtverband s. Schulverband.

Gesamtstaatsministerium s. Ministerrat.

Gesamtstimme Stimme (bei Wahlen, im *Reichstag usw.), die nach Teilung der ursprünglichen territorialen Grundlage durch Erbgang und dgl. ungeteilt von den mehreren Inhabern gemeinsam abgegeben wird.

Gesamtsynodalausschuß s. Gesamtsynode.

Gesamtsynode früher in einigen pr. Provinzen *Synode, die die Befugnisse einer Provinzialsynode mit denen einer Generalsynode vereinigte; neben ihr stand ein Gesamtsynodalausschuß.

Gesamtvormundschaft Vormundschaft der gesamten *Sippe, ohne Beauftragung

eines Einzelnen. Vgl. Familienvormundschaft.

Gesamtwillebrief s. Willebrief.

Gesandter i. w. S. jeder dipl. Vertreter, i. e. S. der G. zweiten Ranges (*envoyé), heute stets in der Verbindung: außerordentlicher G. und bevollmächtigter Minister. Vgl. Ministre (accrédité).

Gesandtschaftsrecht Recht a) dipl. Vertreter zu entsenden (aktives G.) und b) dipl. Vertretern die ihnen zustehenden Vorrechte einzuräumen (passives G.). Das G. steht an sich nur dem Staatsoberhaupt eines souveränen Staates zu. Hohe Beamte (z. B. früher einige sp. und port. *Vizekönige) und Oberbefehlshaber erhalten manchmal das G.

Geschäft (Gelübde, Gemächt, Todgeschäft, evelganc) im alten dt. Recht letztwillige Verfügung, die aber nicht Testament im röm. Sinne war, sondern Vermächtnis für einen einzelnen Fall, in Form eines vor dem Richter abgeschlossenen Vertrages mit dem Bedachten, und daher unwiderruflich. Seit dem 13. Jh. kommen auch einseitige, widerrufliche G. vor. Die G. wurden in besonderen Geschäftbüchern verzeichnet.

Geschäftsführer s. Gutsgebiet.

Geschäftsherr früher derjenige, der einen Auftrag (gescheft), besonders einen Urkundsbefehl, Zahlungsbefehl und dgl. einem Beamten überbrachte.

Geschäftssträger = Chargé d'affaires.

Geschäftsurkunde s. Carta.

Geschäftszeuge Zeuge, der bei Vornahme einer rechtlichen Handlung zur Bestätigung herangezogen wird.

Gescheid = Feldgericht.

Gescheidsmeier s. Feldgericht.

Geschichtserzählung im älteren dt. Zivilprozeß Ausführung des Tatbestandes in der Klageschrift.

Geschirrmeister = Schirrmeister.

Geschlechter = Patrizier.

Geschlechterraat s. Stadtrat.

Geschlechterzunft s. Zunft.

Geschlechtsgut s. Stammgut.

Geschlechtsleite Aufnahme in die *Sippe.

Geschlechtsvormundschaft (cura sexus)

Vormundschaft über (unverheiratete oder verwitwete) Frauen. Vgl. Munt.

Geschoß = Bede und Schoß.

Geschoßmeister = Bedesetzer.

Geschrote = Gewinn.

Geschwader s. Schwadron.

Geschworene 1. a) s. Dingzeugen, Gemeindericht, Jury, Ortgericht und Schwurgericht. b) = Schöffe. 2. s. Gemeindevorstand und Stadtrat.

Geschworenbrief (geschworener Brief) in der Schw. im MA. eine Verfassungsurkunde.

Geselle 1. s. Zunft. 2. s. Eigenlehen.

Gesellenbruderschaft einer *Zunft entsprechende Vereinigung der Gesellen, im 14. Jh. aufkommend. An der Spitze einer G. standen mindestens zwei Vorsteher, ein Altgesell (Altführer, Büchsenmeister, Sprecher, Worthalter, Zunftmeister, bei den Steinmetzen meist Parlier[er]) und ein Junggesell (Jungstführer, Knappmeister); doch konnten auch mehrere Altgesellen (Älteste, Meistergesellen, Meisterknappen, Meisterknechte, Vorsprachen) vorstehen, wobei dann häufig der älteste Worthalter, der zweite Ladengesell (Rechnungsführer, Schaffer) hieß; der Junggesell hatte in der Regel Botendienste und dgl. zu verrichten, während der Altgesell vor allem den Vorsitz bei den Versammlungen (Auflagen, Eingänge, Friedenstag, Gebote, Ladentage, Schenken, Tischgesasse, Umfragen) hatte, zu denen auch ein oder zwei Meister als Gesellenväter geladen wurden. Außerdem gab es meist einen Schenkgesellen, der die wandernden Gesellen bewirtete, und einen Umschaugesellen (Ordengesellen, Ordenjünger), der sich für sie um Arbeit umah. Zur gegenseitigen Unterstützung wurden Beiträge (Auflagen, Stättgelder, Stuhlgelder, Zeitgelder) erhoben.

Gesellengebot s. Morgensprache.

Gesellenschaf s. Eigenlehen.

Gesellenvater s. Gesellenbruderschaft.

Gesellherr †Hilfsgeistlicher.

Gesellicht s. Diener.

Gesellschaft (societas) im MA. vielfach technische Bezeichnung, z. B. für *Zunft, dann auch für die jeweils übliche Gesellschaftsform, z. B. die *Gewerkschaft, die *commenda.

— **geistliche** s. Kirchengesellschaft.

— **rechte** s. Commenda.

— **regulierte** = Kompagnie, regulierte.

Gesellschaftsmeister (Oberstmeister) seit dem 14. Jh. die Vorsteher der drei Gesellschaften in Kleinbasel, die auch Vertreter im *Stadtrat, Anführer im

Krieg usw. waren; die Gesellschaften entsprachen ungefähr den *Gilden anderer Städte.

Gesellschaftsrecht = Vereinsgewalt.

Gesessener s. Vollbürger.

Gesetzesriede s. Friede.

Gesetzesinitiative (auch Initiative) Einbringen einer Gesetzesvorlage durch die dazu berechtigten Faktoren durch einen Initiativantrag.

Gesetzesvorbehalt das Prinzip, wonach ein Rechtssatz nur in der Form des Gesetzes ergehen kann bzw., wenn in anderer Form ergangen (z. B. durch Verordnung), nachträglich durch Gesetz sanktioniert werden muß.

Gesetz(es)sprecher 1. (Rechtssmann, lagmann, lagsagumann, auch Rechtsprecher) in Schwed., Norw. und Island seit dem 10. Jh. vom Volk auf Lebenszeit (in Island auf drei Jahre) gewählter Beamter, der periodisch auf dem *Ding das geltende Recht vorzutragen hatte (lagsaga, lagtala, uppsaga); außerdem hatte er in Schwed. die Vertretung der Bauern gegenüber dem König und den Urteilsvorschlag in der *Landesgemeinde. In Island (wo es nur einen gab) und in Norw. hatte er geringere Bedeutung; er war absetzbar, hatte in Island besonderes Gehalt, in Norw. eine eigene Steuer (lagmannstollr); allmählich wurde er kgl. Beamter. Vgl. Orskurör. 2. s. Urteiler.

Gesinde 1. im besonderen die Dienstboten eines *Grundherrn oder eines *Gutsherrn. Bereits im MA. hie und da, besonders aber seit dem 15. und 16. Jh. in Ostdt. und den slawischen Ländern bestand der Gesindezwangsdienst (Gesindedienstpflicht, [Gesinde]dienstzwang, Gesindezwang, Zwangs[gesinde]dienst), d. h. die Verpflichtung der Kinder der *Leibeigenen, *Hörigen oder *Erbuntertänigen, einige Jahre (in Bay. Waiseljahre) auf dem Gutshof als G. zu arbeiten; vorausgegangen war in der Regel die Vormiete, die Verpflichtung, sich dem Gutsherrn zum Dienste anzubieten, bevor fremde Dienste angenommen wurden. Der Gesindezwangsdienst wurde zu Beginn des 19. Jh. meist aufgehoben. — Das G. eines Gutshofs zerfällt in das unverheiratete Hausgesinde, das Lohn und Verpflegung erhält, und das verheiratete Deputatgesinde, das Lohn, Naturalien, *Lohnland

und u. U. Wohnung erhält, und sich vom *Gutstagelöhner nur durch die Art der Arbeit unterscheidet. 2. Bauerngut, auf dem *Fronden lasten. 3. s. Gefolgschaft.

Gesindedienstpflicht s. Gesinde.

Gesindedienstzwang s. Gesinde.

Gesindezwang(sdienst) s. Gesinde.

Gesith (gefêra, [ge]sithcundman, comes) in Engl. im 8. und 9. Jh. Glied der *Gefolgschaft, in der Regel mit Land ausgestattet; so entstand ein *Gefolgsadel. Der G. wurde allmählich vom *Thane verdrängt.

Gespan s. Komitat.

Gespanschaft = Komitat.

Gespanschaftsversammlung s. Komitat.

Gespanschaftsverwaltungsausschuß s. Komitat.

Gespilderecht (Geltung, Gültlösung, Teillosung, Zinslösung, congrui jus) *Rechtrecht des Besitzers eines Grundstücks, das früher mit anderen ein ungeteiltes Gut bildete, an diesen andern Teilen.

Gespräch 1. im ma. Recht a) geheime Beratung der Partei (unter sich mit ihren „Horchern“ [Lusterern, Warnern], aber auch mit dem gegnerischen *Vorsprecher), die ihr vor jeder Erklärung vor Gericht zustand. b) (Acht, Bedacht, Berat, Rat, Vordenken) Beratung eines *Urteilers mit den andern Urteilern und dem *Umstand über das zu fällende Urteil. 2. in Brand. im 15. und 16. Jh. eigentlich die Beratung zu Kriegszwecken, die von einer Anzahl kleinerer Städte mit und in einer größeren, der Hauptstadt, gehalten wurde, dann der betr. Bezirk.

Geteherr der städtischen Münze vorstehender Ratsherr.

Geteilter s. Zinsgenossenschaft.

Geuens-Geld s. Dona gratuita.

Gewähr(s)buch (Gewerebuch) öffentliches Buch einer *Grundherrschaft, in das Eigentumsübertragungen eingetragen wurden.

Gewährsverwaltung = Administrationspacht.

Gewährszug s. Anefang.

Gewalt 1. = Gewaltbote. 2. s. Echtwort. — **diskretionäre Amtsgewalt**. — **zwingende** s. Bann.

Gewaltbede s. Bede.

Gewaltbote (Frongewalt, Gewalt, Gewalt-herr, gewaltiger Herr, Waltbote, nuntius potens, potestas [civitatis], vice-

dominus) Inhaber der öffentlichen Gewalt, besonders der Gerichtsbarkeit (z. B. der *Vogt), als Stellvertreter des Herrschers, eines Landesherrn, auch eines *Burggrafen und dgl.; auch der *Schultheiß wurde hie und da Gewaltschultheiß genannt.

Gewalthaber †Anwalt.

Gewaltherr a) = Gewaltbote. b) s. Schutzhörer.

Gewalthuhn s. Vogtei.

Gewaltsame = Mark, gemeine.

Gewaltschirmherr = Vogt.

Gewaltschultheiß s. Gewaltbote.

Gewaltträger 1. †Anwalt. 2. = Meier.

Gewaltvogt = Vogt.

Gewandfall s. Sterbfall.

Gewandmeister = Drapier(er).

Gewandter = Diener.

Gewann a) (Geschrote, furlong[ia], vang) Unterabteilung eines *Schlags, in Ackerstreifen gleicher Breite (Breiten, Gebreiten; die Bezeichnungen dafür sind äußerst mannigfaltig und im allgemeinen verschieden je nach der Breite des Streifens, vielfach vom Maaß her genommen) geteilt, und zwar in der Regel in so viele, als in der Dorfmark *Hufen vorhanden waren; die G., die nur das Ackerland, Wiesen und Gärten umfaßten, waren möglichst gleichgroß, vor allem aber von möglichst gleicher Bodengüte, in der Form meist Parallelogramme. Die G., die bereits früh Eigennamen erhielten, blieben auch nach der Aufgabe der Ackerverlosung und nach der *Verkoppelung als Einheiten, vielfach unsicherer Begrenzung, bestehen, aber nur noch als bloße topographische Abteilungen. b) = Schlag.

Gewandorf Dorf, dessen Ackerflur in *Gewanne gegliedert ist, besonders das *Haufendorf im dt. Sinn.

Gewannhufe s. Hufe.

Gewannlage = Gemengelage.

Gewannebann s. Bann.

Gewerbegenossenschaft s. Innung.

Gewerbekammer korporative Vertretung des Gewerbestandes, und zwar meist im weitesten Sinne, sowohl der Industrie wie des Handwerks; vielfach wählen zur G. auch die Kaufleute, die nicht im Handelsregister eingetragen sind. Im allgemeinen dienen die *Handelskammern auch als G.; selbständige G. (chambres consultatives des manufactures, fabriques, arts et métiers,

heute c. c. des arts et manufactures) wurden zuerst in Fr. 1803 errichtet, da sie aber bald dieselbe Zusammensetzung wie die Handelskammern erhielten, nur einen kleineren Bezirk haben und kein selbständiges Budget, sind sie im Laufe des 19. Jh. an Bedeutung zurückgegangen und nehmen an Zahl ständig ab. Chambres consultatives (Ratskammern) wurden 1804 in einigen Städten des Rheinlandes errichtet, aber 1814 in Handelskammern verwandelt. Erst 1849 wurden in Pr. wieder G. unter der Bezeichnung Gewerbeberate errichtet, waren aber bereits 1864 wieder verschwunden; 1884 wurden sie von neuem eingeführt, konnten sich aber wieder nicht halten, da ihre Mitglieder nicht direkt, sondern von den *Provinziallandtagen gewählt wurden; 1897 verschwand die letzte G. — Auch in Bay. bestanden G., die seit 1897 nur Vertretungen des Kleinhandels gewesen waren, nur bis 1908; die sä. G. waren ursprünglich mit den Handelskammern vereinigt und wurden erst allmählich selbständig. Während diese G. nur begutachtende Tätigkeit ausüben bzw. ausübten, haben die G. in den Hansestädten (zuerst Bremen 1849) auch das Antragsrecht und das Recht, Mitglieder in bestimmte Ausschüsse des *Senats zu entsenden. — Die G. sind bzw. waren meist auch *Handwerkskammern.

Gewerbekorporation s. Innung.

Gewerbeberat 1. s. Gewerbeammer. 2. seit 1853 Titel der Fabrikinspektoren in Pr. 3. in jedem ung. Munizipium (s. Komitat) seit 1881 Kollegium zur Beratung der Behörden in Handels- und Gewerbesachen.

Gewerbeschulrat s. Landesgewerbeberat.

Gewerbeunterrichtsrat s. Landesgewerbeberat.

Gewere 1. (Investitur[a], Vestitur[a], saisine, seisin) ursprünglich der Akt der rechtsförmlichen Übertragung des Besitzes, bis ins 9. Jh. mit der *Sale einen ungetrennten Akt bildend, dann getrennt, und im Laufe des MA. von der *Auflassung verdrängt; dann der Besitz selbst, zuerst nur von Liegenschaften, dann auch von Fahrnis. G. an Liegenschaften hatte, wer den Nutzen daraus zog, an Fahrhabe, wer sie in Gewahrsam hatte. Die Nutzung konnte un-

mittelbar oder mittelbar (durch Dienste oder Zinsen) sein; es konnte also an einem Gut eine mehrfache G. bestehen. Sie war vererblich, begründete die Vermutung des Rechts, und gab daher im Prozeß gewisse Vorteile. An Liegenschaften gab es außer der leiblichen (körperlichen) auch eine ideelle (unkörperliche) G.; diese besaß z. B., wer ein Grundstück durch Auffassung, Erbschaft oder Urteil erwarb, oder gewaltsam vertrieben (entwert) wurde; doch wirkte diese G. nur gegen den Auflasser usw., nicht gegen einen Dritten. Je nach dem Rechtsinhalt unterschied man: a) habende G. (bloße G., gemeine G., hebbende G., der Besitz an sich); b) Eigentumsgewere (Eigengewere, eigentliche G., wenn der Besitz Eigentum des Besitzenden war); c) ledigliche G. (unmittelbarer Besitz); d) Nutzungsgewere (brukende G., G. mit der nut, nutzbare G., nützliche G., die Nutzung des Besitzes, z. B. des *Lehens durch den Lehensmann); e) Lehensgewere (Besitzrecht des Mannes am Lehen); f) rechte G. (vollkommene G., rechtlicher Besitz, konnte u. U. durch eine durch Jahr und Tag fortgesetzte, an sich unrechte G., erworben werden); g) unrechte G. (unrechtmäßiger Besitz, z. B. roubliche [diebliche] G.); h) gleiche G. (unter mehrere Personen verteilt); i) Gesamtgewere (mehreren Personen gemeinschaftlich); k) Urteilsgewere (verteilte G., durch Urteil zugesprochen); l) gelobte G. (als Pfand bei Prozessen durch Eid sichergestellte Fahrhabe für den Fall von Ansprüchen Dritter). Ferner gab es G. zu treuer Hand, zu rechter Vormundschaft (Vormundschafsgewere, des Vormunds oder auch Ehemanns), kraft Vertretung, Zinsgewere (des Herrn), Satzungs-gewere, Pachtgewere usw.; nach den Rechtsgebieten außerdem hofrechtliche, lehenrechtliche, landrechtliche und dienstrechtliche G. 2. Gewähr.

Gewerebuch = Gewährsbuch.

Gewerebuße für Bruch der gelobten *Gewere.

Gewerf = Bede.

Gewerk = Zunft.

Gewerke s. Gewerkschaft.

Gewerkenbuch Verzeichnis der Gewerken einer *Gewerkschaft und ihrer *Kuxe.

Gewerkentag Generalversammlung einer *Gewerkschaft.

Gewerkmeister s. Zunft.

Gewerkschaft ursprünglich Arbeitsgemeinschaft gleichberechtigter Genossen (daher auch communitas) zum Betrieb eines Bergwerks; die Mitglieder (Gewerken, werhen, communicatores, laboratores, partiarii, socii, werci) erhielten einen bestimmten Anteil an der Ausbeute, später *Kux genannt; außerdem waren sie gegebenenfalls zu entsprechenden Nachzahlungen (Nachschüssen, Zubaßen) verpflichtet. Im Laufe der Zeit wurden einerseits die Anteile durch Erbschaft usw. geteilt, andererseits zu mehreren in einer Hand vereinigt, auch veräußert, und so kam es schon im 13. Jh. dazu, daß nur noch die ärmeren Gewerken selbst arbeiteten, die ändern einen Stellvertreter gegen Zahlung der sogen. Kost arbeiten ließen. Allmählich waren die ärmeren Gewerken gezwungen, ebenfalls gegen Kost zu arbeiten, wurden so zu Lohnhäuern, und die G. zu einem kapitalistischen Unternehmen, doch blieb die Fiktion, daß die einzelnen Arbeiter Stellvertreter eines bestimmten Gewerken seien, bis ins 16. Jh. bestehen; erst dann warb sie die G. als solche an. Eine juristische Person war dagegen diese ältere G. nicht; wohl aber die neuere, im 19. Jh. durch Gesetz geschaffene G. (reformierte G.), die auch sonst etwas freiere Formen aufweist.

Gewerkzins s. Schoß.

Gewette (Wandel, Wette) im späteren MA. dem Richter zu zahlende Geldstrafe (neben der *Buße an den Geschädigten), in der das *Friedensgeld und die Bannbuße (s. Bann) zusammengefallen waren. Die von den *Hochgerichten ausgesprochenen G. wurden auch große, die der *Niedergerichte kleine G. genannt.

Gewinn- und Gewerbesteuer in Jülich-Berg vom 15. bis ins 19. Jh. Steuer, die von den Grundbesitzern, in erster Linie Pächtern, erhoben wurde, die keine *Bede zahlten.

Gewinn(geld) = Laudemium.

Gewinngut ein Gut, das gegen Gewinn (s. Laudemium) ausgegeben wurde, dann überhaupt ein Pachtgut, *Zinsgut und dergleichen.

Gezeugnispfennig = Hofgeld.

Ghazi eigentlich Führer eines Kriegszuges eines arab. Stammes, dann soviel wie Glaubensheld, Gottesstreiter; Titel, den einige *Sultane der Tk. führten.

Gjaldkeri s. Byfogd.

Giebelschoß (faitage, fétage) jährliche Abgabe von einem Haus an den *Grundherrn bzw. den König, in der Mark bis ins 19. Jh. erhoben.

Giebigkeiten Abgaben.

Gift dienen, mit Pflicht des *Vassallen, den Herrn in besonderen Fällen mit Gaben zu unterstützen, entsprechend den fr. quatre cas, in Dt. nur ausnahmsweise üblich. Vgl. Aides féodales und Lehenssteuer.

Gil = Thye.

Gilda major s. Gilde.

— mercatoria s. Gilde.

Gildae minores in einigen Städten die Krämergilden im Gegensatz zur Kaufmannsgilde (s. Gilde).

Gilde (adunatio, amicitia, caritas, collecta, confraternitas, confratria, conjuratio, conspiratio, convivium (juratum), fraternitas, gelda, gellonia, gilda, gildonia, gildscipe, gulda, hëtzlag, lag, confrérie, frairie) in den germ. Ländern und in Nordfr. seit dem 8. Jh. nachweisbare Genossenschaft; die G. waren Vereinigungen zu gegenseitigem Schutz (Schutzgilde), Unterstützung bei Unglücksfällen, für religiöse Zwecke, nicht zuletzt auch zur Pflege der Geselligkeit; auch unterstützten sich die Mitglieder z. B. bei Aufbringung des *Wergeldes, dienten gegenseitig als *Eideshelfer und dgl. Sie standen unter Ältermännern und besaßen häufig eigene Gerichtsbarkeit. Es gab geistliche und weltliche G., meist aber waren sie gemischt. Berufliche Spezialisierung kam erst allmählich auf, wobei eine besondere Bedeutung die Handwerkergilden erlangten, die meist als *Zünfte bezeichnet werden. Neben ihnen spielten eine besondere Rolle die Kaufmannsgilden (*Hansen, gildae majores, fraternitates majores, universitates), die entweder Vereinigungen von Kaufleuten waren, die ständig einen fremden Platz, eine Messe usw. besuchten, so daß dann die G. u. U. eine Kol. an dem betr. Ort bildete (vgl. Fondaco), oder Vereinigungen von Kaufleuten innerhalb einer Stadt (gilda mercatoria, Kaufgilde), denen dann vielfach das

Kleinhandelsmonopol in dieser Stadt oder auch in einem größeren Gebiet verliehen wurde; in Engl. und den Ndl. waren diese gildae mercatoriae (merchant companies, m. gilds) vom 12. bis 14. Jh. die mächtigste Gruppe der städtischen Bevölkerung und vielfach von wesentlicher Bedeutung für Stadtverwaltung und Verfassung; die Zahl der Mitglieder war beschränkt und die Gildenplätze veräußerlich und vererblich; regelmäßig fanden *Morgensprachen statt. Im späteren MA. verwandelten sie sich in Zünfte, meist nach längeren Kämpfen gegen diese. Da auch sonst G. und Zunft ineinander übergehen, werden die Bezeichnungen für beide durcheinander gebraucht. — In einigen Städten wurden im Gegensatz zur *Gemeinde alle oder ein Teil der Zünfte als G. (Bürgergilde, Großbürger, große Zünfte, ratsfähige Z.) bezeichnet, an deren Spitze besondere Ältermänner standen; diese G. hatten mehr oder weniger Anteil am Stadtrecht, meist bildeten sie eine mit der Gemeinde gleichberechtigte Körperschaft. — In Osnabrück stand ein Kollegium (Freundekollegium), aus den Zunftmeistern als Ämterfreunden (Alterfreunde, Alterleute) und den Ratsherrn, die vorher Zunftmeister gewesen waren, zusammengesetzt, an der Spitze; sein Vorsitzender hieß Obergildemeister.

Gildeerbsasse s. Gemeinde.

Gildemeister 1. s. Zunft. 2. s. Fabrica ecclesiae.

Gildepatron = Morgensprachsherr.

Gilderatsherr s. Ratsherr.

Gildesprache s. Morgensprache.

Gildezwang s. Zunft.

Gildonia = Gilde.

Gildscipe = Gilde.

Gillonarius = Mundschenk.

Gilt a) = Gült(e). **b)** s. Bede.

Giltgut s. Vogteigut.

Gilttier (Güldenpferd) im 16. und 17. Jh. in einigen öst. *Kronländern Pferd, das als Türkenhilfe gestellt wurde, und dann die Steuereinheit (Herrengült) selbst.

Gilttschwein s. Vogtei.

Gistil jus s. Herbergsrecht.

Gistum s. Herbergsrecht.

Gîte (et procuration), droit de s. Herbergsrecht.

Giudice della Real Monarchia Vertreter des Königs von Siz. in dessen Eigenschaft als ständiger *Legat des Papstes.
 — **di pace** = Friedensrichter.
Giurato = Juratus.
Giustizia s. Justiziar.
Gladii jus = Gerichtsbarkeit, hohe.
Gläubiger, chirographarischer = Chirographarius.
Glaive = Gleve.
 — **droit de** = Gerichtsbarkeit, hohe.
Glanage, droit de in Fr. bis zur Revolution das Recht des Ährenlesens, das gesetzlich nur alten und bedürftigen Personen sowie Kindern gestattet war.
Glandaticum = Dehem(e).
Glashufe s. Diensthufe.
Glaubenseid a) (Kredulitätseid, juramentum de credulitate) Eid, durch den nur beschworen wird, der Schwörende glaube, daß etwas wahr sei. Vgl. Wahrheitseid. b) (juramentum professionis fidei) Eid auf ein Glaubensbekenntnis.
Glavar s. Zadruga.
Glavie = Gleve.
Glebae adscriptio = Schollenpflichtigkeit und Erbuntertänigkeit.
 — **adscriptus** s. Höriger und Schollenpflichtigkeit.
Glebarius s. Höriger.
Glefe = Gleve.
Gleichheitseid in germ. Rechten der Eid des Täters, sich im gleichen Falle mit der gleichen Sühne begnügen zu wollen.
Glene = Gleve.
Gleve (Glefe, Glene, Lanze, Lehenspferd, Ritterpferd, Speer, galea, glavie, glaive, lance) Heeresinheit seit dem 12. Jh., bestehend aus einem *Ritter (im technischen Sinne, d. h. einem Schwergewüsteten [Glevener, auch Korporal, Meister] mit Reservepferden und einer Anzahl berittener, später auch unberittener Knechte und Schützen; die Zahl dieser Begleiter schwankte, im 13. und 14. Jh. waren es meist zwei; eine feste Zahl bildete sich erst in den *Ordonnanzkompagnien aus. — In It. nannte man die G., die einzeln, nicht im Verbandsfochten, lancia spezzate.
Glevenbürger (Spießbürger) in Straßburg im 15. und 16. Jh. *Pfahlbürger, der Ritterdienste leistete.
Glevener s. Gleve.
Glied s. Parentela.
Glockenklages, Recht des (R. des Glockenschlages) Recht des Landesherrn, die

Untertanen durch Sturmläuten aufzubieten.
Glowde s. Großschäffer.
Gmin in Kongreß-Polen ländlicher Selbstverwaltungsbezirk, alle Einwohner umfassend, verwaltet von einer gewählten Versammlung, die als ausführendes Organ einen *Woyt wählte; diesem standen Unterbeamte (solt), von den Landgemeinden gewählt, zur Seite.
Gnadenballei s. Ballei.
Gnadenjahr 1. = Annus gratiae. 2. s. Abfertigung. 3. s. Gnadenzeit.
Gnadenkommende s. Commenda.
Gnadenlehen 1. = Dotationslehen. 2. = Schupflehen und Fallehen.
Gnadenmeister = Freimeister.
Gnadenmonat (bzw. Gnadenquartal) das Gehalt, das einem Beamten nach der Zuruhesetzung weitergezahlt wird (s. Abfertigung), sowie das Gehalt oder die Pension, die nach dem Tode eines Beamten seinen Hinterbliebenen weitergezahlt wird (Sterbegehalt). Vgl. Gnadenzeit.
Gnadenpacht = Domaine congéable.
Gnadenquartal s. Gnadenmonat und Abfertigung.
Gnadenritter beim Johanniterorden Adliger, der wegen seiner Verdienste geringeres Aufnahmegeld (droit de passage) zahlte, oder für einen Teil der *Ahnenprobe Dispens erhielt; Devotionsritter hieß er, wenn der Dispens sich auf den Ahnenbeweis mütterlicherseits erstreckte; er konnte keinerlei Ordenswürden bekleiden.
Gnadensalz s. Gabella.
Gnadenzeit (Karenzzeit, Sterbe- und Gnadenzeit) Frist, innerhalb derer der Witwe (Witwenjahr) oder den Kindern eines verstorbenen prot. Pfarrers ganz oder teilweise der Nießbrauch der Pfarrstelle zusteht, je nach Länge Gnadenjahr, Gnadenquartal usw. genannt.
Go in Sa. und Thür. im MA. der frk. *Hundertschaft entsprechender Gerichtsbezirk (Goschaft), dessen Gericht (Goding, Gogericht, iudicium gograviatus) vom Gografen (gogreve, gogravius, *tribunus, vicedux) (dem frk. *Zentenaar entsprechend) geleitet wurde; er wurde vom Volke gewählt und hatte als Vollstreckungsbeamten den *Fronboten. Vgl. Gau und Zssgn. — Die Bezeichnung Gogericht erhielt sich in einigen Ge-

bieten bis in die neuere Zeit für Gerichte erster Instanz, z. B. in Ravensberg bis 1719, sowie Gograf für deren Richter. Vgl. Haupt- und Gogericht. — Im Stifte Osnabrück hielt der Gograf zwei Gerichte: ein Göding (Landgöding) in den Formen des alten *Dings, ohne besondere Bedeutung, das in bestimmten Fällen als Schreigöding berufen wurde, und ein Gogericht (Partgericht, iudicium partium), einem niederen *Landgericht entsprechend.
Gobernación (Gobierno) in Sp. und einigen süd- und mittelam. Staaten das Ministerium des Innern; in Port. war bis 1912 dafür der Ausdruck Reino üblich.
Gobernador (del mar) in der sp. Marine im 17. und 18. Jh. Charge, zuerst (in drei Graden) etwa einem *Vizeadmiral entsprechend, 1714 einem fr. Vizeadmiral, also einem heutigen *Admiral, gleichgesetzt.
 — **general (del Consejo)** s. Consejo de Castilla.
Gobierno = Gobernación.
Gode s. Godord.
Goding s. Go.
Godord (manaforrað, ríki) im ma. Island Verband von Personen unter einem Tempelbesitzer (Gode, Hofgode, fyrirmaðr, hoeföngi); das Verhältnis war nur persönlich und lösbar. G. bedeutete dann weiterhin das Recht des Goden aus dem Verband; es war vererblicher und veräußerlicher Vermögenswert, außerdem eine politische Würde. In den Händen der Goden lag die Leitung der Insel. Vgl. Logretta. Die Zahl der G. war beschränkt, bis 1004 auf 39, dann erweitert durch „neue“, minderberechtigte. In einer Hand (z. B. des Königs) konnten mehrere G. vereinigt sein.
Göding s. Go.
Görsum = Überbuße.
Gofudai s. Daimio.
Gogericht s. Go.
Gograf s. Go.
Gografenfolge *Dingpflicht beim Göding (s. Go).
Gografenhaber s. Grafenschatz.
Gografenhuhn s. Grafenschatz.
Gogreve s. Go.
Gokenin in Japan zu Beginn des 17. Jh. geschaffene Adelsklasse unter den *Hata-moto; sie standen als niedere Beamte im Dienste des *Shogun.
Gold Commissioner seit 1918 oberster Ver-

waltungsbeamter des selbständigen Yukon Territory (Kanada).
Golowa in Rußl. gewählter Beamter, insbesondere 1785—1917 das Stadtoberhaupt (Gorodskoj G.), bis 1870 Vorsitzender der engeren *Duma, seitdem gleichzeitig Chef der *Uprawa und Vorsitzender der Duma; in Petersburg und Moskau wurde der G. von der Regierung ernannt.
Gonfalonere della giustizia in Florenz 1293 geschaffenes Amt, das an Stelle des *podestà die eigentliche Spitze der Stadtverwaltung bildete, obwohl dem Buchstaben nach der G. nur Vorsitzender der *priori delle arti und die Amtsdauer nur kurz war.
Goorsprake = Gosprake.
Gorodskaja Duma s. Duma.
Gorodskoj Golowa s. Golowa.
Gosanke („die drei großen Häuser“) Bezeichnung der Familien des zweiten, dritten und vierten Sohnes des *Shogun Yeyas, die nach dessen Bestimmungen allein erbfähig für die Würde sein sollten. Als 1715 die Familie des zweiten Sohnes ausstarb, wurde die des fünften unter die G. aufgenommen, aber nicht nachfolgefähig; dagegen bestimmte gleichzeitig der nunmehrige Shogun aus der Familie des dritten Sohnes, daß die Nachkommen seines zweiten, dritten und vierten Sohnes als Gosankio („die drei hohen Herren“) im Falle des Aussterbens der Linie seines erstgeborenen Sohnes erbfähig sein sollten.
Gosankio s. Gosanke.
Goschaft s. Go.
Gosekke = Sekke.
Goshi ein *Samurai, der nicht seinem *Daimio folgte, sondern an Ort und Stelle blieb; die G. bildeten eine Art erblicher Miliz, indem Stellung und Besitz auf den ältesten Sohn erbte und verkäuflich war; der G. tat Dienste als Reiter. 1871 behielten die G. ihren Besitz.
Gosprake (goorsprake) das gebotene *Ding in Drente.
Gossenrecht (cloacae jus) Recht, eine Gosse für die Abwässer, auch über ein fremdes Grundstück, zu besitzen.
Gossudarstwenaja Duma s. Duma.
Gossudarstwenij Sowjet = Reichsrat.
Gostinnij Dwor = Fondaco.
Gottesbrief = Lehensindult.
Gottesriede (pax Dei) seit Ende des 10. Jh. in Südf. entstandener Schutz von be-

stimmten Personen (Geistlichen, Landleuten, Frauen, Kaufleuten) und Orten (Kirchen, Mühlen usw.) auf unbeschränkte Zeit, unter Androhung von Kirchenstrafen, seit Ende des 11. Jh. von einem besonderen Gericht (audientia pacis, justitia p., die Richter paciarii) in jeder *Diözese verhängt, durch eine militia pacis vollstreckt. Mit dem G. verband sich im 11. Jh. die treuga Dei (trêve de Dieu, t. du Seigneur), zuerst 1027 in Roussillon verkündet, ein allgemeiner Waffenstillstand für alle Personen und Orte, jedoch nur für bestimmte Tage (Friedetage, gebundene Tage, dies treugales), zuerst von Samstag, dann von Mittwoch abend bis Montag morgen. Allmählich verbreitete sich der G. über das ganze Abendland, unterstützt vom *Landfrieden.

Gottesgabe = Patronat.

Gottesgericht = Gottesurteil.

Gotteshausleute = Ecclesiastici (homines).

Gottesheilsalz s. Gabella.

Gotteskasten s. Fabrica ecclesiae.

Gottesleute = Ecclesiastici (homines).

Gottespiennig (Heiligergeistpfennig, *Urkunde, denarius Dei, d. judicialis, d. S. Spiritus, denier à Dieu) die *arrha, wenn sie zu frommem oder wohlthätigem Zweck verwendet wurde, wie es einige Rechte ausdrücklich vorschrieben.

Gottesrecht s. Stadtfriede.

Gottesurteil (Gottesgericht, ordal[ium], ordel, iudicium Dei, loi apparoisante, l. apperte) prozessualische Handlung, um die Wahrheit oder Unwahrheit einer Aussage durch ihren Ausgang festzustellen. Das G. konnte zweiseitig sein (Zweikampf von Kläger und Beklagtem) oder einseitig (Probe des Beklagten zur Erhärtung der Unschuld).

Gouverance in den Ndl. im 16. Jh. eine Anzahl Provinzen, die unter einem *Statthalter vereinigt waren.

Gouvernement 1. Amtsbezirk und Amt eines *Gouverneurs, insbesondere: a) in Fr. vom 16. Jh. bis zur Revolution die hauptsächlichste Verwaltungseinheit, nominell bis zuletzt unter dem Gouverneur. b) (gubernija) seit Peter d. Gr. oberste Verwaltungseinheit im eigentlichen Rußl., von Katharina II. 1775 verkleinert und vermehrt, unter einem Gouverneur (vgl. Generalgou-

verneur), der zuerst nur Vorsitzender der kollegialen, seit 1890 alleinverantwortlicher Leiter der bürokratisch organisierten Gouvernementsregierung (gubernskoje prawlenije) war. Seit 1846 stand ihr ein *Semstwo zur Seite. — Nach der Revolution blieben die G. zunächst bestehen, wurden dann aber 1923—1929 allmählich beseitigt. Vgl. Okrug. c) s. Gubernium. 2. s. Mainbourne.

Gouvernementslandamt s. Semstwo.

Gouvernementslandversammlung s. Semstwo.

Gouvernementsrat (auch Landesrat) in den ehemaligen dt. Kol. seit 1903 (in Kiautschou seit 1899) dem *Gouverneur zur Seite stehender Beirat aus Beamten (amtlichen Mitgliedern) und Vertretern der Ansiedler (außeramtlichen Mitgliedern, in Kiautschou seit 1907 Bürgerschaftsvertreter genannt), beide vom Gouverneur ernannt (in Kiautschou teilweise gewählt); der G. hatte nur beratende Stimme.

Gouvernementsregierung s. Gouvernement.

Gouverneur (gubernator) 1. (auch capitaine général, *lieutenant général) in Fr. seit Ende des 13. Jh. zuerst in den Grenzprovinzen, dann auch im Innern mil. Oberbefehlshaber, der, da er auch die Polizei ausübte, allmählich dem *bailli (der vielfach selbst zugleich G. war) seine richterlichen und s. nstigen Befugnisse entwand, und im Laufe des 16. Jh. völlig an dessen Stelle trat (G. de province); er ernannte auch Stellvertreter (lieutenants du G.); im Laufe des 17. Jh. drängten die *Intendanten die G. allmählich zurück; der G. wurde zum bloßen Titularamt. — Sein Amtsbezirk war das *Gouvernement. 2. (Zivilgouverneur) in einigen Ländern (Belg., Port., Sp., einige mittel- und süd-am. Staaten) an der Spitze einer *Provinz, in Rußl. eines Gouvernements. Vgl. Generalgouverneur. In Chile steht der G. unter dem *Intendanten an der Spitze eines *Departements; in Peru an der Spitze der untersten Verwaltungseinheit, des *Distrikts. 3. in den U. S. das Staatsoberhaupt eines Einzelstaates, vom Volke gewählt (meist auf vier Jahre); seine Befugnisse entsprechen im wesentlichen denen des Präsidenten der Union; neben ihm

steht meist ein Vizegouverneur (Lieutenant Governor), der bei Vakanz an seine Stelle tritt. — Der G. eines *Territoriums wird vom Präsidenten ernannt, hat aber sonst ähnliche Befugnisse. — Nach dem Muster der U. S. stehen auch in den mittel- und süd-am. Bundesstaaten G. an der Spitze der Einzelstaaten. 4. in den meisten Kol. der Neuzeit der oberste Verwaltungsbeamte, meist zugleich mil. Oberbefehlshaber, vielfach auch oberster Richter. 5. Militärgouverneur. 6. s. Gubernium. 7. s. Zunft.

— **général** s. Statthalter.

Gouvernorat = Mohafza.

Government Agent Provinzialgouverneur auf Ceylon.

Governor General s. Generalgouverneur.

Governor's Provinces die ind. Provinzen, die seit 1919 von einem *Gouverneur verwaltet werden, der in wichtigen Angelegenheiten mit dem von ihm ernannten *Executive Council selbständig verfügt, in den andern zusammen mit von ihm ernannten (eingeborenen) Ministern; diese gehören dem teils gewählten, teils ernannten Provincial *Legislative Council an. Vgl. Commissioner's Provinces.

Goyosa im ma. Kast. Abgabe an den König von Verheirateten bei Geburt eines Sohnes.

Grabengeld Umlage, die an Stelle des früheren *Burgwerks trat.

Grad in Stralsund bis ins 19. Jh. Bezeichnung der drei *Stände, in die die Bürgerschaft zerfiel.

Gradsko poglavarstvo s. Magistrat.

— **zastupstvo** s. Gemeinderat.

Gradualordnung (Gradualsystem, Gradual[erb]folge) die Erbfolge nach dem Verwandtschaftsgrad, wobei stets der nächste noch lebende Verwandte Erbe ist, ohne Rücksicht auf die Nachkommen eines verstorbenen näher Verwandten. Vgl. Parentela.

Graend s. Markgenossenschaft.

Graf (g[la]rafio, comes, iudex [fiscalis], praefectus, praeses) wahrscheinlich hervorgegangen aus dem comes der *Gefolgschaft, seit merov. Zeit an der Spitze eines besonderen Verwaltungsbezirks (Grafschaft, Komitat, comeia, comissa, comitatus), der in Gallien mit dem pagus, im Osten vielfach mit einem *Gau (daher Gaugraf, Gaugraf-

schaft) zusammenfiel. Zuerst nur Vollstreckungsbeamter mit mil. Gewalt (vgl. Heerbann), wurde der G. seit karol. Zeit durch Verdrängung des *thunginus ordentlicher Richter im Gau (vgl. Ding und Landgericht), und zwar *Hochrichter, mit besonderem *Grafenbann, später regelmäßig mit *Königsbann, außerdem mit polizeilichen und fiskalischen Befugnissen. Ursprünglich reiner Beamter (Amtsgraf), der einen bestimmten Anteil an Gefällen, *Bußen und Nutzungen (vgl. Pertinentia comitatus) bezog, erhielt er seit Ludwig I. sein Amt zu *Lehen (*Lehensgraf), seit Ende des 9. Jh. erblich; gleichzeitig trat sein mil. Charakter zurück, er wurde ausschließlich Richter. Das Amt wurde seit dem 10. Jh. auch an geistliche und weltliche Personen (auch juristische) vergeben; im 12. Jh. sanken die meisten G. zu *Vassallen eines Fürsten herab; die alten Grafschaften wurden geteilt oder vereinigt, durch *Immunitäten und *Exemtionen gesprengt, und die Würde des G. verlor ihren Amtscharakter; G. wurde Titel eines Landesherrn. Während es einem Teil der G. gelang, *Reichsfürsten oder doch *Reichsstände zu bleiben (vgl. Gefürstet und Reichsgraf), wurden viele im Laufe des späteren MA. *landsässig; die dt. G. gehören daher teils zum *hohen, teils zum *niedereren Adel, zum letzteren besonders auch die G., die ihren Titel einer Verleihung (seit dem späteren MA. durch den Kaiser, dann besonders durch Landesherrn mit höherem Titel) verdanken. — Außerhalb der Grenzen der karol. Reiche ist G. (bzw. die entsprechenden Bezeichnungen) entweder reiner Adelstitel, seit dem späteren MA. verliehen oder angenommen (vgl. Conde und Vicecomes), oder er geht auf den röm.-byz. *comes zurück. Vgl. Earl, Markgraf und Pfalzgraf. — Seit dem MA. führen auch Amtspersonen, die nichts mit dem eigentlichen G. zu tun haben, den Titel G., z. B. *Deichgraf, Holzgraf (s. Markgenossenschaft), *Burggraf, *Rheingraf usw.

— **gefürsteter** s. Gefürstet.

— **oberster** s. Markgenossenschaft.

Grafenacht s. Verfestung.

Grafenbank s. Reichsfürstenrat.

Grafenbann (bannus comitis) dem *Grafen

zustehender *Bann, insbesondere der Vorbann (s. Verfestung); dann auch die *Buße (meist von 15 solidi), die auf Bruch desselben stand.

Grafenbede s. Grafenschatz.

Grafendienst s. Grafenschatz.

Grafending s. Ding.

Grafenei s. Grafenschatz.

Grafenfutter s. Grafenschatz.

Grafengeld s. Bede.

Grafengericht s. Ding.

Grafenhaber s. Grafenschatz.

Grafenhuhn s. Grafenschatz.

Grafenkollegium s. Reichsfürstenrat.

Grafenkurie s. Reichsfürstenrat.

Grafenpfennig a) = Tertius denarius. b) s. Grafenschatz.

Grafenschatz im MA. dem *Grafen von allen *Freien der Grafschaft, außer den *Rittern zustehende Abgabe. Seiner Entstehung nach verschieden, befreite er teilweise von Diensten, z. B. *Heerfahrt oder *Dingpflicht. Später entwickelte sich der G., für den alle möglichen Bezeichnungen üblich waren, besonders *Schoß, dann auch Büttelhaber, Büttellaub, Gauhuhn, Gaumiete, Gerichtshuhn, Gerichtskorn, Gografenhaber, Gografenhuhn, Grafenbede, Grafendienst, Grafenei, Grafenfutter, Grafenhaber, Grafenhuhn, Grafenpfennig, Hochgrafenhaber, Mundschatz, Rechthaber, Sommerhaber, Somhaber, Zent(grafen)haber, Zenthuhn, avena comitiae usw., teils zu eigentlichen Steuern, z. B. der *Bede, teils zu Abgaben an den *Grundherrn. Vgl. Landgrafenhaber.

Grafenschuld s. Bede.

Grafensteuer s. Bede.

Grafschaft s. Graf.

— **grundherrliche** gebraucht für *Immunität mit *hoher Gerichtsbarkeit; vgl. Vogtei, hohe.

— **krumme** = Freigrafschaft.

Grafschaftsgericht s. County.

Grafschaftsnotar s. Notar.

Grafschaftsrat = County Council.

Grafschaftsversammlung s. Shire.

Grand Canciller s. Großkanzler.

— **Consiglio** = Maggior Consiglio.

Granarium s. Gabella.

Granatarius s. Gabella.

Granator s. Kastner.

Grand Almoner s. Almosenier.

— **amiral de France** (zuerst amiral de F.) seit 1270 dauernd an der Spitze der fr. Flotte, tatsächlich aber beschränkt

auf einen Teil des Landes, da die *Admirale von Guyenne, Provence und Bretagne auch nach der Vereinigung mit Fr. ihre alte Würde in vollem Umfang behielten und nur nominell dem G. a. unterstanden. Um die Leitung zu zentralisieren, hob Richelieu die drei Admiralswürden 1626 auf, kaufte gleichzeitig die Würde des G. a. dem damaligen Träger ab, und stellte sich selbst als „grand maître, chef, et surintendant général de la navigation et du commerce de France“ an die Spitze der Flotte. — 1669 wurde die Würde eines G. a. erneuert, aber nunmehr nur noch als Ehrentitel, der besonders Mitgliedern des Königshauses verliehen wurde. Die wirkliche Leitung der Flotte hatte der *Staatssekretär der Marine. — Durch die Revolution beseitigt, wurde die Würde 1804 erneuert, wieder ohne jede wirkliche Bedeutung; 1830 wurde sie endgültig abgeschafft. Vgl. Admiralitätsgericht.

— **Assize** (assisa magna) in Engl. von der Zeit Heinrichs II. bis 1833 dem Pächter gewährtes Recht, bei Besitzstreitigkeiten an Stelle des zuständigen Gerichts (des Grundherrn) die Entscheidung durch eine *Jury zu fordern.

— **audiencier** in der *grande chancellerie der mit der Berichterstattung an den *Kanzler betraute Beamte.

— **aumônier (de France)** s. Almosenier.

— **bailli** 1. = Bailli und Großballei. 2. s. Statthalter.

— **bailliage** 1788 über den *sièges présidiaux errichtete Instanz mit weitgehenden Kompetenzen, zur Verdrängung der *Parlamente; in eigentliche Wirksamkeit traten die G. b. nicht.

— **bouteiller** s. Mundschenk.

— **chambellan** (zuerst mestre chamberlenc) von Ludwig dem Heiligen einem der *chambellans verliehene Würde, indem er ihm gleichzeitig die Stellung des *chambrier gab. Unter Philipp III. und IV. war der G. c. wirklicher Finanzminister und von großem Einfluß. Nach 1315 verlor er seine Funktionen an die *trésoriers de France, wurde zu einem erblichen *Hofamt und trat 1545 an die Stelle des chambrier, aber in dessen alter Bedeutung; er stand an der Spitze der Kammerherren und hatte die Aufsicht über die kgl. Insignien und Gewänder. — Die Würde be-

stand auch unter Napoleon I. und bis 1830, dann wieder unter Napoleon III.

— **chambre** = Chambre des plaids.

— **chambrier** = Chambrier.

— **connétable** s. Connétable.

— **conseil** 1. s. Conseil d'état. 2. (g. c. de justice) seit dem 15. Jh. vom fr. ungeteilten *conseil d'état abgezweigtes oberstes Hofgericht, 1497 in eine seßhafte Behörde verwandelt, in Konkurrenz mit dem *conseil privé, ein oberstes Appellations- und Kassationsgericht besonders für kirchliche Prozesse, ebenso Kompetenzgerichtshof, bis zur Revolution (außer 1771—1774) dauernd. Vorausgegangen war ihm bereits unter Karl VII. ein conseil de justice gleicher Art. 3. (Groeter Raed) in Bur. der *Staatsrat, bis 1446 ohne feste Zusammensetzung und ständigen Sitz, dann aus bestimmten Räten bestehend, von denen nur einige den Herzog ständig begleiteten, oberste Zentralbehörde und oberstes Gericht; nachdem bereits 1454 ein besonderes Gerichtskonsistorium von ihm abgetrennt worden war, teilte Karl der Kühne 1473 das G. c. in zwei Kollegien, einen Staatsrat, der den Namen G. c. behielt, und ein oberstes Gericht, das *Parlament genannt wurde und seinen Sitz in Mecheln erhielt. Letzteres wurde 1477 förmlich beseitigt, ebenso tatsächlich der G. c., der formell als ständisch zusammengesetzter Gerichtshof weiterbestand. 1504 wurde das Parlament von Mecheln unter dem Namen G. c. wieder errichtet, 1531 neu organisiert, doch wurde es nur von einem Teil der Provinzen anerkannt, und verlor nach dem Aufstand neben dem *conseil privé seine Bedeutung. 4. (consejo general, Generalrat) seit dem 13. Jh. Volksvertretung der Republik Andorra, bestehend aus 24 Mitgliedern; er ist gleichzeitig oberste Verwaltungsbehörde und tritt in besonderen Fällen mit einem veguer (s. Vikar) und dem Appellationsrichter zum obersten Gericht (cortes) zusammen. 5. s. Landrat. 6. s. Stadtrat.

— **conseil de justice** = Grand conseil.

— **criminel** s. Chambre de la Tournelle.

— **directoire français** (französisches Oberdirektorium, zuerst commissariat f., dann conseil f.) im 18. Jh. oberste pr. Ver-

waltungsbehörde für die Réfugiés, zeitweise nur für gewerbliche Fragen.

— **Drossard** s. Landvogt.

— **duc** nicht nur *Großherzog, sondern auch *Großfürst.

— **échanson** s. Mundschenk.

— **écolâtre** s. Domkapitel.

— **écuyer de France** (genannt: monsieur le grand) oberster Stallmeister des fr. Königs, seit Mitte des 15. Jh. bestehendes Amt, von Heinrich IV. zum *grand officier erhoben; er spielte bei feierlichen Anlässen eine der ersten Rollen. — Die Würde bestand auch unter Napoleon I. und bis 1830, sowie unter Napoleon III. — Zum Unterschied vom G. é. führte der écuyer an der Spitze der sog. petite écurie die Bezeichnung: monsieur le premier.

— **écuyer tranchant** (genannt: premier tranchant) Fahnenträger des fr. Königs seit Philipp IV.; bei feierlichen Anlässen bediente er den König bei der Tafel.

— **électeur** *grande dignité unter Napoleon I.; er war betraut mit den formalen Akten, die mit der Berufung, Tagung und Auflösung des *corps législatif und der verschiedenen Wahlkörperschaften zusammenhingen. Ihm zur Seite stand ein vice-électeur.

— **forestier** = Grand maître des eaux et forêts.

— **hospitalier** = Großhospitaliter.

— **inquest** s. Jury.

— **juge** 1802—1814 Titel des fr. Justizministers.

— **jury** s. Jury.

— **maître, chef, et surintendant général de la navigation et du commerce de France** s. Grand-amiral de France.

— **maître de France** (g. m. de la maison du roi, g. m. d'hôtel du roi, g. m. du palais) am fr. Hof der an der Spitze des Hofpersonals, im besonderen an der Spitze der *bouche du roi stehende *grand officier; er trat in diesen Funktionen an die Stelle des *Seneschalls. Bis ins 18. Jh. hatte er auch die Gerichtsbarkeit über das Personal, verlor sie aber dann an den *grand prévôt de l'hôtel.

— **maître de la maison du roi** = Grand maître de France.

— **maître de l'artillerie** s. Grand maître des arbalétriers.

— **maître de l'université** in Fr. 1808 ge-

schaffenes Amt, an der Spitze der zentralen Landesuniversität; da diese im wesentlichen Bildungsanstalt für die Lehrer der höheren Schulen war, so erhielt der G. m. auch die Aufsicht über das gesamte Schulwesen und war so gewissermaßen Unterrichtsminister. 1815 abgeschafft, wurde die Würde 1822 wieder hergestellt und 1824 mit dem Amt des Unterrichtsministers verbunden.

— **maître des arbalétriers** in Fr. der unter dem *connétable die Armbrustschützen befehligende Offizier, von Philipp-August als magister ballistariorum (maître des a.) eingesetzt, sehr bald tatsächlich selbständig und Leiter der aufkommenden Artillerie; unter Ludwig XI. wurde dementsprechend der Titel in G. m. de l'artillerie umgewandelt; 1755 wurde die Würde, seit 1601 zu den *grands officiers zählend, abgeschafft. Die tatsächliche Leitung der Waffe hatte schon längst ein (nunmehr auch formell an die Spitze tretender) Generaldirektor, der G. m. ernannte aber bis zuletzt die Offiziere. — Joseph II. ernannte 1788 den Prinzen v. Ligne zum Großmeister der Artillerie; sonst stand die öst. Artillerie wie die fr. unter einem Generalartilleriedirektor.

— **maître des eaux et forêts** (enquêteur général des eaux et forêts, grand forestier, souverain maître [et inquisiteur général] des eaux et forêts, generalis inquisitor et magister aquarum et forestarum regis in toto regno Franciae) in Fr. der an der Spitze der Verwaltung der kgl. Forsten und Gewässer stehende Beamte, der in der grande maîtrise des eaux et forêts (auch *table de marbre) die entsprechende Gerichtsbarkeit ausübte. Seit dem 16. Jh. gab es mehrere G. m. und grandes maîtrises, und zwar einen an jedem Sitz eines *Parlements, an das im allgemeinen von ihm appelliert werden konnte.

— **maître d'hôtel du roi** = Grand maître de France.

— **maître du palais** = Grand maître de France.

— **obéancier** erster Dignitär (entsprechend dem dt. Dompropst) des *Domkapitels zu Lyon.

— **prévôt** s. Cour prévôtale des douanes.

— **prévôt de France** = Grand prévôt de l'hôtel.

— **prévôt de la connétable** = Prévôt général de la connétable.

— **prévôt de l'hôtel** (seit 1578 g. p. de France) seit dem 15. Jh. Richter der *maison du roi, sowohl über die eigentlichen Hofleute, als auch über zeitweilig Anwesende. Er richtete in Zivilsachen in erster, in Strafsachen in einziger Instanz. Die Gerichtsbarkeit der prévôté de l'hôtel erstreckte sich auf zehn Meilen von der Residenz. Vgl. Prévôt général de la connétable.

— **queux** s. Küchenmeister.

— **seigneur** 1. s. Sultan. 2. s. Lehensfürst.

— **sénéchal** s. Seneschall.

— **terrier** = Terrier.

— **Turc** s. Sultan.

— **vicaire** 1. = Generalvikar. 2. Titel des *Schöffenmeisters von Metz als Stellvertreter des dt. Kaisers.

— **voyer de France** 1599—1626 Titel des an der Spitze des fr. Wegewesens stehenden Beamten.

Grande seit 1520 erblicher Titel eines Angehörigen der ersten Klasse des sp. Adels, den älteren Namen *rico hombre ablösend; inoffiziell wurde G. schon seit dem 14. Jh. gebraucht. Die Zahl der G. wurde zuerst auf 25 festgesetzt, aber im Laufe der Zeit erheblich vermehrt. Die Herzöge sind alle, die marqueses (s. Marquis) in neuerer Zeit, die *condes von jeher nur teilweise G. Das einzige, was den G. wesentlich von einem bloßen *titulo unterscheidet, ist das Recht, sich in Gegenwart des Königs bedecken zu dürfen und die Anrede Primo (Vetter) durch den König, Excellencia durch die übrigen. Die grandeza ist teils erblich, teils persönlich; sie zerfällt in drei Klassen. — In Port. waren bis 1912 alle Erzbischöfe und Bischöfe, Herzöge, marqueses und Grafen G., von den viscondes (s. Vicecomes) nur ein Teil; G. waren außerdem seit 1826 die Mitglieder der Camera dos Pares (vgl. Chambre des pairs).

— **assemblée (du clergé)** s. Assemblée du clergé.

— **chancellerie** in Fr. bis 1790 die kgl. Kanzlei; vgl. Petite chancellerie.

— **direction des finances** s. Conseil des finances.

— **maîtrise des eaux et forêts** s. Grand maître des eaux et forêts.

Grande voûte = Chambre des plaids.

Grandes dignités von Napoleon I. geschaffene, den alten *grands officiers de la couronne entsprechende Ehrenämter, sechs an der Zahl (*grand-électeur, archichancelier de l'empire, a. d'état [s. Erzkanzler], *architrésorier, *connétable, *grand-amiral, später noch viceconnétable und vice-électeur), die aber keinen wirklichen Einfluß besaßen. Sie waren unabsetzbar, Mitglieder des *conseil d'état und des *Senats, hatten wie die grands officiers den Vorsitz in einem departementalen Wahlkörper und eine Reihe anderer Ehrenrechte.

Grandeur, Votre s. Bischof.

Grandeza s. Grande.

Grands jours (féodaux) (hauts jours) ursprünglich höchster Gerichtshof der Champagne, dann im 14. Jh. auf andere *Pairien und *Apanagen übertragen; aus ihnen entwickelten sich die provinziellen *Parlamente.

— **jours (royaux)** Kommissionen des Pariser *Parlements, gelegentlich mit besonderer kgl. Genehmigung in die entfernteren Teile seines Sprengels entsandt.

— **officiers** (*Großoffiziere, auch o. généraux) in Fr. die *Hofämter, in älterer Zeit der Zahl nach nicht genau bestimmt, im Laufe des 15. Jh. in zwei Gruppen geschieden: a) die G. o. de la couronne (G. o. de France), die lebenslänglich, daher unabsetzbar und meist erblich waren, und deren Träger vielfach zu eigentlichen *Ministern wurden. Ihre Zahl wurde 1582 auf sechs festgesetzt: *connétable, *Kanzler, *grand maître de France, *grand chambellan, *grand amiral und die *maréchaux de France, die ein ungeteiltes Kollegium bildeten. In früherer Zeit gehörten dazu: *Seneschall und grand chambrier (s. Chambrier); später kamen noch hinzu: *colonel général de l'infanterie, grand maître de l'artillerie (s. Grand maître des arbalétriers) und *grand écuyer. b) die G. o. de la maison du roi, die absetzbar waren und deren Ämter nur innerhalb des Hofes Bedeutung hatten: unter ihnen war von größerer Bedeutung der grand aumônier (s. Almosenier), der vielfach auch zur ersten Gruppe gerechnet wurde. — Die G. o. de la couronne wurden von Napoleon I. als *grandes dignités erneuert. Die

zweite Gruppe trug nunmehr allein die Bezeichnung G. o. Sie bestand aus den maréchaux, acht hohen Offizieren und den eigentlichen Hofämtern, z. B. grand chambellan, grand écuyer, grand aumônier. Jeder dieser G. o. war Vorsitzender des Wahlkörpers eines *département. 1814—1830 bestanden eine Anzahl der alten G. o., während Napoleon III. einen Teil der G. o. seines Oheims wiederherstellte.

Grangia s. Vorwerk.

Grangiarus s. Vorwerk und Kastner.

Gras = Kuhrecht.

Grasbürger früher in einigen Städten die Einwohner der Vorstädte.

Gratia expectativa = Exspektanz.

Gravamina s. Konvokation.

Gravezze = Angariae.

Great Admiral of England, Ireland and Aquitain s. Lord High Admiral.

Gredengericht s. Hofgericht.

Gredhaus = Fondaco.

Gremialsystem s. Bureausystem.

Gremium = Zunft.

Grenetier s. Gabella.

Grenier à sel s. Gabella.

Grenzgraf = Markgraf.

Grenzhaus nach der öst. Gesetzgebung an der Militärgrenze die zu mil. Zwecken verwendete *Zadruga, deren Land teils als *Stammgut unveräußerlich war, teils als Überland veräußert werden konnte. Mehrere G. bildeten eine Grenzkommunion.

Grenzherzog = Markgraf.

Grenzkommunion s. Grenzhaus.

Grenzrat im 18. Jh. in Pr. fiskalischer Beamter für Grenzsachen.

Grenzsasse s. Krajina.

Grenzwache s. Finanzwache.

Grétman s. Rêdjeva.

Greve s. Vogt und Hofrichter.

Grevio forestalis inferior s. Markgenossenschaft.

Gridni s. Družina.

Grietenei s. Rêdjeva.

Grietman s. Rêdjeva.

Griffier im 17. und 18. Jh. der Archivar der ndl. *Generalstaaten.

Grip 1. s. Friede. 2. = Handfriede.

Groeter Raed = Grand conseil.

Gros cens s. Arrière-censive.

Großadmiral in der dt. Literatur die übliche Wiedergabe für die höchste Würde in den Flotten einiger Staaten, in der Regel seit dem MA. zu einem *Hof-

amt geworden. Vgl. Admirante, Lord High Admiral, Grand amiral. Wirkliche Oberbefehlshaber sind der engl. *Admiral of the Fleet, der am. *A. of the Navy, der russ. *General-Admiral. Im Dt. R. wurde die Würde eines G. erst 1900 geschaffen. — Im Johanniterorden war der Pfeiler der *Zunge It. G.

Großalmosenier s. Almosenier.

Großaventurei eine *Bodmerei, bei der das Pfand in der Fracht besteht, und die von einem Kaufmann (Aventurier) eingegangen wird, um mit diesen Waren Handel (Großaventurhandel) treiben zu können. Erstreckt sich das Darlehen nur auf einen Teil der Ladung, so heißt es *respondentia* und der Vertrag *Respondenzbrief*.

Großballei 1. s. Ballei. 2. (grand bailli) im Johanniterorden Großwürdenträger, von der dt. *Zunge gestellt; er hatte die Jurisdiktion über Teile von Malta.

Großbeamte vielfach gebraucht für die *Hofämter und die hohen Ämter der *Ritterorden. — In Bay. hießen bis 1918 die vier obersten erblichen Hofämter G. der Krone (Kronobersthofmeister, Kronoberstkämmerer, Kronoberstmarshall, Kronoberstpostmeister).

Großbotschafter (legatus magnus) im 18. Jh. sehr selten vorkommender Titel für einen außerordentlichen *ambassadeur.

Großbürger s. Gilde.

Großchan s. Chan.

Großcommandeur s. Großkomthur.

Großconservator s. Drapier(er).

Großconstable s. Lord High Constable.

Großdefensor s. Exokatakölen.

Großding = Storthing.

Grosse dime s. Zehnt.

Grosses fermes (cinq g. f.) in Fr. von 1664 bis zur Revolution das Gebiet, in dem die Binnenzölle abgeschafft waren; es umfaßte im allgemeinen die nördliche Hälfte Fr. und hatte seinen Namen daher, daß es in fünf Teilen verpachtet wurde. Vgl. Steuerpacht.

Großfürst (Velikij Knäs, *grand duc) in Rußl. ursprünglich Titel Ruriks und seiner Nachfolger, auch der Teilfürsten, später bis zur Annahme des Zarentitels der Herrscher von ganz Rußl. Später führten die direkten Nachkommen eines Zaren bis zum zweiten Grad den Titel G. — G. hießen auch die Herrscher von Litauen, Finnland und (seit 1766) Siebenbürgen.

Großgebietiger = Gebietiger.

Großgericht a) = Magna curia. b) s. Großrichtmann.

Großherr s. Sultan.

Großherzog im Range zwischen König und *Herzog bzw. *Kurfürst, mit dem Prädikat kgl. Hoheit. Zuerst seit 1569 von den Herrschern von Florenz (später Toscana) geführt, vom Papst verliehen; dann seit 1806 von Napoleon I. an eine Reihe dt. Fürsten verliehen; nach 1815 nahmen noch weitere Fürsten den Titel an.

Großhetman s. Hetman.

Großhofjustiziar s. Magister justitiarius.

Großhofmeister s. Hofmeister.

Großhofrichter s. Magna curia.

Großhospitaliter (grand hospitalier) Großwürdenträger des Johanniterordens, von der *Zunge Fr. gestellt, Oberaufseher des Spitals.

Großhufe s. Hufe.

Großinquisitor s. Inquisitionsgericht.

Großjustiziar = Magister justitiarius.

Großkämmerer = Camerarius.

Großkaid(at) s. Aga.

Großkanzler 1. bis 1531 Titel des bur. *Kanzlers. In Sp. wurde der Titel (Grand Canciller) 1623 wieder für den Kanzler des *Indienrates aufgenommen. 2. In Pr. 1747—1810 Titel des ersten *Justizministers, der vor allem auf dem Gebiet der Gesetzgebung eine unabhängige Stellung einnahm. 3. Großwürdenträger des Johanniterordens, von der kast. *Zunge gestellt. 4. s. Exokatakölen. 5. Vorsteher der Kanzlei des *Dogen von Ven. 6. (chancellor mor) Titel des port. Kanzlers; auch die Kanzler der obersten Gerichtshöfe hießen so.

Großkapitel = Generalkapitel.

Großkastellan s. Zehnengericht.

Großkönig = Einkönig.

Großkomthur (Großcommandeur, praceptor magnus) beim Dt. Orden einer der fünf *Gebietiger, Verwalter des Schatzes (neben dem *Treßler), des Getreides, der Schiffe und Lasttiere, dem *Marschall gleichgestellt, Vertreter des *Meisters, vor allem auch seit Beginn des 14. Jh. Leiter der auswärtigen Angelegenheiten. — Beim Tempelerorden nach dem Tode des Meisters an dessen Stelle bis zur Wahl eines neuen gewählt. — Beim Johanniterorden Würdenträger der *Zunge der Provence, erster nach dem Meister,

verwaltete Schatz, Magazine und Arsenal und ernannte u. a. den *kleinen Komthur. — Beim port. Christusorden der dritte Würdenträger, Vertreter des *Priors.

Großkreuz (bzw. grand-croix, Gran Cruz usw.) bezeichnet auch den Inhaber eines G., d. h. der obersten Klasse eines Ordens.

Großlama = Dalai-Lama.

Großlogothet s. Λογοθέτης [Logothétes].

Großmarschall Großwürdenträger des Johanniterordens, von der *Zunge der Auvergne gestellt, Oberbefehlshaber zu Land in Abwesenheit des *Meisters, zur See dem *Großadmiral übergeordnet.

Großmeister (tum) s. Meier.

Großmeister 1. s. Meister. 2. = Ordensgeneral. 3. s. Hauptlade.

— **der Artillerie** s. Grand maître des arbalétriers.

Großmogul von den Eur. dem (seit 1526 mong.) Herrscher von Delhi gegebener Titel; die einheimische Titulatur war Schah.

Großmufti s. Scheich-ül-Islam.

Großöconom s. Exokatakölen.

Großoffiziere in einigen Ländern Bezeichnung der *Hofämter bzw. der obersten *Hofchargen. Vgl. Grands officiers.

Großpensionär = Ratspensionär.

Großpönitentiar s. Poenitentiaria Apostolica.

Großprior a) s. Zunge. b) bei den Templern einer der Großwürdenträger.

Großpriorat s. Zunge.

Großpropst s. Domkapitel.

Großrabbiner s. Rabbiner.

Großrat in der Schw. ein Mitglied eines Großen Rates (s. Landrat).

Großrichter a) = Magister justitiarius. b) s. Schultheiß. c) an den höheren schw. Militärgerichten der *Auditeur.

Großrichtmann in Soest bis 1752 der dem oberrheinischen *Oberstzunftmeister entsprechende Beamte; auch an der Spitze der *Gemeinde stand ein G., der bei ihr dieselben Funktionen ausübte. Beide G. nahmen als Erbrichter an den Sitzungen des *Stadtgerichts erster Instanz, des Großgerichts, teil, dessen Vorsitz der (landesherrliche) *Schultheiß führte, und das zuletzt nur Zivilgericht war.

Großschäffer 1. im 14. und 15. Jh. im Ordensstaat Pr. Ordensritter, der im Auftrage des Ordens Handel und Reederei

trieb, dann auch Geld verlieh und überhaupt alle kaufmännischen Geschäfte versah. Es gab zwei G. (in Königsberg und Marienburg), die mit ihren Unterbeamten, den Schäffern, nahezu den ganzen Handel monopolisierten. Kaufleute, die freien Handel treiben wollten, bedurften dazu besonderer, vom *Meister ausgestellter Lobbrieft (Glowden), für die ein Lobgeld (Gelobe) entrichtet werden mußte. 2. in Osnabrück früher der Kommandant der Bürgerwehr; unter ihm standen einige Kleinschäffer.

Großscherif s. Scherif.

Großsiegelbewahrer a) = Garde du sceau. b) s. Lord High Chancellor.

Großsultan s. Sultan.

Großtürke s. Sultan.

Großvaterrecht = Altenteil.

Großverwalter = Wielkorządca.

Großvogt 1. s. Reichsvogt. 2. (advocatus generalis) früher in Teilen Hann. Titel der obersten Provinzialbeamten.

Großwesir der erste der *Wesire, vgl. Hadschib. In der Tk. (Sadr-Azam, Wesirazem) seit dem 14. Jh. allein das Siegel des *Sultans führend und dessen ordentlicher Vertreter in allen Zweigen der Verwaltung, zeitweise tatsächlicher Herrscher. Im 19. Jh. ging der Titel auf den *Ministerpräsidenten über.

Großwoiwode s. Woiwode.

Großzehnt s. Zehnt.

Grote Revisie (Großes Revisorium) in Geldern bis 1752 besonderes Verfahren zur Durchführung eines Prozesses in dritter Instanz.

Grouped Parish s. Parish.

Gründerleihe eine bei Kolonisationen im MA. den Ansiedlern zu möglichst günstigen Bedingungen gewährte *Leihe an Grund und Boden, z. B. das *Erbbaurecht und die freie *Erbleihe.

Grund- und Pfundschoß s. Schoß.

Grundbesitz, alter und befestigter in Pr. früher *Rittergüter, die sich seit mindestens 50 Jahren im Besitz derselben Familie befanden oder deren Besitz in männlicher Linie durch besondere Erbordnung gesichert war; den Verbänden des a. u. b. G. stand ein Präsentationsrecht zum *Herrenhaus zu.

Grundbesitzergemeinde Gemeinde, in der nur Grundbesitzer Rechte und Pflichten eines Bürgers ausübten.

Grunddienst s. Servitium.

Grunddienstbarkeit = Realservitut.

Grundedler auf dem Lande ansässiger Adliger.

Grunderbrecht = Anerbenrecht.

Grundgefällsteuer = Dominikalsteuer.

Grundgeld = Rentenkauf.

Grundgerechtigkeit 1. †freies Eigentum. 2. = Realservitut.

Grundgilt s. Gült(e).

Grundherr 1. s. Grundherrschaft und Markgenossenschaft. 2. in Ba. seit 1806 vorher *reichsunmittelbarer, nunmehr *mediatisierter adliger Grundbesitzer; außerdem gehören zum grundherrlichen Adel die bereits vor 1806 *Landsässigen, die eigene Gerichtsbarkeit ausübten. In die erste *Kammer des *Landtags entsandten die G. acht Vertreter.

Grundherrschaft diejenige Form des landwirtschaftlichen Großgrundbesitzes, bei der das Land (Herrschaftsland) vollständig oder zum größten Teil nicht vom Besitzer (Grundherr, seigneur foncier) selbst bewirtschaftet, sondern an Bauern ausgegeben wird, von denen er im wesentlichen nur Zahlungen empfängt (daher dominus censualis, d. census, seigneur censier); das vom *Fronhof (i. e. S.) aus bewirtschaftete Salland war nur klein, nur ein privilegiertes Bauerngut; die einzelnen Stücke der G. waren Streubesitz; ganze Dörfer gehörten meist nicht dazu, sondern an einem Dorf waren mehrere Grundherren beteiligt; der Grundherr war in der Regel nicht als solcher auch *Gerichtsherr, es stand ihm nur eine *grundherrliche Gerichtsbarkeit im *Hofgericht zu. — Die G. im eigentlichen Sinne entwickelte sich im späteren MA. zuerst in Fr., dann in Westdt. aus der älteren Villikation (s. Villa), die vielfach ebenfalls als G. bezeichnet wird; in Dt. war häufig der Landesherr der größte oder einzige Grundherr in seinem *Territorium. Besonders in Fr. wurden seit dem 16. Jh. die ganzen G. verpachtet; die meist *hörigen Bauern (vgl. Serf) wurden dabei mehr und mehr zu tatsächlichen Eigentümern ihres Landes. Vgl. Gutsherrschaft.

Grundhöriger = Höriger.

Grundholder = Höriger.

Grundkux s. Kux.

Grundlast = Reallast.

Grundleihe = Leihe.

Grundobrigkeit = Gutsobrigkeit.

Grundrührrecht früher in Binnengewässern das dem *Strandrecht entsprechende Recht; unter G. verstand man auch das Recht eines Besitzers, Güter und Tiere, die infolge eines Achsenbruchs oder sonstigen Unfalls seinen Grund und Boden berührten, für sich zu beanspruchen.

Grundsasse = Hintersasse.

Grundstück, bürgerliches = Weichbildgut. — **kommunalfreies** Grundstück, das keiner Gemeinde oder keinem *Gutsbezirk angehört.

— **walzendes** = Wandelacker.

Grundzehnt s. Zehnt.

Grundzinsgut s. Vogteigut.

Grundzinsträgerel = Zinsgenossenschaft.

Gruß, kampflicher vom Beklagten erhaltene Aufforderung des Klägers zum gerichtlichen Zweikampf. Vgl. Ansprache, kampfliche.

Grup 1. s. Friede. 2. = Handfriede.

Grutiae jus Recht der Flößerei, früher *Regal.

Guardia = Commenda.

Guardiamarina s. Garde-marine.

Guardian a) s. Abt. b) in Engl. Verwalter der geistlichen Jurisdiktion in einer *Diözese während einer *Sedisvakanz. c) = Churchwarden.

Gubernator 1. = Gouverneur. 2. s. Landvogt.

— **palatit** = Hausmeier.

— **Urbis (Romae)** früher päpstlicher Strafrichter und Polizeipräfekt (ausgenommen die Sittenpolizei), in ersterer Eigenschaft Unterbeamter der *Camera Apostolica, in zweiter der *Secretaria Apostolica; er blieb auch während der *Sedisvakanz im Amt.

Gubernialpräsident s. Gubernium.

Gubernialrat s. Gubernium.

Gubernie = Mohafza.

Gubernija s. Gouvernement.

Gubernium in Öst. bis 1749 Bezeichnung einiger *Regierungen; seit 1762 die politische *Stelle, d. h. die oberste Verwaltungsbehörde eines *Kronlandes an Stelle der bisherigen *Repräsentation und Kammer; die G. (Gouvernements) bestanden aus einem Gubernialpräsidenten und Gubernialräten, welchen Titel zeitweise auch die *Kreishauptleute (vgl. Kreis) führten. G. bezeichnete auch das von einem G. verwaltete Gebiet, das in der Regel ein Kronland umfaßte. Vorübergehend wurden unter

Joseph II. mehrere Länder zu größeren Regierungsbezirken vereinigt. — In der ersten Hälfte des 19. Jh. hieß der an der Spitze des G. (*Landesregierung) stehende Präsident auch Gouverneur.

Gubernskoje prawlenije s. Gouvernement.

Guby = Werw.

Gültbuch s. Gült(e).

Gült(e) (Gilt) früher, besonders in Südt. und Öst., Zins, Rente (Grundgilt), Naturalabgabe, dann auch Ertragssteuer, Grundsteuer; endlich ein Gut, das G. zahlte. In Öst. wurde im späteren MA. G. im Sinne von Gesamtertrag eines Gutes einschließlich aller darauf ruhenden Rechte zum Besteuerungsmaßstab auf Grund einer Schätzung (Gülteneinlage). Nach 1542 war in einem Teil des Landes nur noch ein Teil der G. Steuereinheit (taxierte G.). Das Gültbuch, ein Verzeichnis der G., wurde in Nieder- und Oberöst. in der ersten Hälfte des 16. Jh. teils selbst *Ritterzettel, teils Grundlage eines solchen.

Gültebauern = Bargilden.

Gülteneinlage s. Gült(e).

Güldenkauf = Rentenkauf.

Güldenlehen = Kammerlehen.

Güldenpferd = Giltpferd.

Gültlosung = Gespilderecht.

Guerpir s. Auflassung.

Guerredon = Arrha.

Güterfall s. Sterbfall.

Gütergemeinde s. Realgemeinde.

Guige s. Geleite.

Guida s. Geleite.

Guidage s. Geleite.

Guidagium s. Geleite.

Guidardone = Arrha.

Guiderdonum = Arrha.

Guidon s. Ordnonanzkompagnie.

Guionage s. Geleite.

Gulda = Gilde.

Gun (Ko[wo]ri) seit 1871 unterste Verwaltungseinheit in Japan, Unterabteilung eines *Ken. Vorher bildeten die Kori seit dem 7. Jh. die Unterabteilung der *Dö.

Guntfanonarius = Merkismaör.

Gurchan s. Chan.

Güßgerechtigkeit = Traufrecht.

Gut, amthöriges = Hofgut.

— **einlickes** s. Sondergut.

— **erbmeierstädtisches** s. Emphyteuse.

— **fälliges** s. Sterbfall.

— **fallbares** s. Sterbfall.

— **freieigenes** s. Vogteigut.

— **gekauftes** = Kaufgut.

— **geschlossenes** s. Anerbenrecht.

— **hofhöriges** = Hofgut.

— **kölmisches** s. Vogteigut.

— **kurmediges** s. Fallehen.

— **landtäffliches** s. Landtafel.

— **lassitisches** s. Lassit.

— **lehenstäffliches** in die Lehenstafel (s. Lehenbuch) eingetragenes und damit als *Lehen anerkanntes Gut.

— **landelgenes** s. Ludeigen.

— **sattelfreies** = Sattelgut.

— **stuhlfreies** s. Schöffenbarfreie.

— **un(ge)höriges** s. Sondergut.

— **vogtbares** = Vogteigut.

— **walzendes** s. Sondergut.

— **zu dem rechten Stamm bzw. Stock** = Schaftgut.

— **und Bluteigener** s. Leibeigener.

— **und Blutfrei** dinglich und persönlich frei.

Gutemontagsgeld = Markrente.

Gutsbehörigkeit = Erbuntertänigkeit.

Gutsbezirk im allgemeinen jede geschlossene *Grundherrschaft oder *Gutsherrschaft, sofern sie nicht einer Gemeinde oder ähnlichen Körperschaft eingegliedert ist; im besonderen die aus der ostdt. Gutsherrschaft entstandene Einheit öffentlich-rechtlichen Charakters, die früher infolge der *Patrimonialgerichtsbarkeit einen in sich abgeschlossenen Verwaltungskörper bildete; heute ist der G. einer Landgemeinde gleichgestellt, der Gutsbesitzer hat alle Rechte und Pflichten einer Gemeinde, besonders tritt er persönlich oder durch einen Vertreter als Gutsvorsteher an Stelle des *Gemeindevorstehers. Die Eigenschaft als G. haftet an der *Hofstelle. Vgl. Gutsgebiet.

Gutsgebiet in Gal. und der Bukowina ein Landtafelgut (s. Landtafel), das bis 1849 die *Patrimonialgerichtsbarkeit besessen hatte, und nicht einer Gemeinde einverleibt worden war; diese Güter wurden zuerst provisorisch, dann 1866 bzw. 1863 endgültig, sofern sie eine gewisse Mindestgröße hatten, als G. den Gemeinden, mit den Rechten einer solchen, gleichgestellt. Organ war der Vorsteher (Geschäftsführer), der dem *Gemeindevorsteher entsprach und von dem oder den Besitzern ernannt wurde; doch konnte der Besitzer, der etwa die Rechte des Gemeindeausschusses (s. Gemeinderat) besaß, selbst Vorsteher sein. Vgl. Gutsbezirk.

Gutsgerichtsbarkeit=Patrimonialgerichtsbarkeit.

Gutsherr s. Gutsherrschaft und Markgenossenschaft.

Gutsherrschaft die in Ostdd. und den slawischen Ländern seit Beginn der Neuzeit übliche Form des Großgrundbesitzes, wobei der weitaus größte Teil des Gutes, das vergrößerte Salland des *Fronhofes, als Hofländerei vom Gutsherrn selbst bewirtschaftet wurde, der dafür die *Fronen seiner *Erbuntertänigen verwendete; Zinse und dgl. spielten eine geringe Rolle; der Gutsherr war gleichzeitig *Gerichtsherr (vgl. Patrimonialgerichtsbarkeit) und Leihherr (s. Leibeigener), und ganze Dörfer gehörten zur G. Während sich zunächst die Hofländerei, wie bei der *Grundherrschaft, in *Gemengelage mit dem Land der Bauern befand, gelang es seit Mitte des 17. Jh., besonders im 18. und zu Beginn des 19., den Gutsherren, sie in ein geschlossenes Gut zu verwandeln, teils durch Bauernlegung, teils (wo diese verboten war, wie bis 1816 in Pr.) durch *Gemeinheitsteilungen und *Verkoppelungen; die G. wurde so zum *Gutsbezirk. — In der Literatur wird häufig die G. als Grundherrschaft oder diese als G. bezeichnet.

Gutshöriger = Höriger.

Gutshörigkeit = Erbuntertänigkeit.

Gutsholz (Heimholz) Waldteil, der bei der Einforstung denen als Eigentum abgetreten wurde, die bisher in dem nunmehrigen *Forst freie Nutzung hatten.

Gutsland s. Fronhof.

Gutsleibeigenschaft = Erbuntertänigkeit.

Gutsobrigkeit (Grundobrigkeit, dominium) die Gewalt des Gutsherrn in seiner *Gutsherrschaft, beruhend vor allem

auf der *Patrimonialgerichtsbarkeit. Vgl. Erbuntertänigkeit.

Gutspflichtigkeit = Erbuntertänigkeit.

Gutstagelöhner vertraglich gebundener Landarbeiter, der vom Gutsherrn eine Wohnung, ein Stück Land (*Lohnland), Naturalien und, besonders in neuerer Zeit, Barlohn erhält; er wird in der Regel nach Stunden entlohnt. Die G. entstanden zu Beginn des 19. Jh., und zwar hauptsächlich in Ostdd. aus den infolge Aufhebung der Bauernschutzgesetze landlos gewordenen Bauern. Während früher die ganze Familie des G. vertraglich arbeitete (vgl. Scharwerker), ist heute meist nur noch das Familienhaupt G. — Für G. ist teilweise die Bezeichnung *Inste üblich.

Gutsuntertänigkeit = Erbuntertänigkeit.

Gutsuntertan s. Erbuntertänigkeit.

Gutsvogt = Meier.

Gutsvorsteher s. Gutsbezirk.

Gwely(gord) s. Clan.

Gymnasium im MA. die Universität, seit der Humanistenzeit (im allgemeinen nur im dt. Sprachgebiet und später in Rußl.) das *Lyzeum, meist akademisches G. genannt, während G. eine humanistische Anstalt geringeren Grades (mit weniger Klassen) bezeichnete, Pädagogium eine noch niedrigere Stufe, jedoch ohne irgendeine scharfe Trennung. Erst im Laufe des 19. Jh. wurde der Ausdruck G. (humanistisches G., in Bay. Studienanstalt) ausgedehnt bzw. beschränkt auf die Schulen mit neun Jahrgängen, in denen die beiden alten Sprachen gelehrt werden. Vgl. Progymnasium und Realgymnasium.

— akademisches s. Lyzeum und Gymnasium.

— humanistisches s. Gymnasium.

H

Habeas corpus (writ of) s. Writ.

Habenichtsteuer s. Hofgeld.

Habitant = Schutzverwandter und Einwohner, ewiger.

Hackeberg s. Haubergswirtschaft.

Hack(wald)wirtschaft = Haubergswirtschaft.

Hadschib eigentlich Kammerherr, in den moh. Staaten Sp. der *Großwesir.

Hägergericht s. Hege.

Hägergut s. Hege.

Hägerherr s. Hege.

Hägerhufe s. Hufe.

Hägerjunker s. Hege.

Hägermann s. Hege.

Hägersprache s. Hege.

Hägerrecht s. Hege.

Hägervogt s. Hege.

Hältner s. Teilbau.

Härad (Häred, Harde, Herað) in Skand. ursprünglich die *Hundertschaft, bis ins MA. die Einheit für Verwaltung, Rechtspflege und Finanzen, heute noch die unterste Verwaltungseinheit der drei nordischen Staaten und Finnlands, in Dän. unter einem Hardsvogt, in Schw. (und früher in Finnland) unter einem Kronvogt. In Norw. entspricht das H. einer (aus *Einzelhöfen bestehenden) Gemeinde; in Schw. erhielten sich für H. die Bezeichnungen Skeppslag (s. Leding) und Tingslag (ursprünglich Gerichtssprengel) bis in die neueste Zeit.

Häradschreiber an der Spitze einer schwed. *Fögderi.

Häradsföget s. Häradshöfding.

Häradshöfding in Schw. ursprünglich (auch häradsföget) dem norw. *hersir entsprechender Vorsteher des *Härad, später, soweit er sich hielt, nur noch Richter, seit dem späteren MA. allgemein (auch in Finnland) *reisender Richter in einem Härad, Vorsitzender des Gerichtes erster Instanz (Häradsrätt) auf dem Lande (vgl. Rathausgericht); die zwölf ihm beigeordneten Nämde-män (ursprünglich Vorsteher der *Markgenossenschaft) bilden keine *Jury, können aber sein Urteil einstimmig verwerfen und durch ein eigenes ersetzen.

Häradsrätt s. Häradshöfding.

Häuerbrauer s. Reiebrauen.

Häuptling 1. s. Rêdjeva. 2. = Capitaneus.

Häuser, alternierende (umwechselnde H.) auf dem alten dt. *Reichstag die *Reichsfürsten, die sich über Rangstreitigkeiten geeinigt hatten und einander abwechselnd den Vortritt ließen.

— **altfürstliche** die *Reichsfürsten, die bereits 1582 Sitz und Stimme im *Reichsfürstenrat hatten; die später vom Kaiser mit Zustimmung des *Reichstags in den Fürstenstand erhobenen hießen neu-fürstliche H.; letztere hatten geringeren Rang. Vgl. Titularreichsfürst und Fürst.

— **altgräfliche** *Reichsstände, die vor 1658 den Titel eines *Grafen besaßen.

— **neufürstliche** s. Häuser, altfürstliche.

— **umwechselnde** = Häuser, alternierende.

Häusler (Anbauer, Angerhäusler, Auenhäusler, Brinkligger, Brinksitzer, Büd-

ner, Eigenkätner, Huber, Kätner, Kleingütler, Leerhäusler, Seldner, Söldner, Sölmann, Würdener, inquilinus) freier Dorfbewohner, der zwar ein eigenes kleines Haus mit Gartenland, auch Vieh und mehr oder weniger Anteil an der *Allmende besitzt, aber keinen *Hof und kein genügendes Ackerland und in der Regel als Tagelöhner arbeitet. Bis ins 19. Jh. war der H. nicht Mitglied der Dorfgemeinde und besaß so gut wie keine politischen Rechte. Die H. entstanden im späteren MA. teils aus *Freigelassenen, die ihr *Zinsgut dadurch verloren, aber ihr (eigenes) Haus behielten; teils aus *Hintersassen der *Bauern, die von diesen Teile von *Hufen erhielten und dann meist Kötter (Gärtner, Kossäthen, Kossaten, Kotsassen, Kottmänner, Kottner, casales, casalini, cotarii, welche Bezeichnungen auch für H. im allgemeinen gebraucht werden) hießen; teils aus jüngeren Söhnen, die zunächst auf dem Hofe in eigenem Häuschen (Korb) wohnten und Hauswirte (Backhausleute, Gehäuset, Häuslinge, *Hausgenossen, *Hausleute, Zugehaus) hießen, erst im Laufe der Zeit ein Haus außerhalb (Allmendhaus, Bauselde, Ingehäuse, Hofkate, Huberhaus, Kate, Kothof, Kotstelle, Kotte[n], Kotwort, Leerhaus, Selde, Seldhaus, Seldnerhaus, Sölde, area cossatica, domuncula) bauten und dadurch zu eigentlichen H. wurden; teils vielleicht auch aus im Kriege Unterworfenen. Da der H. im Laufe der Zeit vielfach Ackerland erwarb, bestand der wirtschaftliche Unterschied gegenüber den Bauern im wesentlichen in der fehlenden Spannfähigkeit (s. Fronen) (daher *Einläufiger). Andererseits sank der H. i. e. S., durch die *Gemeinheitsteilungen des Allmendennutzens beraubt, zum bloßen Landarbeiter herab. Auch die *Schutzverwandten wurden teilweise H. genannt. — Im ags. Engl. waren zwei Arten von H. vorhanden, die Bordarier (bordarii) mit größerem und die cõtsetlan (cotmanni, cottarii) mit geringerem Grundbesitz (borda bzw. cottagium). Im Gegensatz zu Dt. gingen sie in den *villans unter. — In Island entsprechen den H. die tomthusmaend.

Häusling s. Schutzverwandter und Häusler.

Hafenadmiral früher der den Kriegshafen und die Festung Pola kommandierende

*Flaggoffizier; das Hafenamiralat war gleichzeitig oberste Behörde für den entsprechenden Seebezirk.
Hafenbezirk s. Hafenmeister.
Hafenkapitän s. Hafenmeister.
Hafenkonsul s. Konsul.
Hafenmeister der Beamte, meist ein älterer Kapitän, der in den Häfen die Polizei handhabt, den Schiffen ihren Platz anweist usw. In Kriegshäfen heißt der entsprechende Offizier Hafenkapitän. — In Öst. war die Küste in Hafenbezirke geteilt, denen Hafenkapitäne vorstanden.
Haina s. Leding.
Haftgeld = Arrha.
Haftpfennig = Arrha.
Haga im allgemeinen der *Hof, sowie die *Hofstelle; in Engl. im MA. ein städtisches Haus, das dem König oder einem *Grundherrn gehörte, und dessen Bewohner bestimmte Pflichten hatten, besonders *Burgwerk.
Hagastald = Hagestolz.
Hage = Hege.
Hagedorngericht s. Hofgericht.
Hagen = Bifang.
Hagendorf = Waldhufendorf.
Hagenherr Ratsherr, der die Aufsicht über den *Bannzaun sowie über Brücken und Wege führte.
Hagenhufe s. Hufe.
Hagenrecht 1. das Recht, sein Grundstück einzuhegen. 2. früher das Recht eines *Markgenossen, einen Teil der *Gemeinen Mark als Sondereigen zu beanspruchen; dieser Anschuß (*Hammerwurf, *Or[t]land, Umland, *Zuschlag) reichte soweit, als ein Hammerwurf vom Hag des betr. Grundstückes aus reichte. Ein entsprechendes Holzungsrecht hieß Holzfall.
Hagensprache = Bauerding.
Hagestolz (anstald[us], hagastald, haistald[us], haustaldus) ursprünglich derjenige (*Freie oder *Unfreie), der kein Land und kein Haus besaß, in älterer Zeit besonders der unverheiratete Gefolgsmann (s. Gefolgschaft).
Hagestolzenrecht Recht des *Grundherrn auf den Nachlaß eines unverheirateten *Hörigen; im späteren MA. wurde das H. auf alle Unverheirateten, *Freie und *Unfreie, Männer und Frauen ausgedehnt; der Nachlaß fiel dann je nach dem Stand des Betreffenden an den Landesherrn, *Stadtherrn, Grundherrn

usw. Endlich wurde es noch auf jüngere Verwitwete ohne Nachkommen, in einigen Gegenden auch auf ältere Leute ohne legitime Nachkommen ausgedehnt.
Haggenosse s. Markgenossenschaft.
Haghelsprake = Bauerding.
Haghepoorter = Pfahlbürger.
Haiduken ursprünglich ung. Miliz zu Fuß, die 1605 in besonderem, nur der Krone unterstehendem Distrikt angesiedelt wurde, und seitdem Adelsvorrechte genoß.
Hainding s. Markgenossenschaft.
Haingereide = Mark, gemeine und Markgenossenschaft.
Haingericht s. Markgenossenschaft.
Haingerichtsbuch s. Markgenossenschaft.
Haistald(us) = Hagestolz.
Hakim eigentlich Weiser, Arzt, Richter (vgl. Kadi), dann auch Beamter; in Persien der Gouverneur einer Provinz (Hakimnischin); das Oberhaupt einer größeren Stadt heißt Hakimschehr. Vgl. Wali und Ejalet.
Halbbauer s. Hufe.
Halbbrigade (demi-brigade) in der fr. Revolution während einiger Jahre Bezeichnung des *Regiments, da dieses Wort für royalistisch galt.
Halbbruder beim Dt. Orden a) entsprechend den *dienenden Brüdern der Mönchsorden; b) (nicht in den Ordensregeln so genannt) Leute weltlichen Standes, auch Verheiratete, entsprechend etwa den *Tertiariern der Bettelorden, mit der Verpflichtung, den Orden nach Kräften, besonders finanziell zu unterstützen; sie durften nur das halbe Kreuz tragen.
Halbedel nach holl.-frs. Recht derjenige, dessen Vater adlig, dessen Mutter dagegen nicht adlig war. Die Kinder eines H. hießen Vierteledel, die Enkel Achteledel; die letzteren genossen noch Steuerfreiheit.
Halbeigenerbter s. Hausmann.
Halberbe s. Erbe.
Halbirei *Stand zwischen *Freiem und *Unfreiem, in der Regel mit halbem *Wergeld. H. waren in Mitteleur. in älterer Zeit die *Liten, später die *Hörigen, in Engl. die *Wealhen, wohl auch die *Geburen; im Norden fehlte ein entsprechender Stand.
Halbhof s. Hufe.
Halbhufe s. Hufe.
Halbhufner s. Hufe.

Halbkanton in der Schw. Teil der drei in zwei Teile zerfallenden *Kantone, durchaus selbständig; doch hat jeder H. im *Ständerat nur einen Vertreter (eine halbe Stimme).
Halbkörnerwirtschaft s. Teilbau.
Halbmann s. Teilbau und Hufe.
Halbmeier s. Hufe.
Halbpacht s. Teilbau.
Halbpartpächter s. Teilbau.
Halbpächter s. Teilbau.
Halbscheidwirtschaft s. Teilbau.
Halbschwester beim Dt. Orden Krankenpflegerin, den drei Gelübden unterworfen.
Halbsouveränität s. Suzeränität.
Halbspänner s. Hufe.
Halbwinnerschaft s. Teilbau.
Halfe s. Teilbau.
Halftenbau s. Teilbau.
Halfenwirtschaft s. Teilbau.
Halfmann s. Teilbau.
Halfwirre s. Teilbau.
Halimot = Hallengericht.
Hall(a) s. Fronhof.
Hallengericht (halimot) im ma. Engl. gutherrliches Immunitätsgericht (s. Sac and soc), in dem im wesentlichen über Fronpflichtsachen verhandelt wurde.
Hallmoot = Hausding.
Halmrübenzehnt s. Zehnt.
Halmwuri (festucatio, stipulatio, warpito, werpito) im germ. Recht eine dem älteren *gairéthinx entsprechende symbolische Bekräftigung von Verträgen durch Zuwerfen oder Reichen eines Halmes oder Stabes, besonders bei der *Auflassung üblich.
Halseigen(schaft) s. Leibeigener.
Halsiang = Überbuße.
Halsgericht = Hochgericht und Ungericht.
Halsgerichtsbarkeit = Gerichtsbarkeit, hohe.
Halsherr s. Leibeigener.
Halslösung Ablösung der Todesstrafe durch Geld. Vgl. Wergeld. Bei Massenhinrichtungen hatte der Henker das Recht, den zehnten Mann gegen H. freizugeben (Henkerzehnt).
Hälsuone (Richtung, Taidigung, compositio occulta, reconciliatio o.) außgerichtlicher Vergleich, im MA. meist verboten.
Halve-have s. Sterbfall.
Häm = Manor.
Hamarskift in Schw. Dorf- und Flureinteilung, älter als die Solskift (s. Reeb-

ningsverfahren), wobei die Zuteilung der *Hofstellen usw. wahrscheinlich durch *Hammerwurf erfolgte.
Hamedius = Eideshelfer.
Hamerscult = Bede.
Hämes gerēfa s. Gerēfa.
Hammerschlag Recht eines Besitzers, vom Grundstück des Nachbarn aus Wände und dgl., die unmittelbar an der Grenze stehen, reparieren zu dürfen.
Hammerwurf Werfen eines Hammers oder eines anderen Gegenstandes zur Entscheidung über eine Grenze oder zum Erwerb eines Stück Landes, das dann ebenfalls H. hieß. Vgl. Hagenrecht.
Hamna s. Leding.
Han s. Daimio.
Hand, eintragende †Unverheirateter.
Hand- und Fuhrfronden s. Fronden.
— und Spanndienste s. Fronden.
Handbruder s. Bruder, dienender.
Handdienste s. Fronden.
Handelsgremium s. Handelskammer.
Handelskammer Vertretung der Kaufmannschaft eines größeren oder kleineren, meist mit einer Verwaltungseinheit zusammenfallenden Gebietes, zur Förderung der Interessen von Handel, Industrie und Verkehr; außerdem üben die H. begutachtende und beratende Tätigkeit gegenüber Regierung und Behörden aus, und haben meist auch amtliche Funktionen, z. B. Aufsicht über Börsen, Ernennung von Sachverständigen, Ausstellung von Zeugnissen, Führung von Statistiken und dgl. In der Regel vertreten sie auch Industrie und Handwerk und führen daher vielfach die Bezeichnung Handels- und Gewerbekammer oder auch (in Pr. und Bay.) Industrie- und Handelskammer. Meist sind nur Vollkaufleute wahlberechtigt; für Minderkaufleute bestehen teilweise besondere Kleinhandelskammern (Detallistenkammern). Vgl. Gewerbekammer und Handwerkskammer. — Die ersten H. entstanden in Fr., wo 1607 ein aus Beamten bestehender conseil de commerce errichtet wurde, zu dem seit 1700 auch Kaufleute zugezogen wurden; 1701 wurden in einigen Städten besondere chambres particulières de commerce errichtet, nachdem schon vorher eine Korporation von Kaufleuten zu Marseille als chambre de commerce bezeichnet worden war. 1791 aufgehoben, wurden sie 1801 als conseils de commerce, die aus

ernannten Kaufleuten und Fabrikanten bestanden, neu errichtet, und 1802 als *chambres de commerce* reorganisiert, nunmehr aus gewählten Vertretern zusammengesetzt. Sie hatten ursprünglich nur beratende Stimme, erhielten aber im Laufe des 19. Jh. allmählich auch behördliche Funktionen, z. B. auch die Aufsicht über Hafeneinrichtungen; Vorsitzender ist der *Präfekt. Mehr und mehr treten sie an die Stelle der *chambres consultatives* (s. Gewerbekammer). Eine Art Oberinstanz der fr. H. bildet seit 1831 der *conseil supérieur du commerce et de l'industrie*, der dem Handelsminister als beratendes Organ zur Seite steht. Zu Beginn des 19. Jh. wurden von Fr. in dessen Okkupationsgebieten H. gegründet, und diese später von den betr. Staaten beibehalten; in Dt. wurde die erste H. 1802 in Mainz errichtet. In H. verwandelt wurden im Laufe des 19. und 20. Jh. auch die Vereinigungen von Kaufleuten, die in einigen Städten unter verschiedenen Bezeichnungen (Handelsvorstand, Kommerzdeputation, Kommerzienkommission, Kommerzkollegium u. ä.) als Interessenvertretungen, teilweise seit Mitte des 17. Jh., bestanden. In Bay. gibt es unterhalb der für einen *Regierungsbezirk zuständigen H. besondere örtliche Handlungsgremien (bis 1908 Bezirksgermien für Handel und Gewerbe, seit 1926 Handels- und Industriegremien). — Während in Fr. und den meisten eur. Staaten die H. amtlichen Charakter haben, sind sie im Br. Reich und Am. freie Vereinigungen von Kaufleuten, wenn auch mit denselben Funktionen. In Rußl. bestanden bis 1917 als Vertretungen der Kaufleute die Börsenkomitees, die ursprünglich nur die Aufsicht über die Börse führten, sich aber zu eigentlichen H. entwickelten. — Seit 1870 bestehen in den bedeutenderen Handelsplätzen Auslandshandelskammern, d. h. H. der dort ansässigen Kaufleute einer Nation; einige eur. H. in Ostas. sind international.

Handelskolonie Kol. von in der Regel geringer Ausdehnung, die als Stützpunkt des Handels gegründet worden ist, während Urproduktion nicht oder erst in zweiter Linie in Frage kommt.

Handelsrichter s. Kammer für Handels-sachen.

Handelsvorstand s. Handelskammer.

Handen in Japan seit Beginn des 7. Jh. die Verteilung des nominell dem Kaiser gehörenden Landes, im besonderen der Reisfelder, an die Bauern, und zwar nicht an das *kō, sondern an die einzelnen erwachsenen Personen, deren jede einen Kopfanteil (kubunden) erhielt, wobei die Frauen ein Drittel weniger bekamen als die Männer. Die Verteilung fand zuerst aller sechs, seit 902 aller zwölf Jahre statt, doch behielt jedermann das einmal erhaltene Landlos lebenslänglich. Im 10. Jh. verschwand mit der sinkenden ksl. Macht auch das Handensystem.

Handfeste Urkunde im allgemeinen, besonders ein feierliches Privileg, z. B. eine vom Landesherrn den *Ständen gewährte Verfassung. Vgl. Rentenkauf.

Handfriele (gelobter Friede, grip, grup, handgrip, treuga manualis) durch Handschlag besonders bekräftigter *Friede, z. B. zwischen zwei Feinden, oder auch einem Friedlosen gewährt. Vgl. Königsfriede.

Handfronden s. Fronden.

Handgeld = Arrha.

Handgemal s. Stammgut.

Handgenguinn maör s. Gefolgschaft.

Handgrip = Handfriele.

Handlehen 1. = Fallehen. 2. (feudum injuratum) ein *Lehen, für das kein Lehensleid (s. Hulde) zu leisten war, ohne daß dadurch die Pflicht zur Lehenstreue wegfiel.

— freies = Bauernlehen.

Handlohn = Laudemium.

Handlungsaccise s. Accise.

Handrobot s. Fronden.

Handsama = Anefang.

Handwerk = Zunft und Preiswerk.

Handwerkerbuch s. Zunft.

Handwerkerzins in Schl. Abgabe der Handwerker an den Landesherrn bzw. an diejenigen, die von diesem das betr. Recht erworben hatten.

Handwerksbank s. Stadtrat.

Handwerkskammer Vertretung des Handwerks eines größeren Gebietes, mit beratenden und begutachtenden Funktionen gegenüber den Behörden. Im allgemeinen vertreten die *Handelskammern auch das Handwerk, wenn besondere *Gewerbekammern bestehen, diese. In Dt. wurden seit 1897 H. errichtet, die vor allem auch das Lehr-

lingswesen beaufsichtigen; sie gehen aus Wahlen der *Innungen hervor.

Handwerksmeister a) s. Zunft. b) = Oberstzunftmeister.

Hansarius s. Hanse.

Hansatus s. Hanse.

Hanse (Hansa) seit dem 12. Jh. in den Nord- und Ostseeländern eine Gemeinschaft von Kaufleuten einer Nation an einem fremden Handelsplatz, also eine *Gilde, dann überhaupt eine Vereinigung von Kaufleuten (Hansen, Hansebrüder, hansarii, hansati), weiterhin die diesen verliehenen Privilegien und endlich auch von ihnen geleistete Abgaben (Hanse-gelder); der Ausdruck wurde stets in Angelegenheiten des auswärtigen Handels gebraucht. Aus diesen Vereinigungen entstanden dann auch ebenso benannte Städtebündnisse, von denen aber nur die seit 1343 so benannte Dt. H. Bedeutung erlangte. Die H. i. e. S. wurden im allgemeinen im Laufe des MA. zu *Zünften; nur in Regensburg erhielt sich die H. bis zu Beginn des 19. Jh. Ihr Vorstand, der Hans(e)graf (vgl. Konsul), wurde Vorsitzender des Hansgerichts, das für Handels-, Gewerbe- und Polizeisachen zuständig war; die Hansherren, die ihm ursprünglich im Hanserrat (Rat in der Hans) beratend zur Seite gestanden hatten, wurden als Hansgerichtspersonen Beisitzer dieses Gerichts. — Auch in Bremen erhielt sich der Hansegraf als Vorsitzender eines Hansgerichts für Grenzstreitigkeiten.

Hansebrüder s. Hanse.

Hansegeld s. Hanse.

Hansegraf s. Hanse und Konsul.

Hansekantor s. Fondaco.

Hansemeister s. Zunft.

Hanserrat s. Hanse.

Hansgericht(spersion) s. Hanse.

Hansgraf s. Hanse und Konsul.

Hansherr s. Hanse.

Hansprake = Hofgericht.

Här s. Leding.

Harde = Härad.

Hardesvogt s. Härad.

Hardienst s. Küchendienst.

Haribannator s. Heerbann.

Haribannum = Heerbann.

Haribannus = Heerbann.

Harst Abgabe an den *Grundherrn von erlegten Raubtieren, deren Jagd an sich frei war.

Hartschiere (Hatschiere) Palastwache des Königs von Bay., aus Offizieren und Unteroffizieren gebildet.

Hat-mony = Primage.

Hatamoto zu Beginn des 17. Jh. geschaffene Adelsklasse unterhalb der *Daimio; doch gehörten einige H. zu diesen; die große Mehrzahl der H. residierte in verschiedenen Stellungen in Yeddo.

Hatschiere = Hartschiere.

Hatta = Beunde.

Hattert Dorflur.

Hauban 1. s. Haubannier. 2. Ablösung der *Fronen in Geld.

Haubannier im ma. Fr. Mitglied einer *Zunft, für deren Mitgliedschaft keine Abgabe an den König zu entrichten war; sie zahlte statt dessen eine jährliche Abgabe (hauban). Später wurden mit H. einzelne privilegierte Handwerker und Kaufleute bezeichnet.

Haubergier s. Fief de haubert.

Hauberg(sgenossenschaft) s. Haubergswirtschaft.

Haubergwirtschaft (Feldholzzucht, Gereutbrennen, Hack[wald]wirtschaft, Reutbergwirtschaft, Röderwaldwirtschaft, Schifflerwirtschaft) eine *Urwechselwirtschaft, bei der ein Stück Land etwa 18 Jahre lang mit Niederwald (besonders Eichenlohwald) bestockt wird, worauf dessen Reste an Ort und Stelle verbrannt werden und etwa zwei (höchstens vier) Jahre lang Getreide, meist Roggen, gepflanzt wird; eine Zeitlang ist dann noch Weide möglich. Die Strünke bleiben meist im Boden. — Die H. war früher auf schlechten Böden ziemlich verbreitet, besteht aber heute nur noch in einigen Gegenden von West- und Südwestdt., Nordostfr., Belg. und der Schw. Im einzelnen ist sie lokal sehr verschieden. Eigentümer der betr. Ländereien (Hackeberge, Hauberge, Schifelländer) sind vielfach besondere Haubergsgenossenschaften, die schon seit dem MA. bestehen. Vgl. Waldfeldwirtschaft.

Haufendorf die in den germ. Ländern am weitesten verbreitete Dorfform, bei der die einzelnen *Höfe regellos angeordnet sind, doch immer voneinander getrennt. Die Dorflur ist in *Gewanne geteilt und liegt in *Gemengelage. Im einzelnen finden sich Unterschiede, z. B. kann die Bebauung einem vorhandenen Wegnetz folgen (Kettendorf).

Hauländerei im ma. Polen Dorf dt. Ansiedler, die nicht *Hörige waren, sondern dem *Gutsherrn nur die ausdrücklich vereinbarten Abgaben leisteten und die *niedere Gerichtsbarkeit besaßen.

Hauldr s. Oðal.

Haupt s. Fronhof.

— und **Gogericht** bis 1719 zu Bielefeld Gericht zweiter Instanz über den Gogerichten (s. Go).

— und **Mittelfahrt** = Hauptfahrt.

Hauptamt s. Amtshauptmann.

Hauptbrief s. Meier.

Hauptdominium s. Bezirkshauptmannschaft.

Haupte gehen, zu s. Oberhof.

Haupteid a) s. Eideshelfer. b) Eid, der auf die Hauptsache im Prozeß gerichtet ist, im Gegensatz zum Nebeneid (auf Nebensachen bezüglich).

Haupterbe = Hauptherr.

Hauptfahren s. Oberhof.

Hauptfahrt (Haupt- und Mittelfahrt) in Cleve-Mark bis 1719 Gericht zweiter Instanz.

Hauptfall = Herrenfall und Sterbfall.

Hauptgericht Gericht zweiter Instanz, im MA. vor allem das *Obergericht eines *Territoriums. Vgl. Justizkollegium und Oberhof.

Hauptgeselle s. Eigenlehen.

Hauptgut a) s. Rittersitz. b) s. Zinsgenossenschaft.

Hauptherr 1. a) s. Fronhof. b) (Lehensherr, patronus, persona principalis) *Freier, *Ritter, Geistlicher usw., der ein *Hofgut erworben hatte, und, um den persönlichen *Fronen und Abgaben zu entgehen, das Gut durch einen *Hörigen als Träger (Dingmann, Hochhuber, Hofesse, Hulder, Lehensmann, Muntmann, Obermeier, Stuhlgenosse, Vormund, nuntius, responsalis, runsalis) bestellen ließ, auf den alle Lasten gegenüber dem *Grundherrn abgewälzt wurden; die Verbindlichkeiten des Trägers, das Trägerrecht, umfaßten aber auch solche gegen den H., z. B. einen *Sterbfall. 2. (alter Stamm, Haupterbe, Hauptmann, Stammhalter) das Haupt der Familie, gleichviel ob Vater, ältester Sohn oder nächster *Vatermutter.

Haupthof = Fronhof und Oberhof.

Haupthütte s. Hauptlade.

Hauptkirche = Pfarrkirche und Kathedrale.

Hauptlade ein Hauptort der seit dem 15. Jh. entstandenen Vereinigungen von *Zünf-

ten innerhalb einzelner *Territorien (Landesinnungen) oder mehrerer Länder; eine besondere Bedeutung hatte die Vereinigung der Steinmetzen, deren H. (Hauptstätten) sich in den für sie wichtigsten Städten Mitteleur. befanden; jede H. hatte an der Spitze den betr. *Baumeister als obersten Richter, während der von Straßburg als Großmeister die letzte Instanz bildete; seit dem 16. Jh. war aber nur noch dieser letztere oberster Richter.

Hauptlandwirtschaftskammer s. Landesökonomiekollegium.

Hauptlehrer in Ba. Bezeichnung eines festangestellten Volksschullehrers; eine zeitweilig erledigte Stelle eines solchen wird durch einen Schulverwalter versehen.

Hauptleutnant s. Oberstleutnant.

Hauptmann 1. ursprünglich jeder Führer einer selbständigen Truppenabteilung, später der Führer eines *Fähnleins (bis Ende des 16. Jh. auch bei der Kavallerie, vgl. Rittmeister), während der Oberbefehlshaber oberster H., *Feldhauptmann u. ä. hieß; der Führer des Fähnleins wurde dementsprechend auch Unterhauptmann genannt, sehr bald aber, als für Fähnlein die Bezeichnung *Kompagnie aufkam, Kapitän; dieser Ausdruck hielt sich in Pr. und den übrigen norddt. Staaten bis in die erste Hälfte des 19. Jh. (in Pr. bis 1842), während er in Öst. und Süddt. im allgemeinen nur im 17. Jh. gebräuchlich war. Ursprünglich ernannte der Kriegsherr den H. und dieser warb sein Fähnlein auf eigene Rechnung; als der *Oberst der eigentliche Kriegsunternehmer wurde, ernannte ihn dieser, doch blieb dem H. im wesentlichen die Werbung, und da er allein für den Stand seiner Kompagnie verantwortlich war, die Löhnung auszahlte, die Ausrüstung und (wenigstens im Frieden) die Verpflegung lieferte, meist auch die *Unteroffiziere frei ernannte, so bildete die Kompagnie gewissermaßen ein geschäftliches Unternehmen, aus dem der H. möglichst viel zu gewinnen suchte; diese Kompagniewirtschaft, besonders in Pr. ausgebildet, hielt sich hier und in einigen anderen dt. Staaten im wesentlichen bis 1808, während sonst, besonders in Öst., im Laufe des 18. Jh. der H. mehr auf den rein mil. Dienst beschränkt

wurde. Im Gefecht erhielt er die Führung der Kompagnie erst allmählich; solange das *Bataillon taktische Einheit war, hatte er nur die Stellung eines *Leutnants. Die Kompagnien, die dem Inhaber und den *Stabsoffizieren des *Regiments gehörten (*Leibkompagnie bzw. Stabskompagnien) wurden von gering besoldeten Stabskapitänen (Kapitänen en second) geführt; aus ihnen entstanden im 19. Jh. die, durch geringeres Dienst Einkommen von den H. erster Klasse geschiedenen, H. zweiter Klasse. — Außerhalb Dt. entsprach die Stellung des capitaine usw. rein mil. der des dt. H., eine Kompagniewirtschaft nach pr. Art entstand aber nicht; mit der Werbung hatte der sp. capitán schon früh nichts mehr zu tun (vgl. Sargento mayor), dem fr. capitaine wurde sie Ende des 17. Jh. abgenommen. Die Ernennung erfolgte bei den sp. *tercios stets durch den König, bei den fr. Regimentern bis zur Revolution fast immer durch den *Regimentschef, soweit die Stellen nicht käuflich waren. 2. = Capitaneus. 3. = Hauptmann, oberster. 4. s. Burggraf, Kreis und Viztum. 5. = Amtshauptmann. 6. s. Domänenamt. 7. s. Viertel. 8. s. Sachwalt(iger). 9. s. Eideshelfer. 10. = Hauptherr. 11. s. Oberhof. 12. s. Kopfzins und Zinsgenossenschaft.

— **oberster** 1. (Hauptmann, auch Pfleger) im späteren MA. und im 16. Jh. Bezeichnung für einen Vertreter (Statthalter) des Landesherrn. 2. (Stadthauptmann) Kommandant der Streitmacht einer Stadt, da er ursprünglich das Banner trug, auch Bannerträger (Bannerherr, Fähn[d]rich, (oberster) *Venner, vexillarius) genannt. Vielfach war der *Bürgermeister als solcher o. H., häufig ein auswärtiger hoher Adliger. Meist standen unter ihm die Vorsteher der *Viertel, manchmal bestand aber eine besondere Kriegsorganisation, indem die Bürgerschaft in *Rotten (Scharen) eingeteilt war, denen besondere Führer (in Basel Weiser) vorstanden. Es konnten mehrere o. H. vorhanden sein, z. B. einer für die *Zünfte, einer für die *Gemeinde oder die *Patrizier. — Die drei o. H. in Nürnberg bildeten ein Kollegium, dem vor allem die Ordnung im Innern oblag. 3. s. Hauptmann.

Hauptmannschaft 1. s. Fähnlein. 2. s. Kreis

und Viztum. 3. s. Viertel. 4. = Zinsgenossenschaft.

Hauptmarschall s. Erzämter.

Hauptmeldeamt s. Meldeamt.

Hauptpacht in Cleve-Mark im 18. Jh. ein Komplex von *Domänen; die H. sollte nach Art eines *Domänenamtes ausgebaut und der Hauptpächter dementsprechend Beamter werden; dies gelang aber nicht, und er wurde nur Zentralstelle für die eingehenden Zinsen und Gefälle, daher auch *Rentmeister oder *Schlüter genannt, wie die H. Rentei oder Schlüterei.

Hauptpächter s. Hauptpacht.

Hauptpfarrer (parochus antiquus, p. major) in Öst. Titel eines *parochus, der das *Patronat über selbständig gewordene Filialkirchen ausübt. Vgl. Vikar.

Hauptrecht = Sterbfall.

Haupttrittschafsdirektion s. Landschaft.

Haupterschätzung = Kapitalschätzung.

Hauptschule (Kreishauptschule) in Öst. Volksschule, an der außer den Elementarfächern noch Sprachlehre und Arithmetik gelehrt wurde.

Hauptschwörer s. Eideshelfer.

Hauptstadt 1. s. Städtebank. 2. s. Gespräch.

Hauptstuhl s. Freigrafenkapitel.

Hauptstoff s. Hofstelle.

Hauptvollzugsausschuß s. Zentralnyi Ispolnitelnyi Komitet.

Hauptzehnt s. Zehnt.

Hauptzins = Sterbfall.

Haus s. Kammer.

— **adliges** s. Rittersitz.

— **Hof- und Staatskanzlei** = Staatskanzlei.

— **Hof- und Staatskanzler** s. Staatskanzlei.

Hausämter = Hofämter.

Hausartillerie in Öst. im 17. und 18. Jh. die von der Krone unterhaltene Artillerie, während die von den *Ständen unterhaltene Landartillerie hieß. Um die Mitte des 18. Jh. schieden sich die beiden Gruppen auch sachlich, indem die H. zur Festungsartillerie wurde und demgemäß seit 1772 Garnisonsartillerie hieß; die Landartillerie ging in der Feldartillerie auf. An der Spitze der H. stand ein Hauszeugmeister, an der der Landartillerie ein Landzeugmeister (Oberlandzeugmeister), doch waren beide meist in einer Hand (Land- und Hauszeugmeister) oder auch noch mit dem Amt des *Feldzeugmeisters vereinigt (Generalfeld-, Land- und Hauszeugmeister).

Hausanschlag = Herdsteuer.

Hausbeamter s. Hofämter.

Hausbrief Urkunde über das Eigentum an einem Haus.

Hausding (hallmoot, hasting) im MA. engl. Stadtgericht, das (meist wöchentlich) in einem Hause tagte.

Hausfideikommiß = Kronfideikommiß.

Hausfriede s. Friede.

Hausgemeinderschaft s. Ganerben.

Hausgenosse im MA. nicht nur Glied einer Hausgemeinschaft, sondern auch Mitglied irgendeiner Genossenschaft, z. B. einer *Zunft, einer *Gefolgschaft, einer *Genossame. H. hießen dann besonders die *Münzerhausgenossen, ferner die *Mitvassallen, auch die *Häusler und die *Schutzverwandten; doch wurden auf dem Lande in erster Linie die vollberechtigten Besitzer eines *Hofes als H. (Hausgesessene, *Hausmänner) bezeichnet.

Hausgenossenschaft = Zadruga.

Hausgeselle s. Zunft.

Hausgesessener s. Vollbürger und Hausgenosse.

Hausgesetz (Familienpakt, Familienstatut, Hausrecht, Hausvertrag) Festsetzung (in Form eines Vertrags, Statuts, Testaments und dgl.), wodurch die familien-, güter- und erbrechtlichen Verhältnisse einer Familie geordnet werden. Das Recht der Hausgesetzgebung hatten bis 1806 der *hohe Adel und der *Reichsadel; den *Mediatisierten blieb das Recht erhalten. Im alten Dt. R. unterlagen die H. der Bestätigung durch den Kaiser bzw. den *Reichshofrat.

Hausgesinde s. Gesinde.

Hausgulden = Herdsteuer.

Hausgut = Hausmacht.

Haushälter (verordneter H., [bestellter] Hauswirt) im 16. Jh. in Brand. Amtmann eines *Domänenamtes, der vom Kurfürsten für eine Reihe von Jahren mit der Kontrolle einer Anzahl von Domänenämtern betraut wurde. Die H. übten die Funktionen der späteren *Amtskammer aus.

Haushofmeister s. Hofmeister.

Hauskämmerer s. Hauskammer.

Hauskammer in Innsbruck 1498 geschaffene kollegiale Behörde zur Verwaltung der landesfürstlichen Gewerbebetriebe (z. B. Schmelzereien und Zeughäuser) und des Jagd- und Fischereiwesens aller öst. Länder; einer der Beamten

der H., der Hauskämmerer (Hausschatzmeister), der nunmehr die Buchführung leitete, war schon vorher vorhanden, als Verwalter der Schmelzereien usw., woneben er für den Hofhalt die notwendigen Waren besorgte. — 1501 wurde für die niederöst. Länder in Wien eine besondere H. mit denselben Kompetenzen errichtet, so daß die andere auf Tirol und Vorderöst. beschränkt war.

Hauskapelle s. Kapelle.

Hauskerle (hūscarlas) in Skand. die Glieder der *Gefolgschaft. In Engl. unter Knut d. Gr. und bis 1066 ein Korps von Krieger, Leibwache und Besatzungsheer, vom König, der unter ihnen nur primus inter pares war, besoldet und zu allen möglichen Stellen in Heer und Verwaltung verwendet.

Hauskommisär in Öst. mit der Aufsicht über eine Strafanstalt betrauter *Staatsanwalt.

Hauskommunion = Zadruga.

Hauskomthur s. Komthur.

Hausländer = Hausmacht und Erblande.

Hausleihe = Erbbaurecht.

Hausmacht (Hausgut, Hausländer) im alten Dt. R. der erbliche Besitz der die Königskrone tragenden Dynastie, im Gegensatz zum *Reichsgut.

Hausmann der Bauer, und zwar der vollberechtigte im Gegensatz zum *Häusler, der aber in einigen Gegenden selbst H. hieß. In Frs. früher der freie Bauer, der *Kapitalschatzung zahlte. Er war entweder Eigentümer (Eigen[be]erbter [H.], Eigenerfite, auch vornehmer eigenerbter H., bei halber Schatzung: Halbeigenerbter) oder Pächter (Heuermann). — In Westf. hieß der *Erbe in seiner Eigenschaft als Hofbesitzer H. (husing). Vgl. Bauerschaft.

Hausmarschall s. Hofmarschall.

Hausmeier (major domus [regiae], auch Hausoberst, custos palatii, dux domus regiae, d. palatii, gubernator p., major in aula, m. palatii, moderator p., praefectus aulae, p. domus regiae, p. palatii, praepositus p., princeps curiae regalis, p. domus, p. palatii, rector aulae, r. palatii, senior domus) in den rom. Teilen des Merovingerreiches und bei anderen germ. Stämmen der *Truchseß bzw. *Seneschall, der bei den Frk. seit etwa 600 Anführer der Antrustionen (s. Gefolgschaft) war und

so das wichtigste *Hofamt bekleidete, auf Grund seiner Stellung den König völlig zur Seite drängte, und seit dem Sturz Brunhildes tatsächlich die kgl. Gewalt ausübte; ursprünglich gab es mehrere H. nebeneinander, später in jedem Teilreiche einen; auch nach der Wiedervereinigung der frk. Teilreiche blieben die H. von Austrasien, Neustrien und Bur. selbständig nebeneinander, bis es den Arnulfingern gelang, die Würde erblich für das ganze Reich an sich zu bringen; der H. nannte sich nunmehr dux et princeps Francorum und seine hofamtliche Tätigkeit wurde einem besonderen Seneschall überwiesen. Als 752 der bisherige H. Pippin König wurde, hob er das Amt des H. auf. Unter Ludwig dem Frommen taucht es unter der Bezeichnung oconomus totius domus zeitweise wieder auf. Im 11. Jh. erlangten noch einmal die Erzieher und Vormünder der jungen Könige eine ähnliche Stellung unter der Benennung praeses palatii (provisor regiae domus, vicedominus). In Fr. nahm der Seneschall später eine dem merov. H. entsprechende Stellung ein. — An den übrigen germ. Höfen spielte der H. (in Engl. ealdorman) nur eine seinem Amt entsprechende Rolle. — Erhalten blieb er in der Stellung eines Haushofmeisters in Sp. (Mayordomo mayor) und Port. (Mordomo mor, im MA. auch comes palatii, dispensator domus regiae), sowie an der päpstlichen Kurie (hier ursprünglich superista, vicedominus). — In Kat. stand im MA. ein major domus unter dem Seneschall als dessen ausführendes Organ. — In frk. Zeit wurde die Bezeichnung majores domus auch ganz allgemein für die obersten Hofämter verwendet.

Hausmeister = Meier.

Hausminister (Hofminister, voller Titel meist: Minister des kgl. [fürstlichen usw.] Hauses [Hofes]) kein *Minister im eigentlichen Sinne (*Staatsminister), sondern Verwalter des Kronvermögens, juristischer Berater, betraut mit der *freiwilligen Gerichtsbarkeit betr. Krone und Hof, den Angelegenheiten der *Hofchergen, des *Heroldsamtes usw. Zuerst im Fr. des Ancien Régime (secrétaire de la *maison du roi) später an fast allen Höfen, meist in Personalunion mit einem Staatsminister; in

Rußl. war der H. Mitglied des *Ministerkomitees.

Hausoberst = Hausmeier.

Hausoffiziant nach dem Pr. Allg. Landrecht Angestellter in einem Haushalt in gehobener Stellung, z. B. ein Inspektor, Förster, Rentmeister.

Hausprälat (Praelatus curiae, P. domesticus, P. domus) seit dem 14. Jh. Kleriker an der Kurie, dem regelmäßig die Ausübung bestimmter päpstlicher Befugnisse übertragen war. Zu ihnen gehören auch die päpstlichen *Kapläne. Sie führen den Titel Monsignore; vielfach wird die Würde auch ehrenhalber verliehen (Ehrenprälat). Die Prälatur ist an bestimmte Bedingungen, besonders in bezug auf Kenntnisse, geknüpft und wird erst nach einer Prüfung vor der *Signatura Apostolica erteilt (praelatura iustitiae); dispensiert der Papst davon, so spricht man von p. gratiae.

Hausrat a) s. Hofrat. b) s. Rat und Diener.

Hausrecht = Hausgesetz.

Hausrechtgeld = Herdsteuer.

Hausregiment früher in Öst. *Regiment, dessen Inhaber (vgl. Oberst und Regimentschef) der Kaiser oder ein *Erzherzog war.

Hausschatzmeister s. Hauskammer.

Hausseesse s. Schutzverwandter.

Hausprache = Hofgericht.

Hausstandsgeld = Anzugsgeld.

Hausstelle = Hofstelle.

Haussteuer = Aussteuer.

Haustaldus = Hagestolz.

Haustruppen die zum persönlichen Dienst und Schutz eines Staatsoberhauptes bestimmten, an Zahl in der Regel geringfügigen, Truppen.

Hausvater s. Schulverband.

Hausvertrag = Hausgesetz.

Hausvogt *Vogt, der in einem Schloß, einem geschlossenen kleineren Bezirk (vgl. Markgenossenschaft) und dgl. (Hausvogtei) die Gerichtsbarkeit ausübte; in späterer Zeit wurde der H. u. U. zum Verwaltungsbeamten, wie z. B. ein H. an der Spitze des Niederlands in Ansbach-Bayreuth stand. In Berlin erlangte der H. des Schlosses, der zuerst nur in der Schloßfreiheit (s. Immunität) Polizei und Gerichtsbarkeit ausübte, später auch in der Stadt polizeiliche Befugnisse. 1718 ging die Hausvogtei (Hausvogteigericht, Stadtvogtei) im *Hof-, Kriegs- und Kriminal-

- gericht auf. 1782 wurde unter der Bezeichnung Hausvogtei ein Gericht für Bagatellsachen gegen *Exemte und zur Führung von Untersuchungen in Strafsachen gegen sie errichtet.
- Hausvogtei(gericht)** s. Hausvogt.
- Hauswirt** 1. s. Häusler. 2. = Haushälter.
- Hauszehnt** s. Zehnt.
- Hauszeugmeister** s. Hausartillerie.
- Haut bailli** = Bailli.
- **baron** im ma. Fr. Bezeichnung eines *Lehensfürsten; in der Bretagne die zweite Klasse des Adels.
- **doyen** s. Domkapitel.
- **homme** s. Lehensfürst.
- **juré** s. Cour de justice.
- **justicier** s. Seigneur justicier.
- **passage, droit de** in Fr. seit 1304 Taxe, gegen die Waren, deren Ausfuhr an sich verboten war, ausgeführt werden durften. 1324 wurde die Ausfuhr der meisten Waren allgemein erlaubt, aber für diese nunmehr ein Wertzoll (*droit de réve*) erhoben.
- **seigneur** a) s. Lehensfürst. b) = Oberherr.
- **suzerain** a) = Oberherr. b) s. Suzerän.
- Haute cour** s. Lehensgericht.
- **cour de justice** s. Cour de justice.
- **cour impériale** s. Cour de justice.
- **cour nationale** s. Cour de justice.
- **justice** = Gerichtsbarkeit, hohe.
- **police** Polizeiaufsicht.
- Hautes-paies** im 18. Jh. in Fr. zusammenfassende Bezeichnung für *Unteroftiziere und höher besoldete Gemeine.
- **puissances** s. Generalstaaten.
- Hautesse** s. Majestät.
- Hauts et puissants seigneurs** s. Generalstaaten.
- **jours** = Grands jours (*féodaux*).
- Havage, droit de** (*droit de havée*) im ma. Fr. das Recht, sich von bestimmten ausgestellten Waren ohne Entgelt soviel aneignen zu dürfen, als man mit einer Hand fassen konnte. Das Recht stand vor allem dem Henker zu, aber auch gemeinnützigen Anstalten.
- Havée, droit de** = Havage, droit de.
- Haye** = Heie.
- Head Constable** = Chief Constable.
- Heafod-acre** (*heafod-land*) bei den Ags. Acker zwischen zwei *Gewannen, der sowohl zur *Anwand, wie auch als Zugang diente.
- **botl** s. Fronhof.
- **land** = Heafod-acre.

- Heahgerēfa** in Engl. im 8. Jh. hoher Beamter mit mil. Befugnissen, vermutlich dem frk. *Markgrafen entsprechend.
- Hearthmoney** = Herdsteuer.
- Hebe** s. Dreschgärtner.
- Hebegeld** s. *Detractus jus*.
- Hébergement, droit de** s. Herbergsrecht.
- Heberolle** s. Urbar.
- Heerbann** (*haribannum, haribannus, heribannus*) im früheren MA. das Aufgebot (*bannitio in hostem*) des Königs bzw. des *Herzogs usw. zur *Heerfahrt und diese selbst, dann die Strafe, die für Nichtbeachtung zu zahlen war, die Heerbannbuße (*ags. fyrdwite*), die in der Regel vom *Grafen, unter Karl d. Gr. von besonderen *haribannatores* eingetrieben wurde; seit dem 13. Jh. auch das aufgebotene Heer selbst (*lat. schon in frk. Zeit hostis bannitus*). H. bezeichnete endlich auch die Ablösung in Geld für die ursprünglich in natura zu leistenden *parangariae* (s. Herbergsrecht), **carnaticum*, **hostilitium* usw., und vor allem die *Heersteuer.
- Heerbannbuße** s. Heerbann.
- Heerd** in Ostfrs. bis ins 19. Jh. der *Hof eines Bauern; das Land, das dieser außer seinem Eigentum besaß (als Pacht, *Zinsgut usw.) wurde als beherdischt (*beheerdig*) bezeichnet. Auch die Gefälle aus diesen Gütern wurden mit Beherdischheit (*im Harlingerland: alte Landheuer*) bezeichnet.
- **edeler** s. Rêdjeva.
- Heerfahrt** (*Auszug, *Landwehr, Reise, *exercitus, expeditio [exercitalis], e. hostilis, hostis, militia, profectio*) im dt. MA. der Kriegsdienst und Kriegszug im allgemeinen, besonders aber der Reichskriegsdienst, während der landesherrliche Kriegsdienst außerdem als *Landfolge (*Nachfolge*) bezeichnet wurde. Seit der ordentliche Kriegsdienst im wesentlichen ritterlicher *Lehensdienst geworden war, wurde er als H. i. e. S. (*Heerbann, Reise, *cavalcata, expeditio, hostis*) bezeichnet, das allgemeine Aufgebot jedoch als Landwehr (*gemeine Folge, *Landfolge, Reise und Folge, defensio terrae, expeditio t. generalis, insecutio hostium g., raisa g.*), ohne daß aber diese Ausdrücke streng geschieden wurden. Auch unterschied man die gemeine Folge (*Heimkehr der Aufgeborenen am selben Tage*) und die hohe Folge (*längere Abwesenheit*).

- Heerfriede** s. Friede.
- Heergeld** (*heregeld*) im ags. Engl. ursprünglich Tribut an die Dänen, von diesen weiter erhoben als Beitrag zur Unterhaltung von Heer und Flotte.
- Heergeräte** = Heergewäte.
- Heergewäte** (*Heergeräte, Heergewedde, Lehnware, hereditas armorum, herwadum, *laudemium, herwede, heregeat, heriot*) Kriegsausrüstung, fiel beim Tode dem nächsten ebenbürtigen *Schwertmagen zu, dem Erben nur, wenn er diese Bedingung erfüllte. Vgl. Gerade. — Beim Tode eines *Ministerialen fiel das H. an den Herrn als Abgabe für die Lehenserneuerung (wie das fr. **relevium*). Der freie Lehensmann in Dt. gab kein H., wohl aber der engl. **Thane*.
- Heergewedde** = Heergewäte.
- Heerkönig** in der Literatur gebraucht für die Anführer germ. Heerhaufen, die obernd in die röm. Gebiete einfielen.
- Heermeister** 1. = *Magister militum*. — 2. an der Spitze der Deutschordensverwaltung von Livland, an Rang unter dem *Landmeister. Seit der Reformation unabhängig, seit 1525 *Reichsfürst mit dem Titel Fürstenmeister. — Auch der *Ballei der Johanniter in Brand. wurde H. genannt.
- Heerpferde** s. Paraveredi.
- Heerschild** (*clipeus regalis*) Lehensfähigkeit (*Lehenbarkeit, *Lehensrecht*), d. h. die rechtliche Möglichkeit, ein *Lehen empfangen zu können, dann die lehensrechtliche Gliederung, endlich die Stufe innerhalb dieser. Man unterschied sieben Schilde, nach dem Sachsenspiegel: 1. König, 2. geistliche *Fürsten, 3. weltliche Fürsten, 4. *Freiherren, 5. *Schöffenbarfreie und *Ministerialen, 6. Mannen der Inhaber des fünften Schildes, 7. unbenannt; nach dem Schwabenspiegel: 1. König, 2. geistliche Fürsten, 3. weltliche Fürsten, 4. *Hochfreie, die nicht Fürsten waren, 5. *Mittelfreie, 6. Ministerialen, 7. übrige *Ritterbürtige. — Doch weichen die einzelnen Handschriften in der Aufzählung voneinander ab. Im wesentlichen beschränkte sich die Bedeutung des H. darauf, daß niemand von einem Schildgenossen ein Lehen nehmen konnte, ohne seinen Schild zu niedern; erst der Urenkel gewann den ursprünglichen Schild zurück. Die Inhaber des untersten Schildes (je nach Auffassung des sechsten oder des

- siebten) hießen *Einschildige*, weil sie nur für ihre Person Heeresfolge leisteten; alle anderen Freien waren *heerschildlos* (z. B. Geistliche und Frauen).
- Heersteuer** (*chunigsteura, Königsteuer, *Landwehr, addoamento, ado[h]a, hostenditium, stipendium, *subsidium*) Ablösung für *Heerbann (daher auch so genannt) und für *Heerfahrt; die Bauern waren seit karol. Zeit gegen Zahlung der H. allgemein befreit; von den Lehensleuten hatten das Recht zur Ablösung: a) jeder Mann bei der Römerfahrt, b) der von mehreren Herren Aufgebote hinsichtlich des später geforderten Dienstes, c) Frauen als Lehensleute. Vgl. *Scutagium*. Später waren nur die Ritter bzw. der Adel von der H. (auch *Exerziergulden, Fourageanlage, Fouragegeld, Hilfsgeld, Husarensimplum, *Kavalleriegeld, *Kontribution, Landwehrgeld, Quartiergeld, Reisegeld, Reisehilfe, Reiteranlage, Reitergeld, Schanzgeld, *Servis, Tambourgeld*) befreit, die aus einer außerordentlichen, von Fall zu Fall erhobenen zu einer regelmäßigen Steuer wurde und vielfach mit anderen Abgaben zum *Schoß, zur *Bede usw. verschmolz. Seit dem 16. Jh. zahlten auch die Lehensleute H. in Form von **Lehenspferdegeld*.
- Heerwagen** s. Wagendienst.
- Heimada** s. Kō.
- Hege** (*Hage*) bis ins 18. Jh. *Genossame, deren Genossen *Heger* (*Hägerleute*) hießen; ihr Hofherr (s. *Fronhof*) hieß *Hägerherr* (*Hägerjunker*), ihr *Hofgericht *Hägergericht*, ihr *Hofrecht *Hägerrecht* (*Hägersprache*), ihre Güter *Hägergüter* und ihr **Meier Hägervogt* (*Hegemeier*).
- Hegemal** = Ding.
- Hegemeier** s. Hege.
- Heger** s. Hege.
- Hegge** s. Heimschnat.
- Ἡγούμενος** [*Hegúmenos*] a) (*Iguman, Καθηγούμενος* [*Kathigúmenos*], *Mandrit*) Vorsteher eines gr. *Klosters. Vgl. *Archimandrit*. b) (*Πρωτοπιάτης* [*Protopistátes*]) **Patriarch der Athosklöster*. — *τῶν διακόνων* [*Hegúmenos tōn diakónon*] s. *Archidiakon*.
- Hegung** (*Bannung, Spannung, Verbannung*) feierliche Eröffnung des *Dings durch räumliche Einfriedigung und durch rechtsförmliche Erklärungen (*Hegungs-*

fragen nach Zeit und Ort, Besetzung und H., und ob *Friede gewirkt werden solle), vom Richter an Dingvolk, *Unterrichter oder *Fronboten gerichtet; auf bejahende Antwort (Fronurteil, Hengungsurteil) wurde der Dingfriede (Dingbann, Gerichtsfriede) verkündet und Stillschweigen geboten (Lust geboten, Unlust verboten). — Nach Schluß der Verhandlung folgte feierliche Entgegung.

Hehlerrecht im MA. das Recht des Besitzers einer in gutem Glauben erworbenen Ware, diese nur gegen entsprechenden Ersatz herausgeben zu müssen; das H. stand ursprünglich nur den Juden zu, wurde dann aber auf weitere Kreise ausgedehnt.

Hele (Haye, Heye, Heymann[us], Hye) in Nordwestdt. im MA. *Höriger, der zu der *Genossame (die ebenfalls H. hieß) eines *Fronhofes gehörte; die H. wohnten in Dörfern zusammen und unterstanden einem eigenen *Schultheiß mit eigenem Gericht (Hinsprake, Hyeding) und eigenem *Hofrecht (Hyenrecht); im ostdt. Kolonisationsland wurde H. allgemein für Höriger, *Leibeigener und dgl. gebraucht.

Heilige = Ecclesiastici (homines).

Heiligengericht s. Hofgericht.

Heiligenmeister s. Fabrica ecclesiae.

Heiligenpfleger s. Fabrica ecclesiae.

Heiligenschaifner s. Fabrica ecclesiae.

Heiligentracht Grenzbegehung.

Heiliger s. Fabrica ecclesiae.

Heiligergeistpfennig = Gottespfennig.

Heimal = Ding.

Heimatkolonie Ansiedlung, die Personen, die sich in einer *Arbeiterkolonie bewährten, die Möglichkeit der Selbstmachung bietet.

Heimbringen = Hintersichbringen.

Heimbürge 1. s. Gemeindepfleger. 2. in einigen Gegenden Mitteldt. der Leichenbesorger.

Heimbürge a) s. Schultheiß. b) = Fronbote. c) s. Hofgericht. d) s. Markgenossenschaft.

Heimding s. Markgenossenschaft.

Heimfälligkeit in Öst. Bezeichnung eines an den Staat heimgefallenen Gutes.

Heimfall (Apertur, Eröffnung, escaeta, escheyta) tritt ein bei herrenlos bzw. erbenlos gewordenem Gut an den Fiskus in seiner jeweiligen Gestalt; bei *Lehen an den Herrn, ursprünglich bei je-

dem *Herren- oder *Mannfall, später nur a) beim Tode des Mannes ohne *Lehenserben, falls kein Gedinge (s. Lehen mit Gedinge) vorhanden war, b) bei *Auflassung ohne bedingte Wiederverleihung, c) bei *Aufsage, d) bei stillschweigendem Lehensverzicht, e) bei *Felonie; bei bäuerlicher *Leihe trat beim Tode des Inhabers ohne Erben H. ein.

Heimfallsrecht 1. = Aubaine, droit de. 2. s. Epave.

Heimfallssystem s. Apanage.

Heimfriede s. Friede.

Heimgereide 1. = Bauerding. 2. = Mark, gemeine. 3. s. Morgensprache.

Heimgericht = Bauerding.

Heimholz = Gutsholz.

Heimlicher 1. = Secretarius. 2. (censor) in einigen schw. *Kantonen bis ins 19. Jh. Mitglied eines Kollegiums, das mit der Kontrolle des Großen und Kleinen Rats (s. Stadtrat und Landrat) und der übrigen Behörden, der Gesetze, Sitten usw. betraut war. Neben diesem allgemeinen Zensurgericht bestand in Solothurn noch ein sog. gefreiter heimlicher Sonntag zur Kontrolle des Kleinen Rats. — Auch die Mitglieder von Ausschüssen, die sich mit geheimzuhaltenden Dingen beschäftigten, hießen H., z. B. in Basel die *Kriegsherren und der Geheime Rat (s. Stadtrat). — Den H. der ersten Art entsprachen in Straßburg die geheimen Rüter, ursprünglich geheime Aufsichtsbeamte der *Zünfte, neben denen für die eigentliche Gewerbeaufsicht noch besondere (öffentliche) Rüter standen.

Heimlichkeit = Hofrat.

Heimschaar = Heimschnat.

Heimschaft s. Viertel.

Heimschnat (Heimschaar, Landwehr) in Westf. früher ein Teil der *Gemeinen Mark, in dem gewisse Nutzungsrechte (z. B. Plaggenmähen) ausschließlich bestimmten *Markgenossen zustanden, z. B. einer *Bauerschaft oder einem ganzen Dorfe (vgl. Bauerfriede und Kirchenfriede); doch waren die anderen Nutzungsrechte allen Markgenossen gemeinsam. Eine H., die wesentlich aus Wald bestand, hieß Hegge; von dieser waren die übrigen Markgenossen ausgeschlossen, auch war sie meist unter die Genossen verteilt. Doch war auch eine H. manchmal derartig ver-

teilt. Auch konnte die ganze Gemeinde Mark in einzelne solcher ausschließlich genutzten Teile (Setten) zerfallen. Vgl. Allmende und Weisung.

Heimstefna s. Stefna.

Heimsteuer 1. = Aussteuer. 2. s. Wittum.

Heimvolkshochschule s. Volkshochschule.

Heimwerk s. Lohnwerk.

Heinried = Mark, gemeine.

Heiratsgut 1. = Aussteuer. 2. s. Wittum.

Heiratsleute s. Weinkaufsleute.

Heiratssteuer = Aussteuer.

Heisteuer = Aussteuer.

Helfer 1. s. Diakon. 2. = Eideshelfer. 3. s. Zunft.

Hellebardier = Landreiter.

Hemal = Ding.

Hemdlaken = Beddemund.

Hemdschilling = Beddemund.

Hemma = Attunger.

Henkerzehnt s. Halslösung.

Hentica(les) s. Commenda.

Herað = Hărăd.

Heraðskonungr = Hersir.

Herança s. Patronat.

Herbagarius s. Herbagium.

Herbagium (herbage, herbaticum) in Fr., Sp. und It. im MA. Abgabe von Viehherden oder für Weidebenutzung, dann auch diese selbst. In Valencia wurde das H. (bestiarium, carnaticum) in der Form eines Zolles oder Oktrois an den König gezahlt und vielfach von besonderen Beamten (herbagarii) erhoben.

Herbaticum = Herbagium.

Herbergsgeld s. Herbergsrecht.

Herbergspennig s. Herbergsrecht.

Herbergsrecht 1. (Gastung, Vergästung, tractoria) das Recht des Königs und seiner Beamten, später auch der Landesherren bzw. *seigneurs, der Bischöfe und anderer Machthaber auf Beherbergung (Herberge, Lager, Nachtlager, Nachtselde, Nachtstallung, albergaria, albergariae jus, gistii j., gistum, hospitalitas, hospitandi jus, hospitatio, hospitium, hostilitium, mansio[naticum]), Verpflegung (Atz[ung], Imbiß, Mahl, Nachtmahl, coenaticum, comestio, convivium, fodrum, humanitas, parat[ic]ae, pastus, prandium, procuratio, *servitium, parée, past) und Beförderung (*angariae, evectio [publica], *paraveredi, subvectio) auf Reisen. In karol. Zeit mußte der Beamte, der H. beanspruchte, einen kgl. Traktierbrief ([carta] tractoria) vorweisen. Die Herbergspflicht lastete

ursprünglich auf allen Untertanen, wurde aber später im wesentlichen auf Städte und Klöster, in Dt. seit dem 12. Jh. auf *Reichskirchen, *Reichsstädte und *Reichsvogteien, eingeschränkt, während im übrigen die Landesherren das H. beanspruchten; der Adel war meist frei. Welchen Beamten das H. zustand, war strittig; in Dt. setzte es sich für Jäger und ähnliche Beamte als Nachtselde (Nachtzil, wenn in Geld abgelöst: Jägergeld) erst spät durch. Vielfach wurde das H. in eine Herbergsteuer verwandelt, für die meist dieselben Bezeichnungen üblich waren, außerdem Atzgeld, Frongeld, Fronkost, Herbergsgeld, Herbergspennig, Herrentaggeld, Nachtpennig, Reisigvogtgeld. — Von besonderer Bedeutung war das H. (albergement, albergie, droit d'auberge, d. de gîte et procuration, d. d'hébergement) in Fr., wo es seit dem 12. Jh. in Geld abgelöst wurde, welche Ablösung (ebenfalls droit de gîte genannt) allmählich zu einer ordentlichen Steuer wurde. — In Engl. war das H. (firma, feorm, purveyance) schon in ags. Zeit für die einzelnen Pflichtigen nach ihrer Leistungsfähigkeit geregelt, wobei ein Tag oder eine Nacht als Einheit galt (firma [unius] diei, f. [unius] noctis, f. noctium); Ablösung in Geld (feormfulum) war häufig. Auch die Grundherren übten ein H. aus, indem sie sich abwechselnd auf den *Fronhöfen verpflegen ließen (progressus). — In den nordischen Ländern erstreckte sich das H. (geng[ilaerb, veizla, servitium noctium) meist nur auf Mahlzeiten (borp), da der König auf seinen Gütern zu wohnen pflegte; schon früh fand eine Ablösung in Naturalien, dann in Geld (laghanöt, spannaemaeli, stuth) statt, woraus sich eine ständige Steuer entwickelte. — In den sp. Ländern wurde das H. (cena, colecha, colleita, conducho), neben dem in Kast. ein besonderes Beköstigungsrecht (yantar) bestand, schon im 12. Jh. in eine außerordentliche Steuer verwandelt. In Port. hatten außer dem König und seinen Steuererhebern (die Anspruch auf ein Frühstück [almeitiga] machten) auch Private (Grundherren und dgl.) das H. (comedura, jantar, pousadia, vida, visitaçao), vielfach durch Verleihung. — In Polen ruhte die Herbergspflicht (Stan)

auf den Bauern der *Opole, und war ein Teil des *jus Polonicum. — In der Regel geriet das H. in allen Ländern in der Neuzeit in Vergessenheit, oder wurde, wie in Engl. im 17. Jh., ausdrücklich aufgehoben. — Die Bezeichnung H. wird auch gebraucht für das Recht, Truppen einquartieren zu dürfen. 2. Recht an Teilen eines Hauses, für sich veräußerlich, vererblich usw.

Herbergsteuer s. Herbergsrecht.

Herbstbede s. Bede.

Herbstding s. Ding und Feldgericht.

Herbsthuhn s. Vogtei.

Herbstrat s. Stadtrat.

Herbstschatz s. Bede.

Herdienst = Herdsteuer.

Herdeiro s. Patronat.

Herdewick s. Berewick.

Herdgeld 1. (Schlüsselgeld) in einigen Teilen Dt. beim Kauf einer Liegenschaft an die Frau oder an die Töchter des Verkäufers gezahltes Draufgeld. 2. = Herdsteuer.

Herdgemeinschaft s. Communauté taissible.

Herdpfennig = Herdsteuer.

Herdrecht = Herdsteuer.

Herdchilling = Herdsteuer.

Herdstättenanlage = Herdsteuer.

Herdstättengeld = Herdsteuer.

Herdstatt = Hofstelle.

Herdsteuer (Feuer[stätten]geld, Hausanschlag, Hausgulden, Hausrechtgeld, Herddienst, Herdgeld, Herdpfennig, Herdrecht, Herdchilling, Herdstättenanlage, Herdstättengeld, Herdzins, Kaminsteuer, Rauchfanggulden, Rauchfangsteuer, Rauchgeld, Rauchhafer, Rauchhuhn, Rauchpfennig, Rauchpfund, Rauchschatz, Rauchschilling, Rauchsteuer, Rauchzins, Schornsteingeld, fo[c]lagium, fumagium, dowelling, hearth-money, smokefarthing, smokemoney, affouage[ment], effouage, fouage, tassa dei fuochi, dimmitza) im MA. und bis ins 19. Jh. vielfach Bezeichnung von Steuern, die nach Herden (Haushaltungen) oder Rauchfängen (Häusern) erhoben wurden, also eine primitive Gebäudesteuer darstellten. Meist war die H. eine Ablösung von *Fronen, Kriegsdiensten und dgl., oder eine dingliche Radizierung von persönlichen Abgaben, z. B. *Kopfizins. Auch Steuern mit anderen Bezeichnungen hießen oft, auf Grund ihrer Erhebungsart, H., z. B. die *taille.

Herdwick s. Berewick.

Herdzins = Herdsteuer.

Heredi = Gerade.

Hereditas s. Stammgut.

— **armorum** = Heergewäte.

— **aviatica** s. Fronhof.

Heredium = Sterbfall.

Heregeat = Heergewäte.

Heregeld = Heergeld.

Heres (censuarius) s. Opole.

— **necessarius** = Erbe, notwendiger.

Hereu nach kat. Recht der Haupterbe, der den Grundbesitz allein erbt und dafür verpflichtet war, die unverheirateten Geschwister zu unterhalten und bei ihrer Heirat auszustatten. Fehlten Söhne, so trat die älteste Tochter als pübilla an seine Stelle.

Heribannum s. Ban et arrière-ban.

Heribannus = Heerbann.

Heriotum = Sterbfall.

Heriot = Sterbfall und Heergewäte.

Hermandad in Kast. seit dem 12. Jh. Vereinigung von Städten zum Schutz ihrer Privilegien und zur Wahrung des *Landfriedens. Eine besondere Bedeutung erlangten die H. in den Thronstreitigkeiten vom Ende des 13. bis zur Mitte des 15. Jh.; immer wieder erneuert, umfaßten sie nunmehr die bedeutendsten Städte des Reiches. 1465/67 konstituierte sich die H. als eigentliche unabhängige Macht, mit einer *Junta general an der Spitze, einer eigenen Heeresmacht und regelmäßigen Bundesbeiträgen. Diese H. wurde 1476 von den kath. Königen zum Werkzeug der Befriedung und Reorganisation des Landes gemacht, indem ein Vertreter der Königin den Vorsitz der Junta general übernahm und diese als außerordentliches Gericht zur Aburteilung von Raub, Brandstiftung u. ä. Verbrechen eingesetzt wurde; Appellation war unzulässig; die Truppen der H., die nunmehr als Santa H. alle Städte Kast. umfaßte, durchzogen nach bestimmtem Plan das Land und hoben die Verbrecher aus. Die bisherigen Beiträge wurden zu einer eigentlichen Steuer ausgestaltet. 1498 war die Aufgabe der H. erfüllt, und ohne sie formell aufzuheben, verurteilte sie die Königin zur Machtlosigkeit, indem sie die Junta general auflöste und die Truppen als kgl. Polizei, auf die der Name H. überging, den *Corregidores unterstellte. Dem Namen nach bestand die H. bis zu Beginn des 19. Jh. — Ähnliche

Einrichtungen gab es auch in Ar. und Kat. Vgl. Somatent.

Herold (Ehrenherold) der Sache nach seit Ende des 13., dem Namen nach seit Mitte des 14. Jh. Diener eines Herrn, besonders eines Fürsten, der bei Turnieren die Turnierfähigkeit der *Ritter prüfte; da es dabei hauptsächlich auf die Wappen ankam, wurden die H. die Begründer der Heraldik und bildeten diese Wissenschaft aus; sie waren ferner Leiter bei Hoffestlichkeiten usw. und dienten als Boten für Kriegserklärungen, Friedensverkündigungen usw. Sie schieden sich in drei Klassen: a) Wappenkönig (rex heraldorum, H. eines Monarchen oder Landesherrn), b) H. (Erhald), c) Persevant (Parcefal, pour-suivant [d'armes], Gehilfe der H.). Nach 1550 verschwinden die H. im alten Sinne mit den Turnieren; H. bezeichnet nunmehr einen Diener, der nur bei Festlichkeiten verwendet wird.

Heroldiemeister s. Heroldsamt.

Heroldsamt in einigen Staaten Behörde, die mit der Aufsicht über den Adel, Prüfung von Gesuchen um Standeserhöhung und dgl. betraut ist, teilweise aus alten *Heroldskammern hervorgegangen; an der Spitze steht bisweilen ein Heraldiker als Heroldsmeister (Heroldiemeister). — In Fr. gab es seit 1615 einen juge d'armes zu diesem Zweck, vorher schon seit 1487 einen maréchal d'armes.

Heroldskammer Kollegium von *Herolden.

Heroldsmeister s. Heroldsamt.

Herr im dt. MA. i. w. S. jeder, der über dem *Ritter stand, i. e. S. der *Freiherr; dann vor allem der Lehensherr (s. Lehen). Doch wird mit H. überhaupt jeder bezeichnet, der irgendwelche Rechte über Personen oder Sachen ausübt, z. B. der *Gutsherr, *Grundherr, Leibherr (s. Leib-eigener).

— **freier** s. Freiherr.

— **gewaltiger** = Gewaltbote.

— **oberster** s. Markgenossenschaft.

Herren, alte s. Stadtrat.

— **verordnete** s. Stadtrat.

Herrenacker = Weitraite.

Herrenbank 1. (Herrenkurie) auf den *Landtagen früher die erste *Kurie des Adels, die Vertretung der *Herren; die H. war nur auf wenigen Landtagen vorhanden. 2. die ritterschaftlichen Beisitzer in einem *Hofgericht.

Herrenbede, gemeine s. Bede.

Herrendienste = Fronen.

Herrending s. Ding.

Herrenfahnlehen s. Fahnlehen.

Herrenfall (Fall, Hauptfall) Wechsel in der Person des Lehensherrn; bei Wechsel eines Fürsten Thronfall genannt.

Herrenfronden s. Fronen.

Herrengebot s. Morgensprache.

Herrengeding = Hofgericht und Vogteigericht.

Herrengeld a) = Bede. **b)** s. Schaffgut.

Herrengericht = Hofgericht und Vogteigericht.

Herrengiltsteuer s. Landsteuer.

Herrengnadgut s. Schupflehen.

Herrengült s. Giltpfend.

Herrengulden = Beddemund.

Herrengunstgut s. Schupflehen.

Herrenhaus 1. 1855—1918 die erste *Kammer des pr. *Landtags, die 1849—1855 einfach „erste Kammer“ hieß, bestehend aus a) den vom König berufenen großjährigen Prinzen des kgl. Hauses, b) Vertretern der Adelsfamilien, denen ein erblicher Sitz verliehen war, c) den auf Präsentation verschiedener Korporationen vom König Berufenen, d) den Häuptern der *standesherrlichen Familien und der Häuser, die in der Herrenkurie des *Vereinigten Landtags Sitz und Stimme hatten, e) den Inhabern der vier ostr. Landesämter (s. Ober- und Regimentsräte), f) Personen, welchen die Krone einen Sitz verliehen hatte. 2. 1861—1865 und 1867—1918 die erste Kammer des öst. *Reichsrats, bestehend aus den großjährigen *Erzherzögen, den *Erzbischöfen und *Fürstbischöfen, erblichen Mitgliedern (Vertretern einiger Adelsfamilien) und vom Kaiser auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern. 3. s. Fronhof.

Herrenhof = Fronhof.

Herrenkurie 1. = Herrenbank. 2. s. Landtag, vereiniger.

Herrenländerei s. Fronhof.

Herrenland s. Fronhof.

Herrenmänner (herremänn, homines dominorum) in Dän. im Laufe des 12. und 13. Jh. entstanden, vermutlich auf die *Gefolgschaft zurückgehend, bald von großem Einfluß; aus den H. entstand der spätere Adel.

Herrenmeister späterer Titel des *Meisters der 1319 vom Johanniterorden abgetrennten *Großballei Brand., seit 1812

Titel des Großmeisters des prot. Johannerordens.

Herrenstadt im alten Dt. R. eine Stadt, deren *Stadtherr ein Landesherr (s. Landeshoheit), aber nicht geistlicher *Reichsfürst war; H. waren also alle Städte, die nicht *Bischöfsstädte, *Reichsstädte oder Freistädte waren; doch wurden im Laufe der Zeit auch einige Bischöfsstädte zu H. Vgl. Stadt, grundherrliche.

Herrenstand im alten Dt. R. die *Fürsten, *Grafen und *Freiherren, überhaupt alle, die über dem *Ritter standen; in einigen *Territorien bildete der H. auf den *Landtagen eine besondere *Herrenbank.

— und **Landräte** = Landratskollegium.

Herrensteuer s. Bede.

Herrenstift = Domkapitel und Kollegiatkapitel.

Herrenstuhl in Ung. bis 1848 und 1861—1869 das die *Patrimonialgerichtsbarkeit ausübende Gericht, dessen Sitzungen Stuhlrichter (s. Komitat) und *Jurassor bewohnen mußten; Appellationsinstanz war die *Sedria.

Herrensuche s. Vassall.

Herrentaggeld s. Herbergsrecht.

Herrenwein = Laudemium.

Herrenzunft s. Zunft.

Herrlichkeit = Herrschaft und Unterherrschaft.

— **höhere** s. Regalien.

— **niedere** a) = Gerichtsbarkeit, niedere. b) s. Zwangs- und Bannrechte.

— **obere** = Gerichtsbarkeit, hohe.

Herrschaft (Herrlichkeit) Inbegriff der Rechte eines *Herrn, z. B. des Lehenherrs (s. Lehen) über den Mann und über das Gut, oder des *Grundherrn über *Hörige und Gut (vgl. Fronhof). Im späteren MA. bezeichnete H. besonders auch einen Komplex von Besitzungen und Rechten, häufig sämtlich die Pertinenz einer Burg bildend, nur durch die Person des Inhabers zusammengehalten, also kein *Territorium (vgl. Landeshoheit). Doch wird auch ein Territorium, dessen Inhaber den Titel Herr führt, als H. bezeichnet. — Da im späteren MA. ganz Dt. in H. irgendwelcher Art zerfiel, wurden auch die *Reichsvogteien als H. (Reichsherrschaften) bezeichnet.

— **gemeine** (g. Vogtei) in der Schw. bis

1798 Gebiet, das von mehreren *Orten gemeinsam verwaltet wurde.

— **nützliche** = Dominium directum.

Herrschaftsgericht s. Patrimonialgerichtsbarkeit.

Herrschaftshof = Fronhof.

Herrschaftsland s. Grundherrschaft.

Herrschaftsleute alle Insassen einer *Grundherrschaft, ohne Rücksicht auf ihr Verhältnis zum Grundherrn.

Herrschaftsrichter s. Meier.

Hersir (auch heraðskonungr, Hundertschaftskönig) in Norw. der gewählte Vorsteher des *Härad, schon im frühen MA. durch kgl. Beamte ersetzt.

Herwadum = Heergewäte.

Herwede = Heergewäte.

Herzog (dux) in altgerm. Zeit für den Kriegsfall gewählter Anführer der Völkerschaften mit sog. *Prinzipatsverfassung, im *Stammeskönigtum aufgegangen. In merov. Zeit über mehrere *Grafen gesetzt, ihnen aber nur im Range übergeordneter Beamter (Amtsherrzog), der vor allem mil. Anführer seines Herzogtums (ducamen, ducatus, auch provincia, regnum) war, außerdem den *Landfrieden zu wahren hatte; in karol. Zeit Titel der *Markgrafen. Im 7. und 8., dann wieder seit dem 9. Jh. entstand aus diesem Amtsherrzog in Dt. ein ziemlich souveräner Stammesherrzog (Volks-herrzog) mit wesentlich mil. Charakter; seit Ende des 12. Jh. (teilweise schon früher) wurde aus dem Stammesherrzog ein Territorialherzog (vgl. Territorium und Landeshoheit); andererseits wurde schon vorher H. zum bloßen Titel (Titularherzog). — In Fr. war H. (duc) seit dem 10. Jh. vielfach Titel der *Lehensfürsten, soweit diese nicht bereits Stammesherrzöge waren; der lang. H. entsprach, da Grafschaften im vorkarol. It. fehlten, im wesentlichen einem frk. Grafen; er wurde früh zum Territorialherzog. In Engl. und Skand. ist H. nur Titel für *Grafen, *Jarle usw., später besonders für Mitglieder der kgl. Familie. In Sp. wird der Herzogstitel seit dem 12. Jh., zuerst nur sehr selten, verliehen. — Im allgemeinen bildet der H. die höchste Stufe des Adels; in Dt. steht der *Großherzog über ihm.

Herzogsbann dem *Herzog zustehender *Bann.

Herzogsfriede s. Königsfriede.

Herzogskorn (Herzogszins, marchfutter,

marchmutte, marchrecht, Markrecht, Woiwodenzins, Zipkorn, annona ducalis, census ducis, wogiwotinja, wozop, wszop) im MA. im ostdt. Kolonisationsgebiet Abgabe an den Landesherrn.

Herzogszins = Herzogskorn.

Ἡταιρίάρχης [Hetairiárches] im Byz. Reich in früherer Zeit Titel der Befehlshaber der ksl. Garden, soweit sie aus Ausländern bestanden; Oberbefehlshaber war der *Mégas E.* [Mégas H.]. Später verloren die *E.* ihre mil. Funktion und hatten etwa die Stellung eines heutigen *Chefs des Protokolls.

Hetman a) in Polen der Oberbefehlshaber des Heeres, ursprünglich nur einer, der seit 1581 als Feldhetman (H. polny) dem in diesem Jahr geschaffenen Großhetman (H. wielki) zur Seite stand. Außer für Polen (Kronhetman) bestanden dieselben Würden auch für Litauen. 1792 wurden sie beseitigt. b) (ataman) bei den *Kosaken der ursprünglich auf ein Jahr gewählte Anführer; seit 1572 gab es einen H. über alle Kosaken, vom König von Polen, nach 1654 vom Zaren ernannt; zeitweise ruhte die Würde. Peter d. Gr. hob sie auf, doch wurde sie bei späteren Versuchen, die Kosaken bzw. die Ukraine von Rußl. unabhängig zu machen, einigemal für kurze Zeit erneuert.

Hätzlag = Gilde.

Heuerhaus s. Heuerling.

Heuerkotte s. Heuerling.

Heuerling 1. †Söldner. 2. (Heuermann, Hüselte) in Westf. und Hann. a) landwirtschaftlicher Arbeiter, der als *Häusler von einem Bauern auf seinem *Hof angesetzt wird, gegen Pacht ein Haus (Heuerhaus, Heuerkotte) und ein Stück Land erhält, wogegen er dem Bauern Arbeit leistet. Das Verhältnis ist erblich und führt häufig zu Eigentum. b) zu Beginn des 19. Jh. aus einem bisherigen *Leibeigenen entstandener landwirtschaftlicher Arbeiter, der seine ganze bisherige Wirtschaft vom Herrn als Pacht erhielt, wogegen sich der H. zu bestimmten Arbeitstagen verpflichtete; dieses Heuerlingssystem geht mehr oder weniger in die Halbpacht (s. Teilbau) über.

Heuermann a) = Heuerling. b) s. Hausmann.

Heurichte = Hofrichte.

Heuzehnt s. Zehnt.

Heymann(us) = Heie.

Hiberna (Wintergeld) in Polen seit 1649 Abgabe der kgl. und geistlichen Güter zur Erhaltung des Heeres, an Stelle der bisherigen Naturlieferungen.

Hidaglum s. Dänengeld.

Hidalgo (im MA. auch infanzón, miles nobilis) eigentlich die zweite Adelsklasse in Kast. über dem *caballero, aber schon im 13. Jh. mit diesem identisch und für einen Adligen überhaupt gebraucht. Seit dem 15. Jh. bezeichnet H. die unterste Stufe des Adels, und da jedermann H. sein wollte, nahm das Wort im Laufe der Zeit einen lächerlichen Beigeschmack an.

Hidation s. Híde.

Híde (hída, higid) bei den Ags. die *Hufe, ursprünglich das Land einer Familie (Familienhufe, hîwscipe, terra familiae), daher auch mit den Ausdrücken für Familie (hîwisc, casati, manentes) bezeichnet. Während die eigentliche, reale H. (Feldhíde, Großhufe) wechselnde Größe hatte, wurde für Steuerzwecke und als Grundlage der Kriegsdienstpflicht eine gleichmäßige fiktive H. angenommen (Geldhíde, Steuerhufe bzw. Werhíde); diese H. wurde meist zu 120 acres (acrae ad geldum) gerechnet; doch gab es auch kleinere und größere. Der kleinste Anteil, den ein Bauer erhalten konnte, war eine Achtelhufe (bovata, oxgang); zwei Achtel wurden als yardland (virgata) bezeichnet. Bei der Einschätzung nach H. (Hidation) wurde in der Regel eine kleinere Anzahl angenommen, als tatsächlich vorhanden war. — Der H. entsprach in den dän. Gebieten die carucata, die erst von den Dän. zu Steuerzwecken geschaffen wurde, aber der H. in allem gleich war. — Dagegen war die Steuereinheit in Kent, die sulung (solin, aratrum, terra aratri) 200 acres groß (daher auch Doppelhíde); sie zerfiel in vier Joch.

Hien (Hsien) ursprünglich im 4. Jh. v. Chr. im Reiche Tschin eingeführte Verwaltungseinheit, mehrere Gemeinden umfassend. Als die Herrscher von Tschin Kaiser von China wurden, wurde die Einteilung in H. auf das ganze Reich ausgedehnt, und blieb im wesentlichen bis heute bestehen. Der an der Spitze stehende Beamte hieß in älterer Zeit Ling, unter den Mandschu Tschihien; er war gleichzeitig Richter erster In-

stanz. Seit 1913 unterstehen die H. unter Wegfall der bisherigen höheren Verwaltungseinheiten (*Fu und *Tschou) unmittelbar den *Tao.—Auch die Hauptstadt eines H. führte diese Bezeichnung als letzte Silbe ihres Namens.

High Bailiff s. Bailiff.

- **Collector** in Engl. früher der oberste Steuereinnahmer einer *County bzw. eines städtischen Steuerbezirks; er war für die eingegangenen Gelder verantwortlich.
- **Commission** = Court of High Commission.
- **Commissioner** im Br. Reich hoher Beamter in außerordentlicher Stellung, z. B. seit 1878 der höchste Beamte der *Protektorate in Südafr., seit 1910 stets der *Generalgouverneur; in Palästina entspricht der H. C. (seit 1920) einem *Gouverneur. Auch die Vertreter der *Dominions in London heißen H. C.
- **Constable** s. Lord High Constable.
- **Court of Chancery** s. High Court of Justice.
- **Court of Judicature** oberstes Gericht einer Provinz des Ind. Kaiserreichs.
- **Court of Justice** seit 1875 oberstes Gericht für Engl. und Wales, Teil des *Supreme Court, alle bisherigen selbständigen Obergerichte zusammenfassend, bestehend aus drei (bis 1880 fünf) Divisions: a) Chancery Division (früher [High] Court of Chancery, Kanzleigerichtshof), hervorgegangen aus der kgl. *Kanzlei, die, nach Aufhören des Amtes des *Justizars, mit der Führung von Prozessen betraut wurde, während die Entscheidung bei der *curia regis lag; daraus entwickelte sich ein eigenes Gericht, das unter dem Vorsitz des *Lord High Chancellor nach *Equity richtete, und vor allem Handelsgericht wurde; seit dem 15. Jh. führt den Vorsitz der *Master of the Rolls (auch Vice-Chancellor genannt), der erste der *Masters of the Chancery, seit 1813 (bzw. 1842) unterstützt durch einen (bzw. drei) Vice-Chancellors; heute u. a. noch immer Handelsgericht, daneben für Vormundtschaftssachen und Grundbesitz. — b) King's Bench Division (früher Court of K. B., [curia] coram rege), seit 1268 endgültig von der curia regis getrenntes oberstes Kriminalgericht, unter dem Chief Justice (capitalis iustitarius ad placita coram rege tenenda, später *Lord

Chief Justice); ihre Protokolle hießen rolls coram rege (placita c. r.); es war oberste Instanz für alle Common Law-Gerichte, heute oberstes Appellationsgericht in Strafsachen. — c) Probate, Divorce and Admiralty Division, 1875 entstanden durch Vereinigung des *Court of Probate, *Court for Divorce and Matrimonial Causes und *Court of Admiralty. — d) *Common Pleas Division, seit 1880 in King's Bench aufgegangen. — e) Exchequer Division (früher Court of *Exchequer), seit 1880 mit King's Bench vereinigt. — Die Appellation geht vom H. C. an den *Court of Appeal.

- **Court of Justiciary** höchste Instanz für Kriminalsachen, unter Vorsitz des Lord President des *Court of Session, hier Lord Justice General genannt, unter Assistenz des Lord Justice Clerk, Richter sind die des Court of Session, hier Lords Commissioners of Justiciary genannt.
- **Court of Parliament** offizielle Bezeichnung des engl. *Parlaments, eigentlich nur in seiner Eigenschaft als Gerichtshof, der es ursprünglich allein war.
- **Marshall** im MA. engl. Strafrichter in Calais.
- **Steward** s. Lord High Steward.
- Highway Board** s. Highway District.
- **District** in Engl. Bezirk zur Wege- und Straßenunterhaltung, aus einer Anzahl *Parishes bestehend, von einem H. Board geleitet; in neuerer Zeit werden die H. D. allmählich aufgelöst und die Geschäfte der H. Boards von den *District Councils übernommen.
- **Parish** s. Parish.
- **Session** s. Friedensrichter.

Higid = Híde.

Hilte früher Bezeichnung für von den *Landständen bewilligte Steuer.

Hilfseid s. Eideshelfer.

Hilfsgeld a) = Bede. b) s. Heersteuer.

Hilfsschreiber s. Requisition.

Hillichgeld = Aussteuer.

Himmelsgefälle zusammenfassende Bezeichnung für *Laudemium, *Sterbfall u. ä. Abgaben bei Todesfällen.

Hinsprake s. Heie.

Hinterbann s. Ban et arrière-ban.

Hintergang = Hintersichbringen.

Hintergericht = Afterding.

Hintersättler = Hintersasse.

Hintersasse 1. (Grundsasse, Hintersättler,

Hintersiedler, Sasse, Untersasse, Untersiedel) früher jeder, der sein Gut nicht zu freiem Eigen besaß, also von einem Herrn dinglich abhängig war; dann besonders der *Hörige. 2. s. Schutzverwandter.

Hintersassenrecht s. Schutzverwandter.

Hintersichbringen (heimbringen, Hintergang, Hinterzug, zurückbringen) auf den alten dt. *Landtagen und dem *Reichstag das Einholen von Instruktionen der Auftraggeber durch die Vertreter, wenn während der Tagung wichtigere neue Fragen auftauchten.

Hintersiedler a) = Hintersasse. b) s. Schutzverwandter.

Hintersiedlerhaus s. Reihebrauen.

Hinterzug = Hintersichbringen.

Hirð (hirðlag) in Norw. im MA. der Hof des Königs im allgemeinen, dann im besonderen die *Gefolgschaft.

Hirðlag = Hirð.

Hirðmaðr s. Gefolgschaft.

Hirðsteina s. Gefolgschaft.

Hirðstjörar = Hofämter.

Hirtenbrief (epistola pastoralis) der päpstlichen *Enzyklika entsprechendes Rundschreiben des *Bischofs bzw. des *Superintendenten an die untergebene Geistlichkeit.

Hiwisc s. Híde.

Hiwscipe s. Híde.

Hjäfélag s. Commenda.

Hláfordes gafol s. Gafol.

Hoba = Hufe.

— **indomicata** = Fronhof.

— **salica** = Fronhof.

Hobarius = Mansionarius.

Hobgeding = Hofgericht.

Hobonia = Hufe.

Hobschgericht = Hofgericht.

Hobsgut s. Emphyteuse.

Hobs(sal)recht = Hofrecht.

Hobunna = Hufe.

Hoch- und Deutschmeister s. Deutschmeister.

Hochadel = Adel, hoher.

Hochbuße im lang. Recht erhöhtes *Wergeld für bestimmte Verbrechen.

Hochfrei in der Literatur gebraucht als Sammelname für den ersten Stand in karol. Zeit, der in den Quellen meist mit dem betr. Volksnamen (Francus usw.), dann auch mit *leudes, magnates, maiores natu, meliores, nobilliores, optimates, *potentes, primates, primi, primores, *principes, priores, proceres,

seniores bezeichnet wird. Es gehörten dazu die kirchlichen Würdenträger, die hohen Beamten und die größeren Grundbesitzer.

Hochgericht 1. (Blutgericht, Fried[ens]gericht, Halsgericht, Malefizgericht, Stockgericht, Stuhlgericht, iudicium majus, auch freies Gericht) Gericht, das die *hohe Gerichtsbarkeit ausübte, insbesondere ursprünglich das *Landgericht des *Grafen und das Gericht des *Vogtes, seit dem 13. Jh. das niedere Landgericht. H. bezeichnet weiter die Gerichtsstätte und den *Sprengel (Hochgerichtsherrschaft, wenn selbständige *Herrschaft bildend), endlich die hohe Gerichtsbarkeit. Vgl. Niedergericht. 2. s. Gericht.

Hochgrafenhaber s. Grafenschaft.

Hochhuber s. Hauptherr und Zinsgenossenschaft.

Hochmeister s. Meister.

— **der Juden** = Judenmeister.

Hochmögliche (Herren) s. Generalstaaten.

Hochrichter Richter, der die *hohe Gerichtsbarkeit ausübte, z. B. der *Graf.

Hochschöffe s. Markgenossenschaft.

Hochstift zusammenfassende Bezeichnung für die Zentralverwaltung der *Diözese, bestehend aus *Bischof, *Diözesankurie und *Domkapitel, dann auch das Bistum selbst, endlich auch das Domkapitel allein.

Hochtidesholz = Schuldholz.

Hochzeitgeld = Beddemund.

Hochzeitsholz s. Schuldholz.

Hochzinser in Ostpr. früher ein Bauer, der keine oder nur geringe *Fronden leistete.

Hode s. Biesterfrei und Notfrei.

Hodebrief s. Biesterfrei.

Hodegeld = Freienschilling.

Hodegenosse s. Biesterfrei.

Hodegerechtigkeit s. Biesterfrei.

Hodelos = Biesterfrei.

Hodener s. Biesterfrei.

Hödere s. Rêdjeva.

Hoderegister s. Biesterfrei.

Hodeschilling = Freienschilling.

Hoeðingi s. Godord.

Höfebuch s. Anerbenrecht.

Höfefuß nach diesem, d. h. auf Grund der Steuerfähigkeit des *Hofes, wurden vom 16.—19. Jh. die öffentlichen Lasten auf dem Lande veranlagt.

Höferecht meist für *Anerbenrecht gebraucht; in der öst. Gesetzgebung eine Ergänzung zu ersterem, die die Teilung

von Bauerngütern auch unter Lebenden untersagt.

Höferolle s. Anerbenrecht.

Hoegindiskirkja = Bequemlichkeitskirche.

Högsta Domstol seit 1789 oberstes schwed. Gericht, seit 1809 mit beratender Stimme bei der Gesetzgebung und dem Recht, in bestimmten Fällen Gesetze zu interpretieren; der König ernennt die Richter und kann sie u. U. absetzen. — Auch das oberste Gericht Finnlands heißt H. D. (Korkein Oikeus).

— **Regeringsrätt** seit 1909 oberstes schwed. *Verwaltungsgericht.

Höjesteret (Höjesterett) oberstes Beru- fungsgericht in Dän. und Norw.

Höldr s. Oðal.

Höltling s. Markgenossenschaft.

Höltingsbuch s. Markgenossenschaft.

Hör = Genossame.

Höriger (Amtshöriger, Grundhöriger, Grund- holder, Gutshöriger, Hofeigener, *Hof- höriger, Hofmann, Hofmensch, Holder, curtarius, curtillis, homo pertinens, [ser- vus] officialis, engl. bondman) eigent- lich nur der dinglich *Unfreie, der *Halb- freie, der ein *Zinsgut besaß, nach *Hof- recht lebte, gemessene Dienste (s. Fron- den) und bestimmte Abgaben leistete.

Der H. war glebae adscriptus (adscripti- cius, glebarius, servus glebae), er konnte nicht ohne das Gut veräußert werden, das Gut nicht ohne ihn; in der Regel war das Zinsgut (meist be- schränkt) erblich, auch konnte der H. Vermögen erwerben. Im Laufe des MA. wurde seine Stellung dauernd besser, bis nur wenige Abgaben übrig blieben. Vgl. Raub- und Wechselvertrag. — Die H. entstanden in nachkarol. Zeit einer- seits aus den alten *Liten, zu denen ehe- mals *Freie kamen, die sich zunächst freiwillig oder unfreiwillig in *Schutz- hörigkeit begeben hatten und zu H. ge- worden waren, andererseits aus *Leib- eigenen, die durch Ansiedlung H. ge- worden waren, endlich aus *Freigelas- senen. Im Laufe des späteren MA. wurde die gesamte bäuerliche Bevöl- kerung Dt. im wesentlichen zu H. Da die Leibeigenen in den H. aufgingen, wurden die H. auch als Leibeigene be- zeichnet; andererseits wird H. für einen Unfreien überhaupt gebraucht. Auch die Schutzhörigen werden zu den H. i. w. S. gerechnet. — Ursprünglich gab es H.

nur bei den Westgerm.; im Norden er- scheinen sie erst seit dem 14. Jh.

Hörigkeit = Genossame.

Hörung = Genossame.

Hof 1. s. Reichstag. 2. = Fondaco. 3. i. w. S. jeder zur Führung eines landwirt- schaftlichen Betriebs erforderliche Be- stand an Grundstücken und Gebäuden, i. e. S. der Bauernhof, soweit er als ge- schlossenes Gut (Hofgut) unverändert, d. h. ungeteilt, dauernd in der Hand seiner Besitzer bleibt; diese Unteilbar- keit kann rechtlich bedingt sein oder nur durch Sitte und Herkommen. Vgl. Anerbenrecht. Außer dem geschlosse- nen Gut, den Hofländereien, gehören zu einem H. stets auch *Wandelacker, meist dauernd mit ihm verbunden, aber formell geschieden. — Im MA. war der H. die *Hufe, weshalb auch der *Fron- hof als H. schlechthin bezeichnet wurde. H. im heutigen Sinne bildeten sich seit dem 16. Jh. — In Wü. unterschied man seit dem 12. Jh. die größeren Bauern- güter als H. (curiae, curtes) von den kleineren Hufen. 4. s. Viertel.

— **gebieten** die Lehensleute zur Hoffahrt (s. Lehensdienst) entbieten.

— **geboten** = Hoftag.

— **Kriegs- und Kriminalgericht** Berliner Gerichtshof, 1718 gebildet aus dem mittelmärkischen *Hofgericht, dem Hausvogteigericht (s. Hausvogt) und der *Judenkommission, verbunden mit der bis dahin dem Berliner Gouverne- ment zustehenden Militärgerichtsbar- keit, unter dem *Generalauditeur; 1738 wurde es aufgehoben.

— **oberster** s. Fronhof.

— **souveräner** s. Justizkollegium.

— **und Domänenkammer** s. Kronfidei- kommiß.

— **und Gerichtsadvokat** Titel der Anwälte in Wien, Linz, Salzburg, Graz, formell seit 1868 aufgehoben, aber tatsächlich noch weiter geführt.

— **und Gerichtsrat** Ende des 16. Jh. im Herzogtum Pr. eingesetzte zentrale Justiz- und Verwaltungsbehörde.

— **und Kammergericht** seit 1450 Bezeich- nung des späteren *Reichskammerge- richts, ebenso seit 1484 des kurmärki- schen *Kammergerichts nach seiner Vereinigung mit dem mittelmärkischen *Hofgericht.

— **und Ministerialrat** in Öst. früher Titel

der Referenten im Ministerium des Äußeren (zugleich *Hausministerium).

— **und Staatskanzlei, geheime** s. Hof- kanzlei.

— **und Staatsministerium** s. Konferenz.

Hofachte s. Fronhof.

Hofadel Adel, der genügend Ahnen nach- weisen kann, um sich um eine Hofstelle bewerben zu können. Vgl. Stiftsadel.

Hofämter (Hausämter, *Reichsämler, officia palatina, écroues de l'hôtel, *grands officiers, hirðstjórar) seit merov. Zeit an den germ. Höfen die obersten Be- amten des Palastes (ministeriales pa- latini), unter die die einzelnen Dienst- zweige verteilt waren (daher magistri officiorum), die zugleich die obersten Beamten des Landes waren und in ihren Verwaltungszweigen die betr. Gerichtsbarkeit ausübten. Es waren zu- nächst vier: *Marschall (in den rom. Ländern später *comes stabuli), *Mund- schenk, *Schatzmeister oder *Kämme- rer und *Truchseß oder *Seneschall; letzterer führte zur Zeit seiner größten Bedeutung die Bezeichnung *Haus- meier. Die Entwicklung der H., die schon früh erblich (Erb[hof]ämter, officia hereditaria) und zu *Lehen (feuda aulica, f. palatii) wurden, und zu denen als fünftes bald der *Kanzler trat, war in den verschiedenen Ländern sehr verschieden. Während in Dt. die H. die Grundlage von *Territorien wurden und ihre Inhaber als *Kurfürsten die tat- sächliche Leitung des Reiches erlang- ten, gelang es in den zentral regierten Ländern häufig einem der Hofbeamten, wenigstens zeitweise eine alles beherr- schende Stellung einzunehmen; im übrigen wurden hier die Inhaber der H. zu eigentlichen *Ministern. Im späteren MA. wurden die H. in diesen Ländern teils zu erblichen Ehrenämtern, deren Bedeutung über den Hof nicht hinaus- ging (Fr.), teils zu von der Krone (oder auch dem *Parlament) abhängigen Be- amten (Engl.). In Skand. und auf der iberischen Halbinsel gelangten sie über- haupt zu keiner überragenden Bedeu- tung. Zahl und Namen wechselten überall, in der Regel aber nahm die Zahl immer mehr zu, besonders in der Neuzeit. An allen Höfen erscheint schon früh ein *Hofmeister (in Fr. *grand- maître de France), ebenso *Küchen- meister, Stallmeister, Jägermeister, Ze-

remonienmeister und eine Reihe wei- terer H., besonders im Bereich des Schenken- und Truchsessenamtes; eine nordische Besonderheit ist der *Staller. In vielen Ländern gehörten auch die obersten Führer des Heeres und der Flotte zu den H. (z. B. in Engl., Fr. und Sp.). — Außer bei Monarchen (und ihren Familienmitgliedern) finden sich im MA. die H. auch bei höheren Be- amten, beim Adel und besonders bei hohen Geistlichen, bei welch letzteren der nominelle Inhaber der H. selbst der König sein konnte. Während ursprüng- lich die Inhaber persönlich den Dienst ausübten, geschah dies seit karol. Zeit nur noch bei besonderen Gelegen- heiten; den wirklichen Dienst leisteten Unterbeamte (subministri, subofficiati), vielfach mit derselben Bezeichnung, in Dt. meist *Ministerialen (Fürstenämter); im Laufe der Zeit wurden auch diese Stellvertreter erblich, und andere Un- terbeamte versahen den Dienst; da dieser Vorgang sich auch weiterhin wiederholte, entstand in der Neuzeit bei den meisten H. eine mehrfach ab- gestufte Rangordnung (vgl. Hofchar- gen), deren oberste Glieder nur noch reine Titel sind. Während bis ins 17. und 18. Jh. die tatsächlich diensttuenden Hofbeamten die Bezeichnungen der alten H. weiterführten, traten seitdem an deren Stelle die Ausdrücke Kammer- herr (s. Kämmerer), Kammerdiener usw. — Von den alten H. blieb nur der Kanz- ler in seiner alten Bedeutung in fast allen Ländern erhalten, meist als Justiz- minister. — Im Dt. R. standen den erblich gewordenen *Erzämtern und *Reichserbämtern die vom Kaiser er- nannten H. (i. e. S.) gegenüber; auch in den dt. Territorien gab es schon früh Erbhofämter, in einigen wie im Reich Erzämter mit *Erbunterbeamten; im Gegensatz zu den den ordentlichen Dienst vershenden, vom Landesherrn ernannten Hausbeamten (fürstlicher Staat, Privathofämter, Privathofdiener, Privathofstaat, in neuerer Zeit H. oder *Hofchargen), nannte man die erblichen H. Landesämter (Erblandeshofämter bzw. Erzlandhofämter, Kronämter, Landesdienste, Landeserbämter, Land- hofämter, Reichsämler); ein tatsäch- liches Amt behielt von ihnen nur der Landerbmarschall (s. Marschall); an

vielen, besonders den kleineren Höfen, gingen die erblichen H. seit dem 17. Jh. ganz oder größtenteils ein. Da in den Territorien die Hofbeamten lange Zeit die einzigen Beamten waren, wurde der Ausdruck *Amtleute zuerst nur auf sie angewandt.

Hofamtman = Meier.

Hofanlagen in Bay. seit Beginn des 14. Jh. die althergebrachten Steuern, im Gegensatz zu den von den *Ständen neu bewilligten.

Hofbann = Zwing und Bann.

Hofbau s. Fronhof.

Hofbauer = Meier.

Hofbeamter s. Hofämter.

Hofbeständer s. Genossame.

Hofbischof an einigen Höfen Titel des Vorstehers der *Hofkapelle (Erzhofkaplan).

Hofbote s. Fronbote.

Hofbrauch = Hofrecht.

Hofbuch s. Hofrecht.

Hofchargen im allgemeinen die mehr oder weniger zu bloßen Titeln und Ehrenämtern gewordenen *Hofämter, die schon Ende des MA. in Stufen gegliedert waren, die sich meist durch die Zusammensetzung mit Oberst-, Ober- und dem einfachen Titel unterschieden, bei den erblichen mit Einschubung des Wortes Erb- oder Erbland-. Dabei trug u. U. der Senior der erbberechtigten Familie den Titel mit Oberst-, die *Agnaten nur mit Erb- zusammengesetzt (so z. B. in Öst. ob der Enns). — Den einfachen Titel trugen meist die Hofbeamten, die das Amt tatsächlich ausübten. — In Pr. unterschied man: a) oberste H. (die vier alten Hofämter); b) Oberhofchargen (teils untere Stufe der vorigen, teils später entstandene Hofämter); c) Vizeoberhofchargen (weitere Unterstufen und minder wichtige Ämter); d) H. (*Schloßhauptleute, Zeremonienmeister, *Hofmeister).

Hofdeputierter s. Viertel.

Hofdiener s. Diener.

Hofdienste 1. in Öst. früher die zweite Klasse der *Hofämter, die minder wichtigen umfassend (Oberstküchenmeister, Oberstjägermeister usw.). 2. s. Fronden.

Hofding = Hofgericht.

Hofdomänenkammer a) s. Kronfideikommiß. b) in Ba. 1824—1865 die Verwaltung der gesamten *Domänen.

Hofdomänenkammergut s. Kronfideikommiß.

Hofdomesticus s. Domesticus.

Hofeigener = Höriger.

Hofesfrone s. Fronbote.

Hoffahne †Leibgarde.

Hoffahrt s. Lehensdienst und Oberhof.

Hoffilur = Beunde.

Hoffreiheit s. Freimeister.

Hoffriede s. Friede.

Hofgänger = Scharwerker.

Hofgeding = Hofgericht.

Hofgeld (Besserung, Fautrecht, Gezeugnispfennig, Hofpfennig, *Urkunde, Urkundsgeld) jährliche Abgabe zur Wahrung des *Hofrechts, von allen Angehörigen der *Genossame entrichtet; das H. der Genossen, die kein *Hofgut besaßen, hieß auch Habenichtsteuer (Inleutsteuer, Insassensteuer). Da das H. eine persönliche Abgabe war, wurden auch die Ausdrücke für *Kopfzins dafür verwendet.

Hofgemeinde Dorfgemeinde, die ganz zu einem *Fronhof gehörte und eine *Genossame bildete.

Hofgenosse s. Genossame.

Hofgenossenschaft = Genossame.

Hofgericht a) (Hofrecht, *judicium curiae*, in Bhm. auch *j. regni, j. terrae*) jedes am Hofe (**curia regis*) eines Königs oder sonstigen Landesherrn von ihm oder seinem Stellvertreter (*Hofrichter, *Justiziar) präsierte, ihm folgende Gericht, in Dt. in älterer Zeit das *Königsgesicht, später das *Reichshofgericht. Die landesherrlichen H. in Dt. entstanden teils aus dem vom Landesherrn als *Grafen persönlich geleiteten *Landgericht, teils aus *Landtagen und *Hoftagen. Sie hatten daher vielfach ständischen Charakter, waren mit adligen *Schöffen besetzt und vom *Marschall präsiert (Marschallsgericht) und vor allem für Lehenssachen und für Personen ritterlichen Standes zuständig. Nach dem Aufgehen vieler *Territorien in größere Staaten blieben die alten H. als Provinzialgerichte (z. B. in Pr.) bestehen. Vgl. Kreisgericht und Mannrecht. — Bis in die neueste Zeit heißen H. höhere Gerichtshöfe in einigen Staaten, z. B. bis 1879 in Ba. und He. die Gerichte zweiter Instanz; in Schw. und Finnland führen die Gerichte zweiter Instanz heute noch die Bezeichnung H. (Hovrätt, Hovioikeus). b) Bezeichnung einiger *Stadtgerichte in späterer Zeit, z. B. Rottweil, schl. Städte, mit

Hofrichter und Hofschöffen. Das H. in Basel hieß so, weil im Rathaushof gehalten. c) s. Ministeriale. d) s. Offiziale. e) in Cleve-Mark im 17. Jh. gelegentlich zusammenfassende Bezeichnung für *Regierung und *Amtskammer. f) (Acht Ding, Bauding, Bauergericht, Bauersprache, Baugebing, Baugegericht, Baustift, Bautaiding, Buding, Büttelgericht, Burggericht, Dinghofgericht, dinglicher Hoftag, Eigengericht, Fronbotengericht, Fronhofgericht, Fronhofsding, Hansprake, Haussprache, Herrengeding, Herrengericht, Hobgeding, Hobschgericht, Hof[ge]ding, Hofrecht, Hofsprache, Hoftag, Hubding, Hub[hof]gericht, Hubsprache, Hubtag, Hufengericht, Kammer[hof]gericht, Kelgericht, Kitzgericht, Kolonatgericht, Laetbank, Laethove, Landbaueging, Landsiedelgericht, Landtag, Latengericht, *Lehensgericht, Meierding, Meier[ei]tag, Meiergericht, Meistergeding, Meistergericht, Pfahlgericht, Pfalzgericht, Pfalzrat, Pfalztag, Pflichttag, Salgericht, Stift[tag], Urbargericht, Weibelgericht, Zaungericht, Zinsgericht, Zinstag, congregatio curialium, curia dominicalis, *judicium curiale*, *jurisdictio curialis*, *placitum coloniae*) Gericht eines *Fronhofes bzw. einer *Grundherrschaft für die *Hörigen und *Leibeigenen des Gutes, ursprünglich unter Vorsitz des Grundherrn bzw. seines Vertreters, in der Regel des *Meiers (selten eines besonderen Hofrichters), seit dem späteren MA. ausschließlich des letzteren, mit *Urteilern (Acht[er]leute, Heimbürgen, Hofgeschworene, Hofschöffen, *Kurgenosser, Pfalzrichter, Salrichter, *Tegeder, Zender, Zentner, Zwölfer, jurati curtis, juges cottiers und die Bezeichnungen für *Schöffe) aus der *Genossame, als echtes oder gebotenes *Ding abgehalten und nach *Hofrecht richtend; falls mehrere Genossen bestanden, hatte jede ihr eigenes H.; da für alles, was irgendwie ein *Hofgut berührte, das H. zuständig war, so richtete es in Zinnsachen und dgl. auch über *Freie. Was die Hörigen betrifft, mangelte ihm nur die *hohe Gerichtsbarkeit, es hieß daher auch *Niedergericht usw. Je nachdem der Gerichtsherr (Erbgerichtsherr, Hubgerichtsherr) ein Geistlicher, ein Kloster, Stift usw. war, hieß das H. auch Abtsgericht, Heiligengericht, Kirchengerecht, Propsteigericht

bzw. je nach den betr. Heiligen Martinsgericht, Petersgericht usw., wenn ein *Vogt, *Vogteigericht; war ein ganzes Dorf Sprengel des H., so hieß es auch *Dorfgericht usw., nach der Dingstatt Berggericht, Bergtaiding, Brückengericht, Gredengericht (unter einem vorspringenden Dache), Hagedornengericht, Stadelgericht, Staffelgericht usw., nach dem Termin geschworener Montag, Samstagsgericht usw. — Seit Ende des MA. wurden die H. teils *Patrimonialgerichte, teils verschmolzen sie (wenn der Gerichtsherr Landesherr war) mit den öffentlichen Gerichten, und nur wenige erhielten sich bis ins 18. und 19. Jh. in der alten Form, aber meist nur noch als Versammlungen zur Entrichtung von Abgaben usw. oder zur Verlesung von *Weistümern (Weistumstage). — g) = Bauerding.

— oberstes s. Oberhof.

Hofgerichtsnotar s. Reichshofgericht.

Hofgerichtsrat Richter an einem *Hofgericht.

Hofgerichtsschreiber a) s. Reichshofgericht. b) = Hofschreiber.

Hofgerichtsverwalter Vorsitzender des pommerschen *Hofgerichts.

Hofgeschworener s. Hofgericht.

Hofgewehr = Hofwehr.

Hofgode s. Godord.

Hofgut a) s. Hof. b) (amtshöriges Gut, hofhöriges G.) Bauerngut, das zu einem *Fronhof gehörte. Vgl. Sondergut.

Hofhalsgericht Kriminalgericht für Pr. in Königsberg, nach 1659 unter einem adligen Hofhalsrichter.

Hofhandwerker s. Freimeister.

Hofherr s. Fronhof.

Hofhöriger häufig i. w. S. für alle irgendwie dinglich oder persönlich abhängigen Leute, auch die *Schutzhörigen, gebraucht, meist aber nur für die *Hörigen i. e. S. oder auch für die *Leibeigenen.

Hofhörigkeit Verhältnis eines *Hofhörigen, insbesondere auch die *Erbuntertänigkeit.

Hofholz = Schuldhof.

Hofjünger s. Genossame.

Hofjunker s. Kämmerer.

Hofjustiziar s. Reichshofgericht.

Hofkämmerer s. Kämmerer.

Hofkämpler = Hofkaplan.

Hofkammer in Öst. 1498 errichtete Zentralbehörde für das gesamte Finanzwesen

sowohl des Dt. R. als auch der *Erblände. Sie bestand aus fünf *Statthaltern, deren einer Reichsschatzmeister (s. Schatzmeister) war; wurden sie zur Kontrolle in die Provinzen delegiert, so führten sie die Bezeichnung Superintendent. Diese H. (Finanzkammer, Finanz- und Kriegskammer) bestand jedoch als leitende Behörde nur wenige Jahre und trat dann mehr und mehr in den Hintergrund, ohne formell aufgehoben zu werden; ihre Geschäfte übernahm der *Hofrat. 1527 wurde von neuem eine H. für die gesamte Habsburgische Monarchie errichtet, die aber wieder nach einigen Jahren verschwand und erst 1537 endgültig ins Leben trat. Sie war die oberste Finanzbehörde, der die einzelnen Land(es)kammern unterstellt waren, kollegial organisiert unter einem Superintendenten; die Rechnungskontrolle hatte sie nicht. 1749 gingen ihre Befugnisse größtenteils auf das *Directorium in publicis et cameralibus über, die H. (camera imperialis aulica) blieb nur noch Verrechnungsstelle für die Eingänge aus Ung. und aus dem Berg- und Münzwesen, sowie für die Hofausgaben. 1761 wurde sie mit der Oberaufsicht, Verwaltung und Verbesserung aller Einkünfte und mit der Anordnung der Auszahlungen betraut; unabhängig von ihr wurden eine *caisse générale* und eine *Rechenkammer errichtet. 1802 wurde die H. wieder zentrale Finanzbehörde für die Gesamtmonarchie und 1816 einheitlich als allgemeine H. neu organisiert, während gleichzeitig zur Kontrolle und für die Finanzgesetzgebung ein Finanzministerium errichtet wurde, das 1829 als Finanzsenat wieder der H. angegliedert wurde; 1848 wurde sie in ein Finanzministerium umgewandelt. 1501—1502 bestand für die niederöst. Länder eine besondere H. in Wien, ebenso wurden bei der Teilung von 1565 H. in Innsbruck und Graz errichtet, die bis in die Zeit Leopolds I. bestanden. Eine selbständige Stellung nahm bis 1848 die ung. H. ein. — Die meisten dt.*Territorien errichteten nach öst. Muster im 16. und 17. Jh. H. als zentrale Behörden, so z. B. Bay. 1550; doch hatten diese H. zum Teil nur die Verwaltung der Domänen; in Wü. wurde zu diesem Zweck 1806 eine Oberfinanzkammer errichtet; obwohl 1811 die Ver-

waltung der Domänen i. e. S., der Steuern usw. einzelnen Sektionen des Finanzministeriums überwiesen wurde, blieb das Oberfinanz(kammer)kollegium als Vereinigung dieser Sektionen weiter bestehen, und wurde 1818 neu organisiert. Die Sektionen der Steuern und ein Teil der Krondomänensektion bildeten außerdem 1816/18 ein besonderes Finanzkollegium. — In Brand. war die 1689 errichtete H. (Geheime H.) Zentralbehörde für die Domänenverwaltung, kollegial organisiert; den Titel Hofkammerpräsident gab es schon seit 1678. Die H. wurde 1699 durch das *Oberdomänendirektorium in die Stellung einer bloßen ausführenden Behörde gedrängt, erlangte 1711 ihre leitende Stellung wieder, ging aber schon 1713 im *Generalfinanzdirektorium auf.

Hofkammergut s. Fiscus.

Hofkanzlei unter Friedrich III. von der *Reichskanzlei abgezweigte Kanzlei für die öst. Länder, unter Maximilian I. zeitweise wieder mit der Reichskanzlei vereinigt, von Ferdinand I. erneut getrennt, 1559 wieder als Reichshofkanzlei vereinigt, 1620 endgültig selbständig. An ihrer Spitze stand der *Hofkanzler, die tatsächliche Leitung hatte seit 1539 der Hofvizekanzler. Ursprünglich die gemeinsame Kanzlei für die obersten Zentralbehörden, wurde die H. (Geheime Hof- und Staatskanzlei) im 17. Jh. eine selbständige, beschließende Exekutivbehörde, die den *Geheimen Rat völlig zur Seite drängte; seit 1654 war sie kollegial organisiert; außer einer Verwaltungsbehörde war sie auch Finanzbehörde (für die direkten Steuern) und Gerichtshof. Neben die öst. H. traten besondere H. für Bhm., Ung., Siebenbürgen, später für Belg. und die Lomb. (unter der Bezeichnung *ndl. bzw. it. Rat), endlich eine für den Banat und Illyrien sowie für Gal. Nachdem 1742 die *Staatskanzlei für das Auswärtige abgetrennt worden war, wurden 1749 die bhm. und die öst. H. als *Directorium in publicis et cameralibus vereinigt und 1761 unter Abtrennung der Finanzsachen als „Vereinigte böhmisch-österreichische H.“ neu organisiert; sie hatte aber nunmehr nur noch die politische Verwaltung. Die anderen H. (außer der ndl. und it.) blieben bestehen. 1792 wurde die bhm.-öst. H. mit der *Mini-

sterialbankodeputation als Directorium der ung.-siebenbürgischen und dt. Erbländer vereinigt, das oberste Verwaltungs- und Finanzbehörde war; 1797 wurde die Finanzverwaltung wieder einer besonderen Finanzhofstelle übertragen, dagegen das Directorium mit der *Obersten Justizstelle zur bhm.-öst. H. verschmolzen; 1802 wurde die Oberste Justizstelle neu errichtet, und die „Vereinigte H.“ war nun bis 1848 nur noch oberste Verwaltungsbehörde, neben der aber die ung. und die siebenbürgische H. weiter bestanden. — 1861—1868 bestand für Kroatien eine eigene H. in Wien. — In einigen dt. Territorien (z. B. in Wü. bis 1628) hieß die Kanzlei des Landesherrn H.

Hofkanzler 1. (Reichskanzler, imperialis cancellarius, regalis aulae c., r. curiae c.) seit Friedrich I. Bezeichnung des dt. *Kanzlers, der seit 868 an Stelle des *Erzkanzlers die *Reichskanzlei leitete, von der Zeit Heinrichs V. bis 1180 *Reichsfürst war, und meist etwa die Stellung eines *Premierministers einnahm. Von der Mitte des 15. Jh. ab war der Erzkanzler meist gleichzeitig H., seit 1519 wurde der Posten überhaupt nicht mehr besetzt; die Leitung übernahm der *Reichsvizekanzler. 2. (1528—1538 oberster Kanzler) in Öst. der an der Spitze der *Hofkanzlei stehende Beamte, der außerdem Mitglied des *Hofrats, später des *Geheimen Rates war, und besonders seit Mitte des 17. Jh. zum ersten Minister wurde. Unter Joseph I. wurde ein zweiter (öst.) H. geschaffen, dem die provinziellen und gerichtlichen Angelegenheiten zufielen, während der „oberste“ H. (Oberstkanzler) das Auswärtige leitete und *Hausminister war. Der zweite H. wurde schon in den ersten Jahren Maria Theresias wieder abgeschafft; der erste verschwand 1749 mit der Hofkanzlei. Bereits 1753 wurde von neuem ein „Böhmischer oberster und österreichischer erster Kanzler“ geschaffen, der zunächst an die Spitze des *Directorium in publicis et cameralibus, 1761 an die der wiedererrichteten Hofkanzlei trat. 3. = Oberhofkanzler.

Hofkapelle (*Kapelle, capella [regia]) seit merov. Zeit Vereinigung der *Hofkapläne, seit Pippin unter Leitung des *Erzkaplans, und seitdem dieser zu-

gleich *Erzkanzler war, in enger Verbindung mit der *Reichskanzlei, deren Notare in der Regel aus den Kaplänen entnommen wurden; gleichzeitig wurden aus deren Reihen im 9. und 10. Jh. die meisten Bischofssitze besetzt, auch wurden die Kapläne vom König zu allen möglichen Vertrauensposten, besonders als *missi, verwandt. Da in späterer Zeit die Würde eines Hofkaplans mehr und mehr auch an auswärtige Kleriker erteilt wurde, verlor die H. an Geschlossenheit und an Bedeutung. — Verbindung von H. und Kanzlei und administrative Tätigkeit der ersteren fand sich auch in anderen eur. Staaten, z. B. bei der capella dominica in Engl. — Der Hofstaat des Papstes heißt capella pontificia.

Hofkapitän s. Viertel.

Hofkaplan (Hofkämpler, Hofpfaffe, capellanus [curiae], capellarius) im MA. Geistlicher an einem (weltlichen oder geistlichen) Hofe; am Hofe des frk. Königs waren die H. (capellani regis) zur *Hofkapelle vereinigt und standen unter dem *Erzkaplan. — An anderen Höfen führte bis in die neueste Zeit der erste Geistliche den Titel H.; das Amt konnte dauernd einer bestimmten Kirche, Abtei, *Stift zustehen, dann führte der H. den Titel Erbhofkaplan.

Hofkastner s. Meier.

Hofkommission in Öst. früher, besonders im 18. Jh., für besondere Angelegenheiten vom Kaiser berufene Kommission.

Hofkote s. Häusler.

Hofkriegskanzlei s. Hofkriegsrat.

Hofkriegsrat (zuerst steter *Kriegsrat) seit 1556 öst. Zentralbehörde für Krieg und Heeresverwaltung, seit 1564 mit eigener Hofkriegskanzlei, 1848 in ein Kriegsministerium umgewandelt. Der H. war nicht nur Verwaltungsbehörde und oberstes Militärgericht, sondern stellte auch die Feldzugspläne auf und fungierte, wenigstens de jure, geradezu als *Generalstab. 1565—1743 gab es einen besonderen H. für die *Erblände in Graz, vor allem für die Verteidigung gegen die Tk., bis 1705 völlig selbständig. — In Bay. bestand seit 1583 ein H. (so genannt seit 1628, vorher Kriegsrat) nach öst. Muster, 1792 der Sache nach in ein Kriegsministerium verwandt.

delt. — In Kur-Trier hieß der Kriegsrat ebenfalls H.

Hofkriegskommissariat bis 1746 dem öst. *Hofkriegsrat unterstellt, dann selbständige Hofstelle (s. Stelle), vor allem für Verwaltung und Versorgung des Heeres, dann auch Kontroll- und Inspektionsorgan.

Hofländerei s. Gutsherrschaft, Hof und Fronhof.

Hofland s. Fronhof.

Hoflehen = Dienstlehen.

Hoflehensrecht s. Lehensgericht.

Hoflehenstafel s. Lehensbuch.

Hofmad s. Fronhof.

Hofmäder = Meier.

Hofmann 1. in Rußl. früher von einem Hof (Dwor) Abhängiger, und zwar unterschied man an Hofleuten: a) (Dworjane) im späteren MA. die frühere *Družina (mit Ausnahme der *Bojaren); *Dworjane bildeten teils den Kern des Heeres, teils die obere und mittlere Beamtenschaft. b) (Dworniki) im 16. und 17. Jh. eigentlich *Freie oder *Unfreie eines Bojaren oder Klosters, die das Haus oder den Hof desselben in der Stadt bewachten und daneben u. U. ein Gewerbe betrieben, wofür sie keine Steuern zu zahlen brauchten. Daher siedelten sich vielfach Kaufleute in diesen Höfen an, die vorgaben, Dworniki zu sein, um so den Steuern zu entgehen. c) Bauern, die *Leibeigene im persönlichen Dienst des Gutsherrn gewesen waren, bei der Emanzipation von 1861 also kein Land besaßen und daher als Lohnarbeiter und dgl. ein Unterkommen suchen mußten. 2. = Höriger. 3. s. Genossame und Zinsgenossenschaft. 4. = Landsasse.

Hofmark in Bay. seit dem 11. Jh. ein Komplex von Grundstücken und Gebäuden, die von einem *Fronhof abhängig waren, dessen meist adliger Inhaber (Hofmarksherr) die *niedere Gerichtsbarkeit besaß. Vgl. Hofmarkgericht und Edelmannsfreiheit. Da die H. eine *Immunität war, so galt der Hofmarksherr als Obrigkeit jedes Insassen (Hofmarksmann) derselben. Sie nahm eine Zwischenstellung zwischen der westdt. *Grundherrschaft und der ostdt. *Gutsherrschaft ein; ein Teil der H. war wie erstere Streubesitz, ein Teil wie letztere geschlossen.

Hofmarkgericht (Hofmarksrecht) in Bay.

bis ins 19. Jh. das Gericht einer *Hofmark, aus dem Gericht einer *Immunität entstanden und zu einem *Patrimonialgericht geworden. Das Gericht hielt an Stelle des Hofmarksherrn ein besonderer, von diesem bestellter, Hofmarksrichter (Hofmarksamtman, Hofmarksverwalter, Pfleger, *Schaffner, *Vogt). Von diesem konnte an jenen appelliert werden. Stellvertreter des Hofmarksrichters konnte ein vom Herrn ernannter Bauer als Hofmarkspropst sein.

Hofmarksamtman s. Hofmarkgericht.

Hofmarksfreiheit = Edelmannsfreiheit.

Hofmarksgerechtigkeit = Edelmannsfreiheit.

Hofmarksherr s. Hofmark und Hofmarkgericht.

Hofmarksmann s. Hofmark.

Hofmarkspropst s. Hofmarkgericht.

Hofmarksrecht = Edelmannsfreiheit und Hofmarkgericht.

Hofmarksrichter s. Hofmarkgericht.

Hofmarksverwalter s. Hofmarkgericht.

Hofmarschall (marescalcus curiae) im späteren MA. vom Amt des *Marschalls abgetrenntes *Hofamt, das die eigentlich höfischen Dienste übernahm. Der H. leitete seitdem das gesamte Hofwesen, nur an wenigen Höfen stand noch eine Zeitlang der *Kämmerer neben ihm; meistens besteht eine Abstufung in Obersthofmarschall, Oberhofmarschall und H. In Sa. gab es im 16. Jh. neben dem H. einen Hausmarschall, ohne daß die Funktionen beider gegeneinander abgegrenzt gewesen wären. Sonst ist Hausmarschall soviel wie H. oder beide Würden sind in einer Person vereinigt. — Bis ins 18., teilweise bis ins 19. Jh. hatte der H. eine Gerichtsbarkeit über alle Hofbeamten; an manchen Höfen unterstanden dem Hofmarschallischen Gericht (Hofmarschallamt, Oberhofmarschallamt, Oberstmarschallamt) auch Fremde, die sich am Hofe aufhielten, Handwerker, die für ihn arbeiteten usw. Das öst. Oberhofmarschallamt war auch Gericht für die Mitglieder des ksl. Hauses.

Hofmeister 1. (magister curiae, praefectus aulae, p. curiae) *Hofamt, das im 13. Jh. an den Höfen der *Territorien entstand. Der H. hatte vor allem die Aufsicht über den Hof und das Hofgesinde sowie die Gerichtsbarkeit darüber. In den meisten

Territorien war er außerdem der ständige Vertreter des Landesherrn, Vorsitzender im *Hofgericht und *Hofrat, und wurde so zum ersten Minister. In dieser Stellung erhielt er seit der zweiten Hälfte des 15. Jh. den Titel Land(es)-hofmeister, während er seine höfischen Funktionen als Obersthofmeister (auch Großhofmeister) ausübte; seine ursprüngliche Tätigkeit, die Aufsicht über Hofhaltung und Gesinde, wurde einem besonderen Haushofmeister übertragen. Im allgemeinen hielt sich der H. als Vorsitzender des Hofgerichts bis ins 16. Jh., dann ging das Amt vielfach ein; soweit es bestehen blieb, wurde es (in der Regel in der Abstufung: Obersthofmeister [Großhofmeister], Oberhofmeister, H.) zu einer *Hofcharge; doch stand z. B. in Bay. noch in der Mitte des 18. Jh. ein Obersthofmeister als leitender Minister an der Spitze des Staates. Erbliche H. (Erbhofmeister, Obererbhofmeister, Obersterblandhofmeister) waren selten. In der Regel gibt es schon seit dem MA. für die einzelnen Mitglieder der regierenden Familie besondere H., für die weiblichen meist Hofmeisterinnen (seit dem 16. Jh.), die unter einer Oberhofmeisterin (auch Obersthofmeisterin) stehen. — In Brand. hatte der H. unter den Hohenzollern nur noch höfische Funktionen, während in Ostr., wo der Landhofmeister (Oberhofmeister) erst 1542 als Glied der *Ober- und Regimentsräte erscheint, dieser mit allmählich schwindender Bedeutung bis ins 18. Jh. bestand, und dann als erblicher Titel ohne Bedeutung bis in die neueste Zeit. — Am dt. Königshof bestand das Amt eines H. seit Beginn des 14. Jh. Wie in den Territorien, erlangte er Anteil an der Regierung und spaltete sich unter Ruprecht in einen Haushofmeister und einen Obersthofmeister (später Reichshofmeister); dieser hatte den Vorsitz im *Reichshofrat und vertrat auch den König. 2. s. Freimeister. 3. a) = Meier. b) s. Vorwerk.

— **der Juden** = Judenmeister.

Hofmensch = Höriger.

Hofminister 1. = Hausminister. 2. Bezeichnung für die alten *Hofämter, insofern diese als *Ministerien angesehen werden können.

Hofmittel s. Stelle.

Hofnotar = Notarius imperialis aulae.

Hofoberrichter in München von 1589 bis Anfang des 19. Jh. Strafrichter am Hofe, vor allem mit der Ausführung der Urteile der Chefs der *Hofstäbe und mit deren Stellvertretung betraut; er kontrollierte die städtische Polizei und hatte bei Versagen der städtischen Gerichte einzugreifen.

Hofpfafe = Hofkaplan.

Hofpfalzgraf s. Pfalzgraf.

Hofpfennig = Hofgeld.

Hofpfennigmeister s. Pfennigmeister.

Hofraite = Hofstelle.

Hofrat 1. (Heimlicher Rat, Heimlichkeit, Hofregiment, *Regierung, Regiment, Hofrat und Kanzlei, Landregiment, collegium regiminis, colloquium arcanum, consilium) im späteren MA. am Hofe des dt. Königs und einzelner Landesherren zur Beratung von Regierungsangelegenheiten gebildetes Kollegium von wechselnder Zusammensetzung, Fortsetzung der alten *curia regis. Seit dem 15. Jh. in ein geschlossenes Kollegium umgewandelt (vgl. Reichshofrat), zuerst auch als *Hofgericht dienend. Außer diesem gingen aus dem H. allmählich der *Geheime Rat und andere Zentralbehörden hervor. In einigen Ländern erhielten auch die einzelnen Provinzen besondere H., so z. B. in Ba. 1803—1809. Vgl. Oberrat. 2. ursprünglich Mitglied des Obigen (auch Hausrat), später als Titel auch an höhere Staatsbeamte verliehen, in neuerer Zeit im Dt. R. auch an andere Personen. In Öst. führten bis 1848 den Titel H. im wesentlichen nur die Referenten der obersten Regierungsstellen, nach 1848 die Räte des obersten Gerichtshofes und einiger *Hofstäbe, später auch die früheren Statthaltereiräte (s. Statthalterei); in neuerer Zeit wurde der Titel auch an andere Personen verliehen.

— **und Kanzlei** = Hofrat.

Hofratslehen s. Thronlehen.

Hofrecht 1. (Amtsrecht, Bauerrecht, Bauersprache, Genossenrecht, Hobs[sal]recht, Hofbrauch, Hofsprache, Hofweistum, Kammerrrecht, Landrecht, Salrecht, Stoppelrecht, *Weistum und dessen Synonyma, ius curiae, i. curtis, i. mansionarium) i. e. S. das gesamte, an einem *Fronhof ausgebildete Sonderrecht, das vor allem die Verpflichtungen der zum Hofe Gehörigen regelte. Das H. galt

ausschließlich für die *Unfreien und *Hörigen (die *Genossame), während die freien *Hintersassen ihm nur insoweit unterstanden, als es sich um ihr dingliches Verhältnis als Pächter, Zinsmann usw. handelte; die Aufzeichnung des H. hieß Hofrolle (Hofbuch, Hofrolle, Öffnung, Salbuch); sie diente meist auch als *Gerichtsbuch des *Hofgerichts (daher auch playdoybok) sowie als Register der Genossame (daher auch Huldigungsbuch, Latenbuch). Nach H. Recht gesprochen wurde am Hofgericht. — I. w. S. versteht man unter H. jedes überhaupt in einer *Grundherrschaft geltende Recht, also auch besonders das Dienstrecht der *Ministerialen. — In Skand. gab es ein eigentliches H. nicht; die nordischen H. (garzraether) waren Dienstrechte. 2. = Hofgericht.

Hofregiment = Hofrat und Reichshofrat.

Hofrente in Brand, seit 1505 die Zentralkasse sowohl des Gesamtstaates, als auch der Kurmark; in sie flossen die hauptsächlichsten Einkünfte, doch war sie vor allem Domänenkasse, geleitet von einem Hofrentmeister. 1673 wurde eine besondere Hofstaatsrentei mit einem Hofstaatsrentmeister für die Bedürfnisse des Hofes abgesondert, in die bestimmte Einkünfte flossen; 1697/98 wurde diese zur Hofstaatskasse und erhielt keine direkten Einkünfte mehr. Die H. wurde 1710 als *Generaldomänenkasse reorganisiert; gleichzeitig wurde für die Kurmark eine besondere Landrentei (s. Rentmeister) abgetrennt.

Hofrentmeister s. Hofrente.

Hofrichte (Heurichte) vom abziehenden Besitzer eines Bauerngutes dem Nachfolger zu hinterlassende Geräte und Vorräte, z. B. etwas Heu, Stroh, Mist.

Hofrichter 1. (*judex curiae, in Bhm. auch Landrichter, judex regni, i. terrae, in Öst. i. generalis, in Bay. *Viztum) an den *Hofgerichten der vorsitzende Richter als Vertreter des Landesherrn. Vgl. Reichshofgericht. — In It. vom 11.—13. Jh. die Richter (judices regalis [imperialis, regiae] aulae, i. regalis [imperialis, regiae] curiae) des kgl. (ksl.) Hofgerichts für It. Vgl. Justiziar. — Als Titel blieb H. bis in die neueste Zeit erhalten. 2. an dem Hofgericht eines *Fronhofs meist der *Meier; war neben diesem ein besonderer H. ange-

stellt, so hieß er Ammann (A. advocatus, Dinger, Dinggraf, Dingvogt, Greve).

Hofrodell s. Hofrecht.

Hofrolle s. Hofrecht und Urbar.

Hofsaat s. Fronhof.

Hofschöffe s. Hofgericht.

Hofschreiber a) s. Reichshofgericht. b) (Brückenschreiber, Fronhofsschreiber, Hofgerichtsschreiber, Hofsekretär, Hofgerichtsschreiber, Kornschreiber, Latensekretär) *Gerichtsschreiber beim *Hofgericht eines *Fronhofs, erst seit dem 15. Jh. vorkommend.

Hofschützer s. Freimeister.

Hofschultheiß a) s. Schultheiß. b) = Meier.

Hofschutzbefreiter s. Freimeister.

Hofschutzgewerbe s. Freimeister.

Hofsekretär = Hofschreiber.

Hofsesse 1. s. Genossame und Schutzverwandter. 2. s. Hauptherr und Zinsgenossenschaft.

Hofsprache = Hofgericht, Hofrecht und Bauerding.

Hofstaat die Gesamtheit der Personen, die den Hof des Monarchen bilden, in erster Linie die *Hofämter, in älterer Zeit auch sämtliche Zentralbehörden; vielfach zerfällt der H. in einen Zivil(hof)staat und einen Militär(hof)staat. — H. bezeichnete früher auch den Finanzhaushalt des H. Vorbildlich für die neueren H. war die fr. *maison du roi.

Hofstaatskasse s. Hofrente.

Hofstaatsrentei s. Hofrente.

Hofstaatsrentmeister s. Hofrente.

Hofstab an einigen dt. Höfen das Amt eines der obersten *Hofämter, alle diesem (dem Hofstabschef) unterstehenden Beamten umfassend.

Hofstatt = Hofstelle.

Hofstelle 1. (Bauernstelle, Baustelle, Dorfstelle, Gehöft, Hausstelle, Herdstatt, Hofraite, Hofstatt, garðr, haga, Salstatt, toft, tompl, tun, Warf, Wort, wurð, area [legitima], castrum, coloni[c]a, curia, curtis, mansio, mansus) der vom Ackerland durch einen Zaun gesonderte Grund und Boden, auf dem das Haus mit Nebengebäuden steht, und der meist auch Gartenland enthält. Die H. war ein Teil der *Hufe, bei dorfweiser Siedlung im Dorfe gelegen; in Dt. waren die H. nicht überall gleich groß, wohl aber in Schwed. und Dän.; hier wurden die im Dorfe gelegenen ungeteilten tofte als Haupttofte von den durch Teilung oder durch

*Ausbau entstandenen unterschieden; eine durch Rodung auf der *Gemeinen Mark entstandene H. hieß holmstompt. 2. s. Stelle.

Hofsteuer von den dt. *Reichsstädten gezahlte Abgabe an den König, als Ablösung des *Herbergsrechtes.

Hofträger s. Zinsgenossenschaft.

Hoftag 1. (*curia, c. de more, c. sollemnis, geboten Hof) im MA. an den Höfen der Monarchen und großen Lehensherren (s. Lehen) die besonders an hohen Kirchenfesten berufene Versammlung der hohen Beamten, kirchlichen Würdenträger, *Kronvassallen usw., auf der Beschlüsse gefaßt und Gesetze erlassen wurden; die H. hatten zunächst nur beratende Stimme, und die meisten Teilnehmer erfüllten dabei nur ihren *Lehensdienst. Aber schon früh wurde die Pflicht zu einem Recht und aus den H. entstanden die ständischen Vertretungen, z. B. *Reichstag, *Landtag, *Parlament, *états généraux, *Cortes. 2. = Hofgericht.

— **dinglicher** = Hofgericht.

Hofteilbau s. Teilbau.

Hofzoll in heidnischer Zeit dem Goden von den Leuten seines *Godord gezahlte Abgabe.

Hofverband = Genossame.

Hofvikar (vicarius imperatoris [ad justitias faciendas in Italia], v. imperialis aulae, v. i. curiae, v. imperii, v. Italiae) von Friedrich I. bis Friedrich II. dem *Pfalzgrafen entsprechender stellvertretender Vorsitzender im *Hofgericht des dt. Königs für It., nur für Zivilsachen, meist ein Bischof; delegierter Richter, zuerst in Abwesenheit, später nur in Anwesenheit des Königs in It.

Hofvizizekanzler s. Hofkanzlei.

Hofwehr (Hofgewehr) lebendes und totes Inventar eines *Hofes, vom Herrn stammend (daher auch Burgwehr).

Hofweistum a) = Hofrecht. b) s. Urbar.

Hofwere s. Hufe.

Hoheitssachen im 18. Jh. alle aus der Staatshoheit des Landesherrn (s. Landeshoheit) fließenden Befugnisse, die nicht besonderen Behörden überwiesen waren.

Hold s. Oðal.

Holder = Höriger.

Holmstompt s. Hofstelle.

Holt(d)ing s. Markgenossenschaft.

Holte s. Markgenossenschaft.

Holtgravius s. Markgenossenschaft.

Holtregister s. Markgenossenschaft.

Holtvester s. Markgenossenschaft.

Holung s. Oberhof und Vorsprecher.

Holzerbschaft Bauerngut, dessen *Echtwort wesentlich in Holznutzungen bestand.

Holzfall s. Hagenrecht.

Holzförster s. Markgenossenschaft.

Holziirsteher s. Markgenossenschaft.

Holzgenosse s. Markgenossenschaft.

Holzgericht s. Markgenossenschaft.

Holzgerichtsfrone s. Fronbote.

Holzgerichtsschreiber s. Markgenossenschaft.

Holzgeschworener s. Markgenossenschaft.

Holzgewalt s. Echtwort.

Holzgraf (oberster) s. Markgenossenschaft.

Holzherr s. Markgenossenschaft.

Holzkuh (Schuldholz) Abgabe für die Nutzung von zur *Allmende gehörigen Waldungen.

Holzknecht s. Markgenossenschaft.

Holzkorn früher Naturalabgabe an den Waldeigentümer, wogegen dieser das Fällen von Brennholz gestattete.

Holzkux s. Kux.

Holzladen s. Echtwort.

Holzmark s. Echtwort und Mark, gemeine.

Holzmeister s. Markgenossenschaft.

Holzrichter s. Markgenossenschaft.

Holzteil Anteil am Wald der *Gemeinen Mark, sowohl als Echtwort (vgl. Dustteil), als auch als Sondereigentum (vgl. Loh).

Holzungsbank s. Markgenossenschaft.

Holzungserbex s. Markgenossenschaft.

Holzungsgericht s. Markgenossenschaft.

Holzungstag s. Markgenossenschaft.

Holzvogt s. Markgenossenschaft.

Holzwarig = Blumwarig.

Holzweiser s. Markgenossenschaft.

Holzzehnt s. Zehnt.

Homagial(itäts)eid s. Hulde.

Homagium a) s. Hulde und Foi et homage. b) = Lehen, echtes.

— **ligium** s. Ligeität.

— **ordinarium** s. Ligeität.

— **planum** s. Ligeität.

— **simplex** s. Ligeität.

Hombres de paratge (generosos) in Kat. im MA. ursprünglich eine Klasse von *Halbfreien, die sich später, ähnlich den dt. *Ministerialen, zu einem niederen Landadel entwickelten.

Home farm s. Fronhof.

— **honrat** = Ciudadano honrado.

Home Office s. Home Secretary.

— **Secretary** (eigentlich S. of State for Home Affairs [H. Departement]) in Engl. seit 1782 Minister an der Spitze des Home Office, hauptsächlich Justizminister (zusammen mit dem *Lord High Chancellor), als solcher die Richter der niederen Gerichte ernennend und die Rechtspflege kontrollierend; außerdem führt er die Geschäfte des früheren alleinigen *Staatssekretärs. — Ein Ministerium des Innern im kontinentalen Sinne ist das Home Office nicht, es umfaßt nur einige Zweige der inneren Verwaltung, so das Gefängniswesen und seit 1856 die Polizei. Vgl. Local Government Board.

Homeister s. Markgenossenschaft.

Homines in frk. Zeit die Untertanen, dann überhaupt alle, die im Schutz eines anderen standen (vgl. Vassall), besonders die *Unfreien (h. commanentes, wenn einem Herrn gehörlig); im späteren MA. meist die Lehensmannen (s. Lehen).

Hominaticum s. Hulde.

Hominium s. Hulde, Foi et hommage und Freilassung.

— **pro emenda** Mannschaft (s. Hulde) als Strafe für ein Verbrechen, dem geleistet, der durch dasselbe geschädigt wurde; auf die Erben erstreckte sich das H. pro e. nicht.

Hommage s. Foi et hommage.

— **à l'ainé** (fréage, fraragium, frareschia, portio fraterna) Lehensverhältnis, besonders im mittleren Fr. verbreitet, wobei der älteste Bruder das ganze *Lehen empfing und dem *seigneur huldigte, während die jüngeren Brüder von ihm Lehensteile als *Afterlehen empfangen. Vgl. Parage.

— **en marche** homagium (s. Hulde), das auf der Grenze des *fief dominant und *fief servant geleistet wurde.

— **lige** s. Ligeität.

— **pla(i)n** s. Ligeität.

— **simple** s. Ligeität.

Homme cottier s. Genossame.

— **couchant et levant** (cubans et levans homo) in Fr. seit dem 13. Jh. jeder, der, ohne durch persönliches oder dingliches Band an den *seigneur gefesselt zu sein, sich dauernd in dessen Gebiet aufhielt und seinen *Ordonnanzen usw. gehorchen mußte. Aus dem H. c. et l. entstand der Untertan im heutigen Sinne.

— **coutumier** = Vilain.

— **d'armes** s. Ordonnanzkompagnie.

— **de chef** s. Serf.

— **de foi** s. Lehen.

— **de froment** zu einer Abgabe von Getreide verpflichtet.

— **de mainmorte** s. Mainmorte.

— **de pléjure** Lehensmann, der sich an Stelle seines gefangenen Herrn als Geisel stellte, bis die Lösungssumme bezahlt war.

— **de poesté** (homo in potestate, h. potestatis) im ma. Fr. jeder irgendwie (persönlich oder dinglich) von einem anderen Abhängige.

— **de poursuite** s. Poursuite, droit de.

— **demaine** s. Baron.

— **demi-lige** s. Ligeé.

— **lige** s. Ligeität und Ligeé.

— **vivant et mourant** (vicair) in Fr. fiktiver Besitzer eines der Kirche geliehenen Gutes, um dem *seigneur die Nutzungen des *Lehens (besonders Kriegsdienst und *relevium) zu ermöglichen; wenn auch *Heimfall (infolge *Felonie) ermöglicht werden sollte, so trat „et confisquant“ hinzu.

Hommelding s. Zentgericht.

Hommes (des) saints = Ecclesiastici (homines).

Homo ad ministerium s. Fronden.

Honighufe s. Küchendienst.

Honigpfennig s. Küchendienst.

Honne s. Schultheiß.

Honneurs = Lods et ventes.

Honor 1. bis ins 9. Jh. meist gleichbedeutend mit *officium. 2. = Lehen, Honra und Cavallaria. 3. s. Immunität.

Honorarkonsul s. Konsul.

Honour s. Manor.

Honra (honor) im ma. Port. adliges Gut mit besonderen Vorrechten, besonders Abgabefreiheit. Wesentlich dasselbe bezeichnete der Ausdruck couto (cautum).

Honschaft 1. s. Zentgericht. 2. = Bauerschaft.

Honvéd ursprünglich die ung. Freiwilligen 1848, dann die gesamte Streitmacht; seit 1866 die *Landwehr.

Honyo s. Rioshu.

Hooftdekan s. Zunft.

Hooftmann s. Zunft.

Hooge Raad ndl. *Kassationshof im Haag.

Hoogmogende Heeren s. Generalstaaten.

Horcher s. Gespräch und Richter, schweiger.

Hordere bei den Ags. Verwalter eines Gutes, sowohl des Königs als auch eines Großen; dann auch der *Schatzmeister.

Horn- und Klauenschoß s. Schoß.

Hornom = Ornum.

Hornungsgabe Zuwendung des Vaters an ein uneheliches Kind.

Horspegu s. Marschall.

Hospes 1. seit Ende des 4. Jh. im Röm.

Reich besonders der einquartierte Soldat; auch die germ. Hilfsvölker (foederati) wurden als H. angesiedelt. Als die Burgunden, Heruler, Ost- und Westgoten in das Röm. Reich eindrangten, nahmen sie nicht geschlossene Gebiete in Besitz, sondern wählten die Form der hospitalitas. Der röm. possessor hatte aber nunmehr nicht nur sein Haus mit dem germ. H. zu teilen, sondern er mußte als munus hospitii, das bisher nur in Verpflegung bestanden hatte, einen Teil seines Grundbesitzes abgeben. Dieser Teil war bei den einzelnen Stämmen verschieden, in späterer Zeit meist zwei Drittel, während dem possessor die tertia Romani blieb. Die abgetretenen Teile wurden als sortes barbaricae unter die Germ. verteilt, wobei die einzelnen sortes möglichst gleich waren. 2. (hôte) in Fr. ein *serf d'héritage, der vom Herrn (besonders von Klöstern) auf unbebautem Land angesiedelt wurde, aber auch als Bewohner einer ville neuve (s. Ville franche). Die H. genossen weitgehende Vorrechte, konnten über ihr Vermögen verfügen, waren dem droit de *formariage nicht unterworfen, und waren überhaupt bezüglich ihrer Person nahezu frei, was sie im Laufe des späteren MA. auch rechtlich wurden. Dagegen war ihr Gut (hospitium, hostisia, masura) den üblichen Zinsen, *Fronden usw. unterworfen, und sie konnten nicht frei darüber verfügen, besaßen aber das Recht des *déguerpissement. 3. = Landsasse. 4. s. Wildfangsrecht.

Hospitalarius a) = Spittler. b) s. Kloster.

Hospitalitas 1. s. Hospes. 2. s. Herbergsrecht.

Hospitandi jus s. Herbergsrecht.

Hospitatio s. Herbergsrecht.

Hospitium 1. = Procuratio canonica. 2. s. Herbergsrecht. 3. s. Hospes.

— **regis** s. Maison du roi.

Hospodar früher Titel west- und südsl.

Fürsten, besonders in der Moldau und Walachei. Auch der Vorsteher der *Zadruga hieß H.

Host (ost, hostis, auch *chevauchée) in Fr. allgemeines Lehensaufgebot, besonders gegen den Landesfeind; es konnte nur vom König oder den *Lehensfürsten erlassen werden und war als Teil des *auxilium Pflicht jedes *Vassallen (service d'écu, servitium scuti). Man unterschied die volle Kriegsdienstpflicht (servitium competens) und die irgendwie beschränkte oder durch Abgaben (*equus de servitio und dgl.) abgelöste (servitium minus competens). Seit dem 12. Jh. auf 40 Tage jährlich beschränkt, wurde er seit Ludwig d. Heiligen unbeschränkt, aber gegen Sold. — Auch die nichtadligen *Freien waren zum H. verpflichtet, aber schon früh mit starken zeitlichen und örtlichen Beschränkungen; einige Berufe und ganze Städte waren befreit.

Hostaticum = Hostilitium.

Hostaticus s. Einlager.

Hostem, ad = Hostilitium.

Hostenditium = Heersteuer.

Hostillaritium = Hostilitium.

Hostilitium a) (ad hostem, hostaticum, hostilaritium) in karol. Zeit Lieferung von Vieh (zum Transport und zur Verpflegung) zu Heereszwecken durch die nicht kriegsdienstpflichtige Bevölkerung. Vgl. Carnaticum und Heerbann. b) s. Herbergsrecht.

Hostis = Heerfahrt und Host.

— **bannitus** s. Heerbann.

Hostisia s. Hospes.

Hôte = Hospes.

Hôtel du roi s. Maison du roi.

— **le-roi** s. Maison du roi.

Hôtellage, droit de Abgabe an den *seigneur von denen, die von ihm die Erlaubnis hatten, auf seinem Grund und Boden wohnen zu dürfen.

Hou Titel der alten chin. Fürsten, später als Adelstitel verliehen, in neuerer Zeit dem eur. *Marquis gleichgesetzt.

House in Committee s. Committee of the Whole (House).

— **of Assembly** Parlament (eine *Kammer) auf den Bermudas und Barbados; in Südastr., Tasmanien und seit 1910 im Südafr. Bund (Volksraad) die zweite Kammer.

— **of Commons** = Unterhaus.

— **of Convocation** s. Konvokation.

House of Keys s. Court of Tynwald.

— **of Lords** = Oberhaus.

— **of Representatives** (Repräsentantenhaus) die zweite *Kammer des *Kongresses in den U. S., die zweite Kammer in den *Territorien und in einigen Einzelstaaten, ebenso die zweite Kammer des Austr. Bundes und Neuseelands. In den meisten Einzelstaaten der U. S. heißt die zweite Kammer Assembly.

Household Franchise (H. Suffrage, H. Vote) in Engl. Wahlrecht des Inhabers eines Wohnhauses, wobei auch Teile eines solchen als genügende Grundlage betrachtet werden; der Unterschied gegenüber der Lodger's F. (L. Vote), dem Wahlrecht des Mieters, ist daher fließend.

Hovelling s. Genossame.

Hovener s. Genossame.

Hovioikeus s. Hofgericht.

Hovrätt s. Hofgericht.

Hraegelpegn s. Kämmerer.

Hraegelweard s. Kämmerer.

Hsien = Hien.

Hsiin-fu s. Scheng.

Hsiintscha-schi s. Tao.

Huba = Hufe.

— **advocalis** = Vogteigut.

— **dominicalis** s. Fronhof.

— **indominicata** s. Fronhof.

— **integra** s. Hufe.

— **media** s. Hufe.

— **nobilis** s. Rittersitz.

— **plena** s. Hufe.

— **regalis** s. Fiscus.

— **salica** s. Fronhof.

Hubamt s. Hubmeister.

Hubding = Hofgericht.

Hubenwaldung s. Forst.

Huber = Häusler und Mansionarius.

Huberecht = Sterbfall.

Huberhaus s. Häusler.

Huberschaft = Genossame.

Hubgenosse s. Genossame.

Hubgericht 1. = Hofgericht. 2. s. Markgenossenschaft.

Hubgerichtsherr s. Hofgericht.

Hubgerichtsschreiber = Hofschreiber.

Hubgut = Hufe.

— **freies** s. Vogteigut.

Hubherr s. Fronhof.

Hubhof = Fronhof.

Hubhofgericht = Hofgericht.

Hubmeister 1. in Öst. unter und ob der Enns im 15. Jh. der an der Spitze der

Finanzverwaltung stehende Beamte, der einen Hubschreiber als Gehilfen hatte, und über sein Hubamt einer besonderen Kommission Rechnung legte. Ende des 14. Jh. führte der H. den Titel Amtmann, von 1490—1493 vorübergehend *Rentmeister, seit 1497 nach dem Muster der übrigen Länder *Viztum. Der Hubschreiber behielt seinen Titel. 2. s. Vorwerk.

Hubsbote s. Fronbote.

Hubschreiber s. Hubmeister.

Hubschultheiß = Meier.

Hubschwein s. Vogtei.

Hubsprache = Hofgericht.

Hubtag = Hofgericht.

Hude = Bauerschaft.

Hue an cry = Gerüfte.

Hühnerfaut = Zinsmeister.

Hühnergeld s. Geld.

Hümpfer = Böhnhase.

Huesium = Gerüfte.

Huesscattinge = Huslatha.

Hüsselte = Heuerling.

Hütte = Zunft.

Hüttengerechtigkeit = Kuhrecht.

Hüttenrecht s. Morgensprache.

Hütungsrecht = Weiderechtigkeit.

Hufe (Hubgut, Lahn[e], Lehen, Losgut, accepta, aratrum, *curia[villicalis], curtis [v.], domus, hoba, hobonia, hobunna, huba, huoba, laneus, mansa, mansum, manus, oba, pars, portio, sors, terra, mas, meix, mois, casal) in Dt. und den germ. Eroberungsgebieten das Sondereigentum eines Volksgenossen an Grund und Boden, einschließlich der *Hofstelle sowie aller Rechte an *Allmende und *Gemeiner Mark. Innerhalb einer Gemarkung einigermaßen gleich, waren die H. sonst von sehr verschiedener Größe, im Durchschnitt in älterer Zeit von 30 Morgen. Der Stand des Besitzers war auf die Größe ohne Einfluß. Schon früh wurden die H. teils geteilt, teils zu mehreren in einer Hand vereinigt, so daß der Begriff der H. zu einer ideellen Einheit wurde, nach der man Pflichten und Rechte bemaß; in späterer Zeit wurde zu diesem Zweck auch der Besitzlose als Besitzer einer „Schattenhufe“ betrachtet; ebenso wurde sie Ackermaß. Die Teilung erfolgte meist durch fortschreitende Halbierung, so daß neben der Vollhufe (Vollhof, curia plena, huba integra, h. plena, mansus integer, m. plenus, villicatio integra)

bzw. dem Vollhufner (Ganzbauer, ganzer Bauer, Vollbauer, Vollspänner) Halbhufen (Halbhöfe, curiae dimidia, hubae mediae, mansi dimidii, m. medii) bzw. Halbhufner (Halbbauern, halbe Bauern, Halbmänner, Halbmeier, Halbspänner), Viertelhufen bzw. Viertelhufner (Einspänner, Viertelsbauern) usw. entstanden; im alemannischen Gebiet wurden die Teilstücke als Schupposen (Schuchbuzen, scoposae), ihre Inhaber als Schupposer bezeichnet; die ursprüngliche H. blieb manchmal als *Zinsgenossenschaft erhalten. — Neben der alten H. (Landhufe, Volkshufe) gab es eine meist doppelt so große Königshufe (Rohhufe, mansus regalis) auf neugerodetem Land, die später besonders auch im ostdt. Kolonisationsgebiet verliehen wurde; die flämischen Ansiedler erhielten eine entsprechende flämische H.; gleich groß war die kulmische H. der *Kölmer. Während alle diese H. im Gemenge in den *Gewannen zerteilt lagen (Gewannhufen), wurden in bestimmten Gebieten geschlossene von der *Hofstelle ausgehende H. (Reihenhufen) verliehen: im Waldland die Waldhufen (frk. H., Hägerhufen, Hagenhufen), im Marschland die Marschhufen (Moorhufen); erstere gingen vom Talgrund durch Acker, Wiese und Wald bis zur Gemarkungsgrenze (vgl. Waldhufendorf), letztere von der Straße aus ins Moor hinein, in älterer Zeit infolge des *Ausstreckungsrechts unbegrenzt. (Vgl. Marschhufendorf.) — In frk. Zeit wurden die H. einer *Grundherrschaft außer dem Salland (s. Fronhof) geschieden, je nach dem Stand ihrer Inhaber in mansi ingenuiles (Königshufen, ingenuitates [von *Freien]), litiles (Lathufen, m. litonici, vgl. Lite) und serviles (von *Unfreien), welche Bezeichnungen erhalten blieben, obwohl seit dem 9. Jh. jeder rechtliche Unterschied schwand, und z. B. ein *Höriger einen mansus ingenuilis besitzen konnte; m. servilis bedeutete seitdem die *Diensthufe. Als *Hofgut verliehene H. wurden als Hofworen (gewerte H., Weren, mansi compositi, m. cooperti, m. culti, m. instituti, m. laborati, m. possessi, m. vestiti) bezeichnet, nicht verliehene, also als Salland (s. Fronhof) bebaute, als mansi absi (legarhuobas, pfleglose H., absitates, mansi absentes, m. absoluti, m.

deserti, m. inculti, m. non possessi, m. nudi, m. vacui); doch bezeichnen diese Ausdrücke auch unkultiviertes Land. Der Pächter eines mansus absus hieß absarius (homo absus). Je nachdem von der H. Zins bezahlt wurde oder nicht, unterschied man Freihufen (mansi liberi) und Zinshufen (mansus censiles, m. censuales, m. tributales, terrae tributariae, massae, massaritia, mansus acensés). Der dt. Hufe entsprach in Engl. die *hüde, in Skand. der *böl und der *attunger. — Während im allgemeinen H. und mansus gleichbedeutend waren, wurden in einigen Gegenden größere H. und kleinere mansi unterschieden. Vgl. Hof.

Hufengericht = Hofgericht.

Hufenhalter s. Deichgraf.

Hufenland = Hufschlagland.

Hufenschoß s. Schoß.

Hufenschoßkasse (Schoßkasse) eine der Kassen des märkischen *Kreditwerkes, unter der Verwaltung der Oberstände (s. Landtag); in die H. floß der von den Ständen erhobene Hufenschoß (s. Schoß) und *Giebelschoß.

Hufner = Mansionarius.

Hufschlag s. Deichlast.

Hufschlagland (Hufenland) das Land in der Gemarkung einer Gemeinde, das nach der endgültigen Verteilung und dem Ausscheiden der *Allmende dauernd als Ackerland genutzt wurde.

Huisgeld = Huslatha.

Hulde (vassallitische Huldigung) der *Leihe des Herrn entsprechende persönliche Bindung des Mannes bei der Belehnung, bestehend aus a) Hulde tun (Mannschaft, commendatio, homagium, hominium), dem symbolischen Akt, und b) Hulde schwören (fidelitas, vassalagium), dem Eid der *Lehenstreue (Homagialeid, Lehenseid, später auch juramentum vassalagii et fidelitatis, indem, dem fr. *foi et hommage entsprechend, Fidelitätseid und Homagialitätseid unterschieden wurde). Diese Zweiteilung ist dem dt. Lehensrecht eigentümlich; das lomb. Recht betont besonders den Treueid. Der Ausdruck für den Gesamtvorgang in den außerdt. Rechten ist homagium (hominaticum, hominium, hommage). Vgl. Ligeität.

Huldebrief vor der *Huldigung vom *Grundherrn, Landesherrn usw. gegebenes schriftliches Versprechen, die herge-

brachten Rechte und Freiheiten beobachten zu wollen.

Hulder s. Hauptherr.

Huldigung (Huldigungseid) a) in frk. Zeit der von allen Untertanen dem König geleistete Untertaneneid, bestehend aus Treueid (fidelitas) und Mannschaft (leudesamio); diese H. war aus dem Treueid der *Gefolgschaft entstanden und verschwand in nachfrk. Zeit bis auf die H. der *Reichsstädte vor dem Kaiser; an ihre Stelle trat die *Hulde des Lehensmannes. — b) seit Entstehung der *Landeshoheit von den *Ständen dem jeweiligen neuen Landesherrn geleisteter Treueid, meist in feierlicher Form (Erbhuldigung, actus homagialis); sie konnte auch dem mutmaßlichen Nachfolger als Eventualhuldigung geleistet werden. — c) (Landeshuldigung, Staatshuldigung) Untertaneneid. — d) (Erbeid, Erbhuldigung, sowie die für den Lehenseid üblichen Ausdrücke) der von den Gutsuntertanen dem *Gutsherrn, von den *Hörigen dem *Grundherrn und von den *Schutzhörigen dem Muntherrn (auch Vogteihuldigung) geleistete Treueid.

— einfache s. Ligeität.

— ligische s. Ligeität.

— vassallitische = Hulde.

Huldigungsbuch s. Hofrecht.

Huldigungseid = Huldigung.

Huldigungskommissar Vertreter des Landesherrn zur Entgegennahme der *Huldigung.

Huldigungslandtag zum Zweck der *Huldigung zusammentretender *Landtag.

Humanitas s. Herbergsrecht.

Humillor = Minoflidus.

Hummelding s. Zentgericht.

Humper in Teilen Schwed. ein Stück eines *attung, das von dessen Besitzer veräußert worden war.

Hundari = Hundertschaft.

Hundding s. Zentgericht.

Hundertgraf = Zentnar.

Hundertschaft (hundari, huntari, Zent, *Härad, hundred, centena, centuria, hundretum) bei den Germ. die älteste Einheit, die teils als persönlicher Verband von Kriegern, teils als territorialer Verband von *Hufen aufgefaßt wird, in erster Linie Gerichtsverband (s. Hundertschaftsgericht), nach der Völkerwanderung Unterabteilung der Grafschaft (s. Graf) bzw. des *Shire;

sie wählte als Vorsteher den *Zentnar. Während die kontinentale H. in nachkarol. Zeit zum bloßen Gerichtsbezirk wurde und auch als solcher nur hier und da bis in die Neuzeit erhalten blieb, wurde das skand. Härad zum Verwaltungsbezirk; teilweise wurden die H. auch zu *Markgenossenschaften. Das engl. hundred, das im Gebiet der dän. Eroberung durch das gleichwertige wapentake (wæpengetæc) ersetzt wurde, war im 10. und 11. Jh. wesentlich Verwaltungsbezirk, wurde dann aber seit dem 13. Jh. hauptsächlich Gerichtsbezirk und verschwand endlich auch als solcher; für einige Funktionen blieb es jedoch bis ins 19. Jh. bestehen, als Einheit für die Brückenverwaltung bis in die neueste Zeit.

Hundertschaftsgericht in der ältesten Zeit bei allen germ. Stämmen das ordentliche Gericht (*Ding), in jeder *Hundertschaft, unter Vorsitz des *Gaufürsten, später bei den salischen Frk. unter dem *thunginus (daher thunchinum), dann unter dem *Grafen bzw. *Zentnar. Vgl. Landgericht und Zentgericht.

Hundertschaftskönig = Hersir.

Hundred = Hundertschaft und Hundred Court.

— **Court** (im dän. Eroberungsgebiet Wapentake C.; auch hundred) in Engl. seit der Mitte des 10. Jh. das allgemeine Volksgericht (folgemöt, vgl. Ding), monatlich in einer Stadt unter Vorsitz des *ealdorman, des *Sheriffs oder eines anderen kgl. Beamten abgehalten. Bis Edgar hieß jedes Gericht H. C., von da an wurde das Grafschaftsgericht (s. County) unter dem ealdorman als höhere Instanz vom H. C. unter dem Sheriff (custos hundredi) unterschieden; in der Normannenzeit wurde es vom *Bailiff geleitet. Seine Zuständigkeit beschränkte sich auf minder wichtige Fälle, die Termine waren später verschieden, und es wurde nur von wenigen besucht, nur zweimal im Jahr von allen *Freien zu Zwecken des *frankpledge unter Vorsitz des Sheriffs (Sheriffsturn, turnus vicecomitis). Nach dem 13. Jh. verloren die H. C. ihre Bedeutung und wurden Verwaltungskörper.

— **Rate** s. County Rate.

Hundredes ealdor = Hundredesman.

Hundredesman (hundredes ealdor, praepositus hundredi, in London hyndenman) Vorsteher des hundred (s. Hundertschaft) in ags. Zeit, hauptsächlich mit polizeilichen Befugnissen betraut.

Hundretum = Hundertschaft.

Hunne s. Schultheiß.

Hunno(ne) = Zentnar.

Hunrie s. Zentgericht.

Hunschaft = Bauerschaft.

Huntari = Hundertschaft.

Huoba = Hufe.

Hurenhaber = Vogthaber.

Hurenwaibel (Frauen- und Troßwaibel) früher, besonders in der Zeit der *Landknechte, der Anführer des Trosses.

Husarensimplum s. Heersteuer.

Hüscarlas = Hauskerle.

Husing s. Hausmann.

Huslatha (huesscattinge, huisgeld, huzins, konigsschilde, koninkhure) in Frs. seit dem 10. Jh. Abgabe an den König in Form einer Haussteuer, später an den Landesherrn gezahlt.

Husmaend in Norw. *Freie, die gegen Tagearbeit auf einem Gut ein Stück Ackerland und ein Haus zur Nutzung

erhalten, außerdem Lohn und meist Kost; manche H. sind auch als Pächter angesetzt.

Hüsting = Hausding.

Huszins = Huslatha.

Hutuktu Oberpriester der Buddhisten, etwa einem *Bischof entsprechend, nur dem *Dalai-Lama und Taschi-Lama im Range nachstehend, am bedeutendsten der von Urga und der von Peking.

Hutungsrecht = Weidgerechtigkeit.

Hye = Heie.

Hyeding s. Heie.

Hyenrecht s. Heie.

Hynden im ags. Engl. die Stadt in ihrer Eigenschaft als *Hundertschaft.

Hyndenman = Hundredesman.

Υπάτος [Hýpatos] (consul) im Byz. Reich Ehrentitel, der in früherer Zeit sehr häufig, später seltener verliehen wurde, besonders an die Vorstände der höheren *Kanzleien. Über dem Υ. stand der Διούπατος [Disýpatos]. Außerdem gab es einen ἀπὸ Υπάτων [apò Hypátou] (ex-consul).

Hypodiakon s. Ordines.

Ibravnitz s. Stuhl.

Ibravnitzie = Stuhl.

Ichtiat Reserve (im modernen Sinne) in der Tk.

Idealfuß s. Usualfuß.

Iden in Japan seit dem 7. Jh. an Prinzen und Beamte je nach ihrem Rang verliehenes Land. Vgl. Shikibunden und Handen.

Ιδίκος [Idikós] = Ειδίκος [Eidikós].

Igazgatótánács s. Status Romano-Catholicus Transsilvanicus.

Iguman = Ηγούμενος [Hegúmenos].

Ilchan s. Chan.

Ilkan Titel der mong. Herrscher von Bagdad im 14. Jh., nicht identisch mit Ilchan (s. Chan), das im Range höher steht.

Illustris s. Reichsfürst.

Illustrissimus s. Kardinal.

— **et reverendissimus (pater)** s. Bischof.

Imâm derjenige der *Ulema, der in der Moschee das Amt des Predigers und Vor-

beters ausübt, auch Titel des *Chalifen als geistliches Oberhaupt; in Persien heißt das Oberhaupt der Schiiten Imâm-Dschum'ah. I. e. S. ist I. die dritte Klasse der I., die aber nicht zum Ulema gehören. Über ihm steht der *Chatib; die erste Klasse heißt *Scheich.

Imbiß 1. = Weinkauf. 2. s. Herbergsrecht.

Imbreviatur(a) Eintragung von Instrumenten in verkürzter Form in ein Notariatsregister, dann dieses selbst.

Immediat bezeichnet eine dem Landesherrn ohne Vermittlung einer *Grundherrschaft, einer Provinzialbehörde und dgl. unmittelbar untergebene Sache oder Person (z. B. Immediatkommission, Immediatstadt, Immediatstand, Immediatuntertan); I. kann auch *reichsunmittelbar bedeuten.

Immemorialverjährung = Unvordenklichkeit.

Immission = Besitzeinweisung.

Immobilargebühr = Laudemium.

Immunist s. Immunität.

Immunität a) (emunitas, immunitas, integritas, wenn weltlich auch potestas) in frk. Zeit dem Königsgut zustehende, dann auch vom König großen *Grundherren (besonders Kirchen und Klöstern), später auch Städten durch besondere carta immunitatis gewährte Befreiung von jedem unmittelbaren Eingriff (immunitas ab introitu) des ordentlichen Beamten, d. h. des *Grafen, zumal in gerichtlicher (i. a. districtione) und finanzieller (i. ab exactione) Hinsicht, und Übertragung der Gerichtsbarkeit an einen besonderen Beamten (*Vogt), der teilweise vom Inhaber der I. (Immunist, Immunitätsherr) frei gewählt werden konnte, aber zugleich öffentlicher Beamter war; Lösung aus dem Grafschaftsverband war die I. zunächst nicht, also nicht eigentlich *Exemption. — In karol. Zeit wurde die I. im eigentlichen Sinne auf einen Teil des Gutes (Gebäude und Umgebung) beschränkt, das übrige war weniger geschützt und ging bis Ende des 10. Jh. der I. im alten Sinne verlustig; ebenso verschwanden (seit dem 12. Jh.) die Immunitätsprivilegien. Der engeren I. (emunitas i. e. S., libertas, terminus libertatis, Freiheit, Freilung, Friede, innere I., Muntat, Freihaus, auch Freihof, Seelgut) unter unmittelbarer Gerichtsbarkeit des Immunitätsherrn (daher unvogtbar, *vogtfrei), meist nur Dom, Burg, Schloß und nächste Umgebung (daher Kirchhof, Schloßfreiheit und dgl.), gliederte sich dann von neuem eine weitere I. an als Ausübung irgendwie erworbener öffentlicher Gewalt, unter Gerichtsbarkeit des Vogtes, sich nur auf das Gut erstreckend oder als Gerichtsgewalt darüber hinaus (Bannimmunität) auf fremde Güter oder freie Leute (Bannleute; vgl. Zwing und Bann); territoriale Gerichtshoheit (Exemption im eigentlichen Sinne) wurde selten und spät erreicht. — Der *Vassall genoß an und für sich I. Dem Inhalte nach war der Immunitätsbann sehr verschieden; die Immunitätsgerichte (audientiae privatae) waren *Nieder- oder *Hochgerichte, letzteres zuerst nur über *Eigenleute. — In Engl. wurde die I. (honor, liberty) als *sac and soc zusammengefaßt. Vgl. Court leet. — Im Norden kommen nur Ansätze zur I. vor.

b) s. Privilegia clericorum. c) das den Mitgliedern des engl. *Parlaments seit dem MA. zustehende, von den anderen Parlamenten übernommene Vorrecht, wonach ein Abgeordneter ohne Genehmigung der Versammlung während der *Session nicht verhaftet oder sonstwie gerichtlich belangt werden darf, außer bei Ergreifung auf frischer Tat. Ferner dürfen die Abgeordneten niemals wegen einer Abstimmung oder einer innerhalb des Parlaments getanen Äußerung zur Verantwortung gezogen werden.

Immunitätsbann s. Immunität.

Immunitätsgericht s. Immunität.

Immunitätsherr s. Immunität.

Immunitätsvogt s. Vogt.

Immunitas a) = Immunität. b) s. Stadtfriede.

Impeachment in Engl. seit dem 14. Jh. Anklage gegen einen *Minister (bzw. im MA. einen entsprechenden Würdenträger) wegen Hochverrats und anderer schwerer Verbrechen im Amte. Im MA. konnte das I. nicht nur vom *Unterhaus erhoben werden, besaß im *appeal eine Konkurrenz und verschwand 1450—1621 völlig. Seitdem beanspruchte das Unterhaus das Monopol für das I. und setzte dies im Laufe des 17. und 18. Jh. auch durch. Gerichtshof ist seit jeher das *Oberhaus. In den U. S. kann vom *House of Representatives ein I. gegen Präsident, *Vizepräsident und jeden Zivilbeamten erhoben werden; der *Senat ist Gerichtshof; entsprechende Bestimmungen gelten in den Einzelstaaten.

Imperator et patricius s. Patricius.

— (semper) **Augustus** s. Augustus.

Imperial Conference seit 1907 von Fall zu Fall in London zusammentretende Reichskonferenz der Minister Grbr. und seiner *Dominions, sowie Ind.

Imperialis cancellarius = Hofkanzler.

Imperii homines = Reichsleute.

Imperium merum (et mixtum) = Gerichtsbarkeit, hohe.

Impetito = Bede.

Impositio s. Freilassung.

Imposition foraine s. Traites.

Impost im allgemeinen soviel wie *Accise; in Pr. mußten seit 1790 die Personen, die von der Accise befreit waren, von ausländischen Waren den I. bezahlen, eine Abgabe, die im übrigen der Accise

gleich war und mit ihr aufgehoben wurde.

Impotens s. Schutzverwandter.

Impromptur Druckerlaubnis, von bestimmten Behörden gegeben, insbesondere auch von der kath. Kirche für bestimmte Bücherkategorien vom *Ordinarius loci des Verlegers verlangt (Approbation).

Improvement Act (District) s. Improvement Commissioners.

— **Commissioners** in Engl. besonders seit der Mitte des 18. Jh. durch besondere Local Acts (s. Private Bill), die Improvement Acts, geschaffene städtische Behörden zu Spezialverwaltungszwecken. Die I. C. (Commissioners, I. Trustees, *Inspectors, Local C., Town C., Trustees, auch *Local Boards), die sich vielfach durch Kooptation ergänzten und die Verwaltung ihrer besonderen I. Districts (I. Act Districts, I. C. Districts), wo sie meist eine eigene *District Rate erhoben, unabhängig von den städtischen Körperschaften führten, wurden niemals obligatorisch aufgehoben, abgesehen von den zu Sanitätszwecken eingesetzten und 1894 durch *District Councils ersetzt; doch wurden auch die übrigen in der zweiten Hälfte des 19. Jh. allmählich durch Übereinkunft beseitigt.

— (**Commissioners**) **District** s. Improvement Commissioners.

— **Trustees** s. Improvement Commissioners.

Inauguraladresse vom Präsidenten der U. S. bei seiner Vereidigung verlesenes Regierungsprogramm.

Inauguraldiplom (Krönungsdiplom) in Ung. früher vom König vor der Krönung unterzeichnetes Schriftstück, die Privilegien des Landes bestätigend.

Inbeneficiare befehlen.

Incardinatio Aufnahme des Geistlichen in eine bestimmte *Diözese oder einen Orden, durch den *Bischof beim Empfang der Tonsur, schriftlich und unbedingt für immer, sofern nicht der Betreffende aus triftigen Gründen seine excardinatio (und I. in einer anderen Diözese) beantragt; jeder Geistliche muß incardinieren sein, *Vaganten werden nicht mehr geduldet. Vgl. Dimissorien.

Incidentsache im früheren gemeinen Prozeßrecht im Verlauf des Prozesses auf-

tauchende Frage, die nicht eigentlich zur Streitsache gehörte, z. B. Gesuch um Fristverlängerung. Vgl. Zwischenstreit.

Incidentverfahren Verfahren über eine *Incidentsache.

Inclisura = Bede.

Inclosure = Einhegung.

Incola civitatis = Schutzverwandter.

— **non hereditatus** s. Schutzverwandter.

Incolatus jus = Indigenatsrecht.

Incorporatio = Inkorporation.

Indebitum = Ungeld.

Indecimatio = Zehnt.

Indelningswerk in Schwd. die Ende des 17. Jh. durchgeführte und im wesentlichen bis 1892 bestehende Heeresorganisation, wonach die Truppen angesiedelt wurden. Die Offiziere und Unteroffiziere erhielten besondere Güter (Boställen), an die die Verpflichtung zum Kriegsdienst geknüpft war; die „indelta“ Soldaten wurden von den Hemman (s. Attunger) gestellt und unterhalten. Die größten (Rustingshemman, Standhemman) stellten einen Reiter, von den kleineren wurden mehrere zusammengefaßt und stellten entweder als Rust(hall) einen Reiter oder als Rote(halt) einen Infanteristen; zum Unterhalt erhielt der Betreffende ein Haus mit Acker (Torp) und einen Lohn in Geld oder Produkten.

Indemnität von einem *Parlament einer Regierung nachträglich zugebilligte Strafflosigkeit für an und für sich verfassungswidrige Handlungen, die die Regierung unter einem Notstand vorgenommen hat.

Indented servant s. Servant system.

Indeservitus s. Verdienter.

Index (librorum prohibitorum) Verzeichnis der von der kath. Kirche verbotenen Bücher, zuerst 1559 von Paul IV. publiziert, seit 1571 von der Congregatio Indicis (s. Congregatio Romana) besorgt, seit 1917 de jure aufgehoben und durch allgemeine Richtlinien ersetzt. Der J. l. expurgandorum (I. expurgatorius) enthielt Bücher, die erst nach Reinigung zugelassen waren.

India Council s. India Office.

— **Office** seit 1858 die von einem eigenen *Staatssekretär geleitete oberste Behörde für Br. Ind. in London, der der *Vizekönig unmittelbar untersteht. Dem

Staatssekretär beigegeben ist ein I. Council (C. of I.).

Indiculus inquisitionis s. Inquisitionsgewalt. — **regalis** (jussio r., mandatum regale, signaculum [r.]) in frk. Zeit kgl. Mandat zu Händen des Klägers, um die Kompetenz des *Königsgerichts im einzelnen Falle zu begründen.

Indienhaus = Casa de Contratación.

Indienrat mit der Verwaltung der Kol. (nicht nur der beiden Ind.) betraute kollegiale Behörde in Port. (Conselho da India bis 1642, dann bis 1833 C. Ultramarino) und Sp. (Consejo de Indias 1511—1812). Engl. besitzt einen I. erst seit 1858; vgl. India Office.

Indigenat (Indigenität, Inkolat, Landmannschaft) ursprünglich Zugehörigkeit zu den höheren *Ständen und Teilnahme an deren Rechten, in neuerer Zeit Staatsangehörigkeit, Ortsangehörigkeit.

Indigenatsrecht (Eingeborenenrecht, incolatus jus, indigenatus j.) Grundsatz, wonach zur Besetzung von Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken und dgl. das *Indigenat erforderlich ist.

Indigenität = Indigenat.

Indiktion (Ansage, Generalschätzung, Schätzungssteuer) in Schl. 1527 eingeführte Steuer, die auf Grund einer Schätzung vom Grundvermögen erhoben, im Laufe der Zeit fixiert und von den einzelnen *Ständen nach einem bestimmten Verteilungsschema aufgebracht wurde; der von einem Stand aufzubringende Teil hieß Partikularschätzung.

Indivisus Nachkomme, der ohne *Abschichtung noch im väterlichen Haushalt lebt.

Indmaning = Einlager.

Indominicatura = Fronhof.

Indult 1. vom Papst an Korporationen oder Einzelpersonen erteilte spezielle Bewilligung, an sich bestimmten kirchlichen Stellen vorbehaltene Rechte selbst auszuüben, besonders an weltliche Personen über Vergebung von *beneficia ecclesiastica. Passivindult heißt die Berechtigung, Benefizien jedem beliebigen zu übertragen, Aktivindult solche vom Berechtigten (indultarius) anzunehmen; besonders wichtig waren die den fr. Königen erteilten I. 2. = Moratorium.

Indultarius s. Indult.

Indultum feudale = Lehensindult.

Industrie- und Handelskammer s. Handelskammer.

Industrieschule a) eine Ergänzung der Volksschule, in der die Knaben Handfertigkeitsunterricht, die Mädchen Unterricht in Handarbeiten erhalten. b) in neuerer Zeit in einigen Ländern eine Gewerbeschule.

Infant in Sp. und Port. Titel der Prinzen des kgl. Hauses; die Prinzessinnen führen den Titel Infanta (infanta).

Infanzón a) = Hidalgo. b) in Ar. im MA. die unterste Klasse des Adels, entstanden aus Söhnen von *caballeros; sie waren nicht zum *host verpflichtet, sondern dienten gegen Sold. c) in Port. im MA. Adelsklasse zwischen den ricosomens (s. Rico hombre) und den cavalleiros (s. Caballero).

— **de fuero** in Kast.-León bis ins 11. Jh. vom König mit adligen Privilegien ausgestatteter *Freier; meist wurden die gesamten Einwohner einer Ortschaft auf einmal zu I. de f. erhoben.

Inferior = Minoflidus.

Infertor = Truchseß.

Infestor = Truchseß.

Infeudatio a) Belehnung. b) = Lehen und Lehensvertrag.

Infeudationis jus = Lehnware.

Infeudatus s. Lehen.

Inforestierung s. Forst.

Informativprozeß (processus informativus) im Auftrag der Kurie vorgenommene Prüfung der Eignung des Kandidaten und der Rechtmäßigkeit der Wahl bei Neubesetzung eines Bistums oder einer *Konsistorialabtei, der in Rom der Definitivprozeß (p. definitivus), darauf die confirmatio (s. Electio canonica) folgt.

Ingehäuse s. Häusler.

Ingenuitas 1. s. Freilassung. 2. s. Hufe.

Ingenuus s. Freier und Freilassung.

— **homo** s. Freiherr.

Ingiaerþ im ma. Schw. ein *Bifang innerhalb des gemeinsamen *Bannzaumes, der nach einigen Rechten nur eine Zeitlang Sondereigentum des Rodenden blieb; der Bifang außerhalb des Zaumes, utgiaerþ, blieb dem Rodenden, wenn dieser in der *Allmende ein gleichwertiges Ersatzgrundstück nachweisen konnte.

Inhabitans non hereditatus s. Schutzverwandter.

Inhabitor = Schutzverwandter.

Inhibition s. Arrest.

Initiative = Gesetzesinitiative.

Initiativantrag s. Gesetzesinitiative.

Injunction s. Equity.

Inkolat = Indigenat.

Inkompatibilität Unzulässigkeit des gleichzeitigen Besitzes mehrerer Ämter und dgl. in einer Hand, z. B. kirchenrechtlich bestimmter *beneficia ecclesiastica, staatsrechtlich besonders mehrerer Sitze in verschiedenen gesetzgebenden Körperschaften; I. heißt ferner die Unvereinbarkeit des Wahlrechts mit bestimmten Berufen oder Ständen.

Inkorporation (incorporatio, auch unio) Überweisung einer Pfarrkirche an eine geistliche Anstalt (*Domkapitel, *Kloster usw.) durch den *Bischof oder Papst, besonders seit dem 11. Jh., durch das Tridentinum wesentlich eingeschränkt, heute nicht mehr statthaft. Man unterschied: a) incorporatio quoad temporalia (i. minus plena), tilgte die Rechtspersönlichkeit der Kirche, deren Vermögen an die Anstalt fiel, die für das bestehenbleibende Pfarramt einen vicarius perpetuus (s. Vikar) vorschlug; b) i. quoad temporalia et spiritualia (i. jure pleno, i. plena), tilgte außerdem das Pfarramt selbst, das durch die Anstalt wahrgenommen wurde; c) i. plenissima (i. plenissimo jure), schloß die Jurisdiktion des Bischofs zugunsten der Anstalt aus.

Inkulpat im *Inquisitionsverfahren der eines schweren Verbrechens Beschuldigte, bis gegen ihn auf Spezialinquisition erkannt ist; dann heißt er Inquisit.

Inkuratbenefizium s. Beneficium ecclesiasticum.

Inland s. Fronhof.

Inleutsteuer s. Hofgeld.

Inlieger = Einlieger.

Inmärker s. Markgenossenschaft.

Inmann = Schutzverwandter.

Inna (innae) im ma. Skand. dem König zu leistende *Fronen, später in Abgaben verwandelt.

Inner House s. Court of Session.

Innovatio monetæ = Münzverrufung.

Inns (of Court) in Engl. seit dem MA. die vier Londoner Juristenkorporationen, denen alle höheren Juristen (Studierende, *Barristers und *Serjeants-at-Law) des Landes angehören; die I. erteilen die akademischen Grade und sonstigen Berechtigungen, fungieren als Disziplinar- und Ehrengericht usw. Ne-

ben den Londoner I. bestehen in einigen Städten lokale Korporationen (local bars) minderen Rechts.

Innung a) bis in die neuere Zeit soviel wie *Zunft; seit 1881 bzw. 1897 im Dt. R. öffentlich-rechtliche Vereinigung von Handwerkern auf gesetzlicher Grundlage. Die I. sind entweder freie I. mit Beitrittsrecht oder Zwangsinnungen mit Beitrittszwang; erstere sind hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung unbeschränkt und können verschiedene Gewerbe umfassen (gemischte I.), auch stehen sie den nicht selbständigen Handwerkern offen; letztere können nur einen kleineren Bezirk umfassen, sowie nur eines oder wenigstens nur verwandte Gewerbe, sie sind Fachinnungen, Mitglieder sind nur selbständige Handwerker, aber zwangsläufig. Aufgabe der I. ist die Förderung der Interessen des Handwerks im weitesten Umfang. Die I., die derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, können sich zu einem Innungsausschuß zusammenschließen, I. verschiedener Aufsichtsbezirke zu Innungsverbänden. Vgl. Handwerkskammer. In Öst. heißen seit Mitte des 19. Jh. die entsprechenden Vereinigungen (Gewerbe)genossenschaften, in Ung. Gewerbekorporationen. b) s. Kure.

Inquest by oath s. Jury.

Inquillinus = Häusler und Schutzverwandter.

Inquisit s. Inkulpat.

Inquisitio = Inquisitionsverfahren.

— **generalis** s. Inquisitionsverfahren.

— **hereticae pravitatis** = Inquisitionsgericht.

— **particularis** s. Visitation.

— **per turbam** = Enquête par turbe.

— **specialis** s. Inquisitionsverfahren.

Inquisitionsbefehl s. Inquisitionsgewalt.

Inquisitionsbeweis s. Inquisitionsverfahren.

Inquisitionsgericht (Inquisitio hereticae pravitatis, Sacrum Officium, Sanctum O.) kirchliches Spezialgericht für Ketzerei, im 13. Jh. eingerichtet, seine Richter (inquisitores), meist Dominikaner, vom Papst oder den von ihm beauftragten Ordensoberen ernannt, mit dem Ende des MA. im wesentlichen erloschen. In den Ländern der sp. Krone (ähnlich in Port.) Ende des 15. Jh. als staatliche Einrichtung unter einem vom König ernannten Generalinquisitor (Großinqui-

sitor) (seit 1483) neu belebt, zu Beginn des 19. Jh. aufgehoben.

Inquisitionsgewalt (auch Inquisitionsrecht) Befugnis, das *Inquisitionsverfahren anzuordnen, nur dem König zustehend. *Pfalzgraf und *missus besaßen an sich die I., den anderen Richtern wurde sie durch Inquisitionsbefehl (Inquisitionsmandat, breve inquisitionis, indiculus.) übertragen, und zwar entweder nur zum Bericht an den König (mandatum ad referendum) oder zur endgültigen Entscheidung (m. ad definiendum).

Inquisitionsmandat s. Inquisitionsgewalt.
Inquisitionsmaxime = Inquisitionsverfahren.

Inquisitionsprinzip = Inquisitionsverfahren.
Inquisitionsprivileg = Inquisitionsrecht.

Inquisitionsprozeß s. Inquisitionsverfahren.
Inquisitionsrecht a) (Inquisitionsprivileg, inquisitionis jus, in Engl. Juryprivileg)

vom König einzelnen Parteien gewährtes Recht, die Anwendung des *Inquisitionsverfahrens in ihren Prozessen vor jedem Richter zu verlangen; I. hatten im frk. Reich vor allem der Fiskus und zahlreiche Kirchen. b) = Inquisitionsgewalt.

Inquisitionsverfahren a) (Frageverfahren, inquisitio) ursprünglich dem frk. *Königsgericht vorbehaltenes Verfahren, wobei der Richter eine Anzahl glaubwürdiger Männer unter *Königsbann vorlud und sie auf einen *promissorischen Eid oder auf ihren Untertaneneid hin inquirierte. Das I. wurde strafrechtlich im *Rügeverfahren angewandt, zivilrechtlich im Inquisitionsbeweis, als Beweismittel besonders bei Streitigkeiten um Grundbesitz, Freiheit und *Eigeneute. Der Wahrspruch der Inquisitionszeugen war nicht anfechtbar. — Im Laufe des MA. wandten auch andere Gerichte den Inquisitionsbeweis an, in Sa. als Befragung der Umsassen, in Süddt. als Kundschaft (Sage ehrbarer K.) bei Besitzstreitigkeiten, ebenso als Schuldbeweis bei *landschädlichen Leuten; vgl. Frage, stille. Aus dem I. entwickelte sich die *Jury. — b) (Inquisitionsmaxime, Inquisitionsprinzip) im kan. Recht ausgebildetes, durch die Carolina in Dt. eingeführtes Verfahren im Strafprozeß, wobei im Gegensatz zum *Anklageprozeß der Richter (Inquirent) von sich aus, ohne Strafantrag, ein Verbrechen ermittelte, und von dem Ange-

klagten, der nicht als Partei erschien, ein Geständnis zu erhalten suchte. Der Inquisitionsprozeß bestand aus a) der allgemeinen Feststellung des Tatbestandes (Generalinquisition, Skrutinialverfahren, Voruntersuchung, inquisitio generalis, scrutinium) und b) der Sammlung der Verdachtsgründe gegen bestimmte Personen, deren Vernehmung usw. (Spezialinquisition, inquisitio specialis), zuerst als summarisches Verfahren (minder feierliche Spezialinquisition), darauf als artikuliertes Verhör (artikulierte Sp., feierliche Sp.); dieses zweite schmälerte die Ehre des Inquisiten (s. Inkulpat) und konnte daher vermieden werden. Den Schluß des Ganzen bildete der endliche Rechtstag (endlicher Gerichtstag, endhafter Tag), ein öffentliches Endverhör mit Verlesung des Urteils; er wurde schon früh fallen gelassen, und das I. dadurch völlig geheim. Es wich im Laufe des 19. Jh. den *Schwur- und *Schöffengerichten.

Inquisitionszeuge s. Inquisitionsverfahren.
Inquisitor 1. = Enquêteur réformateur. 2. s. Inquisitionsgericht.

Inquisitori contro i proपालori di secreti s. Staatsinquisition.

— **di Doge difunto** in Ven. 1501 eingesetzte Behörde zur Prüfung der Amtsgeschäfte des verstorbenen *Dogen.

— **di stato** s. Staatsinquisition.

— **sopra i secreti** s. Staatsinquisition.

Insasse = Schutzverwandter.

Insassensteuer s. Hofgeld.

Insatz = Anleihe.

Insatzbuch = Satzbuch.

Insecutio hostium generalis s. Heerfahrt.

Insidia verborum = Gefahr.

Insinuation a) (insinuatio citationis) gerichtliche Zustellung. b) protokollarische Erklärung des Schenkers bei Schenkungen.

Insolentia violenta = Frevel.

Inspection général des finances in Fr. Abteilung des Finanzministeriums, mit der laufenden Kontrolle aller öffentlichen Kassen durch jährliche Inspektionsreisen beauftragt.

Inspector in Engl. der im 19. Jh. entstandene ausführende Beamte, der von den Zentralbehörden ernannt, diesen untersteht, aber gegenüber den Lokalbehörden (*County Council, *District Council usw.) keine Befehlsgewalt besitzt; er ist nur Kontrollorgan darüber, ob das

Gesetz ausgeführt wird, außerdem Berater einerseits der Lokal-, andererseits der Zentralbehörden.

Inspektionsprinzip im Bergbau das im 19. Jh. an Stelle des *Direktionsprinzips getretene System, wobei der Staat ein bloßes Verleihungs- und Aufsichtsrecht besitzt, der Unternehmer im übrigen völlig frei ist.

Inspektor, geistlicher = Superintendent.

Inspektorat 1. s. Superintendent. 2. oberste Verwaltungseinheit in Grönland.

Installatio s. Beneficium ecclesiasticum und Institutio canonica.

Inste(r) (Instmann) bis ins 19. Jh. landwirtschaftlicher Arbeiter, der sich in einer *Gutswirtschaft auf dem Dorfe oder dem Gute einmietete, Vieh hielt und Land pachtete und daneben gegen Tagelohn auf dem Gute arbeitete. Nach der Bauernbefreiung wurden die I. allmählich zu *Gutstagehörnern und die Bezeichnung ging auf diese über.

Instigator s. Fiskal.

Institutio canonica i. w. S. soviel wie *provisio c., i. e. S. die rechtmäßige Übertragung eines *beneficium ecclesiasticum an den vom *Patron Präsentierten durch den *Bischof (I. c. verbalis, I. collativa). Die Einweisung in den Besitz des Benefiziums heißt I. c. corporalis (I. c. realis, installatio, *investitura, bei Bischöfen *Inthronisation). Unter I. c. authorizabilis versteht man die bischöfliche Erlaubnis zur Ausübung der Seelsorge.

— **collativa** s. Institutio canonica.

— **pacis** (communia p., communitas p.) in Nordfr., besonders im 12. Jh., Vereinigung zur Erhaltung des *Landfriedens bzw. *Gottesfriedens, auch zur Ausübung der Polizei in den Städten; an der Spitze standen gewählte jurati pacis. Organisiert wurden die I. p. vielfach durch Bischöfe und Geistliche. Im Gegensatz zu den *communes jurées gehörten den I. p. alle Stände an, doch entwickelten sich viele zu communes.

Institution contractuelle im ma. Fr. in einem Ehevertrag vorgenommene Einsetzung eines Erben, in der Regel des künftigen Erstgeborenen, da die Einsetzung durch Testament rechtlich unmöglich war. Zuerst nur im Norden und beim Adel, dann seit dem 13. Jh. auch bei den Bürgerlichen üblich, drang die I. c. später auch nach Südr. vor.

Instmann = Inste(r).

Instruktion s. Mandat, imperatives.

Instruktionsmaxime = Instruktionsverfahren.

Instruktionsprinzip = Instruktionsverfahren.

Instruktionsrecht s. Mandat, imperatives.

Instruktionsverfahren (Instruktionsmaxime, Instruktionsprinzip, Untersuchungsverfahren) zwischen dem *Verhandlungs- und dem *Offizialverfahren vermittelnd, seit 1781 in Pr. üblich; der Richter greift dabei in das Verfahren tiefer ein und fordert die Parteien zu bestimmten Erklärungen und Auskünften auf.

Instrumentum guarentigatum = Urkunde, guarentigierte.

Insurrectio particularis s. Várjobágy.

— **personalis** s. Insurrektion.

Insurrektion in Ung. bis 1848 das allgemeine Aufgebot, im besonderen das der Edelleute und Geistlichen (Personalinsurrektion, insurrectio personalis); sie waren in Banderien (Banieren) eingeteilt, die von den Adligen (Bannerherren, Fahnenherren, Zászlós Urak) geführt wurden, an deren Güter die Banderialpflicht geknüpft war. Vgl. Várjobágy.

Intabulation Eintragung in die *Landtafel, dann in das Grundbuch.

Intaka im ma. Schwd. neugerodetes Land in der *Gemeinen Mark, das gemeinschaftlicher Besitz wurde.

Integritas = Immunität.

Intendance 1. s. Intendant. 2. in Fr. vom Ministerium ernannte Kommission von acht bis zwölf Mitgliedern zur Ausübung der Gesundheitspolizei in einem bestimmten Bezirk; zählt die Kommission nur vier Mitglieder, so wird sie vom *Präfekten ernannt und heißt commission sanitaire.

Intendant 1. (offiziell: i. de justice, police et finances, et commissaire départi dans les généralités du royaume pour l'exécution des ordres du roi, sonst auch i. de généralité, i. de justice, i. de j. et des finances, i. de police, i. de p. et de justice, i. des provinces, anfänglich commissaire départi, superintendent, surintendant) unter Richelieu aus dem *enquôteur (réformateur) hervorgegangener ständiger Beamter, zunächst noch außerordentlich und ohne festen Sitz,

dann ordentlich und für einen bestimmten Bezirk, regelmäßig die **généralité* (wenn nicht mit einer solchen zusammenfallend, *intendance* genannt, doch wird in der Literatur diese Bezeichnung für den Bezirk des I. überhaupt gebraucht), mit umfassenden Befugnissen für alle Verwaltungszweige; insbesondere repartierte er die meisten Steuern, sorgte für Unterhalt und Unterkunft der Truppen und beaufsichtigte das Gerichtswesen; er hatte das Recht, jeder Gerichtssitzung beizuwohnen, niederen Gerichten zu präsidieren und jeden Fall vor sein eigenes Gericht zu ziehen; im Gegensatz zum **Gouverneur* war er Mitglied der **noblesse de robe* und von der Krone völlig abhängig. Er ernannte *subdélégués* für besondere Bezirke (**départements*, *subdélégations*); der *subdélégué* war Beamter des I., nicht der Krone, einer von ihnen war als *subdélégué général* sein ständiger Vertreter. — Das Institut der I. wurde von den bourbonischen Königen in Sp. übernommen, doch war der I. hier im wesentlichen nur Finanzbeamter neben dem **Generalkapitän*; in den Kol. dagegen wurden I. nach fr. Muster seit 1764 nach und nach eingesetzt, wozu die Distrikte der **Audiencias* in *intendencias* zerlegt wurden; doch gelang es den I. nur teilweise, sich gegen die alten Behörden durchzusetzen. In Weiterbildung des fr. Systems wurden mehrere I. einem *superintendente* (sup. general) unterstellt, so daß dessen Bezirk (*superintendencia*) mehrere Provinzen umfaßte. — Von den Nachfolgestaaten hat nur Chile die I. beibehalten. Auch Joseph II. übernahm den Titel für Belg. Vgl. Kreis. — 2. in Fr. seit Mitte des 17. Jh. bürgerlicher Beamter, der nur dem kommandierenden **General* unterstand, sonst aber jedem Offizier befehlen konnte. Verpflegung, Munitionsbeschaffung, Finanzwesen, Kriegsgerichtswesen und dgl. hing nur vom I. ab, der auch berechtigt war, selbständig Musterungen anzuordnen. Die **Kriegskommissare*, die bisher etwa dieselbe Stellung wie in Dt. gehabt hatten, wurden ihm untergeordnet und erhielten entsprechende Befugnisse. — Die Bezeichnung I. wurde von den meisten anderen Ländern im Laufe des 18. Jh. übernommen, aber die betr. Beamten

(in Pr. Offiziere) erhielten nicht die weitgehenden Kompetenzen der fr. — *de généralité* = Intendant.
— *de justice* und Zssgn. = Intendant.
— *de police* und Zssgn. = Intendant.
— *des finances* (Finanzintendant) in Fr. 1523 geschaffenes Amt zur Überwachung des Finanzwesens an Stelle der zu Provinzialbeamten gewordenen **généraux des finances*. Es gab zuerst zwei I., deren Zahl dann vermehrt wurde. Bis 1562 bildeten sie ein Kollegium, dann trat einer von ihnen als Oberfinanzintendant (*superintendant des f.*, *surintendant des f.*) an die Spitze; diese Würde, die 1594—1598 und 1611—1616 ruhte, bezeichnete einen eigentlichen Finanzminister. 1661 wurde sie abgeschafft und der **contrôleur général des finances* trat 1665 an diese Stelle. Die I. des f. leiteten nunmehr unter ihm das Finanzwesen.
— *des provinces* = Intendant.
Intercessor s. Administrator.
Interkursus Freizügigkeit.
Interdiction légale s. Mort civil.
Interdikt 1. **censura ecclesiastica* (u. U. auch **poena vindicativa*), durch welche der Empfang der Sakramente, Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes und kirchliches Begräbnis untersagt wird (mhd. den sanc legen, d. s. verlahen). Man unterscheidet a) *interdictum personale* (i. directum) gegen Personen, wo auch immer sie sich aufhalten, und b) i. locale (i. indirectum) gegen Örtlichkeiten, wodurch die dort Befindlichen die Folgen tragen; beide können sein generale (ein ganzes Volk bzw. Land treffend) oder particulare (einen Teil des Volkes bzw. Landes treffend); i. locale und i. personale können gleichzeitig verhängt werden; das i. ab ingressu ecclesiae richtet sich gegen eine Einzelperson; das frühere i. ambulatorium traf ipso jure einen Ort, den ein Exkommunizierter (s. Exkommunikation) betrat. 2. †Klage (um Besitz und dgl.).
Interessensphäre i. e. S. ein Gebiet, das an eine Kol. oder sonstige Besitzung eines Staates angrenzt, aber von diesem Staat noch nicht in Besitz genommen wurde, obwohl er sich das alleinige Recht dazu durch Vertrag mit den Nachbarstaaten sicherte. Als I. bezeichnete man auch die an die eur.

Pachtgebiete in China angrenzenden Landesteile, in denen der betr. Macht das Recht der mil. Besetzung, der Ausbeutung der Bodenschätze und dgl. zustand. — I. w. S. nennt man I. ein Gebiet, in dem ein Staat handelspolitische Interessen verfolgt, wozu er sich dieses Gebiet vertraglich sicherte.

Interessent s. Markgenossenschaft.

Interessentiae s. Domkapitel.

Interimswirt s. Mahljahre.

Interkalarrüchte (*fructus annales*, f. medii, ratum) Ertrag eines **beneficium ecclesiasticum* während einer Vakanz, im MA. als Teil des **Regalienrechts* vom König beansprucht, in Dt. nach Verzicht desselben von **Bischöfen* usw. eingezogen, seit 1326 vom Papst für sich reserviert. Heute fallen die I. je nach den Diözesanrechten der Kirchenkasse, einem besonderen Interkalarrüchtfonds, dem Nachfolger, oder auch anderen Stellen, z. B. teilweise dem **Dekan* (Dekanatsmonat) zu.

Interlokut (Beurteil, Zwischenurteil, *sententia interlocutoria*) im gemeinen Prozeßrecht dem Endurteil vorausgehende gerichtliche Teilentscheidung. Das wichtigste I. war das Beweisinterlokut, ein bedingtes Endurteil, das die Entscheidung nur noch vom Ausfall des Beweises abhängig machte.

Internuntius bis ins 16. Jh. seltene Bezeichnung für einen dipl. Vertreter, dann für einen Gesandten zweiten Ranges; seit dem 17. Jh. nur noch Bezeichnung des öst. Gesandten in Konstantinopel, außerdem (heute ausschließlich) für einen päpstlichen **Nuntius* niederen Ranges.

— **Apostolicus** s. Nuntius.

Interpellation Anfrage eines Abgeordneten an die Regierung um Auskunft über eine bestimmte Angelegenheit. Die I. entstanden nach 1830 in Fr.

Interpontificium s. Sedisvakanz.

Interrogatoria = Fragestücke.

Interstitia s. Ordines.

Intertatio = Anefang.

Intervention, accessorische = Nebenintervention.

Interventor s. Administrator.

Intestia im ma. Kat. Abgabe an den Herrn beim Tode eines **Hörigen* ohne Testament.

Inthronisation feierliche Besitzergreifung des **Bischofs* von seinem Amt durch Besteigung des Bischofsstuhls oder

durch Altarsetzung (*elevatio, superpositio altaris*), nach der **consecratio*.
Infulatus s. Titulus.

Infragulum im MA. städtischer Einfuhrzoll.

Intrare s. Einlager.

Introduceur des ambassadeurs = Chef des Protokolls.

Introitus s. Immunität.

Intromissio s. Avvogadori.

Introviscada = Emtruviscada.

Inurbamento s. Stadtadel.

Invaren s. Einlager.

Inventarrecht s. Inventarrecht.

Inventarrecht (*beneficium inventarii*) Rechtswohlthat, wonach der Erbe, der rechtzeitig ein Nachlaßinventar einreicht (*Benefizialerbe*, *Inventarerbe*, auch *Vorbehaltserbe*), für die Erbschaftsschulden nur in Höhe des Nachlasses haftet.

Investitio = Besitzeinweisung.

Investitur(a) a) = Besitzeinweisung, Gewere, Leihe und Vest. b) Einweisung des Geistlichen in sein Amt durch den zuständigen Oberen; im MA. insbesondere auch die Einweisung eines **Bischofs* bzw. **Abtes* durch einen Laien, besonders den König (*Laieninvestitur*), bis ins 12. Jh. mit den **temporalia* und **spiritualia*, seitdem nur mit den ersten. Vgl. *Institutio canonica*.

— **eventualis indeterminata** s. Lehen mit Gedinge.

— **simultanea** = Gesamtbeleihung.

Investitüreid dem Oberen bei der **Investitur* geleisteter Eid.

Investitus = Parochus.

Inwertelgen (einwärts eigen) freies Eigentum.

Inwohner = Schutzverwandter.

Inzichtprozeß (Inzichtverfahren, Reinigungsverfahren) bis ins 17. Jh. Prozeß, bei dem der eines Verbrechens Beschuldigte (*Inzichter*), der nicht verhaftet oder vorgeladen war, sich gegen **sicheres Geleite* freiwillig stellte und, wenn unschuldig befunden, eine besondere Reinigungsurkunde (*Ledigungsbrief*) erhielt.

Irregularität nach kan. Recht Mangel einer wesentlichen Voraussetzung zum Empfang der Weihen, und zwar *irregularitas ex defectu* (z. B. körperliche Fehler) und i. ex delicto.

Irrlehen s. Lehen mit Gedinge.

Ispán s. Komitat.

Ispanschaft = Komitat.

Isprawnik a) s. Stuhl. b) in Rußl. früher an der Spitze eines *Ujezd, tatsächlich nur dessen Polizeioberhaupt.

Issue = Devest.

— **droit de** in Fr. früher Abgabe bei Wegzug aus einer Stadt.

Iteratio juris s. Vorsprecher.

Itinerans = Justice in eyre.

Itinerant = Justice in eyre.

Itinerarii = Scaramanni.

Itio in partes Trennung einer Versammlung

(z. B. *Landtag, *Reichstag) in Einzelversammlungen der auf ihr vorhandenen Parteien, Stände und dgl., von denen jede für sich beschließt; zum Zustandekommen eines Gesamtbeschlusses ist Übereinstimmung der Einzelbeschlüsse nötig. Eine besondere Rolle spielte das Itionsrecht (jus eundi in partes) auf dem Dt. Reichstag seit 1648. Vgl. Corpus evangelicorum.

Itionsrecht s. Itio in partes.

Izba poselska s. Landbote.

J

Jacere s. Einlager.

Jactivus sachfällig.

Järgergeld s. Herbergsrecht.

Jährigkeit = Jahre.

Jagdfolge (Wildfolge) Recht, angesprochenem Wild auf fremdes Jagdrevier zu folgen.

Jagdjunker s. Kämmerer.

Jagdkanzlei in Pr. im 17. und 18. Jh. die mit der Verwaltung des Forstwesens betraute Zentralbehörde, geleitet von dem Ober- und Hofjägermeister. Außerdem gehörten ihr einige *Jagdräte und ein Jagdsekretär an. Die J. ging nach Errichtung des *Generaldirektoriums in dessen Geheimer Kanzlei auf. Der Oberjägermeister blieb an der Spitze des Forstwesens, aber dem Generaldirektorium unterstellt. 1748 wurde die Würde zu einer bloßen *Hofcharge, und die Forstsachen wurden vom Generaldirektorium geleitet, seit 1770 von einem besonderen Forstdepartement.

Jagdrat in Pr. im 18. Jh. dem *Fiskal entsprechender Beamter für Forst- und Jagdsachen.

Jahr und Tag (Jahrzahl) im MA. Frist (besonders gerichtliche) von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen. Die Wochen und Tage werden auch als Sachsenjahr bezeichnet.

Jahrbede = Bede.

Jahrding s. Ding.

Jahre (Diskretionsjahre, Entscheidungsjahre, Jährigkeit, Jahrzahl, Unterscheidungsjahre, anni discretionis) Mündigkeitsalter. Das sä. Recht unterschied

die Jahre (puerorum terminus, zwölf Jahre) von den Tagen (von 21 bis 60 Jahren), meist wurde aber Tage und J. gleichbedeutend gebraucht; vor (Unjährigkeit) und nach den Tagen war freiwillige Setzung eines Vormundes möglich.

Jahresdevise (nien-hao) in China seit Ende des 2. Jh. v. Chr. Bezeichnung einer Reihe von Jahren, später meist, seit 1368 immer der Regierungsdauer eines Kaisers, mit einem als glückbringend angesehenen Namen (z. B. „Ewiger Frieden“); im allgemeinen, besonders in Eur., sind die Kaiser nicht unter ihrem Personennamen (ming), sondern unter ihrer J. bekannt. Außerdem führten sie einen nach ihrem Tode verliehenen Tempelnamen (miao-hao) für die Ahnenverehrung, ferner einen, ebenfalls nachträglich verliehenen, Beinamen oder Ehrennamen (schi-hao). Der Gebrauch der J. erhielt sich bis zum Ende der Kaiserzeit 1912. — In Japan wurden die J. (nengo) nach chin. Vorbild im 7. Jh. eingeführt, entsprechen aber hier auch in der Neuzeit nicht einer Regierungsdauer.

Jahresliste s. Schöffengericht und Schwurgericht.

Jahrestag s. Morgensprache.

Jahrgebung (venia aetatis) Volljährigkeitserklärung, besonders die vorzeitige; diese gehörte zu den *Reservatrechten des Kaisers.

Jahrmeister s. Zunft.

Jahrzahl a) = Jahre. b) = Jahr und Tag.

Jalagium = Pondus.

Jamak s. Janitscharen.

Jambage, droit de (coxae locandae jus) Recht des *seigneur, bei der Heirat eines *serf sein Bein in das Bett der Neuvermählten legen zu dürfen.

Jamschtschik früher in Rußl. Bauer, der zur Beförderung von Beamten und ksl. Boten verpflichtet war und dafür Abgabefreiheit genoß.

Jamskije Dengi in Rußl. von den Tataren eingeführte Abgabe zur Unterhaltung der Post, von den Zaren übernommen und als gewöhnliche Steuer erhoben, im 17. Jh. in große und kleine J. D. geschieden, 1679 aufgehoben.

Jamundling in Urkunden des 10. bis 13. Jh. auf niedersä. Gebiet Bezeichnung von Leuten, die in der *Munt einer Kirche standen und wahrscheinlich *halbfrei waren.

Janitscharen im 14. Jh. gebildete Privattruppe des tk. *Sultans, auch „Pforte“ genannt. Sie bestanden zuerst aus Kriegsgefangenen und Sklaven, später aus „Christenkindern“, die in regelmäßigen Zeiträumen durch die Döschme (Knabenzehnt, Aushebung des zehnten Knaben) ausgehoben und moh. erzogen wurden. Die J., im wesentlichen Fußvolk, bildeten den Kern der tk. Armee. An ihrer Spitze stand ein *Aga; sie waren in Odas (Ortas) eingeteilt, deren jede von einem Tschorbadschi Baschi (eigentlich Suppenausteiler, wie auch die Namen der anderen Würden mit Küche und Verpflegung zusammenhängen) kommandiert wurde und als Hauswirtschaft zusammenlebte; heiraten durften die J. nicht, besaßen aber dafür eine Reihe von Privilegien. Schon in der ersten Hälfte des 16. Jh. entwickelte sich die Truppe zu einer Prätorianergarde, die dem Sultan ihren Willen aufzwang, endlich die Herrscher ab- und einsetzte, während der mil. Wert trotz aller Reformversuche ständig zurückging; statt aus Christenkindern rekrutierte sie sich mehr und mehr aus Osmanen; Ende des 16. Jh. wurde die Heirat erlaubt und die Janitscharenstellen auf diese Weise erblich, endlich käuflich. Da die J. das Recht der zollfreien Wareneinfuhr genossen, trieb der größte Teil von ihnen Handel; viele waren Grundbesitzer (vgl. Aga). Nur ein kleiner Teil tat tatsächlich Kriegsdienst; die übrigen (Jamaks)

bezogen den Sold, trugen die Uniform und lebten sonst nach ihrem Gutdünken. — Erst 1826 gelang es Mahmud II., das Korps aufzulösen bzw. zu vernichten.

Jantar s. Herbergsrecht.

Jarl (selten Comes) in Skand. in älterer Zeit zuweilen Titel der *Volkskönige, nach deren Unterdrückung kgl. Beamter, in Norw. im 9. Jh. an der Spitze eines *Fylk, aber bald verschwunden. Im späteren MA. in den drei nord. Reichen nur hie und da an der Spitze einer Provinz; in Norw. (bis 1308) und in Schwed. (bis 1266) der höchste Beamte der Krone, in der Stellung eines *Hausmeiers, mit einem großen Gebiet (einer *veizla) belehnt.

Jassak Abgabe in Fellen, von den sibirischen Stämmen an Rußl. entrichtet.

Jectivus sachfällig.

Jefe de escuadra s. Chef d'escadre.

— **político** in den Ländern sp. Zunge Bezeichnung für höhere Verwaltungsbeamte, z. B. in Sp. 1812—1850 (mit Unterbrechungen) für den *Gouverneur einer *Provinz, in Mittel- und Südäm. in einigen Staaten für die an der Spitze größerer Verwaltungseinheiten stehenden Beamten, auch für das Oberhaupt größerer Städte.

— **supremo** in den Süd- und Mitteläm. Republiken Titel eines Staatsoberhauptes, das mit diktatorischer Macht regiert.

Jeu de fief Veräußerung von zwei Dritteln eines *Lehens unter Vorbehalt der Rechte des *seigneur auf das ganze Lehen. Vgl. Dépié de fief und Puissance de fief.

Jingikwan in Japan im MA. die oberste geistliche Behörde des Shintoismus.

Jitō s. Shoyen.

Jobágy s. Váriobágy.

Johannitermeister s. Zunge.

Jointe in Belg. im 18. Jh. übliche Bezeichnung eines Ausschusses nach Art einer sp. *Junta.

Joms von den Arab. bei ihren Eroberungen als Staatsland reserviertes Fünftel des Landes, von besonderen Sklaven gegen Abgabe eines Drittels des Ertrages bewirtschaftet.

Jordfaetteskab in Norw. früher eine *Allmende, die nicht, wie regelmäßig, Staatsland war, sondern gemeinschaftlicher Besitz meist mehrerer Gemeinden.

Jouglerie, droit de = Juglerie, droit de.

Jour de conseil = Dies consilii.

Journalier (manouvrier) im Fr. des Ancien Régime Bauer mit geringem Landbesitz. Vgl. Laboureur.

Journeyman s. Zunft.

Jours des barons Ende des 13. Jh. von den *grands jours der Champagne abgezwiegt, nur aus Lehensleuten dieser Provinz gebildeter Gerichtshof, von dem Appellation an die grands jours möglich war.

Joyeux avènement, droit de in Fr. im MA. Abgabe anlässlich des Regierungsantritts des Königs, eines *Lehensfürsten oder eines *seigneur.

Judenbischof = Judenmeister.

Judengeld = Judenschutzgeld.

Judengericht im MA. a) das meist vom *Judenmeister oder auch von besonderem Judenrichter geleitete, aus Juden bestehende Gericht (Meisterschaftsgericht) für die Judengemeinde, b) das vom Inhaber der öffentlichen Gewalt zu Zwecken des Judenschutzes bestellte, aus Christen bestehende Gericht, das öfters mit einem anderen Gericht vereinigt war; diese J. verschwanden meist in späterer Zeit, da die Juden den ordentlichen Gerichten unterstellt wurden, während die J. des Judenmeisters erhalten blieben. — In den öst. Ländern früher Gericht für Streitsachen, bei denen Juden beteiligt waren; Judenrichter (judex Judaeorum) war ein christlicher, landesherrlicher Beamter. Außerdem bestanden die Gerichte der Judenmeister und der *Rabbiner (Rabbinalgerichte) für Streitsachen der Juden untereinander. In Gal. gab es seit 1776 Rabbinalgerichte (Rabbiner und zwei Beisitzer) für Religionssachen und Eigentumsstreitigkeiten und Ältestengerichte für Injurien und dgl. 1785 wurden alle J. aufgehoben.

Judenkommission in Brand. landesherrliches Gericht über die Juden, 1718 im *Hof-, Kriegs- und Kriminalgericht aufgegangen.

Judenmeister a) (Hochmeister der Juden, Hofmeister der Juden, Judenbischof, Korrigierer der Juden, Oberbarnosse, Oberrabbiner, Parnoß, Synagogenvorsteher, Zechmeister, archisynagogus, magister Judaeorum) im MA. Vorsteher einer Judengemeinde, der in Steuersachen und dgl. Beamtenbefugnisse besaß, Vorsitzender des *Judengerichts war und

etwa die Stellung eines *Bürgermeisters hatte. Neben ihm stand häufig ein Judenrat (*Kapitel) aus gewählten Parnassim (Judenmeister, Parnossen, consules Judaeorum, c. Hebraeorum, auch Baumeister). Später führten meist diese Vorsteher die Geschäfte allein und vertraten die Gemeinde nach außen; auch die Armenpflege lag ihnen ob. Ein ständiger Vorsitzender (Primator, Rosch ha-kahal) war nur noch selten vorhanden. In großen Gemeinden stand neben den Primatoren ein weiterer Gemeindevorstand (Tuwe ha-kahal). Vgl. Rabbiner. b) Ratsherr, der die Aufsicht über die Judengemeinde führte.

Judenrat s. Judenmeister.

Judenrichter s. Judengericht.

Judenschaft = Synagogengemeinde.

Judenschatz = Judenschutzgeld.

Judenschutzgeld (Judengeld, Judenschatz, Judensteuer, *Kammerzins, Schutzsteuer) seit dem 13. Jh. vom König erhobene Abgabe als Entgelt für den von ihm gewährten Judenschutz; dieser galt als *Regal und ging mit der Abgabe an die Landesherren über; dem Kaiser blieb nur noch der Opferpfennig der Juden zu Frankfurt a. M. und Worms, sowie die bei jeder Krönung gezahlte Krönungssteuer (aureum coronarium) der Juden zu Mainz. In einigen Städten wurde ein doppeltes J. entrichtet, der Stadt und dem Landesherrn. Vgl. Kammerknecht. In neuerer Zeit trat an Stelle des J. in einigen Ländern ein Toleranzgeld (Duldungssteuer, Toleranzmaut, Toleranztaxe).

Judensteuer = Judenschutzgeld.

Judeſt = Stuhl.

Judex a) = Actor dominicus. b) s. Domesticus und Meier. c) = Graf, Königsrichter und Schultheiß. d) s. Erbvogt. e) s. Burggraf. f) s. Konsul. g) = Schöffe und Rêdjeva. h) s. Urteiler. i) = Lagmann.

— **a quo** Richter, gegen dessen Urteil Berufung eingelegt wird.

— **ad quem** Richter, an den Berufung eingelegt wird.

— **civitalis** = Stadtrichter.

— **curiae** 1. in älterer Zeit der *Hofrichter, der sich in Ung. als Präsident der *Königlichen Kurie bis in die neueste Zeit erhielt; früher war er auch Vorsitzender der Magnatentafel (s. Reichstag). 2. = Offizial und Judex synodalis.

Judex datus s. Delegation.

— **delegatus** a) s. Delegation. b) = Judex in partibus und Judex synodalis.

— **domini regis bzw. imperatoris** = Königsrichter.

— **ecclesiae** = Judex synodalis.

— **facti** s. Jury.

— **fiscalis** = Graf.

— **fisci** = Actor dominicus.

— **forensis** s. Marktgericht.

— **generalis** = Landfriedenshauptmann und Hofrichter.

— **generalis curiae** (capitaneus Marchiae, gemeiner Richter des Hofes) seit dem 14. Jh. Stellvertreter des brand. *Markgrafen in der Rechtsprechung. Vgl. Hofrichter.

— **hereditarius** = Erbvogt.

— **imperialis aulae** s. Hofrichter.

— **imperialis curiae** s. Hofrichter.

— **in civitate** = Stadtrichter.

— **in partibus** (j. delegatus) vom Papst delegierter (s. Delegation) Richter für besondere Fälle bzw. besondere Gebiete, z. B. die Gegenden Dt., in denen unmittelbare päpstliche Gerichtsbarkeit unzulässig ist.

— **inferior** s. Opole.

— **itinerans** = Justice in eyre.

— **Judaeorum** s. Judengericht.

— **magnae curiae imperialis** s. Magna curia.

— **major** a) s. Lieutenant. b) s. Judices curiae. c) = Freigraf.

— **mandatus** s. Mandation.

— **nobilium** = Jurassor.

— **ordinarius** (*ordinarius) im MA. in It. (besonders in der Lomb.) Richter (als Nachfolger des *Königsrichters), dem im wesentlichen nur Befugnisse der *freiwilligen Gerichtsbarkeit zustanden und der gleichzeitig auch immer *Notar war, meist auch *missus; im 12. Jh. fielen J. o. und missus zusammen.

— **pacis** s. Landfriedenshauptmann.

— **palatinus** = Königsrichter.

— **pedaneus** Bagatellrichter.

— **per omnes curias** in Ven. seit dem 13. Jh. Richter, der bei etwaigem Richtermangel an jedem beliebigen Gerichtshof amtieren konnte.

— **primarum appellationum** in Siz. seit Ende des 13. Jh. nach und nach einigen Städten gewählter eigener Richter zweiter Instanz.

— **prosynodalis** s. Judex synodalis.

— **provinciae** 1. in It. vorübergehend in

der zweiten Hälfte des 6. Jh. der höchste Zivilbeamte einer Provinz, neben dem *dux, mit dessen Amt das des J. p. bald vereinigt wurde. 2. = Landrichter. — **provincialis** 1. = Landrichter. 2. s. Reichsvogt. 3. s. Zaudengericht. — **publicus** dem *Pfalzgrafen entsprechenden Richter am bischöflichen Hofe zu Chur im 8. Jh. — **regalis aulae** s. Hofrichter. — **regalis curiae** s. Hofrichter. — **regiae aulae** s. Hofrichter. — **regiae curiae** s. Hofrichter. — **regii** = Hofrichter. — **sacri palatii (regis)** = Königsrichter. — **superioritatis** = Gardiator. — **synodalis** (j. curiae, j. delegatus, j. ecclesiae, Synodalrichter) von der *Synode bzw. (als J. prosynodalis) in dringenden Fällen vom *Bischof delegierter Richter; heute gibt es in jeder *Diözese mindestens vier.

— **terrae** = Hofrichter.

— **villarum** = Actor dominicus.

Judge Advocate (General) s. Generalauditeur.

— **of the peace** = Friedensrichter.

Judices actorum in Siz. dem *bajulus begebene Richter zur Ausfertigung von Akten und Urteilen und für die *freiwillige Gerichtsbarkeit.

— **ad minus** (j. dal men) seit Mitte des 13. Jh. eine der ven. *curiae de palatio, Bagatellgerichtshof zur Entlastung der *curia de proprio.

— **communis** (später j. forinsecorum, j. del forestier) eine der ven. *curiae de palatio, seit dem 12. Jh. für die Prozesse Privater gegen den Staat, besonders in Schiffsangelegenheiten, später hauptsächlich für Fremdenprozesse, auch für Fragen des Miet- und Seerechts.

— **consulum** = Judices curiae.

— **curiae** (j. consulum) in einigen Städten Südf. im MA. Richterkollegium, das ursprünglich nur den *Konsul in seiner richterlichen Tätigkeit unterstützte, dann aber zu einem selbständigen *Stadtgericht wurde, an dessen Spitze manchmal ein judex major (juge mage) stand. Seit Ende des 13. Jh. wurden die J. c. von den kgl. Richtern verdrängt.

— **dal men** = Judices ad minus.

— **de clero Sacri Palatii Lateranensis** (j. Sacri Palatii, Pfalzrichter) im MA. Vorsteher des Klerus der Kurie und der

- kurialen Behörden, deren Befugnisse später auf das Kardinalskollegium übergingen. Man unterscheidet: a) primicerius notariorum (Vorsteher der *Cancellaria Apostolica), b) secundicerius notariorum (dessen Stellvertreter), c) arcarius (für die Einnahmen), d) saccellarius (s. *Σακ(σ)ελλαγος*, für die Ausgaben), e) protoscribarius (Vorsteher der Urkundenschreiber), f) primicerius defensorum (Vorsteher der Advokaten und Aufseher der Patrimonien), g) nomenclator (admiculator) (Zeremonienmeister und für Gnadengesuche).
- **de contrabannis** seit dem 13. Jh. eine der ven. *curiae de palatio, Schmugglergericht, seit 1292 mit den *cattaveri vereinigt.
- **de militia** im frühen MA. zusammenfassende Bezeichnung für die Verwaltungsbeamten des Papstes, die nach byz. Muster mil. Charakter hatten, die *duces, *tribuni und *comites.
- **de proprio** s. Curia de proprio.
- **del forestier** = Judices communis.
- **examinatores** s. Curia examinatorum.
- **forinsecorum** = Judices communis.
- **maleficiorum** = Oprawci.
- **palatii** s. Curia de proprio.
- **procuratorum** s. Curia procuratorum.
- **propril** s. Curia de proprio.
- **publicorum** = Piovego.
- **Sacri Palatii** = Judices de clero Sacri Palatii Lateranensis.
- Judicial Circuit** s. Circuit.
- **Committee of the Privy Council** 1833 gegründetes oberstes Appellationsgericht für die überseeischen Besitzungen und für Angelegenheiten der anglikanischen Kirche, bestehend aus den Mitgliedern des *Privy Council, soweit sie Richter der obersten Gerichtshöfe Grbr., der *Dominions und Ind. sind oder waren, wobei die Zahl der überseeischen Mitglieder neun nicht überschreiten soll.
- **District** *Sprenkel eines *District Court.
- **writ** s. Writ.
- Judicialia** Gerichtsbezirk, im ma. It. häufig gebraucht für den Verwaltungsbezirk eines Beamten (z. B. eines *Herzogs oder *Grafen), der auch Richter war.
- Judicialius** = Urteiler.
- Judicium** in Engl. bis in die Zeit Elisabeths für die dritte Lesung einer *Bill gebraucht, da das *Parlament noch als Gerichtshof galt.
- **alfum** s. Vogteigericht.

- **annale** s. Ding.
- **aulicum feudale** s. Lehensgericht.
- **aulicum (imperiale)** = Reichshofrat.
- **bassum** = Dorfgericht.
- **camerae** s. Reichskammergericht.
- **capitale** = Gerichtsbarkeit, hohe.
- **civitatis** = Stadtgericht.
- **comitale** = Landgericht.
- **cotidianum** = Notgericht.
- **curiae** = Hofgericht und Landhofgericht.
- **curiale** = Hofgericht.
- **Dei** = Gottesurteil.
- **delegatum in causis commissorum** 1730 in den Ländern der bhm. Krone errichtet; die J. d. in c. c. waren Spezialgerichte zur Verfolgung von Fällen, die mit der Zoll-, Salz-, Tabak- und Münzverwaltung zusammenhingen.
- **delegatum in causis subditorum** s. Consessus in causis summi principis et commissorum.
- **delegatum militare mixtum** in den einzelnen öst. Provinzen 1751 errichtetes Militärgericht, aus Juristen und Offizieren zusammengesetzt.
- **gograviatus** s. Go.
- **hereditarium** s. Erbvogt.
- **infimum** = Dorfgericht.
- **injuriarum** in der Mark Brand. im 14. Jh. außerordentliches Gericht erster und letzter Instanz zur Verfolgung von Raub, Mord und dgl.
- **liberum** = Feme.
- **majus** = Landgericht und Hochgericht.
- **minus** = Niedergericht.
- **mixtum** (collegium m.) in Pr. im 18. Jh. aus ständischen oder städtischen (z. B. *Regierung, *Magistrat) und kgl. (z. B. *Kriegs- und Domänenkammer) Behörden zusammengesetztes Gericht.
- **occultum** s. Feme.
- **parium** s. Pairs und Peer.
- **partium** s. Go.
- **poloniale** s. Zaudengericht.
- **provinciale** a) = Landgericht und Zaudengericht, b) s. Burggraf.
- **regni** = Hofgericht.
- **secretum** s. Feme.
- **superius** s. Vogteigericht.
- **supremum** a) (letztes Urteil) dem Landesherrn bzw. dem *Grafen als Träger des *Königsbannes vorbehaltenes Schlußurteil bzw. Bestätigung des Urteils des *Unterrichters, b) s. Vogteigericht.
- **synodale** = Sendgericht.

- Judicium terrae** = Hofgericht.
- **tibicinum** = Pfeifergericht.
- **vemicum** = Feme.
- **vetitum** = Feme.
- **villae** = Dorfgericht.
- Judium** = Jurassor.
- Jünger** s. Zunft.
- Jüngstenrecht** Erbfolgeordnung, bei der das Gut ungeteilt auf den Jüngsten übergeht, und zwar entweder auf den jüngsten Verwandten, der dem Grade nach am nächsten, also z. B. auf den jüngsten Sohn (Minorat) oder auf den Jüngsten der Familie, ohne Rücksicht auf Linie und Verwandtschaftsgrad (Juniorat).
- Jüngstführer** s. Gesellenbruderschaft.
- Juez de letras** (j. letrado) Richter mit juristischer Vorbildung (häufig zum Richter ernannter *Advokat), in einigen mittel- und süd-am. Staaten Bezeichnung einer bestimmten Instanz (Einzelrichter), meist der untersten (abgesehen vom *Friedensrichter).
- **de residencia** s. Residencia.
- **de salario** in Kast. im späteren MA. vom König ernannter Richter in Fällen, in denen der ordentliche Richter versagte.
- Jugada** in Port. Abgabe an den König, die von bestimmten Ländereien (terras jugadeiras) bzw. von ihren Erzeugnissen entrichtet wurde.
- Jugatio** s. Capitatio.
- Juge cottier** s. Hofgericht.
- **d'armes** s. Heroldsamt.
- **de commune** = Friedensrichter.
- **de paix** = Friedensrichter.
- **des traites** s. Traités.
- **et consuls** (juges-consuls) zuerst 1549 in Toulouse, dann 1563 in Paris und weiterhin in einer Reihe von wichtigen fr. Städten eingerichtetes Handels- und Gewerbegericht, bestehend aus von den angesehenen Kaufleuten gewählten Richtern, einem J. des marchands als Vorsitzenden und einigen consuls als Beisitzern.
- **instructeur de district** s. Distriktsgericht.
- **mage** s. Judices curiae und Lieutenant.
- **ordinaire** s. Lieutenant.
- Jugement** appellables Urteil einer unteren Instanz. Vgl. Arrêt.
- **d'avant dire droit** = Esgardum curiae.
- **par commissaires** = Commission à juger.
- Juges-consuls** = Juge et consuls.
- **des plaids de la porte** s. Maîtres des requêtes.

- Juglerie, droit de** a) = Beddemund. b) (d. de jouglerie) Abgabe der Gaukler an den *seigneur, in dessen Gebiet sie auftraten.
- Juiz da fora** in Port. vom König eingesetzter Richter, zuerst in der Mitte des 14. Jh. in einigen Orten, dann mehr und mehr auf das ganze Land übertragen; die J. da f. ersetzen die von der Gemeinde gewählten Richter.
- Jungfernzins** = Beddemund.
- Jungfeuerwerker** s. Feuerwerker.
- Junggesell** s. Gesellenbruderschaft.
- Jungherr** s. Domkapitel.
- Jungmeister** der jüngste Meister einer *Zunft, der die Botendienste und dgl. besorgte.
- Jungviehzehnt** s. Zehnt.
- Junior** 1. s. Actor dominicus. 2. s. Unfreier und Vassall. 3. (forero) im ma. Kast. *Halbfreier, der entweder *Kopfzins an einen *Grundherrn zahlte (J. de capite, forero de cabeza) und glebae adscriptus (s. Schollenpflichtigkeit) war, oder ein erbliches *Zinsgut bebaute (J. de hereditate, forero de heredad, solariego), vermögensfähig war und innerhalb seiner Grundherrschaft Freizügigkeit genoß. Bis auf die Zahlung bzw. Nichtzahlung des Kopfzins verschmolzen beide Klassen im Laufe des 12. und 13. Jh.; besonders erlangten die J. (nunmehr allgemein solariegos genannt) das Recht der Freizügigkeit im ganzen Land, das ihnen bis dahin nur gegen Verlust ihres Vermögens zugestanden hatte; doch wurden diese Bestimmungen de facto erst 1480 durchgeführt.
- **Lords** s. Treasury.
- Juniorat** s. Jüngstenrecht.
- Junker** eigentlich Jungherr, Sohn eines Mitglieds des *hohen Adels, dann überhaupt junger Adliger; i. e. S. der *Fahnenjunkere. In einigen Städten wurde J. Titel der *Patrizier. Vgl. Constafler.
- Junkerbrauer** s. Reiebrauen.
- Junkergut** s. Fronhof.
- Junkerzunft** s. Zunft.
- Junta** 1. in den sp. und port. Ländern zur Beratung irgendwelcher Angelegenheiten oder auch zur Verwaltung eines Instituts, einer staatlichen Einrichtung (z. B. einer Steuer) und dgl. berufene oder gewählte Körperschaft, deren Mitglieder an sich nicht in bezug auf Zahl und Art irgendwie gesetzlich bestimmt sind; in der sp. Provinzialverwaltung

bestehen dauernde J. für Gesundheitswesen, Schulverwaltung und dgl.; in den Gemeinden heißt J. municipal eine nur in Finanzangelegenheiten zuständige, aus dem *Ayuntamiento und dazugewählten Vertretern bestehende Versammlung. J. heißen insbesondere auch die auf Grund revolutionärer Bewegungen gewählten Versammlungen. 2. s. Sobrejuntero.

Junto (aus *Junta) unter den ersten Stuarts Geheimkomitee des *Staatsrats, zuerst für das sogen. sp. Komitee, dann auch für andere, besonders für den Ausschub für Auswärtiges, gebraucht.

Jurado = Juratus.

Juramentalis = Eideshelfer.

Juramentum aestimatorium = Schätzungseid.

— **assertorium** = Eid, assertorischer.

— **calumniae (generale)** s. Voreid.

— **cautionis** = Kautionsseid.

— **de credulitate** = Glaubenseid.

— **de statu libero** = Ledigkeitseid.

— **de veritate** = Wahrheitseid.

— **decisorium** = Schiedseid.

— **delatum** s. Delation.

— **diffessionis** s. Diffession.

— **diligentiae** = Diligenzseid.

— **editionis** s. Edition.

— **Episcopi** s. Wahlkapitulation.

— **expensarum** s. Schätzungseid.

— **fractum** im MA. in Fr. und Engl. der feierliche, wörtlich nachzusprechende Eid, im Gegensatz zum J. planum (J. non fractum), dem schlichten, nicht wörtlich nachzusprechenden Eid, der besonders dem Fremden gestattet war.

— **ignorantiae** s. Wahrheitseid.

— **in litem** = Schätzungseid.

— **juratoriae cautionis** = Kautionsseid.

— **libertatis** = Ledigkeitseid.

— **malitiae** = Malizeid.

— **manifestationis** Offenbarungseid.

— **necessarium** = Noteid.

— **non fractum** s. Juramentum fractum.

— **novorum** Eid, daß neue während des Prozesses aufgebrachte Beweismittel der betr. Partei vorher nicht bekannt waren.

— **oboedientiae** s. Oboedienz.

— **perhorrescentiae** = Perhorreszenzseid.

— **planum** s. Juramentum fractum.

— **professionis fidei** = Glaubenseid.

— **promissorium** = Eid, promissorischer.

— **purgatorium** = Reinigungseid.

— **quantitatis** s. Schätzungseid.

— **relatum** s. Relation.

— **scientiae** s. Wahrheitseid.

— **suppletorium** = Erfüllungseid.

— **vassallagii et fidelitatis** s. Hulde.

— **voluntarium** s. Delation.

— **Zenonianum** s. Schätzungseid.

Jurande s. Zunft.

Jurassor (judex nobilium, judium) in Ung. bis 1848 und 1861—1869 der mit dem Stuhlrichter (s. Komitat) zusammen das unterste Gericht für den Adel bildende Richter, zuständig für geringere Fälle; Appellationsinstanz waren J., Stuhlrichter und Vizegespan (s. Komitat). Außerdem waren die J. Richter der *Sedria und wohnten als Kontrollinstanz den Sitzungen des *Herrenstuhls bei.

Jurat a) = Juratus. b) auf den norm. Inseln der Geschworene einer *Jury.

Jurata = Jury.

Jurator a) = Eideshelfer. b) s. Jury. c) s. Stadtrat.

— **synodi** s. Sendgericht.

Juratus 1. (jurat, juré, jurado, giurato) im MA. und bis in die neuere Zeit in Westeur. und den Ndl., besonders in Südf. und Sp. sowie Siz., Mitglied einer städtischen Körperschaft, vom Volk bzw. von den wahlberechtigten Bürgern gewählt. Die J. waren teils *Stadträte (s. Consilium, so in Fr.), teils leiteten sie als Kollegium in geringer Zahl die gesamte Stadtverwaltung allein (so in Kat. und Valencia) oder unter einem besonderen Stadtoberhaupt (so in Kast.), teils leiteten sie im wesentlichen die Finanzverwaltung (so in Siz.). Da ihre Funktionen denen der dt. *Schöffen vielfach entsprachen, werden sie in der Literatur oft so genannt. Auch in einigen Städten Südwestdt. hießen die Stadträte J. 2. s. Commune jurée. 3. s. Jury. 4. = Rêdjeva. 5. s. Fabrica ecclesiae. 6. s. Zunft.

— **curtis** s. Hofgericht.

— **ecclesiae** s. Fabrica ecclesiae.

— **pacis** s. Institutio pacis.

— **secundus** s. Stadtrat.

— **synodalis** s. Sendgericht.

Juré 1. = Juratus. 2. s. Zunft.

Jurer sa forteresse s. Öffnungsrecht.

Jurés des charbonnages in Lüttich seit Mitte des 14. Jh. Gerichtshof für Streitigkeiten, die die Steinkohlengruben betrafen.

Jureur = Eideshelfer.

Juricapium = Gefahr.

Juridic pol. Ausdruck für Gerichtstag, auch in einigen pr. Städten im 18. Jh. üblich; die J. fand zweimal im Jahr statt.

Juridicus = Schöffe.

Jurisdicatio administrativa Verwaltung.

— **alta** = Gerichtsbarkeit, hohe.

— **bassa** = Gerichtsbarkeit, niedere.

— **contentiosa** = Gerichtsbarkeit, streitige.

— **curtialis** = Hofgericht.

— **delegata** s. Delegation.

— **extraordinaria** = Gerichtsbarkeit, freiwillige.

— **gratiosa** s. Gerichtsbarkeit, freiwillige.

— **judicialis** = Gerichtsbarkeit, streitige.

— **magna** = Gerichtsbarkeit, hohe.

— **major** = Gerichtsbarkeit, hohe.

— **mandata** s. Mandation.

— **minuta** = Gerichtsbarkeit, niedere.

— **ordinaria** Gerichtsbarkeit, die an sich mit einem Amt verbunden ist, entweder in eigenem Namen (J. propria), oder in Stellvertretung (J. vicaria). Vgl. Delegation.

— **particularis** Gerichtsbarkeit, die irgendwie (räumlich, zeitlich oder sachlich) beschränkt ist.

— **parva** = Gerichtsbarkeit, niedere.

— **plena** = Gerichtsbarkeit, hohe.

— **propria** s. Jurisdicatio ordinaria.

— **quasi-episcopalis** s. Exemption und Praelatus nullius.

— **universalis** unbeschränkte Gerichtsbarkeit, z. B. dem Papst zugeschrieben.

— **vicaria** s. Jurisdicatio ordinaria.

— **voluntaria** = Gerichtsbarkeit, freiwillige.

Jurisdictionis (episcopalia) jura s. Bischof.

Jurisdiktion, mitlaufende konkurrierende Gerichtsbarkeit.

— **(territoriale)** = Unterherrschaft.

Jurisdiktionsherr s. Unterherrschaft.

Jurisdiktionsrichter in Cleve-Mark der eigentliche Richter im Gegensatz zum *Amtsrichter.

Jurisfidancia = Firma de derecho.

Jurisfirma = Firma de derecho.

Jurisprudencia heroum = Privatfürstenrecht.

Jury (jurata, auch *patria) Gruppe von nichtrichterlichen, gewählten oder ernannten, durch Eid verpflichteten Männern (Geschworene, jurati, recognitores), die einen Wahrspruch abgeben, auf Grund dessen der Richter sein Urteil fällt. Hervorgegangen aus den testes

des *Inquisitionsverfahrens, das von den Norm. in Engl. eingeführt und zur Verdrängung von Zweikampf und *Gottesurteil erweitert wurde (inquest by oath, Rekognitionsprozeß, recognitio genannt), zuerst nur als Beweisjury (Zeugenjury, zur Bezeugung einer Tatsache), dann als solche und als Urteilsjury (Richterjury, zur Abgabe eines Wahrspruchs auf Grund von Zeugnissen), endlich seit dem 17. Jh. nur als letztere (judices facti). Im Strafprozeß unterschied man schon früh zwei J., eine zur Anklage (Presenting J.) aus zwölf gewählten „electores“ unter einem Obmann (capitalis serviens) und eine zum Urteilen (J. of Deliverance, Trial J.), zuerst identisch mit der ersten, dann diese durch *afforcement erweitert, endlich (seit Ende des 14. Jh.) ganz neu gewählt (juratores, triati et jurati). Daraus entwickelte sich die Trennung in eine die Anklage erhebende Grand J. (auch G. Inquest) von 13 bis 23 und eine urteilende Petty J. von 12 Mitgliedern; die erstere entscheidet über die Zulässigkeit des Strafverfahrens durch die Formel „true bill“ bzw. „no bill“. Die Anklagejury war nach 1791 kurze Zeit auch in Fr. eingeführt. — In Engl. für Straf- und Zivilsachen zuständig, wurde die J. auf dem Kontinent nur für den Strafprozeß übernommen.

— **of Deliverance** s. Jury.

— **per medietatem linguae** eine *Jury für Fremde, die zur Hälfte aus Landsleuten derselben bestehen mußte.

Juryprivileg = Inquisitionsrecht.

Jusbaschi (Subaschi) in der Tk. ursprünglich Anführer einer Truppe von gegen 200 *Sipahis, in neuerer Zeit soviel wie Hauptmann; dasselbe bezeichnet J. in Persien.

Jussio regalis = Indiculus regalis.

Justice, droits de im MA. selten die Gerichtsbarkeit bezeichnend; meist (justitiae, *placita, vicariae, voiries): a) die Gerichtsgefälle und die aus der Gerichtsbarkeit herrührenden Abgaben an den *seigneur justicier; b) die Rechte, die diesem auf bestimmte verfallene, verlorene oder herrenlose Güter zustanden.

— **censuelle** Gerichtsbarkeit des *seigneur in Streitigkeiten über *cens und andere Abgaben.

— **des aides** s. Chambre des aides.

Justice in eyre (itinerant, itinerans, iudex i., justitarius i., *reisender Richter) vom König mit der Kontrolle der gesamten Verwaltung, insbesondere der Justiz, sowie mit Abhaltung von Gerichtstagen beauftragter Richter, hervorgegangen aus dem *missus, zuerst unter Heinrich I. in der Norm., dann unter Heinrich II. in Engl. in regelmäßigem Turnus ausgesandt, vor allem um die Macht des *Sheriffs zu brechen; besonders wichtig war die jedes siebte Jahr stattfindende Generalkontrolle (general eyre). Unter Edward III. geriet die Einrichtung in Verfall. — Für die Kontrolle von *Domänen und *Forsten gab es besondere reisende Richter, die bis in die Neuzeit (als Chief J. in e.) fortlebten.

— **of (the) peace** = Friedensrichter.

— **seigneuriale** s. Seigneur justicier.

Justicia mayor 1. (J. m. de Aragón) Amt unbekanntes Ursprungs, im 12. und 13. Jh. im wesentlichen Vertrauensmann des Königs, dann in den Kämpfen zwischen Krone und Adel von letzterem zu einem ständischen Kontrollorgan des Königs ausgestaltet, ohne daß aber tatsächlich dieses Ziel erreicht wurde; seit Mitte des 15. Jh. erblich in der kgl. gesinnten Familie der Lanuza; von Philipp II. 1592 tatsächlich ausgeschaltet. Der J. m. sollte die Verfassung, die Privilegien des Landes und die Freiheit des einzelnen gegen jedermann schützen; er war daher (1441—1592) unabsetzbar, konnte jeden, dem von einem Richter und dgl. Unrecht geschehen war, durch einen besonderen Akt, die sogen. manifestación, in Schutzhaft nehmen (in dem carcel de los manifestados) und wenn nötig, mit Gewalt schützen; er konnte ferner durch besondere Urkunde (firma) ein Verfahren suspendieren und den Betroffenen vor jeder gerichtlichen Maßnahme sicherstellen, bis der J. m. selbst die Sache untersucht hatte. Er war erster Berater des Königs und nahm diesem den Eid bei der Krönung ab. — Um Rechtswidrigkeiten des J. m. zu verhindern, stand er unter der Kontrolle eines Ausschusses der *Cortes, des Tribunal de los Diez y siete. — 2. in Kast. und Am. seltener (meist erblicher) Titel eines oberen Richters mit Verwaltungsbefugnissen, etwa soviel wie *Adelantado.

Justitia 1. in Ar. und Valencia im MA. ober-

ster Zivil- und Kriminalrichter in einem größeren Sprengel (Justitiat), daneben auch Führer der Mannschaft seines Justitiats, sowie Finanzbeamter. 2. s. Justice, droits de. 3. s. Landeshoheit.

— **alta** = Gerichtsbarkeit, hohe.

— **bassa** = Gerichtsbarkeit, niedere.

— **capitalis** = Sterbfall.

— **ensis** = Gerichtsbarkeit, hohe.

— **magna** = Gerichtsbarkeit, hohe.

— **major** = Gerichtsbarkeit, hohe.

— **media** = Gerichtsbarkeit, mittlere.

— **minuta** = Gerichtsbarkeit, niedere.

— **pacis** s. Gottesfrieden.

— **parva** = Gerichtsbarkeit, niedere.

— **sanguinis** = Gerichtsbarkeit, hohe.

Justitiarius = Justiziar.

— **ad custodiam Judaeorum assignatus** s. Exchequer.

— **Angliae bzw. Normanniae** s. Justiziar.

— **civitatis** im MA. der Kriminalrichter Palermos, wo der *justitiarius regionis keine Richtergewalt hatte; er führte auch den Ehrentitel *magister justitiarius magnae curiae, ohne aber Richter der *magna curia zu sein.

— **curiae imperialis** s. Reichshofgericht.

— **curiae regiae** s. Reichshofgericht.

— **itinerans** = Justice in eyre.

— **novus** s. Justiziar.

— **provinciae** s. Kreis.

— **regionis** seit Roger II. der oberste Verwaltungsbeamte und mil. Befehlshaber einer Provinz in Siz.-Neapel, zugleich Richter erster Instanz für alle schweren, zweiter Instanz für die leichteren Kriminalfälle, Zivilrichter nur in Lehenssachen und bei Rechtsverzögerung und -verweigerung.

— **rei publicae** s. Reichshofgericht.

— **vetus** s. Justiziar.

Justitiat s. Justitia.

Justitie-Ombudsman in Schwd. seit 1809 vom *Reichstag ernannter Beamter, der die Verfassung vor Übergriffen der Verwaltung schützen soll, die Rechtspflege kontrolliert und Syndikus des Reichstags ist. Zur Kontrolle der Militärverwaltung besteht seit 1915 ein besonderer Militie-Ombudsman. — Eine entsprechende Einrichtung (Justizkanzler) hat Finnland seit 1919.

Justizamt früher (teilweise bis 1879) in einigen dt. Ländern Gericht erster Instanz, meist mit Einzelrichter (Justizamtmann), so z. B. in Pr. seit 1766/70 für jeweils mehrere *Domänenämter

unter Beseitigung der *Patrimonialgerichtsbarkeit der Pächter. — J. (Justizamtsbezirke) hießen dann auch die Sprengel der J., besonders wenn sie gleichzeitig Verwaltungseinheiten waren; nach der Trennung von Justiz und Verwaltung um die Mitte des 19. Jh. blieb der Ausdruck (in einigen mitteldt. Ländern) für reine Verwaltungsbehörden bzw. Verwaltungseinheiten bestehen.

Justizbankodeputation = Ministerialbankodeputation.

Justizbürgermeister s. Bürgermeister.

Justizdepartement s. Stadtgericht.

Justizdeputation (des Magistrats) in Berlin im 18. Jh. städtisches Gericht neben den *Stadtgerichten, mit polizeilichen Befugnissen, *freiwilliger und ziviler Gerichtsbarkeit.

Justiziar (justitiarius) vorsitzender Richter, dann Richter im allgemeinen, besonders in den norm. und verwandten Rechten gebräuchlich. Besonders: a) in Engl. (und in der Norm.) seit Heinrich II. oberster *Hofrichter (Chief Justiciar, capitalis justitia, c. justitiarius, justitiarius Angliae bzw. Normanniae), in Engl. an Stelle des *Seneschalls (der in der Norm. gleichzeitig J. war), auch an der Spitze der Finanzverwaltung, Stellvertreter des Königs, endlich erblich, unter Heinrich III. abgeschafft und durch den *Kanzler ersetzt; im 12. Jh. gab es zeitweise mehrere J. Vgl. Chief-Justice. b) in Siz.-Neapel und im Dt. R. der erste Hofrichter (vgl. Magister justitiarius und Reichshofgericht); dann auch in dt. *Territorien der Hofrichter. c) in Ven. ursprünglich (seit 1173) Beamter der Markt- und Lebensmittelpolizei. Im 13. Jh. wurden die J. (giustizia) zu einer allgemeinen Gewerbeaufsichtsbehörde, der vor allem die *Zünfte unterstanden; sie teilten sich 1261 in justitarii novi (giustizia nuova) und j. veteres (g. vecchia), von denen die ersteren Lebensmittelbehörde, die letzteren Gewerbeamt waren. d) s. Urteiler. e) s. Patrimonialgerichtsbarkeit. f) Vorsitzender der *Obverrettene in Norw. g) juristischer Berater einer Verwaltungsbehörde.

Justizkanzlei eine *Kanzlei, die im wesentlichen als Gericht fungiert. Die Bezeichnung J. war vor allem für Gerichte höherer Instanz üblich, besonders für

zweite Instanzen von *Standesherrschaften, *Patrimonialgerichten und dgl.; in Meckl. hießen die Gerichte zweiter Instanz bis 1879 J.

Justizkanzler s. Justitie-Ombudsman.

Justizkollegium im allgemeinen jede kollegiale Behörde, die Gerichtsbarkeit besaß, dann besonders oberste Gerichtshöfe, z. B. a) im 18. Jh. in Mörs (auch Hauptgericht) und in Geldern (auch Souveräner Hof) oberstes Gericht. b) (Provinzialjustizkollegium) in Wü. 1811—1818 Zivilgericht erster Instanz.

— **geheimes** = Justizrat, geheimer.

Justizkommissar a) s. Commissarius perpetuus. b) in Pr. 1781 der bisherige *Advokat, nunmehr nur noch mit der außergerichtlichen Beratung der Parteien befaßt; noch im selben Jahre erhielt er auch die Befugnisse eines *Assistenzrates, trat 1791 an dessen Stelle und konnte zugleich *Notar sein. 1852 erhielt er, unter Verschmelzung mit dem Advokaten, die Bezeichnung Rechtsanwalt.

Justizmann s. Patrimonialgerichtsbarkeit.

Justizminister in Pr. im 18. Jh. in mehreren *Departements je einer, z. B. ein J. für die Reichsangelegenheiten im Departement des Auswärtigen; doch unterstanden die einzelnen J. einem Chefminister (1737—1747 nur chef de justice, dann bis 1810 auch noch *Großkanzler genannt); seit 1808 gab es nur noch einen J., aber 1817—1819 und 1832—1848 einen zweiten für Revision der Gesetzgebung.

Justizmittel, oberstes = Justizstelle, oberste.

Justizpatronat s. Patrimonialgerichtsbarkeit.

Justizrat, geheimer 1. (Geheimes Justizkollegium) 1658 aus dem *Geheimen Rat abgezweigte Behörde (zuerst G. Rat „zu den Verhören“), bis 1729 begutachtende Kommission, besonders für Streitsachen des märkischen Adels mit dem Fiskus, seit 1703 zunächst provisorisch mit der Annahme von Appellationen bestimmter Provinzen betraut, seit 1729 selbständiger Sondergerichtshof für bestimmte Personen (kgl. Familie, pr. Gesandte) und Korporationen (Universitäten Frankfurt und Halle, Städte). Seine Mitglieder (Geheime Räte beim Justizwesen) waren teilweise zugleich Mitglieder der anderen Gerichtshöfe. 1749—1918 war er nur

noch Abteilung des Berliner *Kammergerichts als Gerichtsstand für die Mitglieder der kgl. Familie, zeitweise auch wieder für Gesandte usw. 2. das *Hofgericht in Cleve-Mark im 17. und 18. Jh. — **königlicher** = Commissarius perpetuus. **Justizritter** = Gerechtigkeitsritter. **Justizsaliariengeld** s. Saliariengeld. **Justizsaliarsteuer** s. Saliariengeld. **Justizsenat** a) 1749 in den einzelnen öst. *Kronländern errichtetes Verwaltungsgericht beim *Gubernium; unter Joseph II. wurden die J. aufgehoben. b) 1820—1879 in Ehrenbreitstein Aufsichtsbehörde und Gericht zweiter Instanz für den ostrheinischen Teil des Regierungsbezirks Koblenz, unmittelbar unter dem Justizminister. Der J. bestand schon unter Kur-Trier und Nassau für die entsprechenden rechtsrheinischen Landesteile. **Justizstaatsrat** in Pr. im 18. Jh. der Rest des alten Geheimen Staatsrats (s. Rat, geheimer) (daher auch so bezeichnet), aus dem Justizdepartement und dem geistlichen Departement bestehend.

Justizstelle, oberste (auch Oberstes Justizmittel) 1749 errichtete Zentralbehörde für die öst. Länder, die sowohl oberstes Gericht als auch Justizministerium war. Sie zerfiel in einzelne Senate für die größeren Ländergruppen, von denen der it. 1806 nach Verona verlegt wurde. 1792—1802 war die O. J. vorübergehend aufgehoben und die *Hofkanzlei oberste Justizbehörde. 1848 wurde die O. J., unter gleichzeitiger Errichtung eines besonderen Justizministeriums, in einen Obersten Gerichtshof verwandelt, der 1850 zu einem *Obersten Gerichts- und Kassationshof wurde.

Justiztribunal s. Tribunal.

Juveigneur s. Juveigneurie.

Juveigneurie (maineté) das in der Bretagne übliche Minorat (s. Jüngstenrecht), das für die *domaine congéable und die *tenure en quevaise galt, aber so, daß bei Besitz mehrerer Pachtungen der juveigneur nur eine wählen konnte, die Brüder dem aufsteigenden Alter nach die anderen; fehlten männliche Erben, so erbte die jüngste Tochter.

K

Kabel s. Deichlast.

Kabeldeichung s. Deichlast.

Kabelland s. Allmende.

Kabinett (Geheime Kanzlei, Geheimen Kabinettskanzlei, cabinet) im 17. Jh. aufkommende Bezeichnung für die das Staatsoberhaupt unmittelbar unterstützenden Räte, aus denen sich ein besonderes, von den alten Zentralbehörden (*Staatsrat, *Geheimer Rat, *Hofrat) unabhängiges Kollegium von ausschließlich kgl. bzw. fürstlichen Beamten bildete. Während in Engl. das K. aus *Ministern bestand (*Ministerkabinetts), bildeten auf dem Kontinent besondere Sekretäre (z. B. *Staatssekretäre in Fr., geheime Kabinettssekretäre, seit 1750 Kabinettsräte in Pr.) das K. — Nach Entstehung der parl. Ministerien versteht man unter K. vielfach den *Ministerrat; daneben bestehen als Reste des alten K. noch *Zivil-, *Militär- und *Marinekabinetts.

— **geheimes** = Kabinettsrat, geheimer.

Kabinettsbefehl = Kabinettsordre.

Kabinettschef a) s. Ministerpräsident. b) Leiter eines *Marine-, *Militär- oder *Zivilkabinetts.

Kabinettsfrage (Vertrauensfrage) vom *Ministerium dem Parlament gestellt, entweder in direkter Form, oder indem die Regierung sich mit einem zur Abstimmung kommenden Antrag, Gesetz usw. solidarisch erklärt. Vgl. Mißtrauensvotum.

Kabinettsinstanz das *Kabinettsrat bzw. der Monarch als letzte, außerordentliche Instanz.

Kabinettskanzlei a) = Kabinettsrat. b) s. Zivilkabinettsrat.

Kabinettsminister s. Kabinettsministerium.

Kabinettsministerium im allgemeinen das aus dem *Kabinettsrat im Laufe des 18. Jh. entstandene eigentliche *Ministerium, dessen Mitglieder (Kabinettsminister)

im Gegensatz zu den *Konferenzministern den unmittelbaren Vortrag beim Staatsoberhaupt hatten. — In Pr. (zuerst auch Staatskonferenz, conferentia status) seit 1728 das Departement der Auswärtigen Affären, aus zwei, später drei Kabinettsministern, einem *Justizminister und Hilfsbeamten bestehend; das K. beschäftigte sich auch mit der inneren Verwaltung, den sog. *Hoheits-sachen und hatte die Funktionen eines *Hausministers. 1808 trat an die Stelle des K. ein Minister für das Auswärtige. — Auch in Wü. hieß das Ministerium des Äußeren und des kgl. Hauses seit 1806 K.; es war zeitweise auch Polizeiministerium.

Kabinettsordre (Kabinettsbefehl) vom Staatsoberhaupt persönlich (ohne Gegenzeichnung) erlassene Verfügung, zur Zeit der absoluten Monarchie die übliche Form der Gesetzesverkündung. Vgl. Lettre de cachet.

Kabinettsrat a) s. Kabinettsrat. b) Beratung des *Kabinetts, auch der *Ministerrat, und zwar besonders, wenn er unter persönlichem Vorsitz des Staatsoberhauptes stattfindet.

Kabinettsregierung Regierung durch ein *Kabinettsrat, sei es wie in Engl. durch ein *Ministerkabinettsrat, oder wie auf dem Kontinent durch Sekretäre des Monarchen; dann auch die (moderne) Regierung durch einen *Ministerrat.

Kabinetts schreiben briefliche Mitteilung aus dem *Kabinettsrat, besonders an fremde Fürstlichkeiten.

Kabinettssekretär a) s. Kabinettsrat. b) in der Literatur gebrauchter Ausdruck für die *Secretaries der U. S. c) seit dem 18. Jh. Privatsekretär eines Monarchen, in Fr. und bis heute an einigen (auch dt.) Höfen secrétaire des commandements (auch s. du cabinet).

Kadde = Schüttmeister.

Kadett (cadet, da im allgemeinen die jüngeren Söhne des Adels Offiziere wurden) seit dem 17. Jh. junger Mann, der zum Offizier ausgebildet wird, in besonderen *Kompagnien (zuerst in Brand.) vereinigt, die in den ersten Zeiten auch Kombattanten waren, später mit den *Ritterakademien zu besonderen Kadettenanstalten verschmolzen; im Laufe des 17. und 18. Jh. richteten die meisten Länder Kadettenkorps zur Ausbildung von Offizieren ein. In Pr. wur-

den die entlassenen K. teilweise nicht als *Fahnenjunker oder Offizier, sondern als Regimentskadett in die Truppe eingestellt. — Statt K. sind in einigen Staaten allgemeine Bezeichnungen wie Aspirant, élève usw. üblich; in Öst. hieß K. der Offiziersaspirant bei der Truppe, während die K. „Zöglinge“ hießen. — In der Marine bezeichnen K. und entsprechende Ausdrücke (in Dt. und Öst.-Ung. Seekadett) in der Regel nicht den Schüler einer Kadettenanstalt, sondern den diensttuenden Offiziersanwärter; in vielen Ländern entspricht daher dem dt. Seekadetten und *Fähnrich z. See nur eine Charge. Bis 1898 hieß in Dt. der heutige Seekadett einfach K. (früher auch K. z. See), Seekadett bezeichnete den heutigen Fähnrich z. S.

Kadi in den moh. Ländern der Richter. Die ersten K. wurden von Omar als Gehilfen der *Emire ernannt, dann ihre Zahl allmählich vermehrt, bis im späteren MA. jeder größere Ort einen eigenen K. besaß. I. e. S. bezeichnet daher K. den ordentlichen Richter erster Instanz, für Zivil- und Strafsachen zuständig, früher auch *Notar und dgl.; der K. wurde so in vielen Ländern zum eigentlichen Gemeindeoberhaupt und Verwaltungsbeamten. In der Regel ist er Einzelrichter; in der Tk. hatte er einen *Naib als Gehilfen. Im moh. Sp. entschied er nur in Bagatellsachen allein, sonst mit Beisitzern; auch gab es hier für die kleineren Gemeinden besondere Unterrichter (Hakim). — In Bosnien blieben unter öst.-ung. Verwaltung die Gerichte des K. (Scheriatsrichter) als Abteilungen der Bezirksämter (s. Bezirksvorsteher) bestehen; zweite und letzte Instanz der Scheriatsgerichte war das Scheriatsobergericht, eine Abteilung des *Obergerichts, bestehend aus drei Mitgliedern des letzteren und zwei Oberscheriatsrichtern.

— **Molla** = Molla.

Kadiasker eigentlich Heeresrichter, je einer für Anatolien und Rumelien, von Mohammed II. mit der gesamten Gerichtsbarkeit betraut; später war der K. für Rumelien die höchste Instanz aller geistlichen Gerichtshöfe.

Kaduzität wegen Erbenlosigkeit oder *Felonie heimgefallenes Grundstück; dann auch Grundstück, das keine Abgaben

entrichten kann; endlich verlorenes oder nicht betreibbares Kapital.

Kämmerei s. Kämmerer und Meier.

Kämmereidorf früher in Pr. ein Dorf, das zum *Kämmereivermögen einer Stadt gehörte.

Kämmereigericht = Kammergericht.

Kämmereivermögen der Teil des Gemeindevermögens, der von der Gemeinde als solcher genutzt wird, im Gegensatz zur *Allmende. Das Verwaltungsvermögen, d. h. die Objekte, die keine Einnahmen abwerfen, wird manchmal nicht zum K. gerechnet.

Kämmerer (camerarius) 1. eines der vier alten *Hofämter; der K. war in erster Linie *Schatzmeister (vgl. Kammermeister) (daher unter den Merov. thesaurarius [praepositus argentariorum]), hatte ferner die Aufsicht über die kgl. Gemächer (daher später cubicularius, seit den Karol. camerarius [praepositus camerae regalis]) und die Garderobe (daher vestiarius), und überhaupt über alles, was nicht ausdrücklich einem anderen Hofbeamten übertragen war. Die Unterbeamten der K. hießen meist ebenfalls K. oder auch kleine K. (Unterkämmerer, camerarii minores, ministri c.), während der leitende K. oberster K. (magister cubiculariorum) hieß; im Gegensatz zum Stadtkämmerer nannte man ihn Hofkämmerer (camerarius curiae). Im ags. Engl. war der K. (bedpegn, bürpegn, hraegelpegn, hraegelweard) der wichtigste Hofbeamte, auch Vorstand der tungerēfan (s. Gerēfa); in norm. Zeit wurde er als Finanzbeamter vom Schatzmeister verdrängt, blieb aber noch eine Zeitlang Rechnungsbeamter und Richter unter dem *Justiziar; in Skand. war er stets von geringer Bedeutung. Auch auf dem Kontinent wurde der K. als Finanzminister meist durch den Schatzmeister oder andere Beamte ersetzt (vgl. Chambrier und Grand chambellan) und behielt nur die Aufsicht über die kgl. Gemächer und den Dienst bei der Person des Monarchen. In neuerer Zeit erhielt er den Titel Oberstkämmerer, Oberkämmerer u. ä., vielfach als erbliches Hofamt (Erb[land]kämmerer, camerarius hereditarius), während unter ihm K. (Kammerherren, vgl. Diener) stehen; diese letzteren traten seit dem 16. Jh., zuerst unbesoldet, an die Stelle der alten unteren Hofbeamten

und besorgen seit Mitte des 18. Jh. mit den ihnen untergeordneten Kammerjunkern den Hofdienst allein, während es im 17. und 18. Jh. neben ihnen noch besondere Hofjunker und Jagdjunker gab. Ein Oberkämmerer fehlte manchmal; dann unterstanden Kammerherren und Kammerjunker dem *Hofmarschall. Der Titel Kammerherr wird auch als Ehrentitel verliehen. — Von der ausgedehnten Gerichtsbarkeit, die der K. im MA. z. B. auch über die Handwerker und alle Finanzbeamten ausübte, blieb in neuerer Zeit und nur an einzelnen Höfen allein die über die Kammerherren übrig, die er im Oberstkämmereramt ausübte. — Im alten Dt. R. wurde der K. zum *Erzamt bzw. *Reichserbamt. Während in den größeren dt. *Territorien meist ein Kammermeister das Finanzwesen leitete, behielt in den kleineren, besonders den geistlichen, der K. als oberster K. seine alte Stellung; sonst führten den Titel K. bis in die Neuzeit vielfach die leitenden Beamten der provinziellen (Landeskämmerer) und der lokalen Finanzbehörden und Kassen. — In den Städten hatte der Stadtkämmerer (*Pfennigmeister, Rechenmeister, Rentamtsherr, Stadtrechner, camerarius urbis) meistens nicht nur die Leitung der Kasse (*Kammer, *Rechenkammer), sondern auch andere Verwaltungsaufgaben (vgl. Bürgermeister); in einigen Städten erhielt er auch öffentliche Gerichtsbarkeit und sogar den Vorsitz im *Stadtgericht. Neben oder an Stelle des städtischen K. gab es in landesherrlichen Städten und in den *Bischöfsstädten öfters einen landesherrlichen Stadtkämmerer, dem regelmäßig Gerichtsbarkeit zustand, vor allem im *Judengericht und *Kammergericht. — In einigen Teilen Dt. hat sich die Bezeichnung K. (Stadtkämmerer) für den Leiter der städtischen Finanzverwaltung (Kämmerei) bis heute erhalten. — 2. (Kämmerling, camerlingus) *Höriger, der Dienste im Hause des Herrn verrichtete; auch Höriger, der einer Kammer zinspflichtig war. — 3. = Meier.

— kleiner s. Kämmerer.

— oberster a) s. Kämmerer. b) in Öst. unter und ob der Enns im 15. Jh. der (mit entsprechender Gerichtsbarkeit) an der

Spitze des Münz-, Maß- und Gewichtswesens stehende Beamte.

Kämmerergericht = Kammergericht.

Kämmererstafel = Erbebuch.

Kämmerling = Kämmerer.

Käsdienst s. Küchendienst.

Käslehen s. Küchendienst.

Kästner = Kastner.

Kätner = Häusler.

Kaid bei den Arabern der Anführer im Krieg, besonders der Stammeshäuptling; in Nordafr., Sp. und Siz. erhielten die K. dann allmählich Verwaltungsbefugnisse und wurden, je nach der Stärke der Zentralregierung, entweder zu eigentlichen Beamten, besonders Stadtoberhäuptern, oder zu fast unabhängigen lokalen Herrschern. — In Mar. führen die Verwaltungsbeamten der Provinzen (amalat), sowie die höheren Offiziere den Titel K. — In Alg. hat der K. seit der fr. Eroberung geregelte Befugnisse und steht einem Kaidat, das Gebiet seines Stammes umfassend, vor; in Tunis behielten die K. 1881 ihre alte Stellung, haben aber seit 1884 einen fr. Beamten, den contrôleur civil, zur Seite, der in seinem Bezirk (contrôle civil) die Polizeigewalt unmittelbar ausübt.

Kaidat s. Kaïd.

Kaimakam Stellvertreter, in der Tk. insbesondere für bestimmte Beamte gebraucht, und zwar im Heer etwa *Oberstleutnant, in der Verwaltung in der Mitte des 19. Jh. *Gouverneur eines *Liwa, später Verwalter eines *Kasa. Unterstand das Liwa unmittelbar der Zentralverwaltung, hieß der K. Mohassil. — In Persien früher der tatsächliche Verwalter einer Provinz, da deren *Hakim, meist ein Prinz, selten in ihr residierte.

Kaiser, Erwählter Römischer (electus Romanorum Imperator semper Augustus) vorübergehend unter Maximilian I., dauernd seit Ferdinand I. Titel des (nicht mehr vom Papst gekrönten) Dt. Kaisers. Vgl. Augustus.

— **Karls Tag** Frist von dreimal vierzehn Nächten, bei der *Feme die letzte dem Beklagten zur Stellung eingeräumte Frist.

Kaiserhof = Königshof.

Kaland(er) = Landkapitel.

Kalanter in Persien Polizeikommandant, in kleineren Städten gleichzeitig Stadtoberhaupt.

Kalemijé s. Diwan.

Kalende in Ost- und Westpr. in Naturalien bestehende, auf dem Grundstück lastende Abgabe an die Kirche.

Kalendgesellschaft = Landkapitel.

Kallari s. Fōghotans svēn.

Kaltschmiedebezirk = Keßlerbezirk.

Kalumnieneid s. Voreid.

Kalun s. Nomekhan.

Kameralamt s. Kammer und Keller(er).

Kameralgut s. Fiscus.

Kameralherrschaft *Herrschaft, die *Domäne war, und daher von der *Kammer verwaltet wurde.

Kameralverwalter s. Keller(er).

Kameralverwaltung besonders früher die von der *Kammer ausgeübte Verwaltung, i. w. S. also die gesamte Finanzverwaltung.

Kaminsteuer = Herdsteuer.

Kammer 1. (camera) eigentlich die Wohnräume des Fürsten (Leibkammer); da im MA. eine Trennung von fürstlichem Hofhalt und staatlicher Verwaltung nicht vorhanden war, so wurde K. im Sinne von *curia überhaupt, dann aber, als sich die einzelnen Verwaltungszweige trennten, hauptsächlich für die Finanzverwaltung gebraucht (Landkammer), weiterhin auch nur für einzelne Teile derselben, besonders für die *Domänen und die *Schatulle, aber auch für die Staatskasse; K. (Kammerhöfe, curtes fiscales) hießen auch die landesherrlichen *Fronhöfe. Am häufigsten bezeichnet K. die zentrale Finanzbehörde, in der Regel in Zusammensetzungen (z. B. *Hofkammer, *Rentkammer, *Schatzkammer), dann die ihr unterstellten provinziellen und städtischen Behörden, besonders im 17. und 18. Jh., als die Kammerämter (Kameralämter) in ihrem Bezirk nicht nur das gesamte Finanzwesen, einschließlich Domänen verwalteten, sondern auch Gerichte und allgemeine Verwaltungsbehörden (für Domänen) waren; doch tragen auch eigentliche Verwaltungsbehörden die Bezeichnung K. (Verwaltungskammer, wie z. B. die oberste Behörde eines schw. *Kantons während der Helvetik hieß), dann auch Gerichte (z. B. *Kammergericht, *Strafkammer). Der an der Spitze der finanziellen K. stehende Beamte heißt häufig *Kämmerer oder *Kammermeister. Vgl. Amtskammer und Kriegs- und Do-

mänenkammer. — 2. a) allgemeine Bezeichnung für eine Abteilung einer Volksvertretung, wenn diese nach engl. Muster aus zwei verschiedenen zusammengesetzten und verschieden berechtigten Teilen besteht. In der Regel setzt sich die erste K. entweder aus erblichen Mitgliedern des Adels und Vertretern von Korporationen, oder aus gewählten Vertretern der Provinzen bzw. der *Bundesstaaten zusammen, die zweite K. aus allgemein gewählten Abgeordneten (daher oft allgemein Volkskammer, Volkshaus). Der Ausdruck wurde zuerst in Fr. 1814 gebraucht. Die einfachen Bezeichnungen erste bzw. zweite K. kommen selten vor (z. B. Schw. seit 1866, Pr. 1849—1855, verschiedene dt. Staaten bis 1918). Meist ist K. mit einem Beiwort, z. B. K. der Abgeordneten (die zweite K. in Bay. und Wü. bis 1918), *chambre des députés, in den Ländern sp. Zunge cámara de diputados, verbunden, doch gilt dies im allgemeinen nur für die zweite K. Neben K. ist auch Haus gebräuchlich, als technischer Ausdruck nur in Dt. und den ags. Ländern. — b) mit gewissen Rechten ausgestattete Vertretung eines Berufsstandes, z. B. Advokatenkammer (s. Advokat), *Handelskammer, *Landwirtschaftskammer.

Kammer der Reichsräte in Bay. 1818—1918 die erste *Kammer; sie bestand, außer den auf Grund ihrer Würden oder ihres Amtes dazugehörenden Mitgliedern, aus vom König ernannten erblichen oder lebenslänglichen Reichsräten.

— **der Standesherrn** in Wü. 1819—1906 die dann bis 1918 nur noch so benannte erste *Kammer.

— **des Innern** s. Kreisregierung.

— **für Handelssachen** bei den dt. *Landgerichten Abteilung für bestimmte Handelssachen, die an sich vor die *Zivilkammer gehören, aber auf Antrag des Klägers vor der K. f. H. verhandelt werden. Sie besteht aus einem Mitglied des Landgerichts und zwei Handelsrichtern, die auf Vorschlag der *Handelskammern und dgl. aus den ansässigen Kaufleuten auf drei Jahre ernannt werden und ehrenamtlich tätig sind.

Kammeramt s. Kammer.

Kammeranwalt in Öst. Mitglied des Disziplinarrates (s. Advokat), der Disziplinervergehen der Mitglieder der Advokatenkammern dem Rate zur Kenntnis bringt und die Anklage vertritt.

Kammerbezirk Verwaltungsbezirk einer *Kammer, besonders einer *Amtskammer (auch Kammerdepartement) oder einer *Kriegs- und Domänenkammer.

Kammerbote s. Missus.

Kammerdepartement s. Kammerbezirk.

Kammerdeputation 1. ständige Kommission einer *Kriegs- und Domänenkammer in entlegenen Gebieten zu besonderen Verwaltungszwecken, z. B. in Halle für die Salinen; statt eines Kollegiums fand sich auch ein einzelner Kommissär (deputatus perpetuus camerae). 2. in Bayreuth 1528 errichtete oberste Finanzbehörde, kollegial organisiert unter einem *Kammermeister.

Kammerdiener s. Diener und Hofämter.

Kammerdienst s. Schoß.

Kammerer = Definitor.

Kammerétat s. Domäne.

Kammerfiskal s. Fiskal.

Kammergericht a) (auch *Kanzlei) entsprechend dem *Reichskammergericht in den meisten dt. *Territorien neben, an Stelle oder über den *Hofgerichten, vom Landesherrn mit seinen Räten besetzt, von ihm oder dem *Hofmeister, *Kanzler oder *Hofrichter, auch besonderem Kammerrichter präsiert, oberste Berufungsinstanz. Das K. zu Berlin war oberste Instanz für die Kurmark, 1748—1782 in seinem vierten Senat (*Tribunal bzw. *Obertribunal) für die ganze Monarchie; seit 1879 ist es, unter Beibehaltung der Bezeichnung K., *Oberlandesgericht für Brand., behielt aber für bestimmte Fälle, besonders *Revisionen, den Charakter eines höchsten Gerichtshofes für das ganze Land (kleines Obertribunal); 1835—1879 war es auch Staatsgerichtshof. b) (Kammereigericht, Kämmerergericht) in einigen Städten bis ins 18. Jh. Gericht des *Kämmerers; es gab sowohl landesherrliche als auch städtische K.; im MA. waren sie vor allem auch *Judengerichte und übten außerdem *freiwillige Gerichtsbarkeit aus. Das K. in Stralsund war in späterer Zeit ein Handelsgericht. c) = Hofgericht.

— **königliches** s. Reichskammergericht.

Kammergerichtsrat Richter im *Kammergericht.

Kammergut s. Domäne und Fiskus.

Kammerherr s. Kämmerer.

Kammerhof s. Kammer.

Kammerhofgericht = Hofgericht.

Kammerjunker s. Kämmerer.

Kammerjustiz s. Amtskammer und Kriegs- und Domänenkammer.

Kammerjustizdeputation s. Kriegs- und Domänenkammer.

Kammerjustiziar s. Kriegs- und Domänenkammer.

Kammerkanzlei, geheime = Kanzlei, geheime.

Kammerknecht (servus camerae) seit Beginn des 13. Jh. Bezeichnung des Juden, da die Juden an die *Kammer des Königs das *Judenschutzgeld entrichteten. Der König besaß die advocatia judaeorum als *Regal.

Kammerkollegium in einigen dt. Staaten seit dem 16. Jh. die kollegial organisierte Zentralbehörde für die Verwaltung der Finanzen oder auch der *Domänen. Vgl. Kammer.

Kammerländerei s. Fiskus.

Kammerlehen (Güldenlehen, Pfundlehen, Rentenlehen, feudum annuum manualium, f. camerae, f. de camera, f. de moneta, fief-argent, f. boursal, f. boursier, f. coutumier, f. de revenue, f. rente) *Lehen aus der *Kammer des Herrn, in Geld (Lehengeld, Manngeld) bestehend. Vgl. Landlehen.

Kammerleute im MA. die Bergleute, da sie als privilegierter *Stand unmittelbar unter dem Landesherrn bzw. dessen *Kammer standen.

Kammermeister (magister camerae) seit Ende des 13. Jh. aufkommende Bezeichnung des *Kämmerers, als dieser zu einem Finanzbeamten geworden war; da und dort führte er noch eine Zeitlang die Aufsicht über den oder die seinen alten Titel weiterführenden Hofbeamten. Er war das Zentralorgan des gesamten Finanzwesens, in den einzelnen Staaten nicht immer mit denselben Kompetenzen, bald mehr Verwalter der *Domänen (z. B. in Brand. an der Spitze der *Amtskammer), bald mehr Kassenbeamter (daher Einnahmgeneral [Generaleinnehmer] in Niederöst.), bald eigentlicher Finanzminister. Als Gehilfen hatte er einen *Kammerschreiber, als Stellvertreter vielfach einen Vizekammermeister; doch hieß manchmal der oberste Beamte selbst Kammer-schreiber. Im 16. Jh. gingen seine Funktionen meist an kollegiale Behörden

(*Kammern, *Kammerkollegien, *Hofkammern und dgl.) über, deren Vorsitz er in der ersten Zeit noch führte; auch kamen mehrere K. nebeneinander vor. Später ging das Amt ein.

Kammernotar s. Reichshofgericht.

Kammerprokurator = Fiskal.

Kammerprokuratorfiskal s. Reichskammergericht.

Kammerrat früher in einigen dt. Staaten oberste Finanzbehörde, z. B. im Herzogtum Pr. seit Ende des 16. Jh. kollegiale Behörde zur Verwaltung der *Domänen und *Regalien. Die Mitglieder hießen ebenfalls K.; doch führten diesen Titel auch die Mitglieder anderer *Kammern, besonders der *Hofkammern und *Rechenkammern.

Kammerrecht = Hofrecht.

Kammerrichter s. Kammergericht und Reichskammergericht.

Kammerschatz(ung) s. Bede.

Kammerschreiber (Kammersekretär) früher ein Sekretär einer *Kammer, besonders der Gehilfe des *Kammermeisters, manchmal auch statt eines solchen. Vgl. Reichshofgericht.

Kammerschreiberei s. Kronfideikommiß.

Kammersekretär = Kammerschreiber.

Kammerstaat s. Domäne.

Kammerverwandter s. Verwandter.

Kammerzieler im alten Dt. R. seit 1548 Steuer zur Erhaltung des *Reichskammergerichts, als *Matrikularsteuer aufgebracht. Kammerziel bedeutet eigentlich den Steuertermin.

Kammerzins Abgabe, die an die *Kammer des Königs oder des Landesherrn entrichtet wurde, z. B. der *Bergzehnt, die *Schatzungssteuer, besonders das *Judenschutzgeld.

Kampagnekanzlei s. Landkanzlei.

Kampfrechtsprivileg an einen *Gerichtsherrn verliehenes Recht, gerichtliche Zweikämpfe austragen zu lassen, was an sich nur dem König und den *Fürsten zustand.

Kampfertrag (wehadinc) Vertrag, wonach ein Streit statt durch *Blutfehde durch Zweikampf ausgetragen werden sollte.

Kampfvormund Vertreter einer kampfunfähigen Person im gerichtlichen Zweikampf.

Kanonikat s. Domkapitel.

Kanoniker s. Domkapitel und Kollegiatkapitel.

Kanonisse s. Frauenstift.

Kanonissenstift = Frauenstift.

Kanton 1. in der Schw. ursprünglich die fr. Bezeichnung für *Ort, seit 1798 offiziell für die selbständigen *Bundesstaaten. Vgl. Halbkanton. 2. in Fr. seit 1790 Unterabteilung eines *arrondissement (bzw. *Distrikts), später keine Verwaltungseinheit, sondern nur Wahl- und Aushebungsbezirk, mindestens eine Gemeinde umfassend; in jedem K. befindet sich ein *Friedensrichter. In E.-L. blieben unter dt. Verwaltung die K. zu Wahl- und Polizeizwecken bestehen. — Auch die Pfalz wurde 1817 in K. eingeteilt, die den bay. Distrikten entsprachen und später auch so genannt wurden. 3. = Ritterkanton. 4. s. Kantonsystem.

Kantongefängnisse in den Teilen des Rhld., die bis 1900 fr. Recht hatten, auch nachher bestehen gebliebene Gefängnisse für Untersuchungshaft und geringe Gefängnisstrafen.

Kantonist a) s. Kantonsystem. b) in Rußl. 1758—1856 Soldatenkind, das auf Staatskosten erzogen wurde und zum Militärdienst verpflichtet war.

Kantonement Ablösung von Rechten an einem *Forst durch Hingabe von Land.

Kantonsausschuß s. Ritterkanton.

Kantonsdirektorium s. Ritterkanton.

Kantonsgericht a) (Appellationsgericht, Obergericht, cour d'appel, tribunal cantonal) in einem schw. *Kanton (meist seit Beginn des 19. Jh.) das oberste Gericht, von dem seit Bestehen des *Bundesgerichts u. U. an dieses appelliert werden kann. Die Kompetenz der kollegial zusammengesetzten K. umfaßt im allgemeinen *Appellation und Kassation; doch bestehen in einigen Kantonen besondere *Kassationsgerichtshöfe. b) (Zivilgericht) in einigen schw. Kantonen kollegiales Gericht erster Instanz für bürgerliche Streitigkeiten, für den ganzen Kanton zuständig und einem *Bezirksgericht entsprechend.

Kantonsrat s. Landrat.

Kantonsystem in Pr. 1733—1814 Heeresersatzsystem, das jedem Truppenteil (zuerst den einzelnen *Kompagnien, später den einzelnen *Regimentern) einen bestimmten Bezirk (Kanton) zur Aushebung zuwies. Die Registrierung (bereits seit 1726) lag zuerst den Pfarrern, später den betr. Offizieren, endlich ge-

mischten Ersatzkommissionen ob; die Pflichtigen (Kantonisten) wurden schon bei Geburt registriert und erhielten später ein Abzeichen sowie einen sogenannten Laufpaß; ohne Erlaubnis durften sie nicht außer Landes und nicht heiraten, bis 1764 unterstanden sie der mil. Gerichtsbarkeit; ausgehoben wurden sie nach Bedarf. Grundsätzlich war jeder Tagelöhner kantonpflichtig; tatsächlich aber waren gewisse Stände und Berufe (Adel, Beamte, Gelehrte, Künstler, Offizierssöhne, Pfarrerssöhne, Grundbesitzer, Fabrikanten, Kapitalisten von mindestens 10 000 [später 6000] Taler Vermögen, bestimmte Handwerker, einzige Söhne) von vorneherein befreit; im Laufe des 18. Jh. wurden immer mehr Berufe befreit, ebenso ganze Städte, sogar ganze Provinzen, diese gegen Ablösungsgelder; endlich wurde, nicht rechtlich, aber tatsächlich, Stellvertretung zugelassen. Seit 1792 erhielten vielfach auch die Regimenter nicht mehr einen bestimmten Kanton; die bisher zeitlich unbeschränkte Dienstpflicht wurde auf 20 Jahre beschränkt. Das pr. K. wurde von einigen dt. Kleinstaaten und ebenso 1770 von Öst. (wo die Kantone auch Regimentsbezirke hießen) nachgeahmt, für die Miliz 1757 auch von Engl. — Vgl. Beurlaubungssystem.

Kanzelgericht s. Sendgericht.

Kanzelschreiber s. Kanzler.

Kanzlei (cancellaria) organisierte Beurkundungsstelle, die Äußerungen der Regierungs-, Verwaltungs- und Rechtstätigkeit einer bestimmten Behörde oder dgl. regelmäßig in bestimmte urkundliche Formen bringt; dann auch manchmal die betr. Behörde selbst. Vgl. Justizkanzlei.

— **eigene** seit 1882 an Stelle der russ. *Geheimen Kanzlei, aber nur noch mit den Befugnissen eines *Zivilkabinetts.

— **geheime** a) (eigentlich G. Kammerkanzlei, auch G. Staatskanzlei) seit Mitte des 17. Jh. *Kanzlei des pr. Geheimen *Staatsrats, unter besonderer Oberleitung des *Kabinettsministeriums, neben anderen Beamten aus Geheimen (Etats-) Sekretären bestehend. b) Kanzlei des *Generaldirektoriums. c) in Rußl. 1812—1882 oberste Verwaltungsbehörde für die dem Kaiser unmittelbar unterstellten Angelegenheiten, aus

vier Abteilungen bestehend, betraut mit Redaktion der Gesetze usw., der politischen Polizei (bis 1880) und der Oberleitung der der Zarin unterstehenden Wohltätigkeits- und Bildungsanstalten. Zeitweise wurden auch die pol. Angelegenheiten von der G. K. geleitet. d) = Kabinet.

Kanzleigenossen †Kanzleipersonal.

Kanzleigerichtshof s. High Court of Justice.

Kanzleiverwandter s. Verwandter.

Kanzler (cancellarius) im frühen MA. öffentlicher Schreiber, im 9. und 10. Jh. besonders frk. *Gerichtsschreiber; seit Ende des 8. Jh. auch für den (meist geistlichen) Vorstand der kgl. *Kanzlei üblich, seit Ludwig d. Fr. offiziell; vgl. Erzkanzler, Hofkanzler, Reichskanzler. — In Nachahmung des ksl. Beispiels wurde nach und nach an allen großen und kleinen Höfen der Kanzleivorstand K. (auch Kanzelschreiber, *Notar, oberster K., o. Schreiber, *Protonotar, archicancellarius, notarius curiae, *referendarius, summus notarius) genannt. Er bekleidete eines der *Hofämter und hatte vielfach die Stellung eines ersten Ministers, wurde aber meist durch andere Beamte verdrängt. So gab es in Fr. im 12. und 13. Jh. nur zeitweise einen K., dessen Stelle sonst der *garde du sceau einnahm; 1315 wieder errichtet, wurde das Amt im 14. und 15. Jh. zum ersten im Reich und blieb auch später als einziges der alten Hofämter in seiner alten Wichtigkeit erhalten. Er war bis zur Revolution Stellvertreter des Königs, besonders als Richter, und meist erster Minister. Vgl. Staatskanzler, Großkanzler, Lord High Chancellor. — K. hießen bis in die neuere Zeit (teilweise heute noch) die Kanzleivorstände bei Gerichten, Universitäten, Verwaltungsbehörden, Städten (vgl. Stadtschreiber) und dgl., meist bezeichnet durch einen zusammengesetzten Ausdruck, z. B. Regierungskanzler, Lehenskanzler, *Ordenskanzler usw. — An den Universitäten war das Amt des K. (Universitätskanzler) ursprünglich verbunden mit dem eines Bischofs oder sonstigen *Prälaten, der dann in der Regel auch die Gerichtsbarkeit, vielfach nur die geistliche, besaß und vor allem auch die venia legendi erteilte; an den später gegründeten Universitäten behielt sich meist der Landesherr

die Würde vor oder die Universität wählte einen K. Der Bischof oder Landesherr ernannte als Stellvertreter einen *Vizekanzler (Prokanzler), z. B. den *Rektor.

— **erster** s. Hofkanzler.

— **oberster** a) s. Kanzler. b) = Hofkanzler.

Kanzwagen s. Wagendienst.

Kapazitätsstimmrecht (Bildungsstimmrecht) Stimmrecht auf Grund einer bestimmten Bildung.

Kapelle (Bethaus, capella, oratorium, εὐκλήριον [euklétérion], auch Feldkirche, capella campestris, ecclesia minima) nicht mit einer bestimmten Gemeinde verbundenes Gotteshaus, im allgemeinen für privaten Gebrauch. Man unterscheidet: a) Kollegialkapellen (oratoria publica), für eine bestimmte Vereinigung, mindestens während des Gottesdienstes allgemein zugänglich, worin alle geistlichen Handlungen vollzogen werden können; b) o. semipublica, nicht allgemein zugänglich, z. B. Anstaltskapellen, Privatkapellen der *Kardinäle und *Bischöfe und der *Klöster (capellae monasteriales); c) o. privata (o. domestica), Hauskapellen, für eine Familie oder Person, oder auch Feldweg- und Landkapellen (c. vulgares), im MA. auch K. auf einem Gutshof (c. villaticae); in diesen K. können nur gewisse Handlungen vollzogen werden. *Exemte K. werden als freie K. bezeichnet. — Vgl. Hofkapelle.

Kapellengut s. Fronhof.

Kaperbrief (Markbrief, Stehbrief, commission de guerre, lettre de marque, engl. commission) vom Staat einem Privatschiff erteilte Erlaubnis zur Ausübung des Seebeuterechtes (Kapererei), wodurch das betr. Schiff zu einem Teil der Kriegsmacht wurde. 1856 wurden die K. international abgeschafft.

Kapfgericht s. Siebengericht.

Kapitän 1. s. Hauptmann. 2. = Vikar.

— **de justitia** s. Profoß.

— **en second** s. Hauptmann.

— **zur See** in der dt. und nld. Marine Charge unter dem *Konteradmiral, im Range eines *Obersten, in der Regel Kommandant eines Linienschiffes, Panzerkreuzers und dgl.; die entsprechende Charge in den anderen Marinen heißt daher Linienschiffskapitän (Öst.-Ung.), *capitaine de vaisseau u. ä., in Engl. und den U. S. dagegen einfach Captain; in

den skand. Ländern entspricht der Kaptein (u. ä.) dem dt. *Kapitänleutnant bzw. *Korvettenkapitän, der dt. K. z. S. heißt hier Kommandeur. Ursprünglich nur mil. Befehlshaber (*Hauptmann) neben dem *Schiffer, wurde der K. im Laufe des 17. Jh. (in Sp. und Port. schon im 16. Jh.) auch seemännischer Führer des Schiffes, und da das Schlachtschiff an Gefechtskraft und Mannschaftszahl einem *Regiment entsprach, behielt er zwar den Namen eines Hauptmanns, erhielt aber den Rang eines Obersten. Die dt. Bezeichnung, in der Zeit entstanden, als der Hauptmann Kapitän genannt wurde, erhielt sich in der alten Form bis heute, und der Zusatz „z. See“ bezeichnet nicht mehr den Gegensatz zum Landoffizier, sondern zum Kapitän der Handelsmarine.

Kapitänleutnant seit der ersten Hälfte des 17. Jh. *Leutnant i. e. S., dann besonders Leutnant, der eine Leib- bzw. Stabskompanie (s. Hauptmann) führte, woraus sich eine Charge entwickelte, die (z. B. in den Ndl., Öst., Schwed. und einigen dt. Mittelstaaten) dem Stabskapitän anderer Heere entsprach; in der Marine bezeichnete K. zunächst den ersten Offizier, dann eine Charge nach dem *Kapitän z. See. Während auf dem Lande die Bezeichnung im allgemeinen im 19. Jh. verschwand, hielt sie sich in der nld. und pr. bzw. dt. Marine, doch entspricht der nld. K. einem dt. *Korvettenkapitän; der dt. K. hat den Rang eines Hauptmanns, und dementsprechend gab es bis 1898 K. 1. und 2. Klasse.

Kapital, eisernes = Rentenkauf.

Kapitallehensherr der Landesherr in seiner Eigenschaft als oberster Lehensherr (s. Lehen).

Kapitalschatzung (Hauptschatzung) in Ostfrs. seit Ende des 16. Jh. zuerst als *Kopfsteuer erhoben, bald auf die Haushaltungen umgelegt und nach Klassen gestaffelt, dann allmählich zu einer Grundsteuer werdend; daneben trat als Kopfsteuer seit Mitte des 17. Jh. die Personalschatzung. Außerdem gab es im 17. Jh. als weitere Grundsteuer die Landschatzung, zeitweise ergänzt durch eine Familienschatzung. Ende des 17. Jh. flossen alle diese Steuern in die Kapital- und Personalschatzung zusammen, die als Ganzes bewilligt und erhoben wurde.

Kapitalzehnt s. Zehnt.

Kapitel (Capitulum) Konferenz Gleichgestellter im allgemeinen, dann deren dauernde Vereinigung, besonders kirchlich; vgl. Domkapitel, Judenmeister, Kloster, Kollegiatkapitel, Landkapitel.

Kapitation = Kopfsteuer.

Kapitelherr s. Domkapitel.

Kapitelsgut s. Mensa.

Kapitelskonferenz = Landkapitel.

Kapitulant s. Kapitulation.

Kapitular s. Domkapitel.

Kapitularvikar s. Domkapitel.

Kapitulation 1. Vertrag im allgemeinen (von der Einteilung in capitula), besonders internationaler, vor allem eine zwischen einem christlichen, abendländischen und einem nichtchristlichen Staat geschlossene Übereinkunft, die den Christen besondere Privilegien gewährt, sie vor allem der Gerichtsbarkeit ihrer eigenen *Konsuln unterstellt. Die K. gehen bis ins 13. Jh. zurück. 2. = Wahlkapitulation. 3. ursprünglich wechselseitiger Vertrag, der das Verhältnis zwischen einem Offizier bzw. Soldaten und dem Kriegsherrn begründete. Nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht der Vertrag, durch den sich ein gedienter Mann (Kapitulant, Zertifikatist) zu weiterem Dienst verpflichtet, wogegen ihm der Staat sein Fortkommen nach abgelaufener K. gewährleistet.

Kaplan (capellanus) eigentlich Geistlicher an einer *Kapelle, im frühen MA. im wesentlichen nur der *Hofkaplan. Später besonders der Hilfsgeistliche (auch cooperator, Suffragan[us], vgl. Vikar und Chorvikar) und überhaupt ein Geistlicher, der nicht *parochus ist, z. B. der *altarista und der Feldgeistliche (s. Feldpropst); sein *beneficium ecclesiasticum heißt Kaplanei. Ein K., dessen Anstellung auf einer Stiftung beruht, wird gestifteter K. genannt. — Bei den Ritterorden hießen die Brüder, die die Weihen empfangen und die geistlichen Funktionen ausübten, K. (beim Johanniterorden geistliche Ritter). — Auch in der prot. Kirche, z. B. in Ung., kommt K. für den Hilfsgeistlichen vor.

Kaplanei s. Kaplan.

Καπνικόν [Kapnikón] im Byz. Reich eine allgemeine *Kopfsteuer, seit dem 9. Jh. an Stelle der alten *capitatio (κεφαλαίων [kephalation]) in Form einer *Herdsteuer erhoben; einige Bevölkerungsklassen waren befreit.

Kapplaken = Primage.

Kapu s. Diwan.

Kapudan-Pascha in der Tk. *Admiral, dann vor allem der Marineminister.

Kapudsch-Baschi ursprünglich erster Türhüter am tk. Hofe, später etwa Kammerherr.

Kardinal 1. (Cardinalis S. R. E.) ursprünglich der Geistliche einer Hauptkirche (cardo), besonders hießen die angesehensten stadtröm. Geistlichen, die diaconi palatini (zur Assistenz des Papstes), diaconi regionarii (Vorsteher der Regionarkirchen Roms) und die presbyteri (s. Ordines) der (seit Calixt II. 28) *tituli, seit dem 6. Jh. Diaconi bzw. Presbyteri Cardinales. Zu ihnen traten als Episcopi Cardinales die *Bischöfe der sieben suburbikarischen Bistümer. Bis Honorius II. gab es auch Subdiaconi, Acoluthi (s. Ordines) und Clerici Cardinales; Pius V. beschränkte 1568 die Bezeichnung K. auf sechs Bischöfe, 50 Presbyter und 14 Diakone, was seit Sixtus V. endgültig so blieb; alle 70 Kardinalate sind selten besetzt. Der amtsälteste Kardinaldiakon (Kardinalarchidiakon, C. Archidiaconus, heute C. Protodiaconus), der amtsälteste Kardinalpriester (Kardinalarchipresbyter, C. Archipresbyter, Prior Cardinalium Presbyterorum, auch C. Decanus) und der primicerius notariorum (s. Judices de clero Sacri Palatii) vertraten den abwesenden Papst und verwalteten den Heiligen Stuhl während einer *Sedisvakanz. Dieses Recht ging später auf die K. allein über, die seit dem 12. Jh. das Kardinalskollegium (Sacrum Collegium Cardinalium) bilden, dessen Leiter seit dem 13. Jh. der Kardinaldekan (C. Decanus), stets der Kardinalbischof von Ostia, ist; neben ihm steht, besonders für die Finanzverwaltung, der (Cardinalis) Camerarius Sacri Collegii. — Außer einem Anteil an den Einkünften des Kollegiums (durch divisiones consistoriales an die Residierenden verteilt), steht seit Paul II. jedem K. eine jährliche Pension (piatto cardinalizio) zu. Innerhalb des Kollegiums ist jeder K., unbeschadet seines ordo, gleichberechtigt. Das wichtigste Recht des Kollegiums ist die Papstwahl, seit 1059 ihm allein zustehend. Vgl. Konklave. Sede plena ist das Kollegium der Rat des Papstes, entsprechend dem *Domkapi-

tel beim Bischof. Vgl. Konsistorium und Congregatio Romana. — Die Ernennung (creatio) der K. erfolgt durch den Papst im Konsistorium, wobei er den Namen nicht zu nennen braucht (C. in pectore, Cardinale in petto); der so Ernannte hat die Rechte eines K. erst von der Veröffentlichung an, aber rückwirkend; die Erfordernisse für die Ernennung sind im wesentlichen dieselben wie für den Bischof; Kandidaten, die von weltlichen Regierungen vorgeschlagen und vom Papst berücksichtigt werden können, heißen Kronkardinal. Seit dem 12. Jh. hat der jeweils amtsälteste Kardinalpriester bzw. Kardinaldiakon das Recht, ein erledigtes Kardinalbistum bzw. Presbyterat zu beanspruchen. — Die K. besitzen den höchsten Rang nach dem Papst mit dem Prädikat *Eminenz (bis 1630 Reverendissimus und Illustrissimus), haben ausschließlichen Gerichtsstand vor dem Papst, alle Rechte eines Bischofs, Sitz und Stimme auf den ökumenischen *Konzilien und eine Reihe Privilegien und Ehrenrechte; insbesondere unterliegen sie päpstlichen Zensuren usw. nur bei ausdrücklicher Nennung; wegen ihres Purpurmantels heißen sie auch purpurati. — Der zum K. Ernante verliert eo ipso alle bisherigen Würden, Einkünfte usw., ausgenommen die Bischöfe, die auch weiterhin ihr Bistum behalten können; die übrigen K. müssen in Rom residieren (Kurienkardinal); der Ordenskardinal (C. religiosus) behält seine Ordenskleidung und wahrt als Cardinalis Protector die Interessen seines Ordens. Kardinalprotektor (protektor nationis, Cardinale padrone) heißt auch der K., der die Interessen einer weltlichen Macht vertritt. — 2. im 16. Jh. in Dt. selten im Sinne von Oberbefehlshaber.

Kardinalarchidiakon s. Kardinal.
Kardinalarchipresbyter s. Kardinal.
Kardinalbischof s. Kardinal.
Kardinalcamerlengo s. Camera Apostolica.
Kardinaldekan s. Kardinal.
Kardinaldiakon s. Kardinal.
Kardinallegat s. Legat.
Kardinalpriester s. Kardinal.
Kardinalprotektor s. Kardinal.
Kardinalskollegium s. Kardinal.
Kardinalskongregation = Congregatio Romana.

Kardinalskonsistorium s. Konsistorium.
Kardinalstaatssekretär s. Secretaria Apostolica.
Kardinalvikar (Vicarius Urbis) dem *Generalvikar entsprechender Vertreter des Papstes für die *Diözese Rom; sein Amt erlischt nicht beim Tode des Papstes.
Karenzjahr s. Annus gratiae.
Karenztaxe in Öst. 1751—1840 Abgabe vom ersten Gehalt eines Beamten bei Ernennung oder Beförderung.
Karenzzeit = Gnadenzeit.
Karleggr = Agnaten.
Karlsviß = Agnaten.
Karo in Japan Lehensmann eines *Daimio, der mit Gefolge zum Kriegsdienst verpflichtet war.
Karregeld s. Fronden.
Kartell (cartel, Kartellkonvention) internationaler Vertrag, der geschlossen wird a) (Militärkartell) zwischen Kriegführenden wegen Austausch von Gefangenen (daher auch Quartier genannt), Behandlung von Verwundeten und Ärzten, Auslieferung von Deserturen u. ä. (diese K. wurden durch die Genfer Konvention ersetzt), b) im Frieden wegen Auslieferung von Verbrechern und dgl.
Kasa Verwaltungsbezirk in der Tk., Unterabteilung des *Liwa, in der Mitte des 19. Jh. unter einem *Mudîr, in neuerer Zeit unter einem *Kaïmakam.
Kassations(gerichts)hof (cour de cassation) in Fr. seit 1790 oberstes Gericht für Nichtigkeitsklagen; in den dt. Landesteilen mit Code Civil waren die jeweils obersten Gerichte zugleich K., was auch in den meisten außerd. Ländern der Fall ist; in Pr. bestand 1819—1852 ein besonderer rheinischer Revisions- und Kassationshof für die Gebiete fr. Rechts. Vgl. Kantonsgericht.
Kassenanwalt in Pr. vom *Provinzialausschuß (bzw. vom *Bezirksausschuß in He.-Nassau, vom *Landesausschuß in Hohenzollern) gewählter Beamter zur Beaufsichtigung bestimmter Kassen des Versorgungswesens; auch bei kirchlichen Behörden gibt es K.
Kastellan 1. Befehlshaber einer Burg, sei es als Lehensmann, sei es als Beamter. Vgl. Burglehen und Châtelain. 2. = Burggraf. 3. früher im Wallis von der Gemeinde gewählter Richter erster Instanz.

Kastellanei s. Burggraf.
Kasten und Keller s. Keller(er).
Kastenamnt s. Kastner.
Kastengut s. Vogteigut.
Kastenherr 1. s. Fabrica ecclesiae. 2. s. Landkasten.
Kastenmeister s. Fabrica ecclesiae.
Kastenschreiber s. Landkasten.
Kastenvogt a) s. Fabrica ecclesiae und Oeconomus. b) = Vogt.
Kastenvogtei s. Vogt.
Kastenvorsteher s. Fabrica ecclesiae.
Kastner (Kästner) der Vorstand einer Kasse (eines Kastens) oder einer entsprechenden Behörde (Kastenamnt), einer Einnehmerei; seit dem späteren MA. waren K. besonders den *Amtsmännern und dgl. als Finanzbeamte beigegeben und entsprachen dann einem *Rentmeister. War der letztere, wie z. B. in Bay., einem größeren Bezirk vorgesetzt, so war der K. sein Unterbeamter. — Auf den *Fronhöfen hieß K. (frumentarius, granator, grangiarus, spicarius) der Aufseher über die Speicher (Kasten).
Kastvogt = Vogt.
Kastvogtei s. Vogt.
Kataster, nationales Wahlsystem in national gemischten Ländern, wonach für jede Nationalität (durch Kataster festgestellt) eine gesonderte Wahlkreiseinteilung besteht; das n. K. wurde 1907 in Mähren eingeführt.
Katastralgemeinde (Steuergemeinde) in Öst. seit Ende des 18. Jh. Gemeindecinheit zu Steuerzwecken, wobei mehrere kleinere Ortsgemeinden eine K. bilden; Vorsteher der K. waren gewählte Gemeinderichter (so genannt im Gegensatz zum Dorfrichter [s. Schultheiß]).
Kate s. Häusler.
Κατεπάνω [Katapano] (catapanus) im Byz. Reich Titel eines mit weitgehenden Vollmachten ausgestatteten Offiziers, der in einem größeren Gebiet die mil. und zivile Gewalt vereinigte; er hatte etwa die Stellung des älteren *Exarchen. Auch die Oberkommandierenden der eur. oder as. Reichshälfte führten zeitweise den Titel K., ebenso die Vorstände einiger *Hofämter.
Kathedrale (Domkirche, Hauptkirche, Kathedralkirche, *Münster, ecclesia capitularis, e. cathedralis, e. major) Hauptkirche am Sitz eines *Bischofs bzw. *Erzbischofs (Metropolitankirche).
Kathedralkanoniker s. Domkapitel.

Kathedralkapitel = Domkapitel.
Kathedralschule = Domschule.
Kathedralstift = Domkapitel.
Καθηγούμενος [Kathigúmenos] = *Hegúmenos [Hegúmenos].
Καθολικός [Katholikós] Titel des armenischen *Patriarchen.
 — **Καπετάνιος** [Katholikós Kapetánios] gr. Wiedergabe des Titels *capitaneus generalis.
Kaufeigen = Kaufgut.
Kauffriede s. Friede.
Kaufgeld = Laudemium.
Kaufgericht s. Ding.
Kaufgilde s. Gilde.
Kaufgut (Eigen, gekauftes Gut, Kaufeigen, Kaufmannsgut, Kaufschatz, bonum mercatorium, b. negociatorium) erworbenes Vermögen im Gegensatz zum ererbten.
Kaufhandwerk = Preiswerk.
Kaufhaus = Fondaco.
Kaufhof = Fondaco.
Kaufmannsgut = Kaufgut.
Kaufrecht 1. = Marktrecht. 2. = Erbpacht.
Kaufschatz 1. = Kaufgut. 2. = Laudemium.
Kaution, juratorische = Kautionsseid.
Kautionsseid (juratorische Kaution, Sicherungseid, cautio juratoria, iuramentum [juratoria] cautionis) an Stelle von Pfand oder Bürgschaft eidlich gegebene Sicherheit.
Kavalleriegelder in Pr. 1721 eingeführte Steuer, die vom platten Lande erhoben wurde und eine Ablösung für die bis 1717 übliche Einquartierung der Kavallerie auf dem Lande darstellte; die K. dienten nunmehr zur Unterbringung der Kavallerie in den Städten. Vgl. Heersteuer.
Kavel s. Allmende und Deichlast.
Kaveldeichung s. Deichlast.
Kebsche s. Minderehe.
Ked s. Rêdjeva.
Kedde = Schüttmeister.
Keeper of the Great Seal s. Lord High Chancellor.
 — **of the King's Ships** s. Navy Board.
 — **of the peace** s. Friedensrichter.
 — **of the Privy Seal** = Lord Privy Seal.
 — **of the Records** s. Master of the Rolls.
 — **of the Sea Coast** (Captain of the King's sailors) in Engl. mit den Funktionen des späteren *Admirals betraut, ehe dieser Titel (um 1300) aufkam.
Kelgericht = Hofgericht.
Kellerei s. Keller(er) und Meier.

Keller(er) (Kellner, cell[er]arius) 1. auf den *Fronhöfen, in Klöstern usw. Unterbeamter des *Meiers zur Aufsicht über die Weinberge, Keller usw.; doch hieß manchmal der oberste Beamte, der Meier, selbst K. (auch Kellmeier). 2. Kassenbeamter, mit denselben Funktionen wie ein *Rentmeister, und wie dieser in manchen *Territorien oberster Finanzbeamter. In den Territorien mit *Amtsverfassung stand in der Regel neben jedem *Amtmann ein K., und das Amt war gleichzeitig Kell(n)erei. In Wü. war der K. seit Mitte des 13. Jh. Verwalter des Fruchtkastens (Kasten und Keller), d. h. der Einkünfte aus den *Domänen, später auch von Steuern und sonstigen Gefällen; er war häufig *Schultheiß oder *Vogt, oder erhielt auch die Befugnisse des letzteren, ohne seinen Titel zu ändern; daher wurden 1759 einige K. zu *Oberamtsmännern. Als zu Beginn des 19. Jh. die bis dahin selbständige Verwaltung des Kirchengutes mit der Domänen- und Steuerverwaltung vereinigt wurde, erhielten die nunmehr die gesamte Finanzverwaltung umfassenden Kellereien die Bezeichnung Kameralämter und der K. den Titel Kameralverwalter. 3. = Mundschenk.
Kellerlehen = Freistift.
Kellerrecht s. Erbbaurecht.
Kellmeier s. Keller(er).
Kellner = Keller(er).
Kellnerei s. Keller(er).
Kelnhof s. Diensthufe und Fronhof.
Kelnhofgut s. Emphyteuse.
Ken in Japan seit 1871 Bezeichnung der obersten Verwaltungseinheit. Vgl. Fu.
Κεφαλαίων [Kephalaíon] s. **Καπνικόν** [Kapnikón].
Kerbbrief = Chirograph(um).
Kerbzettel = Chirograph(um).
Kerl s. Freier.
Kertisveinar s. Gefolgschaft.
Kerzenmeister s. Zunft.
Kesgeld Abgabe für die Gewährung des Kesrechtes, d. h. der Eichelmast.
Keßlerbezirk (Kaltschmiedebezirk) bis ins 19. Jh. in Süddt. Bezirk, in dem sämtliche Keßler in Stadt und Land als *Zunft organisiert waren und bestimmte Verpflichtungen mil. Art hatten.
Kêthere s. Rêdjeva.
Kettendorf s. Haufendorf.
Keure = Kûre.

Keurnoote s. Rocht.
Key s. Court of Tynwald.
Kieser = Wahlherr.
Kind in der Were (enfant en cello, e. en sa voirie) Kind, dessen *Abschichtung noch nicht erfolgte.
Kindskauf Erwerb eines Gutes zu einem geringen Wert, in der Regel dem Ertragswert, durch Kinder und sonstige Bevorzugte.
King-tschou-yin s. Fu-yin.
King's Bench (Division) a) s. High Court of Justice. b) oberstes Strafericht in einigen kanadischen Provinzen.
 — **Clerk** s. Staatssekretär.
 — **Counsel** (abgekürzt für: one of His Majesty's Counsel learned in the Law) angesehenen *Barristers vom *Lord High Chancellor verliehener Titel, wodurch diese zu *Serjeants-at-Law werden.
 — **Secretary** s. Staatssekretär.
Kirad s. Commenda.
Kirchberg = Parochia.
Kirche, manorialisierte = Eigenkirche.
Kirchenaerar s. Fabrica ecclesiae.
Kirchenamt a) = Officium ecclesiasticum. b) s. Konsistorium.
Kirchenausschuß, deutscher evangelischer s. Kirchenbund, deutscher evangelischer.
Kirchenbann = Exkommunikation.
Kirchenbeneficium = Beneficium ecclesiasticum.
Kirchenbund, deutscher evangelischer seit 1922 bestehende Vereinigung aller ev. Kirchen Dt., mit einem Kirchentag (schon früher 1848—1872) und Kirchenbundesrat; ausführendes Organ ist der Kirchenausschuß, der 1903 aus der ev. kirchlichen Konferenz (seit 1852) hervorging, geschäftsführende Behörde das Kirchenbundesamt (seit 1923).
Kirchenbundesamt s. Kirchenbund, deutscher evangelischer.
Kirchenbundesrat s. Kirchenbund, deutscher evangelischer.
Kirchendirektorium 1. (Direktorium, ordo divini officii, cartabelle) in der kath. Kirche soviel wie Festkalender (kalendarium liturgicum). 2. in Pr. im 18. Jh. Bezeichnung von kirchlichen Zentralbehörden, vor allem das ref. K. für die Gesamtmonarchie seit 1713, außerdem in Ostpr. ein luth. (auch Kirchenkollegium) und ein ref. K.
Kirchendistrikt s. Superintendent.
Kirchenfabrik = Fabrica ecclesiae.
Kirchenfonds s. Fabrica ecclesiae.

Kirchenfriede 1. s. Friede. 2. *Heimschnat, deren Nutzung in erster Linie der Kirche eines Dorfes zusteht; dann auch Heimschnat eines Dorfes.
Kirchenfuhren *Fronen zur Beförderung geistlicher Personen.
Kirchengemeindeausschuß erweiterter Kirchengemeinderat (s. Kirchenrat).
Kirchengemeinderat s. Kirchenrat.
Kirchengemeinderepräsentation s. Kirchengemeindeversammlung.
Kirchengemeindeversammlung a) = Kirchengemeindevertretung. b) in Bay. sowohl in der kath. als auch in der prot. Kirche die Versammlung der Gemeindeglieder zur Bewilligung von Umlagen; an ihre Stelle kann eine gewählte Kirchengemeinderepräsentation treten.
Kirchengemeindevertretung a) in einigen dt. Staaten (großes Presbyterium, Kirchenkollegium) in größeren ev. Gemeinden die neben dem Gemeindegemeinderat (s. Kirchenrat) stehende Vertretung der Gemeinde, aus dem Gemeindegemeinderat und gewählten Gemeindegemeindevorordneten bestehend; ihre Befugnisse sind wesentlich vermögensrechtlicher Art. In kleineren Gemeinden bilden vielfach alle stimmberechtigten Mitglieder die Gemeindeversammlung. — In Öst. wird in den größeren Gemeinden eine K. von der Gemeindeversammlung, der Gesamtheit der Gemeindeglieder, gewählt; in kleineren ist die letztere selbst K. b) in den kath. Gemeinden Pr. 1875—1924 gewählte Vertretung zur Verwaltung des Kirchenvermögens, neben dem *Kirchenvorstand.
Kirchengemeindevorstand s. Kirchenrat.
Kirchengericht s. Hofgericht.
Kirchengeschworener s. Fabrica ecclesiae.
Kirchengesellschaft nach dem Allg. Pr. Landrecht eine religiöse Vereinigung, die öffentlichen Gottesdienst abhält; besteht die Religionsübung nicht in öffentlichem Gottesdienst, so heißt die Vereinigung geistliche Gesellschaft; nur die erste ist eine privilegierte Korporation.
Kirchengift = Patronat.
Kirchenhoheit = Sacra, jus circa.
Kirchenkasse s. Fabrica ecclesiae.
Kirchenkasten Kirchenvermögen im allgemeinen, im besonderen das der *fabrica ecclesiae.
Kirchenknecht = Servus ecclesiae.

Kirchenkollegium a) s. Kirchendirektorium. b) = Kirchengemeindevertretung.
Kirchenkonvent (conventus ecclesiasticus) in Wü. 1642 in jeder Gemeinde errichtete kollegiale Behörde zur Aufsicht über Sitten, Kirche und Schule.
Kirchenkreis s. Dekan, Superintendent und Synode.
Kirchenlehen (Krummstabslehen, feudum ecclesiasticum) von der Kirche ausgegebenes oder von ihr empfangenes *Lehen.
Kirchenleute = Ecclesiastici (homines).
Kirchenlösung = Cathedraticum.
Kirchenmitgift = Temporalia.
Kirchenmuntleute = Ecclesiastici (homines).
Kirchenpatronat = Patronat.
Kirchenpflege(r) s. Fabrica ecclesiae.
Kirchenpründe = Beneficium ecclesiasticum.
Kirchenpräsident Vorsitzender des Oberkirchenrats (s. Kirchenrat) in einigen dt. Staaten.
Kirchenpropst s. Fabrica ecclesiae.
Kirchenprovinz a) (Metropolitanprovinz, Metropolitan Sprengel, Metropole, provincia [ecclesiastica], p. Sedis Apostolicae) Zusammenfassung mehrerer *Diözesen einschließlich der Erzdiözese unter einem *Erzbischof. b) in der prot. Landeskirche Zusammenfassung mehrerer Kirchenkreise (s. Synode); die geistliche Leitung und kirchliche Verwaltung führen Generalsuperintendenten (s. Superintendent) und das *Konsistorium, während die K. als Selbstverwaltungskörper (Provinzialsynodalverband) von der Provinzialsynode geleitet wird; deren laufende Geschäfte führt der Provinzialkirchenrat (früher Provinzialsynodalvorstand), der außerdem das Konsistorium berät und dessen Verwaltung unterstützt, weshalb er außer gewählten Mitgliedern auch die Generalsuperintendenten und Mitglieder des Konsistoriums umfaßt.
Kirchenprovisor s. Fabrica ecclesiae.
Kirchenrat 1. in der prot. Kirche (auch *Presbyterium) a) oberste kirchliche Behörde eines Landes, meist Oberkirchenrat (auch Kirchensenat) genannt, teils neben, teils an Stelle des *Konsistoriums. — In Wü. war der in der Mitte des 16. Jh. entstandene, 1806 aufgehobene K. eine Verwaltungsbehörde

des Kirchenguts neben dem Konsistorium. b) in den Gemeinden (auch in altkath.) kollegiales, gewähltes Verwaltungsorgan aus Geistlichen und Laien (Gemeindegemeinderat, Kirchengemeinderat, Kirchen[gemeinde]vorstand). c) Bezeichnung der Mitglieder des K. und ferner Titel ohne Amtsbezugnis. 2. in der kath. Kirche das *Konzil. — In Ba. hieß 1843—1861 die mit der Aufsicht über das kath. Kirchenwesen betraute Abteilung des Innenministeriums kath. Oberkirchenrat; in Wü. heißt die entsprechende Behörde, die 1806 als Geistlicher Rat errichtet wurde, K.
Kirchenregierung s. Kirchensenat.
Kirchenregiment = Sacra, jus in.
Kirchensatz = Patronat.
Kirchensenat a) s. Kirchenrat. b) in Pr. seit 1924 Kollegium an der Spitze der prot. Landeskirche, auf das im wesentlichen die Befugnisse der landesherrlichen Kirchengewalt übergingen; sein ausführendes Organ ist der Oberkirchenrat (s. Kirchenrat). — Dem K. entspricht in Ba. seit 1919 die Kirchenregierung.
Kirchensend = Sendgericht.
Kirchensprache Bekanntmachung (z. B. einer Gemeindeversammlung, eines *Dings usw.) durch den Pfarrer nach dem Gottesdienst.
Kirchensteuerververtretung in Ba. seit 1900 Vertretung der Kath. zur Bewilligung usw. der Kirchensteuern, bestehend aus 32 weltlichen, von den Stiftungsräten (s. Kirchenvorstand), und acht geistlichen, von den aktiven Priestern gewählten Vertretern.
Kirchenstiftung s. Fabrica ecclesiae.
Kirchenstiftungsrat = Kirchenvorstand.
Kirchentag, deutscher evangelischer s. Kirchenbund, deutscher evangelischer.
Kirchenvater a) s. Fabrica ecclesiae. b) (Epitrop) in den or. Kirchen innerhalb Öst.-Ung. dem *Bischof bzw. dem Pfarrer beigeordneter Laie zur Verwaltung des Kirchenvermögens; es waren je zwei K. vorhanden.
Kirchenversammlung = Konzil.
Kirchenverwaltung s. Kirchenvorstand.
Kirchenvogt = Vogt.
Kirchenvorstand a) s. Kirchenrat. b) ([Kirchen]stiftungsrat) in den kath. Gemeinden einiger Länder mit der Verwaltung des Kirchenvermögens betrautes Kollegium, aus gewählten Mitgliedern und

dem *parochus, u. U. auch dem *Patron, bestehend. Vgl. Fabrica ecclesiae. — In Bay. wird sowohl in den kath. als auch in den prot. Gemeinden das Kirchenvermögen von der dem K. entsprechenden Kirchenverwaltung verwaltet.

Kirchenvorsteher s. Fabrica ecclesiae.

Kirchenzehnt s. Zehnt.

Kirchfahrt = Parochia.

Kirchgang = Parochia.

Kirchgericht a) = Dorfgericht. b) in einer Kirche oder auf einem Kirchhof abgehaltenes Gericht.

Kirchherr a) s. Eigenkirche und Patronat. b) (persona, personat[us]) Inhaber (de jure *parochus) eines *beneficium ecclesiasticum, der dessen Einkünfte bezieht, aber die geistlichen Funktionen durch einen *Vikar ausüben läßt.

Kirchhöfer derjenige, der auf einem Kirchhof (s. Immunität) wohnt.

Kirchhöre eigentlich die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde (Pfarrhörigkeit), dann die Gemeinde selbst, endlich Versammlung der Gemeindeglieder zwecks kirchlicher Wahlen, bis in die neueste Zeit noch in Appenzell A. R.

Kirchhof s. Immunität.

Kirchkind s. Parochia.

Kirchmeister s. Fabrica ecclesiae.

Kirchspiel = Parochia.

Kirchspielgericht a) = Dorfgericht. b) im Kreise Hadeln die Wegepolizeibehörde.

Kirchspielskonvention im Bistum Münster den *Erbentagen entsprechende Versammlung zur Abnahme von Steuerrechnungen, bei der Einverleibung in Pr. beibehalten.

Kirchspielslandgemeinde im Westen von Schleswig *Gemeindeverband, der eine *Samtgemeinde darstellt; sie besteht aus *Bauerschaften oder *Dorfschaften; an ihrer Spitze steht ein *Gemeindevorsteher und eine, in den einzelnen K. verschiedene, Gemeindevertretung (s. Gemeinderat).

Kirchsprengel = Parochia.

Kirksession in der scho. Kirche der *Kirchenrat, entsprechend dem kontinentalen *Presbyterium.

Kirlant = Beude.

Kirmuth s. Sterbfall.

Kislar-Aga(ssi) der Aufseher über die schwarzen Eunuchen am Hofe des tk. *Sultans.

Kism s. Mohafza.

Kissensitzung = Lit de justice.

Kistenpfand (Schreinpand) Pfand, das in leblosen Sachen besteht, im Gegensatz zu dem in *Moventien bestehenden „essenden“ Pfand.

Kitzgericht = Hofgericht.

Kizokuin s. Kokkai.

Kjaja in der Tk. früher Sachwalter im allgemeinen, dann besonders Vertreter eines Provinzialstatthalters (auch des *Chedive) in Konstantinopel.

— **Bei** in der Tk. bis zu den Reformen des 19. Jh. der Minister des Innern.

Kjöpstad (Kjöbstad) in Dän. und Norw. die Stadt im Rechtssinne; in Norw. dürfen Schiffe nur in einer K. löschen, in einer sogen. Ladestad dagegen nur anlaufen.

Klagbitte Ersuchen an den Richter, der Klage stattzugeben.

Klagbote †Anwalt.

Klage, absolute gegen jeden Dritten wirksame K.

— **bürgerliche** K., die nicht auf peinliche Bestrafung (peinliche K.) des Beklagten ausgeht; gemischt ist eine K., wenn während der Verhandlung eine Änderung des Klagezweckes eintritt.

— **gemischte** s. Klage, bürgerliche.

— **peinliche** s. Klage, bürgerliche.

— **schlichte** a) im frühen MA. dem *Anfang gleichwertige K., aber ohne „Anschlagen“ der Sache. b) im späteren MA. *bürgerliche K., die schlechthin, ohne Angabe eines Rechtsgrundes, gestellt wurde; sie konnte durch einen *Reinigungseid abgewiesen werden.

Klagengewähr nach sä. Recht vom Kläger bei gewissen (nach Magdeburger Recht bei allen) Klagen zu gebendes eidliches Versprechen, daß die betr. Klage die einzige über diesen Gegenstand bleibe; die K. wurde meist nach erfolgtem Urteil begehrt.

Klagführer †Anwalt.

Klasse s. Senat und Zunft.

Klassensteuer a) (Rangsteuer) Steuer, die auf Grund einer allgemeinen Schätzung der Leistungsfähigkeit und danach erfolgter Einteilung der Bevölkerung in Klassen erhoben wird; die K. bildet den Übergang von der *Kopfsteuer zur modernen Einkommensteuer; eine solche K. bestand z. B. in Pr. 1820—1891, ursprünglich nur als Ergänzung der *Mahl- und Schlachtsteuer. — b) in Ba. 1820—1878 eine Einkommensteuer der Beamten und freien Berufe.

Klassikalsynode s. Synode.

Klaue s. Kuhrecht.

Klauengeld s. Bede.

Klauenschöß s. Schoß.

Klauentaler = Beddemund.

Klausel, kassatorische (lex commissoria) einem Vertrag beigefügte Abrede, wonach der Kontrahent, der nicht erfüllt, seiner Rechte verlustig geht.

Kleiderfall s. Sterbfall.

Kleinadel = Adel, niederer.

Kleinbürger a) = Schutzverwandter. b) s. Gemeinde.

Klein-Commandeur = Komthur, kleiner.

Kleingau = Untergau.

Kleingericht = Niedergericht.

Kleingütler = Häusler.

Kleinkönig König über ein Stammesgebiet oder Teile eines solchen; vgl. Gaukönig und Volkskönig.

Kleinmeister (verlegter) s. Verlag.

Kleinrat in der Schw. Mitglied eines Kleinen Rates (s. Landrat).

Kleinschäffer s. Großschäffer.

Kleinzehnt s. Zehnt.

Κλεισουριάρχης [Kleisuriarches] im Byz. Reich eigentlich der Kommandant einer Festung (κλεισοῦρα [kleisúra]); meistens erhielt er außerdem die mil. und zivile Gewalt in einem größeren umliegenden Gebiet, das dann ebenfalls κλεισοῦρα hieß und häufig im Laufe der Zeit zu einem *Thema wurde.

Kleppe = Klop(p).

Kleriker, intitulierter im Gegensatz zum *Vaganten ein Kleriker mit festem *oficium ecclesiasticum.

Klerus, schwarzer in Rußl. die Klostergeistlichkeit.

— **weißer** in Rußl. die *Weltgeistlichkeit.

Klientel s. Vassall.

Klöbe(ntaxe) = Kuhrecht.

Klop(p) (Kleppe, Klupp) früher in Westf. *Genossame von *Hörigen (Klopsleuten) mit eigenem Recht (Klopsrecht).

Kloster (Sammlung, claustrum, coenobium, conventus, domus regularis, d. religiosa, laura, monachium, monasterium, auch *Stift, Zunft) Gebäude, in dem mindestens sechs Mitglieder (domus formata) einer *religio unter einem Vorsteher (s. Abt) gemeinschaftlich leben (vita communis), dann auch diese Gemeinschaft selbst. Zur *familia des K. gehören: a) Brüder im eigentlichen Sinne (begebene Leute, ergebene L., geistliche L., Klostergeistliche, Konventualen, Ordensgeistliche, Regulargeistliche,

Regularkleriker, capitulares, choristae, fratres conventuales, f. litterati, monachi, regulares, religiosi, vocales), die mindestens die unteren Weihen (s. Ordines) empfangen, zu Chordienst bzw. Seelsorge verpflichtet sind, und, da sie ursprünglich allein die feierlichen Gelübde ablegten, vorzugsweise professi und patres, die älteren auch nonni genannt werden; b) Laienbrüder (conversi, donati, fratres barbati, f. illiterati, laici barbati, oblati), die keine Weihen empfangen, seit dem 11. Jh. zur Entlastung der Ordensgeistlichen, besonders für niedere Dienste; sie legten früher meist, heute legen sie immer die feierlichen Gelübde ab und werden vorzugsweise fratres genannt; c) *dienende Brüder; d) Novizen (noviti), die sich auf das Mönchsleben unter einem Novizenmeister in besonderem Gebäude vorbereiten (die Dauer des Noviziats wechselte im Laufe der Zeit); e) Postulanten, welche die Aufnahme verlangen, wobei sie während der Dauer des postulatus im K. wohnen müssen; f) *Donaten. Entsprechend in den Frauenklöstern Nonnen (monachae, moniales, professae, sorores), Laienschwestern (sorores conversae), Novizen usw. — Unter dem Abt bzw. *Prior stehen als Klosterbeamte der Prior bzw. Subprior (decanus, magnus d.), *Keller(er), scholasticus, ostiarius, hospitalarius usw., die drei ersten als nonni (decani) bezeichnet. — Geleitet wird das K. vom Abt und der Gemeinschaft der Ordensgeistlichen (*Kapitel, Konvent); im MA. hingen vielfach von einem Mutterkloster (chef d'ordre) mehrere Tochterklöster ab, teilweise nur kleine Mönchskolonien (*Priorate, *Propsteien, cellae), deren Vorsteher vom Abt des Mutterklosters ernannt wurden. — Im allgemeinen unterstehen die K. dem betr. *Bischof, sofern nicht der Orden als solcher eximiert ist; *exemte K. (befreite K., unmittlere K., abbatiæ liberae, a. nullius, a. Romanae, a. sub libertate Romana) waren im MA. häufig, jetzt sehr selten.

Klosteramt Gebiet eines Klosters, das als *Amt verwaltet wurde. — In Wü. bildeten nach der Reformation bis 1806 die Klosterbezirke als K. bzw. als Klosteroberämter selbständige Verwaltungseinheiten.

Klostergeistlicher s. Kloster.

Klosterhof s. Vorwerk.

Klosterkammer in Hann. seit 1818 bestehende Verwaltung einer Reihe von Stiftungen, besonders aus ehemaligen Klostergütern.

Klosterleute = Ecclesiastici (homines).

Klosteroberamt s. Klosteramt.

Klosterpfarre s. Personalgemeinde.

Klosterpropst s. Propst.

Klosterschule mit einem Kloster verbundene Schule, die meist in zwei getrennte Abteilungen zerfiel: eine im Kloster selbst für die Ausbildung von Geistlichen (schola claustralis, s. claustris, s. intraria) und eine außerhalb der Klausur für Laien (schola canonica, s. exterior).

Klostervogt *Vogt eines *Klosters, in Fr. als advocatus (avoué) i. e. S. vom *Stiftsvogt unterschieden; sein *Sprengel hieß Klostervogtei (advocatia, avouerie).

Klostervogtei s. Klostervogt.

Klucht s. Viertel.

Kluft (Vierendel, Viertel) in einigen alten dt. Rechten Gruppe von Verwandten, die durch eines der Großeltern mit einer bestimmten Person verbunden waren; die entsprechenden durch die Urgroßeltern verbundenen Gruppen hießen Fachten (Achtel, Achtendeel).

Klupp = Klop(p).

Kmet (cmetho) bei den Slawen der Bauer, in der Regel der freie, aber auch der *hörige; dann auch Bezeichnung für lokale Obrigkeiten, Dorfälteste und dgl., endlich für den Vorstand einer *Zadruga.

Knabe s. Zunft.

Knabenzehnt s. Janitscharen.

Knäs bei den Slawen ursprünglich das Haupt eines Geschlechtes, einer *Zadruga, dann Oberhaupt und Richter eines Stammes, endlich der *Fürst. — Bei den Serben hatte unter tk. Herrschaft jedes Dorf seinen gewählten Seoski Knêz; mehrere Dörfer bildeten eine Kneschina unter einem Oberknäs (Obor Knêz).

Knappe 1. (Knecht, Schildknappe, armiger, cliens, domicellus, famulus, puer, satelles, scutarius, scutifer, serviens, *servus, damoiseau, donzel, écuyer, sergent, s. à cheval, s. armé, valet, *squire) eigentlich jeder berittene Krieger, der nicht die volle Rüstung des *Ritters trug, dann seit dem 12. Jh. besonders der Sohn eines Ritters, solange er noch

nicht den Ritterschlag empfangen hatte (Edelknecht, écuyer gentilhomme). Schon im 13. Jh. war nur noch ein geringer Teil des Adels in der Lage, die hohen Kosten einer vollen Ritterrüstung aufzubringen, so daß die meisten Adligen nur K. waren, ohne dadurch rechtlich schlechter zu stehen. Sein Lehen (Knappenlehen) galt als *echtes Lehen. Vgl. Sergenterie. 2. s. Zunft.

Knappenlehen s. Knappe.

Knappmeister s. Gesellenbruderschaft.

Knecht 1. = Knappe. 2. s. Landsknecht. 3. s. Zunft. 4. s. Fronbote.

— **rittermäßiger** = Eigenritter.

Knechtsartikel = Artikelsbrief.

Kneschina s. Knäs.

Knie s. Parentela.

Knight in Engl. der *Ritter, der jedoch nicht die Vorrechte des kontinentalen Ritters besaß und keinen abgesonderten Stand bildete; er ist ein Glied der *Gentry. Die volle Ritterdienstpflicht des Ritterlehens (Knight's fee, K. service, K. tenure) wurde erst 1641 aufgehoben. — Der Titel K., der auch mit bestimmten Orden verbunden ist, wird vom König in zwei Graden (K.-banneret und K.-bachelor [bas chevalier]) verliehen. Das Prädikat des K. ist *Sir, das seiner Frau Dame.

— **bachelor** s. Knight.

— **banneret** s. Knight.

— **of the Shire** früher in Engl. Abgeordneter zum *Parlament, der die *County vertrat.

Knight's fee s. Knight.

— **service** s. Knight.

— **tenure** s. Knight.

Knjasheskie s. Bojaren.

Kō in Japan seit Ende des 7. Jh. die Familie, die an Stelle des *Uji nunmehr die wirtschaftliche und rechtliche Einheit bildete; mehrere kō hafteten gemeinsam, auch wurden gewisse Steuern von den kō als solchen erhoben, wozu sie in besondere Register (kōseki, hefumuda) eingetragen wurden.

Koadjutor a) (Coadjutor perpetuus, Episcopus Coadjutor) seit dem 14. Jh. zur Verwaltung einer *Diözese an Stelle des durch Alter oder Krankheit behinderten *Bischofs (bzw. *exemten *Prälaten), mit dem Recht der Nachfolge der Person beigegeben, vom Papst ernannt, mit voller bischöflicher Gewalt,

weshalb er selbst Bischof sein muß; nach dem Tode des coadjutus wird er ohne weiteres dessen Nachfolger. Der K. kann auch statt neben die Person des Bischofs nur an die Spitze seiner Diözese gesetzt werden, ohne Recht der Nachfolge, aber mit Amtsdauer bis Ende der *Sedisvakanz. Vgl. Administrator und Weihbischof. b) s. Vikar.

— **geistlicher** = Coadjutor spiritualis.

— **weltlicher** = Coadjutor temporalis.

Kochamt s. Küchenmeister.

Kōden in Japan seit dem 7. Jh. Land, das für besondere Verdienste für immer oder für eine Anzahl Generationen verliehen wurde. Vgl. Handen.

Kodscha-Baschi s. Medschli und Nahijé.

Kömer in Ostpr. freier Bauer mit meist größerem Grundbesitz (kölmisches Gut), nach kulmischem Recht zur Ordenszeit angesiedelt, teils gegen Zins, teils gegen Reiterdienstpflicht und *Rekognitionszins; seit Ende des MA. wurden die kleineren, seit dem 17. Jh. auch die größeren K. freie Eigentümer.

König s. Zunft..

— **allerchristlichster** = Rex christianissimus.

— **allergetreuester** = Rex fidelissimus.

— **allergläubigster** = Rex fidelissimus.

— **allerkatholischster** = Rex catholicus.

— **apostolischer** = Rex apostolicus.

— **katholischer** = Rex catholicus.

Königreich fahrender Leute s. Spielgraf.

Königsbann (bannus dominicus, b. imperialis, b. regalis, b. regius) Banngewalt (s. Bann) des Königs, durch *Bannleihe übertragbar; insbesondere versteht man unter K. die auf Bruch desselben stehende Buße von 60 solidi.

Königsbanngericht Gericht des *Grafen, in dem dieser unter *Königsbann, statt unter *Grafenbann, richtete.

Königsbede s. Bede.

Königsbote s. Missus.

Königsbürger = Bourgeois du roi.

Königsdienst a) = Servitium regis. b) = Bede.

Königsdorf = Reichsdorf.

Königseid (kunungs épsöre, auch épsöre) in Schw. seit dem 13. Jh. Bruch eines (vom König beschworenen) *Landfriedens oder *Sonderfriedens, besonders schwer bestraft.

Königsställe = Cas royaux.

Königsstreie = Schöffenbarfreie.

Königsriede (pax regia, p. regis) a) i. w. S.

aus dem Volksfrieden hervorgegangener allgemeiner *Friede, wonach alle Untertanen im *Königsschutz standen. b) i. e. S. der auf *Volksrecht beruhende, den König und seine Umgebung schützende höhere Sonderfriede, der weiterwirken konnte, u. U. auf das ganze Land. In Engl. beruhte der K. auf der Banngewalt des Königs und galt als kgl. *Handfriede. — Dem K. entsprach in Oberdt. der Herzogsfriede, in Churrätien der Bischofsfriede.

Königsgericht im frk. Reich am Aufenthaltsort des Königs als *Hofgericht (Königshofgericht, Palatialgericht, Pfalzgericht, Staffelgericht, placitum palatii), unter den Karol. meist wöchentlich, unter Vorsitz des Königs oder des *Pfalzgrafen, mit wechselnden Beisitzern; es hatte kraft *Evokationsrechts konkurrierende Gerichtsbarkeit mit allen Gerichten, besonders bei Rechtsverweigerung oder -verzögerung, konnte von allen mit *Reklamationsrecht ausgestatteten Personen angegangen werden und war ausschließlich zuständig für gewisse schwere Strafen (z. B. Todesstrafe über Freie), Verbrechen (z. B. Heeresflucht) und Rechtsgeschäfte (z. B. *Freilassung durch Schatzwurf). Es war *Billigkeitsgericht, ließ in Fällen *echter Not Stellvertretung zu und hatte die Beweismittel des *Gerichtszeugnisses und des Inquisitionsbeweises (s. Inquisitionsverfahren). — In Dt. verfiel das K. (vgl. Reichshofgericht), in Fr. und Engl. setzte die *curia regis seine Tätigkeit fort; in Skand. erscheint ein eigentliches K. erst seit dem 13. Jh., im wesentlichen mit den Rechten des frk.

Königshof (Kaiserhof, casa regalis, curia regia, domus regalis, sala r.) seit frk. Zeit *Fronhof des Königs, entweder nur zur landwirtschaftlichen Verwaltung (*villa), oder auch zur Beherbergung des Königs und seiner Hofhaltung (*palatium). Als im späteren MA. die Verwaltung des *fiscus dadurch aufhörte, daß die betr. Ländereien zu Zins oder *Lehen usw. vergeben wurden, unterschieden sich die K. (Reichshöfe) nicht mehr von den *Reichsvogteien und verschmolzen mit ihnen.

Königshofgericht s. Königsgericht.

Königshufe s. Hufe und Fiscus.

Königsknecht *Unfreier des Königs, *Fiskaline oder *puer regis.

Königsleute = Regii homines.
Königsmeister s. Freimeister.
Königsmunt = Königsschutz.
Königsnotar s. Notar.
Königspfalz = Palatium.
Königspfeinig s. Königszins.
Königspiründe s. Domkapitel.
Königsrecht (Amtsrecht) Recht, das ohne Mitwirkung des Volkes vom König und seinen Beamten, besonders durch das *Königsgericht, geschaffen wurde. Vgl. Volksrecht.
Königsrichter (Pfalzrichter, iudex domini regis bzw. imperatoris, i. palatinus, i. sacri palatii u. ä., auch i. schlechthin) in It. vom 9.—12. Jh. Richter, der vom König ernannt wurde (im Gegensatz zum *Skabinen), zuerst nur als (wandernder) Beisitzer im (it.) *Hofgericht oder als Begleiter des *missus, dann als städtischer K. an Stelle des Skabinen, bis in die zweite Hälfte des 11. Jh. noch im Hofgericht tätig, bis er hier durch die *Hofrichter abgelöst wurde; er hatte außerdem im wesentlichen Befugnisse der *freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Recht per totum imperium zu fungieren; seit der Mitte des 12. Jh. ging der Titel K. in den des *iudex ordinarius über.
Königsschatz = Bede.
Königsscheffel (modius regi[us]) im MA. in Teilen He. Abgabe, vielleicht mit dem *Medem gleichbedeutend.
Königsschoß s. Königszins.
Königsschuld = Bede.
Königsschutz (Königsmunt) a) i. w. S. die dem allgemeinen *Königsfrieden entsprechende Pflicht des Königs, seine *leudes zu schützen; der allgemeine K. kam besonders auch den Fremden, dann Witwen und Waisen, endlich der Kirche zu; in Fr. erhielt er (auch sauvegarde, salvamentum) später besondere Bedeutung als Grundlage der *cas royaux. Aus dem K. erwuchs auch der *Landfriede. b) i. e. S. der vom König einzelnen Personen, Korporationen usw., besonders Kirchen, später auch Juden, gegen Leistungen und Abgaben gewährte besondere Schutz (*trustis), der in älterer Zeit durch *Kommendation erwirkt und durch Mundbrief (carta de mundeburde) verbrieft wurde; der Königsmündling erhielt dadurch das *Reklamationsrecht an das *Königsgericht und den Schutz des *Königsbannes.

Königssonder s. Sondergut.
Königsstadt s. Reichsstadt.
Königssteuer a) = Heersteuer. b) s. Subsidium.
Königsstuhl s. Ding.
Königsthane s. Thane.
Königsvogt s. Reichsvogt.
Königszeugen = Dingzeugen.
Königszins (census publicus, c. regalis, *servitium regis, tributum publicum) im ma. Dt. jede unmittelbar an den König gezahlte Abgabe, vor allem die auf Grund des Bodenregals (besonders von neugerodetem Land) bezahlte, dann der *Medem und der *Bergzehnt; später wurde der *Schoß als K. bezeichnet. K. hießen auch die Abgaben, die von Kirchen, Klöstern und dgl. als Entgelt für den *Königsschutz entrichtet wurden. (Vgl. Subsidium.) Im allgemeinen war K. das Zeichen des *Freien. Da im späteren MA. die meisten Abgaben an die Landesherrn übergingen, wurde der Ausdruck K. (Königspfeinig, Königsschoß, redditus regii juris) auf landesherrliche Abgaben, z. B. auf die *Bede übertragen; in einigen Gegenden erhielt er sich bis ins 18. Jh.
Körper, gesetzgebender im allgemeinen die dt. Bezeichnung für *corps législatif; in Frankfurt a. M. bestand 1816—1866 ein g. K. (gesetzgebende Versammlung) aus indirekt gewählten Vertretern der Gemeinde, der die Aufgaben und Rechte eines *Landtags besaß.
Körperschaft, moralische †juristische Person.
Körperzins = Kopfpfennig.
Kötter s. Häusler.
Kog = Deichverband.
Kognaten (Kunkelmagen, Spillmagen, Spindel, Spindelmagen, Spindelseele, cognati, fusus, kvennleggr, kvennsvift) nach germ. Recht alle weiblichen und die männlichen Verwandten, die auch nur an einer Stelle allein durch ein Weib verwandt sind. Vgl. Agnaten.
Kohorte s. Garde nationale.
Kök s. Rödjeva.
Kokkai seit 1890 das japanische Parlament, bestehend aus einer ersten (Kizokuin) und zweiten (Shugiin) *Kammer nach eur. Muster.
Koku s. Dō.
Kokushu (Landesherr i. e. S.) in Japan seit dem 7. Jh. an der Spitze einer Provinz stehender Beamter, der bis Ende des

12. Jh. den *Kuge angehörte; in dieser Zeit traten neben die erblich, aber machtlos gewordenen K. als eigentliche Verwalter der Provinzen vom *Shogun abhängige, aus den *Buke entnommene neue Beamte, Shugo, deren Amt aber bald ebenfalls erblich wurde; in der Mitte des 14. Jh. nahmen sie dann auch den Titel K. an; obwohl dem Namen nach Lehensleute des Kaisers, waren sie tatsächlich unabhängige Fürsten und bildeten die erste Klasse der *Daimio.

Kollateralgeld (Kollateralsteuer) Erbschaftssteuer von Seitenverwandten.

Kollation 1. s. Kollationsrecht. 2. = Vroedschap.

Kollationsrecht (Kollatur) Recht auf Übertragung (Kollation, collatio, auch provisio canonica) eines *beneficium ecclesiasticum durch den zuständigen Oberen (Bischof oder Papst, collatio ordinaria) bzw. durch einen berechtigten Dritten (c. extraordinaria). Der *Bischof (Kollator, collator) überträgt (konferiert) entweder nach freiem Ermessen (c. libera, c. plena) oder auf Grund eines Präsentationsrechtes (c. necessaria, c. non libera). Vgl. Patronat.

Kollator s. Kollationsrecht.

Kollatur a) = Kollationsrecht. b) = Parochia.

Kollaudation (Kollaudierung) Prüfung, ob ein Bau den Bedingungen der Verträge usw. entspricht.

Kollegialkapelle s. Kapelle.

Kollegialrechte = Vereinsgewalt.

Kollegialsystem a) s. Bureausystem. b) bei der Zentralstaatsverwaltung das System, wonach im wesentlichen das Gesamtministerium (s. Ministerrat) gemeinsam beschließt und die Verantwortung trägt, während der einzelne *Minister nur ausführendes Organ ist. Vgl. Präfektursystem.

Kolleglast s. Kollegien, bürgerliche.

Kollegiatkapitel (Herrenstift, Kollegiatstift, Konkathedralkapitel, *Stift, Stiftskapitel, Unterstift, weltliche Propstei, Capitulum collegiale, C. collegiatum, Collegium canonicorum) dem *Domkapitel entsprechende Vereinigung der Geistlichen (Chorherren, Kanoniker, Stiftsgeistliche, Stiftsherren, collegiales) einer *Kollegiatkirche (oder der Pfarrkirche eines *Frauenstifts) unter einem Stiftspropst (abbas canonicus). Zusammensetzung, Rechte und Pflichten ent-

sprechen im wesentlichen denen des Domkapitels, nur hat das K. keinerlei Einfluß auf Bischofswahl und Diözesanverwaltung. *Exemte K. waren selten; Sie wurden nach Rang und Größe geschieden in Capitula insignia (C. per insignia) und C. noninsignia. Den Domzellaren der Domkapitel entsprechen die canonici minores. — K. konnten in *Klöster verwandelt werden und umgekehrt, auch kommt die Bezeichnung „Kloster“ für K. vor.

Kollegiatkirche (Stiftskirche, ecclesia collegialis, e. collegiata, ags. medeme mynster) ursprüngliche *Eigenkirche, mit mehreren Geistlichen (*Kollegiatkapitel), allmählich verselbständigt, aber fast immer *Mediatkirche, dem Diözesanbischof in kirchlicher Beziehung unterstellt.

Kollegiatstift = Kollegiatkapitel.

Kollegien, bürgerliche in einigen Städten dem sonstigen einheitlichen *Bürgerausschuß entsprechende Vertretungen. In Hamburg gab es bis in die Mitte des 19. Jh. drei b. K.: die Oberalten (je drei aus jedem Kirchspiel, eine allgemeine Kontrolle von Verfassung und Gesetzgebung ausübend), die Sechziger (die Oberalten als Vorstand, dazu neun Bürger [Diakonen] aus jedem Kirchspiel) und die Hundertachtziger (die Sechziger, dazu 24 Bürger [Subdiakonen] aus jedem Kirchspiel); nur diese b. K. waren zum Erscheinen bei den Bürgerkonventen (s. Morgensprache) verpflichtet, doch kamen dazu seit 1721 noch sechs Bürger aus jedem Kirchspiel als Adjunkten. — In Stralsund bestanden zwei K., die Altermänner des Gewandhauses (die gleichzeitig Vorsteher der betr. *Gilde waren), und die Kollegiaten (bis 1805 hundert, seitdem fünfzig), beide lebenslanglich, erstere, die Vorsteher der letzteren, durch Kooptation, letztere durch eine verwickelte indirekte Wahl ergänzt. — In Frankfurt a. M. gab es bis 1816 vier b. K.: die Dreier (zur Beaufsichtigung der Wahlen), die Neuner (zur Beaufsichtigung des Rechnungswesens), die Achtundzwanziger (Steuerkollegium) und die Einundfünfziger (Bürgerkollegium, das zu den andern drei hinzugezogen wurde und einige formelle Aufgaben hatte). 1816 wurden die beiden letzteren in der *Bürgerrepräsentation ver-

einigt, und man bezeichnete seitdem mit b. K. diese und den *gesetzgebenden Körper.

Kollegium s. Zunft.

— **geheimes** s. Stadtrat.

Kollektivnote s. Note.

Kollektivstimme mehreren Stimmberechtigten gemeinsam zustehende Einzelstimme, z. B. *Gesamtstimme, Kuriatstimme (s. Kurie). Vgl. Virilstimme.

Kollusion (collusio) geheimes Einverständnis mehrerer zum Nachteil eines Dritten, besonders im Prozeß Einverständnis des Anwalts mit dem Gegner seiner Partei, oder Verständigung von Beschuldigten mit Mitschuldigen oder Zeugen.

Kolon s. Nomekhan.

Kolonat, erblicher = Erbpacht.

Kolonatgericht = Hofgericht.

Kolonialrat 1890—1907 Beirat der Kolonialabteilung des dt. Auswärtigen Amtes, dessen Mitglieder vom *Reichskanzler für je drei Jahre berufen wurden. Der K. gab Gutachten ab und beschloß außerdem über Anträge aus seiner Mitte.

Κόμης της Κόρτης [Kómes tes Kórtis] in jedem *Thema der Offizier, der das Intendanturwesen unter sich hatte; bei Kriegszügen, die der Kaiser persönlich anführte, hatten die K. für das ksl. Zelt usw. zu sorgen.

Kommissar = Kriegskommissar.

Kommissariat a) s. Kriegskommissar. b) = Kriegskammer.

Komitat 1. = Gefolgschaft. 2. s. Graf. 3. (Gespanschaft, Ispanschaft, Megye, Vármegye, in Kroatien Županija) in Ung. ursprünglich der von Stephan dem Heiligen nach dem Muster der dt. Grafenschaft geschaffene Verwaltungsbezirk, in dem ein Burggraf (Gespan, Obergespan, comes parochianus, Ispán, Varspán, in Kroatien Veliki Zupan) Verwalter, Richter und Heerführer war (vgl. Várjobágy); bis 1848 behielt er im wesentlichen diese Befugnisse, war auch Anführer der *Insurrektion und Vertrauensmann des Adels, der ihn wählte und in Komitatsversammlungen ([General]kongregationen) zu Selbstverwaltungszwecken zusammentrat. Das K. zerfiel in *Bezirke unter einem Oberstuhlrichter, dem Stuhlrichter zur Seite standen (vgl. Sedria und Herren-

stuhl); Stellvertreter des Obergespans war der Vizegespan. Abgesehen von 1786—1790, als die Kongregationen aufgehoben und mehrere K. unter Regierungskommissäre (vgl. Kreis) gestellt wurden, blieb die alte Verfassung bis 1848; schon seit 1844 hatte die Regierung versucht, die Gespane durch besoldete Administratoren zu ersetzen. Seit dem Ausgleich von 1867 bzw. seit 1876 ist das K. nur Verwaltungseinheit, der an der Spitze stehende, von der Regierung ernannte Obergespan nur Verwaltungsbeamter, der die allgemeine Aufsicht über alle Behörden und Beamten (außer den richterlichen) führt; die tatsächliche Verwaltung leitet der Vizegespan, unter ihm die Oberstuhlrichter mit den ihnen beigegebenen Stuhlrichtern (Unterstuhlrichtern) die Verwaltung der Bezirke (*Kreise, Stuhlbezirke). Als beratendes Organ steht dem Obergespan bzw. dem Vizegespan seit 1876 der Munizipalverwaltungsausschuß (Gespanschaftsverwaltungsausschuß, Komitatsverwaltungsausschuß) zur Seite, der besonders in Steuersachen weitgehende Rechte besitzt; er besteht aus einigen Beamten und vom Munizipalausschuß (Gespanschaftsversammlung) gewählten Mitgliedern. Dieser, die Fortsetzung der alten Komitatskongregation, zur Hälfte aus den Höchstbesteuerten, zur Hälfte aus von den übrigen Bürgern gewählten Vertretern zusammengesetzt, ist Organ des K. als Selbstverwaltungskörper (Munizipium). — Dem K. gleichgestellt und ebenfalls Munizipien sind eine Anzahl Städte, vor allem die kgl. *Freistädte; die Aufsicht über sie führt ebenfalls ein Obergespan, in der Regel der eines K.; dem Vizegespan entspricht der *Bürgermeister, dem Munizipalverwaltungsausschuß ein Magistratsrat, aus einigen Beamten und Magistratsräten bestehend; Vertretung ist wie in den K. ein Munizipalausschuß. — In Budapest versteht die Stelle des Obergespans ein gewählter Oberbürgermeister; als Exekutivorgan steht ihm ein gewählter Magistratsrat zur Seite, dem auch der Bürgermeister und die zwei Vizebürgermeister (Unterbürgermeister) angehören; dem Munizipalausschuß entspricht die gleich zusammengesetzte Stadtrepräsentanz, dem Verwaltungs-

ausschuß der Baurat, der zur Hälfte gewählt, zur Hälfte von der Regierung ernannt wird. In Kroatien bestand im wesentlichen dieselbe Komitatsverfassung wie in Ung., doch entsprach dem Oberstuhlrichter der Bezirksvorstand an der Spitze eines Bezirks (Bezirksamtes); in den einem K. gleichgestellten Städten führte ein Oberbürgermeister (Agram) bzw. ein Stadtobergespan die Aufsicht, dem Munizipalausschuß entsprach der *Gemeinderat, dem Verwaltungsausschuß der Stadtverwaltungsausschuß (upravni odbor). — Vgl. Stuhl.

Komitatsbanner s. Várjobágy.

Komitatsgerichtshof = Sedria.

Komitatshaus (Komitatshof) in Ung. früher städtisches Gebäude, das unmittelbar der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit des *Komitats unterstand.

Komitatshof = Komitatshaus.

Komitatskongregation s. Komitat.

Komitatsschulausschuß s. Kreisschulinspektor.

Komitatsschulinspektor s. Kreisschulinspektor.

Komitatsstafelrichter s. Sedria.

Komitatsversammlung s. Komitat.

Komitatsverwaltungsausschuß s. Komitat.

Komitativ = Comitiva.

Kommandeur a) = Kommodore. b) s. Kapitän zur See.

Kommassation = Verkoppelung.

Kommandatarabt (Kommandaturabt, abbas commendatarius) *Abt, der neben seiner eigentlichen Abtei andere *Klöster als *commenda besitzt, um das kan. Verbot, mehrere Abteien zu besitzen, zu umgehen. Vgl. Abbé.

Kommodation (commendatio) Akt, in der Form der Handreichung, wodurch sich ein *Freier mittels Treuegelöbnisses in den Schutz (*Munt bzw. obsequium) eines anderen begab (commendare se); der Kommendierte hieß *Vassall; dieser konnte seinerseits wieder Vassallen haben (Subkommendation). — Das Wort K. wird auch für den Treueid der *Gefolgschaft verwendet.

Kommende = Commenda und Commendegeld.

Κομμερκιάριος [Kommerkiários] (commerciarius) im Byz. Reich Erheber von Zöllen und Abgaben auf Handel und Landwirtschaft, deren es in jeder grö-

Beren Stadt einen gab. Der erste K. eines *Thema hieß Μέγας Κ. [Mégas K.].

Kommerzdeputation s. Handelskammer.

Kommerzdirektorium (Kommerzialhofkommission, Kommerzienhofrat, *Kommerzienrat, Universalkommerzdirektorium) 1746 errichtete öst. Zentralbehörde für Handel und Gewerbe, 1749 von dem *Directorium in publicis et cameralibus abhängig, 1761 wieder Hofmittel (s. Stelle), 1777 der *Hofkanzlei angegliedert, 1824 aufgehoben.

Kommerzialgewerbe in Öst. seit 1746 ein Gewerbe, das für ein weiteres Absatzgebiet arbeitete und dem *Kommerzdirektorium bzw. dessen Unterbehörden unterstellt war. Ein Gewerbe, das nur lokale Bedeutung hatte, unterstand der Polizei und hieß Polizeigewerbe (Polizeiprofession).

Kommerzialhofkommission = Kommerzdirektorium.

Kommerzienhofrat = Kommerzdirektorium.

Kommerzienkollegium seit der zweiten Hälfte des 17. Jh. Bezeichnung von Behörden zur Förderung von Handel und Gewerbe, so z. B. der späteren *Admiralitätskammer in Königsberg. 1686 wurde für Pommern, 1718 für Ostpr. ein K. gegründet, das vor allem Gericht für Handel und Gewerbe, mit summarischem Verfahren, dann auch Aufsichtsbehörde war. 1666 wurde für die öst. *Erblände, 1717 für Schl. ein K. mit ähnlichen Befugnissen errichtet.

Kommerzienkommission s. Handelskammer.

Kommerzienkonseß 1762 in den meisten öst. *Kronländern errichtete *Stelle für Handel und Gewerbe, 1772 als Abteilung den *Gubernien eingegliedert.

Kommerzienrat früher Bezeichnung von Behörden zur Förderung von Handel und Gewerbe, z. B. in Wü. seit 1709. Vgl. Kommerzdirektorium. — Auch die Mitglieder solcher Behörden hießen K. (auch *Admiralitätsräte), während in neuerer Zeit K. ein bloßer, an Großkaufleute, Industrielle und dgl. verliehener Titel ist.

Kommerzkollegium s. Handelskammer.

Kommissariats- und Städtkanzlei bei der kurmärkischen *Kriegs- und Domänenkammer für Kommissariatssachen (s. Kriegskammer).

Kommissariatsjustiz s. Kriegskammer.

Kommissariatsrat s. Kriegskammer.

Kommissionsdekret s. Prinzipalkommissarius.

Kommissionsgeld = Commendegeld.

Kommittierte (Räte) in Holl. und Zeeland die den sonstigen *Deputierten entsprechenden ständigen Ausschüsse der *Staaten, die in Holl. unmittelbar von Ritterschaft und Städten gewählt wurden.

Kommodore (früher auch Kommandeur) Seeoffizier, in der Regel älterer *Kapitän zur See, der das Kommando über eine Anzahl Kriegsschiffe erhält und während dessen Dauer die Rechte eines *Flaggoffiziers hat.

Kommunallandtag in einigen Teilen Pr. 1825 geschaffenes Organ zur Erledigung einzelner, kleinerer Aufgaben der Selbstverwaltung; die K. wurden für einzelne ehemals selbständige Landesteile eingerichtet, die zu diesem Zweck kommunalständische Verbände bildeten, und nach Einführung der Provinzialordnung nach 1875 allmählich aufgehoben. Kassel, Wiesbaden und Hohenzollern besitzen noch K., die aber die Stellung von *Provinziallandtagen haben.

Kommunalverband a) die einzelne Gemeinde im Gegensatz zu einem reinen Personenverband. b) (Gemeindeverband i. w. S., K. höherer Ordnung) Zweckverband, der mehrere selbständige Gemeinden oder eine Anzahl *Gemeindeverbände (i. e. S.) zusammenfaßt, vor allem zu Selbstverwaltungszwecken; solche weiteren Gemeindeverbände sind z. B. *Kreisverband, *Provinzialverband.

Kommune (commun[ia], commune) i. w. S. die Stadt im Rechtssinn, besonders in Fr., i. e. S. die *commune jurée.

Kommuneigentum = Allmende.

Kommungüter = Allmende.

Kommuniendeichung s. Deichlast.

Kommunnutzung s. Allmende.

Kommunschaden s. Schaden.

Kompagnie 1. = Zunft. 2. zuerst im 13. Jh. in den Mittelmeerländern für mil. Abteilung üblich, und zwar für Abteilungen der Bürgermiliz einzelner Städte, dann vor allem für Söldnerbanden, die als geschlossene Einheit auftraten; ihre Stärke konnte mehrere Tausend Mann betragen. Die Bezeichnung K. wurde dann von den *Ordonnanzkompagnien übernommen, sowie in Sp. Ende des

15. Jh. für die Unterabteilung einer *coronella, die in zwölf K. (zuerst capitánias genannt) zerfiel; auch der *tercio zerfiel in K. — In Dt. wurde zu Beginn des 17. Jh. die bisherige Bezeichnung *Fähnlein durch K. ersetzt, zuerst bei beiden Waffen; erst seit dem 18. Jh. wird K. nur noch für die Infanterie verwendet. Vgl. Schwadron. — Die K. war bis Ende des 18. Jh. nur administrative, nicht taktische Einheit, bis zu Beginn des 19. Jh. vielfach vor allem Wirtschaftseinheit. Vgl. Division, Hauptmann und Kantonsystem. Die Stärke schwankte noch im 18. Jh. auch innerhalb der Armeen sehr, zumal Grenadier- und Füsilierkompagnien vielfach (z. B. in Öst.) verschieden stark waren; in Pr. zählte die K. etwa 160 Mann, von denen aber infolge des *Beurlaubungssystems kaum die Hälfte unter Waffen stand; an sich waren Friedensstärke und Kriegsstärke gleich.

— **einschichtige** = Freikompagnie.

— **regulierte** (r. Gesellschaft, regulated company, Directie) im 16. und 17. Jh. Handelsgesellschaft, der jeder Kaufmann, der mit einem bestimmten Land Handel treiben wollte, beitreten mußte, und die Bestimmungen über Schiffsfahrten, Warenmengen, Frachtsätze traf, sowie vor allem die Preise festsetzte; im übrigen trieb jedes Mitglied sein Geschäft selbständig. Im Gegensatz zu der ähnlichen *Gilde umfaßte die r. K. das ganze Land; das Recht, nach einem bestimmten Land Handel zu treiben, stand ihr auf Grund eines Privilegs (charter) ausschließlich zu. R. K. waren z. B. die „Merchant Adventurers“ und die holl. und die engl. Levantekompagnie.

Kompagniewirtschaft s. Hauptmann.

Kompaktat † Vertrag.

Kompatronat s. Patronat.

Kompetenz a) = Portio congrua. b) s. Patronat.

Kompetenzkompetenz das Recht des Staates, den Umfang seiner Kompetenz souverain zu bestimmen.

Kompetenzgerichtshof s. Kompetenzkonflikt.

Kompetenzkonflikt liegt vor, wenn in derselben Angelegenheit mehrere Behörden sich für zuständig (positiver K.) oder nicht zuständig (negativer K.) erklären; im zweiten Fall muß minde-

stens eine zuständig sein. Zur Erledigung von K. gibt es in einigen Staaten besondere Kompetenzgerichtshöfe.

Komplanationsrecht (Konklusionsrecht, complanandi jus, concludendi i.) Recht des Landesherrn, bei auseinandergelassenen Voten der *Landstände durch seinen Beitritt zu der einen Meinung dieser Gesetzeskraft zu verleihen.

Komplementar s. Commenda.

Komtesse eigentlich die Gräfin, in Dt. meist für die unverheiratete Tochter eines *Grafen gebraucht.

Komthur (commendator, commendatus, commandeur, früher auch bailli, perceptor, praeceptor) beim Templerorden jeder Inhaber eines Amtes, z. B. der Vorsteher eines Ordenshauses (Hauskomthur, Ritterkomthur), besonders der Vorsteher einer *Ordensprovinz. — Beim Johanniterorden und Dt. Orden Inhaber einer *commenda, ursprünglich mit der Verpflichtung, die dazugehörigen *Ritter selbst zu unterhalten; beim Johanniterorden hatte jeder K. jährlich eine bestimmte Summe (responsio) abzuliefern. — Die K. des Dt. Ordens in Pr. wurden allmählich zu Verwaltungsbeamten und erhielten nach 1525 die Bezeichnung *Amtshauptmann. Andererseits wurden in den dem *Deutschermeister unterstellten *Balleien seit Ende des 17. Jh. zu K. im allgemeinen ältere hohe Offiziere ernannt, denen Titel und Einkommen als Pension diente. — **kleiner** (Klein-Commandeur, vicepraeceptor) beim Dt. Orden Aufseher über die Beamten und Handwerker des Ordens und Proviantmeister. — Beim Johanniterorden Aufseher über das Spital.

Komthurei = Commenda.

Konde = Beunde.

Kondirektorium s. Fürst, kreisausschreibender.

Kondominat (Gesamtregierung, Mitherrlichkeit, condominium) gemeinsame Ausübung von Rechten, besonders von Besitzrechten, durch zwei Staaten, wobei sowohl alle Ressorts gleichmäßig geteilt sein können, als auch eine Teilung nach Ressorts unter den Teilhabern stattfinden kann. K. heißt dann auch das gemeinsame Gebiet selbst.

Konferenz (Geheime K., Kaiserliche K.) 1670 an Stelle des *Geheimen Rats errichtete oberste Behörde für die Habsburgische Gesamtmonarchie, die neben

der Verwaltung und Justiz vor allem auch die auswärtige Politik leitete und allmählich zu einem *Ministerrat wurde. Die Mitglieder hießen Ministerial- und Konferenzräte, später Konferenzminister, die mit der Bearbeitung von Reichssachen betrauten Reichskonferenzminister. Nach Errichtung des *Staatsrates (1761) verlor die K. ihre Bedeutung und wurde endlich kaum mehr berufen. An ihre Stelle trat das Staats- und Konferenzministerium (Hof- und Staatsministerium).

— **evangelische kirchliche** s. Kirchenbund, deutscher evangelischer.

Konferenzminister a) *Minister, der nur auf besondere Aufforderung im *Kabinettsrat erscheint und Vortrag hält. Da früher häufig nur ein *Kabinettsminister vorhanden war, der als *Premierminister die Staatsgeschäfte allein leitete, führten die Minister alle die Bezeichnung K. und der *Ministerrat hieß Konferenzministerium. b) s. Konferenz und Staatskonferenz.

Konferenzrabbiner s. Oberrat der Israeliten.

Konferieren s. Kollationsrecht.

Konfination = Verstrickung.

Konfirmationsgebühren s. Annaten.

Konföderation 1. = Staatenbund. 2. in Polen seit dem 16. Jh. Vereinigung des Adels zur Durchführung irgendeiner Forderung, zur Wahl eines Königs usw. Die K. umfaßten entweder den ganzen Adel und richteten sich dann meist gegen den König, oder nur einen, in der Regel geographisch begrenzten Teil desselben; dann bestanden meist zwei oder mehrere K. als feindliche Parteien nebeneinander.

Kongregation 1. s. Religio. 2. s. Komitat.

Kongregationist s. Religio.

Kongreß in den U. S. 1774—1789 die Versammlung der Vertreter der dreizehn Kol., der sog. Kontinentalkongreß, zuerst nur eine zwanglose Zusammenkunft, dann allmählich die oberste Regierungsbehörde der Konföderation von 1777; in ihr hatte jede Kol. eine Stimme. Seit 1789 die Volksvertretung der U. S., bestehend aus *Senat und *House of Representatives, die im Prinzip gleichberechtigt sind. — Nach dem Muster der U. S. tragen die meisten anderen Volksvertretungen Am. die Bezeichnung K. (Congreso oder C. National, Nationalkongreß) und bestehen aus Senat und

Deputiertenkammer (s. Chambre des députés); seit 1912 heißt auch die port. Volksvertretung K.

Kongrua = Portio congrua.

Konigsschilde = Huslatha.

Konigstope = Bede.

Koninkhure = Huslatha.

Konkathedralkapitel = Kollegiatkapitel.

Konklave seit Gregor X. (1274) das Gemach, in dem sich die *Kardinäle zur Papstwahl versammeln, dann auch diese selbst. Seit 1059 sind die Kardinäle allein wahlberechtigt, wählbar jeder rechtgläubige Katholik, tatsächlich jedoch meist ein Kardinal. Das K. beginnt zehn Tage nach Eintritt der *Sedisvakanz, in einem vermauerten, vom erblichen „Hüter des Konklave“ (Fürst Chigi) bewachten Gebäude, in das jeder Kardinal zwei Begleiter (Konklavisten) mitnehmen darf. Die Wahl findet in den drei Formen der *electio canonica statt; die Form der Stimmzettel usw. ist genau vorgeschrieben. Falls sich im scrutinium nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit ergab, kam es bis 1904 zum accessus, d. h. die Wähler stimmten im neuen Wahlgang nur noch für die Kandidaten, die bereits Stimmen erhalten hatten, aber kein Wähler durfte den wählen, dem er vorher die Stimme gegeben hatte. Die neu sich ergebenden Stimmzahlen wurden denen des ersten Wahlganges zugezählt, und dieses Verfahren solange fortgesetzt, bis ein Kandidat gewählt war. Seit 1904 ist an Stelle des accessus ein einfaches neues scrutinium getreten. Zum Schluß werden die Stimmzettel verbrannt. Nach Annahme durch den Gewählten erfolgt Verkündigung durch den ältesten Kardinaldiakon, hierauf Einkleidung (imantatio), Weihe und Krönung durch den Kardinaldekan. — Die kath. Mächte beanspruchen das Recht der Exklusive, d. h. das einmalige Einspruchsrecht gegen einen mißliebigen Kandidaten, durch ihren Kardinalprotektor vorgetragen.

Konklavist s. Konklave.

Konklusionsrecht = Komplanationsrecht.

Konkommissarius s. Prinzipalkommissarius.

Konkordat 1. (concordia, im kurialen Stil meist conventio) Vertrag zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt über die grundsätzliche Stellung von Staat

und Kirche. Vgl. Zirkumskriptionsbulle. 2. in Fr. im 17. und 18. Jh. Abkommen, durch das ein Offizier einem andern seine Stelle verkaufte. 3. in der Schw. Vertrag zwischen zwei *Kantonen. 4. Zwangsvergleich beim Konkurs.

Konkretualstand in der öst.-ung. Armee Gruppe von Offizieren, innerhalb derer das Avancement vor sich ging; einen K. bildeten z. B. sämtliche Generäle, sämtliche Obersten, die Offiziere der Infanterie vom Hauptmann bis zum Oberstleutnant einschließlich usw.

Konkurrenz in Öst. Vereinigung mehrerer Zwangsverbände (z. B. Gemeinden) zur Erledigung einer gemeinsamen Verwaltungsaufgabe und zur Aufbringung der Mittel dazu, z. B. Herstellung von Kirchen usw. (dann bildet die K. eine Pfarrgemeinde), Schulen, Straßen und dgl.

Konkurstabelle s. Concursus paroecialis.

Konkursionspräsident = Ministerpräsident.

Konservator im MA. an einigen Universitäten, z. B. in Paris, vom Papst ernannt, um die Einhaltung der verliehenen Privilegien zu gewährleisten; die K. besaßen auch Gerichtsbarkeit. Später ernannten die Könige bzw. in Dt. die Landesherren weltliche Beamte zu K. bzw. Subkonservatoren, um die landesherrlichen Privilegien zu schützen; behielt sich der Landesherr den Titel eines K. selbst vor, so ernannte er einen curator als Stellvertreter.

Konsistorialabtei *Abtei, deren Besetzung *Reservation des Papstes ist.

Konsistorialbeneficium s. Beneficium ecclesiasticum.

Konsistorialbezirk *Sprengel eines *Konsistoriums.

Konsistorialbulle s. Bulle.

Konsistorialrat Mitglied eines *Konsistoriums, in der prot. Kirche vom Landesherrn ernannter Kirchenbeamter; die K. sind teils geistlichen Standes, teils Juristen.

Konsistorialverfassung im Gegensatz zur *Synodalverfassung Verwaltung auch der inneren Angelegenheiten der ev. Kirche durch den Landesherrn als *Summus Episcopus mittels eines *Konsistoriums.

Konsistorium (Consistorium) 1. in der kath. Kirche a) s. Generalvikar und Offizial. b) (Kardinalkonsistorium, Consistorium Cardinalium) Versammlung der *Kar-

dinäle unter Vorsitz des Papstes, seit Beginn des 12. Jh. die päpstlichen *Konzilien ablösend, zunächst für die gesamte Verwaltung, von vorneherein nur beratend, später durch die *Congregationes Romanae entlastet; man unterscheidet: Consistoria secreta (C. ordinaria), zu denen nur die Kardinäle Zutritt haben, bis in die neuere Zeit in regelmäßigen Abständen, z. B. zur Kardinals- und Bischofsernennung und für *Allokutionen; C. publica (C. extraordinaria), zu denen auch Bischöfe, *Prälaten, das *diplomatische Korps usw. Zutritt haben, selten und aus besonders feierlichen Anlässen, z. B. Überreichung des Kardinalshutes; C. semi-publica, für Kardinäle und Bischöfe, nur vor Heiligsprechungen. c) = Domkapitel. — 2. in der prot. Kirche a) in Dt. zuerst 1539 in Wittenberg eingerichtete kollegiale Zentralbehörde, von den luth. Ländern allgemein übernommen; zuerst gab es vielfach mehrere gleichgeordnete K. ohne Zentralinstanz, dann wurden diese (zuerst 1559 in Wü.) als Unterkonsistorien (Provinzialkonsistorien) einem Oberkonsistorium (geistlicher Rat, Kirchenamt, Kirchenrat, Landeskirchenamt, Landeskirchenrat, Landeskonsistorium, Oberkirchenrat) unterstellt. Die allgemeine Zuständigkeit umfaßte Ehegerichtsbarkeit, kirchliche Strafgerichtsbarkeit, Personalwesen und Visitationsbefugnis (jura regiminis ecclesiastici mandata, i. r. e. vicaria, vgl. Regiminis ecclesiastici reservata jura). Die K. waren teils formiert, d. h. besondere, aus Geistlichen und Beamten (*Konsistorialräten) bestehende Behörden, oder nichtformiert, d. h. durch Geistliche ad hoc ergänzte Staatsbehörden. Im 19. Jh. wurden die K. neben den *Synoden beibehalten, gleichsam im Verhältnis eines Ministeriums zur Volksvertretung; den Kultusministerien unterstehen sie nur bezüglich der Kirchenaufsicht. — Auch in den prot. *Reichsstädten wurden K. errichtet, die die kirchlichen Angelegenheiten besorgten und vor allem auch als Ehegerichte an Stelle der Offizialgerichte (s. Offizial) traten; in Stralsund hatte das städtische K. die volle bischöfliche Jurisdiktionsgewalt. b) in der ref. Kirche das *Presbyterium. — 3. in der russ.-orthodoxen Kirche dem westlichen Offi-

zialat (s. Offizial) entsprechendes dreigliedriges Kollegium, aus Konsistorialräten bestehend, zur Unterstützung des Bischofs in der Jurisdiktion.

— **katholisch-geistliches** in Sa. seit 1827 staatliche kollegiale Behörde zur Verwaltung der kath. Angelegenheiten in den *Erbländen, dem apostolischen Vikariat (s. Vicarius Apostolicus) unterstellt.

Konskription bedingte, nach Altersklassen geordnete Wehrpflicht, mit Befreiungen und Gestattung von Loskauf und Stellvertretung.

Konsolidation 1. Aufhören des Lebensverhältnisses durch Vereinigung des *Lehens mit der Herrschaft in der Hand des bisherigen Herrn. Vgl. Appropriation. 2. = Verkoppelung. 3. (Zusammenschlagung) Vereinigung mehrerer Bergwerke zu einem neuen.

Konstabel 1. s. Lord High Constabel. 2. s. Schultheiß.

Konstabler (Büchsenmeister, Stückmeister, maître cannonier, m. d'œuvre) seit dem Aufkommen der Artillerie Handwerksmeister, der Geschützgießer, *Feuerwerker (i. w. S.) und Kriegsbaumeister zugleich war und im Kriegsfall mit seinen Stückknechten das Geschütz bediente. In Dt. hießen im 16. Jh. nur die Meister der Belagerungs- und Festungsgeschütze Büchsenmeister, die der Feldgeschütze Schützen (Feldschützen). Sie waren völlig selbständig, wurden einzeln geworben (häufig als *Provisioner) und unterstanden nur im Kriege dem *Zeugmeister; selten wurden mehrere K. einem Oberbüchsenmeister (Batteriemeister) unterstellt. Obwohl seit Ende des 16. Jh. die Artillerie allmählich staatlich organisiert wurde, blieb der K. im alten, handwerksmäßigen Sinn noch lange erhalten, in einigen Ländern bis in die zweite Hälfte des 18. Jh. Im übrigen ging die Bezeichnung K. auf die eigentlichen Kanoniere über und machte im allgemeinen erst Ende des 18. Jh. den heute üblichen Benennungen Platz. — Erhalten blieb die Bezeichnung K. (in Dt. Stückmeister) in einigen Ländern für *Unteroffiziere bzw. *Deckoffiziere der Schiffsartillerie.

Konstablerschaft = Constabularia.

Konstituent Vollmachtgeber, z. B. eines Sachwalters, dann auch besonders ein Wähler.

Konsul (consul) 1. im MA. ursprünglich an der Spitze der Kaufleute einer *Admiralschaft (daher consul sur mer), dann Vorstand einer ständigen Niederlassung von Kaufleuten einer Stadt an einem fremden Handelsplatz (c. mercatorum), einem Hafen (Hafenkonsul, c. portus), dem dann auch der Schutz seiner übrigen Landsleute übertragen wurde, so daß er sich teilweise zu einem Beamten (vgl. Bailo) und dipl. Vertreter entwickelte. Der K. (auch iudex, capitaneus, podestà, vicecomes, vicedominus, im Norden Aldermann, Hans[e]graf, Oldermann, comes hansae, hansgravius) hatte in der Regel die Gerichtsbarkeit über seine Landsleute; in älterer Zeit wurde er von diesen meist gewählt, später häufig von den Heimatbehörden ernannt; es konnten auch mehrere K. nebeneinander stehen. Im 17. Jh. wurden sie wieder auf die Handelsinteressen beschränkt, erhielten aber in neuerer Zeit mehr und mehr amtliche Befugnisse, z. B. standesamtliche Funktionen, *freiwillige Gerichtsbarkeit; der K. fungiert als Paßbehörde, als Seemannsamt, als Musterungsbehörde; vor allem hat er die Pflicht, Staatsangehörigen in jeder Weise zu helfen; in einigen nichtchristlichen Staaten besaß er eine *Konsulargerichtsbarkeit. Das Recht der *Exterritorialität genießt er nicht, wohl aber durch Sonderverträge einen gewissen völkerrechtlichen Schutz. — Man unterscheidet a) Wahlkonsuln (consules electi [weil ursprünglich von den Kaufleuten der betr. Niederlassung gewählt], c. locales, Ehrenkonsuln, Honorarkonsuln), ansässige Kaufleute, denen das Amt übertragen wird, häufig Angehörige des fremden Staates; b) Berufskonsuln (effektive K., consules inviati, c. missi, consuls de carrière, c. envoyés) Beamte, meist Juristen, die vom Staat entsendet werden. Sie werden im allgemeinen eingeteilt in Generalkonsuln, K. (i. e. S.) und Vizekonsuln; ein Generalkonsul wird in der Regel für einen Staat oder ein größeres Gebiet ernannt und hat die Aufsicht über die K. und Vizekonsuln; letztere sind teils dem K. beigegeben, teils in unwichtigeren Plätzen selbständig. Vgl. Exequatur, Konsularagent, Konsularmatrikel. — 2. in It. seit Ende des 11. Jh. (zuerst 1087 in

Pisa) vom *comune (meist auf ein Jahr) gewählter Beamter zur Leitung der Stadt. Es standen mehrere consules de comuni (c. communis) als Kollegium nebeneinander, die Zahl richtete sich vielfach nach der der Stadtviertel. Die K. führten die Verwaltung und waren Richter, doch waren sie durch die Volksversammlung und besonders den Rat der Stadt beschränkt. Schon seit Mitte des 12. Jh. wurden sie allmählich durch den *podestà ersetzt. — In Südfr. erscheinen K. zuerst um 1125, und die *ville de consulat wurde bald die typische Stadt Südfr.; die Funktionen des K. entsprachen denen des it., ebenso Wahl und Amtsdauer; die Zahl war verschieden, in der Regel waren es zwölf, ein Teil war häufig adlig. Während der Übergang zum podestà in Fr. zeitlich und örtlich beschränkt war, wurden die K. seit Ende des 13. Jh. mehr und mehr staatliche Organe, indem der König die Wahl beeinflusste; Ende des 17. Jh. wurden ihre Stellen auch käuflich und erblich. — Die Gemeindevorsteher in Andorra sowie ihre Stellvertreter führen heute noch die Bezeichnung K. — 3. s. Stadtrat. — 4. 1799—1804 Titel der drei (zunächst für zehn Jahre gewählten) mit der höchsten Regierungsgewalt betrauten fr. Beamten, von denen aber tatsächlich der erste K. die gesamte Macht in Händen hatte, Gesetze erließ, Minister, Beamte, Offiziere und Richter nach Gutdünken ernannte, während der zweite und der dritte K. nur bei den übrigen Regierungshandlungen beratende Stimme hatten; auch diese Rechte verloren sie 1802, während zugleich der erste K. lebenslanglich wurde.

Konsularagent von einem *Konsul ernanntes Hilfsorgan, Privatbevollmächtigter, der nicht den völkerrechtlichen Schutz genießt, doch u. U. konsularische Funktionen ausübt.

Konsulargerichtsbarkeit seit dem 17. Jh. zuerst in der Tk., dann auch in anderen nichtchristlichen Staaten dem *Konsul zustehende volle Zivil- und Strafrechtsgerichtsbarkeit sowie Polizeigewalt über die Angehörigen seines Staates, die *Schutzgenossen und *Defacto-Untanen; die K., durch die *Kapitulationen gewährt, ist heute im wesentlichen verschwunden. Die dt. K. besaß drei Instanzen, den Konsul (Einzelrichter), das

Konsulargericht (Konsul und zwei bis vier Beisitzer) und das *Reichsgericht.

Konsularmatrikel von einem *Konsul geführtes Verzeichnis der seinem Schutz und seiner Amtsgewalt dauernd unterstellten Personen.

Konsulat Amt eines *Konsuls; in Stralsund bis ins 19. Jh. das Kollegium der *Bürgermeister.

Konsulent = Syndicus.

Konsulentenkollegium s. Oberhof.

Konsuln des Meeres (consules maris) zuerst in Pisa um 1200 erscheinende Behörde, die zunächst ausübendes Organ einer Vereinigung aller an Handel und Schifffahrt Interessierten, des ordo maris, war; sie sorgten in jeder Weise für Handel und Verkehr und wurden so einerseits zu einer Verwaltungsbehörde, die als Handelsamt und Kolonialamt fungierte, andererseits zu einem Handelsgericht, der curia maris; auch die auswärtigen *Konsuln unterstanden ihnen. Zeitweilig wurden sie sogar zur leitenden Behörde der Stadt. — Im Laufe des 13. und 14. Jh. übernahmen viele Seestädte des westlichen Mittelmeeres die Einrichtung, aber meist nicht als Verwaltungsbehörde, sondern als Handelsgericht. Auch blieb das Konsulat d. M. nicht auf Seewesen und Seehandel beschränkt, sondern umfaßte den gesamten Handel. Besonders in Sp. (und seinen Kol.) entwickelten sich die consulados seit dem 16. Jh. im Binnenland, eine Verbindung von *Handelskammer und Handelsgericht darstellend, nach dem Muster von Barcelona, dessen K. d. M. (consols de mar), seit Mitte des 13. Jh. bestehend, seit Beginn des 14. Jh. diese Bezeichnung trugen. Das consulado war, wie in Pisa, Vorstand einer *Gilde von Kaufleuten (Universidad de la Contratación, U. de los Mercaderes), weshalb diese Ausdrücke auch für jenes gebraucht werden. Aus seinen Urteilen, Verordnungen usw. entstanden eigentliche Handelsgesetze, auf die ebenfalls die Bezeichnung consulado bzw. consolat de mar überging. Der Ausdruck consulado (de comercio) für Handelsgerichte hielt sich in Sp. bis 1830, in Mittel- und Südam. im allgemeinen bis in die zweite Hälfte des 19. Jh. — In Genua bestand während des 13. Jh. ein Kollegium von K. d. M., das aber nur ein Seezollamt und

eine rein staatliche Behörde war. Diese genuesische Einrichtung wurde von Montpellier übernommen, wo die K. d. M. jedoch nicht nur Seezolleinnehmer waren, sondern auch für die Sicherung der Schifffahrt sorgten; Mitte des 15. Jh. wurden auch diese K. d. M. in ein Handelsgericht verwandelt.

Konsultationsstätte s. Rechtszug.

Konsultationszug = Rechtszug.

Konsumtionsaccise s. Accise.

Konteradmiral (Rearadmiral, Schout by Nacht) ursprünglich (bis in die Mitte des 17. Jh.) nicht Chargen-, sondern Funktionsbezeichnung für den Führer der Nachhut einer Flotte, heute die dritte Rangstufe der *Admiräle, im Dt. R. einem *Generalmajor gleichgestellt. Vgl. Chef d'escadre.

Kontinentalkongreß s. Kongreß.

Kontingentlehen (Mannenlehen) *Lehen, dessen Inhaber zur Stellung eines *Fähnleins verpflichtet war.

Kontor s. Fondaco.

Kontraktalsalz s. Gabella.

Kontribution (contributio) ursprünglich und in einigen Sprachen noch heute die Steuer schlechtweg, seit dem 15. und 16. Jh. besonders auch eine direkte Steuer für mil. Zwecke. (Vgl. Heersteuer.) In Pr. hieß seit dem 16. Jh. die für Erhaltung des Heeres bestimmte Grundsteuer K.; in den Städten wurde sie seit Mitte des 17. Jh. allmählich durch die *Accise ersetzt, und da Adel, Ritterschaft, Geistliche und Beamte von der eigentlichen K. befreit waren, war sie im wesentlichen eine Steuer der Bevölkerung des platten Landes, die vom Grundbesitz als Grundsteuer (fixierte K.), sonst als *Personalsteuer (unfixierte K.) erhoben wurde; im einzelnen waren Erhebungsart, Verteilung und Höhe in den einzelnen Landesteilen verschieden; in Ostpr., wo auch der Adel K. zahlte, hieß sie Generalhufenschuß. — In Öst. wurde die *Landsteuer seit 1621 K. genannt.

Kontrollhof s. Contrôleur général (des finances).

Kontumax s. Kontumaz.

Kontumaz (contumacia) 1. Ungehorsam gegen richterlichen Befehl, zu einem bestimmten Termin zu erscheinen; die ausbleibende Partei heißt Kontumax. 2. = Quarantäne.

Konungs bryti s. Bryti.

Konungsefni (eigentlich Königsstoff) in Norw. im MA. der nach der Thronfolgeordnung zum Thron Berufene, der durch ein besonderes Kollegium auf seine Eignung geprüft und dann durch die Konungstekja, d. h. die feierliche Verleihung des Königstitels, erwählt wurde.

Konungslēf = Kronsjarð.

Konungstekja s. Konungsefni.

Konvent 1. a) beim Dt. Orden Rat von zwölf Brüdern und dem *Komthur zur Verwaltung des Ordenshauses. b) s. Kloster. 2. = Convention (nationale). 3. (Generalversammlung) in den ev. Kirchen Ung. das neben der *Synode bestehende Exekutivorgan.

Conventionalaustrag s. Austrag.

Konventisch s. Mensa.

Konventuale s. Kloster.

Konventualprior s. Prior.

Konviktor(ist) Insasse eines Konvikts, Kollegs, Seminars usw.

Konvokat s. Teilgemeinde.

Konvokation (Concilium, Convocation) Provinzialsynode (s. Synode) in Engl., seit Beginn des 15. Jh. nach parl. Art in zwei Houses of Convocation gegliedert, mit parl. Geschäftsordnung, mit gravamina (den Petitionen [s. Petitionsrecht] der Einzelabgeordneten entsprechend), articuli cleri (den allgemeinen Petitionen entsprechend) und reformanda (den *Bills entsprechend), bis 1665 mit dem Privileg der Selbstbesteuerung, 1715—1850 im wesentlichen ausgeschaltet; die Sitzungen fanden gleichzeitig mit denen des *Parlaments statt.

Konvokationslandtag s. Landtag.

Konzeptsbeamter in Öst. rechtskundiger Beamter in einer *Kanzlei.

Konzil (Kirchenrat, Kirchenversammlung, Concilium, Synodus) kirchenrechtlich Versammlung der *Bischöfe der ganzen Kirche oder eines Teils derselben, mit oder ohne Teilnahme anderer, nur beratender Personen, zwecks kirchlicher Gesetzgebung, und zwar: a) allgemeine (ökumenische) K. (C. generalia, C. oecumenica), Versammlungen aller Bischöfe der Kirche, zuerst von den röm. Kaisern berufen (Reichssynoden), dann nach längerer Pause von den Päpsten als Weiterbildung ihrer eigenen K. (seit Leo IX. als Ostersynoden (auch Synodi mixtae) mit wechselnder Beteiligung

dazu berufener Bischöfe) wieder zum Leben erweckt; b) C. particularia, Versammlungen der Bischöfe entweder eines Landes (Landeskonzilien, Landesynoden, Nationalkonzilien, Nationalsynoden, Reichskonzilien, C. generalia, Synodi generales), im MA. vom König berufen, später meist verschwunden (nur der *Primas von Ung. hat noch das Recht zur Einberufung), oder einer *Kirchenprovinz (Provinzialkonzilien, Provinzialsynoden, C. generalia, C. provincialia, Synodi generales, S. provinciales, heute mindestens aller 20 Jahre unter Beiziehung von Vertretern der *Domkapitel und Orden), oder endlich mehrerer Kirchenprovinzen (Patriarchalsynoden, Plenarsynoden, C. plenaria, unter Vorsitz eines *Legaten, die Nationalkonzilien ersetzend); c) Diözesansynoden (s. Synode). — C. mixta hießen in einigen Ländern, z. B. bei den Westgoten und später in Ung., die aus Geistlichen und Weltlichen bestehenden K., wie sie im MA. auch sonst üblich waren.

— akademisches s. Consilium generale.

— allgemeines s. Konzil.

— ökumenisches s. Konzil.

Kooperator s. Vikar.

Kopfacise = Kopfsteuer.

Kopdienste s. Fronden.

Kopfgeld = Kopfsteuer.

Kopfschatz = Kopfsteuer.

Kopfschoß = Kopfsteuer.

Kopfsteuer (Kapitation, Kopfacise, Kopfgeld, Kopfschatz, Kopfschoß, Kopfpfennig, Kopfzoll) von allen Steuerpflichtigen gleichmäßig, ohne Rücksicht auf Stand und Vermögen, erhobene Steuer. Vgl. Kopfzins.

Kopfteilsrecht s. Freiteil.

Kopfzins (Körperzins, Leibbede, *Leibhuhn, Leibmaut, Leibpfennig, Leibsteuer, Leibzins, Leibzoll, capaticum, capitagium, capitale, capitalitium, *capitatio, cavagium, cavaticum, census capitalis, c. capitis, c. servitutis, chevagium, capitainage, cense serve, chevage) die von den *Hörigen, *Leibeigenen und dgl., den Kopfzinsigen (Hauptleuten, capitales, capitecensi), zum Zeichen ihrer persönlichen Unfreiheit dem Herrn entrichtete Abgabe, meist nur geringfügig, und im Laufe des MA. häufig abgelöst oder abgeschafft (so in Fr.) oder in eine dingliche Abgabe, z. B. eine *Herdsteuer, verwandelt (so in Dt.). Obwohl

der K. als Zeichen der Unfreiheit von der *Kopfsteuer zu scheiden ist, werden doch die Ausdrücke für beide durcheinander gebraucht. Vgl. Hofgeld.

Kopftzinsig s. Kopfzins.

Kopftzoll = Kopfsteuer.

Koppel = Schlag.

Koppelfischerei das Bestehen mehrerer Fischereiberechtigungen an derselben Wasserstrecke.

Koppellut s. Weidgerechtigkeit.

Koppeltritt s. Weidgerechtigkeit.

Koppelweide a) Weide, deren Benützung mehreren Berechtigten zusteht. b) s. Weidgerechtigkeit.

Koppelwirtschaft s. Feldgraswirtschaft.

Korb s. Häusler.

Kore = Küre.

Kori = Gun.

Korkein Oikeus s. Högsta Domstol.

Kornett (cornet, cornette) der *Fähn(d)rich bei der Kavallerie, von etwa 1600 bis in die zweite Hälfte des 18. Jh. auch in Dt. gebräuchlich; dementsprechend hieß die *Schwadron Kornette. — Bei der bay. *Hartschierenleibgarde war K. der zweitunterste Offiziersgrad.

Kornette s. Kornett.

Kornschreiber = Hofschreiber.

Kornute = Kurgenosse.

Kornzehnt s. Zehnt.

Korporal a) s. Gleve. b) Ende des 15. Jh. in It. (caporale) Unterführer bei der damals die Infanterieeinheit bildenden *Rotte, dann im 16. Jh. zuerst in Fr. (caporal) und Sp. (cabo de escuadra) der niederste Grad der *Unteroffiziere i. w. S., von den übrigen Armeen übernommen. Doch zählte der K. zeitweise nicht zu den Unteroffizieren, sondern wie *Rottmeister und *Gefreiter zu den Gemeinen, da er vielfach (in Dt. im 17. Jh. meistens) der älteste Rottmeister der von ihm geführten, einige Rotten zählenden Korporalschaft (bis ins 18. Jh. auch taktische Abteilung) oder ein Gefreiter (Freikorporal) war. In der pr. dt. Armee heißt der K. in neuerer Zeit Unteroffizier (i. e. S.). — In den Marinen hieß K. im 17. Jh. der mit der Aufsicht über die Handwaffen betraute Unteroffizier.

Korporationsgemeinde s. Realgemeinde.

Korporationsgut = Allmende.

Korps, diplomatisches Gesamtheit der an einem Hofe beglaubigten dipl. Vertreter,

anscheinend zuerst in Wien um 1750 als corps diplomatique bezeichnet.

Korpskommando s. Generalkommando.

Korrespondentreeeder (Schiffsdirektor, Schiffsdisponent, armateur [gérant], managing owner, ship's husband) bevollmächtigter Vertreter einer Reederei nach außen; er kann selbst Schiffspartner (s. Partenreederei) sein.

Korrespondenztag Versammlung der Abgeordneten der drei *Ritterkreise der *Reichsritter.

Korrigierer der Juden = Judenmeister.

Korte Verklarungen Verträge der ndl. Regierung mit Eingeborenenstaaten, worin diese die ndl. Oberhoheit unter Wahrung voller Selbstverwaltung anerkennen. Vgl. Lange Kontrakten.

Korvettenkapitän dem älteren fr. *capitaine de brülöt und dem engl. *Master and Commander entsprechende, seit Ende des 18. Jh. in einigen Marinen (rom. Länder, Öst.-Ung., Pr.) geschaffene Charge; der dt. K. steht zwischen *Kapitänleutnant und *Fregattenkapitän und hat den Rang eines *Majors.

Kosaken seit Beginn des 15. Jh. Bezeichnung der Leute, die sich in den pol. von den Tataren geräumten Grenzgebieten ohne festen Wohnsitz aufhielten und vor allem die Grenzhut gegen die Tataren bildeten, teils im Dienst von Städten und Grundherren, teils in selbständigen Genossenschaften; auf letztere ging der Name K. im 16. Jh. ausschließlich über. Da sich die K. nicht in den pol. Staat eingliedern ließen, wichen sie an den unteren Dnjepr zurück, wo sie unter einem selbstgewählten *Hetman einen dem Kampf gegen die Ungläubigen gewidmeten Freistaat gründeten. Im Jahre 1590 versuchte Polen 6000 K. als sogenannte „Registrierte“ in sein Heer aufzunehmen, was aber nur zu Aufständen führte, bis sich die K. 1654 Rußl. unterwarfen. Unter Peter d. Gr. und Katharina II. wurden sie ihrer Selbständigkeit beraubt, und sind seitdem ein Teil des russ. Heeres, aber so, daß sie eine Art angesiedelter Grenztrouppen bilden. Vgl. Sotnie.

Köseki s. Kō.

Kossäte s. Häusler.

Kossate s. Häusler.

Kost s. Gewerkschaft.

Kothof s. Häusler.

Kotljana = Artel.

Kotsasse s. Häusler.
Kotstelle s. Häusler.
Kotte(n) a) s. Häusler. b) kleineres Bauerngut im Gegensatz zum *Hof, z. B. das Gut eines *Erbkötters.
Kottmann s. Häusler.
Kottner s. Häusler.
Kotwort s. Häusler.
Kouji s. Uji.
Κουράτωρ [Kurátor] (curator) im Byz. Reich mit der Verwaltung einer *Domäne, eines Schlosses, eines öffentlichen Gebäudes usw. betrauter Beamter. Die ksl. Intendanten standen unter dem Μέγας Κ. [Mégas K.], doch waren die Domänen usw. des Stadtteils Manganes einem besonderen K. unterstellt.
Κουροπαλάτης [Kuropolátes] (curopalates) am byz. Hofe ursprünglich der dem dt. *Truchseß entsprechende Beamte, im Rang unmittelbar nach dem Kaiser, aber schon früh bloßer Titel immer geringer werdenden Ranges. Im allgemeinen erhielten ihn nur Glieder der Kaiserfamilie; in der Familie der Fürsten von Iberien war er erblich. Im späteren MA. gab es oberhalb des K. den Πρωτοπροκουροπαλάτης [Protoprokuropalátes] und den Πρωτοκουροπαλάτης [Protokuropalátes].
Kowori = Gun.
Kozubalec im alten Polen Abgabe der Juden in Städten mit höheren Schulen an deren Lehrer, bestehend in Zucker und Gewürzen.
Kräuterpfennig s. Zehnt.
Krafa = Contestatio.
Kraj s. Oblast.
Krajina bei den Slawen das Gebiet eines Stammes. — Im ma. Bhm. Grenzgebiet (custodia terminorum, krajniště, ukrajina), dessen Bewohner (Grenzassen, krajšnici) besondere Privilegien genossen und dagegen zur Verteidigung des Landes verpflichtet waren.
Krajniště s. Krajina.
Krajšnici s. Krajina.
Krajšti popravci s. Kreis.
Kraljevinski sud = Regnicolargericht.
Krausrecht Recht, einen Kran aufstellen zu dürfen; dann das Recht, andere zu zwingen, einen bestimmten Kran zu benutzen.
Kratzmeister = Kretzer.
Krautgarten s. Allmende.

Krautland = Feldgarten.
Krautzehnt s. Zehnt.
Krebs s. Zuschlag.
Kredenzbrief = Akkreditiv.
Kreditiv = Akkreditiv.
Kreditwerk (ständisches) a) (kurmärkische Landschaft, märkisches K.) in Brand. ursprünglich die ständische Steuerverwaltung, die in der Mitte des 16. Jh. die kurfürstlichen Schulden übernahm und durch die von ihr erhobenen Steuern abzahlte. Es bestanden dazu drei Kassen: *Biergeldkasse, *Hufenschußkasse und *Städtekasse. Im 17. Jh. wurde die Selbständigkeit des K. beschränkt, 1664 wurde es unter landesherrliche Aufsicht gestellt, indem ein vom Kurfürsten ernannter Landschaftsdirektor an die Spitze trat; im 18. Jh. wurden ihm einige Einnahmen entzogen, und seine Bedeutung als ständisches Organ verschwand völlig; dagegen wirkte es nunmehr als eine Art Bank, indem es, z. B. zu landwirtschaftlichen Zwecken, Geld auslieh. 1820 wurde es aufgehoben. — Ähnliche Einrichtungen (Landeskreditwerke) bestanden bis ins 18. Jh. auch in anderen pr. Landesteilen. b) = Landschaft.
Kredulitätseid = Glaubenseid.
Kreis seit dem späteren MA. in Dt. Bezeichnung eines zu bestimmten Zwecken geschaffenen Bezirks (vgl. Landfriedenshauptmann), im allgemeinen kein territorial geschlossenes Gebiet, sondern ein Verband von Personen und Korporationen innerhalb eines solchen. 1500—1512 war das Dt. R. zu Wahlzwecken (für *Reichsregiment und *Reichskammergericht) in K. (Reichskreise) eingeteilt, die jeweils eine Anzahl *Territorien zusammenfaßten, sich aber nicht auf das ganze Reich erstreckten; 1512 bzw. 1521 wurden sie mit der Wahrung des *Landfriedens betraut, wobei gleichzeitig die ursprünglichen sechs K. auf zehn vermehrt wurden (unter Änderung der Begrenzung). Nur die bhm. Länder und die Herrschaften der *Reichsritter (vgl. Ritterkreis) blieben ausgeschlossen. Später traten als Aufgaben hinzu: Aufbringung von Reichssteuern, Aufstellung der Kreiskontingente, Aufsicht über das Münzwesen und andere polizeiliche Befugnisse. Die Kreisverfassung bestand im wesentlichen bis 1803. — In

Pr. zuerst in den mittleren Provinzen ein ritterschaftlicher Verband, seit dem Dreißigjährigen Krieg auch mit Verwaltungstätigkeit (vgl. Kreisdirektor), dann staatlicher Verwaltungsbezirk des platten Landes (Landkreis), im Laufe des 18. Jh. auf den ganzen Staat ausgedehnt, unter einem *Landrat (daher landrätlicher K.). Die ältere Einteilung in *Ämter, *Vogteien usw. blieb dabei vielfach bestehen, teilweise ohne organische Verbindung mit den K.; die Städte unterstanden den *Steuerkommissaren. Eine gleichmäßige Einteilung des Landes erfolgte erst 1815; die Kreisverfassung erstreckt sich seitdem über Stadt und Land, doch sind die größeren Städte ausgekreist (vgl. Stadt, kreisfreie). Im Laufe des 19. Jh. wurde dann der K. allmählich auch Selbstverwaltungsorgan, besonders seit 1872. Vgl. Kammerbezirk und Regierungsbezirk. — In Bay. hießen 1808—1837 die Regierungsbezirke K., zuerst von kollegialen General(kreis)kommissariaten, neben denen besondere Kreisfinanzdirektionen standen, verwaltet. 1810 traten an die Spitze der an Zahl verminderten K. Generalkommissäre, die später wieder durch kollegiale *Kreisregierungen abgelöst wurden. Wü. war 1806—1810 in zwölf, 1817—1924 in vier K. eingeteilt; in der ersten Periode verwaltete den K. ein *Kreisamt mit einem adligen *Kreishauptmann an der Spitze, dem ein rechtsgelehrter Aktuar (s. Gerichtsschreiber) zur Seite stand; das Finanzwesen verwaltete ein Kreissteuerrat (Steuerrat), der auch Vertreter des Kreishauptmanns war; nachdem 1810 die K. in Landvogteien (s. Landvogt) verwandelt worden waren, ohne daß dadurch eine wesentliche Organisationsänderung stattgefunden hätte, wurde 1817 das Land von neuem in vier K. geteilt, an deren Spitze eine kollegiale Kreisregierung (Kreisdirektion) trat; außerdem gab es in jedem K. eine Kreisfinanzkammer für die Domänenverwaltung, außer Berg- und Forstwesen, welchem ein Kreis(ober)forstmeister (Kreisforst) vorstand. — In K. als oberste Verwaltungseinheiten sind bzw. waren auch einige andere dt. Länder eingeteilt, z. B. Sa. 1815—1835; die Verwaltungsbehörden sind teils Einzelbeamte (meist Landräte genannt), teils

Kollegien (Kreisdirektionen u. ä.). Das Landgebiet Bremens bildet seit 1878 einen K. mit *Kreistag und *Kreisausschuß nach pr. Muster, beide unter Vorsitz des *Landherrn. In Ba. bestehen seit 1863 K. als reine Selbstverwaltungskörper, nachdem sie vorher (seit 1809) Verwaltungsbezirke unter einer *Kreisregierung gewesen waren. — In Graubünden zerfallen die *Bezirke in K., denen ein Kreispräsident (*Landammann) vorsteht; ihm zur Seite ein gewählter Kreisrat. Diese K. sind wesentlich Wahlkreise, und auch in anderen *Kantonen werden die Wahlkreise, sofern sie nicht mit den Bezirken zusammenfallen, zu administrativen Zwecken verwendet und schlechtweg K. genannt. — Bhm. zerfiel seit dem 13. Jh. in K. (Csuden), an deren Spitze je zwei vom König aus dem eingessessenen Adel ernannte Poprawczen (krajšti popravci, justitiarii provinciarum, Kreisjustizäre, Kreispoprawczen, Landrichter) standen, die gemeinschaftlich Polizei und *hohe Gerichtsbarkeit ausübten, die *Zaudengerichte unterstützten und seit Beginn des 15. Jh. auch allgemeine Verwaltungsbefugnisse erhielten. Neben diesen dem Namen nach kgl., tatsächlich meist ständischen Beamten, stand der Kreistag. Zur Durchführung des Landfriedens und zur Führung der Aufgebote (Kreisbereitschaften) wurden seit 1420 Kreishauptleute zeitweise vom König ernannt, zeitweise vom Kreistag gewählt, bald neben oder über den Poprawczen, bald an Stelle derselben; manchmal waren jahrelang beide Ämter unbesetzt. 1502 wurden endgültig in jedem K. (Kreishauptmannschaft) zwei (bis ins 17. Jh. jährlich wechselnde) Kreishauptleute (Hauptleute), je einer aus dem Herren- und dem Ritterstand (vgl. Ministeriale) eingesetzt, die im wesentlichen die Befugnisse der Poprawczen erhielten und allmählich, besonders nach Aufhören der Kreistage, kgl. Verwaltungsbeamte im eigentlichen Sinne (seit Ende des 17. Jh. mit Besoldung) wurden; der K. wurde Verwaltungsbezirk. — Diese bhm. Kreisverfassung wurde auch auf Mähren übertragen, wo aber nur ein Kreishauptmann im K. ernannt wurde, der zur Unterstützung 1749 Gehilfen (Kreisadjunkten, Kreissubstituten, Vizehaupt-

leute) erhielt; diese, die häufig mit den *Führungskommissären personengleich waren, gab es später auch in Bhm.; unter Joseph II. wurden sie abgeschafft. — In Schl. wurden die Kastellaneien (s. Burggraf) in späterer Zeit K. genannt. 1748 und in den folgenden Jahren wurde die bhm.-mährische Kreisverfassung auf alle öst. Länder ausgedehnt, wobei die meist bestehenden ständischen Organe (Hauptleute, Viertelhauptleute, Viertelskommissäre, Viertelsmeister) und deren Bezirke (Hauptmannschaften, Landesviertel, *Viertel) zur Grundlage genommen wurden und auch diese Bezeichnungen zum Teil erhalten blieben, obwohl neben ihnen die alten ständischen Organe eine Zeitlang weiterbestanden; die neuen Kreisämter waren durchaus staatliche Behörden und die Kreishauptleute (seit 1849 Kreispräsidenten) nur noch von der Regierung abhängig; sie führten die gesamte Verwaltung, wobei sie in erster Linie von dem *Kreissekretär, den sie bis Ende des 18. Jh. selbst ernannten, unterstützt wurden. Als Unterbeamte erhielten sie die Kreiskommissäre, die in Bhm. seit Joseph II. einen bestimmten Teil des K., den Bezirk (s. Bezirkshauptmannschaft), zur regelmäßigen Inspektion erhielten. Im allgemeinen entsprachen die K. der Sache nach den heutigen Bezirkshauptmannschaften; zeitweise, z. B. 1773—1782 in Gal., wurden größere, mehrere Bezirke umfassende K. geschaffen; auch in Ung. wurden 1785/86—1790 mehrere *Komitate zu Distrikten unter Regierungskommissären, die den gal. K. und Kreishauptleuten entsprachen, zusammengefaßt (doch werden auch die Komitate selbst als K. bezeichnet) und zur selben Zeit in Belg. größere Distrikte einzelnen capitaines des cercles (*intendants) unterstellt. Nach 1848 wurde die Einführung größerer K. in allen Ländern versucht, und daher in den kleineren die Kreisverfassung beseitigt; doch wurde der Plan nur zeitweise und nur in einigen Ländern durchgeführt, indem dem Kreispräsidenten Kreisregierungen zur Seite traten und Kreisräte als ausführende Organe beigegeben wurden; nach wenigen Jahren wurden die Regierungen durch Kreisvorsteher und Kreiskommissäre ersetzt; im allgemei-

nen aber wurden die K. 1859 und in den folgenden Jahren aufgehoben und die letzten Reste 1868 beseitigt. — Häufig wird K. als dt. Bezeichnung für fremde Verwaltungseinheiten, z. B. für den russ. *Ujezd, gebraucht; die öst.-ung. Verwaltung in Bosnien bezeichnete mit K. den Sandschak (s. Bei), dem ein Kreisvorsteher vorstand.

— und Hofgericht 1864—1879 in Ba. ein *Kreisgericht, das zugleich Appellationsinstanz war. Vgl. Hofgericht.

Kreisadelsmarschall s. Adelsmarschall.

Kreisadjunkt s. Kreis.

Kreisamt a) in einigen Ländern (z. B. in He. und Waldeck, früher in Öst. und Wü.) Behörde an der Spitze eines *Kreises. b) Amt in der Kreisverwaltung (z. B. in Pr.). c) *Amt, das Unterabteilung eines Kreises ist (z. B. früher in Sa.).

Kreisausreiter s. Landreiter.

Kreisausschreibeamt s. Fürst, kreisausschreibender.

Kreisausschuß in Pr. seit 1872 (zuerst in den östlichen Provinzen) vom *Kreistag gewählter ständiger Ausschuß, der unter Vorsitz des *Landrats tagt, selbständig Beschlüsse fassen kann, und sowohl Organ der Selbstverwaltung, als auch staatliche Behörde ist; außerdem besitzt er *Verwaltungsgerichtsbarkeit. — In einigen anderen dt. Ländern bestehen entsprechende K. In Sa. steht ein K. dem *Kreishauptmann zur Seite. In Ba. führt der K. nur die laufenden Geschäfte der *Kreisversammlung. Vgl. Stadtausschuß.

Kreisbanktag = Banktag.

Kreisbauernkammer s. Landwirtschaftskammer.

Kreisbereitschaft s. Kreis.

Kreisbote s. Kreistag.

Kreisbrigadier s. Brigadier.

Kreiszude = Zaudengericht.

Kreisdeputation s. Kreistag.

Kreisdeputierter a) in Pr. ursprünglich Mitglied eines engeren Ausschusses der *Kreisstände; im 18. Jh. in einigen *Kreisen Vertreter und Gehilfe des *Landrats, vom *Kreistag gewählt; seit den Reformen des 19. Jh. werden in jedem Kreis zwei K. als Vertreter des Landrats vom Kreistag gewählt, doch bedarf die jedesmalige Vertretung der Genehmigung des *Regierungspräsidenten. b) s. Kreistag.

Kreisdirektion s. Kreis, Kreisdirektor, Kreisregierung und Regierungsbezirk.

Kreisdirektor 1. s. Fürst, kreisausschreibender. 2. ursprünglich an der Spitze eines brand. *Kreises, seit dem Dreißigjährigen Krieg Vermittlungsorgan zwischen Ständen und Heer, Verwalter der *Kontribution, unter dem Großen Kurfürsten mit dem Amt eines *Marschkommissars betraut (als „Kreisdirektor und Kreiskommissar“), ständischer und fürstlicher Beamter zugleich, seit 1702 mit dem Titel *Landrat. Vgl. Landschaft. 1787 erhielten die beiden ältesten Landräte in jedem ostpr. *Kammerbezirk den Titel K. 3. s. Kreisdirektorium. 4. in einigen kleineren dt. Staaten (z. B. in Braunschweig, bis 1918 in E.-L.) an der Spitze eines Kreises bzw. einer Kreisdirektion; in Sa. 1835—1874 der heutige *Kreishauptmann, einer Kreisdirektion vorstehend.

Kreisdirektorium a) = Landschaft. b) in Ansbach-Bayreuth unter pr. Herrschaft Verwaltungsbehörde eines *Kreises, bestehend aus einem Kreisdirektor, neben dem bis 1801 ein Kreiskommissar stand. c) s. Ritterkreis. d) s. Kreisregierung.

Kreisfeldhauptmann s. Kreistag.

Kreisfeldmarschall s. Kreisoberst.

Kreisfinanzdirektion s. Kreis.

Kreisfinanzkammer s. Kreis.

Kreisforensen s. Forensen.

Kreisforstmeister s. Kreis.

Kreisforstrat s. Kreis.

Kreismairie = Kreisverband.

Kreisgeneral s. Kreisoberst.

Kreisgericht a) = Zaudengericht. b) bis 1879 in Pr. (zuerst 1795 in Neustpr., dann seit 1810 nach und nach in den übrigen Provinzen) und anderen dt. Ländern Gericht erster Instanz (dessen *Sprengel nicht immer mit einem *Kreis zusammenfiel) mit kollegialer Zusammensetzung, das einzelne Richter als Kreisrichter (Gerichtskommission, wenn ständig in Städten als Kreisgerichtsdeputationen) für geringere Sachen delegierte. Im Rhld. erhielten die K. 1820 die Bezeichnung *Landgericht. c) (Gerichtshof) in Öst.-Ung. seit 1849 bzw. 1852 Gericht erster Instanz, in den Hauptstädten der *Kronländer Landesgericht genannt; die Richter heißen in beiden Fällen Landesgerichtsräte. d) in Graubünden früher Gericht erster In-

stanz sowie Bagatellgericht, in jedem Kreise eines. e) in Schl. seit Anfang des 14. Jh. Gericht erster Instanz für den dt. Adel und zweiter Instanz für Bürger und Bauern; ursprünglich waren die K. *Hofgerichte der einzelnen Fürstentümer, und wurden dann allmählich durch Delegation in den Kreisen lokalisiert; sie hießen daher auch später noch Hofgerichte (Kreishofgerichte, Landgerichte), waren aber in der Regel nur noch Adelsgerichte. Für den pol. Adel gab es besondere, aus den *Zaudengerichten entstandene K. Auch die *Mannrechte hießen vielfach K.

Kreisgerichtsdeputation s. Kreisgericht.

Kreisgerichtshof s. Oberjustizkollegium.

Kreishauptmann 1. = Kreisoberst. 2. früher in den meisten dt. Ländern übliche Bezeichnung des höchsten Verwaltungsbeamten eines *Kreises, heute noch in Sa., wo seit 1874 die höchste Verwaltungseinheit (bis 1835 Kreis, dann *Regierungsbezirk) nach dem K. (bis 1835 auch Oberhauptmann, dann *Kreisdirektor) Kreishauptmannschaft heißt. — In Ba. führt der *Amtsvorstand am Sitz der Kreisverwaltung in seiner Eigenschaft als Kreisvorsitzender die Bezeichnung K. — In Hann. hieß 1867—1884 K. ein *Amtshauptmann, der an der Spitze des Kreises stand, dem sein *Amt angehörte.

Kreishauptmannschaft s. Kreis, Kreishauptmann und Regierungsbezirk.

Kreishauptschule = Hauptschule.

Kreishofgericht s. Kreisgericht.

Kreisjustiziar s. Kreis.

Kreisjustizrat = Commissarius perpetuus.

Kreiskommissar s. Bezirkshauptmannschaft, Kreis, Kreisdirektorium und Marschkommissar.

Kreiskonvent = Kreistag.

Kreiskorps s. Kreisoberst.

Kreiskriegskommissar s. Marschkommissar.

Kreislandamt s. Ujezd.

Kreislandesältester s. Landesältester.

Kreislandesversammlung s. Ujezd.

Kreismarschall s. Adelsmarschall.

Kreismedizinalausschuß s. Medizinalkollegium.

Kreismusterherr s. Kreistag.

Kreisnotär s. Notär.

Kreisoberforstmeister s. Kreis.

Kreisoberst (ursprünglich Kreishauptmann) in jedem dt. *Kreis der vom *Kreis-

tag gewählte oberste Befehlshaber des Kreiskontingentes, der mit den Kreiszugeordneten (Kreisräten) zusammen den *Landfrieden im Kreise zu wahren hatte. Tatsächlich wurde die Stelle eines K. vielfach überhaupt nicht besetzt, besonders im 17. Jh.; im 18. Jh. war der K. nicht mehr Oberbefehlshaber, sondern er hatte etwa die Stellung eines heutigen Kriegsministers; den Oberbefehl über das aus Kreisregimentern (Reichsregimentern) zusammengesetzte Reiskorps führte ein Kreigeneral oder Kreisfeldmarschall. — In Schl. wurden 1529 K. (Kreishauptleute) in den gleichzeitig geschaffenen *Quartieren zur Durchführung des *Defensionswerkes gegen die Tk. aufgestellt.

Kreispoprawczen s. Kreis.

Kreispräsident s. Kreis.

Kreisrat a) s. Kreis, Kreisoberst und Kreistag. b) im 18. Jh. in Ostpr. rein kgl. Beamter mit den Befugnissen eines *Landrats. — In Neuostpr. seit 1797 dem Landrat zur Seite stehender Beamter, sein Vertreter, dazu Steuereinnehmer. — In He. an der Spitze eines *Kreises amtes stehender Beamter. c) in Thür. dem Landrat zur Seite stehender Ausschuß.

Kreisregierung a) s. Kreis. b) in Ba. 1809-1864 Verwaltungsbehörde an der Spitze eines Kreises, zuerst Kreisdirektorium (Kreisdirektion) genannt; im Gegensatz zu den an ihre Stelle tretenden *Landeskommisären waren die K. eigentliche Mittelbehörden. c) in Bay. Verwaltungsbehörde an der Spitze eines *Regierungsbezirks (bis 1837 Kreis), unter einem *Regierungspräsidenten, gegliedert in eine Kammer des Innern, eine Kammer der Finanzen (Regierungsfinanzkammer) und eine Kammer der Forsten, je unter einem Regierungsdirektor.

Kreisregiment s. Kreisoberst und Landregiment.

Kreisrichter s. Kreisgericht.

Kreisschreiber a) = Kreissekretär. b) im 17. und 18. Jh. Sekretär beim kurmärkischen *Kammergericht, je einer für mehrere *Kreise.

Kreisschulamt s. Kreisschulinspektor.

Kreisschulinspektor (Kreisschulrat) in einigen dt. Staaten der mit der Schulaufsicht und Schulverwaltung in einem *Kreis (manchmal in einem besonderen Schulkreis) betraute Beamte, zuweilen

an der Spitze eines Kreisschulamtes stehend; auch kann ihm eine Kreisschulkommission (so in Bay.) beigeordnet sein. Dem K. unterstehen entweder alle Schulen oder nur die Volksschulen. Letztere unterstehen in der Regel besonderen Ortsschulinspektoren (Lokalschulinspektoren, Stadtschulräten), an deren Stelle auch Kollegien (Lokalschulinspektionen, Ortsschulkommissionen, Ortsschulräte, Schuldeputationen, Schulkommissionen, Schulvorstände, Stadtbezirksschulinspektionen) treten können; manchmal sind die Inspektoren Mitglieder der Kollegien. Zwischen K. und Ortsschulbehörde können noch besondere Behörden (Distriktsschulinspektionen, Lokalschulkommissionen, Stadtschulkommissionen) treten. — In Öst. bestanden bereits 1785-1798 Kreisschulkommissäre; seit 1868 besteht in jeder Gemeinde (Schulgemeinde) ein Ortsschulrat, von dem ein Mitglied als Ortsschulinspektor die eigentliche Schulaufsicht führt, in jedem Schulbezirk (meist einer *Bezirkshauptmannschaft bzw. einer Stadt) ein Bezirksschulrat, dem die von der Regierung ernannten Bezirksschulinspektoren angehören, und in jedem *Land ein Landeschulrat mit Landeschulinspektoren; während Ortsschulräten und Bezirksschulräten nur das Volksschulwesen untersteht, beaufsichtigen die Landeschulräte das gesamte Schulwesen. In den ung. Ländern bestanden Gemeindegemeinschaftsausschüsse mit Ortsschulinspektoren als Vorsitzenden und Komitatsschulausschüsse mit Komitatsschulinspektoren (Studieninspektoren); in Kroatien gab es nur Landeschulinspektoren, keinen Landeschulrat, in Ung. einen Landesunterrichtsrat. — In Liechtenstein gibt es Gemeindegemeinschaftsräte und einen Landeschulrat mit Landeschulkommissär.

Kreisschulkommissär s. Kreisschulinspektor.

Kreisschulkommission s. Kreisschulinspektor.

Kreisschulrat = Kreisschulinspektor.

Kreissekretär (Kreisschreiber) in einigen Ländern der mit den eigentlichen Verwaltungsgeschäften eines *Kreises betraute Beamte; in Pr. kann er den *Landrat für kürzere Zeit vertreten.

Kreisstände *Stände eines *Kreises.

Kreissteuerrat s. Kreis.

Kreissubstitut s. Kreis.

Kreissynodalverband der pr. Kirchenkreis (s. Synode) als Selbstverwaltungskörper.

Kreissynodalvorstand s. Synode.

Kreissynode s. Synode.

Kreistafel s. Landtafel.

Kreistag a) (Kreiskonvent) Versammlung der Stände eines dt. *Kreises, vom *kreisausschreibenden Fürsten berufen; der K. wählte *Kreisoberst und Zugeordnete; für besondere Angelegenheiten setzte er Kreisdeputationen ein. b) in Pr. ursprünglich regelmäßige Versammlung (Kreiskonvent, Kreisversammlung) der *Kreisstände, im 18. Jh. unter Vorsitz des *Landrates, vor allem zu Steuerzwecken und dgl.; 1825/28 wurden die K. zu Vertretungen der Kreise, wobei die Besitzer von *Rittergütern *Virilstimmen erhielten, die einzelnen Städte je einen Vertreter entsandten (vom *Magistrat bzw. den entsprechenden Körperschaften aus seinen Mitgliedern gewählt), und die Landgemeinden einige Vertreter wählten; die Befugnisse der K. waren äußerst gering. Seit 1872 trat an Stelle der Rittergüter der Großgrundbesitz überhaupt, der nunmehr ebenfalls Vertreter wählte; gleichzeitig wurden die K. zu selbständigen Körperschaften der Selbstverwaltung. Seit 1919 bestehen sie aus allgemein gewählten Vertretern des Kreises. K. nach pr. Muster gibt es auch in He., bis 1918 gab es sie auch in E.-L. c) in Bhm. Versammlung der Kreisstände, im 14. Jh. zu Zwecken der Steuerbewilligung, zu Beginn des 15. zu solchen des *Landfriedens vom König berufen, dann (unter Vorsitz des *Kreishauptmanns) selbständig zusammentretend und gewissermaßen das Organ eines *Kreisverbandes bildend; Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jh. übten die K. geradezu die Rechte des *Landtags, zu dem sie bis ins 17. Jh. besondere Vertreter (Kreisboten) entsandten, aus; den Kreishauptleuten setzten sie gewählte Kreisräte an die Seite, und ernannten bis 1547 bei Feldzügen außer Landes besondere Kreisfeldhauptleute für ihre Kontingente, unter Maximilian II. wenigstens besondere Kreismusterherren (vgl. Musterherr). Im übrigen verloren sie im Laufe des 16. Jh. das Recht der

Selbstversammlung und damit ihre Bedeutung, wurden nach 1620 nur noch einige Male berufen und gingen um die Mitte des 17. Jh. völlig ein; mit ihnen verschwanden auch die Kreisboten (Kreisdeputierten), die seit Beginn des 16. Jh. vielfach an Stelle der K. vom König einberufen worden waren.

Kreisverband (in Bay. und früher in Öst. Kreisgemeinde) der *Kreis als Körperschaftlicher Verband zu Selbstverwaltungszwecken (*Kommunalverband).

Kreisverfassung zuerst in den mittleren Provinzen Pr. unter Zurückdrängung der *Amtsverfassung ausgebildet, beruhend auf den in *Kreisen organisierten ritterschaftlichen Verbänden, die allmählich staatliche Befugnisse, besonders finanzieller Natur, an sich brachten; der Staat benützte andererseits wieder diese Organisation zur erneuten Durchführung seiner Verwaltung (vgl. Landrat), und dehnte sie auf das ganze Land aus.

Kreisvermittlungsbehörde in Pr. 1834 in jedem *Kreis errichtete Behörde zu gütlichen Auseinandersetzungen bei Regulierungen usw., bestehend aus vom *Kreistag gewählten Kreisverordneten. Tatsächlich übten sie diese Tätigkeit nur kurze Zeit aus, und wurden dann zu Gutachtern, Sachverständigen und dgl. Vgl. Generalkommission.

Kreisverordneter s. Kreisvermittlungsbehörde.

Kreisversammlung a) s. Kreistag. b) in Ba. seit 1863 die jährlich tagende gewählte Vertretung des *Kreises.

Kreisvorsteher s. Kreis.

Kreiswachtmeister s. Wachtmeister.

Kreiszugeordneter s. Kreisoberst.

Kreit = Weitraite.

Kretzer (Kratzmeister, Kretzmeister) in Frankfurt a. M. im MA. *Schöffe in den Gerichten für Rauhändler.

Kretzmeister = Kretzer.

Kreuzbulle = Cruzada.

Kreuzzugssteuer im MA. Steuer, die vom Papst bzw. in dessen Auftrag zur Führung eines Kreuzzuges erhoben wurde; doch überwies der Papst die Beträge oft den Fürsten zu anderen Zwecken. Meist wurde die K. in Form eines *Zehnten erhoben. Vgl. Cruzada und Saladinsehzehnt.

Kriegs- und Domänenkammer (*Kammer) in Pr. 1723 durch Zusammenlegung

von *Amtskammer und *Kriegskammer geschaffene oberste Provinzialbehörde (vgl. Kammerbezirk), zuerst in zwei Abteilungen, noch unter Friedrich Wilhelm I. homogene kollegiale Behörde, bestehend aus einem adligen Präsidenten, einem oder zwei Direktoren und etwa zwölf Kriegs- und Domänenräten. Die K. hatten die Steuer-, Domänen- und Polizeiverwaltung, sowie die damit zusammenhängende Gerichtsbarkeit (Kammerjustiz) mit summarischem Verfahren, wozu sie einen besonderen juristischen Berater (Kammerjustiziar) hatten, dem seit 1782 eine Kammerjustizdeputation zur Seite stand; doch ging diese Gerichtsbarkeit bis Ende des 18. Jh. im wesentlichen an die *Regierungen (im alten Sinn) über. In erster Linie war die K. Finanzbehörde und vertrat das fiskalische Interesse der Krone. Sie war nach *Departements gegliedert, teils *Fach-, teils *Lokaldepartements, deren jedes einem bestimmten Rat als Departementsrat unterstand. 1808 erhielten die K. den Namen Regierungen (im neuen Sinn).

— **und Domänenrat** s. Kriegs- und Domänenkammer.

— **und Domänenrechnenkammer** Kollegium zur Kontrolle der Obersteuereasse und der Landrente (s. Rentmeister), ausnahmsweise an Stelle der sonstigen Einzelkuratoren bei einigen *Kriegs- und Domänenkammern.

— **und Steuerkommissar** = Steuerkommissar.

— **und Steuerrat** s. Steuerkommissar.

Kriegsbesfestigung = Litiskontestation.

Kriegsgefälle s. Generalkriegskasse.

Kriegsgericht in Pr. bzw. im Dt. R. im 18. Jh. vom König berufenes Militärgericht gegen Offiziere, sowie in schweren Fällen gegen Mannschaften; heute die zweite Instanz bei Berufungen vom *Standgericht, sowie die erste Instanz für Fälle, die nicht vor dieses gehören. Die Anklage vertritt ein Kriegsgerichtsrat (s. Auditeur).

— **außerordentliches** s. Standgericht.

Kriegsgerichtsrat s. Auditeur.

Kriegsherren in einigen Städten der Ausschuß des *Stadtrats, der das Kriegswesen zu besorgen hatte; einer der K. (in Frankfurt a. M. Colonellherr) war manchmal Oberbefehlshaber im Krieg. Häufig waren die K. mit dem Geheimen

Rat identisch, weshalb sie auch so oder *Heimliche genannt wurden.

Kriegskammer 1. in Öst. 1502 errichtetes Kollegium für die Militärverwaltung, besonders für deren finanzielle Seite. Sie bestand nur kurze Zeit und war auch dann meist mit der *Hofkammer vereinigt. 2. (Kommissariat, Kriegskommissariat, Provinzial[kriegs]kommissariat) in Pr. seit 1680 (zuerst nur in wenigen Provinzen) an Stelle des Oberkriegskommissars (s. Kriegskommissar) getretenes Kollegium, bestehend aus einem Direktor, einigen Kommissariatsräten und Hilfsbeamten, als Oberinstanz für die *Steuer- und *Marschkommissare der Provinz, beauftragt mit einer besonderen Gerichtsbarkeit (Kommissariatsjustiz) für alle Streitigkeiten innerhalb ihres Bereichs. Bis 1713 hatten in einigen Provinzen die ständischen Obersteuereassordirektionen Befugnisse der K. 1723 wurden die K. mit den *Amtskammern zu den *Kriegs- und Domänenkammern vereinigt.

Kriegskanzlei meist die *Kanzlei eines *Kriegsrats, in Pr. die der *Kriegskammer; doch traten (besonders in den kleinen dt. Ländern) die K. häufig an Stelle der Kriegsräte; in einigen Staaten (z. B. in Bay. seit 1619) leitete die K. den Verwaltungsdienst des Feldheeres. — **geheime** ursprünglich *Kanzlei des pr. Geheimen *Kriegsrats, später des Generalkriegskommissariats (s. Kriegskommissar), nach dessen Aufgehen im *Generaldirektorium eine Zeitlang selbständig, dann in der *Geheimen Kanzlei des letzteren aufgegangen; sie besorgte die mil. Personalangelegenheiten.

Kriegskollegium s. Kriegsrat.

Kriegskommissar (Feld[kriegs]kommissar, auch Kommissar) im Laufe des Dreißigjährigen Krieges entstandener Beamter, der als Vertrauensmann des Kriegsherrn dem *Obersten zur Seite stand und diesen (besonders in finanzieller Hinsicht) kontrollierte, wozu er die Truppe jederzeit mustern konnte; schon früh kam das gesamte Verpflegungswesen und die Verwaltung der Kriegskasse in seine Hand. Dem K. entsprach bei größeren Verbänden der Ober(kriegs)kommissar, beim Höchstkommandierenden der General(kriegs)kommissar (Oberstkriegskommissar), ohne daß diese Bezeichnungen streng ge-

trennt gewesen wären; der Generalkommissar hatte manchmal eine dem *Generalquartiermeister ähnliche Stellung. In der zweiten Hälfte des 17. Jh. wurden die K. vielfach zu ständigen Beamten mit festem Amtssitz, die auch die Einquartierung regelten (Marschkommissare, Stationsbeamte) und wandelten sich dabei häufig in kollegiale Behörden (Feld[kriegs]kommissariate, Generalfeldkriegskommissariate, General[kriegs]kommissariate, Kommissariate, Kriegskommissariate, Ober[kriegs]kommissariate). Besonders die zentralen Landesbehörden dieser Art waren, hauptsächlich infolge Personengleichheit der Mitglieder, von anderen Militärbehörden (*Kriegsrat, *Generalauditoriat usw.) nicht streng geschieden und übernahmen häufig deren Funktionen, wie z. B. in Wü. im 18. Jh. zeitweise das Generalkriegskommissariat (Generalkriegsdirektorium) an Stelle des Kriegsrates trat. Vgl. Hofkriegskommissariat. — Während in den übrigen Ländern die K. und die entsprechenden Behörden ihre ursprünglichen Funktionen behielten und seit Ende des 18. Jh. in Intendanturbehörden heutiger Art übergingen, entwickelten sich in Pr. daraus seit etwa 1660 Steuer- und Verwaltungsbehörden, da hier den K. usw. auch die Erhebung der *Accise und *Kontribution übertragen worden war. So entstand aus dem lokalen K. der *Steuerkommissar und *Marschkommissar, aus dem Oberkriegskommissar die von ihm präsidierte *Kriegskammer; das Generalkriegskommissariat, zuerst Bureau des Generalkriegskommissars, vom Generalfeldmarschall (s. Feldmarschall) ziemlich abhängig, wurde 1712 selbständiges Kollegium, bald (als Oberbehörde der Kriegskammern) im wesentlichen Steuer- und Polizeibehörde und 1723, wegen ständiger Kompetenzkonflikte mit dem *Generalfinanzdirektorium, mit diesem im *Generaldirektorium vereinigt. Neben diesen Behörden blieben jedoch die ursprünglichen K. sowie Feldkriegskommissariate für größere Verbände erhalten, und Ende des 18. Jh. wurde noch einmal ein Generalkriegskommissariat geschaffen; während eines Feldzugs lag aber diesen Beamten nur die geschäftliche Regelung und die Herbei-

schaffung der Bedürfnisse ob, die Verteilung besorgten *Intendanten, die im Gegensatz zu Fr. Offiziere waren. 1820 ersetzte eine Militärintendantur die Kommissariate. — Außerhalb Dt., wo die K. etwa um dieselbe Zeit entstanden, hielten sie sich mit den alten Kompetenzen (d. h. mit weitgehendem Kontroll- und Musterungsrecht) teilweise bis in die erste Hälfte des 19. Jh.; dem dt. K. entsprechende Ausdrücke bezeichnen in vielen Ländern die Intendanturbeamten, vielfach nur die unteren, während die oberen nach fr. Muster Intendanten heißen.

Kriegskommissariat a) s. Kriegskommissar. b) = Kriegskammer.

Kriegskommission s. Kriegsrat.

Kriegskonferenz s. Kriegsrat.

Kriegskonsistorium s. Feldpropst.

Kriegslehen = Lehen, echtes.

Kriegsmetze in Brand, seit 1636 Naturalabgabe für das Heer, zu Beginn des 18. Jh. in eine Geldabgabe verwandelt und meist als Zuschlag zur *Kontribution erhoben, in den Städten 1766 durch erhöhte *Accise ersetzt.

Kriegsoberst † Oberbefehlshaber.

Kriegsoffizier s. Offizier.

Kriegspräsident s. Oberkriegskollegium.

Kriegsrat 1. a) vom Höchstkommandierenden von Fall zu Fall berufener Rat. b) ständige Behörde, vom 16.—18. Jh. (Geheimer K., Geheimen Kriegsratskollegium, Geheime Militärkonferenz, Generalkriegskommission, *Hofkriegsrat, Kriegskollegium, Kriegskommission, Kriegskonferenz) einem Kriegsministerium entsprechend, aber häufig auch mit den Funktionen eines *Generalstabs; der pr. Geheime K. (unter Friedrich I. und in den ersten Jahren Friedrich Wilhelms I.) bestand aus dem Generalfeldmarschall (s. Feldmarschall), dem Generalkriegskommissar (s. Kriegskommissar) und einem oder zwei Geheimen K.; letzterer Titel wurde später auch anderen Beamten verliehen. Auch in den anderen Ländern führten die Mitglieder des K. in der Regel den Titel K. Heute besteht ein K. (meistens zusammengesetzt aus dem Höchstkommandierenden, dem Kriegsminister bzw. dem betr. *Staatssekretär und Sachverständigen) nur in einigen Staaten und bildet einen Beirat des Kriegsministeriums. Einem K. entsprach im

Dt. R. die 1873—1898 von Fall zu Fall zusammen tretende Landesverteidigungskommission. Den Titel K. führen heute in Dt. höhere Militärbeamte. 2. im 17. Jh. auch das *Standgericht; bestand es aus *Generalen und *Stabsoffizieren, hieß es Oberkriegsrat, wurde es aus Offizieren vom *Hauptmann abwärts, *Unteroffizieren und Gemeinen gebildet, Unterkriegsrat.

Kriegsratskollegium, geheimes s. Kriegsrat.

Kriegsrechnenkammer s. Oberrechnenkammer.

Kriegsrecht in Öst.-Ung. bei einem Militärgericht erster Instanz die Gesamtheit der Urteilenden.

Kriegsstaat die Verwaltung des Heerwesens, die früher, z. B. in Pr., einen in sich geschlossenen Körper bildete.

Kriminalamt s. Landvogt.

Kriminalgericht a) = Kriminalkollegium. b) in einigen schw. *Kantonen Strafgericht erster Instanz, für den ganzen Kanton zuständig.

Kriminalgerichtshof s. Oberjustizkollegium.

Kriminalkollegium (Kriminalgericht) in einigen dt. Staaten früher Gericht für Kriminalsachen. In Pr. hatte jede Provinz ein K., das in Berlin war auch für die übrigen Provinzen zuständig; die K. waren Gerichte für die privilegierten Klassen, gaben aber meist nur Gutachten ab.

Kriminalrat s. Landvogt und Semner.

Krönungsdiplom = Inauguraldiplom.

Krönungskapitulation s. Wahlkapitulation.

Krönungsrecht das Recht (in der Regel des höchsten Kirchenfürsten des Landes), den Monarchen zu krönen.

Krönungssteuer s. Judenschutzgeld.

Kronämter s. Hofämter.

Kronanwalt a) = Attorney General. b) bis 1879 Titel des *Staatsanwalts an den *Obergerichten in Hann.; der *Oberstaatsanwalt hieß Kronoberanwalt. c) in Ung. der *Generalprokurator.

Kronbauer Domänenbauer.

Krondomäne s. Krondotation.

Krondotation dem Herrscher eines Landes und seiner Familie zur Bestreitung der Hofhaltung usw. zustehende Einkünfte aus besonderen *Domänen (Krondomänen, Krongütern), die als solche Staatseigentum bleiben. Die K. ersetzt die *Zivilliste oder besteht neben ihr.

Krone im alten Polen das Königreich Po-

len i. e. S., im Gegensatz zu Litauen; die Einrichtungen, Beamten usw., die für beide Reichsteile getrennt vorhanden waren, wurden daher durch die Zusammensetzung mit K. als pol. von den litauischen unterschieden, z. B. Kronsheer, Kronhetman (s. Hetman), Krontribunal (s. Tribunal).

Kronerbämter in Wü. die vier obersten erblichen *Hofämter des Reichserbmarschalls, Reichserboberhofmeisters, Reichserboberkämmerers und Reichserbpanners.

Kronfeldherr = Connétable und Shogun.

Kronfideikommiß (Domanialfideikommiß, Hausfideikommiß) in den dt. *Territorien in der Neuzeit der nach Art eines *Familienfideikommisses abgesonderte Teil der *Domänen, der neben oder anstatt der *Zivilliste oder *Kronotation unveräußerliches Eigentum der Herrscherfamilie darstellte; in Wü. entsprach dem K. das Kammerschreibereigut (Hofdomänenkammergut), von einer besonderen Kammerschreiberei (Hofdomänenkammer, Hof- und Domänenkammer) verwaltet; diese war ursprünglich die Kanzlei des Herzogs und wurde als solche Ende des 16. Jh. durch die *Hofkanzlei ersetzt.

Krongut a) = Domäne und Kronland. b) s. Krondotation.

Krongutsamt = Fiscus.

Kronhetman s. Hetman.

Kronkardinal s. Kardinal.

Kronkolonie = Crown Colony.

Kronland 1. in Öst.-Ung. bis 1918 Bezeichnung für die einzelnen *Länder. 2. (Krongut) das der Krone als solcher gehörige Land, das nicht großen *Vassallen gehörte. Vgl. Reichsgut.

Kronlehen die unmittelbar von der Krone abhängigen *Lehen, in Fr. im späteren MA. im wesentlichen die *Apanagen. Vgl. Reichslehen.

Kronoberanwalt s. Kronanwalt.

Kronobersthofmeister s. Großbeamte.

Kronoberstkämmerer s. Großbeamte.

Kronoberstmarschall s. Großbeamte.

Kronoberstpostmeister s. Großbeamte.

Krononatur = Kronsjarð.

Kronskatte (Skattenatur, Freigüter) in Schw. seit dem MA. bäuerliche *Zinsgüter, meist aus dem *Kronsjarð herührend; ein Teil der Inhaber (Skattebölder) wurde seit dem 13. Jh. zu *Fraelse.

Kronprinz in Kaiser- und Königreichen Bezeichnung des Thronfolgers, falls er Sohn oder Enkel des regierenden Fürsten ist. Vgl. Erbprinz.

Kronrat in Pr. früher *Ministerrat unter Vorsitz des Königs.

Kronsheer s. Krone.

Kronshemma s. Attunger.

Kronsjarð (Konungslef, Krononatur, Mise) im ma. Skand. die *Domäne, die meist verpachtet war.

Kronsyndikus in Pr. früher vom König ernannter Gutachter der Krone in staatsrechtlichen Fragen, seit 1854 mit Sitz und Stimme im *Herrenhaus.

Krontribunal s. Tribunal.

Kronvassall (baro, tenens in capite, tenant in chief) Inhaber eines *Kronlehens oder *Fahnlehens. Vgl. Capitaneus und Vassall.

Kronvogt s. Hărăd.

Krummstabslehen = Kirchenlehen.

Krupka (Fleischkreuzer) im alten Polen Gemeindesteuer der Juden von rituellen Schlachtungen.

Krwina = Blutgeld.

Kuan s. Mandarin.

Kubunden s. Handen.

Küchelamt s. Küchenmeister.

Küchenbede s. Bede.

Küchendienst die Naturallieferungen, die von bestimmten Bauerngütern (Küchenhufen, Küchenwidgüter) für die Küche des *Fronhofs usw. zu leisten waren; je nach Art der Lieferung hießen diese *Diensthufen, Fischerhufen, Honighufen, Käslehen, Semmellehen, Weinlehen, Faßlehen, Schüssellehen usw., die K. selbst Fischdienst, Hardienst (d. h. Flachsdienst), Käsdienst usw. Je nachdem der K. täglich, wöchentlich usw. zu leisten war, hieß er Tagdienst (Tagleistung, servitium cotidianum), servitium biduanum, s. triduanum, s. quadriduanum, Wochendienst (Wochenwerk, servitium hebdomale); doch wurde auch ein K., der die Leistung eines Tages umfaßte, obwohl nur ein- oder wenige Male im Jahr geleistet, Tagleistung (servitium diurnum) genannt. — Die Ablösung in Geld, die schon im späteren MA. an Stelle der Lieferungen trat, hieß ebenfalls K., auch Küchensteuer bzw. je nach Art Faßpfennig, Honigpfennig usw.

Küchenhufe s. Küchendienst.

Küchenmeister 1. *Hofamt, das schon früh an einzelnen Höfen neben dem *Truch-

seß bzw. dem *Seneschall bestand, welche ursprünglich diese Funktion versahen. Später verschmolz der K. (Oberkoch, Ober[st]küchenmeister, coqus major, magister coquorum, praepositus c., princeps c., grand queue) vielfach wieder mit dem Truchseß oder blieb neben ihm bestehen. Häufig wurde das Kochamt (Küchelamt, coquinatus, officium coquinae) dann erblich (Erbkoch, Erb[land]küchenmeister) ohne wirkliche Funktionen. An einigen Höfen ersetzte der K. den Truchseß und hatte dann in der Regel wirkliche Funktionen in Gemeinschaft mit dem Haushofmeister. — 2. = Meier.

Küchenrat in Braunschweig ständiger Ausschuß des gemeinen Rats (s. Stadtrat) der Gesamtgemeinde, benannt nach dem Versammlungsort, der Münzschmiede oder Küche.

Küchensteuer s. Küchendienst.

Küchenwidgut s. Küchendienst.

Küre (Keure, Kore, Kur, cora) im MA. Satzung, Verordnung, Gesetz, sowohl eines Ortes als auch (in den Ndl.) eines Landes. Von besonderer Bedeutung waren die städtischen K. (Bauereinungen, Bauersprachen, Bürgereinungen, Bureinungen, Bürkoren, Bursprachen, Einungen, *Morgensprachen, Schraën, Willküren), die von den Städten auf Grund des Rechtes der Selbstsatzung (Kürrecht) erlassen und vom *Stadtherrn u. U. bestätigt wurden. — Mit K. wurden ferner die Rollen der *Zünfte bezeichnet, diese selbst, und endlich (auch Einung, Innung) die Strafen, die in einer K. festgesetzt waren.

Kürrecht 1. s. Küre. 2. (ius optionis) bei Erbteilungen das Recht eines oder mehrerer Miterben, sich für Annahme oder Ablehnung der von einem Miterben geteilten oder taxierten Erbschaft zu entscheiden; so besonders beim *Anerbenrecht, wo der Anerbe taxiert. 3. s. Kurfürst.

Kürspruch im Dt. R. die ursprünglich von den angesehenen Wählern, später den *Kurfürsten im Namen aller, dann seit 1257 von einem Kurfürsten im Namen der übrigen ausgesprochene feierliche Wahlformel, der von den übrigen Wählern zugestimmt wurde (loben, collaudatio, consensus, laudatio, doch hieß auch der K. selbst so). Nach 1314 wurde

er durch eine feierliche Abstimmung ersetzt.

Küstenbezirksamt (bis 1894 Küsteninspektion) im Dt. R. Behörde, die innerhalb einer bestimmten Küstenstrecke die Aufsicht über Fahrwasser, Befahrung und Betonung führt. An der Spitze steht ein Küstenbezirksinspektor.

Küsteninspektion = Küstenbezirksamt.

Κυέτωρ [Küestor] im Byz. Reich der zweite oberste Richter, in erster Linie Fremdenrichter in Konstantinopel, mit der gesamten Fremdenpolizei betraut, außerdem Richter in Erbschafts- und Testamentssachen.

Kuge in Japan der alte Adel, der bis Beginn des 17. Jh. alle Macht in Händen hatte, dann aber diese an die *Buke abtreten mußte, und von nun an als Hofadel am ksl. Hofe lebte, mit den alten Ehrentiteln, aber ohne tatsächlichen Einfluß.

Kuhptennig s. Bede.

Kuhrecht (Alprecht, Gras, Hüttengerechtigkeit, Klöbe[ntaxel], Kuhessen, Kuhgras, Kuhschwere, Kuhsommerung, Kuhstoß, Kuhweide, Rind[errecht], Sey, Stoß, Weide) diejenige Weidefläche, die eine Kuh während einer Alpzeit zur Ernährung nötig hat. Das K. zerfällt in vier „Füße“ und acht „Klauen“; Kleinvieh zählt je nachdem nur eine Anzahl dieser Teile, ein Pferd mehrere K. Vgl. Stuhlung. Den einzelnen Genossen einer *Alpgenossenschaft werden die K. je nach Viehbestand zugeteilt.

Kukaku in Japan ein niedriger Landadel unterhalb der *Samurai; sie erhielten Sold, wohnten auf dem Lande und durften nicht reiten.

Kulturamt s. Generalkommission (für Landeskultursachen).

Kulturbau, erblicher s. Lassit.

Kulturgerichtsdirektor s. Generalkommission (für Landeskultursachen).

Kultursystem (Culturstelsel) in Java (und später in Teilen Sumatras) 1830 eingeführt: die Eingeborenen traten (bis 1834 freiwillig) der Regierung ein Fünftel ihres Landes ab und arbeiteten darauf zwangsweise 60 Tage, mußten auf diesem Land vorgeschriebene Pflanzen bauen und zu vorgeschriebenem, sehr niedrigem Preis abliefern. Das K. bewährte sich auf die Dauer nicht und wurde seit 1860 allmählich aufgegeben; nur der Zwangsanbau von Kaffee blieb

bestehen, aber mit für die Eingeborenen sehr gemilderten Bedingungen.

Kummer = Arrest.

Kumpan s. Zunft.

Kumpanie, rechte s. Commenda.

Kunde = Beunde.

Kundschaft 1. s. Inquisitionsverfahren. 2. s. Freilassung. 3. = Untergang.

Kung in China seit alter Zeit der höchste Titel nach dem des Kaisers, sowohl von der obersten Klasse des Adels, als auch von den höchsten Beamten geführt, besonders von den Mitgliedern des *Staatsrats; K. wird dem eur. *Herzog gleichgesetzt.

Kuni s. Dô.

Kunitsuko s. Uji.

Kunkeladel Adel nur von mütterlicher Seite.

Kunkellehen (Schleierlehen, Spillehen, Weiberlehen, feudum femineum) beim Aussterben des Mannesstamms an die weibliche Linie übergehendes *Lehen (seit dem 12. Jh. vorkommend).

Kunkelmagen = Kognaten.

Kunungs äpsöre = Königseid.

Kur a) auch Abkürzung für Kurfürstentum (s. Kurfürst) und Kurfürstenwürde. b) = Küre.

Kurat (geistlicher K., Kuratkaplan, Lokalist, Pfarrkaplan, capellanus expositus, [presbyter] curatus, expositus, rector ecclesiae, vicarius residens) kath. Geistlicher, der, ohne *parochus zu sein, ein mit Seelsorge (cura animarum) verbundenes Amt innehat, z. B. der *Vikar; in Öst. heißen diese Stellen Lokalien (Lokalkaplaneien), die K. Lokalkapläne (Ortskapläne).

Kuratbenefiziat s. Kuratbenefizium.

Kuratbenefizium i. w. S. jedes *beneficium ecclesiasticum, mit dem Seelsorge verbunden ist, z. B. ein Pfarramt, i. e. S. das mit Seelsorge verbundene beneficium eines *altarista; der Inhaber heißt Kuratbenefiziat.

Kuratkaplan = Kurat.

Kurecht s. Biesterfrei und Schutzhöriger.

Kurerzkanzler s. Erzkanzler.

Kurfrei s. Biesterfrei.

Kurfriund = Wahlherr.

Kurfürst (elector) im Laufe des 13. Jh. (vor 1257) im Dt. R. ausgebildete Würde, die ausschließlich zur Wahl des Königs berechnete (Kürrecht), und zunächst sechs *Reichsfürsten bestand; drei geistlichen (*Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln) und drei weltlichen (*Pfalz-

graf bei Rhein, *Herzog von Sa. und *Markgraf von Brand.), wozu als siebter seit 1289 der König von Bhm. trat; die pfälzische Kur kam 1623 an Bay., wurde aber 1654 als achte wieder errichtet; 1777 fielen beide wieder in eine zusammen, während die seit 1692 bzw. 1708 bestehende neunte (Hann.) nunmehr achte wurde. 1803 fielen Köln und Trier weg, an Stelle von Mainz trat Regensburg, und vier neue weltliche K. wurden geschaffen (Salzburg [seit 1805 Würzburg], Ba., Wü. und He.-Kassel). 1806 verlor die Würde ihre Bedeutung, blieb aber als landesfürstlicher Titel He.-Kassels bis 1866 erhalten. — Die K. waren Träger der *Erzämter; sie traten (seit 1338) wiederholt, zuletzt 1558 zu Kurfürstentagen (Kurvereinen) zur Beratung von Reichsangelegenheiten zusammen; daraus entstand im 15. Jh. ein vom *Reichsfürstenrat getrenntes Kurfürstenkollegium des *Reichstags, das unter dem Direktorium von Mainz stand. Als Wahlkörper stimmte es seit 1338 bzw. 1356 nach dem Mehrheitsprinzip ab; vorher war Einstimmigkeit erforderlich; die Stimmabgabe geschah in der Neuzeit regelmäßig durch besondere Bevollmächtigte (Wahlbotschafter). Durch die Goldene Bulle von 1356 erhielten die K. alle Privilegien der Krone Bhm.; das Kurfürstentum (Kurlande, electoratus, d. h. die 1356 dem Kurhaus gehörigen Lande) war unteilbar und nach dem Recht der Primogenitur (s. Majorat) vererblich, die Kurwürde war mit ihm verbunden; die K. wurden mit 18 Jahren majorenn; sie hatten die *privilegia de non appellando und de non evocando, ferner das Münzrecht und bestimmte *Regale; Verbrechen gegen sie galten als Majestätsverbrechen; vgl. Reservatrechte.

Kurfürstenkollegium s. Kurfürst.

Kurfürstentag s. Kurfürst.

Kurfürstentum s. Kurfürst.

Kurgenosse (Kornute, Kurnote) in Teilen Westf. früher derjenige, der als *Urteiler oder *Schöffe (z. B. beim *Hofgericht, in der *Markgenossenschaft) gewählt werden konnte; nachdem die Urteilsfindung dem Richter zugefallen war, wurden die K. nur noch als Taxatoren und dgl. verwendet.

Kurherr = Wahlherr.

Kuriatstimme s. Kurie.

Kurie früher auf dem *Reichstag und den *Landtagen (auch auf dem *Bundestag) die *Bank, besonders dann, wenn die Mitglieder keine *Virilstimme führten, sondern gemeinsam eine Kuriatstimme (votum curiatum).

— **geistliche** = Prälatenbank.

— **königliche** oberstes ungerichtetes, bis 1848 und 1861—1869 nur zusammenfassende Bezeichnung für die *Königliche Tafel und die *Septemviraltafel, seitdem als Fortsetzung der letzteren die höchste Appellationsinstanz, bis 1918 unter Vorsitz des *iudex curiae.

Kurienkardinal s. Kardinal.

Kurkollegium s. Wahlherr.

Kurlande s. Kurfürst.

Kurmann = Wahlherr.

Kurmede 1. s. Sterbfall. 2. s. Biesterfrei.

Kurmedig 1. s. Sterbfall. 2. s. Biesterfrei.

Kurmedigkeit s. Sterbfall.

Kurmedleute s. Sterbfall.

Kurmündig s. Biesterfrei.

Kurmund s. Biesterfrei.

Kurmundsgut s. Fallehen.

Kurnote = Kurgenosse.

Kurprinz Thronfolger in einem *Kurfürstentum.

Kurrecht s. Biesterfrei.

Kurschmied s. Fahenschmied.

Kurverein s. Kurfürst.

Kustodialkapitel s. Custodia.

Kux (Bergteil) der ideelle Anteil eines Gewerkes am Bergwerksvermögen einer *Gewerkschaft, ursprünglich sein erbliches Eigentum, aber schon im MA. ein frei veräußerliches Wertobjekt; der K. schließt die Mitgliedschaft einer Gewerkschaft mit allen Rechten und Pflichten in sich. Von der Aktie unterscheidet er sich dadurch, daß er nicht auf einen bestimmten Betrag lautet, sondern auf einen Teil des Vermögens, und durch die Verpflichtung zur Zubeße. Früher war das Vermögen in der Regel in 128 Teile geteilt (so noch in Öst.), heute meist in tausend oder hundert, in einigen Ländern ist Teilung der K. gestattet. Von der Zubeße befreit waren die Freikuxe; sie gewährten Teil an der Ausbeute, aber nicht Mitgliedschaft. Solche Freikuxe erhielt der Landesherr, später statt dessen eine Abgabe (Freikuxgeld); ebenso erhielt der Eigentümer des Grund und Bodens einen Freikux (Erbkux, Grundkux), sowie derjenige, der

Grubenholz unentgeltlich oder zu geringem Preis lieferte (Holzkux). — Der Inhaber eines K. hat das Recht des *Abandon. Während die K. der älteren Gewerkschaften im Grundbuch verzeichnet wurden, werden die der neueren (Neukuxe) im *Gewerkenbuch eingetragen.

Kvennleggr = Kognaten.

Kvennsvift = Kognaten.

Kviör eigentlich „Spruch“, *Jury im alten Freistaat Island, nur Beweisjury, und zwar den Zeugen nachgeordnet.

Kwampaku in Japan im 9. Jh. geschaffenes

Amt eines Regenten für minderjährige Kaiser, das aber dann erblich wurde und dem Inhaber zeitweise die höchste Macht verschaffte, bis der *Shogun diese Stelle einnahm; doch blieb das Amt als bloßer Titel weiter bestehen. Es war üblich, daß der K. sein Amt vor seinem Tod niederlegte und dann den Titel Taikosamma führte.

Kwan s. Shō.

Kwarta s. Wojsko Kwarciane.

Kwartianer s. Wojsko Kwarciane.

Kwazoku s. Daimio.

Kyo s. Shō.

L

Laborator s. Gewerkschaft.

Laboureur im Fr. des Ancien Régime Bauer mit größerem Landbesitz. Vgl. Journalier.

Lacina = Schelte.

Lād(e) s. Eideshelfer.

Lað (lest[um]) Verwaltungseinheit von Kent in spätags. und frühnorm. Zeit.

Laden s. Echtwort.

Ladengesell s. Gesellenbruderschaft.

Ladenherren in Basel drei Ratsherren, die bestimmte Abgaben, z. B. die *Siegelgelder, erhoben und verwalteten und das Gerichtssiegel verwahrten; außerdem waren sie öffentliche Ankläger beim Stuhlgericht (s. Hochgericht).

Ladenmeister (Büchsenmeister, Tafelherr) der Meister, dem das Rechnungswesen einer *Zunft übertragen war.

Ladentag s. Gesellenbruderschaft.

Ladestad s. Kjöpstad.

Lady ursprünglich Titel der engl. Königin, später auch der Prinzessinnen, endlich auch der Frauen von *Peers, sowie der Peeresses, tatsächlich aber schon längst auch der weiblichen Mitglieder des Adels überhaupt.

Län(Landshöfdingdom) seit Gustav II. Adolf oberste Verwaltungseinheit Schwd. (und Finnlands); die schwd. L. unterstehen einem Landshöfding, die finnischen seit der Trennung von Schwd. einem *Gouverneur; der oberste Verwaltungsbeamte der Aaland-Inseln heißt dagegen seit 1920 Landshöfding. Vgl. Landstthing.

Länderkantone (Bauernkantone) in der Li-

teratur gebräuchlich für die schw.*Orte, die von einer *Landesgemeinde regiert wurden. Vgl. Städtekantone.

Längengedinge s. Gedinge.

Laenland s. Thane.

Laenman s. Thane.

Laenshaerra im MA. in den schwed. Upplanden kgl. Beamter, der ein *Härad (oder auch mehrere) als *Amtslehen besaß.

Laensmann (Lehensmann, auch *Vogt) im ma. Norw. und Schwed. kgl. (auch bischöflicher) Beamter, mit einem *Amtslehen belehnt; er wahrte als Unterbeamter des *sysselmann bzw. *laenshaerra im *Härad die Finanzinteressen des Königs und leitete auch in einigen Gegenden das *Hundertschaftsgericht. In neuerer Zeit ist der L. in Schwed. und Finnland Polizeibeamter in einem ländlichen Distrikt, der bis zu drei Gemeinden umfaßt, in Norw. Exekutivbeamter im Härad.

Laesowerpitio s. Auflassung.

Läb = Sterbfall.

Läte = Lite.

Laetbank = Hofgericht.

Laethove = Hofgericht.

Laetus = Lite.

Läuber s. Ausmärker.

Lag = Gilde.

Lagan = Strandrecht.

Lagaskift (laghalæghi, gesetzliche Lage) in Schwed. jede auf Grund besonderer Gesetze vorgenommene Teilung von Grundstücken, also früher vor allem

die durch das *Reebningsverfahren hergestellte Solskift, dann *Enskift und *Storskift, in neuerer Zeit auch die *Gemeinheitsteilung.

Lage, gesetzliche = Lagaskift.

Lager s. Herbergsrecht.

Laghae forfall = Not, echte.

Laghalæghi = Lagaskift.

Laghanöt s. Herbergsrecht.

Lagmann a) = Gesetzessprecher. b) (lagmannus, judex) im ma. engl. *Stadtgericht ständiger Zeuge.

Lagmannstollr s. Gesetzessprecher.

Lagsaga s. Gesetzessprecher.

Lagsagumann = Gesetzessprecher.

Lagsman s. Gefolgschaft.

Lagtala s. Gesetzessprecher.

Lagthing a) = Ding. b) s. Storthing. c) Volksvertretung der Fär-Öer seit 1852.

Lahn(e) = Hufe.

Laicus barbatus s. Kloster.

Laienabt s. Abt.

Laienbruder s. Kloster und Tertiärer.

Laienfürst s. Reichsfürst.

Laieninvestitur s. Investitur(a).

Laienpatronat s. Patronat.

Laienpriester = Weltgeistlicher.

Laienschwester s. Kloster und Tertiärer.

Laiensend s. Sendgericht.

Laienzehnt s. Zehnt.

Lainage s. Zehnt.

Laischaft Stadtteil, der sich auf Wiesen (lê) außerhalb der ursprünglichen Stadt entwickelte; für die Vorsteher einer L. kommt die Bezeichnung Laischaftsherren vor. Vgl. Viertel.

Laischaftsgarten s. Allmende.

Laischaftsherr s. Laischaft.

Lakina = Schelte.

Lance = Gleve.

— **fournie** s. Ordonnanzkompagnie.

— **garnie** s. Ordonnanzkompagnie.

Lancea = Agnaten.

Lancia spezzata s. Gleve.

Land 1. a) in Skand. im MA. der dt. *civitas entsprechende Einheit, in Norw. meist *fylk, in Schwed. meist *folkland. b) (Landschaft, terra) in Dt. seit dem späteren MA. Gebiet, das keine eigentliche Verwaltungseinheit war, aber herkömmlicherweise ein politisches Ganzes bildete, häufig geographisch geschlossen (z. B. ein Tal, welche Bezeichnung auch im Sinne von L. gebraucht wird); vielfach erhielt sich für diese Gebiete der Ausdruck bis heute. c) = Territorium. d) seit 1919 im Dt. R.

und in Öst. die bisherigen *Bundesstaaten bzw. *Kronländer. 2. = Landstände. — **schwarzes** (schwarze Erde) im ma. Rußl. der bäuerliche Grundbesitz im Gegensatz zu dem des Adels und der Geistlichkeit, dem weißen Land, zu dem auch die *Domänen zählten; nur das s. L. zahlte Steuern. Deshalb wurde es zuerst vom Zaren geschützt, als dieser aber Land zur Vergabung brauchte, nahm er dazu s. L., da es staatsrechtlich als sein Eigentum galt. So verschwand seit dem 16. Jh. das s. L. und hielt sich nur im äußersten Norden.

— **weißes** s. Land, schwarzes.

— **und Hauszeugmeister** s. Hausartillerie.

— **und Schocksteuern** (Pfennigsteuern) in Sa. vom 17. bis zu Beginn des 19. Jh. die Grundsteuern, die in Pfennigen vom Schock Groschen Grundstückswert erhoben wurden.

— **und Stadtgericht** in Westpr. 1802 aus der Vereinigung eines kleineren *Stadtgerichts mit einem *Justizamt entstandenes Gericht.

— **und Warenaccise** s. Accise.

Landammann in der Schw. ursprünglich oberster Richter in den *Länderkantonen, dann mit Verwaltungsbefugnissen, heute der oberste Exekutivbeamte in einigen *Kantonen, Vorsitzender des *Regierungsrates; in Graubünden an der Spitze eines *Kreises. 1803—1815 oberster Beamter der ganzen Schw., mit sehr ausgedehnten Rechten und der Kontrolle über die Kantone; die Würde stand je für ein Jahr dem ersten Beamten des jeweiligen *Vorortes zu.

Landamt s. Amt und Fylk.

Landarchidiakon s. Archidiakon.

Landarchipresbyter s. Archipresbyter.

Landarme(verband) s. Armenverband.

Landartillerie s. Hausartillerie.

Landaaur s. Fahrband.

Landausschuß †mil. Aufgebot.

Landbaugeding = Hofgericht.

Landbede = Bede.

— **gemeine** s. Bede.

Landbern s. Bern(e).

Landbischof (Chorepiscopus, Episcopus ruris, évêque des campagnes, é.-errant) dem *Bischof (Stadtbischof) untergeordnet, zu seiner Entlastung auf dem platten Land, soweit der bischöfliche *ordo erforderlich war; im Or. gab es L. bis ins 4. Jh.

Landbôc s. Bôcland.

Landbojaren s. Bojaren.

Landbote (nuntius) Abgeordneter im allgemeinen, besonders 1. a) (Reichsbote) seit Mitte des 15. Jh. Vertreter der *sejmiki der einzelnen pol. Landesteile, d. h. im wesentlichen Vertreter der *Schlachta; die L. bildeten die Landbotenkammer (izba poselska), die eine Art zweite *Kammer des *Sejm darstellte. b) Vertreter der *Ämter auf dem oestr. *Landtag. 2. = Fronbote.

Landbotenkammer s. Landbote.

Landbuch a) s. Bôcland. b) = Landtafel.

Landbürgermeister(ei) s. Bürgermeisterverfassung.

Landdekan s. Dekan.

Landding a) = Ding und Landesgemeinde. b) s. Landtag.

Landdragoner = Landreiter.

Landdrost 1. früher in Nordwestdt. und Holstein Verwaltungsbeamter; im allgemeinen entsprach er wie der *Drost einem *Amtmann und die Landdrostei einem *Amt. In Ravensberg und Minden war der L. der oberste (adlige) Beamte, auch Präsident der *Amtskammer. In Hann. entsprach 1822—1885 der L. einem pr. *Regierungspräsidenten und die Landdrostei einem *Regierungsbezirk. 2. in der Südafr. Republik und im Oranjefreistaat bis 1902 vom Präsidenten ernannt, vom *Volksraad bestätigter Verwaltungsbeamter eines *Distrikts.

Landdrostei s. Landdrost.

Landerbe nach dt. Recht der Erbe nach *Landrecht, der das Vermögen des Erblassers erhielt; nicht erbfähig waren Aussätzige, Mörder und dgl. Im allgemeinen war der L. zugleich *Lehenserbe.

Landerbmarschall s. Marschall.

Landesacht s. Verfestung.

Landesadel s. Adel, niederer.

Landesadvokat = Ratspensionär.

Landesältester 1. in Schl. seit Ende des 16. Jh. von den *Ständen eines Fürstentums gewählter Vertreter; die L. bildeten den Kern des *Landeskollegiums. 1741 wurden sie im pr. Teil des Landes durch *Landräte ersetzt; der Titel erhielt sich für die Taxatoren der *Landschaften. Im öst. Schl. wurden sie unter Joseph II. durch Kreishauptleute (s. Kreis) ersetzt. 2. bis 1815 der Vorsteher des Görlitzer *Kreises der ungeteilten Oberlausitz, seitdem im sä. Teil Titel

der Vorsitzenden der Korporationen der *Provinzialstände, im pr. bis 1869 des Vorsitzenden des *Kommunallandtags. 3. = Commissarius perpetuus. 4. in Mähren seit 1752 Vorsteher eines der drei *Kreise, in die die Judenschaft geteilt war; für jeden Kreis wurden zwei L. gewählt. In Gal. 1776—1785 indirekt gewähltes Mitglied der *Generaldirektion; unter dieser stand der Judenschaft jeden Kreises ein Kreislandesältester vor, der auch zweite Instanz für die Ältestengerichte (s. Judengericht) war. **Landesallmende** a) in Skand. die in der Nutzung eines *Folklands, *Fylks oder *Landes stehende *Allmende. b) in Dt. das herrenlose, dem König gehörige Wildland.

Landesamt 1. a) s. Regierung. b) in den öst. *Ländern seit 1919 das einzelne Ressort in der Zentralverwaltung, besonders das *Landesregierungsamt; in den dt. Ländern eine selbständige, einem Ministerium zugeordnete Zentralbehörde. 2. s. Hofämter und Ober- und Regimentsräte.

Landesamtsdirektor s. Landesregierungsamt.

Landesanwalt = Ratspensionär.

Landesausschuß 1. a) in E.-L. 1874—1911 Versammlung von Vertretern der *Bezirkstage und *Gemeinderäte, etwa mit den Befugnissen eines *Landtags. b) in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden, sowie in Hohenzollern die dem sonstigen Provinzialausschuß (s. Provinziallandtag) entsprechende Körperschaft. b) in Meckl.-Strelitz (seit 1919) und in Liechtenstein geschäftsführender Ausschuß des *Landtags während Nichttagung und Auflösung. d) = Provinzialrat. e) in den öst. *Kronländern bis Mitte des 19. Jh. (auch ständische Ausschußkommission, perpetuierte Aktivität, Verordnetenstelle) der *Ausschußlandtag; er hielt sich teilweise (z. B. in Bhm.) bis 1861 und ging unmittelbar in den neueren L. über; dieser (1861—1918) war ein vom Landtag gewählter verwaltender und ausführender Ausschuß von vier bis acht Mitgliedern, der eine kollegiale Behörde darstellte, die vor allem die Selbstverwaltungsorgane, also besonders die Gemeinden, überwachte, und hierin eine vom Landtag unabhängige Verwaltungsbehörde war; den Vorsitz

führte der Präsident des Landtags. 2. †mil. Aufgebot.

Landesbataillon s. Landwehr.

Landesbauernkammer s. Landwirtschaftskammer.

Landesbestellter in Schl. dem *Generalandesbestellten entsprechender *Synodus beim *Landeskollegium.

Landesbischof a) = Summus Episcopus. b) ein kath. *Bischof, dessen *Diözese das betr. Land umfaßt. c) s. Bischof.

Landesbistum a) dt. Bistum, das nicht *reichsunmittelbar war (nur in Brand., Bhm. und Öst.). b) das in Kleve de facto bestehende Recht des Herzogs als *Summus Episcopus, einen *Bischof als Vertreter zu ernennen.

Landesbojaren s. Bojaren.

Landeschef in Öst. Bezeichnung des an der Spitze der obersten Verwaltungsbehörde eines *Kronlandes stehenden Beamten; während in älterer Zeit nur die Vorstände einiger *Regierungen bzw. *Gubernien mit L. bezeichnet wurden, nannte man 1851—1919 alle betr. Beamten so; sie führten teils den Titel Statthalter (s. Statthaltereie), teils den Titel Landespräsident (s. Landesregierung).

Landesdefension = Defensionswerk.

Landesdeputiertenversammlung s. Nationalrepräsentation.

Landesdienst s. Hofämter und Landfolge.

Landesding = Landesgemeinde.

Landesdirektor a) s. Landrat. b) (heute, außer in Brand., Landeshauptmann) seit 1875 in jeder pr. Provinz vom *Provinziallandtag gewählter und ihm präsidierender Beamter, der unter Aufsicht des Provinzialausschusses mit den *Landesräten zusammen die laufenden Geschäfte führt. c) 1868—1929 der die Regierung (Landesdirektorium) von Waldeck führende pr. Beamte.

Landesdirektorium a) s. Landrat. b) in Hann. seit 1867 dem *Landesdirektor der anderen Provinzen gleichgestelltes Kollegium, aus dem Landesdirektor und zwei Schatzräten (früher auch anderen Beamten) bestehend; der Landesdirektor ist nicht Mitglied des Provinzialausschusses (s. Provinziallandtag). c) s. Landesdirektor. d) seit 1924 die oberste, einem *Ministerium entsprechende Behörde des Memellandes.

Landeserbämter s. Hofämter.

Landeserbstatthalter s. Statthalter.

Landesfahne = Landfahne.

Landesfeldhauptmann = Landoberst.

Landesforstinspektor in Öst. Beamter, der in einem größeren Gebiet, u. U. einem *Kronland bzw. *Bundesland, mit der Kontrolle über sämtliche Forsten, besonders mit der Durchführung des Forstgesetzes betraut ist.

Landesfronden s. Fronden und Landfolge.

Landesführer s. Rêdjeva.

Landesfürst s. Landeshoheit.

Landesgemeinde (Land[es]ding, Landsgemeinde, Völkerschaftsding, Volk[land]sding, *Ding, concilium civitatis, jus generale, placitum g., liodthing, liodwarf, thiodothing, thiotmalli u. ä.) bei den Germ. die zu bestimmten Terminen an bestimmtem Platz zusammentretende Versammlung aller *Freien, in erster Linie politische Versammlung, dann Heerschau, Wahlversammlung und Gericht. Sie war das entscheidende Organ der *civitas, vom König (bzw. *Gaufürsten oder Priester) berufen und geleitet. Während der Völkerwanderungszeit gingen ihre politischen Rechte im wesentlichen auf den König über; die L. blieb hauptsächlich Gericht (vgl. Ding). Daneben blieb eine besondere Heerschau (vgl. Märzfeld). — Erhalten hat sich die L. in ihrer alten Bedeutung im Norden bis ins MA., in einigen Kantonen der Schw. (hier zuerst im 15. Jh. L. genannt) bis heute. Diese schw. L. ist die Versammlung der mündigen Bürger, bis ins 16. Jh. durchaus mit dem alten Charakter, dann zunächst die oberste Exekutivgewalt, endlich auch die Gerichtsgewalt an den *Landrat verlierend, heute Wahlversammlung (für die Kantonsbeamten) und gesetzgebender Körper; den Vorsitz führt der *Landammann; die ordentliche L. findet im Frühjahr statt (Maienlandsgemeinde).

Landesgericht, oberstes seit 1879 oberstes bay. Gericht, an Stelle des *Reichsgerichts in bürgerlichen Streitigkeiten zuständig.

Landesgericht(srat) s. Kreisgericht.

Landesgesundheitsrat s. Medizinalkollegium.

Landesgewerberat in Ung. (seit 1890) und in Ba. (seit 1892) Körperschaft zur Beratung der betr. Ministerien in Gewerbesachen; für Gewerbeschulsachen wurde in Ung. 1892, in Ba. 1905 ein be-

sonderer Gewerbeunterrichtsrat bzw. (Landes)gewerbeschulrat errichtet.

Landesgewerbeschulrat s. Landesgewerbe-
rat.

Landeshauptmann 1. (Landkapitän) früher Oberbefehlshaber des allgemeinen Aufgebots eines *Territoriums oder eines größeren Gebietes. 2. a) (*Landvogt, capitaneus) in Brand. seit dem 14. Jh. Aufsichtsbeamter über einen Landesteil (*Landvogtei), über mehreren *Vögten, zuerst ehrenamtlich, seit dem 15. Jh. besoldet, im 17. Jh. nur noch ständisches Titularamt. b) s. Landesregierung, Regierung und Oberhauptmann. 3. a) = Landesdirektor. b) s. Landtag. 4. a) von den *Orten dem *Abt von St. Gallen seit 1479 gesetzter *Vogt. b) (ballivus) im Wallis ursprünglich Vogt des Bischofs von Sitten, seit dem 16. Jh. vom *Landrat gewählt und etwa einem *Landamman entsprechend. 5. in einigen dt. Kol. der *Gouverneur.

Landeshauptmann s. Regierung.

Landeshauptmannschaft a) Verwaltungsbezirk eines *Landeshauptmanns. b) s. Regierung.

Landesherr 1. s. Landeshoheit. 2. s. Fronhof. 3. s. Ministeriale. 4. = Daimio und Kokushu.

Landesherrlichkeit = Landeshoheit.

Landesherrschaft = Landeshoheit.

Landeshörige s. Vogtleute.

Landeshofmeister s. Hofmeister.

Landeshoheit (Landesherrlichkeit, Landesherrschaft, Territorialhoheit) seit dem 11. Jh. entstehende, im 13. Jh. ausgebildete tatsächliche Gewalt, bestehend aus einem Komplex von teils staatlichen, teils privaten Rechten und daher mit den verschiedensten Ausdrücken (hohe Obrigkeit, landesfürstliche O., Landesobrigkeit, Oberherrlichkeit, Oberherrschaft, dominatio, dominium, d. altum, jus territorii et superioritatis, iustitia, potestas, principatus, seigneurie) bezeichnet (vgl. Herrschaft), ausgeübt innerhalb eines bestimmten Gebietes, des *Territoriums; der Inhaber der Rechte wurde dadurch zum Landesherrn (Landesfürst, Landherr, Territorialherr, dominus patriae, d. terrae, princeps t.) Ursprung und wesentlicher Inhalt der L. war die Gerichtsgewalt des *Grafen, der sich nach und nach die übrigen Hoheitsrechte angliederten, bis endlich, indem die verschiedenen Rechte zu einer Ein-

heit verwachsen, die L. zu einer tatsächlichen Staatsgewalt wurde. Zuerst, bereits zu Beginn des 13. Jh., wurde sie nach oben abgeschlossen, während die Abschließung nach unten erst im 15. Jh. vollendet war.

Landeshuldigung s. Huldigung.

Landesjustizkollegium früher kollegial zusammengesetztes oberstes Gericht eines geschlossenen Landesteiles.

Landesinnung s. Hauptlade.

Landeskämmerer 1. s. Kämmerer. 2. s. Landreiter.

Landeskammer s. Hofkammer.

Landeskanzlei oberste Vertretung (aber keine Behörde) der ung. Israeliten.

Landeskasten = Landkasten.

Landeskirche (ecclesia dominans) die auf Grund des *jus reformandi durch den Landesherrn in seinem *Territorium (Territorialkirche) als alleinherrschend erklärte Konfession, dann die ev. Religionsgemeinschaft eines Landes unter dem Landesherrn als *Summus Episcopus.

Landeskirchenamt s. Konsistorium.

Landeskirchenrat s. Konsistorium.

Landeskollegium 1. an der Spitze eines Ressorts stehende kollegiale Zentralbehörde. 2. in den schl. Fürstentümern ständiger Ausschuß der *Stände, im wesentlichen für die Steuerverwaltung, bestehend aus den *Landesältesten, je einem Deputierten für jeden *Kreis, den etwa vorhandenen *Prälaten, Vertretern der *Domänen usw.; die Mitglieder waren lebenslänglich bestellt.

Landeskommissär in Ba. seit 1864 Bevollmächtigter des Ministeriums des Innern und dessen Mitglied, beauftragt mit der Aufsicht über die Behörden der inneren Verwaltung und der Vermittlung zwischen dem Ministerium und den lokalen Behörden, *Kreisen und Gemeinden; regelmäßige Zwischeninstanz ist der L. nicht; bis 1919 hatte er auch Befugnisse in Quartiersachen und dgl., sowie beim mil. Ersatzwesen; Ba. ist in vier Landeskommissariatsbezirke eingeteilt.

Landeskonsistorium s. Konsistorium.

Landeskonvent in einigen *Territorien der *Landtag.

Landeskonzil s. Konzil.

Landeskreditwerk s. Kreditwerk, ständisches.

Landeskulturamt = Generalkommission

(für Landeskultursachen) und Landeskulturrat.

Landeskulturrat (heute Landeskulturamt) dem pr. *Landesökonomiekollegium entsprechende sä. Behörde, in neuerer Zeit unter Beibehaltung des Namens in eine *Landwirtschaftskammer umgewandelt. — Auch in einigen öst. *Kronländern wurden 1880 und in den folgenden Jahren L. errichtet.

Landesmarschall s. Landtag.

Landesministerium a) s. Provinzialdepartement. b) 1792—1798 das Berliner *Kabinettsministerium in seiner Eigenschaft als oberste Behörde für Ansbach-Bayreuth.

Landesoberrabbiner s. Generaldirektion.

Landesobrigkeit s. Landeshoheit.

Landesökonomiekollegium a) in Pr. 1842—1918, errichtet als technische Deputation und ausführendes Organ in landwirtschaftlichen Angelegenheiten des Ministeriums des Innern, seit 1859 technischer Beirat des neu errichteten Landwirtschaftsministeriums, seit 1898 auch Geschäftsstelle der *Landwirtschaftskammern. Neben dem L. bestand seit Errichtung der letzteren ein Zentralverband derselben, der 1921 erweitert als Hauptlandwirtschaftskammer an Stelle des L. trat; sie besteht aus den Vorsitzenden der Landwirtschaftskammern, drei Ministerialbeamten und einigen hinzugewählten Mitgliedern; der Landwirtschaftsminister hat beratende Stimme. b) = Oberlandesökonomiekollegium.

Landesooffiziere (oberste) (Oberlandesoffiziere) in Bhm. die alten erblichen *Hofämter, die als Kollegium, ähnlich den ostr. *Ober- und Regimentsräten, bis 1621 das Land regierten, dann nur noch Ehrentitel waren; auch der *Statthalter zählte zu den L.

Landesordnung (in Öst. auch Landtafel, in den Ndl. Landkeure) im späteren MA. mit Zustimmung der *Stände von einem Landesherrn für sein *Territorium erlassene Normen für *Polizei, Gerichtswesen usw. in Form eines Gesetzes. Vgl. Landrecht.

Landespfänder s. Landreiter.

Landespräsident s. Landesregierung.

Landesrabbiner (Landrabbiner) seit der zweiten Hälfte des 16. Jh. an der Spitze der mährischen Judenschaft.

Landesrat 1. in Pr. seit 1875 dem *Landes-

direktor beigegebener Fachbeamter zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte, vom *Provinziallandtag gewählt; die L. führen, wenn ihnen besondere Funktionen zugewiesen sind, einen entsprechenden Titel, z. B. Landessyndikus. 2. s. Landesregierung. 3. (conseil consultatif) Volksvertretung des Saargebiets seit 1919. 4. = Gouvernementsrat.

Landesregierung a) = Regierung. b) ursprünglich das *Gubernium aller, 1851—1919 die oberste Verwaltungsbehörde nur der kleineren öst. *Kronländer (vgl. Statthaltereie), seit 1919 aller öst. *Länder, früher aus einem Landespräsidenten und Regierungsräten, heute aus einem Landeshauptmann und Landesräten bestehend.

Landesregierungsamt in den öst. *Ländern die mit der inneren Verwaltung betraute Zentralbehörde; an ihrer Spitze steht ein Landesamtsdirektor. Vgl. Landesamt.

Landesregiment = Regierung.

Landessanitätsrat s. Medizinalkollegium.

Landeschulinspektor s. Kreisschulinspektor.

Landesschulkommissär s. Kreisschulinspektor.

Landesschulkommission in Bay. früher fachmännischer Beirat des Kultusministeriums für die Schulen, für die nicht der oberste *Schulrat zuständig war.

Landesschulrat s. Kreisschulinspektor und Oberschulrat.

Landessat in Bhm. und Ung. in älterer Zeit Bezeichnung des *Hofrats.

Landes-Sicherheits-Truppen hießen in Öst. früher Gendarmerie und dgl.

Landesstadt (fürstliche Stadt, landesherrliche S., landsässige S., Landstadt, Territorialstadt) im Gegensatz zur *Reichsstadt eine dt. Stadt, die einem Landesherrn (s. Landeshoheit) unterstand; in späterer Zeit hießen in einigen Territorien die L., die nicht Residenzstädte waren, Munizipalstädte.

Landesstatthalter a) s. Préfet national. b) seit 1919 Stellvertreter des Landeshauptmanns (s. Landesregierung) in Vorarlberg, 1933 auch von den übrigen *Ländern übernommen.

Landesstelle s. Stelle.

Landessteuer = Landsteuer.

Landessynagoge in Ba. die Gesamtheit der Israeliten.

Landessyndikus s. Landesrat.
Landessynodalausschuß früher in Hann. dem Provinzialsynodalvorstand (s. Kirchenprovinz) entsprechendes Kollegium.
Landessynode s. Synode und Konzil.
Landesthronlehen s. Thronlehen.
Landesunmittelbar s. Statutargemeinde.
Landesunterrichtsrat s. Kreisschulinspektor.
Landesväter in den schw. *Kantonen mit *Landesgemeinde zusammenfassende Bezeichnung von *Landammann und *Landrat.
Landesversammlung in Braunschweig bis 1918 die ständisch zusammengesetzte Volksvertretung.
Landesverteidigungsbehörden in Tirol und Vorarlberg bis 1919 die den Landwehrbehörden im übrigen Öst. entsprechenden Kommandostellen.
Landesverteidigungskommission s. Kriegsrat.
Landesverweser a) in Öst. früher Stellvertreter des *Landeshauptmanns. b) s. Regierungschef.
Landesviertel s. Kreis.
Landeszusammenkunft in den schl. Fürstentümern in öst. Zeit der *Landtag (auch so genannt), in der Regel ein *Ausschußlandtag, aus dem durch einige *Deputierte erweiterten *Landeskollodium bestehend.
Landfahne (Landesfahne) in Bay. Abteilung der Defensionier (s. Defensionswerk).
Landfolge (Beistand, *Folge, sequela) Verpflichtung der *Hörigen bzw. der Untertanen, besonders auf erhobenes *Gerüfte hin, dem Grundherrschaften bzw. Landesherrn bei Landesnot zur Verfügung zu stehen; in den *Grundherrschaften handelte es sich vor allem um Feuers- (Feuerfolge) und Wassersnot sowie, besonders seit dem 16. Jh., um Polizeidienste (Polizeipflicht), in den *Territorien neben letzterer vor allem um das allgemeine Aufgebot, die *Heerfahrt. Außerdem bezeichnete L. (Landesdienst, Landesfronden, Landscharen, Nachfolge, Nachrichten, Scharen, sequela territorialis), die dem Landesherrn schuldigen *Fronden, die Pflicht zur Beherbergung (s. Herbergsrecht) usw.
Landfrage = Rügeverfahren.
 — stille = Frage, stille.
Landfriede 1. (pax communis, p. continua, p. generalis, p. sancta, p. terrae) in frk. Zeit der Volks- bzw. *Königsfriede (vgl.

Friede), im späteren MA. als Schutz gegen Mißbrauch des Fehdewesens bzw. zu dessen Beseitigung im Anschluß an den *Gottesfrieden von den weltlichen Behörden gehandhabt, in Fr. seit Beginn des 11., in Dt. seit Beginn des 12. Jh., zuerst zeitlich beschränkt (vgl. Assecuratio und Quarantaine le roi), seit 1413 in Fr., seit 1495 in Dt. als „ewiger L.“ dauernd. 2. = Bannzaun.

Landfriedensbezirk s. Landfriedenshauptmann.

Landfriedensbündnis (Landfriedenseinung) zwischen mehreren Fürsten, Städten usw. zwecks Durchführung des *Landfriedens geschlossener Bund.

Landfriedenseinung = Landfriedensbündnis.

Landfriedensgericht jedes Gericht zur Wahrung des allgemeinen Friedens, besonders a) in frk. Zeit die von den *Grafen zu diesem Zweck gebildeten communia placita, b) im späteren MA. das vom *Landfriedenshauptmann geleitete kommissarische Gericht.

Landfriedenshauptmann (advocatus principalis, a. provincialis, iudex generalis) zur Wahrung des *Landfriedens (conservatio pacis) an der Spitze eines größeren Gebietes (Landfriedensbezirk, Landfriedenskreis), vom König ernannt, zuerst ein *Fürst, seit Ende des 13. Jh. vielfach ein Reichslandvogt (s. Reichsvogt), mit fünf bis fünfzehn Beisitzern (assessores pacis, conservatores p., iudices p.) das *Landfriedensgericht bildend.

Landfriedenskreis s. Landfriedenshauptmann.

Landgafol s. Gafol.

Landgarbacker = Weitraite.

Landgarbe = Medem.

Landgebot für das ganze Land geltende Verordnung.

Landgericht a) (*Landrecht, iudicium comitiale, i. majus, i. provinciale, placitum p.) seit frk. Zeit das echte *Ding des *Grafen, für die Grafschaft zuständiges *Hochgericht, seit dem 13. Jh. Gericht für Adel, höhere Geistlichkeit und Städte, auch *Lehensgericht, nimmend als höheres L. von dem bisherigen *Zentgericht als niederem L. geschieden; letzteres trat für die unteren Stände an Stelle des alten echten Dings, mit *hoher Gerichtsbarkeit (daher nimmend Hochgericht); es war in Straf-

sachen *Untergeicht gegenüber dem höheren L. als *Obergericht, in Zivilsachen in der Regel erste und letzte Instanz. Die meisten L. wurden zu territorialen Gerichten und vielfach in ihrer Kompetenz stark beschränkt; in Pr. wurden sie im 18. Jh. aufgehoben. b) seit 1820 in einigen pr. Provinzen, seit 1879 im Dt. R. kollegiales Gericht erster bzw. zweiter Instanz, mit einem Präsidenten, Direktoren für die einzelnen *Kammern und Mitgliedern, die gleichzeitig Amtsrichter (s. Amtsgericht) sein können. Bei den L. bestehen *Strafkammern und *Zivilkammern, außerdem können von Fall zu Fall *Kammern für Handelssachen gebildet werden. c) in Tirol 1817 errichtete Behörde, in einem kleineren Bezirk zugleich Verwaltungsbehörde und Gericht; daneben bestanden ebenfalls L. (dynastische L.) genannte *Patrimonialgerichte in fast gleicher Zahl, die aber bis 1848 nahezu verschwanden, während die staatlichen L. entsprechend vermehrt wurden. Die von Bay. 1812 in Steiermark und im Innviertel errichteten L., die auch Verwaltungsbehörde und Gericht waren, wurden 1818/19 durch entsprechende öst. Pflegegerichte ersetzt. d) erste Instanz in Liechtenstein. e) s. Kreisgericht. f) = Mannrecht.

Landgerichtsgarbe = Landgrafenhaber.

Landgerichtsrat s. Landrichter.

Landgeschrei = Gerüfte.

Landgesinde s. Ministeriale.

Landgöding s. Go.

Landgraf (comes magnus, c. patriae, c. principalis, c. provinciae, c. provincialis, c. regionarius, c. regionis, c. terrae) seit Beginn des 12. Jh. (zuerst in Thür.) vorkommender Titel unsicherer Bedeutung, wahrscheinlich ein *Graf, der seine Gewalt im alten territorialen Umfang behauptet hatte; in Thür. scheint der Titel auf den Vorsitz im *Landfriedensgericht zurückzugehen. Irgendwelche besondere reichsrechtliche Bedeutung hatte der L. nicht.

Landgrafenhaber (Landgrafengarbe, Landgrafenzins, Landgerichtsgarbe) dem *Grafenschatz entsprechende Abgabe an den *Landgrafen.

Landgüterrecht = Anerbenrecht.

Landgüterrolle s. Anerbenrecht.

Landhauptmann (Semschij Natschalnik) in

Rußl. 1889—1917 Aufsichtsbeamter für die Landgemeinden, insbesondere für den *Mir, und *Friedensrichter; der L. war möglichst Adliger.

Landhege = Bannzaun.

Landherr 1. s. Landeshoheit. 2. s. Ministeriale. 3. = Lendmaßr. 4. s. Fronhof. 5. in den Hansestädten mit der Verwaltung des Landgebiets (in Hamburg in vier Landherrschaften geteilt) beauftragter *Senator; die von den L. geleitete Behörde heißt Landherrenamt (in Lübeck Stadt- und Landamt).

Landherrschaft s. Landherr.

Landheuer, alte s. Heerd.

Landhofamt s. Hofämter.

Landhofgericht (iudicium curiae) im 18. Jh. das Breslauer *Mannrecht, mit dem dortigen *Landrecht und *Hofgericht verschmolzen, mit einem Landhofrichter, zuständig für Konkurse und *freiwillige Gerichtsbarkeit.

Landhofmeister s. Hofmeister.

Landhofrichter s. Landhofgericht.

Landhufe s. Hufe.

Landjustizamt in Frankfurt a. M. 1856—1879 Gericht für den Landbezirk, Einzelrichter, für Bagatellsachen und *freiwillige Gerichtsbarkeit.

Landjustizrat = Commissarius perpetuus.

Landkammer s. Kammer und Hofkammer.

Landkanzlei a) in Kleve-Mark seit Beginn des 17. Jh. die herzogliche *Kanzlei, bis 1611 die oberste Verwaltungs- und Gerichtsinstanz, dann allmählich auf die richterliche Tätigkeit, schließlich auf Strafsachen beschränkt, von der *Regierung zur Seite gedrängt, 1649 durch einen Justizrat ersetzt. b) in Wü. Vorläufer des *Kabinetts, in das sie 1717 verwandelt wurde; sie entstand aus einer Kampagnenkanzlei, die den Herzog in den Feldzügen Ende des 17. Jh. begleitete und aus Reise- und Feldsekretären, seit 1708 mit einem Geheimen Referendär an der Spitze, bestand.

Landkapitän = Landeshauptmann.

Landkapitel (Dekanatskapitel, Dekanatskonferenz, Kaland[er], Kalendgesellschaft, *Kapitel, Kapitelskonferenz, Pastorkonferenz, Ruralkapitel, calendae, capitulum decanorum, c. rurale, consistorium, corona, sessio, synodus) Versammlung der Geistlichen eines *Dekanats (das daher selbst L. genannt wird), durch den *Dekan berufen und geleitet, zur Besprechung der Dekanats-

angelegenheiten; die Teilnehmer schlossen sich etwa seit dem 13. Jh. zu Genossenschaften gleichen Namens zusammen.

Landkasten (Landeskasten) in den dt. *Territorien die Kasse, in die die von den *Landständen bewilligten Steuern flossen; verwaltet wurde der L. von den Ständen, die zu diesem Zweck besondere Ausschüsse ([Ober]kastenherrn, Oberkastener) wählten. Unter ihnen wurden die eigentlichen Geschäfte von Beamten (Kastenschreibern usw.) geführt.

Landkeure = Landesordnung.

Landknecht = Landreiter.

Landkommissar s. Marschkommissar.

Landkomthür beim Dt. Orden über mehreren *Komthuren stehend, an der Spitze einer *Ballei.

Landkreis s. Kreis.

Landkriegskommissar s. Marschkommissar.

Landlehen (Lehengut, fief-terre) *Lehen im eigentlichen Sinne, im Gegensatz zum *Kammerlehen und *Amtslehen. Vgl. Fief en l'air.

Landleite Grenzbegehung.

Landlohn s. Lohnland.

Landlord s. Fronhof.

Landlosung (Territoriallosung, Territorialretrakt) *Retraktrecht des Einheimischen (z. B. der Einwohner eines *Territoriums) gegenüber Fremden.

Landmann 1. früher vielfach für den Einheimischen, im Gegensatz zum Fremden, gebraucht. In den schw. *Länderkantonen hießen (teilweise bis Mitte des 19. Jh.) die alteingesessenen Familien, die allein im Besitz der vollen bürgerlichen Rechte waren und im allgemeinen den *Patriziern der Städte entsprachen, Landleute. 2. = Eigenritter.

Landmannschaft = Indigenat.

Landmannschaftsmatrikel = Ritterzettel.

Landmarschall s. Marschall und Landtag.

Landmeister 1. Stellvertreter des *Meisters des Dt. Ordens in Liefeland und Pr., solange dieser in Palästina residierte. Vgl. Heermeister. 2. s. Ordensprovinz. 3. = Dorfmeister.

Landmiliz s. Miliz.

Landoberschultheiß = Landschreiber.

Landoberst (Landesfeldhauptmann) Befehlshaber der Miliz in Niederöst. (i. w. S.) im 16., 17. und 18. Jh.

Landoberstallmeister = Oberlandstallmeister.

Landoffizial s. Offizial.

Landpfennigmeister s. Pfennigmeister.

Landrabbiner a) s. Rabbiner. b) = Landesrabbiner.

Landrat 1. in Öst. seit Ende des 15. Jh. Mitglied eines Kollegiums, das dem *Viztum als ständisches Kontrollorgan zur Seite stand. — 2. im 16. und 17. Jh. in Teilen des späteren Pr. von den *Ständen präsentierter, vom Landesherrn ernannter ständischer Vertreter; die L. bildeten einen Ausschuß, der zeitweise neben den *Hofräten an der Regierung teilnahm; später bildeten sie teils ein Regierungskollegium (vgl. Landschaft), dessen Vorsitz (Landesdirektorium) manchmal einer von ihnen als Landesdirektor führte, teils waren sie nach Art der *Kreisdirektoren Vorsitzende eines ritterschaftlichen Verbandes. Als 1702 die Kreisdirektoren den Titel L. erhielten, wurden die meisten L. im Laufe der nächsten Jahrzehnte mit den Befugnissen des *Marschkommissars betraut und kgl. Beamte. Doch erhielten sich die alten ständischen L. teilweise neben den neuen (z. B. in Halberstadt). — Seit Friedrich Wilhelm I. war der (kgl.) L. das Exekutiv- und Kontrollorgan der *Kriegs- und Domänenkammer auf dem platten Lande, dem *Kreis, neben den alten Befugnissen des Marschkommissars die *Polizei im weitesten Sinne ausübend; doch hatte er im Gegensatz zum *Steuerkommissar keine eigene Strafgewalt und durfte sich in die Gerichtsbarkeit der *Gutsherren und Domänenbeamten nicht einmischen; er war selbst Gutsbesitzer, verwaltete vom Gute aus, und wurde in den meisten Provinzen von den Ständen präsentiert; er führte den Vorsitz auf dem *Kreistage. Im Laufe des 18. Jh. wurden die Befugnisse des L. allmählich auf Kosten des *Steuerkommissars erweitert und 1809 trat er endgültig an dessen Stelle als Aufsichtsorgan der Städte; seit 1815 trat an die Spitze jedes Kreises ein L., dessen Befugnisse gleichzeitig für das ganze Land gleichmäßig geregelt wurden. Das Vorschlagsrecht der Stände wurde allmählich auf alle Provinzen ausgedehnt, stand aber nicht überall allen Ständen zu. — Seit 1872 wird der L., der seit 1919 nicht

mehr Grundbesitzer zu sein braucht, vom Kreistag präsentiert; er ist gleichzeitig Staatsbeamter und Leiter der Selbstverwaltung. — L. im alten Sinne, als Ständevertreter, gab es bis 1918 in Meckl.; L. nach pr. Muster haben auch einige andere dt. Staaten, z. B. Thür.; ihre Verwaltungsbezirke heißen in einigen Ländern Landratsämter. In Ba. Titel höherer Verwaltungsbeamter, besonders des *Amtsvorstandes. — 3. gewählte Vertretung der Kreisgemeinde (s. Kreisverband) eines bay. *Regierungsbezirks zu Selbstverwaltungszwecken; die laufenden Geschäfte führt ein Landratsausschuß. — 4. (ursprünglich Rat) in den schw. *Länderkantonen im 14. Jh. entstandener Ausschuß neben der *Landesgemeinde, der nicht von dieser, sondern von den Gemeinden oder andern selbständigen Gebietsteilen gewählt wurde, aus 60 Mitgliedern bestehend; er führte die laufenden Geschäfte und zog allmählich mehr und mehr Rechte an sich. Dieser einfache (gesessene) L. wurde für bestimmte Fälle zu einem zweifachen bzw. dreifachen L. erweitert, je nachdem die Räte je einen oder je zwei Männer zuzogen; diese erweiterten L. traten allmählich geradezu an Stelle der Landesgemeinde. Andererseits wurden unbedeutendere Sachen Ausschüssen des einfachen L., den Wochenräten, überwiesen. — Nach 1814 wurde der L. in eine oberste Verwaltungsbehörde, der die Kantonsbeamten angehörten, verwandelt; zwei- und dreifacher Rat blieben teilweise bestehen, in den Kantonen mit Landesgemeinde bis in die neueste Zeit; nach städtischem Muster (vgl. Stadtrat) erhielt der einfache L. auch die Bezeichnung Kleiner Rat, der zwei- und dreifache Großer Rat. — Seit 1831 (bzw. den späteren Verfassungsänderungen) bildet in allen Kantonen ohne Landesgemeinde der L. (Großer Rat, Kantonsrat, grand conseil) die Volksvertretung, der nicht nur die Legislative, sondern auch die volle Regierungsgewalt zusteht, so daß der *Regierungsrat nur vollziehende Behörde ist. — 5. s. Regierungschef.

Landratsamt s. Landrat.

Landratsausschuß s. Landrat.

Landratskollegium (Herrenstand und Landräte) in Ostpr. die erste *Kurie des *Landtags, bestehend aus den vier

*Oberhauptleuten und acht gewählten *Landräten (im alten Sinne); nach 1714 verschwand das L. zugleich mit dem Landtag.

Landrecht 1. a) im MA. das allgemein geltende Recht, soweit es nicht für bestimmte Personen (z. B. *Lehensrecht) oder Orte (z. B. *Stadtrecht) durch andere Rechte ersetzt war; dann ein das L. aufzeichnendes Rechtsbuch. b) ein *Landgericht, sowie dessen *Sprenzel. c) Vertrag, durch den die beiden Partner sich gegenseitig in ihr L. aufnehmen. Vgl. Burgrecht. d) (landmarschallisches Gericht) in den öst. Ländern ein höheres *Landgericht, etwa in der Stellung eines *Hofgerichts, ordentliches Gericht für Herren und *Ritter, mit adligen, von den Ständen präsentierten Beisitzern; in Schl. 1742 aufgehoben. e) = Hofrecht. 2. = Medem.

Landregiment 1. in Pr. 1704—1713 *Regiment aus Landeskindern, die etwa in der Art des späteren *Kantonsystems enrolliert wurden; die L. sollten vor allem den Garnisonsdienst versehen und dadurch die Feldregimenter entlasten. Friedrich Wilhelm I. hob sie auf. — 1729 wurden von neuem L. errichtet, aber nunmehr zusammengesetzt aus verabschiedeten, noch dienstfähigen Offizieren und Mannschaften, wobei letztere in der Regel beurlaubt waren, Offiziere und Unteroffiziere dagegen ständig dienten, aber nur Halbsold bezogen; diese neuen L. versahen im Frieden den Wachtdienst der Feldregimenter während der Manöver der letzteren, im Krieg dienten sie als Besatzungstruppen. — Die L., die im 18. Jh. in einigen anderen Territorien, z. B. in Sa. (Kreisregimenter), Bay. und Öst. errichtet wurden, waren eine Art *Miliz und ein Teil des *Defensionswerkes. 2. = Regierung und Hofrat.

Landreise Verpflichtung, ein Kriegskontingent zu stellen.

Landreiter (Ausreiter, Landdragoner, Scherge, auch Hellebardier, Landknecht) vom 15. bis 18. Jh. dem heutigen Gendarmen entsprechender unterer Exekutivbeamter, teilweise mit festem Bezirk (Beritt, Landreiterei, Schergenamt). Manchmal war ein L. (Landeskämmerer, Landespfänder) für ein größeres Gebiet vorhanden, der dann an dem betr. Gericht die Stelle eines *Fron-

boten bekleidete. In Pr. unterschied man im 17. und 18. Jh. den Polizei- und Zollausreiter (Zollbereiter), der kgl. Beamter war und besonders als Organ des *Steuerkommissars die allgemeine Polizeiaufsicht hatte, vom Kreisausreiter, der vor allem Kreisbeamter war und Exekutivorgan des *Landrats.

Landreiterei s. Landreiter.

Landrentei s. Rentmeister.

Landrentmeister s. Rentmeister.

Landrica s. Fronhof.

Landrichter a) (iudex provinciae, i. provincialis) ursprünglich der *Graf als Richter des *Landgerichts, später meist besoldeter Beamter mit Verwaltungsbefugnissen in seinem *Sprenkel. Seit 1879 in einigen dt. Staaten Titel der Mitglieder eines Landgerichts; die älteren, in einigen Staaten auch alle, führen den Titel Landgerichtsrat. b) = Hofrichter. c) s. Kreis.

Landsässig im Gegensatz zu *reichsunmittelbar jede Person, die einem Landesherrn (s. Landeshoheit) unterworfen war; insbesondere spricht man von L. Fürsten, L. Adel. Vgl. Landsasse.

Landsalpzähler s. Alphenossenschaft.

Landsasse (Gast, Hofmann, Landsiedel, *Meier, hospes) im späteren MA. im allgemeinen (freier L.) ein freier Zinsmann oder Pächter, nach dem Sächsenpiegel auch ein *Freier mit geringem oder keinem eigenen Grundbesitz, also auch ein *Häusler, Handwerker oder freier Arbeiter. Die Güter der L. wurden in einigen Gegenden Gastgüter, ihre Dienste (s. Servitium) Gastung genannt. L. bedeutet ferner einen *Landsässigen, auch einen *Forensen.

Landsassengut in der Oberlausitz ursprünglich *ritterschaftliches Gut, das später in den Besitz einer auf dem *Landtag vertretenen Stadt gekommen und dadurch seiner Vorrechte verlustig gegangen war, bis auf eine beschränkte Gerichtsbarkeit und eine Anzahl Privilegien finanzieller Art.

Landsassiat Eigenschaft eines *Landsässigen oder *Landsassen, i. e. S. eines *Forensen.

— (un)vollkommener s. Forensen.

Landsassiatius (minus) plenus s. Forensen.

Landschaden s. Schaden.

Landschaffner s. Schaffner.

Landschaft 1. = Folkland, Land und Territorium. 2. = Landstände. 3. (gemeine L.)

im Gegensatz zur *Ritterschaft die übrigen Landstände, oder auch einer derselben allein, in älterer Zeit vor allem die Landbevölkerung, später hauptsächlich die Städte. 4. (Kreisdirektorium) in einigen größeren *Kreisen (in der Altmark bis 1793, in der Kurmark bis 1815) Kollegium von *Landräten (im alten Sinne) für die sonst vom kgl. Landrat besorgten Geschäfte; an der Spitze stand ein *Kreisdirektor. 5. (Kreditverein, Kreditwerk u. ä.) Kreditinstitut für die Landwirtschaft, zuerst 1770 für Schl. geschaffen, dann auf die übrigen pr. Landesteile und andere dt. Länder übertragen. Die L. dienten zuerst nur dem Adel, seit Beginn des 19. Jh. jedem landwirtschaftlichen Besitz. Die Leitung liegt in jeder Provinz in der Hand einer gewählten Generallandschaftsdirektion (Hauptritterschaftsdirektion); unter ihr bestehen Ritterschaftsdirektionen für Teile der Provinzen. In Schl. bildeten seit Gründung die einzelnen L. der Fürstentümer unter Fürstentumskollegien (Fürstentumsdirektionen) selbständige Körperschaften innerhalb der Generallandschaft; in Hann. bestehen Provinziallandschaften für die ehemaligen *Territorien. Die Generalversammlung, von Vertretern der Grundbesitzer gebildet, heißt Generallandtag; den Vorsitz führt der *Oberpräsident. Die Beamten der L. sind mittelbare Staatsbeamte. Seit 1873 ist ein Teil der pr. L. in einer Zentrallandschaft zusammengeschlossen. Vgl. Stadtschaft. 6. = Kreditwerk, ständisches. 7. = Semstwo.

Landschaftsdirektor s. Kreditwerk, ständisches.

Landschaftseinnehmer s. Landtag.

Landschaftskasse s. Landtag.

Landschaftskonsulent = Syndicus.

Landschaftsmatrikel = Ritterzettel.

Landschaftssyndicus = Syndicus.

Landschar s. Landfolge.

Landschatzung s. Kapitalschatzung.

Landscheide = Untergang.

Landschelder s. Untergang.

Landscherge = Fronbote.

Landschled = Untergang.

Landschoß = Bede.

Landschranne a) s. Ding. b) = Niedergericht.

Landschreiber 1. (scriptor provinciae) seit dem späteren MA. in einigen *Territorien der Beamte, der die Einkünfte

aus den *Domänen oder auch die gesamten Finanzen verwaltete; manchmal standen mehrere L. der Landschreiberei vor. In Bay. wurde im Anfang des 14. Jh. ein L. dem *Vitztum als Finanzbeamter beigegeben; im 15. Jh. trat an seine Stelle im wesentlichen der *Rentmeister, während der L. (Rentschreiber) nur noch die Rechnungen führte und die Schreibgeschäfte besorgte. 2. (Ober[land]schreiber) seit dem späteren MA. Sekretär an höheren Gerichten. 3. (Landoberschultheiß) in einigen *Ämtern des *Sprenkels des *Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein Einzelrichter, dessen Gericht (Landschreiberei) einem *Schöffengericht entsprach, jedoch nicht für Testamentssachen zuständig war. 4. s. Amtschreiber.

Landschreiberei s. Landschreiber.

Landschreiberei = Landesgemeinde.

Landshöfing a) s. Län. b) bis 1904 dän. *Gouverneur von Island.

Landshöfingdom = Län.

Landsiedel 1. = Landsasse. 2. s. Landsiedelleihe. 3. s. Genossame.

Landsiedelei = Landsiedelleihe.

Landsiedelgericht = Hofgericht.

Landsiedelgut = Landsiedelleihe.

Landsiedelleihe (Landsiedelei, Landsiedelgut) im allgemeinen ein Pachtgut, im besonderen (so in He. und im Elsaß) ein Gut, dessen Pächter (Landsiedel) die Verpflichtung zur Besserung übernahm; entsprechend wurde die Pacht nur auf einige Jahre abgeschlossen und der Pachtzins stufenweise erhöht. Vgl. Falllehen.

Landskapsnämnd s. Landsthing.

Landsknecht zuerst 1486 gebrauchte Bezeichnung für die, meist oberdt. Fußsöldner, die nicht als Einzelkrieger, sondern in fester, administrativer Einheit, dem *Fähnlein, auftraten und die Infanterie der damaligen Zeit bildeten. Die L. (Knechte, patriae ministri, provinciae servi, compagnons du pays, auch Lanzknechte) wählten ihre *Unteroffiziere teilweise selbst, und erfreuten sich auch sonst weitgehender Rechte (vgl. Ambosat); im Kriegsgesicht urteilten sie als *Schöffen selbst; daneben gab es im Anfang auch das dem alten *Ding entsprechende, nur auf Befehl des *Obersten zusammentretende „Recht vor dem gemeinen Mann“ (Recht der langen Spieße, Spießrecht). Die Be-

zeichnung L. verschwindet im Dreißigjährigen Krieg.

Landspassat = Ambosat.

Landsret Gericht zweiter Instanz in Dän.

Landstadt = Landesstadt.

Landstände (Landschaft, Stände, auch Land) die *Stände eines *Territoriums (daher Territorialstände), die sich als *Landtag versammelten, allein das Recht hierzu (*Landstandschafft) besaßen, und dem Landesherrn (s. Landeshoheit) gegenüber das Land vertraten; dann überhaupt jede Vertretung des Landes als Landtag, auch wenn es sich nicht um eigentliche Stände, sondern um Abgeordnete (der Städte, der *Ämter und dgl.) handelte. Vgl. Reichsstände. — Das Wort „Stände“ kam in Dt., in Nachahmung des nld. *, „Staaten“, seit Ende des 15. Jh. allmählich auf. Mit L. bezeichnet man auch die Landtage des 19. Jh.

Landstallmeister s. Oberlandstallmeister.

Landstandschafft (Landtagsfähigkeit, Landtagsrecht) Recht, auf dem *Landtage zu erscheinen, das sowohl ganzen Ständen, als auch Einzelpersonen oder auch juristischen Personen zustehen konnte.

Landsteuer (Landessteuer) allgemeine, von allen Insassen des *Territoriums mit Bewilligung der *Landstände erhobene Steuer (vgl. Bede); im besonderen: a) in Bay. vom 16. bis zu Beginn des 19. Jh. die Hauptsteuer, ursprünglich vom ganzen Land erhoben, später nur vom nicht befreiten Teil der ländlichen Bevölkerung, in der Hauptsache eine Vermögenssteuer, von den verschiedenen Ständen in verschiedener Höhe gezahlt, von den Bauern als Bauernsteuer, von den Renten aus Grundbesitz als Herrngiltsteuer. b) in den meisten öst. *Kronländern seit dem 15. Jh. außerordentliche Vermögenssteuer der Grundbesitzer, die im 16. Jh. zu einer allgemeinen ordentlichen Grundsteuer, auf der *Gült beruhend, wurde, seit 1621 *Kontribution genannt. In Tirol zerfiel die L. in die Adelssteuer von der Rente von Grundbesitz und eine gemeine Steuer, die in Stadt und Land als *Herdsteuer erhoben wurde.

Landsteuerer s. Steuerer.

Landsting a) in Dän. die erste *Kammer des *Reichstags, 1849—1866 aus indirekt gewählten, 1866—1915 aus vom König ernannten und indirekt gewähl-

ten, seitdem aus teils direkt, teils indirekt gewählten Mitgliedern bestehend. b) in Schw. die Vertretung eines *Län zu Selbstverwaltungszwecken; außerdem wählt das L. die Vertreter zur ersten Kammer des *Reichstags. — Auch die Volksvertretung der Aaland-Inseln heißt seit 1920 L.; es wählt das Landkapsnämnd als vollziehende Behörde mit dem Lantraad als Vorsitzenden.

Landsturm in Pr. 1813 bzw. 1814 geschaffenes allgemeines Aufgebot, das nur beim Einfall des Feindes aufgerufen werden konnte und alle Männer von 17 bis 50 Jahren umfaßte, die weder zum stehenden Heer noch zur *Landwehr gehörten. 1867 bzw. 1870 wurde die Einrichtung auf die übrigen Bundesstaaten ausgedehnt. — Das Alter wurde im Laufe des 19. Jh. verschiedentlich herab- bzw. wieder heraufgesetzt, zuletzt auf 45 Jahre; seit 1888 bestanden zwei Aufgebote, bis bzw. über 39 Jahre. — Öst. besaß einen L. nach pr. Muster; die Schw. hat einen L. mit nur einem Aufgebot.

Landsyndicus = Syndicus.

Landtafel 1. (Landbuch, tabula [terrae]) in Bhm. seit 1309 Bezeichnung der seit dem 13. Jh. beim *Landrecht geführten Verzeichnisse über gerichtliche Akte, besonders über Besitzveränderungen, und zwar entsprechend der Kompetenz des Landrechts über solche des Adels und der hohen Geistlichkeit, sowie später einiger privilegierter Stände; nur diese hatten die Landtafelfähigkeit, d. h. das Recht zur Erwerbung der in der L. eingetragenen Güter (landtäfliche Güter, Landtafelgüter, Tabulargüter); die L. diente außerdem als *Ritterzettel. Nach bhm. Muster wurden L. im 14. und 15. Jh. in Mähren und Schl., später auch in den übrigen öst. Ländern eingerichtet. Ebenso gab es L. ähnlicher Art in Bay. — In Öst., wo zur Führung der L. bis 1783 besondere Landtafelämter bestanden, wurden sie 1794 in ein allgemeines Grundbuch verwandelt; die Landtafelgüter und die Landtafelfähigkeit blieben im wesentlichen alten Umfang bis 1849 bestehen; einige Rechte erhielten sich auch nachher; vgl. Gutsgebiet. — In Bhm. bestanden vom 13. bis 15. Jh. den L. entsprechende Kreistafeln (Provinzialtafeln, tabulae terrae pro-

vinciales) bei den *Zaudengerichten. 2. = Landesordnung.

Landtag 1. seit der zweiten Hälfte des 15. Jh. aufkommende Bezeichnung für die Versammlung der *Landstände, vorher mit allgemeinen Ausdrücken (Bescheidung, [gemeiner] Tag, Landding, Landtaiding, Landteiding u. ä.) bezeichnet. Ursprünglich ungegliedert, bestand der L. später aus *Kurien, und zwar meist aus drei: *Prälatenbank, *Ritterbank, *Städtebank; daneben findet sich manchmal eine *Herrenbank, sehr selten eine Vertretung der Bauern, doch konnten auch von den drei ersten eine, sogar zwei fehlen. Vielfach standen die Städte als Unterstände den andern Kurien als Oberständen gegenüber. — Die L. traten nach Bedürfnis zusammen, im MA. vielfach eigenmächtig, seit dem 16. Jh. im allgemeinen auf Berufung des Landesherrn; Sonderlandtage (Konvokationslandtage, Partikularlandtage) sowohl einzelner Landesteile, als auch einzelner Kurien kamen vor, ebenso Gesamtländertage (Gesamtlandschaften) von durch *Personalunion vereinigten Territorien. Beraten wurde kurienweise, wobei innerhalb der Kurie meist das Mehrheitsprinzip galt, während für einen Landtagsbeschluß Einstimmigkeit der Kurien erforderlich war. Den Vorsitz führte der Direktor einer Kurie als Landtagsdirektor (Land[tags]marschall), welcher Posten vielfach erblich mit dem Amt des Erbmarschalls (s. Marschall) verbunden war; juristischer Berater war der *Syndicus. Die Beschlüsse wurden in älterer Zeit als Privileg oder dgl., später als Landtagsabschied (vgl. Abschied) zusammengefaßt. — Die Kompetenzen des L. wurden nie eigentlich fest umgrenzt; tatsächlich lag seine Haupttätigkeit auf finanziellem Gebiet, wobei er zeitweise die gesamte Steuerverwaltung in seine Hand bekam, oder neben dem Landesherrn eine eigene mit eigener Kasse (Landschaftskasse) und eigenen Beamten (Landschaftseinnehmern) besaß. (Vgl. Kreditwerk.) Er fungierte u. U. auch als Gericht. Die alten ständischen L. verschwanden, ohne aufgehoben zu werden, tatsächlich zum größten Teil im Laufe des 17. und 18. Jh., oder gingen in *Provinzialstände bzw. *Provinziallandtage über. — Im 19. Jh. übertrug man die Bezeichnung

L. auf die repräsentativen Volksvertretungen; seit 1919 heißen alle dt. Volksvertretungen (außer den drei *Bürger-schaften) L. In Öst. heißen seit 1861 die gewählten Vertretungen der *Kronländer bzw. seit 1919 der *Bundesländer L.; bis 1919 führte den Vorsitz ein vom Kaiser ernannter Präsident (Landeshauptmann, Land[es]marschall, Oberlandmarschall), der auch dem *Landesausschuß präsiidierte; die L. waren aus Vertretern der Interessengruppen zusammengesetzt. — In der Literatur wird L. auch gebraucht für die *Hoftage und ähnliche Versammlungen der *Herzöge, *Markgrafen usw., sowie für die Beamtentage der *missi; endlich für Provinzialversammlungen in außerdt. Ländern. 2. = Hofgericht.

— **vereinigter** die *Provinzialstände Pr., 1847 gemeinsam nach Berlin berufen; der V. L. bestand aus einer Herrenkurie (den Mitgliedern der Provinzialstände mit *Virilstimmen) und der Kurie der drei Stände; beide verhandelten teils gemeinsam, teils getrennt; *itio in partes war möglich. Periodische Berufung war nicht vorgesehen, seine Befugnisse beschränkten sich auf Steuer- und Anleihebewilligung. Der V. L. machte 1848 der *Nationalversammlung Platz.

Landtagsausschuß auch der *Ausschuß-(land)tag.

Landtagsbote Vertreter eines *Standes auf dem *Landtag.

Landtagsdirektor s. Landtag.

Landtagsfähigkeit = Landstandschaft.

Landtagsmarschall s. Marschall, Landtag und Provinzialstände.

Landtagsmatrikel = Ritterzettel.

Landtagsrecht = Landstandschaft.

Landtaiding 1. = Ding. 2. s. Landtag.

Landtax in Engl. 1692 eingeführte Vermögenssteuer, die bald in erster Linie Grundsteuer wurde, zuerst unmittelbar erhoben, 1699 auf die *Counties umgelegt. Sie erhielt schon früh den Charakter einer auf dem Grundbesitz ruhenden *Reallast, besonders als sie 1798 für ablösbar (durch Staatspapiere) erklärt wurde; doch wurde von diesem Recht wenig Gebrauch gemacht.

— **Parish** s. Parish.

Landteiding 1. = Ding. 2. s. Landtag.

Landung = Stuhlung.

Landvarða im ma. Norw. Abgabe, die der Besitzer des Strandes, besonders der

König, von den dort gefangenen Fischen erhielt.

Landvogt a) *Vogt, der einem Landgebiet vorstand, in älterer Zeit fast ausschließlich der Reichslandvogt (s. Reichsvogt); als die Reichsvogteien seit dem 15. Jh. in die Hand der Landesherrn kamen, wurde der L. zum landesherrlichen Beamten und die Bezeichnung (im allgemeinen nur in Südwestdt. und der Schw. gebräuchlich, vgl. Landeshauptmann) auch auf andere Verwaltungsbeamte übertragen (vgl. Viztum). In der Regel leitete der L. (Obervogt) in seinem Bezirk (Landvogtei[amt], Obervogtei[amt], auch *Oberamt) die gesamte Verwaltung einschließlich Finanzen, sowie das Militärwesen (d. h. *Defensionswerk, Einquartierung usw.) und besaß die *hohe Gerichtsbarkeit; in der Schw., wo die *gemeinen Herrschaften durchweg, die Untertanenlande der *Städtekantone größtenteils L. (gubernatores, baillis) unterstanden, behielt er diese Befugnisse bis Ende des 18. Jh. Der schw. L. entsprach im allgemeinen einem *Amtmann, sonst hatte er meist die Stellung eines *Oberamtmanns. Die Landvogteien waren häufig in *Ämter bzw. *Vogteien geteilt. — In Wül. wurden 1803 die neuerworbenen Gebiete in Landvogteien unter L. eingeteilt; die Verwaltungsbehörde, ebenfalls Landvogtei genannt, tagte unter Vorsitz des L. in verschiedener Zusammensetzung je als Landvogteigericht, Landvogteiökonomiekollegium (Aufsicht über Gemeindefinanzen und Stiftungen), Landvogteikameraldepartement (vgl. Keller[er]) und Landvogteisanitätskollegium (Befugnisse eines *Medizinalkollegiums). Diese Landvogteien gingen 1806 in den neuen *Kreisen auf. 1810 wurden diese in Landvogteien (Landvogteibezirke, Departements) umbenannt, der Kreishauptmann wurde zum L. (Grand Drossard), der Kreissteuerrat zum Landvogteisteuerrat; im übrigen blieb die Organisation dieselbe, doch wurden 1811 für Strafsachen besondere Beamte (Kriminalräte mit Kriminalämtern) eingesetzt, denen die Spezialinquisition (s. Inquisitionsverfahren) oblag. 1817 wurden die Landvogteien aufgehoben und das Land in Kreise geteilt; die Kriminalräte blieben bis 1818. b) s. Statthalter.

Landvogtei s. Landvogt.

Landvogteiamt s. Landvogt.
Landvogteibeizirk s. Landvogt.
Landvogteigericht a) in Westpr. seit 1773, dann auch in Lauenburg-Bütow und in Ermeland (hier bischöflich) Gericht erster Instanz für den Adel; die westpr. L. wurden 1781, das lauenburgische 1803 aufgehoben. b) s. Landvogt.
Landvogteikameraldepartement s. Landvogt.
Landvogtelökonomiekollegium s. Landvogt.
Landvogteisanitätskollegium s. Landvogt.
Landvogteisteuerrat s. Landvogt.
Landwachtmeister in Lingen im 17. und 18. Jh. kgl. Beamter, etwa mit den Befugnissen eines *Marschkommissars.
Landwechsel bei der *Felderwirtschaft und anderen Systemen übliche Nutzung des Ackers als Wechselland, d. h. Bestellung derselben Frucht nacheinander auf verschiedenen Äckern.
Landwehr 1. vom 9. bis ins 19. Jh. Bezeichnung des allgemeinen Aufgebots, der *Heerfahrt, und der Ablösung desselben, der *Heersteuer. — In Pr. wurde die 1813 im wesentlich alten Sinne aufgebotene L. 1814/15 in die reguläre Armee derart eingegliedert, daß die aus der Reserve entlassenen und die nicht im stehenden Heer und der Reserve dienenden von 20 bis 25 Jahren bis zum 32. bzw. 39. Jahr der L. ersten bzw. zweiten Aufgebots angehörten; bis 1867 dauerte dann die Landwehrpflicht vom 26. (bzw. vom Ende der Reservendienstzeit) bis zum 39. Jahre. 1867—1888 bestand (seit 1871 im ganzen Dt. R.) nur ein Aufgebot von fünf Jahrgängen, 1888 wurde der alte Zustand wieder hergestellt. Die L. ersten Aufgebots wurde zu Übungen einberufen. — Bis 1820 war die L. von der Linie völlig getrennt und stand unter besonderen Landwehrinspektionen; sie zerfiel in Regimenter, die aus den drei Waffengattungen gemischt waren. Diese Mischung blieb bis 1852 bestehen, während im übrigen die Organisation der L. seit 1820 der der Linie angeglichen wurde. — In Öst. wurde 1808 eine L. errichtet, die diejenigen umfaßte, die nicht im stehenden Heere dienten; sie war in Landesbataillone eingeteilt und wurde 1852 aufgehoben. 1868 wurde von neuem eine L. geschaffen, nunmehr mit zweijähriger Dienstzeit für die Reservisten, zwölf-

jähriger für die nicht dem stehenden Heer Angehörenden. — Auch in Bay. bestand seit 1815 eine L. In der Schw. entspricht die L. der dt. Reserve. Vgl. Leding. 2. = Bannzaun. 3. = Heimschnat.
Landwehrristriktsgericht s. Landwehrristriktsgericht.
Landwehrgeld s. Heersteuer.
Landwehrristriktsgericht in Öst. früher Gericht erster Instanz für die *Landwehr; ihm entsprach in Ung. das Landwehrristriktsgericht.
Landwehrristriktsgerichtshof, oberster s. Militär-obergericht.
Landwehrobergericht s. Militär-obergericht.
Landwirtschaftskammer seit 1895 im Dt. R. (zuerst in Pr.) Vertretung der Land- und Forstwirtschaft, der Gärtnerei und Fischerei einer Provinz bzw. eines Bundesstaates; die Befugnisse entsprechen denen der *Handelskammern. Die Mitglieder werden teils von den Berechtigten unmittelbar gewählt, teils von den Regierungen und Behörden ernannt; bis 1920 wurden die pr. L. von den *Kreistagen gewählt. In Braunschweig sind die Wahlberechtigten in besonderen Amtsvereinen zusammengefaßt. Die pr. L. haben ihr Zentralorgan in der Hauptlandwirtschaftskammer (s. Landesökonomiekollegium). In Sa. entspricht der L. der *Landeskulturrat. In Bay., wo L. unter der Bezeichnung Bauernkammern seit 1920 bestehen, hat jedes *Bezirksamt eine Bezirksbauernkammer, jeder *Kreis eine Kreisbauernkammer; letztere wählen eine Landesbauernkammer. — In Fr. wurden L. bereits 1851 errichtet, erlangten aber keine Bedeutung; sonst bestehen nur in wenigen Ländern entsprechende Einrichtungen.
Landzeugmeister s. Hausartillerie.
Landzügling s. Wildfangsrecht.
Landzunft s. Zunft.
Landzwang im MA. das Delikt von Banden, die durch Drohung den *Landfrieden gefährdeten; heute Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens.
Laneus = Hufe.
Lange Kontrakten Verträge der ndl. Regierung mit Eingeborenenstaaten, worin deren Selbstverwaltung beschränkt wird. Vgl. Korte Verklarungen.
Lanspessade (lance-pessade) ursprünglich (im 16. Jh.) in Fr. ein Edelmann, der gegen erhöhten Sold bei der Infanterie

diente. Später (auch anspessade, appointé) bis in die Mitte des 18. Jh. eine Art *Gefreiter, der als Waffe einen Spieß trug.
Lantraad s. Landsting.
Lanze a) = Gleve. b) s. Ordonnanzkompagnie.
Lanzknecht s. Landsknecht.
Lasassus = Lite.
Laßbauer = Lassit.
Laßbesitz s. Lassit.
Laßbrief s. Freilassung.
Laßbuch (liber recognitionum, l. resignationum, l. traditionum) *Stadtbuch, in dem die *Auflassungen verzeichnet wurden.
Lasse = Lite.
Lassen s. Auflassung.
Laßgeld s. Freilassung.
Laßgut (Latengut) früher Bezeichnung von Bauerngütern, wobei aber der Ausdruck je nach der Gegend verschiedenen Besitzrecht bedeutete, teils eine *Erbleihe (Erblatengut), teils eine *Erbpacht, teils endlich ein Gut ohne erbliches Besitzrecht, z. B. das eines *Lassiten.
Lassit (Laßbauer) in Ostdt. seit dem 30-jährigen Krieg Bauer, der gegen Abgaben und lebenslängliche Dienste ein Gut zur Nutzung erhielt. Verlassen konnte er es nur gegen Stellung eines Nachfolgers. Vererblich war das lassitische Gut (erblicher Kulturbau, *Laßgut) rechtlich (außer in Brand.) nicht, aber tatsächlich; doch war der L. nur „Wirt bis weiter“. Durch die Regulierung wurde 1811 und 1816 der spannfähige (s. Fronden), 1850 auch der übrige Laßbesitz zu Eigentum.
Laßrecht Recht der *Lassiten.
Last(brieven) s. Generalstaaten.
Late = Lite.
Latelude s. Lite.
Latenduch s. Hofrecht.
Latengericht = Hofgericht.
Latengut = Laßgut.
Latenherr s. Fronhof.
Latenschaft = Genossame.
Latensekretär = Hofschreiber.
Lathufe s. Lite und Hufe.
Laube = Fondaco.
Laubförster s. Markgenossenschaft.
Laudatio s. Kürspruch.
— parentum s. Beispruchsrecht.
Laudemium (Abfahrtsgeld, Abzug, Anfall, *Auffahrt, Auffahrtsgeld, Aufzuggeld, E[h]rschatz[ung], Eingang[sgeld], Ein-

kaufsgeld, Empfängnis, Gewinn[geld], Handlohn, Herrenwein, Immobiliargebühr, Kaufgeld, Kaufschatz, Lehngeld, Lehne, Lehnware, Markgroschen, Pfundgeld, Satzwein, *Urkunde, Vorhure, estocage, rachat, fine) Gebühr, die bei Besitzwechsel (Kauf oder Tod) vom Inhaber eines Pachtgutes, *Zinsgutes, einer *Erbleihe, *Erbpacht, *Emphyteuse u. ä. an den Herrn für sein Einverständnis mit dem Wechsel zu zahlen ist. Ursprünglich nur bei Besitzwechsel der *Freien üblich, kam das L. im Lauf der Zeit auch bei *Hörigen und dgl. in Gebrauch und fiel dann mit ähnlichen Abgaben, wie *Sterbfall, *Heergewäte, *relevium zusammen; dasselbe war der Fall mit dem *Weinkauf. Ein Teil dieser Ausdrücke und ihrer Synonyma ist daher für L. gebräuchlich und umgekehrt. Teilweise wurden die L. je nach Art des Besitzwechsels geschieden, doch fallen die Ausdrücke mehr oder weniger zusammen. Vgl. Winnerbe.
Laudes s. Censive.
Laufgeld das bei Anwerbung eines Söldners gezahlte Handgeld, bei den Reitern Anrittsgeld genannt.
Laufpaß s. Kantonsystem.
Laug s. Zunft.
Launegild = Arrha.
Laura = Kloster.
Lauscher s. Richter, schweigender.
Lautereigen = Ludeigen.
Law Lord Mitglied des *Oberhauses, das Richter an einem der hohen Gerichtshöfe ist oder war.
— Officers juristische Berater der engl. Krone, besonders der *Attorney General und der Solicitor General.
Lawmoot in den engl. Städten das gebotene *Ding.
Lazzus = Lite.
Leasehold in Engl. die *Erbpacht oder auch Pacht auf Lebenszeit, gegen Zahlung eines sehr geringen Zinses und des *Laudemium.
Lebenspacht = Vitalpacht.
Lector 1. s. Ordines und Domkapitel. 2. (l. publicus) an den dt. Universitäten Lehrer für neuere Sprachen, Musik und dgl., der nicht dem Lehrkörper angehört und keinen akademischen Grad zu haben braucht.
Leden van Vlanderen, de drie in Flandern seit dem 14. Jh. Bezeichnung der drei Städte Gent, Brügge und Ypern, denen

es gelungen war, die alleinige Vertretung des Landes an sich zu bringen, und die allein die *Staaten bildeten.

Ledigburlen s. Ligeität.

Ledigburlmann s. Ligeität.

Ledigerburlen s. Ligeität.

Ledigerburlmann s. Ligeität.

Ledighaus s. Ligeität.

Ledigheit = Ligeität.

Ledigheitseid (juramentum de statu libero, j. libertatis) vom Pfarrer den Verlobten abgenommener Eid, daß sie unverehelicht seien.

Lediglehen s. Ligeität.

Ledigmann a) s. Ligeität und Schöffenbarfreie. b) = Sondermann.

Ledigungsbrief s. Inzichtprozeß.

Leding in Skand. im MA. die Regelung der Kriegsdienstpflicht, in erster Linie zur See, wozu die Küstenlandschaften in Bezirke (Schiffrede, skipaen, skiplagh, skipreiða, navigium) eingeteilt waren, deren jeder ein bemanntes Schiff zu stellen hatte (vgl. Steuermann). Jeder Bezirk zerfiel in Abteilungen ([h]är, hafna, hamna, lið, für die Dienstpflicht zu Lande auch manngerð), deren jede einen Mann stellte. In Schw. bezeichnete L. nur die Kriegspflicht für Angriffskriege; die für Verteidigung hieß *Landwehr. L. hieß ferner die als Ablösung der Kriegspflicht gezahlte Abgabe. — In Engl. bestand in spätag. Zeit eine entsprechende Einrichtung; der Bezirk, der ein Schiff stellte, hieß scipsoene (scipfyllæd). — Im späteren MA. wurden die Bezirke teilweise zu Verwaltungseinheiten, und in Schw. erhielt sich Skeppslag als Bezeichnung für ein *Härad an der Küste bis in die neueste Zeit.

Leege bank = Rocht.

Leerhäuser = Häusler.

Leerhaus s. Häusler.

Leet = Court leet.

— **Jury** s. Court leet.

Legalausrag s. Ausrag.

Legalservitut Verpflichtung eines Grundstücksinhabers, gewisse Einwirkungen des Nachbargrundstücks auf sein eigenes zu dulden, z. B. nicht übermäßigen Rauch, Abholen hinüber gefallener Früchte, Wasserabfluß usw.

Legarhuoba s. Hufe.

Legatio s. Missus.

Legation a) im Kirchenstaat oberste Verwaltungseinheit unter einem *Legaten,

in *Delegationen eingeteilt. b) s. Legat(us).

Legat(us) dipl. Vertreter im allgemeinen (auch der *missus), seit dem 16. Jh. besonders ein solcher ersten Ranges, in der nichtlat. Literatur in neuerer Zeit ausschließlich ein Gesandter des Papstes (vgl. Nuntius). I. e. S. der Kardinallegat (Legatus a facie [Pontificis], L. a latere [Pontificis]), als alter ego des Papstes mit umfassendsten Vollmachten in besonders wichtigen Fällen ernannt, seit Innozenz III. regelmäßig ein *Kardinal, für einen bestimmten, teilweise sehr ausgedehnten Bezirk (Legation, provincia). — Seit dem 13. Jh. ist der Titel eines geborenen L. (L. natus et perpetuus, L. n. ex officio) mit einigen Erzbistümern (z. B. Köln) verbunden, meist nur als Ehrentitel; auch weltliche Fürsten (Siz., Ung.) führten ihn; im Gegensatz dazu nennt man alle übrigen (einschließlich der Nuntien) L. dati. — Der ven. L. in Konstantinopel (in der zweiten Hälfte des 12. Jh. waren es meist zwei) hatte die Stellung eines *bailo bzw. podestà (s. Konsul), wie er auch seit 1204 genannt wurde.

— **a facie (Pontificis)** s. Legat(us).

— **a latere (Pontificis)** s. Legat(us).

— **Apostolicus** = Nuntius.

— **datus** s. Legat(us).

— **generalis** = Generallegat.

— **imperatoris** = Generallegat.

— **Italiae** u. ä. = Generallegat.

— **magnus** = Großbotschafter.

— **missus** = Nuntius.

— **natus** s. Legat(us).

— **regis** = Generallegat.

Legervita (leirwite) im ma. Engl. Buße des *Hörigen, dessen Tochter unehelichen Beischlaf gestattet hatte, an den Herrn.

Leggo ([Be]schauanstalt, Linnenlegge) früher, teilweise bis in die neuere Zeit, Anstalt, in der die in der Heimindustrie gefertigte Leinwand geprüft und gezeichnet wurde, wofür ein Zeichengeld gegeben werden mußte; auch durfte der Verkauf nur in den L. stattfinden (Leggezwang). Die Einrichtung der L. war zuerst von den *Zünften für die Ware ihrer Mitglieder eingeführt worden.

Legion auch im MA. und in der Neuzeit hier und da Bezeichnung für Truppeneinheiten, besonders in Fr., wo z. B. unter Franz I. die späteren *Regimenter

L. hießen; auch die *garde nationale zerfiel in L. Vgl. Váriobágy.

Legislative Assembly zweite *Kammer in den Parlamenten der austr. *Bundesstaaten (außer Südastr. und Tasmanien), ferner in Ind., Malta, Neuschottland und Quebec; in den anderen kanadischen Provinzen das aus einer Kammer bestehende Parlament.

— **Council** a) s. Senat. b) in den engl. *Crown Colonies neben dem *Executive Council stehender Rat, aus Beamten und Kolonisten zusammengesetzt, letztere entweder nur ernannt, oder teils ernannt, teils gewählt; in einigen Kol. hat er etwa die Stellung einer ersten *Kammer; in den Bundesstaaten Austr. (nur gewählt), sowie in Neuseeland, Neuschottland und Quebec (nur ernannt) ist das L. C. zur ersten Kammer geworden.

Legislator im MA. allgemein der Rechtskundige, besonders auch der *Urteiler und *Schöffe.

Legislature a) das *Legislative Council auf Cypern. b) s. General Assembly.

Legislaturperiode (Wahlperiode) Zeitraum, für den ein gesetzgebender Körper verfassungsmäßig gewählt wird.

Legstadt Stadt, in der Steuern aus einem bestimmten Bezirk hinterlegt wurden.

Legung = Stuhlung.

Lehen 1. (beneficium [bis Ende des 12. Jh.], feodum, feudum [zuerst im 9. Jh. in Westfrk.], honor [besonders in spätkarol. Zeit], auch infeudatio, *Leihe) im frk. Reich aus der Verbindung der röm. *precaria mit der gallischen Vassallität (s. Vassall) und der germ. *Gefolgschaft entstandenes Leihverhältnis höherer Ordnung, bestehend in der Einräumung eines Gutes (im weitesten Sinne) auf Lebenszeit des Beliehenen (Lehensmann, Mann, Vassall, bassus, beneficiarius, fidelis, homo, infeudatus, miles, tenens, donatario, homme de foi) gegen persönliche, nicht bäuerliche Leistungen (*Lehensdienst, *auxilium) desselben zugunsten des Leihenden (*Herr, Lehensherr, dominus, feudator, senior, *seigneur) bei gegenseitigem Treueverhältnis (vgl. Lehenstreue, Feauté, Felonie und Loyauté); insofern die Dienste mil. Art waren (*Heerfahrt, *host), hatte das L. öffentlichrechtlichen Charakter. Tatsächlich waren die L. von Anfang an

erblich, rechtlich wurden sie es schon früh (vgl. Erblehen, Feudum paternum, Lehenserbe und Lehensvormundschaft), selbst in weiblicher Linie (*Kunkel-lehen); einer Verleihung an mehrere Personen, Gemeinschaften, Korporationen und dgl. stand daher nichts im Wege, sofern Sicherheit für die Leistungen gegeben war (vgl. Ganerben, Gesamtbelehrung, Homme vivant et mourant und Leihe zur Vormundschaft). Nach dt. *Lehensrecht war Teilung ohne Erlaubnis des Herrn (ausgenommen bei Gesamtbelehrung) nicht zulässig, Vereinigung der Teile im Erbgang nicht möglich (*Totteilung). Erneuerung des L. (renovatio feudi) war bei *Herrenfall und *Mannfall nötig; der Mann bzw. Lehenserbe hatte binnen Jahr und Tag um Erneuerung zu ersuchen ([Lehens]mutung, sinnen), die der Herr nicht verweigern konnte, dann das Gut zu *benennen und (bei Mannfall) *Hulde zu leisten; darauf mußte die *Besitzeinweisung durch den Herrn erfolgen; vgl. Leihe. Während in Dt. diese Formalitäten erst in der Neuzeit allgemein durch den *Lehensbrief ersetzt wurden, geschah dies in Westeur. schon im späteren MA. Vgl. Aveu et dénombrement. — Neben das ursprünglich allein übliche *Landlehen bzw. *Amtslehen trat früh das *Kammerlehen; im Laufe des MA. wurden dann allmählich alle möglichen Würden, Rechte, Einkünfte und dgl. als L. vergeben und überwogen endlich an Zahl die eigentlichen L. bei weitem. Andererseits kam der Lehensdienst des *Ritters bzw. *Knappen, statt dessen schon früh auch z. B. der Dienst in einem *Hofamt als ritterlich gegolten hatte, durch die veränderte Kriegführung zu Ende des MA. außer Gebrauch (vgl. Lehensmiliz) und wurde durch Abgaben ersetzt, die bis dahin (besonders in Dt.) nur eine geringe Rolle gespielt hatten (vgl. Aides aux quatre cas, Heergewäte, Lehenspferdegeld und Relevium). Da die Lehenstreue ihren ursprünglichen Sinn längst eingebüßt hatte (vgl. Ligeität), unterschied sich das L. seit Beginn der Neuzeit nur noch der Form nach von anderen (bäuerlichen) Leihverhältnissen, und das *Bauernlehen wurde daher in einigen Gegenden die herrschende Besitzform. Da bei den alten adligen L. die Abgaben häufig in gar

keinem Verhältnis zum Gute standen (oft waren sie nur ein Symbol, z. B. ein Handschuh, ein Tier, eine Waffe), waren diese L. tatsächlich *Allode, wenn auch die rechtliche *Allodifikation im allgemeinen erst im 18. und 19. Jh. durchgeführt wurde. — Außerhalb des Gebietes des karol. Reiches und der norm. Eroberungen (einschließlich der Kreuzfahrerstaaten) gab es *echte Lehen überhaupt nicht oder erst seit dem späteren MA., wohl aber der Sache nach entsprechende Bildungen (vgl. *Concesión de honor, Señorío und Veizla*) sowie *Dienstlehen (vgl. *Pomestje*). Doch ist es üblich, alle Besitzverhältnisse, bei denen Land gegen Kriegsdienstpflicht vergeben wird, z. B. das tk. *Timar, als L. zu bezeichnen, obwohl ihnen durchweg eine wesentliche Eigenschaft des rom.-germ. L., die gegenseitige, genau fixierte Lehenstreue, fehlt. — 2. = Hufe.

altes = Feudum antiquum.

— **an Eigen verliehenes** *Allod; es darbt der *Folge und Vererbung und konnte vom Herrn jederzeit gegen Ersatz durch ein gleichwertiges *Lehen eingezogen werden.

— **auf Abrechnung** s. Amtslehen.

— **echtes** (freies L., Kriegslehen, *Mannlehen, neues L., Neulehen, rechtes L., *beneficium militare*, b. *vulgare*, *feudum justum*, f. *masculinum*, f. *militare*, f. *rectum* [et *legale*], *homagium*, *scutum*) L. mit Mannschaft (s. Hulde) und vollem *Lehensdienst, d. h. ein *Ritterlehen im Gegensatz zum *Dienstlehen. I. w. S. wurden zum e. L. gerechnet: *Burglehen, *Erblehen, *Gerichtslehen, *Lehen mit Gedinge, *Lehen an Eigen, *Leihe zur Vormundschaft.

— **freies** = Lehen, echtes und Bauernlehen.

— **gegen Abgabe** s. Amtslehen.

— **gegen reinen Dienst** s. Amtslehen.

— **illustres** s. Thronlehen.

— **mit Bescheid** = Lehen mit Gedinge.

— **mit der Gnade** s. Lehensgnade.

— **mit Gedinge** (Gedingelehen, L. mit Bescheid, L. mit Unterschied, selten auch Angefälle) Belehnung mit einem Gute für den Fall, daß der augenblickliche Besitzer ohne *Lehenserben starb, und zwar a) geliehenes Gedinge (benanntes G., Erbgedinge, fälschlich auch *Leibgedinge), wenn ein bestimmtes Gut verliehen wurde (*Heimfall trat nicht ein,

der Mann konnte sich des Gutes ohne weiteres unterwinden) und b) Anwartschaft (unbenanntes Gedinge, wardunge, Wartung, Irrlehen [auf Grund eines sprachlichen Mißverständnisses], *investitura eventualis indeterminata*), wenn das zuerst frei werdende Gut verliehen wurde (Heimfall trat ein, der Mann mußte sich in das Gut einweisen [s. *Besitzweisung*] lassen). Das L. m. G. war rein persönlich, darbt daher der Erbfolge und *Folge. Vgl. *Eventualbelehnung* und *Lehensanwartschaft*.

— **mit Unterschied** = Lehen mit Gedinge.

— **neues** = Lehen, echtes.

— **niederes** *Lehen vom vierten *Heerschild abwärts.

— **ohne Mannschaft** *Dienstlehen im Gegensatz zum *echten Lehen.

— **rechtes** = Lehen, echtes.

— **verbrieftes** *Bauernlehen, das bei jedem Besitzwechsel neu empfangen werden mußte, worüber jedesmal ein *Lehensbrief ausgestellt wurde. Wurde statt dessen nur ein Eintrag im *Lehensbuch vorgenommen und fand eine eigentliche *Besitzweisung nicht statt, hieß das betr. L. *Einschreibelehen*.

— **wiedergebliches** (L. *wiederkäufliches*, *feudum reddibile*) *Lehen mit einer das Lehenverhältnis auflösenden Bedingung, z. B. L. zu treuer Hand (für einen noch Lehensunfähigen oder am Empfang Gehinderten) oder als Ersatz (*Zwischenlehen*) für ein versprochenes *Kammerlehen.

— **wiederkäufliches** = Lehen, wiedergebliches.

— **zu Leibzucht** (Leibgedingslehen, Leibzuchtslehen) zu Lebzeiten des Mannes der Frau geliehenes Recht, wonach sie als Witwe im Genuß des *Lehens blieb, ohne der *Folge zu darben; später auf Töchter usw. ausgedehnt.

— **zu treuer Hand** s. Lehen, wiedergebliches.

Lehenbarkeit s. Heerschild.

Lehengeld 1. = *Laudemium* und *Lehenspferdegeld*. 2. s. Kammerlehen.

Lehenhauer s. Lehenschaft.

Lehenrührig sein (*moveri*, *mouvoir*) als *Lehen bzw. *Afterlehen vom Lehensherrn bzw. *Oberherrn abhängig sein.

Lehensamt s. Lehensbuch.

Lehensanwartschaft (*Lehensexpektanz*, *expectativa feudalis*) Anspruch auf Belehnung mit einem freiwerdenden *Le-

hen auf Grund eines Versprechens, und zwar allgemein auf irgendein Lehen, oder speziell auf ein bestimmtes; vgl. *Lehen mit Gedinge*. Der *Exspektant* (*expectativarius*) mußte zurücktreten, wenn das betr. Lehen bereits durch *Eventualbelehnung vergeben war.

Lehensauffassung (*refutatio feudi*) die Auffassung (**devest*) des *Lehens an den Lehensherrn durch den bisherigen Mann bei jeder völligen Entäußerung der diesem zustehenden Rechte am Gut, besonders beim Verkauf. Die L. erfolgte in den üblichen Formen.

Lehensauftrag (Auftragung, **Lehensvertrag*, *advocatio allodium, oblatio feudi, recognitio f., aveu d'alleu, reconnaissance de fief*) *Auffassung von *Allod an einen Herrn zwecks Wiederempfang als *Lehen; die beiden Akte mußten zeitlich getrennt sein. In Fr. hieß ein solches Lehen *fief de reprise*.

Lehensbede s. Bede.

Lehensbrief zuerst (seit dem 13. Jh.) nur Bezeugung des Belehnungsaktes in besonderen Fällen, dann Bestätigung desselben, endlich vollständig an dessen Stelle tretend.

Lehensbuch (Lehensregister) zunächst Verzeichnis der *Lehen und Lehensleute eines Herrn, dann (seit Ende des 13. Jh.) Verzeichnis der Lehensakte (Belehnungen), die man zuerst auf einzelnen Zetteln (*Lehensnotel, Lehenszettel*) gesammelt hatte; seit dem 16. Jh. wird das L. mehr und mehr zu einem Register der *Lehensbriefe. Vgl. *Lehen, verbrieftes*. — In Bhm. waren die L. der bhm. Lehen (vgl. *Lehensgericht*) in der Hoflehenstafel vereinigt, die von einem besonderen Lehensamt, später vom *Vizehoflehenrichter*, geführt wurde, während die der dt. Lehen eine dt. *Lehenstafel* bildeten, die bis 1651 von der *Lehenshauptmannschaft*, seitdem von verschiedenen Gerichten geführt wurde; 1855 wurden beide vereinigt; in den übrigen *Kronländern dienten die *Landtafeln als *Lehenstafeln*.

Lehenschaft 1. = *Lehensherrlichkeit*. 2. ein Teil des Grubenfeldes, das von der *Gewerkschaft gegen eine Quote der Förderung an einen selbständigen Arbeiter (*Lehenhauer, Lehenhauer*) vergeben wurde; die L. war besonders im 14. und 15. Jh. üblich, als die Gewerke größtenteils nicht mehr selbst arbeiteten,

aber zur Anwerbung von Lohnarbeitern noch nicht kapitalkräftig genug waren. — **geistliche** = *Patronat*.

Lehensdepartement (Lehensrat, Oberlehendepartement) nach Entstehung der modernen Zentralbehörden und Ministerien in einigen Staaten die einem Ministerium untergeordnete Zentralinstanz für Lehenssachen, die in der Regel auch *Lehensgericht war; in Pr. bestand das aus der alten kurmärkischen *Lehenskanzlei*, von der um 1740 nur ein *Lehensarchiv* übrig war, hervorgegangene L. nur aus einem *Lehensdirektor*, meist einem *Justizminister; für Ostpr. gab es einen besonderen *Lehensdirektor*.

Lehensdienst (Dienst, **Folge, Lehensfolge, Ritterdienst, servitium, s. militis*) nach dt. Recht bestehend aus a) **Heerfahrt*, die nur *Reichskriegsdienst* (*Sattelpflicht*) war, sechs Wochen innerhalb des Reiches auf eigene Kosten; zum *Römerzug* (auf Reichskosten bis zur Krönung) war jeder verpflichtet, der Reichsgut zu *Lehen hatte; in *Privatfehden* brauchte nur der *Ledigmann* (s. *Ligeität*) und der **Ministeriale* dem Herrn zu folgen (vgl. *Heersteuer* und *Burglehen*). b) *Hoffahrt*, die Pflicht des Mannes, dem Herrn im Rat (*Mannentage*) und Gericht (vgl. *Lehensgericht*) zu dienen. Ferner hatte der Mann den Herrn zu „ehren“ (z. B. *Steigbügelhalten, „Herr“* nennen).

Lehensdirektor s. *Lehensdepartement*.

Lehenseid s. *Hulde*.

Lehensseignung Übereignung eines *Lehens an den bisherigen **Vassallen* durch den Herrn, durch *Schenkung* oder *Verkauf*.

Lehensemende s. *Felonie*.

Lehenserbe nach dt. Recht der Sohn bzw. Enkel des letzten Besitzers, der die Eigenschaften des **Landerben* besitzen, lehensfähig (s. *Heerschild*) und zum *Kriegsdienst* tauglich sein mußte.

Lehensexpektanz = *Lehensanwartschaft, Lehensfähigkeit* s. *Heerschild*.

Lehensfall = *Mannfall*.

Lehensfehler = *Felonie*.

Lehensfolge (**Folge*) a) nach dt. Recht Pflicht bzw. Recht des Mannes (s. *Lehen*), bei **Herrenfall* den neuen Herrn anzuerkennen. Von mehreren Erben brauchte er nur einem zu folgen, einem dem vorigen Herrn nicht ebenbürtigen überhaupt nicht; in diesem Falle trat

Folge an den *Oberherrn ein, ebenso bei *Felonie des Herrn. b) Erbfolge im Lehen. c) = Lehensdienst.

Lehensfürst *seigneur justicier, der kgl. Rechte, besonders das, *Ordonnanzen zu erlassen, erlangt hatte; er war durchaus nicht immer *Kronvassall, sondern vielfach *Aftervassall, besaß aber meist einen besonderen Titel (duc, comte, vicomte [s. Vicecomes], *marquis). Ein allgemeiner fr. Ausdruck fehlt, gebräuchlich waren z. B. grand seigneur, *haut baron, h. homme, h. seigneur, riche homme, seigneur souverain, s. supérieur, s. tenant en baronnie, auch *Baron, *seigneur, dagegen nie *châtelain oder *viguiere; auch in lat. Texten werden die L. ganz allgemein, z. B. als magnates, principes, proceres, viri divites bezeichnet.

Lehensgefälle = Feudal incidents.

Lehensgericht (*Lehenshof, Lehenskurie, Lehensrecht, Lehensschranne, Lehensstag, Mannengericht, Mannenrecht) für Streitigkeiten zwischen Herr und Mann oder zwischen Mann und Mann im Bereiche der *Lehen des Herrn, mit diesem als Richter und (nach sä. Recht mindestens sechs) Mannen als *Urteiler (Lehensschöffen, pares curiae). Um Nichtvassallen das L. zugänglich zu machen, griff man zu bedingter Belehnung (Provisionalbelehnung). — Landesherrliche *Hofgerichte, die als L. dienten, hießen auch Lehenshofgerichte; Hofgerichte von *Fronhöfen hießen L. (Bauernlehensgerichte) sowohl, insofern sie für bäuerliche *Leihen zuständig waren (was immer der Fall war), als auch, wenn sie (selten) Gericht für *Bauernlehen waren. Für diese waren in der Regel die eigentlichen L. zuständig, und in den letzten Zeiten des Lehenswesens gab es Lehenshöfe, zu denen nur noch Bauernlehen gehörten. — Die L. der großen *Barone und *Lehensfürsten Westeur. hießen Lehensoberhof (court of honour, haute cour). Vgl. Pairs. — Seit Ende des MA. dienten die meist an bestimmten Terminen stattfindenden L. im wesentlichen nur der Erneuerung der erledigten Lehen und wurden in der Regel mit Juristen besetzt. Im allgemeinen trat an Stelle des alten L. eine Abteilung der *Kammer als Lehenskammer (Lehenskanzlei, Lehensstube, vgl. Lehens-

departement); in Fr. war die chambre des comptes; auch andere Zentralbehörden oder oberste Gerichte konnten die Befugnisse als L. erhalten und führten häufig auch die *Lehensbücher. Ebenso entwickelte sich eine Stufenfolge von L., Oberlehensgericht (Oberlehenshof), oberstem L.; in einigen Ländern erhielten sie sich bis in die Mitte des 19. Jh. — In Bhm. bestand für die bhm. (d. h. die innerhalb der ursprünglichen Grenzen des Königreichs gelegenen) Lehen bis 1783 als L. das Hoflehensrecht (judicium aulicum feudale, saud dworsky), dessen Oberlehens(hof)richter für Belehnungen und dgl. bis zur *Allodifikation weiter amtierte; der (zeitweise nicht bestehende) Vizehoflehensrichter führte in späterer Zeit die Lehensbücher. Für die dt. Lehen (die *Außenlehen) war die Lehenshauptmannschaft L., die unter einem Lehenshauptmann bis 1838 bestand, obwohl seit 1651 nur Abteilung des Appellationsgerichts.

Lehensgewere s. Gewere.

Lehensgnade vom Landesherrn gewährte Befreiungen vom strengen Lehensrecht, besonders auf erbrechtlichem Gebiet; die L. wurde sowohl allen *Lehen generell, als auch einzelnen Lehen (L. mit der Gnade) speziell gewährt.

Lehensgraf *Freier, der das Amt eines *Grafen als erbliches *Lehen besaß, seit dem 13. Jh. von den Landesherrn allmählich durch *Ministerialen ersetzt (Ministerialgraf).

Lehensgut = Landlehen.

Lehenshauptmann(schaft) s. Lehensgericht.

Lehensherr 1. s. Lehen. 2. = Hauptherr. 3. s. Markgenossenschaft.

Lehensherrlichkeit (Lehenschaft) beim *Lehen Stellung des Herrn gegenüber dem Mann.

Lehenshof (*curia, c. feudalis, c. feudi, *cour, c. féodale) a) eigentlich *Lehensgericht, dann auch die Gesamtseite der *Vassallen eines Herrn (clientela). b) ein *Fronhof als Sitz eines Lehensherrn (s. Lehen).

Lehenshofgericht s. Lehensgericht.

Lehenshoheit dem Landesherrn (s. Landeshoheit) als solchem zustehende oberste *Lehensherrlichkeit über alle *Lehen seines Landes.

Lehensindult (Gottesbrief, indultum feu-

dale) Erlaubnis des Lehensherrn, daß ein *Lehen von einem Minderjährigen ohne *Lehensvormundschaft in Besitz genommen werden durfte.

Lehenskammer s. Lehensgericht.

Lehenskanon s. Lehenpferdegeld.

Lehenskanzlei s. Lehensgericht.

Lehensknecht s. Lehenspropst.

Lehenskontrakt = Lehensvertrag.

Lehenskurie = Lehensgericht.

Lehensland s. Thane.

Lehensmann 1. s. Lehen. 2. s. Schultheiß. 3. s. Hauptherr und Leihe. 4. = Laensmann.

Lehensmatrikel Liste der Lehensaufgebote (vgl. Heerfahrt und Host), in Dt. nicht üblich.

Lehensmiliz Aufgebot der Lehensleute in späterer Zeit, nur noch eine Landmiliz (s. Miliz) bildend. Vgl. Lehen.

Lehensmündigkeit s. Lehensvormundschaft.

Lehensmusterung s. Aveu et dénombrement.

Lehensmutung s. Lehen.

Lehensnexus = Lehensverband.

Lehensnotel s. Lehenbuch.

Lehensoberhof s. Lehensgericht.

Lehenspardon s. Felonie.

Lehenspfarrer s. Patronat.

Lehenspferd = Gleve.

Lehenspferdegeld (Lehengeld, [Lehens]ritterpferdegeld) seit dem 16. Jh. *Heersteuer der Lehensleute an Stelle des *Lehensdienstes, zuerst fakultativ, dann allgemein; diese unregelmäßige Abgabe wurde im 18. Jh. meist durch einen festen Lehenskanon ersetzt, und dafür vom Landesherrn die *Allodifikation gewährt. — In den Städten wurde schon im 14. Jh. der Reiterdienst der *Patrizier durch ein Pferdegeld abgelöst.

Lehenspropst Beamter, der in Bay. in jedem Rentamt (s. Viztum) die betr. *Lehen verwaltete, besonders die *Lehensbücher führte; L. war in der Regel der *Kanzler des Rentamts. In jedem Landgerichtssprengel war ein Lehensunterpropst (Lehensknecht, Unterlehenspropst) mit der Kontrolle der Lehen betraut; bis 1550 hießen diese, bis dahin nur da und dort vorhandenen, Beamten Unterlehensbereiter.

Lehensrat = Lehensdepartement.

Lehensrecht a) im Gegensatz zu *Hofrecht, *Landrecht und dgl. die Rechtsverhältnisse des *echten Lehens, dann des *Lehens überhaupt. b) Fähigkeit

zum Genuß des Lehens, der *Heerschild. c) = Lehensgericht.

Lehensregister = Lehenbuch.

Lehensreichung = Leihe.

Lehensrevers = Lehensvertrag.

Lehensritterpferdegeld = Lehenpferdegeld.

Lehensschöffe s. Lehensgericht.

Lehensschranne = Lehensgericht.

Lehensschreiber = Lehenssekretär.

Lehensschuld auf dem *Lehen lastende Schuld, nur durch besondere Rechtsgründe oder Abmachungen (verwilligte L.) möglich, da nach lomb. Recht im Zweifelsfalle nur das Allodialvermögen haftete. Mußte schuldenhalber das Lehen veräußert werden, so konnten die *Agnaten für ihre Einwilligung durch eine auf das Lehen eingetragene Hypothek (Lehensstamm) entschädigt werden.

Lehensschulze = Erbschulze.

Lehenssekretär in den Behörden, die als *Lehensgericht fungierten, der mit der Führung der *Lehensbücher betraute Beamte, der u. U., z. B. in den pr. *Regierungen, auch die übrigen Lehen-sachen bearbeitete.

Lehensstamm s. Lehensschuld.

Lehensstatthalter Beamter zur Entgegennahme der Lehenseide (s. Hulde) und zur obersten Verwaltung der Lehen-sachen.

Lehenssteuer jede Abgabe des Lehensmannes an den Lehensherrn auf Grund des Lehenverhältnisses. In Dt. waren L. (precaria feudales) selten (vgl. Gift dienen, mit), in Westeur. dagegen die Regel (vgl. Aides féodales, Scutagium).

Lehensstube s. Lehensgericht.

Lehensstafel s. Lehenbuch.

Lehensstag = Lehensgericht.

Lehenstaxe Gebühr für die Belehnung bei Erneuerung eines *Lehens.

Lehensträger a) s. Leihe zur Vormundschaft. b) mißbräuchlich für Lehensmann (s. Lehen). c) s. Eigenlehen.

Lehenstreue neben dem *Lehensdienst bzw. der *Leihe die Hauptpflicht des Mannes bzw. des Herrn, dem Treueverhältnis zwischen Verwandten nachgebildet. Vgl. Felonie.

Lehensunterpropst s. Lehenspropst.

Lehensverband (Lehensnexus) beim *Lehen das Verhältnis zwischen Herr und Mann.

Lehensverrat = Felonie.

Lehensvertrag (Lehenskontrakt, Lehensrevers, infeudatio) i. w. S. jede der *Leihe vorausgehende Abmachung, wonach der Herr sich verpflichtete, ein Gut zu *Lehen zu geben, i. e. S. der *Lehensauftrag. Seit dem späteren MA. wurden im L. vor allem die Dienste und Rechte festgelegt, die nicht dem Herkommen entsprachen.

Lehensvormundschaft (escaeta cum herede, warda) *Munt über den unmündigen *Lehenserben, nach dt. Recht dem Lehensherrn zustehend bezw. jenem, dem er das *Angefälle verließ; für jedes einzelne *Lehen mußte ein besonderer Vormund zu Lehensrecht bestellt werden. In späterer Zeit fiel die L. mit der *Allodialvormundschaft meistens zusammen und dauerte dann über die Lehensmündigkeit (12 Jahre) hinaus bis zur Volljährigkeit (21 Jahre). — In Fr., wo ursprünglich ebenfalls der Herr Vormund war (bail seigneurial bzw. ducal bzw. royal), ging seit dem 13. Jh. die L., die mit dem 21., bei Frauen mit dem 15. Jahr endete, an den nächst erbberechtigten Verwandten, in der Regel die Mutter, über (bail des ascendants, b. des collatéraux, b. familial, b. féodal), nur in der Norm. blieb der b. ducal bestehen. Es konnten auch zwei Lehensvormünder bestellt werden für Person und Besitz (double bail). Seit dem 15. Jh. wird der bail in der Regel zur *garde noble, vielfach auch zu einer Vormundschaft nach röm. Recht (tutela). — Vgl. Wards.

Lehenszettel s. Lehensbuch.

Lehenszinsgut s. Bauernlehen.

Lehne = Laudemium.

Lehnware 1. = Heergewäte und Laudemium.
2. (infeudationis jus) Recht des Herrn, ein *Lehen zu gewähren; die L. schloß die ihm bleibende *Gewere ein.

Lehrknabe s. Zunft.

Lehrknecht s. Zunft.

Leibbataillon s. Leibkompagnie.

Leibatterie s. Leibkompagnie.

Leibbede a) = Kopzfins. b) s. Sterbfall.

Leibeigener seit Ende des 14. Jh. der persönlich *Unfreie (vorher Eigener, *Eigemann, proprius, *servus, lat. schon Ende des 13. Jh. homo proprius de corpore) im Gegensatz zum *Hörigen; die L. (Eigenhörigen, vollschuldig Eigenen) waren in allen möglichen Stellungen, teils angesiedelt, und verschmolzen

dann schon früh mit den *Liten, teils Hausgesinde und Feldarbeiter (vgl. Dageschalk) und mußten dann eigentlich ihrem Leibherrn (Eigen[tums]herrn) ungemessene Dienste (s. Fronden) leisten, waren entweder mit dem *Fronhof unlöslich verbunden (daher auch Hofhörige genannt) oder frei veräußerlich (Eigenbehörige nach Ritterrecht, Gut- und Bluteigene, Rittereigene); auch konnten sie kein Vermögen erwerben und bedurften zur Heirat der Erlaubnis des Herrn. Tatsächlich war ihre Lage von der der Hörigen wenig verschieden, und im späteren MA. gingen die L. größtenteils in den Hörigen auf, weshalb L. vielfach für Höriger gebraucht wird; viele gelangten auch durch die Ausübung eines Gewerbes in die Städte. — Als seit dem 15. Jh. die Lage der Bauern sich verschlechterte, wurde das Wort Leibeigenschaft (Eigenbehörigkeit, Eigenschaft, Eigentum, Halseigenschaft, Leibeigentum, tenetura) für die neue Abhängigkeit verwendet, die besonders in Bay. und Westf. sehr hart war. In der Regel entrichtete dieser L. (Eigenbehörige, Halseigene) seinem Leibherrn (Halsherrn) einen Leibzins (meist in Gestalt eines *Leibhuhns, vgl. Kopzfins) und andere Abgaben, leistete Dienste (s. Fronden), war dem Gesindezwang (s. Gesinde) unterworfen und mangelte der Freizügigkeit, die aber vielfach gegen Weiterentrichtung des Leibhuhns usw. gestattet war. Vgl. Raub- und Wechselvertrag, Realleibeigenschaft, Lokalleibeigenschaft. In Ostdt. steigerte sich die Leibeigenschaft zur *Erbuntertänigkeit. Im Laufe des 18. Jh. wurde sie in den größeren dt. Staaten im wesentlichen aufgehoben, in den kleineren bestand sie teilweise bis tief ins 19. Jh. — Das Wort L. wird in der Literatur für die ähnlichen Verhältnisse in anderen Ländern verwendet, besonders in Rußl., wo die Leibeigenschaft erst spät im 17. Jh. entstand (vgl. Dienstkabala), aber dann besonders schroffe Formen annahm, die dem Herrn gestatteten, den L. gewissermaßen als Sache anzusehen. Vgl. Obrok.

Leibeigentum s. Leibeigener.

Leibeskadron s. Leibkompagnie.

Leibfall s. Sterbfall.

Leibgedinge (Leibgut, Leibzucht, vitalitium)

jedes zur Nutznießung auf Lebenszeit einem „Leibzüchter“ übergebene Gut, z. B. das *Altenteil, das *Fallehen, das geliehene Gedinge (s. Lehen mit Gedinge), dann auch die vom Ehegatten seiner Frau ausgesetzten Vermögensteile, insbesondere das *Wittum.

Leibgedingsgut s. Fallehen.

Leibgedingslehen = Lehen zu Leibzucht.

Leibgewinnsgut s. Fallehen.

Leibgut = Leibgedinge.

Leibherr s. Leibeigener.

Leibherrlichkeit = Leihherrschaft.

Leibherrschaft (Leibherrlichkeit) das Verhältnis des Leibherrn zum *Leibeigenen.

Leibhuhn (Fronhuhn, Zinshuhn, gelinage, geline de coutume, ru de baston) die übliche Form des *Kopzfinses der *Leibeigenen, oft bezeichnet nach dem Fälligkeitstermin (Fastnachthuhn, Maihuhn).

Leibkammer s. Kammer.

Leibkompagnie die von einem Stabskapitän (s. Hauptmann) oder *Kapitänleutnant geführte *Kompagnie des *Obersten, dann (seit Beginn des 19. Jh. ausschließlich) die erste Kompagnie eines Leibregiments (s. Regimentschef); der L. entspricht bei den andern Waffen die Leibeskadron bzw. Leibatterie; vereinzelt gibt es auch Leibbataillone.

Leibmaut = Kopzfins.

Leibpfennig a) = Kopzfins. b) s. Sterbfall.

Leibrecht (sgut) s. Fallehen.

Leibregiment s. Regimentschef.

Leibschatz s. Bede.

Leibsteuer = Kopzfins.

Leibzins = Kopzfins.

Leibzoll = Kopzfins.

Leibzucht = Leibgedinge und Altenteil.

Leibzuchtslehen = Lehen zu Leibzucht.

Leibzüchter s. Leibgedinge und Altenteil.

Leide = Leuda.

Leihbauer s. Leihe.

Leihe 1. (Grundleihe) jedes Verhältnis, bei dem Grund und Boden, später auch andere Werte (Leihgut), vom Eigentümer (Leihherrn) einem andern (Lehensmann, Leihemann) gegen bestimmte Verpflichtungen zur Nutznießung übergeben wurde; in der Regel wurde dabei ein Leihebrief ausgefertigt. Dabei trat entweder eine persönliche Abhängigkeit vom Leihherrn ein (so beim *Lehen und seinen Abarten und bei der L. nach *Hofrecht) oder nicht (so bei der freien L. nach *Landrecht und den L. nach *Stadtrecht, der freien *Erb-

leihe und dem *Erbbaurecht). Im allgemeinen werden die Ausdrücke Leihe und Lehen für alle Leihverhältnisse unterschiedslos gebraucht, im besonderen aber bezeichnet Lehen das ritterliche Lehen, Leihe die bäuerliche L., d. h. entweder die freie L. nach Landrecht (in älterer Zeit die *precaria), wobei der Leihemann im wesentlichen nur einen Leihezins an den *Grundherrn zahlte und von andern Diensten frei war, oder die L. nach Hofrecht, wobei der Leihemann (Leihbauer) *Höriger oder sonstwie *Halbfreier oder *Unfreier und im wesentlichen neben geringem Zins zu *Fronden verpflichtet war. Eine scharfe Trennung zwischen den einzelnen Arten von L. ist nicht möglich; ebenso geht die L. leicht in die Pacht, besonders die *Erbpacht, über und wird in der neueren Zeit überhaupt durch sie ersetzt. Vielfach werden daher auch die Pachtverhältnisse zur L. gerechnet. Vgl. Zinsgut. 2. (Lehensreichung, Investitur[a]) der *Hulde des Mannes entsprechende persönliche Bindung des Herrn bei der Beilehnung. Vgl. Lehen.

— **auf Treue** *Lehen, das wieder einzulösen der Herr berechtigt, aber nicht verpflichtet war; die Abrede war persönlich und band nur die beiderseitigen mit gelobenden Erben.

— **zu Burgrecht** = Erbbaurecht.

— **zu Fluchtsal** Beilehnung in der Absicht, dem des *Lehens Wartenden den Anfall zu entziehen (vluchtsal = Betrug), z. B. Leihe eines benannten Gedinges (s. Lehen mit Gedinge) an einem bereits zu Erwartung vergebenen Lehen in Erwartung des Todes des Inhabers. Rechtlich war sie unzulässig.

— **zu rechtem Erbe** s. Emphyteuse.

— **zu Waldrecht** = Waldleihe.

— **zu Weichbild** = Erbbaurecht.

— **zur Vormundschaft** (Vormundschaftslehen) gleichzeitige Beilehnung (nicht *Gesamtbeilehnung) eines Lehensfähigen zusammen mit einem Lehensfähigen (Lehensträger, Provassall, Träger [über Lehen]), um dem ersteren vor allem das Recht der *Folge zu sichern; der häufigste Fall war der der Frau, deren gegebener Lehensträger ihr Mann war. Auch der Vertreter einer belehnten Korporation hieß Lehensträger. Mit

- dem Recht des Vertretenen endigte auch sein Recht. Vgl. Prodominus.
- Leihbrief** s. Leihe.
- Leihgut** s. Leihe.
- Leihherr** s. Leihe.
- Leihemann** s. Leihe.
- Leihzins** s. Leihe.
- Leihzwang** Verpflichtung des Herrn, bei *Herrenfall und *Mannfall das *Lehen zu erneuern. *Amtslehen unterlagen stets dem L. (vgl. Fahnlehen und Gerichtslehen), teilweise auch die bäuerliche *Leihe.
- Leihkauf** = Weinkauf.
- Leirwite** = Legerwita.
- Leisten** s. Einlager.
- Leistung** = Einlager.
- Leitkauf** = Weinkauf.
- Leidraðr** (Landherr) im ma. Norw. Inhaber einer *veizla, wahrscheinlich dem alten Volksadel angehörend, an sich kein Beamter, aber häufig *Sysselmann oder *armaðr (s. Bryti); die leidirmenn bildeten den eigentlichen Landadel. Obwohl nur zeitweilig am Hofe, gehörten sie der *hirð an. 1277 erhielten alle L. den Titel *Baron.
- Leodgeld** = Wergeld.
- Lesda** = Leuda.
- Lesdalaris** s. Leuda.
- Lest(um)** = Lað.
- Lete** = Lite.
- Letter close** in Engl., den Charakter der *littera clausa auf dem Kontinent einschränkend, verwendet für Anordnungen fiskalischer Art, sowie für Anordnungen betr. Wahlen, Einberufung und Vertagung des *Parlaments.
- Lettre close** i. w. S. jede *littera clausa, i. e. S. eine *lettre de cachet.
- **d'abolition** im Ancien Régime Nichtigkeitserklärung einer Verurteilung im Gnadenwege.
- **de cachet** (bis 1560 l. close) in Fr. *Kabinettsordre, gefaltet und geschlossen, nur für den Adressaten (meist Beamten) bestimmt, einen außerordentlichen Eingriff in die Rechtsprechung enthaltend.
- **de committimus** s. Committimus.
- **de créance** = Akkreditiv.
- **de grâce** Kanzleischreiben (L. patente) des fr. Königs, wodurch eine Strafe im Gnadenwege erlassen oder umgewandelt (s. Remissio), ein Prozeß niedergeschlagen oder eine Person rehabilitiert wurde. Vgl. Littera patens.

- **de jussion** s. Enregistrement, droit de.
- **de justice** Kanzleischreiben (L. patente) des fr. Königs, das eine Rechtswohlthat gewährte. Vgl. Littera patens.
- **de marque** = Kaperbrief.
- **de pardon** in Fr. früher Begnadigungs-urkunde für kleinere Vergehen.
- **de pareatis** = Pareatis.
- **de récréance** = Rekreditiv.
- **de rémission** s. Remissio.
- **de répit** s. Moratorium.
- **de sang** s. Remissio.
- **de surannation** Gnadenakt des fr. Königs, wodurch ein durch Verjährung verlorener Anspruch wieder in Kraft gesetzt wurde (relief de s.).
- **d'état** in Fr. kgl. Schreiben, wonach im Ausland tätigen Beamten Stundung für alle vor Gericht anhängigen Sachen gewährt wurde.
- Leuda** (leudum, leide, lesda, leusda, leyda, lez[e]lda, lidda u. ä., aus licita) im MA. in Kat., Südf. und It. Bezeichnung von Abgaben, besonders von Durchgangszöllen, dann auch Verbrauchsabgaben. Für Zolleinnehmer kommt lesdalaris vor. In Fr. hießen die nicht von der L. befreiten Personen leudiers.
- Leudes** in merov. Zeit vor allem die „Leute“ schlechtweg, die Untertanen, dann auch besonders die Untertanen, die in einem besonderen Verhältnis zum König standen, sowie überhaupt die ersten Stände, die sog. *Hochfreien. In karol. Zeit verschwindet der Ausdruck allmählich.
- Leudesamio** s. Huldigung.
- Leudier** s. Leuda.
- Leudi(s)** = Wergeld.
- Leudum** = Leuda.
- Leugnungseid** = Reinigungseid.
- Leukauf** = Weinkauf.
- Leusda** = Leuda.
- Leut** = Lite.
- Leutbischof** = Bischof.
- Leute, begebene** s. Kloster.
- **dienende** s. Schutzverwandter.
- **ergebene** s. Kloster.
- **geistliche** s. Kloster.
- **geringe** s. Schutzverwandter.
- **gewerte** s. Genossame.
- **heilige** = Ecclesiastici (homines).
- **landschädliche** = Leute, schädliche.
- **niedere** s. Schutzverwandter.
- **schädliche** (landschädliche L., homines damnosi, h. nocivi, n. terrae) als solche galten Räuber, Diebe, Brandstifter; be-

- sonders Gewohnheitsverbrecher; gegen sie konnte (zunächst in Süddt.) von Amts wegen Klage erhoben werden, wenn keine Privatklage, Rüge (s. Rügeverfahren) oder handhafte Tat (vgl. Anefang) vorlag. Der Betreffende wurde zum sch. Mann erklärt (Schädlichkündigung) und konnte dann bei Erscheinen übersiebet (s. Eideshelfer), bei Nichterscheinen sofort in die *Acht erklärt werden. In Bay. und Öst. trat gegen sch. L. die *stille Frage ein.
- **sendbare** = Semperfreie.
- **sendmäßige** = Semperfreie.
- **ungerate** s. Schutzverwandter.
- Leuteding** s. Ding.
- Leutgeld** s. Freilassung.
- Leutnant** ursprünglich (Mitte des 15. Jh. in Fr. [lieutenant], in Dt. zu Beginn des 16. Jh. übernommen) jeder Stellvertreter eines Offiziers, dann i. e. S. der des *Hauptmanns, während für die L. der höheren Befehlshaber entsprechende Zusammensetzungen (*Generalleutnant, *Oberstleutnant usw.) üblich wurden; doch kommt auch *Kapitänleutnant vor. Da in Dt. (wie in Sp. bis Ende des 17. Jh.) zuerst der *Fähnrich L. war, rangierte dieser, zur besonderen Charge geworden, hinter jenem, drängte ihn aber zu Beginn des 17. Jh. (in Öst. erst in der Zeit Maria Theresias) in die zweite Stelle. Da der Hauptmann durch die Kompagniewirtschaft seinen eigentlichen Aufgaben entfremdet wurde, oder auch (wie z. B. in Fr.) seine Stellung nur als lästige Vorstufe zu höheren Ämtern betrachtete, lag im 17. und 18. Jh. die ganze Last des mil. Dienstes auf dem L., der in der Regel viel älter als sein Vorgesetzter war. Bis in die zweite Hälfte des 17. Jh. gab es meist nur einen L. in der *Kompagnie, später meist zwei oder drei, die (in Dt. zuerst in Bay.) als Oberleutnant (Premierleutnant) und Unterleutnant (Sekondeleutnant, sous-lieutenant) bezeichnet wurden, wobei der letztere im allgemeinen dem bisherigen Fähnrich entsprach; Stellvertreter des Hauptmanns war nur noch der erstere, u. U. hatte er die Stellung eines Stabskapitäns. Die Scheidung in zwei Chargen besteht in fast allen Heeren bis heute, die Bezeichnungen wechseln jedoch in den verschiedenen Ländern und zu verschiedenen Zeiten, indem bald beide durch Zusammensetzun-

- gen unterschieden werden, bald nur die eine, wobei das einfache L. bald die obere, bald die untere bezeichnet; auch werden L. erster und zweiter Klasse unterschieden. Selten ist eine Teilung in drei Chargen, z. B. in Öst. bis 1867 (Oberleutnant und Unterleutnant erster und zweiter Klasse). Im Dt. R. heißt seit 1898 der bisherige Premierleutnant Oberleutnant, der bisherige Sekondeleutnant L. — In der Marine bezeichnet L., meist in Zusammensetzungen (vgl. Fregattenleutnant, Kapitänleutnant, Linienschiffsleutnant), entsprechend dem höheren Range des *Kapitäns z. See, Chargen bis zum *Major (*Korvettenkapitän) einschließlich, wobei dieselben Ausdrücke in verschiedenen Ländern die verschiedensten Bedeutungen haben; im Dt. R. entsprach bis 1898 der L. z. See dem Premierleutnant (dem heutigen Oberleutnant) des Heeres, der Unterleutnant z. See dem Sekondeleutnant; heute heißen die beiden Chargen Oberleutnant bzw. L. z. See wie beim Landheer.
- **Admiral** (Admiralleutnant) in den Ndl. seit ihrer Loslösung von Sp. Titel des *Admirals, da der *Statthalter als *Admiral-General den nominellen Befehl führte; doch war der Titel auch dann üblich, wenn kein Statthalter vorhanden war. Im 17. und 18. Jh. wurden die L.-A. von den einzelnen *Admiralitäten ernannt und waren einander koordiniert; 1627—1664 gab es nur einen L.-A. Ruyter führte seit 1672 den Titel Leutnantadmiralgeneral und stand über den übrigen L.-A. Seit Errichtung des Königreichs der Ndl. entspricht L.-A. in allem dem Admiral der andern Flotten.
- Leutnantadmiralgeneral** s. Leutnant-Admiral.
- Leutpriester** = Weltgeistlicher.
- Levis notae macula** = Unecht.
- Levy money** s. Oberst.
- Lex** 1. s. Curia ducis. 2. = Emenda.
- **commissoria** = Klausel, kassatorische.
- **de pede pulveroso** = Court of Piepowder.
- **dioecesana** s. Bischof.
- **fori** = Marktrecht.
- **loci** s. Territorialität des Rechtes und Persönlichkeit des Rechtes.
- **originis** s. Persönlichkeit des Rechtes.
- Leyda** = Leuda.
- Leysing** in Skand. der *Freigelassene zu

vollem Recht, der ohne weiteres *Freier wurde.

Lez(e)da = Leuda.

Lezze = Lite.

Li-fan-yuan in China unter den Mandschu die oberste Verwaltungsbehörde für die Länder außerhalb der 18 Provinzen und der Mandscherei; ihr gehörten keine chin. Beamten an. Entsprechende Behörden gab es schon vorher, so z. B. unter den Tschin und Han das tien-ko, später ta-hing-ling genannt. Seit dem Sturz der Mandschu heißt die, in ihrem Wirkungskreis sehr eingeschränkte Behörde meng-tsang-yuan.

Liang-tao s. Tao.

Libellarius s. Freilassung.

Libellus ingenuitatis s. Freilassung.

— **manumissionis** s. Freilassung.

Liber (l. homo) im MA. in der Regel der *Freie. L. bezeichnet aber auch den, der freier ist als ein anderer, also den *Freigelassenen gegenüber dem *Unfreien, dann besonders den Adligen gegenüber dem Bürgerlichen (vgl. Freiherr). Doch hieß in Fr. im 12. und 13. Jh. gerade der bürgerlich Freie, der *roturier, L.

— **antiquus** s. Bôcland.

— **baro** s. Freiherr.

— **civitatis** = Stadtbuch.

— **dominus** s. Freiherr.

— **hereditatum** = Erbebuch.

— **homo** = Liber.

— **obligationum** = Satzbuch.

— **originalis** s. Bôcland.

— **recognitionum** = Laßbuch.

— **resignationum** = Laßbuch.

— **scabinus** = Freischöffe.

— **traditionum** = Laßbuch und Traditionsbuch.

— **vir** s. Freiherr.

Libera imperii civitas s. Reichsstadt.

Libere donare s. Auflassung.

Libertas s. Immunität.

Libertaticum s. Freilassung.

Libertinus a) s. Freilassung. b) = Mittelfreier.

Libertus s. Freilassung.

Liberty s. Immunität.

Liberum Veto in Polen das Recht jedes einzelnen Mitgliedes des *Sejm, durch seinen Einspruch oder auch nur durch seine Entfernung jeden Beschluß unmöglich zu machen; das L. V. war die Konsequenz aus der Mitte des 16. Jh. eingeführten Forderung der Einstim-

migkeit; tatsächlich ausgeübt wurde es erst seit 1652, abgeschafft 1791.

Librata in Engl. im späteren MA. die Steuereinheit vom Grundbesitz an Stelle der älteren *hide; die L. war die Einheit, die ein Pfund Goldes jährlichen Ertrag abwarf.

Libre pratique s. Quarantäne.

Licentia abessendi s. Residenzpflicht.

Licentiatoriae litterae = Dimissorien.

Lichtmesschatz s. Bede.

Lichtrecht = Fensterrecht.

Lichttaxe s. Fenstersteuer.

Lictor = Fronbote.

Lidda = Leuda.

Lið s. Leding.

Lidonium s. Lite und Freilassung.

Lidlohn der Lohn eines Dienstboten, soweit er in Geld besteht.

Lidus = Lite.

Liefergeld eigentlich die Ablösung in Geld für eine Naturallieferung, dann Entschädigung für Dienste überhaupt.

Liefermeister s. Verlag.

Lieutenance s. Ateliers nationaux.

Lieutenant (juge mage, j. ordinaire, auch judex major, vicarius) in Fr. seit dem 13. Jh. Unterbeamter des *bailli (daher sous-bailli), zu dessen Entlastung in seinen richterlichen Befugnissen, zuerst von diesem, dann vom König ernannt (daher L. du roi), seit Ende des 15. Jh. ausschließlicher Richter der bailliege; sein Gericht behielt diese Bezeichnung auch dann, als die betr. Verwaltungseinheit nicht mehr bestand. Gleichzeitig trat neben den L. (nunmehr *lieutenant général) zur Entlastung ein L. particulier, außerdem für Strafsachen ein L. criminel, dem die beiden andern als L. civils gegenüberstanden. Außer bei den baillages fand sich diese Organisation auch bei den andern kgl. Gerichten.

— **civil** s. Lieutenant.

— **criminel** s. Lieutenant.

— **criminel de robe courte** (l. de robe courte) Exekutivbeamter des *prévot von Paris.

— **de maire** in Fr. durch kgl. Erlaß 1702 geschaffenes Amt, dem Namen nach zur Unterstützung des *maire, tatsächlich nur ein Amt, das gekauft wurde und dem Fiskus Geld eintrug.

— **de police** = Lieutenant général de police.

— **de robe courte** = Lieutenant criminel de robe courte.

— **du roi** s. Lieutenant.

Lieutenant général in Fr. und den Ndl. seit dem späteren MA. Titel höherer Beamter (vgl. Lieutenant, Gouverneur und Statthalter), besonders auch (L. g. du royaume, Generalstatthalter) bis ins 16. Jh. Stellvertreter des Königs während dessen Abwesenheit oder Verhinderung, mit den Befugnissen eines Regenten, aber mit geringeren Ehrenrechten, auch neben einem Regenten. — Im 17. und 18. Jh. ist L. g. vor allem mil. Titel; vgl. Generalleutnant.

— **général de police** (l. de police) in Fr. von 1667 bis zur Revolution Polizeikommandant von Paris, dann auch von anderen Städten. Außerdem hatte er Strangerichtsbarkeit in allen Fällen, die die Ruhe und Ordnung der Stadt betrafen, in leichteren Fällen in einziger Instanz. Vgl. Préfet de police.

— **général du royaume** s. Lieutenant général.

— **gouverneur** s. Statthalter.

— **Governor** a) s. Gouverneur. b) auf Man und in den *Bailliwicks der Kanalinseln (früher auch auf Helgoland) der oberste von der Krone ernannte Verwaltungsbeamte; früher in einigen engl. Kol. unter dem *Gouverneur bzw. *Captain-General stehender Beamter für größere Gebiete; heute in den Bundesstaaten des *Dominion Kanada der vom *Generalgouverneur ernannte oberste Verwaltungsbeamte.

— **particulier** s. Lieutenant.

Lige étage s. Garde.

Ligée (fief lige, f. tenu en plein hommage, plein fief, feudum ligium, f. plenum) in der Pikardie und Flandern kleineres *Lehen eines homme lige, d. h. eines Lehensmannes, der nicht *pair war. Es gab auch demi-ligées (fiefs demi-liges) mit hommes demi-liges und fiefs quart-liges mit halben bzw. Viertelsdiensten.

Ligeität (Ledigheit, ligantia, ligeancia, ligeitas, ligentia, ligeance, ligesse, ligité) seit Mitte des 11. Jh. in Fr. aufkommende Bezeichnung für das Lehensband im strengen Sinne, wonach der *Vassall (Ledigmann, homo ligius, homme lige), der von mehreren Herren *Lehen hatte (Doppelvassall), nur dem im Kriege folgte, dem er eine ligische Huldigung (homagium ligium, hommage lige) (vgl. Hulde) geleistet; den übrigen leistete er als homo simplex (slehtman) nur eine einfache Huldigung (homagium or-

dinarium, h. planum, h. simplex, homage pla[i]n, h. simple), d. h. einen Treueid unter Vorbehalt der Rechte gegen den dominus ligius, und leistete ihm nur „simple service“, d. h. jenes Minimum von Dienst, dessen Vernachlässigung als *Felonie galt, Heerfolge in der Regel überhaupt nicht. Seit dem 12. Jh. waren mehrere L. (primäre, sekundäre usw.) nebeneinander möglich; der betr. Vassall half in einer *Fehde zwischen seinen Herren jedem von ihnen in der Reihenfolge der L., dem ersten Herrn in der Regel persönlich. Seit dem 13. Jh. kommt (im Zusammenhang damit) das homagium simplex kaum noch vor. — Die L. war außer in Fr. auch in den übrigen rom. Ländern verbreitet, in Dt. dagegen kam sie im wesentlichen nur im Westen vor, und zwar in der Regel in der Form, daß der Ledigmann (bzw. Ledig[er]burgmann) sich von einem gewöhnlichen Vassallen dadurch unterschied, daß er dem Herrn auch in Privatfehden zu folgen hatte und ihm die geliehene Burg als Lediglehen (Ledighaus, Offenhaus, castrum ligium, domus aperta, d. ligia, feudum apertum, f. ligium, bei *Burglehen bzw. *Erblehen Erboffenschloß, Ledig[er]burglehen) offenhalten mußte (vgl. Öffnungsrecht).

Ligence s. Garde.

Ligisch s. Ligeität.

Ligus homo meist der Ledigmann (s. Ligeität und Schöffenbarfreie); in Dt. manchmal auch der *Hörige.

Lignandi jus = Beholz(ig)ungsrecht.

Limes s. Markgraf.

Limitatio (solemna) = Untergang.

Limitosalz s. Gabella.

Linage = Champart.

Linea (Stamm) Abteilung des Cistercienserordens; die L., deren es fünf gab, entsprach etwa der *Ordensprovinz der Bettelorden.

Ling s. Hien.

Linie die gesamte Nachkommenschaft eines Stammvaters.

Liniengeld früher in Wien Abgabe für jedes Pferd, das die Stadtgrenze überschritt.

Linienschiffsfährlich s. Fähn(d)rich.

Linienschiffskapitän s. Kapitän z. See.

Linienschiffsleutnant in der öst.-ung. Marine dem dt. *Kapitänleutnant entsprechende Charge. Die Bezeichnung (lieutenant de vaisseau u. ä.) ist in Fr. und den übrigen rom. Ländern seit dem

17. Jh. für diese Charge (d. h. ursprünglich für den ersten Offizier eines Linienschiffs) üblich.
- Linien(verzehrungs)steuer** s. Stadt, geschlossene.
- Linnenlegge** = Legge.
- Lioðthing** = Landesgemeinde.
- Lioðwarf** = Landesgemeinde.
- Liste, freie** s. Proportionalwahlsystem.
- **gebundene** s. Proportionalwahlsystem.
- Listenwahl** Wahlsystem, bei dem in einem Wahlkreis mehrere Abgeordnete in einem Wahlgang (oder auch nacheinander) gewählt werden. Vgl. Einzelwahl.
- Lit de justice** (Kissensitzung) seit dem 14. Jh. feierliche Sitzung des Pariser *Parlaments unter persönlichem Vorsitz des Königs als oberstem Richter, der dann selbst entschied und gegen dessen Urteil ein Einspruch nicht möglich war; das L. de j. diente daher in späterer Zeit besonders zur Erzwingung des *enrégistrement.
- Lite** (Laete, Lasse, Late, Lete, Leut, Lezze, laetus, lasassus, lazzus, lidus, litus, lutus) in frk. Zeit bei den Frk. und den niederdt. Stämmen ein *Halbfreier, der der Freizügigkeit darbt, seinem Herrn zu Diensten verpflichtet war, einen *Kopfszins (litimonium, litimonium) zahlte und ein Gut (Lathufe, mansus litilis) hatte, von dem er nicht getrennt werden konnte. Seit Ende des 9. Jh. verschmolzen die L. allmählich mit anderen Halbfreien und dgl. zu den *Hörigen bzw. *serfs, die dann vielfach als L. (Latelude, litones) bezeichnet wurden; auch *Unfreie wurden als L. bezeichnet. — Den L. entsprachen wahrscheinlich die Aldionen (Aldien) bei den Lang. (die ein aldionium zahlten), die parones (barones) bei den Alemannen, sowie die Barschalke (Barleute) bei den Bay. Diese (auch Baramter, Baramtleute, Barlinge, parmanni) hielten sich als *Schutzhörige des Stiftes Freising bis zu Beginn des 19. Jh.; sie bildeten eine besondere *Genossame (Baramt) mit eigenem *Hofgericht (Baramtsgericht) und eigenem *Hofrecht (Baramtsrecht).
- Litigiosität** = Rechtshängigkeit.
- Litimonium** s. Lite und Freilassung.
- Litistenunziation** (Streitankündigung, Streitverkündung, litis denunciatio) Benachrichtigung eines Dritten durch eine

Prozeßpartei zwecks etwaiger Teilnahme.

Litiskonsortium (Streitgenossenschaft) gerichtliche Partei, die aus mehreren Personen besteht.

Litiskontestation (Einlassung zur Hauptsache, Kriegsbefestigung, Streitbefestigung, Streiteinlassung, litis contestatio) seit dem älteren dt. Prozeßverfahren die Feststellung der Absicht der Parteien, in den Prozeß einzutreten, dann besonders die Antwort des Beklagten auf die Klage.

Litispandez = Rechtshängigkeit.

Litkauf = Weinkauf.

Litones s. Lite.

— **ecclesiastici** = Ecclesiastici (homines).

Litoris jus = Strandrecht.

Litre, droit de in Fr. Recht des Inhabers eines *Lehens, an der auf seinem Grund und Boden stehenden Kirche ein Band mit seinem Wappen anbringen zu dürfen.

Litus = Lite.

Liu-pu (pu) in China bis 1912 die sechs den eur. Fachministerien entsprechenden Zentralbehörden, mit nur exekutivem Charakter, an deren Spitze je zwei Präsidenten (ein Mandschu und ein Chinese) standen; seit 1912 entsprechen sie in jeder Beziehung eur. Ministerien. Die den L. vorstehenden Beamten hießen schang-schu, eine Bezeichnung, die seit dem 7. Jh. den Vorständen der einzelnen Departements zukam; unter ihnen standen, als eine Art *Unterstaatssekretäre, die schi-lang. — Ursprünglich, bis zur Zeit der Tang-Dynastie, trugen die L. die Bezeichnung tsao.

Livery Company s. Zunft.

Liveryman s. Freeman.

Liwa seit Mitte des 19. Jh. in der Tk. a) (später Sandschak) Unterabteilung des *Ejale, unter einem *Kaimakam, später einem *Mutessarif; b) die *Brigade, dann auch der sie kommandierende *Pascha.

Lizenz eigentlich die Erlaubnis, irgendein Gewerbe betreiben zu dürfen; dann besonders die Abgabe (auch Lizent, Lizenzgebühr, Lizenzsteuer), die für die Erlaubnis zu zahlen ist, teils als einmalige Gebühr, teils als regelmäßige Steuer. Besonders für Getränke bestehen in einigen Ländern Sondergewerbesteuern unter dem Namen L. Doch bezeichnet L., besonders früher, auch an-

dere Abgaben, z. B. die *Accise, sowie Zölle.

Lleweth = Clan.

Lobbrief s. Großschäffer.

Loben s. Kürspruch.

Lobgeld s. Großschäffer.

Loca s. Partenreederei.

— **credibilia** in Ung. seit etwa 1200 eine Anzahl von *Kapiteln und *Klöstern (seit 1353 etwa 70), die als staatlich anerkannte öffentliche Beurkundungsstellen, entsprechend den *Notaren, dienten, auch bei *Besitzeinweisungen, Grenzbegehungen usw. mitwirkten; 1874 wurden die letzten L. c. aufgehoben, doch behielten sie das Recht, von in ihren Archiven vorhandenen Urkunden glaubwürdige Abschriften anzufertigen.

Local Act s. Private Bill.

— **bar** s. Inns of Court.

— **Board** in Engl. jede kollegial organisierte lokale Verwaltungsbehörde, bis in die Mitte des 19. Jh. vor allem die *Improvement Commissioners u. ä. Behörden, dann nach 1846 besonders die damals geschaffenen Lokalbehörden zur Durchführung der Sanitätsgesetze (L. B. of Health), die aber nur in wenigen Städten vorhanden waren, da ihre Funktionen von den *Town Councils oder den Boards of Guardians (s. Poor Law Union) übernommen wurden; auf die letzteren ging daher die Bezeichnung L. B. allmählich ausschließlich über.

— **Board District** s. Sanitary District.

— **Commissioners** s. Improvement Commissioners.

— **Committee** = Parochial Committee.

— **Council** seit 1888 die einem *County Council entsprechende Vertretung der Scilly-Inseln.

— **Government Board** in Engl. 1871/72 geschaffene Zentralbehörde, die an die Stelle zweier Behörden trat; a) des L. Government Office, einer Abteilung des Home Office (s. Home Secretary); dieses hatte 1858 einige Befugnisse des 1848—1858 bestehenden Board of Health, der obersten Sanitätsbehörde, übernommen; b) des Poor Law Board, der obersten Behörde für Armenwesen, 1847 aus den 1834 eingesetzten Poor Law Commissioners entstanden. Das L. G. B. erhielt außerdem noch weitere Befugnisse, so daß es die Inspektion (vgl. Inspector) folgender Verwaltungsgebiete vereinigte: des Armenwesens,

des Bauwesens, des Gesundheitswesens (*Public Health) und der lokalen Finanzverwaltung; es wurde also im wesentlichen ein Innenministerium. Obwohl dem Namen nach kollegial organisiert (Mitglieder waren u. a. alle *Staatssekretäre, der Chancellor of the *Exchequer und der First Lord of the *Treasury), war tatsächlich sein Präsident von Anfang an selbständiger Fachminister, meist Mitglied des *Kabinetts; aber erst seit dem Weltkrieg ist es formell ein Ministerium (Ministry of Health). — Für Scho. (seit 1894) und Ir. bestanden besondere L. G. B.

— **Government District** s. Sanitary District.

— **Government Office** s. Local Government Board.

Locator (exhibitor, possessor) im späteren MA. bei der ostdt. Kolonisation der (meist ritterliche) Unternehmer, dem der kolonisierende Fürst, *Grundherr und dgl. die Anwerbung der Kolonisten, die Verteilung des Landes usw. übertrug. Der L. erhielt einige Freihufen (s. Hufe) zu freier *Erbleihe und wurde *Erbschulze; außerdem erhielt er meist Schankgerechtigkeit und einige *Zwangs- und Bannrechte. Er sammelte auch die Abgaben der Kolonisten ein.

Loci communes = Mark, gemeine.

Lociservator = Skabine.

Locopositus a) = Skabine. b) s. Schultheiß.

Locus 1. = Schlag. 2. s. Partenreederei.

— **amentorium** s. Vorwerk.

Lodgers Franchise s. Household Franchise.

Lods et ventes (gants et ventes, honneurs) in Fr. bis zur Revolution Abgabe an den *seigneur bei Umsatz von Grund und Boden; eigentlich bezeichnet L. et v. nur die betr. Abgabe der *censive, wird aber auch gebraucht für den *quint des *Lehens und endlich zusammenfassend für *relevium, quint und requint.

Lófök (primipili) bei den Szeclern der zweite Stand, der die Reiter stellte.

Loggia = Fondaco.

Logotheta aerarii generalis = Λογοθέτης τοῦ γενικοῦ [Logothétes tū genikū].

— **ecclesiasticus** in Byz. Vorsteher der Kanzlei und des Gerichtes des *Patriarchen, dessen Siegelbewahrer und allgemeiner Stellvertreter.

— **palatinus** s. Λογοθέτης [Logothétes].

— **publici cursus** = Λογοθέτης τοῦ δρόμου [Logothétes tū drómu].

- Λογοθέτης** [Logothétes] (logotheta) in Byz. Titel von Vorstehern einiger Ämter der Zentralverwaltung, etwa *Minister. Der wichtigste A. war der Großlogothet (A. μέγας [L. mégas], logotheta palatinus), der die Stellung eines *Kanzlers einnahm.
- μέγας [Logothétes mégas] s. Λογοθέτης [Logothétes].
- τοῦ γενικοῦ [Logothétes tū genikū] (logotheta aerarii generalis, auch kurzweg ὁ γενικός [ho genikós]) im Byz. Reich der Vorstand der Zentralkasse, in die alle Steuern und die Überschüsse der einzelnen Verwaltungszweige flossen; seine Stellung war daher die eines Finanzministers.
- τοῦ δρόμου [Logothétes tū drómu] (logotheta publicus cursus) im Byz. Reich der Generalpostmeister. Da er die Sorge für die Sicherheit sowohl der Beamten, als auch der fremden Gesandten und Fürstlichkeiten hatte, wurde er allmählich zum Minister des Innern und des Äußern, zu einer Art *Premierminister.
- τοῦ στρατιωτικοῦ [Logothétes tū stratiotikū] (auch abgekürzt στρατιωτικός [stratiotikós]) im Byz. Reich der Generalschatzmeister der Armee.
- Logrätta** in Norw. im MA. engerer Ausschuß des *Dings, dem Gesetzesvorschlag und Urteil zustand. In Island ein Ausschuß des *Allthings, der aus dem *Gesetzessprecher, den beiden Bischöfen, den Goden (s. Godord) und je zwei von diesen ernannten Beratern zusammengesetzt, Gesetzgebungsorgan war und den Gesetzessprecher wählte.
- Loh** (auch Dustteil) in Westf. ein Stück Wald, das einem *Markgenossen als Sondereigentum gehörte, in dem aber die Weide allen Genossen freistand, und das daher nicht, oder doch nur vorübergehend, eingezäunt werden durfte.
- Lohnamt** s. Baumeister.
- Lohngeld** = Arrha.
- Lohnherr** = Baumeister.
- Lohnknecht** s. Zunft.
- Lohnland** das Stück Land, das der landwirtschaftliche Arbeiter als Teil seines Lohnes (Landlohn) erhält.
- Lohnwerk** im Gegensatz zum *Preiswerk das gewerbliche Betriebssystem, bei welchem der Kunde den Rohstoff liefert, das Werkzeug dem Produzenten gehört; dabei kann der Lohnwerker

entweder im Kundenhause arbeiten (Stör[arbeit]), u. U. hier wohnen, bis die Arbeit fertig ist, oder eine feste Betriebsstätte haben (Heimwerk). Welche Art üblich ist, entscheidet in der Regel die Art des Handwerks. Der Störer hat entweder eine feste Wohnung, von der er auf Arbeit ausgeht, oder er wandert, wenigstens im Sommer.

- Loi** a) s. Schöffe. b) = Emenda.
- **apparoissante** = Gottesurteil.
- **apperte** = Gottesurteil.
- Loitosa** = Sterbfall.
- Lokaldepartement** im Gegensatz zum *Fachdepartement Abteilung einer unteren oder mittleren Behörde, die für einen Teil des betr. Verwaltungsbezirks alle Ressorts verwaltet. Vgl. Provinzialdepartement.
- Lokaldirektion** s. Stadtdirektor.
- Lokalien** s. Kurat.
- Lokalist** = Kurat.
- Lokalkaplan(ei)** s. Kurat.
- Lokalkommissar** = Steuerkommissar.
- Lokalleibeigenschaft** Leibeigenschaft, die am Orte haftete, so daß derjenige, der einen bestimmten Hof erwarb oder sich in einem bestimmten Dorfe niederließ, *Leibeigener des betr. *Grundherrn wurde. Vgl. Realleibeigenschaft.
- Lokaloberer** (superior localis, s. minor) Vorsteher eines *Klosters in seiner Eigenschaft als unmittelbarer Vorgesetzter.
- Lokalrichter** s. Ortsgerichtspersonen.
- Lokalschulinspektion** s. Kreisschulinspektor.
- Lokalschulinspektor** s. Kreisschulinspektor.
- Lokalschulkommission** s. Kreisschulinspektor.
- Lokalsynode** s. Synode.
- Lokalvisitation** s. Visitation.
- Lokusprinzip** im Grundbuchwesen der Grundsatz, wonach sich der Rang des betr. Rechtes (Hypothek usw.) nach der Reihenfolge der Eintragungen im Grundbuch richtet, nicht nach der Zeit der Entstehung.
- Lord** in Engl. der dem kontinentalen *Baron entsprechende Titel, dann der *Peer; auch die jüngeren Söhne der *Herzöge und *Marquis, sowie die ältesten Söhne der *Earls führen den Titel L. (L. by compliment, L. by courtesy), ebenso verschiedene Würdenträger und Beamte, so die obersten Richter, die anglikanischen Erzbischöfe und Bischöfe

- und einige *Mayors. — L. zusammengesetzt mit Bezeichnungen der *Hofämter (z. B. L. Chamberlain, L. Steward) entspricht dem dt. Ober- in entsprechenden Zusammensetzungen; die wichtigeren dieser Hofämter wechseln mit der jeweiligen Parlamentsmehrheit.
- **Advocate** s. Attorney General.
- **by compliment** s. Lord.
- **by courtesy** s. Lord.
- **Chancellor** = Lord High Chancellor.
- **Chief Baron** s. Exchequer.
- **Chief Justice** (*Chief Justice, capitalis iustitiarius, Lordoberrichter) a) (L. C. J. of the Court and of England) Vorsitzender von King's Bench (s. High Court of Justice); b) (L. C. J. of the Common Pleas) Vorsitzender des *Court of Common Pleas, 1880 abgeschafft.
- **Commissioner of Justiciary** s. High Court of Justiciary.
- **Commissioner of the Admiralty** s. Admiralität.
- **des Schatzes, erster** s. Treasury.
- **Earl Marcher** ([Lord] Marcher) in Engl. *Baron, der in der Zeit der norm. Eröberung mit der Sicherung von Wales betraut, in seinem Gebiet (Lordships' Marcher, Marcher Earldom) die Stellung eines *Markgrafen einnahm, nahezu unabhängig von der Krone. Ende des 15. Jh. wurde seine Stellung allmählich eingeschränkt, 1536 endgültig in eine bloße Titulatur mit einigen Ehrenrechten verwandelt. Die Regierung von Wales ging auf das aus einem Erziehungsrat des Prinzen von Wales entstandene Council in the Marches of Wales, eine der neuen Präsidentschaften (s. President and Council), über. Die Gerichtsbarkeit lag bis 1830 besonderen Gerichten (Welsh Courts) ob. — Da die Vorrechte der L. E. M. und der späteren Welsh Courts im wesentlichen denen einer *County Palatine entsprachen, so wird diese Bezeichnung auch für die betr. Gebiete von Wales gebraucht.
- **High Admiral** Oberbefehlshaber der engl. Flotte, im 13. und 14. Jh. unter dem Titel Admiral of England immer nur für den Kriegsfall ernannt, seit 1406 ständig unter dem Titel Great Admiral of England, Ireland and Aquitain, später L. H. A.; er hatte auch die Verwaltung der Flotte und die entsprechende Gerichtsbarkeit. Unter der Republik und Cromwell beseitigt, wurde das Amt 1665
- neu geschaffen, aber 1673 wieder abgeschafft und, nachdem der König einige Jahre die Geschäfte selbst geführt hatte, 1679 von der *Admiralität endgültig abgelöst, abgesehen von den Jahren 1701, 1702—1709 und 1827—1828, in denen vorübergehend ein L. H. A. die Marine leitete.
- **High Almoner** s. Almosenier.
- **High Chancellor (of Great Britain)** (Lord Chancellor, Lord[groß]kanzler) ursprünglich *Kanzler im kontinentalen Sinn, seit dem 13. Jh. an Stelle des *Justizars und als Vorsitzender der Chancery (s. High Court of Justice) einer der obersten Richter, im Laufe der Zeit dann Minister. Heute ist der L. H. Ch. Justizminister (zusammen mit dem *Home Secretary), wobei er die Richter der obersten Gerichtshöfe und der *County Courts ernannt; er ist stets Mitglied des *Kabinetts, *Speaker des Oberhauses (und daher *Peer), außerdem noch immer nomineller Vorsitzender der Chancery Division und Mitglied der meisten obersten Gerichtshöfe. Seit früher Zeit ist er gleichzeitig Großsiegelbewahrer ([Lord] Keeper of the Great Seal). — Ir. hatte bis 1921 einen eigenen L. H. Ch.
- **High Constable** im MA. in Engl. der Quartiermeister der Armee und des Hofes, später vor allem Oberbefehlshaber, zuerst nach der Eroberung als Constable (Konstabel, *comes stabuli) neben dem *Marschall mit denselben Funktionen, dann von diesem beiseitegedrängt. Unter Heinrich II. wurde er als High Constable (Chief Constable, Großconstable) erblich; er war auch Richter im *Court of Chivalry. Nach der Eroberung gab es mehrere gleichgeordnete Constables, im späteren MA. wieder mehrere, aber unter dem L. H. C. Dessen Amt erlosch 1521; doch wird bei Krönungen usw. ad hoc ein L. H. C. ernannt. — In Scho. besteht das (heute erbliche) *Hofamt seit dem 12. Jh.
- **High Marshal** s. Sargento mayor.
- **High Steward** seit dem 13. Jh. Titel des dem *Truchseß bzw. *Seneschall entsprechenden engl. Beamten, der zuerst als *Steward, seit Heinrich II. als erblicher High Steward (im Hause Leicester) erscheint. Unter Heinrich VII. erhielt er die Gerichtsbarkeit über die *Peers, die er zusammen mit einer

- Anzahl derselben ausübte; seit Heinrich VIII. führte er auch den Vorsitz im *Oberhaus, wenn es als Pairsgericht tagte. Das besondere Gericht wurde unter Wilhelm III. aufgehoben. Der L. H. S. wird immer nur für den besonderen Fall ernannt, außerdem bei Krönungen.
- **High Treasurer** (Lord[ober]schatzmeister) in Engl. seit dem späteren MA. der *Schatzmeister, der als Treasurer zu Anfang des 12. Jh. den alten *Kämmerer ersetzte und später L. Treasurer hieß. Er ernannte die Finanzbeamten selbständig, hatte als Behörde den *Exchequer neben sich, war aber im übrigen dem *Privy Council untergeordnet. Sein Vertreter, der Vice-Treasurer, der zugleich Chancellor of the Exchequer war, trat in dieser Behörde allmählich ganz an seine Stelle, so daß L. H. T. und Exchequer zu zwei getrennten Finanzbehörden wurden. Während der Revolution beseitigt und durch eine Kommission ersetzt, wurde das Amt von den Stuarts zunächst wiederhergestellt, aber dann, endgültig seit 1667, in ein Kollegium, die *Treasury, verwandelt, dessen Vorsitzender, der First Lord of the Treasury, gewissermaßen Nachfolger des L. H. T. wurde. Vorübergehend (1685/87, 1702—1710 und 1714) wurde wieder ein L. H. T. an die Spitze der Finanzverwaltung gestellt. — Der L. H. T. für Ir. wurde erst 1793 durch eine kollegiale Treasury ersetzt, deren Vorsitz der ir. Vice-Treasurer übernahm; dieses Amt wurde erst 1837 abgeschafft, obwohl das ir. Schatzamt schon 1822 aufgehoben worden war.
 - **Justice Clerk** s. High Court of Justiciary und Court of Session.
 - **Justice General** s. High Court of Justiciary.
 - **Justice of Appeal** = Lord of Appeal in Ordinary.
 - **Keeper of the Great Seal** s. Lord High Chancellor.
 - **Keeper of the Privy Seal** = Lord Privy Seal.
 - **Lieutenant** a) offiziell seit 1550, tatsächlich schon früher in jeder *County der mit der Führung des Milizaufgebotes (*posse comitatus) betraute erste *Friedensrichter, seit 1699 dauernd in Personalunion mit dem *Custos Rotulorum. Der L. L., stets aus dem ansässigen Adel,

- ernannte seine Stellvertreter (Deputy L.) und die Milizoffiziere bis 1757 unabhängig, dann mit Bestätigungs- und Entlassungsrecht der Krone; allmählich verringert, wurden die Rechte der L. L. 1871 ganz der Krone übertragen; der Titel hat sich erhalten. b) (L. L. of Ireland, inoffiziell auch Vice-Roy) bis 1921 Statthalter des engl. Königs in Ir., mit eigenem Hofstaat und *Privy Council, vielfach Mitglied des *Kabinetts, stets *Peer. Vgl. Chief Secretary of Ireland.
- **Marcher** = Lord Earl Marcher.
 - **Mayor** s. Mayor.
 - **of Appeal in Ordinary** (L. Justice of Appeal) seit 1851 Mitglied des *Oberhauses, das als ordentlicher Richter fungiert, wenn das Oberhaus als Appellationsgericht tagt; die L. of A. werden mit dem Titel *Baron aus Richtern der hohen Gerichtshöfe und älteren *Baristers auf Lebenszeit ernannt.
 - **of Session** s. Court of Session.
 - **President** s. Court of Session.
 - **President of the (Privy) Council** s. Privy Council.
 - **Privy Seal** ([Lord] Keeper of the P. S., Lordsiegelbewahrer) seit dem 14. Jh. engl. Geheimsiegelbewahrer, zuerst mit dem *Staatssekretär identisch; heute ist der L. P. S. Mitglied des *Kabinetts, und entspricht, da ohne eigentliche Funktion, einem kontinentalen *Minister ohne Portefeuille.
 - **Protector** Titel Oliver Cromwells 1653—1658 und Richard Cromwells 1658—1659; der L. P. hatte alle Rechte eines Monarchen.
 - **Treasurer** s. Lord High Treasurer.
 - **Warden (of the Cinque Ports)** Vorsteher des ma. engl. Städtebundes der „Fünf Häfen“, besonders seit Edward I. Befehlshaber des Küstenschutzes und der Flotte, mit Gerichtsbarkeit (vgl. Court of Shepway), in neuerer Zeit nur noch Titel.
 - Lord(groß)kanzler** = Lord High Chancellor.
 - Lordmarschall** = Earl Marshal.
 - Lordoberrichter** = Lord Chief Justice.
 - Lordoberschatzmeister** = Lord High Treasurer.
 - Lord's Court** = Manorial Court.
 - Lords of the Treasury** s. Treasury.
 - Lordschatzmeister** = Lord High Treasurer.
 - Lordships' Marcher** s. Lord Earl Marcher.
 - Lordsiegelbewahrer** = Lord Privy Seal.

- Los** 1. s. Deichlast. 2. = Quint.
- Losacker** s. Allmende.
- Losbrief** s. Freilassung.
- Loserde** s. Allmende.
- Loggeld** s. Freilassung.
- Loggut** = Hufe.
- Losholz** s. Allmende.
- Losjunker** = Einläufiger.
- Loslassungsbrief** s. Freilassung.
- Loslassungsgeld** s. Freilassung.
- Losung** 1. = Retrakt. 2. im MA. Vermögenssteuer, besonders der *Schoß, dann auch die außerordentliche *Bede.
- Losunger** = Steuerherr.
- Losungsaccise** s. Accise.
- Losungseid** s. Eidsteuer.
- Losungsherr** = Steuerherr.
- Losungsrat** = Steuerherr.
- Losungsrecht** = Retrakt.
- Loswinger** = Einläufiger.
- Loszettel** s. Freilassung.
- Lot** s. Pilot.
- Lotting** s. Ding.
- Loyauté** im fr. *Lehensrecht die Treue des Herrn gegenüber dem Mann. War der Herr „déloyal“, so konnte er u. U. vom *Lehensgericht des *Oberherrn seiner Herrenrechte für verlustig erklärt werden. Vgl. Féauté und Felonie.
- Loyaux aides** = Aides aux quatre cas.
- Luctuosa** = Sterbfall.
- Ludeigen** (lautereigen, luteigen) bezeichnete freies Eigentum, z. B. das eines *Grundherrn; in einigen Gegenden wurden die *Vogteigüter L. Güter genannt.
- Lü-ying** in China unter den Mandschu die aus Chinesen bestehende Armee (das sog. grüne *Tschü), den alten Bannern der Mandschu an Rang nachstehend,

M

- Maat** in der dt. Marine der *Unteroffizier, in zwei Klassen, Obermaat und Maat, zerfallend. Die Bezeichnungen der Dienstzweige werden dem Worte M. vorgesetzt, z. B. Oberbootsmannsmaat, Bootsmannsmaat.
- Machtbrief** = Oktroi.
- Machtmann** †Anwalt.
- Machtspruch** seit Beginn des 18. Jh. üblich für eine vom Landesherrn unmittelbar gegebene Entscheidung in einem Rechts-

- tatsächlich aber im 19. und 20. Jh. die eigentliche Armee.
- Luminarius** = Wachszinsiger.
- Lusterer** s. Richter, schweigender und Gespräch.
- Luteigen** = Ludeigen.
- Lutthing** s. Ding.
- Lutus** = Lite.
- Lytrum** s. Freilassung.
- Lyzeum** früher, besonders in Süddt., Bezeichnung für höhere Schulen verschiedener Art; eine scharfe Trennung zwischen L. (akademischen Gymnasien) und Universitäten bestand meist nicht; im Laufe des 19. Jh. wurden die meisten L. *Gymnasien genannt; in Wü. erhielt sich die Bezeichnung für die *Progymnasien, in Bay. für Vorbereitungsanstalten zum kath.-theologischen und philosophischen Studium. — In Öst. und in Pr. (seit 1912) bezeichnet L. die *höhere Mädchenschule. In Pr. gliedert sich dem einer *Realschule entsprechenden L. das einer *Oberrealschule entsprechende Oberlyzeum an, dem wiederum eine Frauenschule zur praktischen Vorbereitung auf den Hausfrauenberuf usw. angegliedert ist. Andererseits läuft von der vierten Klasse ab eine Studienanstalt zur Vorbereitung auf die akademischen Berufe neben dem L. her. — In Fr. (lycée) 1802 an die Stelle der *école centrale getretene höhere Schule, etwa dem dt. Gymnasium entsprechend; 1814—1848 hießen die L. collèges royaux. Die L. sind im Unterschied zu den *collèges staatliche Anstalten; ihr Vorstand heißt proviseur.

- streit, wobei „Macht“ nicht einen Gewaltakt bedeutet.
- Madame** im Ancien Régime Prädikat der ältesten verheirateten Tochter des Königs, sowie des *Dauphin und der Gemahlin *Monsieurs.
- Mademoiselle** während des Ancien Régime Prädikat der nächsten unverheirateten Verwandten des Königs.
- Mädchenschule, höhere** im letzten Viertel des 19. Jh. entstandene Schulart, die im

wesentlichen den Lehrplan einer *Realschule oder *Oberrealschule besitzt. Vgl. Lyzeum.

Mähdergeld s. Fronden.

Mählbrief Vertrag über den Bau eines Schiffes zwischen Bauherr (Bestäder) und Baumeister (Annehmer).

Mänengeld = Dienstgeld.

Märker a) s. Markgenossenschaft. b) = Feldgeschworener.

— **erster** s. Markgenossenschaft.

— **oberster** s. Markgenossenschaft.

Märkerbuch s. Markgenossenschaft.

Märkerding s. Markgenossenschaft.

Märkergericht s. Markgenossenschaft.

Märkerinstrument s. Markgenossenschaft.

Märkermeister (oberster) s. Markgenossenschaft.

Märkerordnung s. Markgenossenschaft.

Märkerrecht s. Echtwort.

Märkerschaft = Markgenossenschaft.

Märkerschöffe s. Markgenossenschaft.

Märkerschultheiß s. Markgenossenschaft.

Märkersprache s. Markgenossenschaft.

Märkerstuhl s. Markgenossenschaft.

Märkertag s. Markgenossenschaft.

Märzfeld (campus martius) im frk. Reich die Heerschau, seit dem Größerwerden des Reiches in einzelne, je in einem Reichsteil abgehaltene M. zerfallend, 755 in den Mai verlegt (tatsächlich auch im Sommer abgehalten) und daher Maifeld (campus madius, c. maii, magis c.) genannt. Das M. war auch, in Fortsetzung der *Landesgemeinde, Reichsversammlung (Sprache, colloquium, concilium [publicum], conventus generalis, c. synodalis, *placitum, p. generale, synodus [generalis]), doch nahmen an dieser die gewöhnlichen *Freien nicht teil. Außer dem M. fand im Herbst eine Versammlung statt, auf der aber nur ein Teil der Bischöfe, Grafen usw. erschienen. Während die beiden Versammlungen unter Karl d. Gr. nur beratende Stimme hatten, wuchs ihr Einfluß unter Ludwig d. Fr. stark, aber gleichzeitig blieben die weltlichen Großen fern, so daß in der zweiten Hälfte des 9. Jh. bloße *Synoden daraus wurden. Das eigentliche M. wurde seit Ludwig d. Fr. nur unregelmäßig berufen und verschwand dann völlig.

Maestre de campo (maestro di campo) Offizier an der Spitze eines *tercio, zeitweise auch die Funktionen eines *sargento mayor ausübend; der Titel, gleich-

zeitig mit dem tercio 1534 geschaffen, verschwand mit diesem und wurde durch den des *Obersten ersetzt. Die Bezeichnung wurde auch von Fr. (s. Maître de camp) und von Engl. übernommen; hier wurde der Ausdruck camp-master im 16. und 17. Jh. abwechselnd mit colonel für den Regimentskommandeur gebraucht.

— **de campo general** s. Sargento mayor.

Maestro di campo = Maestre de campo.

Magenscheid † Erbvergleich.

Maggeld s. Wergeld.

Maggior Consiglio (Gran C., consilium generale, c. magnum, c. majus, Großer Rat) in Ven. Ende des 12. Jh. aus dem ungeteilten *comune neben dem Kleinen Rat (s. Signoria) entstanden als eigentlicher Träger der Staatssouveränität, den *arengo zurückdrängend und endlich Ende des 15. Jh. ersetzend, seit 1323 durch die *Serrata abgeschlossen; seit dem 14. Jh. diente er im wesentlichen nur noch zur Wahl der verschiedenen Beamten und Körperschaften.

Μαγγλαβίτης [Manglabites] Diener des byz. Kaisers, der ihm bei Festlichkeiten und dgl. voranging, Platz machte usw.; im Kriege gehörten die M. zu seiner unmittelbaren Wache. Die Anführer führten den Titel *Πρωτομαγγλαβίτης* [Protomanglabites], wurden aber meist einfach M. genannt. Der Kaiser gebrauchte sie vielfach zu Gesandtschaften und anderen vertraulichen Aufträgen.

Magis campus s. Märzfeld.

Magisca s. Fronden.

Magister 1. (magistros) im Byz. Reich einer der höchsten Titel, ohne besondere Funktion, in der Regel der höchste, den jemand, der nicht der Kaiserfamilie angehörte, erlangen konnte; die M. nahmen an allen feierlichen Zeremonien teil; in einigen Familien war der Titel erblich. 2. s. Notar. 3. s. Magisterium und Zunft. 4. = Bürgermeister. 5. s. Stadtrat. 6. s. Markgenossenschaft und Genossame. 7. = Meier.

— **ballistarium** s. Grand maître des arbalétriers.

— **burgensis** s. Stadtrat.

— **burgensium** = Bürgermeister.

— **camerae** 1. = Kammermeister. 2. s. Parlament.

— **camerarius** = Camerarius.

— **cancellarius** = Master of the Chancery.

— **capellarum** in Norw. seit dem 12. Jh.

der an der Spitze der kgl. *Kapellen stehende *Kaplan, meist ein Bischof und vielfach auch *Kanzler, daher dem dt. *Erzkaplan entsprechend. Seit 1314 war der *Dekan von Oslo M. c.

— **cerariorum** s. Zinsmeister.

— **civitatis** = Bürgermeister.

— **civium** a) = Bürgermeister. b) s. Stadtrat.

— **computorum** s. Chambre des comptes.

— **consillii** s. Bürgermeister.

— **consulum** s. Bürgermeister.

— **coquorum** s. Küchenmeister.

— **cubiculariorum** s. Kämmerer.

— **culturae curtis** s. Vorwerk.

— **curiae** 1. = Hofmeister. 2. s. Parlament.

3. a) = Meier. b) s. Vorwerk.

— **curiae imperialis** s. Reichshofgericht.

— **curtis** a) = Meier. b) s. Vorwerk.

— **dapiferorum** s. Truchseß.

— **de nundinis** s. Meßgericht.

— **equitum** s. Magister militum.

— **fabricae** s. Fabrica ecclesiae.

— **foresti** s. Markgenossenschaft.

— **generalis** s. Ordensgeneral.

— **gildae** s. Zunft.

— **grangiae** s. Vorwerk.

— **Judaeorum** = Judenmeister.

— **juratus** in Siz. seit staufischer Zeit kgl. Beamter zur Kontrolle der städtischen *jurati, besonders zur Entgegennahme von deren Abrechnungen.

— **justitiarius** (Großjustiziar, Großrichter, Oberjustiziar) im siz.-norm. Königreich der Vorsitzende der *magna curia (M. j. magnae curiae regiae, Grobhofjustiziar), neben dem es zeitweise einen M. j. für einzelne Landesteile gab. Der Titel wurde von den Anjous übernommen, das Amt aber bald eine bloße *Hofcharge. Vgl. Justitiarius civitatis.

— **marchiae** s. Markgenossenschaft.

— **mensae regiae** = Truchseß.

— **militum** (Heermeister, *στρατηγός [strategós], *στρατηλάτης [stratélates]) übliche (auch offizielle) Bezeichnung der beiden von Konstantin I. geschaffenen Oberbefehlshaber des röm. Feldheeres, des M. peditum und M. equitum; bei Vereinigung beider Würden hieß der Inhaber meist M. utriusque militiae. Der Titel wurde auch ehrenhalber, besonders an ausländische Fürsten, verliehen. Während in Westrom der (ranghöhere) M. peditum, neben und unter dem zeitweise mehrere M. equitum (alle Truppengattungen kommandie-

rend) standen, immer mächtiger wurde und endlich den Kaiser stürzte, wurde im Osten das Amt schon Ende des 4. Jh. unter mehrere gleichberechtigte M. utriusque militiae geteilt. Der Titel verlor dadurch an Ansehen, wurde in It. und Afr. auch an *duces verliehen und im 7. Jh. war der M. m. einem dux kompetenzgleich. An seine frühere Stelle trat im Westen der *Exarch, im Osten der *στρατηγός* [strategós].

— **officii** 1. s. Hofämter. 2. s. Zunft und Magisterium.

— **officiorum** = Oberstzunftmeister.

— **operis** s. Zunft und Magisterium.

— **oppidanorum** = Bürgermeister.

— **ostiariorum** s. Ostiarius.

— **peditum** s. Magister militum.

— **pincernarum** s. Mundschenk.

— **rationalis** in den Mittelmeerländern seit dem 13. Jh. der an der Spitze des Rechnungswesens stehende Beamte, der etwa die Funktionen eines *Rechnungshofes ausübte, aber auch die Zahlungsanweisungen ausstellte.

— **regis domus** = Chambrier.

— **Sacri Palatii** (Theologus S. P.) seit dem 13. Jh. bestehend, theologischer Berater des Papstes, stets Dominikaner, früher Oberzensor der Stadt Rom, mit einer Reihe besonderer Vorrechte.

— **scabinio** s. Schöffenmeister.

— **scabinorum** = Schöffenmeister.

— **silvae** s. Markgenossenschaft.

— **utriusque militiae** s. Magister militum.

— **vicinorum** s. Schultheiß.

— **xurterius** (m. xiurtae, xurterius) in den größeren Städten Siz. im MA. Polizeibeamter, mit dem Nachwachtdienst und geringer Strafergerichtsbarkeit betraut.

Magisterial District (M. Division, Magistraatsdistrikt) Verwaltungseinheit in den Provinzen des Südafr. Bundes.

Magisterii jura s. Bischof.

Magisterium (ministerium) im MA. hier und da auf größeren *Fronhöfen Verband der *hörigen Handwerker (ministri) gleicher Art, unter einem magister (officii) (m. operis, praepositus [operis]); eine selbständige Genossenschaft (*Zunft) war das M. nicht.

Magistraatsdistrikt = Magisterial District.

Magistralkommende s. Meister.

Magistrat im allgemeinen jedes Kollegium, das die Verwaltung einer Stadt führt (Stadtmagistrat, magistratus urbis), al-

so in früherer Zeit vor allem der *Stadttrat (besonders seit dem 16. Jh.) oder die *Schöffen. Seit dem 18. Jh. bezeichnet M. im besonderen die kleinen Kollegien, die an Stelle der Stadträte traten, und entweder formell oder doch tatsächlich aus von der Regierung ernannten Beamten bestanden. In Pr., wo dieser M., da er nicht mehr periodisch wechselte, auch magistratus perpetuus genannt wurde, bestand er aus drei bis vier *Bürgermeistern, einigen Ratsherren (Senatoren) und den städtischen Beamten, vor allem dem *Stadtschreiber. In einigen Städten gab es besondere M. für die fr. und Pfälzer Gemeinden, sowie für einzelne Stadtteile. Seit der Städteordnung von 1808 besteht in den Provinzen mit *Magistratsverfassung der M. aus dem oder den Bürgermeister und gewählten Mitgliedern, heute aus ersterem, dem *Beigeordneten und einigen Schöffen, die meist von der *Stadtverordnetenversammlung (manchmal auch direkt von den Bürgern) gewählt werden; der M. verwaltet die Stadt, vertritt sie, stellt die Beamten an und ist ausführendes Organ der Stadtverordneten. Einen entsprechenden M., bestehend aus Bürgermeister, Magistratsräten (rechtskundigen und bürgerlichen) und den städtischen Beamten, besitzen die bay. Städte; auch in einigen kleineren dt. Staaten heißen die Selbstverwaltungsorgane M. — In Öst. bezeichnet M. im allgemeinen die Gesamtheit der städtischen Beamten in den *Statutargemeinden, mit dem Bürgermeister an der Spitze, wobei die Stellung des M. dem *Gemeinderat und dem Stadtrat gegenüber verschieden ist; manchmal besteht der M. nicht nur aus Beamten, sondern auch aus gewählten Magistratsräten, oder es sind alle oder ein Teil der Beamten im Stadtrat sitz- und stimmberechtigt; daher heißen diese Stadträte teilweise selbst M. In Wien vertritt den Bürgermeister im Vorsitz ein Magistratsdirektor. Seit 1920 entspricht dieser einem Landesamtsdirektor, der M. einem *Landesregierungsamt. Der kroatische Stadtmagistrat (gradsko poglavarstvo) war Exekutivorgan des Gemeinderats. — Vorübergehend wurden nach 1804 in den von Wü. erworbenen Gebieten die Verwaltungen der Dörfer Dorfmagistra-

te genannt. — In Westeur. werden mit M. meistens gerichtliche Behörden bezeichnet, so besonders in Engl.

Magistrato alle acque (collegio alle acque) in Ven. 1505 endgültig eingerichtete, später aus 75, von *Senat, *Signoria und anderen Behörden aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern bestehende oberste Behörde und oberster Gerichtshof für das gesamte Wasserwesen.

Magistratsdirektor s. Magistrat.

Magistratsrat s. Komitat und Magistrat.

Magistratsverfassung in Pr. (außer dem Rhld.) die städtische Verfassung, wobei eine gewählte Gemeindevertretung einem *Magistrat gegenübersteht. Vgl. Bürgermeisterverfassung.

Magistratus perpetuus s. Magistrat.

— **urbis** s. Magistrat.

Magistri libellorum supplicum = Maitres des requêtes.

— **tenentes parlamentum** s. Parlament.

Magna curia (tribunale della gran corte, Großgericht) seit Ende des 12. Jh. oberstes Appellationsgericht für Siz. (bzw. Neapel), unter den Staufern aus Großhofrichtern (judices magnae curiae imperialis) und dem *magister justitiarius zusammengesetzt, seit 1240 bis zum Ausgang der Stauer auch *Hofgericht für It.

Magnaten übliche Bezeichnung des *hohen Adels der osteuer. Länder, besonders Polens (bis zur Teilung) und Ung., wo die M., zu denen in beiden Ländern außerdem die hohe Geistlichkeit und die Inhaber der *Hofämter, die höchsten Richter usw., in Ung. auch die Obergespane (s. Komitat) zählten, den *Senat bzw. die Magnatentafel (s. Reichstag) bildeten. Seit der Reform von 1885 gehört nur noch ein Teil der ung. M. dem Oberhaus an.

Magnatenhaus s. Reichstag.

Magnatenkammer s. Senat.

Magnatentafel s. Reichstag.

Magnates s. Hochfrei, Lehensfürst und Ministeriale.

Magnifizenz a) Prädikat des *Rektors (rector magnificus, wenn der Landesherr: r. magnificentissimus), manchmal auch des *Kanzlers einer Universität. b) Prädikat der regierenden *Bürgermeister der drei Hansestädte.

Magnus Caesar = Sultan.

— **decanus** s. Kloster.

— **magister** s. Meister.

Magnus procurator = Wielkorządca.

— **rotulus pipae** s. Exchequer.

Magsühne s. Wergeld.

Mahal = Ding.

Maharadscha s. Radscha.

Maher = Meier.

Mahl s. Herbergsrecht.

— und **Schlachtsteuer** in Pr. 1820—1873 in den mittleren und größeren Städten an Stelle der *Klassensteuer von allen zur Mühle gebrachten Getreidearten usw. und allen zum Schlachten eingelieferten Tieren, sowie den aus dem Ausland eingeführten Fertigwaren erhoben. 1873—1910 bestand sie noch in einigen Städten als städtische Steuer.

Mahljahre (Wohnjahre) die Jahre, die derjenige, der die verwitwete Mutter eines nicht volljährigen *Anerben heiratet, als vollberechtigter Inhaber des *Hofes (Interimswirt, Setzwirt) auf diesem wohnt; nach Volljährigkeit des Anerben hat der Interimswirt Anspruch auf ein *Altenteil. Ist der Anerbe Vollwaise, so kann der Herr einen Fremden als Interimswirt einsetzen.

Mahlschatz (Brautschenkung, arrha sponsalitia) die bei der Verlobung vom Bräutigam der Braut gegebene *arrha, seit dem späteren MA. meist in Form des Verlobungsringes. Dem M. entsprach im Norden die faestninga (festargiaef). Vgl. Reipus.

Mahlzwang s. Zwangs- und Bannrechte.

Mahnung = Ansprache.

Malagium am ersten Mai fällige Abgabe.

Maibede s. Bede.

Maiding s. Ding.

Maienlandsgemeinde s. Landesgemeinde.

Maifeld s. Märzfeld.

Maigang Grenzbegehung.

Maigassenzins im Braunschweigischen früher Zins der *Hörigen, der zu Weihnachten durch einen reitenden Diener überbracht wurde.

Maigericht s. Markgenossenschaft.

Maihuhn s. Leibhuhn und Vogtei.

Main garnie *seigneur, der gegen seinen *Vassallen klagte, nachdem er das *Lehen mit Beschlag belegte.

— **souveraine** Einschreiten des Königs gegen einen *seigneur, der seinem *Vassallen die Aufnahme in den Lehensverband oder die Gerichtsbarkeit weigerte, indem der König den Vassallen zum *Kronvassallen machte.

Mainbour = Mainbournie.

Mainbournie (mainbour, manuburnia) in Nordfr. und den Ndl. im MA. die aus der germ. *Munt entstandene *Altersvormundschaft bzw. *Geschlechtsvormundschaft, die im Gegensatz zur Munt auch auf die Mutter übergehen konnte. Die M. über *Lehen wurde meist als bail (baillie, ballium, vgl. die Zssgn.), die über *censives als garde (garda, vgl. die Zssgn.), die über Personen allein als gouvernement bezeichnet; tatsächlich aber wurden die Ausdrücke auch gleichbedeutend verwendet, ebenso ferner tutelle (tutela), eigentlich eine nur in den Gebieten des röm. Rechts übliche Vormundschaft, bei der der vom Gericht eingesetzte Vormund, ein Verwandter, nur die Verwaltung des Mündelvermögens führt; außerdem kommen für M. noch avouerie, cure, recommandation vor. — Die entsprechenden Bezeichnungen für den Vormund waren bail, baillistre, gardien, mainbour, tuteur, bal[li]us, in den Ndl. momper.

Maineté = Juveigneurie.

Mainmise = Commise.

Mainmortable a) s. Mainmorte. b) = Serf.

Mainmorte (manus mortua) in Fr. der Besitzer eines Grundstücks und dgl., der dieses nicht vererben konnte, sei es, weil er nicht „starb“ (wenn es sich um eine juristische Person handelte), oder weil er nicht vererben durfte, wie es beim *serf der Fall war; ebenso durfte er nicht testamentarisch verfügen. Die tatsächlich im Laufe des MA. eingetretene Erblichkeit wurde durch eine Abgabe (M., mortaille, dem dt. *Sterbfall entsprechend) erkauf, und nur wenn keine *Deszendenten vorhanden, fiel das Gut dem *seigneur heim (droit de M., d. d'échute); als die übrigen Standesbeschränkungen geschwunden waren, blieb die M. als Zeichen der serfs bestehen, weshalb sie als mainmortables (gens de M., hommes de M., mortailles) bezeichnet wurden. Bei den serfs de corps lastete die M. auf der Person (M. personelle), bei den serfs d'héritage auf dem Gut (M. réelle). Im einzelnen war sie verschieden geregelt.

Malorino = Meirinho.

Maire (maieur, major, *Meier) 1. (major urbis) in Fr. seit dem MA. Titel des gewählten Oberhauptes einer Stadt; während zuerst nur einige Städte diesen

Titel kannten, breitete er sich später immer mehr aus, und gleichzeitig wurde der M., der zuerst nur primus inter pares im *corps de ville gewesen war, alleiniges Stadtoberhaupt, und zwar im wesentlichen kgl. Beamter, wenn auch formell gewählt. Seit 1692 wurde auch der M. käufliches und erbliches Amt (M. perpétuel). Ein Versuch, 1765 die mairie (majoratus) in ganz Fr. durchzuführen, mißlang. Nach 1789 wurde jedoch M. der einzige Titel der Vorsteher der Gemeinden in Stadt und Land. Formell halb Gemeinde- und halb Staatsbeamter, ist er tatsächlich das letztere und wird von der Regierung ernannt. — Während der napoleonischen Zeit wurde er mit der übrigen fr. Munizipalverfassung in großen Teilen Dt. übernommen, teilweise unter der Bezeichnung M. (auch Direktor), meist aber unter Beibehaltung der alten Titel *Bürgermeister und *Schultheiß. Auch nach 1814 blieben diese vielfach ernannte Beamte, z. B. in der Pfalz bis 1869. Vgl. Bürgermeisterversfassung. — 2. a) = Prévôt. b) lokaler Beamter unter dem kgl. *prévôt. — 3. = Meier.

Mairie s. Maire, Prévôt und Viertel.

Maischatz s. Bede.

Maison du roi seit dem 16. Jh. Bezeichnung des Hofstaates und Haushaltes des fr. Königs, im 14. Jh. als hôtel-le-roi (h. du roi, hospitium regis) aus dem alten *palatium entstanden, indem die *grands officiers, die bis dahin sowohl Hof- als Staatsbeamte gewesen waren, nur noch letzteres blieben. Obwohl diese selbst nicht zur M. du r. gehörten, standen doch einige von ihnen an der Spitze von Abteilungen derselben. Die M. du roi wurde erst im 17. Jh. endgültig organisiert und schied sich seitdem in die M. militaire und die M. civile; erstere umfaßte die Leibgarden des Königs. Die Königin und die übrigen Mitglieder des kgl. Hauses besaßen besondere M.

Maitre 1. s. Parlament. 2. = Maitre à temps. 3. s. Zunft. 4. = Schiffer.

— **à temps** (maitre) in nld. Städten im späteren MA. Titel der *Bürgermeister.

— **agrégé** in Fr. nach 1776 ein Handwerksmeister, der sich während der fünf Monate dauernden Gewerbefreiheit dieses Jahres niedergelassen hatte und nach-

träglich in eine *Zunft aufgenommen wurde.

— **cannonier** s. Konstabler.

— **chef d'atelier** s. Verlag.

— **de camp** in Fr. seit Anfang des 16. Jh. bis 1730 und 1780—1788 (nämlich solange es einen *colonel général gab) Titel des Kommandeurs eines *Regiments, sonst colonel genannt. — Im 16. Jh. war M. de c. auch Bezeichnung für Offiziere, die bestimmte Funktionen ausübten, so für Befehlshaber größerer Abteilungen und für Quartiermeister von solchen. Vgl. Maestre de campo.

— **de camp général** s. Sargento mayor.

— **de la chambre aux deniers** s. Chambre aux deniers.

— **de la communauté** s. Communauté taissable.

— **des arbalétriers** s. Grand maître des arbalétriers.

— **des comptes** s. Chambre des comptes.

— **des eaux et forêts** in Fr. seit Ende des 13. Jh. der an der Spitze der kgl. Forsten und Gewässer einer baillage stehende Beamte, der zunächst unter dem *bailli stand, seit Mitte des 14. Jh. aber unabhängig wurde und die entsprechende Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz in der maîtrise particulière des e. et f. ausübte. Über dem M. des e. et f. stand der *grand maître des eaux et forêts an der *table de marbre.

— **des guides** = Oberwegmeister.

— **des ports et passages** in Fr. seit dem späteren MA. der in einem größeren Bezirk an der Spitze des Zollwesens stehende Beamte; er war dem *général des finances unmittelbar unterstellt und hatte in erster Instanz die Gerichtsbarkeit betr. Zölle usw.

— **d'œuvre** = Konstabler.

— **du Parlement** s. Parlament.

— **échevin** s. Schöffenmeister.

— **fabricant** s. Verlag.

— **général des monnaies** s. Chambre des monnaies.

— **juré** s. Zunft.

— **marchand** s. Verlag.

— **ouvrier** s. Verlag.

Maitres des requêtes (magistri libellorum supplicum) in Fr. seit dem 13. Jh. Sekretäre des Königs (juges des plaids de la porte, M. des r. de l'hôtel) bzw. des *Parlements (M. des r. du palais, vgl. Chambre des requêtes), die Appellationen und Bittschriften zu prüfen

hatten und Gerichtshof für privilegierte Personen, z. B. Inhaber des *commitimus, Hofbeamte, Prinzen von Geblüt, waren, außerdem Spezialgerichtshof z. B. für Siegfälschungen. Die M. des r. de l'hôtel, die gemeinsam den Gerichtshof der requêtes de l'hôtel bildeten, waren Mitglieder des *conseil privé und wurden vom König zu besonders wichtigen Missionen, z. B. *chevauchées, verwendet; ihr Einfluß trat nach dem 15. Jh. zurück. — 1791 wurde das Amt beseitigt; seit 1799 bezeichnet M. des r. einen Referenten im *conseil d'état. — Titel und Amt wurden von anderen Staaten übernommen, vgl. Court of Requests. Auch in dt. Staaten gab es M. des r. (Requetenmeister, *referendarii).

Maîtrise particulière des eaux et forêts s. Maître des eaux et forêts.

Majestät Prädikat, das ursprünglich nur dem Kaiser zukam, dann Ende des 15. Jh. vom König von Fr., im 16. Jh. nach und nach auch von den anderen Königen angenommen wurde. Der Kaiser gestand es erst 1648 ausdrücklich dem König von Fr. zu, den andern noch später; auch unter den einzelnen Königen gab es darüber Streitigkeiten, und erst zu Beginn des 18. Jh. setzte es sich für alle Könige international durch. Für die Kaiser ist seitdem ksl. M. üblich, nur für den *Sultan der Tk. das (sonst ungebräuchliche) Hautesse. — Als Anrede ist *Sire mit M. gleichwertig.

Majour 1. s. Zunft. 2. = Maire und Prévôt.

Major 1. = Meier, Maire und Prévôt. 2. s. Abt. 3. s. Zunft. 4. eigentlich Abkürzung von *sargento mayor, während des Dreißigjährigen Krieges auf den dt. Oberstwachmeister ([Oberst]feldwachmeister) übertragen, der seit Entstehung des *Regiments bei diesem die Funktionen des *Wachmeisters (wie er auch häufig hieß) bzw. *Feldwebels ausübte. Entsprechend diesen Chargen wurde M. zuerst nur bei der Infanterie üblich, aber bereits in der zweiten Hälfte des 17. Jh. auch bei der Kavallerie, im Laufe des 18. Jh. bei allen Waffen. In einigen dt. Heeren, vor allem in Öst., hielt sich Oberstwachmeister bis ins 19. Jh., als Anrede für den M. war es aber auch im pr.-dt. Heer bis Ende des 19. Jh. üblich. Der M. hatte im Frieden die eigentliche Verwaltung des Regiments, leitete die Ausbildung der

Mannschaft, kontrollierte die Kammern usw., im Kriege ordnete er Marsch und Lager, leitete den gesamten Wacht- und Patrouillendienst und stellte vor allem das Regiment in Schlachtordnung auf, das er nach Befehlen des *Obersten kommandierte. Ferner führte er den Vorsitz im *Standgericht. Seit der Mitte des 17. Jh. wurden die Befugnisse des M. mehr und mehr vermindert, schon um 1700 bestand seine Hauptaufgabe in der Leitung des Exerzierens. Andererseits wurde nunmehr ein zweiter (ev. dritter) M. im Regiment geschaffen, und das Kommando der inzwischen dauernd organisierten *Bataillone den M. übertragen, die auf diese Weise im Laufe des 18. Jh. (zuletzt in Öst.) zu bloßen Bataillonskommandeuren wurden.

— **domus (regiae)** = Hausmeier.

— **General** s. Generalmajor und Sargento mayor.

— **général** s. Sargento mayor.

— **in aula** = Hausmeier.

— **in Francia** s. Seneschall.

— **palatii** = Hausmeier.

— **urbis** = Maire.

— **villae** = Meier.

Majorat Erbfolgeordnung, die dem früher Geborenen, also dem jeweils Älteren (major natu) den Vorzug gibt; man unterscheidet: a) Primogenitur, wobei stets der Älteste der ältesten *Linie erbt (üblich z. B. bei *Familienfideikommissen, bei der Thronfolge); b) M. i. e. S., wobei der älteste Verwandte, der dem Grade nach am nächsten, erbt, z. B. der zweitgeborene Sohn; c) Seniorat, wobei der Älteste der Familie, ohne Rücksicht auf Linie und Verwandtschaftsgrad erbt. — M. heißt dann das Gut, das dem M. unterliegt, sein jeweiliger Besitzer Majoratsherr. — In Fr. wurden 1806 an Stelle der abgeschafften Familienfideikommissen (substitutions) M. gestattet, die einen Adelstitel mit entsprechendem Besitz in einer Familie erhalten sollten, und tatsächlich den alten substitutions entsprachen. Man unterschied majorats de propre mouvement (vom Kaiser gewährte Donation) und m. sur demande (aus Familienbesitz); 1835 wurde die Neuerrichtung von M. verboten.

Majoratus s. Meier und Maire.

Majores natu s. Hochfrei.

Majores pares s. Pairs.
Majoria s. Meier.
Majoria s. Meirinho.
Majoristen s. Ordines.
Majoritätsritter beim Johanniterorden *Ritter, der nach vollendetem 16. Jahr aufgenommen wurde und verpflichtet war, mit 20 in Malta zu erscheinen.
Majoritas s. Oboedientia canonica.
Majorpräbende s. Domkapitel.
Mal 1. = Ding. 2. = Bede.
 — **Mudir** s. Medschli.
Malahereda = Gerade.
Malamaor s. Gefolgschaft.
Malatolta (maltôte, maltollectum u. ä.) im MA. öfters Bezeichnung einer Steuer, die als ungerecht galt; doch wurde die Bezeichnung dann manchmal technisch.
Malberg s. Ding.
Maleficium = Missetat.
Malefiz = Gerichtsbarkeit, hohe.
Malefizamt †Kriminalgericht.
Malefizgericht = Gerichtsbarkeit, hohe und Hochgericht.
Malefizrecht = Gerichtsbarkeit, hohe.
Malefizrichter = Blutrichter.
Malefizsachen im Gegensatz zu den *kriminalischen Sachen schwere Verbrechen, die an Leib und Leben gingen.
Malgenosse s. Ding und Markgenossenschaft.
Malgut s. Schöffenbarfreie.
Malhure = Bede.
Malzeid (juramentum malitiae) vom Richter (in jedem Akt des Prozesses) der Partei auferlegt, die er im Verdacht hat, schikanöse Mittel anzuwenden. Vgl. Gefährdeid.
Mallatio s. Ansprache.
Mallum principale s. Ding.
Mallus = Ding.
 — **legitimus** s. Ding.
 — **publicus** s. Ding.
Malmann 1. s. Ding. 2. in Westf. im MA. freier Bauer, wahrscheinlich im Hinblick auf seine Dingpflicht so genannt. 3. s. Markgenossenschaft.
Malscult = Bede.
Malstätte s. Ding.
Malter s. Zwangs- und Bannrechte.
Maltollectum = Malatolta.
Maltôte = Malatolta.
Malzaufschlag s. Aufschlag.
Mambour(g) (Momber, Ruwaert) in den Ndl. im späteren MA. Stellvertreter eines Landesherrn, der irgendwie behindert war oder auch vertrieben wurde,

ohne abgesetzt zu werden. In Utrecht und Lüttich war es üblich, während einer *Sedisvakanz einen M. zu ernennen.

Ma' mûr s. Markaz und Mohafza.

Managing owner = Korrespondentreeeder.

Manahoubit s. Unfreier.

Manant = Schutzverwandter.

Mancipium s. Unfreier.

Mandamus (writ of) s. Writ.

Mandarin in den eur. Sprachen übliche Bezeichnung für den chin. Beamten im allgemeinen, durch Vermittlung des Port. aus dem Sanskrit übernommen, aber in China unbekannt; die chin. Bezeichnung ist kuan.

Mandat, imperatives Bindung eines Abgeordneten an bestimmte Weisungen (Instruktionen) der Wähler; die neueren Verfassungen kennen kein Instruktionsrecht. Vgl. Pledge.

Mandatarius dipl. Vertreter im allgemeinen, im 16. Jh. auch ein solcher zweiten Ranges.

Mandatio in Kast. im früheren MA. der Sprengel eines *Grafen.

Mandation (Demandation) Übertragung der Gerichtsbarkeit (jurisdictio mandata), wobei der Mandierte (iudex mandatus) mit seinem Mandanten eine Instanz bildet und nicht weiter mandieren kann. Vgl. Delegation.

Mandator im Byz. Reich Bote des Kaisers und der hohen Beamten; die M. standen jeweils unter einem Protomandator. M. wurde auch als Titel verliehen.

Mandatsprozeß a) im früheren Zivilprozeß Verfahren, wobei auf einseitigen Antrag des Klägers der Beklagte durch Mandat aufgefordert wurde, den Kläger zu befriedigen; und zwar sofort (durch mandatum sine clausula, sogen. unbedingter M., eine Form des *summarischen Prozesses) oder nach einer bestimmten Frist, während der *Eintreden möglich waren (durch m. cum clausula, bedingter M.). b) im Strafprozeß Festsetzung der Strafe durch bedingtes Mandat bei geringeren Vergehen.

Mandatum ad definiendum s. Inquisitionsgewalt.

— **ad referendum** s. Inquisitionsgewalt.

— **cum clausula** s. Mandatsprozeß.

— **de providendo** päpstlicher Auftrag an den Kollator (s. Kollationsrecht), ein erledigtes *beneficium ecclesiasticum (be-

sonders an den *Domkapiteln) mit einer bestimmten Person zu besetzen, im 12. Jh. aus den bisherigen Empfehlungsschreiben (preces) hervorgegangen, später zu Ermahnungen (litterae monitoriae), dann zu Vorschriften (l. praeceptoriae), endlich zu Exekutionsbefehlen (l. executoriae) gesteigert, während gleichzeitig durch *Reservationen und *Exspektanzen der Papst die Besetzung von mehr und mehr Stellen sich vorbehielt.

— **regale** = Indiculus regalis.

— **sine clausula** s. Mandatsprozeß.

Mandel s. Dreschgärtner.

Mandokoro Ende des 12. Jh. von Yoritomo an Stelle der *Shō errichtete Zentralbehörde zur Leitung der allgemeinen Verwaltung und Gesetzgebung; für die Rechtspflege bestand eine besondere Behörde (Monchūjo), ebenso für Heer- und Lehenswesen (Samuraidokoro).

Mandrit = *Ἡγούμενος [Hegúmenos].

Mandschugeneral s. Tschi.

Manentes s. Genossame und Hide.

Mañería im ma. Kast. das Recht des *Grundherrn bzw. des Königs auf den Nachlaß von Fremden, *Hörigen und dgl., die ohne Nachkommen starben. — In Port. bestand die nur lokal und zeitweise vorhandene M. (maninhad[eg]o) in einer Abgabe vom dritten Teil des Nachlasses kinderlos Verstorbener.

Manerium = Manor.

Manifestación s. Justicia mayor.

Manifestationseid Offenbarungseid.

Maninhad(eg)o s. Mañería.

Mann s. Lehen.

— **armer** (pauper) im MA. häufig der Bauer, aber auch sonst der minder Bemittelte oder minder Berechtigte, z. B. der *Schutzverwandte und der *Einläufige.

— **echter** s. Genossame.

— **einfältiger** s. Schutzverwandter.

— **ewiglich** (vassallus perpetuus) Lehensmann, der sein *Lehen veräußert oder dem Herrn aufgelassen hatte, aber trotzdem auf Lebenszeit diesem *Hulde schuldete.

— **gemeiner** s. Markgenossenschaft.

— **gewertter** s. Markgenossenschaft.

— **horachtiger** s. Genossame.

— **königlicher** s. Mannrecht.

— **lediger** = Einläufiger und Sondermann.

— **loser** = Sondermann.

Mannaforrað = Godord.

Mannbuße = Wergeld.

Mannengericht = Lehensgericht.

Mannengerichtsbarkeit eigene Gerichtsbarkeit der Lehensleute durch Standesgenossen, vgl. Lehensgericht.

Mannenlehen = Kontingentlehen.

Mannenrecht = Lehensgericht.

Mannentage s. Lehensdienst.

Manneslehen = Mannlehen.

Mannesmann = Aftervassall.

Mannesstammlehen s. Mannlehen.

Mannfall (Fall, Lehensfall) Tod des *Vassallen. Vgl. Lehen.

Manngeld 1. = Wergeld. 2. s. Kammerlehen.

Manngerð s. Leding.

Manngericht = Mannrecht.

Manngut = Mannlehen.

Mannheilig (Freihals) im Genuß des Rechtsschutzes (des Mannsrechtes) als Folge der Freiheit. Vgl. Acht.

Mannitto = Ansprache.

Mannlehen a) (Manneslehen, Manngut) in früherer Zeit das *echte Lehen, später insbesondere nur in direkter männlicher Linie vererbliches Lehen (Mannesstammlehen). b) = Bauernlehen.

Mannrecht (Manngericht, auch *Hofgericht, Landgericht) im Schl. seit dem späteren MA. bis 1741 ständisches, periodisch zusammentretendes Gericht, ursprünglich ordentliches Gericht für den Adel, dann auch *Lehensgericht, später im wesentlichen für *freiwillige Gerichtsbarkeit in bezug auf Landgüter; die Mannrichter setzten sich aus *Amtsräten und adligen Beisitzern (vgl. Männern) zusammen, unter Vorsitz des *Landeshauptmanns; vielfach waren die M. gleichzeitig *Landrechte; meist bestand in jedem Fürstentum eines.

Mannrichter s. Mannrecht.

Mannschaft s. Hulde und Huldigung.

Mannsrecht s. Mannheilig.

Manoperae s. Fronden.

Manoperarius s. Fronden.

Manoperationes s. Fronden.

Manor (manerium, ags. cotliff, hām) in Engl. die der kontinentalen entsprechende *Grundherrschaft, die sich um einen *Fronhof gruppierte, aber schon früh zu einer Art *Rittergut wurde, dessen wesentlichstes Recht der *Manorial Court war; die Grenzen der M. wurden zu Beginn des 14. Jh. unveränderlich festgelegt. Die Rechte des M. hängen an der hall (s. Fronhof) und bleiben auch dann für den ursprünglichen Um-

- fang erhalten, wenn die Ländereien veräußert sind. — Mehrere M. konnten zu größeren Herrschaften (honours) zusammengefaßt werden, ohne daß dadurch *Lehensfürstentümer, *Territorien u. ä. entstanden.
- Manorial Court** (Lord's Court, curia domini) im ma. Engl. das *gutsherrliche *Patrimonialgericht (mit dem *Court leet faktisch zusammenfallend), als Gericht der *villains Customary C. genannt, als Gericht der freien *Hintersassen C. baron; in letzterer Eigenschaft verschwand der M. C. unter Edward I. Der Customary C. (nunmehr C. baron genannt) erhielt sich bis ins 15. Jh., wurde dann aber im wesentlichen auf *freiwillige Gerichtsbarkeit beschränkt; nur in Ir. blieb er in alter Gestalt bis ins 19. Jh. bestehen. Im 16. und 17. Jh. wurde er vielfach von Gemeinden erworben, mit Steuer- und Polizeigewalt ausgestattet (wie der C. leet), und so bis ins 19. Jh. Grundlage einer Stadt im Rechtssinne.
- Manouvrier** = Journalier.
Mansa = Hufe.
Manse acensé s. Hufe.
 — **domanial** s. Fronhof.
 — **dominant** s. Fronhof.
 — **seigneurial** s. Fronhof.
Manser = Mansionarius.
Mansio a) = Hofstelle. b) s. Herbergsrecht.
Mansionalis dominica = Vorwerk.
Mansionarium jus = Hofrecht.
Mansionarius 1. (hobarius, mansionilis, mansuarius, Huber, Hufner, Manser) jeder Inhaber einer *Hufe, ohne Rücksicht darauf, ob er *Freier oder *Unfreier war; in frk. Zeit besonders auch der *servus casatus, später der Hofgenosse (s. Genossame). 2. (comes mansionarium) am frk. Hofe eine Art Quartiermeister.
Mansionaticum 1. s. Herbergsrecht. 2. = Procuratio canonica.
Mansionilis 1. = Vorwerk. 2. = Mansionarius.
Mansuarius = Mansionarius.
Mansum = Hufe.
Mansus = Hufe und Hofstelle.
 — **absens** s. Hufe.
 — **absolutus** s. Hufe.
 — **absus** s. Hufe.
 — **carroperarius** s. Diensthufe.
 — **censilis** s. Hufe.
 — **censualis** s. Hufe.
- **cippalis** s. Diensthufe.
 — **compositus** s. Hufe.
 — **coopertus** s. Hufe.
 — **cultus** s. Hufe.
 — **desertus** s. Hufe.
 — **dimidius** s. Hufe.
 — **dominicalis** = Fronhof.
 — **hereditarius** s. Stammgut.
 — **hereditatis** s. Fronhof.
 — **incultus** s. Hufe.
 — **indominicatus** = Fronhof.
 — **ingenullis** s. Hufe.
 — **institutus** s. Hufe.
 — **integer** s. Hufe.
 — **laboratus** s. Hufe.
 — **liber** s. Hufe.
 — **littis** s. Lite und Hufe.
 — **litonicus** s. Hufe.
 — **manoperarius** s. Diensthufe.
 — **medius** s. Hufe.
 — **ministerialis** = Diensthufe.
 — **molendini** s. Diensthufe.
 — **non possessus** s. Hufe.
 — **nudus** s. Hufe.
 — **paraveradi** s. Diensthufe.
 — **plenus** s. Hufe.
 — **possessus** s. Hufe.
 — **principalis** = Fronhof.
 — **proprius** s. Fronhof.
 — **regalis** s. Hufe und Fiscus.
 — **servilis** s. Hufe.
 — **tributalis** s. Hufe.
 — **vacuus** s. Hufe.
 — **vestitus** s. Hufe.
Mantal = Attunger.
Mantelkind (filius mantellatus, enfant mis sous le drap) durch spätere Eheschließung legitimiertes Kind.
Mantelrecht = Schlüsselrecht.
Manualbenefizium s. Beneficium ecclesiasticum.
Manualla s. Domkapitel.
Manuburnia = Mainbournie.
Manufacturer s. Verlag.
Manum retrahere s. Auflassung.
Manumissio = Freilassung.
Manumissionsgebühr die Gebühr, gegen deren Erlegung in neuerer Zeit dem *Leibeigenen die Freizügigkeit gestattet war.
Manumortuum = Sterbfall.
Manunge s. Gerēfa.
Manuoperae s. Fronden.
Manuoperationes s. Fronden.
Manus mortua = Mainmorte und Sterbfall.
Marc d'argent, droit de im alten Fr. Abgabe, die in den Provinzen mit röm.

- Recht die *Notare beim Thronwechsel dem König zahlten.
- **d'or** im alten Fr. Bezeichnung einiger Gebühren und Abgaben, z. B. des Geschenkes der neuernannten Ritter an den *Herold; später hieß so die Gebühr, die ein in einen höheren Rang versetzter Beamter zu zahlen hatte.
- Marca** a) = Mark, gemeine. b) s. Markgraf.
 — **silvatica** s. Mark, gemeine.
Marcalsachen s. Markgenossenschaft.
Marchage, droit de s. Weidgerechtigkeit.
Marchensis = Markgraf.
Marcher = Lord Earl Marcher.
 — **Earldom** s. Lord Earl Marcher.
Marches d'estaux Schiedsgerichte für Grenzstreitigkeiten im ma. Fr.
Marchese s. Marquis.
Marcheta = Beddemund.
Marchutter = Herzogskorn.
Marchia communis = Mark, gemeine.
 — **provincialium** = Mark, gemeine.
Marchio 1. = Markgraf. 2. s. Markgenossenschaft.
 — **comes** = Markgraf.
Marchionit s. Markgenossenschaft.
Marchisus = Markgraf.
Marchmutte = Herzogskorn.
Marchrecht = Herzogskorn.
Mariage s. Censive.
Maréchal d'armes s. Heroldsamt.
 — **de bataille** s. Sargento mayor.
 — **de camp** in Fr. seit dem 16. Jh. Bezeichnung der Offiziere, die Quartiermeisterdienste besorgten, zunächst ohne Rücksicht auf die Charge des Betreffenden; der oberste M. de c. einer Armee wurde M. général de c. genannt. Seit Mitte des 17. Jh. wurde M. de c. allmählich eine bestimmte Charge unterhalb des *Generalleutnants, also dem heutigen dt. Generalleutnant entsprechend; gleichzeitig verlor sich die ursprüngliche Funktion. Nach 1789 wurde der Ausdruck M. de c. durch général de division ersetzt. — In Sp. und Port. und in einigen süd-am. Staaten bezeichnet mariscal de campo bis in die neueste Zeit eine dem dt. Generalleutnant entsprechende Charge.
 — **de France** (marescallus Franciae) im MA. Unterbeamter des fr. *connétable. Entstanden aus dem alten *Hofamt des *Marschalls, waren die (meist zwei) M. du roi (M. d'ost, marescalli regis), von denen einer den Titel M. de F. führte, den später alle annahmen, zunächst Ge-
- hilfen des connétable im Hof- und Staatsdienst, dann, als dieser im 14. Jh. ausschließlich oberster Heerführer wurde, seine Unterführer. Sie bildeten mit ihm ein Kollegium mit eigener Gerichtsbarkeit (vgl. Connétable et maréchaussée und Prévôt du maréchal) und im Kriege eine Art Generalstab. Obwohl nicht unmittelbar unter dem König, galten die M. (deren Zahl nicht fest bestimmt war) doch schon im 16. Jh. als *grands officiers, was sie 1627 auch tatsächlich wurden. 1792 wurde der Titel abgeschafft, aber 1804 als M. d'empire (Reichsmarschall) erneuert, wieder als grand officier. Seitdem blieb die Würde (seit 1814 wieder M. de F.) bestehen, ruhte aber tatsächlich 1871—1916. Dem Range nach entspricht der M. de F. einem dt. *Feldmarschall, da aber in Fr. seit der Revolution eine dem dt. *General entsprechende Charge fehlt, entsprach er der Sache nach zeitweise (besonders unter Napoleon I.) einem General.
- **d'empire** s. Maréchal de France.
 — **d'ost** s. Maréchal de France.
 — **du roi** s. Maréchal de France.
 — **général de camp** s. Maréchal de camp.
 — **général (des armées)** in Fr. zuerst 1621 einem der *maréchaux de France verliehener Titel, um ihn den anderen zuzuordnen. Der Titel wurde später noch einige Male verliehen, zuletzt von Louis Philippe an Soult.
- Maréchaussée** 1. s. Prévôt du maréchal. 2. Recht des *seigneur, auf den Wiesen seiner *Vassallen Gras für seine Pferde mähen zu lassen; ebenso die Pflicht des Vassallen, dem seigneur Futter zu liefern.
- Marescallus** = Marschall.
 — **curiae** = Hofmarschall.
 — **imperii** s. Reichserbämter.
Marescallus = Marschall.
 — **Franciae** = Maréchal de France.
 — **regis** s. Maréchal de France.
- Mariage à mort gage** *Aussteuer in Form der Nutznießung der Erträge eines Grundstücks.
 — **avenant** nach dem Recht der Norm. im MA. a) die standesgemäße Heirat (matrimonium competens), für die die Brüder einer heiratsfähigen Schwester nach dem Tode der Eltern zu sorgen hatten; b) falls die Heirat binnen Jahr und Tag nicht zustande kam, die der Schwester zustehende *Aussteuer (ma-

- ritagium competens), deren Höhe gesetzlich festgelegt war, und zwar auf ein Drittel der Erbschaft bei einer, auf höchstens die Hälfte bei mehreren Schwestern.
- **féodal, droit de** Recht des Lehensherrn, die unverheiratete Besitzerin eines *Lehens (bis zu ihrem 60. Jahr) zu verheiraten, um nicht der Kriegsdienste verlustig zu gehen. Im 13. Jh. bestand das Recht nur noch in der Norm. und im Königreich Jerusalem.
- Marlaschen** in der Bukowina jährliche feste Abgaben an die gr.-kath. Geistlichen.
- Marichal geral** s. Marschall.
- Mariegola** s. Zunft.
- Marineartillerie** s. Marineinfanterie.
- Marinegeld** s. Chargenkasse.
- Marinegericht** in der öst.-ung. Marine Gericht erster Instanz, mit dem Sitz in Pola; auf der Flotte hießen die entsprechenden Gerichte Flaggengerichte (Schiffsgerichte). Zweite bzw. dritte Instanz war das *Militärobergericht bzw. der oberste Militärgerichtshof.
- Marineinfanterie** in Pr. bzw. im Dt. R. früher den Marinebehörden unterstehende Truppe, die vor allem zur Besetzung der Küstenforts bestimmt war; in den ersten Jahrzehnten der dt. Flotte tat die M. aushilfsweise auch Schiffsdienst. Eingeteilt war sie in zwei Seebataillone. Der M. entspricht die Marineartillerie, in Abteilungen gegliedert. Vgl. Secsoldaten.
- Marine-Jura** s. Chargenkasse.
- Marinekabinett** in einigen Ländern (z. B. im Dt. R. und Dän.) dem *Militärkabinett entsprechende Behörde für Marineangelegenheiten.
- Marinekaplan** s. Feldpropst.
- Marinekasse** s. Chargengebühr.
- Marinekurat** s. Feldpropst.
- Marineoberpfarrer** s. Feldpropst.
- Marinepfarrer** s. Feldpropst.
- Marinepropst** s. Feldpropst.
- Mariscal de campo** s. Maréchal de camp.
- Mariscalcus** = Marschall.
- Maritagium** a) Teil der *feudal incidents, Abgabe des vom Lehensherrn (s. Lehen) für die Tochter eines *Vassallen gewählten Ehemanns. b) = Aussteuer und Beddemund.
- **competens** s. Mariage avenant.
- Mark** 1. s. Markgraf. 2. s. Echtwort. 3. s. Fronhof. 4. = Markgenossenschaft.
- **freie** s. Markgenossenschaft.

- **geforstete** s. Mark, gemeine.
- **gemeine** (Ganerbe, gemænis, Gemeinde, Gemeingut, Gereide, Gewaltsame, Haingereide, Heimgereide, Heinried, mirika, offene M., Wittraichi, communia, communitas, loci communes, marchia communis, m. provincialium, calasne) eigentlich das mehr oder weniger herrenlose, nicht in Kultur genommene Gebiet an der Grenze eines Stammes, einer *Hundertschaft, dann im besonderen das Gebiet einer *Markgenossenschaft, endlich auch die *Allmende sowie das *Echtwort; nachdem diese Stücke ausgeschieden waren, blieb der Rest als G. M. der Hundertschaft usw. bestehen und ging dann ins Obereigentum des Königs über. Vgl. Forst. — Da die G. M. meist aus Wald bestand, so wurden häufig Ausdrücke, die an sich nur den Wald der G. M. bezeichneten (geforstete M., gemeiner Wald, Holzmark, Waldmark, marca silvatica), für die G. M. im allgemeinen gebraucht.
- **offene** = Mark, gemeine.
- Markaz** in Äg. Unterabteilung einer *Mudirije, unter einem Ma'mûr.
- Markbrief** = Kaperbrief.
- Markbuch** s. Markgenossenschaft.
- Markbuße** s. Markgenossenschaft.
- Markdienste** s. Markgenossenschaft.
- Markeding** s. Markgenossenschaft.
- Markeinung** s. Markgenossenschaft.
- Markengang** Grenzbegehung.
- Markengerechtigkeit** s. Echtwort.
- Markengrund** s. Markgenossenschaft.
- Markenrichter** s. Markgenossenschaft.
- Markensprache** s. Markgenossenschaft.
- Markenware** s. Echtwort.
- Markfeld** s. Allmende.
- Markförster** s. Markgenossenschaft.
- Markfronden** s. Markgenossenschaft.
- Markgenosse** s. Markgenossenschaft.
- Markgenossenschaft** (Ganerbe, Ganerbschaft, Gemeinde, [Hain]gereide, Märkerschaft, Mark[verein], communia, communitas, genealogia, universitas) wirtschaftlicher Verband, der auf der *Gemeinen Mark beruht und, ohne an sich politischer Verband zu sein, mit einem solchen zusammenfallen kann. Die M. gehen auf die ältesten Zeiten zurück und haben sich teilweise bis ins 19. Jh., vereinzelt bis heute erhalten. In der Regel bildete ein Dorf eine M., doch konnte sie auch mehrere Dörfer umfassen, oder aus

*Einzelhöfen (vgl. Bauerschaft) bestehen; auch ein Tal konnte M. sein (Talgemeinde). Wegen des üblichen Zusammenfalls von *Dorfschaft und M. wird vielfach mit letzterem Wort auch die erstere bezeichnet, besonders insofern es sich um Nutzungen der *Allmende handelt. Die Rechte der M. standen nur dieser zu gesamter Hand zu, die einzelnen Markgenossen (Anerben, Einigsmannen, *Erben, Erbgenossen, Fuhrgenossen, Ganerben, gemeine Männer, Gemeiner, Gereidegenossen, gewerte Männer, Haggenossen, Haingeraiden, Holten, Holzgenossen, Holzgererbexen, Inmärker, Märker, Marchioniten, Miterben, Mitherren, Mitmärker, Untermärker, Waldgenossen, Weren, Werer, Wermänner, coheredes, commarcani, commarchiones, complices, condomini, confines, consanguinei, consortes, contribales, marchiones, pagenses, vicini) hatten nur Nutzungsrecht; Markgenosse war ursprünglich jeder, der mit den andern zugleich sich angesiedelt hatte bzw. dessen Erben; ein Neuzuziehender konnte es nur mit Zustimmung aller Berechtigten werden (vgl. Ausmärker und Markkötter). Ursprünglich persönlich, wurde das *Echtwort später ein dingliches, an bestimmten *Hufen haftendes Recht, das mit diesen Hufen geteilt wurde, so daß nicht mehr alle Markgenossen gleiches Recht hatten; andererseits entstand auch ein für sich bestehendes Nutzungsrecht, so daß endlich die M. nicht mehr eine Siedlungsgenossenschaft war, sondern ein Verband von Nutzungsberechtigten, die in verschiedenen Dörfern wohnen und gleichzeitig mehreren M. angehören konnten. Auch ganze Gemeinden (Mitmarkungsdorfschaften) und andere juristische Personen konnten Markgenossen sein. — Für die Angelegenheiten der M. (Marcalsachen) bestand ein besonderes Markgericht (Erfholting, Feldtag, Forstgeding, gemeine Wroge, Gereidestuhl, Gereidetag, Hainding, Haingereide, Haingericht, Heimding, Hölting, Holt[d]ing, Holzgericht, Holzungsbank, Holzungsgericht, Holzungstag, Hubgericht, Märkerding, Märkergericht, Märkersprache, Märkerstuhl, Märkertag, Mäigericht, Markeding, Markensprache, Markrecht, coheredum commune collo-

quium), das auch Verwaltungsorgan war, Strafen (Einungen, Markbußen, Markeinungen, Rügen, Waldeinungen) festsetzte und Ordnungen (Märkerordnungen) erließ, die in Markbücher (Haingerichtsbücher, Höltingsbücher, Höltingsregister, Märkerbücher, Märkerinstrumente, Markprotokolle, Weisungsbriefe) eingetragen wurden und das Waldrecht bildeten; die Markbücher waren gleichzeitig Grundbücher; das Markgericht besaß in späterer Zeit meist einen eigenen *Gerichtsschreiber (Achterschreiber, Gereideschreiber, Holzgerichtsschreiber, Markschreiber). Im Laufe der Zeit traten an Stelle der allgemeinen Versammlungen, die entweder nur noch in dringenden Fällen außerordentlich zusammentraten (Schlichthölting) oder periodisch nach längeren Zeiträumen, meist Ausschüsse von besonderen Markgeschworenen (Förster, Hochschöffen, Holzgeschworene, *Kürgenossen, Märkerschöffen, Markschöffen, Mitgesellen, Ratmannen, Vögte, Zugegebene, Zwölfer, consules, beim obersten Holzgericht in Münster Oberkornoten), die außer ihrer gerichtlichen Tätigkeit auch die Funktion eines Beirates des Obermärkers ausübten. Auch konnten sich die gemeinen Markgenossen ohne die Erben versammeln (Bauerma). In M., die aus einer anderen M. entstanden waren, blieb manchmal ein *Rechtszug von dem Markgericht der jüngeren M. an das der älteren erhalten. So gab es im Rheingau ein Generalhaingericht über den Gerichten der einzelnen M., die, je nachdem diese zu einem *Amt oder zu einer Gemeinde gehörten, Amtshaingerichte und Gemeindehaingerichte hießen. — Den Vorsitz im Markgericht und in den Ausschüssen führte der Obermärker (erster Märker, Gereideschultheiß, großer Holzgraf, höchster Erbe, Holzherr, Holzmeister, Holzrichter, Märkerschultheiß, Mark[en]richter, Markgerichtsherr, Markgraf, Markherr, Markmeister, Oberherr, Oberholzgraf, oberster Erbe, o. Erbex, o. Erbherr, o. Graf, o. Herr, [o.] Holzgraf, o. Märker, [o.] Märkermeister, o. Markstuhlherr, [o.] Schirmer, [o.] Vogt, [Ober]waldbote, Oberwaldschultheiß, Schlüsselherr, Schutzherr, Waldgraf, Waldmeister, Zentenberger, Zentgraf, comes nemoris, c. silvae, holtgravius, magister,

m. marchiae, m. silvae, wenn erblich Erbholzgraf, Erbholzrichter, Erbmärkermeister), der meist *Ritter war und gewählt wurde; in späterer Zeit gelang es vielfach den Landesherren, die Obermärkerschaft aller M. in ihrem *Territorium zu erlangen (Territorial-Obermark- und Grundherr); gehörte die M. einem *Grundherrn, so war dieser geborener Obermärker, ebenso meist, wenn er nur Markgenosse war. Stellvertreter des Obermärkers war zuerst meist ein von Fall zu Fall oder ständig damit betrauter Beamter, z. B. ein *Amtmann oder *Meier, später in der Regel ein gewählter oder ernannter besonderer Markbeamter (*Hausvogt, Holzmeister, Holzvogt, kleiner Holzgraf, *Schultheiß, *Stabhalter, Unterholzgraf, Untermärkermeister, Untermarkmeister, Untervogt, grevio forestalis inferior, praetor), der, weil er tatsächlich alle Rechte des regelmäßig abwesenden Obermärkers ausübte, auch die meisten für diesen üblichen Bezeichnungen führte. Im übrigen war die Obermärkerschaft dingliches und vererbliches Recht, nur in wenigen M. (Wahlmarken) erhielt sich die Wahl; auch gab es M. ohne Obermärker (freie Marken, Freimarken); ebenso konnten mehrere vorhanden sein, mit gleichen oder verschiedenen Rechten. Dem Obermärker standen Naturalleistungen und *Fronen (Markdienste, Markfronden), Strafgelder und dgl. zu; auch hatte er höhere Nutzungsrechte. Als Exekutionsorgan diente ihm ein von den Markgenossen gewählter, später meist von ihm ernannter Malmann (Allmendsvogt, Förster, Forstmeister, Heimburge, Holtvester, Holzförster, Holzfürsther, Holzweiser, Homeister, Laubförster, Malgenosse, Markförster, Scharherr, Scharmann, Scharmeister, Schern, Scherre, Sunner, Waldbote, Waldförster, Waldgraf, Waldmeister, Warmeister, Wartmeister, Weiser, Wermeister, Zentmeister, magister foresti), dessen Amt auch erblich sein konnte (Erbförster, Erbschern), und einige Forstknechte (Bauernknechte, Geber, Holzknechte, Vögte, Wächter, custodes silvae); doch gingen die Ämter und Befugnisse der Unterholzgrafen und Malmänner einerseits, die der Malmänner und Forstknechte anderer-

seits vielfach ineinander über, weshalb auch ihre Bezeichnungen häufig durcheinander gebraucht wurden. Die Obermärkerschaft konnte auch, wenn mehrere Grundherren an derselben M. beteiligt waren, die Form einer *Ganerbschaft annehmen (Edelmärkerschaft, Markkondominat). — Gehörten einer M. gleichzeitig freie Eigentümer und *Hörige oder sonstwie Abhängige an, so hießen in der Regel nur die letzteren Markgenossen (Anerben, Erben, gemeine Männer, gewerte Männer, Holzgenossen, Interessenten, Miterben), die ersteren Erben (Erbgenamen, Erbherren, Grundherren, Gutsherren, Holzgenossen, Lehensherren, Markherren, Oberherren, rechte Erben). Während in diesen M. ursprünglich die Erben den gemeinen Markgenossen die eigentliche Verwaltung überlassen hatten, kam es seit dem 16. Jh. mehr und mehr dazu, daß die Erben die gesamte Verwaltung übernahmen, und die andern überhaupt nicht mehr gefragt wurden. — Die M. nahmen schon im MA. an Zahl ab, indem große Teile von ihnen als *Beunden und *Bifänge zu Sondereigen wurden, oder auch zu *Allmenden neuer Dörfer; der Rest der Mark(en)gründe (Markländer) bestand meist aus Wald, und dieser wurde anlässlich der *Gemeinheitsteilungen mit verteilt; die Teile hießen Sondermarken (Meierteile). Soweit die M. bestehen blieben, gerieten sie seit dem 15. und 16. Jh. größtenteils in völlige Abhängigkeit von den Obermärkern, und die Markgenossen wurden bloße Nutzungsberechtigte; nur die *reichsunmittelbaren M. erhielten sich in wesentlich alter Form bis zu Beginn des 19. Jh. Bis in die neueste Zeit blieben M. in Form von *Realgemeinden oder *Alpgenossenschaften nur in der Schw. bestehen. — In Schw. und Dän. entsprach die M. (graend) der dt., hielt sich aber länger und in der ursprünglichen Form; Markbeamte gab es in der Regel nicht, nur in Westgötaland einen dem dt. Obermärker entsprechenden naemdarmaper.

Markgericht s. Markgenossenschaft.

Markgerichtsherr s. Markgenossenschaft.

Markgeschworener s. Markgenossenschaft.

Markgraf 1. (Grenzgraf, Grenzherzog, Markherzog, comes marchae, dux limi-

tis, marchensis, marchio [comes], marchio, praefectus limitis) von Karl d. Gr. geschaffenes Amt, das entweder mehrere Grafschaften an der Grenze vereinigte, oder außerhalb des eigentlichen Reiches auf erobertem Land ein größeres, ungeteiltes Gebiet, eine Mark (limes, marca, provincia), umfaßte. Der M. hatte die Stellung eines *Herzogs und unterschied sich in späterer Zeit vom *Grafen vor allem dadurch, daß die von ihm bestellten Richter nicht der kgl. *Bannleihe bedurften, also nur Vertreter des M. waren: er besaß einen besonderen Markgrafenbann. In den Grafschaften, die der Markgrafschaft außer der Mark angehörten, war der M. nur Graf. Als die M. höhere Titel (*Kurfürst, später *Großherzog) annahm, ging der bisherige häufig auf Brüder oder jüngere Söhne des regierenden Fürsten über und wurde weiterhin von Nebenlinien geführt. Vgl. Lord Earl Marcher und Marquis. 2. s. Markgenossenschaft.

Markgrafenbann s. Markgraf.

Markgroschen = Laudemium.

Markgrund s. Markgenossenschaft.

Markgrundherrschaft s. Zwing und Bann.

Markherr s. Markgenossenschaft.

Markherzog = Markgraf.

Markkötter nachträglich in der *Gemeinen Mark angesetzter Bauer (vgl. Häusler), der der *Markgenossenschaft angehörte, aber nur geringe Nutzungsrechte besaß.

Markkondominat s. Markgenossenschaft.

Markland a) s. Markgenossenschaft und Allmende. b) in Schw. seit dem 13. Jh. Steuereinheit, ein Stück Land, das eine Mark Pacht zahlte; eingeteilt war das M. in acht öresland (die dem *attunger entsprachen und ihn in einigen Gegenden ersetzten), 24 örtoghaland und 192 penningsland. — In Dän. gab es eine entsprechende Einheit, die terra unius marcae in censu.

Markklosung = Nachbarlosung.

Markmann s. Untergang.

Markmeister 1. s. Markgenossenschaft.

2. Ratsherr, der die Schützen kommandierte und für ihre Waffen zu sorgen hatte.

Markprotokoll s. Markgenossenschaft.

Markraite s. Stadtfriede.

Markrecht 1. = Herzogskorn. 2. s. Markgenossenschaft und Echwort. 3. a) =

Stadtrecht. b) s. Stadtfriede und Marktrecht.

Markrente (Gutenmontagsgeld) in einigen *Markgenossenschaften Westf. Abgabe eines Teils der Markgenossen an den Obermärker oder auch an die Markgenossenschaft.

Markrichter s. Markgenossenschaft.

Markschöffe s. Markgenossenschaft.

Markschreiber s. Markgenossenschaft.

Markschreier s. Fronbote.

Markstuhllherr, oberster s. Markgenossenschaft.

Markt (Bannmarkt, Freiheit, gebannter M., gefreiter M., Tal) in einigen dt. *Territorien Ortschaft, die nicht Stadt war, aber die *Landstandschaft besaß.

Marktbann s. Marktgericht.

Markteil s. Echwort.

Marktflecken s. Flecken.

Marktfriede s. Friede und Stadtfriede.

— ewiger = Stadtfriede.

Marktgebot s. Friede.

Marktgericht seit karol. Zeit besonderes Gericht in Marktsachen, wo durch Marktrichter (judices forenses) bei Marktbann (vgl. Bann) gerichtet wurde, besonders in Engl. und Fr. verbreitet, in Dt. meist im *Stadtgericht aufgegangen.

Marktherr s. Markrecht.

Markrecht (Kaufrecht, ius forale, i. forense, j. fori, lex f.) Inbegriff der Freiheiten und Rechte, die den Marktbesuchern eines Ortes und diesem selbst als Markt vom Marktherrn, d. h. dem König oder demjenigen, dem der König das Recht, einen Markt zu errichten (ebenfalls M. genannt), verlieh, gewährt wurden, besonders der Marktfriede(s. Friede), ein besonderes *Marktgericht und dgl.; mit dem M. war regelmäßig Zoll und Münze verbunden. Es gilt vielfach als Vorläufer des *Stadtrechts, daher werden die beiden Ausdrücke und ihre Synonyma häufig durcheinander gebraucht. — M. bezeichnete ferner das Recht einer Stadt, die Landleute in bestimmtem Umkreis zu zwingen, ihre Erzeugnisse nur in der Stadt abzusetzen. — Auch die von den Bürgern zu leistenden Gemeindefronen (vgl. Fronen), besonders das *Burgwerk, wurden M. (Burwachen, Burwerke, Markrechte, jura civilia, j. forensia, j. municipalia, onera m., opera civilia) genannt.

Marktrecht, ewiges = Stadtfriede.
— **rechtes** s. Erbleihe.

Marktrichter s. Marktgericht.

Marktschreiber = Stadtschreiber.

Marktzwang der Zwang, alle Waren nur auf dem Marktplatz, u. U. dem Spezialmarkt für die betr. Ware, feilzubieten.

Markverein = Markgenossenschaft.

Markweizen = Schutzzins.

Marqués s. Marquis.

Marquette = Beddemund.

Marquis in Fr. im MA. Titel von *Lehensfürsten, nur selten unmittelbare Fortsetzung eines karol.*Markgrafen, meist von *Grafen angenommen, wenn sie eine entsprechende Macht errungen hatten; irgendwelche Rechte gewährte der Titel an sich nicht; der ursprüngliche Sinn wirkte darin nach, daß in der Regel nur Grenzgrafen sich M. nannten. Später stand der M. im Range zwischen *Herzog und Graf. — In Engl. und Sp. (marqués) erscheint M. als bloßer Titel erst in der zweiten Hälfte des 14. Jh. und blieb in Engl. selten, während er in Sp. (ebenso in Port., wo er zuerst in der zweiten Hälfte des 15. Jh. auftritt) in neuerer Zeit sehr häufig verliehen wurde; in Engl., Sp. und Port. steht der M. im Range zwischen Herzog und Graf. — Wie der fr. M., geht der it. marchese nur selten auf einen wirklichen Markgrafen zurück; in der Regel wurde der Titel in der ersten Hälfte des 10. Jh. von mächtig gewordenen Grafen angenommen, die meist mehrere Grafschaften innehatten, und im 11. und 12. Jh. insofern eine Sonderstellung einnahmen, als ihr Gericht Berufungsinstanz für das des Grafen war. Später wurde marchese bloßer Titel, sein Rang entspricht dem des M.

Marréage = Pacotille.

Marsch- und Molestienkasse (Molestienkasse) in einigen pr. Provinzen 1721 errichtete Kasse, aus der ein Teil der Naturalleistungen für die Armee nach festem Satz vergütet wurde.

Marschall 1. (marescalcus, marescallus, mariscalcus, im MA. auch agaso) eines der vier alten *Hofämter, zunächst im wesentlichen Stallmeister, daher *comes stabuli (praepositus equorum regium, p. stabulariorum, stabularius), in Engl. horspagn (strator regis) genannt. Die Unterbeamten des M. hießen ebenfalls M. (Marstaller, Untermarschall),

der oberste M. auch Obermarschall (Marstallermeister). Aus der Oberaufsicht über die Pferde und damit über das berittene Gefolge entstand einerseits mit dem Aufkommen der Rittersheere der Oberbefehl des M. im Kriege und die Führung der *Ritterschaft bzw. der *Landstände, andererseits eine Oberaufsicht über das gesamte Hofwesen, was endlich dazu führte, daß der M. die Obliegenheiten des *Truchsessens, *Mundschenken und *Küchenmeisters übernahm. Vor allem war er auch Reisemarschall und hatte für die Gäste zu sorgen. In den meisten dt.*Territorien wurden im späteren MA. diese Funktionen auf verschiedene Beamte verteilt: Oberbefehlshaber wurde der *Feldmarschall, die Leitung der Hofgeschäfte und die Gerichtsbarkeit erhielt ein *Hofmarschall, die ursprüngliche Funktion ein besonderer Stallmeister (Oberstallmeister), dem vielfach auch die Pagen unterstellt waren. Der alte M., dessen Amt inzwischen meist erblich geworden war (Erb[land]marschall) behielt, außer daß er bei Krönungen usw. noch die alten Dienste tat, in einigen Territorien nur noch den Vorsitz der Landstände bzw. des *Landtags (Land[erb]marschall, Landtagsmarschall). Vgl. Erzämter und Reichserbämter. — In Fr. erhielten die Bezeichnung M. (*maréchal de France) die Unterbeamten des *connétable, der hier die Stelle des M. einnahm. — In Engl. blieb der M. auch nach 1066 Stallmeister neben dem Constable (s. Lord High Constable), der das Heerwesen übernahm; vgl. Earl Marshal. — In Skand. verdrängte der erst im 12. und 13. Jh. auftretende M. (marsk) den *Staller und übernahm dessen Funktionen. — In Sp. waren, wie in Fr., die M. (mariscales) Unterführer des Condestable (s. Comes stabuli); sie verschwanden in der zweiten Hälfte des 15. Jh. — In Port. wurde Ende des 14. Jh. das Amt eines M. als Richter des Heeres (neben dem Condestavel) und Quartiermeister geschaffen. In neuerer Zeit entspricht im Heere der M. dem dt.*Feldmarschall (auch in Bras. bis 1889); zeitweise gab es als höchste Würde einen Marichal geral. — In Süd- und Mittelam. entspricht der M. meist dem maréchal de France. — Bei den geistlichen *Rit-

terorden war der M. (Ordensmarschall) im Kriege Oberbefehlshaber, im Frieden Verwalter von Waffen und Pferden und Stellvertreter des *Meisters, beim Dt. Orden (Oberstmarschall) einer der fünf *Gebietiger. Bei den Templern hatte er nach dem Tode des Meisters bis zur Wahl des *Großkomthurs die Leitung des Ordens; er führte hier im Gefecht das Ordensbanner und hatte einen Untermarschall, einen *dienenden Bruder, der die kleineren Ausrüstungsstücke verwaltete. Vgl. Großmarschall. Die Würde eines Ordensmarschalls hat sich bei einigen weltlichen Orden (als *Hofcharge ohne besondere Funktion) erhalten. — 2. im späteren MA. Beamter im Stift Utrecht, dem fr. *prévôt bzw. dem dt. *Amtmann entsprechend. — 3. in Weißenburg den *Zünften angehöriger *Ratsherr während des Jahres, in dem er im *Stadtrat saß.

Marschallsgericht s. Hofgericht.

Marschdorf = Marschhufendorf.

Marschhufe s. Hufe und Marschhufendorf.

Marschhufendorf (Marschdorf) ein *Reihendorf in der Marsch oder im Moor, bei dem die *Hufen (Marschhufen) von der Straße (vielfach dem Deich) meist nur in einer Richtung geradlinig, durch Gräben begrenzt, sich erstrecken. Vgl. Ausstreckungsrecht.

Marschkommissar a) s. Kriegskommissar. b) aus dem *Kriegskommissar nach 1660 entstandener pr. Beamter für das platte Land, dem Oberkriegskommissar bzw. der *Kriegskammer zur Hilfe für Einquartierung und Verpflegung untergeben, in einigen Provinzen auch für Aufbringung der *Kontribution. Je nach der Provinz hieß der M. auch Distriktskommissar, Kreis(kriegs)kommissar, Land(kriegs)kommissar, Quartierkommissar, deputatus; besondere M. gab es für Domänenkomplexe (Ämterkommissar, Amts[kriegs]kommissar). In Brand. war der *Kreisdirektor gleichzeitig M.; hier zuerst erhielt er 1702 den Titel *Landrat.

Marschkommune = Deichverband.

Marschvogt(ei) s. Vogt.

Marshall in den U. S. gerichtlicher Vollstreckungsbeamter; beim *Bundesgericht der *Territorien Vereinigte Staaten-Marschall genannt.

Marsk s. Marschall.

Marstaller a) s. Marschall. b) = Stallmeister.

Marstallermeister s. Marschall.

Martinibede s. Bede.

Martinsgericht s. Hofgericht.

Mas = Hufe.

Masnada (mesnada, mesnie) im MA. in den rom. Mittelmeerländern die nähere Umgebung eines Herrn, z. B. die Lehensleute, die sich stets auf der Burg des Lehensherrn aufhielten, oder auch die *Hörigen usw. eines Gutshofes. Im Krieg waren die masnadarii (masnati, mesnadiers) eine Art Leibwache. In Ar. bildeten die mesnaderos die oberste Klasse des Adels.

Masnadarius s. Masnada.

Masnatus s. Masnada.

Massa s. Hufe.

— **ferri** s. Bergzehnt.

— **fundorum** = Fronhof.

Massaricium = Terra beneficiata.

Massaritia s. Hufe.

Massarius 1. = Servus casatus. 2. s. Funderleihe. 3. Vermögensverwalter. 4. = Meier.

Massaro = Gabellotto.

Maßengebühr in Öst. seit 1862 jährliche Abgabe der Bergwerke, berechnet nach den verliehenen Grubenmaßen.

Massengedinge s. Gedinge.

Massenie s. Ministeriale.

Masseria = Teilbau.

Master = Schiffer.

— **and Commander** in der engl. Flotte ursprünglich Kommandant kleinerer Schiffe (Korvetten, Brander und dgl.), so genannt, weil er keinen besonderen M. (s. Schiffer) neben sich hatte; heute nur Commander genannt (auch in den U. S.), dem dt. *Korvettenkapitän entsprechend.

— **clothier** s. Verlag.

— **General of the Ordnance Board** in Engl. 1683—1855 der an der Spitze des Zeugamtes stehende Verwaltungsbeamte, eine Zivilperson; vorher stand das 1544 errichtete Ordnance Board, eine selbständige Zentralbehörde, unter einem Offizier, dem M. of Ordnance, der dem dt. *Feldzeugmeister entsprach. Seit 1855 führt der Leiter des nunmehr dem Kriegsamt unterstehenden Ordnance Department die Bezeichnung Director General u. ä.

— **in Chancery** = Master of the Chancery.

— **manufacturer** s. Verlag.

Master-mate s. Schiffer.

— **of Ordnance** s. Master General of the Ordnance Board.

— **of Requests** s. Court of Requests.

— **of the Chancery** (M. in C., magister cancellarius, mestre en chancelrie) in Engl. früher Schreiber der Chancery (s. High Court of Justice), im 12. und 13. Jh. auch Mitglied des *Privy Council; Vorstand der M. of the C. war der *Master of the Rolls.

— **of the Rolls** im 14. Jh. der erste Beamte der Chancery (s. High Court of Justice), seit dem 15. Jh. (auch Vice-Chancellor genannt) deren ordentlicher Vorsitzender, seit 1876 Vorsitzender des *Court of Appeal; gleichzeitig ist der M. of the R. Reichsarchivar (Keeper of the Records) an der Spitze des 1840 gegründeten Public Record Office.

Masura s. Hospes.

Matricola s. Zunft.

Matricularius in der kath. Kirche i. w. S. Beamter (z. B. Kirchendiener), der in eine Matrikel eingetragen ist oder eine solche führt, i. e. S. ein Fabrikat (s. Fabrica ecclesiae).

Matrikularbeiträge s. Matrikularsteuer.

Matrikularsteuer (Matrikularumlage) eine Steuer, die auf Grund einer Matrikel von den *Territorien, *Ständen, *Bundesstaaten und dgl. erhoben wird. Besonders im alten Dt. R. wurden M. auf Grund der *Reichsmatrikel erhoben, z. B. der *Anschlag und die *Kammerzieler. Im Dt. R. von 1871 leisteten die Bundesstaaten auf Grund ihrer Bevölkerungszahl Zuschüsse an das Reich unter der Bezeichnung Matrikularbeiträge.

Matrikularumlage = Matrikularsteuer.

Matrimonio à yuras in Sp. bis in die Neuzeit Ehe ohne priesterlichen Segen, in Form eines einfachen Kontraktes, aber im übrigen vollgültig mit allen Rechtsfolgen.

Matrimonium ad legem salicam s. Minderche.

— **ad morganaticam** s. Minderehe.

— **competens** s. Mariage avenant.

Matutinarium = Altarista.

Mauergeld = Muragium.

Maulawi dem tk. *Ulema entsprechender Titel in Ind.

Mayor 1. in Engl. seit dem späteren MA. gewähltes Stadtoberhaupt an Stelle des kgl. *Bailiff, sehr bald nur noch von den *Aldermen gewählt oder überhaupt un-

abhängig. — Seit 1835 ist der M., der von *Councillors und Aldermen gemeinsam, meist aus ihrer Mitte auf ein Jahr gewählt wird, nur noch Vorsitzender des *Town Council und Repräsentant des *Borough, ohne gesetzlich mehr Einfluß auf die Verwaltung zu haben, als aus seiner Eigenschaft als Councillor oder Alderman hervorgeht; tatsächlich ist sein Einfluß ziemlich groß, hängt aber von seiner Persönlichkeit ab. Er ist auch *Friedensrichter, welches Amt er noch ein Jahr länger behält. In London und einigen anderen Städten führt der M. den Titel Lord M. — In den U. S. besitzt der von der Bürgerschaft gewählte M. weitgehende Rechte, vor allem ernannt er nahezu alle Beamten und kann gegen bestimmte Beschlüsse der städtischen Korporationen ein *Veto einlegen. Vgl. City-Manager. — 2. s. Sargento mayor.

— **de brigada** s. Sargento mayor.

— **general** s. Sargento mayor.

Mayoral s. Zunft.

Mayorazgo s. Familienfideikommiß.

Mayordomo mayor s. Hausmeier.

Mayorio s. Familienfideikommiß.

Mayors brethren s. Alderman.

— **peers** s. Alderman.

Medam = Medem.

Medekürig s. Biesterfrei.

Medem (Ackergeld, Feldteil, Landgarbe, Landrecht, Medam, Meidem, Siebenter, Teil, medema agrorum) im MA. besonders in den Moselgegenden und im Hessischen übliche Abgabe von neugerodetem Land an den König, meist in der siebten Garbe bestehend, und schon im 8. Jh. an die *Grundherren übergehend. Der M. war ein *Königszins und vermischte sich daher im Laufe des MA. mit anderen Arten desselben, sowie mit an sich grundherrlichen Abgaben. In Fr. entsprach ihm der *champart, und dessen lat. Bezeichnungen werden auch für M. verwendet. Vgl. Dehem.

Medema agrorum = Medem.

Medeman thegn s. Thane.

Medeme mynster = Kollegiatkirche.

Media annata 1. s. Annaten. 2. (m. anata) in Sp. seit 1632 der kirchlichen nachgeahmte Abgabe eines halben Jahresgehaltes aller Beamten und Offiziere an den König.

— **cavallaria** s. Cavallaria.

Medianeria s. Teilbau.

Medianero s. Teilbau.

Medianus s. Mittelfreier.

Mediatfürstentum (herzogliches Fürstentum, Mediatherzogtum, mittelbares Fürstentum, Partikularfürstentum) in Schl. im Gegensatz zum *Erbfürstentum ein von der Krone nicht eingezoogenes *Lehen, dessen *, „Herzog“ seit Ferdinand I. im wesentlichen nur noch ein großer *Grundherr mit obrigkeitlichen Befugnissen war, dem zur Ausführung derselben eine *Regierung unter Aufsicht des *Oberamtes zur Seite stand.

Mediatgericht in der Neumark bis in die Mitte des 18. Jh. Gericht erster Instanz für Adel und *exemte Personen, gleichzeitig zweite Instanz für die übrigen Eingesessenen; *Obergericht war die *Regierung. Es gab vier M.: a) die Ordensregierung in Sonnenburg (für Johannitergüter) unter einem *Ordenskanzler; b) das Verweseramts in Crossen; c) die *Landeshauptmannschaft in Cottbus; d) die Landvogtei (s. Landvogt) Schivelbein.

Mediatherr s. Mediatstadt.

Mediatherzogtum = Mediatfürstentum.

Mediatisieren einen bis dahin *reichsunmittelbaren *Stand der *Landeshoheit eines anderen *Reichsstandes unterwerfen; die meisten Mediatisierungen fanden 1803 und 1806 statt; die damals mediatisierten Fürsten heißen *Standesherrn.

Mediatkirche im alten Dt. R. Kirche (bzw. kirchliche Anstalt, einschließlich der Bistümer), die nicht *reichsunmittelbar war, im allgemeinen nur niederes Kirchengut, von den Bistümern dauernd nur Brandenburg und Havelberg, Olmütz und Prag.

Mediatkonsistorium von einer Stadt oder einem *Standesherrn nach ihrer *Mediatisierung auf Grund des ihnen verbliebenen jus consistorii eingesetztes *Konsistorium, den landesherrlichen Konsistorien koordiniert.

Mediatregierung s. Regierung.

Mediatstadt (amtssässige Stadt, grundherrliche S., mittelbare S., Patrimonialstadt) früher in Dt. eine Stadt, die einem *Grundherrn (Mediatherrn) unterstand, und daher keine *Landstandtschaft besaß; die M. konnte auch dem Landesherrn als Grundherrn unterste-

hen; in Brand. hießen solche M. Amtsstädte, die einem adligen Grundherrn unterworfenen Ritterschaftsstädte.

Mediocris s. Mittelfreier.

Medius s. Mittelfreier.

Medizinaldepartement s. Medizinalkollegium.

Medizinalkollegium (collegium medicum) in Brand. 1685 als oberste Behörde für das Gesundheitswesen unter der Bezeichnung collegium sanitatis errichtet; 1719 wurde dieser Name auf eine besondere Behörde zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten übertragen und das M. trat als Obermedizinalkollegium (Ober-Collegium medicum [et sanitatis]) an die Spitze der seit 1725 bei jeder *Kriegs- und Domänenkammer bestehenden collegia medica; sie hatten die Aufsicht über die Ärzte und das Heilpersonal und übten eine entsprechende Gerichtsbarkeit; Berufungsinstanz war das Obermedizinalkollegium. Seit 1815 stand jedem *Oberpräsidenten ein M. zur Seite; 1921 wurden sie durch gerichtsärztliche Ausschüsse ersetzt, ebenso die an Stelle des Obermedizinalkollegiums getretene wissenschaftliche Deputation für das Medizinwesen durch einen Landesgesundheitsrat. Neben den M. standen, wie in Berlin, collegia sanitatis zur Bekämpfung der Pestgefahr, unter mil. Leitung. — Auch in den meisten anderen Staaten besteht eine entsprechende zentrale Behörde (Medizinaldepartement, M., Obermedizinalkollegium, Sanitätskollegium u. ä.) selbständig oder unter einem Ministerium. Im Dt. R. steht seit 1900 ein Reichsgesundheitsrat neben dem Reichsgesundheitsamt. In Ba. gab es 1803—1834 eine Sanitätskammer, 1834—1871 einen Obermedizinrat als Zentralbehörde, seit 1882 einen Landesgesundheitsrat als begutachtendes Kollegium. In Bay. besteht ein Obermedizinalausschuß, sowie Kreismedizinalausschüsse bei den *Kreisregierungen. In Wü. führte seit dem 16. Jh. der *Kirchenrat mit dem collegium archiatriale (den herzoglichen Leibärzten) die Aufsicht über das Gesundheitswesen; daneben gab es noch besondere collegia medica in Stuttgart und Tübingen, die auch nach Aufhebung des ersteren (1807) weiter bestanden; die neu erworbenen Gebiete besaßen

1804—1806 ein Obersanitätskollegium, dem außer Beamten der Oberlandesarzt (Archiat) angehörte. 1817 wurde ein M. für das ganze Land errichtet. — In Öst. gab es bis 1919 einen Obersten Sanitätsrat und in jedem *Land einen Landessanitätsrat.

Medschli Versammlung, Gericht im allgemeinen, in der Tk. besonders die seit Mitte des 19. Jh. einzelnen Ministerien und allen Provinzialverwaltungsbeamten beigegebenen Räte. Der M. eines *Liwa bestand aus dem *Kaimakam bzw. *Mohassil, dem Mal-Mudir (Steuer-einnehmer), dem Oberhaupt der betr. nichtmoh. Religionsgemeinschaft und deren Vertretern, Kodscha-Baschis (Nobeln) und Abgeordneten der Moh. Die tk. Volksvertretung trug 1908—1918 die Bezeichnung Medschli-um-umi. — Auch die Volksvertretungen anderer moh. Staaten heißen M.

Meente s. Echtwort.

Meenthaber s. Vollbürger.

Megadux im Byz. Reich der oberste Befehlshaber der Flotte. Doch wurde der Titel auch ehrenhalber verliehen, und die Herren vom Lemnos führten ihn dauernd, da der erste von ihnen wirklicher M. gewesen war.

Μέγας Διοικητής [Mégas Dioiketés] s. Διοικητής [Dioiketés].

— **Δομέστικος** [Mégas Doméstikos] s. Δομέστικος [Doméstikos].

— **Ἡταιριάρχης** [Mégas Hetairiárches] s. Ἡταιριάρχης [Hetairiárches].

— **Κομμερσιάριος** [Mégas Kommerkiários] s. Κομμερσιάριος [Kommerkiários].

— **Κουράτωρ** [Mégas Kurátor] s. Κουράτωρ [Kurátor].

— **Οικόνομος** [Mégas Oikónomos] s. Exokatakölen.

— **Σα(κ)κελλάριος** [Mégas Sak(k)ellários] s. Exokatakölen.

— **Σκευοφύλαξ** [Mégas Skeuophýlax] s. Exokatakölen.

— **Χαρτοφύλαξ** [Mégas Chartophýlax] s. Exokatakölen.

Megy = Komitat.

Mehkemeh moh. Gericht, bis in die Mitte des 19. Jh. das ordentliche Gericht der Tk., seitdem in weltliche (Mehakûn-i-Nizâmîe) und geistliche (Mehakûn-i-Scherîe) geteilt; letztere heißen M. i. e. S.

Mehre = Meier.

Mehren Abfinden der Kinder vor dem Erbfall.

Mehrer des Reichs s. Augustus.

Mehrfelderwirtschaft s. Felderwirtschaft.

Mehrrodel s. Alppenossenschaft.

Meidem = Medem.

Meier 1. (Ammann, Amtmann, Amtsmeier, Amtsschulze, Bauernvogt, Dinghofmeier, Drost, Gewaltträger, Gutsvogt, Hausmeister, Hofamann, Hofbauer, Hofmäder, Hofmeister, Hofschultheiß, Hubschultheiß, Kämmerer, *Keller[er], Küchenmeister, Maher, Mehre, Meiervogt, Meiger, Pfleger, Redemeier, *Schaffner, *Schultheiß, Statthalter, Stiftsamtmann, Vogt, Vogtgrebe, Vogtmeier, Vormund, advocatus, dispensator, gastaldio, *gastaldus, magister, m. curiae, m. curtis, major [villae], massarius, oconomus, *officialis, o. curiae, *officiatus, procurator, provisor, scultetus curiae, s. curtis, syndicus, villicus, maire, bailliff) ursprünglich der Beamte, der in einer *Grundherrschaft bzw. einem *Fiscus dem *Fronhof (der daher auch Meierhof hieß) vorstand, das Salland bewirtschaftete, die *Hörigen beaufsichtigte, als *Rentmeister (daher auch so oder Hofkastner genannt) die Zinsen eintrieb und im *Hofgericht Recht sprach, weshalb er auch *Hofrichter (Bauerrichter, Herrschaftsrichter, Richter, Stoppelrichter, iudex) hieß; in der Regel war er selbst Höriger. Er erhielt außer einem *Dienstgut, das mehrere *Hufen umfassen konnte, Bezüge in Naturalien und Geld, sowie vertraglich festgesetzte Geschenke (Accidentalwein und dgl.); ferner hatte er Anspruch auf *Fronen der Bauern. Während ursprünglich einem Fronhof nur ein Beamter vorstand und die verschiedenen Bezeichnungen für diesen unterschiedslos gebraucht wurden, wurde später vielfach die Gerichtsbarkeit von der Verwaltung getrennt oder die Erhebung der Gefälle einem besonderen Beamten zugewiesen; dabei bezeichnete dann in demselben Fronhof das eine Wort den Richter, das andere den Verwaltungsbeamten usw., aber ohne daß im allgemeinen eine dieser Bezeichnungen nur für einen dieser Beamten gebraucht worden wäre (vgl. Hofrichter). Die M., die einem *Oberhof vorstanden oder mehrere Fronhöfe unter sich hatten, hießen vielfach ebenfalls

M. usw., öfters aber Obermeier (Großmeier, Oberamtmann, Oberschultheiß, oberster Schultheiß, Oberverwalter, scultetus curtis superior, summus villicus) und die ihnen unterstellten M. entweder auch M. usw. oder Untermeier (Unteramtmann, Unterschultheiß, villicus subditus). Seit dem 12. Jh., als die Villikationen (s. Villa) sich auflösten, gelang es einem großen Teil der M., ihr Meieramt (Kämmerei, Kellerei, Meierei, Schaffnerei, Villikation, majoratus, majoria, ministerium curtis, officium villicationis, procuratio) zuerst erblich zu machen (*Erbmeier) und dann, indem sie selbst *Ministerialen wurden, zum *Lehen; teilweise gelang es den Grundherren, dem zuvorkommen, indem sie die Fronhöfe den M. gegen bestimmte Leistungen zur Nutznießung (nach Amtmannsweise, Amtsweise, Meierrecht, Schulzenrecht, an Meierstatt, jure sculteti, loco villici) überließen, was tatsächlich einer Verpachtung (Vermeierung) gleichkam, besonders dann, wenn der Fronhof unter mehrere M. geteilt wurde. Die M. der landesherrlichen Fronhöfe wurden häufig zu landesherrlichen Beamten, zumal solche oft neben dem M. standen; so gab es z. B. an vielen Fronhöfen besondere Richter (Amtleute, Herrschaftsrichter, Pfleger) für die *Schutzhörigen und die *Vogtleute, denen dann auch die Gerichtsbarkeit des M. übertragen wurde und umgekehrt, so daß beide Beamte allmählich miteinander verschmolzen. In vielen Grundherrschaften, besonders in Nordwestdt., fiel das Amt des M. weg, indem die bisherigen Hörigen ihr Gut in *Zeitpacht (nach sog. Meierrecht) gegen Meierzins, dann in *Erbpacht erhielten; diese Pächter hießen nun M. und ihre Pachtgüter Meiergüter (Meierhöfe); Verträge darüber (Hauptbriefe, Meierbriefe, Meierzettel) wurden schon seit dem 12. Jh. ausgestellt. M. hieß und heißt dann auch der Bauer überhaupt. Vgl. Landsasse. — Wo sich der Fronhof zu einem Dorf entwickelte, wurde der M. zum Dorfschulzen (s. Schultheiß); auch in einigen Städten, wo häufig M. als grundherrliche Beamte zur Verwaltung der betr. Grundstücke vorkamen, wurden sie später zu Stadtschultheißen, z. B. in Erfurt. — 2. in den dt.-fr. Grenzgebieten der *mai-

re, sowohl das Stadtoberhaupt (Stadtmeier), als auch der dem *prévôt entsprechende Verwaltungsbeamte. Meist umfaßte ein Meiertum nur wenige Gemeinden; das Großmeiertum entsprach einer *Vogtei. — 3. s. Vorwerk.

Meieramt s. Meier.

Meierbrief s. Meier.

Meierding = Hofgericht.

Meierdingsgut s. Emphyteuse.

Meierei s. Meier und Fronhof.

Meiereitag = Hofgericht.

Meiergericht = Hofgericht.

Meiergut s. Meier.

Meierhof s. Meier, Dienststufe, Fronhof und Vorwerk.

Meierland s. Fronhof.

Meierrecht s. Meier.

Meiertag = Hofgericht.

Meierteil s. Markgenossenschaft.

Meiertum s. Fronhof und Meier.

Meiervogt = Meier.

Meierzettel s. Meier.

Meierzins s. Meier.

Meiger = Meier.

Meilenrecht a) s. Stapelrecht. b) Recht einer Stadt, wonach im Umkreis einer oder mehrerer Meilen sich kein Handwerker, besonders auch kein Wirt, niederlassen durfte.

Meilleur catel s. Sterbfall.

Meirinhado s. Meirinho.

Meirinho (maiorino) in Port. vom König ernannter Beamter, vor allem Richter. In jeder Provinz gab es einen M. mor, der M. menores als Unterrichter ernannte. Auch der oberste Vollstreckungsbeamte am Hofe hieß M. mor. Als zu Beginn des 14. Jh. die Amtsgewalt des M. (majoria) zu einer allgemeinen Kontrolle (corregimento, correição) über Verwaltung und Rechtsprechung erweitert wurde, änderte man den Titel in corregedor um. Der Amtsbezirk, bisher meirinhado, hieß nunmehr correctoria. — Die beiden Richter am Hofe, deren Kompetenz sich auch auf Fälle am jeweiligen Aufenthaltsort erstreckte, hießen corregedores da corte (dos feitos crimes bzw. civeis).

Meistbeerbter a) s. Geerbter. b) (Meistbesteufter) im Rhld. nach der Landgemeindeordnung von 1845 in der Gemeinderolle verzeichnetes Gemeindeglied, dem das *Gemeinderecht zusteht; ein Grundbesitzer, der auf Grund

meierhof = meierhof, hieß der Meier (vgl. Meierhof), s. d. Meierhof und Meierhof.

seiner Steuern geborenes Mitglied des *Gemeinderats ist, heißt Meistbegüterter.

Meistbegüterter s. Meistbeerbter.

Meistbesteuerter = Meistbeerbter.

Meister 1. (magister) bei den *Ritterorden ursprünglicher Titel des Oberhauptes (beim Johanniterorden auch Propst), später (bei den Johannitern seit 1177) in Großmeister (magnus magister), beim Dt. Orden in Hochmeister umgewandelt. Seine anfänglich unbeschränkte Macht wurde im Laufe der Zeit mehr und mehr durch das *Ordenskapitel eingeschränkt, seine repräsentativen Rechte dagegen wurden vermehrt. Der Johanniter-Großmeister z. B. hatte, außer eigenem Hofstaat und den Ehren eines Souverains, das Recht, in jeder *Großpriorei eine *commenda (Magistralkommende, Meisterkommende, commanderia magistralis) zu vergeben und über einen Teil ihrer Einkünfte zu verfügen. — Die sp. Großmeisterwürden (claverías) wurden Ende des 15. Jh. der Krone inkorporiert. Vgl. Deutschmeister. 2. s. Gleve. 3. = Bürgermeister. 4. in der dt. Marine *Deckoffizier bzw. Oberdeckoffizier (Obermeister), mit der Instandhaltung des Schiffskörpers betraut.

— **hoibeireiter** s. Freimeister.

Meistergebot Versammlung der Zunftmeister (i. e. S.) unter Vorsitz des *Oberstzunftmeisters zur Erledigung der Angelegenheiten der *Zünfte.

Meistergeding = Hofgericht.

Meistergeld s. Zunft.

Meistergericht = Hofgericht.

Meistergeselle s. Gesellenbruderschaft.

Meisterhof s. Fronhof.

Meisterknappe s. Gesellenbruderschaft.

Meisterknecht s. Gesellenbruderschaft.

Meisterkommende s. Meister.

Meisterrecht s. Zunft.

Meisterschaft = Zunft.

Meisterschaftsgericht s. Judengericht.

Meisterschule um 1800 entstandene Art privater Forstschulen.

Meistertum das dem *Deutschmeister unmittelbar unterstellte *Territorium (Mergentheim).

Meix = Hufe.

Meldeamt im Dt. R. früher mil. Kontrollstelle; die M. an den Sitzen der *Bezirkskommandos hießen Hauptmeldeämter. An der Spitze eines M. stand ein verabschiedeter Offizier als Be-

zirkssoffizier; die laufenden Geschäfte wurden von Bezirksfeldwebern besorgt.

Meliores s. Hochfrei.

Membre de haubert s. Fief de haubert.

Membrum loricae s. Fief de haubert.

Mémoire (déduction, Memorandum) im dipl. Verkehr umständliche Darstellung eines politischen Vorgangs, einer Regierungshandlung und dgl., meist eine Rechtfertigung der betr. Regierung enthaltend, in Form einer sachlichen Erzählung, ohne Formalitäten, höchstens mit dem Namen des Verfassers unterzeichnet; in der Regel wird das M. von der Regierung ihrem Gesandten übergeben und von diesem der fremden Regierung mit einer *Note überreicht.

Memorandum = Mémoire.

Memoratorium = Notitia.

Memorial = Abschied.

Mena log = Coetus communis.

Menasybi-divanijé s. Diwan.

Menathanlage in Bay. von 1765 bis zu Beginn des 19. Jh. eine nach dem Viehstande von den Gemeinden erhobene Steuer.

Meng-tsang-yuan s. Li-fan-yuan.

Mêng(-tschang) s. Tschü.

Mênhsia-schéng s. Schêng.

Menlehen s. Montag.

Mensa (Mensalgut, *Tafelgut, Tischgut)

Teil des seit dem 9. Jh. getrennten Vermögens der *Domkapitel, *Kollegiatkapitel und *Klöster, unterschieden als Prälategut (Abtsgut, Bischofsgut, bona ad sedem episcopalem pertinentia, b. episcopatus, M. episcopalis, M. Episcopi bzw. abbatis, praepositi, decani, potestas abbatis) und Kapitelsgut (Konventisch, bona ad usus fratrum canonicorum bzw. monachorum, M. canonicorum bzw. fratrum, M. capitularis, M. Capituli, ags. beodland), je zur freien Verfügung des Vorstehers bzw. des Kapitels oder Konvents unter gewissen Zustimmungsrechten des andern Teils, nach außen als Vermögenseinheit durch den Vorsteher vertreten.

Mensalgut = Mensa.

Menses Apostolici s. Reservationen.

— **ordinarii** s. Reservationen.

— **Papales** s. Reservationen.

Mensuragium = Pondus.

Mentager s. Montag.

Mentag(gut) = Montag.

Menu cens s. Censive.

Menues dimes s. Zehnt.

Mercati jus s. Feriae nundinarum jus.

Merced s. Señorío.

Merchant company s. Gilde.

— **gild** s. Gilde.

Merchet pro carne et sanguine = Beddemund.

Merchetum = Beddemund.

Mercuriale s. Morgensprache.

Merindad s. Merino.

Merino im ma. Sp. kgl. Beamter. In Kast. standen in den Grenzgebieten M. mayores teils neben, teils unter den *Ade-lantados, mit etwa denselben Funktionen, aber mehr Verwaltungsbeamte; in Städten, Burgen und dgl. waren M. menores als Unterbeamte eingesetzt. Auch im Innern gab es in einigen Städten M. (podestades, dominantes, domini) als kgl. Kontrollbeamte, ähnlich den späteren *Corregidores. — In Navarra standen M. als Verwaltungsbeamte an der Spitze größerer Bezirke (merindades). — In Ar. waren die M. Hilfsbeamte der *Sobrejunteros, hauptsächlich als Steuerbeamte tätig, aber auch mit gerichtlichen und administrativen Funktionen.

Merkantentaler s. Geleite.

Merkur s. Zunft.

Merkismaödr (guntfanonarius) in Norw. bis ins 13. Jh. das erste *Hofamt, eigentlich der Bannerträger des Königs, dann vor allem Richter am Hofe; 1320 wurde das Amt aufgehoben.

Mesconnu (mescreü) im ma. Fr. der Fremde.

Mesnada = Masnada.

Mesnadero s. Masnada.

Mesnadier s. Masnada.

Mesnie = Masnada.

Message = Botschaft.

Meßbrief an Stelle des älteren *Bielbriefes getretene amtliche Urkunde über die Vermessung eines Schiffes.

Meßgericht seit dem 12. Jh. für Messeschulden, mit beschleunigtem Verfahren, gehalten von custodes nundinarum (magistri de nundinis, gardes des foires).

Messis = Beunde.

Meßpflege = Stiftungspflege.

Mesta in Kast. seit dem 13. Jh. Organisation der Schafherdenbesitzer; die M. erhielt schon früh eine Reihe von Privilegien, besonders das Recht, ihre Herden auf bestimmten Wegen (cañadas) von den Sommerweiden im Nordwesten auf die Winterweiden im Süden treiben zu dürfen, und dabei einen Strich Lan-

des zu beiden Seiten der Straße abzuweiden. Die M. erhielt auch eigene Gerichtsbarkeit und einen vom König ernannten obersten Richter und Schutzherrn, den Alcalde entregador, der die Streitigkeiten mit den Grundbesitzern in letzter Instanz entschied. Im Jahre 1500 wurde das Amt eines Präsidenten der M. geschaffen und dauernd mit dem ältesten Mitglied des *Consejo de Castilla verbunden; das Amt des Alcalde entregador ging daraufhin durch Kauf an die M. selbst über. Sie war nunmehr kgl. Organ; die Abgaben, die sie ursprünglich an die Grundbesitzer und Gemeinden zahlte (pontazgo [s. pontaticum] y *montazgo, seit den kath. Königen servicio y montazgo), flossen nun zum größten Teil dem Fiskus zu. — Im 18. Jh. wurden ihre Rechte beschnitten und 1796 verlor sie die eigene Gerichtsbarkeit. Nach 1808 vorübergehend aufgehoben, wurde sie 1814 wiederhergestellt, ist aber seitdem nur noch Interessenvertretung der Herdenbesitzer; die Privilegien bezüglich der cañadas sind im wesentlichen durch entsprechende für den Eisenbahntransport ersetzt.

Mestiere = Zunft.

Mestive = Champart.

Mestnitschestwo in Rußl. bis 1682 Vorrecht eines höheren Beamten, wonach er nicht unter jemand zu dienen brauchte, dessen Vorfahren unter seinen eigenen Vorfahren gedient hatten.

Mestre chamberlenc = Grand-chambellan. — **en chancelrie** = Master of the Chancery.

Mesurage, droit de = Pondus.

Meta s. Wittum.

Métairie perpétuelle (colonage p.) im Limousin und in der Marche früher eine Halbpacht (s. Teilbau), die in direkter Linie erblich war, sonst aber dem Pächter keinerlei Rechte gab.

Metatiere s. Teilbau.

Métayage s. Teilbau.

Métayer s. Teilbau.

Meteban s. Acht.

Métier 1. = Ministerium. 2. = Zunft.

Metropolie = Kirchenprovinz.

Metropolit(a) = Erzbischof.

Metropolitan in Kurhessen kirchlicher Beamter unter dem *Superintendenten, auch nach der Einverleibung in Pr. beibehalten.

- Metropolitan Borough** in London seit 1900 Unterabteilung der *County.
Metropolitankapitel s. Domkapitel.
Metropolitankirche s. Kathedrale.
Metropolitanprovinz = Kirchenprovinz.
Metropolitansprengel = Kirchenprovinz.
Metropolitanus = Erzbischof.
Metropoliticum zweite (erzbischöfliche) Instanz, an die von den Urteilen des bischöflichen Ordinariats (s. Generalvikar) und Offizialats (s. Offizial) Berufung eingelegt werden kann.
Mets de mariage = Beddemund.
Metschniki s. Družina.
Mewlewjet s. Molla.
Meziban s. Acht.
Mezzadria s. Teilbau.
Mezzeria s. Teilbau.
Miao-hao s. Jahresdevisse.
Mietgericht s. Ding.
Miles 1. a) = Chevalier und Ritter. b) s. Lehen. 2. Exekutivbeamter des *Grafen in frk. Zeit, meist *Unfreier.
 — **castrensis** s. Burglehen.
 — **communis** = Miles medius.
 — **cum lorica** s. Fief de haubert.
 — **cum planis armis** s. Vavassor.
 — **cum scutis** s. Vavassor.
 — **de familia** = Ministeriale.
 — **de sua domo** s. Bachelier.
 — **de sua familia** s. Bachelier.
 — **dominicus** s. Baron.
 — **famosus** s. Schlachta.
 — **gregarius** = Miles medius.
 — **gueti** = Chevalier du guet.
 — **legalis militiae** seit Mitte des 14. Jh. ein bürgerlicher Rechtsgelehrter, der durch diese Fiktion dem *niedereren Adel gleichgestellt wurde.
 — **literatus** s. Noblesse de robe.
 — **mediocris** = Miles medius.
 — **medius** (m. communis, m. gregarius, m. mediocris, m. scartabellus, m. simplex, später Scartabello, Skartabel, Scierciatka, *Wladika) in Polen bis Ausgang des MA. ein *Ritter; diese bildeten unterhalb der *Schlachta eine Art *niedereren Adel.
 — **nobilis** a) = Hidalgo. b) s. Ministeriale. c) s. Schlachta.
 — **primi ordinis** s. Ritter.
 — **scartabellus** = Miles medius.
 — **secundi ordinis** s. Ritter.
 — **simplex** = Miles medius.
 — **suus** u. ä. Zsgn. s. Ministeriale.
 — **villanus** s. Caballero.

- Miliare bannitum** = Bannmeile.
Militäragent s. Agent.
Militäranwalt s. Reichsmilitärgericht.
Militärappellationsgericht s. Militärobergericht.
Militärgerichtshof, oberster s. Militärobergericht.
Militärgrenzappellationsgericht s. Militär-obergericht.
Militärgrenzlehen unter Maria Theresia an der Militärgrenze statt des Soldes den Regimentern zugewiesenes Land; von jedem M. mußte ein Mann gestellt werden.
Militärhofstaat s. Hofstaat.
Militärämam s. Feldpropst.
Militärkabinett in den meisten Monarchien dem Monarchen zur Seite stehend für seine Entscheidungen als oberster Kriegsherr, besonders in Personalangelegenheiten; in Öst. und Rußl. hieß das M. Militärkanzlei.
Militärkanzlei s. Militärkabinett.
Militärkaplan s. Feldpropst.
Militärkartell s. Kartell.
Militärkolonie Ansiedlung von Soldaten, die gleichzeitig das Land bebauen. Die tatsächlich im Laufe der Zeit angelegten M. dienten durchweg dem Grenzschutz.
Militärkommando s. Generalkommando.
Militärkommunität innerhalb der öst.-ung. Militärgrenze Gemeinde, die nicht zum Grenzdienst verpflichtet war.
Militärkonferenz, geheime s. Kriegsrat.
Militärkonsistorium s. Feldpropst.
Militärkurat s. Feldpropst.
Militärobergericht in Öst.-Ung. das Militärgericht zweiter Instanz in Wien; dritte und oberste Instanz war der Oberste Militärgerichtshof. Diese beiden waren gleichzeitig Landwehrobergericht und Oberster Landwehrgenrichtshof für Öst., sowie zweite bzw. dritte Instanz der *Marinegerichte; für Ung. bestand ein M. (Landwehrobergericht) als zweite und letzte Instanz. — Vorgänger des Obersten Militärgerichtshofs war das 1803 errichtete Militärappellationsgericht, mit dem 1815 das seit 1810 bestehende Militärgrenzappellationsgericht vereinigt worden war.
Militäroberpfarrer s. Feldpropst.
Militärpfarrer s. Feldpropst.
Militärseelsorger s. Feldpropst.
Militärstaat s. Hofstaat.
Militärtaxe (Personaltaxe, Wehrgeld)

- Steuer der vom Militärdienst Befreiten an Stelle desselben.
Militärzinszimmer in Öst. im 18. Jh. Raum, den ein Hauseigentümer zur dauernden Unterbringung von Militärpersonen gegen behördlich festgesetzten Zins abgeben mußte, falls in der betr. Gemeinde geeignete ärarische Gebäude fehlten. Die erste Einrichtung lag den *Ständen, die Instandhaltung dem Fiskus, Heizung und Beleuchtung dem Eigentümer ob.
Militare jus Recht zum Waffendienst, vielfach an Grund und Boden geknüpft.
Militia a) = Ritterschaft. b) = Cavallaria. c) = Heerfahrt.
 — **pacis** s. Gottesfriede.
Militie-Ombudsman s. Justitie-Ombudsman.
Miliz im 17. und 18. Jh. das Heer im allgemeinen; man unterschied die regulierte M. (das stehende Heer bzw. die Soldtruppen) von der Landmiliz (M. im heutigen Sinn).
Millenarius s. Tausendschaft.
Millones in Sp. 1538 eingeführte Steuer, die als *Accise erhoben wurde, besonders auf Fleisch, Öl und Wein.
Minage (minagium) im ma. Fr. Abgabe vom Getreide, und zwar des Bauern an seinen *seigneur und des Kaufmanns beim Verkauf.
Minderehe jede Ehe, die zwar ein dauerndes Rechtsverhältnis mit den entsprechenden Folgen darstellt, aber der feierlichen Form und bestimmter Bindungen der Vollehe entbehrt. Im dt. MA. war die Kebsche (Ehe ohne Munt, Friedelehe, concubinatus) die Form der M.; sie unterschied sich von der Kaufehe im wesentlichen durch das Fehlen des *Wittums, das durch eine *Morgengabe ersetzt wurde; sie war, wenn die Kebsche frei war, jederzeit lösbar. Von der Kirche wurde sie nur Unverheirateten gestattet und im Laufe des MA. völlig verdrängt. Erhalten blieb die Kebsche in der sp. *barraganía, sowie in der morganatischen Ehe (Ehe zur linken Hand, matrimonium ad legem salicam, m. ad morganaticam), die zuerst beim mäländischen Adel erscheint und seit dem späteren MA. eine Eheform des *hohen Adels wurde.
Minderfreier in Zinspflicht geratener freier *Hintersasse.
Minderherrschaften = Status minores.
Ming s. Jahresdevisse.
- Minister** 1. Beamter, z. B. der *Amtmann und der *Schultheiß. Seit Ende des MA. wurde außerhalb des rom. Sprachgebietes die Bezeichnung mehr und mehr auf die höchsten Staatsbeamten beschränkt und im Laufe des 17. Jh. wurde sie für diese allgemein üblich. Da aber die (wenn auch meist nur nominellen) Leiter der Ressorts in den meisten Ländern die Titel der alten *Hofämter weiterführten, so hießen offiziell bis Ende des 18. Jh. im wesentlichen nur zwei Beamtenkategorien M.: die Gesandten (i. w. S., vgl. Ministre [accrédité]) und die *Staatssekretäre u. ä. (vgl. Conseil d'état und Premierminister). In den Ländern, die für die Leiter der Exekutive den Ministertitel nicht kennen (z. B. Schw. und U. S.), sind auch heute noch die Gesandten die einzigen ausdrücklich so genannten M.; in fast allen andern Ländern verdrängte aber spätestens zu Beginn des 19. Jh. M. alle älteren Titel. Im allgemeinen leitet der M. einen bestimmten Verwaltungszweig (Ressortminister); daneben gibt es auch M. ohne Portefeuille (*Staatsminister), zuerst 1820 in Fr. ernannt, um neben den damals allein vorhandenen Fachministern auch parl. Ministerposten schaffen zu können. Heute werden zu M. ohne Portefeuille Politiker ernannt, deren Mitarbeit als M. erwünscht ist, die aber ein bestimmtes Ressort nicht übernehmen können oder wollen. Vgl. Ministerium, Ministerrat, Staatsminister, Staatsrat. 2. = Ministeriale und Thane. 3. im 13. Jh. von einigen dt. *Erzbischöfen zwischen Weihe und Empfang des *Palliums geführter Titel. 4. s. Ordines. 5. s. Magisterium.
 — **bevollmächtigter** s. Envoyé, Gesandter und Ministre (accrédité).
 — **camerarius** s. Kämmerer.
 — **civiltatis** a) = Bürgermeister. b) s. Schultheiß.
 — **generalis** = Ordensgeneral.
 — **ohne Portefeuille** s. Minister.
 — **provincialis** s. Ordensprovinz.
Ministeramt im dt. Reichswehrministerium seit 1929 Abteilung, die die Verbindung mit den anderen Ministerien aufrechterhält; der an der Spitze stehende Offizier hat die Stellung eines *Staatssekretärs.
Ministerconseil 1. = Ministerrat. 2. im ksl. Rußl. Versammlung der Abteilungsvor-

stände eines Ministeriums unter Vorsitz des betr. Ministers.

Ministerial- und Konferenzrat s. Konferenz.

Ministerialbankodeputation (Justizbankodeputation) in Öst. 1706 errichtete Behörde, die eigentlich nur die Oberleitung und Kontrolle der Wiener Stadtbank führte, aber, da diese zu einem staatlichen Kreditinstitut und Verwaltungsorgan der Staatsschulden wurde, tatsächlich die Leitung der Staatsschulden mit entsprechender Gerichtsbarkeit erhielt; sie war ursprünglich der Hofkammer unterstellt, wurde 1746 unmittelbare Hofstelle (s. Stelle), 1762 wieder der Hofkammer untergeordnet und war in den folgenden Jahrzehnten bald selbständig, bald mit der Hofkammer bzw. Hofkanzlei vereinigt, bis sie 1816 dauernd der Hofkammer einverleibt wurde.

Ministerialdirektor in Dt. der leitende Beamte einer Abteilung eines Ministeriums.

Ministeriale (ministerialis) 1. in karol. Zeit der Beamte im allgemeinen. 2. (Dienstmann, Edelknecht, edler Eigenmann, eigener Edelmann, unfreier Ritter, *casatus, cliens, domesticus, familiaris, famulus, miles de familia, minister, ministerialis nobilis, m. verus, officialis, serviens, servitor, *servus, s. nobilis*) *Unfreier (aber auch *Freier), der zu ehrenvollen Diensten (z. B. Hofämter, Kriegsdienste) herangezogen wurde; die M. erhielten daher allmählich statt der Zinsgüter *Lehen (*Dienstlehen) und hoben sich so von den niederen Dienstleuten, denen gegenüber die M. als *familia major et melior* (massenle) bezeichnet wurden, ab. Im Laufe des 11. Jh. schlossen sie sich zu einem besonderen Stand zusammen, zuerst in den geistlichen Herrschaften (*filii ecclesiae*), erhielten ein besonderes Recht (Dienstrecht, *officialia jus, servientium j.*) mit besonderem Gericht (Dienst[mannen]gericht, Hofgericht) und die Erblichkeit ihrer Lehen. Jedoch zahlten sie das *Heergewäte, leisteten keine Mannschaft (s. Hulde) und konnten das Lehenverhältnis nicht einseitig lösen; erhielt der erwachsene M. (*ministerialis natus*) kein Lehen vom Herrn, so stand es ihm frei, zu dienen, wem er wollte. Er konnte von anderen Herren *echte Lehen empfangen; dadurch verwischte sich der Unterschied zwischen

M. (Altministerialen) und Lehensmannen, auch dadurch, daß mit der Zeit Freie in die Ministerialität, besonders hoher Herren, eintraten (Neuministerialen, *ministeriales censuales, m. feudatarii*); zu Beginn des 15. Jh. erlosch daher der Stand der M. *Freiassungen in die Ministerialität kamen vor (freier Dienstmann, *m. bene condicionatus, m. liber*). Den ersten Rang unter den M. nahmen die Reichsministerialen (Reichsdienstmannen) ein, zu denen stets auch die M. der geistlichen Fürsten zählten, auch die einiger weltlichen. In Süddt. unterschied man in staufischer Zeit höhere M. (*ministeriales i. e. S., m. majores*) und niedere M. (*milites*); in Bay., Öst. und Ung. wurden seit dem 14. Jh. die ersteren als Dienstherren (Land[es]herren, Landgesinde, *barones, magnates*) bezeichnet. In Öst. und Ung. erhielt sich der Unterschied zwischen Landherren und *Rittern (*milites nobiles, servientes regii, *Wladiken*) bis in die neueste Zeit, doch umfaßten die beiden Ausdrücke seit der Verschmelzung von M. und Freien den gesamten Adel. — Außerhalb Dt. gab es M. im eigentlichen Sinne nicht, wohl aber *Eigenleute von *Rittersart am Hofe der hohen Herren oder auch Zinsleute, die Ritterdienste taten (vgl. Geneat). In Fr. und Engl. wurden sie als *milites* (mit *Possessivum*) bezeichnet, während der freie *Vassall seit dem 12. Jh. stets *homo* oder *vassallus* hieß. — Vgl. Eigenritter.

Ministerialenlehen = Dienstlehen.

Ministerialgraf s. Lehensgraf.

Ministerialis = Ministeriale.

— *bene condicionatus* s. Ministeriale.

— *censualis* s. Ministeriale.

— *feudatarius* s. Ministeriale.

— *liber* s. Ministeriale.

— *major* s. Ministeriale.

— *mansuallis* s. Fronden.

— *natus* s. Ministeriale.

— *nobilis* = Ministeriale.

— *palatinus* s. Hofämter.

— *verus* = Ministeriale.

Ministerialität s. Ministeriale.

Ministerialkommission in Braunschweig früher dem (alleinigen) *Staatsminister zur Seite stehende beratende Behörde, in fünf Sektionen gegliedert; zeitweise bestanden fünf selbständige M.

Ministerialkonferenz = Ministerrat.

Ministeriallehen = Dienstlehen.

Ministerialrat vortragender Rat in einem *Ministerium.

Ministerialsystem = Realsystem.

Ministerium 1. Amt, Dienst im allgemeinen, auch *Fronden. 2. = Gau. 3. in Teilen Galliens der *Hundertschaft entsprechende Einheit. 4. (*officium, amt, métier*) in frk. Zeit aus mehreren *villae bestehende Unterabteilung eines *fiscus, von einem *Meier verwaltet, der dem *actor dominicus unterstand. In einem Teil der Ndl. blieb das M. auch in nachkarol. Zeit erhalten und wurde allmählich zu einem Steuerbezirk, der meist mit einer *castellania* (s. Burggraf) zusammenfiel; an der Spitze stand ein *notarius (seit dem 12. Jh. *ratiocinator*) als Steuereinnahmer und Domänenvorsteher. 5. = *Parochia*. 6. = *Magisterium* und *Zunft*. 7. Amt eines *Ministers und die ihm unterstehende Behörde, dann auch die Gesamtheit aller Minister, der *Ministerrat.

— *curtis* s. Meier.

— öffentliches die Staatsanwaltschaft (*ministère publique*) in den Ländern fr. Rechts.

Ministerkabinet (Cabinet, auch C. Council) das engl. *Kabinet, im 17. Jh. vom König im Gegensatz zum *Privy Council geschaffener engerer Rat von *Ministern, nicht verfassungsmäßig, im Laufe des 18. Jh. zu einem parl. Parteiministerium geworden. Nur ein Teil der *Departements muß im M. immer vertreten sein; über die Zugehörigkeit der anderen besteht keine Regel.

Ministerkomitee in Rußl. 1802—1905 den Zaren in administrativen Angelegenheiten, die die Kompetenz der Einzelminister überstiegen, beratendes Kollegium, aus den Ministern, den Vorstehern der Departements des *Reichsrats und vom Zaren ernannten Mitgliedern bestehend; es war tatsächlich ein *Staatsrat, das Kollegium dieses Namens verdrängend. 1905—1917 war es ein wirklicher *Ministerrat.

Ministerkonferenz = Ministerrat.

Ministero s. Savi.

Ministerpräsident (Konseilspräsident, auch *Staatsminister) Vorsitzender des *Ministerrates, in den meisten Staaten vom Staatsoberhaupt mit der Bildung des *Kabinetts (daher auch Kabinettschef) beauftragt. Vgl. Premierminister.

Ministerrat (Ministerconseil, Minister[ial]-

konferenz) eigentlich die beratende Versammlung aller *Minister, dann Bezeichnung der Gesamtheit aller Minister (Gesamt[staats]ministerium), auch der dem *Kabinet nicht angehörigen, insbesondere dann, wenn die Minister nicht ein gemeinsam verantwortliches Kollegium bilden. — In Rußl. erhielt 1811 jedes Ministerium einen als M. bezeichneten, vom betr. Minister ernannten Beirat, der aber ohne jede Bedeutung blieb. Vgl. Staatsrat.

Ministerresident s. Resident.

Ministerrevue in Pr. im 18. Jh. übliche Bezeichnung der offiziell „Generaletatsregulierung“ genannten Genehmigung und Vollziehung der von den dirigierenden Ministern zu bestimmtem Termin vorgelegten Etats ihrer Ressorts durch den König.

Ministerstaatssekretär = Staatssekretär.

Ministralis s. Zunft.

Ministre (accrédité) zunächst dipl. Vertreter im allgemeinen, besonders im 17. Jh. beliebt, um den Rangstreitigkeiten zu entgehen, dann im 18. Jh. ein Gesandter zweiten oder dritten, endlich endgültig dritten Ranges, und zwar unter der Bezeichnung M. *plénipotentiaire* (Bevollmächtigter Minister); an einigen Höfen galt dieser im 18. Jh. als Gesandter zweiten Ranges. Im allgemeinen kommt seit dem 18. Jh. der Titel nur noch in Verbindung mit **envoyé extraordinaire* vor.

— *d'état a*) = Staatsminister. b) s. *Conseil d'état*.

— *plénipotentiaire* s. *Ministre (accrédité)*.

— *résident* s. Resident.

Ministro (bzw. *m. propietario*) Titel der Richter des obersten Bundesgerichts in Bras. bzw. Mexico.

Minofilidus (*humilior, inferior, minor, pauper, villor*) in frk. Zeit der freie kleine Grundbesitzer. Vgl. Bargilden.

Minor = *Minofilidus*.

— *Consiglio* = Signoria.

Minorat s. Jüngstenrecht.

Minorist s. Domkapitel und Ordines.

Minoritätsritter beim Johanniterorden *Ritter, der in frühester Jugend aufgenommen wurde, mit 15 Jahren nach Malta kam und mit 26 Jahren Profefritter (s. Gerechtigkeitsritter) wurde; die M. zahlten doppeltes **droit de passage*.

Minorpräbende s. Domkapitel.

Mir 1. s. Radscha. 2. in Rußl. die Gemeinde

oder die Gesamtheit der erwachsenen männlichen Dorfbewohner; diese Gesamtheit war oberste Instanz des Dorfes, Organ der *Obschtschina, mit der zusammen der M. seit dem 14. Jh. entstand, und alleiniger Eigentümer von Grund und Boden; durch die Bauernbefreiung von 1861 wurde er auch Verwaltungsorgan und ein autonomer Körper, da innerhalb des Dorfes nicht das allgemeine Recht, sondern die lokale Tradition galt; er übte die Polizei und war auch Gericht erster Instanz. Erst 1889 erhielt er im *Landhauptmann eine Kontrolle. Da der M. mit der Obschtschina ein untrennbares Ganzes bildete, wird der Ausdruck M. in der Literatur, obwohl an sich unrichtig, für diese Feldgemeinschaft gebraucht. Durch die Revolution von 1917 wurde der M. in der alten Form beseitigt, der Sache nach durch einen *Sowjet ersetzt.

— **alai** in der Tk. etwa soviel wie Oberst.
— **i-Liwa** s. Pascha.

Mirika = Mark, gemeine.

Miroir de fief s. Parage.

Mirowój Sydjá = Friedensrichter.

Mirza persisch, Abkürzung von Emir-Sáde, Sohn des *Emir, zuerst Titel von Timurs Söhnen, dann von seinen sämtlichen Nachkommen, endlich von Prinzen überhaupt; heute in dieser Bedeutung nur, wenn dem Namen nachgestellt; vorgestellt soviel wie Gelehrter, ein Titel, der jedem sozial Höherstehenden, vor allem jedem Fremden, höflichkeitshalber gegeben wird.

Mise = Kronsjarö.

Missatgericht s. Missus.

Missaticum 1. s. Missus. 2. *Fronen in Form von Botendienst.

Missatsprengel s. Missus.

Missetat (maleficium) im MA. strafbare Handlung im allgemeinen, im wesentlichen geschieden in *Frevel und *Ungerichte.

Missio canonica Übertragung des kirchlichen Lehramts durch den *Ordinarius loci; ohne M. c. darf kein Geistlicher predigen; mit der Seelsorge ist sie ipso jure verbunden.

— **in bona** (Einsatz)gerichtliche Einsetzung des Klägers in die Güter des Beklagten.

— **in (for)bannum** (regis) = Fronung.

— **in possessionem** = Besitzeinweisung.

Missions(erz)bistum s. Terrae missionis.

Mißtrauensvotum der Regierung von der

Volksvertretung durch Mehrheitsbeschluß verweigerte fernere Unterstützung, entweder durch Ablehnung der *Kabinettsfrage oder durch Annahme eines Mißtrauensantrags (motivierte Tagesordnung). Gegensatz: Vertrauensvotum.

Missus 1. in frk. Zeit und bis ins 12. Jh. ein Kommissar, der irgendeinen völkerrechtlichen oder innerstaatlichen Auftrag hatte (z. B. M. comitis, M. ducis), besonders der vom König (auch vom *Hausmeier) entsandte M. dominicus (*legatus, M. a latere, M. [domini]regis bzw. imperatoris, M. fiscalis, M. palatinus, M. regalis, M. regius, M. sacri palatii, nuntius [camerae], Kammerbote, Königsbote, Sendbote, Sendgraf, Sendrichter); der M. war der eigentliche Stellvertreter und Vertrauensmann des Königs, Kontrollbeamter für die gesamte Verwaltung, die Rechtspflege und das Heerwesen, in erster Linie aber Richter, und hatte als solcher im Missatgericht (missatischen Gericht) die Vorrechte, die sonst nur dem *Königsgericht zustanden; er hielt Versammlungen des Volkes (*Landtage, conventus) und der Beamten ab; in der Regel wurden mehrere, meist zwei M. entsandt, Geistliche und Weltliche, überwiegend Bischöfe, *Grafen oder andere hohe Würdenträger, anfänglich auf je ein Jahr ernannt, mit besonderen Instruktionen (*capitula missorum); sie bereisten zu bestimmten Terminen die ihnen zugeteilten Missatsprengel (legationes, missatica), in die das Reich eingeteilt war, deren Grenzen aber wechselten. Außer den ordentlichen, wandernden M. (M. directi, M. discurrentes) und den ad hoc ernannten (bis auf Karl d. Gr. allein vorhanden), gab es ständige M. (M. constituti, M. majores), d. h. Bischöfe, Grafen usw., die als solche das Amt eines M. in ihrem Sprengel ausübten. In Dt. und Fr. verfiel die Einrichtung schon im 9. Jh., indem die territorialen Gewalten das Amt des ständigen M. an sich rissen; in It. erhielten sich die M. bis ins 12. Jh., jedoch nur die wandernden mit ihren alten Befugnissen; die ständigen waren seit dem 9. Jh. nur noch Richter. In staufischer Zeit traten *Generallegaten, *Generalvikare usw. an ihre Stelle. — 2. s. Actor dominicus.

Misterium = Zunft.

Mita in Süd-am., besonders in Perú, Zwangsarbeit der Indianer, von den Sp. mit dem Ausdruck von den Inkas übernommen, aber viel weiter ausgedehnt. Die Indianer wurden zum Zweck der M. in Gruppen eingeteilt, die abwechselnd arbeiteten, besonders in den Bergwerken. Die M. wurde verschiedene Male aufgehoben, doch blieben diese Gesetze auf dem Papier.

Mitbelehrung (zu Bruchteilen) (coinvestitura) nach lomb. Recht gemeinschaftliche Belehnung an mehrere (z. B. Erben) zu bestimmten Teilen, ohne gesamte Hand (vgl. Gesamtbelehnung).

Miterbe s. Markgenossenschaft.

Mitfolge s. Gerichtsfolge.

Mitgeselle s. Markgenossenschaft.

Mitglied = Aussteuer.

Mitgiltmann s. Zinsgenossenschaft.

Mitherr s. Markgenossenschaft.

Mitherrlichkeit = Kondominat.

Mithio Verantwortungspflicht des frk. Schutzherrn für seine *sperantes vor Gericht, dann diese selbst und das von ihnen bewohnte Gebiet, endlich ihre Pflicht, vor Gericht zu erscheinen. Vgl. Vassall.

Mitmärker s. Markgenossenschaft.

Mitmarkungsdorfschaft s. Markgenossenschaft.

Mitpatron(at) s. Patronat.

Mitreeder s. Partenreederei.

Mitreederei = Partenreederei.

Mitschwörer = Eideshelfer.

Mitte = Überschar.

Mittel = Zunft.

— **wechselndes** s. Stadtrat.

Mittelamtleute s. Erbauerbeamte.

Mittelfahrt s. Hauptfahrt.

Mittelfreier (Mitterfreier, libertinus) nach dem Schwabenspiegel freier *Ritter, Inhaber des fünften *Heerschildes. Mit M. werden in der Literatur auch die in den Quellen mediocres (mediani, medii) genannten *Freien bezeichnet; sie werden teils als freie Bauern, teils als *niederer Adel erklärt.

Mittelgericht s. Dél.

Mittelkämmerer s. Erbauerbeamte.

Mittelmarschall s. Erbauerbeamte.

Mittelschenk s. Erbauerbeamte.

Mittelschule in Süddt. und Öst. eine Schule zwischen Volksschule und Universität, also *Gymnasium, *Realgymnasium,

*Realschule usw.; in Pr. eine gehobene Volksschule, eine *Bürgerschule.

Mittelsöldner s. Doppelsöldner.

Mitteltruchseß s. Erbauerbeamte.

Mitterbürger = Mitterleute.

Mitterer = Fronbote.

Mitterreier = Mittelfreier.

Mitterleute a) s. Schutzverwandter. b) (mittelmäßige Bürger, Mitterbürger) in einigen Städten, besonders in Bay., im MA. eine Klasse von Bürgern, die zwischen *Patriziern und Handwerkern standen.

Mittlersteuer s. Steuerherr.

Mitvassallen (*Hausgenossen) derselben clientela (s. Lehenshof) angehörige *Vassallen.

Mitvormund Vormund, der in Gemeinschaft mit einem oder mehreren anderen M. gleichberechtigt die Vormundschaft führt. Vgl. Gegenvormund.

Miyake in Japan eigentlich ksl. Reispeicher, dann die ksl. *Domäne.

Miyakko s. Uji.

Mjeschtschanin in Rußl. nach der Einteilung von 1785 Bürger der vierten Klasse.

Moderamen in der ref. Kirche von der *Synode gewählter Vorstand, der auch die laufenden Geschäfte besorgt.

Moderation im alten Dt. R. Verfahren, wodurch der Betrag der *Römermonate ermäßigt wurde. Auf Gesuch des betr. *Reichsstandes wurde auf einem *Kreistag oder einem besonderen Moderationstag die Beschwerde untersucht, und dann von eigens berufenen Moderatoren darüber entschieden; bei Genehmigung erließ der Kaiser ein entsprechendes Dekret, worin die M. für immer oder nur auf Zeit gewährt wurde. Appellation an das *Reichskammergericht war möglich.

Moderator 1. in der scho. ref. Kirche allgemeine Bezeichnung für die Leiter der kirchlichen Versammlungen, in den höheren Stufen auch ruling elder genannt. 2. s. Town. 3. s. Moderation.

— **palatii** = Hausmeier.

Modius regi(u)s = Königsscheffel.

Möbelgut s. Sondergut.

Mönch, exponierter zu bestimmtem Zweck, z. B. zur Ausübung priesterlicher Funktionen an einer dem *Kloster inkorporierten Kirche, außerhalb der Klausur lebend.

Moetsone = Überbuße.

Mohafez s. Mohafza.

Mohafza (Gouvernorat, Gubernie) in Äg.

außerhalb der Provinzeinteilung (s. Mu-dirije) stehendes Gebiet, unter besonderem Gouverneur (Mohafez); die Unterabteilung einer M. (Kism) untersteht einem Ma'mur.

Mohassil s. Kaïmakam.

Moïs = Hufe.

Molagium (farinagium, monagium, monage, monnée, moutage, moute) Abgabe an den *seigneur bei Benützung seiner Mühle. Vgl. Zwangs- und Bannrechte.

Molestienkasse = Marsch- und Molestienkasse.

Molla (Kadi-Molla, Mullah) oberster Grad der *Ulema, in der Tk. oberer Richter, seit der Mitte des 19. Jh. Richter zweiter Instanz, dessen Gericht Mewlewjet heißt, für ein *Ejalet (oder mehrere kleinere) je eines. Den ersten Rang unter den M. hatten die von Stambul, Mekka und Medina, den zweiten die M. der vier Städte (Adrianopel, Brussa, Damaskus, Kaïro), den dritten die M. Makredschi (von sieben weiteren Städten), den vierten die M. Devrié (der übrigen Städte); die letzteren konnten nicht M. der drei ersten Rangklassen werden.

Momber = Mambour(g).

Momboir s. Fiskal.

Momken in Serbien zur Zeit der Türkenherrschaft mil. Begleiter eines *Woiwoden, etwa der alten *Gefolgschaft entsprechend.

Momper 1. s. Mainbournie und Munt. 2. = Vorsprecher.

Momperschaft = Munt.

Monachium = Kloster.

Monachus s. Kloster.

Monagium = Molagium.

Monarchie républicaine in der Literatur gebraucht für eine Monarchie, deren erbliches Oberhaupt nur ein beschränktes Sanktionsrecht für Gesetze hat; eine M. r. schuf z. B. die fr. Verfassung von 1791 und die norw. von 1814.

Monasterium = Kloster und Münster.
— **canonissarum** = Frauenstift.
— **duplex** = Doppelkloster.
— **sanctimonialium** = Frauenstift.

Monate, bischöfliche s. Reservationen.
— **päpstliche** s. Reservationen.

Monatsrichter s. Wochenrichter.

Monatsschatz (Monatsgeld, Mondgeld) Steuer, die monatlich bezahlt wurde.

Monchujo s. Mandokoro.

Mondgeld = Monatsschatz.

Moneda im ma. Sp. Steuer im allgemeinen, besonders eine im 13. und 14. Jh. in Kast. bezahlte jährliche Abgabe, die ursprünglich nur bei besonderen Anlässen (als „petitum“) erhoben worden war. — M. forera, ursprünglich eine Abgabe der Gemeinden zur Ablösung einer Reihe von Lasten und Abgaben, wurde im 16. Jh. zu einer aller sieben Jahre fälligen Steuer, die von allen Einwohnern an die Krone bezahlt wurde.

Monedaje = Monetaticum.

Monetagium = Monetaticum und Schlagschatz.

Monetaticum (monetarium, morabotinum, relevatio monetae, Münzgeld, monnéage, monneyage, monedaje) im MA. in verschiedenen Ländern Steuer, gegen deren Bewilligung der Herrscher auf die *Münzverfälschung verzichtete. Das M. wurde meist als *Herdststeuer erhoben, aber auch als *Ungeld und dgl.

Monialis s. Kloster.

Monitoriae litterae s. Mandatum de providendo.

Monnage = Molagium.

Monnayage = Schlagschatz.

Monnéage = Monetaticum.

Monnée = Molagium.

Monneyage = Monetaticum.

Monnoyage = Schlagschatz.

Monseigneur Anrede für fürstliche Personen, hohe Geistliche usw. Seit Ludwig XIV. bezeichnete M. den *Dauphin.

Monsieur seit Ludwig XIII. Prädikat des ältesten Bruders des fr. Königs.
— **le grand** = Grand écuyer de France.
— **le premier** 1. s. Grand écuyer de France. 2. der erste Vorsitzende in einigen fr. *Parlamenten, besonders in Aix.

Monsignore s. Hausprälat.

Montad(eg)o s. Montazgo.

Montag (Mentag[ut], Montagacker) im Elsaß Bauerngut, das kleiner war als eine *Hufe, und dessen Inhaber (Mentager) nur zu geringen *Fronen verpflichtet war. Den M. entsprachen in der Gegend von Tegernsee die Menlehen.
— **geschworener** s. Hofgericht.
— **guter** = Bauerding.

Montagium (montatio, montage) im MA. Abgabe von Schiffen bei der Bergfahrt.

Montanhauptmannschaft s. Oberbergamt.

Montatico = Montazgo.

Montatio = Montagium.

Montazgo (montatico) im ma. Sp. Bezeichnung von Abgaben für Weideerlaubnis und dgl., später nur noch für die Abgabe der *Mesta gebraucht. — In Port. hieß diese Abgabe montad(eg)o (montatico).

Monthly Session s. Friedensrichter.

Montrée (de fief) s. Aveu et dénombrement.

Moorhufe s. Hufe.

Moot-worthy s. Ding.

Morabotinum = Monetaticum.

Moratorium (Anstand, Indult, Stillstand) eigentlich nur der dem Schuldner durch Akt der Staatsgewalt gewährte Zahlungsaufschub, aber auch gebraucht für den vom Gläubiger gewährten Aufschub, der meist Stundung heißt. Das M. wird nur einem erteilt (Spezialindult) oder allgemein bzw. einer ganzen Klasse und dgl. (Generalindult). Spezialindulte wurden besonders in früheren Zeiten als Gnadenakt des Herrschers durch Anstandsbriefe (eiserne Briefe, litterae respirationis, rescripta moratoria, lettres de répit) erteilt, im Dt. R. meist auf fünf Jahre (Quinquennellen, durch litterae quinquennales).

Morganaticum = Morgengabe.

Morgengabe (donatio nuptialis, donum matutinale, *dos, dotalium, morganaticum, tschech. veno) nach germ. Recht das vom Manne der Frau am Morgen nach der Brautnacht gegebene pretium virginittatis, ursprünglich nur aus Mobilien, später auch aus Immobilien bestehend. Die M. fiel nach dem Tode des Mannes der Frau anheim, nach dem Tode der Frau dem Manne. Da sie in ihrer Wirkung dem *Wittum gleichkam, so fiel sie im Laufe des MA. teils mit diesem zusammen, teils verschwand sie, teils blieb sie allein übrig und nahm dann durchaus den Charakter des Wittums (und dessen Bezeichnungen) an. — In Fr. verschmolz die M. mit der *donatio propter nuptias zum douaire (doaire, osclage, oscle, doarium, dos, dotalium, [e]duarium, osc[u]lum, sponalium), das vor allem Witwenversorgung wurde, in der Regel aber nur zur Nutznießung der Witwe. Je nachdem das douaire gesetzlich fixiert war oder nicht, hieß es d. coutumier (d. légal) oder d. conventionnel (d. préfix). — Dem fr. douaire entsprach in Kast. das esponalicio, in Kat. das escreig. — In einigen dt. Rechten bezeichnete M. auch eine

Gabe der Frau an den Mann, auch geradezu die *Aussteuer.

Morgensprache Versammlung, und zwar: a) (Bauerding, Bauermal, Bauersprache, Beisprache, Bürgerding, Bürgerkonvent, Bürgersprache, Burding, Bureinige, Burgding, Burgericht, Burgginge, Bursprache, Heimgerede, Herrengebot, Parding, Porting, burgiloquium, civiloquium, concilium sculteti, conventus civium, *parlamentum, mercuriale) der Bürger einer Stadt; diese M., zu denen in älterer Zeit jeder *Vollbürger erscheinen mußte, dienten ursprünglich der Beratung und Beschlußfassung über neue Gesetze usw., außerdem übten sie Gerichtsbarkeit aus; schon früh wurden die M. nur noch einmal jährlich als Schwörtage (Eidtage) abgehalten, wobei die städtischen Statuten verlesen wurden und die Bürgerschaft dem Rat, Bürgermeister usw. schwor und deren Eid entgegennahm; die städtischen Verordnungen (*Küren) wurden daher selbst M. genannt. Im allgemeinen wurden die M. durch *Bürgerausschuß und Großen Rat (s. Stadtrat) ersetzt. — b) (Brudersprache, Bursprache, gemeines Gebot, Gesellengebot, Gildesprache, Hüttenrecht, Jahrestag, kleines Gebot, colloquium fratrum) der Genossen einer *Zunft, mindestens einmal jährlich tagend; auf ihr wurden alle wichtigeren Angelegenheiten verhandelt und insbesondere war sie Zunftgericht. — c) (colloquium) eines Gerichts.

Morgensprachsherr (Amtspatron, Aufseher, geschworener Pfleger, Gildepatron, Obermeister, Obmann, Weddeherr, Wetteherr) in einigen Städten Ratsherr, der die *Zünfte beaufsichtigte und ihren Versammlungen (*Morgensprachen) beiwohnte, auch die Gerichtsbarkeit über sie ausübte. Für Streitigkeiten unter den Zünften gab es in Nürnberg vom 14. Jh. bis 1803 ein Bußamt, bestehend aus zwei Ratsherren, den Bußmeistern.

Mort civil (bürgerlicher Tod) im fr. Code pénal (und in einigen anderen Rechten) die Nebenstrafe, durch die ein Verurteilter als verstorben angesehen wurde, und z. B. seines Vermögens verlustig ging, keine Ehe eingehen und nicht vor Gericht auftreten konnte. Ähnliche Folgen hatte früher die *Acht. — Der M. c. wurde 1852 in Fr. durch die

(bereits vorhandene) dégradation civique (Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte) und die interdiction légale ersetzt.

— **d'ancestor** s. Petty Assizes.

— **gage** = Zinssatzung.

Mortaille s. Mainmorte.

Mortailable s. Mainmorte.

Morte antecessoris, de s. Petty Assizes.

Morticinium = Sterbfall.

Mortifikationsschein = Todbrief.

Mortuage (neufme) in einigen Gegenden Fr. Teil der beweglichen Hinterlassenschaft (ursprünglich ein Neuntel), den die Kirche von den Verstorbenen beanspruchte, die kein Almosen vermacht hatten.

Mortuarium a) = Sterbfall. b) s. Seelenrecht.

Mortuum vadum = Zinssatzung.

Möt = Ding.

Motion Antrag.

Motoyer s. Tenure en mote.

Mottier s. Tenure en mote.

Motu proprio (motus proprius) seit Innozenz VIII. gebräuchliche Form päpstlicher Erlasse, auf der freien Initiative des Papstes beruhend und daher von absoluter Geltung.

Moutage = Molagium.

Moute = Molagium.

Mouvoir = Lehenrührig sein.

Movement Fahrhabe, die sich selbst bewegt, d. h. Tiere.

Moveri = Lehenrührig sein.

Moyen justicier s. Seigneur justicier.

Moyenne justice = Gerichtsbarkeit, mittlere.

Muda 1. (muta) Zoll, besonders Transit-zoll. 2. s. Savi. 3. = Admiralschaft.

Muderi s. Ulema.

Mudîr a) niederer tk. Verwaltungsbeamter, in der Mitte des 19. Jh. an der Spitze eines *Kasa, später eines *Nahijé. b) s. Mudîrije.

Mudîrije (Mudîrlik) Provinz in Äg., an deren Spitze ein Mudîr steht; früher war die M. Unterabteilung eines Paschalik (s. Ejalet).

Mudua = Admiralschaft.

Mühlenbann s. Zwangs- und Bannrechte.

Mühlenriede s. Friede.

Mühlenzwang s. Zwangs- und Bannrechte.

Mühlaufergeld in Steiermark Steuer auf die für industrielle Zwecke benützte Wasserkraft.

Münster (monasterium) größere Pfarr-

kirche, dann insbesondere Klosterkirche und *Kathedrale.

Münzbann s. Münzhoheit.

Münzergenossen = Münzerhausgenossen.

Münzerhausgenossen (Erbhausgenossen, *Hausgenossen, Münzergenossen, Münzherren, Münzjunker) in Dt. seit dem 12. Jh. Genossenschaft, der vom Münzherrn (s. Münzhoheit) die Herstellung usw. der Münze übertragen wurde; an ihrer Spitze stand ein von ihm ernannter Münzmeister, dessen Arbeiter die M. ursprünglich gewesen waren; es konnten auch mehrere Münzmeister vorhanden sein, die ein consilium monetæ bildeten. Da die Hauptaufgabe der M. die Beschaffung des Münzmetalls war, so wurden sie allmählich zu kapitalistischen Unternehmern, zu denen mehr und mehr Nichtfachleute gehörten, die persönlich nur noch den den M. zustehenden Geldwechsel besorgten, weshalb die M. geradezu Wechsler (campsores, trapezitæ) genannt wurden; die technische Arbeit verrichteten Münz(er)knechte. Von Anfang an hatten die M. große Privilegien, besonders Beteiligung am *Münznutzen, wogegen sie die Besorgung der Münze auf eigene Rechnung übernahmen. Sie hatten dann auch die Verantwortung für den Münzfuß und dgl.; ebenso wurde ihnen die Münzpolizei übertragen, teilweise auch die Gerichtsbarkeit über Münzverbrechen, in besonderem Münzgericht durch den Münzmeister ausgeübt, meist nur in erster Instanz, manchmal auch in letzter. Die Zahl der M. war geschlossen, ihre Stellen vererblich und veräußerlich. Sie bildeten eine der vornehmsten *Zünfte; manchmal hatten sie (z. B. durch Verpfändung) geradezu das Münzrecht (s. Münzhoheit). In Speyer und Weissenburg gelang es ihnen dadurch, daß sie alle reicheren Familien in die Hausgenossenschaft aufnahmen, das Stadregiment allein auszuüben; man unterschied hier zwischen den eigentlichen M. und den Hausgenossen i. w. S. Seit dem 14. Jh. (in einigen Staaten schon Ende des 12. Jh.) ging ihre Bedeutung zurück, da die Münzherren allmählich die Prägung wieder in eigenen Betrieb nahmen; die Münzpolizei ging im 16. Jh. an die *Kreise über. — M. gab es außerhalb Dt. nicht, doch waren die Münzer

durchweg zunftmäßig organisiert und genossen weitgehende Vorrechte. Auf dem Boden des ehemaligen westfrk. Reiches waren sie in einigen großen Verbänden zusammengeschlossen, die nach dem dem König geleisteten Eid „serments“ hießen; sie waren den M. zum Teil sehr ähnlich, z. B. waren die Stellen teilweise erblich.

Münzerknecht s. Münzerhausgenossen.

Münzgeld = Monetaticum.

Münzgericht s. Münzerhausgenossen.

Münzgewinn = Münznutzen.

Münzherren a) s. Münzhoheit. b) = Münzerhausgenossen.

Münzhoheit das Recht der Staatsgewalt, die für das Münzwesen notwendigen obersten Verfügungen zu treffen. Der Inhaber der M. ist meist auch Inhaber des Münzrechts (Münzherr), d. h. der Befugnis zur Münzerzeugung und des Anspruchs auf *Münznutzen, sowie der daraus fließenden Ordnungsgewalt (Münzbann). Er kann das Münzrecht verleihen, und da dieses dann leicht zur M. werden kann, werden die beiden Bezeichnungen häufig vermengt.

Münzjunker = Münzerhausgenossen.

Münzknecht s. Münzerhausgenossen.

Münzmeister auch *Hofamt; in Öst. hatte der M. (Erblandmünzmeister), ein *Obersterblandamt, nach der *Huldigung die Denkmünzen zu verteilen.

Münznutzen (Münzgewinn) der Gewinn, der dem Münzherrn (s. Münzhoheit) aus der Ausübung des Münzrechts zufließt, also vor allem der *Schlagschatz und der Gewinn aus *Münzverrufungen.

Münzrecht s. Münzhoheit.

Münzregal im allgemeinen das Münzrecht (s. Münzhoheit, vgl. Regal) im besonderen ein Teil des *Schlagschatzes.

Münzverrufung (innovatio monetæ, mutatio m., renovatio m., revocatio m.) durch den Münzherrn (s. Münzhoheit) angeordnete Außerkurssetzung der bisherigen und Verwendungspflicht einer neuen Münze. Die M. waren besonders im späteren MA. als Finanzmaßregel üblich, meist jährlich, um dem Münzherrn den *Münznutzen zu verschaffen.

Müsemester s. Zeugmeister.

Müstahfiz *Landsturm in der Tk.

Mufettisch s. Wakuf.

Mufettirez s. Wakuf.

Mufti in den Ländern des Islam der *Ulema (mit dem Grad eines Muderî), der als

Ausleger der Gesetze und juristischer Berater tätig ist; bei jedem *Mehkemé mußte ein M. sein; M. heißt insbesondere der erste von ihnen, der *Scheichül-Islam. Vgl. Fetwa.

Muktar s. Nahijé.

Mulasim s. Ulema.

Mullah = Molla.

Multura s. Zwangs- und Bannrechte.

Munboratus = Schutzhöriger.

Mund a) = Munt. b) s. Wittum.

Mundboro s. Munt.

Mundbrief s. Königsschutz.

Mundeburdis = Munt.

Mundeburdium = Munt.

Mundgebühr = Schutzzins.

Mundialis = Schutzhöriger.

Mundiatus = Schutzhöriger.

Mundiburdus s. Munt und Schutzhöriger.

Mundiculus = Schutzhöriger.

Mundilingus = Schutzhöriger.

Mundillo = Schutzhöriger.

Mundium a) = Munt. b) s. Wittum. c) s. Freilassung.

Mundius s. Wittum.

Mundoaldus s. Munt.

Mundoburdia = Angefälle.

Mundr s. Wittum.

Mundschaft = Munt.

Mundschatz 1. s. Wittum. 2. = Schutzzins. 3. s. Grafenschatz.

Mundschenk (Keller[er], Schenk, buticularius, cellarius, gillonarius, pincerna, scantio, scaptor) eines der vier alten *Hofämter, unter den Merov. ohne Bedeutung, unter den Karol. mehr hervortretend, auch Aufseher der kgl. Weinberge. Die Unterbeamten des M. hießen ebenfalls M. usw., auch Unterschchenk, während der oberste M. Oberschenk (Oberkellner, Oberstschenk, cellarius senior, comes scantiarum, magister pincernarum, praepositus gillonariorum, princeps pincernarum) hieß; hie und da wurde dieser pincerna genannt, der Unterschchenk buticularius. Am dt. Königshof wurde das Amt als Erzmundschenk (s. Erzämter) und Reichserbschenk (s. Reichsämter) erblich und mangelte besonderer Funktionen; auch an den übrigen dt. Höfen war der meist erbliche M. (Erb[landmund]schenk) reines Hofamt ohne administrative Tätigkeit, das in neuerer Zeit an vielen Höfen verschwand bzw. im Amte des *Marschalls aufging. — In Fr. erlangte der M. (bouteiller) im MA. admi-

nistrative und richterliche Funktionen, z. B. über die Wirte, und war zeitweise Vorsitzender der *chambre des comptes; das auch hier erblich gewordene Amt wurde 1449 aufgehoben, blieb aber als erblicher Titel (grand-bouteiller) bestehen; die Funktionen in der *maison du roi wurden einem der bisher unter ihm stehenden échansons als grand-échanson übertragen, der aber nicht *grand-officier war und unter dem *grand-maitre de France stand; auch dieses Amt wurde bald erblich und bloßer Titel. — Der M. fand sich auch an den übrigen eur. Höfen, teilweise (z. B. in Engl.) mit administrativen Befugnissen, aber ohne Bedeutung; in neuerer Zeit ging das Amt meist ein. — Der buticularius (Butigler) in Nürnberg war der an der Spitze der dortigen *Reichsgüter stehende Verwaltungsbeamte; er verschwand bereits im 14. Jh.

Mundsühne = Überbuße.

Municipal Borough s. Borough.

— **Corporation** s. Borough.

Municipale jus a) = Stadtrecht. b) s. Marktrecht.

Municipalité in Fr. seit der Revolution die dem früheren *corps de ville entsprechende Körperschaft (auch corps municipal), dann die Gemeinde, nach 1795 auch ein mit eigener *administration municipale versehener Gemeindeteil; nach der Verfassung von 1795 hieß die Versammlung der *agents municipaux ebenfalls M. (de canton).

Munitio castris = Burgwerk.

Munizipalskål = Oberfiskal.

Munizipalrat s. Conseil municipal.

Munizipalstadt s. Borough und Landstadt.

Munizipal(verwaltungs)ausschuß s. Komitat.

Munizipium s. Komitat.

Munt 1. (Mund, mundeburdis, mundeburdium, mundium, später auch Mompererschaft, Mundschaft, Vogtei, Vogtschaft) in den westgerm. Rechten ein Schutzverhältnis (daher auch defensio, patrocinium, tutela u. ä.), das auch Gewalt und Vertretungsrecht in sich schloß. Außer der Gewalt des Familienhauptes über Familienglieder fiel unter den Begriff der M. das Verhältnis des Herrn (als Muntherr) zum *Hörigen, *Schutzhörigen und *Freigelassenen, die *Vogtei über Fremde und Kirchen, der

*Königsschutz und ähnliche Verhältnisse. Vgl. Vassall. Im Laufe des MA. wurde die M. wesentlich ein familienrechtlicher Begriff. In der Familie stand sie dem Vater als Muntherrn (Behalter, Gerhab, Momper, Muntwalt, mundboro, *Pfleger, Vogt, mundiburdus, mundoaldus, später Vormund, curator) zu; sie erlosch bei weiblichen Gliedern mit deren Verheiratung (da dann die Frau in die M. ihres Mannes übergang), bei männlichen durch Gründung eines selbständigen Haushaltes oder Eintritt in fremde Hausgenossenschaft, außerdem durch rechtsförmliche Aufhebung (emancipatio, exseparatio, forisfamiliatio) vor Gericht. Im übrigen erlosch sie mit dem Tode des Vaters, wobei dann die M., soweit noch nötig, auf den nächsten großjährigen männlichen Verwandten übergang, in der Regel also auf den ältesten Sohn. Die einzelnen Arten der M. schieden sich in der Folge in selbständige Institutionen, *Familienvormundschaft, *Altersvormundschaft, *Geschlechtsvormundschaft usw. Vgl. Mainbournie. 2. s. Wittum. 3. = Schutzhöriger.

Muntat s. Immunität und Stadtfriede.

Muntbrüche *Buße für Verletzung der *Munt, besonders der ehemännlichen, meist in Höhe des *Wittums.

Muntehe nach den germ. Rechten die vollgültige Ehe, bei der (im Gegensatz zur *Minderehe) der Mann die *Munt über die Frau besaß.

Muntherr s. Munt und Schutzhöriger.

Muntmann 1. = Schutzhöriger. 2. s. Hauptherr.

Muntwalt s. Munt.

Munus hospitii s. Hospes.

Muragium a) (Mauergeld) im ma. Engl. Abgabe zur Erhaltung von Stadtmauern usw. b) = Burgwerk.

Murajl s. Uji.

Murdrum im ma. Engl. Sühne für Totschlag.

Muschir s. Pascha.

Musikgraf = Spielgraf.

Musselim dem *Kadi zur Seite stehender, vom *Pascha ernannter Vollstrecker der Urteile.

Mustaçai = Almotacen.

Mustell Hälfte des auf dem *Hof vorhandenen Speisevorrats, der Witwe zustehend.

Musterherr früher der die Musterung der angeworbenen Leute leitende Offizier. **Musterschreiber** in Dt. im 16. und 17. Jh. der bei der Musterung der angeworbenen Leute tätige Schreiber, der dann als Feldschreiber bei der Truppe blieb; in der Regel hatte jedes *Fähnlein einen M. — Bei der Artillerie hieß der M. Zeugschreiber; ebenso hießen im 17. und 18. Jh. die Beamten der *Zeugämter.

Musteschar soviel wie Rat, Titel der tk. *Unterstaatssekretäre.

Mut- und Sitzjahre s. Zunft.

Muta = Muda.

Mutatio monetæ = Münzverrufung.

Mutessarif in der Mitte des 19. Jh. an der Spitze eines minder wichtigen *Ejalets (das dann Mutessariflik hieß), in neuerer Zeit an der Spitze eines *Liwa, das daher auch Mutessariflik heißt.

Mutessariflik s. Mutessarif und Ejalet.

Mutewelli s. Wakuf.

Mutgericht s. Ding.

Mutiny-act (Army-act) seit 1689 die vom engl. *Parlament jährlich neu erlassene Act, durch die die Friedenspräsenzstärke der Armee geregelt wird; außerdem enthält die M. Bestimmungen über die Militärgerichtsbarkeit.

Mutlition s. Commenda.

Mutscharung (Auszeigung, Genußteilung, Mutschierung, Nutzteilung, örtern) bei einer im gemeinsamen Eigentum stehenden Vermögensmasse, z. B. einer

*Ganerbschaft, das Gesamteigentum tatsächlich teilen, aber so, daß den bisherigen Gesamthändern nur die Nutzung zusteht und rechtlich das Gesamteigentum erhalten bleibt; handelt es sich um den Landbesitz einer Dynastie, so spricht man von Verwaltungsteilung.

Mutschierung = Mutscharung.

Mutteradel = Noblesse utérine.

Mutterkloster s. Kloster.

Muttermagen Verwandte mütterlicherseits.

Mutterrecht (Urrecht) im MA. ein *Stadtrecht, das selbständig entwickelt worden war. Die meisten Städte erhielten ihr Stadtrecht (Tochterrecht), indem sie es sich von einer anderen Stadt (Mutterstadt) übertragen ließen (Aussetzung, Bewidmung). Die Tochterstädte blieben auch dadurch in Verbindung mit der Mutterstadt, daß diese ihr *Oberhof war. **Mutterrolle** Verzeichnis der Grundstücke einer Gemeinde nach ihren Eigentümern. Vgl. Flurbuch.

Mutterstadt s. Mutterrecht.

Mutung 1. s. Lehen. 2. Gesuch an die Bergbehörde um Verleihung eines Bergwerkeigentums; um gültig zu sein, bedarf die M. der *Fündigkeit, sonst ist sie „blind“.

Myrmaend in Norw. bis 1884 Nichtgrundbesitzer, die ein kleines und wertloses Stück Land erworben hatten, um das Wahlrecht, das nur Grundbesitzern zustand, ausüben zu können.

N

Nabatinius s. Fondaco.

Nabob s. Naib.

Nachbann 1. s. Ban et arrière-ban. 2. in Augsburg Abgabe der Wirte, ursprünglich dem Bischof, später der Stadt bezahlt.

Nachbarlosung (Marklosung) der einem Gemeindemitglied oder einem *Markgenossen zustehende *Retrakt, in Städten auch Bürgerretrakt genannt.

Nachbarrecht 1. *Retrakt der Anlieger. 2. Recht des Besitzers eines Grundstücks, vom Nachbarn bestimmte Handlungen bzw. Unterlassungen zu verlangen. Vgl. Fensterrecht, Traufrecht, Überfallsrecht, Überhangsrecht.

Nachbarschaft a) s. Viertel. b) = Genossame.

Nachbarschaftsmeister s. Schultheiß.

Nachbarvermögen = Allmende.

Nachbarzeuge (Gemeindezeuge) der auf Grund seiner Kenntnis über gemeindkundige Dinge aussagt.

Nachding = Afterding.

Nacheid = Eid, assertorischer.

Nacheile s. Gerüfte und Gerichtsfolge.

Nacherbe s. Erbschaftsvermächtis.

Nacherfolge = Erbschaftsvermächtis.

Nachfolge s. Gerichtsfolge, Heerfahrt und Landfolge.

Nachgericht = Afterding.

Nachjahr = Annus gratiae.

Nachkind s. Einkindschaft.
Nachlaßrecht = Spolienrecht.
Nachmonat s. Annus deservitus.
Nachrecht Anteil des *Fronboten an einer gerichtlichen *Buße.
Nachreise s. Landfolge.
Nachschuß s. Gewerkschaft.
Nachtsfrist Frist zugunsten der Erben eines Geistlichen; vgl. Annus deservitus und Annus gratiae.
Nachsteuer s. Detractus ius.
Nachtlager s. Herbergsrecht.
Nachtmahl s. Herbergsrecht.
Nachtpfennig s. Herbergsrecht.
Nachtrieb s. Vortrieb.
Nachtselde s. Herbergsrecht.
Nachtstallung s. Herbergsrecht.
Nachtzil s. Herbergsrecht.
Nachvogt = Fronbote.
Nadelgeld 1. (Spielgeld, Spillgeld, Spindelgeld, Trüffelgeld) a) vom Ehemann der Frau ausgesetzte Summe für ihren persönlichen Bedarf, u. U. auch vom Vater der Frau gewährt. b) in einigen *Hausgesetzen Rente, die einer ledigen Tochter des regierenden Fürsten (oder auch des Thronfolgers) bis zu ihrer Heirat gezahlt wird. 2. s. Weinkauf.
Nadjelland (Anteilland) bei der russ. *Obschtschina das der Feldgemeinschaft unterliegende Ackerland, von dem jeder Bauer einen (wechselnden) Anteil hatte.
Nador = Palatin(us).
Näherkauf = Erblosung.
Näherrecht im allgemeinen jeder *Retrakt, im besonderen die *Erblosung.
Naemd (auch *syn*) im MA. in Dän. und Schwed. die *Jury, aus zwölf vom *Gerichtsherrn ernannten Geschworenen (sannaendmaenn) bestehend.
Naemdarmaper s. Markgenossenschaft.
Nämdemän s. Härads höfing.
Nagelgeld = Beddemund.
Nagelmagen Verwandte bis zum siebten Grade einschließlich.
Nagon s. Daijokwan.
Nahija in Montenegro und früher in Serbien oberste Verwaltungseinheit.
Nahijé kleinster Verwaltungsbezirk, etwa Gemeinde, in der Tk. unter einem *Mudir oder Muktar (etwa Bürgermeister), dem früher auch Kodscha-Baschi (Ajan, etwa Notabeln) zur Seite standen; in Äg. unter einem 'Omde, dem in größeren Gemeinden ein Schêch-el-beled beigegeben ist.

Nahrungsgeld s. Accise.
Nahrungssteuer s. Accise.
Naib eigentlich Vertreter, Statthalter, dann Titel von Beamten, besonders von obersten Verwaltungsbeamten einer Provinz (so noch heute in Afghanistan). In Ind. wurde für diese der Plural von N., Nuwab (Nawab), als Singular verwendet, gebräuchlich, und nach der engl. Eroberung Titel einiger selbständiger Fürsten. — Aus Nuwab verderbt ist Nabob, das von Eur. in der Bedeutung „Großkapitalist“ verwendet wird. — In der Tk. war der N. niederer Verwaltungsbeamter, später Gehilfe des *Kadi, seit der Mitte des 19. Jh. selbständiger Unterrichter (etwa *Friedensrichter). — In der pers. Armee bezeichnet N. den Leutnant.
Nai(dai)jin s. Daijokwan.
Nairan seit Ende des 12. Jh. vom *Shogun eingesetzt, seiner Familie angehöriger Aufseher des Kaisers und des ksl. Hofes.
Nakasi s. Sobor.
Nakib-el-Eschrâf s. Scherif.
Namhardt s. Sterbfall.
Namjestnik in Rußl. soviel wie Statthalter, an der Spitze der früheren selbständigen Statthalterschaften (z. B. Polen, Kaukasus), unmittelbar unter dem Zaren.
Nan in China unterster Adelstitel, dem *Baron gleichgesetzt.
Nao de Acapulco = Galéon de Manila.
 — **de China** = Galéon de Manila.
Narocznicy in Schl. bis etwa 1200 in Dörfern bei den Burgen angesiedelte *Hörige, die zu Dienstleistungen auf den Burgen verpflichtet waren und einem besonderen Beamten (Pstresto) unterstanden; wie die *decimi erhielten sie ein Stück Land (sors, žreb). Im wesentlichen war ihre rechtliche Stellung dieselbe wie die der *Smurden.
Narrator = Vorsprecher.
Nasir Titel höherer tk. Beamter, auch Minister.
Nation 1. an den ma. Universitäten, zuerst in Paris, Verbindung von Scholaren zu pädagogischen und wirtschaftlichen Zwecken. Die N. war ein im Interesse der Universität geschaffenes künstliches Gebilde und deckte sich nicht mit einer wirklichen N., so umfaßte z. B. die dt. N. in Bologna auch Tschechen, Mähren, Dänen und Litauer. An der Spitze einer N. standen ein oder mehrere Procuratoren; sie war in Provinzen oder

Sprengel eingeteilt, denen *Dekane vorstanden. Als im 13. Jh. die *Fakultäten entstanden, verdrängten diese allmählich die N. aus der Leitung der Universitäten, und die N. wurden endlich Unterabteilungen der vierten Fakultät, der Artisten. In Dt. wurden an den zuerst gegründeten Universitäten die N. übernommen, aber nur in ihrer späteren Gestalt als Artistenfakultäten; die nach Beginn des 15. Jh. gegründeten Universitäten besaßen von vornherein keine N. Im übrigen sanken diese zu geselligen Vereinigungen herab und verschwanden in der Neuzeit allmählich. Nur in Leipzig erhielt sich das alte *consilium generale als c. nationale magnum, aus sämtlichen Graduierten bestehend, bis ins 19. Jh., und ebenso ein Beirat des *Rektors aus vier Assessoren der N., das consilium rectoris. 2. s. Zutit.
Nationalitätenrat s. Zentralnyi Ispolnitelnyi Komitet.
Nationalkongreß s. Kongreß und Sobor.
Nationalkonvent = Convention (nationale).
Nationalkonvention in den U.S. die Parteiversammlung, durch die die Kandidaten zum Posten des Präsidenten und *Vizepräsidenten nominiert werden; obwohl die N. keinerlei rechtliche Existenz hat, entscheidet sie tatsächlich über den Kandidaten, da die *Wahlmänner sich unbedingt daran zu halten pflegen.
Nationalkonzil s. Konzil.
Nationalliste (liste nationale) in Fr. nach der Verfassung von 1799 die Liste, aus der der *Senat die Mitglieder des *corps législatif und des *tribunat, die *Konsuln, die Richter des *Kassationshofes und die Mitglieder des *Rechnungshofes wählte. Die N. entstand aus der Zusammenfassung der Departementslisten, die ihrerseits durch Wahl aus den Kommunalisten (Arrondissementslisten) hervorgingen.
Nationalrat a) (Conseil national, Consiglio nazionale) in der Schw. seit 1848 die zweite *Kammer der *Bundesversammlung, bestehend aus Abgeordneten des Gesamtvolkes; auf jeden *Kanton bzw. *Halbkanton muß mindestens ein Abgeordneter entfallen. Auch jedes Mitglied heißt N. b) in Öst. seit 1919 die zweite *Kammer der Bundesversammlung.
Nationalregiment s. Várjobágy.
Nationalrepräsentation, provisorische Ver-

sammlung von Vertretern der Städte, des Grundbesitzes und der *Regierungen, die (als Landesdeputiertenversammlung) 1811 und (in anderer Zusammensetzung) 1812—1815 in Berlin tagte.
Nationalsynode s. Konzil und Synode.
Nationalversammlung a) (konstituierende N., später verfassunggebende Reichsversammlung) das 1848/50 in Frankfurt (bzw. Stuttgart) tagende Parlament der Staaten des Dt. Bundes; b) das pr. Parlament von 1848; c) (verfassunggebende N.) das 1919 in Weimar tagende Parlament des Dt. R.
Nationalwerkstätten = Ateliers nationaux.
Natschalnik in den slawischen Ländern Bezeichnung von Verwaltungsbeamten kleinerer Bezirke. Vgl. Okrug.
Natural s. Patronat.
Naturaldienste s. Fronden.
Naturalisation Verleihung der Staatsangehörigkeit an einen Fremden.
Naturalzehnt s. Zehnt.
Naturgang s. Weidetrift.
Naucerus im MA. auch der Reeder.
Naval-Lord s. Admiralität.
Navigium s. Leding.
Navio de registro (suelto) = Registerschiff.
Navy Board 1546 gegründete kollegiale Behörde für Bau, Reparatur, Ausrüstung und Armierung der engl. Flotte. Diese Funktion hatte bis dahin der Clerk of marine causes (C. of the N., im 13. Jh. Keeper of the King's ships, im 14. Jh. C. of the K. s., seit dem 17. Jh. C. of the acts), der nunmehr mit einem Surveyor of the ships (für Instandhaltung), einem treasurer und einem comptroller das N. B. bildete; im wesentlichen war er nur noch Sekretär. Diese vier „principal officers“ führten teils als Kollegium, teils als Einzelbeamte die laufende Verwaltung unter dem *Lord High Admiral bzw. der *Admiralität. 1796 löste sich das N. B. in einzelne committees auf, die später in der Admiralität aufgingen; der Clerk of the acts wurde Sekretär dieses Ministeriums.
 — **Commissioners** s. Generals at Sea.
Nawab s. Naib.
Nebeneid s. Haupteid.
Nebenintervention (accessorische Intervention) Beitritt eines Dritten zu einer Prozeßpartei, an deren Sieg er ein Interesse hat.
Nebenklage Anschluß eines dazu Berech-

tigten an die vom Staatsanwalt erhobene öffentliche Klage.

Nebenmodus in Pommern im 18. Jh. die von der nichtansässigen Landbevölkerung erhobenen Abgaben.

Nebenort s. Gemeinde, zusammengesetzte.

Necessairefrei = Noffrei.

Neckargraf s. Rheingraf.

Neckarrüge s. Rheingraf.

Neering = Zunft.

Nefindarmaðr im ma. Norw. von der Obrigkeit ernannt zur Ausübung der früher allgemeinen *Dingpflicht.

Nei-ko in China bis zur Revolution eine der obersten Zentralbehörden, früher die oberste Gesetzgebungs- und Verwaltungsstelle, dem Kaiser beratend zur Seite, in neuerer Zeit (seit Errichtung des *tschün-tschü-tsch'u) im wesentlichen mit der Proklamierung der ksl. Erlasse betraut; die sechs Mitglieder (ta-hsio-schi) waren je zur Hälfte Mandschu und Chinesen, ihr Amt zuletzt reines Ehrenamt.

— **schi** s. Fu-yin.

Neme in Ir. im MA. die Vornehmen, im Gegensatz zu den *fene; sie bestanden aus den sogen. Reichen (flaith) und den fer dana, zu denen Priester, Rechtskundige, Waffenkundige, Musiker, Schmiede und Zimmerleute gehörten. Die flaith zerfielen in sieben Klassen (slicht) mit verschiedenem *Wergeld.

Nemus immune s. Forst.

— **proprium** s. Forst.

Nengo s. Jahresdevise.

Neomysta s. Primiz.

Neosacerdos s. Primiz.

Neubruch = Bifang.

Neubruchzehnt s. Zehnt.

Neubuch s. Bôcland.

Neubürger s. Vollbürger.

Neuerung s. Bede.

Neufime = Mortgage.

Neukux s. Kux.

Neulehen a) s. Feudum antiquum. b) = Lehen, echtes.

Neuministeriale s. Ministeriale.

Neupriester s. Primiz.

Neustift *Zeitlehen, auf Lebenszeit des *Grundherrn verliehen.

Nexus subditelae s. Erbuntertänigkeit.

Nichtelgerade s. Gerade.

Niederbank s. Stadtrat.

Niederigentum s. Dominium directum.

Niederfrais = Gerichtsbarkeit, niedere.

Niedergericht (Kleingericht, Landschranne,

judicium minus, auch *Untergericht) Gericht (und dessen *Sprengel), das die *niedere Gerichtsbarkeit ausübte, bis ins 13. Jh. besonders das *Zentgericht, seitdem im wesentlichen das *Dorfgericht; in den größeren *Territorien vielfach das Gericht eines *Amtes, in den Städten manchmal das *Stadtgericht.

Niedergerichtsherrschaft kleinere, selbständige *Herrschaft, deren Inhaber nur die *niedere Gerichtsbarkeit besaß.

Niederlagerecht = Stapelrecht.

Niederlagsrecht = Stapelrecht.

Niederlegen 1. zeitweiser Rückfall eines verliehenen Rechtes an den Verleiher während dessen Anwesenheit, z. B. des Rechtes, Gericht zu halten, an den König unter Ausschaltung des *Grafen usw., oder auch eines *Regals an den König. 2. s. Arrest.

Niederrichter Richter, der die *niedere Gerichtsbarkeit ausübte, insbesondere der *Zentenaar.

Nien-hao = Jahresdevise.

Niffelgerade s. Gerade.

Nisam = Nizam.

Nischandschi seit Mohammed II. Chef der tk. Reichskanzlei, Schreiber der Tugra (auch Nischan genannt), einer der höchsten Würdenträger.

Nisi Prius s. Court of Nisi Prius.

Nizam (Nisam) aktive Armee (Linie) in der Tk.; reguläre Armee in Persien.

— **ul-Mulk** eigentlich Statthalter, seit Mitte des 18. Jh. Titel der unabhängigen Herrscher von Haidarabad.

No bill s. Jury.

Nobilliores s. Hochfrei.

Nobilis in der ersten Hälfte des MA. häufig der *Freie, also auch ein freier Bauer.

Nobilissimus byz. Titel im Range nach dem *Caesar, meist an Mitglieder der ksl. Familie verliehen, später auch an hohe Würdenträger. Im 12. und 13. Jh. gab es auch den Titel Protonobilissimus.

Nobilitas codicillaris = Briefadel.

— **libera et immediata imperii** = Reichsritterschaft.

Nobility s. Peer.

Noblesse au premier degré mit einem Amt verbundener Adel (*noblesse de robe), der ohne weiteres erblich wurde; dieses Privileg war mit wenigen hohen Ämtern verknüpft.

— **civile** s. Noblesse de robe.

— **comitive** = Noblesse de lettres.

Noblesse commencée Adel, der bei der *Ahnenprobe für nicht genügend alt befunden wurde.

— **commensale** eine *noblesse de robe, die durch Bekleidung gewisser Ämter in der *maison du roi erworben wurde.

— **coutumière** = Noblesse utérine.

— **dativ** = Briefadel.

— **de cloche** = Noblesse d'échevinage.

— **de dignité** = Noblesse de robe.

— **de l'épée** = Noblesse de race.

— **de lettres** a) = Briefadel. b) (n. comitive, n. littéraire) persönlicher Adel, der mit dem Doktorgrade verbunden war.

— **de magistrature** = Noblesse de robe.

— **de race** (gentillesse, n. de l'épée, n. d'extraction, n. native, n. d'ourine) in Fr. der *Geburtsadel, dessen Nachweis nicht an strenge Bedingungen geknüpft war.

— **de robe** (n. de dignité, n. de magistrature, n. d'office) in Fr. seit dem 16. Jh. *Amtsadel, der dadurch entstand, daß bei Verleihung bestimmter Ämter (z. B. beim *Parlament) der Inhaber stets geadelt wurde, so daß endlich der Adel als mit dem Amt verbunden galt (chevalier en loi, c. ès lettres, miles literatus). Zuerst persönlich, wurde er mit dem Amt erblich. Die N. de r. besaß die Privilegien der *noblesse de race, zählte aber zum dritten Stand (daher N. civile). — Vorläufer der N. de r. waren die *chevaliers ès lois, sowie die *noblesse d'échevinage.

— **d'échevinage** (n. de cloche, n. municipale) in einigen fr. Städten seit dem 14. Jh. Adel, der mit bestimmten Ämtern (*maire und *Schöffen) verbunden war; vgl. Noblesse de robe.

— **d'extraction** = Noblesse de race.

— **d'office** = Noblesse de robe.

— **dormante** s. Dérogeance.

— **d'ourine** = Noblesse de race.

— **grauelle** ursprünglich persönlicher Adel, der dadurch erblich wurde, daß mehrere (in der Regel drei) Generationen nacheinander dasselbe Amt, mit dem der Adel verbunden war, bekleideten.

— **littéraire** = Noblesse de lettres.

— **militaire** in Fr. seit dem 16. Jh. persönlicher Adel, der (zuerst von allen, später nur von den höheren) Offizieren durch bestimmte Dienstzeit erworben wurde; u. U. konnte er erblich werden.

— **municipale** = Noblesse d'échevinage.

— **native** = Noblesse de race.

— **par lettres** = Briefadel.

— **utérine** (n. coutumière, Mutteradel) Adel nur von mütterlicher Seite, der aber nicht alle Rechte gab, z. B. nicht das, *Ritter werden zu können. In Fr. im MA. da und dort üblich, verschwand er später, ausgenommen in der Champagne und im Barrois, wo er sich bis ins 18. Jh. erhielt.

Noçage in Teilen Fr., besonders in der Bretagne a) Abgabe an den Priester bei Hochzeiten; b) Recht des *seigneur, an Hochzeiten seiner *Hintersassen und dgl. teilzunehmen.

Nocivi homines = Leute, schädliche.

— **terrae** = Leute, schädliche.

Nojan mong. Bezeichnung für *Emir.

Nomarch s. Nomos.

Nomarchie = Nomos.

Nombra(i)ge s. Censive und Zehnt.

Nomekhan (de-sri, py-blou) in Tibet früher der erste Würdenträger am Hofe des *Dalai-Lama, sein Stellvertreter und tatsächlich der eigentliche Herrscher des Landes; ihm zur Seite standen fünf Minister (kalun, kolon).

Nomenclator s. Judices de clero Sacri Palatii Lateranensis.

Nominatio mit der *electio canonica konkurrierende Art der Ämterbesetzung, wobei entweder das berechnete Kollegium der eigentlichen Wahl eine Vorwahl vorausgehen läßt (N. consultoria), oder dem zuständigen Oberen eine Anzahl (drei) Kandidaten präsentiert, von denen er einen ernannt (N. sollemnis).

— **consultoria** s. Nominatio.

— **regia** (Nominationsrecht) vom Papst kath. Staatsoberhäuptern zugestandenes Recht, die *Bischöfe ihres Landes zu ernennen; bei Erfüllung der kan. Voraussetzungen erfolgt Bestätigung.

— **sollemnis** s. Nominatio.

Nomination Borough bis 1832 ein *Borough (Pocket B., Rotten B.) dessen Abgeordneter zum Parlament zwar der Form nach gewählt, tatsächlich aber von einem Großgrundbesitzer oder auch der Krone ernannt wurde, da die wenigen Wähler von dem Betreffenden völlig abhängig waren, oder auch die Stadt in Wirklichkeit nur noch einige Häuser zählte.

Nominationsrecht = Nominatio regia.

Nominatus s. Eidshelfer.

Nomos (Nomarchie) im heutigen Gr. ober-

ste Verwaltungseinheit, unter einem Nomarchen.

Nona et decima s. Zehnt.

Nonnus s. Kloster.

Normaljahr (Entscheidungsjahr, annus decretorius) ein Jahr, das für gewisse Besitzfragen als Termin bestimmt wird, besonders das Jahr 1624, dessen 1. Januar (Normaltag, dies decretorius) nach den Bestimmungen des Westf. Friedens Termin zur Regelung der kirchlichen Besitzfragen sein sollte.

Normaltag s. Normaljahr.

Not, echte (Ehafte, ehafte N., sunne, laghae forfall, syn, essonium, exonium, sonia, sunnis, essoine[ment], exoine) Umstände, die einen rechtlichen Hinderungsgrund für Nichterscheinen (z. B. vor Gericht), Nichtinhalten von Verträgen, Nichterfüllen von Lehenspflichten usw. bildeten; dazu gehörten u. a.: Königsdienst, Krankheit, Feuer im Haus. Die e. N. wurde dem Gericht usw. durch einen Notboten mitgeteilt.

Notabelnversammlung (assemblée de notables) in Fr. seit dem 13. Jh. Versammlung von Vertretern der *Stände (seit dem 15. Jh. Notabeln [homines notabiles] genannt) entweder einer Provinz (Provinzialnotabeln) oder des ganzen Reichs (Generalnotabeln). Im Gegensatz zu den *états généraux (bzw. *états provinciaux) bestanden die N. aus einer vom König getroffenen willkürlichen Auswahl der Berechtigten, so daß nicht einmal alle drei Stände vertreten zu sein brauchten. Im übrigen war die Kompetenz der N. der der états gleich, nur das Steuerbewilligungsrecht blieb im wesentlichen letzteren vorbehalten. Vielfach berief der König die N. anstatt der états. Die Provinzialnotabeln hörten im 16. Jh. allmählich auf; die Generalnotabeln wurden zuletzt 1626 berufen, dann erst wieder 1787. Die Abstimmungen, Wahlen usw. gleichen denen der états.

Notär in Ung. Bezeichnung der Sekretäre in den verschiedenen Selbstverwaltungsbehörden (Obernotär bzw. Vize-notär in den *Komitaten und Städten mit Munizipalrecht, Kreisnotär in den Bezirken, Gemeinnotär), die die Leitung der laufenden Geschäfte innehaben und daher die wichtigsten Beamten der betr. Organisationen sind; zum Teil werden sie auf Lebenszeit gewählt.

Auch in der ev. Kirche gibt es das Amt des N. in seinen verschiedenen Stufen.

Notaire cleric du roi s. Staatssekretär.

— **de la cour et hôtel du roi** s. Staatssekretär.

— **du sang** Schreiber an einem Kriminalgericht.

Notar (notarius) i. w. S. (dictator, magister, *secretarius) jeder mit der Ausstellung von Urkunden betraute Kanzlei-beamte, besonders in der kgl. Kanzlei (Pfalznotar), in fürstlichen Kanzleien auch der *Kanzler selbst, ferner der *Gerichtsschreiber, auch der Vorsteher eines *ministerium; i. e. S. der im lang. It. im 8. Jh. entstandene, an die Stelle des spätröm. tabellio tretende öffentliche Schreiber (notarius publicus), dessen Unterschrift unbedingte Beweiskraft erhielt und von dem alle privaten Urkunden geschrieben oder doch beglaubigt werden mußten (vgl. Imbreviatur). Bis ins 12. Jh. gab es N. nur in It., von den *missi, auch von *Grafen und Bischöfen ernannt, teils nur für eine Grafschaft zuständig (Grafschaftsnotare), teils für das ganze Land (Königsnotare, Pfalznotare, notarii [sacri palatii] regis bzw. imperatoris); letztere, häufig zugleich *Königsrichter, verdrängten seit dem 10. Jh. die ersten. Seit dem 12. Jh. wurde die Ernennung von N. (n. publici imperii) *Reservatrecht des Kaisers, erfolgte aber tatsächlich durch die *Pfalzgrafen (vgl. Comitiva). Außerdem ernannte der Papst N. (n. Apostolicae Sedis, n. Sacri Palatii Lateranensis), und im späteren MA., als die Einrichtung sich auch außerhalb It. verbreitete (in Dt. gibt es N. [Offenschreiber] seit etwa 1300), ging das Recht der Ernennung allgemein auf das Staatsoberhaupt über. Vgl. Protonotar und Tabellion.

Notarius Apostolicae Sedis s. Notar.

— **Apostolicus** s. Cancellaria Apostolica.

— **Castelleti** s. Tabellion.

— **civitatis** = Stadtschreiber.

— **civium** = Stadtschreiber.

— **curiae** a) *Notar an einem Gerichtshof zur rechtsgültigen Ausfertigung der Urteile. Vgl. Reichshofgericht. b) s. Kanzler.

— **imperialis aulae** (Hofnotar) *Notar am staufischen *Hofgericht.

— **publicus (imperii)** s. Notar.

— **regionarius** im frühen MA. in Rom *No-

tar für je eine Region, unter dem primicerius und secundicerius notariorum (s. Judices de clero Sacri Palatii). Die N. r. bildeten die ursprüngliche päpstliche *Kanzlei.

— **Sacri Palatii Lateranensis** s. Notar.

— **(sacri palatii) regis bzw. imperatoris** s. Notar.

Notbede s. Bede.

Notbodmerei s. Bodmerei.

Notbote s. Not, echte.

Notding a) = Notgericht. b) s. Ding.

Note i. e. S. schriftliche, förmliche Mitteilung einer Regierung an eine andere, entweder unmittelbar, indem die (meist vom Minister des Äußeren ausgehende) N. vom eigenen Gesandten der fremden Regierung überreicht wird, oder mittelbar, sei es, daß die N. an den fremden Gesandten gerichtet und von diesem seiner Regierung übermittelt wird, sei es, daß der eigene Gesandte im Namen seiner Regierung die N. an die fremde Regierung richtet; auch kann die N. von einem Gesandten einem anderen übergeben, oder sie kann von einem außerordentlichen Vertreter überreicht werden. In der Regel ist sie in besonderer Form abgefaßt (Beginn mit „Der Unterzeichnete . . .“, Gebrauch der vollen Titel, Rede in der dritten Person, Datierung am Schluß) und verhältnismäßig kurz. N. ohne Unterschrift (besonders üblich, wenn es sich darum handelt, die Hauptpunkte einer bereits überreichten N. in Erinnerung zu bringen, oder auch, wenn der betr. Gesandte oder Minister nicht die volle Verantwortung für den Inhalt übernehmen will, oder endlich, wenn es sich um unwichtige Dinge handelt), heißen Verbalnoten. Gleichlautende, gleichzeitig verschiedenen Regierungen mitgeteilte N. heißen Zirkularnoten; gleichlautende, gleichzeitig von verschiedenen Regierungen bzw. Gesandten überreichte N. Kollektivnoten (identische N.). — I. w. S. bezeichnet N. jedes Schriftstück, das eine für eine fremde Regierung bestimmte Mitteilung enthält, besonders also *Depeschen und *Mémoires, dann auch die einfachen Briefe, die inhaltlich von den N. nicht zu scheiden sind.

Noteid (notwendiger Eid, juramentum necessarium) vom Richter auferlegter Eid, im Gegensatz zum zugesprochenen Eid der Partei.

Noterben (Pflichterben) die nächsten *Dezendenten bzw. *Aszendenten, denen auch dann ein Erbteil (Pflichtteil) zukommt, wenn sie im Testament nicht als Erben eingesetzt sind.

Notfrei (necessairefrei, zwanggecht, zwangmündig) früher in Teilen Westf. ein *Freier, der sich in einer Hode (Zwangshode) befand, d. h. der irgendeinem Verband, z. B. einer *Zunft, einer Gemeinde angehörte, oder in einem Abhängigkeitsverhältnis stand, z. B. als Pächter zu einem *Grundherrn, oder Beamter war usw.; er bezahlte den *Freien-schilling. Vgl. Biesterfrei und Schutzhörer.

Notfrist = Fatale.

Notgericht a) (Notding, Notrecht, iudicium cotidianum) in bestimmten Fällen, mit abgekürztem Verfahren, meist an Ort und Stelle abgehalten, z. B. über den auf handhafter Tat ertappten Verbrecher, bei Streitigkeiten über dem Verderben ausgesetzte Dinge, am Krankenbette, u. U. mit besonderem Notrichter. Besonders die *Gäste hatten Anspruch auf ein N. (*Gastgericht). b) s. Ding.

Notitia a) (breve, b. memoratorium, memoratorium, n. brevis, Beweisurkunde) seit dem 5. Jh. gebräuchlich für den einfachen, objektiv gefaßten Bericht über ein vollzogenes Rechtsgeschäft, in It. auch über eine Gerichtsverhandlung (N. iudicati), ohne bestimmte Form, von den Zeugen der Handlung unterschrieben. Vgl. Carta. Eine besondere Art der N. war der frk. (von den Röm. übernommene) *appenis, eine Ersatzurkunde im Falle des Urkundenverlustes. b) = Capitulum in brevi.

Notrecht = Notgericht.

Notrichter s. Notgericht.

Nottestament Testament, das, statt vor dem zuständigen Richter oder *Notar, vor anderen Personen errichtet wird, weil Gefahr besteht, daß der Erblasser sonst vor Errichtung sterben werde, oder weil Richter und Notar nicht erreichbar sind. Ein N. verliert seine Gültigkeit, wenn der Erblasser nach drei Monaten noch lebt. Wird das N. vor einem Gemeindevorsteher und dgl. errichtet, heißt es Dorf testament, wenn in einem irgendwie abgesperrten Ort Absperrungstestament, wenn auf einem Schiff Seetestament.

Notverordnung s. Verordnung.
Notzins s. Waldlehen.
Nouveau acquêt, droit de = Franc-fief, droit de.
Novale 1. = Bifang. 2. s. Zehnt.
Novalland neugerodetes Land.
Novalzehnt s. Zehnt.
Novation Schuldenerneuerung, d. h. Begründung einer neuen Forderung an Stelle der alten. Vgl. Delegation und Expromission.
Novel Disseisin s. Petty Assizes.
Novitius s. Kloster.
Novize s. Kloster.
Novizenmeister s. Kloster.
Novizenritter beim Johanniterorden *Ritter, der mit 17 Jahren aufgenommen wurde und mit 18 *Profeß tat; die N. hießen fiarnauds, wenn aus Eur., polans, wenn aus Palästina gebürtig.
Noviziat s. Kloster.
Nullität Nichtigkeit, zerfiel früher in heilbare N. (nullitas sanabilis), wegen der nur binnen zehn Tagen nach Urteilsverkündung Klage möglich war, und unheilbare N. (n. insanabilis), mit Klagefrist von 30 Jahren.
Numerarium s. Censive.
Numerator s. Censive.
Nuntiat s. Nuntius.
Nuntiaturfakultäten s. Nuntius.
Nuntium s. Delegation und Reichstag.
Nuntius 1. dipl. Vertreter im allgemeinen, besonders zweiten Ranges; tatsächlich seit dem 16. Jh. für weltliche Diplomaten kaum mehr verwendet. 2. (Legatus Apostolicus, L. missus, N. Apostolicus, N. ordinarius) ständiger Vertreter des Papstes bei weltlichen Regierungen (zuerst in Ven. seit 1500), kein *Kardinal (wenn zu dieser Würde erhoben,

Pronuntius genannt), meist *Bischof in partibus, in der Regel *Doyen des *Diplomatischen Korps, beauftragt mit der Aufsicht über die kirchlichen Verhältnisse seiner Nuntiatur, mit besonderen Nuntiaturfakultäten (vgl. Fakultäten) ausgestattet, z. B. Führung des *Informativprozesses; er geht im Rang allen *Ordinarien vor. Es gibt N. erster und zweiter Klasse. — Internuntius (Apostolicus) bezeichnet eine niedrigere Rangstufe. 3. s. Procurator. 4. = Landbote. 5. s. Missus. 6. = Fronbote. 7. s. Hauptherr.

— **Apostolicus** = Nuntius.

— **camerae** s. Missus.

— **civitatis** s. Stadtschreiber.

— **ordinarius** = Nuntius.

— **potens** = Gewaltbote.

Nuptiales homines s. Weinkaufsleute.

Nutritus = Donatus.

Nutzeigentum s. Dominium directum.

Nutzen (gemeiner) s. Echtwort.

Nutzpfand (ältere Satzung, Nutzungspfand, antichresis) Pfand, in dessen Besitz und Nutzung der Gläubiger gesetzt wird, während das Eigentum beim Schuldner bleibt. Im älteren dt. Recht war das N. entweder *Zinnsatzung oder *Todsatzung.

Nutzteilung = Mutscharung.

Nutzungsgemeinde Verband von Nutzungsberechtigten an der *Allmende, der nicht, wie die *Realgemeinde, durch bestimmten Besitz bedingt, sondern rein persönlich ist (z. B. die *Gehöferschaft).

Nutzungsgewere s. Gewere.

Nutzungsgut, bürgerliches = Allmende.

Nutzungspfand = Nutzpfund.

Nuwab s. Naib.

O

Oath of allegiance and abjuration 1610-1868
 Eid der Mitglieder des engl. *Unterhauses, worin die Doktrin, daß es erlaubt sei, vom Papste *exkommunizierte Herrscher abzusetzen oder umzubringen, abgeschworen wurde. Er wurde 1868 zugleich mit dem *Suprematseid durch andere Formeln ersetzt.

Oba = Hufe.

Obellarius s. Obleie.

Ober- und Feldprediger = Feldpropst.

— **und Fürstenrecht** seit 1498 der schl. *conventus publicus als Gerichtshof, vom *Oberhauptmann bzw. *Oberamt (seit 1742 von der Oberamtsregierung) berufen, zuerst zwei- bis dreimal, später höchstens einmal im Jahr (seit 1742 zweimal), ursprünglich zuständig für

alle Zivilstreitigkeiten des Königs, der Fürsten und der freien *Standesherrn untereinander, später ohne Rücksicht auf die Person des Klägers, bis 1548 auch zuständig bei Rechtsverweigerung; außerdem war das O. bis ins 18. Jh. auch in Strafsachen zuständig; dann wurde es auf Besitzstreitigkeiten um Fürstentümer und freie Standesherrschaften beschränkt; Appellation fand nicht statt. Den Vorsitz führte der Oberhauptmann als (Ober)fürstenrichter, an seine Stelle trat seit 1719 der Oberamtsdirektor. Die Urteile wurden gemeinsam mit dem Oberamt gefällt.

— **und Hoffägermeister** s. Jagdkanzlei.

— **und Justizrat** s. Oberrat.

— **und Regimentsräte** (Oberräte) 1542 bzw. 1566—1706 Bezeichnung der obersten Verwaltungsbehörde in Ostpr., die an Stelle der *Gebietiger getreten war und aus den Inhabern der vier Landesämter (vgl. Hofämter), dem *Kanzler, Landhofmeister (s. Hofmeister), Obermarschall (s. Marschall) und Oberburggraf bestand; letzterem, ursprünglich *Burggraf von Königsberg, unterstanden vor allem auch die *Domänen; die O. und R. ergänzten sich durch Kooptation aus den vier *Oberhauptleuten. Bis 1660 unabhängig, wurden sie in der Folgezeit vor allem durch Einsetzung eines *Statthalters wesentlich beschränkt, und endlich 1706, unter Beseitigung der alten Bezeichnung und Vermehrung um zwei Mitglieder, in eine eigentliche *Regierung verwandelt, formell durch Verschmelzung mit dem Berliner *Geheimen Rat, weshalb sie auch pr. Etatsministerium hieß. Die Landesämter, vom König frei ernannt, erhielten feste Departements zugeteilt; nach der Reform wurden sie zu erblichen *Hofchargen mit Sitz und Stimme im *Herrenhaus.

— **und Stabsamt** s. Stabhalter.

— **und Stabsbeamter** s. Stabhalter.

Oberaccise- und Zollgericht s. Regiegericht.

Oberacht s. Reichsacht.

Oberackermann s. Vorwerk.

Oberadjutant s. Flügeladjutant.

Oberadmiralität s. Admiralität.

Oberächter s. Reichsacht.

Oberalpmeister s. Alpgenossenschaft.

Oberalte s. Kollegien, bürgerliche.

Oberamt 1. *Amt, dessen *Amtmann (meist

*Oberamtmann, aber auch *Landvogt, Obervogt) einen höheren Rang einnahm als die übrigen (z. B. weil ihm eine wichtige Burg oder Stadt unterstand), ohne deshalb ihr Vorgesetzter zu sein; ebenso waren die anderen Ämter (selten *Unterämter) keine Unterabteilungen des O., sondern meist zerfielen beide gleichmäßig in *Vogteien. Erst spät und nur in wenigen *Territorien erfolgte eine Über- bzw. Unterordnung, z. B. in Wü., wo die O. (Oberamteien, eigentlich Oberamtsbezirke) bis 1810 bzw. 1818 in Unterämter (die aber auch selbst zeitweise O. hießen) eingeteilt waren, seitdem jedoch die untersten (heute alleinigen) Verwaltungseinheiten bilden. Dem Oberamtmann steht ein *Bezirksrat zur Seite; für Selbstverwaltungszwecke gibt es eine Amtsversammlung, die seit Ende des 17. Jh. durch das Zusammentreten von Abgeordneten der Gemeinden zu Zwecken der Steuerrepartition und dgl. entstand und im 18. Jh. den heutigen Namen erhielt; seit 1819 besteht sie aus gewählten Vertretern der Gemeinden; für die laufenden Geschäfte bestellte sie früher einen Amts(versammlungs)ausschuß, dessen Befugnisse auf den Bezirksrat übergingen. In Hohenzollern entsprechen dieselben Bezeichnungen dem pr. *Kreis, *Kreisausschuß, *Kreistag und *Landrat. — Häufig waren O. und Unteramt nicht verwaltungstechnische Ausdrücke, sondern bezeichneten ein Amt im Gebirge bzw. in der Ebene. — 2. Behörde an der Spitze eines O. oder auch anderen Behörden („Ämtern“) vorgesetzte Behörde. In Schl. (Oberlandeshauptmannschaft) ursprünglich die dem *Oberhauptmann zur Seite stehenden Räte usw., seit 1639 vom Kaiser ernanntes, aus Oberamtsräten bestehendes Kollegium unter dem Oberhauptmann als Oberamtsdirektor. Seit 1719 trat an dessen Stelle ein *Landeshauptmann, für den aber tatsächlich der *Kanzler die Geschäfte leitete. Das O. hatte die Stellung einer alten *Regierung, die gesamte Oberaufsicht über Verwaltung, Rechtsprechung, Polizei und Militärsachen; Gericht war es nur in bestimmten Fällen. Friedrich II. ersetzte es 1742 durch zwei (seit 1744 drei) Oberamtsregierungen, die im wesentlichen Gerichte waren.

Oberamt, gemeinschaftliches in Wü.*Oberamt und *Dekan, wenn sie gemeinschaftlich Gericht über *delicta mixta hielten.

Oberamtei s. Oberamt.

Oberamteigericht s. Oberamtsgericht.

Oberamtman 1. ursprünglich einem *Oberamt oder einer entsprechenden Verwaltungseinheit (vgl. Viztum) vorgesetzter Beamter, in Ba. bis in die neueste Zeit Titel besonders der *Amtsvorstände, in Hohenzollern dem pr.*Landrat entsprechend. In Wü. seit 1759 der frühere *Vogt bzw. Untervogt oder *Keller(er), während vorher zeitweise die Obervögte, zeitweise die *Unteramtänner diesen Titel führten. Bis 1818 oberster Verwaltungsbeamter und Richter eines Oberamtes, ist er seitdem nur ersteres; er war außerdem Stadtoberhaupt seiner Amtsstadt. Stuttgart hatte einen eigenen Stadtoberamtman, dessen Befugnisse 1820 unter *Stadtdirektor und Oberbürgermeister (s. Bürgermeister) geteilt wurden. 2. s. Meier.

Oberamtsbezirk s. Oberamt.

Oberamtsdirektor s. Oberamt.

Oberamtsgericht in Wü. a) (Oberamteigericht) 1806—1811 Zivilgericht erster Instanz in den Orten, wo weder *Stadt- noch *Dorfgerichte bestanden, zusammengesetzt aus dem *Oberamtman, einem Aktuar und zwei Beisitzern; b) 1811—1819 in den Amtsstädten der *Oberämter Gericht, das an Stelle der alten Stadtgerichte und Dorfgerichte trat, kleinere Zivilprozesse führte, die größeren nur instruierte, und aus Oberamtman und Mitgliedern des Magistrats (s. Gericht) bestand; c) 1819 in jedem Oberamt errichtetes allgemeines Gericht erster Instanz für Zivil- und Strafsachen, bestehend aus einem Oberamtsrichter und Beisitzern (Gerichtsmännern, *Schöffen).

Oberamtspflege = Amtspflege.

Oberamtspfleger s. Amtspflege.

Oberamtsrat s. Oberamt.

Oberamtsregierung s. Oberamt.

Oberamtsrichter s. Amtsgericht und Oberamtsgericht.

Oberappellationsgericht bis 1879 oberstes Gericht in einigen dt. Staaten; in Pr. 1703—1748 Bezeichnung des späteren *Tribunals (meist schon so genannt), 1867—1874 des neben diesem bestehen-

den obersten Gerichts für die neuen Landesteile. Vgl. Obertribunal.

Oberappellationstribunal s. Obertribunal.

Oberauditeur = Generalauditeur.

Oberbank s. Stadtrat.

Oberbarnosse = Judenmeister.

Oberbaumeister s. Baumeister.

Oberbauschau s. Untergang.

Oberbede s. Bede.

Oberbergamt a) in Pr. zweite Instanz der Bergbehörden im Range einer *Regierung, kollegial zusammengesetzt aus Oberbergräten unter Vorsitz eines Berghauptmanns; es bestehen fünf O. Entsprechende Behörden (Berghauptmannschaften, Montanhauptmannschaften, O.) gab es auch in Öst.-Ung. b) in einigen dt. Staaten die oberste Bergbehörde, unter einem Berghauptmann.

Oberberghauptmann in Pr. der an der Spitze des Bergwesens stehende Beamte.

Oberbergrat s. Oberbergamt.

Oberbesserung s. Emphyteuse.

Oberbote (Oberfronbote, praefectus) in Ostfalen und Thür. (*Schultheiß) und in Holstein (Overbode) über dem *Fronboten stehender, vom *Grafen ernannter adliger Vollstreckungsbeamter, der Beisitzer und Vertreter des Grafen und Richter über diesen war, sowie *Niederrichter über die *Bargilden in besonderem Schultheißgericht (Freigericht). Später, bis ins 18. Jh., war der O. gewissermaßen Landmarschall (s. Marschall) und Haupt des Adels (Bannerträger, signifer).

Oberbrigadier s. Brigadier.

Oberbüchsenmeister s. Konstabler.

Oberbürgermeister s. Bürgermeister und Komitat.

Oberbundesgericht = Supreme Court.

Oberbundesrichter s. Supreme Court.

Oberburggraf a) s. Ober- und Regimentsräte. b) (Oberstburggraf) ursprünglich der *Burggraf von Prag, später der erste der bhm. obersten *Landesoffiziere, nach 1621 nur noch Titel. Im 19. Jh. führte der Gouverneur des bhm. *Guberniums den Titel O.

Ober-Collegium medicum (et sanitatis) s. Medizinalkollegium.

Obercustos = Summus custos.

Oberdeichgraf in Sch.-H. der mit der Deichpolizei betraute Beamte, heute regelmäßig der *Landrat.

Oberdirektorium, französisches = Grand directoire français.

Oberdomänendirektorium (General[ober]domänendirektorium) in Pr. oberste Kontrollbehörde für die Verwaltung der *Domänen, 1699 entstanden aus einer 1697 eingesetzten außerordentlichen Kommission; das O. hatte ungefähr dieselben Befugnisse wie die ihm untergeordnete *Geheime Hofkammer, und da es allmählich nur ein Werkzeug in der Hand Warthenbergs wurde, ging die Behörde bei seinem Sturz 1711 ein, und die Hofkammer trat wieder an die erste Stelle.

Oberdomesticus s. Domesticus.

Oberdorf in der Pfalz Dorf, das in einer *Markgenossenschaft das Amt des Obermärkers innehatte; die anderen Dörfer hießen Unterdörfer.

Oberelgentum = Dominium directum.

Obereinbringer s. Ungeld.

Oberempfänger s. Generalkriegskasse.

Obererbhofmeister s. Hofmeister.

Oberfeldarzt in der Schw. der an der Spitze des Militärsanitätswesens stehende Arzt.

Oberfemgericht s. Freigrafenkapitel.

Oberfeuerwerker s. Feuerwerker.

Oberfinanzintendant s. Intendant des finances.

Oberfinanzkammer(kollegium) s. Hofkammer.

Oberfinanzkollegium s. Hofkammer.

Oberfischmeister in Pr. staatlicher Beamter, dem in einem größeren Bezirk die Aufsicht über die Fischerei zusteht. Die lokalen Aufsichtsbeamten (Fischkieper, Fischmeister) sind Gemeindebeamte.

Oberfiskal a) (Generalfiskal) in Schl. seit 1742 je einer in Breslau und Glogau, mit je zwei Unterfiskalen, zur Besorgung der Geschäfte eines *Fiskals. b) (Munizipalfiskal) in jedem ung.*Komitat der die Geschäfte des Fiskals besorgende Beamte, dem Unterfiskale beigegeben sind.

Oberfreigraf s. Freigrafenkapitel.

Oberfreistuhl s. Freigrafenkapitel.

Oberfronbote = Oberbote.

Oberfronhof s. Fronhof.

Oberfürstenrichter s. Ober- und Fürstenrecht.

Obergau s. Untergau.

Obergreiter in Pr. 1859 bei der Fußartillerie eingeführte Charge, zu den Gemeinen zählend, in der Regel als Ge-

schützfürher verwendet; von den anderen Bundesstaaten (in Sa. Oberkanonier) übernommen.

Obergeneral †Oberbefehlshaber.

Obergericht a) früher Bezeichnung für die jeweils höhere Instanz. b) in den ehemaligen dt. Kol. oberstes Gericht, mit einem Oberrichter als Vorsitzenden. c) = Kantonsgericht. d) oberstes Gericht in Bosnien während der öst.-ung. Verwaltung. Vgl. Kadi.

Obergeschirrmeister s. Schirrmeister.

Obergespan s. Komitat.

Obergildmeister s. Gilde.

Obergraf in der Literatur gebräuchlich für einen *Herzog, *Fürsten oder auch *Grafen, insoweit dieser einem anderen Grafen den *Königsbann an Stelle des Königs verlieh.

Obergymnasium s. Untergymnasium.

Oberhaupt s. Fronhof.

Oberhauptmann 1. a) (Oberlandeshauptmann) in Schl. zeitweilig unter Matthias Corvinus, ständig seit 1490 Vertreter des Königs und oberster Leiter des Landes, nachdem im Laufe des 15. Jh. mehrmals Landeshauptleute (vgl. Regierung) mit der Wahrung des *Landfriedens im ganzen Lande oder in größeren Teilen betraut worden waren. Der O., auch Obmann der schl. *Stände, war stets schl. Fürst, und bis 1629 alleiniger oberster Beamter, dessen Behörde (*Oberamt) von ihm eingesetzt wurde; seit 1629 bzw. 1639 war er nur noch Präsident des Oberamtes; seit 1719 wurde die Stelle nicht mehr besetzt. b) in Ostpr. im 17. und 18. Jh. Titel der *Amtshauptleute der vier Ämter Königsberg, Tapiau, Schaaken und Fischhausen, deren Stellen, ohne erblich zu sein, tatsächlich nur aus einer kleinen Zahl alter Familien besetzt wurden und aus denen sich auch die *Ober- und Regimentsräte ergänzten; sie waren auch Mitglieder des Landratskollegiums. c) in Lauenburg-Bütow im 17. und 18. Jh. ständischer Beamter an der Spitze der Gesamtverwaltung. d) s. Regierung. e) s. Kreishauptmann. 2. a) s. Stückhauptmann. b) in Bay. im 17. Jh. der Kommandant des *Defensionswerkes.

Oberhaus 1. (House of Lords, auch „The Lords“) um die Mitte des 14. Jh. aus dem bis dahin ungeteilten engl. *Parlament abgesondert, aber noch längere

Zeit vom Staatsrat (s. Privy Council) nicht geschieden. Das O. war vor allem Pairsgericht (s. Pairs), außerdem Gerichtshof bei *impeachments, Appellationsgericht und Gericht in Zivilsachen, wenn kein anderes Rechtsmittel vorhanden war. Seit 1668 ist es nur noch oberstes Berufungsgericht (vgl. Lord of Appeal) und Staatsgerichtshof; Mitglieder (*Lords) sind die *Peers. Indem das O. allmählich die gesamte Gerichtsbarkeit des Parlaments übernahm, verlor es gleichzeitig das Steuerbewilligungsrecht im wesentlichen an das *Unterhaus und wurde so zu einer ersten *Kammer, immer mehr in seinen Rechten beschränkt. Heute ist sein Einspruch gegen ein Gesetz aufgehoben, wenn dieses vom Unterhaus in drei aufeinanderfolgenden *Sessionen angenommen wurde. — Neben die erblichen Peers und die Bischöfe Engl. traten 16 scho. (1707) und 28 ir. (1800) Peers (Repräsentationspeers), vom scho. bzw. ir. Adel gewählt, wozu 1800—1870 noch vier ir. Bischöfe kamen; außerdem gehören dem O. die *Law Lords an. — 2. s. Reichstag.

Oberhelfer s. Archidiakon.

Oberherr 1. (Oberlehensherr, *Suzerän, haut seigneur, h. suzerain) Lehensherr, dessen *Vassall ein *Afterlehen ausgegeben hatte. 2. s. Stadtrat und Zunft. 3. s. Markgenossenschaft.

Oberherrlichkeit s. Landeshoheit.

Oberherrschaft s. Landeshoheit.

Oberherzog = Summus dux.

Oberhof 1. *Stadtgericht bzw. Stadt, insbesondere Mutterstadt (s. Mutterrecht), bei der andere Städte (*Unterhöfe), insbesondere Tochterstädte, aber auch nicht städtische Gerichte, in zweifelhaften Fällen Rechtsbelehrung suchten (Ansprache, Ausfahrt, Berat, Hauptfahren, Erfahrung, Holung, Hoffahrt, Rechtsholen, Schubnahme, zu Haupte gehen, Zugnahme) oder geradezu Fälle zur Entscheidung vorlegten, so daß der O. u. U. zur Berufungsinanz werden konnte. Im Laufe des 16. Jh. (teilweise schon früher, teilweise erst im 17. und 18. Jh.) traten an Stelle der O. für die Rechtsbelehrung die Juristenfakultäten, für die Berufung die landesherrlichen Gerichte, besonders die *Hofgerichte, endlich von den Regierungen (so noch 1810 in Wü.) zu diesem Zweck errich-

tete besondere Kollegien (Konsulentenkollegien) von Advokaten. Auch von den Hofgerichten der *Grundherren war der *Rechtszug an einen O. (*Hauptgericht, oberstes Hofgericht), und zwar den *Fronhof, der auch sonst die oberste Verwaltung führte, üblich; das Rechtsholen geschah durch die Partei und eine Anzahl *Schöffen oder andere Dingspflichtige, die sog. Warter (weil sie auf das Urteil warteten). In Engl. besaßen nur einige große Grundherren Overcourts für ihre *Manorial Courts bzw. *Courts leet. 2. (Haupthof, Richtig) ältester Hof einer westf. *Bauerschaft, dessen Besitzer (Hauptmann) den Vorsitz im *Bauerding führte.

— und Landesgericht bis 1773 Bezeichnung der späteren *Regierung für Westpr.

Oberhofchargen s. Hofchargen.

Oberhofgericht in Ba. 1803—1879 das oberste Gericht (zuerst in Bruchsal, dann in Mannheim) mit einem Oberhofrichter als Vorsitzenden.

Oberhofkanzler a) s. Staatskanzlei. b) (Hofkanzler) in Wü. 1736/37 Titel des Justizministers.

Oberhofmarschall(amt) s. Hofmarschall.

Oberhofmeister(in) s. Hofmeister.

Oberhofrichter s. Oberhofgericht.

Oberholzgraf s. Markgenossenschaft.

Oberinspektor s. Superintendent.

Oberjäger im Dt. R. Bezeichnung des *Unteroffiziers bei den Jägern und Schützen.

Oberjägermeister s. Jagdkanzlei.

Oberjustiziar = Magister iustitarius.

Oberjustizkollegium in Wü. 1806 errichtetes Gericht, das Strafgericht erster Instanz und Appellationsgericht für Zivilsachen war; seit 1811 hieß O. nur der zweite (Zivil)senat, während der erste Kriminaltribunal (seit 1817 Kriminalgerichtshof) hieß; nachdem vorübergehend je ein Kriminal- und Appellationsgerichtshof für je zwei *Kreise errichtet worden war, wurden 1818 Kreisgerichtshöfe mit je drei (seit 1822 vier) Senaten in jedem Kreis geschaffen.

Oberkämmerer s. Kämmerer.

Oberkanonier s. Obergefreiter.

Oberkanzler in der Literatur verwendet für den offiziell noch nicht *Kanzler genannten Vorstand der kgl. *Kanzlei unter Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr.

Oberkastener s. Landkasten.

Oberkastenherr s. Landkasten.

Oberkellner s. Mundschenk.

Oberkirchenbehörde, israelitische s. Ober-
rat der Israeliten.

Oberkirchenrat s. Kirchenrat und Konsistorium.

Oberknäs s. Knäs.

Oberknecht = Oberstknecht.

Oberkoch s. Küchenmeister.

Oberkönig König, der sich andere, ihm ursprünglich gleichgestellte Könige (*Kleinkönige) unterwirft, und diese als *Unterkönige weiter regieren läßt, besonders im MA. in Skand. Vgl. Bretwalda.

Oberkommissar(iat) s. Kriegskommissar.

Oberkonsistorium s. Konsistorium.

Oberkornote s. Markgenossenschaft.

Ober-Kriegs- und Domänen-Rechenkammer s. Oberrechnenkammer.

Oberkriegsgericht früher in einigen dt. Staaten das oberste Militärgericht; in Pr. war das O. (Generalgericht), durch *Feldmarschall und *Generalauditeur gebildet, zuständig für *Stabsoffiziere und ihre Angehörigen, sowie für Fälle, die ganze Truppenteile betrafen u. ä. — Heute im Dt. R. Militärgericht für Berufungen vom *Kriegsgericht.

Oberkriegskollegium in Pr. 1787 gegründete Zentralbehörde, der außer den Geschäften des bisherigen Militärdepartements des *Generaldirektoriums (Verwaltung) auch das Intendanturwesen (vgl. Intendant und Kriegskommissar) und die Armeeeinspektion übertragen wurde. Nach Wiedererrichtung des Militärdepartements 1796 wurden die Geschäfte zwischen ihm und dem O. geteilt; dieses, aus einem Oberkriegspräsidenten, einem Vizeoberkriegspräsidenten und zwei Kriegspräsidenten bestehend, wurde 1808/09 in ein Kriegsministerium umgewandelt.

Oberkriegskommissar(iat) s. Kriegskommissar.

Oberkriegspräsident s. Oberkriegskollegium.

Oberkriegsrat s. Kriegsrat.

Oberküchenmeister s. Küchenmeister.

Oberkurator s. Superintendent.

Oberland s. Sondergut.

Oberlandesgericht in Pr. 1808—1849 aus der alten *Regierung hervorgegangenes oberstes Gericht, zuerst meist eines *Regierungsbezirks, später einer Provinz, dann Appellationsgericht genannt, seit 1879 wieder O. Im gleichen

Jahre erhielten auch die obersten Gerichte der anderen dt. Staaten diese Bezeichnung. Vgl. Senat und Kammergericht. — In Öst. seit 1849 bzw. 1852 Gericht zweiter Instanz; ursprünglich gab es neun. — Die Richter führen in beiden Staaten den Titel Oberlandesgerichtsrat.

Oberlandeshauptmann = Oberhauptmann.

Oberlandeshauptmannschaft s. Oberamt.

Oberlandeskulturamt s. Generalkommission (für Landeskultursachen).

Oberlandeskulturgericht s. Generalkommission (für Landeskultursachen).

Oberlandesökonomiekollegium (Landesökonomiekollegium) in Wü. 1807—1811 kollegial organisierte Abteilung des Ministeriums des Innern, betraut mit der Aufsicht über Gemeindefinanzen und Stiftungen, Handel und Gewerbe und Landeskultur; das O. entstand durch Vereinigung der betr. *Deputationen.

Oberlandesrabbinatgericht s. Generaldirektion.

Oberlandesregierung in Wü. a) 1803—1806 oberste Verwaltungsbehörde und gleichzeitig oberstes Gericht für die neu erworbenen Gebiete; ihr Sitz war Ellwangen. b) 1807—1811 der frühere *Obererrat.

Oberlandrabbiner s. Generaldirektion.

Oberlandschreiber = Landschreiber.

Oberlandstallmeister (Landoberstallmeister) in einigen Ländern der an der Spitze des Gestütwesens stehende Beamte; unter ihm stehen Landstallmeister.

Oberlehensdepartement = Lehensdepartement.

Oberlehensgericht s. Lehensgericht.

Oberlehensherr = Oberherr.

Oberlehenshof s. Lehensgericht.

Oberleutnant (z. See) s. Leutnant.

Oberlyzeum s. Lyzeum.

Obermaat s. Maat.

Obermärker(schaft) s. Markgenossenschaft.

Obermarschall s. Marschall.

Obermatrose in der dt. Marine die dem *Gezeiten des Landheeres entsprechende Charge.

Obermedizinalausschuß s. Medizinalkollegium.

Obermedizinalkollegium s. Medizinalkollegium.

Obermedizinrat s. Medizinalkollegium.

Obermeier s. Hauptherr und Meier.

Obermeister 1. a) s. Zunft. b) = Morgensprachsherr. 2. s. Meister.

Obermilitäranwalt s. Reichsmilitärgericht.

Obernotär s. Notär.

Oberoffiziere im 17. und 18. Jh. im Gegensatz zu den *Unteroffizieren die *Offiziere (i. e. S.) einer *Kompagnie, d. h. die *Subalternoffiziere und der *Hauptmann. I. w. S. versteht man unter O. alle Offiziere. — In der öst.-ung. Marine hielt sich die Bezeichnung (*Leutnant, *Fähn[d]rich, zeitweise auch Seekadett [s. Kadett] umfassend) bis in die zweite Hälfte des 19. Jh.

Oberpachtungsgericht s. Regiegericht.

Oberpfarrer (*antistes, Propst, [pastor] primarius) erster Pfarrer einer Kirche oder (prot.) einer Stadt.

Oberpräsident a) in Pr. im 17. und 18. Jh. Beamter, der den Vorsitz in allen Zentralbehörden einer Provinz oder des ganzen Landes führte (O. aller Kollegien) und unmittelbar unter dem König stand. 1808—1810 und seit 1815 oberster Verwaltungsbeamter einer pr. Provinz, bis 1825 keine Mittelinstanz, sondern Kommissar, dann bis 1875 in der Stellung eines Statthalters und bis 1883 zugleich meist *Regierungspräsident an seinem Amtssitz; vertreten wird er durch den Vizepräsidenten, bis 1924 Oberpräsidialrat genannt. b) der vom König ernannte, einem *Amtmann entsprechende oberste Beamte für Kopenhagen.

Oberpräsidialrat s. Oberpräsident.

Oberprofoß s. Profoß.

Oberprokurator in den pr. Gebieten fr. Rechts bis 1900 der erste Staatsanwalt eines *Landgerichts.

Oberprokuror des Heiligen Synod s. Synod, heiliger.

Oberquartiermeister s. Generalquartiermeister.

Oberrabbiner a) = Judenmeister. b) s. Rabbiner.

Oberräte = Ober- und Regimentsräte.

Oberrat in Wü. in der ersten Hälfte des 16. Jh. als Rat bei der *Kanzlei errichtetes Kollegium, das unter Vorsitz des Landhofmeisters (s. Hofmeister) und des *Kanzlers bis 1550 selbständig neben dem *Hofrat stand, dann allmählich mit ihm verschmolz und zur höchsten Verwaltungs- und Gerichtsbehörde wurde, weshalb die Mitglieder auch Ober- und Justizräte hießen. Nach Er-

richtung des *Geheimen Rats 1629 wurde dieser oberste Verwaltungsbehörde und der O. (seit 1710 Regierungsrat, seine Mitglieder Regierungsräte) blieb im wesentlichen Gericht, und zwar auch für die Angelegenheiten des *Kirchenrats und der Rentkammer (s. Rechnungskammer), die keine eigene Gerichtsbarkeit hatten. 1807 wurde der Regierungsrat als Ober(landes)regierung (Oberregierungskollegium, mit Oberregierungsräten) dem Ministerium des Innern eingegliedert, und war nun *Departement für *Regiminalverwaltung, Polizei und Lehenssachen; 1811 erfolgte beim Übergang zum *Bureausystem die völlige Aufhebung. 1816 wurde von neuem ein von Fall zu Fall zusammen tretendes Oberregierungskollegium aus den Unterabteilungen der Sektion für innere Verwaltung gebildet.

— **der Israeliten** in Ba. seit 1809 die israelitische oberste Kirchenbehörde, bestehend aus sechs weltlichen Oberräten und drei Konferenzzabbinern. — Auch in Wü. gibt es einen O. d. I. (1828 als israelitische Oberkirchenbehörde gegründet und bis nach dem Weltkrieg so genannt).

Oberrealschule im letzten Viertel des 19. Jh. entstandene Schulart, teils aus früheren Gewerbeschulen, teils aus höheren *Bürgerschulen, *Realschulen u. ä. Anstalten. Die O. (früher auch Realschule erster Ordnung) ist eine lateinlose Schule mit neun Jahrgängen.

Oberrechnungskammer (Oberrechnungskammer) in einigen Ländern Bezeichnung des *Rechnungshofes. In Pr. wurde 1723, nachdem die *Generalrechnungskammer im *Generaldirektorium aufgegangen war, dem letzteren eine Oberkriegs- und Domänenrechnungskammer untergeordnet, die aber nur die kalkulatorische Prüfung der Rechnungen hatte. Sie zerfiel in eine Domänenrechnungskammer für die Domänenrechnungen und eine von dieser nahezu unabhängige Kriegsrechnungskammer für die Rechnungen der Verwaltung. 1744 wurden sie zu einer O. vereinigt, aber deren Kompetenzen gleichzeitig verringert, 1770 verlor sie die Kontrolle gerade der wichtigsten Kassen, 1786 wurde sie unmittelbar dem König unterstellt und ihre Befugnisse wieder ausgedehnt. Durch die Stein-Hardenberg-

sche Reform wurde sie zum unabhängigen obersten Kontrollorgan im Sinne eines Rechnungshofes. Sie ist kollegial organisiert unter einem Chefpräsidenten; dieser präsidiert gleichzeitig dem Rechnungshof des Dt. R.; zeitweise war die O. zugleich Rechnungshof.

Oberrechnungsgerichtsrat Mitglied des bay. obersten *Rechnungshofes.

Oberrecht (Zwölfergericht, Zwölferrecht) in Schweidnitz-Jauer an Stelle des *Landrechts neben dem *Mannrecht, für das es auch *Oberhof war, auch Pupillenkollegium, bestehend aus dem Landeshauptmann (s. Regierung), vier Oberrechtssitzern und acht Beisitzern. Vgl. Ober- und Fürstenrecht.

Oberrechtssitzer s. Oberrecht.

Oberregiegericht s. Regiegericht.

Oberregierung s. Oberrat.

Oberregierungskollegium s. Oberrat.

Oberregierungsrat s. Regierung und Oberrat.

Oberreichsanwalt erster *Staatsanwalt am dt. *Reichsgericht.

Oberrenteil (Oberrenterei, Oberrentkammer) in Ostfrs. bis 1744 Bezeichnung der *Kriegs- und Domänenkammer.

Oberrentmeister s. Rentmeister.

Oberrevisionsdeputation seit 1783 dritte Instanz in Kammerjustizsachen (s. Kriegs- und Domänenkammer), über dem *Oberrevisionskollegium, zusammengesetzt aus Mitgliedern des *Generaldirektoriums und des *Obertribunals.

Oberrevisionskollegium beim *Generaldirektorium seit 1772 bestehende ständige Berufungsinstanz für Kammerjustizsachen (s. Kriegs- und Domänenkammer), hervorgegangen aus einer 1724 für Revisionsachen des Königsberger *Tribunals und des *Kommerzienkollegiums eingesetzten Revisionskommission (Oberrevisionskommission), der seit 1731 auch Revisionsachen aus anderen Provinzen zugewiesen wurden. — Ansbach-Bayreuth hatte ein eigenes O.

Oberrevisionskommission s. Oberrevisionskollegium.

Oberrichter s. Chief-Justice, Obergericht und Schultheiß.

Obersanitätskollegium s. Medizinalkollegium.

Oberschar = Überschar.

Oberschenk s. Mundschenk.

Oberscheriatsrichter s. Kadi.

Oberschirrmeister s. Schirrmeister.

Oberschloßhauptmann s. Schloßhauptmann.

Oberschreiber = Landschreiber.

Oberschulkollegium in Pr. von 1787 bis zur Reform oberste Behörde für das gesamte Unterrichtswesen; die ref. Schulen unterstanden ihm nicht.

Oberschulkonferenz s. Oberschulrat.

Oberschulrat in einigen dt. Staaten, z. B. in Ba. (1862—1911, auch Landesschulrat), Wü. und E.-L. oberste Schulbehörde; auch die Mitglieder führten den Titel O. — In Ba. bestand bereits 1807—1809 eine dem O. entsprechende Generalstudienkommission rein weltlichen Charakters, die dann wieder durch die geistlichen Behörden ersetzt wurde; 1834 bzw. 1836—1862 bestanden zwei oberste Schulbehörden, die Oberschulkonferenz für die Volksschulen und der Oberstudienrat für die höheren Schulen, beide aus Geistlichen und Laien zusammengesetzt. — In Wü. besteht ein ev. und ein kath. O., letzterer ist mit dem *Kirchenrat vereinigt.

Oberschultheiß 1. s. Unteramtmann und Schultheiß. 2. in Freiburg i. Br. 1698—1709 Vertreter des Kaisers, der den Vorsitz im *Stadtrat führte und die Verwaltung beaufsichtigte. 3. s. Meier.

Oberseeamt s. Seeamt.

Obersekretär im 18. Jh. hoher Beamter der ostpr. Geheimen Kanzlei der *Regierung; in den Händen der (zwei oder drei) O. lag die eigentliche Verwaltung.

Oberst bis in die erste Hälfte des 16. Jh. Oberbefehlshaber, dann Befehlshaber einer Waffe, besonders der Infanterie (vgl. Feldmarschall und Feldzeugmeister), seit Mitte des 16. Jh. mehr und mehr den Inhaber eines *Regiments bezeichnend. Der O. wurde entweder vom Kriegsherrn ernannt und warb dann seine Leute bzw. ließ sie durch die *Hauptleute werben, oder er stellte ein Regiment auf eigene Gefahr auf und bot dieses dem Kriegsherrn an; auf jeden Fall schloß er mit diesem einen Vertrag, der einen direkten Einfluß des Kriegsherrn auf das Regiment unmöglich machte; die Offiziere ernannte er ganz oder größtenteils; ferner war er Hauptmann einer *Kompagnie (*Leibkompagnie). Da das Regiment nur administrative Einheit war und der mil. Dienst vom Oberstwachmeister bzw.

*Major besorgt wurde, war der O. in erster Linie Unternehmer, der dem Kriegsherrn Truppen stellte, und das Wort bezeichnete zunächst nicht eine Charge, sondern den Inhaber eines Regiments; in der Regel war jeder höhere Befehlshaber gleichzeitig O. Als im Laufe des 17. Jh. die Heere stehend wurden, gelang es den Landesherrn, die Selbständigkeit der O. zu beseitigen, indem sie bei Regimentern, deren Inhaber gestorben, den O. frei ernannten; O. wurde so zu einer Chargenbezeichnung. Andererseits wurde es üblich, jedes Regiment einem *General, einem Mitglied des landesherrlichen Hauses, einem Minister und dgl. als Oberstinhaber (*Regimentschef, colonel propriétaire) zu verleihen, auf den die Rechte des O. betr. Offizierernennung usw. übergingen; der Landesherr übte diese Rechte in seinen Regimentern nur als Inhaber derselben aus. In Brand.-Pr. ernannte der Kurfürst bzw. König seit Ende des 17. Jh. im wesentlichen alle Offiziere. Statt des Inhabers führte das tatsächliche Kommando entweder ein zweiter O. (Titularoberst) oder der *Oberstleutnant. Erst zu Beginn des 19. Jh. wurde O. zur ausschließlichen Bezeichnung einer bestimmten mil. Charge; er ist seitdem in der Regel Kommandeur eines Regiments, häufig aber auch einer *Brigade; in der Schw. ist dies regelmäßig der Fall; vgl. Oberstkorpskommandant. — Außerhalb Dt. entspricht die mil. Stellung des colonel, coronel u. ä. der des dt. O. Während aber z. B. in Sp. der König schon in der ersten Hälfte des 16. Jh. die O. der *tercios frei ernannte, hielt sich in Engl. der O. als Unternehmer bis in die erste Hälfte des 19. Jh. Der pr. Kompagniewirtschaft (s. Hauptmann) entsprach hier gewissermaßen eine Regimentswirtschaft, indem der O. zugleich mit seinem Patent ein Pauschale erhielt und weiterhin nur noch ein geringes levy money für Werbung; im übrigen war Ausrüstung, Instandhaltung, Ersatz usw. seine Sache; vgl. Widow's man. — In Fr. hatten im 18. Jh. die meisten Regimenter außer dem Inhaber noch zwei oder mehr O., häufig Adlige von 15—20 Jahren, an deren Stelle ein Oberstleutnant kommandierte; die Stelle eines O. war käuflich,

wie dies auch in vielen anderen Ländern der Fall war.

Oberstaatsanwalt in den meisten dt. Staaten und in Öst.-Ung. der erste *Staatsanwalt beim obersten Gericht (*Oberlandesgericht), in Sa. der erste Staatsanwalt beim *Landgericht; auch sonst führen hier und da erste Staatsanwälte diesen Titel.

Oberstab s. Unterstab.

Oberstabswagenmeister s. Schirrmeister.

Oberstände s. Landtag.

Oberstatthalter 1. (Öfverstathallar) oberster Verwaltungsbeamter von Stockholm, dem Landshöfding eines *Län entsprechend. 2. s. Statthalter.

Oberstburggraf = Oberburggraf.

Oberstdivisionär s. Oberstkorpskommandant.

Oberster s. Ratsherr.

Obersterblandämter in Öst. ob und unter der Enns seit dem 13. Jh. die erblich gewordenen *Hofämter.

Obersterblandhofmeister s. Hofmeister.

Obersteurer s. Steuerherr.

Oberstfeldhauptmann †Oberbefehlshaber.

Oberstfeldherr †Oberbefehlshaber.

Oberstfeldwachtmeister s. Major.

Oberstfeldzeugmeister s. Feldzeugmeister.

Obersthauptmann †Oberbefehlshaber.

Obersthofmarschall(amt) s. Hofmarschall.

Obersthofmeister(in) s. Hofmeister.

Obersthofpostmeister seit Beginn des 17. Jh. Titel des *Generalpostmeisters in einigen öst. *Kronländern sowie in Ung.

Obersthofstabelmeister s. Stabelmeister.

Oberstiftungsrat in Ba. seit 1861 mit der Verwaltung des kath. Kirchenvermögens, mit der Aufsicht über das lokale Kirchenvermögen, die Kirchensteuern usw. betraute Behörde, je zur Hälfte vom Staat und der Kirche ernannt.

Oberstinhaber s. Oberst.

Oberstkämmerer(amt) s. Kämmerer.

Oberstkanzler s. Hofkanzler.

Oberstknecht (Oberknecht) in Basel bis Ende des 18. Jh. Beamter, der ursprünglich den *Stadtrat bediente, dann auch das *Geleite der Juden hatte, sowie den Nachrichten u. ä. Beamte ernannte; in späterer Zeit war er auch Ankläger an Stelle der *Ladenherren.

Oberstkorpskommandant in der Schw. der ein *Armeekorps kommandierende *Oberst, da ein *General nur im Mobilmachungsfall ernannt wird; der eine

*Division kommandierende Oberst heißt entsprechend Oberstdivisionär.

Oberstkriegshauptmann †Oberbefehlshaber.

Oberstkriegskommissar s. Kriegskommissar.

Oberstküchenmeister s. Küchenmeister.

Oberstlandesoffiziere = Landesoffiziere (oberste).

Oberstlandmarschall s. Landtag.

Oberstlandzeugmeister s. Hausartillerie.

Oberstlehens(hof)richter s. Lehensgericht.

Oberstleutnant ursprünglich der oberste

*Leutnant (Hauptleutnant) eines Heeres, also soviel wie *Generalleutnant, auch für den Stellvertreter des Kriegsherrn, den Oberbefehlshaber, gebraucht, seit der zweiten Hälfte des 16. Jh. der Leutnant des *Obersten eines *Regiments, und da dieser in der Regel nicht kommandierte, der wirkliche Führer; sofern der Oberst Dienst tat, war der O. sein Gehilfe. Im 18. Jh. gingen die bisherigen Obliegenheiten des *Majors zum Teil auf ihn über, und diese Funktion blieb ihm, als der Oberst allgemein das Kommando persönlich übernahm. In der dt. Armee steht in der Regel bei jedem Regiment ein O. als etatsmäßiger *Stabsoffizier. Andererseits werden viele Regimenter dauernd von O. kommandiert; in der Schw. ist dies regelmäßig der Fall.

Oberstmarschall s. Marschall.

Oberstmarschallamt s. Hofmarschall.

Oberstmeister = Gesellschaftsmeister und Oberstzunftmeister.

Oberstschenk s. Mundschenk.

Oberstspittler = Spittler.

Oberststabelmeister s. Stabelmeister.

Oberststallmeister s. Marschall.

Obersttrapier s. Drapier(er).

Obersttreßler = Treßler.

Obersttürhüter s. Ostiarius.

Oberstüberr = Stubenmeister.

Oberstudiendirektion in Wü. 1806 errichtete Zentralbehörde für das Schulwesen, anfänglich nur für das höhere und die Universität.

Oberstudienrat s. Oberschulrat.

Oberstückhauptmann s. Stückhauptmann.

Oberstuhlrichter s. Komitat.

Oberstwachmeister s. Major.

Oberstwagenmeister s. Schirrmeister.

Oberstzeugwart s. Zeugamt.

Oberstzunftmeister (Am[man]meister, oberster Zunftmeister, Oberstmeister,

auch Handwerksmeister, *Schöffenmeister, magister officiorum) in Chur, Zürich, Basel, Freiburg i. B. und Straßburg seit dem späteren MA. Oberhaupt der *Zünfte, zuerst vom *Stadtherrn ernannt, später gewählt. Der O. (in Chur und Zürich waren es mehrere) vertrat die Zünfte der Obrigkeit gegenüber, hatte Gerichtsbarkeit über sie und führte sie im Felde; im einzelnen waren seine Funktionen in den einzelnen Städten verschieden. In Straßburg war der Ammeister seit Ende des 15. Jh. das eigentliche Stadtoberhaupt, über den *Bürgermeistern. In Basel und Freiburg gab es vorübergehend Ende des 14. und zu Beginn des 15. Jh. einen Ammeister neben dem O.; er war in Basel zuerst eigentliches Stadtoberhaupt, dann zweites Haupt der Zünfte, in Freiburg Haupt der bürgerlichen *Ratsherren. Vgl. Großrichtmann.

Obertabaksgericht s. Regiegericht.

Obertribunal 1774—1879 das oberste pr. Gericht, entstanden durch Vereinigung der beiden *Tribunale; bis 1782 vierter Senat des *Kammergerichts, dann als Geheimes O. (so bis 1849 genannt) selbständig. O. (Oberappellationstribunal) hieß 1806—1879 auch das oberste Gericht in Wü.

— kleines s. Kammergericht.

Obertruchseß s. Truchseß.

Obertürwart s. Ostiarius.

Oberumgelder s. Ungeld.

Oberuntergang s. Untergang.

Obervassall s. Afterlehen.

Obervervalter s. Meier.

Oberviertelkommissär s. Quartierdirektorium.

Obervogt s. Landvogt, Oberamt, Statthalter und Vogt.

Obervogtei s. Vogt und Landvogt.

Obervogtelamt s. Landvogt.

Obervormund s. Reihebrauen.

Obervormundschaft Oberaufsicht über den Vormund, in älterer Zeit der *Sippe bzw. der Familie zustehend (vgl. Gesamtvormundschaft), obwohl in den Quellen diese O. nicht als *Munt betrachtet wird. Zuerst in den Städten ging die O. teilweise oder ganz an die Obrigkeit über, und in neuerer Zeit kam sie in Dt. an den Staat, wobei in der Regel die Gerichte erster Instanz ihre Träger sind. Einleitung der Vormundschaft, Bestellung des Vormunds und

seine Beaufsichtigung sind die Aufgaben der O. Neben ihr steht u. U. ein Familienrat unter Vorsitz des Vormundschaftsrichters. In neuester Zeit gingen die Aufgaben der O. im wesentlichen auf die *Berufsvormundschaft über, während unter die Tätigkeit der O. nunmehr Fürsorgeerziehung und dgl. fallen. — In den Ländern fr. Rechts ist die O. im wesentlichen einem Familienrat übertragen.

Oberwachtmeister s. Wachtmeister.

Oberwagenmeister s. Schirmmeister.

Oberwaldbote s. Markgenossenschaft.

Oberwaldschultheiß s. Markgenossenschaft.

Oberward- und Oberwegegreife in Cleve-Mark früher oberster Beamter für Wege- und Wasserbauten.

Oberwegmeister (maître des guides) früher Offizier, der den Botendienst der Armee leitete, für Gangbarmachung der Straßen sorgte usw.; er war Gehilfe des *Generalquartiermeisters.

Oberzensurgericht in Pr. in der Mitte des 19. Jh. Beschwerdeinstanz für verweigerter Druckerlaubnisse.

Oberzentgericht s. Zentgericht.

Oberziesmeister s. Ziesmeister.

Oberzunftmeister s. Zunft.

Obgrafio = Sakebaro.

Objektsteuer = Realsteuer.

Obinfeudatio (bzw. subinfeudatio [Unterbelehnung]) Einschlebung eines Dritten in den bisherigen Lehensnexus (s. Lehen) durch den Herrn A bzw. durch den Mann B, und zwar 1. durch *Leihe von A an einen Untertanen (s. Afterlehen) C, so daß A *Oberherr wurde (O. per dationem), oder 2. durch Auftragung (s. Lehensauftrag) von B an C, wobei B *Aftervassall von A wurde (subinfeudatio per oblationem), oder 3. durch Auftragung von A an einen Oberherrn D (O. per oblationem), oder 4. durch Leihe von B an einen Aftervassall E (subinfeudatio per dationem). Im ersten und dritten Falle war Einverständnis des Mannes, im zweiten des Herrn nötig; der *Heerschild durfte dabei nach dt. Recht nicht geniedert werden. Während die beiden ersten Fälle praktisch kaum vorkamen und O. per oblationem selten freiwillig erfolgte, war subinfeudatio per dationem äußerst häufig; weil aber damit in der Regel eine Zersplitterung des Lehensbesitzes verbunden

war, wurde sie in den meisten Ländern von der Regierung eingeschränkt oder (da ein Verbot dem Wesen des Lehens widersprochen hätte) unmöglich gemacht.

Oblagiarius s. Obleie.

Oblagium = Obleie.

Oblai = Obleie.

Oblast (Gebiet) a) im ksl. Rußl. und in den ersten Jahren nach der Revolution Verwaltungseinheit, die (meist aus mil. Gründen) selbständig neben den *Gouvernements stand. Nach Ersetzung derselben durch den *Okrug (1923/29) wurde das eigentliche Rußl. und Sibirien (RSFSR) in eine Anzahl O. (zum Teil Kraj [Gau] genannt) eingeteilt; nach Abschaffung des Okrug (1930/31) wurde ihre Zahl vermehrt und auch andere Sowjetrepubliken in O. eingeteilt. Der fernöstliche Gau wurde 1932 in Unterabteilungen gegliedert, die ebenfalls O. heißen. Die autonomen O., 1920 und in den folgenden Jahren geschaffen, im wesentlichen je einen Volksstamm umfassend, haben nur dem Namen nach unabhängige Selbstverwaltung und wurden nach 1923 den O. bzw. Kraj untergeordnet; einige wurden autonome Republiken. b) oberste Verwaltungseinheit Südsl. bis 1930.

Oblata = Obleie.

Oblatio (benedictio, Oblationsgebühr) vom Geistlichen dem ihn Anstellenden geschuldete Abgabe.

— **feudi** = Lehensauftrag.

Oblatus 1. = Donatus. 2. s. Kloster und Ecclesiastici (homines). 3. s. Obnoxio und Precaria.

Oblegium = Obleie.

Obleie (Oblai, oblagium, oblaum, oblata, oblegium, oblia, obliaria, obliga, uplada, obliage, oubleia, oubliage, oublie) 1. Gabe im allgemeinen, insbesondere Abgabe a) an die Kanoniker (s. Domkapitel) von einem von ihnen, dem obellarius, für ihre Anwesenheit bei gestifteten Messen; b) von den Untertanen und *Vassallen (als obliales, obliarii, obliaux) an den Herrn (als oblagiarius), besonders in Naturalien, z. B. Brot. 2.) in den *Klöstern (besonders als Oblai[um] bezeichnet) ausgeschiedener Fonds zur Bekleidung und Verköstigung. 3. in den Domkapiteln und anderen *Stiftern Ergänzungen der *Präbenden, auf besonderen Stiftungen beruhend.

Oblia = Obleie.

Oblilage = Obleie.

Oblialis s. Obleie.

Oblitaria = Obleie.

Oblitarius s. Obleie.

Obliau s. Obleie.

Obliga = Obleie.

Obmann a) s. Zunft. b) = Morgensprachsherr.

Obnoxio in den germ. Rechten die freiwillige Ergebung in die Knechtschaft als *Höriger oder *Leibeigener, häufig *Schuldknechtschaft. Fand sie an eine Kirche, Kloster und dgl. statt, so hieß der Betreffende oblat. Im allgemeinen verschwand die O. schon im MA., nur in einigen Gegenden Fr. hielt sie sich bis zur Revolution.

Oboedient s. Oboedientia canonica.

Oboedientia canonica (Oboedienz) a) der vom kath. Geistlichen bzw. Mönch seinem Oberen entsprechend dessen Amtsgewalt (majoritas) geschuldete Gehorsam, durch einen Oboedienzeid (iuramentum oboedientiae) bekräftigt; b) der vom *Ordensoberen einem Konventualen (s. Kloster), dem Oboedienten, erteilte Befehl (litterae oboedientiales); c) (Oboedienzpfarre) Mitgliedern von *Kapiteln oder *Klöstern übertragenes Amt; d) im MA. der faktische Machtbereich eines aus zwiespältiger Wahl hervorgegangenen Papstes, *Bischofs usw.

Oboedientiales litterae s. Oboedientia canonica.

Oboedienzeid s. Oboedientia canonica.

Oboedienzpfarre s. Oboedientia canonica.

Obor Kněz s. Knäs.

Obrigkeit, hohe a) = Gerichtsbarkeit, hohe. b) s. Landeshoheit.

— **landesiürstliche** s. Landeshoheit.

Obrok in Rußl. Bezeichnung für Abgaben und Steuern verschiedener Art, besonders für die Abgabe, die von den *Leibeigenen (von Bauern als Zins von ihrem Land) an den Herrn entrichtet wurde.

Obschtschina in Rußl. die seit dem 14. Jh. sich allmählich entwickelnde Feldgemeinschaft der Gemeinde, des *Mir; der gesamte Besitz gehörte letzterem gemeinschaftlich, und das Land, einschließlich der Häuser usw., wurde durch regelmäßige Umteilungen (meist aller 12—18 Jahre) als *Nadjelland den einzelnen zur Nutzung überwiesen, wobei alle möglichen Formen der Verteilung

üblich waren; in älterer Zeit wurden die Teile möglichst gleich gehalten, in neuerer mehr nach der wirtschaftlichen Eigenart, besonders nach der Familienstärke, verteilt. Allgemein durchgeführt wurde die O. erst im 18. Jh. im Zusammenhang mit der strengerer *Leibeigenschaft. Die Bauernbefreiung von 1861 behielt die O. bei, ermöglichte aber den Übergang in Einzeleigentum, was praktisch schon vorher vielfach dadurch geschehen war, daß das Nadjelland derselben Familie dauernd verblieb. Die Reform von 1906 plante die allmähliche Abschaffung der O.; soweit diese 1917 noch bestand, wurde sie in der alten Form aufgehoben und durch kommunistische Organisationen ersetzt.

Obsequium s. Vassall.

— **regale** = Servitium regis.

Obstadium = Einlager.

Obverrett norw. Gericht zweiter Instanz, unter einem *Justiziar.

Occupare s. Arrest.

Occupatio = Bifang.

Occupation Franchise in Engl. das 1832 in den Städten eingeführte Wahlrecht zum *Parlament, das an einen Grundbesitz mit einem jährlichen Mindestertrag von zehn Pfund geknüpft war.

Ochtena s. Zehnt.

Octava s. Quarta.

Octavarius s. Enthänge.

Oda s. Janitscharen.

Odel = Oðal.

Odelstret s. Oðal.

Odelsting s. Storthing.

Oðal (odel) in Norw. seit alter Zeit das ererbte Bauerngut, das *Stammgut, dessen Besitzer (hauldr, höldr, hold, oðalsbauer, oðalsmaðr) besondere Vorrechte genoß; die oðalsmenn bildeten eine Art Adel, in dessen Händen allein im MA. die *Allmenden waren. Das O. vererbte im Mannesstamm, manchmal nach *Anerbenrecht; den Söhnen gleichgestellt waren nur Tochter und Schwester als sogen. baugrygjar. Von anderen Frauen konnte die Herausgabe des O. durch die männlichen Verwandten in einem besonderen Prozeßverfahren, dem oðalsbrigdi, gefordert werden, bei dem besondere Zeugen, arofar, das Eigentum bezeugten. Bei Verkauf eines O. hatten die oðalsnautar, d. h. die durch Verwandtschaft mit dem betr. O. verbundenen Personen, ein *Retraktrecht (odels-

ret); denselben stand auch ein Nutzungsrecht zu, wenn der Besitzer selbst das O. nicht bebaute. Die Erben eines O. konnten es gemeinsam, als eine Art *Ganerbenschaft, besitzen, und galten dann insgesamt als ein oðalsneyti; Auflösung der Gemeinschaft war durch besonderes Teilungsverfahren (oðalsskipti) möglich. — Als O. galt auch Land, das vom König geschenkt, als *Wergeld empfangen oder im Tausch gegen O. erhalten worden war. Das Recht des höldr hatten auch die Stadtbewohner und alle Isländer.

Oeconomus 1. (yconomus) im frühen MA. bischöflicher Verwalter des Kirchenvermögens (actor ecclesiae, Kastenvogt), vielfach zugleich *vicedominus, seit dem 9. Jh. (auch archioeconomus) meist der Dompropst (s. Domkapitel). Seit dem Tridentinum vom Domkapitel für die Zeit der *Sedisvakanz gewählter Verwalter der bischöflichen Einkünfte, der mit dem *Kapitularvikar identisch sein kann. Bei den Orden Verwalter des Ordensvermögens (O. generalis), des Provinzialvermögens (O. provincialis) oder des Klostervermögens (O. localis), letzterer u. U. mit dem Klostervorsteher identisch. 2. = Churchwarden. 3. = Meier.

- **generalis** s. Oeconomus.
- **localis** s. Oeconomus.
- **provincialis** s. Oeconomus.
- **totius domus** s. Hausmeier.

Ödgartenwirtschaft s. Feldgraswirtschaft.
Öffnung 1. a) = Weistum. b) s. Hofrecht. 2. s. Öffnungsrecht.

Öffnungsrecht Recht des Landes- bzw. Lehensherrn zur Benützung einer Befestigung im Kriegsfall (Öffnung); es stand ihm entweder ohne weiteres zu (vgl. Ligeität) oder auf Grund eines Vertrags. In Fr. hatte der Lehensmann einen besonderen Eid in dieser Beziehung zu leisten (iurer sa forteresse).

Öfverstathallar = Oberstatthalter.

Ölkopf = Weinkauf.

Öresland s. Markland.

Örtern = Mutscharung.

Örtoghaland s. Markland.

Offienhaus s. Ligeität.

Offenschreiber s. Notar.

Offerre s. Auflassung.

Office durante bene placito in Engl. Amt, das auf Widerruf verliehen wurde.

— **quamdiu bene se gesserit** in Engl. Amt, das auf Lebenszeit verliehen wurde.

Officers of State die höchsten Kronbeamten und Richter in Scho.

Officia Curiae Romanae päpstliche Verwaltungsbehörden i. e. S., nämlich *Cancellaria Apostolica, *Dataria A., *Camera A., *Secretaria A. und S. brevium (s. Breve).

— **hereditaria** s. Hofämter.

— **palatina** = Hofämter.

Officialatus s. Offizial.

Officiale jus s. Ministeriale.

Officialis 1. Beamter, besonders auch *Amtmann und *Meier. 2. = Höriger und Ministeriale. 3. = Offizial. 4. s. Stadtrat und Zunft.

— **ad obitum** s. Dataria Apostolica.

— **curiae** 1. = Offizial. 2. = Meier.

— **Episcopi** = Offizial.

— **fisci** s. Fiskal.

— **foraneus** s. Offizial.

— **generalis** s. Offizial.

— **principalis** s. Offizial.

— **scabinorum** s. Schöffenbruderschaft.

— **scultetus** s. Schultheiß.

Officialitas s. Offizial.

Officialatus a) Beamter, besonders auch *Amtmann und *Meier. b) s. Stadtrat.

Officier bleu in Fr. im 17. und 18. Jh. Offizier, der im Frieden in der Handelsmarine diente und nur im Kriege in der Flotte Verwendung fand; die eigentlichen (adligen) Marineoffiziere hießen O. rouges (O. nobles).

— **de fortune** in Fr. im 17. und 18. Jh. *Unteroffizier bürgerlichen Standes, der dienstlich Unterleutnant (s. Leutnant) war, aber weiterhin zu den Unteroffizieren zählte, so daß er etwa einem *Deckoffizier oder *Feldwebelleutnant entsprach; er konnte Offizier werden, brachte es aber nur selten zu einer höheren Charge; in diesem Falle wurde er (um den Grundsatz, daß nur Adlige Offiziere werden könnten, nicht zu verletzen) geadelt. Vgl. Noblesse militaire.

— **de santé** in Fr. Arzt, der nach bestimmter Dauer eines Studiums oder einer praktischen Ausbildung seinen Beruf wie ein Doctor med. ausüben darf, aber nur in einem beschränkten Gebiet.

— **noble** s. Officier bleu.

— **rouge** s. Officier bleu.

Officiers généraux = Grands officiers.

Officium 1. Amt, Anstellung usw.; vgl. Seruitium. 2. = Ministerium. 3. = Genos-

same und Zunft. 4. s. Fronhof. 5. in Ven. seit dem 14. Jh. Gerichtshof ohne eigenes Anwaltskollegium.

— **beneficiale** s. Beneficium ecclesiasticum.

— **canonicale** s. Domkapitel.

— **commune** s. Officium ecclesiasticum.

— **coquinae** s. Küchenmeister.

— **ecclesiasticum** (Kirchenamt) das einem Geistlichen zwecks Ausübung bestimmter Befugnisse dauernd übertragene Amt (O. sacrum), mit dem *beneficium ecclesiasticum nicht identisch; doch werden die beiden Ausdrücke häufig fälschlicherweise synonym gebraucht, da das O. e. meistens mit einer Pfründe ständig verbunden ist, und die Arten der O. denen der beneficia daher genau entsprechen. I. w. S. rechnen zu den O. e. auch die von Laien versehenen Ämter eines Sakristans, Organisten usw. (O. mere ecclesiastica, O. communia).

— **fisci** s. Fiskal.

— **Inquisitionis** s. Congregatio Romana.

— **mere ecclesiasticum** s. Officium ecclesiasticum.

— **sacrum** s. Officium ecclesiasticum.

— **villicationis** s. Meier.

Offizial (officialis, o. curiae, o. Episcopi, vicarius E., auch generalis causarum auditor, iudex curiae) seit Ende des 12. Jh. (zuerst in Fr.) von den *Bischöfen als Konkurrenz des *Archidiacons aufgestellter richterlicher Beamter, Vertreter des Bischofs in Rechtssachen (daher im MA. in der Bretagne allocatus), speziell im Ehe- und Disziplinargericht; er bildet mit einigen Besitzern (vice-officiales) das Offizialat (curia, officialatus, officialitas, sacra sedes, auch Geistlicher Rat, Konsistorium, Offizialgericht, im MA. Hofgericht, curia christianitatis, cour d'église); er ist absetzbar und kann mit dem *Generalvikar identisch sein, doch erlischt sein Amt erst mit dem Ende der *Sedisvakanz. Früher gab es teilweise mehrere O. in einer *Diözese, den O. curiae (O. generalis, O. principalis, vicarius p.) am Bischofssitz und unter ihm die O. foranei (vicarii foranei, Bezirksvikare, Landoffiziale). — In Fr. diente das Offizialat besonders im 13. und 14. Jh. als öffentliche Beurkundungsstelle; in Dt. war dies in größerem Maße nur in Straßburg der Fall.

Offizialat s. Offizial.

Offizialgericht s. Offizial.

Offizialmaxime = Offizialverfahren.

Offizialprinzip = Offizialverfahren.

Offizialverfahren (Offizialmaxime, Offizialprinzip) im Gegensatz zum *Verhandlungsverfahren der Grundsatz, den Prozeß von Amts wegen zu führen, unbeschränkt durch Anträge usw. der Beteiligten.

Offizier in Dt. um die Mitte des 16. Jh. aus dem fr. übernommen, aber zunächst in der Bedeutung *Hofamt, erst seit Ende des 16. Jh. in der heutigen Bedeutung (auch Kriegsoffizier), wobei aber zunächst auch *Unteroffiziere und Spielleute darunter begriffen wurden, denn ein abgeschlossenes, fast durchweg adliges Offizierskorps bildete sich erst im 17. Jh. aus. Vgl. Oberoffizier.

Offizierskorps in Öst.-Ung. Bezeichnung einer Gruppe von Militärpersonen im Offiziersrang, z. B. die Militärgeistlichen, *Auditeure, Ärzte usw.

Öffnung s. Weistum.

Officiales reales früher in den sp. Kol. Bezeichnung der Finanzbeamten, besonders der höheren.

Ohngeld = Umgeld.

Ohrgeld in Teilen der Ndl. früher eine Pferdesteuer.

Oidor in Sp. Mitglied eines höheren Gerichtshofes.

Ölreachtas seit 1922 das ir. Parlament, bestehend aus einer ersten (Seanad Éireann) und einer zweiten (Dáil Éireann) *Kammer; der Senat hat im wesentlichen nur die Rechte des engl. *Oberhauses.

Okolnitschl im späteren MA. in Rußl. zweite Klasse der Hofbeamten.

Okrug a) (meist mit *Bezirk wiedergegeben) im ksl. Rußl. Unterabteilung eines *Oblast. In den Sowjetrepubliken trat nach Abschaffung des *Gouvernements (1923/29) der (in der Regel kleinere) O. an dessen Stelle, wurde aber bereits 1930/31 (mit einer Ausnahme) wieder beseitigt. Dagegen wurden seit 1930 in Sibirien eine Anzahl sogen. nationale O. geschaffen, als Selbstverwaltungseinheiten für kleine Völkerschaften primitiver Kultur, und seit 1933 auch sonst *Rayons zu O. zusammengefaßt, aber nur ausnahmsweise. b) in Serbien bis zu seinem Aufgehen in Südsl. oberste Verwaltungseinheit, an deren Spitze ein *Natschalnik stand; eingeteilt waren

die O. in Srez unter einem Sreski Nat-schalnik.

Oktroi 1. (Machtbrief) Bewilligung, besonders eine einer Gesellschaft erteilte Konzession. 2. = Torsteuer.

Oldermann s. Konsul.

Ombecht = Dél.

'Omde s. Nahijé.

Omi s. Uji.

Omuraji s. Uji.

Onera = Fronden.

— **municipalia** s. Marktrecht.

Oomi s. Uji.

Open fields in Engl. früher das in *Gemeingelage befindliche, dem *Flurzwang unterworfenene, nicht eingehegte Ackerland.

— **Vestry** s. Vestry.

Opera = Fronden.

— **civilia** s. Marktrecht.

— **dominica** = Fronden.

— **grossa** s. Fronden.

— **manuum** s. Fronden.

— **parva** s. Fronden.

— **servilia** = Fronden.

— **carrariae** s. Fronden.

Opiergeld in Jülich-Berg seit dem 15. Jh. Abgabe einiger Städte an den Herzog.

Opierpfeinig s. Judenschutzgeld.

Opole (vicinia) in den pol. Ländern ursprünglich Verband mehrerer der *Zadruga entsprechender Geschlechter (rod[zina]), dann der von diesem Verband bewohnte Bezirk. Hauptaufgabe der dem russ. *Werw und dem südsl. *Brastvo entsprechenden O. war die Gesamtbürgschaft. Später wurde sie unterste Verwaltungseinheit, vor allem zum Zwecke der Nutzbarmachung des *jus Polonicum, das auf der großen Mehrzahl der Bewohner der O., den Opolebauern (adscripti[cii], heredes [censuarii], possessores, *Kmeten) lastete; Vorsteher der O. war der Włodar (Schäffer, villicus), der auch *Unterrichter (iudex inferior, subiudex) war. Im Laufe des 13. Jh. verschwanden die O. — In Bhm. und Mähren entsprach der O. die Osada (circumsedentes, vicinatus, vicini).

Opoltschenie (Reichswehr) in Rußl. 1874—1917 die nicht dem stehenden Heer angehörigen Waffenfähigen, nur im Kriegsfall aufgeboden; die O. entsprach der dt. *Landwehr einschließlich *Landsturm.

Oprawci (iudices malefactorum, *iustitiarum) um 1300 in Polen vorübergehend nach

dem Muster der bhm. Poprawczén (s. Kreis) eingesetzte richterliche Beamte.

Optimale s. Sterbfall.

Optimates s. Hochfrei.

Optionis jus = Kürrecht.

Opus = Zunft.

Orateur du gouvernement s. Conseiller d'état.

Orator 1. bis in die neuere Zeit dipl. Vertreter im allgemeinen, im 17. und 18. Jh. vor allem der *ambassadeur, dann besonders Titel bestimmter Gesandter, z. B. des ksl. in Konstantinopel, und zeitweise aller ven.; im übrigen It. hatte O. die allgemeine Bedeutung. 2. = Vorsprecher. 3. s. Rêdjeva.

— **terrae** s. Rêdjeva.

Oratorium = Kapelle.

Orbede s. Bede, Erbbaurecht und Schoß.

Orbere, lethege s. Schöffensbarfreie.

Ordal(ium) = Gottesurteil.

Ordel = Gottesurteil.

Orden s. Religio.

— **dritter** = Tertiärer.

Ordengeselle s. Gesellenbruderschaft.

Ordenjünger s. Gesellenbruderschaft.

Ordenmeister = Schenker.

Ordensgebietiger = Gebietiger.

Ordensgeistlicher s. Kloster.

Ordensgeneral (*General, Großmeister, superior generalis, bei den Dominikanern magister g., bei den Franziskanern minister g. [Generalminister]) Oberhaupt bei einigen Orden (s. Religio), vom *Generalkapitel auf Lebenszeit oder bestimmte Dauer gewählt, mit dem Sitz in Rom, bei einigen Orden mit einem Gewissensrat (admonitor) als Kontrollorgan.

Ordenskanzler a) *Kanzler eines *Ritterordens bzw. einer Behörde eines solchen. Vgl. Mediatgericht. b) an einigen Höfen mit der Leitung der Geschäfte betr. Ordensverleihungen usw. betraute *Hofcharge.

Ordenskapitel Versammlung der Ordensgeistlichen eines *Klosters, einer Provinz (s. Ordensprovinz) oder des ganzen Ordens (Generalkapitel).

Ordensmarschall s. Marschall.

Ordensoberer (Superior regularis, S. religiosus) allgemeiner Ausdruck für einen Vorsteher in einem Orden (s. Religio), und zwar Superior major (*Ordensgeneral und dessen Stellvertreter; Provinzial [s. Ordensprovinz] und Stellvertreter; Vorsteher einer *congregatio

monastica; *Abt eines *Klosters einer solchen congregatio) und S. minor (s. Lokaloberer). Seine Befugnisse sind je nach Art des Ordens verschieden. Er wird im allgemeinen gewählt (vgl. Electio canonica), der Superior major meist, der S. minor immer auf bestimmte Zeit.

Ordensprofeß = Profeß.

Ordensprovinz (provincia religiosa, bei den Prämonstratensern circaria) Vereinigung mehrerer *Klöster unter einem Oberen, dem Provinzial (Provinzial[ial]-oberer, Superior provincialis, bei den Prämonstratensern circator, bei den Franziskanern minister provincialis [Provinzialminister], bei den Dominikanern prior provincialis [Landmeister]), vom Provinzialkapitel (Capitulum provinciale, zusammengesetzt aus den Klostervorstehern der O.) gewählt.

Ordensregierung s. Mediatgericht.

Ordensritter s. Ritterorden.

Ordinariat s. Generalvikar.

Ordinarius 1. jeder Inhaber der *jurisdictio ordinaria, also vor allem der *iudex ordinarius; in der kath. Kirche Papst, *Bischof, *exempter *Abt und *Prälat (mit jurisdictio propria), und *Generalvikar, *Administrator, *Vicarius Apostolicus und Praefectus Apostolicus (s. Terra missionis) (mit jurisdictio vicaria). Außer diesen O. locorum sind O. die *Ordensoberen einer exempten *religio clericalis, die *Lokaloberen jedoch nur ausnahmsweise. — 2. an Universitäten der vollberechtigte Inhaber (Professor O.) eines Lehrstuhls, an Schulen der Klassenlehrer.

Ordinary Council = Court of Requests.

Ordinatio 1. s. Ordines. 2. = Ordonnanz.

— **absoluta** s. Titulus.

Ordines 1. durch die Weihe (ordinatio) begründete Weihestufen, und zwar: a) O. minores (Minoristen): ostiarius, lector (Anagnost), exorcista, acolythus (Akoluth); b) O. majores (O. sacri, Majoristen): subdiaconus (hypodiaconus, bis Urban II. zu den O. minores gerechnet, so heute noch in den or. Kirchen), diaconus, presbyter (sacerdos); c) Episcopus (die Verschiedenheit dieses ordo vom presbyter ist bestritten). Eine Vorstufe zu den O. ist die Tonsur; zwischen den einzelnen Graden sind Zwischenräume von bestimmter Dauer (interstitia) vorgeschrieben, doch können die

Weißen vermöge besonderen Dispenses auch „per saltum“ (promotio p. s.) vorgenommen werden. *Bischof und presbyter werden auch als sacerdotes den übrigen als ministri gegenübergestellt. Von den or. Kirchen kennt nur die armenische alle niederen Weißen, die übrigen nur den Anagnosten. 2. s. Religio.

Ordinis communia jura Rechte des *Bischofs, die dieser mit dem Priester gemein hat, z. B. Zelebrierung des Meßopfers.

— **episcopalia jura** a) = Pontificalia. b) s. Bischof.

— **reservata jura** = Pontificalia.

Ordo divini officii = Kirchendirektorium.

— **equestris major** s. Ritter.

— **equestris minor** s. Ritter.

— **maris** s. Konsuln des Meeres.

Ordonnanz 1. (ordinatio, ordonnance[royale], älter: stabilimentum, établissement) in Fr. seit dem 12. Jh. allgemeiner kgl. Erlaß mit Gesetzeskraft, zu den lettres patentes (vgl. Patens littera) gehörend. Man unterschied O. i. e. S. (über allgemeine Gegenstände), Edikte (édits, über spezielle Dinge, besonders Finanzwesen), Deklarationen (déclarations, Erläuterungen von Gesetzen) und règlements (Ausführungsbestimmungen). 1815—1848 war die O. verfassungsmäßig nur noch ein règlement. Auch die *Lehensfürsten erließen O., bis 1155 ausschließlich, dann noch eine Zeitlang neben den kgl. 2. gerichtliche Verfügung während eines Prozesses.

Ordonnanzkompagnie (Ordonnanzbände) in Fr. 1445 durch eine *Ordonnanz (daher compagnie d'ordonnance) geschaffene Einheit der Reiterei, bestehend aus 100 *Gleiven (lances fournies, l. garnies), deren jede aus einem *Ritter (homme d'armes), einem Pagen (écuyer), einem *Knappen (coutillier) und drei archers à cheval bestand; an der Spitze einer O. stand ein capitaine, neben ihm ein *Leutnant und zwei *Fähnriche, enseigne und guidon, deren erster die Fahne der gens d'armes (gens armata), der andere die der Hilfstruppen führte. Die endgültige Organisation bildete sich aber erst allmählich aus. — 1471 führte Karl d. Kühne die O. in Bur. ein, setzte aber die Lanze aus einem homme d'armes, einem écuyer, einem coutillier und sechs Fußkämpfern (drei Bogen-

schützen, ein Büchschütze, ein Armbruster, ein SpeiBer) zusammen. Ursprünglich bildeten sechs Lanzen eine chambre unter einem chef de chambre, zwei chambres eine dizaine unter einem dizainier; später fünf Lanzen eine chambre, fünf chambres eine escadre unter einem chef d'escadre, vier escadres eine O. unter einem conducteur, dessen Leutnant einer der chef d'escadres war. — Während die bur. O. unter der sp. Herrschaft nur noch bei feierlichen Anlässen auftraten und ohne mil. Bedeutung waren, bildeten sie in Fr. im 16. Jh. den Kern der Armee; im 17. Jh. wurden sie in Kavallerieregimenter umgewandelt.

Ordu *Armee Korps in der Tk.

Orfacht = Erbecht.

Original writ s. Writ.

Orland = Ortland.

Ornamenta matronalia = Gerade.

— **muliebria** = Gerade.

Ornatzunft s. Zunft.

Ornum (hornom, ager exsors) in Dän. ein Grundstück, das durch Einzäunung aus der Dorfmark ausgeschieden war und nicht dem *Reebningsverfahren unterlag.

Orskurör eigentlich *Weistum, seit dem 13. Jh. das Urteil des norw. *Gesetzessprechers.

Ort a) in der Schw. die alte, später durch *Kanton ersetzte Bezeichnung für einen selbständigen, der Eidgenossenschaft angehörenden Landesteil. Neben den eigentlichen vollberechtigten O., die ihrerseits in *Länderkantone und *Städtekantone zerfielen, gab es sogen. zugewandte O., die in einem loseren Verhältnis zur Eidgenossenschaft standen, das von Fall zu Fall verschieden war; auch war die Stellung als Zugewandter manchmal Vorstufe zur vollen Aufnahme als O. Die Zugewandten wurden geschieden in socii (associés) mit Sitz und Stimme auf der *Tagsatzung und confoederati (alliés) ohne dieses Recht. b) = Ritterkanton.

Orta s. Janitscharen.

Ortland (Orland) die äußerste Grenze eines Stücks Land, i. e. S. der Anschuß (s. Hagenrecht), oder auch ein Stück eigenes Land, auf dem Plaggen gestochen wurden.

Ortsarme(nverband) s. Armenverband.

Ortsbürgergemeinde = Bürgergemeinde.

Ortsetter s. Etter.

Ortsführer in Bay. rechts des Rheins in den Landgemeinden Vertreter des *Bürgermeisters für die Polizeiverwaltung in entfernten Gemeindeteilen, wenn für diese kein *Gemeindebevollmächtigter zur Verfügung steht.

Ortsgericht a) in einigen Gebieten Pr. (heute noch in He.-Nassau) seit 1899 Gericht für *freiwillige Gerichtsbarkeit, dem *Dorfgericht entsprechend, bestehend aus einem vom Präsidenten des zuständigen *Landgerichts ernannten Orts(gerichts)vorsteher und bis zu fünf Gerichtsmännern (s. Schöffe). b) in Kroatien 1876—1918 in einer Gemeinde (oder auch für mehrere) Zivilgericht für Bagatellsachen, bestehend aus einem Ortsrichter und einer Anzahl Geschworenen, vom *Gemeinderat gewählt.

Ortsgerichtspersonen in Sa. nicht rechtsgelehrte Beisitzer und Urkundspersonen für Akte der *freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom Vorstand des *Amtsgerichts ernannt; die erste O. heißt Ortsrichter (Lokalrichter), die anderen Gerichtsschöppen.

Ortskaplan s. Kurat.

Ortskommissar = Steuerkommissar.

Ortsrichter s. Ortsgericht und Ortsgerichtspersonen.

Ortsschulinspektor s. Kreisschulinspektor.

Ortsschulkommission s. Kreisschulinspektor.

Ortsschulrat s. Kreisschulinspektor.

Ortsschulze s. Schultheiß.

Ortsvorsteher 1. in den Städten Schl.-H. mit einfacherer Städteverfassung der *Bürgermeister (erster O.), der allein Ortsobrigkeit ist; ihm stehen als Gehilfen zwei oder drei Ratmänner (s. Schöffe) als zweiter (dritter, vierter) O. zur Seite. 2. s. Ortsgericht.

Osada s. Opole.

Oslage s. Morgengabe.

Oscle s. Morgengabe.

Osc(u)lum s. Morgengabe.

Ossas = Bodas.

Ost = Host.

Ostarstuopha in frk. Zeit in den Maingenden eine zu Ostern fällige Abgabe an den König, in Naturalien oder Geld (Ostergeld); sie wurde auch als *Steuer (steora) schlechtweg bezeichnet. Identisch mit der O. war wahrscheinlich die stuofa (stofa, auch stuofkorn) in anderen frk. Gebieten und im Elsaß.

Ostensio (feudi) s. Aveu et dénombrement.

Ostergeld s. Ostarstuopha.

Ostiarus 1. s. Ordines. 2. (scario, Türwart)

*Hofamt geringerer Bedeutung, mit den Funktionen eines Zeremonienmeisters. Nur unter Ludwig d. Fr. war der Oberfürwart (magister ostiariorum, summo O.) von großem Einfluß. In späterer Zeit wurde das Amt auch erblich (Erb[land]türhüter). An einigen Höfen erhielt sich ein Oberstürhüter bis in die neueste Zeit. — Der port. Porteiro (portarius major) war im späteren MA. auch Einnehmer der Kroneinkünfte.

Other House (Upper House) von Cromwell 1658 an Stelle des 1649 aufgehobenen *Oberhauses berufene Versammlung, die bereits 1659 wieder beseitigt wurde.

Otroki s. Družina.

Otrub in Rußl. ländliches Sondereigentum, bei dem das Haus von dem zugehörigen Ackerland getrennt ist und meist im Dorfe liegt. Vgl. Chutor.

Otschina = Wottschina.

Ottina s. Sedile.

Otting s. Attunger.

Oubleia = Obleie.

Oubliage = Obleie.

Ouble = Obleie.

Outer House s. Court of Session.

Ouvrier s. Zunft.

— **suiuant la cour** s. Freimeister.

Overbode s. Oberbote.

Overcourt s. Oberhof.

Overseer (of the Poor) in Engl. 1601 in jedem *Parish eingesetzter, ehrenamtlich tätiger Beamter, der zunächst neben dem *Churchwarden die Armenpflege besorgte; seine Hauptaufgabe wurde aber bald die Einschätzung und Erhebung der *Poor Rate und später aller allmählich auf Grund derselben erhobenen Steuern. Außerdem stellt er die Bürgerliste und die damit zusammenhängenden Wählerlisten auf. Bis 1894 stand ihm für das Parish die Appellation in Steuersachen an die Quarter Sessions (s. Friedensrichter) zu, die ihm seitdem nur in den kleinen Parishes und nur zusammen mit dem *Chairman zukommt. Die Zahl der O. beträgt heute zwei bis sechs in jedem Parish; bis 1894 vom Friedensrichter ernannt, wird er heute vom Parish Council bzw. Parish Meeting gewählt. Ist ein geeigneter Bewerber nicht vorhanden, so kann ein besoldeter Assistant O. bestellt werden.

Oxgang s. Hfde.

P

Pacht früher auch Abgabe, z. B. der *Zehnt; in Westf. eine auf einigen Grundstücken lastende Naturalabgabe an den *Grundherrn, die auch in Geld (Pachtgeld) ablösbar war.

Pachtadministration = Administrationspacht.

Pachtgeld s. Pacht.

Pachtgenossenschaft (affittanza collettiva, società cooperativa di afermage) Vereinigung von kleinen Landwirten oder ländlichen Arbeitern, die sich zusammenschließen, um gemeinsam einen landwirtschaftlichen Betrieb zu übernehmen, meist als Pacht, aber auch als *Teilbau oder als *Emphyteuse. Die Bewirtschaftung ist entweder gemeinsam nach einheitlichem Plan, oder das Land wird unter die Genossen zur

selbständigen Bewirtschaftung verteilt. P. bestehen in It. und Rumänien.

Pachtgewere s. Gewere.

Pachtungsgericht s. Regiegericht.

Paciarlius s. Gottesfriede.

Pacotille (Beilast, Führung, voringhe, mar-réage, portage, portades, roba) vom Kapitän oder den Matrosen mitgenommene Waren, für die keinerlei Fracht zu zahlen ist; die P. geht entweder für eigene Rechnung oder im Auftrag Dritter; im letzteren Fall, der einer Konsignation gleichkommt, übernimmt der betr. Seemann u. U. auch den Auftrag, für den Erlös andere Waren in Übersee zu kaufen (Retourenmachen). Die P. war früher allgemein erlaubt, heute nur noch in einigen Ländern und auch da beschränkt.

Pactum = Pactus.

— **conventum** s. Wahlkapitulation.

Pactus (pactum) in merov. Zeit vielfach ein Gesetz, da dieses als Vertrag zwischen Volk und König aufgefaßt wurde.

Padischah „königlicher Herr, mächtiger König“, ursprünglich Ehrentitel pers. Herrscher (noch heute des Schah), später auch von anderen geführt, z. B. dem *Großmogul und dem tk. *Sultan. Im dipl. Verkehr gilt P. als gleichbedeutend mit Kaiser; doch gewährte die Pforte den Titel auch den Königen von Fr. (schon im 16. Jh., formell seit 1740) und Engl. (seit Mitte des 19. Jh.).

Pädagogium s. Gymnasium.

Pagamentsherr Mitglied des *Stadtrates, das dem Münzwesen vorstand.

Pagensis a) der Bewohner eines *Gaes. b) s. Markgenossenschaft.

Pagus 1. in It. in spätröm. und byz. Zeit Unterabteilung einer *civitas. 2. = Gau. 3. = Viertel.

— **major** s. Untergau.

— **minor** = Untergau.

Pair de commune s. Conseil de ville.

Pairie s. Pairs.

Pairs (p. barons, p. nobles, pares [curiae]) in Fr. Beisitzer im *Lehensgericht (Pairsgericht, iudicium parium), da sie rechtlich einander gleich (pares) waren (parage); in Flandern und der Picardie waren in jeder *châtellenie nur zwölf Lehensleute als ständige P. tätig, die dann eine bevorzugte Stellung einnahmen, und deren *Lehen (pairies, paritates) den norm. *fiefs de haubert bzw. den westdt. *Vollehen entsprachen. Es gab auch demi-pairies mit halben Diensten, deren Besitzer dimidius par hieß. Im Pairsgericht des Königs waren ursprünglich alle *Kronvassallen Beisitzer, aber da die mächtigeren sich weigerten, vor ihren kleineren Standesgenossen zu erscheinen, wurde der Begriff P. und das Gerichtsprivileg auf einige der großen Kronvassallen und einige Bischöfe beschränkt, die nunmehr als P. de France (pares Franciae, p. regni, p. majores, auch P. schlechtweg) allein das Recht hatten, vom *Parlament, das zu diesem Zweck „suffisamment garni de p.“ sein mußte (wozu später ein P. genigte), in allen Strafsachen und den Besitz der pairie betr. Zivilsachen abgeurteilt zu werden. Im 13. Jh. zählte man zwölf P., sechs weltliche (die Her-

zöge von Bur., Guyenne, Norm. und die Grafen von Champagne, Flandern und Toulouse) und sechs geistliche (den Erzbischof von Reims und die Bischöfe von Beauvais, Châlons-sur-Marne, Langres, Laon und Noyon); während die Zahl der letzteren stets gleich blieb, schwankte die der weltlichen P., indem zuerst einige Pairien an die Krone fielen, dann aber vom König seit 1315 willkürlich neue P. geschaffen wurden, hauptsächlich für *Apanagen, so daß es 1789 vierundvierzig P. gab; seit 1506 wurde die Würde nur noch an Herzöge verliehen, oder doch gleichzeitig mit diesem Titel. Außer dem Gerichtsprivileg hatten die P. keine tatsächlichen Vorrechte. In späterer Zeit wurden P. auch nur auf Lebenszeit oder mit beschränkter Erblichkeit geschaffen; doch gab es auch weibliche P. kraft Erbrechts. 1814–1848 waren P. die Mitglieder der *chambre des pairs; sie wurden vom König ernannt, teils auf Lebenszeit, teils erblich. — Der Ausdruck P. wird vielfach auch für den *hohen Adel anderer Länder gebraucht, sofern er als solcher bei der Regierung mitwirkt. Vgl. Peer.

Pairsgericht s. Pairs.

Pairskammer = Chambre des pairs.

Pairsschub = Peersschub.

Paktbürger s. Ehrenbürger.

Palace-Court von Karl I. an Stelle eines älteren Court of Steward and Marshal, der die Gerichtsbarkeit (mit Ausschluß von Grund und Boden) innerhalb zwölf Meilen vom jeweiligen Aufenthalt des Königs hatte, errichtet. Der P.-C., ebenfalls von Steward (s. Lord High Steward) und *Marschall gehalten, war in Whitehall fixiert, hatte aber dieselben Kompetenzen; er wurde 1849 aufgehoben.

Palaciolum s. Palatium.

Palafredi = Paraveredi.

Palastkardinal (Cardinalis palatinus) Bezeichnung für den Kardinalstaatssekretär (s. Secretaria Apostolica), den Datar (s. Dataria Apostolica) und bis 1908 auch den Sekretär der *Brevén.

Palastprälat (Praelatus palatinus) Bezeichnung für den Majordomus (s. Hausmeier), den Oberzeremonienmeister, den *Auditor Sanctissimi und den *Magister Sacri Palatii, früher auch für andere Hofbeamte des Papstes.

Palatialgericht s. Königsgerecht.

Palatine Earl s. County Palatine.

Palatin(us) 1. = Pfalzgraf. 2. s. Woiwode. 3. (Nador) in Ung. ursprünglich der dem dt. Pfalzgrafen entsprechende richterliche Vertreter des Königs, von diesem ernannt; im Laufe der Zeit wurde der P. einer der vier obersten Richter des Reiches und vom König nur noch vorgeschlagen, während seine endgültige Wahl durch den *Reichstag erfolgte. Seit Ausgang des MA. war er einerseits Stellvertreter des Königs, andererseits Vertreter des Landes gegenüber dem König und Hüter der Verfassung, der erste *Bannerherr des Reiches. Tatsächlich war die Würde unter den Habsburgern eine bloße *Hofcharge, zumal sie in der Regel von einem *Erzherzog bekleidet wurde; in den letzten Jahrzehnten war die Stelle unbesetzt.

Palatium (Königspfalz, Pfalz, Reichspalast) besonders in frk. Zeit ein *Königshof, der als Wohnsitz des Königs eingerichtet und meist befestigt war. Der König hielt abwechselnd auf den verschiedenen P. Hof, doch verminderte sich im Laufe der Zeit die Zahl der tatsächlich als Residenz dienenden P., so daß die meisten schon früh eingingen oder in andere Hände gelangten; einige Pfalzen entwickelten sich zu kgl. Städten (Pfalzstädten). Da der König von den P. aus regierte, nahm das Wort in spätkarol. Zeit die Bedeutung von *curia regis an. — Auch die Landesherren und einige größere *Grundherren nannten ihre *Fronhöfe, in denen sie residierten, P. (Pfalzel, palaciolum).

Palburger = Pfahlbürger.

Palifictura = Pflockgebühr.

Palliangeld s. Pallium.

Pallium aus weißer Wolle gefertigte Binde, ursprünglich im Or. von allen *Bischöfen getragen, später im Abendland den *Erzbischöfen verliehen, seit dem IV. Laterankonzil Bedingung für die Führung des Titels Archiepiscopus und die Ausübung der erzbischöflichen Jurisdiktion. Das P. muß innerhalb dreier Monate nach der *consecratio vom Papst erbeten werden (auch von den *Patriarchen), ist persönlich, wird daher mit dem Träger begraben und muß bei *translatio neu erbeten werden. Besonders im MA. wurde es auch Bischöfen verliehen, jedoch nur ehrenhalber. Die

schon früh für das P. erhobene Taxe (Palliangeld) wurde im Laufe des 13. Jh. im wesentlichen durch die Servitien (s. Annaten) ersetzt.

Pan-tschen-rinpo-tsche s. Dalai-Lama.

Panaschieren s. Proportionalwahlsystem.

Pancarta im MA. kgl. Diplom, das eine Besitzbestätigung für den Verlierer einer Besitzurkunde enthielt.

Panisbrief (littera panis, l. vitalitii) seit dem 14. Jh. Anweisung einer *Praebende an einen Laien durch den Kaiser oder einen Fürsten; das betr. *Stift oder *Kloster war verpflichtet, dem Empfänger lebenslänglichen Unterhalt zu gewähren, ohne daß er geistlich werden mußte. In späterer Zeit wurde die Naturalverpflegung in eine Geldleistung verwandelt. Zu Beginn der Neuzeit fast verschwunden, wurde die Einrichtung von Josef II. zeitweilig wieder erneuert.

Panschanlama s. Dalai-Lama.

Πανσεβαστός [Pansebastós] s. Σεβαστός [Sebastós].

Pantaiding s. Weistum.

Πανυπερσεβαστός [Panhypersebastós] s. Σεβαστός [Sebastós].

Panverlehen = Fief de haubert.

Papa = Bischof.

Papalmonate s. Reservationen.

Papier-terrier (terrier) Grund- und Zinsbuch einer Lehensherrschaft.

Papieradel = Briefadel.

Parafredi = Paraveredi.

Parage a) (paragium, paraticum) Lehensverhältnis (zuerst nur im angiovinischen Fr., seit Heinrich II. v. Engl. auch in der Norm., wobei nur der älteste Bruder (chef parageur, miroir de fief) dem *seigneur den Lehenseid (s. Hulde) leistete und den Hauptteil des *Lehens empfangt, während die jüngeren Brüder (parageaux, parageurs) von ihm privat-rechtlich mit Lehensteilen abgefunden wurden und weder ihm noch dem seigneur huldigten. Das Verhältnis ging weiter, bis die jüngeren Linien mit der ältesten nur noch im siebten Grad verwandt waren; damit hörte das paragium auf, an seine Stelle trat das homagium (s. Hulde) des jüngeren Zweiges an den ältesten, so daß ein *Afterlehen entstand. Die P. sollte die Zerstückelung der Lehen möglichst verhindern. Vgl. Hommage à l'aîné. b) s. Pairs. c) = Parage.

Parageau s. Parage.

Parageur s. Parage.

Paragiatlinie s. Apanage.

Paragium 1. = Parage. 2. s. Apanage.

Parage (parage) in Metz bis 1552 eine der Abteilungen der Stadt, eine selbständige Genossenschaft mit eigenen Beamten bildend, Wahlkörper für den *Stadtrat usw. Es gab fünf P. nobles und eine P. de commun, die der *Gemeinde in dt. Städten entsprach. Die P. zerfielen ihrerseits in ebenfalls selbständige branches; jeder Bürger mußte einer solchen und daher auch einer P. angehören. — Den Metzger P. entsprachen in Lüttich die sechs vinaves (vicinitates).

Παρακοιμώμενος [Parakoimómenos] am byz. Hofe der Vertraute des Kaisers, der in seinem Gemache schlief und eine Person bewachte; er war häufig Eunuch. Neben diesem **Π. τοῦ κοιτώνος** [P. tū koitónos] gab es noch einen **Π. τῆς σφενδόνης** [P. tēs sphendónēs], den Siegelbewahrer.

Parangariae = Angariae.

Parapherna (Paraphernalgut, peculium) Vermögen der Frau außer der *Aussteuer; manchmal nur das der Verwaltung des Mannes unterstehende Vermögen, im Gegensatz zu den *bona receptitia.

Paraphierung bei internationalen Verträgen vorläufige Unterfertigung (meist durch den Anfangsbuchstaben des Namens) des endgültig festgelegten Vertragstextes durch die Bevollmächtigten.

Paratae 1. s. Herbergsrecht. 2. = Procuratio canonica.

Paratacae s. Herbergsrecht.

Paraticum = Parage.

Paraveredarius s. Paraveredi.

Paraveredi (palafridi, parafredi, veredi, Fronpferde) eigentlich die Pferde, die zu *Fronen, beim *Herbergsrecht oder zum *Wagendienst (Heerpferde) gestellt werden mußten, dann die betr. Dienste selbst und die Abgaben, die an ihre Stelle traten; die Pflichtigen hießen paraveredarii.

Parcefal s. Herold.

Parceria eigentlich *Teilbau; in Bras. verstand man früher darunter einen Vertrag, den ein Plantagenbesitzer mit einem Einwanderer schloß; der letztere erhielt die Überfahrt bezahlt, Kleidung, Wohnung und Nahrung geliefert und

mußte dafür arbeiten, während er nur einen kleinen Gewinnanteil erhielt; praktisch befand sich der Einwanderer in *Schuld knechtschaft. Vgl. Servant system.

Parçonnier s. Communauté taisible.

Parcours = Entrecours.

— **droit de** s. Weidgerechtigkeit.

Parding s. Morgensprache.

Paréage = Pariage.

Paréatis 1. (lettre de p.) Befehl des fr. Königs, wonach ein Urteil auch außerhalb des betr. Gerichtssprengels vollstreckt werden konnte. 2. = Plazet.

Parée 1. = Procuratio canonica. 2. s. Herbergsrecht.

Parentela (generatio) zusammenfassende Bezeichnung aller Abkömmlinge eines Stammvaters, diesen eingeschlossen, so daß der Erblasser und seine Nachkommen die erste P., seine Eltern und deren Nachkommen die zweite P. bilden usw. im Mannstamm rückwärts bis zu einem bestimmten Knie (Glied, genu[culum]). Bei der Erbfolgeordnung nach P. (Parentelenfolge, Parentelenordnung, Parentelensystem) schließt jeweils die nähere P. die entferntere aus.

Pares 1. = Pairs. 2. s. Vassall. 3. s. Conseil de ville. 4. s. Genossame.

— **curiae** a) s. Lehensgericht. b) = Pairs.

Pariage (paréage, paragiage, compaignie) im ma. Fr. Teilungsvertrag zwischen zwei *seigneurs, besonders zwischen der Krone und einem seigneur (meist einem geistlichen, auch einer Stadt), wodurch eine Art *Kondominat geschaffen wurde, indem der König den besonderen Schutz (s. Garda) des Betreffenden übernahm und dafür zur Hälfte in dessen Rechte eintrat. Die P. führte in der Regel zur Annexion.

Pariente (del rey) s. Título (de España).

Parish in Engl. ursprünglich das zu rein kirchlichen Zwecken gebildete Kirchspiel (Ecclesiastical P.). Seit Ende des MA., besonders seit dem Armengesetz von 1601, wurden die P. mehr und mehr auch zu lokalen Verwaltungsbezirken (Civil P.), wobei sich bis zu Beginn des 19. Jh. beide im wesentlichen deckten und vom Gesetz nicht unterschieden wurden (Common Law P.); im Laufe des 19. Jh. wurden beide vielfach geteilt, aber unabhängig voneinander. Gleichzeitig wurden seit 1834 besondere Poor Law P. als Glieder der *Poor

Law Unions geschaffen, die teils mit Ecclesiastical P., teils mit Civil P. zusammenfielen, teils endlich von diesen verschiedene Einheiten bildeten. Daneben gab es sogen. Landtax P., worunter jeder Bezirk verstanden wird, für welchen eine gesonderte Veranlagung zur *Landtax besteht; endlich Highway P., Teile eines Civil P. oder Vereinigungen mehrerer Civil P. zu Zwecken der Straßenverwaltung. Während bis 1894 eine Unterscheidung von städtischen und ländlichen P. nicht stattfand, sind diese beiden seitdem völlig getrennt: die städtischen blieben in der alten Form und mit der alten, bis dahin allen P. gemeinsamen Verfassung (vgl. Vestry) im wesentlichen erhalten, während die ländlichen (Rural P.) nunmehr zu eigentlichen Landgemeinden wurden; ein solches P. bildet jeder in einem nicht städtischen Distrikt liegende Bezirk, für den eine besondere *Poor Rate erhoben bzw. Overseers bestellt werden. Diese P. zerfallen in zwei Klassen, solche über und solche unter 300 Einwohnern; in beiden besteht eine Versammlung aller Insassen (P. Meeting); während aber in den kleineren diese Versammlung selbst das P. leitet und nur als Exekutivorgan ein P. Committee wählt, werden die größeren P. von einem vom P. Meeting gewählten P. Council geleitet; dieses ist *Body Corporate, während in den kleinen P. der *Chairman mit den *Overseers zusammen eine *Corporation sole bildet. Zu den alten Funktionen der Overseers erhielt das P. 1894 noch Aufgaben der Sanitätspolizei, der Straßen- und Wegeunterhaltung und der Agrarpolitik. Mehrere kleinere P. können zu einem Grouped P. (P. Group) zusammengelegt werden, aber unter Erhaltung ihrer Selbständigkeit. — Auf den meisten br. Antillen entwickelten sich die P. zu eigentlichen Verwaltungsbezirken mit eigenen *Friedensrichtern usw., so daß sie im wesentlichen einer *County entsprechen; doch ist Jamaika außerdem in Counties eingeteilt. In Louisiana entspricht das P. in jeder Hinsicht einer County.

— **Assembly** s. Vestry.

— **Committee** s. Parish.

— **Constable** in Engl. bis zu Beginn des 19. Jh. zur Ausübung des Polizeidien-

stes aus den steuerzahlenden Bürgern des *Parish gewählt; eine Bedeutung hatte das Amt schon im 18. Jh. nicht mehr, und obwohl nie abgeschafft und trotz einiger Versuche zur Wiederherstellung verschwand der P. C. tatsächlich, nachdem 1856 die Polizei an *County und *Borough übergegangen war.

— **Council** s. Parish.

— **Group** s. Parish.

— **Meeting** s. Parish und Vestry.

Paritas s. Pairs.

Parlament (parli[am]entum) 1. in Engl. seit 1258 offizielle Bezeichnung der von der Magna Charta vorgesehenen Versammlung der *Barone zur Kontrolle des Königs, die meist als commune consilium (magnum c.) bezeichnet wurde und bis 1295 nach fr. Muster nur Gerichtshof (vgl. High Court of Parliament) war. Durch Aufnahme von Vertretern der *Counties erweitert, wurde das P. im 14. Jh. zur Ständevertretung und weiterhin zur Repräsentation des Landes; um die Mitte des 14. Jh. schied es sich in *Oberhaus und *Unterhaus. — Auf dem Kontinent wurden im MA. mit P. die Ständevertretungen einiger Länder bezeichnet, z. B. die *Staaten des Hennegaus (im 14. Jh.), der dt. *Reichstag, Versammlungen der Stände Siz. (s. Colloquium generale) und des Kirchenstaats (P. generale); in Ar. hießen P. die *Cortes, wenn sie in außerordentlicher Sitzung über die Nachfolge im Reich berieten. Auch für städtische Versammlungen wurde der Ausdruck verwendet (vgl. Assemblée générale und Morgensprache). Nach der fr. Revolution wurde P. die allgemeinste Bezeichnung für Volksvertretung überhaupt. — 2. in Fr. im MA. ein oberstes Gericht (auch parloir, parlatorium), besonders das seit dem 12. Jh. aus der *curia regis abgespaltene *Hofgericht, 1239 zuerst parlamentum genannt, seit Beginn des 14. Jh. einmal im Jahre tagend (vom 12. Nov. bis Mitte August), seit 1345 mit fest geregelter Besetzung (aus Klerikern und Laien). Seit dem 13. Jh. teilte sich das P. in Kammern: *chambre des requêtes, *chambre des enquêtes, *chambre des plaids, *chambre criminelle de la tour-nelle; vorübergehend bestand von Ende des 13. Jh. bis 1320 eine Spezialkommission für die Gebiete röm. Rechts

(auditoire du droit écrit). Mitglieder waren zuerst, neben Juristen des Königs (conseillers rapporteurs), die am Hofe anwesenden Großen (conseillers juges), seit dem 15. Jh. von diesen nur noch die *Pairs; im übrigen wurde das P. von Parlamentsräten (maîtres du P., magistri tenentes parlamentum, ursprünglich m. camerae, m. curiae) gebildet; sie wurden zuerst vom König willkürlich, dann auf Vorschlag des P. ernannt, seit dem 14. Jh. von diesem gewählt; seit Karl V. wurden die Parlamentssitze käuflich bzw. erblich, zuerst geduldet, seit Franz I. gesetzlich anerkannt (vgl. Paulette, Résignation, droit de und Survivance). Tatsächlich wurden die maîtres dadurch unabsetzbar; dies im Zusammenhang mit den ihm zustehenden Verwaltungsbefugnissen (*droit d'enregistrement, *arrêts de régleme, *remontrances) ermöglichte dem P., das zu diesen Zwecken zu einer alle Kammern (seit 1597 außer der chambre des enquêtes) umfassenden assemblée générale zusammentrat, auch politisch Einfluß zu üben. Vgl. Lit de justice. — Das Pariser P. war bis ins 15. Jh. der oberste Gerichtshof des ganzen Landes; zu seiner Entlastung wurden nach und nach in einzelnen Provinzen besondere P. eingerichtet, mit denselben Kompetenzen und derselben Zusammensetzung; sie waren ebenfalls oberste Instanz, also dem Pariser P. gleichgeordnet. Die alten Gerichtshöfe der neu erworbenen Länder (z. B. der *échiquier der Norm., die *grands jours und die *conseils souverains) wurden in P. umgewandelt oder als solche betrachtet. Im eigentlichen Fr. gab es zuletzt dreizehn P. 1771 wurden sie durch conseils supérieurs mit geringeren Rechten ersetzt, das Pariser P. durch sieben derartige conseils, aber schon 1774 der alte Zustand wiederhergestellt. — P. nannte 1473 Karl der Kühne seinen obersten Gerichtshof. (Vgl. Grand conseil.)

Parlamentsrat s. Parlament.

Parlamentsrolle (rotuli parlamentarii, r. patentes) seit etwa 1319 das vom engl. *Parlament geführte Verzeichnis der unter seiner Mitwirkung erlassenen Gesetze, zunächst neben der *Statutenrolle, dann diese verdrängend, indem unter Heinrich V. bestimmt wurde, daß

nur die in der P. verzeichneten Gesetze Gesetzeskraft haben sollten.

Parlamentum generale s. Parlament.

Parlator burgensium = Parloir aux bourgeois.

Parlatorium s. Parlament.

Parliamentary Agent s. Private Bill.

— **Borough** ein *Borough, das einen eigenen Wahlkreis bildet und eigene Vertreter ins *Parlament sendet. Seit 1835 fallen Wahlkreis und Stadtgebiet zusammen, haben aber an sich nichts miteinander zu tun.

Parliamentum = Parlament.

Parlier(er) s. Gesellenbruderschaft.

Parloir s. Parlament.

— **aux bourgeois** (parlator burgensium) in Paris 1296 geschaffenes Kollegium von 24 Bürgern, das als Vermittlungsinstanz bei Streitigkeiten zwischen kgl. und städtischen Organen diente und das Gewohnheitsrecht feststellte.

Parlour et procurator s. Speaker.

Parmannus s. Lite.

Parnassim s. Judenmeister.

Parnoß = Judenmeister.

Paro s. Lite.

Parochia a) = Diözese. b) (ministerium, paroecia, pleberium, Kirchberg, Kirchfahrt, Kirchgang, Kirchspiel, Kirchsprengel, Pfarre[i], Pfarrsprengel, bis ins 6. Jh. auch *titulus) seit dem 4. Jh. Unterabteilung der *Diözese, mit einer *Pfarrkirche unter einem *parochus, räumlich abgegrenzter Bezirk, heute in allen christlichen Kirchen die unterste Einheit, als deren Insassen (Gemeinde, Kirchkinder, Pfarrgemeinde, Pfarrgenossen, Pfarrholden, Pfarrkinder, Pfarrlinge, parochiani, paroeciani, pleberi, plebs [baptismalis]) alle in der P. Wohnenden gelten, die auch die Parochiallasten, besonders die *Baulast tragen. — **gentilicia** = Personalgemeinde und Familienpfarre.

Parochial Committee (Local C.) vom *District Council für die Sonderangelegenheiten eines *Parish delegiertes *Committee, in das auch Mitglieder aufgenommen werden, die nicht *Councillors sind.

Parochiale s. Parochus.

— **jus** = Patronat.

Parochialia jura s. Parochus.

Parochialis = Parochus.

Parochialkirche = Pfarrkirche.

Parochialrecht s. Parochus.

Parochialverband Verband mehrerer *Parochien mit einem gemeinsamen Pfarrer.

Parochialzwang = Pfarrzwang.

Parochianus a) s. Parochia. b) = Parochus.

Parochiepfaffe s. Parochus.

Parochus (curatus, curio, ecclesiasticus, investitus, parochialis, parochianus, pastor, persona[tus] [eigentlich nur der nicht residierende, die „Rolle“ des P. spielende Pfründeninhaber], plebanus, presbyter [parochialis], rector [ecclesiae], sacerdos, Pfarrer) Geistlicher (oder juristische Person), dem eine *parochia (daher auch Parochiepfaffe) mit Seelsorge dauernd übertragen ist; eine juristische Person ist nur P. habitualis (s. Cura actualis), zur Ausübung ernennt sie einen *Vikar als P. actualis. Man unterscheidet: a) P. inamovibilis (nur durch formellen Prozeß, seit 1910 durch amotio administrativa absetzbar) und amovibilis (immer der *quasiparochus und der zu einem *Kloster gehörende Geistliche, vom *Bischof bzw. dem *Ordensoberen ohne Anhörung der *examinatores synodales absetzbar); b) P. localis (in einem fest umgrenzten Bezirk) und P. personalis (P. gentilicius, Personalpfarrer, für eine *Personalgemeinde); c) P. saecularis und P. regularis (P. religiosus, zur Weltgeistlichkeit bzw. Ordensgeistlichkeit gehörend). Er hat bestimmte Rechte (Parochialrecht, Pfarrecht, parochiale, parochialia jura, pastoralia j.), nämlich die alleinige Ausübung gewisser Amtshandlungen (z. B. feierliche Taufe, letzte Ölung, Begräbnis) und Anspruch auf bestimmte Einkünfte (z. B. die *portio congrua, früher den *Zehnten), und bestimmte Pflichten (vor allem *Residenz und das öffentliche Lesen der Messe an allen Sonn- und Festtagen). Vgl. Kollationsrecht, Patronat und Translatio.

— **actualis** s. Vikar.

— **amovibilis** s. Parochus.

— **antiquus** = Hauptpfarrer.

— **competens** s. Pfarrzwang.

— **consultor** s. Examinatores synodales.

— **gentilicius** s. Parochus.

— **habitualis** s. Cura actualis.

— **improprius** s. Cura actualis.

— **inamovibilis** s. Parochus.

— **localis** s. Parochus.

— **major** = Hauptpfarrer.

— **minor** s. Vikar.

— **personalis** (Personalpfarrer) a) s. Parochus. b) Ehrentitel für Geistliche, die an sich nicht parochi sind, und mit diesem Titel das Recht der Teilnahme an den Diözesansynoden (s. Synode) erhalten.

— **primitivus** s. Cura actualis.

— **principalis** s. Cura actualis.

— **proprius** s. Pfarrzwang.

— **regularis** s. Parochus.

— **religiosus** s. Parochus.

— **saecularis** s. Parochus.

— **secundarius** s. Vikar.

— **titularis** s. Cura actualis.

Paroecia = Parochia.

Paroecianus s. Parochia.

Pars 1. im ven. *Maggior Consiglio ein Antrag. 2. = Hufe.

— **sustentationis** = Portio congrua.

Parservus = Zinsbauer.

Part s. Partenreederei.

— **droit de** = Einstandsrecht.

Partagium s. Apanage.

Parteid im älteren Zivilprozeß Eid einer Partei zur Aushilfe mangels anderer Beweismittel (Zeugen, Urkunden).

Partelenrat Bezeichnung des öst. *Hofrats als Gerichtshof.

Parteigänger (partisans) früher, besonders im 18. Jh. Freiwillige, die, zu kleineren Korps zusammengeschlossen, in den Flanken und im Rücken einer operierenden Armee Streifzüge („Parteien“), Rekognoszierungen und dgl. unternahmen, auch als Spione tätig waren, überhaupt den sogen. kleinen Krieg führten; die P. waren identisch mit leichten Truppen, besonders Husaren.

Partenreederei (Mitreederei, Schiffspartnerschaft, companie (in sceggesparten), selschop, seltschupp des Kopen u. ä., societates navalis) bis ins 18. Jh. fast ausschließlich, heute wenig gebräuchliche Form der Reederei (häufig einfach so genannt), wobei die Teilhaber (Mitreeder, Schiffsfreunde, Schiffspartner, caratisti, partionarii, personers) Anteile (Parten, Schiffsparten, carati, loca, loci, sortes) am Schiffe besitzen und entsprechenden Anteil an Gewinn und Verlust; in älterer Zeit war der Kapitän regelmäßig Mitreeder, vielfach mit größerem Anteil. Die Zahl der Parten war im Anfang meist gering, in der Regel nur zwei, nahm dann zu und betrug in

Nordeur. im MA. meist acht bis zehn, aber auch bis zu 32 und mehr, im Mittelmeergebiet bis über 100, wobei selten mehrere Parten desselben Schiffes in einer Hand vereinigt waren; sie sind vererblich und veräußerlich. Die bei einer Gelegenheit überstimten Mitreeder haben das Recht des *Abandon und hatten das Setzungsrecht, d. h. sie konnten das Schiff zu einem bestimmten Preis veranschlagen; zu diesem mußten es die anderen entweder den Betreffenden überlassen, oder es ganz übernehmen, während die Parten auszahlt wurden.

Partes infidelium s. Terrae missionis.

Partgericht s. Go.

Partiarius s. Gewerkschaft.

Participatio s. Commenda.

Particular Surveyor s. Court of Surveyors.

Parties casuelles im alten Fr. zuerst Abgabe, d. h. tatsächlich Kaufgeld, eines neu ernannten Beamten (der sein Amt nicht vom Vorgänger gekauft oder geerbt hatte) an den König; 1522 wurde dafür eine besondere Behörde, bureau des P. c., geschaffen. Seit 1567 verstand man unter P. c. sämtliche beim Ämterkauf fälligen Abgaben, seit 1604 die der *Paulette.

Partikularfürstentum = Mediatfürstentum.

Partikularinquisition s. Visitation.

Partikularinsurrektion s. Várjobágy.

Partikularlandtag s. Landtag.

Partikularschatzung s. Indiktion.

Partikularschule = Stadtschule.

Partikularsynode s. Synode.

Partikularvisitation s. Visitation.

Partionarius s. Partenreederei.

Partisans = Parteigänger.

Parzellenteilbau s. Teilbau.

Parzoneria (fazeria, passerie) in Nordsp. seit Beginn des 14. Jh. Genossenschaft zwischen mehreren Gemeinden zur gemeinsamen Nutzung von Wäldern, Weiden und dgl. Die P. fanden nicht nur zwischen sp., sondern an der Grenze auch zwischen sp. und fr. Gemeinden statt und dienten dann auch dem gegenseitigen freien Handelsverkehr.

Pascha im osm. Reich ursprünglich Titel der ksl. Prinzen, später der höchsten zivilen und mil. Würdenträger. Man unterscheidet den P. von einem Roßschweif ([Mir-i-]Liwa, in neuerer Zeit etwa *Generalmajor), von zwei Roßschweif (Ferik, etwa *Generalleut-

nant) und von drei Roßschweif (Muschir, etwa *General). Der P. stand an der Spitze eines *Ejalets bzw. Wilajets.

Paschalik = Ejalet.

Paschmaklik in der Tk. früher jährliche Abgabe einiger Städte an die Sultanin-Mutter, eine Art *Nadelgeld.

Pascua communia s. Allmende.

Pascuaría = Weidegeld.

Pase foral früher Recht der Baskischen Provinzen, Verordnungen des Königs dahin zu begutachten, ob sie mit den Privilegien übereinstimmten, und wenn nicht, sie abzulehnen.

— **regio** = Placet.

Passage, droit de s. Gnadenritter.

Passagium 1. = Admiralschaft. 2. = Passaticum.

Passaticum (passagium) Wege- und Brückenzoll.

Paßbrief Urkunde über Befreiung von Zöllen und dgl.

Passerie = Parzonería.

Passeur †Notar.

Passivbürger s. Citoyen actif.

Passivindult s. Indult.

Passivlehen s. Aktivlehen.

Passivolant (Blinder, passe-volant) in den Söldnerheeren des 16., 17. und 18. Jh. Nichtkombattant, der bei Musterungen usw. als Soldat gekleidet ins Glied gestellt wurde, um einen Söldner zu markieren, der wohl in den Listen geführt wurde, aber gar nicht vorhanden war, während der *Hauptmann oder *Oberst den Sold einsteckte. Auch Soldaten anderer Truppenteile wurden als P. verwendet.

Passynki s. Bojarensöhne.

Past 1. = Beddemund. 2. s. Herbergsrecht.

Pastio = Weidegeld.

Pastor = Parochus und Bischof.

— **primarius** = Oberpfarrer.

Pastoralia jura a) s. Parochus. b) = Pastoralrecht.

Pastorkonferenz = Landkapitel.

Pastoralrecht (pastoralia jura) dem *parochus für die Vornahme seiner Verordnungen zustehende Gebühren.

Pastus s. Herbergsrecht.

Patens littera a) (l. aperta, Patent) Urkunde, der das Siegel angehängt oder aufgedrückt war, die offen versandt wurde und eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse betraf. Vgl. Lettre de grâce und Lettre de justice. b) = Bulle.

Patent = Patens littera.

Patentbaronie s. Peer.

Patentsteuer (droit des patentes) in Fr. seit 1791 Bezeichnung der Gewerbesteuer, so genannt, weil die Ausübung des Gewerbes von der Lösung eines Erlaubnisscheines (patente) abhängt.

Pater s. Kloster.

— **monasterii** = Abt.

— **superior** = Feldpropst.

Patria im ma. Engl. die „country“ des Angeklagten (die Umsassen), aus der die Mitglieder der *Jury genommen wurden, dann diese selbst.

Patriae minister s. Landsknecht.

Patriarch ursprünglich Titel des Vorstehers des *Sanhedrin (bis 1038), von da auf die christlichen *Bischöfe übergegangen, seit dem 5. Jh. auf die Metropolen, dann auf die Bischöfe von Rom, Konstantinopel, Alexandria, Antiochia, Jerusalem beschränkt, die bis zum Heranwachsen des Papsttums die höchste kirchliche Instanz bildeten. Die or. P. verloren im Laufe der Zeit ihren Einfluß; den Titel nahmen auch die Häupter anderer christlicher or. Kirchen an. Im Westen erneuerte Innozenz III. die Würden der fünf alten P. (Patriarchi majores), die als P. in partibus infidelium noch heute bestehen; außerdem führen einige *Erzbischöfe den Titel P. (P. minores), aber nur ehrenhalber. — Der P. von Konstantinopel heißt ökumenischer P.

Patriarchalbasilica s. Basilica.

Patriarchalsynode s. Konzil.

Patricius a) im Byz. Reich Ehrentitel, sehr häufig an Beamte verliehen, auch weitergeführt, wenn der Betreffende *Proconsul wurde. b) im merov. Reich Titel hoher Provinzialbeamter, besonders in Bur., wo ein P. die oberste Militärgewalt ausübte, und in der Provence, wo P. der Titel des dortigen Statthalters war. c) (P. Romanorum) von Pippin seit 754 und von Karl d. Gr. 774—800 geführter Titel, vom Papst verliehen, um dem frk. König eine Stellung zu geben, wie sie der *Exarch besessen hatte. Auch spätere Kaiser führten den Titel P. oder imperator et patricius (nicht in Urkunden), meist von den Röm. verliehen. Neben dem Kaiser als summus P. erscheinen it. Adlige mit dem Titel P. d) seit dem 14. Jh. Titel des *abulus von Catania.

Patrimonialamt s. Patrimonialgerichtsbarkeit.

Patrimonialgerichtsbarkeit (Eigentumsgerichtsbarkeit, Erbgerichtsbarkeit, Gutsgerichtsbarkeit, herrliches Gericht) die dem *Grundherrn als solchem (Erbsrichter) zustehende öffentlich-rechtliche Gerichtsbarkeit über alle Insassen der Grundherrschaft ohne Rücksicht auf ihren Stand, so daß *Gerichtsherrschaft und Grundherrschaft sich deckten und eine Privatherrschaft mit *Privatgerichtsbarkeit, ein Patrimonialamt entstand. Die Ausübung lag besonderen Patrimonialrichtern ob, in älterer Zeit einem *Meier, *Schultheiß oder *Vogt. Im 18. Jh. setzte der Staat die Bestellung von rechtskundigen Gerichtshaltern (Justizaren, Rechtsverwaltern) durch, so daß dem Patrimonialherrn nur noch deren Präsentation blieb (Justizpatronat, Präsentationsrecht); in Öst. wurden 1788 in jedem *Kreis drei Gerichte von je zwei bis drei Justizmännern errichtet, die an Stelle der Dominikalgerichte traten, wenn ihnen die P. von dem betr. Patrimonialherrn delegiert worden war. Im Laufe des 19. Jh. wurden die Patrimonialgerichte (Herrschaftsgerichte) allmählich beseitigt. P. besaßen auch die Domänenpächter auf ihrer Pachtung, in Pr. bis 1766/70.

Patrimonialgut s. Schatulle.

Patrimonialherr s. Patrimonialgerichtsbarkeit.

Patrimonialrichter s. Patrimonialgerichtsbarkeit.

Patrimonialstadt = Mediatstadt.

Patriotes die Vertreter des dritten Standes, der Städte, in den *états généraux des Waadtlandes.

Patrizier (Alte, Geschlechter, Stadtkunker, cives nobiles, sowie allgemeine Ausdrücke wie seniores, meliores usw.) im MA., besonders im 12. und 13. Jh. die Bürgerfamilien, denen allein die Ratsfähigkeit (s. Stadtrat) zukam (daher auch Befreundete, Gefreundete, Gemeinde vom Rat, amicati civitatis) und aus denen die städtischen Ämter fast ausschließlich besetzt wurden; in der Regel waren es die reichsten Familien, aber nur die, die alteingesessen (*Vollbürger) waren. Manchmal wurden innerhalb der P. noch besondere Rangklassen unterschieden. Der Name blieb

auch nach Aufhören der alten Privilegien für die einflußreichen Familien bestehen, teilweise bis heute.

Patrocinium s. Munt und Vassall.

Patronat (geistliche Lehenschaft, Gottesgabe, Kirchengift, Kirchenpatronat, Kirchensatz, Pfarrlehen, Pfarrecht, Pfarrsatz, parochiale jus, patronatus j., herança) aus dem *Eigenkirchenrecht entwickeltes Recht des Patrons (Kirchherr, advocatus, patronus, rector ecclesiae, senior (saecularis), herdeiro, natural) als Gründer, Erbauer oder Stifter eines *beneficium ecclesiasticum (besonders einer *Pfarrkirche), dessen Geistlichen (Lehenspfarrer) vorzuschlagen (Präsentationsrecht, praesentandi jus); im MA. war dies im wesentlichen ein Ernennungsrecht, besonders wenn der Landesherr Patron war (teilweise von allen neugegründeten Benefizien); der Patron beanspruchte auch das *Spolien- und *Regalienrecht. Heute unterscheidet man: a) jus patronatus reale (Realpatronat) und personale (Personalpatronat), je nachdem es an einem Besitz oder Amt haftet oder einer Person zusteht (j. p. personalissimum, wenn auf den Stifter beschränkt); b) j. p. ecclesiasticum (geistliches P., wenn es einem Kirchenamt zusteht oder aus Kirchengut stammt) und laicale (Laienpatronat, wenn es einem Laien zusteht, aus Laiengut oder aus Erbschaft herrührt) oder j. p. mixtum (wenn es gleichzeitig Laien und Geistlichen zusteht); c) j. p. hereditarium (Erbpatronat, wenn allgemein vererblich), familiare (Familienpatronat, wenn nur innerhalb der direkten Nachkommen), gentilitium (wenn auch auf die Seitenverwandten des Gründers vererblich) und mixtum (wenn denen zustehend, die zugleich Erben und Nachkommen sind); d) j. p. singulare (Einzelpatronat, wenn nur einer Person zustehend), und commune (compatronatus, Kompatronat, Mitpatronat, wenn mehrere gleichzeitig berechtigt sind); e) j. p. plenum (verleiht alle Befugnisse) und minus plenum (irgendwie beschränkt); f) j. p. privatum (Privatpatronat) und publicum. — Das P. kann vererbt, verkauft, verschenkt usw. werden. Das Präsentationsrecht muß innerhalb bestimmter Zeit (heute vier Monate) bei Verlust des Rechts aus-

geübt werden; innerhalb dieser Frist hat der Patron (früher nur der laicale) das Variationsrecht (jus variandi), d. h. das Recht, mehrere Kandidaten zu präsentieren, und zwar gleichzeitig (j. v. comulativum) oder successive (j. v. privativum), wodurch jeweils das Recht des Erstpräsentierten annulliert wird. Mehrere Patrone (Mitpatrone, compatroni) können entweder im Turnus präsentieren, oder sich auf einen Kandidaten einigen, oder endlich ihre verschiedenen Kandidaten zur Auswahl präsentieren. Dem vorschriftsmäßig Präsentierten muß der *Bischof die *institutio canonica erteilen. Der Patron ist in der Wahl des Kandidaten unbeschränkt, nur sich selbst kann er nicht präsentieren. Er hat ferner das Recht auf Unterhaltung aus dem betr. beneficium bei unverschuldeter Verarmung (Kompetenz); das Recht auf Teilnahme an der Verwaltung des Kirchenguts (cura beneficii) steht ihm nach heutigem Recht nur ausnahmsweise zu. Ferner besitzt er einige Ehrenrechte. Er hat die Pflicht, den Geistlichen und die Kirche zu unterhalten. — Diese für das kath. P. geltenden Regeln wurden nach der Reformation im wesentlichen für das prot. übernommen. — Früher nahmen einige Monarchen ein allgemeines (landesherrliches) P., d. h. das Recht, sämtliche geistlichen Stellen zu besetzen, teils in Anspruch, teils wurde ihnen ein solches vom Papst tatsächlich zugestanden (z. B. den Königen von Sp. und Port. für ihre überseeischen Besitzungen).

— **kollativer** in Engl. Bezeichnung des freien *Kollationsrechtes, da hier der Theorie nach jede Pfründe einen Patron besitzen muß. Vgl. Patronat.

Patronaticum s. Freilassung.

Patron(us) 1. im MA. Kapitän eines Kriegsschiffes. 2. im MA. der Reeder, wobei der an Land bleibende Teilhaber als P. in terra, der Kapitän, der durchweg Teilhaber war (vgl. Partenreederei) als P. navis in mari bezeichnet wurde. 3. s. Patronat und Eigenkirche. 4. s. Freilassung und Schutzhöriger. 5. = Hauptherr.

Pâturage, droit de = Weidegeld.

Paulette seit 1604 einheitliches, nach seinem Erfinder, dem Sekretär Paulet, benanntes System, das die Käuflichkeit

(und Erbllichkeit) der kgl. Ämter in Fr. regelte. Statt der *parties casuelles an den König bezahlte der Inhaber eines Amtes nur noch eine jährliche Prämie von 1% % des Kaufwertes seines Amtes, das droit annuel (annuel, P. i. e. S.) an einen Pächter, an denselben auch das *Resignationsrecht. Der Pächter seinerseits zahlte eine feste Jahrespacht an den Fiskus. Der Bewerber mußte gewisse Voraussetzungen erfüllen, von denen er aber dispensiert werden konnte.

Pauper = Minoflidus und Mann, armer.

Pavillon, droit de = Flaggenrecht.

Pax 1. = Friedensgeld. 2. s. Stadtfriede.

— **castrensis** s. Ganerben.

— **civitatis** = Stadtfriede.

— **communis** = Landfriede.

— **continua** = Landfriede.

— **Dei** = Gottesfriede.

— **forensis** s. Friede.

— **generalis** = Landfriede.

— **regia** = Königsfriede.

— **regis** = Königsfriede.

— **sancta** = Landfriede.

— **terrae** = Landfriede.

— **urbana** = Stadtfriede.

— **urbis** = Stadtfriede.

— **villae** s. Stadtfriede.

Payese de remensa = Redemtion, homo de.

Pays conquis in Fr. die nach 1580 (Vertrag von Melun) erworbenen Provinzen, deren Geistlichkeit nicht die Vorteile dieses Vertrages genoß.

— **de franc-salé** s. Gabella.

— **de grande gabelle** s. Gabella.

— **de nantissement** im alten Fr. Provinz, in der gewohnheitsrechtlich eine besondere Sicherung von Hypotheken bestand.

— **de petite gabelle** s. Gabella.

— **de quart bouillon** s. Gabella.

— **d'élections** in Fr. bis 1789 Provinz ohne états provinciaux, in *élections eingeteilt.

— **des salines** s. Gabella.

— **d'états** in Fr. bis 1789 Provinz, deren *états provinciaux das Recht der Steuerbewilligung (wenn auch stark beschränkt) und der Steuerrepartition behalten hatten, und daher selbst erhalten blieben.

— **d'états et d'élections** in Fr. bis Ende des 17. Jh. Provinz, die ihre *états pro-

vinciaux behalten hatte, aber ohne Steuerrepartitionsrecht.

— **d'imposition** in Fr. bis zur Revolution die neun (meist an der Grenze gelegenen) Provinzen, in denen es weder *états provinciaux noch *élections gab und in denen der *Intendant die Steuern, besonders die *taille, repartierte.

— **d'obédiance** fr. Provinzen, die nach 1438 bzw. 1516 erworben wurden, und in denen daher die pragmatische Sanktion von Bourges bzw. das *Konkordat nicht galt.

Péage = Pedagium.

Pechero s. Pecho.

Pecho (pectum) im ma. Sp. Abgabe, Steuer im allgemeinen (weshalb der Nichtadlige als pechero bezeichnet wurde), im besonderen in Kast. seit dem 11. Jh. eine Art *Heersteuer.

Pectum = Pecho.

Pedagium (pedaticum, péage) im MA. Zoll im allgemeinen, im besonderen Wege- und Brückenzoll. In Fr. wurden seit dem 14. Jh. die péages als ordentliche Einnahmen zur *Domäne gerechnet und im Gegensatz zu den *traites meist nicht verpachtet.

Pedaticum = Pedagium.

Pedellus = Fronbote.

Peer (of England) in Engl. seit der ersten Hälfte des 14. Jh. Bezeichnung eines *Barons (baro major), welcher Titel nunmehr allmählich verschwand; die P. bilden als Stand die Nobility, den eigentlichen Adel, im Gegensatz zur *Gentry; sie bilden als *Lords, zusammen mit den geistlichen Lords, das *Oberhaus; während bis ins 13. Jh. die Berufung ins *Parlament durch Einzelladung auf Grundbesitz beruhte (peerage by tenure), wurde seit dem 14. Jh. die peerage (baronage) durch das Einberufungsschreiben verliehen, und zwar entweder durch Patent (Patentbaronie, seit 1387), wodurch der Betreffende ohne weiteres erblicher P. wurde, oder durch einfaches Schreiben (peerage by writ, Briefbaronie), wodurch er erst P. wurde, wenn er seinen Sitz tatsächlich eingenommen hatte; seit dem 16. Jh. gilt die peerage auch gesetzlich als unabhängig von Grund und Boden (obwohl tatsächlich der P. fast stets Grundbesitzer ist), seit dem 18. Jh. ist ihre Verleihung (durchweg durch Patent) Parteisache (vgl. Peersschub). Seit

dem 14. Jh. zerfallen die P. bzw. die Nobility in Lords (vorher Barons), *Earls, *Marquis und *Herzöge, wozu im 15. Jh. die Viscounts (s. Vicecomes) kamen; die Würde eines P. und der zugehörige Titel erbt in der Regel als *Majorat, manchmal aber auch in weiblicher Linie (Peeress in her own right). Außer dem Sitz im Oberhaus besaßen und besitzen die P. als wesentliches Privileg nur das *judicium parium*, d. h. bei schweren Verbrechen den Gerichtsstand vor dem Oberhaus. Vgl. Lord High Steward. — Da die scho. und ir. P. Vertreter ins Oberhaus wählen, gewährt in diesen Ländern die peerage nur das Wahlrecht; auch ist hier das Ernennungsrecht der Krone beschränkt (Ir.) oder aufgehoben (Scho.). Gleichzeitige peerage in den drei Königreichen ist möglich.

Peerage u. Zssgn. s. Peer.

Peeress in her own right s. Peer.

Peersschub (Pairsschub, batch of Peers, wholesale creation of P.) gleichzeitige Ernennung einer größeren Anzahl von *Peers, um eine Regierungsmehrheit zu schaffen. Ausdruck und Einrichtung wurde auch für die ersten *Kammern anderer Staaten übernommen.

Penningsland s. Markland.

Pensio Abgabe im allgemeinen, im MA. nur selten verwendet. Vgl. Census und Emphyteuse.

Pension früher nicht Ruhegehalt (dieses wurde Provision genannt), sondern bei Beamten außerordentliche Zulage, sonst überhaupt jede regelmäßige Zuwendung, die auf dem Gnadenwege erfolgte.

Pensionär s. Syndicus.

Pensionarius = Censualis (homo).

Pensionnaire im 16. Jh. seltene Bezeichnung für einen dipl. *Agenten i. e. S., nur verwendet für die Vertreter einiger Staaten beim tk. *Sultan und in Ven.

Perceptio praebendae s. Domkapitel.

Perceptor = Komthur.

Percurrere sacramenta = Eidgang.

Pergamenthufe s. Diensthufe.

Perhorreszenz eid (Rekusationseid, iuramentum perhorrescentiae) Eid einer Prozeßpartei, daß sie einen Richter nicht aus schikanösen Gründen ablehne (perhorresziere).

Periodent = Circuitor.

Permanent Secretary s. Unterstaatssekretär.

Permissionsschiff in der Literatur gebraucht für das engl. Schiff, das nach dem sp.-engl. *Asiento von 1713 einmal jährlich eine bestimmte Menge Waren direkt nach Südamerika einführen durfte.

Perpetuity = Familienfideikommiß.

Persecutio = Acht.

Persevant s. Herold.

Persönlichkeit des Rechtes (Personalität des Rechtes, Personalitätsprinzip) der im MA. übliche Grundsatz, wonach eine Person nach dem Rechte ihres Standes (Geburtsrecht, persönliches Recht), Berufes, Stammes (Personalrecht, lex originis) oder auch Geburtsortes (lex loci) lebte und gerichtet wurde. In It. und Bur. mußte vor Gericht usw. jeder eine dementsprechende *professio juris* abgeben.

Person, moralische †juristische Person.

Persona = Parochus und Kirchherr.

— **humilis** s. Schutzverwandter.

— **levior** s. Schutzverwandter.

— **parva** s. Schutzverwandter.

— **principalis** = Hauptherr.

— **serviens** s. Schutzverwandter.

Personal (personalis [locumtenens] regiae majestatis) in Ung. im MA. einer der vier obersten Richter, dann Vertreter des Königs in Gerichtssachen, Vorsitzender der *Königlichen Tafel und der Ständetafel des *Reichstags; außerdem war der P. Vorsitzender des Personalstuhls, des Appellationsgerichts (als letzter Instanz) der Personalstädte, der geringeren *Freistädte, das dem des *Tavernicus entsprechend zusammengesetzt war.

— **Act** s. Private Bill.

Personalarrest s. Arrest.

Personalgemeinde 1. (Personalpfarre, parochia gentilicia i. w. S.) Kirchengemeinde, deren Mitgliedschaft sich aus der Zugehörigkeit zu einem begrenzten Kreis von Personen bestimmt und die vom Pfarrverbande *exemt ist, z. B. *Kloster (Klosterpfarre), *Anstaltsgemeinde, *Gastgemeinde, *Familienpfarre. 2. die *politische Gemeinde im Gegensatz zur *Realgemeinde.

Personalgewerbe s. Personalgewerberecht.

Personalgewerberecht einer Person unveräußerlich und unvererblich verliehenes Recht, ein Gewerbe (Personal-

gewerbe) auszuüben. Vgl. Realgewerberecht.

Personalinsurrektion s. Insurrektion.

Personalis (locumtenens) regiae majestatis = Personal.

Personalist 1. derjenige, der einen Titel oder ein Recht, das an sich an eine Sache geknüpft ist, rein persönlich führt; andernfalls heißt er Realist. 2. s. Distriktsgemeinde.

Personalität des Rechtes = Persönlichkeit des Rechtes.

Personalitätsprinzip = Persönlichkeit des Rechtes.

Personalkaplan *Kaplan, der seine *portio congrua aus der *parochia bezieht, der er zugeteilt ist.

Personalpatronat s. Patronat.

Personalpfarre = Personalgemeinde.

Personalpfarrer a) s. Parochus. b) = Parochus personalis.

Personalrecht s. Persönlichkeit des Rechtes.

Personalschatzung s. Kapitalschatzung.

Personalstadt s. Freistadt und Personal.

Personalsteuer (Subjektsteuer) im Gegensatz zur *Realsteuer eine Steuer, bei der die persönlichen Verhältnisse des Pflichtigen zur Grundlage der Besteuerung dienen, die also die Person als solche trifft, mit oder ohne Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Lage.

Personalstuhl s. Personal.

Personalunion im Gegensatz zur *Realunion Vereinigung mehrerer Staaten allein durch gemeinsamen Herrscher, ohne irgendwelche verfassungsrechtliche Bindung.

Personaltaxe = Militärtaxe.

Personalzehnt s. Zehnt.

Personat(us) a) = Parochus und Kirchherr. b) s. Domkapitel.

Personer s. Partenreederei.

Pertinens homo = Höriger.

Pertinentia comitatus (fiscus comitalis) mit der karol. Grafschaft verbundenes Amtgut, dessen Nutzen dem *Grafen zufiel.

Perwáne persisch, eigentlich der Fähnrich, meist einen Oberbefehlshaber oder einen hohen Beamten, besonders einen Minister, bezeichnend.

Pes s. Chirograph(um).

Pesagium = Pondus.

Peschkesch s. Charadsch.

Pesour s. Exchequer.

Peter-pence = Peterspfennig.

Petersfreie s. Ecclesiastici (homines).

Petersgericht s. Hofgericht.

Petersgroschen = Peterspfennig.

Petersleute s. Ecclesiastici (homines).

Peterspfennig a) (Petersgroschen, Römergeld, Römerring, Romgeld, Romsteuer, denarius S. Petri, peter-pence, romscot, romfeoh) seit dem 9. Jh. in Engl., später auch in Skand., Polen, Ung. und Dalmatien für den Papst erhobene *Herdsteuer, in Engl. 1534 aufgehoben; der P. gehörte zu den *census. b) seit 1860 freiwillige Abgabe zur Unterstützung des Papstes.

Petit criminel s. Chambre des enquêtes.

— **fiils de France** Enkel des fr. Königs.

— **séminaire** s. Ecole secondaire.

Petite assemblée (du clergé) s. Assemblée du clergé.

— **chancellerie (écriture)** in Fr. bis 1789 Kanzlei eines *Parlaments oder eines andern kgl. Gerichts, bis 1597 besonders als Beurkundungsstelle (vgl. Tabellion) tätig. An der Spitze einer P. c. stand ein garde du sceau.

— **direction des finances** s. Conseil des finances.

Petitio (exactoria) = Bede.

— **generalis** s. Bede.

— **violenta** s. Bede.

Petition s. Petitionsrecht.

Petitionsrecht das Recht, Beschwerden (Petitionen) gegen Amtshandlungen der Regierung vorzubringen, das je nach Verfassung jedem Einzelnen oder nur Korporationen oder Ständen oder nur der Volksvertretung bzw. deren Mitgliedern zusteht; die Petition ist entweder nur an die Volksvertretung möglich, oder nur an die Behörde (Verwaltungsbeschwerde), oder an beide. Dem Inhalte nach kann sie allgemeine Gegenstände betreffen (Verfassungsbeschwerde) oder Interessen Einzelner (Rechtsbeschwerde).

Petitorium (Petitorienklage, petitorisches Rechtsmittel) Rechtsmittel, bei dem im Gegensatz zum *Possessorium auch die Frage, ob es sich um rechtlichen Besitz (possessorium ordinarium) handle, zur Erörterung gelangt.

Petitum s. Moneda.

Petty Assizes (assisiae parvae) in Engl. von Heinrich II. bis 1833 in bestimmten Fällen gewährtes Recht, die Entscheidung einer *Jury (an Stelle des ordentlichen Gerichts) unterbreiten zu dürfen.

fen; in Betracht kamen: a) Novel Disseisin (rechtswidrige Enteignung), b) Mort d'aficestor (assisa de morte antecessoris, rechtswidrige Enteignung von Erbgut), c) Darrein Presentment (assisa de advocacione et praesentatione ecclesiarum, Störung des Präsentationsrechts [s. Patronat]), d) Utrum (Streit, ob ein Gut der Kirche gehöre oder nicht).

- **Divisional Session** s. Friedensrichter.
- **Jury** s. Jury.
- **Session** s. Friedensrichter.
- **Sessional Division** s. Friedensrichter.
- **treason** s. Treason.

Peunte = Beunde.

Pfähler = Feldgeschworener.

Pfänder = Fronbote.

Piaffe und Diener des Rats s. Syndicus.

Pfaffenfürst s. Reichsfürst.

Pfaffheit s. Weltgeistlicher.

Pfahlbauer(nrecht) s. Weidetrift.

Pfahlbürger (Ausbürger, Ausmann, civis non residens, Buitenpoorter, Haghenpoorter, Palburger, afforain) im MA. außerhalb der Stadt Wohnender, der in das Bürgerrecht derselben aufgenommen wurde und alle Rechte eines Bürgers genoß, wogegen er vor allem der Stadt Kriegsdienste leistete. Nicht nur Einzelne, sondern ganze Dörfer, Städte, Landschaften, Stifter und Klöster ließen sich als P., besonders der *Reichsstädte, aufnehmen. Im allgemeinen wurden ihre Rechte und Pflichten vertragsmäßig von Fall zu Fall bestimmt, und das Verhältnis dauerte eine begrenzte Zeit; (vgl. Glevenbürger). In einigen Städten wurden mächtige Herren, die das erbliche Pfahlbürgerrecht erhalten hatten, Erbbürger (Edelbürger, cives nobiles) genannt. — Auch für die Einwohner der Vorstädte wurde die Bezeichnung P. gebraucht, besonders dann, wenn es sich um *Schutzverwandte handelte.

Pfahlgericht = Hofgericht.

Pfahlherr = Feldgeschworener.

Pfalz = Palatium.

Pfalzel s. Palatium.

Pfalzgericht a) s. Königsgericht. b) = Hofgericht.

Pfalzgerichtsknecht s. Fronbote.

Pfalzgraf (comes palatinus, c. [sacri] palatii, Palatin[us]) in merov. Zeit Beamter, der über die Verhandlung im *Königsgericht an die *Kanzlei zwecks Aus-

stellung der Gerichtsurkunde berichtete (testimoniare, testimoniatio), in karol. Vertreter des Königs im Gericht (Pfalzgrafengericht) und Vorsitzender der *Gerichtsschreiber, auch als Gesandter usw. verwandt; es gab auch mehrere P. (vielleicht nur Unterpfalzgrafen) gleichzeitig. Seit dem 9. Jh. wurden die einzelnen Hofpalzgrafen mehr und mehr eine Art Provinzialminister (s. Provinzialdepartement), endlich im 9. (It.) und 10. Jh. (Dt.) territoriale P. (Provinzialpalzgrafen, Reichspfalzgrafen, Stammespalzgrafen) teilweise als Gegengewicht gegen die *Herzöge vom König eingesetzt, insbesondere auch zur Beaufsichtigung des Königsgutes. In Dt. verschwanden sie im 13. Jh. bis auf den frk. „bei Rhein“, der auch weiterhin Stellvertreter des Königs blieb, aber nicht mehr dauernd, sondern nur bei Thronerledigung als *Reichsvikar; außerdem gab es einige Titularpalzgrafschaften. — In Fr. wurde P. bloßer Titel einiger *Kronvassallen. In Bhm., Polen und Ung. gelangte der aus Dt. übertragene P. teilweise zu verfassungsmäßiger Bedeutung; vgl. Palatin(us) und Woivode. In Engl. war er eine Art *Markgraf; vgl. County Palatine. — In It. blieb der Titel teilweise erhalten, verband sich mit dem Amt eines *missus und wurde dann im 14. Jh., besonders durch Karl IV., erweitert und nach Dt. übertragen. Dieser spätere P. (Hofpalzgraf, c. sacri palatii Lateranensis, meist auch c. aulae imperialis u. ä.) wurde vom Kaiser durch Erteilung der *comitiva ernannt.

Pfalznotar s. Notar.

Pfalzrat = Hofgericht.

Pfalzrichter a) = Judices de clero Sacri Palatii Lateranensis. b) = Königsrichter. c) s. Hofgericht.

Pfalzschöffe (scabinus imperatoris, sc. palatii) in It. *Schöffe, der im ganzen Reich zugezogen werden konnte.

Pfalzstadt s. Palatium.

Pfalztag = Hofgericht.

Pfand 1. im MA. ursprünglich nur das genommene P. im Gegensatz zur *Wette. 2. s. Deichlast.

— **essendes** s. Kistenpfand.

Pfandamtman derjenige, der in einem ihm verpfändeten *Amt die Rechte des *Amtmanns ausübte.

Pfanddeichung s. Deichlast.

Pfandkehrung gewaltsame Zurücknahme gepfändeter Gegenstände.

Pfandlehen (geliehene Satzung) an Stelle einer geschuldeten Summe als Pfand zu *Lehen gegebenes Gut; für die Dauer des Schuldverhältnisses wurde der Gläubiger dadurch Mann des Schuldners.

Pfandrichter s. Fronbote.

Pfandschilling s. Status minores.

Pfandwehrung Widerstand gegen rechtmäßige Pfändung.

Pfandwirtschaft (Ausschußprinzip) Verteilung der Wegebaukosten unter die Pflichten nach örtlich begrenzten Wegstrecken.

Pfarradministrator s. Vikar.

Pfarrbenefizium s. Beneficium ecclesiasticum.

Pfarrrecht a) s. Parochus. b) = Patronat.

Pfarrre(i) = Parochia.

Pfarrrektor s. Vikar.

Pfarrer = Parochus.

Pfarrfabrik = Fabrica ecclesiae.

Pfarrgemeinde s. Parochia.

Pfarrgenosse s. Parochia.

Pfarrgericht s. Alpengenossenschaft.

Pfarrhauptmann s. Alpengenossenschaft.

Pfarrhörigkeit s. Kirchhöre.

Pfarrhof s. Domhof.

Pfarrholden s. Parochia.

Pfarrkaplan = Kurat.

Pfarrkind s. Parochia.

Pfarrkirche (Hauptkirche, Parochialkirche, ecclesia paroecialis, e. plebana, e. saecularis, auch *titulus) Mittelpunkt einer *parochia, deren ecclesia baptismalis sie ist, und Sitz mindestens eines presbyter (s. Ordines) als *parochus, der darin seine Amtshandlungen, insbesondere die Taufe ausübt, während andererseits die Gemeinde durch den *Pfarrzwang an die P. gebunden ist.

Pfarrkonkurs = Concursus paroecialis.

Pfarrkooperator s. Vikar.

Pfarrlehen = Patronat.

Pfarrling s. Parochia.

Pfarrmatrikel heißt auch das Verzeichnis der Einkünfte einer Pfarrstelle.

Pfarrpiründe das *beneficium ecclesiasticum eines *parochus; in der prot. Kirche ist die Bezeichnung P. für das zur Unterhaltung des Geistlichen dienende örtliche Vermögen zum Teil erhalten geblieben.

Pfarrprovisor s. Vikar.

Pfarrpurifikation s. Pfarrzwang.

Pfarrsatz = Patronat.

Pfarrschule von einem Pfarrer geleitete Schule, ursprünglich dort, wo weder *Domschulen noch *Klosterschulen vorhanden waren, in vielen Städten im MA. bis zur Errichtung von *Stadtschulen die einzige Schule.

Pfarrsendl s. Sendherr.

Pfarrsprengel = Parochia.

Pfarrzüge s. Sendherr.

Pfarrverweser s. Vikar.

Pfarrvikar s. Vikar.

Pfarrzehnt s. Zehnt.

Pfarrzwang (Parochialzwang) Pflicht der Insassen einer *parochia, alle kirchlichen Amtshandlungen durch deren *parochus (als ihrem p. competens, p. proprius) vornehmen zu lassen, und deren Lasten zu tragen. In Dt. waren seit der Reformation vielfach die in einer Parochie wohnenden Andersgläubigen verpflichtet, den parochus um Erlaubnis zu fragen, falls sie einen Geistlichen ihrer Konfession zuziehen wollten; später wurden diese häufig einer benachbarten Pfarrei ihrer Konfession angegliedert (Pfarrpurifikation). Adlige und Beamte waren öfters (z. B. in Pr. bis 1876) vom P. *eximiert.

Pfatte s. Schlag.

Pfefferlehen ein Bauerngut, das als *echtes Lehen verliehen wurde (vgl. Bauernlehen), und statt des Kriegsdienstes bei *Mannfall und *Herrenfall ein Quantum Pfeffer zahlte.

Pfeffergericht (judicium tibicinum) in Frankfurt a. M. bis zum Beginn des 19. Jh. feierliche Schöffensratssitzung (vgl. Schöffe), in der Abgesandte von Worms, Nürnberg und Bamberg durch symbolische Abgaben unter Musikbegleitung um Erneuerung ihrer Meßprivilegien ersuchten; ähnliche Aufzüge aus demselben Grunde fanden auch in anderen Städten statt, so in München die sog. Nürnberger Schenck, in Nürnberg die St. Galler Schenck.

Pfeiferkönig s. Spielgraf.

Pfeifertag s. Spielgraf.

Pfeiler s. Zunge.

Pfennig, gemeiner im Dt. R. im 15. und 16. Jh. Steuer, die den Untertanen vom Reich unmittelbar auferlegt wurde. Der G. P. wurde das erstmal 1422 als hundertster P. zur Finanzierung des Hussitenkrieges ausgeschrieben, dann bis 1551 im ganzen elfmal, meist für mil. Zwecke, 1495 für Erhaltung des *Reichs-

- kammergerichts (vgl. Kammerzieler). Im 16. Jh. trat allmählich der *Anschlag an seinē Stelle. Der Art nach war der G. P. eine Mischung verschiedenster Steuerformen, vor allem einer *Kopfsteuer mit einer Vermögenssteuer. Vgl. Matrikularsteuer.
- **hundertster** s. Pfennig, gemeiner.
- Pfennigdienst** s. Servitium.
- Pfennigmeister** †Zahlmeister, auch *Kämmerer; an den Höfen meist Hopfpennigmeister, als erster Zahlmeister eines *Territoriums meist Landpfennigmeister. Im alten Dt. R. wurden zur Vereinnahmung der Reichssteuern jeweils besondere Reichspfennigmeister (Reichsschatzmeister) eingesetzt.
- Pfennigsteuern** = Land- und Schocksteuern.
- Pierchrecht** a) (soca foldae) das Recht, zu verlangen, daß fremdes Vieh die eigenen Felder düngt, indem es darauf eine Zeitlang eingepfercht wird; das P. stand besonders dem *Grundherrn gegenüber dem *Hörigen zu. b) das Recht des Weideberechtigten, sein Vieh auf der Weide lagern zu lassen.
- Pierdescharen** s. Fronden.
- Pfingstkuh** s. Bede.
- Pfisterlehen** s. Diensthufo.
- Pflanzland** s. Allmende.
- Pflanzungskolonie** (Plantagenkolonie) Kol. in den Tropen oder Subtropen, in der der eur. Ansiedler den Boden nicht selbst bebaut, sondern, als Besitzer meist umfangreicher Ländereien, diese von Eingeborenen (früher regelmäßig Sklaven) bebauen läßt. Dauernde Anässigkeit der Ansiedler, wie in den *Ackerbaukolonien, findet in der Regel nicht statt.
- Pflegamt** s. Pflege.
- Pflege** 1. seit dem 14. Jh. *Sprengel eines bay. *Landgerichts (Pflegegericht, wie später auch die P. selbst hieß), mit einem Pfleger als *Landrichter; später wurden die P. (im 19. Jh. Landgerichte) auch Verwaltungseinheiten und blieben dies bis 1862; dann waren sie bis 1879 nur Gerichte erster Instanz bzw. Gerichtssprengel. P. nach bay. Muster gab es auch in einigen anderen süd- und mitteldt. *Territorien, während sonst (z. B. in Trier, im 14. Jh. in Wü.) die P. (Pflegamt) von vornherein einem *Amt entsprach. 2. = Bede. 3. (Pflehschaft) Vermögensverwaltung, z. B. *Amts-
- pflege, Kirchenpflege (s. Fabrica ecclesiae), *Stiftungspflege.
- Pflegegericht** s. Pflege und Landgericht.
- Pfleger** 1. (curator) in älterer Zeit der Vormund (s. Munt), heute gesetzlicher Vertreter von Unmündigen, Gebrechlichen, Geistesschwachen und dgl., im Gegensatz zum Vormund nur mit speziellen Aufgaben betraut; auch für Sachen, z. B. Vermögen Abwesender, kann eine Pflegschaft bestellt werden. 2. = Amtmann und Hauptmann, oberster. 3. s. Hofmarkgericht, Pflege und Schultheiß. 4. = Meier. 5. s. Schutzhöriger.
- **geschworener** = Morgensprachsherr.
- Pfleghafte** = Bargilden und Vogtleute.
- Pflehschaft** 1. s. Pfleger. 2. = Pflege.
- Pflicht** s. Bede.
- Pflichterben** = Noterben.
- Pflichtsatz** s. Gabella.
- Pflichttag** = Hofgericht.
- Pflockgebühr** (falangagium, palifictura) Gebühr für das Recht, ein Schiff am Lande festmachen zu dürfen.
- Pflugfronden** s. Fronden.
- Pfuggeld** a) = Carucagium. b) s. Fronden.
- Pflugland** s. Carucagium.
- Pflugmeister** s. Vorwerk.
- Pforte (hohe)** s. Diwan und Janitscharen.
- Pfründe** = Praebende.
- Pfründer** s. Altenteil.
- Pfründetitel** s. Titulus.
- Pfründner** a) = Praebendarius. b) s. Dageschalk.
- Pfundgeld** 1. = Laudemium. 2. früher in einigen Ländern Zoll, der von jedem Pfund Ware erhoben wurde. Vgl. Tunnage and poundage.
- Pfundlehen** = Kammerlehen.
- Pfundschoß** s. Schoß.
- Pfundzoll** a) Zoll, der nach Gewicht erhoben wurde. b) in Ba. und Wü. vom 17. bis zu Beginn des 19. Jh. Bezeichnung der *Accise.
- Pfuscher** = Böhnhase.
- Platto cardinalizio** s. Kardinal.
- Picio** = Strandrecht.
- Pien Collegio** = Signoria.
- Piepoudre-Court** = Court of Piepowder.
- Pilier** s. Zunge.
- Pilot** (shipper) im 16. und 17. Jh. nicht der heute so genannte Lotse (pilote côtier), sondern der Navigationsoffizier, der Lotse für große Fahrt (p. hauturier). In der engl. Marine verschmolz später der P. mit dem *Master.

- Piloto mayor** in Sp. seit 1508 der an der Spitze des hydrographischen Bureaus und der Navigationsschule stehende Kartograph, dessen Begutachtung alle offiziell zugelassenen Karten, Seehandbücher usw. unterlagen, und der in kol. Grenzstreitigkeiten Berater der Regierung war. Der jeder *Silberflotte beigegebene nautische Berater führte gleichfalls den Titel P. m.
- Pincerna** = Mundschenk.
- **imperii** s. Reichserbämter.
- Pivego** (judices publicorum) eine der ven. *curiae de palatio, seit Anfang des 13. Jh. bestehend, zuerst Baubehörde, dann auch Wucher- und Ketzergericht, endlich seit 1283 in der Stellung eines *Fiskals für alles staatliche Eigentum.
- Pipe roll** s. Exchequer.
- Pistor hereditarius** = Erbbäcker.
- Pixidarii** = Darabantok.
- Place act** s. Placeman.
- Placeman** eigentlich (seit Ende des 17. Jh.) ein (höherer) Beamter, dessen Amt mit einem Sitz im *Unterhaus vereinbar ist, was bis in die Mitte des 19. Jh. von Fall zu Fall durch place act festgesetzt wurde; da die betr. Ämter mit Angehörigen der Regierungspartei besetzt werden, so bedeutet dann P. einen Politiker, der sein Amt seiner Partei verdankt.
- Places de mariage** s. Sicherheitsplätze.
- **de sûreté** s. Sicherheitsplätze.
- **particulieres** s. Sicherheitsplätze.
- Placeti jus** s. Plazet.
- Placetum regium** = Plazet.
- Placita coram rege** s. High Court of Justice.
- **de banco** s. Court of Common Pleas.
- Placitator** s. Rêdjeva.
- Placitum** Gerichtsverhandlung, insbesondere das *Ding, auch das *Märzfeld bzw. Maifeld; dann auch die das Urteil enthaltende Urkunde; in Fr. auch ein *droit de justice.
- **annale** s. Ding.
- **apertum** s. Ding.
- **autumni** s. Ding.
- **burggravil** s. Burggraf.
- **christianitatis** = Sendgericht.
- **coloniae** = Hofgericht.
- **commune** s. Ding.
- **coronae** s. Coroner.
- **cotidianum** s. Ding.
- **Episcopi** = Sendgericht.
- **generale** a) s. Ding und Märzfeld. b) = Landesgemeinde.
- **hospitum** = Gastgericht.
- **injussum** s. Ding.
- **legale** s. Ding.
- **legitimum** s. Ding.
- **mail** s. Ding.
- **minus** s. Ding.
- **palatii** s. Königsgericht.
- **provinciale** = Landgericht.
- **publicum** a) s. Ding. b) = Curia ducis.
- Plaga** = Schlag.
- Plaid de l'épée** = Gerichtsbarkeit, hohe.
- Plain fief** im Vexin und einigen anderen Gegenden das unmittelbare *Lehen im Gegensatz zum *Afterlehen.
- Plait de morte main** = Relevium.
- Plantagenkolonie** = Pflanzungskolonie.
- Plasi** s. Stuhl.
- Platea** = Viertel.
- Plateaticum** Marktabgabe.
- Plats de nocés** = Beddemund.
- **nuptials** = Beddemund.
- Platzadjutant** = Platzmajor.
- Platzdorf** s. Runddorf.
- Platzgeselle** s. Verlag.
- Platzmajor** (Platzadjutant) der dem Kommandanten von Festungen oder größeren Garnisonen beigegebene Offizier, der die Ausführung der Befehle zu überwachen hat; mit den älteren Befugnissen des *Majors behielt er auch dessen Namen, obwohl er heute häufig eine andere Charge, z. B. die eines *Hauptmanns, bekleidet. Vgl. Sargento mayor.
- Platzrecht** s. Erbbaurecht.
- Playdoybok** s. Hofrecht.
- Plazet** (exequatur [regium], pareatis, placetum regium, pase regio) Genehmigung der Staatsgewalt zur Veröffentlichung bzw. Durchführung kirchlicher Erlasse, auf Grund eines besonderen jus placeti; verweigert wurde das P. früher besonders oft in Sp. (retension de bula).
- Plebanus** a) = Parochus. b) s. Dekan.
- Pleberium** s. Parochia.
- Pleberius** s. Parochia.
- Plebisцитum** = Ding.
- Plebs (baptismalis)** s. Parochia.
- Pledge** seit Ende des 18. Jh. in Engl. Verpflichtung eines Wahlkandidaten, sich für den Fall der Wahl nach den Anordnungen seiner Wähler zu richten. Vgl. Mandat, imperatives.
- Plègement de corps** s. Service de plègerie.
- **de dettes** s. Service de plègerie.

Plegium liberale = Frankpledge.

Pleige = Gage-pleige.

Plein fief = Ligée.

— **fief de chevalier** s. Fief de haubert.

— **fief de haubert** s. Fief de haubert.

Plenarium s. Urbar.

Plenarsynode s. Konzil.

Plenarversammlung s. Consilium generale.

Plenum collegium = Signoria.

Pluralismus in Engl. Vereinigung mehrerer *Praebenden in einer Hand.

Pluralstimmrecht (Pluralwahlrecht) Wahlsystem, bei dem einem Wähler mehrere Stimmen auf Grund bestimmter Voraussetzungen materieller oder beruflicher Art zustehen.

Po in China die dritte Klasse des Adels, dem eur. *Grafen gleichgesetzt; in älterer Zeit führten auch hohe Beamte den Titel po.

Pobrador d'el rei im ma. Port. kgl. Beamter, der vor allem die Befestigungen überwachte, aber auch sonst eine Kontrolle ausübte.

Pocket Borough s. Nomination Borough.

Podestà i. (potestas, auch rector) in Ober- und Mittelit. seit Mitte des 12. Jh. (zuerst 1151 in Bologna) einzelnes Stadtoberhaupt an Stelle der *Konsuln; die Rechte dieser gingen auf den P. über, der im allgemeinen ein auswärtiger Adliger war, auf ein Jahr gewählt. In den vom Kaiser abhängigen Städten wurde der P. von diesem ernannt; er führte dann manchmal auch andere allgemeine Titel, z. B. iudex. Die P. wurden allmählich auch auf mehrere Jahre, selbst lebenslänglich gewählt, und so entstand aus dem P. häufig ein *Signore. In kleineren it. Städten führt das Stadtoberhaupt heute noch den Titel P. — Auch in der Provence hatten in der ersten Hälfte des 13. Jh. einige Städte einen P. 2. s. Konsul.

Podestad s. Merino.

Podwód s. Posługi publiczne.

Poena pacis = Friedensgeld.

Poena vindicativae nach kan. Recht Sühnestrafen, die das Delikt unmittelbar bestrafen (vgl. Censurae [ecclesiasticae]). Man unterscheidet solche gegen Kleriker und Laien zugleich (z. B. das *Interdikt in gewissen Fällen, Verlegung oder Aufhebung eines Bistums usw., Entziehung der Sakramente, des kirchlichen Begräbnisses, auch Geldstrafen) und solche nur gegen Kleriker (z. B.

*suspensio, Versetzung, Entziehung des *beneficium ecclesiasticum, der geistlichen Kleidung, Freiheitsbeschränkungen, vor allem *Deposition und *Degradation).

— **medicinales** s. Censurae (ecclesiasticae).

Pönfall = Seelenrecht.

Poenitentiaria Apostolica eines der *Tribunalia Curiae Romanae, entstanden im 14. Jh. aus den *poenitentarii des Papstes, denen dieser die Lossprechung von allen ihm reservierten *censurae (ecclesiasticae) übertragen hatte. Früher für *forum externum und internum zuständig, ist sie heute auf letzteres beschränkt und erteilt Dispensationen, Absolutionen usw. An ihrer Spitze steht ein *Kardinal als Großpoenitentiar ([Cardinalis] Poenitentiarus major), dessen Würde mit Eintritt der *Sedisvakanz nicht erlischt; ihm zur Seite stehen poenitentarii minores, für jede *Basilica einer.

Poenitentiarus (Bußpriester, Poenitentzpriester) Beamter des *Bischofs zur Leitung der Bußdisziplin und Verwaltung des Bußsakraments in allen dem Bischof reservierten Fällen; seit 1215 an jeder *Kathedrale, seit dem Tridentinum Mitglied des *Domkapitels (canonicus P.). Besondere Wichtigkeit erlangten die P. des Papstes (vgl. Poenitentiaria Apostolica). Im MA. gab es teilweise mehrere P. in einer *Diözese, mit einem P. principalis an der betr. Kathedrale.

— **major** s. Poenitentiaria Apostolica.

— **minor** s. Poenitentiaria Apostolica.

— **principalis** s. Poenitentiarus.

Poenitentzpriester = Poenitentiarus.

Pogosty = Werw.

Polans s. Novizenritter.

Poeticum s. Urbar.

Police correctionnelle s. Tribunal de police correctionnelle.

— **judiciaire** s. Polizei, gerichtliche.

— **Rate** in Engl. seit 1888 von der *County zur Deckung der Polizeikosten erhobene Steuer; in den Städten heißt die entsprechende Steuer Watch R. Vgl. County Rate.

Polizei zuerst in Fr. um 1400 gebildeter Begriff für die gesamte Tätigkeit der staatlichen und lokalen Behörden mit Ausnahme der Rechtspflege, um 1500 auch in Dt. gebräuchlich (Reichspolizeiordnung von 1530), Ende des 17. Jh. mit

innerer Verwaltung gleichgesetzt und in dieser Bedeutung bis in die Mitte des 19. Jh. verwendet. In der heutigen Bedeutung erscheint P. zuerst in der zweiten Hälfte des 17. Jh. in Fr. (1667 *lieutenant général de la police in Paris).

— **gerichtliche** nach dem fr. police judiciaire gebildeter Ausdruck für Kriminalpolizei.

— **höhere** †politische Polizei.

Polizei- und Zollaussreiter s. Landreiter.

Polizeianwalt in Pr. 1849—1879 der Beamte, der bei den zur Zuständigkeit eines Einzelrichters gehörenden Strafsachen die Geschäfte des *Staatsanwalts wahrnahm; die P. wurden durch die *Amtsanwälte ersetzt.

Polizeiausreiter s. Landreiter.

Polizeibürgermeister s. Bürgermeister.

Polizeidirektor (Polizeikommissär) in Bay. 1808—1818 vom Landesherrn ernanntes Oberhaupt der Städte über 5000 Einwohner; 1803—1808 hieß der Beamte (der in dieser Periode nur in einigen Städten eingesetzt war) Stadtkommissär.

Polizeigewerbe s. Kommerzialgewerbe.

Polizeiherr mit der Aufsicht über das Polizeiwesen betrautes Mitglied des *Stadtrats bzw. einer entsprechenden Körperschaft, heute noch in den Hansestädten.

Polizeikommissär = Polizeidirektor.

Polizeipflicht s. Landfolge.

Polizeipräfekt = Préfet de police.

Polizeiprofession s. Kommerzialgewerbe.

Polntax in Engl. 1377 eingeführte *Kopfsteuer, die infolge des Widerstandes der Bevölkerung nur wenige Jahre erhoben wurde.

Poloniale jus sive hereditarium s. Zaudengericht.

Polonicum jus in Polen und Schl. zusammenfassende Bezeichnung für die von den Bauern der *Opole dem Fürsten geschuldeten Dienste und Abgaben.

Poloshenije (eigentlich Ordnung) im ksl. Rußl. Spezialverordnung, z. B. Städteordnung.

Polownik s. Teilbau.

Polyptichon s. Urbar.

Pomestje (Dienstgut) in Rußl. die dem westeur. *Lehen entsprechende Grundbesitzform, besonders seit dem 15. Jh. aufkommend und im 16. Jh. die Hauptmasse des Grundbesitzes bildend. Das P. wurde vor allem als Belohnung und

Versorgung für Krieger verliehen, wobei die Größe nach dem Rang des Berechtigenden bemessen wurde. Zuerst nur auf Lebenszeit vergeben, wurde es schon im 16. Jh. erblich, dann auch verkäuflich, und verschmolz im 17. Jh. im wesentlichen mit der *Wottschina, mit der es 1714 gleichgestellt wurde.

Pomjestnyj Sobor s. Sobor.

Pondus (jalagium, mensuragium, pesagium, droit de messurage) im MA. in Fr. Abgabe an den *seigneur von denen, die die von ihm vorgeschriebenen Maße und Gewichte benützten.

Pontaticum (pontacium, pontagium, pontenage, pontonnage) früher Abgabe bei Benützung einer Brücke (auch von Schiffen, die darunter durchfuhren), dann auch Steuer zur Erhaltung von Brücken, sowie *Fronden zum Brückenbau. In Kast. war pontazgo auch Bezeichnung eines Wegegeldes und wurde später besonders für die Abgaben der *Mesta gebraucht.

Pontazgo s. Pontaticum.

Pontenage = Pontaticum.

Pontifex = Bischof.

Pontificalia (Jura) (i. [ordinis] episcopalia, j. o. reservata) dem *Bischof als höchstem *ordo zustehende Standesrechte, umfassend: Ordination der Geistlichen, Benediktion der *Äbte, Bereitung des Salbö, Weihe von Kirchen und Altären u. a. m. Die P. stehen ihm erst nach der *consecratio zu.

Pontonnage = Pontaticum.

Poor Law Board s. Local Government Board.

— **Law Commissioners** s. Local Government Board.

— **Law Guardians** s. Poor Law Union.

— **Law Parish** s. Parish.

— **Law Union (Union)** in Engl. seit 1834 Verband mehrerer *Parishes (oder auch ein großes Parish allein) zum Zweck der Armenfürsorge im weitesten Sinn; 1875—1894 (zum Teil schon seit 1846) war die P. L. U. auch die Verwaltungseinheit für die Sanitätsgesetzgebung außerhalb der Städte, wovon ihr noch Reste blieben, z. B. Schutzimpfung; ferner hat sie die Revision in Sachen der *Poor Rate (vgl. Overseer). Die Grenzen der P. L. U. verlaufen ohne jede Rücksicht auf die der *Counties, *Boroughs usw.; ihr Organ ist das Board of (Poor Law) Guardians (auch *Local

Board); bis 1894 bestand es aus Personen, die eine bestimmte Steuer entrichteten und nach einem *Pluralstimmrecht gewählt wurden; außerdem gehörten ihm alle in der betr. Union residierenden *Friedensrichter ex officio an; seitdem besteht es in den ländlichen P. L. U. bzw. in deren ländlichen Parishes aus den betr. *Councillors des *District Council, in den städtischen aus allgemein, gleich und direkt gewählten Mitgliedern. Das Board kann ferner zwei Additional Guardians aus den wählbaren Personen ernennen. Für Parishes, die über vier Meilen vom Sitz des Board entfernt sind, kann ein besonderes District Committee gebildet werden.

— **Rate** (Armensteuer) in Engl. 1597 bzw. 1601 eingeführte Steuer zur Aufbringung der Mittel für das Armen- und Fürsorgewesen; die Steuer wird von den Insassen der *Parishes erhoben, von Mitte des 17. Jh. bis in die neueste Zeit allerdings nur vom Grundbesitz, und zwar nicht vom Eigentümer, sondern vom Besitzer, d. h. vom Pächter. Im Laufe des 19. Jh. wurde die Steuer zur kommunalen Hauptsteuer und nicht mehr nur für die Armenpflege verwendet; auch sind nahezu alle lokalen Steuern ihrem Wesen nach nur Zuschläge zur P. R. Erhoben wird sie durch die *Overseers. In London wurde 1899 eine Reihe von Sondersteuern mit ihr vereinigt und der Name dementsprechend in General Rate verwandelt.

Poorters in den nld. Städten die *Patrizier.

Poortmeester in den nld. Städten seit dem 13. Jh. ursprünglich von den *Schöffen gewählte Berater (consules, geschworene Räte), die vor allem auch die Finanzen leiteten (rationales, rationarii), und allmählich immer mehr Funktionen erhielten, bis sie im 15. Jh. in der Stellung von dt. *Bürgermeistern (burge-meesters) die gesamte Verwaltung leiteten; meist waren es ihrer vier.

Poprawczyn s. Kreis.

Populares (civitatil) s. Schutzverwandter.

Populus = Gemeinde.

Porprisa (terra) = Bifang.

Porprisum = Bifang.

Porta s. Várjobágy.

Portades = Pacotille.

Portage 1. besonders im Lyonnais im MA. Abgabe an den vom *seigneur mit der

Einziehung der Gefälle Betrauten. 2. = Torsteuer. 3. = Pacotille.

Portagium = Torsteuer.

Portalbanderie s. Várjobágy.

Portalinsurrektion s. Várjobágy.

Portalist s. Várjobágy.

Portalmiliz s. Várjobágy.

Portarius major s. Ostiarius.

Portaticum im MA. allgemeine Bezeichnung für Zoll, besonders Einfuhrzoll.

Portator s. Commenda.

Porteiro mor s. Ostiarius.

Portener = Burgleute.

Portepéeähnlich s. Fähn(d)rich.

Portepéeunteroffiziere im dt. Heere früher zusammenfassende Bezeichnung für die *Unteroffiziere, die das Offiziersportepée (mit oder ohne Offizierswaffe) trugen.

Portero = Fronbote.

Portgerēfa s. Gerēfa.

Porting s. Stadtfriede und Morgensprache.

Portio = Hufe.

— **canonica** a) s. Quarta. b) (p. quarta) dem *parochus loci zustehender Teil eines einem Bettelorden gemachten Vermächtnisses; ebenso Teil der Beerdigungsgebühren eines Pfarreiinsassen.

— **canonialis** s. Präbende.

— **congrua** (congrua, dos, pars sustentationis, sustentatio competens, sust. congrua, Kompetenz, Kongrua) dem Inhaber eines *beneficium ecclesiasticum daraus zustehendes Mindesteinkommen, dessen Fixierung nach kan. Recht der *Bischof vornimmt. — In Öst. bezeichnete man mit Kompetenz das Mindesteinkommen (auch eines *Klosters und dgl.), das von Beiträgen zum Religionsfonds frei bleiben mußte. — Kongrua nennt man auch das Mindesteinkommen eines Lehrers, Küsters und dgl.

— **fraterna** = Hommage à l'ainé.

— **quarta** = Portio canonica.

— **seminaristica** = Seminaristicum.

Portion, statutarische (Eherecht, st. Erbportion, st. Erbteil, portio statutaria) der Teil des Vermögens, der nach partikularem Recht dem überlebenden Ehegatten zusteht.

Portionarius = Altarista.

Portman (moot) s. Alderman.

Positionalartikel s. Verfahren, artikuliertes.

Positionalverfahren s. Verfahren, artikuliertes.

Positiones s. Verfahren, artikuliertes.

Postugi publiczne in Polen Teil des *jus

polonicum, bestehend aus der Verpflichtung zu Vorspanndiensten (podwód), *Wagendienst (powóz), *Geleite zu stellen (conductus militaris), dem Heer den Weg zu zeigen (conductus rusticanus) und zu bahnen (przesieki leśne), *Burgwerk, Brückenbau und Heeresdienst.

Posse comitatus das Gesamtaufgebot einer *County, vom *Lord Lieutenant befehligt, seit Ausgang des MA. bedeutungslos; das P. c. wurde auch von den Kolonialländern für die Counties übernommen und blieb in den U. S. auch nach der Trennung bestehen; hier wird es vom *Sheriff aufgeboden.

Possessor a) s. Hospes und Opole. **b)** = Locator.

— **Romanus** s. Hospes.

Possessorium (Possessorienklage, possessorisches Rechtsmittel) Rechtsmittel, bei dem im Gegensatz zum *Petitorium nur die Frage des Besitzes an sich (P. summarium) zur Erörterung gelangt.

— **ordinarium** s. Petitorium.

— **summarium** s. Possessorium.

Postanowienie (auch rasporjashenije) im ksl. Rußl. ministerielle Ressortverordnung.

Postcaptain (eigentlich posted captain) in der engl. Marine seit Beginn des 18. Jh. *Kapitän z. See, der einen festen Platz in der Rangliste einnimmt.

Postliminii jus 1. nach Friedensschluß Wiedereinsetzung von Personen und Sachen in den früheren Stand. 2. Rückfall der *provisio canonica an den ordentlichen Kollator (s. Kollationsrecht), falls der Papst sein *Devolutionsrecht nicht ausübt.

Postsynodalia s. Sendgericht.

Postulant s. Kloster.

Postulat(en)landtag *Landtag, der nur berufen wurde, um Steuerforderungen zu bewilligen.

Postulatio tritt an Stelle der *electio canonica, wenn der zu Wählende ein kan. Hindernis aufweist, z. B. unehelich geboren (defectus natalium), noch nicht alt genug ist (d. aetatis), oder der höheren Weihen entbehrt (d. ordinum), es sei denn, er habe vor der Wahl ein päpstliches breve de eligibilitate erwirkt. Die Formen der P. sind dieselben wie die der electio, doch bedarf es bei einer etwaigen Konkurrenz mit einer solchen einer Zweidrittelmehrheit. An Stelle der de jure erfolgenden confir-

matio tritt die admissio des Papstes im Gnadenwege.

Postulatus s. Kloster.

Pot de vin = Weinkauf.

Potentes (potentiores) im röm. Gallien die Großgrundbesitzer, ebenso im frk. Reich; hier auch der erste *Stand überhaupt, die sogen. *Hochfreien. Auch sonst wurden im MA. die reicheren und vornehmeren Personen mit P. bezeichnet.

Potestas 1. = Immunität. 2. s. Landeshoheit. 3. = Podestà. 4. s. Zunft 5. = Gewaltbote. 6. s. Fronhof. 7. s. Echtwort.

— **abbatis** s. Mensa.

— **civitatil** = Gewaltbote.

— **distringendi** s. Bann.

— **eminens** = Eminens jus.

— **gladii** = Gerichtsbarkeit, hohe.

— **jurisdictionis** s. Bischof.

— **magisterii** s. Bischof.

— **ministerii** s. Bischof.

— **ordinis** s. Bischof.

— **pacis** s. Stadtfriede.

Potestate, homo in = Homme de poesté.

Potestatis homo = Homme de poesté.

Potschetnyj Graždanin = Ehrenbürger.

Pottwaller borough in Engl. bis 1832 Stadt, in der das Wahlrecht zum Parlament jedem zustand, der eigenen Haushalt hatte (den sogen. pottwallers [potwallopers]).

Pouillé früher Verzeichnis der *beneficia ecclesiastica einer Kirche oder *Diözese, manchmal erweitert durch ein Verzeichnis der Einkünfte der Pfarrinsassen und dgl.

Poundage s. Tunnage and poundage.

Poursuite, droit de (d. de suite, sequela) in Fr. das Recht des *seigneur, einen *serf de corps, der sich von seinem Gute entfernt hatte, mit Gewalt zurückzubringen, weshalb die serfs auch hommes de P. (gens de P., homines de prosecutione, h. de sequela) hießen. Da dieses Recht zu Streitigkeiten führte, wurde durch besondere Verträge (conventions de parée, c. de suite) festgesetzt, daß bzw. wie weit ein seigneur im Gebiet des anderen folgen dürfte; einen ähnlichen Zweck erstrebten die traités d'entrecours. Schon zu Ende des MA. wurde das d. de P. wesentlich abgeschwächt, indem es teils durch eine Geldabgabe ersetzt, teils dem Flüchtigen eine Frist zur Rückkehr gewährt wurde; in einigen Gegenden verfiel das

verlassene Gut erst nach 30 Jahren dem seigneur. 1779 wurde das d. de P. aufgehoben.

Poursuivant (d'armes) s. Herold.

Pourvoirie, droit de = Prise, droit de.

Pousadia s. Herbergsrecht.

Powóz s. Posługi publiczne.

Præbenda = Præbende.

— **major** s. Domkapitel.

— **minor** s. Domkapitel.

— **regia** s. Domkapitel.

Præbendarius (Pfründner) 1. Inhaber einer *Præbende, insbesondere der *altarista. 2. s. Dageschalk.

Præbendat = Chorvikar.

Præbende (Pfründe, Pröve, præbenda, provenda) im Sinne der Dekretalen ein gewöhnliches Kanonikat (s. Domkapitel); dann die Einkünfte eines solchen (fructus annui, f. grossi, portio canonicalis) und eines *beneficium ecclesiasticum überhaupt; endlich das beneficium selbst. P. wird auch gebraucht für eine Stelle an einem *Stift, sowie für die Geldbezüge derselben; Præbender bezeichnet dann überhaupt jemand, der eine Stiftung und dgl. genießt.

Præbender s. Præbende.

Præcararia = Precaria.

Præcentor s. Domkapitel.

Præceptio = Capitulare.

— **regis** = Præceptum (regis).

Præceptor = Komthur.

— **expensarum** = Speisekomthur.

— **magnus** = Großkomthur.

Præceptorie litterae s. Mandatum de providendo.

Præceptoriale s. Domkapitel.

Præceptum (regis) (præceptio r.) obrigkeitliche Willensäußerung, in merov. Zeit auch *capitulare; vgl. Testamentum regis.

— **de clericatu** im frk. Reich Erlaubnis des Königs bzw. des *Grafen zum Eintritt eines *Freien in den geistlichen Stand.

— **denariale** s. Freifassung.

Præcipe (in capite) (writ of) s. Writ.

Præco = Fronbote.

— **civitatís** = Fronbote.

— **curtis** s. Fronbote.

Prædialservitut = Realservitut.

Prædialzehnt s. Zehnt.

Prædium = Beunde.

— **libertatis** s. Stammgut.

Præfectura s. Reichsstadt.

— **Apostolica** s. Terrae missionis.

— **civitatís** s. Stadtgericht.

— **judicii** s. Stadtgericht.

— **urbis** s. Burgwerk.

Præfectus 1. = Graf und Gerēfa. 2. s. Burggraf, Reichsvogt und Schultheiß. 3. = Oberbote.

— **Apostolicus** s. Terrae missionis.

— **aulae** = Hausmeier und Hofmeister.

— **civitatís** s. Burggraf.

— **curiae** = Hofmeister.

— **domus regiae** = Hausmeier.

— **imperialis** s. Reichsvogt.

— **limitis** = Markgraf.

— **pagi** = Rêdjeva.

— **palatii** = Hausmeier.

— **regis** = Gerēfa.

— **urbis** s. Burggraf.

Præfekt a) s. Generalrat. b) (préfet) seit 1799 Beamter an der Spitze eines fr. *département, von der Regierung ernannt und von ihr völlig abhängig, nach unten ziemlich unbeschränkt, durch das *conseil de préfecture unterstützt und seit 1833 mit dem *Generalrat zur Seite. Nach fr. Vorbild haben auch It. und andere Staaten die P. übernommen; vorübergehend gab es während der napoleonischen Zeit P. auch in Teilen Dt.

— **apostolischer** s. Terrae missionis.

Præfektur Amt eines *Præfekten und Behörde, an deren Spitze er steht; dann auch (z. B. früher in Toskana) sein Verwaltungsbezirk.

— **apostolische** s. Terrae missionis.

Præfekturrat s. Conseil de préfecture.

Præfektursystem a) i. w. S. das *Bureausystem, i. e. S. in der Zentralstaatsverwaltung das System, wonach nur ein *Minister (z. B. der dt. *Reichskanzler 1871—1918) die Verantwortung trägt, während unter ihm *Staatssekretäre die *Departements leiten. Vgl. Kollegialsystem. b) das fr. Verwaltungssystem der unbedingten Zentralisierung, wobei die Provinzialvorstände (*Præfekten) nur Ausführungsorgane sind.

Prægegebühr s. Schlagschatz.

Prægschatz = Schlagschatz.

Præjudizial - Incidentklage Erweiterung einer Klage oder Widerklage, wodurch ein im Laufe des Prozesses streitig gewordenes, für ihn wesentliches Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung festgestellt wird.

Praekonisatio feierliche Bestätigung des erwähnten *Bischofs (vgl. Electio ca-

nonica) durch den Papst im *Konsistorium.

Prälät (Praelatus) Geistlicher, der die *jurisdictio ordinaria in *foro externo besitzt, also ursprünglich nur Würden-träger vom *Bischof aufwärts (P. primigenius, P. principalis), später übertragen auf hohe Würdenträger überhaupt (P. adscitus, P. secundarius: *Kardinal, *Legat, *Nuntius, *Ordensoberer, Propst und Dekan beim *Domkapitel, *Hausprälät); als P. inferiores (Ehrenpräläten) bezeichnet man jene Geistlichen, die eine *exemte jurisdictio quasi-episcopalis besitzen, nämlich: a) *Praelatus nullius, b) *Feldpropst und Ordensoberer der exemten Orden, c) Hausprälät. — Die prot. P. in Engl. und Skand. entsprechen denen der kath. Kirche; in Wü., Ba. und He. ist P. Titel der Generalsuperintendenten (s. Superintendent).

Praelata = Äbtissin.

Prälätenbank (geistliche Kurie, Prälätenkurie) auf den alten *Landtagen die Vertretung des geistlichen *Standes, in der Regel der erste Stand überhaupt; in den geistlichen *Territorien stets vorhanden, meist aus dem *Domkapitel bestehend, und vielfach den Landtag allein bildend. Manchmal bestand die P. aus zwei Teilen, dem clerus primarius (die höhere Geistlichkeit, meist das Domkapitel) und dem c. secundarius (*Stifter und *Klöster); letztere bildeten aber auch u. U. eine besondere zweite *Kurie. In den weltlichen Territorien fehlte die P. häufig; andererseits gehörten ihr auch *Bischöfe an. In den prot. Territorien blieb sie vielfach erhalten, aber ohne die alte Stellung, und manchmal als Vertretung der Universitäten. Auf dem *Reichstag gehörte sie dem *Reichsfürstenrate an.

Prälätengut s. Mensa.

Prälätenkreise in Pommern nach Durchführung der *Kreisverfassung die drei geistlichen Gebiete, die noch einen Teil ihrer Unabhängigkeit bewahrt hatten und keinem *Landrat unterstanden.

Prälätenkurie = Prälätenbank.

Prälätensteuer s. Steuerer.

Praelatura Amt eines *Präläten; vgl. Domkapitel.

— **gratiae** s. Hausprälät.

— **justitiae** s. Hausprälät.

— **major** s. Beneficium ecclesiasticum.

Praelatus = Prälät.

— **adscitus** s. Prälät.

— **curiae** = Hausprälät.

— **domesticus** = Hausprälät.

— **domus** = Hausprälät.

— **inferior** s. Prälät.

— **nullius (dioecesis)** i. w. S. Vorsteher eines *exemten *Klosters (abbas nullius, P. quasi n.) oder *Kapitels mit jurisdictio quasi-episcopalis, i. e. S. (P. vere nullius) eines Territoriums von mindestens drei *Parochien. Im wesentlichen gelten für ihn dieselben Bestimmungen wie für den *Bischof, vor allem auch betr. Bestellung eines *Generalvikars. Durch besonderes Privileg kann er das Recht der *pontificalia erhalten.

— **palatinus** = Palastprälät.

— **primigenius** s. Prälät.

— **principalis** s. Prälät.

— **quasi nullius** s. Prälatus nullius.

— **Sacri Collegii Secretarius** s. Clericus nationalis.

— **secundarius** s. Prälät.

— **vere nullius** s. Praelatus nullius.

Praelocutor = Speaker und Vorsprecher.

Præmiengedinge s. Gedinge.

Præmium = Überbuße.

Præparandenanstalt (Præparandenschule, Præparandie) Anstalt, an der Lehrer und Lehrerinnen zum Besuch eines Lehrerseminars vorgebildet werden.

Præpositura 1. = Propstei. 2. s. Fronhof. **Præpositus** 1. = Propst und Bischof. 2. = Churchwarden. 3. = Prévôt. 4. = Gerēfa. 5. s. Schultheiß. 6. s. Fronhof und Magisterium. 7. = Reeve.

— **argentiorum** s. Kämmerer.

— **camerae regalis** s. Kämmerer.

— **coquorum** s. Küchenmeister.

— **equorum regaliu** s. Marschall.

— **gillonariorum** s. Mundschenk.

— **hundredi** = Hundredesman.

— **major** s. Domkapitel.

— **mensae regiae** = Truchseß.

— **operis** s. Magisterium.

— **palatii** = Hausmeier.

— **stabulariorum** s. Marschall.

Prærogative Inbegriff der dem Monarchen zustehenden Vorrechte, in konstitutionellen Staaten besonders die Rechte gegenüber der Volksvertretung.

Praescriptio immemorialis = Unvordenklichkeit.

Praesentandi jus s. Patronat.

Präsentationsrecht s. Patronat und Patrimonialgerichtsbarkeit.
Præsentia s. Domkapitel.
Præsenz = Residenzpflicht.
Præsenzgelder s. Domkapitel.
Præses = Graf.
 — **palatii** s. Hausmeier.
 — **urbanus** s. Burggraf.
Præsidentschaft = Court of President and Council.
Præsidualabteilung bei einer pr.*Regierung die Abteilung für Inneres, in der Regel unter dem *Regierungsvezepresidenten.
Præsidualgesandter s. Præsidualmacht.
Præsidualmacht Öst. als vorsitzender Staat des *Bundestags; sein Gesandter hieß Præsidualgesandter.
Præsidualsitz = Siègè præsidual.
Præsidualsystem s. Bureausystem.
Præsidium s. Seniorat und Superintendent.
Praesidium pecuniae = Bede.
Praestaria (epistola) s. Precaria.
Praestatio curruum = Wagendienst.
Praestimonium a) (bursa studiorum) aus Kirchengut gewährtes Stipendium für Studierende der Theologie. **b)** Stiftung für einen Geistlichen als Entgelt für Messelesen usw. (kein *beneficium ecclesiasticum).
Praesul = Abt und Bischof.
Praetor 1. = *Στρατηγός* [Strategós]. 2. (auch protopraetor) im Byz. Reich seit dem 11. Jh. Titel des obersten Beamten eines *Thema, wenn er kein Militär war (vgl. *Στρατηγός* [Strategós]). Der P. konnte mehrere Themen in seiner Hand vereinigen. 3. in Palermo der *bajulus, der den Titel P. bis ins 12. Jh. und dann wieder seit 1322 führte; er wurde von der Bürgerschaft gewählt. 4. s. Gerichtsherr und Schultheiß. 5. s. Markgenossenschaft.
 — **urbis** s. Schultheiß.
Prævention Vornahme einer rechtlichen Handlung vor einem anderen Berechtigten, wodurch dieser ausgeschlossen wird; auch Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts.
Præventionsrecht (ius concursus, i. praeventionis, Vorgreifsrecht) a) seit dem 13. Jh. vom fr. König beanspruchtes und durchgesetztes Recht, jeden Fall, in dem die niedrigere Gerichtsinstanz versagte, vor die kgl. Gerichte zu ziehen. b) seit Bonifaz VIII. päpstliches Recht, die *provisio canonica in Konkurrenz mit dem eigentlich Berechtigten aus-

zuüben, so daß der die Stelle besetzte, der zuerst kam. Daraus entwickelten sich die menses Papales (s. Reservationen).

Prandium s. Herbergsrecht.

Prawitelstwyjuschschij Senat = Senat.

Precaria 1. (beneficium, gafergaria, praecaria, precarium, securitas, Precarie, Prekarei) ursprünglich röm., von den Germ. übernommene Form der Landverleihung gegen Zins, zuerst auf unbestimmte, dann auf bestimmte Zeit (fünf Jahre), zuletzt auch erblich; in merov. Zeit namentlich von der Kirche angewandt, wobei häufig eine Schenkung an die Kirche unter der Bedingung erfolgte, das Gut als P. (oblata) (beneficium oblatum) wieder zu empfangen, manchmal durch andere Güter vermehrt (P. remuneratoria); der Inhaber einer P. oblata hieß oblatas (addonatus, condonatus, donatus, votivus homo); unmittelbare Vergebung hieß P. data (beneficium datum). Während P. eigentlich das Leihegesuch (epistola P.) bedeutete, wurde die Verleihungsurkunde praestaria (epistola) (commendatitia[e.]) genannt, doch gehen beide Begriffe ineinander über; beneficium bezeichnete die Verleihung (als Wohltat), dann das verliehene Gut und verdrängte allmählich die anderen Ausdrücke; gleichzeitig gesellte sich zu der rein dinglichen Bindung eine persönliche, und es wurde üblich, eine P. nur noch dem zu geben, der durch *Kommendation *Vassall des Gebenden geworden war (terra in commendatione). Durch diese Verbindung entstand das *Lehen, wobei zunächst von der Pflicht der Heeresfolge noch keine Rede war, dagegen der Zins (häufig nur *Rekognitionszins), besonders bei den von den Karol. aus Kirchengut vergebenen P. (P. verbo regis), noch gezahlt werden mußte, und zwar an die Kirche. 2. = Bede. 3. s. Fronden.
 — **autumnalis** s. Bede.
 — **consueta** s. Bede.
 — **data** s. Precaria.
 — **exactoria** = Bede.
 — **feudalis** s. Lehenssteuer.
 — **imperii** s. Bede.
 — **inconsueta** s. Bede.
 — **nova** s. Bede.
 — **oblata** s. Precaria.
 — **ordinaria** s. Bede.

Precaria remuneratoria s. Precaria.

— **verbo regis** s. Precaria.

— **violenta** s. Bede.

Precarium = Precaria.

Preces 1. s. Mandatum de providendo. 2. = Fronden.

— **et lacrimae, Dienst zu** = Frankalmoin.

— **primariae** (primariae, erste Bitten) im MA. von weltlichen und geistlichen Fürsten, insbesondere von den Königen ausgeübt, an jeder kirchlichen Anstalt das erste nach der Krönung erledigte *beneficium ecclesiasticum zu besetzen.

Precist(a) Anwärter auf ein *beneficium ecclesiasticum, welches ihm auf Grund fürstlicher *preces primariae oder päpstlicher preces (s. Provisio canonica) zu steht.

Predwoditel dworjanstwa = Adelsmarschall.

Préemption, droit de Recht einer Zollbehörde, zu niedrig deklarierte Waren zu beschlagnahmen und dem Importeur einen Bruchteil (in der Regel zehn Prozent) des deklarierten Wertes zu vergüten.

Préfet 1. = Präfekt. 2. s. Bezirk.

— **de police** (Polizeipräfekt) Oberhaupt der Pariser Polizei, 1800 an Stelle des durch die Revolution beseitigten *lieutenant général de police eingesetzt.

— **national** ([Regierungs]statthalter) in der Schw. während der Helvetik der vom *directoire exécutif ernannte oberste Beamte eines *Kantons, dem fr. *Präfekten entsprechend. — Heute heißen die Vizepräsidenten der *Regierungsräte und Großen Räte (s. Landrat) vielfach Statthalter, in Glarus der Stellvertreter des *Landammans Landesstatthalter.

Pregadi (pregati, rogati) die Mitglieder des ven.*Senats, dann auch dieser selbst. — Auch in anderen it. Städten hießen die Mitglieder der städtischen Räte pregati (clamati, rogati).

Preiswerk (Handwerk i. e. S., Kaufhandwerk, Preishandwerk) im Gegensatz zum *Lohnwerk das gewerbliche Betriebssystem, bei dem der Produzent gleichzeitig Eigentümer aller Rohstoffe und Betriebsmittel ist; er arbeitet entweder von Fall zu Fall auf Bestellung (frumwerk) oder auf Vorrat.

Prekarei = Precaria.

Prekarist Inhaber einer *precaria.

Préllbation = Beddemund.

Premesse, droit de = Retrait lignager.

Premier-major s. Sargento mayor.

— **tranchant** = Grand écuyer tranchant.

Premierleutnant s. Leutnant.

Premierminister (Premier, Prinzipalminister, auch *Staatsminister) zuerst in Fr. von Richelieu als Haupt der *Minister an Stelle des Königs geführter Titel (principal ministre d'état), derart, daß die übrigen Minister seinem Willen, mindestens rechtlich, unterworfen waren. — In Engl. der Sache nach schon im 17., dem Namen nach (Prime Minister) seit Beginn des 18. Jh.; zuerst war der *Staatssekretär P.; mit dem beginnenden parl. System wurde mehr und mehr, besonders seit Walpole, der First Lord of the *Treasury, der über die für Wahlen, Ämterbesetzung usw. nötigen Gelder verfügte, P. Im Laufe des 18. Jh. (endgültig seit 1835) erhielt er die unbedingte Leitung der äußeren und inneren Politik und Verwaltung, und bildet seitdem das *Kabinet nach seinem Willen als Vertrauensmann des Königs; dieser beauftragt stets den Führer der Unterhausmehrheit mit der Kabinettsbildung. — Nach fr. Vorbild hatten im 18. Jh. auch andere Staaten einen P., so Pr. 1702—1711 (auch oberster Staatsminister). Seit der fr. Revolution bezeichnet man mit P. vielfach den *Ministerpräsidenten.

Preordinati s. Savi.

Prerogative Court bis 1857 erzbischöfliches Gericht (in Canterbury und York) für Testaments- und Ehesachen.

— **writ** Verfügung von King's Bench (s. High Court of Justice) als Kontrollorgan der Verwaltungsbehörden.

Presbyter a) s. Ordines. **b)** = Parochus.

— **Cardinalis** s. Kardinal.

— **curatus** = Kurat.

— **parochialis** = Parochus.

— **Presbyteratus** = Beneficium presbyterale.

Presbyterialverfassung = Synodalverfassung.

Presbyterium ursprünglich das Kollegium der Presbyter (s. Ordines) im allgemeinen, dann das der Presbyter und Diakone einer Kirche, insbesondere der *Kathedrale, woraus das *Domkapitel erwuchs. — Seit der Reformation auf dem Kontinent der *Kirchenrat, in Scho. die Bezirkssynode (s. Synode), entsprechend der ndl. *Classe, aus Depu-

tierten der *Kirksession bestehend; für P. ist in einigen Ländern *Konsistorium (consistoire, consistorium domesticum) üblich.

— **großes** = Kirchengemeindevertretung. **Presenting Jury** s. Jury.

Président à mortier Vorsitzender einer Kammer des Pariser *Parlaments.

President-Elect Bezeichnung des Präsidenten der U. S. zwischen der Wahl (erster Mittwoch im Dezember) bis zum Amtsantritt (4. März).

Présidial = Siège présidial.

Presiding Officer of the Senate s. Senat.

Pressoragium Abgabe an den *seigneur bei Benützung seiner Kelter. Vgl. Zwangs- und Bannrechte.

Prestation de viande = Beddemund.

Presura = Bifang.

Prêt à la grosse (aventure) = Bodmerei.

Préteur royal in Straßburg von 1685 bis zur Revolution kgl. Beamter zur Kontrolle der Stadtverwaltung.

Pretium s. Wittum.

— **emptionis** s. Wittum.

— **nuptiale** s. Wittum.

— **singulare** = Ängild.

Pretore a) in It. erste Instanz in Zivil- und Strafsachen, Einzelrichter; in einigen größeren Städten gibt es besondere P. urbani für Strafsachen. b) s. Bezirksgericht.

Previous question = Vorfrage.

Prévôt (praepositus, im Süden bajulus, vicarius [s. Vikar], baile, bayle, in der Norm. vicecomes, vicomte; sonst auch ballivus, castellanus, major, bailli, châtelain, maire, majeur, *Meier) in Fr. Titel verschiedener Beamten; besonders zuerst *lehensfürstlicher, seit etwa 1000 auch kgl. Lokalbeamter, der die gesamte Verwaltung und Rechtsprechung in seinem (ländlichen oder städtischen) Bezirk (baylie, mairie, prévôté, vicomté, viguerie usw.) in Händen hatte; die mil. Befugnisse verlor er später an den *bailli, die finanziellen an den receveur, so daß er seit Beginn des 15. Jh. im wesentlichen nur noch Richter erster Instanz war. Seit 1320 konnten nur noch Bürgerliche P. werden; ursprünglich auf Zeit verpachtet (zuerst durch den König, dann durch den bailli), wurde das Amt seit dem 15. Jh. käuflich und lebenslänglich. — Der P. von Paris (dessen Gericht Châtelet hieß) hatte die Stellung eines bailli und andere P.

unter sich. Die Beisitzer (vgl. Conseiller juteur) im Châtelet schieden sich in conseillers auditeurs und c. examinateurs. — Nach fr. Muster gab es seit dem 13. Jh. auch in Luxemburg P. und prévôtés, die später einem dt. *Amtmann bzw. *Amt entsprachen und von der öst. Regierung auch so bezeichnet wurden.

— **des marchands** eigentlich der Vorstand der marchands de l'eau von Paris, d. h. der *Gilde, die auf der Seine Handel trieb, sich im MA. zu einer Körperschaft entwickelte, die Paris nach außen vertrat, und endlich die Verwaltung der Stadt übernahm. Der so zum Stadtoberhaupt gewordene P. des m. behielt diese Bezeichnung auch bei, als seine Beziehungen zur Gilde gelöst wurden; erst 1789 erhielt er den Titel *maire. Auch Lyon hatte (aus denselben Gründen) ein Oberhaupt mit dem Titel P. des m.

— **du maréchal** im 14. Jh. Kommandant einer Polizeitruppe (archers, cavaliers de la maréchaussée, dann auch maréchaussée), die jeder *maréchal de France zur Ordnung seiner Armee mit sich führte. Daraus entwickelte sich eine Gerichtsbarkeit nicht nur über Soldaten, sondern auch über Zivilpersonen der Gegend, wo Truppen lagen; ihre Kompetenz (cas prévôtaux) erstreckte sich auf Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und konkurrierte mit der der *sièges présidiaux; sie richteten summarisch und streng, sowie inappellabel. Jede *généralité wurde endlich *Sprengel (maréchaussée) eines Prevotalgerichts (cour prévôtale). Nach Beseitigung durch die Revolution bestanden Prevotalgerichte noch einmal bis 1814 und 1815—1818, letztere als politische Gerichte. — Karl der Kühne ernannte 1473 einen P. du m. für seine gesamten Lande, mit den Kompetenzen der fr.

— **général de la connétable** (grand p. de la c.) in Fr. der *Profoß, der den *connétable bzw. den Oberkommandierenden der gesamten Armee ins Feld begleitete; im Frieden war er Richter der *connétable et maréchaussée und hatte außerdem eine mit dieser konkurrierende Gerichtsbarkeit über alle ihm und ihr untergeordneten Beamten, ferner war er zweite Instanz in cas prévôtaux

(s. Prévôt du maréchal). Das Amt des P. g. war 1544—1572 tatsächlich, dann bis 1600 auch rechtlich mit dem des *grand prévôt de l'hôtel verbunden.

— **général des monnaies** s. Chambre des monnaies.

Prevotalgericht s. Prévôt du maréchal.

Prévôté s. Prévôt.

— **de l'hôtel** s. Grand prévôt de l'hôtel.

Prières = Fronden.

Prieur claustral s. Abbé.

— **triennal** s. Abbé.

Prieuré-cure *Pfarrkirche, die durch einen Mönch versehen wird.

Priesterkanoniker s. Domkapitel.

Prikas a) im ma. Rußl. eigentlich das Dekret, durch das ein Beamter mit einer bestimmten Funktion in der Zentralverwaltung betraut wurde, dann das Bureau dieses Beamten, das sich in der Regel zu einer ständigen Verwaltungsbehörde entwickelte. Die einzelnen P. standen ohne jede Verbindung nebeneinander; ihr Ressort war ganz willkürlich bald ein kleines unbedeutendes, bald ein das ganze Reich umfassendes. Peter d. Gr. ersetzte sie durch kollegiale Behörden. b) s. Strelizen.

Prima missa = Primiz.

— **plana** früher, besonders in den Landsknechtsheeren, Bezeichnung des Teiles eines *Fähnleins bzw. einer *Kompagnie, der in vorderster Reihe focht, d. h. der Offiziere, *Unteroffiziere, *Doppelsöldner und Spielleute. Im *Regiment dagegen hieß P. p. der Stand der Unteroffiziere im Gegensatz zum Regimentsstab.

— **seisina** = Primer seisin.

Prima noctis jus das angeblich in älteren Zeiten bestandene Recht eines Herrn, bei Vermählung eines seiner *Unfreien und dgl. der Neuvermählten beischlafen zu dürfen.

Primärversammlung s. Urwahl.

Primage (chapeau, cappa, Kapplaken, Primgeld, hatmoney) Gratifikation, die der Kapitän bzw. früher der Schiffer von den Ladungsbeteiligten erhielt; in neuerer Zeit nahm der Reeder diese Vergütungen für sich in Anspruch, und P. bezeichnet nunmehr die vom Reeder dem Kapitän gewährte Tantième in Prozenten der Fracht.

Primariae = Preces primariae.

Primarius = Oberpfarrer.

Primas ursprünglich im Westen (vgl. Ex-

arch) zweite hierarchische Stufe nach dem *Patriarchen, mit dem Recht, *Erzbischöfe zu weihen, Concilia plenaria (s. Konzil) zu berufen usw.; meist gab es einen in einem Lande, vielfach verbunden mit dem Titel eines *Vicarius Apostolicus und *Legatus natus; heute nur noch Ehrentitel.

Primates 1. s. Hochfrei. 2. s. Curia ducis.

Primator s. Judenmeister.

Primer seisin (prima seisina) Teil der *feudal incidents, Recht des Königs, beim Tode eines *Kronvassallen dessen *Lehen zu besetzen, bis der *Lehenserbe seine Berechtigung erwiesen und für etwaige Schulden seines Vorgängers und eigene Verpflichtungen Sicherheit und den Lehenseid (s. Hulde) geleistet hatte.

Primgeld = Primage.

Primi s. Hochfrei.

— **fructus** s. Annaten.

Primicerius in spätröm. und byz. Zeit häufig Bezeichnung der Vorstände von mil. und zivilen Ämtern und Körperschaften, später nur noch in der Kirche, z. B. beim *Domkapitel, gebräuchlich.

— **diaconorum** s. Archidiakon.

— **defensorum** s. Judices de clero Sacri Palatii Lateranensis.

— **notariorum** s. Judices de clero Sacri Palatii Lateranensis und Cancellaria Apostolica.

— **sanctae capellae** s. Erzkaplan.

Primpilli = Löfök.

Primissarius = Altarista.

Primitiae 1. = Primiz. 2. s. Zehnt.

Primiz (prima missa, primitiae) erste feierliche Messe eines neugeweihten Priesters (Neupriester, Primiziant, neomysta, neosacerdos).

Primiziant s. Primiz.

Primo del rey s. Grande.

Primogenitur s. Majorat.

Primores a) s. Hochfrei. b) = Fönemeschk.

Primus capellanus s. Erzkaplan.

— **scabinus** s. Schöffenmeister.

— **scabio** s. Schöffenmeister.

— **vassallus** = Vorderster am Lehen.

Prince impérial Titel des Thronfolgers unter Napoleon III.

— **royal** s. Dauphin.

Princeps 1. im MA. vielfach, besonders in früherer Zeit, nicht Mitglied eines abgeschlossenen *Standes, *Fürst i. e. S., sondern allgemein ein Mitglied der ersten Stände, besonders der obersten

- Schicht des Adels. Vgl. Hochfrei und Gauffürst. 2. s. Lehensfürst. 3. = Bischof.
- **coquorum** s. Küchenmeister.
 - **curiae regalis** = Hausmeier.
 - **domus** = Hausmeier.
 - **ecclesiasticus** s. Reichsfürst.
 - **imperii** = Reichsfürst.
 - **palatii** = Hausmeier.
 - **pincernarum** s. Mundschenk.
 - **provinciae** s. Procurator.
 - **stoli** s. Capitaneus.
 - **terrae** s. Landeshoheit.
- Princes du sang** (Prinzen von Geblüt) die ehelich geborenen Angehörigen des fr. Königshauses; unter ihnen bildeten Söhne, Brüder und Neffen des regierenden Königs als P. du s. royal eine besondere Gruppe mit größeren Ehrenrechten.
- Principal** 1. früher in Engl. der zum Militär Ausgehobene, der sich vertreten lassen konnte. 2. s. Taille.
- **ministre d'état** s. Premierminister.
 - **officers (of the Navy)** s. Navy Board.
 - **Secretary of State** s. Staatssekretär.
- Principalis natalium locus** s. Stammgut.
- Principatus** s. Landeshoheit.
- Principe** in Sp. nur Titel von Mitgliedern des kgl. Hauses, regelmäßig nur des Thronfolgers (P. de Asturias); an andere Personen wurde der Titel nur ausnahmsweise verliehen. Die in Sp. vorhandenen Adligen mit dem Titel P. führen ihn auf Grund außersp. (zum Teil nicht mehr vorhandener) Besitzungen.
- Prinzen von Geblüt** = Princes du sang.
- Prinzessinnensteuer** (Brautsteuer, Fräuleinsteuer) ursprünglich außerordentliche Abgabe der Lehensleute bzw. der *Hintersassen bei Verheiratung der Tochter des Lehensherrn bzw. *Grundherrn (vgl. Aides aux quatre cas), später außerordentliche Steuer bei Verheiratung der Tochter des Landesherrn, von allen Untertanen erhoben.
- Prinzipalkhof** = Fronhof.
- Prinzipalkommissarius** seit 1663 Titel des ksl. Vertreters auf dem *Reichstag, bis dahin Kommissarius genannt; der P. war stets *Reichsfürst, neben ihm stand ein rechtsgelehrter Konkommisarius; die schriftlichen Erklärungen, durch die der P. mit dem Reichstag verkehrte, hießen Kommissionsdekrete. — P. hieß auch der Vertreter des (bhm.) Königs auf dem schl. *conventus publicus, in der Regel ein schl. Fürst.

Prinzipalminister = Premierminister.

Prinzipalsees = Rittersitz.

Prinzipatsverfassung in der Literatur üblich für die Verfassung einer germ. *civitas, bei der die Leitung in den Händen von *Gaufürsten lag, und nur im Kriegfall ein *Herzog als alleiniger Führer gewählt wurde.

Prior 1. ursprünglich soviel wie *Abt (heute noch bei den Dominikanern als P. conventualis [Konventualprior]), später Vorsteher eines Filialklosters, oder zweiter Vorsteher unter dem Abt und dessen Stellvertreter. Bei den Frauenorden besteht der entsprechende Titel Priorin. 2. s. Zunge. 3. beim port. Christusorden der oberste Seelsorger, dem ursprünglich auch die gesamte Gerichtsbarkeit in *foro interno übertragen war. 4. s. Zunft.

— **Cardinalium Presbyterorum** s. Kardinal.

— **conventualis** s. Prior.

— **provincialis** s. Ordensprovinz.

Priorat(us) (Priorei) a) *Kloster, an dessen Spitze ein *Prior steht, dann dessen Wohnung, auch dessen Amt. b) s. Zunge.

Priorei = Priorat(us).

Priores s. Hochfrei.

Priori (delle arti) in Florenz seit 1282 die gewählten Vertreter der *Zünfte, die zusammen mit dem *gonfaloniere della giustizia die *Signoria, die oberste Stadtbehörde, bildeten. Ihre Zahl wechselte im Laufe der Zeit.

Priorin s. Prior.

Priorissa = Äbtissin.

Prise, droit de (d. de pourvoirie, captio, prisio) in Fr. im MA. das Recht des *seigneur und besonders des Königs, Gegenstände des täglichen Bedarfs zu requirieren. Als Ergänzung diente das droit de crédit forcé (creditionis jus), wonach der seigneur nicht bar zu zahlen brauchte, sondern erst innerhalb einer bestimmten Frist. Beide Rechte, von den *états généraux bekämpft, verschwanden im 15. Jh.

Prisengericht außerordentliches Gericht, das darüber entscheidet, ob ein aufgebrachtes Schiff als rechtmäßige („gute“) Prise zu gelten habe oder nicht.

Prisia = Prise, droit de.

Pristald s. Burggraf.

Privatbauer im Gegensatz zum Domänenbauer ein Bauer, der einem privaten *Grundherrn oder *Gutsherrn unter-

steht, also *leibeigen, *hörig oder sonstwie abhängig ist.

Privatdomäne Privatvermögen des Fürsten.

Private Act s. Act (of Parliament) und Private Bill.

— **Bill** eine *Bill (bzw. wenn zur *Act geworden: P. Act), die im Gegensatz zur *Public Bill Rechtsnormen enthält, die nur lokal oder nur für bestimmte Personen gültig sind; eine P. B. kann, und zwar beim *Unterhaus oder beim *Oberhaus, von jeder natürlichen Person eingebracht werden, von juristischen Personen nur, wenn das Recht ausdrücklich verliehen wurde. Entstanden sind sie im späteren MA. aus den Petitionen, die um Gewährung von Privilegien und dgl. an den König bzw. das Parlament gerichtet wurden, und hießen daher zuerst P. Petitions. Bis ins 18. Jh. handelte es sich meist um eigentliche Gerichtsurteile, sowie um Verfügungen familienrechtlicher und vermögensrechtlicher Art, Legitimierungen, Ehescheidungen und dgl. (Personal Acts); seit dem 18. Jh. sind sie fast ausschließlich verwaltungsrechtlichen Inhalts (Local Acts), in neuerer Zeit vor allem Konzessionen für Private und Korporationen. Um den Interessenten die kostspielige Einzeleinbringung einer P. B. zu ersparen, schuf man um die Mitte des 19. Jh. die sogen. Clause Acts, d. h. Formulargesetze, die von der betr. Stadt usw. einfach übernommen und dann vom Parlament ohne weiteres bewilligt werden; zur selben Zeit entstanden auch die Adoptive Acts, Gesetze, die vom Parlament rechtskräftig erlassen, aber, um im einzelnen Falle wirksam zu werden, von der betr. Korporation ausdrücklich angenommen werden müssen. Die Mehrzahl der Clause und Adoptive Acts werden, wenn von den meisten in Betracht kommenden Korporationen angenommen, als Public Act allgemeingültiges Gesetz; die Local Acts einzelner Städte werden häufig durch besondere Consolidation Act einheitlich zusammengefaßt. — Ursprünglich gab es im Parlament kein besonderes Verfahren für P. B.; erst 1815 setzte das Unterhaus ein P. B. Office, in welchem alle P. B. einzubringen waren, ein. In den ersten Jahrzehnten des 19. Jh. wurde das Ver-

fahren dahin geregelt, daß die P. B., seit 1836 durch besondere Advokaten (Parliamentary Agents) eingebracht, nach Vorprüfung und zwei Lesungen im Plenum einem Select Committee überwiesen werden, wo über die B. eine förmliche Gerichtsverhandlung gehalten wird; dann findet die dritte Lesung statt, und die B. geht an das andere Haus, wo dasselbe Verfahren, bei etwaiger Ablehnung wiederholt, befolgt wird. Die Mitglieder der Select Committees werden (im Oberhaus seit 1837, im Unterhaus seit 1847) von einem ständigen Ausschuß (Committee of Selection) ausgewählt. — Dies alles gilt jedoch nur für P. B., gegen die opponiert wird, wozu jedermann berechtigt ist und welche Berechtigung im Einzelfall seit 1864 durch einen Court of Referees geprüft wird, die anderen werden wie Public B. behandelt.

— **Improvement Rate** s. District Rate.

— **Petition** s. Private Bill.

— **Session** s. Friedensrichter.

— **trust** s. Trust.

Privatfürstenrecht (Fürstenrecht, jurisprudentia heroum, jus privatum illustrium) das besondere Familien- und Erbrecht der landesherrlichen (s. Landeshoheit) (in Dt. auch der *standesherrlichen) Familien, hauptsächlich auf *Hausgesetzen beruhend.

Privatgericht nichtstaatliches Gericht, insbesondere das einer *Immunität und das *Patrimonialgericht.

Privatherrschaft s. Patrimonialgerichtsbarkeit.

Privathofamt s. Hofämter.

Privathofdiener s. Hofämter.

Privathofstaat s. Hofämter.

Privatjurisdiktion = Unterherrschaft.

Privatlehen nicht vom Landesherrn verliehenes *Lehen.

Privatpatronat s. Patronat.

Privatrat s. Stadtrat.

Privatum illustrium jus = Privatfürstenrecht.

Privatuntertänigkeit s. Erbuntertänigkeit.

Privaturkunde bezeichnet in der Wissenschaft seit Mabillon jede nichtkgl. und nichtpäpstliche Urkunde.

Privatvassall in frk. Zeit Lehensmann, der nicht *Kronvassall war.

Privatvogtei s. Schutzhöriger.

Privilegia clericorum a) privilegium canonicis (Unverletzlichkeit), b) p. fori (bene-

ficium cleri, *Exemption vom weltlichen Gericht), c) p. immunitatis (Freiheit von weltlichen Lasten und Abgaben), d) p. competentiae (beneficium c., p., „Odoardus“, Anspruch auf Existenzminimum bei gerichtlichen Exekutionen).

Privilegium canonis s. Privilegia clericorum.

— **competentiae** s. Privilegia clericorum.

— **de non appellando** das durch die Goldene Bulle den *Kurfürsten gewährte Recht, daß von ihren obersten Gerichten nicht weiter (an *Reichsgerichte) appelliert werden konnte; im Laufe der Zeit erlangten die meisten größeren Landesherrn dieses Recht, aber vielfach nur als P. de n. a. limitatum, d. h. mit Beschränkung auf Sachen bis zu einem bestimmten Streitwert.

— **de non evocando** Recht, wodurch das *Evokationsrecht des Königs beseitigt wird; seit dem 13. Jh. in Dt. manchen Fürsten und Städten gewährt, durch die Goldene Bulle den *Kurfürsten gesetzlich zugestanden, bald von den meisten *Reichsständen erworben; 1487 bzw. 1495 wurde das Evokationsrecht des Dt. Königs abgeschafft.

— **fori** s. Privilegia clericorum.

— **immunitatis** s. Privilegia clericorum.

— „**Odoardus**“ s. Privilegia clericorum.

— **stultitiae** nannte man das bis 1909 bestehende Vorrecht der Ordenspriester, ohne theologisches Studium ihr Amt ausüben zu dürfen.

Privy Council seit Heinrich VIII. Bezeichnung des engl. *Staatsrats, der sich seit dem Ende des 11. Jh. allmählich von der alten *curia regis (die dann magnum consilium hieß) unter dieser Bezeichnung trennte, seit Beginn des 13. Jh. consilium regis (c. familiare, c. perpetuum, c. secretum, continual council) genannt wurde, und sich seit Ende des 14. Jh. endgültig vom *Parlament schied; gleichzeitig gingen seine eigentlichen Befugnisse auf einen engeren Rat über, während das *concilium ordinarium verschwand. Zeitweise, besonders im 15. Jh., führte das P. C. die eigentliche Regierung. Seine Haupttätigkeit ging seit den Tudors auf einzelne Ausschüsse über (vgl. Star Chamber). Seit der Revolution hat das P. C. als Regierungsorgan nur noch formelle Bedeutung, an seine Stelle trat das *Kabinet; die Gerichtsbarkeit übt seit 1833 das *Judicial

Committee aus. Mitglieder waren im MA. die Inhaber der *Hofämter, der *Staatssekretär, hohe Adlige und Ritter (bachelors), seit den Tudors besonders auch Rechtsgelehrte und andere Fachleute, heute neben den Ministern und bestimmten Würdenträgern vom König berufene Mitglieder, außerdem die Richter der obersten Gerichtshöfe. Den Vorsitz führt der Lord President of the P. C., der stets dem Kabinet angehört. — Der *Lord-Lieutenant von Ir. hatte ein eigenes P. C.

Proabbas s. Abt.

Probant = Beweisführer.

Probate Court a) = Court of Probate. b) in den U. S. Gericht für Erbschaftsangelegenheiten.

— **Divorce and Admiralty Division** s. High Court of Justice.

Probatio vom *Beweisführer durch Zeugen oder Urkunden geführter Beweis, im Gegensatz zum Beweis durch Eid.

Proceres a) s. Lehensfürst. b) s. Hochfrei.

Procertans s. Commenda.

Procertator s. Commenda.

Processus definitivus s. Informativprozeß.

— **informativus** = Informativprozeß.

Proclamatio ad arma = Ansprache, kampfliche.

Proconsul 1. (*ἀνθύπατος* [anthýpatos]) im Byz. Reich Ehrentitel, der höheren, besonders auch mil. Beamten, regelmäßig verliehen wurde, meist in Verbindung mit dem nächstniederen *patricius. 2. = Bürgermeister. 3. s. Stadtrat.

Proctor 1. s. Solicitor. 2. Disziplinarbeamter an den Universitäten Oxford und Cambridge. 3. s. Faktor.

Procurador 1. Vertreter einer Stadt in den alten sp. und port. *Cortes, in Kat. síndico genannt. In Port. erhielt sich die Bezeichnung P. für die Mitglieder der Provinzialvertretungen. 2. s. Advokat.

— **síndico** s. Syndicus.

Procuratio 1. s. Herbergsrecht. 2. s. Meier.

— **canonica** (albergaria, circada, circatura, circu[m]litio, comestio, fodrum, hospitium, mansionaticum, paratae, *servitium, servitium Episcopi, stipendium, Atz[ung], Bischofsdienst, Prokurationsgeld, Sendhafer, Sendschilling, parée) Pflicht der *parochi, *Klöster usw., den *Bischof bzw. dessen Stellvertreter auf Visitationsreisen zu beherbergen,

dann auch die Ablösung in Geld. Vgl. Herbergsrecht.

Procurator 1. a) s. Advokat. b) = Schöffe. 2. im MA. allgemeine Bezeichnung für einen bevollmächtigten Vertreter, im dipl. Verkehr meist formelhaft mit einer anderen Bezeichnung (z. B. *orator, commissarius) verbunden; während die Bezeichnung für Vertreter weltlicher Fürsten seit dem 16. Jh. verschwindet, erhielt sie sich für die ständigen Vertreter der *Bischöfe an der Kurie (Agenten) oder auf einem *Konzil (auch nuntius, *responsalis). Vielfach wurden auch Beamte, insofern sie Vertreter des Fürsten waren, P. genannt, z. B. der bay. *Viztum. In den ar. Ländern gab es einen P. (auch princeps provinciae) in jedem der vier alten Landesteile, der vor allem oberster Richter und mil. Befehlshaber war. Zum Unterschied vom *Fiskalprocurator hieß er auch Generalprocurator (P. generalis); sonst bezeichnete dieser Titel einen P. für das ganze Reich. 3. a) s. Fronhof. b) = Meier. c) *Schaffner eines Klosters. 4. s. Nation.

— **curiae** s. Schultheiß.

— **fiscalis** = Fiskal.

— **fiscalis camerae et imperialis fisci** s. Reichskammergericht.

— **fisci** = Fiskal.

— **generalis** s. Procurator.

— **regis** s. Procureur.

— **regius generalis** s. Generalprocurator.

— **universitatis** in Stralsund bis ins 19. Jh. der Ankläger im *Anklageprozeß.

Procuratore s. Advokat.

Procureur 1. s. Advokat. 2. ursprünglich Vertreter des Königs (procurator regis, P. du roi) in den *Parlamenten und den bailliages (s. Bailli) zur Wahrung seiner Interessen, später *Staatsanwalt (je nach der Regierungsform P. du roi, P. impérial, P. de la république, im Rhld. Staatsprocurator). Vgl. Generalprocurator und Fiskal. 3. 1789—1793 in jeder fr. Gemeinde neben dem Gemeinderat zur Überwachung der Durchführung der Gesetze. 4. s. Communauté (rurale) d'habitants.

— **de la république** s. Procureur.

— **du roi** s. Procureur.

— **général** 1. = Generalprocurator. 2. s. Syndicus.

— **impérial** s. Procureur.

— **syndic** s. Département.

Prodaturus s. Dataria Apostolica.

Prodominus dem Lehensträger (s. Leihe zur Vormundschaft) entsprechender Vertreter einer Korporation als Lehensherr.

Produkt Gegner des *Beweisführers beim Urkundenbeweis.

Produzent = Beweisführer.

Pröve 1. = Präbende. 2. s. Fronden.

Profectio = Heerfahrt.

Profeß a) (Ordensprofeß, professio religiosa) feierliche Ablegung der Ordensgelübde. b) (professus) Mönch, der die Gelübde ablegte; bei den Jesuiten bilden die P., die aus den *coadjutores spirituales hervorgehen, die höchste Stufe und die eigentlichen aktiven Mitglieder; sie legen ein viertes Gelübde des besonderen Gehorsams gegen den Papst ab (P. der vier Gelübde) und wohnen in den Profeßhäusern; ihre Zahl ist sehr gering. Unter P. der drei Gelübde versteht man nicht im Orden herangebildete, ihrer Verdienste und Eigenschaften wegen aufgenommene Mitglieder.

Profeßhaus s. Profeß.

Professio juris s. Persönlichkeit des Rechtes.

— **(regis)** s. Wahlkapitulation.

— **religiosa** = Profeß.

Professor ordinarius s. Ordinarius.

Profeßritter (Ritterprofeß) bei den *Ritterorden der volljährige *Ritter, der alle Ordensgelübde abgelegt hatte; die P. des Dt. Ordens müssen seit 1886 nur die einfachen, nicht mehr die feierlichen Gelübde ablegen. Vgl. Gerechtigkeitsritter.

Profeßtittel s. Titulus.

Professus s. Kloster und Profeß.

Profoß in Dt. seit Beginn des 16. Jh. Bezeichnung des mit der *Polizei (im weitesten Sinne) im Heere betrauten Beamten; vor allem war er auch Ankläger im Kriegsgericht und Vollstreckungsbeamter. Über den P. der Regimenter bzw. der einzelnen Truppenteile stand der Generalprofoß (Feldgewaltiger, Generalgewaltiger, Kapitän de justitia, Oberprofoß, oberster Feldprofoß). Das Amt bestand im wesentlichen bis ins 17. Jh.; später wurde mit P. ein mit der Strafvollstreckung betrauter Unteroffizier bezeichnet, so auch in der Marine.

Progressiva s. Zwornarina.

Progressus s. Herbergsrecht.

Progymnasium teils Vorschule eines *Gym-

nasiums (z. B. in Sa.), teils Gymnasium mit nur sieben Klassen (z. B. in Pr. und Ba.).

Prokanzler s. Kanzler.

Prokurationsgeld = Procuratio canonica.

Prokuratoren von San Marco ursprünglich nur Verwalter des Kirchenschatzes von S. Marco zu Ven., bis Mitte des 15. Jh. auf neun vermehrt, dann auch Verwalter der bei ihnen niedergelegten Vormundschaftsgelder und Testamente mit entsprechender Gerichtsbarkeit, durch die *curia procuratorum entlastet. Sie nahmen nach dem *Dogen den höchsten Rang ein.

Prokurator s. Fiskal.

Prolocutor = Vorsprecher.

Promissio 1. s. Wahlkapitulation. 2. = Zunft.

Promotio per saltum s. Ordines.

Promotor iustitiae (p. fiscalis, p. officii) im kan. Prozeß der Vertreter der Anklage, stets Geistlicher, vom *Bischof ernannt.

Promulgation Erklärung eines Gesetzes als verfassungsmäßig zustande gekommen, dadurch, daß die Eingangsformel die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren ausdrücklich erwähnt; die P. steht in der Regel dem Staatsoberhaupt zu; in parl. regierten Staaten fällt sie meist mit der *Publikation zusammen.

Pronuntius s. Nuntius.

Propaganda s. Congregatio Romana.

Proparochus = Vikar.

Propinationsrecht in Polen bzw. in Gal. und der Bukowina Brauerei- oder Brennereigerechtigkeit sowie die betr. Schankgerechtigkeit, in den bhm. Ländern nur die erstere; das P. wurde gegen Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jh. aufgehoben.

Proportionalwahlsystem (Proporz, Verhältniswahlsystem) Wahlsystem, bei dem im Gegensatz zum Mehrheitswahlsystem die Summe der Mandate unter die Parteien im Verhältnis der auf jede entfallenden Stimmen verteilt wird; dabei kann das ganze Land einen Wahlkreis bilden. Das P. findet sowohl bei *Einzelwahl als auch bei *Listenwahl Anwendung. Im zweiten Fall bestehen entweder gebundene Listen, wobei der Wähler nur eine der vorgeschlagenen Listen wählen darf, oder freie Listen, wobei der Wähler entweder eine Liste unverändert wählt, oder von einer einzelnen Namen streicht und durch andere

ersetzt, oder endlich aus verschiedenen Listen eine eigene zusammensetzt (panschieren).

Proporz = Proportionalwahlsystem.

Propraefectus Apostolicus s. Terrae missionis.

Propraetor = Στρατηγός [Strategós].

Proprietary Colony = Eigentümerkolonie.

Proprius = Bifang.

Proprius = Bifang.

Proprius s. Leibeigener.

— **de corpore, homo** s. Leibeigener.

Propst (praepositus) 1. in der kath. Kirche:

a) s. Domkapitel. b) Vorsteher eines Filialklosters oder zweiter Vorsteher unter dem *Abt, ähnlich dem *Prior.

c) (Klosterpropst) in Frauenklöstern mit der Verwaltung der Sakramente betrauter Geistlicher. d) s. Fabrica ecclesiae.

— In der prot. Kirche: a) unter dem *Superintendenten bzw. *Bischof stehender Geistlicher, Aufseher über einen kleineren Bezirk. b) = Superintendent. c) = Oberpfarrer. — 2. = Meister. — 3. s. Fronhof.

— **gefürsteter** s. Gefürstet.

Propstingut s. Emphyteuse.

Propstei (praepositura) 1. *Kloster, dem ein *Propst vorsteht, dann dessen Wohnung, auch dessen Amt, oder (bei prot. Pröpsten) der Amtssprengel. 2. s. Fronhof.

— **weltliche** = Kollegiatkapitel.

Propsteiausschuß s. Synode.

Propsteigericht s. Hofgericht.

Propsteischultheiß im *Schöffengericht zu Wetzlar der Vertreter des Erzbischofs von Trier, der als *Propst des dortigen *Stiftes Reichsschultheiß (s. Schulttheiß) war.

Propsteisynode s. Synode.

Prorektor s. Rektor.

Prorex = Vizekönig.

Proscriptio = Acht.

— **imperii** = Reichsacht.

Proscriptus s. Acht.

Prosecuting Attorney s. United States-Attorney.

Prosecution, homo de s. Poursuite, droit de.

Prosenator s. Senat.

Prosynodalexaminatoren s. Examinatores synodales.

Protector de Indios (abogado de I.) in den alten sp. Kol. vom *Vizekönig ernannter Beamter, der die Eingeborenen vor Gericht vertrat und auf die Einhaltung der

zu ihrem Schutz erlassenen Gesetze zu achten hatte.

— **nationis** s. Kardinal.

— **of the settlement** s. Entail.

Protectorium s. Reichserbämter.

Προτέδικος [Protédikos] s. Exokatakólen.

Protectorat (Schutzgebiet, Schutzherrschaft, Schutzstaat) ein Staat, der völkerrechtlich dadurch einem anderen untergeordnet ist, daß er dessen Schutz im weitesten Sinne anerkennt, und damit seine Souveränität tatsächlich zum Teil aufgibt (vgl. Suzeränität); in der Regel sind die P. überseeische Länder nicht weißer Bevölkerung, die häufig im Laufe der Zeit zu eigentlichen Kol. werden.

Πρωτεπιστάτης [Protepistátes] = Ἡγούμενος [Hegúmenos].

Protimiseos ius = Vorkaufsrecht.

Πρωτοδήμαρχος [Protodémarchos] = Δήμαρχος [Démarchos].

Πρωτοδομέστικος [Protodoméstikos] s. Δομέστικος [Doméstikos].

Πρωτοκουροπαλάτης [Protokouropalátes] s. Κουροπαλάτης [Kuropalátes].

Πρωτομαγγλαβίτης [Protomanglabítes] s. Μαγγλαβίτης [Manglabítes].

Protomandator s. Mandator.

Protonobilissimus s. Nobilissimus.

Protonotar in der dt. *Kanzlei im 9. Jh. vereinzelt Titel des Kanzleivorstandes (auch archinotarius, summus notarius), dann seit Mitte des 12. Jh. erster *Notar (protonotarius aulae imperialis) und Vertreter des *Kanzlers, daher seit Rudolf I., zuerst nur ausnahmsweise, auch *Vizekanzler genannt; seit derselben Zeit gab es manchmal mehrere P. gleichzeitig. Aus der *Reichskanzlei wurde der Titel P. von territorialen Kanzleien übernommen, auch in der Bedeutung Kanzler. Ebenso hießen Notare an höheren Gerichten P., die Gerichtsschreiberei daher Protonotariat. — In Siz. gab es P. in norm. Zeit, dann wieder seit Mitte des 13. Jh., meist mit dem Amt des *Logotheten verbunden und in der Stellung eines Kanzlers. Seit dem 15. Jh. war der P. hier nur noch ein erbliches *Hofamt. — Im Byz. Reich war P. der Titel einer Reihe von höheren Beamten der Zentral- und Provinzialverwaltung. Von besonderer Wichtigkeit waren die **Πρωτονοτάριοι τῶν θεμάτων** [Protonotáριοι τὸν themátōn], deren je einer die ober-

ste Aufsicht über die Zivilverwaltung eines *Thema führte; sie waren vor allem Finanzbeamte und hatten das Verfügungsrecht über die Kassen.

Protonotariat s. Protonotar.

Πρωτονοτάριος τοῦ θέματος [Protonotáριος τὸν themátōs] s. Protonotar.

Protonotarius Apostolicus vom Papst ernannter *Notar an der Kurie. Die wirklich tätigen (sieben [früher zwölf] [P. A. de numero participantium]) bilden ein besonderes Collegium von *Prälaten mit besonderen Vorrechten, beurkunden bestimmte Akten (z. B. bei der Heiligsprechung) und signieren seit 1908 die *Bullen. Die übrigen P. (P. A. extra numerum, P. A. extra statum, Titularprotonotare) zerfallen seit 1905 in drei Klassen: a) P. A. supranumerarii (stets mit bestimmten Ämtern, Kanonikaten usw. verbunden); b) P. A. ad instar participantium und P. A. titulares extra Urbem (P. A. honorarii e. U.), beide nur Ehrentitel. Die Würde eines Titularprotonotars kann auch einem *Kapitel usw. collegialiter verliehen werden; auch die P. A. de numero können den Titel verleihen.

— **aulae imperialis** s. Protonotar.

— **civitalis** = Stadtschreiber.

— **judicii** s. Reichshofgericht.

Protopapas = Protopope.

Protopope (protopapas, protopresbyter) in den or. Kirchen Amt zwischen *Bischof und Pope, auf dem Lande dem westlichen *Dekan entsprechend, an der Spitze eines Protopopiats (Protopresbyterats), in den Städten dem *Archipresbyter entsprechend, ein den Bischof beratendes Collegium bildend; der P. bildet die oberste für den *Weltgeistlichen erreichbare Stufe.

Protopopiat s. Protopope.

Protopraetor = Praetor.

Protopresbyter = Protopope.

Protopresbyterat s. Protopope.

Πρωτοπροκουροπαλάτης [Protoprokouropalátes] s. Κουροπαλάτης [Kuropalátes].

Πρώτος [Prótos] = Archimandrit.

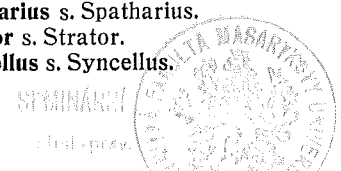
Protoscriarius s. Iudices de clero Sacri Palatii Lateranensis.

Πρωτοσεβαστός [Protosebastós] s. Σεβαστός [Sebastós].

Protospatharius s. Spatharius.

Protostator s. Strator.

Protosyncellus s. Syncellus.



Protovestiarius am byz. Hofe der Vorstand der ksl. Garderobe, in späterer Zeit eines der ersten *Hofämter, von einem Eunuchen bekleidet.

Prova di fortuna = Verklarung.

Provassall s. Leihe zur Vormundschaft.

Proveda = Praebende.

Provendarius s. Dageschalk.

Provicarius Apostolicus s. Terrae missionis.

Provinces à l'instar de l'étranger effectif in Fr. vor 1789 die seit dem 16. Jh. neu erworbenen Gebiete, die zollpolitisch vollständig Ausland waren, da in ihrer Zollverwaltung nichts geändert wurde; als solche Provinzen galten auch die vier Freihäfen.

— **franches** s. Gabella.

— **redimées** s. Gabella.

— **réputées étrangères** in Fr. seit 1360 die Provinzen, die der traite foraine (s. Traités) nicht unterworfen waren und daher zollpolitisch als Ausland galten; in ihnen wurden statt dessen besondere Abgaben erhoben. Auch nach Wegfall der traite foraine blieb die Zolllinie (im einzelnen vielfach verändert) bestehen, indem die P. r. é. im Gegensatz zu den cinq *grosses fermes die Binnenzölle beibehielten und untereinander durch Zölle abgeschlossen waren. Die P. r. é. bildeten im wesentlichen einen Kreis um die cinq grosses fermes.

Provincia 1. a) = Kirchenprovinz. b) s. Legat. 2. = Gau. 3. s. Herzog und Markgraf.

— **ecclesiastica** = Kirchenprovinz.

— **religiosa** = Ordensprovinz.

— **Sedis Apostolicae** = Kirchenprovinz.

Provinciae servus s. Landsknecht.

Provincial Council (Provinciale Raad) in den Provinzen des Südafr. Bundes die (unauflösbare) Volksvertretung.

— **Legislative Council** s. Governor's Provinces.

— **Secretary** s. Staatssekretär.

Provinciale jus das *Hundertchaftsgericht in den nordischen Ländern.

Provincialis s. Eigenritter.

Provinciale Raad = Provincial Council.

Provinz seit dem 7. Jh. allgemeine Bezeichnung für eine Verwaltungseinheit oder einen in sich abgeschlossenen Landes- teil. Als technische Bezeichnung erst in neuerer Zeit wieder üblich, z. B. in Pr. (seit 1815) und in He., in Sp. teilweise seit Karl III., in It. seit 1860. —

P. kann auch einen Gliedstaat eines *Bundesstaates bezeichnen, z. B. in Argentinien.

Provinzial s. Ordensprovinz.

— **Accise- und Zollgericht** s. Regiegericht.

Provinzialausschuß s. Provinziallandtag.

Provinzialbischof s. Bischof.

Provinzialdepartement im Gegensatz zum *Fachdepartement Zentralbehörde, die alle oder wenigstens mehrere Ressorts für eine *Provinz verwaltet, bis ins 19. Jh. in vielen Staaten die übliche Form der Verwaltung, teils als Räte (vgl. Consejo de Castilla), teils als Ministerien (Landesministerien, Provinzialministerien, so in Pr.) unter beson- deren Provinzialministern organisiert.

Provinzialdirektion s. Provinzialdirektor.

Provinzialdirektor oberster Verwaltungs- beamter einer he. *Provinz, an der Spitze einer Provinzialdirektion.

Provinzialexarch s. Exarch.

Provinzialforensen s. Forensen.

Provinzialgericht = Zaudengericht.

Provinzialjustizkollegium s. Justizkolle- gium.

Provinzialkapitel s. Ordensprovinz.

Provinzialkirchenrat s. Kirchenprovinz.

Provinzialkommissariat = Kriegskammer.

Provinzialkongregation s. Zentralkongre- gation.

Provinzialkonsistorium s. Konsistorium.

Provinzialkonzil s. Konzil.

Provinzialkriegskommissariat = Kriegs- kammer.

Provinziallandschaft s. Landschaft.

Provinziallandstände = Provinzialstände.

Provinziallandtag a) = Provinzialstände.

b) seit 1875 schrittweise in den einzel- nen pr. Provinzen eingerichtete Ver- tretung zu Selbstverwaltungszwecken, bis 1925 von den *Kreistagen bzw. von *Magistrat und *Stadtverordnetenver- sammlung gewählt, seitdem durch all- gemeine Wahlen nach dem *Proportio- nalwahlssystem. Der P. wählt als aus- führendes Organ den Provinzialaus- schuß, als vollziehendes und als Vor- sitzenden den *Landesdirektor. Berufen wird er durch die Regierung minde- stens aller zwei Jahre. P. und Provin- zialausschüsse besitzt auch He.

Provinzialminister 1. s. Provinzialdepar- tement. 2. s. Ordensprovinz.

Provinzialnotabeln s. Notabelnversamm- lung.

Provinzialoberer s. Ordensprovinz.

Provinzialpfalzgraf s. Pfalzgraf.

Provinzialrat a) in Pr. seit 1875 dem *Ober- präsidenten zur Seite stehender Beirat, von ihm präsiert, aus einem vom Innenminister ernannten und fünf vom Provinzialausschuß (s. Provinzialland- tag) gewählten Mitgliedern bestehend; der P. ist in erster Linie zweite Instanz gegenüber Beschlüssen der *Bezirks- ausschüsse. b) (seit 1919 Landesaus- schuß) Sondervertretung für die old. Landesteile Lübeck und Birkenfeld.

Provinzialregiegericht s. Regiegericht.

Provinzialretrakt s. Retractus pertinen- tiarum.

Provinzialrichter s. Zaudengericht.

Provinzialschulkollegium in Pr. in jeder *Provinz die oberste Behörde für Un- terrichtswesen, der das höhere Schul- wesen unmittelbar untersteht; sie ist kollegial organisiert unter Vorsitz des *Oberpräsidenten. Die P. wurden 1825 von den *Konsistorien abgetrennt, bil- deten aber bis 1845 eine Abteilung der- selben.

Provinzialstaaten in den ndl. und belg. Provinzen die im Laufe des MA. ent- standene Vertretung der *Stände, sehr verschieden zusammengesetzt, in der Regel aus Adel, Geistlichkeit und Städ- ten, unter bur. und habsburgischer Herr- schaft im wesentlichen nur zu Steuer- bewilligungen berufen. Nach der Tren- nung verloren die P. in Belg. jede Be- deutung, obwohl sie unangetastet be- stehen blieben, in den Ndl. dagegen wurden sie der eigentliche Träger der Souveränität, soweit nicht die *Rats- pensionäre die tatsächliche Gewalt aus- übten, oder die *Kommittierten die ei- gentliche Vertretung bildeten. Im Kö- nigreich der Ndl. bestehen die P. wei- ter als Selbstverwaltungskörper der Provinzen, seit 1848 aus allgemeinen Wahlen hervorgehend, während sie bis dahin ständisch zusammengesetzt wa- ren.

Provinzialstadtschaft s. Stadtschaft.

Provinzialstände a) = Etats provinciaux. b) (Provinziallandstände) dem *Landtag bzw. den *Landständen entsprechende Vertretung eines Landesteils. In Pr. (auch Provinziallandtag) 1823/24 ge- schaffene Vertretung einer *Provinz, bestehend aus gewählten Abgeordne- ten der drei Stände (*Ritterschaft ein- schließlich *Standesherrn und *Stif-

tern, Städten und Landgemeinden), wo- bei der erste stark überwog, mit ber- atender Stimme, beschlußfassend nur in Selbstverwaltungsangelegenheiten; den Vorsitz führte der Landtagsmar- schall, der dem ersten Stand angehör- te. Seit 1842 wählten die P. einen ge- schäftsführenden Ausschuß; diese Aus- schüsse traten noch im selben Jahre zu den *Vereinigten Ausschüssen zusam- men. Die P. selbst gingen 1847 im *Vereinigten Landtag auf, wurden aber nach 1850 wieder hergestellt. 1875 und in den folgenden Jahren wurden sie durch *Provinziallandtage ersetzt, aus- genommen in Posen, wo die P. in alter Art bis zum Verlust der Provinz be- stehen blieben.

Provinzialstatthalter s. Statthalter.

Provinzialsynodalverband s. Kirchenpro- vinz.

Provinzialsynodalvorstand s. Kirchenpro- vinz.

Provinzialsynode s. Konzil und Synode.

Provinzialsystem (Territorialsystem) Ver- waltung des Landes durch *Provinzial- departements. Vgl. Realsystem.

Provinzialtafel s. Landtafel.

Provinzialverband die *Provinz als Selbst- verwaltungskörper (*Kommunalver- band).

Provinzialoberer s. Ordensprovinz.

Provisieur s. Lyzeum.

Provisio canonica Besetzung eines Kir- chenamtes durch den zuständigen Obe- ren bzw. den von diesem zugelassenen Berechtigten (z. B. *Patron, *Domkapi- tel), i. e. S. soviel wie Kollation (s. Kol- lationsrecht). Sie umfaßt: a) die Be- zeichnung (designatio) des Providen- den, b) die *institutio canonica, c) die Einweisung in das Amt; werden alle drei Handlungen von einer Person aus- geübt, so spricht man von P. plena, sonst von P. minus plena.

Provision s. Pension.

Provisionalbelehnung s. Lehensgericht.

Provisioner zuerst Ende des 14. Jh. beim Dt. Orden, dann im Laufe des 15. und besonders im 16. Jh. in ganz Dt. ein Kriegsmann, der sich gegen ein Warte- geld einem Landesherrn vertraglich verpflichtete, im Bedarfsfall je nach Vertrag allein oder mit einer bestimm- ten Zahl von Kriegsleuten ausgerüstet zu erscheinen; die P. gehörten allen Ständen an, solche, die allein zu er-

scheinen hatten, waren entweder als höhere Offiziere oder als Spezialisten (Ingenieure und dgl.) angeworben; vielfach hielten sie schon im Frieden einige Leute oder Pferde, auch schlossen sie ihrerseits Unterverträge. Die P. ersparten die Haltung eines stehenden Heeres.

Provisor 1. a) = Administrator. b) s. Fabrica ecclesiae. c) s. Vikar. d) der durch *provisio canonica Ernante. 2. = Meier.

— **civitatibus** s. Stadtrat.
— **imperii** = Reichsvikar.
— **in spiritualibus** s. Vikar.
— **regiae domus** s. Hausmeier.

Provoka(n)t s. Provokation.

Provokation a) †Appellation. b) im älteren Prozeß Klage, wodurch ein anderer (Provokat), der sich eines Anspruchs fälschlich rühmt oder gegen dessen wirklichen Anspruch dem Kläger (Provokant) befristete *Einreden zustehen, aufgefordert wird, den Anspruch geltend zu machen.

Provveditore in Ven. Titel der meisten Verwaltungsbeamten. P. oder P. generali (Generalprovveditoren) standen auch an der Spitze der Untertanengebiete, und ebenso wurden die Aufsichtsbeamten, die den Heerführern beigegeben wurden, P. d'armata genannt.

Proximitatis jus = Retrait lignager.

Prozeß, fiskalischer in Hamburg früher bei schweren Verbrechen besonderes Verfahren, bei dem der *Fiskal als Ankläger auftrat.

— **summarischer** im gemeinen Recht vorläufiges Verfahren, wobei nur die wahrscheinlich erheblichen Tatsachen berücksichtigt wurden und die Verteidigungsmittel beschränkt waren; das Urteil war nicht endgültig und sollte nur den klägerischen Anspruch sofort befriedigen; dem Beklagten standen alle Rechtsbehelfe nachträglich zu. I. w. S. versteht man unter s. P. den *Arrestprozeß, den *Exekutivprozeß und den unbedingten *Mandatsprozeß.

Prud'hommes a) s. Zunft. b) (conseil de p.) in Fr. (zuerst 1806 in Lyon) gewerbliches Schiedsgericht, aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzt. Die P. versuchen zuerst eine gütliche Einigung, und erst wenn diese nicht gelingt, kommt es zu einem Urteil. Nach fr. Muster bestehen gleich ein-

gerichtete Gewerbegerichte mit entsprechenden Bezeichnungen in einigen anderen Ländern. Vgl. Fabrikengerichte.

Przesieki leśne s. Poślugi publiczne.

Pstresto s. Decimus und Narocznicy.

Pu a) in China im 2. Jh. v. C. eingerichteter Verband von mehreren *tschün; an der Spitze eines pu stand ein pu-tschü, der in der ersten Zeit von Fall zu Fall ernannt wurde und die Beamten kontrollierte. Aus den pu entstanden später eigentliche Provinzen (*tao bzw. *scheng). b) = Liu-pu.

— **schê** s. Schangschu-ling.

— **tschêng-ssi** unter den Mandschu der oberste Finanzbeamte eines *scheng.

— **tsi-schi** s. Pu.

Pubilla s. Hereu.

Public Act s. Act (of Parliament) und Public Bill.

— **attorney** s. Solicitor.

— **Bill** eine *Bill (bzw. wenn zur *Act geworden: P. Act), die im Gegensatz zur *Private Bill allgemeingültige Rechtsnormen enthält (daher [Public] General Act) und von einem Parlamentsmitglied oder der Regierung eingebracht wird. Bis zu Beginn, teilweise bis zur Mitte des 19. Jh. war für die P. B. wie für die Private B. das alte, gerichtliche Verfahren üblich; seitdem werden die P. B. in parl. Form beraten, wobei die übliche Ausschüßberatung in der Regel im *Committee of the Whole stattfindet.

— **General Act** s. Public Bill.

— **Health** in Engl. im Laufe des 19. Jh. geschaffener Begriff, der ursprünglich vom Sanitätswesen im eigentlichen Sinne, besonders von der Trinkwasserversorgung ausging, dann aber allmählich nahezu das ganze Gebiet der inneren Verwaltung umfaßte, und im wesentlichen dem kontinentalen Begriff der *Polizei im alten Sinne entspricht.

— **Record Office** s. Master of the Rolls.

— **trust** s. Trust.

Publikation (Verkündigung) Rechtsverbindlichwerden eines Gesetzes durch Veröffentlichung; u. U. tritt dies erst nach einer Frist (vacatio legis) ein. Vgl. Promulgation.

Puella de sala s. Dageschalk.

Puer 1. s. Vassal. 2. = Knappe.

— **regis** in frk. Zeit Diener des Königs in

gehobener Stellung, zu persönlichen Diensten verwandt, aber auch höhere Ämter (*Graf) bekleidend, wahrscheinlich ein *Unfreier.

Puerorum terminus s. Jahre.

Puissance s. Dominion.

— **de fief** (droit de retenue, retrait féodal) *Retrakt des *seigneur an einem von seinem Lehensmann verkauften *Lehen.

Puletum s. Urbar.

Quadragesima sapientes = Quarantia.

Quaestuarie = Terminare.

Qualificatores (S. Officii) s. Congregatio Romana.

Quarantäne (Kontumaz) die einem seucheverdächtigen Schiff auferlegte Frist (ursprünglich 40 Tage), innerhalb deren es auf bestimmtem Platze ohne Verkehr mit dem Lande oder anderen Schiffen zur Beobachtung liegen bleiben muß, bis ihm die Gesundheitsbehörde den Verkehr (libre pratique) gestattet. Es gibt auch eine Landquarantäne, bei der die Absperrung durch mil. Kordon erfolgt und die Q. in bestimmten Lazaretten stattfindet.

Quarantaine le roi (Quarantäne des Königs, quarantena regis) seit Beginn des 13. Jh. in Fr. durch den König festgesetzte Frist von 40 Tagen, innerhalb derer die an einer *Fehde nicht unmittelbar Beteiligten vor Angriffen geschützt waren oder sich loskaufen konnten. Vgl. Landfrieden.

Quarantia (quadragesima sapientes) seit Beginn des 13. Jh. vom ven. *Maggior Consiglio abgezweigt, zuerst hauptsächlich politisch tätig und die einflußreichste Behörde, bald bedeutungslos und seit dem 14. Jh. nur noch Berufungsgericht für Zivil- und Strafsachen mit Ausschluß der Stadt. Zeitweise übte sie auch Aufsicht über Münze, Staatsanleihen usw. Seit dem 15. Jh. in vier Abteilungen gegliedert: a) Q. criminale mit den *Avvogadori als Berufungseinbringern, b) Q. civil (vecchia) mit den auditores vecchi (Zivilberufungen aus dem Dogat und der Ostadria), c) Q. civil nuova mit den auditores nuovi (Zivil-

Pulvérage, droit de Abgabe von durchziehenden Schafherden an den *seigneur.

Punctator s. Domkapitel.

Punktation vorläufiger Vertrag.

Purgator = Eideshelfer.

Purpuratus s. Kardinal.

Purveyance s. Herbergsrecht.

Putter out s. Verlag.

Py-blon = Nornekhan.

Q

berufungen aus der Terra ferma und Übersee), d) Q. civil terza mit den auditores novissimi (Bagatellsachen).

Quarentena regis = Quarantaine le roi.

Quart denier s. Resignationsrecht.

Quart du sel s. Gabella.

Quarta 1. Abgaben für *Pfarrkirchen an den *Bischof, insbesondere a) Q. decima(rum) (Q. decimationum) Viertel der Einkünfte, insbesondere der *Zehnten; b) Q. legatorum, Viertel aller ohne besondere Bestimmung einer Kirche gemachten Vermächtnisse; c) Q. mortuariorum (portio canonica, Q. funeralis, quota f.), Viertel des Nachlasses der Geistlichen. 2. nach lang. Recht der vierte Teil des Gesamtvermögens des Mannes, das dieser der Frau bei der Heirat gab; die Q. ersetzte *Wittum und *Morgengabe der anderen Rechte; bei Wiederverheiratung einer Witwe wurde in Benevent nur eine octava gegeben.

Quartalgericht Gericht, das viermal jährlich Sitzungen hält.

Quartalrat = Bannerrat.

Quartalsheer = Wojsko kwarciane.

Quartalsteuer Steuer, die vierteljährlich entrichtet wurde.

Quartanier s. Viertel.

Quarter s. Clan.

— **Session (Borough)** s. Friedensrichter.

Quartier 1. s. Kartell. 2. in Nordwestdt. und den Ndl. früher Landesteil, der keinen eigentlichen Verwaltungsbezirk bildete, jedoch eine Einheit für Zwecke der *Landstände (Wahlen, Steuern u. ä.). In Frs., Overijssel und Geldern hielten die Q., die gleichmäßig alle *Stände umfaßten, einen eigenen Quartiertag ab;

die Quartiertage bildeten als Ganzes oder durch Abgeordnete die betr. *Provinzialstaaten. Schl. wurde 1529 zu mil. Zwecken in vier Q. eingeteilt. Die Q. in Schwyz und Zug entsprachen *Markgenossenschaften. 3. = Viertel. 4. s. Stadtrat. 5. = Zunft.

Quartierdirektorium während des Dreißigjährigen Krieges in Niederöst. Behörde zur Regelung der Verpflegung der Armee; in den *Kreisen unterstanden ihm Oberviertelkommissäre mit Unterbeamten.

Quartiergeld s. Heersteuer.

Quartierkommissar s. Marschkommissar.

Quartiermeister bis Ende des 18. Jh. der Offizier, der bei *Regimentern oder sonstigen selbständigen Truppenkörpern außer seiner eigentlichen Funktion auch die Marsch- und Lagersicherung, etwaige Befestigungen und dgl. leitete. Vgl. Generalquartiermeister. — In der dt. Armee hieß Q. bei den berittenen Truppen der mit den Funktionen eines Kammerunteroffiziers betraute Unteroffizier.

Quartiermeisterleutnant s. Generalquartiermeister.

Quartiersfreiheit früher in einigen Ländern Ausdehnung der *Exterritorialität auf alle Häuser in der Nachbarschaft einer fremden Gesandtschaft; die betr. Häuser trugen das Wappen des fremden Staates. Q. bestand z. B. in Madrid (bis Ende des 17. Jh.), Rom und Ven., sowie in Frankfurt a. M. während der Dauer einer Kaiserkrönung.

Quartiersherr s. Zunft.

Quartiertag s. Quartier.

Quasi-Committee of the Whole s. Committee of the Whole (House).

Quasibesitz = Rechtsbesitz.

Quasidelikt im gemeinen Recht deliktähnlicher Fall, in dem jemand kraft Gesetzes für die Handlung eines Dritten haftet.

Quasifelonie nach lomb. *Lehensrecht nicht gegen den Herrn gerichtete Handlung des Mannes, durch die er ehrlos und rechtlos wurde und wodurch das *Lehen ohne weiteres an die Seitenlinie fiel. Das dt. Lehensrecht unterschied Q. und *Felonie nicht.

Quasifrater s. Doqatus.

Quasiinspiratio s. Electio canonica.

Quasiparochus selbständiger Pfarrer in den *terrae missionis, mit allen Rechten und Pflichten eines *parochus, stets amovibilis und nur an elf Tagen im Jahr zum Messelesen in seiner quasiparocia verpflichtet.

Quasiparocia s. Quasiparochus.

Quasipossessio = Rechtsbesitz.

Quasiregularis a) (q. clericus) Mitglied einer *religio clericalis mit weniger strengen Gelübden. b) s. Religio.

Quatemborgeld in Bhm. 1819—1862 Gebühr für die polizeiliche Beaufsichtigung des Bergbaus.

Quatre, droit de = Champart.

Quatriennal (officier) s. Alternatif (officier).

Querbank s. Reichsfürstenrat.

Quersat im Norden die der *Heersteuer entsprechende Abgabe.

Queste = Taille.

Question préalable 1. in Fr. bis 1788 Folter, durch die ein Verurteilter zur Angabe der Mitschuldigen gebracht werden sollte. 2. = Vorfrage.

— **préparatoire** in Fr. bis 1780 Folter, um ein Geständnis zu erpressen.

Quevaisier s. Tenure en quevaise.

Quilet s. County.

Quindena s. Detractus jus.

Quindenia s. Annaten.

Quingentenarius s. Tausendschaft.

Quinquennales litterae s. Moratorium.

Quinquennalfakultäten = Facultates quinquennales.

Quinquennellen s. Moratorium.

Quint (los, quint-denter, vente[s]) Teil der *lods et ventes, Abgabe an den *seigneur beim Verkauf eines *Lehens, bestehend in einem Fünftel des Kaufpreises, wozu manchmal noch ein Fünftel dieses Fünftels (requint, reventes) hinzukam.

Quista s. Taille.

Quo warranto (writ of) s. Writ.

Quorum die Zahl von Mitgliedern einer Versammlung oder eines Kollegiums, die zu einem bestimmten Zweck genügt (z. B. Beschlußfähigkeit, qualifizierte Mehrheit).

Quota funeralis s. Quarta.

R

Raad van Bestuur der dem *Raad van Indië entsprechende Beirat des *Gouverneurs in Surinam und Curaçao.

— **van Indië** seit den Anfängen der nld. Kolonisation bestehender Beirat des *Generalgouverneurs von Ndl.-Ind. (bzw. im 17. Jh. von Ndl.-Bras.), zeitweise die tatsächliche Regierung ausübend, später ohne Bedeutung, seit 1854 begutachtendes Organ, aus fünf von der Krone ernannten Mitgliedern bestehend, bis 1925 mit beschränktem Gesetzgebungsrecht. Ursprünglich auch oberstes Gericht, wurde später die Rechtsprechung einem besonderen R. van Justitië übertragen.

— **van State** *Staatsrat der Ndl., gegründet 1584 als eigentliche Regierung, bestehend aus Vertretern der Provinzen; er führte aber tatsächlich die Regierung nur zwei Jahre, dann trat er hinter den *Generalstaaten zurück und blieb nur Exekutivbehörde; heute berät er die Regierungsvorlagen vor deren Einbringung in die Generalstaaten.

Raadpensionaris = Ratspensionär.

Rabattement de décret im Sprengel des *Parlaments von Toulouse *Retrakt eines Schuldners und seiner Kinder an Gütern, die ihm zwangsweise verkauft worden waren.

Rabbinalgericht s. Judengericht.

Rabbinatebezirk s. Rabbiner.

Rabbiner (im Or. auch Chacham) von der Gemeinde berufener oder vom Staat eingesetzter (anerkannter) Lehrer und Prediger der rabbinisch-talmudischen Juden, früher (im allgemeinen bis ins 18. Jh.) auch Richter, wobei er in wichtigen Fällen von Beisitzern (Dajanim) unterstützt wurde; er trat in neuerer Zeit an die Stelle des alten Rabbi (Ehrentitel für Schriftgelehrte, früher auch *Judenmeister). In vielen Ländern stehen oder standen die R. unter einem Großrabbiner (in der Tk. Chacham Baschi), teilen sich auch teilweise in Landrabbiner (mit mehreren Gemeinden), Kreisrabbiner und Stadtrabbiner. In einigen Ländern, z. B. in früherer Zeit in Dt., stehen Oberrabbiner an der Spitze einer größeren Anzahl von R. — In kleineren Gemeinden fehlt vielfach ein eigener R.; diese sind dann zu Rab-

binatsbezirken (Synagogenbezirken) vereinigt. In Ba. bildet der an der Spitze eines solchen stehende Bezirksrabbiner mit einem oder mehreren Bezirksältesten die Bezirkssynagoge als Verwaltungsbehörde, die u. U. durch Vertreter der *Synagogenräte zur Bezirksversammlung erweitert werden kann.

Rachat = Laudemium und Relevium.

Racherecht neben der *Blutrache der *Sippe dem einzelnen Verletzten, d. h. nur dem jeweils nächsten Erben, zustehendes Recht und die Pflicht, gegen den Täter Rache zu üben; daraus entstand im Laufe des MA. das Recht der Blutklage.

Rachinburgen (Ratbürgen, Urteilsweiser) bei den Frk. vom Richter ernannter Ausschuß der Gerichtsgemeinde zur Abgabe des Urteilsvorschlages.

Rackrent s. Clan.

Radchenistre = Radmannus.

Rädnicht = Thane.

Rade = Gerade.

Radhusrätt = Rathausgericht.

Radmannus (radchenistre) sixhyndman (s. Thane) in Mercia nach der dän. Eröberung.

Radscha Titel der einheimischen vorderind. Fürsten, vielfach, besonders wenn ein R. über andere R. herrscht, als Maharadscha bezeichnet; einige führen den entsprechenden pers. Titel Mir (aus *Emir).

Raedcamere = Ratskammer.

Räte, deputierte s. Deputierte.

— **kollaterale** = Conseils collatéraux.

— **und Hundert** in Luzern 1492—1798 das regierende Kollegium, bestehend aus dem alten ursprünglichen *Stadtrat von 36 und den später hinzugekommenen „Hundert“ von nur noch 64 Mitgliedern.

Rätekongreß s. Sjerd Sowjetow Sojusa.

Räumungsrecht = Stangenrecht.

Rahtwahr s. Echtwort.

Railway and Canal Commissioners 1873 vorläufig, 1888 dauernd eingesetztes *Verwaltungsgericht für Streitigkeiten (besonders Tariffragen), die Eisenbahnen und Wasserstraßen der Br. Inseln betrafen, aus Richtern der höchsten Gerichtshöfe zusammengesetzt; 1921 wurde es durch ein dem Verkehrsmi-

- nister unterstelltes Tarifgericht (Rates Tribunal) ersetzt.
- Rainbruder** s. Attunger.
- Raintag** Grenzbegehung.
- Ralsa generalis** s. Heerfahrt.
- Raitbrief** Urkunde, in der die *Raitkammer einem Beamten Entlastung erteilte; der R. enthielt außerdem die gesamte Abrechnung.
- Raiter** = Steuerherr.
- Raitkammer** in Öst. seit 1499 (selten schon vorher) Bezeichnung der Innsbrucker *Schatzkammer, nachdem diese im wesentlichen zu einer obersten Kontrollbehörde, einer *Rechenkammer, geworden war; 1500 wurde sie auf Tirol und Vorderöst. beschränkt, für welche Länder sie auch oberste Finanzbehörde blieb; tatsächlich blieb sie Kontrollbehörde auch für Niederöst., wenn auch mit umstrittener Kompetenz; 1523—1536 war sie mit der *Regierung zu einem „Wesen“ vereinigt. 1522 wurde für die niederöst., 1527 auch für die bhm. und die ung. Lande je eine R. errichtet. Sie waren Rechenkammern und oberste Finanzgerichtshöfe und verwalteten außerdem die *Domänen.
- Raitrat** zur Rechnungsabnahme ernannter Kommissär.
- Raitung**, auf in Öst. früher Verhältnis eines Beamten, der sein Amt in eigener Regie verwaltete und die Überschüsse abführte. Vgl. Bestand und Schied, auf.
- Randbeet** s. Anwand.
- Randir** s. Clan.
- Randung** = Stuhlung.
- Rangfahrt** = Reihe(n)fahrt.
- Rangsteuer** = Klassensteuer.
- Rape** (rapum) Verwaltungseinheit in der *County Sussex seit der norm. Eroberung.
- Rasporjashenije** = Postanowlenije.
- Rat** 1. = Landrat und Stadtrat. 2. s. Gespräch.
- **älterer** s. Stadtrat.
 - **äußerer** s. Stadtrat.
 - **alter** s. Stadtrat.
 - **bei der Kanzlei** s. Oberrat.
 - **beim Justizwesen**, **geheimer** s. Justizrat, geheimer.
 - **beständiger** s. Stadtrat.
 - **der Alten** = Conseil des anciens.
 - **der Drei** s. Staatsinquisition.
 - **der Gemeinde** s. Stadtrat.
 - **der Fünfhundert** = Conseil des cinq-cents.

- **der Zehn** (Consiglio dei Dieci) 1310 provisorisch, 1335 endgültig eingesetzte zehngliedrige Kommission des ven. *Maggior Consiglio und der *Signoria, *Staatsgerichtshof, der besonders im 14. und 15. Jh. in weitgehendem Maße die innere und äußere Politik leitete; die Mitglieder waren unbesoldet, nicht unmittelbar wiederwählbar und durften nicht miteinander verwandt sein; den Vorsitz führten drei monatlich neu gewählte Capi. Der *Doge mit seinen sechs Räten nahm an den Sitzungen teil; in außerordentlichen Fällen wurde der Rat seit 1355 durch eine *Zonta von meist zwanzig (seit 1529 fünfzehn) Mitgliedern verstärkt; sie war später dauernd, wurde aber 1583 faktisch, 1628 auch rechtlich abgeschafft. Aus dem R. d. Z. ging 1539 die *Staatsinquisition hervor.
- **des Reichs gemeiner** s. Reichstag.
- **enger(er)** s. Stadtrat.
- **ewiger** s. Stadtrat.
- **ganzer** s. Stadtrat.
- **geheimer** 1. G. Regimentsrat, Geheimes Kabinett, auch G. Ratskollegium) früher in den meisten dt. Staaten Bezeichnung des *Staatsrates, in der Regel aus dem *Hofrat hervorgegangen. Der erste G. R. wurde 1527 in Öst. als kollegiale Behörde mit begutachtender Stimme errichtet; die Zusammensetzung wechselte, den Vorsitz führte der Kaiser oder sein erster *Hofmeister; zunächst nur für Auswärtiges zuständig, verdrängte er allmählich den *Hofrat nahezu ganz und wurde 1670 durch die *Konferenz ersetzt. In Brand. war der G. R. (seit 1604) zuerst nur für die Mark, seit 1651 (unter gleichzeitiger Gliederung in 19 Departements) für den Gesamtstaat zuständig; zuerst nur beratend, dann in Abwesenheit des Kurfürsten die eigentliche Regierung, wurde er später durch das *Kabinettsministerium zurückgedrängt, verlor unter Friedrich Wilhelm I. (nunmehr G. Staatsrat [Etatsministerium, G. Etatsrat, Geheimes Staatsministerium] genannt) jede Bedeutung, besaß keinen bestimmten Geschäftskreis mehr und wurde unter Friedrich II. nicht mehr berufen. — Für die Mitglieder der G. R. ist diese Bezeichnung älter als für das Kollegium; später wurde G. R. mehr und mehr Titel für alle möglichen Be-

- **amten** und Nichtbeamten, vielfach mit Ressortbezeichnung; demgegenüber hießen die Mitglieder des G. R. Wirklicher G. R. (in Pr. seit Mitte des 17. Jh., später G. Staatsrat); heute ist auch dies bloßer Titel. — 2. s. Stadtrat.
- **geistlicher** 1. bay. Visitationskommission (s. Visitation) seit Mitte des 16. Jh. 2. s. Offizial. 3. s. Konsistorium. 4. s. Kirchenrat.
- **gemeiner** s. Stadtrat.
- **geschworener** s. Poortmeester.
- **gesessener** s. Landrat.
- **großer** 1. s. Stadtrat. 2. s. Landrat. 3. = Maggior Consiglio. 4. in der Schw. während der Helvetik die zweite *Kammer. 5. = Consilium generale.
- **heimlicher** 1. = Secretarius. 2. = Hofrat.
- **hoher** s. Stadtrat.
- **innerer** s. Stadtrat.
- **jüngerer** s. Stadtrat.
- **junger** s. Stadtrat.
- **kaiserlicher** 1. ursprünglich Titel, der in den öst. Ländern dem Rat von Haus aus (s. Rat und Diener) entsprach; später wurde er an höhere Beamte oder Privatpersonen als bloßer Ehrentitel verliehen. 2. in E.-L. oberstes *Verwaltungsgericht, als Ersatz des fr. *conseil d'état.
- **kleiner** 1. s. Signoria und Stadtrat. 2. s. Landrat. 3. = Regierungsrat. 4. (k. Senat) in Straßburg seit Anfang des 17. Jh. das (einzige) *Stadtgericht. 5. = Senat.
- **königlicher** s. Statthaltereirat.
- **neuer** s. Stadtrat.
- **niederländischer bzw. italienischer** von Karl VI. nach der Niederlegung der sp. Krone beibehaltene Consejos (s. Consejo de Estado) für die ihm verbliebenen Teile der Ndl. und It., 1757 mit der *Staatskanzlei vereinigt; die beiden Räte entsprachen ihrem Wesen nach den *Hofkanzleien der anderen Länder.
- **rechter** s. Stadtrat.
- **regierender** s. Stadtrat.
- **täglicher** 1. s. Stadtrat. 2. seit Ende des 15. Jh. der eigentliche *Hofrat, der sich dauernd am Hofe aufhielt und täglich in den Sitzungen erschien.
- **sitzender** s. Stadtrat.
- **ständiger** s. Stadtrat.
- **steter** s. Stadtrat.
- **überalter** s. Stadtrat.
- **und Diener** im späteren MA. und bis

- ins 17. Jh. Bezeichnung der Adligen und *Ritter, die sich, über ihre Verpflichtungen als Lehensleute (s. Lehen) hinaus dem Dienst des Landesherrn als dessen Räte oder Beamte widmeten; auch wurde R. und D. gewissermaßen als Titel verliehen, ohne daß daraus dem Inhaber ohne weiteres Verpflichtungen erwuchsen. In einigen dt. Ländern (z. B. Brand. und Öst.) verpflichteten sich solche *Diener, eine bestimmte Zeit im Jahr mit einer festgesetzten Zahl von berittenen Knechten am Hofe zu erscheinen; sie hießen R. und D. von Haus aus (Hausräte), waren meistens auch Räte im eigentlichen Sinne und als solche dann verpflichtet, in dieser Zeit am *Hofrat teilzunehmen. In anderen Territorien (z. B. in Wü.) verstand man unter einem D. von Haus aus einen R. und D., der nicht verpflichtet war, am Hofe zu erscheinen, sondern seine Dienste von seinem Hause aus leistete.
 - **unsterblicher** s. Stadtrat.
 - **voller** s. Stadtrat.
 - **von Brabant** s. Ratskammer.
 - **von Flandern** s. Ratskammer.
 - **weiter(er)** s. Stadtrat.
 - **wirklicher Geheimer** s. Rat, geheimer.
 - **zu den Verhören**, **geheimer** s. Justizrat, geheimer.
- Ratbirgen** = Rachenburgen.
- Ratgeben** Mitglieder eines Rates, z. B. des *Stadtrates oder des Zunfrates (s. Zunft).
- Ratgeselle** s. Stadtrat.
- Rathausgericht** (radhusrätt) in Schwed. und Finnland Gericht erster Instanz in den Städten.
- Ratifikation** (Ratihabition) Genehmigung einer Verhandlung, eines Geschäfts und dgl., mit Auftrag (meist R. genannt) oder ohne (meist Ratihabition). Besonders gebraucht für die endgültige Annahme eines völkerrechtlichen, durch die Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der R., unterzeichneten Vertrags durch die verfassungsmäßig berufenen Faktoren. Die R. wird in besonderer Urkunde niedergelegt; mit ihrem Austausch gilt der Vertrag als in Kraft getreten.
- Ratihabition** = Ratifikation.
- Ratificinator** s. Ministerium.
- Rationalis** s. Poortmeester.
- Rationarium** s. Urbar.

Rationarius s. Poortmeester.

Ratmann s. Markgenossenschaft, Schöffe und Stadtrat.

Ratsältester s. Stadtpfleger.

Ratsbuch i. w. S. ein *Stadtbuch überhaupt, i. e. S. ([Rats]denkelbuch) Stadtbuch über Geschäfte des *Stadtrates.

Ratschreiber a) = Stadtschreiber. b) in Basel seit 1382 dem *Oberstzunftmeister beigegebener Schreiber, der dem *Stadtschreiber beim *Bürgermeister entsprach und außerdem die Angelegenheiten der *Zünfte besorgte.

Ratsdenkelbuch s. Ratsbuch.

Ratsersasse s. Gemeinde.

Ratseß Sitz und Stimme im *Stadtrat.

Ratsfähigkeit s. Stadtrat.

Ratsfreund s. Freund, Ratsherr, Stadtrat, Städtebank, Städtekollegium und Zunft.

Ratsgeschworener s. Stadtrat.

Ratsherr a) Mitglied eines *Stadtrates.

In einigen Städten unterschied man die den *Patriziern angehörenden R. als oberste R. (Oberste, R. i. e. S., consules majores, c. nobiles) von den den *Zünften angehörenden gemeinen R. (Gaffelherren, Gilderatsherren, Ratsfreunde, Zunftherren, consules communes); in Basel unterschied man die R. (i. e. S.) der Herrenzünfte von den Meistern der übrigen Zünfte, in Dortmund die Superioren und mittleren R. der Erbsassen (s. Gemeinde) von den R. der *Gilde, wobei die Superioren die eigentliche Verwaltung führten. — Auch gab es manchmal R. mit bloß beratender Stimme (R. de senatu) neben solchen mit entscheidender Stimme (R. ex senatu, R. in senatu). b) s. Schöffe.

Ratskammer 1. (Gerichtskammer, raedcamere, chambre de justice, c. du conseil, cour du conseil, auch camere, chambre) in den Ndl. die aus der *curia vom 11. Jh. an sich entwickelnde oberste Verwaltungsbehörde, zugleich *Hofgericht und *Rechnungshof, insbesondere: a) der 1386 in Lille errichtete oberste Gerichts- und Rechnungshof, zunächst für Flandern, dann auch für andere Teile des heutigen Belg., 1409 in eine *chambre des comptes in Lille und einen Gerichtshof, den Rat von Flandern (conseil de Flandre, raed van Vlaenderen), im 15. Jh. in verschiedenen Städten, seit 1464 in Gent, geteilt; er blieb bis Ende des 18. Jh. das höchste Gericht dieser Provinzen; b)

der 1423 in Brüssel vom herzoglichen Rat abgezweigte Gerichtshof, der nach Erlöschen des Rates den Namen Rat von Brabant annahm, und ebenfalls bis Ende des 18. Jh. bestand. — 2. in Öst. seit 1873 Abteilung eines *Kreisgerichts für Voruntersuchungen und Vorerhebungen, etwa den heutigen dt. *Strafkammern entsprechend. Bis 1879 gab es auch in Pr. und anderen dt. Ländern R. mit ähnlicher Zuständigkeit. — 3. s. Gewerbekammer.

Ratskollegium s. Gericht.

— **geheimes** = Rat, geheimer.

Ratskonsulent s. Syndicus.

Ratsmeister s. Bürgermeister.

Ratsmittel s. Stadtrat.

Ratspensionär (Großpensionär, raadpensionaris, bis 1630 Generaladvokat, Landesadvokat, Landesanwalt) *Syndicus der *Staaten von Holl., entstanden 1489 durch Vereinigung der Ämter des Syndicus (im üblichen Sinne) und des Präsidenten der Staaten, zugleich mit deren Berufung und der Führung der Register betraut. Seit 1572 und besonders seit 1584 auch Vertreter Holl. in den *Generalstaaten, Vorsitzender der holl. Stände, gewissermaßen erster Minister Holl. und damit der Ndl. überhaupt, vor allem durch die ihm übertragene Korrespondenz mit den Gesandten der tatsächliche Leiter der äußeren Politik, das letztere indessen nur unter Oldenbarneveldt und De Witt. Das Amt des R. wurde auf je fünf Jahre vergeben; 1795 wurde es abgeschafft, die Bezeichnung R. aber 1805 vorübergehend als Titel des Präsidenten der Batavischen Republik wieder aufgenommen. — Außer Holl. kannte nur Zeeland (seit 1578) das Amt eines R.

Ratspfleger s. Stadtrat.

Ratsrichter = Gerichtsherr.

Ratsschultheiß s. Schultheiß.

Ratsstrafe †Polizeistrafe.

Ratssyndicus s. Syndicus.

Ratsurkunde = Schöffenbrief.

Ratsversetzung s. Stadtrat.

Ratsverwandter s. Verwandter und Stadtrat.

Ratswechsel s. Stadtrat.

Ratum = Interkalarfrüchte.

Raub- und Wechselvertrag (Raubehvertrag) Vertrag zwischen *Grundherren oder *Gutsherren, wonach ihren *Hörigen oder *Leibeigenen gegenseitig die

Heirat (was an sich nur innerhalb der *Genossame möglich war) sowie Freizügigkeit zwischen den betr. Herrschaften gestattet wurde. Ohne Vertrag fand von Fall zu Fall ein sogen. Wechsel (Abwechslung) derart statt, daß die betr. Leute freigelassen wurden und sich dann in die Hörigkeit des anderen Herrn begaben; über die *Freilassung wurde eine Urkunde (Wechselbrief) ausgestellt, wofür eine Gebühr (Wechselgeld) gegeben wurde.

Raubehvertrag = Raub- und Wechselvertrag.

Raubsteuer s. Bede und Vogtei.

Rauchfanggulden = Herdsteuer.

Rauchfangsteuer = Herdsteuer.

Rauchgeld = Herdsteuer.

Rauchhafer = Herdsteuer.

Rauchhuhn = Herdsteuer.

Rauchpfennig = Herdsteuer.

Rauchpfund = Herdsteuer.

Rauchschatz = Herdsteuer.

Rauchschilling = Herdsteuer.

Rauchsteuer = Herdsteuer.

Rauchzins = Herdsteuer.

Ravestissement (entravestissement, ravestitio) im MA. in nordfr. und belg. Rechten der Übergang des gesamten ehelichen Vermögens an den überlebenden Ehegatten. Das R. fand entweder von Rechts wegen statt (R. de sang, R. van bloede, Blutsauflassung), wenn ein eheliches Kind lebend geboren, aber vor beiden Eltern gestorben war, oder durch Vertrag (R. par lettres, R. verbael), der nur bei kinderloser Ehe oder nach *Abschichtung sämtlicher Kinder möglich war.

Rayon in Rußl. seit 1923 allmählich eingerichtete kleinste Verwaltungseinheit, 30- bis 60 000 (teilweise auch mehr) Einwohner umfassend; größere Städte sind als rayonfreie Städte ausgeschieden.

Réaggrave s. Aggrave.

Realarrest s. Arrest.

Realcitation soviel wie Verhaftung oder gewaltsame Vorführung.

Realdepartement = Fachdepartement.

Realfrei (adligfrei) frei von Steuern, Diensten usw.; die Realfreiheit haftete am Grundstück, gleichviel ob dieses in adliger oder nichtadliger Hand war.

Realgemeinde innerhalb der *Bürgergemeinde bzw. der *Einwohnergemeinde bestehende engere Gemeinde der an

der Nutzung der *Allmende beteiligten Bürger. Die R. entwickelte sich allmählich seit dem 16. Jh. und trat besonders seit Ende des 18. Jh. als Genossenschaft der neueren Bürgergemeinde gegenüber, die politischen Rechte an diese abtretend und wesentlich private Korporation werdend (daher Agrargemeinde, Allmendingemeinde, Gütergemeinde). Während in Süddt. die R. im allgemeinen mit der Bürgergemeinde verschmolz, erhielt sie sich in der Schw. (selten in Süddt.) unter den verschiedensten Benennungen (Allmendingenossenschaft, Allmendkorporation, Bürgerkorporation, Gemeinderechtsverband, Genossame, Gerechtigkeitsgemeinde, Gerechtigkeitsgenossenschaft, Korporationsgemeinde, Rechtssamegemeinde, Teilsame, Urthe), wobei die Grenzen gegen die gleichfalls zur privaten Genossenschaft gewordene Bürgergemeinde verschwimmen, und die R., im Umfang teilweise einer alten *Markgenossenschaft entsprechend, sehr verschiedene Rechte besitzt, teils nahezu die einer selbständigen Gemeinde, teils nur die eines Vereins; besonders häufig ist die R. eine *Alpgenossenschaft.

Realgemeinderecht s. Allmende.

Realgewerbe s. Realgewerberecht.

Realgewerberecht mit dem Besitz eines Grundstücks dinglich verbundenes, mit diesem vererbliches und veräußerliches Recht, ein Gewerbe (Realgewerbe) auszuüben; in früherer Zeit war mit dem R. in der Regel ein *Zwangs- und Bannrecht verbunden. Neben diesen radizierten R. gibt es auch solche, die nicht an einem Grundstück haften (Realrechte i. e. S., nicht fundierte R.). — R., die an einem Gute haften (z. B. in den bhm. Ländern an einem *Landtafelgut) heißen Dominikalrechte (z. B. *Propinationsrecht). Vgl. Personalgewerberecht.

Realgymnasium um die Mitte des 19. Jh. im Gegensatz zum *Gymnasium entstandene Schulart, zuerst von den eigentlichen *Realschulen kaum geschieden, dann ein Mittelglied zwischen *Oberrealschule und Gymnasium; R. mit nur sechs oder sieben Jahrgängen heißen Realprogymnasien (Reallyzeen).

Realist s. Personalist.

Reallast (Grundlast) Verpflichtung des je-

weiligen Eigentümers eines Grundstücks zu wiederkehrenden Leistungen, z. B. Zinsen, *Fronden und dgl. Berechtigt zur Forderung ist entweder eine bestimmte Person oder der Eigentümer eines bestimmten Grundstücks. Vgl. Realservitut.

Realleibeigenschaft *Leibeigenschaft i. e. S., d. h. persönliche Unfreiheit. Vgl. Lokalleibeigenschaft.

Reallyzeum s. Realgymnasium.

Realpatronat s. Patronat.

Realprogymnasium s. Realgymnasium.

Realrecht s. Realgewerberecht.

Realschule a) im 18. und zu Beginn des 19. Jh. eine der heutigen Gewerbeschule entsprechende Schule. Teilweise, z. B. in Öst., hielt sich diese R. bis über die Mitte des 19. Jh. und ging dann unmittelbar in die R. neuerer Art über. b) i. w. S. zusammenfassende Bezeichnung für die seit Beginn des 19. Jh. entstandenen Schulen, die im Gegensatz zum *Gymnasium das Hauptgewicht auf die naturwissenschaftlich-mathematischen Fächer legen, also die *Realgymnasien, die höheren *Bürgerschulen, die *Oberrealschulen und die R. i. e. S. (R. zweiter Ordnung, Unterrealschulen), d. h. meist Schulen mit sechs oder sieben Jahrgängen, früher in der Regel mit, heute ohne Latein.

Realservis s. Servis.

Realservitut (Grunddienstbarkeit, Grundgerechtigkeit, Praedialservitut) an einem Grundstück (herrschendes G.) haftendes Recht des jeweiligen Eigentümers, ein anderes in fremdem Eigentum stehendes Grundstück (dienendes G.) in einzelnen Beziehungen zu benutzen oder den Eigentümer desselben an bestimmten Nutzungen zu hindern. Vgl. Reallast und Legalservitut.

Realsteuer (Objektsteuer) im Gegensatz zur *Personalsteuer eine Steuer, bei der die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Einzelwirtschaft die Grundlage der Besteuerung bildet.

Realsystem a) (Ministerialsystem) Verwaltung des Landes durch *Fachdepartements. b) Einteilung eines Landes in Verwaltungsbezirke von möglichst gleicher Größe und Bevölkerungszahl.

Realunion im Gegensatz zur *Personalunion Vereinigung mehrerer Staaten durch verfassungsrechtliche Bindung, meist durch eine Anzahl gemeinsamer

Behörden, aber ohne daß die Teilstaaten ihre Souveränität aufgeben.

Rearadmiral = Konteradmiral.

Reavestitio = Ravestissement.

Recadentiae jus = Fallrecht.

Recall in einigen Staaten der U. S. (zuerst 1908 in Oregon) Verfahren, wonach jeder Beamte durch Petition eines Teils der Wähler (meist 25 %) abgesetzt werden kann. Tritt der Betreffende innerhalb einer bestimmten Frist nicht zurück, so erfolgt Volksabstimmung.

Recepta thesauri s. Exchequer.

Recessus = Rezeß.

— **imperii** = Reichsabschied.

Recette générale s. Receveur général.

Receveur im Johanniterorden der Schatzmeister jedes Großpriorates (s. Zunge).

— **de l'épargne** = Trésorier de l'épargne.

— **général** in Fr. seit Beginn des 14. Jh. den *généraux des finances zur Seite stehender Kassierer; in der Regel waren es zwei. Als die généraux des finances zu Provinzialbeamten wurden, wurde jedem von ihnen ein besonderer R. g. (des aides) beigegeben. 1542 wurden sie beseitigt und jedem général des finances eine Anzahl R. g. unterstellt, so daß nunmehr jede *généralité in Generalrezepturen (recettes générales) zerfiel, die gleichmäßig für die ordentlichen und die außerordentlichen Einnahmen galten; als 1551 die Zahl der généralités mit der der recettes générales gleichgesetzt wurde, wurde wiederum jedem Finanzgeneral ein R. g. zugeordnet. Seit Ende des 18. Jh. hat jedes *département einen R. g. des finances. — In Flandern gab es einen R. g. schon seit dem 11. Jh. Vgl. Trésoriers (de France).

Rechenbank früher in einer Behörde, besonders in einer *Rechenkammer, die mit der Rechnungskontrolle betraute *Bank.

Rechenkammer (Rechnungskammer, Rentkammer) früher in vielen dt. Ländern die dem heutigen *Rechnungshof entsprechende Behörde, die aber neben der Finanzkontrolle auch Verwaltungsbefugnisse hatte, vielfach überhaupt einem Finanzministerium gleichkam und außerdem Gerichtshof war; zudem erstreckte sich ihr Bereich manchmal nur auf einen Teil des Finanzwesens, z. B. auf die ständische Finanzverwaltung (vgl. Territorialstaat). In grö-

ßeren Staaten, z. B. in Pr., bestanden provinzielle R. Auch die *Kammern in den Städten hießen manchmal R. — In Bay. gibt es eine R. neben dem Rechnungshof zur Kontrolle der den Einzelministerien unmittelbar unterstellten Kassen.

Rechenmeister s. Kämmerer.

Rechnungsdepartement einer Behörde zugeordnete Abteilung zur Prüfung der betr. Rechnungen, einer *Rechenkammer entsprechend. Solche R. bestanden z. B. bei den *Kriegs- und Domänenkammern, heute noch in Öst. bei allen anweisenden Behörden. In Bay. gibt es bei jeder Regierungsfinanzkammer (s. Kreisregierung) ein Rechnungskommissariat (Revisionsamt).

Rechnungshof (auch *Oberrechnungskammer, Staatsrechnungshof) in einigen Staaten die Behörde, die die oberste Finanzkontrolle ausübt. Die R. sind kollegial organisiert und bestehen aus unabhängigen, richterlichen Beamten; die eigentliche Rechnungsprüfung wird unter ihrer Leitung von Fachleuten vorgenommen. Die Kontrolle ist Rechnungskontrolle (Prüfung auf Richtigkeit und Einhaltung der Vorschriften) und Verwaltungskontrolle (sachlich); in vielen Staaten hat der R. außerdem die Verfassungskontrolle, d. h. die Prüfung, ob die Ausgaben zu dem im Etat festgelegten Zweck erfolgten; sonst steht diese Kontrolle dem Parlament zu. — Die Bezeichnung R. (bzw. cour des comptes und dgl.) ist erst in neuerer Zeit üblich; früher hießen die betr. Behörden *Rechenkammer, *Raitkammer, *chambre des comptes u. ä.

Rechnungskammer = Rechenkammer.

Rechnungskommissariat s. Rechnungsdepartement.

Recht 1. s. Bede. 2. = Genossame.

— **altes** s. Bede.

— **der langen Spieße** s. Landsknecht.

— **eilches** s. Ding.

— **gewillkürtes** Recht, das auf Grund privaten Vertrages oder auf Grund autonomer Satzung (vgl. Küre) geschaffen wird.

— **persönliches** s. Persönlichkeit des Rechtes.

— **vor dem gemeinen Mann** s. Landsknecht.

— **wissendes** = Feme.

Rechtbuch s. Stadtbuch.

Recht Ding = Ding.

Rechthaber s. Grafenschatz.

Rechtholen s. Oberhof.

Rechtlos im MA. derjenige, der durch eine peinliche Strafe (und deren Ablösung) alle Ständerechte verloren hatte, z. B. Zeugnisfähigkeit, Dingfähigkeit, Lehenfähigkeit. Dem R. gleich stand der *Unehnte. War die strafbare Handlung ehrlos gewesen (z. B. Treubruch), so trat neben die Rechtlosigkeit die Ehrlosigkeit, die von allen öffentlichen Ämtern usw. ausschloß und im Falle einer neuen Anklage strafverschärfend wirkte. Der Echtlose (s. Acht) war stets R. und ehrlos; daher wird R. ungenau auch für echtlos gebraucht.

Rechtsbefehl Bestätigung und Inkraftsetzung eines Urteils, z. B. durch den Landesherrn.

Rechtsbeschwerde s. Petitionsrecht.

Rechtsbesitz (Quasibesitz, quasipossessio) im Gegensatz zum Sachbesitz das Recht eines Nutzens an einer Sache, z. B. der Besitz eines *Realservituts auf einem Grundstück.

Rechtsgangbuch †Prozeßordnung.

Rechtsgebot Ausgabe des Urteils (durch den Richter), wodurch es rechtskräftig wurde.

Rechtsgenossen nach demselben Recht lebende Personen. Vgl. Persönlichkeit des Rechtes.

Rechtshängigkeit (Litigiosität, Litispendenz, Streitanhängigkeit) durch Einleitung eines Zivilprozesses (Klageerhebung) begründeter Rechtszustand.

Rechtsitzer a) s. Urteiler. b) Beisitzer in einem Gericht.

Rechtsmann = Gesetzessprecher.

Rechtsmittel, petitorisches = Petitorium.

— **possessorisches** = Possessorium.

Rechtsprecher a) s. Urteiler. b) = Gesetzessprecher.

Rechtsritter = Gerechtigkeitsritter.

Rechtssamegemeinde s. Realgemeinde.

Rechtsstand s. Stand.

Rechtstag = Ding.

— **endlicher** s. Inquisitionsverfahren.

Rechtsverordnung s. Verordnung.

Rechtsverwalter s. Patrimonialgerichtsbarkeit.

Rechtsvortrag s. Weistum.

Rechtsweisung s. Weistum.

Rechtzug (Konsultationszug, Zug) im MA. und bis in die Neuzeit an Stelle einer *Appellation übliche Vorlage eines

Rechtsfalles an ein anderes Gericht (Zuggericht), meist einen *Oberhof, in späterer Zeit auch an ein *Obergericht; die Konsultationsstätte fällt ein Belehrensurteil, an das das anfragende Gericht nicht gebunden war.

Rechtung = Urbar.

Rechtweiser der das *Rechtsgebot ausprechende Richter bei den Ags.

Reclamandi jus = Reklamationsrecht.

Recognitio s. Jury.

— **feudi** = Lehensauftrag.

Recognitor s. Jury.

Recommandation s. Mainbournie.

Recompensatio = Wergeld.

Reconciliatio occulta = Hålsuone.

Reconnaissance de fief = Lehensauftrag.

Recorder in Engl. Stadtrichter, bis 1835 in den meisten *Boroughs, von der Gemeinde, d. h. dem Common Council (s. Alderman) oder dem *Mayor ernannt. Seitdem gibt es einen R. (und zwar obligatorisch) nur in den Boroughs, die eigene Quarter Sessions (s. Friedensrichter) besitzen, deren volle Gerichtsbarkeit er als Einzelrichter hat; ernannt wird er von der Krone, besoldet von der Stadt. Für den Fall, daß die Sitzungen über drei Tage dauern, kann er einen Advokaten zum Assistant R. (A. Barrister) mit gleicher Amtsgewalt ernennen, außerdem bei Verhinderung einen Deputy R.

Recours comme d'abus = Appellatio ab abusu.

Rectitudo s. Dirictum.

Rector 1. = Rektor. 2. = Gaukönig. 3. s. Vogt. 4. = Bürgermeister und Podestà. 5. = Parochus. 6. s. Abt. 7. s. Zunft. 8. im MA. in den Mittelmeerländern Vorstand einer kaufmännischen Niederlassung, dem *Konsul entsprechend.

— **aulae** = Hausmeier.

— **civitatibus** a) s. Stadtrat. b) = Bürgermeister.

— **consilii** s. Bürgermeister.

— **ecclesiae** a) Geistlicher an einer mit einem Seminar, Kolleg, Hospital oder dgl. verbundenen Kirche, meist zugleich Vorsteher der Anstalt. b) = Parochus und Kurat. c) s. Altarista. d) s. Patronat.

— **gildae** s. Zunft.

— **in spiritualibus** s. Rektor.

— **in temporalibus** s. Rektor.

— **loci** s. Schultheiß.

— **magnificentissimus** s. Magnifizenz.

— **magnificus** s. Magnifizenz.

— **officii** s. Zunft.

— **palatii** = Hausmeier.

— **scholarum** s. Rektor.

— **stoli** s. Capitaneus.

Rectorium = Fronhof.

Rectum s. Dirictum.

Redditus (annuus) Rente.

— **regii juris** s. Königszins.

— **reservativus** s. Bail à rente (foncière).

Redehof der *Hof eines freien *Hausgenossen in der Gegend von Osnabrück.

Redemeier = Meier.

Redemeierhof s. Vogteigut.

Redemptio = Retrait lignager.

— **sanguinis** = Beddemund.

Redemptione, homo de (payese de remensa) in Kat. im MA. *Höriger (da er die *remensa bezahlte).

Redger = Rêdjeva.

Redia = Rêdjeva.

Redif *Landwehr (früher Reserve im allgemeinen) in der Tk.; in Persien die irreguläre Armee.

Redimenta = Remensa.

Rêdjeva (Achtemann, êhêra, redger, redia, riuchtera, consul, iudex, juratus) bei den Frs. bis ins 13. Jh. aus den Besitzern bestimmter Höfe (edele Heerde, Vollhäuser) gewählter Beisitzer und Berater des âsega (s. Urteiler) und des Richters; in jedem *Dêl gab es vier R. Als im 13. Jh. in Westfrs. die âsegen durch *Schöffen verdrängt wurden, traten in Mittel- und Ostfrs. die R. an Stelle der ersteren und ihr Vorsitzender, der grêtman (grietman, ked, kêt-hera, edictor, orator), der im frühen MA. als abba (Alderman, Altermann, hôdere, kôk, cocus, praefectus pagi) dem frk. *thunginus entsprochen hatte und dann durch *Graf und *Schultheiß zurückgedrängt worden war, wurde nunmehr auch politischer Führer. In der Regel trat einer als Landesführer (edictor, orator terrae, placitator), formell als Vertreter des Grafen, an die Spitze eines Landesteils; seit dem 14. Jh. standen mehrere als Häuptlinge (capitales, capitanei, domicelli, domini) nebeneinander. Aus ihnen entwickelte sich eine Aristokratie, die, besonders im 17. und 18. Jh., die Ämter unter sich verteilte; der Bezirk eines grêtman hieß Grietenei. Möglicherweise entstanden die Grêt männer aus den alten Schulzen.

Redmann a) = Stadttredner. b) vom 14. Jh. bis 1809 gewähltes Oberhaupt der Bau-

ern der Grafschaft Hauenstein, die eine *Einung mit weitgehender Selbstverwaltung bildeten. Er war der älteste der acht Einungsmeister, die zusammen die Einung leiteten.

Redner a) †Anwalt. b) = Vorsprecher. c) = Stadttredner.

Redovina s. Zwornarina.

Redskip s. Dêl.

Reduktion (reducción) vom 16. bis 18. Jh. in den sp. und port. Kol. selbständige Missionsansiedlung, in der die Indianer abgeschlossen unter der unbedingten Leitung weniger (meist zweier) Ordensgeistlichen eine sich selbst erhaltende Gemeinschaft, gewissermaßen eine Theokratie, bildeten; eine Einmischung staatlicher Organe war ausgeschlossen. Die von den Jesuiten geleiteten R. gingen nach Aufhebung des Ordens ein; die der anderen Orden blieben bestehen, traten aber mehr und mehr unter staatliche Kontrolle.

Redum = Gerade.

Reederei s. Partenreederei.

Reebningsverfahren in Skand. seit dem 13. Jh. auf Antrag stattfindende Neuvermessung und Neuverteilung der Grundstücke eines Dorfes, wobei u. U. die einzelnen Tofte (s. Hof) nach der Sonnentheilung (Sonnenlage, Solfall, Solskift) angeordnet werden, d. h. in regelmäßiger Reihenfolge nach einer Himmelsrichtung bzw. senkrecht dazu; im allgemeinen wurde die Solskift bei Neugründungen angewandt.

Reeve (praepositus) im ma. Engl. dem bailiff (s. Meier) eines Gutes beigegebener Beamter, meist aus den *villains genommen und oft von diesen gewählt, auf *Dienstland (reeveland) angesetzt.

Référé in Fr. Antrag auf vorläufige Entscheidung eines Rechtsfalles.

Referendär früher in Ba. Gerichtsassessor. — **geheimer** s. Landkanzlei.

Référéndaire in Fr. in einigen Behörden Beamter in der Stellung des alten *referendarius, mit Vortrag usw. betraut; im Justizministerium bearbeiten die R. au sceau Gesuche um Titel, Schenkungen, Naturalisationen, Namensänderungen und dgl.

Referendarius in Byz. seit Justinian (vorder magister scriniorum) hoher Staatsbeamter, mit dem Recht des unmittelbaren Vortrags beim Kaiser. — Bei den Lang- und Merov. weltlicher Beamter

am Hofe, der auch auf mil. und finanziellern Gebiet tätig war, im wesentlichen aber in der Kanzlei mit der Beglaubigung der Urkunden betraut; mehrere R. standen unabhängig nebeneinander. Im Frankenreich verschwanden die R. mit den Merov.; in den lang. Fürstentümern erhielten sie sich bis ins 11. Jh. — Die R. in der *Signatura Apostolica hatten die Stellung der späteren *maîtres des requêtes, die manchmal ebenfalls R. hießen. — Im späteren MA. wurde zuweilen in den Territorien der *Kanzler als R. bezeichnet.

Reformanda s. Konvokation.

Reformandi jus (Reformationsrecht, Religionsbann) Recht des Landesherrn, das Religionswesen in seinem *Territorium nach Belieben zu ordnen.

Réformateur (général) = Enquêteur (réformateur).

Reformationsrecht = Reformandi jus.

Reformator = Enquêteur (réformateur).

Reformierer †außerordentlicher Kontrollbeamter.

Reformiert auf Halbsold gesetzt.

Reformschule seit dem letzten Jahrzehnt des 19. Jh. eine Schule, bei der die verschiedenen Arten der höheren Schulen (*Gymnasium, *Realgymnasium, *Oberrealschule) derart vereinigt werden, daß die unteren Klassen gemeinsam sind, und erst etwa vom vierten Jahrgang ab eine Gabelung stattfindet; der Aufbau im einzelnen ist von Fall zu Fall verschieden, ebenso die Bezeichnungen (Reformanstalt, Reformgymnasium, R.).

Refraktär ausgehobener Rekrut, der sich nicht zum Dienst stellt, oder Dienstpflichtiger, der dem Mobilmachungsbefehl nicht Folge leistet.

Refutatio feudi = Lehensauflassung.

Regalherr s. Regalien.

Regalia a) = Temporalia. b) s. Regalienrecht.

— **accidentalia** s. Regalien.

— **essentialia** s. Regalien.

— **jura** = Regalien.

— **in specie** s. Regalien.

— **majora** s. Regalien.

— **minora** s. Regalien.

— **spiritualis** s. Regalienrecht.

— **temporalis** s. Regalienrecht.

— **und lehenschaft unseres gotshûs** s. Szep-terlehen.

Regaliae altae s. Regalien.

— **bassae** s. Regalien.

Regaliae jus = Regalienrecht.

Regalien (*jura regalia*) seit dem 11. Jh. verwendeter Ausdruck, zuerst ganz allgemein für alle möglichen dem König zustehenden Rechte, Einkünfte und dgl., im MA. besonders auch für seine Rechte der Kirche gegenüber (vgl. Regalienrecht und Temporalia). Schon im 12. Jh. wurden als R. nur noch die dem König als solchem, als Regalherrn, zustehenden Rechte bezeichnet, im Gegensatz zu denen, die ihm als Inhaber der *Domänen zustehen. Seit dem 15. und besonders seit dem 16. Jh. unterscheidet man niedere R. (Finanzregalien, nutzbare R., *regalia accidentalia*, r. in specie, r. *minora*, *regaliae bassae*), Rechte vorwiegend fiskalischen Charakters, die als veräußerlich und höhere R. (r. *essentia*, r. *majora*, *regaliae altae*), die eigentlichen Hoheitsrechte, die als unveräußerlich galten. Sie wurden auch als höhere Herrlichkeiten den *Zwangs- und Bannrechten als niederen Herrlichkeiten gegenübergestellt, während in der neueren Literatur im allgemeinen nur die niederen R. als R. bezeichnet werden. Vielfach gebraucht man die Ausdrücke Regal und Monopol synonym, obwohl die R. durchaus nicht immer als Monopol ausgeübt wurden. Auch die Abgaben, die auf Grund eines R., besonders des Justizregals, erhoben wurden, heißen oft R. Die Zahl der R. wuchs seit dem 12. Jh. immer mehr an, und im 17. und 18. Jh. wurde nahezu alles als R. betrachtet und finanziell ausgenützt (Regalismus). Im 19. Jh. dagegen wurde die Regalität mehr und mehr eingeschränkt, und heute bestehen von den alten R. nur noch Reste; die Bezeichnung selbst ist nahezu verschwunden. Vgl. Dukalien.

Regalienlehen s. Szepterlehen.

Regalienrecht (Regalrecht, *jus regaliae*, *j. regalium*, *j. regium*) das dem Kirchenherrn (insbesondere dem König) zustehende Recht, während einer *Sedisvakanz die Einkünfte des erledigten Bistums usw. (Zwischennutzung, *fructus feudi*, *regalia i. e. S.*) einzuziehen (durch besondere *custodes regalium*) und erledigte niedere **beneficia ecclesiastica* zu besetzen; es entstand wahrscheinlich aus dem *Eigenkirchenrecht und wurde besonders in Fr. ausgebildet. Hier unterschied man seit dem 16. Jh.

regalia temporalis (Gefälle während der Vakanz) und r. *spiritualis* (Recht der Benefizienverleihung).

Regaliensperre = Temporaliensperre.

Regalis 1. = Gaukönig. 2. in merov. Zeit nichtregierendes Mitglied des Königshauses.

— *aulae cancellarius* = Hofkanzler.

— *curiae cancellarius* = Hofkanzler.

Regalismus s. Regalien.

Regalität s. Regalien.

Regalium jus = Regalienrecht.

Regalrecht = Regalienrecht.

Regens Leiter besonders kirchlicher Anstalten, z. B. eines Konvikts, und Vorsteher kirchlicher Behörden.

Regent 1. im 15. und 16. Jh. Mitglied eines Regiments (s. Regierung); vgl. Reichsregiment und Statthalter. 2. in den Ndl. im 17. und 18. Jh. Mitglied der regierenden Schicht, die einen abgeschlossenen, sich als Adel betrachtenden Stand bildete, und aus ihrer Mitte alle höheren Beamtenstellen, alle Sitze in den *Stadträten, *Generalstaaten usw. besetzte. 3. s. Zunft.

Régenterie † Regentschaftsrat.

Regidor in Sp. und seinen Kol. dem dt. *Ratsherrn entsprechendes Mitglied eines *Ayuntamiento; die R. wurden ursprünglich gewählt, vom 16. bis 19. Jh. meist zum Teil vom König ernannt (tatsächlich wurden die Stellen verkauft), zum Teil waren sie erblich oder lebenslänglich (R. *perpetuos*), seit 1812 wurden sie wieder gewählt. Während in Sp. die Bezeichnung R. seit Mitte des 19. Jh. allmählich ungebräuchlich wurde, erhielt sie sich vielfach in Süd- und Mittelam.

Regie 1. Verwaltung und Einnahme der Steuern auf eigene Rechnung des Staates durch staatliche Beamte, im Gegensatz zur *Steuerpacht; dann die staatliche Verwaltung eines Monopols. 2. = Administration.

Regiegericht in Pr. 1783—1795 Gericht über alle Verfehlungen gegen die Gesetze betr. Zölle, *Accise, überhaupt die *Regie (bes. Tabak). In den einzelnen Provinzen bestanden Provinzialregiegerichte als erste Instanz, hervorgegangen aus der Zusammenlegung der seit 1765 bestehenden Pachtungsgerichte (Tabaksgerichte) und der Provinzial-, Accise- und Zollgerichte (seit 1772) bzw. des westf. Zollgerichts.

Zweite Instanz war das Oberregiegericht in Berlin, das aus den betr. zweiten Instanzen, dem Oberaccise- und Zollgericht und dem Oberpachtungsgericht (Obertabaksgericht) entstanden war; außerdem war das Oberregiegericht erste Instanz für die Kur- und Neumark.

Regierung 1. (Regiment, auch Landesregierung, Land[es]regiment) in den dt. *Territorien bis ins 15. und 16. Jh. der ungeschiedene *Hofrat, dann die als Rest desselben zurückgebliebene zentrale Verwaltungsbehörde, die aber noch immer Gericht blieb. In den größeren Territorien wurden (zuerst in Öst. seit 1522) für die einzelnen Landesteile besondere R. geschaffen; vielfach wurden auch selbständige R. durch Einverleibung zu Mittelbehörden. In Pr. behielten die alten, territorialen R. (in Cleve-Mark „geheime R.“, auch geheimer Regierungsrat) bis zum Großen Kurfürsten im wesentlichen ihre alte Kompetenz und wurden dann mehr und mehr auf Justizsachen beschränkt, ohne aber ihre Ansprüche aufzugeben; ihre Verwaltungskompetenz bezog sich im wesentlichen auf Hoheits-, Grenz- und Lehenssachen; außerdem repräsentierten sie den Landesherrn. Sie bestanden aus einem Regierungskanzler (manchmal Regierungspräsident genannt) und Regierungsräten (Regimentsräten), für die von den *Ständen das *Indigenat verlangt wurde. In erster Linie waren sie Gerichte erster Instanz für die privilegierten, zweiter für die übrigen Stände; 1808 gingen aus ihnen die *Oberlandesgerichte hervor. In den Laufe des 18. Jh. erworbenen Provinzen wurden ebenfalls R. neu errichtet. — Die öst. R. (*Gubernien, Landeshauptmannschaften, Regimente, *Statthaltereien, in Mähren Tribunale), an deren Spitze ein vom Landesherrn ernannter *Statthalter (*Landeschef, Landeshauptmann) stand, waren im wesentlichen Vertretungen der Stände; ihre Verwaltungsbefugnisse gingen 1749 an die *Repräsentationen über, und sie waren seitdem in der Hauptsache Gerichte. In Schl. unterstanden bis 1740 die R. (Ämter, Amtsregierungen, Landesämter, Landeshauptmannen, Landeshauptmannschaften, Mediatregierungen) dem *Oberamt, berichteten aber teilweise

selbständig nach Wien. Der meist an ihrer Spitze stehende Landeshauptmann (Oberhauptmann) war ursprünglich (seit Beginn des 14. Jh.) Stellvertreter des Königs in den *Erbfürstentümern und wurde dann von den Piasten übernommen; auch einige *Weichbilder besaßen eigene Landeshauptleute. Sie vertraten nicht nur den Landesherrn, sondern waren auch diesem gegenüber Vertreter der *Stände; ferner führten sie den Vorsitz im *Mannrecht. Im Laufe der Zeit wurde ihr Amt mehr und mehr zum bloßen Ehrenamt, während die R., deren Zusammensetzung verschieden war, vor allem oberste Gerichte wurden und die Polizei handhabten. Nach der pr. Eroberung behielten sie als *standesherrliche Gerichtshöfe ihre Stellung neben den *Oberamtsregierungen; 1809 erhielten sie die Bezeichnung Fürstentumsgerecht. — 2. (Bezirksregierung) seit 1808 aus den alten *Kriegs- und Domänenkammer entstandene oberste Verwaltungsbehörde eines pr. *Regierungsbezirks, bis 1825 unter Leitung eines *Regierungspräsidenten, dann des *Regierungspräsidenten allein, dem *Regierungsräte und technische Räte zur Seite stehen; die R. zerfällt in Abteilungen (*Departements, zuerst *Deputationen genannt), die von Regierungsdirektoren (früher Oberregierungsräten) geleitet werden. Neben dem Regierungspräsidenten stand bis 1883 der *Bezirksrat, seitdem der *Bezirksausschuß.

— **in publicis et judicialibus** s. Repräsentation und Kammer.

Regierungsbezirk a) s. Gubernium. b) in Pr. seit 1815 Unterabteilung einer *Provinz, willkürlich abgegrenzt; in Bay. bis 1808 und seit 1837 (in der Zwischenzeit *Kreis) oberste Verwaltungseinheit; in Sa. 1835—1874 die oberste Verwaltungseinheit, nach der vorsitzenden Behörde auch Kreisdirektion genannt; obwohl gesetzlich die Bezeichnung R. blieb, wird seit 1874 auch offiziell die Verwaltungseinheit nach der Behörde Kreishauptmannschaft genannt.

Regierungschef seit 1921 erster Beamter Liechtensteins, vom Fürsten ernannt und dessen ständiger Vertreter; bis 1921 hieß er Landesverweser. Während diesem zwei vom Fürsten ernannte Landräte zur Seite standen, unter-

stützen den R. zwei vom *Landtag gewählte Regierungsräte.

Regierungsdepartement 1808—1815 Bezeichnung des bisherigen pr. *Kammerbezirks, dem späteren *Regierungsbezirk der Kompetenz nach entsprechend.

Regierungsdirektor s. Regierung und Kreisregierung.

Regierungsfinanzkammer s. Kreisregierung.

Regierungskanzler s. Regierung.

Regierungskommissär s. Komitat und Kreis.

Regierungspräsident a) s. Regierung. b) in Pr. (seit 1808) und Bay. oberster Beamter eines *Regierungsbezirks, in Wü. (bis 1924) eines *Kreises.

Regierungspräsidium 1808—1825 kollegiale Behörde an der Spitze eines pr. *Regierungsbezirks, bestehend aus dem *Regierungspräsidenten und den Regierungsdirektoren (s. Regierung).

Regierungsrat 1. s. Regierung, Regierungschef und Landesregierung. 2. = Assistenzrat. 3. s. Oberrat. 4. (Kleiner Rat, Staatsrat, conseil d'état) in allen schw. Kantonen seit 1831 (bzw. den späteren Verfassungsänderungen) die oberste Verwaltungsbehörde, vom Volke gewählt, in der Regel nur vollziehendes Organ des *Landrats oder der *Landsgemeinde. Vorsitzender ist der *Landammann. 5. s. Status Romano-Catholicus Transsilvanicus.

— **geheimer** s. Regierung.

Regierungssalarientsteuer s. Salariengeld.

Regierungstatthalter a) = Préfet national. b) s. Bezirk.

Regierungsvizepräsident bis 1883 tatsächlicher Leiter einer pr. *Regierung, wenn der *Oberpräsident nominell *Regierungspräsident war; heute ständiger Vertreter des letzteren.

Regii homines (Königsleute) durch Freibrief freigelassene *Fiskalinen, sowie Privatsklaven, die ausdrücklich unter die *Munt des Königs gestellt waren. R. h. hießen ferner diejenigen, die sich freiwillig als *Schutzhörige dem König ergeben hatten.

Régime politique im fr. Gefängniswesen die Behandlung als politischer Verbrecher, entsprechend der Festungshaft in Dt.

Regiment 1. a) = Hofrat. b) = Regierung. c) = Stadtrat. 2. eigentlich die von einem mil. Führer über eine Truppe ausgeübte Befehlsgewalt, dann diese

Truppe selbst, fast ausschließlich gebraucht von der Gewalt und der Truppe eines *Obersten, und demgemäß seit Ende des 16. Jh. eine Anzahl *Fähnlein bezeichnend, die von einem Obersten geworben und geführt wurden; der Ausdruck wurde von den anderen Armeen übernommen und verdrängte Ende des 17. Jh. auch das sp. *tercio, obwohl dieses in erster Linie taktische, das dt. R. in erster Linie administrative Einheit war. Es bildete, solange der Oberst seine ursprüngliche Macht behielt, ein in jeder Beziehung unabhängiges Ganzes, soweit die Selbständigkeit der *Hauptleute dies zuließ. Besonders schwankte die Stärke, zumal auch die Mannschaftszahl der *Bataillone und *Kompagnien nicht feststand; erst im Laufe des 18. Jh. wurden die R. einigermaßen einheitlich formiert, zuerst in Pr. Solange es im Frieden keine *Brigaden, *Divisionen usw. gab, waren die R. die höchsten Verbände und unterstanden unmittelbar den Zentralbehörden, die aber meist nur eine Kontrolle ausübten. Bis in die Mitte des 18. Jh. waren nur Infanterie und Kavallerie in R. eingeteilt; doch führte häufig die gesamte Artillerie eines Landes die Bezeichnung R., seltener die Gesamtheit der Ingenieure usw. Aus den drei Waffen gemischte R. besaß die pr. *Landwehr bis 1852.

— **beständiges** s. Stadtrat.

— **großes** s. Stadtrat.

Regimentsbezirk s. Kantonsystem.

Regimentschef (Regimentsinhaber) ursprünglich jeder *Oberst, dann der Oberstinhaber, seit Beginn des 19. Jh. nur noch Ehrentitel für Fürstlichkeiten und verdiente *Generale, mit dem Recht, die Uniform des betr. *Regiments (Leibregiment) tragen zu dürfen.

Regimentsfähigkeit s. Stadtrat.

Regimentsgericht früher das von einem *Regimentschef berufene Militärgericht, zuständig für alle Regimentsangehörigen, abgesehen von den *Stabsoffizieren. Den R. entsprach in Garnisonen das Garnisonsgericht des *Platzmajors, das sich in Öst.-Ung. als Gericht erster Instanz bis in die neueste Zeit erhielt.

Regimentsinhaber = Regimentschef.

Regimentskadett s. Kadett.

Regimentsräte s. Regierung und Ober- und Regimentsräte.

Regimentsrat, geheimer = Rat, geheimer.

Regiminalverwaltung Verwaltung i. e. S., im Gegensatz zu Rechtspflege und Finanzverwaltung.

Regiminis ecclesiastici mandata jura s. Konsistorium.

— **ecclesiastici reservata jura** im Gegensatz zu den dem *Konsistorium überlassenen jura vicaria, die dem Landesherren als *Summus Episcopus vorbehalten Rechte, bestehend vornehmlich in Gesetzgebungsgewalt, Dispensationsrecht und Verleihung der Kirchenämter.

— **ecclesiastici vicaria jura** s. Konsistorium.

Regio(n) = Rione.

Registerbrief = Schiffszertifikat.

Registerschiff (navio de registro [suelto], auch registro suelto) im 16., 17. und 18. Jh. sp. Handelsschiff, das die Erlaubnis hatte, außerhalb der Flotte (s. Silberflotte) und ihres üblichen Weges zu fahren und in anderen, als den üblichen Häfen anzulegen, und daher in ein besonderes Register eingetragen wurde.

Registersteuer s. Bureau de contrôle.

Registrierte s. Kosaken.

Registrierungsrecht = Enregistrement, droit de.

Registro suelto = Registerschiff.

Registrum militare = Ritterzettel.

Regium jus = Regalienrecht.

Regiunkel (regiuncula) Teil eines *Dekanats unter einem Deputat (einem der Pfarrer), dessen Befugnisse in verschiedenen *Diözesen verschieden sind.

Règlement s. Ordonnanz.

Reglement, rathäusliches in Pr. im 18. Jh. kgl. Instruktion für die *Magistrate, besonders der inneren Dienst regelnd.

Regnicolardeputationen in Öst.-Ung. 1867—1918 vom öst. *Reichsrat und ung. *Reichstag gleichzeitig gewählte gleichgroße Ausschüsse zur Beratung von Gesetzen, die für beide Reichshälften gültig sein sollten.

Regnicolargericht (kraljevinski sud) in Kroatien bis 1918 der von Fall zu Fall berufene *Staatsgerichtshof.

Regnum 1. = Reichsgut. 2. s. Herzog.

Regredientin dem ersten Erwerber eines *Lehens, Thrones usw. nächstverwandte Frau, auf die (bzw. auf deren Nachkommen, Regredienten) an Stelle der *Erbtochter beim Aussterben des Mannstammes die Erb-

folge zurückgeht (regrediert); diese Erbfolge ist selten.

Regularabt s. Abt.

Regularchorherr dem Regularkanoniker des *Domkapitels entsprechendes Mitglied eines *Kollegiatkapitels.

Regulargeistlicher s. Domkapitel und Kloster.

Regularis s. Kloster und Religio.

Regularkanoniker s. Domkapitel.

Regularkanonisse s. Frauenstift.

Regularkleriker s. Kloster.

Regularpfarre *parochia, deren *parochus ein Regulargeistlicher (s. Kloster) ist.

Regularpfünde s. Beneficium ecclesiasticum.

Regulated company = Kompagnie, regulierte.

Regulierte s. Religio.

Rei fidelissimo = Rex fidelissimus.

Reich a) = Reichsgut. b) s. Reichsfreiheit.

Reichsabschied (Reichsrezeß, recessus imperii) Gesamtheit der auf einem *Reichstag zustande gekommenen Beschlüsse; der R. von 1654 wird „jüngster“ R. genannt, da von da an wegen Permanenz des Reichstags kein *Abschied mehr erfolgte. Vgl. Reichsschluß.

Reichsabt *Abt eines *reichsunmittelbaren *Klosters (Reichsabtei, Reichskloster), der vom König, als dem Inhaber der Reichsgewalt, belehnt und investiert wurde; er war *Reichsfürst.

Reichsabtei s. Reichsabt.

Reichsacht (proscriptio imperii) Folge der *Verfestung, wenn auch auf diese hin der Ungehorsam weiter bestand, mit denselben Wirkungen, aber für das ganze Reichsgebiet. Blieb jemand Jahr und Tag in der R., so verfiel er der *Acht, jetzt Oberacht (Aberacht, Reichsoberacht, Überacht) genannt (der Geächtete Oberächter); sie mußte durch besondere Sentenz verhängt werden und war wie die R. ein *Reservatrecht des Königs; seit 1495 konnte auch das *Reichskammergericht die R. verhängen. In Siz., wo sie fehlte, folgte seit Friedrich II. der Verfestung (bannitio) unmittelbar die Oberacht (forjudicatio), und zwar durch denselben Richter.

Reichsadel im Dt. R. bis 1806 der *reichsunmittelbare Adel, bestehend aus dem *hohen Adel und der *Reichsritterschaft.

Reichsäbtissin Vorsteherin eines *reichsunmittelbaren *Frauenstiftes; sie war stets *Reichsfürstin.

Reichsammann s. Schultheiß und Reichsvogt.

Reichsamt 1. (Reichshofamt) im alten Dt. R. ein *Hofamt des Reiches, also ein *Erzamt oder *Reichserbamt. Auch in größeren *Territorien wurden die Hofämter als R. bezeichnet. 2. im neuen Dt. R. a) aus dem *Reichskanzleramt hervorgegangene selbständige Zentralbehörde unter einem *Staatssekretär, tatsächlich ein Ministerium bildend und 1918 auch in ein solches verwandelt; b) diesen R. unterstellte Zentralbehörde, deren Bezeichnung 1918 nicht geändert wurde.

Reichsanwalt *Staatsanwalt am *Reichsgericht.

Reichsbann (bannum imperii, b. imperiale u. ä.) in der Literatur gebrauchter Ausdruck für die der *Reichsacht entsprechende Strafe in It., unterschieden durch die (in Dt. nur ausnahmsweise) Konfiskation der Güter und Nichteinhaltung der Fristen; der R. war lösbar oder beständig, doch entsprach der letztere nicht der dt. Oberacht.

Reichsbaron = Bannerherr.

Reichsbauer s. Reichsdorf.

Reichsbeauftragter = Reichskommissar.

Reichsbote 1. vom dt. König *delegierter Beamter, z. B. ein *missus, *Vikar oder dgl. 2. = Landbote.

Reichsbürger Bürger einer *Reichsstadt.

Reichsburgvogt s. Reichsvogt.

Reichsconclusum = Reichsschluß.

Reichsdefension = Defensionswerk.

Reichsdeputation Ausschuß des alten dt. *Reichstags für bestimmte Angelegenheiten; die R. legten ihre Beschlüsse ([Reichs]deputationsschlüsse, Reichsdeputationsrezesse) dem Kaiser unmittelbar vor; außer diesen außerordentlichen R. gab es 1558—1663 eine „ordentliche“ R., besonders zur Wahrung des *Landfriedens bei Versagen der Reichskreise (s. Kreis), wenn der Reichstag nicht versammelt war; ihr gehörte das Kurfürstenkollegium ganz an, von den anderen Kollegien Deputierte; sie trat zu besonderen Reichsdeputationstagen zusammen.

Reichsdienst im späteren MA. üblich gewordene Bezeichnung des alten *servitium regis, nur noch von den *Reichsunmittelbaren zu leisten, und in Reichshofdienst und Reichsheerdienst (vgl. Heerfahrt) zerfallend. Ersterer bestand

in der eigentlichen Hoffahrt (s. Lehensdienst), nur noch von den *Reichsfürsten, *Grafen und *Herren geleistet, und der Pflicht, den König zu beherbergen, die mehr und mehr den *Reichsstädten zufiel; auch die Reichssteuern wurden wesentlich nur von den Reichsstädten getragen.

Reichsdienstmann s. Ministeriale.

Reichsdiktator s. Reichskanzlei.

Reichsdirektorialgesandter s. Reichsdirektorium.

Reichsdirektorium die Gesandtschaft von Mainz auf dem Regensburger *Reichstag, da der *Kurfürst von Mainz als *Erzkanzler den Vorsitz im Kurfürstenkollegium führte; der Gesandte hieß Reichsdirektorialgesandter.

Reichsdorf (Königsdorf) im alten Dt. R. *reichsunmittelbares Dorf; die R. waren Reste der im 15. Jh. aufgelösten Reichslandvogteien (s. Reichsvogt), und wurden 1803, soweit noch vorhanden, *mediatisiert. Die Reichsbauern hatten ausgedehnte Selbstverwaltung, teilweise selbst die *hohe Gerichtsbarkeit; da sie die Reste der *Reichsleute darstellten, wurden sie auch so, außerdem Reichseigene, Reichshausgenossen, Reichs(hinter)sassen, Reichshörige genannt.

Reichsduma s. Duma.

Reichseigener s. Reichsdorf.

Reichseigenkirche = Reichskirche.

Reichserbämter im alten Dt. R. bis 1806 die, seit dem 13. Jh. erblichen, *Hofämter, deren Inhaber (Reichserbbeamte, Reichsunterbeamte, substituti officiales) an Stelle der Inhaber der *Erzämter im MA. den täglichen Dienst am Hofe leisteten, seit dem späteren MA. wenigstens an der Spitze der betr. Ämter standen; bei Krönungen übten sie stets persönlich ihr Amt aus. Gleichzeitig mit der Erblichkeit erscheint auch teilweise eine mehrfache Besetzung, die später verschwindet. Während zunächst nur die Vertreter der vier alten Erzämter vorhanden waren, Reichs(erb)marschall (Reichsuntermarschall, Reichsvizemarschall, marescalcus imperii, submarescalcus), Reichs(erb)truchseß (Reichsvizetruchseß, dapifer imperii, vicedapifer i.), Reichs(erb)kämmerer (Reichsunterkämmerer, camerarius imperii, subcamerarius) und Reichs(erb)schenk (Reichsunterschenk, pincerna

imperii, vicepincerna), zu denen später ein Reichs(erb)schatzmeister kam, traten seit dem späteren MA. auch R. auf, denen kein Erzamt entsprach: der Reichs(erb)küchenmeister, unter Philipp von Schwaben vom *Truchseß abgezweigt und später dessen Dienst versehend, seit 1594 in Personalunion mit dem Erbtruchseß; der Reichs(erb)jägermeister, der Reichs(erb)türhüter (Reichsobertürhüter), der Reichs(erb)vorschneider und der Reichserb(general)postmeister. In neuerer Zeit waren auch die Inhaber der R. nicht mehr persönlich am Hofe anwesend, und die tatsächlichen Dienste wurden wiederum von Vertretern ausgeübt, z. B. fungierte an Stelle des Reichserbmarschalls (der bei Krönungen für Einquartierung, Schutz usw. der fremden Gesandten sorgte und dafür von ihnen ein sogen. Protectorium erhielt) sein Untermarschall (substitutus submarescalcus), der Reichsquartiermeister.

Reichserbbeamter s. Reichserbämter.

Reichserbgeneralpostmeister s. Reichserbämter.

Reichserbjägermeister s. Reichserbämter.

Reichserbkämmerer s. Reichserbämter.

Reichserbküchenmeister s. Reichserbämter.

Reichserbmarschall s. Reichserbämter und Kronerbämter.

Reichserbberhoimeister s. Kronerbämter.

Reichserbberkämmerer s. Kronerbämter.

Reichserbpanner s. Kronerbämter.

Reichserbpostmeister s. Reichserbämter.

Reichserbschatzmeister s. Reichserbämter.

Reichserbschenk s. Reichserbämter.

Reichserbtruchseß s. Reichserbämter.

Reichserbtürhüter s. Reichserbämter.

Reichserbvorschneider s. Reichserbämter.

Reichserzämter s. Erzämter.

Reichserzbeamter s. Erzämter.

Reichserzkanzler s. Erzkanzler.

Reichsfeldoberst s. Reichsgeneral.

Reichsfiskal s. Reichskammergericht und Reichshofrat.

Reichsfolge Stellung der Kontingente zur Reichsarmee im alten Dt. R.

Reichsfrei = Reichsunmittelbar.

Reichsfreiheit 1. s. Reichsunmittelbar. 2. *Immunität, die aus einem Reichshof (s. Königshof) bestand, sowie die *Genossame eines solchen, die auch „Reich“ genannt wurde.

Reichsirelherr s. Reichsritterschaft.

Reichsfürst (*Fürst, princeps imperii) im Dt. R. bis etwa 1180 Inhaber eines bestimmten höheren Amtes (daher Amtsfürst), nämlich *Erzbischof, *Bischof, *Reichsabt bzw. *Reichsabtissin, *Reichskanzler, *Herzog, *Markgraf, *Pfalzgraf, *Graf, *Burggraf, gleichgültig, ob er sein Amt oder *Lehen unmittelbar vom König oder von einem anderen Fürsten empfang; vielleicht auch der Dompfropst (s. Domkapitel) von Aachen. Nach 1180 galten als weltliche R. (Laienfürsten) nur noch diejenigen, welche vom König mindestens ein *Fahnlehen empfangen, und nicht von einem andern Laienfürsten Lehen besaßen; geistliche R. (Pfaffenfürsten, principes ecclesiastici) waren (schon vor 1180) alle *Prälaten, die ein *Szepterlehen vom König empfangen, ohne Rücksicht auf ihre kirchliche Stellung. Die R. führten seit 1180 allein das Prädikat „illustri“; auf dem *Reichstage bildeten sie den *Reichsfürstenrat. Erhebung in den Reichsfürstenstand war nur durch den Kaiser möglich, meist dadurch, daß ein *Territorium zum Fahnlehen erhoben wurde. In der Neuzeit unterschied man *altfürstliche und neufürstliche Häuser. — Reichsfürstinnen waren nur die Reichsabtissinnen.

Reichsfürstenrat (Fürstenrat) das zweite Kollegium des *Reichstags unter dem wechselnden *Direktorium Salzburgs und Öst. Der R. zerfiel in eine geistliche und eine weltliche Fürstenbank (vgl. Bank); die geistliche bestand aus zwei *Erzbischöfen, 22 *Bischöfen, sieben *Reichsäbten und *Reichspröpsten, dem *Deutschmeister und dem *Großprior der Johanniter (alle diese mit *Virilstimmen), ferner der Prälatenbank mit einer Kuriatstimme (s. Kurie), seit 1653 in zwei (rheinische und schwäbische) mit je einer Stimme geteilt; außerdem saß seit Maximilian I. Öst. auf der geistlichen Bank, zählte aber zur weltlichen; diese bestand aus den *Reichsfürsten mit 56 Viril- und fünf *Kollektivstimmen, sowie vier Kuriatstimmen der *Reichsgrafen, die in vier Grafenbänke (Grafenkollegien, Grafenkurien) (schwäbische, weterausche, frk. [seit 1641] und westf. [seit 1653]) zerfielen. Nach 1648 wurde für die ev. Bisümer eine besondere „Querbank“ geschaffen. Zusammen hatte der R. zu-

letzt also 100 Stimmen. Anfänglich waren diese rein persönlich, so daß bei Erbteilungen neue Stimmen entstanden, bei Vereinigungen alte wegfielen; seit Ende des 16. Jh. aber wurden gewohnheitsrechtlich die Stimmen mit den *Territorien verbunden (Territorialisierung der Stimmen). Seit 1641 bzw. 1654 wurde Sitz und Stimme im R. nur den vom Kaiser ernannten Reichsfürsten zugestanden, die ein *Fahnlehen erwarben und zur *Reichsmatrikel veranlagt waren.

Reichsfürstenstand s. Reichsfürst.

Reichsfürstin s. Reichsfürst.

Reichsgeneral im alten Dt. R. vom Reiche ernannter *General der Reichsarmee (vgl. Kreisoberst). Der an der Spitze stehende Reichsgeneralfeldmarschall (Reichsfeldoberst, Reichsoberstfeldhauptmann) wurde erst im Kriegsfall, die übrigen auch im Frieden ernannt. In der Regel waren alle Stellen doppelt (mit einem Kath. und einem Prot.) besetzt.

Reichsgeneralfeldmarschall s. Reichsgeneral.

Reichsgeneralpostmeister s. Generalpostmeister.

Reichsgericht im alten Dt. R. außer dem *Reichskammergericht und *Reichshofgericht Bezeichnung für die sog. Reichsuntergerichte, d. h. vor allem die bestehen gebliebenen kgl. *Landgerichte (z. B. die Landgerichte zu Nürnberg und Würzburg und die *Hofgerichte [auch Reichshofgerichte] zu Rottweil [vgl. Erbhofrichter] und auf der Leutkircher Heide), dann auch die *Austräge, sowie einige *Stadtgerichte (Reichsstadtgerichte), z. B. in Frankfurt a. M.; i. w. S. heißt R. jedes vom König unmittelbar oder mittelbar (z. B. durch einen *missus) geleitete Gericht. Seit 1879 das oberste dt. Gericht zu Leipzig. Vgl. Reichsoberhandelsgericht und Senat. — In Öst. 1867—1918 Staats- und Kompetenzgerichtshof. — Seit 1920 heißt das höchste Gericht Estlands R. (Riigikohus); das seit 1919 bestehende R. Finnlands ist ein *Staatsgerichtshof.

Reichsgesundheitsrat s. Medizinalkollegium.

Reichsgraf im alten Dt. R. *reichsunmittelbarer *Graf; einige Reichsgrafschaften galten als *Fahnlehen bzw. *Thronlehen und ihre Inhaber als *Reichsfürsten,

der größere Teil nur als Hofratslehen, und ihre Inhaber hatten im *Reichsfürstenrat nur Kuriatstimmen (s. Kurie). Die R. gehörten zum *hohen Adel.

Reichsgut (auch Reich, regnum) das Krongut (s. Domäne) des alten Dt. R., bis ins 13. Jh. vom Hausgut (s. Hausmacht) nicht geschieden, und daher unter Rudolf I. nur noch in geringen Resten vorhanden, die von *Reichsvögten verwaltet wurden. Seit 1281 war der König bei Veräußerungen von R. an die Zustimmung der *Kurfürsten gebunden.

Reichsgutachten der Beschluß, auf den sich die drei Kollegien des *Reichstags geeinigt hatten, und der dann durch ksl. Sanktion zum *Reichsschluß wurde.

Reichshausgenosse s. Reichsdorf.

Reichsherrschaft s. Herrschaft.

Reichshintersasse s. Reichsdorf.

Reichshöriger s. Reichsdorf.

Reichshof s. Königshof.

Reichshofamt = Reichsammt.

Reichshofgericht (curia regia) entsprechend dem frk. *Königsgericht vom dt. König persönlich oder durch einen Stellvertreter geleitetes Gericht (vgl. Pfalzgraf), dem König folgend, oberste Berufungsinstanz, mit *Evokationsrecht, je nachdem es in Dt. oder It. tagte mit entsprechender Besetzung. *Urteiler waren in Dt. die am Hofe befindlichen Großen, auch *Ritter, mindestens sieben, u. U. der ganze *Reichstag, in It. die *Königsrichter, später die *Hofrichter. Seit 1235 wurde ein ständiger Reichshofrichter (Hofjustiziar, justitiarius curiae, j. c. imperialis, j. reipublicae, magister curiae imperialis) ständiger Stellvertreter des Königs, doch blieben diesem *causae majores von *Fürsten und *Fürstengenossen sowie die *Reichsacht vorbehalten; der Hofrichter war Beamter, Laie und freier Mann, sein Amt erlosch mit dem Tode des Königs. Neben ihm stand ein Hofgerichtsnotar (Hof[gerichts]schreiber, Kammernotar, Kammerschreiber, notarius curiae, protonotarius iudicii). Durch die *privilegia de non appellando und *de non evocando mehr und mehr eingeschränkt, wurde das R. durch das kgl. Kammergericht (s. Reichskammergericht) überflüssig und verschwand seit 1450. Vgl. Reichsgericht.

Reichshofhörig s. Reichsleute.

Reichshofkanzlei s. Hofkanzlei und Reichskanzlei.

Reichshofmeister s. Hofmeister.

Reichshofrat (Hofrat, Hofregiment, iudicium aulicum [imperiale]) von Maximilian I. 1498 und 1518 zeitweise, von Ferdinand I. 1527 endgültig eingerichtetes Kollegium, das oberste *Regierung und als Konkurrenz des *Reichskammergerichts oberstes ksl. Gericht für die *Erblande und für das Reich sein sollte; den Vorsitz führte bis 1559 der Kaiser persönlich oder der *Hofmarschall, dann ein besonderer Hofratspräsident, dessen Stellvertreter der *Reichsvizekanzler war. Um dieselbe Zeit wurde der R. zu einer reinen Reichsbehörde, im wesentlichen zu einem *Reichsgericht, das ausschließlich in Strafsachen der *Reichsunmittelbaren, Reichslehenssachen (vgl. Thronlehen), Streitigkeiten über ksl. Privilegien und *Reservatrechte sowie in it. Sachen kompetent war. Vertreter der ksl. Interessen war ein Reichsfiskal (vgl. Fiskal). War eine Einigung der Richter nicht möglich, so wurde durch ein votum ad imperatorem der Fall dem Kaiser zur persönlichen Entscheidung vorgelegt. Während einer Thronerledigung ruhte der R., seine Kompetenzen gingen auf die *Reichsvikare über. — Die Mitglieder des R. hießen ebenfalls R.

Reichshofrichter s. Reichshofgericht.

Reichshofvizekanzler s. Reichsvizekanzler.

Reichsjägermeister s. Reichserbämter.

Reichskammerer s. Reichserbämter.

Reichskammergericht hervorgegangen aus der persönlichen Rechtsprechung des Königs außerhalb des *Reichshofgerichts, zuerst 1415 als iudicium camerae genannt, 1471 fest organisiert, zuerst nur für Interessen des Königs und des Fiskus, für welche ein besonderer *Fiskal, später Kammerprokuratorfiskal (procurator camerae fiscalis et imperialis fisci) genannt, bestellt wurde; Vorsitzender war der König oder ein ad hoc ernannter Kammerrichter, Beisitzer kgl. Räte. Dieses sogen. kgl. Kammergericht, seit 1450 auch Hof- und Kammergericht, das dem König folgte, wurde 1495 in ein ständiges, festes R. verwandelt (zuerst in Frankfurt a. M., 1527—1693 in Speyer, dann bis 1806 in Wetzlar), das unter ständischem Einfluß stand. Der Kammerrichter, vom Kaiser ernannt,

mußte *Fürst, *Graf oder *Freiherr sein, die *Urteiler (Assessoren) wurden von den *Reichsständen präsentiert; etwaige oberste Entscheidung hatte der *Reichstag. Kompetent war das R. in erster Instanz für Landfriedensbruch und für *Reichsunmittelbare sowie für Rechtsverweigerung, in zweiter für *Austräge, ferner als Appellationsinstanz für *Territorien ohne *privilegium de non appellando. Vertreter der ksl. Interessen (Reichsfiskale) waren ein Fiskalprokurator (Generalfiskal) und ein Fiskaladvokat (advocatus fisci, für die Schriftsätze).

Reichskanzlei 1. die *Kanzlei des alten Dt. R., die zuerst mit der *Hofkapelle mehr oder weniger zusammenfiel und daher unter Leitung des *Erzkaplans als *Erzkanzler stand, dann seit 868 unter dem *Hofkanzler. Zeitweise leitete der Erzkanzler im 15. Jh. und zu Beginn des 16. Jh. die R. wieder selbst, bis sie seit 1519 dauernd dem *Reichsvizekanzler unterstellt wurde. Im 14. und 15. Jh. war sie meist auch Kanzlei für die ksl. *Erblande, dann bestand zeitweise eine Trennung zwischen R. und öst. *Hofkanzlei, vorübergehend besorgte letztere die Geschäfte der ersteren, bis 1559 eine gemeinsame Reichshofkanzlei errichtet wurde, die aber 1620 endgültig in R. und Hofkanzlei zerlegt wurde. Seit der zweiten Hälfte des 17. Jh. hatte der unter dem Vizekanzler stehende Reichsdiktator die eigentliche Leitung der R., und seitdem war sie im wesentlichen Kanzlei des *Reichstags. 2. im neuen Dt. R. das Bureau des *Reichskanzlers. 3. in Rußl. bis 1917 die Kanzlei des *Reichsrats, unter einem Reichssekretären in Sektionen unter *Staatssekretären geteilt.

Reichskanzler 1. a) = Hofkanzler. b) s. Erzkanzler und Reichsvizekanzler. 2. im Norddt. Bund (Bundeskanzler) 1867—1871 und im Dt. R. 1871—1918 der vom Kaiser (bzw. *Bundespräsidium) ernannte allein verantwortliche und einzige *Minister des Reiches, gleichzeitig Vorsitzender des *Bundesrates; seit 1878 hatte er in den *Staatssekretären ständige Stellvertreter. Seit 1918 bezeichnet R. den dt. *Ministerpräsidenten. 3. in Öst.-Ung. 1867—1871 der Vorsitzende des gemeinsamen Ministeriums. 4. im ksl. Rußl. der Minister des Auswärtigen.

Reichskanzleramt im Norddt. Bund (Bundeskanzleramt) und im Dt. R. bis 1880 die dem *Reichskanzler zur Seite stehende Zentralbehörde, zuerst für alle Verwaltungszweige; allmählich wurden davon selbständige *Reichsämtler abgezweigt und endlich 1879 der Rest des R. in das Reichsamt des Innern verwandelt.

Reichskepler (Unterkaplan) Stellvertreter des *Kurfürsten von Köln in seiner Eigenschaft als *Erzkanzler.

Reichskirche (Reichseigenkirche) jede *reichsunmittelbare kirchliche Anstalt, vor allem Bistümer und Erzbistümer, zusammen mit den *Reichsabteien das höhere Reichskirchengut bildend; alle anderen bezeichnet man als niederes Reichskirchengut. Bis zum Wormser Konkordat wurden sie als *Eigenkirchen des Königs behandelt; dann wurde dieses Recht zur *Lehenshoheit. Vgl. Mediaticirche.

Reichskirchengut s. Reichskirche.

Reichskloster s. Reichsabt.

Reichskollegium s. Reichstag.

Reichskommissar (Reichsbeauftragter) vom Reich mit einer bestimmten, abgeschlossenen Aufgabe betraut.

Reichskonferenz s. Imperial Conference.

Reichskonferenzminister s. Konferenz.

Reichskontrolle s. Contrôleur général (des finances).

Reichskonzil s. Konzil.

Reichskreis s. Kreis.

Reichskriegsdirektor s. Reichskriegsrat.

Reichskriegsrat 1664 als oberste Leitung des gesamten Reichskriegswesens einschließlich der Heerführung geschaffen, nur für den Kriegsfall berufen, zusammengesetzt aus einigen *Reichsständen als Reichskriegs(rats)direktoren und zwölf Räten (mit dem Titel R.), je zur Hälfte prot. und kath. Seit Mitte des 18. Jh. trat er tatsächlich nicht mehr zusammen, seine Geschäfte besorgte der öst. *Hofkriegsrat.

Reichsküchenmeister s. Reichserbämter.

Reichsland im alten Dt. R. jedes zum Reich gehörige Gebiet, im neuen Dt. R. Bezeichnung von E.-L.; in Öst.-Ung. wurden Bosnien und Herzegowina so genannt.

Reichslandvogt s. Reichsvogt.

Reichslehen unmittelbar vom Dt. Kaiser abhängiges *Lehen; die wichtigsten R. waren die *Fahnlehen; die Nicht-Fahn-

lehen wurden als feuda minora bezeichnet. Vgl. Kronlehen.

Reichsleute (homines imperii) ursprünglich alle, die *reichsunmittelbar waren, vor allem auch die *Hörigen der Reichshöfe (s. Königshof), die Reichshofhörigen; später im wesentlichen die Reichsbauern (s. Reichsdorf).

Reichsmarschall 1. s. Reichserbämter 2. s. Maréchal de France.

Reichsmatrikel (im Dt. Bund Bundesmatrikel) eigentlich Verzeichnis der *Reichsstände, dann vor allem die darin enthaltenen, von den Ständen aufzubringenden Truppenkontingente und Steuern (vgl. Matrikularsteuer).

Reichsmilitärgericht 1900—1920 das oberste dt. Militärgericht, im wesentlichen für *Revisionen gegen Urteile der *Oberkriegsgerichte. Die Stelle der *Auditeure bekleideten am R. einige Militäranwälte unter einem Obermilitäranwalt. Vgl. Generalauditeur.

Reichsminister in Öst.-Ung. bis 1919 Minister, der ein für beide Reiche gemeinsames Ressort verwaltete und den *Delegationen verantwortlich war. Im Dt. R. bis 1918 der *Reichskanzler, seitdem jeder Minister. Vorübergehend gab es 1848/49 R. in Frankfurt a. M.

Reichsministeriale s. Ministeriale.

Reichsmittelbar s. Reichsunmittelbar.

Reichsoberacht s. Reichsacht.

Reichsoberhandelsgericht als Bundesoberhandelsgericht 1869 in Leipzig errichtet, 1871—1879 als R. auch mit der Erledigung von Nichthandelssachen betraut, durch das *Reichsgericht ersetzt.

Reichsoberseeamt s. Seeamt.

Reichsoberstfeldhauptmann s. Reichsgeneral.

Reichsobertürhüter s. Reichserbämter.

Reichspalast = Palatium.

Reichspfalzgraf s. Pfalzgraf.

Reichspfandschaft verpfändetes *Reichsgut.

Reichspfennigmeister s. Pfennigmeister.

Reichspostamt s. Generalpostamt.

Reichspostmeister s. Generalpostmeister.

Reichsprälat zusammenfassende Bezeichnung für *Reichsabt, *Reichsäbtissin und *Reichspropst.

Reichspropst im alten Dt. R. der Polizeidiener in der Kanzlei des Reichserbmarschalls (s. Reichserbämter) in Regensburg.

Reichspropst *reichsunmittelbarer Stiftspropst (s. Kollegiatkapitel).

Reichsquartiermeister s. Reichserbämter.

Reichsrat 1. = Reichsregiment. — 2. in Öst.

1851—1860 vom Kaiser ernannte beratende Körperschaft, einem *Staatsrat entsprechend, 1860 durch Vertreter der Länder zu einem „verstärkten“ R. erweitert unter gleichzeitiger Erweiterung seiner Befugnisse. 1861—1865 Vertretung der Gesamtmonarchie, die aus *Herrenhaus und *Abgeordnetenhaus bestand, von der sich aber vom letzteren nur die Vertreter einiger Länder einfanden. 1867—1918 Vertretung Cisleithaniens, ebenfalls aus Herrenhaus und Abgeordnetenhaus bestehend. — 3. im Dt. R. seit 1919 die dem früheren *Bundesrat entsprechende Vertretung (durch Bevollmächtigte zum R.) der *Länder, mit im wesentlichen gleichen Befugnissen, aber mit nach der Bevölkerungsziffer festgesetzter Stimmenzahl; außerdem wird Pr. als Staat nur durch die Hälfte seiner Stimmen vertreten, die andere Hälfte vertritt die Provinzen. — 4. s. Kammer der Reichsräte. — 5. in Schw. seit dem 13. Jh. *Staatsrat, der im 14. und 15. Jh. gewissermaßen zu einer Volksvertretung wurde, dann unter den Wasa nur beratendes Organ, seit 1634 dem Namen nach ein *Oberhaus, in Wirklichkeit bis 1682 der tatsächliche Leiter des Staates war; bis 1718 wieder völlig auf beratende Befugnis beschränkt, erhielt er darauf neben dem *Reichstag von neuem die Leitung und übte eine Art Vormundschaft über den König aus, der in ihm nur zwei Stimmen von neun besaß. 1772 erhielt der R. von neuem eine nur beratende Stelle und wurde 1789 aufgehoben. — 6. in Dän. seit dem späteren MA. der *Staatsrat, der aber seit 1660 jeden Einfluß verlor. 1854 wurde ein R. mit beratenden Funktionen für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Gesamtmonarchie geschaffen, der seit 1855 teils aus ernannten, teils aus indirekt, teils aus direkt gewählten Mitgliedern bestand, und 1863 in eine Vertretung der Gesamtmonarchie umgewandelt werden sollte; 1866 wurde er beseitigt. — 7. (Gossudarstwennij Sowjet) in Rußl. 1801 bzw. 1810—1906 der *Staatsrat, zugleich höchstes *Verwaltungsgericht, in *Departements geglie-

dert, deren Präsidenten, wie auch der des Plenums, alljährlich neu ernannt wurden. Tatsächlich spielte der R. die Rolle einer gesetzgebenden Körperschaft, da er die Gesetze redigierte und das Budget feststellte. 1906 wurde er durch Aufnahme gewählter Stände- und Berufsvertreter zu einer ersten Kammer erweitert, behielt aber die Funktionen eines Staatsrates im wesentlichen bei. Vgl. Reichskanzlei. — 8. s. Riigiwanem.

Reichsrayonkommission seit 1871 Berufungsinstanz für alle Streitigkeiten, die Festungsrayonfragen betreffen; sie entscheidet ferner über Anlage usw. von Festungen und größeren Bauten innerhalb derselben.

Reichsreferendar im alten Dt. R. von Kurmainz ernannter Unterbeamter des *Reichsvizekanzlers; die drei R. besorgten (soweit es nicht vom *Reichshofrat geschah) die Ausfertigungen und hielten bei Sitzungen Vorträge in Reichssachen.

Reichsregiment 1. (Reichsrat) 1500—1502 und 1521—1530 oberste Reichsregierung in Nürnberg, in der ersten Periode ständisches Organ neben dem Kaiser, bestehend aus diesem oder seinem Stellvertreter und 20 *Regenten, von denen sechs von den *Kreisen gewählt, die übrigen Vertreter der *Reichsstände waren; u. U. sollte das R. durch alle *Kurfürsten und einige *Reichsfürsten auf 30 Mitglieder verstärkt werden. In der zweiten Periode an Stelle des abwesenden Kaisers, bestehend aus 22 Mitgliedern (den alten und zwei ksl. Deputierten), unter Vorsitz Ferdinands I. 2. s. Kreisoberst.

Reichsrekrut in Öst. im 18. Jh. geworbener Rekrut einer Füsilierkompagnie, im Gegensatz zu den von den *Landständen gestellten Rekruten.

Reichsrezeß = Reichsabschied.

Reichsrichter s. Schultheiß.

Reichsritterschaft (nobilitas libera et immediata imperii) im wesentlichen aus den Reichsministerialen (s. Ministeriale) entstandene Genossenschaft der *reichsunmittelbaren *Ritter, zuerst in Ritterbündnissen, seit 1577 in einem Gesamtbund zusammengeschlossen, der aus drei *Ritterkreisen (Schwaben, Franken, Rhein) bestand. Die Reichsstanderschaft (s. Reichsstände) besaßen sie

nicht, ebenso gehörten sie der Kreiseinteilung nicht an; doch wurden ihnen die Reichsgesetze besonders mitgeteilt, und statt der Reichssteuern zahlten sie ein sogen. subsidium caritativum (Caritativsubsidium), das sie von Fall zu Fall bewilligten. Sie hatten beschränkte *Landeshoheit, das *jus reformandi, das Recht der *Hausgesetzgebung und der *Austräge, meist auch die *hohe Gerichtsbarkeit; Reichsheerfolge leisteten sie nur auf Grund besonderer Verträge. Die Besitzungen mußten Minimalgröße haben und wurden in eine Matrikel eingetragen; seit 1590 bestand ein gegenseitiges *Reraktrecht der R. an ihren an Fremde veräußerten Gütern. Sie gehörte zum *Reichsadel, und zwar zum *niederem Adel; seit Mitte des 18. Jh. führten alle Reichsritter den Titel *Freiherr (Reichsfreiherr). 1806 wurde die R. *mediatisiert, behielt aber das Recht der Autonomie und gewisse Privilegien. Vgl. Grundherr.

Reichssasse s. Reichsdorf.

Reichsschatzmeister s. Schatzmeister, Pfennigmeister und Reichserbämter.

Reichsschenk s. Reichserbämter.

Reichsschluß (Reichsconclusum, conclusum imperii) seit 1663 an Stelle des älteren *Reichsabschieds die Form, in der Beschlüsse des *Reichstags durch ksl. Dekret verkündet wurden. Vgl. Reichsgutachten.

Reichsschultheiß s. Schultheiß und Reichsvogt.

Reichssekretär s. Reichskanzlei.

Reichssemperfrei s. Semperfrei.

Reichsspielleutekönig s. Spielgraf.

Reichsstadt (civitas imperialis) seit dem 13. Jh. Bezeichnung der kgl. Städte (Königsstädte, civitates regiae, c. reginae, c. publicae, urbes regales), die teilweise als Pfalzstädte aus *palatia entstanden und später durch solche aus heimgefallenen *Lehen vermehrt worden waren. Die R. waren *reichsunmittelbar, zahlten vor allem an keinen Landesherrn Steuern; doch gab es einige, ausdrücklich als R. anerkannte Städte, bei denen dies der Fall war. Im übrigen besaßen sie seit dem 13. Jh. die freie Verfügung über ihre bewaffnete Macht und das Fehderecht, ferner eine der *Landeshoheit entsprechende Selbständigkeit, vielfach auch ein *Territorium; ferner waren sie *Reichs-

stände (vgl. Städtekollegium). Gerichtsbarkeit besaßen viele von ihnen nicht. Sie standen (seit dem späteren MA. nur noch einige) unter einem *Reichsvogt und leisteten dem Kaiser einen Huldigungseid; R. unter *Burggrafen hießen auch praefecturae. — Nachdem die Freistädte (s. Bischofsstadt) in den R. (bis dahin gemeine R., g. Städte genannt) aufgegangen waren, wurden alle R. als „Freie R.“ (liberae imperii civitates) bezeichnet. Andererseits gerieten einige mehr oder weniger in Abhängigkeit von Landesherrn, so daß es zweifelhaft wurde, ob sie R. waren; man nannte sie daher gemischte R. (civitates mixtae), und verstand darunter auch *Landesstädte, die von ihrem (meist geistlichen) Herrn mehr oder weniger unabhängig waren. — 1803 wurden die R. bis auf sechs *mediatisiert; die nach den napoleonischen Kriegen wieder als selbständige Glieder des Dt. Bundes anerkannten vier R. hießen seitdem Freie Städte.

Reichsstadtgericht s. Reichsgericht.

Reichsstadtvogt s. Reichsvogt.

Reichsstände 1. im alten Dt. R. die Personen und Korporationen, die die Reichsstandschaft (Reichstagsfähigkeit) besaßen, d. h. das Recht auf Sitz und Stimme (beneficium sessionis et voti) im *Reichstag. 2. = Etats généraux. 3. vereinigte *Landtage oder Gesamtvertretung eines größeren, aus selbständigen *Territorien entstandenen Landes.

Reichsstand, ausgezogener s. Exemption.

Reichsstandschaft s. Reichsstände.

Reichsstift *reichsunmittelbares *Stift.

Reichssturmfaiblehen die Herrschaft Grönningen (Wü.), deren Inhaber die Herzöge von Wü. als Führer der Reichssturmfaiblehen waren.

Reichssynode s. Konzil.

Reichstag 1. (comitia imperii) seit Ende des 15. Jh. Bezeichnung für die Versammlung der dt. *Reichsstände, für die bis dahin allgemeine Ausdrücke (Hof, gemeiner Tag, kaiserlicher T., königlicher T., des Reichs gemeiner Rat, d. R. g. Tag, Sprache, Tag, Versammlung, colloquium, c. curiale, c. generale, concilium, conventus, c. generalis, c. synodalis, c. universalis, curia, c. generalis, c. imperialis, c. regalis, c. sollempnis, c. universalis, parlamentum, synodus mixta) üblich gewesen waren. Bis ins 13. Jh.

war der R. nur ein *Hoftag von allgemeinerer Bedeutung, dessen Besuch aber seit dem 12. Jh. allmählich aus einer Pflicht zu einem Recht der Teilnehmer wurde; im 13. Jh. wurde dieses Recht auf die Reichsstände beschränkt, die zunächst nur aus *Kurfürsten, *Reichsfürsten, *Grafen und *Herren bestanden, wozu seit Wilhelm von Holl. noch die *Reichsstädte und *Bischofsstädte kamen, die aber bis ins 15. Jh. nur minderberechtigt waren und nur bei gewissen Anlässen hinzugezogen wurden. Bis ins 14. Jh. mußten die Teilnehmer persönlich erscheinen, von da an war Vertretung möglich. Ebenso traten seitdem allmählich die einzelnen Stände, zuerst die Kurfürsten, in besonderen Kollegien (Reichs[tags]kollegien) zusammen, deren es seit 1489 drei gab: das Kurfürstenkollegium, den *Reichsfürstenrat und das *Städtekollegium. Während ursprünglich bei Abstimmungen Übereinstimmung der Mächtigeren genügte, obwohl seit Ende des 13. Jh. das Mehrheitsprinzip durchdrang, beschloß und beriet nach Ausbildung der Kollegien jedes derselben für sich, wobei die Form die der Urteilsfindung war. Die ksl. Vorschläge gingen zunächst gleichzeitig an Kurfürsten und Reichsfürsten; kam ein *conclusum duorum zustande, so wurde dieses den Städten vorgelegt; lehnten sie ab, war die Vorlage erledigt, wenn nicht die beiden anderen Kollegien ihren Beschluß änderten (vgl. Votum decisivum, Reichsabschied, Reichsschluß). Die Kompetenz des R. wurde im MA. nicht fest umgrenzt, doch war gewohnheitsrechtlich seit dem 13. Jh. seine Zustimmung erforderlich bei Kriegen, Verträgen, Errichtung von Reichsfürstentümern und wichtigeren Akten der Gesetzgebung, insbesondere in bezug auf Heerwesen und Steuern; erst der Westfälische Friede stand dem R. diese Rechte ausdrücklich zu. Berufen wurde er ursprünglich nach Belieben des Königs, später im Einvernehmen mit den Fürsten von Fall zu Fall. Der Ort war nicht bestimmt; in Dt. versammelte er sich stets in Reichs- oder Bischofsstädten; für it. Angelegenheiten fanden im MA. besondere R. auf it. Boden statt. Der 1663 nach Regensburg berufene R. wurde nicht mehr entlassen, sondern

blieb in dieser Stadt permanent bis zur Auflösung des Reichs; er war hier nur noch ein Gesandtenkongreß, da die persönliche Anwesenheit der Reichsstände schon seit Beginn des 16. Jh. allmählich außer Übung gekommen war. Das allgemeine *Direktorium führte der *Erzkanzler. — In der Literatur wird R. auch gebraucht für die entsprechenden früheren Versammlungen, wie das *Maienfeld. — 2. die Volksvertretung des Norddt. Bundes 1867—1871 und des Dt. R. seit 1871. — 3. in Schw. 1435 als Vertretung der vier *Stände (Adel, Geistlichkeit, Bürger, Bauern) errichtet, unter den ersten Wasa beseitigt, zu Beginn des 17. Jh. neu organisiert, 1682 wieder abgeschafft; 1718—1772 war dann der R. der tatsächliche Souverän, neben dem der *Reichsrat wenig, der König nichts zu sagen hatte; die eigentliche Regierung lag in Händen eines hundertköpfigen „geheimen Ausschusses“, von dem die Bauern ausgeschlossen waren. 1772—1800 hatte der R. wenig Bedeutung. Seitdem ist er eine Volksvertretung aus zwei *Kammern, die aber gleichberechtigt sind, und wenn bei Finanzfragen beide verschiedene Beschlüsse fassen, in einer Versammlung nach Mehrheit entscheiden. Den Vorsitzenden (Talman) ernennt der König. — 4. in Dän. seit 1849 die Volksvertretung, bestehend aus *Landsting und *Folketing. — 5. = Sejm. — 6. in Öst. 1848/49 die zur Ausarbeitung einer Verfassung berufene Volksvertretung. — 7. in Ung. die im Laufe des MA. entstandene Vertretung der *Stände, seit dem 16. Jh. in zwei Häuser geteilt: die obere Tafel (Magnatenhaus, Magnatentafel), die aus den *Prälaten und den weltlichen *Magnaten bestand, und die untere Tafel (Ständetafel), aus gewählten Vertretern des *niederem Adels und der kgl. *Freistädte bestehend; den Vorsitz der ersten führte der *iudex curiae bzw. der *Palatin, den der zweiten der *Personal. Seit 1848 bestand die Repräsentantentafel (Abgeordnetenhaus, Deputiertentafel, Unterhaus) aus gewählten Abgeordneten der *Komitate und Städte, sowie aus vom kroatischen Landtag entsandten Vertretern, die aber nur bei den ihr Land betr. Angelegenheiten mittagten; das Magnatenhaus (Oberhaus) wurde erst 1885 reorgani-

siert und entsprach seitdem in seiner Zusammensetzung einer ersten *Kammer. Beide Häuser verkehrten in der Regel schriftlich durch sogen. Nuntien, traten aber bei bestimmten Anlässen (nicht zur Gesetzgebung) in gemeinsamer Sitzung (sessio mixta) zusammen. Seit 1920 bezeichnet R. nur noch das frühere Unterhaus aus gewählten Abgeordneten, während das Oberhaus im wesentlichen die alte Zusammensetzung behalten hat. — 8. (Eduskunta) seit 1919 die aus einer Kammer bestehende Volksvertretung Finnlands.

Reichstagsfähigkeit s. Reichsstände.

Reichstagskollegium s. Reichstag.

Reichstruchseß s. Reichserbämter.

Reichstürhüter s. Reichserbämter.

Reichsunmittelbar (reichsfrei) im alten Dt.

R. jede natürliche oder juristische Person, die keinem Landesherrn unterstand (reichsmittelbar war), sondern unmittelbar dem König. Reichsfreiheit besaßen außer den *Reichsständen die *Reichsritterschaft und die *Reichsdörfer, ferner die Inhaber von *Reichsgut und die Reichsbeamten, d. h. vor allem die Mitglieder der *Reichsgerichte. Vor diesen hatten die R. ihren Gerichtsstand, soweit sie nicht das Recht des *Austrags hatten. Vgl. Semperfreie. — In Öst. führte 1849—1918 Triest den Titel R. Stadt.

Reichsunterbeamter s. Reichserbämter.

Reichsuntergericht s. Reichsgericht.

Reichsunterkämmerer s. Reichserbämter.

Reichsuntermarschall s. Reichserbämter.

Reichsunterschenk s. Reichserbämter.

Reichsunterschultheiß s. Schultheiß.

Reichsvassall Inhaber eines *Reichslehens. Vgl. Kronvassall.

Reichsversammlung, verfassungsgebende s. Nationalversammlung.

Reichsverweser a) = Reichsvikar. b) 1848/49 das Haupt der *provisorischen Zentralgewalt in Frankfurt a. M. mit dem Recht der Exekutive, der Oberleitung des Heeres und der Vertretung nach außen. c) = Riigiwanem.

Reichsvikar a) (Reichsverweser, provisor imperii, vicarius i.) Vertreter des dt. Königs während einer Thronerledigung, dann auch während seiner Abwesenheit; durch die Goldene Bulle wurde das Amt für die Länder frk. Rechts dem *Pfalzgrafen bei Rhein, für die sä. Rechts dem *Kurfürsten von Sa. über-

tragen, doch bestand dieser Brauch schon früher. Die R. hielten an Stelle des *Reichshofrats ein eigenes Reichsvikariats(hof)gericht; sie führten die laufenden Geschäfte weiter, hatten das *Präsentationsrecht, konnten die Steuern weiter erheben und *Reichslehen mit Ausnahme der *Fahnlehen und *Szepterlehen vergeben; über das *Reichsgut hatten sie kein Verfügungsrecht. b) = Generalvikar.

Reichsvikariats(hof)gericht s. Reichsvikar.

Reichsvisitationsdeputation 1507—1588 ordentliche permanente, später außerordentliche, von Fall zu Fall eingesetzte *Reichsdeputation, zur Visitation des *Reichskammergerichts und gleichzeitig Revisionsinstanz für dieses, 1555—1654 mit Suspensivwirkung dieser Revisionen. Nach 1654 gab es tatsächlich keine R. mehr, erst 1767 wurde zeitweilig wieder eine eingesetzt.

Reichsvizekanzler der *Vizekanzler der dt. *Reichskanzlei, vereinzelt seit Rudolf I., dann besonders im 15. Jh. Titel des *Protonotars, wenn er den *Hofkanzler vertrat, seit 1519 ständiger tatsächlicher Leiter der Kanzlei (daher auch Reichskanzler), da der vom *Erzkanzler versehene eigentliche Kanzlerposten nicht mehr besetzt wurde. Seit 1559 wurde er formell vom Erzkanzler, tatsächlich vom Kaiser ernannt; als seit 1660 die Ernennung wirklich durch den Erzkanzler geschah, wurde der R. im wesentlichen eine repräsentative *Hofcharge; er war zugleich seit 1559 Mitglied des *Reichshofrats (daher auch Reichshofvizekanzler) und des *Geheimen Rates.

Reichsvizemarschall s. Reichserbämter.

Reichsvizetruchseß s. Reichserbämter.

Reichsvogt aus dem karol. *actor dominicus hervorgegangener Reichsbeamter, der seit dem 10. Jh. in einem größeren Komplex von *Reichsgütern oder *Domänen die Rechte des *Grafen ausübte; R. hieß ferner der vom König als Obervogt einer Kirche usw. gesetzte *Vogt. Er wurde immer nur auf kürzere Zeit ernannt und blieb so stets Beamter; seit dem 13. Jh. war er in der Regel Reichsministeriale (s. Ministeriale). Seit Aufkommen der Städte erhielten diese besondere R. (Großvögte, Königsvögte, Reichsburgvögte, Reichsstadtvögte, advocati burgorum), die

vor allem die *hohe Gerichtsbarkeit ausübten, meist neben einem ihnen untergeordneten Reichsschultheiß (s. Schultheiß), auf den im späteren MA. häufig die Vogtei, die vielfach von den Städten erworben wurde, überging; im übrigen war der R. Vogt, in der ersten Zeit öfters noch unter dem Reichslandvogt und von diesem ernannt. Der nicht städtische Teil des Reichsgutes wurde von Reichslandvögten (advocati generales, a. provinciae, a. provinciales, iudices p., praefecti imperiales) verwaltet; auch einzelne Reichshöfe (s. Königshof) unterstanden selbständigen R. (Reichsammännern, Reichsschultheißen). — Während des Interregnums verfallen, wurden die Reichsvogteien Ende des 13. Jh. reorganisiert, lösten sich aber im Laufe des 15. Jh. meist wieder auf, indem durch Belehnung der R. mit den Reichsvogteien diese zu *Territorien wurden. Vgl. Landvogt. — In den Städten erhielten sich R. teilweise bis ins 18. Jh., aber nur als vom *Stadttrat gewählte Vorsitzende des *Stadtgerichts; in Zürich trug der die Exekution der Todesurteile leitende *Rathsherr bis 1798 den Titel R.

Reichsvorschneider s. Reichserbämter.

Reichswehr = Opoltschenie.

Reihebrauen in einigen Städten, teilweise bis ins 19. Jh., das den Hausbesitzern zustehende Recht, in (öfters durchs Los bestimmter) Reihenfolge Bier zu brauen und auszuschenken. Das Recht stand meist nur einigen Häusern (Bierhöfen, [Brau]erben, Brauhäusern) zu; die anderen Häuser hießen in Mühlhausen i. T. Hintersiedlerhäuser. Häufig waren die Besitzer der Brauhäuser in besonderen Braugemeinden (Brauerbrüderschaften) zusammengeschlossen, die in Erfurt unter Ober- und Untervormündern standen. In Hamburg hießen die nicht dazu gehörigen Berechtigten Junkerbrauer (Freibrauer), diejenigen, die ein Brauerbe gemietet hatten, Häuerbrauer.

Reihefronden s. Fronden.

Reihendorf Dorfform, bei der die Gehöfte längs der Straße mit weiten Zwischenräumen (vgl. Straßendorf) liegen, entweder zu beiden Seiten (*Waldhufendorf) oder nur einseitig (*Marschhufendorf). Die *Hufen liegen jeweils hinter dem Gehöft, rechtwinklig von der Straße abgehend, streifenförmig nebeneinan-

der, so daß die Feldflur mit dem letzten Gehöft endigt.

Reihe(n)fahrt (Beurfahrt, Börtfahrt, Rangfahrt, Umzug) vom 15. bis 19. Jh. (besonders im 17. und 18. Jh.) eine Form der Frachtschiffahrt (auf Binnengewässern, aber auch auf der Nord- und Ostsee), wobei die einzelnen Schiffer (Beurleute) in bestimmter Reihenfolge nacheinander die Fahrt unternahmen, ursprünglich erst dann, wenn das Schiff (Beurtschiff) volle Fracht hatte, später auch zu bestimmten Zeiten. Die R. war eine Bindung der Schiffer zur Ausschaltung der Konkurrenz, daher durfte das nächstberechtigte Schiff (Buglieger) erst dann Fracht nehmen, wenn das vorhergehende abgefahren war.

Reihenhufo s. Hufo.

Reinigungseid (Leugnungseid, Unschuld[s-eid], juramentum purgatorium) vom Richter dem Beklagten auferlegt.

Reinigungsverfahren = Inzuchtprozeß.

Reino s. Gobernación.

Reipus nach salischem Recht die Gebühr, die jemand, der eine Witwe heiraten wollte, an die Verwandten des ersten Mannes bzw. bei deren Fehlen an den König zu zahlen hatte. Vgl. Achasius.

Reis-Effendi in der Tk. bis 1837 der Minister des Äußeren.

Reise = Heerfahrt.

— und Feldsekretär s. Landkanzlei.

— und Folge s. Heerfahrt.

Reisegeld s. Heersteuer.

Reisehülfe s. Heersteuer.

Reisemarschall s. Marschall.

Reisewagen s. Wagensdienst.

Reisigvogtgeld s. Herbergsrecht.

Reiteranlage s. Heersteuer.

Reiterartikelsbrief s. Artikelsbrief.

Reiteratio juris s. Vorsprecher.

Reiterbestallung s. Artikelsbrief.

Reitergeld s. Heersteuer.

Reiterrecht a) s. Artikelsbrief. b) früher Kriegsgericht bei der Kavallerie.

Reithufo = Scharhufo.

Reitlehen *Lehen, das an Stelle der Heerfahrt (s. Lehensdienst) zur Stellung eines Streitrosses verpflichtet war. Vgl. Equus de servitio.

Reitmeister = Rittmeister.

Reklamationsrecht (jus reclamandi ad regis definitivam sententiam) in frk. Zeit vom König verliehenes Privileg, einen Streitfall vor das *Königsgericht bringen zu dürfen.

Rekognitionsprozeß s. Jury.

Rekognitionszins (Anerkennungszins) ein Zins von geringer Höhe, der nur zur Anerkennung des bestehenden Verhältnisses (Pacht, Miete usw.) gezahlt wird, aber in keinem Verhältnis zum Wert der verpachteten usw. Sache steht.

Rekonstruktionsbrief s. Bielbrief.

Rekreditiv (lettre de récrance) das einem dipl. Vertreter vom fremden Staatsoberhaupt als Antwort auf sein überreichtes Abberufungsschreiben übergebene Schreiben, das das *Akkreditiv aufhebt und ihn damit entläßt.

Rekrutenkasse s. Chargengebühr.

Rektor (rector) 1. im Ma. vielfach Statthalter, *Vikar und dgl., besonders: a) der Vertreter des Dt. Königs in Bur., mit der Stellung eines *Herzogs; das 1097 dem Hause Zähringen verliehene und mit Berthold V. 1218 erloschene Rektorat umfaßte tatsächlich nur die Westschw. b) (rector in temporalibus) in den Provinzen des Kirchenstaates deren oberster Beamter, zugleich oberster Richter und Heerführer, vom Papst auf Zeit ernannt; ihm untergeordnet der r. in spiritualibus zur Regelung der kirchlichen Angelegenheiten. — 2. Vorsteher einer Universität, ursprünglich von den Procuratoren der *Nationen aus diesen, auch später noch aus der *Fakultät der Artisten gewählt, bis allmählich (teilweise schon Ende des 14. Jh.) der R. aus den vier Fakultäten von den Professoren derselben gewählt wurde, wobei man schon früh einen Turnus unter den Fakultäten einhielt; auch konnten mehrere gleichberechtigte R. vorhanden sein. Soweit er die laufenden Geschäfte nicht allein besorgte, standen ihm zuerst die Procuratoren, dann diese und die *Dekane, endlich diese allein zur Seite. Vgl. Magnifizenz. Wenn der Landesherr R. ist, so steht ein Prorektor an der Spitze der Universität; der abgetretene R. führt ebenfalls manchmal diesen Titel. — Auch die Vorstände von Schulen heißen seit dem 13. Jh. vielfach R. (rector scholarum).

Rektorat s. Rektor.

Rekusationseid = Perhorreszenzeid.

Relâche forcée, droit de s. Stapelrecht.

Relação in den port. Ländern Appellationsgericht. In Port. bestanden seit dem späteren MA. bis 1832 zwei oberste Ge-

richtshöfe, die R. e Casa do Civil und die R. e Casa da Supplicação (R. da Corte), deren Kompetenzen sich vielfach überschneiden, zumal die R. da Supplicação in den ersten Jh. dem Hofe folgte. Die ordentlichen Richter hießen Desembargadores do Agravo; außerdem bestand für bestimmte Appellationen bei der R. do Civil ein Kollegium von sechs Sobrejuizes.

Relaiskolonie nicht eigentliche Kol., sondern Stützpunkt in Übersee zur Verproviantierung und Überholung von Schiffen.

Relat s. Relation.

Relation Zurückschiebung eines Eides (juramentum relatum); der, der ihn zurückschiebt, heißt Relat. Vgl. Delation.

Relegation = Abmeierung.

Relevatio s. Censive.

— **monetae** = Monetaticum.

Relevium (achaptement, aide de relief, (e)sporle, plait de morte main, rachat, relief) Abgabe des Lehensmannes an den Herrn bei *Mannfall, in einigen Gegenden Fr. auch bei *Herrenfall (relief de toutes mains), als Ablösung des Heimfalls, nachdem sich die Erbllichkeit der *Lehen durchgesetzt hatte; das R. bildete in Engl. einen Teil der *feudal incidents, in Fr. der *lods et ventes; in Dt. entsprach ihm das *Heergewäte der *Ministerialen, das bei *echten Lehen sehr selten war. Ursprünglich nicht fixiert (relief à merci, r. haut et bas), wurde es in Fr. seit dem 12. Jh. in feste Taxen gebracht (r. abonné, r. admitté in Aquitanien), und im größten Teil des Landes nur noch von Seitenverwandten gezahlt. Vgl. Laudemium.

Relevoison s. Censive.

Relief = Relevium.

— **à merci** s. Relevium.

— **abonné** s. Relevium.

— **admitté** s. Relevium.

— **de bail** Abgabe des Mannes als Lehens-träger (s. Leihe zur Vormundschaft) seiner Frau an den *seigneur.

— **de noblesse** Urkunde, durch die ab-erkannter Adel wieder verliehen wurde.

— **de surannation** s. Lettre de surannation.

— **de toutes mains** s. Relevium.

— **haut et bas** s. Relevium.

Religio jede von der zuständigen kirchlichen Behörde approbierte Vereinigung, deren Mitglieder nach eigener Regel leben (Regulierte, religiosi) und

öffentliche Gelübde ablegen. Man unterscheidet: a) Orden (ordines, R. i. e. S.), deren Mitglieder (regulares bzw. moniales, religiosi i. e. S.) feierliche Gelübde ablegen und in *Klöstern leben, und b) Kongregationen (congregationes religiosae), im wesentlichen erst seit Mitte des 19. Jh., deren Mitglieder (Kongregationisten, quasiregulares, religiosi bzw. sorores) einfache Gelübde ablegen und meist nur vom *Bischof approbiert sind (R. juris dioecesanii), erst nach längerer Bewährungszeit auch vom Papste (R. juris pontificii). — Dem Zwecke nach unterscheidet man: a) R. monachales (dem beschaulichen Leben gewidmet); b) R. clericales bzw. laicales (je nachdem die Mehrzahl Ordensgeistliche oder Laienbrüder ist; früher bezeichnete R. clericalis einen Orden, der sich hauptsächlich der Predigt und Lehre widmete, z. B. die Jesuiten); c) R. mendicantes (Bettelmönche, der Seelsorge sich widmend); d) R. militares (*Ritterorden); e) R. hospitalarii (für Krankenpflege).

Religionsbann = Reformandi jus.

Religiosus s. Kloster und Religio.

Remedium *Appellation an eine dritte Instanz.

Remensa (personal) (redimentia) im ma. Kat. dem dt. *Abzugsgeld entsprechende Abgabe.

Remissio 1. (rémission) Straferlaß im allgemeinen, i. e. S. in Fr. Strafumwandlung im Falle eines Totschlags (früher an sich von Mord nicht geschieden) durch kgl. lettre de rémission (l. de sang). 2. s. Auffassung. 3. Steuernachlaß.

Remissoriales litterae = Apostel.

Remonstrance, droit de Recht der alten fr. *Parlamente (sowie der anderen *conseils souverains), vor dem *enregistrement Einwendungen gegen den Wortlaut der betr. Gesetze zu erheben, seit Beginn des 14. Jh. beansprucht und meist auch ausgeübt, 1493 ausdrücklich zugestanden, 1673 dahin beschränkt, daß R. erst nach Registrierung zulässig seien; 1715 wurde das d. de R. im alten Umfang wiederhergestellt, aber noch einmal 1771—1774 außer Kraft gesetzt.

Remotio oeconomica s. Amotio administrativa.

Remotion (removal) in den U. S. Überführung einer Sache von den Staatsgerichten an die Bundesgerichte in be-

stimmten, vom *Kongreß festgelegten Fällen, u. U. auch vor der Urteilsfällung; es handelt sich dabei vor allem um Steuer- und Zollsachen.

Removal = Remotion.

Remuage s. Censive.

Rennari s. Föghotans svën.

Rennfährlich im MA. und bis ins 16. Jh. der *Fährlich, der bei der Reiterei die Rennfahne, d. h. die Vorhut und im Kampfe die leichte Reiterei führte. In Fr. entsprach dem R. der guidon (s. Ordnonanzkompagnie).

Renovatio feudi s. Lehen.

— **monetae** = Münzverfälschung.

Rentamt s. Rentmeister und Viztum.

Rentamtsherr s. Kämmerer.

Rente, ewige = Rentenkauf.

Rentel s. Rentmeister.

Rentbrief s. Rentenkauf.

Rentengut in Pr. seit 1890 ein Grundstück, das zu festem Eigentum gegen Zahlung einer festen Rente (in Geld oder Korn) übertragen wurde; die Ablösbarkeit der Rente kann vertraglich ausgemacht werden. Dem Eigentümer können im Interesse einer Erhaltung des Gutes bestimmte Beschränkungen (vor allem bezüglich Teilung und Veräußerung) auferlegt werden; ebenso hat der Rentengutsverkäufer ein *Vorkaufsrecht; vererbt wird das R. nach *Anerbennrecht.

Rentenkauf (eisernes Kapital, ewige Rente, Ewiggeld, Grundgeld, Gültlenkauf, Rentenkauf, census hereditarius, c. perpetuus) seit dem 12. Jh. besonders in den Städten übliches Geldgeschäft, wobei der Geldgeber durch Hingabe eines Kapitals eine wiederkehrende, auf einem Grundstück als *Reallast haftende Rente erwarb, die durch *Auffassung begründet und worüber ein Rentenbrief (Ewiggeldbrief, Gültlenbrief, Handfeste) ausgestellt wurde; dieser konnte veräußert werden und wurde seit dem 15. Jh. vielfach auf den Inhaber ausgestellt. Der Besitzer des belasteten Grundstücks haftete ursprünglich nur mit diesem, seit dem Ausgang des MA. aber auch mit dem sonstigen Vermögen, auch blieb er persönlich haftbar, wenn das Grundstück veräußert wurde. Zuerst unablösbar, wurde die Rente schon früh durch Rückzahlung des Kapitals ablösbar, ebenso kamen seit dem 15. Jh. statt der ewigen auf Zeit beschränkte R. auf;

doch blieb bis ins 17. Jh. nur der Schuldner kündigungsberechtigt; als dies auch dem Gläubiger zugestanden wurde, verschmolz der R. mit der Hypothek, blieb aber in einigen Städten bis heute erhalten.

Rentenlehen = Kammerlehen.

Renterei s. Rentmeister.

Rentherr s. Steuerherr.

Rentkammer = Rechenkammer.

Rentkauf = Rentenkauf.

Rentmeister a) seit dem späteren MA. Beamter, der unter dem *Amtmann, *Vogt oder einem entsprechenden Beamten vor allem die *Domänen beaufsichtigte, die Einkünfte aus diesen und aus den *Regalien verrechnete und auch sonst Gefälle und dgl. vereinnahmte; er entwickelte sich dadurch zu einem Finanzbeamten im allgemeinen, so daß R. bis heute häufig einen Kassenvorstand bezeichnet (z. B. heißt in Pr. der Leiter der Hauptkasse einer *Regierung Landrentmeister, eines *Kreises Oberrentmeister), dann auch Verwalter von grundherrschafflichen Vermögen, *Familienfideikommissen und dgl. (vgl. Meier); ebenso bezeichnet Rentei (Rentamt, Renterei, Rentmeisterei) außer dem Sprengel und dem Amt eines R. eine Kasse. An der Spitze des gesamten Kassenwesens eines Landes oder einer Provinz stand oft, den R. übergeordnet, ein Landrentmeister mit einer Landrentei; diese Behörde war häufig die oberste Finanzbehörde überhaupt und dann einer *Rechenkammer gleich. In Bay., wo zu Beginn des 15. Jh. dem *Viztum ein R. zugeordnet wurde, übernahm er die Geschäfte des *Landschreibers als Vollziehungs- und Kontrollorgan und wurde Ende des 15. Jh. zum leitenden Beamten des Viztumamtes, obwohl der Viztum sein Vorgesetzter blieb. Der R. übte vor allem die Kontrolle über sämtliche Zweige der Verwaltung und Rechtspflege, auch über das Heerwesen, aus, und zwar auf jährlichen sogen. rentmeisterlichen Umritten; ebenso war er *Fiskal und hatte ziemlich weitgehende Strafgewalt und Anordnungsbefugnisse. Seit der Gegenreformation hatte er auch für Erhaltung des kath. Glaubens zu sorgen. Er blieb bis zu Beginn des 19. Jh. der wichtigste Beamte Bay. Die untersten Finanzbe-

hörden behielten bis 1920 die Bezeichnung Rentamt. — b) s. Steuerherr.

Rentmeisteramt s. Viztum.

Rentmeisterei s. Rentmeister.

Rentschreiber s. Landschreiber.

Renuere (judicium) s. Schelte.

Renuntiatio s. Auflassung.

Repartidor s. Encomienda.

Repartimiento ursprünglich die *encomienda; seit Ende des 16. Jh. Verkauf von Gebrauchsgegenständen (Handwerkzeug, Nutzvieh, Kleidung, auch Lebensmittel) an die Indianer durch die zu ihrem Schutz eingesetzten Beamten, unter Ausschluß der Kaufleute. Mit den R., die eigentlich die Indianer vor Übervorteilung schützen sollten, trieben die Beamten tatsächlich ungeheuren Mißbrauch; Karl III. verbot sie daher.

Repas de noces = Beddemund.

Repetere s. Arrest.

Reportare s. Auflassung.

Repräsentantenhaus = House of Representatives.

Repräsentantentafel s. Reichstag.

Repräsentantenversammlung s. Synagogengemeinde.

Repräsentation (und Kammer) (Repräsentanz und Kammer) in den dt.-bhm. *Erbländern 1749 an Stelle der *Regierung (welche Bezeichnung als Regierung in publicis et judicialibus in Niederöst. erhalten blieb) eingesetzte oberste Behörde für Verwaltung, Finanzen und Handelssachen. Die R. unterstanden dem *Directorium in publicis et cameralibus; 1762 wurden sie durch die *Gubernien ersetzt.

Repräsentationspeer s. Oberhaus.

Repräsentationsrecht = Eintrittsrecht.

Représentant en mission von der *convention nationale bzw. vom Wohlfahrtsausschuß in die *départements und zum Heere entsandter außerordentlicher Kommissär mit unbeschränkter Vollmacht; die R. en m. wurden seit 1794 allmählich zurückberufen und durch agents nationaux, an Ort und Stelle bleibende, mit bestimmtem Auftrag versehene Beamte, ersetzt.

Reprodukt s. Reproduzent.

Reproduzent Führer des Gegenbeweises gegen den ursprünglichen *Beweisführer, nun Reprodukt genannt. Vgl. Produkt.

Repromissa = Aussteuer.

Requête de partie (claim, clamor) Klage vor einem *seigneur justicier.

Requetenmeister s. Maîtres des requêtes.

Requêtes de l'hôtel s. Maîtres des requêtes.

Requint s. Quint.

Requisition Ersuchen einer Behörde an die andere um Rechtshilfe durch besonderes Schreiben (Hilfsschreiben, Requisitorial, litterae requisitoriales, requisitiones).

Rescouste d'héritages = Retrait lignager.

Rescriptum moratorium s. Moratorium.

Reservata limitata jura s. Reservatrechte.

Reservation in den U. S. seit 1871 einem Indianerstamm eingeräumtes Gebiet, das nur von ihm genutzt werden darf und besonderen Beamten zum Schutz unterstellt ist.

Reservationen dem Papst zustehende Besetzung bestimmter *beneficia ecclesiastica (Reservatpfünden), seit dem 13. Jh. üblich, zuerst nur für Stellen, deren Inhaber am Sitz der Kurie gestorben war, allmählich ausgedehnt auf alle Benefizien, deren bisheriger Inhaber irgendwie mit dem Papst in unmittelbare Verbindung getreten war, ferner auf alle, die in gewissen Monaten (päpstliche Monate, Papalmonate, menses Apostolici, m. Papales) frei wurden (während dem Bischof in der alternativen mensium nur die bischöflichen Monate [menses ordinarii] zustanden), endlich alle, deren Einkünfte eine bestimmte Summe überstiegen. Neben diesen reservationes generales gab es r. speciales (Vorbehalt der Besetzung bestimmter Benefizien ein-für allemal). Die menses Papales sind heute abgeschafft.

Reservatpfünde s. Reservationen.

Reservatrechte 1. (kaiserliche R., jura caesarea reservata) die vom dt. Kaiser im Gegensatz zu den *Comitialrechten ohne Mitwirkung des *Reichstags ausgeübten Hoheitsrechte (Vertretung nach außen, Einbringung von Gesetzesvorschlägen, Veto gegen Reichstagsbeschlüsse, Sanktion der Reichsgesetze, gewisse Rechte gegenüber den *Reichskirchen, oberste Gerichtsbarkeit, soweit sie im *Reichshofrat ausgeübt wurde, Verhängung der *Reichsacht (unbeschränkt nur bis 1495), Eigentum am *Reichsgut, oberste Lehensherrlichkeit, Erteilung gewisser Privilegien, Standeserhöhung, Ernennung von *No-

taren, Legitimierung Unehelicher, Gewährung von *Moratorien und *Jahrgabung). Einzelne R. pflegten als sogen. *comitiva übertragen zu werden. Bei Ausübung einiger R. (z. B. Erteilung von Münz-, Zoll- und *Stapelrechten) war der Kaiser an die Zustimmung der *Kurfürsten gebunden (jura reservata limitata). — 2. die 1871 (in der Verfassung nicht so genannten) einzelnen dt. *Bundesstaaten zugestandenen Sonderrechte.

Reservatum ecclesiasticum (geistlicher Vorbehalt) die, von den Ev. nicht anerkannte, Bestimmung des Augsburger Religionsfriedens, wonach ein geistlicher *Reichsstand, der ev. wurde, sein *beneficium ecclesiasticum verlor. — **rusticum** = Altenteil.

Réserve coutumière = Réserve lignagère.

— **des quatre quintes** s. Réserve lignagère.

— **lignagère** (r. coutumière) Ergänzung des *retrait lignager in bezug auf Schenkungen an nicht zur Familie Gehörige, indem solche verboten wurden. Die R. l. war verschieden gestaltet, in der Regel blieb ihr nur ein Teil, meist vier Fünftel (daher R. des quatre quintes) unterworfen, teils erstreckte sie sich nur auf Grundstücke, teils auf das Gesamtvermögen, teils nur auf Schenkungen durch Testament, teils auch auf solche zu Lebzeiten. Im allgemeinen wurde die R. l. seit dem 15. Jh. durch den Pflichtteil ersetzt.

Reserveanstalt in Öst.-Ung. Sanitätsformation, sowie eine Formation, die dem Heere Munition, Verpflegung usw. nachführte. Brücken- und Telegraphentrains gehörten nicht zu den R.

Residencia im Laufe des 15. Jh. entstandene Pflicht der sp. Beamten, besonders der Richter, nach Ablauf ihrer Amtsdauer eine bestimmte Zeit am bisherigen Amtssitz zu verweilen, während ein ad hoc ernannter juez de R. etwaige Klagen gegen die Amtsführung des Beamten entgegennahm und ihn gegebenenfalls zur Verantwortung zog.

Residency s. Resident.

Resident 1. seit Beginn des 16. Jh. Bezeichnung für einen dipl. Vertreter, zuerst zweiten, dann im allgemeinen dritten Ranges, nachdem nach langem Kampfe der zuerst gleichgeordnete *envoyé den Vortritt erlangt hatte. Da im 17. und besonders im 18. Jh. der Titel R.

vor allem von kleineren Höfen an alle möglichen Leute verliehen und verkauft wurde, erhielten im 18. Jh. fast alle wirklichen R. den Titel Ministerresident (ministre résident); dieser erhielt 1818 endgültig den dritten Rang. — 2. Vertreter einer Kolonialmacht bei einem eingeborenen Fürsten; ohne daß die innere Verwaltung des betr. Landes irgendwie angetastet wird, hat der R., der offiziell als Berater des Fürsten gilt, gestützt auf eine Militärmacht und einen entsprechenden festen Punkt, die tatsächliche Gewalt in seiner Residentenschaft (Residentur, residency) inne. Das zuerst von den Holl. und Engl. in Ostind. angewandte System wurde auch von anderen Kolonialmächten übernommen.

Résident général (Generalresident) in Tunis seit 1885 Titel des fr. Vertreters, der 1881—1885 ministre résident (s. Resident) hieß. Dem Namen nach Minister des Äußeren und Vorsitzender des *Ministerrates, ist er tatsächlich der eigentliche Beherrscher des Landes, neben dem der *Bey nur eine repräsentative Rolle spielt; nur in reinen Eingeborenenangelegenheiten besitzt dieser eine gewisse Selbständigkeit. — Neben dem *Sultan von Mar. steht seit 1912 ein R. g. mit denselben Befugnissen. 1885—1897 stand ein R. g. neben der Königin von Madagascar, 1886/87 neben dem Kaiser von Annam; dieser R. g. wurde 1888 durch den *Generalgouverneur von Indochina ersetzt, während nunmehr die fr. Residenten bei den hinterind. Herrschern den Titel R. supérieur erhielten; ihre Befugnisse sind z. T. ausgedehnter als die des R. g. von Tunis.

— **supérieur** s. Résident général.

Residentia = Resident (pflicht).

Residentiam facere s. Burglehen.

Residentschaft s. Resident.

Residentur s. Resident.

Residenz(pflcht) (Präsenz, residentia) Pflicht des Inhabers eines Kirchenamtes, dieses persönlich zu verwalten (residentia formalis) und sich am Amtssitz aufzuhalten (r. materialis). Verpflichtet zur R. sind *Bischöfe aller Art sowie *Vicarii Apostolici und Praefecti Apostolici (s. Terrae missionis), die Mitglieder der *Dom- und *Kollegiatkapitel, die *Ordensoberen, die *consultores dioecesiani und die *parochi;

für die übrigen besteht gemeinrechtlich keine R. Im MA. wenig beachtet, wird sie seit dem Tridentinum strenger gehandhabt. Für Dispensation (licentia abessendi) hatte der Betreffende früher Absentgelder (Tafelgelder) zu entrichten.

Resignatio s. Auflassung.

Resignationsrecht (droit de résignation) seit 1567 Recht des Königs von Fr. auf einen Teil der Kaufsumme (quart denier), die ein Anwärter auf ein Amt dem resignierenden Vorgänger zahlte; 1604 durch die *Paulette ersetzt.

Respectus = Contremand.

Respirationis litterae s. Moratorium.

Respondentia s. Großaventurei.

Respondenzbrief s. Großaventurei.

Responsalis 1. im MA. Vertreter des Papstes (z. B. in Byzanz, vgl. Apocrisarius) bzw. der Bischöfe (s. Procurator). 2. Hauptherr.

Responsio s. Komthur.

Responsiones s. Verfahren, artikuliertes.

Ressort, droit de (ressorti jus) vom fr. König seit dem 13. Jh. erhobene und später durchgesetzte Forderung, daß das ganze Land zu seinem Gerichtsbann (ressort) gehöre; wer diesen anerkannte, wurde tatsächlich Untertan des Königs.

Ressortminister s. Minister.

Restauratio juris s. Vorsprecher.

Restitutio s. Vorsprecher.

Restor Entschädigung für Verluste des Lehensmannes im Felde, besonders für Pferd und Waffen.

Retención de bula s. Plazet.

Retentio beneficij Zurückbehaltung der Einkünfte des ersten Dienstjahres des neuen Inhabers zugunsten z. B. der *Baulast, wodurch diesem ein Karenzjahr (s. Annus gratiae) auferlegt wurde.

Retention Innehaben zweier oder mehrerer *beneficia ecclesiastica incompatibilia.

Retenue, droit de 1. = Puissance de fief. 2. s. Censive.

Retour, droit de = Wiederanfallsrecht.

Retourenmachen s. Pacotille.

Retractus consanguinitatis = Erblosung.

— **gentilitius** = Erblosung.

— **per bursam** = Retrait lignager.

— **pertinentiarum** ein *Retrakt des Eigentümers eines *Hofes auf Grundstücke, die einmal zu diesem Hof gehört hat-

ten. — Im Bistum Osnabrück hieß dieser Retrakt Provinzialretrakt.

Retrahent s. Retrakt.

Retrait consuel s. Censive.

— **de chalonge** = Retrait lignager.

— **féodal** = Puissance de fief.

— **lignager** (droit de premesse, rescousse d'héritages, retrait de chalonge, proximitatis jus, redemptio, retractus per bursam) in Fr. seit Beginn des 13. Jh. in den Ländern des droit coutumier *Retrakt des oder der präsumptiven Erben gegen den nicht zur Familie gehörigen Käufer eines zur zukünftigen Erbschaft gehörigen Grundstücks. Der R. l. erstreckte sich zunächst nur auf Erbgut, wurde dann aber auch auf erworbenes Gut, endlich auf das ganze Vermögen ausgedehnt. Vgl. Réserve lignagère.

Retraite, droit de s. Detractus jus.

Retrakt (Ansprech, Auslosung, Einstand[srecht], Losung[srecht], *Näherrecht, Retraktrecht, Ziehung) ein dingliches *Vorkaufsrecht, das bestimmten Personen (Retrahenten), z. B. Erben, *Markgenossen, Nachbarn, auch Standesgenossen und dgl. zusteht.

Retrobannum s. Ban et arrière-ban.

Retrocomitatus s. County.

Retrodonum = Arrha.

Retrofeudum = Afterlehen.

Reutacker = Weitraite.

Reutbergwirtschaft = Haubergswirtschaft.

Reva = Ripa(ticum).

Rève, droit de s. Haut passage, droit de.

Reventes s. Quint.

Reverendae litterae = Dimissorien.

Reverendissimus (pater) s. Bischof und Kardinal.

Reverentialapostel = Apostel.

Reverenz s. Bischof.

Revers (Reversalien, Reversbrief, Ständerevers) eigentlich ein Landtagsabschied (s. Abschied), in dem der Landesherr ausdrücklich anerkennt, daß er kein Recht habe, die bewilligten außerordentlichen Abgaben zu fordern. Dann überhaupt jedes Versprechen, die Privilegien zu achten, also eine *Wahlkapitulation.

Revierbeamter = Bergrevierbeamter.

Revierbergamt s. Bergrevierbeamter.

Revierstollen s. Erbstollen.

Revising Assessor s. Revising Barrister.

— **Barrister** in Engl. (u. ä. in Ir.) *Bar-

risten, der in einem bestimmten Bezirk die Wählerlisten (für alle Wahlen) prüft, über Reklamationen in öffentlicher Gerichtsverhandlung entscheidet und endlich die Richtigkeit der Listen beglaubigt; ernannt werden die R. B. in der Regel von den Assisenrichtern (s. Circuit). 1835—1888 wurde die Prüfung in den *Boroughs von einem gewählten Ehrenbeamten, dem Revising Assessor, vorgenommen. — In Scho. erfolgt die Revision durch den *Sheriff.

Revision a) früher wiederholte Prüfung derselben Sache vor derselben Instanz. b) im heutigen dt. Recht Rechtsmittel, wodurch Nachprüfung des Urteils wegen Formfehlers vor der höheren Instanz bezweckt wird; die Tatfrage bleibt außer Betracht. c) im fr. Recht Rechtsmittel, wodurch im Strafprozeß Abänderung des Urteils nachgesucht wird, aber nur in ganz besonderen Fällen.

Revisions- und Kassationshof, rheinischer s. Kassations(gerichts)hof.

Revisionsamt s. Rechnungsdepartement.

Revisionsdirektor in Ba. Beamter, der vor der Entscheidung durch den *Rechnungshof die Beanstandungen der prüfenden Beamten durch Schriftwechsel mit den betr. Behörden erledigt.

Revisionsgericht s. Revisionshof.

Revisionshof 1831 in Berlin errichtete dritte Instanz für den rechtsrheinischen Teil des *Regierungsbezirkes Koblenz. — Die Bezeichnung Revisionsgericht führten bis zu Beginn des 19. Jh. die obersten Gerichte einiger dt. Länder.

Revisionskollegium (für Landeskultursachen) s. Generalkommission (für Landeskultursachen).

Revisionskommission s. Oberrevisionskollegium.

Revisionsrat s. Revisorium.

Revisionsseele früher in Rußl. der erwachsene männliche Bauer, benannt nach der unregelmäßig stattfindenden Zählung (Revision).

Revisorat früher in einigen Ländern Behörde, die Steuerlisten, Kataster und dgl. auf dem Laufenden zu halten hatte.

Revisorium in Bay. und Öst. Gericht dritter Instanz. In Bay. trat 1625 ein R. an die Stelle des bis dahin zuständigen *Reichskammergerichts; die Geschäfte wurden zuerst vom *Geheimen Rat

versehen, dann 1645 einem besonderen Revisionsrat aus fünf Geheimen Räten übertragen; seit 1700 bestand das R. aus besonderen Richtern; für Strafsachen war es nicht zuständig.

— **großes** = Grote Revisie.

Revocatio monetæ = Münzverfälschung.

— **verborum** s. Vorsprecher.

Revokationsrecht nach lomb. *Lehensrecht das dem Lehensherrn und den *Agnaten des Lehensmannes, der sein *Lehen widerrechtlich veräußert hatte, zustehende Recht der Revokatorienklage, d. h. der Anfechtung der Veräußerung als nichtig.

Revokatorienklage s. Revokationsrecht.

Revolutions jus = Fallrecht.

Rex apostolicus (Apostolischer König) Titel des Königs von Ung. seit dem Jahre 1000, vom Papst verliehen.

— **catholicus** (Katholischer König, rey católico, in der Literatur auch Allerkatholischster K.) seit 1496 Titel der Könige v. Sp.; er wurde von Alexander VI. gleichzeitig beiden Kronen (Ar. und Kast.) verliehen.

— **christianissimus** (Allerchristlichster König, roi très-chrétien) Titel des fr. Königs, seit dem 12. Jh. ihm beigelegt, aber erst 1469 dauernd, und erst von Franz I. auch selbst gebraucht.

— **feudatarius** vom Papst belehnter König, z. B. der von Siz. Vgl. Census.

— **fidelissimus** (Allergetreuester König, Allergläubigster K., rei fidelissimo) Titel des Königs von Port. seit 1749, vom Papst verliehen.

— **heraldorum** s. Herold.

— **ministellorum** = Spielgraf.

— **(semper) Augustus** s. Augustus.

Rey católico = Rex catholicus.

Rezeptionsgeld s. Anzugsgeld.

Rezeptitien = Bona receptitia.

Rezeptitzgut = Bona receptitia.

Rezeß (recessus) a) Vertrag, Abmachung, besonders familienrechtlicher oder sonst privatrechtlicher Art; früher in Dt. vor allem gebraucht für Verträge zwischen Landesherr (s. Landeshoheit) und *Ständen, sowie für Verträge zwischen *Reichsständen. b) = Abschied.

Rezeßherrschaft im alten Dt. R. Gebiet, dessen ursprünglicher Landesherr seine *Landeshoheit unter Vorbehalt bestimmter Rechte und seiner *Reichsunmittelbarkeit abgetreten hatte.

Rhodo = Gerade.

Rheingraf bis 1802 Titel der Aufseher über Fischerei und Schifffahrt am Oberrhein; die entsprechenden Beamten am Neckar hießen Neckargrafen. Ursprünglich meist aus den Fischerzünften gewählt, wurden sie später vom Landesherrn ernannt; sie führten auch den Vorsitz in den Rügegerichten (s. Rügeverfahren) und Versammlungen (Brudertagen, Neckarrügen, Rheinrügen). Die Schiffer des Neckartaales wählten außerdem zwei Brudermeister als Vorsteher.

Rheinrüge s. Rheingraf.

Rhode früher Verwaltungseinheit in Appenzell.

Ri-tuaithe s. Clan.

Riad s. Wahlkapitulation.

Ribaticum = Ripa(ticum).

Ricevatore (delle tasse) s. Esattore (delle imposte).

Riche homme s. Lehensfürst.

Richteherr = Gerichtsherr.

Richter 1. a) im dt. MA. meist nicht der judex des röm. Rechts, sondern der Vorsitzende, der nicht urteilte, oder auch der *Urteiler. Vgl. Vorsprecher des Rechts. b) s. Schultheiß. c) s. Amtsrichter. 2. a) s. Gemeindevorstand. b) s. Gericht. c) s. Meier.

— **des Hofes, gemeiner** = Judex generalis curiae.

— **fragender** s. Richter, schweigender.

— **oberster** s. Hauptlade.

— **redender** s. Richter, schweigender.

— **reisender** Richter, der nicht an ständigem Sitz, sondern periodisch oder von Fall zu Fall in seinem *Sprenzel an bestimmten Orten Gericht hielt, besonders der *Graf, der *missus und der *justice in eyre.

— **schweigender** in den Gerichten, in denen zwei Richter desselben *Gerichtsherrn mit verschiedener Kompetenz, oder zwei Richter verschiedener Gerichtsherrn, die zusammen die betr. Gerichtsbarkeit ausübten, saßen, derjenige, der nicht den Vorsitz führte, sondern entweder die Rechte seines Herrn wahrte (daher Horcher, Lauscher, Lusterer) oder wartete, bis ein zu seiner Kompetenz gehörender Fall vorkam, worauf er redender (fragender) Richter (Vordinger) wurde, der andere sch. R. Auch der Gerichtsherr selbst konnte als sch. R. der Sitzung beiwohnen; auch hatte er manchmal bei solchen Gerichten statt eines sch. R.

ständige, angestellte Horcher, die ihm Bericht erstatteten.

Richteramt Gerichtssprengel, der gleichzeitig Verwaltungseinheit (*Amt) war.

Richterei s. Amtsrichter.

Richterjury s. Jury.

Richterurkunde = Schöffensbrief.

Richthof = Oberhof.

Richtmann s. Zunft.

Richtsteig †Prozeßordnung.

Richtung = Halsuone.

Richus homo = Rico hombre.

Rico hombre (althome, richus homo) im ma. Kast. die erste Klasse des Adels, später *Grande genannt; die R. h. hatten ausgedehnte Vorrechte und waren zeitweise vom König nahezu unabhängig. In Ar. waren die an Zahl geringen R. h. (R. h. de natura) die *Kronvassallen und hatten noch mehr Vorrechte als in Kast. Die port. ricos homens entsprachen den kast.

Riding Unterabteilung der engl. *Counties York und Lincoln, seit 1888 eine *Administrative County bildend.

Rigae s. Fronden.

Rigsadvokat *Generalstaatsanwalt in Dän. und Norw.

Rigsretten in Dän. *Staatsgerichtshof für Ministeranklagen, bestehend aus den Mitgliedern des *Højesteret und zwölf vom *Senat Gewählten. — Das norw. Riksrett, für Anklagen gegen Minister, Abgeordnete und die obersten Richter, besteht aus den Mitgliedern des Høiesteret und denen des Lagthing (s. Storting).

Riigikogu s. Riigiwanem.

Riigikohus s. Reichsgericht.

Riigiwanem (Reichsverweser, Staatsältester) in Estland seit 1920 Titel des *Ministerpräsidenten als Staatsoberhaupt; er übt die gesetzgebende Gewalt zusammen mit der Staatsversammlung (Riigikogu, Reichsrat) aus, dem Parlament, das nur durch Volksabstimmung auflösbar ist.

Riki 1. = Godord. 2. s. Fylk.

Riksrett s. Rigsretten.

Rind(errecht) = Kuhrecht.

Ring- und Dingpflicht = Dingpflicht.

Ringleute s. Weinkaufsleute.

Rione (Regio[n]) seit 1743 (unter Wiederaufnahme der alten Einteilung vom Jahre 7 v. C.) Unterabteilung der Stadt Rom zu Verwaltungszwecken.

Rioshu (Besitzherr, Gebietsherr) in Japan

seit dem 10. Jh. Bezeichnung für einen Inhaber von *Shoyen, also einen erblichen Beamten und Großgrundbesitzer, auch als Honyo (Stammgutsherr) bezeichnet. Seit dem 16. Jh. hießen R. die zweite Klasse der *Daimio.

Riparius s. Ripa(ticum).

Ripa(ticum) (reva, ribaticum, riva) im MA. Zoll, erhoben besonders von landenden Schiffen, aber auch von durchfahrenden, sowohl an Flüssen als auch am Meer. Zur Erhebung gab es besondere riparii (rivarii). — Ripa bedeutet auch Abgabe im allgemeinen.

Ritschart = Rutscherzins.

Ritter (miles) im MA. seit karol. Zeit zunächst der vollgerüstete, zu Pferde kämpfende Krieger. Da dieser einerseits über genügende Mittel, d. h. Grundbesitz, andererseits über die nötige Übung verfügen mußte, und beides im MA. nur im Rahmen der Familie und der Tradition möglich war, wurden die R. im Laufe des 10. und 11. Jh. zu einem erblichen *Stand, der zunächst den gesamten Adel umfaßte und von dem nicht nur die mil., sondern überhaupt alle von Laien besetzten staatlichen Stellen bekleidet wurden; auch konnten nur R.*Lehen erhalten. Die R. schieden sich in *Knappen und R. i. e. S.; R. wurde der Knappe durch Ritterschlag, den jeder R. vornehmen konnte. Nach Abschließung des Standes konnte Knappe bzw. R. nur werden, wer *ritterbürtig war. Da im späteren MA. die meisten Ritterbürtigen nicht mehr die Mittel hatten, rittermäßig auftreten zu können, blieben sie Knappen. Gleichzeitig verlor der R. seine Bedeutung als Einzelkämpfer, und R. wurde bloße Standesbezeichnung, in einigen Ländern verleihbarer Adelstitel. (Vgl. Caballero, Chevalier und Knight.) In Dt. wurden noch im 12. Jh. die *Freiherren als ordo equestris major (militis primi ordinis) den *Ministerialen als o. e. minor (m. secundi o.) gegenübergestellt, aber tatsächlich bildeten beide einen geschlossenen Stand und verschmolzen im 14. Jh. völlig zum *niederem Adel, der im wesentlichen mit der Ritterschaft identisch war. Vgl. Eigenritter. — In Öst. war R. bis 1919 der zweitunterste, in Bay. der unterste Adelstitel.

— **der Chamberlains** s. Exchequer.

— **geistlicher** s. Kaplan.

Ritter, unfreier = Ministeriale.

Ritteracker s. Fronhof.

Ritterakademie im 17. und 18. Jh. Bildungsanstalt für junge Adlige, vor allem auch zur Heranbildung von Offizieren. Der Name R. blieb für einige Kriegsschulen und *Gymnasien bis heute erhalten.

Ritterbank (Ritterkurie, Ritterstube) die Vertretung der *Ritter auf den *Landtagen, nur in wenigen *Territorien nicht vorhanden. Die Ritter erschienen in der Regel persönlich; in einigen Territorien war außerdem ein Teil, die *Amtsassen, durch Deputierte vertreten. Vgl. Bank.

Ritterbruder in den geistlichen *Ritterorden das ordentliche, voll gerüstete, voll berechnigte Mitglied. Vgl. Bruder, dienender.

Ritterbuch = Ritterzettel.

Ritterbürgermeister s. Bürgermeister.

Ritterbürtig jemand, dessen Vater und Großvater (mindestens, u. U. auch mehr Ahnen, in späterer Zeit bis sechzehn) bereits *Ritter gewesen waren.

Ritterdienst = Lehensdienst.

Rittereigener s. Leibeigener.

Rittergeld = Scutagium.

Rittergericht in Weissenburg i. E. im 15. und 16. Jh. das oberste Gericht, aus dem *Kammergericht der Abtei entstanden.

Rittergut i. e. S. der *Rittersitz, dann das zu ihm gehörige Landgut; ebenso ein *Freigut; ein Gut, das einem *Ritterbürtigen gehört; endlich überhaupt ein großes Gut, ohne Rücksicht auf dessen rechtliche Stellung.

Ritterhauptmann s. Ritterkanton.

Ritterhaus s. Rittertag.

Ritterhof = Rittersitz.

Ritterkanton (Kanton, [Ritter]ort, *Viertel) Unterabteilung eines *Ritterkreises, unter einem Kantonsdirektorium, das aus einem Ritterhauptmann, einigen Ritterräten und einem Kantonsausschuß bestand.

Ritterkomthur s. Komthur.

Ritterkreis (*Kreis) seit 1577 eine der drei Abteilungen (schwäbisch, fränkisch, rheinisch) der *Reichsritterschaft, unter einem Kreisdirektorium, das unter den *Ritterkantonen wechselte.

Ritterkurie = Ritterbank.

Ritterlehen in Dt. das *echte Lehen, sonst das *Lehen mit der Pflicht des vollen Kriegsdienstes (in Engl. feudum militis,

in der Norm. *fief de haubert, im Süden *cavallaria).

RittermäBig s. Ritter.

Rittermatrikel = Ritterzettel.

Ritterorden a) geistliche R.: Genossenschaften von *Rittern (Ordensritter), während der Kreuzzüge zum Schutze der Pilger und zur Krankenpflege gegründet, dann zum Schirm der heiligen Stätten; außer den drei Mönchsgelübden legten sie das Gelübde des Kampfes gegen die Ungläubigen ab. Ursprünglich ständisch nicht abgeschlossen, konnten allmählich nur noch Ritter Aufnahme finden. b) weltliche R.: schon im 11. Jh., ohne Mönchsgelübde, zu verschiedenen, vielfach sittlichen, auch gesellschaftlichen Zwecken. Aus ihnen entstanden die heutigen Verdienst- und Hausorden.

Ritterort = Ritterkanton.

Ritterpferd = Gleve.

Ritterpferdegeld = Lehenspferdegeld.

Ritterprobe s. Ahnenprobe.

Ritterprofeß = Profeßritter.

Ritterrat s. Ritterkanton.

Rittersart, von ursprünglich soviel wie *ritterbürtig, später aber der, der als *Ritter lebte, d. h. keine Beschäftigung trieb, die dem Stand nicht entsprach.

Ritterschaft (militia) eigentlich die Gesamtheit der *Ritter, dann in den dt. *Territorien die Ritter als *Stand, besonders die *Ritterbank; da in einigen Territorien der *Landtag im wesentlichen aus der R. bestand, wurde R. geradezu für Landtag gebraucht.

— **schriftsässige** = Schriftsasse.

Ritterschaftsdirektion s. Landschaft.

Ritterschaftsstadt s. Mediatstadt.

Rittersitz (Adelssitz, adliger Sitz, a. Haus, Ansedel, Burgsitz, Edelhof, Edelleutehaus, [Prinzipal]sees, Ritterhof, ritterlicher Edelsitz, *Sedelhof) seit Ende des MA., besonders am Niederrhein, ein befestigtes Haus, also eine Burg, die aber nur noch als Ruine vorhanden zu sein brauchte; sie war die Grundlage der *Landstandschaft und der Steuerfreiheit des Besitzers (Burgsasse), sofern dieser *Ritter war. Die R. waren im *Ritterzettel verzeichnet. R. bezeichnete dann auch das zum R. i. e. S. gehörige Gut (auch Hauptgut, *Rittergut i. e. S., curtis nobilis, huba n.), den *Fronhof eines Ritters.

Rittersteuerer s. Steuerer.

Ritterstube = Ritterbank.

Rittertag (Adelsmöte) in Schw. seit 1866 die periodisch zusammentretende Landesvertretung des Adels, eigentlich zum Schutze seiner Privilegien, aber seit Aufhören derselben im wesentlichen eine Verwaltung von Fonds und Kassen. Der R. ist die Fortsetzung des Ritterhauses, der 1625 errichteten Korporation des Adels.

Ritterzettel (Land[mann]schaftsmatrikel, *Landtafel, Landtagsmatrikel, Ritterbuch, Rittermatrikel, registrum militarium) in den dt. *Territorien seit dem 16. Jh. das Verzeichnis der Güter, deren Inhaber die *Landstandschaft besaßen.

Ritterzunft s. Zunft.

Rittmeister 1. (bis ins 16. Jh. auch Scharmeister) in Dt. und den nordischen Ländern seit dem späteren MA. Befehlshaber einer Abteilung *Ritter, dann einer größeren Abteilung Reiter unter dem *Feldmarschall, endlich seit Ende des 16. Jh. der dem *Hauptmann entsprechende Offizier bei den berittenen Waffen, an der Spitze einer *Kompagnie oder einer *Schwadron. Dem Stabskapitän entsprach der Stabsrittmeister. 2. (Reitmeister) *Ratsherr, der als Gesandter der Stadt auswärts ging; meistens wurden jährlich zwei R. gewählt. Seit Ausgang des MA. erhielten sie manchmal Verwaltungsaufgaben, wurden *Gerichtsherren und dgl.

Riuchtera = Rêdjeva.

Riva = Ripa(ticum).

Rivarius s. Ripa(ticum).

Rivière, droit de früher auf einigen fr. Flüssen Abgabe beim Weintransport.

Roba = Pacotille.

Robotbauer s. Fronden.

Robote = Fronden.

Robotgärtner = Dreschgärtner.

Roht (lege bank) in Drepte im MA. das vom *Schultheißen, dem dabei zwei Keurnooten zur Seite standen, geleitete *Niedergericht.

Rodage = Rotaticum.

Rodaticum = Rotaticum.

Rodel 1. s. Weistum. 2. = Urbar.

Rodhufe s. Hufe.

Rod(zina) s. Opole.

Röderlandbetrieb s. Waldfeldwirtschaft.

Röderwaldwirtschaft a) = Haubergwirtschaft. b) s. Waldfeldwirtschaft.

Römergeld a) s. Census. b) = Peterspfennig.

Römermonat im alten Dt. R. eigentlich der Monatssold für das nach der Wormser *Reichsmatrikel von 1521 aufzustellende Reichsheer, das dem König zur Erlangung der Kaiserkrone verhelfen sollte. Der betr. Betrag, in der Folgezeit öfters vermindert (vgl. Moderation) galt seitdem als Simplum für Reichssteuern, sowie bei der Aufstellung von Truppenkontingenten des Reichs und der *Kreise.

Römerzins a) s. Census. b) = Peterspfennig.

Rogadia Ausdruck der ma. ven. Quellen, teils als *commenda i. e. S., teils als einfaches Kommissionsgeschäft gedeutet.

Rogati = Pregadi.

Roi des menestrels = Spielgraf.

— **des violons** = Spielgraf.

— **très-chrétien** = Rex christianissimus.

Rôle s. Weistum.

Roleinie sakupi s. Schuldknechtschaft.

Rolls coram rege s. High Court of Justice.

— **de banco** s. Court of Common Pleas.

Romanus (homo) in den von den Frk. unterworfenen Gebieten der Nichtgermane, der im *Wergeld im allgemeinen schlechter gestellt war. Dabei stand der possessor (s. hospes) am besten, schlechter der tributarius (s. Colonus), der aber später dem possessor gleichgestellt wurde.

Romfeoh = Peterspfennig.

Romgeld = Peterspfennig.

Romscha = Artel.

Romscot = Peterspfennig.

Romsteuer = Peterspfennig.

Roncin de service = Equus de servitio.

— **d'host** s. Equus de servitio.

Roncinus de servitio = Equus de servitio.

Ronin s. Samurai.

Rosch ha-kahal s. Judenmeister.

Roß- und Handarbeiten s. Fronden.

Roßpartei s. Schirmmeister.

Rota Romana (Sacra R. R.) eines der drei *Tribunalia Curiae Romanae, seit Anfang des 14. Jh. aus dem Kollegium der Auditores Sacri Palatii (A. Romani, A. Rotae), das zuerst audientia causarum, seit 1422 R. genannt wurde, hervorgegangen. Lange Zeit oberster Gerichtshof, 1870—1908 de facto erloschen, wurde sie von Pius X. neu errichtet, und bildet den Appellationshof für *causae minores, während die *causae majores (z. B. Klagen gegen *Bischöfe) dem Papst reserviert sind; er kann der R. auch Sachen in erster Instanz zuweisen. Vgl. Signatura Apostolica. — Für Sp. wurde

1771 eine besondere R. in Madrid erichtet.

Rotagium = Rotaticum.

Rotar (Rotte) in Schw. in der Zeit vor dem *Indelningswerk Gruppe von Einwohnern eines *Härad, die einen Rekruten zu stellen hatte.

Rotaticum (rodaticum, rotagium, rodage, rouage) in Fr. bis ins 18. Jh. Abgabe von Wagen, die bestimmte Straßen benützten, ursprünglich zur Unterhaltung derselben bestimmt.

Rote(halt) s. Indelningswerk.

Rotel s. Weistum.

Rotte 1. seit alter Zeit die kleinste (taktische) Einheit, in der Regel nur beim Fußvolk, verschieden stark, aber nie groß; im 16. und 17. Jh. zählte in Dt. die *Kompagnie meist 24 R. Vgl. Korporal. Seit dem 18. Jh. versteht man unter R. die bei gliedweiser Aufstellung hintereinander stehenden Leute, heute zwei. Vgl. Rottmeister. 2. = Rotar.

Rotteigen durch Rodung zu Sondereigentum gewordenes Land, z. B. ein *Bifang oder eine *Beunde.

Rotten Borough s. Nomination Borough.

Rottfreie die Personen eines *Fähnleins bzw. einer *Kompagnie, die keiner *Rotte angehörten, also vor allem die Offiziere.

Rottmeister Führer einer *Rotte, zu der er selbst zählte. In der zweiten Hälfte des 17. Jh. verschmolz er mit dem *Gefreiten, doch blieb die Bezeichnung R. für diesen zum Teil bis Ende des 18. Jh. erhalten.

Rottzehnt s. Zehnt.

Rottzins s. Zehnt.

Rotuli clausi = Statutenrolle.

— **parlamentarii** = Parlamentsrolle.

— **patentes** = Parlamentsrolle.

Roture 1. Gesamtheit der *roturiers. 2. s. Censive.

Roturier (bürgerlich Freier) in Fr. seit Ausgang des MA. der Nichtadlige, sowohl der bourgeois als auch der *vilain.

Rouage = Rotaticum.

Ru de baston = Leibhuhn.

Rübteil = Feldgarten.

Rückenbesitz Gut und dgl., das vom Besitzer selbst bewirtschaftet werden muß.

Rückenerbe Erbschaft, die beim Fehlen von *Deszendenten an die Eltern (Schoßfall) bzw. an die *Aszendenten zurückfällt.

Rüge 1. s. Rügeverfahren 2. s. Markgenossenschaft.

Rüegericht s. Rügeverfahren und Sendgericht.

Rüegegeschworener s. Rügeverfahren.

Rügeheller = Sendgeld.

Rügejury die Rügegeschworenen des *Rügeverfahrens der frk. und ags. Zeit und ihre engl. Fortsetzungen, dann auch die Anklagejury (s. Jury) der späteren Zeit.

Rügepflicht s. Rügeverfahren.

Rüger (geheimer) s. Heimlicher.

Rügeverfahren (Rügung, in Bay.-Öst. Landfrage) in frk. Zeit von Fall zu Fall, später periodisch (Rüegericht) angewandtes *Inquisitionsverfahren zur Verfolgung von nicht eingeklagten, von Amts wegen verfolgbaren *Missetaten, von Amts wegen verfolgbaren *Missetaten, wobei der Richter die Rügepflichtigen (alle Dinggenossen oder nur Gemeindevorsteher, *Heimbürgen und dgl.) als Rügegeschworene (Rügezeugen) vereidigte und befragte, ob und von wem Missetaten begangen seien; nach Besprechung gaben sie durch ihren Obmann ihre Anzeige (Rüge) ab, entweder als Rüge auf Verdacht (von dem der Gerügte sich reinigen konnte) oder als Rüge auf Wahrheit (wenn einige der Geschworenen die Tat gesehen hatten, was dann als Überführung galt). Rügegerichte waren auch die *Femgerichte, die *Sendgerichte, sowie die Zunftgerichte (s. Zunft). Die eigentlichen Rügegerichte (Ruggerichte, Rugtage, Tuchten) wurden allmählich zu Gerichten über Bagatellsachen und Polizeivergehen und erhielten sich in dieser Gestalt teilweise bis in die zweite Hälfte des 19. Jh.

Rügezeuge s. Rügeverfahren und Sendgericht.

Rügtag s. Sendgericht.

Rügung = Rügeverfahren.

Rüstwagen s. Wagendienst.

Rütine s. Allmende.

Ruf (Fürheischung, Stühlung) in einigen Städten bis ins 17. Jh. Verfahren bei Nichterscheinen des Angeklagten (vgl. Kontumaz), wobei dieser in drei Sitzungen feierlich aufgerufen und dann in die *Acht erklärt wurde.

Ruggericht s. Rügeverfahren.

Rugtag s. Rügeverfahren.

Ruling elder s. Moderator.

Ruminge = Stangenrecht.

Rumormeister früher in den Städten Beamter, der für Ruhe und Ordnung sorgte. Beim Heere stand der R. an der Spitze einer Truppe, die der heutigen Feldgendarmarie entsprach.

Runcale = Bifang.

Rundale = Runrig.

Runddorf (Rundling) kleines Dorf, dessen Gehöfte um einen mehr oder weniger kreisförmigen Platz stehen und durch eine Mauer oder Hecke von der Feldflur abgeschlossen sind; das R. hat nur einen Ausgang, die Felder liegen meist fächerförmig um das Dorf. In typischer Form ist es selten; meist ist der Grundriß unregelmäßig (Platzdorf).

Rundling = Runddorf.

Runrig (rundale) bei den Kelten auf den Br. Inseln Ackerbausystem, wobei die Feldflur in *Schläge eingeteilt war, deren einzelne Äcker (ridges, rigs) periodisch verlost wurden; die in Brache liegenden Schläge wurden als gemeinsame Weide benützt.

Runsalis s. Hauptherr.

Rural District Council s. District Council. — **Parish** s. Parish.

— **(Sanitary) District** s. Sanitary District.

Ruralarchidiakon s. Archidiakon.

Ruralarchipresbyter s. Archipresbyter.

Ruraldekan s. Dekan.

Saalgericht s. Stadtgericht.

Sabor = Sobor.

Sac and soc eigentlich Gerichtsbarkeit und Ertrag davon, im ags. Engl. der Inbegriff der (gerichtlichen) *Immunität (franchise, freols), durch kgl. freolsbôc gewährt. Der Immunitätsbezirk, der sich mit dem *Manor in der Regel nicht deckte, wurde Soke (sôc, sôcn) genannt; diese Bezeichnung hat sich für einzelne Bezirke, obwohl diese keine Immunitäten mehr sind, erhalten.

Saccellarius = Σακ(κ)ελλαριος [Sak(k)ellarios].

Sacellum s. Σακ(κ)ελλαριος [Sak(k)ellarios].

Sacebar = Sakebar.

Sacellanus = Altarista.

Ruraldiakon s. Archidiakon.

Ruralkapitel = Landkapitel.

Rust(hall) s. Indelningswerk.

Rusticale = Rustikalland.

Rusticus = Vilain.

Rustikalist s. Rustikalland.

Rustikalland (Rustikalacker, Rustikalgründe, Rusticale) in einer *Grundherrschaft das als *Zinsland oder *Dienstland ausgegebene Land im Gegensatz zum Salland (s. Fronhof). In Öst. unterschied man uneingekauftes R., dessen Inhaber (Rustikalist) etwa die Stellung eines *Lassiten hatte, und eingekauftes R., das durch allmähliche Abzahlung in den nahezu unbeschränkten Besitz des Rustikalisten gelangt war; bei Aufhebung der Grundlasten 1848 war in den meisten Ländern fast nur noch eingekauftes R. vorhanden.

Rustingshemma s. Indelningswerk.

Rutschartsstrafe = Rutscherzins.

Rutscherzins (Ritschart, Rutschartsstrafe, Zwiespilde, Zwigeld) Zins, der bei nicht rechtzeitiger Ablieferung verdoppelt oder vervielfältigt wurde; der Zuschlag hieß in Engl. sursise of rent. Hatte die Versäumnis schwerere Folgen (vgl. Ballmündig), so hieß der betr. Zins Farzins.

Ruwaert = Mambour(g).

S

Sacellarius 1. = Altarista. 2. = Σακ(κ)ελλαριος [Sak(k)ellarios].

Sacellum s. Σακ(κ)ελλαριος [Sak(k)ellarios].

Sacerdos a) s. Ordines. **b)** = Parochus.

Sachen, kriminalische im Gegensatz zu den *Malefizsachen geringere Verbrechen, die durch Geld gebüßt werden konnten.

Sachsenbuße Entschädigung für einen widerrechtlich in Haft Gehaltene, früher in den Ländern sä. Rechts üblich.

Sachsenfrist s. Jahr und Tag.

Sachsenjahr s. Jahr und Tag.

Sachwalt(iger) in der älteren dt. Gerichtssprache jeder, den ein Streitfall angeht, besonders die Partei vor Gericht; dann auch der Hauptschuldner (Hauptmann).

Sackkorn s. Zehnt.

Sackzehnt s. Zehnt.

Sacra, jus circa (jus supremæ inspectionis, Kirchenhoheit) das Recht des Landesherrn, die äußeren Angelegenheiten der *Landeskirche zu regeln.

— **jus in** (jus sacrorum, Kirchenregiment) das Recht des Landesherrn, die inneren Angelegenheiten der *Landeskirche zu regeln.

— **sedes** s. Offizial.

Sacramental s. Somatent.

Sacramentalis = Eideshelfer.

Sacramentarius = Eideshelfer.

Sacramentum calumniae s. Voreid.

Sacré conseil = Sacro consilio.

Sacrista s. Domkapitel.

Sacro consilio 1. der siz. *Staatsrat in sp. Zeit. 2. (sacré conseil) Ordensrat des heutigen Johanniterordens.

— **regio consilio di Santa Chiara** von Alfons dem Großmütigen errichteter höchster Gerichtshof Neapels.

Sacrorum jus = Sacra, jus in.

Sacrum Collegium Cardinalium s. Kardinal.

— **Officium** = Inquisitionsgericht.

Sadaijin s. Daijokwan.

Sadelhöfer s. Sattelgut.

Sadelhof = Sattelgut.

Sadr Titel höherer Beamter im Or.

— **Azam** s. Großwesir.

Sadruga = Zadruga.

Saeima s. Sejm.

Säkularabt s. Abt.

Säkulargeistlicher = Weltgeistlicher.

Säkularkanonisse s. Frauenstift.

Säkularkleriker = Weltgeistlicher.

Säkularpfarre von einem *Weltgeistlichen versehene *parochia.

Säkularpfarrer = Weltgeistlicher.

Sage ehrbarer Kundschaft s. Inquisitionsverfahren.

Sagio = Fronbote.

Saim s. Timar.

Sainteurs = Ecclesiastici (homines).

Saintiers = Ecclesiastici (homines).

Saisie faute d'homme s. Saisie féodale.

— **féodale** Besitzergreifung eines *Lehens durch den *seigneur féodal, im 13. Jh. eingeführt, um *Vassallen, die ihren Lehenseid verweigerten, dazu zu zwingen (daher S. faute d'homme); binnen Jahr und Tag folgte ihr die *commise. Seit dem 14. Jh. trat dann die S. f. an Stelle der commise, und zwar in allen Fällen von *Felonie.

Saisine = Gewere.

— **droit de** in Fr. Abgabe des Lehensmannes bei der *Investitur, in der Regel, besonders wenn der König Lehensherr war, an den *chambellan (daher droit de chambellage).

Sajo bei den Lang. ursprünglich wahrscheinlich Glied der *Gefolgschaft, später der *Fronbote.

Sakebarō (sacebarō, auch obgrafio) nur in der Lex Salica erwähnter kgl. Beamter, meist *Unfreier, mit dreifachem *Wergeld, wahrscheinlich Erheber von Gerichtsgefallen in Konkurrenz mit dem *Grafen, seit dem 7. Jh. verschwunden.

Σακ(κ)ελλαριος [Sak(k)ellarios] (sac[c]ellarius) im Byz. Reich seit der Mitte des 6. Jh. der Verwalter des Kronschatzes (Σακ(κ)ελλιον [Sak(k)éllion], sac[c]ellium); als dieser zu Beginn des 7. Jh. zur Hauptstaatskasse wurde, erhielt der Σ. die Kontrolle über die gesamte Finanzverwaltung und damit die Oberaufsicht über sämtliche Zentralbehörden. Das Amt war nicht immer besetzt. Eine eigentliche Behörde stand ihm nicht zur Seite, aber tatsächlich war das Σακ(κ)ελλιον, das im übrigen dem Χαρτουλάριος τῷ Σακ(κ)ελλίου [Chartulários tū Sak(k)ellíu], dem *Schatzmeister, unterstand, sein Bureau. Auch die höheren Provinzbeamten, z. B. der *Exarch, hatten Σ. zur Seite, und der Ausdruck wurde dann auf andere Finanzbeamte übertragen (vgl. Judices de clero Sacri Palatii Lateranensis). Am karol. Hofe hießen Unterbeamte des *Kämmerers saccellarii.

Σακ(κ)ελλιον [Sak(k)éllion] s. Σακ(κ)ελλαριος [Sak(k)ellarios].

Σακ(κ)ελλιον, ὁ [Sak(k)ellíu, ho] s. Exokatakölen.

Sakladni (sakladniki, sakladtschiki) in Rußl. seit dem späteren MA. Leute, die sich in den Schutz eines Fürsten, *Bojaren, Klosters und dgl. begaben, dadurch ihre Freiheit minderten, aber steuerfrei wurden; ursprünglich meist Bauern, waren die S. später vielfach Kaufleute, die in Städten lebten und Handel trieben, aber ihrem Schutzherrn untertan blieben. Das Schutzverhältnis war jederzeit lösbar.

Sakramentensperre s. Exkommunikation.

Sakup s. Schuldknechtschaft.

Sala 1. s. Fronhof. 2. = Sale.

Sala regalis = Königshof.

Saladinszehnt (decimae Saladinae, dime Saladine, Saladin tithe) in Fr. und Engl. 1188 zur Wiedereroberung des Heiligen Landes ausgeschriebene Steuer, die in Höhe von zehn Prozent des Vermögens von allen Nichtkreuzfahrern erhoben werden sollte; in Fr. wurde sie schon nach einem Jahr wieder aufgehoben.

Salagium s. Gabella.

Salariengeld in Pr. 1748 eingeführte Steuer, die ursprünglich die durch die Justizreform erhöhten Ausgaben für Richtergehälter usw. decken sollte, dann aber ständig wurde. Sie wurde in Brand. als Justizsalariengeld, in Magdeburg als Regierungssalariensteuer, in Pommern als Justizsalariensteuer erhoben, teils als Zuschlag zur *Kontribution, teils von den Städten.

Salbuch a) = Urbar. b) s. Hofrecht.

Salbürge s. Affatomie.

Sale 1. (sala, salunga, traditio) in den germ.

*Volksrechten der Akt der Übereignung von Grundstücken, auf diesen selbst vorgenommen, ursprünglich einheitliche Handlung, bestehend aus dem Veräußerungsgeschäft einschließlich dinglichem Vertrag, der Besitzübertragung (*Gewere, in symbolischer Form, daher auch Schoßwurf [scotatio]), gemeinsamer Grenzbegehung und körperlicher Besitzräumung (abcessus, awarpire se, exire, exitum se dicere, exitus, absacitum se facere); an die Stelle der letzteren trat schon früh die *Auflassung. Die einheitliche S. schied sich im 9. Jh. in zwei getrennte Akte: a) das außerhalb des Grundstücks vorgenommene Veräußerungsgeschäft, auf das nunmehr die Bezeichnung S. allein überging, und b) die (reale) Besitzübertragung (Gewere). Während letztere in der Auflassung aufging, verschmolz die S. mit der *traditio cartae zur Einigung (Aufgabe, Aufreicherung, Begabung, Eignung, Gabe, Verreichung, donatio, traditio), die sich im späteren MA. zum eigentlichen Vertrag entwickelte und, da die frühere Auflassung zur Grundbucheintragung wurde, nunmehr (so im BGB.) als Auflassung bezeichnet wird. 2. s. Fronhof.

Salgericht = Hofgericht.

Salgut s. Fronhof.

Salhaus s. Fronhof.

Salhof = Fronhof.

Salhufe = Fronhof.

Sallhus s. Fronhof.

Salliland s. Fronhof.

Salländerei s. Fronhof.

Salland s. Beunde und Fronhof.

Sallehen = Bauernlehen.

Salmann s. Affatomie.

Salmannseigen (Salmannslehen) freies Eigentum, z. B. der Besitz eines *Grundherrn.

Salmasius = Zalmedina.

Salmedina = Zalmedina.

Salrecht = Hofrecht.

Salrichter s. Hofgericht.

Salstatt = Hofställe.

Salunga = Sale.

Salutes in It. im MA. Häusersteuer, sowohl in den Städten als auch auf dem Lande erhoben, in Naturalien gezahlt.

Salvamentum s. Königsschutz.

Salvation in der älteren fr. Gerichtssprache schriftliche Zusammenfassung der Einwände der Gegenpartei.

Salvus conductus = Geleite, sicheres.

Salzamt (Salzfaktorei, Salzlegstätte) in den Ländern mit Salzmonopol (vgl. Gabella) Magazin für Salz (unter einem Salzfaktor), aus dem dieses an die Kleinverschleißer (Dekretalverschleißer, Salzauswägler, Salzversilberer) des betr. Bezirks (Besalzungsrays) ausgegeben wird; das S. ist u. U. auch Verwaltungs- und Steuerbehörde.

Salzauswägler s. Salzamt.

Salzeshnt (decimae indominate, d. salicae) *Zehnt vom Salland (s. Fronhof).

Salzfaktor s. Salzamt.

Salzfaktorei = Salzamt.

Salzfreiheit s. Gabella.

Salzherr in den Städten mit Salzmonopol (vgl. Gabella) Ratsherr, der die Oberaufsicht über das Salzhaus, das städtische *Salzamt, führte; unter den S. stand ein Salzmeister mit Unterbeamten.

Salzkonskription s. Gabella.

Salzlegstätte = Salzamt.

Salzlösegeld s. Gabella.

Salzmeister s. Salzherr.

Salzsteuer s. Gabella.

Salzversilberer s. Salzamt.

Salzzehnt s. Bergzehnt.

Salzzins s. Bergzehnt.

Salzswang s. Gabella.

Samenweg s. Tritt- und Trattrecht.

Samflot = Admiralschaft.

Sammlung 1. = Kloster. 2. in den bhm.

Ländern seit 1595 *Realsteuer der auf herrschaftlichen Gütern ansässigen Bauern.

Samstagsgericht s. Hofgericht.

Samtgemeinde (zusammengesetzte Gemeinde) Vereinigung mehrerer selbständiger Gemeinden bzw. *Gutsbezirke zu einem weiteren *Kommunalverband; S. sind z. B. das westf. *Amt, die rhld. Bürgermeisterei (s. Bürgermeisterversammlung) und die schleswigsche *Kirchspielslandgemeinde.

Samtstadt eine Stadt, die ein *Kondominat bildet.

Samurai in Japan im 8. Jh. entstandener erblicher Kriegerstand, der seit dem 12. Jh. die Hauptstütze der *Shogune bildete. Der S. durfte keinen anderen Beruf ausüben; er schloß sich einem *Daimio an, von dem er entweder ein *Lehen oder Sold erhielt. Da dies im allgemeinen zum Leben nicht ausreichte, mußte ein großer Teil der S. in den friedlichen Zeiten seit dem 17. Jh. einen Beruf ergreifen und seiner Vorrechte verlustig gehen, oder aus dem Dienst des Daimio ausscheiden und herrenloser S., Ronin, d. h. tatsächlich Räuber, werden. 1871 erhielten die S. eine Ablösung in Form der Kapitalisierung ihrer bisherigen Bezüge (vgl. Goshi), durften einen Erwerb ergreifen und bilden seitdem als Shizoku eine Art Mittelstand.

Samuraidokoro s. Mandokoro.

Sanc legen, den s. Interdikt.

— **verslahen, den** s. Interdikt.

Sancti = Ecclesiastici (homines).

Sanctimonialis s. Frauenstift.

Sanctio pragmatica = Sanktion, pragmatische.

Sanctissimus (in Christo) (pater) s. Bischof.

Sanctitas tua s. Bischof.

Sanctorum homines = Ecclesiastici (homines).

Sanctuaril = Ecclesiastici (homines).

Sanctum Officium = Inquisitionsgericht.

Sandschak s. Bei und Liwa.

— **Bei** s. Bei.

Sanhedrin (synedrium) im Altertum höchster jüdischer Gerichtshof; 1806 von Napoleon I. dem Namen nach wieder versammelt.

Sanitätskammer s. Medizinalkollegium.

Sanitätskollegium s. Medizinalkollegium.

Sanitätsrat, oberster s. Medizinalkollegium.

Sanitary District in Engl. seit 1875 Bezirk, der in erster Linie zur Durchführung der Sanitätsgesetze (vgl. Public Health) geschaffen wurde; man unterscheidet Urban S. D. (Distriktsgemeinden) und Rural S. D. I. w. S. zählen zu den Urban Districts alle städtisch organisierten Bezirke, i. e. S. aber nur diejenigen, die nicht *Boroughs sind, und bis 1894 aus zwei Gruppen bestanden: den Distrikten der *Improvement Commissioners und den Local Government Districts (Local Board D.), d. h. den städtischen Bezirken, die auf Grund der Gesetze von 1848 und 1858 freiwillig und der von 1875 obligatorisch unter besonderen *Local Boards zu Sanitätszwecken gebildet worden waren. Diese beiden Arten von S. D. wurden 1894 einheitlich unter *District Councils organisiert und sind seitdem im wesentlichen völlig einem Borough gleichgestellt. Für die Rural Districts wurden 1875 die *Poor Law Unions als Grundlage genommen, unter Ausscheidung der städtischen *Parishes; leitende Behörde wurde das betr. Board of Guardians, ebenfalls unter Ausscheidung der städtischen Mitglieder. 1894 wurden die Rural Districts von den Unions völlig gelöst, indem sie nunmehr Unterabteilungen der *Administrative County bilden (County Districts); an Stelle des Board of Guardians trat das Rural District Council.

Sanko s. Daijokwan.

Sankt Petersfriede s. Stadtfriede.

Sanktion i. w. S. jede Bestätigung eines Gesetzes und dgl., i. e. S. die Zustimmung des Trägers der Staatsgewalt zu einem von den beratenden oder gesetzgebenden Körperschaften beratenen oder beschlossenen Gesetz.

— **pragmatische** (sanctio pragmatica) Erlaß in besonders feierlicher Form, in neuerer Zeit hauptsächlich Staatsgrundgesetz.

Sannaendmaenn s. Naemd.

Sapientes 1. = Savi. 2. s. Consilium. 3. s. Witenagemôt. 4. s. Urteiler.

— **consillii (rogatorum)** s. Savi.

— **de ordinibus galearum** s. Savi.

— **stoli** im 12. Jh. den ven. Flottenkommandanten nach dem Muster der heimischen Verfassung (vgl. Savi) beigegebene Räte.

Sapientes super terris de novo acquisitis s. Savi.

Sapienz Klosterfiliale ohne Klausur.

Sargento general de batalla s. Sargento mayor.

— **mayor** (s. maggiore) seit der ersten Hälfte des 16. Jh. in Sp. und seinen Nebenländern, dann in Fr. (sergent de bataille, sergent-major) und Engl. (serjeant-major) Offizier, der in einem *tercio, einem *Regiment oder einer entsprechenden Einheit Aushebung bzw. Werbung und Ausbildungsleitung, Marsch und Lager ordnete, die Truppe zum Gefecht aufstellte und endlich auch die Befugnisse des *Auditeurs und *Profossen in seiner Hand vereinigte. In Sp. wurden auch den *Generalkapitänen und *Gouverneuren der Provinzen S. m. beigegeben, die in den Kol. zu Stellvertretern der ersteren wurden, ebenso in Festungen und Garnisonen S. m. de plaza (vgl. Platzmajor) aufgestellt. Seit Ende des 16. Jh. verlor der S. m. allmählich seine nicht rein mil. Befugnisse und entsprach nunmehr im wesentlichen dem dt. Oberstwachmeister, auf den während des 30jährigen Krieges die für S. m. übliche abgekürzte Bezeichnung mayor übergieng. Vgl. Major. Im Gegensatz zu diesem wurde der westeur. S. m. nicht Bataillonskommandeur, sondern in Fr. und Engl. zum ersten *Feldwebel eines Regiments; in Sp. blieb er bis in die neueste Zeit Offizier, im Range über dem ayudante mayor (s. Adjutant), betraut mit der Aufsicht über Ausbildung, Disziplin usw. und gewissermaßen die Stellung eines *Fiskalprokurators im Regiment einnehmend. In Süd-am. wurde der S. m. (heute auch offiziell meist nur Mayor) nach der Trennung von Sp. Bataillonskommandeur und entspricht dem dt. Major. — Dem S. m. entsprach bei der Armee der S. (m.)general de batalla (maestre de campo general, maître de camp général, sergent général de bataille, 1614—1672 maréchal de bataille); doch wurde auch der Oberbefehlshaber selbst so genannt, insofern er Stellvertreter des *Generalissimus war. In den Ndl. hatte der Generalkommandant im wesentlichen dieselben Befugnisse, in den übrigen Ländern der *Feldmarschall; in Engl. wurde daher derselbe (Lord High Marshal) auch als

camp-master general bezeichnet; später hieß die Charge Major-General. Wie der S. m., wurde auch der S. general in seinen Befugnissen beschränkt, so daß er um die Mitte des 17. Jh. einem dt. Generalwachtmeister entsprach, auf den wiederum die für den S. general aufkommende Bezeichnung mayor general (major-général) übergieng. Vgl. Generalmajor. Im 18. Jh. entsprach der fr.-sp. major-général dem damaligen dt. *Generalquartiermeister und trat nach Schaffung eines eigentlichen *Generalstabs an dessen Spitze. — Für mittlere Verbände, besonders für die *Brigade, besorgte im 18. (in einigen Ländern bis in die erste Hälfte des 19. Jh.) der Brigademajor (mayor de brigada, S. m. de brigada, major de brigade, premier-major) die Geschäfte des S. m. bzw. des mayor general; in Pr. entsprach der Brigademajor dem älteren Generalwachtmeister und war Gehilfe des Generalquartiermeisters.

Sasse = Hintersasse.

Sablehen = Amtslehen.

Sata domini s. Fronhof.

Satelles 1. unfreies Exekutivorgan des *Grafen in frk. Zeit. 2. = Knappe. 3. s. Gefolgschaft.

Sater s. Fraelse.

Satio = Schlag.

Satisfactio = Wergeld.

Sattelgut (Ansedel, [freier] Sattelhof, Sadelhof, sattelfreies Gut, Sedel[hof], Seidelhof, Siedelhof) im allgemeinen jedes Gut, sowohl eine *Hufe bzw. *Hof als auch ein *Fronhof, meist aber ein Gut mit besonderen Freiheiten, teils ein eigentliches *Rittergut (so in Anhalt), teils Bauernhof, dessen Besitzer (Sadelhöfer, Sattelhöfer, Sattelmann)*Urteiler bei dem betr. *Ding war (so in Westf.) und andere Vorrechte hatte, teils ein *Freigut (so in Jülich-Berg). Sadelhöfe, die von einem Fronhof abhingen, der selbst Sadelhof hieß, nannte man Untersadelhöfe.

Sattelhöfer s. Sattelgut.

Sattelhof (freier) = Sattelgut.

Sattelmann s. Sattelgut.

Sattelpflicht s. Lehensdienst.

Satung (Scharen, Scheren) jährliche Festsetzung des Anteils, der jedem *Markgenossen an der Schweinemast zustand.

Satz s. Satzbürger.

Satzbuch (Insatzbuch, liber obligationum)

öffentliches Buch einer *Grundherrschaft, in das dingliche Belastungen eingetragen, oder *Stadtbuch, in dem Verpfändungen und dgl. verzeichnet wurden.

Satzbürger in Freiburg i. B. nach 1392 bis Ende des 18. Jh. Edelmann, der, obwohl er zeitweise in der Stadt wohnte, von den städtischen Lasten befreit war und als Ablösung einen Satz (Satzgeld) zahlte; auch einige Klöster waren S., ebenso die landesherrlichen Beamten.

Satzgeld s. Satzbürger.

Satzrecht (Besatzungsrecht, vindicationis ius) Recht des Leihherrn, einen auf fremdes Gebiet entwichenen *Leibeigenen zurückzufordern.

Satzung, ältere = Nutzpfund.

— **geliehene** = Pfandlehen.

— **jüngere** (neuere S.) besonders in den dt. Städten seit dem späteren MA. übliche Art der Verpfändung, wobei der Gläubiger weder Besitz noch Nutzung des Pfandes erlangte, aber für den Verzugsfall dieselben Rechte, als ob er ein Urteil auf Zahlung und *Fronung des Grundstücks erwirkt hätte; er brauchte nur noch die Zwangsvollstreckung zu erledigen. Die S. erfolgte vor Gericht oder *Stadtrat und wurde in Bücher eingetragen.

— **neuere** = Satzung, jüngere.

Satzungsgewere s. Gewere.

Satzwein = Laudemium.

Saud dworsky s. Lehensgericht.

Sauvegarde a) = Assecuratio. b) s. Königsschutz.

Sauveté s. Ville franche.

Savi (sapientes) in Ven. zuerst im 12. und 13. Jh. die Mitglieder des *Magior Consiglio und der *Signoria (sapientes consilii, vorübergehend auch preordinati). Seit etwa 1330 der eigentlich arbeitende Ausschuß des *Senates, zu Beginn des 15. Jh. in die Signorie aufgenommen, eine Art Staatsministerium (daher auch collegio, consulta, ministero), das die Vorlagen für den Senat vorbereitete. Es gab zuletzt sechzehn S.: a) S. del mare (S. agli ordini, S. della mercanzia, sapientes de ordinibus galearum) für Handels- und Marineangelegenheiten; b) S. grandi (S. del consiglio, sapientes consilii rogatorum) für äußere Politik und innere Verwaltung, deren einer (Savio della settimana) abwechselnd den Vorsitz des Gesamtkollegiums führte; c) S. di terraferma (S. della guerra, sa-

piantes super terris de novo acquisitis) für Finanz- und Kriegswesen, von denen besonders der Savio cassiere der eigentliche Finanzminister war, während der S. alla scrittura über die Söldner, der S. alle ordinanze über die Milizen referierte. Von besonderer Bedeutung waren auch die 1516 dauernd eingesetzten fünf S. di mercanzia, ein Handelsministerium mit ausgedehnten Vollmachten. Die Amtsdauer (muda) der einzelnen S. betrug sechs Monate.

Sayón = Fronbote.

Scabinatus Amt eines *Schöffen.

Scabineus = Schöffe.

Scabinio = Schöffe.

Scabinus 1. = Schöffe und Skabine. 2. s. Zunft.

— **imperatoris** = Pfalzschöffe.

— **liberorum** = Freischöffe.

— **major** s. Schöffenbruderschaft und Schöffenmeister.

— **palatii** = Pfalzschöffe.

— **synodalis** s. Sendgericht.

Scaccarium = Echiquer und Exchequer.

— **inferius** s. Exchequer.

— **Judaeorum** s. Exchequer.

— **superius** s. Exchequer.

Scannum s. Domkapitel.

Scantio = Mundschenk.

Sceptor = Mundschenk.

Scara 1. in karol. Zeit verwendet für kleine Kriegerschar, vielfach aufgefaßt als eine Art Leibwache oder *Gefolgschaft. 2. s. Echtwort.

Scaramanni (itinerarii, scararii, Scharmannen) *Unfreie, die zu Botendiensten (Schardiensten), Reisebegleitungen (scaram facere) usw. verwendet wurden und für diese Scharpflicht ein Scharlehen erhielten; nur vom Kloster Prüm bezeugt, eine Vorstufe der *Ministerialen.

Scararii = Scaramanni.

Scaraticum Löschgebühr für Schiffe.

Scario = Ostiarius.

Scartabello = Miles medius.

Scavio = Schöffe.

Scerfa = Gerade.

Scerio = Fronbote.

Scceophylax s. Domkapitel.

Schaden in Wü. gebräuchlich für die zur Deckung eines Haushaltsdefizits erhobenen Steuern, z. B. Landschaden, Amtschaden, Gemeindefschaden (Kommunschaden), Stadtschaden.

Schädlichkündigung s. Leute, schädliche.

Schäffer a) s. Großschäffer. b) s. Opole.

Schätzungseid (Würderungseid, juramentum aestimatorium, i. in litem) im früheren Prozeßrecht dem *Beweisführer in gewissen Fällen (bei Nichtzahlung durch den Gegner) auferlegter Eid zur Schätzung erlittenen Schadens; eine eidliche Schätzung erlittenen Verlustes durch Gewalttat hieß juramentum Zenonianum, bei geringerem Schaden i. quantitatis, die eidliche Feststellung der durch den Prozeß verursachten Verluste durch den Beteiligten i. expensarum.

Schätzungssteuer = Indiktion.

Schaffer s. Gesellenbruderschaft.

Schaff(huhn) s. Schaffgut.

Schaffnei s. Schaffner.

Schaffner Verwalter im allgemeinen, z. B. auch Stellvertreter des Richters (vgl. Hofmarkgericht), dann vor allem der *Meier; auch Steuereinnahmer und dgl. hießen manchmal S. (Landschaffner), ihr Bezirk Schaffn(er)ei.

Schaffnerei s. Meier und Schaffner.

Schaffhufe s. Diensthufe.

Schaffgut (Erbgut, Gut zu dem rechten Stamm bzw. Stock, Schaffstock, Stamm, Stock[gut]) früher in Luxemburg und einigen benachbarten Gegenden *Stammgut, das *Vogteigut war (daher auch Vogtei genannt); der Besitzer (Schaffmann, Stockinhaber) zahlte einen Zins (Schaff, Schafft), der in Dienstfrüchten, Herrengeldern, Schaffhühnern usw. bestand. Die zum S. gehörigen Häuser hießen Stammhäuser (Stock[schafts]häuser).

Schandgemälde im MA. bildliche Beschimpfung eines Verurteilten, der sich der Strafe entzog, durch das Gericht oder auch den Geschädigten, z. B. den Gläubiger.

Schang-schu s. Liu-pu.

Schangschu-ling in China seit dem 7. Jh. der *Kanzler, der vorher verschiedene andere Bezeichnungen (siang-kuo, tassse-tu, tsai-hsiang, tschêng-hsiang) geführt hatte; zeitweise gab es zwei Kanzler, einen „zur Rechten“ und einen „zur Linken“ des Kaisers; unter dem S. führten die pu-schê die eigentlichen Geschäfte.

— **schêng** s. Schêng.

Schanzgeld s. Heersteuer.

Schar 1. s. Hauptmann, oberster. 2. s. Landfolge. 3. s. Echtwort.

Schardienst s. Scaramanni.

Scharen = Satung.

Scharfahrt s. Fronden.

Scharherr s. Markgenossenschaft.

Scharhufe (Reithufe) *Hufe, deren Inhaber ein Saumroß oder Reitpferd zu stellen hatte.

Scharlehen s. Scaramanni.

Scharmannen 1. s. Markgenossenschaft. 2. = Scaramanni.

Scharmeister 1. = Rittmeister. 2. s. Markgenossenschaft.

Scharpflicht s. Scaramanni.

Scharwerke = Fronden.

Scharwerker (Hofgänger) Arbeitskraft, die ein *Erbuntertäniger oder *Gutstage-löhner außer sich selbst und seiner Frau stellte; S. waren Kinder, Dienstboten oder sonstige, besonders gemietete Personen. Heute gibt es S. nur noch selten.

Scharwerksbauer s. Fronden.

Schattenhufe s. Hufe.

Schatulle früher die Kasse, die zur persönlichen Disposition des Landesfürsten stand und in die bestimmte Einnahmen flossen, z. B. in Wü. die Schatullgelder (Dienstgelder), d. h. bestimmte Abgaben der neuernannten Beamten (vgl. Chargengebühr); auch die Einkünfte aus bestimmten Teilen der *Domäne (Patrimonialgüter, Schatullgüter) flossen in die S.

Schatz Steuer im allgemeinen, besonders auch die *Bede.

— **unrechter** s. Bede.

Schatzamt = Treasury.

Schatzgut s. Vogteigut.

Schatzkammerer s. Schatzmeister.

Schatzkammer 1. = Exchequer. 2. in Öst. 1496 errichtete kollegiale Behörde, das bisherige Tiroler *Oberste Amt, erweitert durch die *Schatzmeister bzw. *Kammermeister von Niederöst., Bur. und Tirol; die Mitglieder als solche hießen *Statthalter. Die S. war oberste Finanz- und Kontrollbehörde aller *Erblande, hatte aber außerdem Befugnisse im Reich und in den Ndl. Nach Errichtung der *Hofkammer 1498 wurde die S. dieser untergeordnet und auf die öst. Länder beschränkt, ihre Zusammensetzung entsprechend geändert. 1499 wurde sie zu einer bloßen *Rechenkammer und erhielt demgemäß die Bezeichnung *Raitkammer, wie sie schon vor-

her dann und wann genannt worden war.

Schatzkammergericht s. Exchequer.

Schatzkanzler s. Exchequer.

Schatzleute = Vogtleute.

Schatzlord, erster s. Treasury.

Schatzmeister (thesaurarius) der mit der Verwaltung des kgl. bzw. staatlichen Vermögens betraute Beamte, in der älteren Zeit stets ein *Hofamt. Er verdrängte schon früh den *Kämmerer, der in karol. Zeit selbst S. gewesen, und dessen Unterbeamter er ursprünglich war; von der Schatzkammer führte er auch die Bezeichnung Schatzkämmerer (Tresekämmerer, triscamerarius). Im Laufe des MA. entwickelte er sich in vielen Ländern zum obersten Finanzbeamten, allmählich von einem Kollegium unterstützt und endlich häufig verdrängt. Vgl. Hofkammer, Schatzkammer, Treasury. In einigen Ländern wurden die S. zu Provinzialbeamten (vgl. Trésoriers de France). — Im Dt. R. fehlte im späteren MA. ein S. Erst 1491 wurde ein Generalschatzmeister (Reichsschatzmeister, Schatzmeistergeneral) für die öst. Länder ernannt, der gleichzeitig oberster Finanzbeamter für das Reich war; er war Mitglied der Schatzkammer, später der Hofkammer. — An einigen Höfen wurde der von einem Kollegium verdrängte S. zum erblichen Hofamt (Erbschatzmeister); der Verwalter des Privatvermögens des Fürsten führt hie und da den Titel Generalschatzmeister.

Schatzmeistergeneral s. Schatzmeister.

Schatzrat s. Landesdirektorium.

Schatzsetzer = Bedesetzer.

Schatzung 1. früher zusammenfassender Ausdruck für direkte Steuern, besonders für die *Bede und den städtischen *Schoß. Vgl. Auflagen. 2. = Stuhlung.

Schatzungsausschuß s. Steuerkommissär.

Schatzungsrat s. Steuerkommissär.

Schatz(ungs)steuer (Kammerzins) in den öst. Ländern seit dem MA. von den Landesherrn den Städten auferlegte Steuer, die von diesen als Vermögenssteuer erhoben wurde, besonders vom Hausbesitz. Vgl. Freihaus.

Schatzwurf s. Freilassung.

Schauamt in Pr. Behörde zur Beaufsichtigung kleinerer Wasserläufe, für einen solchen oder auch für einen *Kreis oder Kreisteile gebildet; früher wurden die

Funktionen der S. von Schaurichtern (Schaukommissaren, Schauungsmännern) ausgeübt.

Schauanstalt = Legge.

Schaulschlag (Zaunrichtung) früher in einigen *Markgenossenschaften Westf. ein *Hagenrecht von beschränkter Ausdehnung.

Schaukommissar s. Schauamt.

Schaurichter s. Schauamt.

Schauungsmann s. Schauamt.

Schêch-el-beled s. Nahijé.

Scheffelgeld in einigen öst. Ländern früher allgemeine Verbrauchs- und Verkaufssteuer.

Scheich Ältester, Häuptling, im Or. Ehrentitel verschiedener Klassen und Beamtenkategorien.

— **ül-Islam** seit Mohammed II. der *Mufti von Stambul als Oberhaupt der *Ulema, der höchste religiöse Beamte und dem *Großwesir im Range gleich; er begutachtet die Gesetze usw. nach ihrer Rechtgläubigkeit durch sein *Fetwa.

Scheidleute s. Feldgericht.

Scheinbelehnung Übertragung eines Gutes in der Form eines *Lehens, aber ohne irgendeine Pflicht zum *Lehensdienst; angewandt, wenn rechtlich nur eine Weiterverleihung, aber keine Veräußerung möglich war (z. B. bei einer Grafenschaft).

Scheinbuße einem *Rechtlosen zuerkannt (der Form wegen, als Gegenstück zu dem tatsächlich zu entrichtenden *Friedensgeld), sehr gering oder nur zum Spott. Der S. entsprach ein Scheinwergeld.

Scheinwergeld s. Scheinbuße.

Schelta s. Schultheiß.

Schelte (lacina, lakina) a) (Eid[es]schelte) Verhinderung des Eides der einen Prozeßpartei oder ihrer Zeugen durch die andere, nur bis zu einem bestimmten Verhandlungsstadium zulässig. b) (Zeugenschelte) Ablehnung der Zeugen durch die Gegenpartei. c) (Urkundenschelte) Anfechtung einer *Privaturkunde; erfolgte sie vor Gericht, wobei Schreiber oder Zeugen der Fälschung geziehen wurden, so hieß die S. peinliche Urkundenschelte. d) (Urteilsschelte, verwerfen, widerlegen, widerrufen, widersprechen, widerwerfen [das Urteil], blasphematio, contradicere, falsare, renuere [judicium], fausser le jugement) Anfechtung des Urteils durch den da-

mit Unzufriedenen (der nicht Partei zu sein brauchte), unter Aufstellung eines Gegenurteils, was in älterer Zeit den Zweikampf (kampfbedürftige S.), später ein Verfahren zwischen den gescholtenen *Urteilern und dem Scheltenden zur Folge hatte. Urteilsschelte war nur vor dem *Vollbort oder *Rechtsgebot möglich, und die Prüfung war nur formal; der Unterliegende zahlte *Buße. Im Laufe des MA. entwickelte sich daraus die Berufung.

Schenck (Nürnberger bzw. St. Galler) s. Pfeifergericht.

Scheng in China oberste Verwaltungseinheit (Provinz) seit Beginn der Mandschuherrschaft; an der Spitze steht ein Gouverneur (hsün-fu, fu-tai, seit 1912 scheng-tschang) und ein General (ti-tu, seit 1912 tu-pan); mehrere, meist zwei, S. unterstanden bis 1912 einem tsung-tu, in den eur. Sprachen meist *Vizekönig genannt; er war in der Regel ein Prinz des ksl. Hauses und vereinigte zivile und mil. Gewalt.

— **tschang** s. Scheng.

Schêng seit dem 7. Jh. in China Bezeichnung der drei Kanzleien, die die eigentlichen Staatsgeschäfte führten: des tschungschu-schêng, dem die Ausarbeitung der ksl. Edikte oblag, des mênhsia-schêng, das die Edikte vorbereitete, und des schangschu-schêng, das sie *promulierte; Vorstand des letzteren war der *schangschu-ling. Von den drei S. blieb unter den Mong. nur das erste, in der Stellung eines Innenministeriums, erhalten. Die Ming stellten die alte Organisation wieder her.

Schenk = Mundschenk.

Schenke s. Gesellenbruderschaft.

Schenker (Ordenmeister) Zunftmeister, der für die wandernden Gesellen der betr. *Zunft zu sorgen hatte.

Schenkgesell s. Gesellenbruderschaft.

Schenkungsbauer in Rußl. nach 1861 ein Bauer, der bei der Bauernbefreiung nur ein Viertel des maximalen Landanteils erhalten hatte und daher gezwungen war, auf Lohnarbeit zu gehen.

Scheren = Satung.

Scherfa = Gerade.

Scherge = Fronbote und Landreiter.

Schergenamt s. Landreiter.

Scheriats(ober)gericht s. Kadi.

Scheriatsrichter s. Kadi.

Scherif Titel jedes Nachkommen Moham-

meds, i. e. S. das Oberhaupt der S. in Mekka (Großscherif), dem die von besonderen Würdenträgern (Nakîb-el-Eschrâf) geführten Listen der S. mit der Pilgerkarawane übersandt werden.

Schern s. Markgenossenschaft.

Scherre s. Markgenossenschaft.

Schi-hao s. Jahresdevise.

— **lang** s. Liu-pu.

— **yü-schi** s. Tu-tscha-yuan.

Schichtung = Abschichtung.

Schidinge = Untergang.

Schied = Untergang.

— **auf** im 15. und 16. Jh. in Brand. das Verhältnis eines Beamten, der sein Amt mit allen Nutzungen besaß und dafür eine bestimmte Summe ablieterte. Vgl. Bestand und Raitung.

Schieder s. Untergang.

Schiedmann s. Untergang.

Schiedseid (Entscheidungseid, iuramentum decisorium) im älteren Prozeß der von einer Partei der anderen zugeschobene bzw. zurückgeschobene Eid; vgl. Delation und Relation.

Schiffelländerei s. Allmende.

Schiffelland s. Haubergswirtschaft.

Schiffelwirtschaft = Haubergswirtschaft.

Schiffer (stuurmann, master, maître) im 16. und 17. Jh. in den Marinen der seemännische Führer des Schiffes, kein Militär; mit der Kampfleitung hatte er nichts zu tun (vgl. Kapitän z. See). Als der Kapitän auch die Leitung des Schiffes übernahm, wurde der S. zum *Deckoffizier (heute *Steuermann); in Engl. verschmolz er mit dem *Piloten zum master, der an der Spitze des Navigationswesens stand, und wurde Ende des 18. Jh. als navigating-lieutenant Offizier. — Gehilfen des S. waren die mastermates (contre-mâtres, contra-maestres, zweiter und dritter stuurmann).

Schiffrede s. Leding.

Schiffsbrief in der Binnenschiffahrt die dem *Schiffszertifikat entsprechende Urkunde über die Eintragung eines Schiffes in das Schiffsregister.

Schiffsdirektor = Korrespondentreeder.

Schiffsdisponent = Korrespondentreeder.

Schiffsführer s. Fähn(d)rich.

Schiffsfreund s. Partenreederei.

Schiffsgeld = Ship-money.

Schiffsgerecht s. Marinegericht.

Schiffskaplan s. Feldpropst.

Schiffspart(ner) s. Partenreederei.

Schiffspartnerschaft = Partenreederei.

Schiffszertifikat (Registerbrief) Urkunde über die Eintragung eines Seeschiffes in das Schiffsregister; das S. enthält alle Angaben über Tonnage, Wert und dgl. und dient gleichzeitig als Zeugnis des *Flaggenrechts des betr. Schiffes. An Stelle des S. kann das Flaggenzeugnis (Flaggenattest) eines *Konsuls treten, das aber nur beschränkte Geltungsdauer hat.

Schiftung = Verkoppelung.

Schildbauer s. Schildlehen.

Schildbürtig berechtigt, Waffen zu führen.

Schildgeld = Scutagium.

Schildgenosse s. Heerschild.

Schildhof = Schildlehen.

Schildknappe = Knappe.

Schildknechtmeister (vicemarescalcus) beim Dt. Orden der Stallmeister.

Schildlehen 1. s. Zeitlehen. 2. (Schildhof) in einigen Gegenden Tirols und der Ostschw. *Hof, der als *Lehen verliehen wurde; der Inhaber (Schildbauer, Schildmann) hatte die Pflicht zur Burghut (s. Burglehen) auf bestimmten Schlössern; in Tirol erhielten sich die S. bis in die Mitte des 19. Jh.

Schildmann s. Schildlehen.

Schildrecht Recht, ein Wappen zu führen.

Schildtale s. Scutagium.

Schillingsgut Bauerngut, das eine Abgabe in Schillingen bezahlte.

Schirkat inan s. Commenda.

Schirmbrief s. Geleite, sicheres.

Schirmer (oberster) s. Markgenossenschaft.

Schirmgeld = Schutzzins.

Schirmhaber = Schutzzins.

Schirmherr = Vogt.

Schirmhuhn = Schutzzins.

Schirmverwandter = Schutzverwandter.

Schirmvogt = Vogt.

Schirmvogtei s. Vogt.

Schirmmeister (Geschirmmeister) ursprünglich mit der Aufsicht über die Bespannung, dann überhaupt über das Fuhrwesen bei der Artillerie beauftragt. Da die Bagage des Heeres einem Wagenmeister unterstand (der in älterer Zeit auch die Wagenburg aufstellte), kreuzten sich die Befugnisse beider, und die Bezeichnungen gingen ineinander über. Im 17. Jh. waren in der Regel den einzelnen *Regimentern Wagenmeister beigegeben, während ein Generalwagenmeister (Ober[st]wagenmeister, Oberstabswagenmeister) das Fuhrwe-

sen der Armee unter sich hatte. Die *Kriegskommissare hatten S. und Wagenmeister für die Proviantkolonnen unter sich. — In Öst. gab es im 18. Jh. bei der Roßpartei (dem Train, bis 1772 mit der Artillerie vereinigt) folgende Chargen: S., Wagenmeister, Ober(schirrmeister, Oberwagenmeister. — Heute heißen S. die im Range eines *Feldwebels stehenden Materialienverwalter bei den technischen Truppen.

Schlachta im alten Polen der Adel, dessen Glieder (Schlachtizen, Schlachtschitzen, milites famosi, m. nobiles) unter sich de jure gleichberechtigt und in gleichem Maße an den weitgehenden Privilegien (vgl. Liberum Veto) beteiligt waren. In Schl. ging die S. schon Ende des 13. Jh. in der *Ritterschaft auf. — Seit Peter d. Gr. wurde der Ausdruck S. auch für den russ. Adel gebraucht.

Schlag (Bann, Esch, Ezzych, Feld, Flur, Gewinn, Koppel, vang, vong, Zelge, ager, aratur[i]a, campus, cultura, locus, plaga, satio, sicio) bei der Dreifelderwirtschaft (s. Felderwirtschaft) einer der drei Teile, in die die gesamte Dorfflur zerfiel, und deren jeder jeweils mit derselben Frucht bestellt wurde. Die S. zerfielen in *Gewanne; sie waren durch Zäune ([Esch]pfaffen) gegen die Weide geschützt.

Schlagschatz (Prägschatz, monetagium, monnayage, monnyoyage) der Unterschied zwischen dem Metallwert und dem Nennwert einer Münze, der als Deckung der Münzkosten dem Münzherrn (s. Münzhoheit) zukommt. Neben diesem „natürlichen“ S. (Prägegebühr, brassage) wurde besonders im MA. ein weiterer S. (Münzregal, S. i. e. S., seigneur[i]age, seignorage, seignoria) erhoben, der als reiner *Münznutzen dem Münzherrn bzw. den *Münzerhausgenossen zufließt. Eine tatsächliche Trennung der beiden S. fand nicht statt; der S. als Ganzes wurde in einer bestimmten Menge der geprägten Münze erhoben.

Schlagwirtschaft = Felderwirtschaft.

Schleierlehen = Kunkellehen.

Schleiertaxe früher Abgabe von sich verheiratenden Jüdinnen.

Schlichthöling s. Markgenossenschaft.

Schließer (claviger) in Dithmarschen früher Kirchspielsvorsteher; die S. hatten die Aufsicht über den *Kirchenkasten und den Vorsitz im *Dorfgericht.

Schloßfreiheit s. Immunität.

Schloßgut s. Fronhof.

Schloßhauptmann ursprünglich Burgvogt (s. Burglehen) eines landesherrlichen Schlosses, schon früh auch in städtischen Residenzschlössern, und dann ohne mil. Befugnisse, mit der allgemeinen Aufsicht betraut. Das Amt wurde später zu einer *Hofcharge, in Pr. besonders älteren Kammerherren (s. Kämmerer) als Ehrentitel verliehen, ohne Funktion, obwohl nominell stets mit einem bestimmten Schloß verbunden. Der S. des hauptstädtischen Residenzschlosses hieß häufig Oberschloßhauptmann; in Pr. gab es neben dieser Oberhofcharge einen Vizeoberschloßhauptmann als Vizeoberhofcharge.

Schloßherr s. Daimio.

Schlüsseldame an einigen Höfen dem Kammerherrn (s. Kämmerer) entsprechendes weibliches *Hofamt.

Schlüsselgeld = Herdgeld.

Schlüsselgewalt (Schlüsselrecht) Befugnis der Ehefrau, gewisse Geschäfte ohne Mitwirkung des Mannes vornehmen zu können.

Schlüsselherr s. Markgenossenschaft.

Schlüsselrecht a) (Mantelrecht) in einigen alten dt. Rechten das Recht der Witwe, durch einen symbolischen Akt auf ihren Anteil am ehelichen Vermögen zu verzichten, und damit sich der Schulden des Verstorbenen zu entledigen. b) = Schlüsselgewalt.

Schlüter in Cleve-Mark im 18. Jh. der Einnehmer der Gefälle der *Domänen, unter dem *Rentmeister stehend; meist war der Hauptpächter S., weshalb die *Hauptpacht auch Schlütereie hieß.

Schlütereie s. Schlüter.

Schnatgang Grenzbegehung.

Schnittferien Gerichtsferien während der Erntezeit.

Schöffe 1. (Dingmann, Dingwart, Eidgeselle, Finder, Gerichtsverwandter, Geschworener, Schöffenbruder, Schöppe, Skabine, Stuhlbruder, Stuhlgenosse, Stuhlseß, Vorsprecher, arbirer, auditor, causidicus, iudex, iudicarius, legislator, legum doctor, procurator, scabin[us], scabinio, scavio, senator, sententionarius) seit Karl d. Gr. Mitglied eines an Stelle der Gerichtsgemeinde bzw. der *Rachinburgen gebildeten ständigen Ausschusses von meist sieben *Urteil-

lern (Schöffenkollegium), aus den angesehenen Dingpflichtigen, später aus bestimmten Ständen (vgl. Schöffenbarfreie) vom *Grafen oder *missus auf Lebenszeit ernannt und vereidigt, auch außerhalb der *Hundertschaft zugezogen. In späterer Zeit wurde ihr Amt (Schöffenstuhl, Schöppenstuhl) erblich. Ursprünglich waren die S. nur im gebotenen *Ding bzw. *Hundertschaftsgericht (das daher auch Schöffengericht hieß) ausschließliche Urteiler, später in allen *Niedergerichten; außerdem gaben sie *Weistümer ab. S. gab es nicht in ganz Dt., in Bay. nur bis ins 13. Jh. (vgl. Vorsprecher des Rechts), im übrigen wurden sie durch die Rezeption des röm. Rechts beseitigt. In den Städten wurden sie vielfach zum *Stadtrat, teilweise wurden sie von diesem verdrängt, teilweise endlich blieben sie neben ihm bestehen; der Name S. (Stadtschöffe) erhielt sich vor allem für die (rechtsgelehrten) Mitglieder einiger *Oberhöfe (Schöffenkollegien, Schöffenstühle, Schöppenstühle, Skabinatskollegien, in den Ndl. *Magistrate, lois). In den Landgemeinden blieben die S. (Dorfgeschworene, Dorfschöffen) teilweise bis ins 19. Jh. bestehen, sowohl in ihrer richterlichen Funktion (vgl. Bauerding), als auch als eine Art Gemeindevertretung zur Unterstützung des *Schultheißen in der Gemeindeverwaltung. Die S. der *Landgerichte traten u. U. auch als *Stände, und zwar als Vertretung des platten Landes, auf. — Auch in einigen nordfr. Städten erhielten sich die S. (échevins); teils blieben sie richterliche Kollegien, teils wandelten sie sich in ein *corps de ville um. — 2. in Pr. in den östlichen *Provinzen und teilweise auch im Westen Hilfsorgan des *Bürgermeisters bzw. des *Gemeindevorstehers, teils ehrenamtlich tätig, teils besoldet. In den Städten sind die S. Mitglieder des *Magistrats und hießen früher in größeren Städten allgemein Stadträte; heute kann dieser (auch an Nichtmagistratsmitglieder verleihbare) Titel durch Ortsstatut eingeführt werden; in den kleineren Städten sind die entsprechenden Bezeichnungen Ratmann und Ratsherr. In den Landgemeinden heißt der S. auch Dorfgeschworener (Beistand, Bürgervertreter, Gerichtsgeschwore-

ner, Gerichtsmann, Stellvertreter). Vgl. Beigeordneter. — 3. s. Zunft.

— **höchster** s. Schöffenbruderschaft.
— **oberster** = Schöffenmeister.

Schöffel s. Zunft.

Schöffenamtmann s. Schöffenbruderschaft.

Schöffenbank a) s. Ding. b) s. Stadtrat.

Schöffenbarfreie (Freischöffenbare, Königsfreie, Schöffenbare, auch *Schöffen) nach dem Sachsenspiegel der Stand unter den *Freiherren (doch werden einige-male diese und auch noch die *Fürsten unter den S. mitbegriffen), dem fünften *Heerschild angehörend. Zu ihnen zählten freie Grundbesitzer mit mindestens drei Hufen, auch dann, wenn sie, unter Vorbehalt der Schöffenbarkeit, *Ministerialen geworden waren, ferner Reichministerialen, die nach der *Freilassung das Amt eines Schöffen und entsprechenden Grundbesitz erhalten hatten. Aus den Kreisen der S. wurden hauptsächlich die Schöffen entnommen. — In Westf. gab es auch bäuerliche S. (Stuhlfreie), deren Güter (Freibankgüter, *Freigüter, Freistuhlgüter, Malgüter, stuhlfreie Güter) zu den *Vogteigütern gehörten und daher nur eine Abgabe (Iethege orbere, virgengeld) an den Landesherrn zahlten; da sie jedem Ruf zum *Ding zu folgen hatten, wurden diese S. auch Ledigmänner (hominis ligii, vgl. Ligeität) genannt.

Schöffenbrief (Ratsurkunde, Richterurkunde, Schöffenurkunde) von den *Schöffen einer Stadt (bzw. den Richtern oder dem *Stadtrat) ausgestellte Urkunde mit der Beweiskraft des *Gerichtszugnisses.

Schöffenbruder a) = Schöffe. b) s. Schöffenbruderschaft.

Schöffenbruderschaft (fraternitas scabinorum) in Köln bis 1392 Genossenschaft der Familien der erblich gewordenen *Schöffen und der Schöffenbrüder ([con]fratres scabinorum, fratres senatorum), aus denen die ersteren entnommen wurden; doch konnten sie auch selbst zu den Verhandlungen hinzugezogen werden. Die abgegangenen Schöffen standen als Schöffenamtleute (höchste Schöffen, officiales scabinorum, scabini majores) der S. vor und wählten Schöffen und *Schöffenmeister.

Schöffenbuch = Gerichtsbuch und Stadtbuch.

Schöffengericht 1. in karol. Zeit das *Hundertschaftsgericht, später jedes von *Schöffen besetzte Gericht, besonders auch *Stadtgericht. — Seit Mitte des 19. Jh. in einzelnen dt. Staaten (z. B. in Ba. seit 1864), seit 1879 im ganzen Dt. R. Strafgericht für geringere Vergehen, bestehend aus dem *Amtsrichter und zwei Schöffen; diese werden in der nötigen Anzahl von einem besonderen Ausschuß aus einer vom Gemeindevorsteher aufgestellten Liste aller in Betracht kommenden Personen (Urliste) auf ein Jahr gewählt (Jahresliste), und die Reihenfolge für die Sitzungen durch Auslosung bestimmt. — In Öst. bestanden keine S., dagegen in Bosnien nur solche, keine *Schwurgerichte. — 2. im *Sprengel des *Justizsenats zu Ehrenbreitstein in den meisten *Ämtern Gericht für *freiwillige Gerichtsbarkeit, bestehend aus einem Gerichtsschultheißen, einem rechtskundigen *Gerichtsschreiber und sieben Gerichtsschöffen. Vgl. Landschreiberei.

Schöffenkollegium s. Schöffe.

Schöffenmeister (oberster Schöffe, magister scabinorum) in einigen Städten der Vorsitzende der *Schöffen, in Köln der *Schöffenbruderschaft. In Metz wurde der S. (maître échevin, magister scabinio, primus scabinus, p. scabio, scabinus major) um 1200 auch Vorsitzender des *Stadtrats und damit *Bürgermeister; da er um dieselbe Zeit auch die volle Gerichtsbarkeit erhielt und *grand-vicaire des Kaisers war, wurde er unumschränktes Stadtoberrhaupt, welche Stellung er bis 1552 innehatte; dann wurde er allmählich zum bloßen *maire.

Schöffenrat a) s. Gemeinderat und Stadtrat. b) in Frankfurt a. M. Ausschuß des Reichsstadtrichtes (s. Reichsgericht), der die *freiwillige Gerichtsbarkeit besorgte.

— **großer** s. Stadtrat.

Schöffenstuhl s. Schöffe und Ding.

Schöffenurkunde = Schöffenbrief.

Schöppe = Schöffe.

Schol s. Bede.

Schola (scola) seit der späteren Kaiserzeit im Röm. bzw. Byz. Reich Bezeichnung von mil. Abteilungen, besonders von Spezialtruppen; auch die Stadtmiliz war in S. (S. militiae) eingeteilt; i. e. S. hießen S. die Abteilungen der

persönlichen Leibwache des Kaisers und diese selbst; auch die *candidati zählten zu den S. — Der Ausdruck bezeichnet weiter eine Korporation, eine Rangklasse und dgl., endlich auch eine *Zunft.

— **canonica** s. Klosterschule.

— **civica** = Stadtschule.

— **claustralis** s. Klosterschule.

— **claustris** s. Klosterschule.

— **exterior** s. Klosterschule.

— **intraria** s. Klosterschule.

— **militiae** s. Schola.

— **trivialis** = Trivialschule.

Scholares s. Gefolgschaft.

Scholaster s. Domkapitel.

Schollenpflichtigkeit (glebae adscriptio) das Gebundensein des Bauern an sein Land, derart, daß der glebae adscriptus nur mit diesem veräußert werden konnte, andererseits das Land nicht verlassen durfte. Die S. galt im MA. für den *Hörigen (bzw. den *serf und die entsprechenden Stände), später für den *Leibeigenen des Ostens, so daß S. geradezu für *Erbuntertänigkeit gebraucht wurde.

School Board in Engl. seit 1870 gewählte Körperschaft, der in ihrem Bezirk (S. District), der mehrere *Parishes umfaßt, das gesamte Volksschulwesen untersteht, und die zu diesem Zweck eine S. Rate als Zuschlag zur *Poor Rate erheben darf. In Bezirken, in denen *Board Schools nicht vorhanden sind, werden seit 1876 die Befugnisse des S. B. von einem S. Attendance Committee des *District Council usw. ausgeübt.

Schornsteingeld = Herdsteuer.

Schoß (auch Geschoß) besonders seit dem späteren MA. Bezeichnung von Steuern, z. B. der *Bede und des *Bern, häufig in Zssgn. So bestanden in Brand. im 16. und 17. Jh. ein Hufenschoß (Abgabe vom flachen Land, vgl. Hufenschoßkasse), ein Grund- und Pfund-schoß (städtische Grundsteuer) und ein *Giebelschoß, in Ostpr. ein Horn- und Klauenschoß (Viehsteuer). — Mit S. wurde vor allem die städtische Vermögenssteuer bezeichnet, für die auch Bede (und deren Synonyma) und andere Benennungen (Bürgersteuer, *Losung, Orbede, Tell, Urbede, collecta civilis, consagittatio, contributio [communis]) üblich waren. In einigen Städ-

ten hieß S. (auch Fenstergeld, Gewerkzins, Kammerdienst, Losung) die Abgabe der Handwerker, eine Art Gewerbesteuer.

— **alter** = Bede.

Schoßfänger = Bedesetzer.

Schoßfall s. Rückenerbe.

Schoßherr s. Steuerherr.

Schoßkasse = Hufenschoßkasse.

Schoßwurf s. Sale.

Schoßsetzer = Bedesetzer.

Schou s. Tschün.

Schout by Nacht = Konteradmiral.

Schrafe s. Küre und Zunft.

Schranne s. Ding.

Schranngericht = Ding.

Schrannschreiber s. Gerichtsschreiber.

Schranntag = Ding.

Schreiber, geschworener s. Stadtschreiber.

— **oberster** a) s. Kanzler. b) = Stadtschreiber.

Schreibtag = Beschreibtag.

Schreier, gemeiner = Fronbote.

Schreigöding s. Go.

Schreijahr Frist, innerhalb derer ein Recht bei Verlust des Anspruchs geltend gemacht werden muß.

Schreimann s. Gerülte.

Schreinpand = Kistenpand.

Schreinsamt s. Schreinskarte.

Schreinsbuch s. Schreinskarte.

Schreinsherr s. Schreinskarte.

Schreinskarte zuerst in Köln in der ersten Hälfte des 12. Jh. Pergamentblatt (carta), auf dem als Ersatz der *Auflassung und des *Gerichtszugnisses private Rechtsgeschäfte, besonders Liegenschaften betr., verzeichnet und von den städtischen Behörden beurkundet wurden (Anschreining), und das dann in einem Schrein verwahrt wurde. Noch im 12. Jh. ging man allmählich von den einzelnen S. zur Aufzeichnung in Schreinsbüchern über, die einen Teil der *Stadtbücher bildeten; sie wurden von anderen Städten übernommen. In Köln bestanden zur Führung der Schreinsbücher für die einzelnen Stadtteile besondere Schreinsämter unter Schreinsherren.

Schriftsasse (kanzleisässiger Adel, schriftsässiger A., schriftsässige Ritterschaft) in Ostpr. und den sä. Ländern der Adel (oder ein anderer *Stand), der Verordnungen usw. des Landesherrn, besonders die Ladungen zum *Landtag, unmittelbar durch besondere „Schrift“

(vgl. Amtssasse) erhielt. In späterer Zeit bedeutet Schriftsässigkeit (Schriftsassistus) im wesentlichen das Privileg, schon in der ersten Instanz sein Recht vor dem höchsten Gericht zu nehmen; das Privileg haftete am Grundbesitz (dinglicher Schriftsassist) oder an der Zugehörigkeit zu bestimmten Korporationen oder Ämtern (persönlicher Schriftsassist).

Schub geben = Urteilsschub.

Schubgeld s. Apostel.

Schubnahme s. Oberhof.

Schuchbuze s. Hufe.

Schudetz = Stuhl.

Schürffreiheit s. Bergbaufreiheit.

Schürzengeld = Beddemund.

Schürzenzins = Beddemund.

Schüssellehen s. Küchendienst.

Schüttgeld s. Schüttung.

Schüttmeister (Kadde, Kedde) in Ostfrs. früher der Beamte, der die Polizei in den Dörfern ausübte und gleichzeitig Steuererheber, in den *Bauerschaften meist auch Bauerrichter war; es konnten mehrere S. nebeneinander stehen.

Schüttung früher die Pfandnahme von Tieren, die auf fremdem Grund und Boden Schaden anrichteten, durch den betr. Besitzer; der Tierbesitzer hatte sie durch Zahlung eines Schüttgeldes auszulösen.

Schütze s. Konstabler.

Schützenlehen *Lehen, das den Inhaber nur zum Fußdienst verpflichtete und nicht erblich war.

Schuhholz in den westf. *Markgenossenschaften Holzanteil eines Malmannes.

Schulbezirk s. Kreisschulinspektor.

Schuldbann s. Bann.

Schuldeputation s. Kreisschulinspektor.

Schuldholz a) (Hochtidesholz, Hofholz) früher in Teilen Westf. Holz, das bestimmten Erbexen (s. Erbe) oder *Grundherren aus einer *Gemeinen Mark zustand. Auch junge Brautleute erhielten von der *Markgenossenschaft ein Hochzeitsholz (Brautholz). b) = Holzhuhn.

Schuldhuhn s. Vogtei.

Schuld knechtschaft konnte nach germ. Recht freiwillig zur Abtragung einer Schuld eingegangen werden, oder diente als einseitiges Vollstreckungsmittel des Gläubigers, oder trat auch (in Engl.) an Stelle einer nichtbezahlten *Buße; dieser Schuld knecht hieß witepeow.

Ursprünglich war die S. dauernd und begründete erbliche *Unfreiheit, später dauerte sie nur bis zur Ablösung bzw. Abarbeitung der Schuld. — In Rußl. war der Schuld knecht (sakup) rechtlich *halbfrei, tatsächlich dem Sklaven etwa gleichgestellt; floh er, so wurde er auch rechtlich Sklave; da die sakupi im wesentlichen Ackerdienste leisteten, hießen sie auch roleinie sakupi (Acker-schuld knechte).

Schuldschwein Abgabe eines *Leibeigenen und dgl. an den *Gutsherrn oder *Grundherrn.

Schule, deutsche s. Stadtschule.

— **gemeine** † Volksschule.

— **utraquistische** Schule, die von Kindern fremder Muttersprache besucht, und an der daher der Unterricht teilweise in dieser Sprache erteilt wird.

Schulgemeinde s. Schulverband und Kreisschulinspektor.

Schulkommission s. Kreisschulinspektor.

Schulkommune s. Schulverband.

Schulkreis s. Kreisschulinspektor.

Schulpatronat Recht des Gutsherrn, die Lehrer in seiner *Gutsherrschaft zu berufen; in Öst. bestand 1787—1869 ein gesetzliches S., wonach der Inhaber des *Patronats eine Schule unterhalten mußte.

Schulpfründe zur Erhaltung einer Schule bestimmte Grundstücke, Nutzungen und dgl.

Schulrat in einigen Staaten Kollegium, das die Aufsicht über das Schulwesen führt, entweder des ganzen Landes (vgl. Oberschulrat) oder einzelner Landesteile und Gemeinden (vgl. Kreisschulinspektor). In Bay. bestand früher ein Oberster S. unter dem Unterrichtsministerium. S. ist ferner Amtsbezeichnung von Schulinspektoren und endlich Titel, der älteren Lehrern usw. verliehen wird.

Schulrepräsentant s. Schulverband.

Schulsozietät s. Schulverband.

Schulteria civitatis s. Stadtgericht.

Schultheiß (Schulze, causidicus, iudex, sculdarius, scultetus, *tribunus) ursprünglich Vollstreckungsbeamter (exactor publicus) des ordentlichen Richters, zuerst bei den Lang., wo er auch selbständig (locopositus, rector loci) in kleineren Bezirken (sculdasiae) Verwaltungsbeamter und Richter war; in Dt. erscheint er seit Ende des 8. Jh. und

war zunächst nur Unterbeamter des *Grafen, von diesem ernannt, dann auch dessen Vertreter (Untervikar, [sub]vicarius), meist mit dem *Zentenar oder dem *Meier (der daher später häufig selbst S. hieß) personengleich, nach dem Verfall der Grafschaftsverfassung einer der häufigsten Beamten der verschiedenen weltlichen und geistlichen Gewalten, mit administrativen und richterlichen Befugnissen. — Auf dem Lande war er vor allem Dorfvorsteher und Richter im *Dorfgericht bzw. *Bauerding (Bauermeister, Bauerrichter, Burrichter, Dorfgraf, Dorfrichter, Dorfschulze, Geburmeister, Heimburge, Honne, Hunne, Konstabel, Lehensmann, Nachbarschaftsmeister, Ortsschulze, Pfleger, Richter, Zender, Zentgraf, centenarius, centurio, magister vicinorum, *minister), im Osten *Erbschulze; andererseits verschmolz er vielfach mit dem *Landrichter (in einigen Gegenden unter Beibehaltung der alten Bezeichnung bis in die neuere Zeit), oder es wurden auch in den *Ämtern kleinere Gerichtsbezirke unter S. (Dinger, Dingvögte, Richter, *Vögte) geschaffen. In der alten Gestalt erhielt sich der S. (Bon, frâna, Frone[r], schelta, skelta[ta]) nur bei den Frs. bis ins 13. Jh. (vgl. Dêl). — Wenn Landgemeinden zu Städten wurden, so verschwanden die ursprünglichen S. entweder völlig, oder sie blieben als Vorsteher der Kirchspiele usw. mit nur lokaler Bedeutung erhalten, oder sie wurden *Fronboten und dgl., oder aus ihnen entstand (wenn sie, wie meist, in Mehrzahl vorhanden waren) der *Stadtrat, oder sie wurden *Bürgermeister; in allen diesen Fällen blieben die alten dörflichen Bezeichnungen teilweise erhalten, und S. bzw. Stadtschultheiß (Ratsschultheiß) ist daher noch heute in einigen Gegenden die Bezeichnung des Bürgermeisters. Im übrigen war in den Städten der S. (Ammann, Burgrichter, Gerichtsschultheiß, Großrichter, Oberrichter, Stadtmann, Stadtdirektor, Stadtoberrichter, Stadtschultheiß, minister [civitatis], officialis scultetus, praepositus, praetor [urbis], scultetus civitatis) der mit der *niedereren Gerichtsbarkeit betraute, vom *Stadtherrn ernannte Richter, öfters auch mit Verwaltungsbefugnissen, in der Regel neben einem

*Vogt stehend; doch gab es von vornherein S., die auch die *hohe Gerichtsbarkeit ausübten, was besonders bei den Reichsschultheißen (Reichsamänner, Reichsamtleute, sculteti imperii) der *Reichsstädte der Fall war, sofern in der betr. Stadt ein *Reichsvogt fehlte. Aber auch die übrigen S. erhielten teilweise schon früh auch die hohe Gerichtsbarkeit, meist dadurch, daß das Amt des Vogtes aufgehoben wurde; teils deswegen, teils weil die Ämter des S., des *Burgrafen und des Vogtes häufig in einer Hand vereinigt waren, wurden die Bezeichnungen der beiden letzteren in vielen Städten für den ersteren verwandt; da die S. öfters Nachfolger ehemaliger *Meier (villici) waren, führten sie auch diese Bezeichnung. Soweit der S. nach Erwerbung der Gerichtsbarkeit durch die Städte überhaupt bestehen blieb (vgl. Gerichtsherr), war er in der Regel einziger Vorsitzender des *Stadtgerichts und hieß daher öfters *Stadtrichter schlechtweg; seit Trennung der Gerichte in Straf- und Zivilgerichte war er vielfach nur Zivilrichter. In späterer Zeit wurde das Amt, besonders das des Reichsschultheißen, in einigen Städten erblich, oder es wurde verkauft oder verpfändet; dann war in der Regel ein Unterschultheiß bzw. Reichsunterschultheiß (Vizeschultheiß, scultetus minor, subsultetus, vicesultetus) tatsächlicher Richter, während der rechtliche Inhaber (meist S., auch Oberschultheiß, scultetus major) nur ausnahmsweise Recht sprach. — Die Grafen von Papenheim erhielten als ehemalige Reichsamänner von Nördlingen noch im 18. Jh. von dieser Stadt ein sogen. Ammanngeld. Der Reichsschultheiß (Hofschultheiß, procurator curiae, scultetus imperialis aulae) in Kaiserslautern hieß auch Unterschultheiß in Beziehung zum *Reichsvogt; in Bamberg und Würzburg erhielt der S., der nur die Zivilgerichtsbarkeit ausübte, den Titel Oberschultheiß (Vizedom) und einen Unterschultheiß als Stellvertreter; Strafrichter war in Würzburg ein besonderer Hofschultheiß; in Nürnberg führte seit dem 15. Jh. den Vorsitz im Stadtgericht der Stadtrichter (Reichsrichter), ursprünglich Stellvertreter des Reichsschultheißen, während dieser nur noch

mil. Befehlshaber war und zu Gesandtschaften verwendet wurde. — Die Bezeichnung S. wurde überhaupt für Richter verwendet, z. B. für den Untervogt (s. Vogt), den Unterholzgrafen (s. Markgenossenschaft), den *Oberboten. Auch beim Militär wurde der Richter, später der *Auditeur, S. genannt.

— oberster s. Meier.

— reisliger s. Unteramtmann.

Schultheißenamt s. Stadtgericht.

Schultheißenamtsgeld s. Vogtei.

Schultheißerei *Sprengel eines *Schultheißen.

Schultheißgericht s. Oberbote und Stadtgericht.

Schultseil s. Erbschulze.

Schulverband Zweckverband zur Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, in der Regel mit einer Gemeinde zusammenfallend (S. i. e. S.), oder auch mehrere Gemeinden (bzw. Teile von Gemeinden, *Gutsbezirke und dgl.) umfassend (Gesamtschulverband, S. i. w. S.). — In Pr. ruhte die Schullast bis 1908 im allgemeinen auf den Schulsozialitäten (Schulgemeinden, Schulkommunen), die aus den Hausvätern, d. h. allen rechtlich und wirtschaftlich selbständigen Personen des Ortes, bestanden. Sie wurden vom Schulvorstand (s. Kreisschulinspektor) und gewählten Schulrepräsentanten vertreten.

Schulverwalter s. Hauptlehrer.

Schulvorstand s. Kreisschulinspektor.

Schulze = Schultheiß.

Schulzenamt s. Stadtgericht.

Schulzengericht s. Stadtgericht.

Schulzengut s. Erbschulze.

Schulzenhof s. Diensthufe.

Schulzenlehen s. Erbschulze und Diensthufe.

Schumi-yuan unter den Mong. in China die höchste mil. Behörde.

Schupflehen (Gnadenlehen) eigentlich ein bäuerliches *Zeitlehen, das nur auf unbestimmte Zeit verliehen war, so daß der *Grundherr den Bauern jederzeit entfernen konnte; da es tatsächlich dem Inhaber meist auf Lebenszeit blieb, verschwand schon im 14. Jh. der Unterschied zum *Fallehen, weshalb dieses auch S. genannt wurde. — Eine ähnliche Besitzform war das Herrenungsgut (Baumannsrecht, Freisassenrecht, Herrenngadgut, veranlaßte Freistift).

Schuppose(r) s. Hufe.

Schutterij in den Ndl. bis Ende des 18. Jh. Schützengilde. Während des 19. Jh. hieß S. die Bürgerwehr, der jeder Weaffenfähige angehörte, und die im Frieden zur Aufrechterhaltung der Ordnung, im Kriege zur Landesverteidigung und Besatzung bestimmt war.

Schutzbrief 1. s. Geleite und Geleite, s. 2. s. Schutzhöriger. 3. im Dt. R. die nach Analogie der engl. Charter einer Kolonialgesellschaft erteilte ksl. Urkunde, die ihr die nötigen Rechte verlieh und sie und das *Schutzgebiet dem Schutze des Reiches unterstellte. S. wurden nach 1888 nicht mehr ausgestellt.

Schutzbürger = Schutzverwandter.

Schutzforst in Pr. u. a. dt. Staaten der aus Wald bestehende Teil eines aufgelösten *Familienfideikommisses, der, um eine geregelte Bewirtschaftung zu gewährleisten, ungeteilt weiterhin bestehen bleibt und gewissen Bindungen unterliegt (behördliche Genehmigung des Wirtschaftsplans, jeder Veräußerung und dgl.). Vgl. Waldgut.

Schutzgebiet a) = Protektorat. b) Bezeichnung für die ehemaligen dt. überseeischen Besitzungen, obwohl diese keine *Protektorate, sondern eigentliche Kol. waren; in der dt. Literatur wird daher fälschlich das Wort S. auch allgemein für Kol. gebraucht.

Schutzgeld 1. = Schutzzins. 2. s. Geleite. 3. s. Freilassung.

Schutzgenosse (Schutzverwandter) Angehöriger eines Staates, der an dem betr. Ort keinen *Konsul unterhält, und daher vertragsgemäß den Schutz eines anderen Konsuls genießt; i. w. S. bedeutet S. auch den Angehörigen der Nation des betr. Konsuls.

Schutzgerechtigkeit = Vogtei.

Schutzgilde s. Gilde.

Schutzhaber = Schutzzins und Vogthaber.

Schutzherr s. Schutzhöriger, Vassall und Markgenossenschaft.

Schutzherrschaft = Protektorat.

Schutzhöriger (Munt[mann], cliens, muntboratus, mundialis, mundiatius, mundiculus, mundilingus, mundilio) *Freier, der sich in den Schutz (die *Munt) des Königs (als *homo regius), eines mächtigen Herrn, einer geistlichen Korporation, später auch eines reichen Stadtbürgers, als Schutzherrn (Gewaltherr, Muntherr, Pfleger, Vogt, Vogtherr, Zwingherr, defensor, dominus, mundi-

burdus, patronus, senior, tutor) begeben und dafür bestimmte Dienste, Abgaben (*Schutzzins) usw. übernommen hatte; ferner *Freigelassener, der nicht die volle Freiheit erlangte. Eine Form der Schutzhörigkeit war auch die Vassallität (s. Vassall). S. waren besonders auch die *ecclesiastici (homines) und die *Wachszinsigen. An sich war die Schutzhörigkeit ein rein persönliches Verhältnis privatrechtlicher Natur (Privatvogtei), das die Freiheit nicht minderte; da aber der Schutzherr regelmäßig gleichzeitig *Grundherr, *Vogt usw. war, so verschmolzen im Laufe der Zeit die an Zahl geringen S. meist mit den *Hörigen oder sogar den *Leibeigenen, oder sie wurden zu (öffentlich-rechtlichen) *Vogtleuten, weshalb sie auch so genannt wurden. Ebenso wurde ein Teil der Bezeichnungen des Schutzherrn für den Grundherrn bzw. Hofherrn (s. Fronhof) gebraucht und umgekehrt. Ursprünglich war die Schutzhörigkeit entweder erblich oder lebenslanglich, sei es für die Lebenszeit des S. oder für die des Schutzherrn. Im Laufe des MA. wurde das Verhältnis fast durchweg erblich, und nur die neu Zugewanderten, für die sich auf dem platten Lande der Grundsatz ausgebildet hatte, daß sie einen Schutzherrn haben mußten, konnten sich einen solchen wählen, indem sie sich in eine Hode (s. Biesterfrei), *Echte oder sonstige *Genossame einschrieben oder einen Schutzbrief erlangten; sonst unterlagen sie dem *Wildfangsrecht, oder wurden, als dieses in den meisten Territorien verschwunden war, zu Vogtleuten. Nach Ausbildung der *Landeshoheit verschwand im allgemeinen der Zwang, einen Schutzherrn haben zu müssen. Nur in Westf. mußte bis zu Beginn des 19. Jh. jeder Freie einer Hode angehören. Vgl. Biesterfrei, Freien-schilling und Nofrei. — Soweit sich S. erhielten, trugen sie die verschiedensten Bezeichnungen, z. B. Altgefreite, Freierebene, Freisassen, Freizinser, Kurechte, Semperleute, Schirmleute, correcti, sehr häufig Freie mit dem entsprechenden Lokalnamen als Zusatz, z. B. Hersische Freie, Wetterfreie (s. Freivogt) usw.

Schutzhuhn = Schutzzins.

Schutzjude s. Schutzverwandter.

Schutzlehen s. Vogteigut.

Schutzpflichtige in der Literatur manchmal gebraucht für die *Freien, die weder *Vassallen noch irgendwie *Schutzhörige, noch dinglich einer *Grundherrschaft unterworfen waren, also unmittelbar dem *Königsschutz unterstanden.

Schutzstaat = Protektorat.

Schutzsteuer = Judenschutzgeld.

Schutzverwandter 1. = Schutzgenosse.

2. (Ausbauer, Beisasse, Beisitzer, Beiwohner, Einkömmeling, Einsasse, Einsesse, Einwohner, Freisasse, geringer Bürger, Inmann, Insasse, Inwohner, Kleinbürger, Schirmverwandter, Schutzbürger, Zugetaner, burgensis minor, civis m., incola civitatis, inhabitator, inquilinus, habitant, manant) bis ins 19. Jh. Einwohner einer Gemeinde, besonders einer Stadt, der nur geringeres Bürgerrecht (Beisassenrecht, Hintersassenrecht, kleines Bürgerrecht, jus civitatis minus plenum) genoß und dementsprechend geringeres *Anzugsgeld zahlte. S. waren vor allem diejenigen, die keinen Grundbesitz hatten (daher *arme Leute, einfältige Mannen, geringe Leute, Mitterleute, niedere Leute, unbeerbte Einwohner, unbehauste Bürger, ungerate Leute, impotentes, incolae non hereditati, inhabitantes n. h., personae humiles, p. leviores, p. parvae, populares [civitatis]), im früheren MA. also vor allem die Handwerker, dann die Juden (Schutzjuden), in späterer Zeit auch *Ritter. Da die S. vielfach Häuser auf dem Grund und Boden von *Vollbürgern besaßen, so hießen sie wie auf den Dörfern auch *Häusler (Büdner, Gadenleute, Gedemer, Häuslinge, *Hausgenossen, Haussessen, Hintersassen, Hintersiedler, Hofessen, Seld[n]er, Söldner), da sie vielfach in einem Dienstverhältnis standen, auch dienende Bürger (diensthörige B., dienende Leute, cives servilis conditionis, personae servientes) oder geradezu Tagelöhner; wenn sie in Vorstädten wohnten, hießen sie auch *Pfahlbürger. — Während in früheren Zeiten den geringeren Rechten auch geringere Lasten entsprachen, hatten im 19. Jh. die S. im allgemeinen dieselben Lasten wie die Vollbürger zu tragen.

Schutzwald Wald, der zum Schutze gegen Überschwemmungen, Verschüttungen

und dgl. dient und dessen Nutzung dementsprechend beschränkt ist. Vgl. Waldschutzgericht. Ein Wald, der erhalten bleibt, um Personen (z. B. Eisenbahnen), Eigentum und dgl. vor Lawinen usw. zu schützen, heißt Bannwald; doch werden die Bezeichnungen S. und Bannwald vielfach gleichbedeutend gebraucht.

Schutzzins (Markweizen, Mundgebühr, Mundschatz, Schirmgeld, Schirmhaber, Schirmhuhn, Schutzgeld, Schutzhaber, Schutzhuhn, Verspruchgeld, Verspruchshuhn, Waldhaber) Abgabe, die als Gebühr für gewährten Schutz gezahlt wurde, besonders die Abgabe der *Schutzhörigen und das Vogtrecht (s. Vogtei).

Schwadron (Eskadron) ursprünglich der Schlachthaufe, besonders bei der Reiterei; dann zuerst bei den bur. *Ordonnanzkompagnien als escadre (it. squadra) eine Abteilung von bestimmter Größe. Im 16. und 17. Jh. zerfiel das *Regiment teils in *Kompagnien, die in S. geteilt waren, teils in S., die in Kompagnien zerfielen, und zwar bei Infanterie und Kavallerie, doch mehr und mehr nur bei letzterer. Im 18. Jh. drang allmählich die Einteilung des Kavallerieregiments in S. durch, wobei diese der Zahl nach einer Infanteriekompagnie, der Sache nach einem *Bataillon entspricht. Das Wort S. erscheint in Dt. im 17. Jh. (in der Form Squadron), während im 16. Jh. dafür Geschwader gebraucht wurde.

Schwaige(r) s. Vorwerk.

Schwaighof s. Vorwerk.

Schweinezelt = Dehem(e).

Schweinschatz s. Bede.

Schwengelrecht Recht, beim Pflügen Pflug und Gespann halb auf dem Acker des Nachbarn gehen zu lassen.

Schwertadel = Buke.

Schwertmagen = Agnaten.

Schwertteil an die *Agnaten fallender Teil der Erbschaft.

Schwörtag s. Morgensprache.

Schwurbruder 1. s. Blutsbrüderschaft. 2. = Wettbruder.

Schwurbrüderschaft = Blutsbrüderschaft.

Schwurgericht (Geschworenengericht) in Nachahmung der engl. *Jury seit 1791 in Fr. und den Ländern fr. Rechts, im Laufe des 19. Jh. in den meisten Ländern eingeführtes Strafgericht, in der

Regel nur für schwere Verbrechen. Im Dt. R. ist das S. (das bis 1879 nicht in allen dt. Staaten vorhanden war) zuständig für Verbrechen, die nicht vor die *Strafkammer gehören. S. treten bei jedem *Landgericht periodisch zusammen und bestehen aus drei Richtern und zwölf Geschworenen. Diese werden aus der Urliste (s. Schöffengericht) von dem Ausschuss für die Wahl der Schöffen gewählt, von einem Ausschuss des Landgerichts bestätigt und in einer Jahresliste verzeichnet, aus der für jede Schwurgerichtsperiode eine Spruchliste ausgelost wird; aus dieser wird für jede Sitzung die Geschworenenbank ausgelost. — In Öst., wo S. bei jedem *Kreisgericht bestehen, wird die Urliste durch eine Kommission für jede Gemeinde, und die Jahresliste aus den gesamten Urlisten gebildet; die Spruchliste heißt Dienstliste.

Scienciatka = Miles medius.

Scipylleð s. Leding.

Scipsocne s. Leding.

Scir 1 = Shire. 2. = Diözese.

Scirgemōt s. Shire.

Scirgerēfa s. Gerēfa und Sheriff.

Scirman s. Gerēfa und Sheriff.

Scola = Schola.

Scolasticus s. Domkapitel.

Scoposa s. Hufe.

Scorta s. Geleite.

Scot and lot Borough in Engl. bis 1832 *Borough, in dem das Wahlrecht zum *Parlament allen Steuerzahlern zustand.

Scotatio s. Sale.

Scriba civitatis = Stadtschreiber.

Scriniarius civitatis = Stadtschreiber.

Scriptor civitatis = Stadtschreiber.

— **provinciae** = Landschreiber.

Scriptura (libertatis) s. Freilassung.

Scrutator s. Electio canonica.

Scrutinium s. Electio canonica und Inquisitionsverfahren.

Sculdarius = Schultheiß.

Sculdasia s. Schultheiß.

Scultetus = Schultheiß.

— **civitatis** s. Schultheiß.

— **curiae** = Meier.

— **curtis** = Meier.

— **curtis superior** s. Meier.

— **imperialis aulae** s. Schultheiß.

— **imperii** s. Schultheiß.

— **major** s. Schultheiß

— **minor** s. Schultheiß.

Scutagium (Rittergeld, Schildgeld, escuage) jede Steuerforderung auf der Basis des Lehensbesitzes, insbesondere seit Beginn des 12. Jh. in Engl. und der Norm. Ablösung für den persönlichen Kriegsdienst; ob, wann und wieviel zu zahlen war, stand im Belieben des Königs. Vgl. Heersteuer und Tallagium. Auch in den Ndl. bestand die Einrichtung des S. (Schildtale).

Scutarius = Knappe.

Scutifer = Knappe.

Scutum = Lehen, echtes.

Sea Lord s. Admiralität.

Sean Éireann s. Oireachtas.

Σεβαστοκράτωρ [Sebastokrator] s. Σεβαστός [Sebastós].

Σεβαστός [Sebastós] gr. Übertragung von *Augustus, und bis Ende des 11. Jh. nur vom Byz. Kaiser und seinen Verwandten geführt. Seitdem wurde der Titel auch an hohe Würdenträger verliehen, und gleichzeitig in aufsteigender Linie die Würden *Πρωτοσεβαστός*, *Πανσεβαστός*, *Πανυπεροσεβαστός* oder *Σεβαστοῦπέτατος*, *Σεβαστοκράτωρ* [Protosebastós, Pansebastós, Panhypersebastós, Sebastohypértatos, Sebastokrator] geschaffen; den letzten Titel führten nur Glieder der Kaiserfamilie, im 13. und 14. Jh. war er erblich bei den Herrschern von Thessalien. Die übrigen Grade, besonders Σ. selbst, glichen allmählich in immer geringere Stufen der Hierarchie.

Σεβαστοῦπέτατος [Sebastohypértatos] s. Σεβαστός [Sebastós].

Sechstelsmeister s. Viertel.

Sechssorser s. Diener.

Sechsviertelsmann s. Viertel.

Second Lord of the Treasury s. Treasury.

Secrage = Segorage.

Secrétaire des commandements s. Kabinettssekretär.

— **des commandements et des finances du roi** s. Staatssekretär.

— **des finances** s. Staatssekretär.

— **d'état** s. Staatssekretär.

— **du cabinet** s. Kabinettssekretär.

— **du roi** s. Staatssekretär.

— **général** (Generalsekretär) a) (s. g. de préfecture) Vorsteher des Bureaus eines fr. *Präfekten, dessen Gehilfe und Stellvertreter; das Amt wurde im Laufe des 19. Jh. mehrfach abgeschafft und wieder neu errichtet. b) in den fr. und belg. Ministerien sowie in den Staaten, die

die fr. Verwaltungsorganisation nachahmten, der dem br. Permanent Secretary (s. Unterstaatssekretär) entsprechende Beamte.

Secretalis = Secretarius.

Secretaria Apostolica (S. Status) eines der *Officia Curiae Romanae, etwa dem Ministerium des Äußeren entsprechend, unter dem Kardinalstaatssekretär (Cardinalis Secretarius Status), dessen Amt mit Beginn der *Sedisvakanz erlischt und durch den *Clericus nationalis versehen wird.

— **breivium ad principes et epistolarum latinorum** s. Breve.

— **Status** = Secretaria Apostolica.

Secretarius (a secretis, secretalis, im Dt. entsprechend Heimlicher [Rat]) im MA. an den meisten Höfen Bezeichnung für die vom Fürsten besonders verwendeten Räte und *Notare, welche letztere daher überhaupt vielfach S. hießen; aus ihnen entstanden teils die *Geheimen Räte, teils die *Staatssekretäre.

— **ad signetum** s. Staatssekretär.

— **breivium Apostolicorum** s. Breve.

Secretary in Engl. Titel der *Minister, die durch Teilung des ursprünglich ungeteilten Amtes des *Staatssekretärs entstanden sind. — In den U. S. der dem Minister der anderen Staaten entsprechende Beamte. Die S. bilden jedoch kein Ministerium, sie werden vom Präsidenten frei ernannt, vom *Senat bestätigt und sind nur für ihr Ressort verantwortlich. In den *Territorien der U. S. der Stellvertreter des *Gouverneurs, sonst der Archivar des Territoriums, dessen Gesetze, Erlasse usw. er dem *Kongreß und dem Präsidenten übermittelt.

— **at war** in Engl. von der Restauration bis in die zweite Hälfte des 19. Jh. vom König ernannter Zivilbeamter, der im wesentlichen die kgl. Befehle vollzog und gegenzeichnete, dem *Parlament für das Verhältnis zwischen Militär- und Zivilgewalt verantwortlich war und im Kriege die Marschrouten entwarf. 1782 erhielt er auch die Vertretung des Militärbudgets, aber bereits 1794 einen besonderen Chef in dem neuen (dritten) *Staatssekretär, dem S. of war and colonies, der nun die Verantwortung für das Budget übernahm und damit eigentlicher Kriegsminister

wurde. Gleichzeitig (1793) trat ihm ein ständiger commander in chief zur Seite.

— **of State** s. State.

— **of war and colonies** s. Secretary at war.

Secretis, a = Secretarius.

Secretus s. Camerarius.

Secta(pflicht) im ma. Engl. die Pflicht, Gerichtsfolge (s. Ding) zu leisten (sec-tam facere), eine Last, die auf bestimmten Grundstücken ruhte, sowohl von *freeholders (für den *County Court), als auch von Lehensleuten (für das *Lehensgericht, entsprechend dem fr. *consilium). Der Pflichtige hieß sectator, ein freeholder, der verpflichtet war, die S. seines Herrn im Gericht auszuüben, attornatus feoffatus.

Sectam facere s. Secta(pflicht).

Sectator s. Secta(pflicht).

Secundicerius notariorum s. Judices de clero Sacri Palatii Lateranensis und Cancellaria Apostolica.

Securitas = Precaria.

Sedel = Sattelgut.

Sedelhof = Sattelgut und Rittersitz.

Sedelmeier s. Vorwerk.

Sedes = Stuhl.

— **impedita** im Gegensatz zur *Sedisvakanz gewaltsame Erledigung eines Bistums usw. (z. B. durch staatlichen Eingriff).

— **judiciaria comitatus** = Sedria.

— **libera** s. Feme.

— **liberi comitatus** s. Feme.

— **liberi comitis** s. Feme.

— **libertatis** s. Feme.

— **regalis** s. Feme.

— **regia** s. Feme.

— **synodalis** s. Sendgericht.

Sedile (seggio) im Laufe des späteren MA. aus Familienvereinigungen entstandene Wahlkörperschaft in Neapel. Seit dem 13. Jh. gab es sechs S., fünf adlige und eine bürgerliche (S. popolare), letztere 1456—1494 aufgehoben. Adel und Bürger zerfielen in je 29 kleinere Körperschaften, die beim ersteren ebenfalls S., bei den letzteren Ottinen (unter je einem decurio, später capitano) hießen. Die von den S. bzw. ihren Abteilungen (bei dem S. popolare in einem später sehr komplizierten Verfahren) gewählten sechs eletti bildeten die Regierung der Stadt; da aber seit Ende des 13. Jh. der Landadel den städtischen S. zugeteilt war, und das S. popolare beanspruchte, als Vertretung

aller Städte zu gelten, so bildeten die eletti tatsächlich eine Vertretung des Königreichs, und drängten seit dem 16. Jh. das *Parlament zur Seite, indem besonders bei Steuerbewilligungen die *Vizekönige die Verhandlung mit den eletti vorzogen; der eletto des Volkes wurde später in der Regel vom Vizekönig ernannt.

Sedisvakanz (Sedes vacans) regelrecht, z. B. durch Tod des Inhabers, erfolgte Erledigung eines Bistums, i. e. S. des päpstlichen Stuhles, sowie die Dauer der Erledigung (interpontificium). Bei Eintritt der S. erlöschten bestimmte Ämter und Befugnisse, die Regierung des Bistums geht an das *Domkapitel, die des päpstlichen Stuhles und damit die Leitung der Kirche an die *Kardinäle über. Letztere werden dabei seit dem 14. Jh. durch einen Ausschuß vertreten, der aus dem Kardinalcamerlengo (s. Camera Apostolica) und je einem (dem amtsältesten) Kardinal aus jedem ordo, den Capita ordinum, besteht.

Sedria (sedes judiciaria comitatus, Komitatsgerichtshof) in Ung. bis 1848 und 1861—1869 in jedem *Komitat, für den Adel Gericht erster Instanz in bedeutenderen Zivil- und allen Strafgerichtssachen, zweiter Instanz in einigen Fällen, für die Bauern Appellationsinstanz vom *Herrenstuhl. Den Vorsitz führte der Vizegespan, Mitglieder waren die Stuhlrichter, die *Jurassores und einige Komitatstafelrichter (tablabiró). Für Prozesse, die mehrere Komitate betrafen, sowie für besonders wichtige Fälle bestanden einige Distrikualtafeln, die auch Appellationsinstanz waren.

Seeamt dt. Landesbehörde zur Untersuchung von Seeunfällen dt. (und innerhalb der Hoheitsgrenze fremder) Kauffahrtschiffe, bestehend aus einem Vorsitzenden mit Befähigung zum Richteramt und vier (seefahrtskundigen) Beisitzern; S. gibt es seit 1877 in einer Anzahl von Küstenstädten; Berufungsinstanz ist das Reichsoberseeamt zu Berlin, eine Reichsbehörde (mit sechs Beisitzern).

Seebataillon s. Marineinfanterie.

Seedarlehen (foenus nauticum) im MA. vom Altertum überkommene Form des Darlehens auf ein Schiff bzw. dessen Ladung, wobei der Geldgeber nicht

einen Anteil am Gewinn, sondern einen festen Zins erhielt, aber das ganze Risiko trug; das S. war also gleichzeitig eine Versicherung. Es wurde, entsprechend geändert, auch auf dem Lande angewandt (foenus quasi nauticum).

Seefährlich s. Fähr(d)lich.

Seekadett s. Kadett.

Seelenrecht (Pönfall) in Teilen Öst. bei Todesfällen Abgabe an den kath. Pfarrer, und zwar als Äquivalent für die betr. geistlichen Verrichtungen (S. i. e. S.) oder als reine Abgabe (reiner Pönfall, mortuarium).

Seelgabe = Seelgeräte.

Seelgeräte (Seelgabe, Seelschatz, Seelteil) Teil des Vermögens, der zum Heil der Seele testamentarisch der Kirche oder den Armen zugewandt wurde; in neuerer Zeit bedeutet S. vor allem eine Messestiftung.

Seelgut s. Immunität und Fronhof.

Seelhof = Fronhof.

Seelländerei s. Fronhof.

Seelord s. Admiralität.

Seelschatz = Seelgeräte.

Seelsorgebeneficium s. Beneficium ecclesiasticum.

Seelteil = Seelgeräte.

Seelwort s. Echtwort.

Seemeister Verwalter von Fischweihern und dgl.

Seeprotest = Verklarung.

Sees = Rittersitz.

Seesoldaten zuerst in Engl. 1664 geschaffen besonderes Truppenkorps, von den anderen Seemächten nachgeahmt. Die S. dienten an Bord als eigentliche Kampftruppe, da die Seeleute im wesentlichen nur die technischen Arbeiten ausführten, und die bis dahin eingeschifften Landsoldaten versagten; außerdem dienten die S. als Expeditions- und Landungskorps. Im Laufe des 19. Jh. verschwanden sie im allgemeinen. Vgl. Marineinfanterie.

Seetestament s. Nottestament.

Seewehr seit 1867 in Pr. bzw. im Dt. R. die der *Landwehr entsprechende Einrichtung bei der Marine; auch Öst.-Ung. besaß eine S.

Seggio = Sedile.

Segorage (secrèage) Abgabe an den *seigneur bei Holzverkauf, bestehend im fünften Teil des Erlöses.

Seidelhof = Sattelgut.

Seigneur (droiturier) in Fr. i. w. S. jeder

*Herr, i. e. S. der Lehensherr (S. dominant, S. féodal, S. prochain, S. suzerain), dessen Befugnisse bedeutend größer waren, als die des dt. Vgl. Lehen.

— **censter** s. Grundherrschaft.

— **dominant** s. Seigneur.

— **du fief servant** s. Afterlehen.

— **féodal** s. Seigneur.

— **foncier** s. Grundherrschaft.

— **justicier** a) in Fr. seit dem 9. Jh. ein *seigneur, der auf Grund eines Amtes (*Graf, vicomte [s. Vicecomes], viguier [s. Vikar]), einer *Immunität oder auch nur seiner Macht die *landrechtliche (staatliche) Gerichtsbarkeit (in den Quellen meist justice seigneuriale) ausübte, und zwar in einem territorialen Bezirk (districtus, détroit), der mit seiner *Grundherrschaft nicht (oder nur ausnahmsweise) zusammenfiel. Je nachdem der S. i. die *hohe, *mittlere oder *niedere Gerichtsbarkeit ausübte, hieß er S. haut j., S. moyen j., S. bas j.; in einem Bezirk konnten also mehrere S. j. verschiedener Gerichtsbarkeit nebeneinander vorkommen; die Bezirke deckten sich nicht immer. Mit den Abstufungen der Lehenshierarchie fielen die der Gerichtsbarkeit nicht unbedingt zusammen, doch hatte der S. j. (als Lehensherr) mindestens die Gerichtsbarkeit seines *Vassallen und bei Rechtsverweigerung oder Rechtsfälschung trat der Gerichtshof des S. an Stelle des vassallitischen; gewann hier der Kläger, so schied er aus dem Gerichtsverband des Vassallen aus und trat in den des S. ein. Die Gerichtsbarkeit der S. j. bestand, durch *cas royaux und *Präventionsrecht eingeschränkt, bis zur Revolution. — b) mißbräuchlich für *seigneur i. w. S., als Inhaber seiner *hofrechtlichen und *grundherrlichen Gerichtsbarkeit.

— **péager** *seigneur, der das Recht hatte, *pedagium zu erheben.

— **prochain** s. Seigneur.

— **souverain** s. Lehensfürst.

— **supérieur** s. Lehensfürst.

— **suzerain** a) = Suzerän. b) s. Seigneur.

— **tenant en baronnie** s. Lehensfürst.

Seigneur(i)age s. Schlagschatz.

Seigneurie s. Landeshoheit.

Seignorage s. Schlagschatz.

Seignoria s. Schlagschatz.

Seimas s. Sejm.

Seimelis s. Sejm.

Seisin = Gewere.

Sejm (S. walny, Reichstag) in Polen seit Beginn des 15. Jh. die Versammlung des Adels, zu der jeder Adlige erscheinen konnte. Seit 1468 bestand der S. aus zwei Teilen, dem bisherigen, der nunmehr als *Senat eine erste *Kammer bildete, und der Landbotenkammer (s. Landbote). Seit 1921 heißt die pol. zweite Kammer S. — Die aus einer Kammer bestehenden Volksvertretungen Lettlands und Litauens führen seit 1922 die Bezeichnung Saeima bzw. Seimas, der *Landtag des Memellandes seit 1924 Seimelis.

Sejmik im alten Polen der *Landtag eines historischen Landesteils, auf dem die *Schlachta die Hauptrolle spielte; die Sejmiki wählten die *Landboten und waren so der eigentlich entscheidende Faktor. — In Lauenburg-Bütow hieß der Landtag noch im 18. Jh. Seymick.

Sekke (Gosekke) in Japan vom 9. bis zum 19. Jh. die fünf ersten Familien der *Kuge, in denen die höchsten Würden erblich waren, und aus denen allein der Kaiser seine Gemahlin wählen konnte.

Sekondeleutnant s. Leutnant.

Sekretär, geheimer s. Kanzlei, geheime.

Sektionschef früher in Dt. und Öst. Abteilungsvorstand in einer Zentralbehörde, besonders einem Ministerium.

Sekundiz fünfzigjähriges Jubiläum eines kath. Priesters.

Sekundogenitur die von einem nachgeborenen Sohn begründete Nebenlinie eines Hauses, die dort, wo nicht strenge *Primogenitur herrscht, mit Vermögens- und besonders Landesteilen erblich ausgestattet wird, was u. U. zur Bildung eines völlig selbständigen Staates führt. Neben der S. kann auch eine Tertioogenitur eingerichtet werden.

Sel de devoir s. Gabella.

Selbmündig (selbmundius) unter keinerlei *Munt stehend.

Selde s. Häusler.

Selder s. Schutzverwandter.

Seldner a) = Häusler. b) s. Schutzverwandter.

Seld(ner)haus s. Häusler.

Select Body in Engl. seit dem Ausgang des MA. Körperschaft an der Spitze eines *Borough, die sich nur aus einem kleinen Kreis angesehener Bürger (*Freemen) ergänzte; S. B. waren z. B. die

*Aldermen und die Leet Juries (s. Court leet).

— **Vestry** s. Vestry.

Selectmen, Board of s. Town.

Selhufe s. Fronhof.

Selihof = Fronhof.

Selihova = Fronhof.

Selilus s. Fronhof.

Seliland s. Fronhof.

Selland s. Fronhof.

Selo in Rußl. ein Kirchdorf. Vgl. Derewnja.

Selschop des Koggen u. ä. = Parteneederei.

Selskij Schod s. Wolost.

Seminaristicum (alumnaticum, portio seminaristica, taxa conciliaris) vom Tridentinum eingeführte Abgabe zur Erhaltung und Errichtung von Priesterseminaren, erhoben von allen kirchlichen Anstalten und Pfarreien.

Semipraebendarius = Altarista.

Semipraebendatus s. Domkapitel.

Semmeliichen s. Küchendienst.

Semner in Mühlhausen bis Ende des 18. Jh.

Ratsherr, der dem Semneramt vorstand, d. h. der mit der Voruntersuchung peinlicher Sachen betrauten Behörde. In Frankfurt a. M. stand ein Kriminalrat an der Spitze des entsprechenden peinlichen Verhöramtes.

Semper Augustus s. Augustus.

Semperbarones = Semperfreie.

Semperfreie (Semperleute, sendbare Leute, sendmäßige L., homines synodales, semperbarones) die Laien, über die sich die *Bischöfe die Gerichtsbarkeit im *Sendgericht persönlich vorbehalten hatten (vgl. Sendherr), d. h. ursprünglich der gesamte Adel, später nur *Fürsten und *Freiherren, so daß S. (Reichsemperfrei) die Bedeutung *reichsunmittelbar erhielt und in diesem Sinne noch heute, z. B. von den Grafen Schaffgotsch, als Titel geführt wird.

Semperleute 1. = Semperfreie. 2. s. Schutzhöriger.

Semskaja Uprawa s. Semstwo und Ujezd.

Semskie s. Bojaren.

Semskij Natschalnik = Landhauptmann.

— **Prigovor** s. Sobor.

— **Sobor** s. Sobor.

Semskoje Sobranje s. Semstwo.

Semstwo (Landschaft) in Rußl. 1864—1917 die Gesamtheit der Bewohner einer Landschaft als Selbstverwaltungskörper, dann besonders die von diesem gewählte Vertretung (Semskoje Sobran-

je), die Kreislandversammlung (s. Ujezd) und die Gouvernementslandversammlung, die von ersterer gewählt wurde und ihrerseits das Gouvernementslandamt (Semskaja Uprawa) zur Führung der Geschäfte und verschiedene Kommissionen wählte.

Senat 1. seit 1143 leitende Behörde der Stadt Rom, nachdem nach Erlöschen des alten röm. S. im 6. Jh. Senator nur noch inhaltsloser Titel gewesen war. Die Zahl der Senatoren, zuerst schwankend (bis zu 60), wurde in der ersten Hälfte des 13. Jh. auf zwei festgesetzt, doch war sehr häufig nur einer vorhanden. Zuerst vom Volke frei gewählt (seit Ende des 12. Jh. in der Regel aus dem röm. Adel), gerieten sie seit Innozenz III. mehr und mehr unter päpstlichen Einfluß, und seit 1278 war der Papst lebenslänglicher Senator mit dem Recht, seine Amtsgewalt zu *delegieren oder Stellvertreter (Prosenatoren, Vizesenatoren) zu ernennen. Doch behielt der S. weitgehende Befugnisse und während der Avignonensischen Periode gewann er zeitweise die alte Unabhängigkeit zurück. Seit 1263 waren häufig fremde Fürsten, besonders die Könige von Neapel, Senatoren. — 2. (consilium rogatorum) in Ven. um 1230 aus einer Delegation des *Maggior Consiglio für Handel und Schifffahrt hervorgegangen, sehr bald den Großen Rat an Bedeutung übertreffend, neben Handel usw. besonders die äußere Politik leitend, seit dem 15. Jh. auch die Finanzen, sowie das Wirtschaftswesen. Eine Kommission des S., das collegio di venti (collegio savi senato) war oberstes Berufungsgericht in Steuersachen und anderen fiskalischen Angelegenheiten. Die Zahl der vom Großen Rat gewählten, allein vollberechtigten Mitglieder (rogati, *Pregadi) betrug ursprünglich sechzig und wurde dann durch die *Zonta auf zuletzt 120 verstärkt; ex officio gehörten ihm an *Doge und *Signoria (diese beiden als Präsidium), die *Quarantia, der *Rat der Zehn und die übrigen hohen Beamten, so daß die Gesamtzahl etwa 300 betrug; Wiederwahl war zulässig; die eigentliche Leitung hatten die *Savi. Die Ämter, deren Bekleidung Anspruch auf einen Sitz im S. verlieh, wurden Sottopregadi genannt. — 3. schon im

13. Jh. Bezeichnung des *Stadtrats, wie auch dessen Mitglieder Senatoren genannt wurden. Ausschließlich mit S. wurden erst im 18. Jh. einige Stadträte bezeichnet, besonders die von Bremen, Hamburg und Lübeck, seit 1816 auch der von Frankfurt a. M.; diese vier (seit 1866 drei) S. hatten bzw. haben (zusammen mit den *Bürgermeistern) die Stellung einer Regierungsbehörde gegenüber der *Bürgerschaft. Danzig besitzt seit 1920 einen S. als Regierung. — Früher hießen in einigen Städten die (zu Verwaltungszwecken und dgl. gebildeten) Abteilungen des Stadtrats S. (Departements, Klassen). — 4. in Polen zuerst der *Sejm, dann seit 1468 dessen erste *Kammer (Magnatenkammer), bestehend aus dem *hohen Adel und den hohen Beamten. — Seit 1921 die erste Kammer der pol. Nationalversammlung. — 5. (Dirigierender S., Vollziehender S., Prawitelstwyjuschtschij S.) 1711 bzw. 1718—1802 die höchste Verwaltungsbehörde Rußl., dann nur noch oberster Gerichtshof und Aufsichtsbehörde; in letzterer Eigenschaft hatte er auch vollziehende Befugnisse; die Senatoren wurden in unbestimmter Anzahl vom Zaren ernannt. — Für Finnland bestand bis 1917 ein besonderer „Kaiserlicher“ S., geteilt in ein Justizdepartement (oberstes Gericht) und ein Ökonomie departement (oberste Verwaltungsbehörde). — 6. seit Ende des 18. Jh. die erste Kammer oder entsprechende Körperschaft in verschiedenen Staaten, so z. B. a) in den U. S. die erste Kammer des *Kongresses, bestehend aus je zwei von jedem Staat (bis 1912 von der betr. *General Assembly, seitdem vom Volke direkt) auf sechs Jahre gewählten Senatoren, unter Vorsitz des *Vizepräsidenten als Presiding Officer of the Senate, zu einem Drittel aller zwei Jahre erneuert; der S. ist *Staatsgerichtshof bei *impeachments und hat Bestätigungsrecht für hohe Bundesbeamte; internationale Verträge bedürfen seiner Genehmigung. Auch die ersten Kammern der Einzelstaaten heißen S. (früher auch Legislative Council). — b) in Fr. 1799—1804 (sénat conservateur) Körperschaft von 80 Mitgliedern, die fürs erste von den *Konsuln ernannt wurden, weiterhin sich selbst ergänzen sollten; er ernannte alle höhe-

ren Beamten, Richter und die Mitglieder der gesetzgebenden Körper, und hatte, vorbehaltlich der Rechte des Ersten Konsuls, die letzte Entscheidung über Gesetze usw. 1804—1814 ernannte der Kaiser diese 80 Senatoren auf Grund von Vorschlagslisten, eine weitere, unbestimmte Anzahl nach freiem Ermessen; ferner waren die männlichen Glieder des Kaiserhauses und die Inhaber der *grandes dignités Mitglieder des S., dessen Befugnisse nunmehr auf gesetzgebendem Gebiet nur noch beratender Art waren; außerdem war er Beschwerdeinstanz bei gesetzwidriger Verhaftung und Verletzung der Preßfreiheit. 1852—1870 bestand der S. aus höchstens 150 unabsetzbaren, lebenslänglichen Mitgliedern, den *Kardinälen, *Marschällen, *Admirälen und vom Kaiser Ernannten, mit dem Recht des Gesetzesvorschlags und der Kritik, sowie der Zustimmung zu allen Gesetzen. — Seit 1875 die erste Kammer, bestehend aus Vertretern der *départements und der Kol., indirekt auf neun Jahre gewählt, alle drei Jahre zu einem Drittel erneuert. Bis 1884 gab es auch lebenslängliche, von der *assemblée nationale gewählte Senatoren. Vgl. Cour de justice. — Nach fr. Muster bestand ein S. in der Schw. während dt. Gerichten kollegial zusammengesetzte Abteilung, der die Entscheidung in Straf- (Strafsenat) oder Zivilsachen (Zivilsenat) zusteht. Beim Oberverwaltungsgericht (s. Verwaltungsgerichtsbarkeit) gibt es auch einen wasserwirtschaftlichen S. (seit 1924), und 1893—1920 bestanden hier (zuletzt drei) Steuerseparate. — 8. (akademischer S., Deputation, engerer S., kleiner S., k. Rat, consistorium) an den dt. Universitäten Beirat des *Rektors und oberstes Verwaltungsorgan, in der Regel aus den *Dekanen bestehend, manchmal aber aus besonderen Vertretern der *Fakultäten bzw. des *consilium generale; vielfach gehören auch Universitätsbeamte, der vorherige Rektor u. a. zum S.

— akademischer = Senat.

— engerer = Senat.

— großer s. Consilium generale.

— kleiner 1. = Senat. 2. = Rat, kleiner.

Senator 1. s. Senat, Magistrat und Stadt-

rat. 2. = Schöffe. 3. seit 1395 Titel des *bajulus von Syrakus.

Sénatorerie 1799—1814 Grundstück, dessen Einkünfte dem Unterhalt der Mitglieder des fr. *Senats dienten, dann die Dotation eines Senators und dessen Sitz.

Sénatus-consulte Beschluß des fr. *Senats 1804—1814 und 1852—1870.

Send 1. = Sendgericht. 2. s. Synode.

— heilige = Sendgericht.

Sendbann s. Sendherr.

Sendbote s. Missus.

Sende = Sendgericht.

Sender s. Sendgericht.

Sendeve s. Commenda.

Sendevertrag s. Commenda.

Sendgeding = Sendgericht.

Sendgeld (Rügeheller, Sendhafer, Sendheller, synodale) Abgabe der Laien einer Pfarrei zur Erhaltung usw. des *Sendgerichts.

Sendgerechtigkeit s. Sendherr.

Sendgericht (Brüchtengericht, heilige Send, Kirchensend, Send[e], Sendgeding, Synodalgericht, iudicium synodale, placitum christianitatis, p. Episcopi, synodus, syn. parochiae, syn. parochialis, syn. parochiana, syn. per villas, fr. senne) aus den bischöflichen *Visitationen hervorgegangenes, um 800 neben das Gericht des *Grafen getretenes, ständiges, reisendes Sittengericht unter *Bischofsbann, das seit der zweiten Hälfte des 9. Jh. nach dem *Rügeverfahren verhandelte (daher auch Rügegericht, Rügtag). Den Vorsitz führte der *Sendherr oder sein Stellvertreter als Sendrichter; als Rügezeugen (Eidschwörer, Sender, Sendgeschworene, Sendrüger, Sendzeugen, Synodalzeugen, jurati synodales, juratores synodi, testes synodales, t. synodi, engl. sidemen) dienten (meist sieben) Laien. *Urteiler (Sendschöffen, scabini synodales) waren zuerst die Bischöfe und beisitzenden Geistlichen, seit dem 12. Jh. meist Laien; Geistliche wurden nur bis Ende des 9. Jh. vom S. gerügt (daher von da an auch Laiensend, synodus laicalis); vgl. Semperfreie. Der Ort des S. (Sendstuhl, sedes synodalis) war die Dom- oder Pfarrkirche, im besonderen deren Altar (daher Kanzelgericht), sein *Sprengel der dieser Kirche; zuständig war es für öffentliche Vergehen gegen kirchliche Gebote (causae synodales).

Es fand entsprechend dem echten *Ding bis dreimal jährlich statt, u. U. mit einem dem *Afterding entsprechenden Aftersend (postsynodalia, secunda synodus). Die S. erhielten sich teilweise bis ins 19. Jh.

Sendgeschworener s. Sendgericht.

Sendgraf s. Missus.

Sendhafer = Procuratio canonica und Sendgeld.

Sendheller = Sendgeld.

Sendherr *Gerichtsherr über das *Sendgericht, bis ins 11. Jh. nur der *Bischof, dann durch Teilnahme an dessen *Bann (Sendbann, bannus synodalis) der *Archidiakon. Vielfach wurde die Sendherrlichkeit mit dem Recht, das Sendgericht zu halten (Sendgerechtigkeit, Sendrecht) an allerlei geistliche Würdenträger vergabt, während die Bischöfe sich ein besonderes Sendgericht vorbehielten (vgl. Semperfreie). Auch einfache Pfarrer erscheinen seit dem 12. Jh. als S. mit einem besonderen Pfarrsend (Pfarrüge).

Sendherrlichkeit s. Sendherr.

Sendpedell *Fronbote an einem *Sendgericht.

Sendrecht a) (synodale jus) das in den *Sendgerichten angewandte Recht. b) s. Sendherr.

Sendrichter a) s. Sendgericht. b) s. Missus.

Sendrüger s. Sendgericht.

Sendschilling = Procuratio canonica.

Sendschöffe s. Sendgericht.

Sendschreiber *Gerichtsschreiber am *Sendgericht.

Sendstuhl s. Sendgericht.

Sendzeuge s. Sendgericht.

Sendzia s. Zaudengericht.

Sénéchaussée (senescallia) Bezirk und Amt eines *Seneschalls.

Senescalcus = Seneschall.

— capitalis s. Seneschall.

— Francia s. Seneschall.

Senescallia = Sénéchaussée.

Seneschall (senescalcus, sénéchal) 1. eigentlich dasselbe wie *Truchseß bzw. *Hausmeier, am frk. Hofe seit Ende des 7. Jh. unter diesem an der Spitze des gesamten Verpflegungswesens des Hofes (daher auch dapifer). In Fr. erlangte der S. (grand sénéchal) sehr bald wieder die Stellung eines Hausmeiers, zeitweilig sogar diesen Titel (auch major in Francia), und drängte den König zur Seite; 1127 gelang es diesem, den S. zu stür-

zen; das Amt erlangte seine Bedeutung nicht mehr und wurde seit 1191 nicht wieder besetzt. Neben dem S. stand ein ebenfalls erblicher Unterseneschall (senescalcus Franciae), etwa in der Stellung eines dt. *Reichserbamtes. — Eine ähnliche Stellung hatte der S. (senescalcus capitalis, summus senescalcus) bei den *Lehensfürsten, besonders in der Norm. und in Anjou. In den meisten rom. Ländern vertrat ihn der Hausmeier; in Kat. war der letztere dem S. unterstellt, in Siz. stand dieser zeitweise an der Spitze der Verwaltung. In Engl. kommt der Name S. nur vorübergehend in spätag. und frühnorm. Zeit vor; sonst heißt er steward (s. Lord High Steward). — Auch bei den *Ritterorden leitete ein S. das Verpflegungswesen; bei den Templern folgte er im Range unmittelbar dem *Meister. — 2. im Süden und Westen Fr. (ebenso in Brabant) der dem *bailli entsprechende, zuerst lehensfürstliche Beamte, ursprünglich im alten Sinne Träger des betr. *Hofamtes, so daß es nur einen S. in einem Lehensfürstentum gab; aber schon in der ersten Hälfte des 13. Jh. setzten die Lehensfürsten mehrere S. ein, die dann vom König übernommen wurden.

Senhorio alto = Gerichtsbarkeit, hohe.

— baixo = Gerichtsbarkeit, niedere.

Senior 1. s. Gefolgschaft, Lehen, Schutzhöriger und Vassall. 2. s. Hochfrei. 3. s. Fronhof. 4. s. Supan. 5. s. Stadtrat. 6. = Bürgermeister. 7. s. Patronat. 8. s. Seniorat.

— domus = Hausmeier.

— saecularis s. Patronat.

Seniorat 1. s. Majorat. 2. s. Vassall. 3. s. Fronhof. 4. (in Siebenbürgen Tractus) in der ev. Kirche Öst.-Ung. Bezirk, der mehrere Pfarrgemeinden umfaßt, etwa einem *Dekanat entsprechend; an der Spitze steht der Senior (Seniordechant, Unterdechant), aus den Pfarrern des S. gewählt; er ist Mitglied der Senioratsversammlung (bestehend aus den Pfarrern und ebensovielen weltlichen Mitgliedern) und ihres geschäftsführenden Senioratsausschusses (Präsidium), dem außerdem sein Stellvertreter (Consenior) und ein weltliches Mitglied (Senioratsaufseher, Senioratskurator) angehören. In Ung. gibt es

außerdem besondere Senioratsgerichte für kirchliche Vergehen.

Senioraticum s. Fronhof.

Seniordechant s. Seniorat.

Señorio Ausdruck der sp. Autoren für das dem Lehenswesen nur in einigem ähnliche System von Landschenkungen usw. (mercedes) durch den König (vgl. Concesión de honor), wie es in Kast. bis Ende des 13. Jh. bestand; erst dann drang allmählich das Lehenswesen ein, ohne aber überragende Bedeutung zu gewinnen.

Senne a) s. Synode. b) = Sendgericht.

Sententia interlocutoria = Interlokut.

Sententiarium = Schöffe.

Seoski kněz s. Knäs.

Separation 1. = Verkoppelung. 2. im alten Dt. R. eigenmächtige Losreißung eines *Reichsstandes vom Reich.

Sept = Clan.

Septemviralfabel (tabula septemviralis) in Ung. bis 1848 bzw. 1869 das höchste Appellationsgericht, vom *Palatin oder vom *iudex curiae als dessen Stellvertreter präsidiert, bis 1723 aus sieben Richtern bestehend; später bestand es aus vier *Prälaten, sieben *Magnaten und neun Septemviralrichtern aus dem niederen Adel; sie bildete einen Teil der *Königlichen Kurie, die in ihrer heutigen Form die S. fortsetzt. — Kroatien besaß bis 1918 eine eigene S. (stol sedmorice), bis 1874 unter Vorsitz des *Banus, als oberstes Gericht.

Septima manu s. Eideshelfer.

Septum = Bifang.

Sequela 1. = Gerichtsfolge und Landfolge.

2. = Poursuite, droit de.

— **homo de** s. Poursuite, droit de.

— **territorialis** s. Landfolge.

Seraskier höchster mil. Titel in der Tk., dann besonders der Kriegsminister.

Serenitas im MA. Prädikat der Könige.

Serf (*homme de poesté, mainmortable, *vilain, *servus) in Fr. der *Unfreie; die Klasse der S., die seit dem 10. Jh. die Hauptmasse der ländlichen Bevölkerung bildete, entstand im wesentlichen durch Verschmelzung der *Liten, *coloni und *servi casati, wozu durch *obnoxio in den Stand der S. gelangte *Freie kamen. Im Gegensatz zum Sklaven war der S. an die Scholle gebunden, konnte Vermögen erwerben, eine rechtsgültige Ehe schließen und war nur zu gemessenen Diensten und

Abgaben verpflichtet. Man unterschied:

a) S. de corps (homo de corpore), der nicht durch *déguerpissement frei werden konnte; er war dem droit de *poursuite unterworfen, das aber traités d'*entrecours meist praktisch ausgeschaltet war (andernfalls, wenn es in voller Strenge galt, sprach man von S. de corps et de [pour]suite, vgl. Forfuyance); er konnte nicht ohne sein Gut veräußert werden, und dieses nicht ohne ihn, so daß er gewissermaßen eine Immobilie war; er konnte ohne Einwilligung des Herrn nicht heiraten (vgl. Maritagium und Forismaritagium) und hatte bestimmte Abgaben zu zahlen, die *taille und einen *Kopfzins (daher cavataicair, chevagier, homme de chef, capite census, homo capitalis), *Fron den zu leisten und sehr verschiedene Dienste und Verpflichtungen; er war dem droit de *mainmorte unterworfen und konnte daher ursprünglich weder verkaufen, noch vererben, noch verfügen; doch wurde die Erlaubnis teilweise gegen Abgaben erlangt, später grundsätzlich erteilt, oder die Unfähigkeit durch Fiktion umgangen (vgl. Communauté taisible); endlich war er nur bedingt rechtsfähig. b) S. d'héritage, der durch déguerpissement völlig frei werden, über sein bewegliches Vermögen frei verfügen konnte, weder Kopfzins noch forismaritagium zahlte, sondern nur taille und mainmorte réelle; außerdem war er zu Fronen verpflichtet. Doch hafteten alle Lasten am *Zinsgut, nicht an seiner Person. Besonders günstig war die Lage des *hospes. Dem Ursprung nach unterschied man S. d'ourine (durch Geburt) und S. de nouvel (durch obnoxio, durch Heirat, durch Besitz bestimmter Güter und durch *Wildfangsrecht). Seit dem 15. Jh. gab es meist nur noch S. d'héritage; im einzelnen war die Lage der S. in den verschiedenen Landesteilen sehr verschieden.

— **de corps (et de [pour]suite)** s. Serf.

— **de nouvel** s. Serf.

— **d'héritage** s. Serf.

— **d'ourine** s. Serf.

Seris de sainteur = Ecclesiastici (homines).

Sergeant seit dem 16. Jh. in den rom. Ländern und Engl. Bezeichnung der *Unteroftiziere über dem *Korporal; das Wort

(sargento, sergent, serjeant u. ä.) behielt diese Bedeutung bis heute, so daß außerhalb Dt. der S. im allgemeinen dem *Feldwebel entspricht. Vgl. Sargento mayor. — In Dt. wurde das zu Beginn des 17. Jh. übernommene S. zunächst für den Feldwebel gebraucht, was in einigen dt. Ländern bis ins 19. Jh. üblich war; aber schon in der zweiten Hälfte des 17. Jh. wurden z. B. in Pr. die älteren Korporale zu S. ernannt, ohne daß damit eine bestimmte Funktion verbunden gewesen wäre, ein Brauch, der sich im dt. Heere bis heute erhielt.

Sergeantenlehen = Sergenterie.

Sergent 1. (sergent du roi, bedellus, serviens) im älteren Fr. Unterbeamter des *prévôt oder des *bailli zu Polizeizwecken, je nach Verwendung als S. à pied, S. à cheval usw. bezeichnet; auch die *maires und andere Beamte wurden als S. zusammengefaßt. 2. = Knappe.

— **à cheval** a) = Knappe. b) s. Sergent.

— **à pied** s. Sergent.

— **armé** = Knappe.

— **dangereux** s. Tiers et danger.

— **d'armes** = Sergent de bataille.

— **de bataille** a) s. Sargento mayor. b) (sergent d'armes, serviens armorum) in Fr. im späteren MA. Angehöriger der kgl. Garde.

— **de l'épée** s. Sergenterie.

— **du roi** = Sergent.

— **général de bataille** s. Sargento mayor.

— **major** s. Sargento mayor.

Sergentaria = Sergenterie.

Sergenterie (Sergeantenlehen, sergentaria, serventaria) adliges, erbliches *Lehen mit Kriegsdienst, aber kein *Ritterlehen, d. h. der Inhaber (sergent de l'épée) leistete nur Dienste eines *Knappen. Die S. waren, außer in der Norm. (S. ducale) und den übrigen engl. Besitzungen, besonders in den Kreuzzugsstaaten verbreitet. Vgl. Cavallaria.

Serjeant s. Serjeanty.

— **at-arms** (serviens armorum) eigentlich bewaffneter Begleiter des Königs, in den beiden Häusern des engl. *Parlaments sowie des *Kongresses der U. S. der oberste Polizeibeamte des betr. Hauses.

— **at-Law** höchste Stufe des *Barrister mit besonderen Vorrechten; die Richter der hohen Common Law-Gerichtshöfe

sind stets S. Die S. setzen sich aus Barristers, die von ihrem *Inn den Doktorgrad erhielten, und solchen, die zum *Kings Counsel ernannt wurden, zusammen.

— **major** s. Sargento mayor.

Serjeanty in Engl. *Lehen eines serjeant (servant, serviens), häufig eines *Unfreien, das alle Lasten des *Ritterlehens trug, dessen Inhaber aber nicht den ordentlichen Kriegsdienst leistete und daher kein *scutagium zahlte; auf der grand S. ruhten bestimmte Hofdienste oder auch Pflichten im Felde (z. B. Bannertragen), auf der petty S. eine Abgabe in Waffen. Seit Heinrich II. zahlten die serjeants das *tallagium.

Serment s. Münzerhausgenossen.

Serrata (di Maggior Consiglio) die in den Jahren 1297—1323 allmählich erfolgte Abschließung des ven. *Maggior Consiglio, wodurch die bis dahin übliche Wahl seiner Mitglieder beseitigt und durch Erblichkeit ersetzt wurde; die Mitgliedschaft gewährte eo ipso den Adel (nobilità); Urkunde war eine besondere, 1314 angelegte Matrikel, seit 1506 libro d'oro genannt.

Servant 1. s. Zunft. 2. s. Serjeanty.

— **system** das früher bei der Einwanderung in die U. S. vielfach übliche System, wonach der durch die Reise usw. dem Auswanderungsagenten verschuldete Auswanderer von einem Farmer oder dgl. ausgelöst wurde, und dafür diesem eine Reihe von Jahren als indented servant diente, d. h. in der Form der *Schuldknechtschaft. Vgl. Parçeria.

Serventaria = Sergenterie.

Service de cheval s. Equus de servitio.

— **de conseil** s. Consilium.

— **de cour** s. Consilium.

— **de plégerie** in Fr., besonders in der Norm., vom Lehensmann dem Lehensherrn geschuldete *aide, in zwei Fällen: a) wenn der Herr eine Schuld einging, mußte der Mann bürgen (plègement de dettes); b) wenn der Herr aus Schuldhaft zeitweilig entlassen wurde, mußte der Mann für Rückkehr und etwaige Bußen bürgen (plègement de corps).

— **d'écu** s. Host.

— **Vote** in Engl. 1884 eingeführtes Wahlrecht derjenigen, die infolge eines öffentlichen Amtes oder einer privaten Anstellung eine Dienstwohnung besitzen.

Services de corps = Fronden.

Servicio (voluntario) im ma. Kast. Steuer, die jedesmal von den *Cortes neu bewilligt werden mußte.

— **y montazgo** s. Mesta.

Serviens 1. a) = Knappe, Ministeriale und Sergent. b) s. Serjeanty. 2. s. Zunft.

— **armarum** = Serjeant-at-arms.

— **armorum** = Sergeant de bataille.

— **regius** s. Ministeriale.

Serviente d'armi s. Bruder, dienender.

Servientium jus s. Ministeriale.

Servis 1. mil. die Verpflegung mit Ausnahme des Essens, dann die dafür gezahlte Vergütung. 2. (Servisanlage, Servisgeld, Servisumlage) früher in einigen Staaten Abgabe, die an Stelle der bisherigen Verpflichtung zur Truppenverpflegung und Einquartierung getreten war. Vgl. Heersteuer. In Pr. wurde im 18. Jh. der S. (Realservis) als Grund- und Gebäudesteuer in den Städten erhoben und zur Entschädigung der tatsächlichen Quartierlasten verwendet. 3. s. Cens et servis.

Servitia communia s. Annaten.

— **minuta** s. Annaten.

— **pro familia(ribus)** s. Annaten.

— **secreta** s. Annaten.

Servitium (Dienst) ursprünglich jede Leistung, die ein nicht *Freier irgendeinem Herrn schuldete, vor allem die *Fronden und Naturallieferungen der *Hörigen und *Unfreien, je nach Art der Leistung oder nach dem Herrn benannt, z. B. Grunddienst (S. census), *Küchendienst, Pfennigdienst, Vogteidienst. S. bildete daher den Gegensatz zur Vollfreiheit. Als sich immer mehr Freie durch *Autotradition und *Kommodation in Abhängigkeit begaben, wurden auch ihre Leistungen S. genannt, ebenso endlich das *servitium regis. I. e. S. hieß vor allem der *Lehensdienst S., während man den Dienst der Beamten, besonders auch der Hofbeamten (vgl. Diener), officium und die Fronden opera nannte, ohne daß aber S. i. w. S. für alle Leistungen ungebrauchlich geworden wäre. Beim *Herbergsrecht wurde besonders die Verpflegung mit S. bezeichnet. — In der Kirche hieß vor allem die *procuratio canonica S., später auch ein Teil der *Annaten.

— **advocati** s. Vogtei.

— **biduanum** s. Fronden und Küchendienst.

— **census** s. Servitium.

— **competens** s. Host.

— **cotidianum** s. Fronden und Küchendienst.

— **curruum** = Wagendienst.

— **debitum** s. Constabularia.

— **diurnum** s. Küchendienst.

— **Episcopi** = Procuratio canonica.

— **equi** s. Equus de servitio.

— **forinsecum** in Engl. die Hoffahrt (s. Lehensdienst).

— **hebdomale** s. Fronden und Küchendienst.

— **inconsumetum** s. Bede.

— **militare** in Engl. die Heerfahrt (s. Lehensdienst).

— **milittis** = Lehensdienst.

— **minus competens** s. Host.

— **noctium** s. Herbergsrecht.

— **publicum** = Servitium regis.

— **privatum** s. Fronden.

— **quatruiduanum** s. Fronden und Küchendienst.

— **regale** = Servitium regis.

— **regis** (functio publica, f. regalis, obsequium regale, servitium publicum, servitium regale, Königsdienst) im MA., besonders in frk. Zeit, die Naturalleistungen und Abgaben an den König, z. B. *Herbergsrecht, *Burgwerk, *fodrum, *carnaticum, *hostilitium und *Königszins; auch die Dienste, die dem König als *Grundherrn zustanden, wurden S. r. genannt. Im späteren MA. behielten die S. r., obwohl nunmehr größtenteils den Landesherren zugefallen, zunächst ihre Bezeichnung, später wurde dafür der Ausdruck *Reichsdienst üblich.

— **regium** s. Subsidium.

— **scuti** s. Host.

— **triduanum** s. Fronden und Küchendienst.

Servitor = Ministeriale.

Servitus fluminis = Traufrecht.

Servitus s. Legalservitium und Realservitium. **Servus** im MA. meist nicht der Sklave, sondern eine irgendwie abhängige Person, in der Regel der *Unfreie, in Fr. der *serf, aber auch z. B. der *Knappe und der *Ministeriale.

— **beneficiarius** ursprünglicher Eigentümer eines Gutes, das er verkauft hatte, und als *precaria wieder erhielt, aber in der Eigenschaft eines *colonus.

— **camerae** = Kammerknecht.

— **casatus** (mansionarius, massarius, servus manens) in frk. Zeit *unfreier Knecht, der vom Herrn auf einem Stück Land (casata, mansus servilis [s. Hufe]) an-

gesetzt wurde, das Land bebaute, allmählich an die Scholle gefesselt (seit 806 auch rechtlich) und so zum *Halbfreien, in Dt. zum *Hörigen, in Fr. zum *serf wurde.

— **cotidianus** = Dageschalk.

— **ecclesiae** (servus ecclesiasticus, Kirchenknecht) *Unfreier oder auch *Halbfreier einer Kirche, eines Klosters usw.; er hatte im früheren MA. dreifaches *Wergeld.

— **fiscalinus** s. Fiskalinen.

— **fiscalis** s. Fiskalinen.

— **fisci** s. Fiskalinen.

— **glebae** s. Höriger.

— **manens** = Servus casatus.

— **nobilis** = Ministeriale.

— **officialis** = Höriger.

— **regis** s. Fiskalinen.

— **regius** s. Fiskalinen.

— **salicus** s. Fronhof.

Sesman s. Burglehen.

Sesmeiro in Port. Beamter, der die Verteilung des herrenlosen Landes (sesmaria) vornahm.

Sessio = Landkapitel.

— **trimestris** s. Friedensrichter.

Session (Sitzungsperiode) Unterabteilung der *Legislaturperiode (die u. U. nur eine S. umfaßt), besonders dadurch gekennzeichnet, daß durch ihren Schluß alle Parlamentsgeschäfte zu Ende kommen und in der neuen S. eventuell von neuem begonnen werden müssen; doch ist gerade diese sog. Diskontinuität der S. von einigen Parlamenten beseitigt worden. Durch eine Vertagung wird die S. nicht geschlossen.

Sessional Division s. Friedensrichter.

Seblehen (feudum aedificii, f. keminatae)

*Lehen, das in einem steinernen Haus (keiner Burg) bestand.

Sessor s. Burglehen.

Setkowa s. Decimus.

Sette s. Heimschnat.

Setzen auf Totschlag = Totsatzung.

Setzrecht Recht eines Erben, seinen Miterben zwischen der Übernahme eines Grundstücks und der von ihm dafür „gesetzt“ Abfindung die Wahl zu lassen.

Setzschiff Schiffsführer, der vom Reeder „gesetzt“ wird, ohne auch nur Teileigentum (vgl. Partenreederei) am Schiff zu haben.

Setzschulze im Gegensatz zum *Erbschul-

zen ein *Schultheiß, der vom *Gutsherrn auf Zeit eingesetzt wird.

Setzungsrecht s. Partenreederei.

Setzwirt s. Mahljahre.

Sextarius s. Enthänge.

Sey = Kuhrecht.

Seybuch (Alp[sey]buch) Verzeichnis der Glieder einer *Alpgenossenschaft und der ihnen zustehenden *Kuhrechte.

Seyung = Stuhlung.

Sheriff (vicecomes) in ags. Zeit ursprünglich kgl. Beamter (*gerēfa, gerēfscipe, scirman) neben dem *Earl, diesen seit Alfred mehr und mehr verdrängend, endlich erster Richter und Verwaltungsbeamter der Grafschaft (scirgerēfa), als solcher von den Norm. übernommen. Er wurde zuerst vom König ernannt und vertrat diesen in allen Zweigen der Verwaltung und Rechtsprechung; als er allmählich von den Ständen abhängig (häufig von ihnen gewählt) wurde, zum Teil infolge Erblichkeit seines Amtes, schränkte der König seine Befugnisse durch den *coroner, dann durch die *justices in eyre ein, so daß sich die richterliche Tätigkeit des S. auf den Sheriffsturn im *Hundred Court beschränkte und im 13. Jh. ganz aufhörte; seine Polizeigewalt ging 1361 auf den *Friedensrichter über. Der S. blieb Erheber von Gefällen (eine Zeitlang war er *Steuerpächter), für die er dem *Exchequer Rechnung abzulegen hatte, weshalb er zeitweilig von diesem ernannt wurde. In neuerer Zeit ist er außerdem Exekutivorgan der hohen Gerichtshöfe, Kommissär für Parlamentswahlen, bestellt und läßt die Geschworenen (s. Jury) und repräsentiert die *County; da er keinen Gehalt bezieht, ernannt der König nur Mitglieder der *Gentry zu S., die ihrerseits als Vertreter (Under-S.) stets einen *solicitor ernennen. — Die *Counties Corporate haben seit jeher das Recht zur Wahl eines eigenen S. In Scho. hat er seine richterliche Stellung bewahrt (vgl. Sheriff's Court). In den U. S. ist er höchster Verwaltungsbeamter der County, besonders mit polizeilichen Befugnissen; er wird vom Volke gewählt. Vgl. Posse comitatus.

— **Officer** s. Bailiff.

Sheriff's Court in Scho. Gericht für Zivil- und Kriminalen, in jeder *County eines, vom *Sheriff präsiert.

Sheriffsturn s. Hundred Court.

Shikibunden (Shokubunden) in Japan seit dem 7. Jh. an Beamte während der Dauer ihrer Dienstzeit verliehenes Land. Vgl. Handen.

Shikken im ma. Japan etwa soviel wie Regent, Verwalter; unter dem Titel S. führten im 13. und 14. Jh. die Hojo von Kamakura an Stelle der damals machtlosen *Shogune die tatsächliche Herrschaft.

Ship-money (Schiffsgeld) eigentlich die Abgabe, die von den engl. Küstenbewohnern an Stelle von Schiffen fakultativ an den König gezahlt wurde; 1634 wurde das S. als allgemeine Steuer auf das ganze Land ausgedehnt und bis 1640 erhoben.

Shipper = Pilot.

Ship's husband = Korrespondentreeeder.

Shire (scīr) in ags. Zeit in Engl. der kontinentalen Grafschaft (s. Graf) entsprechender Verwaltungsbezirk, zuerst in Wessex, seit Beginn des 11. Jh. auch nördlich der Themse, später durch die *County ersetzt; an der Spitze des S. stand der *Ealdorman, der auch mit dem *Bischof zusammen die zweimal jährlich tagende Grafschaftversammlung (scīrgemōt, vor allem Gericht) leitete.

Shizoku s. Samurai.

Shō in Japan vom 7. bis Ende des 12. Jh. nach chin. Muster eingerichtete Zentralbehörden unter dem *Daijokwan; die S. entsprachen ungefähr den eur. Fachministerien und führten die eigentliche Verwaltung; an der Spitze jedes S. stand ein Kyo, dem ein erster und zweiter Stellvertreter (Tayu und Shoyu) zur Seite standen. Die S. zerfielen in Abteilungen (Kwan).

Shogun (Kronfeldherr) in Japan seit dem 1. Jh. v. C. der Oberbefehlshaber, von Fall zu Fall ernannt; Ende des 12. Jh. wurde der Titel erblich, ohne daß die Träger desselben auch immer die entsprechende Macht gehabt hätten; zeitweise wurde das Amt überhaupt nicht besetzt. Seit 1603 war der erbliche S. aus dem Haus Tokugawa der tatsächliche Herrscher des Landes und nahm Mitte des 17. Jh. den Titel Taikun (großer Herr) an, aber nur im Verkehr mit dem Ausland. 1869 wurde der letzte S. abgesetzt.

Shokubunden = Shikibunden.

Shōnagon s. Daijokwan.

Shoyen in Japan ursprünglich der mit einem Amte verbundene Besitz an Grund und Boden, der seit dem 10. Jh. mit dem Amt zusammen erblicher Besitz wurde, zuerst in den Händen der *Kuge, später der *Buke; das S. war eine Art *Immunität und dem *Kokushu nicht unterstellt, aber seit Ende des 12. Jh. von besonderen Beamten, Jitō, beaufsichtigt. Nach 1868 wurde der größere Teil Staatsbesitz, der kleinere Privateigentum der ehemaligen *Daimio.

Shoyu s. Shō.

Shugin s. Kokkai.

Shugo s. Kokushu.

Shupan = Supan.

Siamet s. Timar.

Siang-kuo s. Schangschu-ling.

Sicherheitsplätze (places de sûreté) in Fr. 1570—1629 Orte, die den Hugenotten eingeräumt wurden, und in denen die kath. Kirche nur geduldet war. Die Zahl, die Dauer der Verleihung und die Rechte der Hugenotten in den S. wechselte je nach den betr. Edikten. Das von Nantes unterschied S. i. e. S. (befestigte Orte mit hugenottischen Garnisonen), places de mariage (kleine Orte mit hugenottischer Besatzung), villes libres royales und places particulières (einem *seigneur gehörige Orte); in den beiden letzteren Gruppen hatten die Hugenotten nur die Verwaltung.

Sicherungseid = Kautionsseid.

Sicio = Schlag.

Sideman s. Sendgericht.

Siebengericht *Hochgericht in den *Herrschaften Badenweiler und Rötteln (hier auch Kapfgericht, da ursprünglich auf dem Berg gehalten).

Siebenter = Medem.

Siedelhof = Sattelgut.

Siedlungskolonie = Ackerbaukolonie.

Siège des monnaies in Fr. früher Gericht erster Instanz für Münzvergehen, mit Appellation an die *chambre des monnaies. S. des m. waren z. B. die einzelnen Prägestätten (hôtels des m.).

— **général de l'amirauté** s. Admiralitätsgericht.

— **particulier de l'amirauté** s. Admiralitätsgericht.

— **présidial** (présidial, Präsidialsitz) von Heinrich II. 1552 errichtete Zwischeninstanz über den Gerichten der bail-

liages (s. Bailli), unter dem *Parlament, zuständig für öffentliche Ruhestörung und Friedensbruch (cas présidiaux), aber ohne genaue Abgrenzung besonders gegen die *prévôts des maréchaux. In Zivilsachen bis 250 livres urteilten die S. p. in letzter Instanz; diese Kompetenz wurde premier chef (de l'édit) genannt; über 250 livres war Appellation an das Parlament möglich, aber nur mit *Devolutiveffekt (second chef [de l'édit], 1777 aufgehoben). Die bailliages, in denen S. p. bestanden, hießen b. présidiales, die anderen b. simples. Vor 1552 wurde mit S. p. (cour présidiale) in Südr. das Gericht eines *Seneschalls bezeichnet.

Siegelgeld Gebühr für die Ausfertigung einer Urkunde.

Sielacht = Sielverband.

Sielgeschworener s. Sielverband.

Sielschatz s. Sielverband.

Sielverband (Sielacht) meist einem *Deichverband eingegliederte, ihm untergeordnete Genossenschaft zum Zwecke der Entwässerung des Deichbinnenlandes; die Organisation entspricht der des Deichverbandes, den Deichgeschworenen entsprechen Sielgeschworene, dem Deichschatz (s. Deichlast) der Sielschatz.

Signaculum (regale) = Indiculus regalis.

Signatura Apostolica eines der *Tribunalia Curiae Romanae, als S. iustitiae zur Begutachtung von Gnadengesuchen und Bittschriften gegründet, später mit der Erkenntnis über Zulässigkeit von Appellationen an die *Rota, über Kompetenzstreitigkeiten, Beschwerden usw. betraut, während ihre ursprünglichen Befugnisse im 16. Jh. an die S. gratiae übergingen. Beide S., von je einem Cardinalis Signator geleitet, wurden 1908 aufgehoben und durch die S. A. als Kassationshof für Urteile der Rota ersetzt.

Signifer s. Oberbote.

Signore in It. besonders im 13. und 14. Jh. Machthaber, dem eine Stadt freiwillig die Herrschaft (signoria) über sich, etwa in der Stellung eines *podestà, eingeräumt hatte. In der ersten Zeit waren die S. meist einheimische Adlige, später fast ausschließlich ausländische, häufig Prinzen kgl. Häuser, auch regierende Fürsten. Vielfach entstanden die S. aus

erblich gewordenen podestà oder *capitanei populi.

Signori di notte (domini de nocte) im 13. und seit dem 16. Jh. im wesentlichen ven. Sicherheits- und Strafpolizei, im 14. und 15. Jh. Gerichtshof für Sittlichkeits- und Sicherheitsvergehen. Seit 1544 waren sie nach den sechs Stadtteilen in je sechs S. di n. al criminal und al civil geschieden und ersetzten die bisherigen Vorsteher der *Viertel, die capi sestieri.

Signoria a) s. Signore. — b) (zuerst Minor Consiglio, consilium minus, c. parvum, später Collegio, Pien C., collegium, plenum c., auch dominium) in Ven. Ende des 12. Jh. neben dem *Maggior Consiglio entstandener kleiner Rat, zuerst seiner Kompetenz nach von ersterem nicht geschieden, dann ein *Staatsrat neben dem *Dogen, schon Mitte des 13. Jh. das eigentliche Staatsoberhaupt, den Dogen überwachend, oberster Kompetenzgerichtshof, bis 1446 auch die Gesetze interpretierend. Die S. bestand aus den sechs eigentlichen consiglieri (c. di supra, consiliatores superiores, als Ganzes Consiglio ducale) und seit 1231 den drei capi der *Quarantia, die während ihrer Tätigkeit in der S. durch drei consiliatores inferiores (mit den c. superiores gleichzeitig gewählt) in der Quarantia ersetzt wurden. Die consiglieri waren der sog. contumacia unterworfen, d. h. sie konnten nur nach Ablauf einer der Amtsdauer (meist ein Jahr) gleichen Zeit wiedergewählt werden. Die ursprüngliche S. wurde zu Beginn des 15. Jh. durch die *Savi zu einem eigentlichen Staatsrat erweitert und hieß in dieser Form Pien Collegio. — c) in Florenz seit 1293 Bezeichnung für die oberste Behörde, die *Priori und den *Gonfaloniere della giustizia.

Silberflotte in der Literatur gebräuchlich für die offiziell „flotas y galeones“ genannte Flotte, die seit Mitte des 16. Jh. jährlich einmal (bis dahin meist zweimal) von Sp. nach Am. und zurück fuhr, und, abgesehen von den *Registerschiffen, bis in die Mitte des 18. Jh. die einzige rechtmäßige Handelsverbindung darstellte. Sie führte auf dem Hinwege eur. Fertigwaren und die von den Kolonialbehörden gebrauchten Gegenstände (Waffen, Munition, Quecksilber usw.), auf dem Rückweg Kolonialwaren und

das (monopolisierte) Silber. Jede S. bestand aus zwei administrativ völlig getrennten Teilen unter getrenntem Kommando: der Handelsflotte (flota) und den Kriegsschiffen (galeones). Vgl. Admirante.

Silberzins (Erbsilberzins) in den bhm. Ländern der Erbzins (s. Erbleihe und Erbpacht), wenn er in Geld bestand; die Hälfte wurde als halber S. im 16. Jh. von den *Ständen als Steuer bewilligt.

Silva propria s. Forst.

— **singularis** s. Forst.

— **specialis** s. Forst.

Silvarum jus s. Echtwort.

Simple service s. Ligeität.

Simpler = Böhnase.

Simplex homo s. Ligeität.

Simultan im kirchlichen Sinne eine Anstalt u. ä., die von den verschiedenen christlichen Konfessionen gemeinsam benützt wird (z. B. Kirche, Kirchhof, Schule). Der Vertrag, der ein solches Verhältnis begründet, heißt Simultaneum. Im Dt. R. nannte man bis 1806 notwendiges Simultaneum das Nebeneinanderbestehen des kath. und prot. Kultus, wenn es im *Normaljahr bestanden hatte; wenn später durchgeführt, willkürliches Simultaneum.

Simultanbelehnung = Gesamtbelehnung.

Simultaneum s. Simultan.

Simultaninvestitur = Gesamtbelehnung.

Sindicat = Syndikat.

Sindaco in It. der dem fr. *maire entsprechende Ortsvorsteher.

Sindico s. Procurador und Syndicus.

Sindico et inquisitore *reisender Richter in Ven.; die S. et i. hatten vor allem auch die Pflicht, Vorschläge über Reformen in Verwaltung und Wirtschaft der Untertanenländer zu machen.

Singularis homo = Einläufiger.

Sinnen s. Lehen.

Sipahi (Spahi) in der Tk. der Reiter, bis ins 16. Jh. nur der Inhaber eines *Timar (Timarspahi), später auch ein vom Sultan belehnter, aber in Konstantinopel garnisonierender Reiter. Die Bezeichnung S. ging dann über auf die von eur. Mächten angeworbenen tk. bzw. or. Reiter, endlich auf leichte Reiter überhaupt, in Ind. auch auf Fußtruppen.

Sippe (Sippschaft, genealogia, generatio) bei den germ. Völkern ursprünglich der *agnatisch gegliederte Geschlechtsverband, alle von einem Stammvater in

männlicher Linie abstammenden Personen umfassend. Im Laufe der Zeit wurden mehr und mehr auch die *Kognaten berücksichtigt, so daß nunmehr S. die Gesamtheit sämtlicher Blutsverwandten einer Person bedeutete. Die S. besaß in älterer Zeit öffentlich-rechtliche Bedeutung; vgl. Munt und Wergeld.

Sir eigentlich nur (mit dem Vornamen verbundenen) Prädikat der *Knights und *Baronets, sowie der männlichen Mitglieder der kgl. Familie; tatsächlich in neuerer Zeit als höfliche Anrede allgemein üblich.

Sire eigentlich Abkürzung für seigneur, in Fr. im MA. (und teilweise bis ins 18. Jh.) Anrede von *Lehensfürsten usw., seit dem 16. Jh. dem König (bzw. Kaiser) reserviert. Vgl. Majestät.

Sisa s. Accise.

Sithcundman = Gesith.

Situs manerii s. Fronhof.

Sitz (adliger) = Rittersitz.

Sitzen s. Burglehen.

Sitzgerechtigkeit = Anerbenrecht.

Sitzgeselle s. Verlag.

Sitzungsperiode = Session.

Sixhyndman s. Thane.

Sjerd Sowjetow Sojusa (Bundesrätekongreß) in Rußl. seit 1923 der oberste Träger der Staatsgewalt, bestehend aus gewählten Vertretern der städtischen und provinziellen Vertretungen, einmal jährlich etwa eine Woche tagend. — Ein Rätekongreß besteht ebenso wie für Gesamtrußl. auch für die einzelnen Gliedstaaten, die autonomen Rätestaaten und die autonomen Gebiete (s. Oblast); in der Mong. und im Tannu-Tuwa-Rätestaat entspricht ihm der Große Churuldan.

Skabinatscollegium s. Schöffe.

Skabine a) = Schöffe. b) (lociservator, locopositus, scabinus) in It. von Ende des 8. bis Mitte des 10. Jh. Richter, einzeln oder zu mehreren, Vorsitzender oder *Urteiler oder auch beides zugleich, im *Königsrichter aufgegangen.

Skartabel = Miles medius.

Skattebörder s. Kronoskatte.

Skattehemma s. Attunger.

Skattenatur = Kronoskatte.

Skelta(ta) s. Schultheiß.

Skeppslag s. Härad und Leding.

Skeuophylax s. Domkapitel.

Skipaen s. Leding.

Skiplagh s. Leding.

Skipreiða s. Leding.

Skladtschina = Artel.

Skrutinalverfahren s. Inquisitionsverfahren.

Skuptschina (Narodna S.) 1807—1918 (mit Unterbrechungen) die serbische (und 1905—1918 die montenegrinische) Volksvertretung, aus einer *Kammer bestehend; seit 1918 die ebenso organisierte Volksvertretung Südsl. — Ursprünglich bedeutet S. die allgemeine Volksversammlung, wie sie in Montenegro bis 1905 bestand.

Skydskaffer in Norw. seit Mitte des 17. Jh. Grundbesitzer, der zur Beförderung der Post und der Reisenden verpflichtet ist, und zu diesem Zweck eine Anzahl Wagen und Pferde (an den Seen und Fjorden Boote) und die nötige Bedienung bereitzuhalten hat; der S., der in der Regel auch ein Gasthaus unterhält, genießt dafür Befreiungen steuerlicher Art u. ä. Die Einrichtung, 1816 durch Gesetz geregelt, wurde in neuerer Zeit durch Einführung staatlicher Kraftwagenlinien fast überall beseitigt und besteht nur noch in abgelegenen Landesteilen.

Slehtman s. Ligeität.

Slicht s. Neme.

Slugi in Polen im MA. *Leibeigene, die, im Gegensatz zu den *Kmeten, nicht angesiedelt waren.

Small tithe s. Zehnt.

Smarden = Smurden.

Smerd in Rußl. im MA. der freie Bauer.

Smokefarthing = Herdsteuer.

Smokemoney = Herdsteuer.

Smurden (Smarden, Tujurdi) zwischen Elbe und Saale und in Schl. (vgl. Naroczniczy) im MA. eine Klasse von *Hörigen, wahrscheinlich unterworfenen Slaven, denen man ihren Besitz gelassen hatte.

So in Japan im 7. Jh. eingeführte, in natura zu zahlende Steuer vom Ertrag der Reisfelder.

Sobor (Sabor) bei den Slawen Versammlung im allgemeinen, z. B. *Konzil (in Rußl. Wselenskij S.), *Synode (in Rußl. Pomjestnyj S.); dann besonders die russ. Ständeversammlung (Semskij S.), die 1566—1698 von den Zaren von Fall zu Fall berufen wurde. Sie bestand aus gewählten Vertretern der drei Stände und hatte im wesentlichen nur informa-

torischen Charakter; die Vertreter waren am Instruktionen (nakasi) gebunden. Die Beratungen erfolgten nach Ständen getrennt; ihre Einzelbeschlüsse wurden in einem gemeinsamen Beschluß (Semskij Prigovor) zusammengefaßt. — Bei den Südsl. fanden vor der tk. Eroberung Nationalkongresse (Narodni Sabori) statt, auf denen allgemeine nationale Fragen verhandelt und besonders die Bischöfe usw. gewählt wurden. In Öst.-Ung. wurden seit dem 17. Jh. diese S. wieder gestattet, beschränkten sich aber auf kirchliche Fragen und wurden in neuerer Zeit im wesentlichen Versammlungen der hohen Geistlichkeit; die Einrichtung wurde auch auf die Bukowina übertragen. — S. hieß ferner der kroatische *Landtag.

Sobranje (Narodno S.) in Bulg. die aus einer *Kammer bestehende Volksvertretung; in bestimmten Fällen (Verfassungsänderung und dgl.) wird statt des gewöhnlichen S. das Veliko N. S. mit der doppelten Mitgliederzahl berufen.

Sobrejuez s. Adelantado.

Sobrejuiz s. Relação.

Sobrejunteria s. Sobrejuntero.

Sobrejuntero im ma. Ar. ursprünglich ständischer, später kgl. Exekutivbeamter der zum Schutze des *Landfriedens (entsprechend der *Hermantad) vereinigten Städte; sein Amtsbezirk hieß sobrejunteria (auch junta).

Soca foldae = Pferchrecht.

Socage in Engl. im MA. der dt. freien *Erbleihe entsprechendes Besitzverhältnis; der Inhaber hatte einen *Rekognitionszins zu zahlen und *Fronen zu leisten. Seit Edward I. fällt die S. der Sache nach mit der *fee-farm zusammen.

Sochemannus = Socman.

Società cooperativa di afermage = Pachtgenossenschaft.

Societas a) = Gesellschaft. b) = Genossame.

— **accomendantium** s. Commenda.

— **justa** s. Commenda.

— **in accomenda** s. Commenda.

— **maris** s. Commenda.

— **navalis** = Partenreederei.

— **recta** s. Commenda.

— **sacri officii** im MA. ursprünglich Vereinigung mehrerer Personen zum Kauf eines kirchlichen Amtes für einen Teilhaber, mit Gewinnanteil für die anderen; später wurde der Kauf nur fingiert, und

die S. s. o. diene als Geschäftsform zur Umgehung des Zinsverbots.
 — **terrae** s. Commenda.
 — **vera** s. Commenda.
Société anonyme (soc. participe, soc. tacite) im 18. Jh. nicht eine Aktiengesellschaft, sondern eine nur den Teilnehmern bekannte Gelegenheitsgesellschaft, z. B. zum Kauf und Verkauf einer bestimmten Warenmenge.
 — **économique** die *fabrica ecclesiae in Genf.
 — **particpe** = Société anonyme.
 — **tacite** = Société anonyme.
Socius 1. im Dominikanerorden eines der vier vom *Ordensgeneral ernannten, ihn beratenden Mitglieder. 2. s. Ort. 3. s. Gewerkschaft. 4. s. Genossame.
 — **stans** s. Commenda.
 — **tractans** s. Commenda.
Socman (sochemannus) in spätag. und frühnorm. Zeit in Engl. freier Bauer, im einzelnen in verschiedener Lage, teils Besitzer eines unveräußerlichen Gutes, teils freier Grundbesitzer, der nur gerichtlich einer *Immunität (vgl. Sac and soc) angehörte; vor allem waren die S. zur Gerichtsfolge (vgl. Sectapflicht) verpflichtet. Im späteren MA. wurden sie meist zu *villains herabgedrückt (villain S.). Sie unterschieden sich von diesen nur dadurch, daß sie der kgl., nicht der grundherrlichen Gerichtsbarkeit unterstanden.
Soc(n) s. Sac and soc.
Sodalitium s. Bruderschaft.
Söhnung = Wergeld.
Sölde s. Häusler.
Söldner a) = Häusler. b) s. Schutzverwandter.
Sölmann = Häusler.
Sönegeld = Friedensgeld.
Soerkjøb = Stuf.
Soke s. Sac and soc.
Solariego s. Junior.
Solenitätszeuge Zeuge, dessen Zeugnis an sich rechtlich nicht nötig wäre, der aber zugezogen wird, um der Sache mehr Gewicht zu verleihen.
Sollfall s. Reebningsverfahren.
Solicitor in Engl. *Advokat, der die eigentlichen Anwaltsgeschäfte besorgt und den *Barrister instruiert; *Audienzrecht hat der S. nur in den *County Courts und im *High Court of Justice in Konkursachen. Vor Ausübung des Berufs muß er drei bis fünf Jahre bei

einem andern S. als articulated clerk gearbeitet haben. Bis 1873 hießen nur die Anwälte am Chancery Court (s. High Court of Justice) S.; die an den geistlichen Gerichten (*Court of Arches, *Prerogative Court usw.), am *Court of Probate, *Court for Divorce und *Court of Admiralty dagegen proctors, die an den Common Law-Gerichtshöfen attorneys (auch a. at law, public a., da das Wort [attornatus, attourné] überhaupt jeden Bevollmächtigten bezeichnet). Seit 1873 bedeuten attorney und S. dasselbe.
 — **General** s. Attorney General.
Solidus pacis = Friedeschilling.
Solin s. Hilde.
Sollo im ma. Ar. und Kat. die feierliche Schlußsitzung der *Cortes.
Solis collocatio = Solsatire.
Solvagus = Einläufiger.
Solsatire (solis collocatio, solsadium, Sonne setzen, Ungehorsamsprotest) im germ. Prozeß die rechtsförmliche Feststellung der Abwesenheit (des Ungehorsams) des Beklagten durch den Kläger bei sinkender Sonne.
Solskift s. Reebningsverfahren.
Solty s. Gmin.
Somatent in Kat. früher das städtische Bürgeraufgebot, das, ähnlich den kast. *Hermandades, vor allem zu Polizeizwecken, Niederwerfung von Aufständigen und dgl. diene. Der S. trat nur auf Befehl der Behörden in Tätigkeit. Im MA. gab es auch einen S., der spontan zusammentrat, Sacramental genannt; im 15. Jh. wurde dieser verboten.
Somhaber s. Grafenschatz.
Sommage s. Fronden.
Sommaria (Camera della S.) seit der ersten Hälfte des 15. Jh. in Neapel oberstes Gericht für alle Fiskalsachen; bis zur Errichtung des *Consiglio Collaterale (1507) war die S. das höchste Tribunal des Königreichs überhaupt.
Sommergast s. Gast.
Sommerhaber s. Grafenschatz.
Sommerrat s. Stadtrat.
Sonder = Sondergut.
Sonderamt s. Sondermann.
Sonderberg s. Forst.
Sonderfeld = Weitraite.
Sonderfriede s. Friede.
Sondergemeinde Gemeinschaft von Personen, die innerhalb eines Gemeinwesens wohnen, aber ihre eigene Verfassung

und Verwaltung haben. Die S. waren besonders im MA. häufig, und teils territorial geschlossen (ehemalige Landgemeinden, die in das *Weichbild einer Stadt aufgenommen waren, Vorstädte und dgl.), teils nur persönlich (*Gilden, *Zünfte und dgl.).
Sondergut (Sonder[hufe], fundus singularis) Bauerngut, das in keinem Verband (Gemeinde, *Fronhof, *Markgenossenschaft usw.) stand, und freies Eigentum des Besitzers war; war dieser selbst *Freier, so hieß das S. auch Salland (s. Fronhof). Insofern die S. keinem Fronhof angehörten, hießen sie auch Einzelgüter (einlücke Güter, un[ge]hörige G.) und, wenn ihr Besitzer der *Genossame angehörte und neben ihnen noch ein *Hofgut besaß, waltende Güter (Beistücke, fliegende Feldlehen, *Freigüter, Möbelgüter, Oberlande, Überäcker, Überlande, Umlande, waltende Feldlehen, Zubaugüter). Auf den Reichshöfen (s. Königshof) hieß das nicht ausgelehene Land Königssonder.
Sonderhagen s. Forst.
Sonderholz s. Forst.
Sonderhufe = Sondergut.
Sonderkauf = Stuf.
Sonderlandtag s. Landtag.
Sondermann (Extravagant, lediger Mann, Ledigmann, loser Mann, homo specialis) jeder, der nicht einer *Genossame, Hode (s. Biesterfrei), *Echte und dgl. angehörte, meistens also ein *Leibeigener, der im „wildem Eigentum“ lebte, d. h. seinem Herrn unmittelbar unterstand. Doch gab es auch freie S., z. B. die meisten *Meier (im späteren Sinn), *Erbpächter und Zeitpächter; ferner waren in den *Territorien, in denen ein *Wildfangsrecht bestand, die Wildfänge und Biesterfreien S. Da und dort waren sie zu Sonderämtern (Echten und dgl.) vereinigt.
Sondermark s. Markgenossenschaft.
Sonderwald s. Forst.
Sonia = Not, echte.
Sonmitsuin s. Daijokwan.
Sonne setzen = Solsatire.
Sonnenlehen s. Reebningsverfahren.
Sonnenlehen 1. s. Allod(ium). 2. eine *Leihe, deren Zins vor Sonnenaufgang zu zahlen war.
Sonnenteilung s. Reebningsverfahren.
Sonntag, gefreiter heimlicher s. Heimlicher.
Sonntagsschule ursprünglich eine dem re-

ligiösen Unterricht dienende Schule, dann, besonders in Dt., seit Beginn des 18. Jh. eine Schule, die vor allem schulentlassene Personen weiterbildete. Aus den S. entstanden so in der ersten Hälfte des 19. Jh. die Fortbildungsschulen, in denen (heute meist obligatorisch) schulentlassene Knaben und Mädchen, besonders während der Lehrzeit, beruflich vorgebildet werden, und außerdem die in der Volksschule erworbenen Kenntnisse erhalten und erweitert werden sollen. Außer den allgemeinen Fortbildungsschulen gibt es solche für einzelne Berufe.
Sorenskriver (Unterschreiber) in Norw. Richter erster Instanz auf dem Lande. Vgl. Byfogd.
Soror s. Frauenstift, Kloster und Religio.
Sors 1. = Hufe. 2. s. Hospes. 3. s. Decimus und Narocznicy. 4. s. Partenreederei.
 — **barbarica** s. Hospes.
Sotnie im russ. Heer ursprünglich eine Abteilung von hundert Mann, von einem Sotnik befehligt, in neuerer Zeit bei den nicht regulären Truppen eine der westeur. *Schwadron bzw. *Kompagnie entsprechende Abteilung.
Sottopregadi s. Senat.
Souffrance Aufschub für die Leistung des Lehenseides (s. Hulde) im Falle *echter Not.
Sous-aide s. Aides aux quatre cas.
 — **bailli** s. Lieutenant.
 — **lieutenant** s. Leutnant.
Souspréfecture s. Arrondissement.
Souspréfet s. Arrondissement.
Souveränitätsbeamtung in Wü. 1807—1809 Behörde in den neuerworbenen Gebieten, in denen nur Patrimonialämter (s. Patrimonialgerichtsbarkeit) bestanden; es gab Souveränitätsoberämter (vgl. Oberamt) und Souveränitätskammerämter (vgl. Keller[er]).
Souverain bailli unter Ludwig von Maele in den Ndl. Vorgesetzter der *baillis.
 — **établi sur les trésoriers** s. Trésoriers (de France).
 — **maître (et inquisiteur général) des eaux et forêts** = Grand maître des eaux et forêts.
Sowjet in Rußl. Rat (im Sinne einer kollektiven Behörde), früher nur vereinzelt verwendet (vgl. Reichsrat); seit 1917 ist S. die allgemeine Bezeichnung für die an der Spitze der einzelnen Verwaltungseinheiten stehenden Körperschaf-

ten, die stufenweise derart aufgebaut sind, daß nur die untersten (für Stadt und Dorf) direkt gewählt werden, alle übrigen durch Wahl aus der jeweils niedrigeren Stufe hervorgehen; nominal steht den S. die gesamte gesetzgebende, ausführende und richterliche Gewalt zu.

Sownarkom Sojusa s. Volkskommissar.

Spahi = Sipahi.

Spaltzettel 1. = Chirograph(um). 2. schriftliche Regelung der Bezüge eines Kooperators (s. Vikar).

Spannaemacli s. Herbergsrecht.

Spanndienste s. Fronden.

Spannfähig s. Fronden.

Spannung = Hegung.

Spanzettel = Chirograph(um).

Spatenrecht s. Deichlast.

Spatharius an den ma. Höfen der Schwertträger des Monarchen. Meist waren mehrere vorhanden, in Byz. bildeten sie eine Leibwache. Hier war S. außerdem Ehrentitel, der sehr häufig verliehen wurde und mit bestimmten Beamtenstellen regelmäßig verknüpft war, ebenso wie die nächsthöheren Titel des Spatharocandidatus und Protospatharius; letzterer war häufiger als der einfache S.

Spatharocandidatus s. Spatharius.

Speaker (praelocutor, Sprecher) seit 1376 Vorsitzender des engl. *Unterhauses und Vertreter (parlour et procurator) desselben vor dem König, hervorgegangen aus dem *Vorsprecher, der bei den in Form einer Gerichtssitzung stattfindenden parl. Sitzungen das Wort führte; der S. wird seit dieser Zeit vom Unterhaus aus seiner Mitte frei gewählt und vom König bestätigt; im MA. war er stets Grafschaftsvertreter. Während er eine Zeitlang vom König abhängig war, ist er seit Ende des 17. Jh. von diesem völlig unabhängig, seit Ende des 18. Jh. tatsächlich, seit 1835 auch gesetzlich unparteiisch, seit 1832 mit festem Gehalt. Der S. wird für eine *Legislaturperiode gewählt; sein Vertreter ist der *Chairman of Committees als Deputy S. Wiederwahl ist die Regel; nach seinem Rücktritt wird er regelmäßig *Peer. — Auch die Vorsitzenden des *House of Representatives der U.S. und der meisten Parlamente der engl. *Dominions und Kol. heißen S.

Special Constable Hilfspolizist, in besonde-

ren Fällen von zwei Richtern aus den Einwohnern vereidigt.

— **County Rate** s. County Rate.

— **District Rate** s. District Rate.

— **Sessions** s. Friedensrichter.

Specialis homo = Sondermann.

Spedizionär, apostolischer hatte ein Monopol zur Vermittlung bestimmter Gesuche an die Kurie, 1908 aufgehoben. Vgl. Banquier en cour de Rome.

Speer = Gleve.

Speerbürge s. Affatomie.

Speermagen = Agnaten.

Speisebann s. Acht.

Speisekomthur (praeceptor expensarum) Proviantmeister des Dt. Ordens, unter dem *Großkomthur.

Sperans in irk. Zeit jeder, der von seinem Herrn Schutz erwartete (vgl. Mithio), besonders auch der *Vassall.

Spezial s. Superintendent.

Spezialindult s. Moratorium.

Spezialinquisition s. Inquisitionsverfahren.

Spezialkommission (für Landeskultursachen) s. Generalkommission (für Landeskultursachen).

Spezialkonkurs s. Concursus paroeialis.

Speziallehen in Bhm. ein *Lehen, das nicht zu *Lehensdiensten in bestimmten Burgen usw. verpflichtet war.

Spezialpacht s. Steuerpacht.

Spezialsuperintendent s. Superintendent.

Spezialsynode s. Synode.

Spezialverleihung s. Distriktsverleihung.

Spezialvisitation s. Visitation.

Spicarius a) = Espier. b) s. Kastner.

Spielgeld = Nadelgeld.

Spielgraf (Musikgraf, Spilleutekönig, comes ioculatorum, rex ministellorum, roi des menestrels, r. des violons) bis ins 18., im Elsaß bis ins 19. Jh., an der Spitze der fahrenden Leute eines Landes oder einer Stadt; das Spielgrafnamt (Königreich fahrender Leute) war teils *Hofamt, teils *Lehen, teils (in den Städten) dem Amt eines Zunftmeisters gleich; in der Regel waren die S. selbst fahrende Leute, doch gab es in Öst. das Amt eines Erbspielgrafen als adliges Lehen. Im Elsaß, wo das Amt erbliches *Reichslehen war, ernannte der adlige Inhaber einen Pfeiferkönig; hier bestanden auch Pfeifertage als Gerichte über fahrende Leute. Für das ganze Dt. R. gab es einen Reichsspielteutekönig.

Spilleutekönig = Spielgraf.

Spießbürger = Glevenbürger.

Spießrecht s. Landsknecht.

Spillehen = Kunkellehen.

Spillgeld = Nadelgeld.

Spillmagen = Kognaten.

Spindel = Kognaten.

Spindelgeld = Nadelgeld.

Spindelmagen = Kognaten.

Spindelseele = Kognaten.

Spindelteil an die *Kognaten fallender Teil der Erbschaft.

Spiritualia im Gegensatz zu den *temporalia der Inbegriff der einem Kirchenamt zustehenden geistlichen Befugnisse.

Spittler (Oberstspittler, hospitalarius) beim Dt. Orden einer der fünf *Gebietiger, Oberaufseher des Spitalwesens; er war nur dem *Meister verantwortlich.

Spolienrecht (Nachlaßrecht, exuviarum jus, spolia j., droit de dépoille) Anspruch auf den Nachlaß eines Geistlichen, insbesondere eines *Bischofs, im MA. von den Königen, *Patronen u. a. Macht habern ausgeübt, im 14. Jh. auch vom Papst. In späterer Zeit zahlten die Geistlichen nur noch den Exuvientaler.

Sponsalitia largitas s. Wittum.

Sponsalium s. Morgengabe.

Sporie = Relevium.

Sprache a) = Ding. b) s. Märzfeld und Reichstag.

Sprecher 1. = Speaker. 2. s. Gesellenbruderschaft.

Sprengel Verwaltungsbezirk, besonders eines Gerichts (Gerichtssprengel) oder eines *Bischofs bzw. Pfarrers (*Diözese bzw. *parochia).

Sprengelgraf in der Literatur für den karol. *Grafen gebraucht.

Spruchliste s. Schwurgericht.

Spurfolge (vestigii minatio) nach germ. Recht dem Bestohlenen zustehend, zuerst nur gegen den handhaften, dann gegen jeden Dieb, mit dem Recht, bei Verdacht binnen drei Nächten eine Haussuchung vornehmen zu dürfen. Daraus entwickelte sich der *Anefang.

Squadra s. Schwadron.

Squadron s. Schwadron.

Squatter ursprünglich in den U. S. ein Ansiedler, der sich auf ungerodetem Land niederläßt, ohne dafür irgendeinen Besitztitel zu haben. — In Austr. heißt S. ein Ansiedler, der sich hauptsächlich durch Viehzucht ernährt.

Squire (esquire) in Engl. eigentlich der *Knappe, und demgemäß seit dem spä-

teren MA. der übliche Titel der Mitglieder der *Gentry, der auch verliehen wurde; in neuerer Zeit geben alle Staatsämter, akademischen Grade und dgl. Anspruch darauf, höflichkeitshalber wird aber der Titel jedem sozial besser gestellten gegeben. — In den U. S. wird der *Friedensrichter S. genannt.

Sreski Natschalnik s. Okrug.

Srez s. Okrug.

Staat, fürstlicher s. Hofämter.

Staaten in den Ndl. (i. w. S.) seit Beginn des 15. Jh. die Bezeichnung für die drei *Stände (Adel, Geistlichkeit, Städte) in den verschiedenen Ländern, dann besonders für ihre den dt. *Landtagen entsprechenden Versammlungen, später meist *Provinzialstaaten genannt.

— **Generaal** = Generalstaaten.

Staatenbund ([Kon]föderation) Verbindung mehrerer selbständiger Staaten zu einem völkerrechtlichen Gebilde, das die Einzelstaaten nur durch Vertrag zusammenhält und ihre Souveränität unberührt läßt.

Staatenhaus in einem *Bundesstaat die Vertretung der Einzelstaaten, wenn die einzelnen Vertreter nur im Namen und im Auftrag ihrer Regierung sprechen und abstimmen; ein S. war z. B. der dt. *Bundesrat.

Staats- und Konferenzministerium s. Konferenz.

— **und Konferenzrat** s. Staatsrat.

Staatsältester = Rügivanem.

Staatsanwalt dem fr. *procureur entsprechender nichtrichterlicher Beamter, in Dt. und Öst. seit Mitte des 19. Jh. übernommen, soweit die Einrichtung (in den Gebieten fr. Rechts) noch nicht bestand. Bei jedem Gericht besteht eine Staatsanwaltschaft bzw. eine entsprechende Behörde (vgl. Amtsanwalt, Generalstaatsanwalt, Oberreichsanwalt, Oberstaatsanwalt, Reichsanwalt); beim *Landgericht (und ausnahmsweise auch an anderen Gerichten) heißt der erste Beamte erster S.; seit 1898 können S. nach zwölfjähriger Amtszeit den Titel Staatsanwaltschaftsrat erhalten. Der S. hat im Strafprozeß Strafverfolgung und Anklage sowie zum Teil die Strafvollstreckung; im Zivilprozeß die Mitwirkung in Ehe- und Entmündigungssachen.

Staatsanwaltschaftsrat s. Staatsanwalt.

Staatsbauer früher (besonders in Rußl.)

ein Bauer (*Leibeigener), dessen *Gutsherr der Staat war.

Staatsbuchhalterei in Pr. 1817 errichtete, mit der Generalkontrolle (s. *Contrôleur général* [des finances]) verbundene Behörde, die über den Zustand der Finanzen Übersichten zu führen und dem König vorzulegen hatte. Die S. bestand auch nach Aufhebung der Generalkontrolle fort und wurde erst 1844 mit dem Finanzministerium vereinigt.

Staatsdepartement = State, *departement of*. **Staatsdiener** seit Ende des 18. Jh. amtliche Bezeichnung des Staatsbeamten, der vorher kgl. *Bedienter (so in Pr.) oder kurzweg *Diener hieß. Im Laufe des 19. Jh. (z. B. in Ba. 1888) wurde S. meist durch „Beamter“ ersetzt.

Staatsfinanzrat Mitglied der pr. *Oberrechnungskammer.

Staatsgerichtshof Gericht, das für solche Staatsverbrechen zuständig ist, die nicht zur Kompetenz der gewöhnlichen Gerichte gehören, in neuerer Zeit fast ausschließlich für Anklagen gegen *Minister wegen Verfassungsverletzung, für Streitigkeiten zwischen Krone und Parlament (in *Bundesstaaten zwischen Bundesregierung und Einzelstaaten) u. ä. Besondere, ständige S. sind selten; in der Regel ist das höchste Gericht zugleich S. (oder dieser wird aus seinen Richtern gebildet), manchmal der *Staatsrat, ein Ausschuß der Volksvertretung und dgl.

Staatshöriger *Höriger, dessen Herr der König oder das ganze Volk war, wozu es in älterer germ. Zeit durch kriegerische Unterwerfung kam.

Staatsuldigung s. Huldigung.

Staatsinquisition ven. Gerichtshof zur Verfolgung von Staatsverbrechen, 1539 vom *Rat der Zehn errichtet, von diesem aus seiner Mitte und den consiglieri di supra (s. *Signoria*) ernannt, bestehend aus drei Staatsinquisitoren (zuerst *inquisitori contro i proपालatori di secreti* oder kurz *i. sopra i secreti*, später *i. di stato* genannt), von denen zwei den Zehn, einer den consiglieri angehören mußte. Mit dem Kollegium (*Consiglio dei Tre*, Rat der Drei) wurde gleichzeitig ein Stellvertreter ernannt. Die Amtsdauer betrug ein Jahr. Ursprünglich zur Wahrung der Staatsgeheimnisse errichtet, war die S. bis 1583 wenig bedeutend, dann aber, nach Abschaffung

der *Zonta der Zehn, wurde sie ein eigentlicher *Staatsgerichtshof und oberste Zensur- und Aufsichtsbehörde für die Behörden, den *Dogen und alle Nobili. — Auch Genua und Lucca besaßen eine S.

Staatskammerräte in Brand. 1651 eingesetzte Kommission von vier Beamten zur Beaufsichtigung des Kammerstaates (der *Domäne), die aber nur kurze Zeit bestand.

Staatskanzlei (eigentlich Haus-, Hof- und Staatskanzlei) 1742 von der öst. *Hofkanzlei abgetrennt für auswärtige Angelegenheiten und seit 1753 tatsächlich ein Ministerium des Äußeren; doch wurde sie erst 1849 formell in ein solches verwandelt. An ihrer Spitze stand der Staatskanzler (Haus-, Hof- und Staatskanzler, Oberhofkanzler).

— **geheime** = Kanzlei, geheime.

Staatskanzler a) s. Staatskanzlei. b) in Pr. 1810—1822 Titel des *Premierministers (Hardenberg).

Staatskirchentum Verhältnis zwischen Staat und Kirche, bei dem grundsätzlich beide eine Einheit bilden, das Staatsoberhaupt gleichzeitig höchster kirchlicher Würdenträger (**Summus Episcopus*) ist, die Kirchenorgane Staatsorgane, Kirchenrecht und Staatsrecht nicht verschieden sind und nur eine anerkannte Kirche besteht, unter bloßer Duldung der anderen.

Staatskommissar in Pr. der dem *Reichskommissar entsprechende Beamte.

Staatskonferenz (*conferentia status*) a) = Kabinettsministerium. b) in Öst. 1835—1848 an Stelle des geistesschwachen Kaisers mit der eigentlichen Regierung betrautes Kollegium, bestehend aus dem Kaiser, zwei *Erzherzögen und zwei Konferenzministern (Metternich und Kolowrat).

Staatskontrolle in Wü. 1817/18 Behörde neben der *Oberrechnungskammer zur Fertigstellung der Etats, zur laufenden Kontrolle der Kassen und Verwaltungen und zu finanzstatistischen Zwecken.

Staatslehenspflicht die innerhalb der verschiedenen, auch internationalen Lehensverpflichtungen dem eigenen Landesherrn geschuldete Rücksicht, insbesondere die Pflicht, nicht gegen ihn Krieg zu führen. Vgl. *Ligeität*.

Staatsminister (*Etatsminister, ministre d'état*) i. w. S. jeder *Minister, der in

der eigentlichen Staatsverwaltung tätig ist, also im Gegensatz zum *Hausminister und zum *ministre (*accrédité*); i. e. S. ein Minister, der kein bestimmtes Ressort verwaltet, also vor allem der *Ministerpräsident bzw. *Premierminister als solcher, dann auch der Minister ohne Portefeuille. Dementsprechend bezeichnet Staatsministerium (*Etatsministerium*) teils den *Ministerat, teils das *Ministerium eines S. i. e. S.

— **oberster** s. Premierminister.

Staatsministerium s. Staatsminister.

— **geheimes** s. Rat, geheimer.

Staatspolizei politische Polizei.

Staatspräsident seit 1919 in Ba., He. und Wü. Amtsbezeichnung des *Ministerpräsidenten.

Staatsprokurator s. *Procureur*.

Staatsrat 1. (*consilium status*) in den meisten eur. Staaten im Laufe des MA. aus der alten **curia regis* entstandene höchste zentrale Regierungsbehörde, aus der sich nach und nach besondere Behörden abspalteten. Der Rest des S. erhielt sich meist als Organ für auswärtige Politik und als höchster Gerichtshof. Seit Beginn des 19. Jh. ist er nur noch in einigen Ländern vorhanden und dann meist bloß beratend und begutachtend tätig. Vgl. *Conseil d'état, Grand conseil, Consejo de Estado, Privy Council*. — In den dt. Ländern hießen die entsprechenden Kollegien zuerst *Hofrat, später *Geheimer Rat, erst in neuerer Zeit S. In Pr. wurde 1817 ein S. geschaffen, dem außer Prinzen, Ministern usw. auch die *Oberpräsidenten und kommandierenden *Generäle angehörten, und der bis 1848 eine Art gesetzgebendes Organ darstellte. Später spielte er nur noch zeitweilig, besonders nach 1884, eine Rolle als beratende Körperschaft. Auch in den übrigen dt. Staaten war die Tätigkeit des S., soweit er bestand, im 19. Jh. meist nur formell; in E.-L. stand dem *Statthalter ein beratender S. zur Seite. In Öst. wurde 1761 ein S. (Staats- und Konferenzrat) mit beratender und begutachtender Funktion errichtet, der bis 1848 bestand. — 2. in Pr. seit 1920 die Vertretung der Provinzen, mit nach der Bevölkerung verteilten, von den *Provinziallandtagen bzw. den entsprechenden Körperschaften gewählten

Mitgliedern; der S. hat ein beschränktes aufschiebendes *Veto gegen Landtagsbeschlüsse, das Recht der *Gesetzesinitiative und der Gesetzesbegutachtung. — 3. (*Statsraadet, Statsrådet*) in Dän., Finnland, Norw. und Schw. der *Ministerrat; in Schw. (früher auch in Norw.) führen nur der Präsident und der Chef des *Departements des Auswärtigen* den Titel *Staatsminister bzw. *Minister, die andern Chefs heißen Staatsräte. — 4. = Regierungsrat. — 5. Mitglied eines S., häufig nur Ehrentitel; in den dt. Bundesstaaten auch selbständiger Ressortchef ohne Ministertitel, oder (besonders seit 1919) einem Minister ohne Portefeuille entsprechendes Mitglied eines Staatsministeriums.

— **geheimer** s. Rat, geheimer.

Staatsrechnungshof = Rechnungshof.

Staatschreiber = Stadtschreiber.

Staatssekretär 1. im späteren MA. von den eur. Monarchen im Gegensatz zu den alten *Hofämtern sowie dem *Staatsrat ausgebildetes Amt für ihre privaten Angelegenheiten (*a secretis*), zuerst in Fr., wo seit dem 11. Jh. besondere *Notare der *Kanzlei als Privatsekretäre des Königs erscheinen (*clercs du secret, notaires clerics du roi, n. de la cour et hôtel du roi, clerici a secretis, später secrétaires du roi*); unter ihnen erhielten seit Ende des 14. Jh. die mit Erledigung der finanziellen Schreiben betrauten Finanzsekretäre (*secrétaires des finances*) besondere Bedeutung. Diese, seit 1547 vier an der Zahl, wurden die eigentlichen *Minister, verloren aber ihr ursprüngliches Ressort, die Finanzen, an den **contrôleur général des finances*; die übrige Verwaltung, außer der Justiz, wurde von ihnen versehen, zuerst ohne, dann seit 1589 mit teilweiser Ressorttrennung. Um die Mitte des 16. Jh. hießen sie *secrétaires des commandements et des finances du roi*, dann seit Heinrich II. *secrétaires d'état des commandements et des finances du roi*, abgekürzt *secrétaires d'état*; seit dem 16. Jh. konnten sie dem **conseil d'état* angehören. Durch die Revolution wurden sie zu eigentlichen Fachministern. — Nach fr. Vorbild erscheint in Engl. im Laufe des 14. Jh. ein besonderer Privatsekretär des Königs (*secretarius ad signetum, King's Clerk*,

später K. Secretary), dessen Geschäfte (in erster Linie finanzieller Art) zunächst der Geheimsiegelbewahrer (s. Lord Privy Seal) besorgte. Seit Heinrich VI. Mitglied des *Privy Council, zwischen diesem und dem König vermittelnd, im 16. Jh. der eigentliche leitende Minister, seit 1601 mit dem Titel (Principal) Secretary of State. Vorübergehend seit 1539, dauernd seit 1574 erscheinen statt des bisherigen Chief Secretary mehrere S. (zwei bis drei, heute fünf), unter denen bis 1782 die Ressorts nach geographischen Gesichtspunkten geteilt waren, seitdem nach sachlichen geteilt sind. Seit 1707 stets Unterhausmitglieder, wurden die S. damit zu parl. Ministern; einer von ihnen war zeitweise *Premierminister, bis dieses Amt dauernd mit dem des First Lord of the *Treasury zusammenfiel. — Erhalten blieb das Amt des S., etwa in der Stellung eines Ministers des Innern und in der Regel mit einem Ressortministerium verbunden, in den austr. Bundesstaaten (Chief Secretary) und den Provinzen Kanadas (Provincial Secretary). — In den sp. Ndl. war seit Ende des 16. Jh. der S. (eigentlich Staats- und Kriegssekretär, Secretario de Estado y Guerra del Gobierno de Flandes), stets ein Sp., der wichtigste Beamte, der die eigentliche Regierung führte. — 2. s. State, department of. — 3. im Dt. R. bis 1918 der einem *Reichsamte vorstehende, einem Minister entsprechende, aber nicht dessen Verantwortlichkeit tragende Beamte. Vgl. Reichskanzler. S. hieß 1879—1918 auch der verantwortliche Minister für E.-L., dem *Unterstaatssekretäre als Ressortchefs unterstanden. — 4. in einigen Staaten (im Dt. R. und in Pr. seit 1918) der dem br. Unterstaatssekretär entsprechende Beamte. — 5. (Ministerstaatssekretär) in Pr. 1817—1918 der Sekretär des *Staatsrates. — 6. in einigen ndl. Provinzen der dem holl. *Ratspensionär entsprechende Beamte.

Staatsversammlung s. Riiigiwanem.

Stab = Ding.

Stabelmeister in Öst. *Hofamt, eine Art Zeremonienmeister bei der Hof Tafel. Das Amt des S. (Oberst[hof]stabelmeister, Stäbler) war in den öst. *Erbländen auch erblich (Erbländstabelmeister).

Stabhalter (Stabsamtman, Stabsbeamter)

derjenige, der den „Stab“, d. h. Gericht hält, früher besonders gebraucht für Verwaltungsbeamte, die gleichzeitig Richter waren (vgl. Markgenossenschaft); so hießen die wü. *Oberamt-männer bis 1819 Ober- und Stabsbeamte, die *Oberämter entsprechend Ober- und Stabsämter. Vgl. Stabsschultheiß. — Die Bezeichnung S. erhielt sich hie und da für Beamte; vgl. Gemarkung, abge-sonderte und Gemeinde, zusammengesetzte.

Stabilimentum = Ordonnanz.

Stabrechtsgut s. Vogteigut.

Stabsamtman = Stabhalter.

Stabsbeamter = Stabhalter.

Stabsführer s. Führer.

Stabskapitän s. Hauptmann.

Stabskompagnie s. Hauptmann.

Stabsoffizier in Dt. zusammenfassende Bezeichnung für *Oberst, *Oberstleutnant und *Major, da diese drei zusammen, solange es nur einen Major im *Regiment gab, seinen Stab bildeten.

Stabsrittmeister s. Rittmeister.

Stabsschultheiß in Wü. ein Beamter, der als Dorfrichter (s. Schultheiß) auch die *hohe Gerichtsbarkeit ausübte.

Stabularius s. Marschall.

Stadel(er) s. Vorwerk.

Stadelgericht s. Hofgericht.

Stadelhof = Fronhof.

Stadhoud(er)-(Generaal) s. Statthalter.

Stadt, accisbare Stadt, die der *Accise unterworfen war; in Sa. galten im 19. Jh. nur die der Generalaccise unterworfenen Städte als Städte im verfassungsrechtlichen Sinne.

— **amtssässige** = Mediatstadt.

— **eximierte** in Sa. Stadt, die unmittelbar einem *Kreishauptmann untersteht.

— **freie** 1. s. Bischofsstadt und Reichsstadt. 2. Stadt, der ein *Stadtfriede (Freiheit) gewährt worden war. 3. in der alten schw. Eidgenossenschaft eine Stadt, die zu den *gemeinen Herrschaften gehörte oder auch im Untertanengebiet eines *Ortes lag, aber das Recht hatte, *Schultheiß und *Stadtrat zu wählen oder wenigstens vorzuschlagen.

— **fürstliche** = Landesstadt.

— **gemeine** s. Reichsstadt.

— **gemischte** in der Literatur gebraucht für Städte, die teils *freie, teils *grundherrliche Städte waren, oder in denen

verschiedene Herrschaften nebeneinander bestanden.

— **geschlossene** in Öst. nach dem Patent von 1829 größere Stadt, die bezüglich der Verbrauchssteuern eine Sonderstellung einnahm, indem beim Überschreiten der Stadtgrenze eine besondere Linien(verzehrungs)steuer erhoben wurde, in der Stadt selbst dagegen eine eigene, vom offenen Land verschiedene Taxe.

— **grundherrliche** = Mediatstadt.

— **inkorporierte** s. Städtebank.

— **kanzleisässige** früher in einigen dt. Staaten Stadt, die zu keinem *Amt gehörte, sondern unmittelbar unter der Landesregierung stand.

— **königliche** a) s. Reichsstadt. b) = Freistadt. c) s. Status majores.

— **kreisfreie** in Pr. seit 1872 größere Stadt (in der Regel über 25 000 Einwohner), die einen eigenen *Kreisverband (Stadtkreis) bildet. Vgl. Stadtausschuß. — Stadtkreise entsprechender Art hat auch Thür.

— **kreisunmittelbare** s. Stadt, unmittelbare.

— **landesherrliche** = Landesstadt.

— **landsässige** = Landesstadt.

— **mittelbare** a) = Mediatstadt. b) in Bay. Stadt, die der Verwaltung eines *Bezirksamtes untersteht.

— **rayonfreie** s. Rayon.

— **selbständige** in Hann. eine Stadt, die schon vor 1858 (Erlaß der Städteordnung) einen selbständigen Verwaltungskörper bildete.

— **unmittelbare** früher in einigen dt. Ländern unmittelbar einer *Regierung (im alten Sinne), heute in Bay. (kreisunmittelbare S.) unmittelbar einer *Kreisregierung unterstehende Stadt; in der Pfalz ist dies erst seit 1908 möglich.

— **und Amtsschreiber** s. Stadtschreiber.

— **und Landamt** s. Landherr.

Stadadel in Dt. die *Patrizier, die im Laufe des 14. und 15. Jh. als Adel anerkannt wurden und fortan zum *niederen Adel zählten. — In It. im MA. der Adel überhaupt, der teils freiwillig, teils gezwungen seinen Wohnsitz (mindestens zeitweise) in den Städten nahm (inurbamento).

Stadadvokat s. Syndicus.

Stadältester in Pr. seit 1858 Titel, der Mitgliedern des *Magistrats nach neun-jähriger Amtsdauer verliehen werden

kann. In Sa. war 1832—1873 dasselbe der Fall.

Stadtammann s. Schultheiß.

Stadtamt in Frankfurt a. M. 1856—1879 dem *Landjustizamt entsprechendes Gericht für die Stadt.

Stadtamtman = Fronbote.

Stadtausschuß in Pr. in den Stadtkreisen (s. Stadt, kreisfreie) das dem *Kreisausschuß entsprechende, aber mit geringeren Befugnissen ausgestattete Organ, unter Vorsitz des *Bürgermeisters aus gewählten Mitgliedern bestehend, von denen eines rechtskundig sein muß.

Stadtbauuntergang s. Untergang.

Stadtbereichsschulinspektor s. Kreisschulinspektor.

Stadtbischof s. Bischof.

Stadtbote = Fronbote.

Stadtbrief vom *Stadtrat ausgestellte Urkunde mit der Beweiskraft eines *Gerichtszeugnisses.

Stadtbuch (Gerichtsbuch, Ratsbuch, Schöffenbuch, liber civitatis) in Buchform geordnete, rechtlich erhebliche Aufzeichnungen städtischer Behörden. Die ältesten S. (seit dem 12. Jh.) enthielten unterschiedlos behördliche Notizen, Listen, Eintragungen über Einnahmen und Ausgaben, Akte *freiwilliger Gerichtsbarkeit usw. Seit Beginn des 14. Jh. wurden sie mehr und mehr spezialisiert, und man unterscheidet: a) Statutenbücher (Eidbücher, Rechtsbücher) über Verfassung, Privilegien, Verordnungen, *Stadtrechte und dgl.; b) S. über Rechtsprechung, sowie *Wettebücher, *Verfestigungsbücher u. ä.; c) S. über die Verwaltung i. e. S., wie Ämterbücher, *Ratsbücher, Bücher über das Finanzwesen u. ä.; d) privatrechtliche S., S. i. e. S., aus den Schreinsbüchern (s. Schreinskarte) entstanden, ursprünglich nur Aufzeichnungen von Akten zur Erleichterung des Zeugnisses; dann trat allmählich die Eintragung an Stelle der Urkunde als Zeugnis, und in einzelnen Städten wurde sei dem 15. Jh. die Eintragung zum letzten, wesentlichen Akt des Rechtsgeschäftes. Auf diese Weise wurden die S. Vorläufer der Grundbücher. Je nach den Rechtsgeschäften unterscheidet man verschiedene Arten von privatrechtlichen S.: *Erbbücher, *Laßbücher, *Satzbücher, *Gemächtbücher, Rentenbücher, Schuldbücher usw. Die Führung der S. lag

im allgemeinen den ordentlichen Behörden ob; manchmal bestanden für die einzelnen Stadtteile besondere Buchämter. — Die S. waren im wesentlichen nur in Nord- und Ostdt. verbreitet; wo sie im Süden vorkamen, war ihre Zeugniskraft beschränkt.

Stadtbürgermeister s. Bürgermeister und Gemeindepfleger.

Stadtdirektion s. Stadtdirektor.

Stadtdirektor a) s. Bürgermeister und Schultheiß. b) in Stuttgart seit 1820 der die Aufsicht über die Stadtverwaltung führende und, als Leiter der Stadtdirektion (Lokaldirektion), mit der Polizei betraute Beamte.

Stadterbebuch = Erbebuch.

Stadttetter s. Stadtfriede.

Stadtfeld(mark) s. Stadtfriede.

Stadtilur s. Stadtfriede.

Stadtfreiheit s. Stadtfriede.

Stadtfriede a) (Burgfriede, ewiger Marktfriede, e. Marktrecht, Freiheit, Weichfriede, pax civitatis, p. urbana, p. urbis) der aus dem Marktfrieden hervorgegangene Friede einer Stadt (weshalb die Bezeichnungen für Marktfrieden auch für S. gebraucht wurden), der in der Regel innerhalb der Stadtmark galt; diese wurde daher ebenfalls S. (*Bann, *Bannmeile, Bifang, Burgbann, Burgfriede, Burg[ge]ding, Burgwart [u. ä. Formen], Byfriede, Feld, Freiheit, Freieung, Friedekreis, Markkraite, Markrecht, Muntat, Porting, Stadttetter, Stadtfeld[mark], Stadtilur, Stadtfreiheit, *Weichbild, Wykfriede, ambitus civitatis, campus [civitatis], conterminus civitatis, distinctio, immunitas, pax, p. civitatis, p. villae, potestas pacis, terminus, t. banni, t. civitatis, t. libertatis, t. marchiae, t. pacis, territorium [civitatis]) genannt, doch bezeichneten diese Ausdrücke u. U. in derselben Stadt verschiedene Gebiete, wenn sich Stadtmark und Sprengel des *Stadtgerichtes nicht deckten. Ein S. war auch der im MA. manchmal von Päpsten einer Stadt gewährte St. Petersfriede (Fronrecht, Gottesrecht), der einem *Gottesfrieden gleichkam. Vgl. Bannzaun, Immunität, Morgensprache, Stadtrecht. — b) *Einung zur Aufrechterhaltung des vorigen; diese S. wurden in besonderen *Stadtbüchern, den Friedebüchern (Friedgerichtsbüchern) verzeichnet.

Stadtgemeinderat s. Gemeindebezirk.

Stadtgericht (Burgding, Burggericht, iudicium civitatis) Gericht für den Bezirk einer Stadt als *Immunität, erst in nachfrk. Zeit entstanden, für alle in der Stadt Angesehenen, als *Marktgericht auch für Fremde zuständig. In älterer Zeit gab es meist zwei S. unter zwei *Stadtrichtern, dem *Vogt (*Vogtegericht) und dem *Schultheißen (Schultheißenamt, Schultheißgericht, Schulzenamt, Schulzengericht, praefectura civitatis, p. iudicii, schulteria civitatis), die später in der Regel in eines zusammengezogen wurden. Da aber seit dem 13. Jh. der *Stadtrat an Stelle des *Stadtherrn als *Gerichtsherr getreten war, so waren nunmehr die einzigen S. nur für Zivil- und niedere Strafsachen zuständig (weshalb sie häufig *Niedergerichte [untere S., Untergerichte] hießen), während die *hohe Gerichtsbarkeit dem Stadtrat vorbehalten blieb, der daher auch *Obergericht (oberes S., *Schöfengericht) hieß; er war auch Berufungsinstanz für das S. Doch gab es in einigen Städten besondere Obergerichte, daneben seit dem 16. Jh. vielfach Sondergerichte für Handel, Gewerbe und dgl. Einige S. dienten gleichzeitig als niedere *Landgerichte. Während sich in den *Reichsstädten die unabhängigen S. bis ins 19. Jh. hielten, garieten sie in den *Landesstädten, besonders im 18. Jh., in Abhängigkeit vom Landesherrn; in Pr. hießen sie in der Mitte des 18. Jh. vorübergehend Justizdepartements; vgl. Gericht. — Die S. wurden teilweise bis in die neuere Zeit, häufig nach dem Versammlungsort genannt, z. B. Berggericht, Brückengericht, *Hofgericht, Saalgericht, Stafflergericht. — In Engl. gab es S. (Burggerichte, burhgemōt) schon in ags. Zeit.

Stadtgerichtsvogt s. Vogt.

Stadtgeschworener s. Stadtrat.

Stadtgraf s. Burggraf.

Stadtgrafschaft 1. Stadt als vom *Landgericht *eximierter Sprengel eines *Burggrafen. 2. = County Borough.

Stadtgut = Weichbildgut.

Stadthag = Bannzaun.

Stadthauptmann = Hauptmann, oberster.

Stadtherr im dt. MA. derjenige, dem vom König die obrigkeitliche Gewalt über die Siedlung verliehen war. Der S. hatte vor allem das *Marktrecht, er war Marktherr, damit verbunden hatte er

stets Zoll und Münze; außerdem besaß er den Burgbann und überhaupt den *Bann im Orte. Die *hohe Gerichtsbarkeit besaß er nicht immer, stets dagegen die *niedere. Seit dem 11. Jh. gelang es den Städten allmählich, ein Recht des S. nach dem anderen teils durch Vertrag, teils durch Gewalt an sich zu ziehen.

Stadtkunker = Patrizier.

Stadtkämmerer s. Kämmerer.

Stadtkammergericht in Straßburg bis zur fr. Besetzung vom *Reichskammergericht delegiertes Gericht, das die höchste Instanz, gemäß dem *privilegium de non evocando, bildete.

Stadtknecht bezeichnete bis ins 16. Jh. nicht nur niedere städtische Beamte (Boten, Büttel usw.), sondern alle, die nicht dem *Stadtrat angehörten, z. B. auch den *Stadtschreiber.

Stadtkommissär s. Polizeidirektor.

Stadtkonsulent s. Syndicus.

Stadtkreis s. Stadt, kreisfreie.

Stadtmagistrat s. Magistrat und Gericht.

Stadtmargericht in der Literatur übliche Bezeichnung für die städtischen Behörden und Gerichte, denen die Entscheidung in Streitigkeiten über die Stadtmark zustand, z. B. die *Feldgerichte.

Stadmeier s. Meier.

Stadmeister a) = Bürgermeister. b) s. Zunft.

Stadtnotar = Stadtschreiber.

Stadtoberamtman s. Oberamtman.

Stadtobergespan s. Komitat.

Stadtoberrichter s. Schultheiß.

Stadtpiaffe s. Stadtschreiber.

Stadtpfleger a) s. Gemeindepfleger und Stadtrat. b) in Augsburg 1548 eingesetzte Stadtoberhäupter; besonders seit 1719 hatten die beiden S. mit den ihnen beigegebenen fünf geheimen Räten nahezu die ganze Stadtverwaltung unumschränkt in Händen; die sechs *Bürgermeister standen unter ihnen. Den Augsburger S. entsprachen in Ulm die beiden Ratsältesten, ebenfalls seit 1548.

Stadtpäsident s. Bürgermeister und Gemeindepräsident.

Stadtrat a) (*Magistrat, Rat, Regiment, *Senat, consilium [civitatis], consistorium civitatis, universitas consiliarium) in den dt. Städten seit Ausgang des 12. Jh. Organ der Bürgerschaft zur Selbstverwaltung, auf sehr verschiedene Art, vielfach aus Ausschüssen, die

für Steuern, Befestigungswesen, *Landfrieden und dgl. vom *Stadtherrn gebildet worden waren, entstanden; wo *Schöffen vorhanden waren, wurden häufig diese zum S., oder sie traten in ihn ein, wobei sie öfters eine besondere Schöffensbank bildeten, die sich z. B. in Frankfurt a. M. bis 1855 erhielt. In den später gegründeten Städten wurde ein S. von vornherein durch die Gründungsurkunde eingesetzt. Er verdrängte allmählich den Stadtherrn, trat an seine Stelle und wurde zum wesentlichen Merkmal der Stadt im Rechtssinn, deren Gesamtverwaltung er durch Ausschüsse und Deputationen leitete; ferner hatte er das Recht der Selbstsatzung (vgl. Küre), und übte auch neben den Schöffen eine Gerichtsbarkeit, besonders in Polizeisachen, aus, womit besondere Gerichtsherren betraut waren. Seine Mitglieder (Amtleute, Bauermeister, Bürger vom Rat, *Bürgermeister, Geschworene, Konsuln, Räte, *Ratgeben, Ratgesellen, Ratmannen, Ratsfreunde, *Ratsherren, Ratspfleger, Ratsverwandte, Stadtgeschworene, Stadtpfleger, Vormünder, burgimagistri, cives de consilio, c. jurati, conjurati [civitatis], conjuratores, consilarii, consiliatores, consules [jurati], domini de consilio, *jurati, juratores, magistri, m. burgenses, m. civium, officiales, officii, proconsules, provisores civitatis, rectores c., seniores) wurden gewählt, vielfach in sehr komplizierten indirekten Wahlverfahren, meist auf ein Jahr; ihre Zahl war sehr verschieden, häufig verhältnismäßig klein. Während zuerst nur die *Patrizier in den S. (Geschlechterrat) wählbar waren (Ratsfähigkeit, Regimentsfähigkeit), erlangten im 14. und 15. Jh. auch die *Zünfte, wenn auch vielfach nur zeitweise, den Zutritt; dabei bildeten sie häufig einen besonderen zweiten Rat (Äußerer Rat, Assessoren, Bürgerverordnete, Ganzer Rat, Geheimer R., Gemeinde, Gemeiner Rat, Genannte, Geschworene, Großer Rat, Großer Schöffensrat, Junger Rat, Neuer R., R. der Gemeinde, Voller R., Weisheit, Weiterer Rat, Zunftschöffensrat, antisenatus, consilium amplum, c. generale, c. majus, consules secundi, jurati s., universitas seniorum, grand conseil), während der ursprüngliche als Enge-
ger(er) Rat (Älterer R., Alter R., Inne-

b) in Pr. Dezerent für Schulwesen im *Magistrat.
Stadtschultheiß s. Schultheiß und Gemeindebezirk.
Stadtssenat seit 1920 der bisherige *Stadtrat von Wien, der die Stellung einer *Landesregierung hat; er besteht aus vom Gemeinderat gewählten neun Stadtsepatoren, von denen zwei Vizebürgermeister (s. Bürgermeister) sind.
Stadtsyndicus s. Syndicus.
Stadtsynode s. Synode.
Stadtverordnetenkollegium s. Gemeinderat.
Stadtverordnetenversammlung (Bürgervorsteherkollegium) in Pr. seit 1808 die Gemeindevertretung, von der Bürgerschaft gewählt; die Stadtverordneten (in Hann. Bürgervorsteher) überwachen die Verwaltung des *Magistrats und wählen diesen; sie tagen unter einem besonderen Vorsteher (in Sch.-H. Bürgerworthalter, in Hann. Wortführer). Bei *Bürgermeisterverfassung ist der Bürgermeister Vorsteher. — Eine ähnliche S. (Kollegium der Stadtverordneten, Bürgerausschuß) besteht auch in Sa. und einigen kleineren Ländern.
Stadtverordnete a) = Bürgerdeputierte. b) s. Bürgerausschuß und Stadtverordnetenversammlung.
Stadtverwaltungsausschuß s. Komitat.
Stadtvoigt 1. s. Vogt. 2. = Byfogd.
Stadtvogtei s. Hausvogt und Vogt.
Stadtvorstand s. Gemeindebezirk.
Stadtwachmeister s. Wachtmeister.
Stadtwerkmeister s. Zunft.
Stadtzunft s. Zunft.
Stäbler s. Stabelmeister.
Städtebank (Städtekurie) die Vertretung der Städte eines *Territoriums auf dem *Landtag, wo sie im allgemeinen erst später als die *Ritterbank erscheint, aber kaum irgendwo fehlte. Vielfach waren nicht alle Städte vertreten, sondern nur einige, die sog. Hauptstädte (nicht immer die wichtigsten), während die übrigen, in einigen Ländern inkorporierte Städte genannt, durch jene mitvertreten wurden; die Vertretung war verschieden geordnet, teils erschienen die *Bürgermeister oder entsprechende Beamte, teils besondere ernannte oder gewählte Bürger (Freunde, Ratsfreunde, Städteboten, Städte-

freunde). Die S. des *Reichstags wird meist als *Städtekollegium bezeichnet.
Städteboten s. Städtebank und Städtekollegium.
Städtefreunde s. Städtebank und Städtekollegium.
Städtekanzone in der Literatur gebräuchlich für die schw. *Orte, die von einer Stadt, bzw. deren Rat regiert wurden. Vgl. Länderkantone.
Städtekasse (Städtekasten) eine der Kassen des märkischen *Kreditwerkes, unter der alleinigen Verwaltung der Städte; in die S. flossen bestimmte städtische Abgaben.
Städtekollegium die *Städtebank des dt. *Reichstags, seit Ende des 15. Jh. als geschlossenes Kollegium konstituiert. Vertreten (durch Freunde, Ratsfreunde, Städteboten, Städtefreunde) waren in ihm mit je einer Stimme die *Reichsstädte und die *Bischöfsstädte, die seit Mitte des 13. Jh. auf den Reichstagen erschienen, aber noch lange nur minderberechtigt waren und nicht immer zugezogen wurden. Seit 1474 zerfiel das S., das seine volle Gleichberechtigung mit den beiden anderen Kollegien erst 1648 erlangte, in eine rheinische Bank mit 14 und eine schwäbische mit 37 Städten; das *Direktorium führte jeweils die Stadt, in der der Reichstag tagte.
Städtekommissar = Steuerkommissar.
Städtekreis s. Steuerkommissar.
Städtekurie = Städtebank.
Städtemeister = Bürgermeister.
Städtesteuern (Accisefixation) in den westf. Provinzen Pr. 1767 statt der aufgehobenen *Accise eingeführte direkte Steuer, die in dem größten Teil des Gebietes 1777 wieder durch die Accise ersetzt wurde.
Stände = Landstände.
Ständerat (Conseil des Etats, Consiglio dei Stati) in der Schw. seit 1848 die erste *Kammer der *Bundesversammlung, bestehend aus je zwei Vertretern jedes *Kantons (bzw. je einem jedes *Halbkantons), teils unmittelbar, teils durch die gesetzgebenden Körper gewählt. Auch jedes Mitglied heißt S.
Ständerevers = Revers.
Ständestaat a) s. Territorialstaat. b) ein Staat, in dem die *Landstände die eigentliche Regierung führen.
Ständetafel s. Reichstag.

Ständeversammlung in Sa. bis 1918 Bezeichnung des *Landtags.
Stättgeld s. Gesellenbruderschaft.
Staffelgericht s. Hofgericht, Königsgesicht und Stadtgericht.
Stadium s. Garde.
Stallhof s. Fondaco.
Stallaticum Gebühr für Benützung eines Stalles.
Staller an den nordischen Höfen (und im 11. Jh. in Engl.) eines der ersten *Hofämter, Sprecher des Königs und Vermittler zwischen diesem und den Hofleuten, oberster Richter über sie, außerdem Oberstallmeister; in Engl., wo er im wesentlichen Heerführer war, wurde er nach 1066 durch den *Seneschall ersetzt, an den übrigen Höfen im 13. Jh. durch den *Marschall oder den *Kanzler.
Stallgraf = Comes stabuli.
Stallherr = Stallmeister.
Stallmeister a) s. Marschall. b) (Bereiter, Marstaller, Stallherr) in den dt. Städten der Beamte, meistens ein *Ratherr, der die Aufsicht über Marstall und Fuhrwesen, manchmal auch über die gesamte Dienerschaft des *Stadtrats führte. In einigen Städten hießen sämtliche beim Marstall Angestellte Marstaller.
Stallum in choro s. Domkapitel.
Stamm 1. = Linea. 2. = Schaftgut. 3. s. Zinsgenossenschaft.
— **alter** a) = Hauptherr. b) s. Zinsgenossenschaft.
Stammerbe s. Anerbenrecht und Stammgut.
Stammesherrzog s. Herzog.
Stammeskönig bei den Germ., bis in die Völkerwanderungszeit im wesentlichen nur im Osten, der an der Spitze eines Stammes als oberster Heerführer, Priester und Richter stehende, aus *Erwahl hervorgehende König.
Stammespalzgraf s. Pfalzgraf.
Stammgeld (Stammrecht) von den *Markgenossen den Förstern usw. gezahlte Taxe für Holzanzweisungen.
Stammgut a) = Familienfideikommiß. b) (Erb[stamm]gut) eigentlich jedes ererbte Gut im Gegensatz zum erworbenen, dann vor allem der in einer Familie, in der Regel im Mannstamm auf einen Stammerben, vererbliche Grundbesitz, in dessen freier Verfügung der jeweilige Besitzer gewissen Beschrän-

kungen zugunsten der Erben unterworfen ist. Früher verstand man unter S. (Erbe, Erbrecht, Erbschaft, Geschlechtsgut, Handgemal, Stockgut, chirographum, hereditas, mansus hereditarius, praedium libertatis, principalis natalium locus) jeden Grundbesitz, der erblich war, ohne Rücksicht darauf, ob *frei, *hörig, *schutzhörig usw. Vgl. Oöal. c) s. Zinsgenossenschaft.
Stammgutsherr s. Rioshu.
Stammhalter = Hauptherr.
Stammhaus s. Schaftgut.
Stammrecht = Stammgeld.
Stammerschaft = Zinsgenossenschaft.
Stammverein s. Ganerben.
Stan 1. früher in Rußl. Unterabteilung eines *Ujezd zu Polizeizwecken; an seiner Spitze stand ein Stanowoj (Stanowoj Pristaw). 2. s. Herbergsrecht.
Stand 1. im allgemeinen bis in die neuere Zeit der Geburtsstand, d. h. die rechtlich und sozial abgeschlossene Schicht, in die der Einzelne hereingeboren wird, z. B. Adel, *Ritterschaft, *Hörige und dgl., ein S. nach *Landrecht oder *Volksrecht. Außerdem gab es Berufsstände, sowie Rechtsstände; letztere konnten Angehörige verschiedener Berufsstände umfassen und wurden durch ein gemeinsames Recht, z. B. *Dienstrecht, *Hofrecht, *Lehensrecht zusammengehalten. 2. früher Unterabteilung des *Landes Hadeln.
— **armierter** im alten Dt. R. ein *Reichsstand, der über genügend Streitkräfte verfügte; mit ihm durfte ein nicht armierter Subsidienverträge schließen.
Standesgehalt in Bay. der Teil des Gehaltes, der dem Beamten später als Pension bleibt.
Standesgenosse s. Genossame.
Standesherr seit 1806 ein bis dahin erblicher *Reichsstand, der *mediatisiert wurde; durch die Bundesakte von 1815 wurde den S. die Zugehörigkeit zum *hohen Adel gewährleistet, sowie eine Reihe von Rechten und Privilegien, besonders auf gerichtlichem Gebiet (Standesherrlichkeit, jus territorii subordinatum sive subalternum); in den einzelnen Bundesstaaten erhielten sie Sitz und Stimme in der ersten *Kammer. Mit diesen S. verschmolzen diejenigen, die schon vorher in Öst., Sa., den Lausitzen und Schl. vorhanden waren, großen *Grundherren, unmittelbar unter

dem Landesherrn, mit weitgehenden Rechten auf gerichtlichem und administrativem Gebiet. In Schl. wurden die dortigen, seit Ende des 15. Jh. bestehenden „freien Standesherrschaften“ als *status majores i. e. S. bezeichnet.

Standeskommission in den schw. *Kantonen geschäftsführender Ausschuss eines *Landrats oder ähnlicher Versammlungen, den *Deputierten anderer Länder entsprechend. Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jh. führten manchmal S. die Regierung mit diktatorischer Gewalt.

Standgenosse s. Genossame.

Standgericht (Standrecht) ursprünglich und auch heute noch i. w. S. ein außerordentliches Militärgericht zur Aburteilung im Felde (daher auch Feldgericht), bei Verkündung des Belagerungszustandes und dgl. — In Pr. bzw. im Dt. R. Militärgericht erster Instanz (beim Regiment) für weniger wichtige Fälle, im 18. Jh. außerordentliches Kriegsgericht genannt. Bei den S. vertritt ein Offizier (Gerichtsoffizier) die Stelle des *Auditeurs.

Standhemma s. Indelningswerk.

Standing Joint Committee seit 1888 Ausschuss in jeder engl. *Administrative County, aus Mitgliedern des *County Council und der Quarter Sessions (s. Friedensrichter) zusammengesetzt; es hat vor allem die Polizeiverwaltung, ernennt den *Chief Constable und steht dem County Council ziemlich unabhängig gegenüber. Vgl. Watch Committee.

Standrecht = Standgericht.

Standtschaft das Recht, als *Stand auf dem *Landtag, *Reichstag usw. zu erscheinen.

Standsteuer in Bay. eine neben der *Landsteuer erhobene Abgabe, ursprünglich eine von den *Landständen ausnahmsweise bewilligte Steuer, die später regelmäßig und von den drei Ständen auf ihre Angehörigen repartiert wurde.

Stangengericht s. Ding.

Stangenrecht (Räumungsrecht, ruminge) im MA. Recht des *Burggrafen und anderer Befehlshaber, in den Straßen Vorbauten und dgl., die den Truppenverkehr hemmten, zu entfernen, womit die Baupolizei überhaupt verbunden war.

Stanowoj (Pristaw) s. Stan.

Stapelgericht s. Stapelrecht.

Stapelmeister s. Stapelrecht.

Stapelrecht (Einlagerrecht, Niederlagsrecht, emporii jus, stapulae j., droit d'étape) das Recht einer Stadt, jeden Kaufmann, der Waren mit sich führte, zu zwingen, diese hier eine Zeitlang (Stapeltage, Stapelzeit) zum Verkauf zu stellen. Vielfach erstreckte sich der Stapelzwang auf alle Kaufleute, die innerhalb einer bestimmten Entfernung durchzogen (Meilenrecht), oder auf bestimmte Straßen (Straßenrecht, *Straßenzwang). Mit dem S. verbunden war öfters das Umschlagsrecht (droit de relâche forcée), d. h. die fremden Waren mußten umgeladen und auf städtischen Wagen oder Schiffen weiterbefördert werden. Das S. gewährte den Bürgern auch ein *Vorkaufsrecht (Einstandsrecht, s. Retrakt) auf fremde Waren. — In einigen Ländern bestand zeitweise ein Stapelzwang für fremde Waren derart, daß nur eine oder nur wenige Handelsstädte für die gesamte Einfuhr geöffnet waren. In Engl. lag seit dem 14. Jh. der gesamte Stapelhandel in den Händen einer *Gilde, der Stapelkaufleute, die einen Stapelmeister wählten, der vor allem dem Stapelgericht vorsah.

Stapeltage s. Stapelrecht.

Stapelzeit s. Stapelrecht.

Stapelzwang s. Stapelrecht.

Stapulae jus = Stapelrecht.

Star Chamber (Court of) (camera stellata, Sternkammer) 1487—1641 bestehender Ausschuss des *Privy Council, dessen gerichtliche Tätigkeit ausübend, im wesentlichen Verwaltungs- und Kriminalgericht und Organ für *Polizei im weitesten Sinne, vor allem auch für Handelspolitik; die S. C. bestand aus sieben höchsten Beamten und Richtern (Mitgliedern des Privy Council) und besonders hinzugezogenen Rechtskundigen.

Staressina s. Zadruga.

Starjeschina s. Zadruga.

Starost(a) bei den Slawen ursprünglich der Stammesälteste, auch der Hausvater der *Zadruga, dann der Gemeindeälteste, so bis in die neueste Zeit in Rußl. (vgl. Wolost). — In Polen seit Beginn des 14. Jh. kgl. Beamter (capitaneus) zur Verwaltung eines größeren Domänenkomplexes (Starostei); ob-

wohl eigentlich als Gegengewicht gegen die erblich gewordenen *Woiwoden gedacht, wurden die S. selbst bald zu erblichen Eigentümern ihrer Verwaltungsbezirke, die sie rechtlich nur als *Lehen auf Lebenszeit besaßen; ein großer Teil diente zur Ausstattung bestimmter Ämter, einige als kgl. *Tafelgüter. Viele S. besaßen eigene Gerichtsbarkeit (Starosteigericht).

Starostei(gericht) s. Starost(a).

Statarialgericht in Ung. außerordentliches Gericht, das bei Unruhen und dgl. vom König eingesetzt werden konnte; in der Regel wurde das kompetente Gericht S.

State, department of (Staatsdepartement) in den U. S. das Ministerium des Äußeren, dessen Leiter (Staatssekretär, Secretary of State) zugleich Großsiegelbewahrer ist. — Auch in Sp. ist für das „Äußere“ der Ausdruck Estado gebräuchlich.

Statica = Fondaco.

Stationes fisci selbständige Verwaltungszweige (z. B. Post, Militär), die als Teile des Fiskus betrachtet werden.

— **regularium** s. Vikar.

Stationsbeamter s. Kriegskommissar.

Statt nach ma. dt. Recht die territoriale Grundlage, die zur Ausübung einer Gerichtsbarkeit, einer Gerechtsame (z. B. der mit einem *Lehen verbundenen) u. ä. nötig war.

Statthalter 1. in den Ndl. seit der Vereinigung unter Bur. lebenslänglicher, unabsetzbarer, adliger Stellvertreter (Generalkapitän, Obervogt, Provinzialstatthalter, Stadhouder, lieutenant-gouverneur, im Hennegau grand bailli) des Monarchen für eine oder mehrere Provinzen, mit unbestimmten Kompetenzen, aber tatsächlich weitgehender Selbständigkeit; an der Spitze aller Provinzen stand im 15. Jh. zeitweise, im 16. dauernd ein Generalstatthalter (Landvogt, Oberstatthalter, Stadhouder-Generaal, gouverneur-général, *lieutenant général). Nach der Trennung wurde die Stellung der S. in Belg. äußerst eingeschränkt, ihnen vor allem jede mil. Befugnis entzogen. In den Vereinigten Ndl. dagegen, wo die Oranier die Statthalterschaften der einzelnen Provinzen in ihrer Hand vereinigten, erhielt das Haupt der Familie eine monarchische Stellung, die 1674 durch Schaffung

der Würde eines Erbstatthalters (Generalerbstatthalter, Landeserbstatthalter) anerkannt wurde; tatsächlich ruhte sie nach Wilhelms III. Tode, bis 1747 Wilhelm IV. damit bekleidet wurde. — 2. in Öst. im 15. und 16. Jh. vielfach der Vorsitzende einer kollegialen Behörde, z. B. des *Hofrats, des *Reichsregiments, der *Regierungen (auch *Oberster Hauptmann, *Regent); letztere, deren einzelne Mitglieder ebenfalls S. hießen, erhielten daher die Bezeichnung *Statthaltereirei. Auch die Mitglieder der *Schatzkammer und *Hofkammer hießen S. — 3. in Pr. seit dem 16. Jh., besonders unter dem Großen Kurfürsten, persönlicher Vertrauensmann des Landesherrn, der die Gesamtleitung eines Landesteils in seiner Hand vereinigte, vor allem um ein Gegengewicht gegen die damals noch ständischen *Regierungen zu bilden. In dem Maße, als diese zu landesherrlichen Behörden wurden, entwickelte sich das Amt des S. mehr und mehr zum Repräsentationsposten und wurde nicht mehr mit Beamten, sondern mit Mitgliedern des kgl. Hauses besetzt. — 4. in E.-L. 1879—1918 der oberste, vom Kaiser ernannte Beamte mit bestimmten landesherrlichen Befugnissen. — 5. = Préfet national. — 6. s. Bezirk. — 7. = Meier. — 8. s. Viztum.

— **der heimlichen Gerichte** s. Freigrafenkapitel.

Statthaltereirei a) in Öst. im Laufe des 16. Jh. entstandene Bezeichnung für die *Regierungen einiger *Kronländer; 1851—1919 hießen S. nur die obersten Verwaltungsbehörden der größeren Länder (vgl. Landesregierung), die aus einem *Statthalter als oberstem Verwaltungsbeamten bestanden, dem eine Anzahl Statthaltereiräte beigegeben war. b) s. Viztum.

Statthaltereirat a) s. Statthaltereirei. b) *Staatsrat eines Statthalters, z. B. im 16. Jh. im Dt. R.; in Ung. bestand ein S. (Königlicher Rat, consilium locumtenentiale regium) bis in die Mitte des 19. Jh. als oberste Verwaltungsbehörde; Kroatien besaß 1861—1868 einen eigenen S. Vgl. Ban(us).

Status et indignitatis jura s. Bischof.

— **majores** in Schl. unter öst. Herrschaft die auf dem *Landtag vertretenen *Stände, bestehend aus den *Erbfür-

stentütern, *Mediatfürstentütern, freien *Standesherrschaften (die i. e. Sinne S. m. hießen), der Stadt Breslau und zehn kgl., d. h. *unmittelbaren Städten; ihr Gerichtsstand war das *Ober- und Fürstenrecht.

— **minores** (S. m. und königliche freie Burglehen, Minderherrschaften) in Schl. unter öst. Herrschaft 24 größere Güter, die unmittelbar unter der bhm. Krone standen, aber nicht auf dem *Landtag vertreten waren; ihre Stellung entsprach der der *Reichsritterschaft. Die Burglehen waren meist ursprüngliche Kastellaneien (s. Burggraf), die seinerzeit verpfändet worden waren; einige hießen daher „Pfandschillinge“. — Einige S. m. behielten diese (inhaltslos gewordene) Bezeichnung auch unter pr. Herrschaft.

— **Romano-Catholicus Transsilvanicus** die seit der Reformation autonome kath. Kirche Siebenbürgens, die (abgesehen von 1767—1867, als die wichtigsten Angelegenheiten durch eine staatliche catholica commissio verwaltet wurden) Kirchen- und Schulwesen sowie die Vermögensverwaltung, das Verhältnis zwischen Kirche und Staat u. ä., mit Ausnahme der rein geistlichen Sachen, selbständig regelt; Organ ist die Generalversammlung des S. (Statusgyüles) unter Vorsitz des Bischofs, bestehend aus höheren Geistlichen, Vertretern der Schulen, einigen Beamten und Richtern sowie gewählten weltlichen Abgeordneten, Exekutivorgan ein von ihr gewählter Regierungsrat (Igazgátótanács); außerdem bestehen Kirchengemeindeversammlungen (s. Kirchengemeindevertretung) und Kirchengemeinderäte (s. Kirchenrat), sowie gemischte Bezirksversammlungen der *Dekane.

Statusgyüles s. Status Romano-Catholicus Transsilvanicus.

Statutargemeinde seit 1850 in Öst. Gemeinde, die nicht den allgemeinen Gemeindeordnungen unterstand, sondern ein eigenes Statut besaß; die S. waren landesunmittelbar, d. h. sie unterstanden unmittelbar der obersten Behörde des betr. *Kronlandes.

Statute = Act (of Parliament).

Statutenrolle (rotuli clausi) in Engl. im 13. Jh. eingeführtes Verzeichnis der erlassenen Gesetze usw., um diesen Beweiskraft zu sichern; da es aber ganz

vom König abhing, was in die S. aufgenommen wurde, setzte das *Parlament 1319 die Einführung der *Parlamentsrolle durch. Die S. wurde dadurch verdrängt und verlor seit Heinrich VII. jede Bedeutung.

Stechgroschen = Beddemund.

Stefna ([laga]stemna) der frk. *mannitio entsprechende Ladung in Skand., geschieden in thingstefna (Ladung im *Ding) und heimstefna (Ladung im Hause des Beklagten).

Stehlbrief = Kaperbrief.

Steinsetzer = Feldgeschworener.

Stelle besonders früher Bezeichnung von mittleren und oberen Behörden, z. B. in Öst. der Zentralbehörden des Reiches (Hofstellen) und der einzelnen *Kronländer (Landesstellen), je nach Verwaltungszweig unterschieden als Finanzstellen, Justizstellen, Appellationsstellen usw. Die Hofstellen standen teils unmittelbar unter dem Kaiser (unmittelbare Hofstellen, Hofmittel) oder sie waren von einer anderen Hofstelle abhängig (mittelbar).

Stellvertreter s. Schöffe.

Stemna = Stefna.

Sterbe- und Gnadenzeit = Gnadenzeit.

Sterbegehalt s. Gnadenmonat.

Sterbejahr u. ä. s. Annus deservitus.

Sterbfall (Bahnenrecht, Erbding, Erbrecht, Fall, *Fallrecht, Geläß u. ä., Hauptfall, Hauptrecht, Hauptzins, Huberecht, Läß, Sterbhaber, Sterbrecht, Toder, Todfall, Totenpfund, Totenzins, Totenzoll, Weglöse, afflief, caduci jus, capitale j., census capitalis, c. ultimus, heredium, herietum, justitia capitalis, luctuosa, manumortuum, morticinium, mortua manus, mortuarium, essogne, heriot, *mainmorte, loitosa) seit Ende des 9. Jh. Abgabe, die beim Tode eines Abhängigen (*Schutzhörigen, *Hörigen, *Unfreien, später besonders eines *Leibeigenen) an den Herrn zu zahlen war, meist in Form des besten Stücks Vieh (Besthaupt, Sterbochse, Todgans, caput optimum, optimale, meilleur catel, halve-have) oder des besten Gewandes (Gewandfall, Kleiderfall, Watmal), wobei dem Herrn die Wahl zustand (Churmüde u. ä., Core, Kirmuth, Kurmede, curmeda, curmodicum jus), in älterer Zeit auch eine Quote des beweglichen Vermögens (Baudeling, Baulabung, Bauteil, Bidel[la], Buteil[gut],

Erbteilung, supellectilis). Schon früh konnte der S. in Geld abgelöst werden (Sterbtaxe, utlose). Er war im späteren MA. derart ein Zeichen persönlicher Abhängigkeit, daß die Hörigen usw. als Kurmedige (Kurmedeige), ihr Zustand als Kurmedigkeit bezeichnet wurde. Der S. war manchmal auch dem *Grundherrn oder *Gerichtsherrn als solchem zu entrichten, und wurde dann als Güterfall vom Leibfall (Leibbede, Leibpfennig) des Leibeigenen unterschieden. — Im Laufe des späteren MA. wurde der S., der ursprünglich eine rein persönliche Abgabe war, zu einer *Reallast bestimmter Güter (fällige Güter, fallbare G., Fallgüter, Fallhöfe, Fellgüter).

Sterbhaber = Sterbfall.

Sterbochse s. Sterbfall.

Sterbrecht = Sterbfall.

Sterbtaxe s. Sterbfall.

Sternkammer = Star Chamber (Court of).

Steuer früher manchmal nur für bestimmte Steuern und Abgaben gebraucht, so vor allem für die *Bede, dann auch z. B. für die *ostarstuopha; Abgaben an den *Grundherrn wurden nicht als S. bezeichnet.

— **geschworene** s. Eidsteuer.

— **ungerechte** s. Bede.

Steuerbezirksobrigkeit s. Bezirkshauptmannschaft.

Steuerdestinatar derjenige, der nach Absicht des Gesetzgebers die Steuer tragen soll, sie aber tatsächlich abwälzt.

Steuergemeinde = Katastralgemeinde.

Steuerherr (Losunger, Losungsherr, Losungsrat, Raiter, *Steuerer, Steuermeister) in den Städten früher *Ratscherr bzw. städtischer Beamter, der die Steuern zu erheben hatte; öfters waren für die verschiedenen Steuern besondere S. vorhanden, und diese hießen dann je nach der Abgabe Brotpfennigaufheber, Rentherren, Rentmeister, Schoßherren, Ungelder, Ungeldherren, Zinsmeister usw. — In Rothenburg bestand das Steueramt aus dem Bürgermeister, dem Obersteuerer, dem Mittelsteuerer aus dem Inneren Rat (s. Stadtrat) und dem äußeren Steuerer aus dem Äußeren Rat.

Steuerhufe s. Hufe.

Steuerknecht in Tirol seit 1511 Bezeichnung eines vom Lande angeworbenen Söld-

ners, da zu diesem Zweck eine Steuer erhoben wurde.

Steuerkollegium a) in einigen dt. Staaten (z. B. in Wü. seit 1817) dem Finanzministerium unterstellte kollegiale Behörde für Steuerwesen. b) s. Kollegien, bürgerliche.

Steuerkommissär in Ba. bis 1920 der Beamte, der die Steuerlisten führte und die Steuern festsetzte. Den S. (1816 geschaffen und bis 1876 Steuerperäquatoren genannt) standen bis 1848/49 als Vertretung der Steuerpflichtigen Schatzungsausschüsse (für Grund- und Häusersteuer) und Gewerbesteuerdeputationen zur Seite; an deren Stelle traten dann Schatzungsräte für alle direkten Steuern, bestehend aus dem *Bürgermeister und einigen vom *Bezirksrat ernannten Mitgliedern. Schatzungsausschüsse gab es bereits 1810—1816.

Steuerkommissar (Kriegs- und Steuerkommissar, Lokalkommissar, Ortskommissar, Städtekommissar, commissarius loci) nach 1660 aus dem *Kriegskommissar entstandener pr. Beamter für die Städte (erst unter Friedrich Wilhelm I. im ganzen Land), zunächst mit den alten Befugnissen, seit 1680 allmählich mehr und mehr Kontrollorgan, reisender Beamter der *Kriegskammer bzw. *Kriegs- und Domänenkammer, über mehreren Städten (Städtekreis), in deren einer er dauernd seinen Wohnsitz hatte, und die er in bestimmtem Turnus bereiste; er hatte die Kontrolle über sämtliche städtische Behörden und Angelegenheiten, die *Polizei im weitesten Sinne, die Steuerkontrolle (besonders der *Accise), endlich die Aufgabe, Handel und Gewerbe zu fördern, daneben aber noch immer die früheren mil. Befugnisse; er nahm Klagen über Magistrat und Beamte entgegen und entschied u. U. selbst. Seit Beginn des 18. Jh. erhielt der S. (zuerst inoffiziell) den Titel Kriegs- und Steuer- rat oder Steuerrat, und obwohl er nach 1766 jede Kontrolle über die Steuern verlor, und nur noch die städtische Verwaltung kontrollierte, behielt er seinen alten Titel bei, bis seine Befugnisse durch die Reform an den *Landrat übergingen.

Steuermann im ma. Skand. der Kommandant eines Schiffes, der gleichzeitig (meist erblich) an der Spitze eines

Schiffsbezirkes (s. Leding) stand, die Mannschaft aushob, das Schiff bauen und ausrüsten ließ usw. — Zu Beginn der Neuzeit nahm seine Stelle der *Schiffer ein, der, als er *Deckoffizier wurde, wieder den Namen S. erhielt.

Steuermeister = Steuerherr.

Steuerpacht im allgemeinen jede Erhebung von Steuern durch Private im Namen des Staates, aber für eigene Rechnung; i. e. S. die Übertragung der Steuererhebung an Private gegen Zahlung einer jährlichen Pauschalsumme; die Übertragung gegen eine Einzugsprovision wird auch als **Steuerabmission** (Steuerverdingung) bezeichnet. Die S. ist entweder **Generalpacht** (Übertragung eines Komplexes von Steuern für das ganze Land oder für einzelne Bezirke an einen Generalpächter), oder **Spezialpacht** (Übertragung einer einzelnen Steuer). Besonders in Fr. spielte die S. (*ferme du roi*) eine große Rolle; zuerst wurden seit dem 14. Jh. die Zölle und **aides* in kleinen Distrikten an Steuerpächter (*fermiers du roi*) vergeben, dann allmählich alle indirekten Steuern in größeren Bezirken. Seit 1680 wurden alle indirekten Steuern im ganzen Land in **Generalpacht** (*ferme générale*) auf Zeit (sechs Jahre) an einen Generalpächter (*fermier général [du roi]*) vergeben, der aber nicht auf eigene Rechnung, sondern auf die einer Gesellschaft arbeitete, und eine Anzahl Bürgen, die ebenfalls als Generalpächter bezeichnet wurden, stellen mußte.

Steuerperäquator s. Steuerkommissär.

Steuerrat s. Steuerkommissar und Kreis.

Steuersanat s. Senat.

Steuerabmission s. Steuerpacht.

Steuersynode in Bay. in der prot. Kirche der Generalsynode (s. Synode) nachgebildete Versammlung zur Beschlußfassung über Steuerverwendung.

Steuerverdingung s. Steuerpacht.

Steuerer früher Steuererheber, in den Städten der *Steuerherr. — In Bay. wurden die vom Landesherrn ernannten S. Landsteuerer, die von den *Ständen ernannten Rittersteuerer bzw. Prälatensteuerer genannt.

Steward in Engl. der *Seneschall bzw. *Truchseß. Die S. der *Grundherren waren die Vertreter derselben bei der Bewirtschaftung der *Manors und übten die *Patrimonialgerichtsbarkeit aus; auf

diese Weise wurden sie hie und da zu Verwaltungsbeamten. Vgl. Lord High Steward und Chiltern Hundreds.

— **of the Chiltern Hundreds** s. Chiltern Hundreds, to take the.

Stichwahl bei einigen Wahlsystemen der zweite Wahlgang, der nötig wird, wenn im ersten kein Kandidat die absolute Mehrheit erhält; die S. findet dann zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

Stift 1. a) geistliche Körperschaft und die dieser anvertraute Anstalt, insbesondere *Domkapitel, *Kollegiatkapitel und *Frauenstift, dann auch eine Erzdiözese und *Diözese sowie ein *Kloster. Die durch die Reformation in Schulen usw. umgewandelten Anstalten behielten häufig die Bezeichnung S. b) in Norw. und Dän. früher nicht nur kirchliche, sondern auch administrative Einheit, deren Verwaltung der am Bischofssitz residierende *Amtmann als Stiftsamtmann leitete. Für statistische Zwecke und dgl. wird die Einteilung in S. heute noch benützt, ebenso behielten in Dän. die betr. Beamten den Titel Stiftsamtmann. 2. = Hofgericht.

Stiftsadel a) (stiftsmäßiger Adel, turniermäßiger A.) Adel von ursprünglich acht, später sechzehn (u. U. auch 32) Ahnen, wie er zur Besetzung der Stellen an *Stiftern, zur Teilnahme an Turnieren usw. verlangt wurde. Vgl. Hofadel. Zur Stiftsfähigkeit (Stiftsmäßigkeit) gehörte vielfach auch die *Landstandschaft. b) der in einem bestimmten Stift ansässige Adel.

Stiftsadministrator s. Administrator.

Stiftsamt als *Amt verwaltetes Gebiet eines *Stiftes.

Stiftsamtmann 1. s. Stift. 2. = Meier.

Stiftsdame s. Frauenstift.

Stiftsfähigkeit s. Stiftsadel.

Stiftsfrau s. Frauenstift.

Stiftsgeistlicher s. Kollegiatkapitel und Frauenstift.

Stiftshauptmann s. Frauenstift.

Stiftsherr s. Domkapitel und Kollegiatkapitel.

Stiftskapitel a) = Kollegiatkapitel. b) s. Frauenstift.

Stiftskirche = Kollegiatkirche.

Stiftskurator s. Frauenstift.

Stiftsmäßigkeit s. Stiftsadel.

Stiftsmann *Ministeriale eines *Stiftes.

Stiftspropst s. Kollegiatkapitel.

Stiftsschule = Domschule.

Stiftsverwalter s. Verwalter, geistlicher.

Stiftsvogt *Vogt eines *Stiftes, dann auch Kirchenvogt im allgemeinen; in Fr. hieß der Vogt einer bischöflichen Kirche *videdominus* (*vidame*), sein Amt *vidamie*.

Stiftsvogtei *Sprengel eines *Stiftsvogts.

Stiftsvorsteher s. Frauenstift.

Stiftstag = Hofgericht.

Stiftungspflege (Meßpflege) von der Kirchenpflege (s. *Fabrica ecclesiae*) abgeordnete Verwaltung eines zur Stiftung einer Pfründe bestimmten Fonds, dann überhaupt die Verwaltung von Stiftungen. — In Wtl. gab es zur Aufsicht über die S. bis Ende des 19. Jh. in jeder Gemeinde einen Stiftungsrat, aus dem *Gemeinderat und den betr. Geistlichen bestehend; er bestellte den Stiftungspfleger.

Stiftungsrat a) = Kirchenvorstand. b) s. Stiftungspflege.

Stilleding s. Feme.

Stilngericht s. Feme.

Stillstand 1. = Matorium. 2. in einigen ref. schw. *Kantonen die kirchliche Gemeindeaufsichtsbehörde.

Stimmenhäufung = Vote cumulatif.

Stimmgebung, beschränkte = Vote limité.

Stipendia quotidiana s. Domkapitel.

Stipendiarius a) = Censualis (*homo*). b) s. Dageschalk.

Stipendiary (Magistrate) seit 1835 in den *Boroughs, die um Erlaubnis dazu einkommen, besoldeter rechtsgelehrter Richter zur Besorgung der Geschäfte des *Friedensrichters in erster Instanz; der S. M. ist selbst Friedensrichter, und die übrigen Friedensrichter der Stadt (*Mayor usw.) amtieren neben ihm. Auch Urban Districts (s. Sanitary District) über 25 000 Einwohner können einen S. M. anstellen.

Stipendium a) = Bede und Heersteuer. b) = *Procuratio canonica*.

Stipes s. Tally.

Stipulatio = Halmwurf.

Sto s. Decimus.

Stock a) = Schaftgut. b) s. Zinsgenossenschaft.

Stockdritt s. Genossame.

Stockerbe s. Anerbenrecht.

Stockgericht = Hochgericht.

Stockgut a) s. Stammgut. b) = Schaftgut.

Stockhaus s. Schaftgut.

Stockinhaber s. Schaftgut.

Stockschaftshaus s. Schaftgut.

Stöller s. Erbstollen.

Stör(arbeit) s. Lohnwerk.

Störer 1. s. Lohnwerk, 2. = Böhnhase.

Stofa s. Ostarstuofa.

Stol sedmorice s. Septemviraltafel.

Stola, kleine s. Stolgebühren.

Stolae jura = Stolgebühren.

Stolgebühren (Akzidentien, Casualien, Stolrechte, Stoltaxen, *jura stolae*) Gebühren, die einem Geistlichen für bestimmte Handlungen (besonders Taufen, Trauungen und Beerdigungen) zustehen, in der ev. Kirche größtenteils abgelöst. Die S. stehen eigentlich nur dem *parochus zu; wenn mit dessen Zustimmung ein *Vikar und dgl. S. bezieht, heißen diese kleine Stola.

Stollenhieb s. Erbstollen.

Stollenneuntel s. Erbstollen.

Stolnik in den slawischen Ländern der *Truchseß.

Stolrechte = Stolgebühren.

Stoltaxe = Stolgebühren.

Stoppelrecht = Hofrecht.

Stoppelrichter s. Meier.

Storskift in Schwed. die *Verkoppelung.

Storthing (Großding) seit 1814 die norw. Volksvertretung, als Ganzes in einem Wahlgang gewählt; wenn konstituiert, wählt das S. aus seiner Mitte ein Viertel zu einem Oberhaus (*Lagthing*), während der Rest als Odelsting das Unterhaus bildet; letzteres beschließt über die Gesetze zuerst; wenn das *Lagthing* zweimal ein vom Odelsting angenommenes Gesetz verwirft, wird in gemeinsamer Sitzung darüber entschieden; die Kontrolle über Finanzwesen und Regierung steht allein dem Odelsting zu.

Stoß = Kuhrecht.

Stradaticum (*straticum*) Straßenzoll.

Strafherr = Einunger.

Strafkammer kollegial zusammengesetzte Abteilung eines dt. *Landgerichts, der früher die Entscheidung in Strafsachen zustand, soweit sie nicht dem *Schöffen-oder*Schwurgericht zukam; außerdem war sie Berufungsinstanz für das Schöffengericht. Heute ist sie nur Berufungsinstanz, und zwar für *Amtsgerichte (kleine S., ein Richter und zwei Schöffen) und Schöffengerichte (große S., drei Richter und zwei Schöffen). Bei Amtsgerichten, die vom Sitz des Landgerichts zu weit entfernt sind, bestehen auswärtige S. (*detachierte S.*).

Strafsenat s. Senat.

Strandamt im Dt. R. die Behörde, die innerhalb eines bestimmten Strandbezirks die Strandungsangelegenheiten besorgt, d. h. die Bergung gestrandeten Gutes, Hilfe in Seenot usw. An der Spitze eines S. steht ein Strandhauptmann; Lokalbeamte sind die Strandvögte.

Strandhauptmann s. Strandamt.

Strandherr s. Strandrecht.

Strandrecht (jus litoris, droit de bris, *droit d'épave, d. de varech, lagan, picio, vägrek) ursprünglich das Recht der Meeresanwohner auf Person und Gut der Schiffbrüchigen; das S. erhielt sich vielfach bis in die neuere Zeit, aber als *Regal (Strandregal); Inhaber desselben (Strandherr) wurde im Dt. R. schon früh der betr. Landesherr. Bereits im späteren MA. wurde das S., das sich auch auf jedes angetriebene Gut erstreckte, meist zu einem bloßen Bergerecht (jus bona naufragorum colligendi) abgeschwächt. Vgl. Grundrührrecht.

Strandvogt s. Strandamt.

Strandorf Dorfform, bei der die Gehöfte beiderseits der Straße dicht nebeneinander stehen (vgl. Reihendorf), und das Dorf nur zwei Ausgänge hat; gegen die Flur ist es durch Hecken abgegrenzt. Ist es an einem Ende abgeschlossen, so spricht man von einem Gassendorf. Die Äcker liegen als *Streifenflur, in *Gewannen oder unregelmäßig in blockförmigen Stücken. Vgl. Angerdorf.

Straßengerechtigkeit = Auenrecht.

Straßengericht *hohe Gerichtsbarkeit über Verbrechen, die auf öffentlichen Landstraßen, Flüssen usw. begangen wurden.

Straßenrecht s. Stapelrecht.

Straßenzwang der Zwang, bestimmte Straßen zu benutzen, meist vom Landesherrn ausgeübt; dann das von den Städten ausgeübte Straßenrecht (s. Stapelrecht).

Στρατηγός [Strategós] 1. im Byz. Reich ursprünglich Bezeichnung höherer Befehlshaber, z. B. des *magister militum und des *dux, dann ausschließlich des an der Spitze eines *Thema stehenden Offiziers, der gleichzeitig oberster mil. Führer, Haupt der Zivilverwaltung und oberster Richter war; auch die Oberaufsicht über die Kirche lag ihm ob. Andererseits konnte der *Bischof Klagen gegen ihn entgegennehmen. Nach

seinem Abgange führte er den Titel *Ἀποστράτηγος* [Apostrátēgos]. 2. (praetor, propraetor, stratigotus) in Unterit. und Siz. unter norm. Herrschaft Lokalbeamter mit richterlichen Befugnissen, der im Laufe des 12. Jh. verschwand, bis auf den *stratigò in Messina und den *praetor in Palermo.

Στρατηλάτης [Stratelátes] im Byz. Reich Bezeichnung für höhere Offiziere, besonders für den *magister militum. Eine Zeitlang standen Σ. als Stadtkommandanten unter den *Στρατηγοί [Stratēgoi]. Im 14. Jh. verschwand der Titel. — Σ. τῶν σχολῶν τῆς Δύσεως [S. tōn scholōn tēs Dýseos] bzw. τῆς Ἀνατολῆς [tēs Anatolēs] hießen zeitweise die beiden entsprechenden *Δομέστικοι [Doméstikoi].

Straticum = Stradaticum.

Stratigò (stratigotus) vom 12. Jh. bis 1678 der oberste Beamte von Messina, vom König ernannt, seit 1302 unmittelbar unter diesem, dem Range nach der fünfte Würdenträger im sp. It., Vorsitzender der curia straticotialis (corte straticoziale), der in Zivil- und Strafsachen über Messina und seinen Distrikt (und die Messinesen im Ausland) richtete, in Strafsachen inappellabel. Er hatte zur Vollstreckung eine größere Militärmacht unter sich.

Stratigotus = Στρατηγός [Stratēgós] und Stratigò.

Στρατιωτικός [Stratiotikós] = Λογοθέτης τοῦ στρατιωτικοῦ [Logothétes tū stratiotikū].

Στρατοπεδάρχης [Stratopedárches] im Byz. Reich Titel der mil. Intendanten, an deren Spitze der *Μέγας Σ.* [Mégas S.] stand.

Strator am Byz. Hof Beamter des Marstalls; an der Spitze der S. stand der Protostrator, der dem westeur. *Marschall entsprach. Auch eine Leibwache des Kaisers führte die Bezeichnung Stratores, ebenso wurde S. als Titel an Provinzialbeamte verliehen.

— **regis** s. Marschall.

Streifenflur Ackerflur, bei der die *Hufen streifenförmig nebeneinander liegen, entweder parallel (so beim *Reihendorf) oder mehr oder weniger fächerförmig (so beim *Straßendorf).

Streitanhängigkeit = Rechtshängigkeit.

Streitankündigung = Litisdenunziation.

Streitbefestigung = Litiskontestation.

Streiteinlassung = Litiskontestation.

Streitgedinge im alten Prozeß eine die rechtsförmliche Ladung ersetzende Vereinbarung der Parteien, vor Gericht zu erscheinen.

Streitgenossenschaft = Litiskonsortium.

Streitverkündung = Litisdenunziation.

Strellizen (Strjelzi) von Iwan IV. geschaffene stehende Truppe zu Fuß, mit großen Privilegien ausgestattet, z. B. dem Recht des freien Handels, von Peter d. Gr. 1698 aufgelöst. Die S. waren bis 1683 in Prikas eingeteilt, dann in *Regimenter.

Strina im MA. am adriatischen Meer Abgabe an die Seeräuber, um diese fernzuhalten.

Stroza in Polen die den Bauern der *Opole obliegende Pflicht des Burgwachtdienstes, ein Teil des *jus polonicum.

Stube, geheime s. Stadtrat.

Stubenherr, oberster = Stubenmeister.

Stubenmeister (Baumeister, Burggraf, oberster Stubenherr, Oberstubenherr) in einigen Städten Vorstand der Trinkstube der *Patrizier; die (meist mehreren) S. hatten außerdem die Gerichtsbarkeit über die nach Art einer *Zunft organisierten Stubengenossen, ihre Vertretung gegenüber den Zünften und dgl.

Studienanstalt s. Gymnasium und Lyzeum. — **untere** in Ba. zu Beginn des 19. Jh. die spätere *Mittelschule.

Studienconseß von Kaiser Leopold II. in den Provinzen, in denen Universitäten bestanden, errichtete Schulaufsichtsbehörde.

Studiendirektor früher an den öst. Universitäten von der Regierung dem *Dekan einer Fakultät als staatliches Kontrollorgan beigegebener Beamter; der erste S. wurde 1749 für die Wiener medizinische Fakultät ernannt.

Studienhofkommission vom *Directorium in publicis et cameralibus 1760 abgezwigte oberste Behörde für das Unterrichtswesen, die zuerst auch Zensurbehörde war, nach einigen Unterbrechungen 1778 als reine Unterrichtsbehörde reorganisiert, 1791 aufgehoben, aber 1808 von neuem eingerichtet wurde; sie hatte nunmehr die Stellung eines Unterrichtsministeriums und wurde 1848 in ein solches verwandelt.

Studieninspektor s. Kreisschulinspektor.

Studium generale †Universität.

Stübler s. Constafler.

Stückhauptmann im 17. und 18. Jh. (in Öst. bis 1772) der *Hauptmann bei der Artillerie; der *Major hieß Ober(stück-)hauptmann.

Stückjunker seit der zweiten Hälfte des 17. Jh. bei der Artillerie Offiziersanwärter, dem *Gefreiten bzw. *Fahnenjunker der Infanterie entsprechend, aber in der Regel nicht adlig. In einigen Armeen, z. B. in Öst. bis 1772, entsprach jedoch der S. einem Oberleutnant (s. Leutnant).

Stückknecht s. Konstabler.

Stückmeister = Konstabler.

Stühling = Ruf.

Stümper = Böhnhase.

Stuf (soerkjøb, Sonderkauf) in Dän. die dem schwed. *humper entsprechende Besitzform.

Stuhl (sedes, Ibravnitzie, Judeř, Schudetz) in Rum. ursprünglich der Sprengel eines Richters (jude), der später zum Verwaltungsbezirk (unter einem Ibravnitz, Isprawnik, Schudetz) wurde, in neuerer Zeit in Bezirke (plasi) geteilt und nach fr. Muster einem *Präfekten unterstellt. Die Einteilung in S. wurde im 12. Jh. von den siebenbürgischen Sachsen übernommen, und ihr Gebiet zerfiel bis 1876 in solche; in diesem Jahre wurde die ung. Einteilung in *Komitate in ganz Siebenbürgen durchgeführt.

Stuhlbezirk s. Komitat.

Stuhlbruder = Schöffe.

Stuhlfreier s. Schöffenbarfreie.

Stuhlgeld a) (Willkumst) in Teilen Westf. früher ein Betrag, der bei der Heirat eines künftigen Hofbesitzers von diesem seinen Eltern als Teil des späteren *Altenteils und als Gebühr für die Erlaubnis, daß die junge Frau ihren Platz am Herde einnehme, gezahlt wurde. b) s. Gesellenbruderschaft.

Stuhlgenosse a) s. Genossame und Hauptherr. b) = Schöffe.

Stuhlgericht = Hochgericht.

Stuhlherr (Stuhlrichter) Inhaber eines Freistuhls der *Feme; wenn er selbst den Vorsitz führte, hieß er *Freigraf; die Würde wurde früh erblich und veräußerlich.

Stuhlrichter 1. = Stuhlherr. 2. s. Komitat.

Stuhlseß = Schöffe.

Stuhlung (Alpstuhlung, Bestobung, Landung, Legung, Randung, Schatzung, Seyung) die richtige, weder zu große noch zu kleine, Besetzung einer Alp

mit Vieh, nach *Kuhrechten berechnet. Die S. wurde und wird in der Regel von den *Alpgenossenschaften durchgeführt, manchmal aber auch von den Behörden.

Stuofa s. Ostarstuofa.

Stuofkorn s. Ostarstuofa.

Stuth s. Herbergsrecht.

Stuurmann = Schiffer.

Sturmrolle Verzeichnis der Angehörigen des *Landsturms in Öst.

Subadvocatus s. Vogt.

Subalternoffiziere seit Anfang des 18. Jh. Bezeichnung der Offizierschargen unter dem *Hauptmann, d. h. des *Leutnants und des *Fähnrichs (im alten Sinne).

Subaschi = Jusbaschi.

Subauxilium s. Aides aux quatre cas.

Subbaillif s. Bailiff.

Subcamerarius s. Reichserbämter.

Subcancellarius in Fr. vereinzelt im 10. und 11. Jh. für den Vertreter des *Kanzlers (vgl. Vizekanzler); doch gab es S. auch neben diesem.

Subcomes s. Burggraf.

Subcustos = Chorparochus.

Subdatarius s. Dataria Apostolica.

Subdelegat s. Delegation.

Subdélégation s. Intendant.

Subdélégué (général) s. Intendant.

Subdiaconus Cardinalis s. Kardinal.

Subdiakon (subdiaconus) 1. s. Ordines. 2. s. Kollegien, bürgerliche.

Subjektsteuer = Personalsteuer.

Subinfeudatio s. Obinfeudatio.

Subitanea respicientes s. Deputierte.

Subitanei s. Deputierte.

Subjudex s. Opole.

Subkollektationsrecht im alten Dt. R. Recht der Landesherren, ihre Untertanen zu den Reichssteuern heranziehen zu dürfen.

Subkommendation s. Kommendation.

Subkonservator s. Konservator.

Submarescalcus s. Reichserbämter.

Subminister s. Hofämter.

Subofficiatus s. Hofämter.

Subpoena (writ oi) s. Writ.

Subpraefectus s. Vogt.

Subprior s. Kloster.

Subregulus = Gaukönig.

Subscultetus s. Schultheiß.

Subsidium 1. seit dem MA. vielfach Bezeichnung für Steuern, und zwar ursprünglich für außerordentliche Steuern, z. B. die *Bede und die *Heer-

steuer. — In Engl. wurde seit 1514 eine subsidy genannte Steuer vom Vermögen erhoben, bei der eine bestimmte Summe als Einheit galt, und in Vielfachen derselben vom Parlament jeweils bewilligt wurde; ähnlich der *Landtax wurde sie im Laufe der Zeit zu einer Art *Reallast, indem die einmal Veranlagten, die subsidymen, praktisch nie mehr neu veranlagt wurden; für die Fälle, in denen die subsidy nicht gezahlt werden konnte (z. B. wegen Nichtbesetzung eines Pachtgutes), bestand eine Liste sogen. bearers, d. h. solcher, die an sich steuerfrei waren, aber im Notfall einen Teil der subsidy übernehmen konnten. — Im alten Dt. R. wurden die Abgaben, die von Kirchen, Klöstern usw. an den König als Entgelt für den *Königsschutz gezahlt wurden, als S. regium (auch Königssteuer, donum subsidium, servitium regium, supplementum) bezeichnet, in Öst. außerordentliche, vom Klerus erhobene Steuern als S. ecclesiasticum. 2. Hülfsgelder eines Staates an einen kriegführenden Verbündeten.

— **caritativum** 1. (chariterium caritativum) ursprünglich freiwillige, außerordentliche Abgabe der Geistlichen an den *Bischof. 2. s. Reichsritterschaft.

— **ecclesiasticum** s. Subsidium.

— **generale** s. Bede.

— **necessarium** s. Bede.

— **regium** s. Subsidium.

Subsidy (man) s. Subsidium.

Substitution = Erbschaftsvermächtnis und Familienfideikommiß.

— **fideikommissarische** = Erbschaftsvermächtnis.

Substitutus officialis s. Reichserbämter.

— **submarescalcus** s. Reichserbämter.

Subtavernicus s. Tavernikus.

Subtenens = Aftervassall.

Subvassallus = Aftervassall.

Subvectio s. Herbergsrecht.

Subvicarius 1. Gehilfe des katalanischen *Vikars. 2. s. Schultheiß.

Succentor s. Domkapitel.

Succumbenzbuße (Succumbenzgeld) im früheren Prozeß (im fr. teilweise heute noch) die Kautionspartei im Falle des Unterliegens an den Fiskus verlor.

Succursalist (Succursalfarrer, desservant) seit 1801 in Fr. und einigen angrenzenden Ländern *parochus mit den vollen

Rechten eines solchen, aber geringer dotiert, vom *Bischof frei ernannt und ohne weiteres aberufbar.

Suffraganbischof s. Bischof.

Suffragan(eus) a) i. w. S. zu Sitz und Stimme berechtigtes Mitglied eines geistlichen Kollegiums. b) s. Kaplan. c) = Weihbischof.

Suite, droit de = Poursuite, droit de.

Suke im alten Japan zweiter Beamter eines Koku (s. Dō) und Stellvertreter des *Kokushu.

Sultan arabisch eigentlich soviel wie Herrschaft, im 9. Jh. als Prädikat von moh. Herrschern Nordafr. angenommen, dann hie und da Titel, z. B. seit 945 des *Emir-el-omarā, endlich der übliche Titel moh. Fürsten. Besonders gebräuchlich ist S. (ohne nähere Bezeichnung) für den Herrscher der Tk., der auch die Titel *Chan und *Padischah, zeitweise auch *Ghazi führte; in der eur. Literatur wurde er auch Großsultan (Großherr, Großtürke, grand seigneur, grand Turc, Magnus Caesar) genannt. Vgl. Majestät. — In Persien bezeichnet S. auch den *Jusbaschi.

Sulung s. Hfide.

Summargericht s. Friedensrichter.

Summepiskopat s. Summus Episcopus.

Summus cancellarius = Erzkanzler.

— **capellanus** s. Erzkaplan.

— **custos** (Obercustos) an einigen *Domkapiteln der Custos, wenn er einen *chorparochus unter sich hat.

— **dapfler** s. Truchseß.

— **dux** (Oberherzog) Ende des 12. und zu Beginn des 13. Jh. Titel eines der pol. Herzöge, dem dadurch eine Art Oberhoheit zugebilligt wurde.

— **Episcopus** (Summepiskopus, Landesbischof) seit der Reformation der Landesherr als Oberhaupt der ev. *Landeskirche; der Summepiskopat kann auch von einem kath. Landesherrn ausgeübt werden.

— **notarius** s. Protonotar und Kanzler.

— **ostiarus** s. Ostiarus.

— **patricius** s. Patricius.

— **Sacerdos** = Bischof.

— **senescalcus** s. Seneschall.

— **villicus** s. Meier.

Sunne = Not, echte.

Sunner s. Markgenossenschaft.

Sunnis = Not, echte.

Supan (Shupan, Zupan) bei den Slawen allgemeine Bezeichnung für ein lokales

Oberhaupt, das auch richterliche Befugnisse hatte, z. B. auch für den Vorsteher einer *Zadruga. Der S. stand an der Spitze eines Bezirks (Supanie, Zupa), der eine Unterabteilung des Stammesgebiets bildete. In den pol. Ländern erhielten sich S. als lokale Obrigkeiten bis in die Mitte des 13. Jh. und wurden dann von den Kastellanen (s. Burggraf) verdrängt. In den wettinischen Ländern blieben S. (Eldeste, seniores) als Dorfvorsteher mit richterlichen Befugnissen und Supaneien als Steuer- und Gerichtsbezirke, jeweils einige slawische Dörfer umfassend, bis ins 16. Jh. bestehen. In den Ländern der ung. Krone wurde auch der Gespan (s. Komitat) als S. bezeichnet.

Supellectilis a) s. Sterbfall. **b)** = Gerade. **Superattendant** = Superintendent.

Superficies dingliches, vererbliches und veräußerliches Recht, auf fremdem Grund und Boden Gebäude zu errichten (oder z. B. Bäume zu pflanzen u. ä.) bzw. als Eigentum zu besitzen, wofür der Eigentümer (Erbstatter) dem Grundherrn eine, regelmäßig geringe, Abgabe (Erbbauzins) zahlt. Die S. ist römisch-rechtlichen Ursprungs, wird aber mit dem ähnlichen ma. *Erbbaurecht vielfach gleichgesetzt, und daher auch so bezeichnet.

Superfizarrecht s. Erbbaurecht.

Superimposita = Ungehorsamsbuße.

Superintendant = Intendant.

— **des finances** s. Intendant des finances.

— **général** s. Général des finances.

Superintendencia s. Intendant.

Superintendent 1. (*Archidiakon, Archipresbyter, definator, Dekan, ephorus, Erzpriester, geistlicher Inspektor, Propst, Supperattendant) in der prot. Kirche Aufseher über einen Bezirk (Ephorat, Ephorie, Inspektorat, Kirchendistrikt, Kirchenkreis, Superintendentur, Superintendenz) mit der *Visitation über die Pfarrer, teilweise auch mit der Ordination, früher außerdem mit der Ehegerichtsbarkeit betraut, dem *Konsistorium unterstellt, vom Landesherrn ernannt. Häufig gliedern sich die S. in Generalsuperintendenten über einen größeren Bezirk (Generalat, Generalinspektion, *Kirchenprovinz) und unter ihnen stehende Spezialsuperintendenten (in Wü. Speziale). In Öst.-Ung. steht neben dem S. bzw. dem *Bischof

eine Superintendentialversammlung (Distriktsversammlung, Distriktsrat), deren laufende Geschäfte ein Superintendentialausschuß (Präsidium) führt, bestehend aus dem S., seinem Stellvertreter, einem geistlichen und einem weltlichen (Superintendentialkurator) Mitglied, bzw. nur aus letzterem (Distriktsinspektor, Distriktsaufseher, Oberinspektor, Oberkurator) und dem Bischof. In Ung. gibt es außerdem Distriktsgerichte (Distriktsgerichte) für kirchliche Vergehen. — 2. s. Hofkammer.

Superintendente (general) s. Intendant.

Superintendentialausschuß s. Superintendent.

Superintendentialkurator s. Superintendent.

Superintendentialversammlung s. Superintendent.

Superintendentur s. Superintendent.

Superintendenz s. Superintendent.

Superior 1. s. Abt. 2. s. Ratsherr.

— **Court** s. Appellate Court.

— **generalis** = Ordensgeneral.

— **localis** = Lokaloberer.

— **major** s. Ordensoberer.

— **minor** = Lokaloberer.

— **proximus** s. Devolutionsrecht.

— **provincialis** s. Ordensprovinz.

— **regularis** s. Ordensoberer.

— **religiosus** s. Ordensoberer.

Superiority in Scho. bis 1832 fiktiver Grundbesitz als Grundlage des Wahlrechts zum *Unterhaus; die S. entstanden dadurch, daß Großgrundbesitzer Stücke ihres Landes von der Krone an Freunde verleihen ließen, von denen sie das reelle Recht am Grundstück zurückerwarben, während jenen das nominelle Recht (S.) blieb; der Grund des Ganzen war, daß nur Inhaber von *Kronlehen wählen durften; die S. waren verkäuflich.

Superista s. Hausmeier.

Superkargo (Cargadeur) Bevollmächtigter des Verfrachters oder Eigentümers, der die Schiffsladung begleitet und verkauft.

Superportare s. Auflassung.

Superpositio altaris s. Inthronisation.

Supplementum s. Subsidium.

Supportare s. Auflassung.

Suprema Sacri Palatii Curia = Desembargo do Paço.

— **inspectionis jus** = Sacra, jus circa.

Suprematseid (oath of supremacy) 1563—1868 Eid der Mitglieder des engl. *Unterhauses und der Beamten, worin die Suprematie des Papstes verneint und die des engl. Königs anerkannt wurde. Vgl. Oath of allegiance and abjuration.

Supreme Court (of Judicature) a) in Engl. das oberste Gericht, bestehend aus dem *Court of Appeal und dem *High Court of Justice; auch das oberste Gericht einiger *Dominions heißt S. C. b) (Oberbundesgericht) in den U. S. das oberste Gericht, bestehend aus einem Chief Justice (Bundesoberrichter, Oberbundesrichter) und mehreren associate justices; der S. C. ist auch oberste Instanz in Verfassungsstreitigkeiten. c) s. Appellate Court.

Surcens s. Censive.

Surintendant = Intendant.

— **des finances** s. Intendant des finances.

Sursise of rent s. Rutscherzins.

Surtaxe d'entrepôt s. Entrepôt (maritime).

— **de pavillon** = Flaggenzuschlag.

Surveyor of the ships s. Navy Board.

Survivance, droit de in Fr. vom 15. Jh. bis 1604 das Recht, daß auch die Erben eines Beamten seine Stelle verkaufen durften, so daß er nicht zu resignieren brauchte (vgl. Resignationsrecht), dann auch die dafür gezahlte Abgabe; es wurde durch die *Paulette ersetzt.

Susceptus s. Vassall.

Suspensio *censura ecclesiastica (u. U. auch *poena vindicativa) gegen einen Geistlichen, bestehend in der zeitweiligen Enthebung vom *officium bzw. *beneficium ecclesiasticum oder von beiden. Ist das Vergehen geheim oder für gerichtliche Verhandlung ungeeignet, kann der *Bischof von sich aus die S. ex informata conscientia verhängen, aber nur auf sechs Monate und nur ab officio. Eine früher übliche Art der S. war die communio peregrina, die Verweisung unter die Geistlichen ohne *Dimissorien unter Enthebung vom Amte.

Suspensiv-effekt Folge der *Appellation, hemmt das Rechtskräftigwerden des Urteils. Vgl. Devolutiv-effekt.

Sustentatio competens = Portio congrua. — **congrua** = Portio congrua.

Sustentation s. Abfertigung.

Suzerän ([seigneur] suzerain) in Fr. zu Beginn des 14. Jh. auftauchend, in der

Bedeutung *seigneur i. e. S.; später auch in der Bedeutung *Oberherr, im 17. Jh. fälschlich auch für *seigneur justicier; in neuerer Zeit wird in Fr. S. in der Regel für Lehensherr verwendet, für den Oberherrn dagegen haut suzerain oder haut seigneur.

Suzeränität eigentlich Oberherrlichkeit (s. Oberherr), in neuerer Zeit Verhältnis eines selbständigen Staates zu einem anderen, der von jenem in bestimmten, vertraglich festgelegten Beziehungen (vor allem auf dem Gebiet der äußeren Politik) abhängt (Halbsouveränität).

Sverötakarar s. Gefolgschaft.

Swaiga(rius) s. Vorwerk.

Swainmote (eigentlich Bauerngericht) im ma. England Gericht für Streitigkeiten über Weiderechte, Eichelmast usw.

Syn = Not, echte.

Sÿn = Naemd.

Synagogenbezirk s. Rabbiner.

Synagogengemeinde (Judenschaft) in Pr. die jüdische Gemeinde, die von einem Synagogenvorstand und einer Repräsentantenversammlung geleitet wird.

Synagogenrat in Ba. seit 1833 das an der Spitze einer israelitischen Gemeinde stehende Verwaltungsorgan aus gewählten Mitgliedern; neben ihm steht als Organ der Gemeinde die Gemeindeversammlung, in größeren Gemeinden die gewählte Gemeindevertretung, besonders für Steuerbewilligung.

Synagogenvorstand s. Synagogengemeinde

Synagogenvorsteher = Judenmeister.

Synaxis Versammlung der Vertreter der Athosklöster zu Verwaltungszwecken.

Syncellus persönlicher Begleiter des *Bischofs, im Westen (cubicularius) nur in der Frühzeit und ohne Bedeutung. Im Or. wurde er gleichsam Gewissensrat und Berater, meist auch Nachfolger des Bischofs, später gab es mehrere, deren erster Protosyncellus hieß. Besondere Bedeutung hatten im 9. und 10. Jh. die S. des *Patriarchen von Konstantinopel, die Vertrauensleute des Kaisers waren und unter den *Hofämtern rangierten.

Syndic 1. s. Distrikt. 2. in Fr., besonders in kleineren Städten, bis zur Revolution Titel der Mitglieder des *corps de ville, in den *communités (rurales) d'habitants der gewählte procureur. — In der fr. Schw. heißt das Gemeindeoberhaupt vielfach S. 3. s. Zunft.

— **général** s. Etats provinciaux.

Syndicat s. Zunft.

Syndicatus = Syndikat.

Syndicus 1. in den rom. Ländern seit dem MA. vielfach Titel für Gemeindebeamte und dgl.; in Sp. und Mittel- und Südäm. sind die (fast immer zwei) síndicos teils Rechtsberater und Vertreter der Gemeinde vor Gericht (procuradores síndicos), teils Beisitzer des *alcalde. Vgl. Sindaco und Syndic. S. (procureur général, procurador general) heißt auch der oberste Beamte von Andorra, auf Lebenszeit vom *grand conseil gewählt; er ist dessen Vorsitzender und Exekutivorgan und vertritt die Republik nach außen; ein zweiter S., auf vier Jahre gewählt, ist sein Stellvertreter. — In den dt. Städten wurden teilweise schon seit dem 14. Jh. S. (*Fürsprecher, Konsulenten, Pfaffen und Diener des Rats, Ratskonsulenten, Ratssyndici, Stadtadvokaten, Stadtkonsulenten, Stadtsyndici) als Ratgeber und Vertreter der Bürgerschaft angestellt; sie hatten die Rechtsgeschäfte zu besorgen, waren in manchen Städten Beisitzer bei den *Stadtgerichten und hatten meist Zutritt zum *Stadtrat, aber nur mit beratender Stimme. Sie traten häufig an Stelle der *Stadtschreiber, kamen aber auch neben diesen vor. In den Hansestädten erhielten sie sich bis heute. — Eine große Rolle spielten die S. (Pensionäre, Stadtadvokaten) in den Ndl., wo ihre Stellung der des *Ratspensionärs bei den *Staaten entsprach. — 2. = Meier. — 3. (Konsulent, Landschaftskonsulent, Land[schafts]syndicus, auch advocatus patriae [z. B. in Ostfrs. und Minden]) bei den *Landständen bzw. dem *Landtag juristischer Berater; manchmal hatte jede *Kurie einen eigenen S.

Syndikat (Sindacat, Syndikatur, syndicatus) früher Bezeichnung für die Prüfung der Amtsführung, besonders auf finanziellem Gebiet, der bestimmte Beamte unterworfen waren (vgl. Residencia); dann der Rechenschaftsbericht des betr. Beamten (heute noch üblich für den des Kapitularkvikars [s. Domkapitel] an den neuen Bischof); endlich die Kommission, die die Prüfung vornahm.

Syndikatur = Syndikat.

Synedrium = Sanhedrin.

Synod, heiliger (eigentlich Heiligster regierender [dirigierender] S.) oberste Behörde (eigentlich ständiges *Konzil) der russ.-orthodoxen Kirche, 1721 gegründet, bis zur Revolution auch oberstes Ehegericht und Zensurbehörde; die Mitglieder wurden vom Zaren ernannt, dessen Vertreter, der Generalprokurator (Oberprokurator) des H. S., die eigentliche Macht in Händen hatte. Der H. S. stand für sein Ressort selbstständig neben dem *Senat.

Synodalausschuß s. Synode.

Synodale = Sendgeld.

— **jus** = Sendrecht.

Synodales homines = Semperfreie.

Synodalexaminatoren = Examinatores synodales.

Synodalgericht = Sendgericht.

Synodalis congregatio s. Synode.

Synodalrat s. Synode.

Synodalrichter = Iudex synodalis.

Synodalverfassung (Presbyterialverfassung) im Gegensatz zur *Konsistorialverfassung Verwaltung mindestens der inneren kirchlichen Angelegenheiten durch *Synoden.

Synodalzeuge 1. s. Sendgericht. 2. (testis synodalis) Protokollführer usw. beim *Landkapitel.

Synodaticum = Cathedraticum und Sendgeld.

Synode (Synodus) in der kath. Kirche jede kirchliche Versammlung unter Vorsitz eines zuständigen Oberen (vgl. Konzil), insbesondere auch die Diözesansynode (Consilium civile, C. episcopale, synodalis congregatio, Synodus dioecessana, S. episcopalis, S. generalis, S. publica, Send, fr. senne), vom *Bischof berufen, bestehend aus den Geistlichen (zum Teil durch gewählte Deputierte vertreten) der *Diözese, zur Beratung allgemeiner Angelegenheiten, nach dem Tridentinum jährlich, heute mindestens aller zehn Jahre tagend. — In der prot. Kirche (coetus) Versammlung aus Geistlichen und Laien, zuerst nur in den ref. Kirchen, seit 1817 auch in der luth. Kirche. Von unten nach oben unterscheidet man: a) *Presbyterium (*Kirchenrat, in Fr.*Konsistorium, in Scho.*Kirksession) als Gemeindevertretung; b) Bezirkssynode (Diözesansynode, Kreis-synode, auch *Classe, Klassikalsynode, in Sch.-H. Propsteisynode, in Fr. *colloque, in Scho. presbyterium) aus Ver-

tretern der Gemeinden und den Geistlichen des betr. Bezirks (in Pr. Kirchenkreis); sie tagt in Dt. unter Vorsitz des *Superintendenten und wählt in Pr. als geschäftsführenden Ausschuß den Kreissynodalvorstand (Bezirkssynodalvorstand, Propsteiausschuß); c) Provinzialsynode, nicht in allen Ländern, durch die Bezirkssynoden gewählt; d) Landessynode (Generalsynode, in Fr. Nationalsynode, in Scho. General Assembly) als Vertretung der Provinzial- bzw. Bezirkssynoden; sie wählt in einigen Ländern einen geschäftsführenden Ausschuß (*Generalsynodalvorstand, Synodalausschuß). In den dt. Ländern bilden die S. eine Art Parlament neben den Konsistorien als Verwaltungskörperschaften. — Die wü. Partikular-, Lokal-, Spezial- und Generalsynoden des 16. Jh. waren Versammlungen der Geistlichen zu Visitationzwecken; das Wort S. wurde daher auch für *Visitation gebraucht. In Berlin bilden die Kreissynoden zusammen die Stadtsynode; in Frankfurt a. M. besteht eine luth. und eine ref. Stadtsynode. Die S. der öst. Altkath. wählt einen Synodalrat, der dem Bischof zur Seite steht. — Eine israelitische Landessynode aus *Rabbinern und gewählten weltlichen Abgeordneten mit den Rechten der ev. S. besteht seit 1894 in Ba.; sie wählt einen Synodalausschuß als geschäftsführendes Organ. — In der gr. Kirche heißen die obersten S. heilige S. Für die gesamte Kirche besteht eine heilige S. in Konstantinopel, aus dem ökumenischen *Patriarchen als Vorsitzenden, den drei Patriarchen von Antiochien, Jerusalem und Alexandria, zwölf Erzbischöfen und Bischöfen und zwölf Laien.

Synodus 1. = Synode, Konzil und Landkapitel. 2. = Sendgericht. 3. = Cathedraticum. 4. s. Märzfeld.

— **dioecessana** s. Synode.

— **episcopalis** s. Synode.

— **generalis** 1. s. Konzil und Synode. 2. s. Märzfeld.

— **laicalis** s. Sendgericht.

— **mixta** 1. s. Konzil. 2. s. Reichstag.

— **parochiae** = Sendgericht.

— **parochialis** = Sendgericht.

— **parochiana** = Sendgericht.

— **per villas** = Sendgericht.

— **provincialis** s. Konzil.

Synodus publica s. Synode.

— **secunda** s. Sendgericht.

Syssel (sysla) in Norw. etwa seit 1000 Amtsbezirk, zuerst nur für finanzielle Zwecke, dann für die allgemeine Verwaltung; an ihrer Spitze stand ein Sysselmann (syslumaðr), zuerst Finanzbeamter, seit Ende des 13. Jh. Vertreter des Königs im allgemeinen, Verwaltungsbeamter, Richter und mil. Befehlshaber; in der Regel war er *lendrmaðr und die S. sein *Amtslehen. Die Einteilung in S. wurde in Jütland (nicht auf den Inseln) übernommen, aber ohne den entsprechenden Beamten. Erhalten haben sich S. unter Sysselmännern auf

Island und den Färöern; seit 1925 heißt der *Gouverneur von Svalbard (Spitzbergen usw.) S.

Sysselmann s. Syssel.

Szepterlehen (Bischofsgut, Fürstenlehen, feudum regale) seit 1122 vom König persönlich durch das Symbol des Szepters verliehenes Reichskirchengut (s. Reichskirche), das dadurch zum *Lehen wurde; diese Lehen betrachtete man als Regalienlehen (feuda regalia principatus pontificalis, regalia und lehenschaft unseres gotshûs) und ihre Inhaber als geistliche *Reichsfürsten (mit dem zweiten *Heerschild). Vgl. Fahnlehen.

T

Ta-hing-ling s. Li-fan-yuan.

— **hsio-schi** s. Nei-ko.

— **sse-kung** s. Tu-tscha-yuan.

— **sse-ma** = Tai-wei.

— **sse-tu** s. Schangschu-ling.

Tabaksgericht s. Regiegericht.

Tabellenkommission in Schwd. 1756—1858 das statistische Amt; in Norw. bestand 1797—1876 ein entsprechendes Tabellenkontor.

Tabellenkontor s. Tabellenkommission.

Tabellion in Fr. 1302—1597 vereidigter kgl. Beamter, der an einer *petite chancellerie, die dadurch Beurkundungsstelle (tabellionage) wurde, die Akte der *freiwilligen Gerichtsbarkeit ausübte; unter ihm standen *Notare als Gehilfen; nur die Notare der *prévôté von Paris (notarii Castellati) hatten die Stellung von T. und konnten im ganzen Lande Akte aufnehmen, während die T. in der Regel auf den Sprengel ihres Gerichts beschränkt waren. 1597 wurde das Tabellionat mit dem Notariat vereinigt.

Tabellionage s. Tabellion.

Táblabíró s. Sedria.

Tables de marbre im alten Fr. zusammenfassende Bezeichnung für die *connétable et maréchaussée, das *Admiralitätsgericht und insbesondere die grande maîtrise des eaux et forêts (s. Grand maître des eaux et forêts); als mehrere grandes maîtrises eingesetzt wurden,

ging die Bezeichnung T. de m. auch auf diese über.

Tabula septemviralis = Septemviraltafel.

— **(terrae)** = Landtafel.

— **terrae provincialis** s. Landtafel.

Tabularbehörde in Öst. Behörde, die die *Landtafel bzw. das Grundbuch führt.

Tabulargut s. Landtafel.

Tabularius s. Freilassung.

Tädingsmann s. Untergang.

Tädingsviertel = Forderwein.

Tafel, königliche (Gerichtstafel) bis 1848 und 1861—1869 in Ung. zweite (in seltenen Fällen auch erste) Instanz, Teil der *Königlichen Kurie; sie bestand, unter Vorsitz des *Personals, aus dem Vizepalatin, dem viceiudex curiae, zwei barones tabulae, einer Anzahl weltlicher und geistlicher Richter und dem Vertreter des Fiskus (Director Caesarium Regalium, s. Caesarium Regalium [Fundationarium] - Direktorat); nach 1869 wurde die K. T., die nunmehr nur noch zweite bzw. dritte Instanz ist, dezentralisiert und besteht seit 1890 aus einer Anzahl von Richtern in den größeren Städten. — In den zur Tschechoslowakei gekommenen ung. Gebieten blieben die T. bestehen.

— **obere bzw. untere** s. Reichstag.

Tafelabgaben (Tafelzins) in Rußl. früher von den Bauern neben dem Geldzins dem Herrn für dessen Tafel gelieferten Produkte.

Tafelgeld 1. Aufwandsentschädigung. 2. s. Residenzpflicht.

Tafelgut Gut, das in erster Linie für den persönlichen Unterhalt einer (juristischen oder natürlichen) Person, z. B. des Königs, bestimmt ist; im besonderen die *mensa.

Tafelherr = Ladenmeister.

Tafelzins = Tafelabgaben.

Tag s. Landtag und Reichstag.

— **des Reichs gemeiner** s. Reichstag.

— **endhafter** s. Inquisitionsverfahren.

— **geben** = Urteilsschub.

— **gemeiner** s. Landtag und Reichstag.

— **kaiserlicher** s. Reichstag.

— **königlicher** s. Reichstag.

Tagdienst s. Fronden und Küchendienst.

Tag s. Jahre.

— **gebundene** s. Gottesfriede.

Tageding = Ding.

Tagesordnung, motivierte s. Mißtrauensvotum.

Tagfahrt = Tagsatzung.

Tagknecht = Dageschalk.

Tagleistung 1. = Tagsatzung. 2. s. Küchendienst.

Tagsatzung (Tagfahrt, Tagleistung) früher Termin, besonders Gerichtstermin, dann auch die Sitzung selbst, eine Versammlung u. dgl. In der Schw. bis 1798 die Versammlung der Vertreter der *Orte, zuerst nach Bedürfnis meist nur von den unmittelbar interessierten beschickt, ohne festen Sitz und Termin, und von jedem Ort ausschreibbar; im Laufe der Zeit wurde Zürich *Vorort und Baden im Aargau ständiger Sitz, wo die T. jährlich im Juni abgehalten wurde. Bindende Beschlüsse konnte sie nicht fassen, die Vertreter waren an feste Instruktionen gebunden. Die tatsächliche Leitung der Eidgenossenschaft lag, besonders während der Religionswirren, bei den Sonderbündnissen, die besondere T. hielten (die Kath. in Luzern, die Ref. in Aarau); der allgemeinen T. blieben im wesentlichen nur die Verwaltung der *gemeinen Herrschaften, Verkehrsfragen und Heerwesen. 1803—1848 war die T. eine Versammlung der Gesandten der (zuerst 19, dann [seit 1815] 22) *Kantone, die nach ihren Instruktionen stimmten und sich abwechselnd in der Hauptstadt eines Vorortes versammelten; sie leitete die äußere Politik und verfügte über das Heer, dessen höchste Offiziere sie ernannte.

Tagwan ursprünglich die *Fronden, dann auch die diese leistende *Genossame; in Glarus erhielt sich die Bezeichnung T. bis in die neuere Zeit für die politischen Abteilungen, in die der Kanton zerfiel.

Tagwerker = Dageschalk.

Tai-schou s. Tschün.

— **wei** (auch ta-sse-ma) im alten China der Oberbefehlshaber und Kriegsminister.

Taidigung = Hälsuone.

Taiding a) = Ding. b) s. Weistum.

Taikosamma s. Kwampaku.

Taikun s. Shogun.

Taille (tallia) in Fr. ursprünglich Abgabe (auch queste, quista), die, in Form einer Einkommensteuer, von allen Nichtadligen, *Freien und *Unfreien, dem *seigneur gezahlt wurde (T. seigneuriale). Die des *serf (T. serve) war persönlich und ihre Höhe stand, wenigstens in älterer Zeit, im Belieben des seigneur (T. à merci, T. à volonté, T. arbitraire); die des *roturier war eine *Reallast und ein für allemal normiert (T. fixe) (vgl. Censive und Champart); später wurde auch die T. des serf normiert (T. abonée). Der roturier zahlte außerdem dem seigneur eine den *aides aux quatre cas des Adligen entsprechende T. aux quatre cas, und, als Ablösung für den *host, die T. de l'host (tallia pro exercitu). Besonders die letztere ging allmählich auf den König über; sie wurde immer häufiger erhoben und endlich 1439 als T. royale zu einer immerwährenden direkten Steuer. Die seigneurialen T. wurden gleichzeitig verboten, tatsächlich aber weiter geduldet, und erhielten sich teilweise, besonders als T. aux quatre cas, bis zur Revolution. Die T. royale wurde in dem größten Teil des Landes von den Personen (T. personelle), im anderen Teil vom Grundbesitz erhoben (T. réelle); Geistlichkeit und Adel sowie Kirchengüter und adlige *Lehen waren frei. In den *pays d'élections und *pays d'imposition wurde die T. vom König unmittelbar erhoben und fortwährend gesteigert, in den *pays d'états dagegen von den *états provinciaux repartiert und selten erhöht. Einige Provinzen und besonders eine Anzahl Städte zahlten ein unveränderliches Pauschquantum (T. abonée, vgl. Abonnement). Erst 1768 versuchte man den Steigerungen der T. Einhalt zu tun, indem festgesetzt wurde,

daß sie fortan aus einer unveränderlichen Hauptsteuer (principal de la T.) und veränderlichen Zuschlägen (accessoires, crus) bestehen sollte.

— **aux quatre cas** s. Aides aux quatre cas und Taille.

Tailable (explectabilis homo, talliabilis) jeder, der der *taille unterworfen war, insbesondere der *serf.

Tailon in Fr. 1549 eingeführte Steuer, ursprünglich zur Besoldung der *Ordonnanzkompagnien und anderer Truppen; sie wurde später ein Zuschlag zur *taille.

Tainu = Thane.

— **homo** s. Thane.

Tal 1. s. Land. 2. = Markt.

Talgemeinde s. Markgenossenschaft.

Tallagium (auxilium customariorum, tallage) im ma. Engl. Bezeichnung der vom König willkürlich auferlegten Steuern; das T., besonders von den *Domänen und von den als solche angesehenen Städten erhoben, wurde seit dem späteren MA. zu einer bloßen Anerkennungsgeld.

Tallia 1. = Bede und Taille. 2. = Tally.

— **inconsueta** s. Bede.

— **indebita** s. Bede.

— **pro exercitu** s. Taille.

Talliabilis = Tailable.

Tally (tallia) im engl. *Exchequer im MA. Kerbholz, das als Quittung oder Anweisung diente, und auf dem die Summe in Kerben von verschiedener Größe eingeschnitten wurde. Die eine Art, die T. of sol, diente als Quittung für Einzahlungen und wurde nach der Kerbung so in zwei Teile geschnitten, daß der Schnitt die Kerben halbierte. Den einen Teil (stipes) erhielt der Einzahler, der andere (countertally, folium) blieb im Exchequer. Die andere Art, die T. of pro (T. of anticipation, T. of assignement) waren Anweisungen auf dem Exchequer geschuldete Summen, die an Zahlungsort gegeben wurden und so einen Vorläufer des Schecks darstellten.

— **writer** s. Exchequer.

Talvogt(ei) s. Vogt.

Tambourgeld s. Heersteuer.

Tamga in Rußl. bis Mitte des 17. Jh. Abgabe von Waren bei deren Feilhalten oder Verkauf, bestehend in einem gewissen Prozentsatz des Preises, wobei zwischen Stadtbewohnern, Inländern und Ausländern unterschieden wurde.

Tanaist s. Clan.

Tanistry-System s. Clan.

Tanodo s. Wittum.

Tansa s. Geleite.

Tao in China nach dem 7. Jh. eine der großen Provinzen, unter einem hsün-tscha-schi. Unter den Mandschu Unterabteilung eines *scheng, ein oder mehrere *fu, sowie u. U. einige *tschili umfassend; seit 1913 besteht das T. nur noch aus einer Anzahl *hien. Leitender Beamter ist der tao-tai; unmittelbarer Vorgesetzter aller tao-tai eines scheng (und stets selbst tao-tai) war der liang-tao, eigentlich oberster Steuereintnehmer.

Tasca im ma. Kat. Abgabe der Bauern an den *Grafen, in Naturalien bestehend.

Taschi-Lama s. Dalai-Lama.

Tasque = Champart.

Tassa dei fuochi = Herdsteuer.

— **di redenzione** von Leopold II. als Großherzog von Toskana an Stelle aller bisherigen Abgaben eingeführte einheitliche Grundsteuer.

Tatargeneral s. Tschü.

Tate s. Clan.

Taubenamnt früher in Frankfurt a. M. zur Aburteilung der mit der Tierhaltung zusammenhängenden Streitigkeiten eingesetzte Behörde, aus einigen *Ratsherren, den Taubenherren, bestehend.

Tausendschaft (thiufa[diä]) bei den gotisch-vandalischen Stämmen mil. Abteilung, die zehn *Hundertchaften umfaßte und von einem thiufadus (millenarius, chiliarchos) geleitet wurde; über je fünfhundert stand ein quingentenarius. Für die anderen germ. Stämme ist die T. nicht unmittelbar bezeugt.

Tavernicus (eigentlich tavernicorum regalium magister) in Ung. der *Schatzmeister, einer der *Bannerherren, dem auch Berg- und Münzwesen unterstand, und der Vorsitzender des Tavernikalgerichts (Tavernikalstuhl, sedes taverniculis) war, eines Appellationsgerichts für die älteren und vornehmeren *Freistädte, die Tavernikalstädte; Stellvertreter des T. war der Subtavernicus, Besitzer waren Abgeordnete der Städte; Appellation an die *Septemviraltafel war möglich. Das Tavernikat wurde 1848 aufgehoben und T. ist seitdem, abgesehen von 1860/67, ein bloßer Titel.

Tavernikalgericht s. Tavernicus.

Tavernikalstadt s. Freistadt und Tavernicus.

Tavernikalstuhl s. Tavernicus.

Tavernikat s. Tavernicus.

Taxa conciliaris = Seminaristicum.

Taxe de mainmorte (droit d'amortissement) Abgabe der Kirchen, Klöster usw., die Inhaber eines *Lehens waren und keinen *homme vivant et mourant stellten, an den *seigneur an Stelle der sonst üblichen Lehensabgaben.

Taxes assimilées (nämlich den direkten Steuern) in Fr. Bezeichnung einer Gruppe von Steuern, wozu die Bergwerkssteuer, eine Steuer von Gütern der Toten Hand, eine Zinssteuer von Wertpapieren und einige Luxussteuern gehören.

Tayu s. Shō.

Taz = Biergeld.

Tegeder 1. an einigen westf. *Hofgerichten die Hofschöffen; sie waren außerdem Urteilsvollzieher und öffentliche Urkundspersonen (Urkundassessoren). Ihr Amt war an den Besitz eines Tegedhofes gebunden. 2. = Zehntherr.

Tegedhof s. Tegeder.

Teget = Zehnt.

Tegetherr = Zehntherr.

Teichacht = Deichverband.

Teichband = Deichverband.

Teiding = Ding.

Teil = Medem.

Teilbau (Teilpacht, colonia [partiarial], borghesata, masseria, *parceria) Pachtform, bei der der Verpächter in einem festen Verhältnis am Rohertag des Grundstücks teilnimmt. Entweder wird ein ganzes Gut mit allem Zubehör verpachtet (Anwesenteilbau, Hofteibau), oder nur einzelne Äcker, neben denen der Pächter noch Eigentum oder gewöhnliches Pachtland besitzt (Parzellenteilbau), oder endlich der Pächter bestellt mit seinem Gespann und seinen Geräten das Gut des Verpächters, so daß eigentlich ein Arbeitsvertrag vorliegt (Arbeitsteilbau, Fronpacht). In der Regel erhält bzw. behält der Teilbauer (tenant on shares) die eine Hälfte des Rohertages, der Eigentümer die andere (Halbkörnerwirtschaft, Halbpacht, Halbscheidwirtschaft, Halbwinnerschaft, Halfenbau, Halfenwirtschaft, métayage, medianería, mezzadria, mezeria); diese Ausdrücke werden daher vielfach für T. überhaupt, die Bezeichnungen Halb(part)pächter (Hälftner, Halbmann, Halfe, Halfmann, Halfwinre,

métayer, medianero, metatiere, Polownik) für Teilbauer gebraucht. Besonders früher kam auch Drittels- und Viertelspacht vor.

Teilbauer s. Teilbau.

Teildorf in Nordrußl. im 19. Jh. Dorf, dessen Einwohner das Recht auf eine bestimmte Quote des Landes des *Mir hatten, aber darüber, wie über Eigentum, frei verfügen konnten.

Teilgemeinde eine Ortschaft, die keine selbständige Gemeinde bildet, aber auch keinen bloß räumlich abgegrenzten Teil einer solchen, sondern ihr gegenüber bestimmte Rechte besitzt, besonders eigenes Vermögen. Die T. ([Gemeinde-]fraktionen) in Dalmatien und im Küstenland besaßen eine eigene Gemeindevertretung (Konvokat) mit nur beratender Stimme.

Teilgenosse s. Zinsgenossenschaft.

Teilung s. Zinsgenossenschaft.

Teilflossung = Gespildrecht.

Teilpacht = Teilbau.

Teilsame s. Realgemeinde.

Teilvogtei s. Vogt.

Teilzettel = Chirograph(um).

Teineland s. Thane.

Tell a = Bede. b) s. Schoß.

Teller of the Exchequer s. Exchequer.

Telon(e)arius s. Teloneum.

Teloneum (tonlieux) seit merov. Zeit Bezeichnung für Zoll und andere Handels- und Verkehrsabgaben, z. B. das *Ungeld. Erhoben wurden die T. meist von besonderen telon(e)arii.

Tempelname s. Jahresdevise.

Temporalia (dos ecclesiae, regalia, Dotalgut, Kirchenmitgift, Temporalität, Widem) im Gegensatz zu den *spiritualia der Gesamtbesitz einer Kirche (i. w. S.) an Gütern und Rechten, oder die Ausstattung eines Kirchenamtes damit, daher auch soviel wie *beneficium ecclesiasticum.

Temporalienabtrennung s. Beneficium ecclesiasticum.

Temporalien Sperre (Regaliansperre) Verwaltung und Nutznießung des Kirchengutes, oder Einbehaltung der Einkünfte eines Geistlichen durch die weltliche Macht.

Temporalität = Temporalia.

Tenant at will in Engl. Pächter, dem der Herr nach Gutdünken kündigen kann.

— **in chief** = Kronvassall.

— **in tail** s. Entail.

Tenant on shares s. Teilbau.

Tenementum im ma. Engl. jeder Grundbesitz, da der Theorie nach das Land von irgend jemand, mindestens vom König, vergeben sein mußte.

Tenens s. Lehen.

— **in capite** = Kronvassall.

Tenetura s. Leibeigener.

Tenir en nesse ein *Lehen unmittelbar, also nicht als *Afterlehen besitzen.

Tenue Besitzergreifung eines *Lehens durch den Berechtigten, sowie das Lehen selbst.

— **moyenne** = Afterlehen.

Tenure en mote eine *tenure en quevaise, deren Inhaber (motoyer, mottier) auch noch dem droit de *formariage unterstand.

— **en quevaise** in der Bretagne früher ein Pachtverhältnis, bei dem der Pächter (quevaisier) kein Recht des *déguerpissement hatte, aber auch nicht der Stelle entsetzt werden konnte, sofern er sie Jahr und Tag bebaut hatte.

— **féodale** s. Fief.

— **noble** s. Fief.

— **roturière** s. Censive.

Tenutam dare = Besitzeinweisung.

Teofung s. Frankpledge.

Tercias reales in Kast. seit dem späteren MA. der dritte Teil des *Zehnten, der von der Krone, ursprünglich für den Krieg gegen die Mauren, einbehalten wurde; seit Ende des 15. Jh. wurde diese Abgabe zu einer regelmäßigen, vom Papst bewilligten Steuer, aber gleichzeitig auf zwei Neuntel ermäßigt. — In Ar. hieß die entsprechende, seit Jayme I. bestehende, Abgabe tercios diezmos.

Tercio in Sp. 1534 an Stelle der *coronelia geschaffene Einheit der Infanterie (ursprünglich eines der drei Treffen), von einem *maestre de campo befehligt, aus zehn bis fünfzehn *Kompagnien bestehend, sowohl taktischer Körper, als auch administrative Einheit. Im allgemeinen waren nur die Sp. in T. gegliedert, die fremden Söldner nach wie vor in coronelias, später in *Regimenter; Ende des 17. Jh. trat diese Bezeichnung allmählich an Stelle von T., und 1704 wurde die Armee endgültig in Regimenter eingeteilt. T. hießen nunmehr die Abteilungen der Miliz.

Tercios diezmos s. Tercias reales.

Terminare (heute questuare) Almosensammeln der Bettelorden durch be-

stimmte Sammler (terminarii) in dem jedem *Kloster zugewiesenen Bezirk (terminus), u. U. mit Erlaubnis (Terminierbrief) des Landesherrn.

Terminarius s. Terminare.

Terminierbrief s. Terminare.

Terminus 1. = Gau. 2. s. Terminare. 3. s. Stadtfriede.

— **banni** s. Stadtfriede.

— **civitatis** s. Stadtfriede.

— **libertatis** s. Stadtfriede und Immunität.

— **marchiae** s. Stadtfriede.

— **pacis** s. Stadtfriede.

Terra 1. = Hufe. 2. = Land.

— **ad carucam** s. Carucagium.

— **aratri** s. Hufe.

— **aviatica** s. Fronhof.

— **beneficiata** (massaricium, t. consuetudinaria) im Gegensatz zum Salland (s. Fronhof) das zu Zins, Pacht usw. ausgegebene Land.

— **carucae** s. Carucagium.

— **colonica** s. Colonus.

— **consuetudinaria** = Terra beneficiata.

— **dominica** s. Fronhof.

— **dominicalis** s. Beunde und Fronhof.

— **dominicata** s. Fronhof.

— **familiae** s. Hufe.

— **hereditaria** s. Bôcland.

— **in commendatione** s. Precaria.

— **indominicata** s. Fronhof.

— **jugadeira** s. Jugada.

— **paterna** s. Fronhof.

— **salarica** s. Beunde und Fronhof.

— **salica** s. Fronhof.

— **testamentalis** s. Bôcland.

— **tributaria** s. Hufe.

— **unius marcae in censu** s. Markland.

Terrae missionis im Gegensatz zu den *Kirchenprovinzen die Länder, wo die hierarchische Verfassung noch nicht errichtet ist, früher geschieden in Heidenland (partes infidelium) und Staaten mit nichtkath. Bevölkerung (terrae, ubi impune grassantur haeredes); sie unterstehen der Congregatio de Propaganda Fide (s. Congregatio Romana). An der Spitze steht zuerst ein Apostolischer Präfekt (Praefectus Apostolicus) mit wechselnden Vollmachten; ist die Mission weiter fortgeschritten, so wird die Apostolische Präfektur (Praefectura Apostolica) zu einem Apostolischen Vikariat erhoben unter einem *Vicarius Apostolicus i. e. S., in der Regel einem *Bischof in partibus, mit voller bischöflicher Jurisdiktion. Präfekt und Vikar

müssen bei Amtsantritt einen Stellvertreter (Propraefectus bzw. Provicarius) ernennen, der bei Tod oder dgl. sofort das Amt provisorisch übernimmt. Das dritte Stadium ist die Erhebung zum Missions(erz)bistum unter einem residierenden Bischof mit allen Rechten, aber meist noch vorerst unter der Propaganda.

Terrageau *seigneur, der den terrage (s. Champart) erhielt; der Besitzer, der ihn zahlte, hieß terragier.

Terrage(rie) = Champart.

Terragier s. Terrageau.

Terragium 1. = Beunde. 2. = Champart.

Terraige, droit de † Marktstandsgeld.

Terraticum in It. im MA. dem dt. *Medem entsprechende Abgabe.

Terratio = Beunde.

Terre à bannière Bezirk, in dem ein *seigneur Truppen ausheben durfte.

— **avec danger** = Fief de danger.

— **sans danger** s. Fief de danger.

Terrier a) (auch grand t.) Lehensherr (s. Lehen) mit bedeutendem Grundbesitz. b) = Papier-terrier.

Territorial Army in Engl. seit 1907 die zur Ergänzung des stehenden, geworbenen Heeres bestimmte Freiwilligentruppe. Die Verpflichtung dauert vier Jahre; Ergänzung und Zivilverwaltung steht besonderen County Associations zu, deren Vorsitz der *Lord-Lieutenant führt. Die T. A. besteht aus den ehemaligen Freiwilligen i. e. S. (Volunteers) und der *Yeomanry, ist aber im Gegensatz zu diesen auch zum Dienst im Auslande verpflichtet.

Territorialbischof s. Bischof.

Territorialherr s. Landeshoheit.

Territorialherzog s. Herzog.

Territorialhoheit = Landeshoheit.

Territorialität = Territorialprinzip.

— **des Rechtes** (Territorialitätsprinzip) der in neuerer Zeit übliche Grundsatz, wonach eine Person nach dem Rechte des Aufenthalts- bzw. Tatortes (lex loci) gerichtet wird.

Territorialitätsprinzip = Territorialität des Rechtes.

Territorialkirche s. Landeskirche.

Territorial-Obermark- und Grundherr s. Markgenossenschaft.

Territoriallösung = Landlosung.

Territorialprinzip (Territorialität) der Grundsatz, daß die Souveränität aus dem Besitze des Staatsgebietes fließt.

Territorialretrakt = Landlosung.

Territorialrichter Richter in einem *Territorium der U. S.; er ist nicht *Bundesrichter im eigentlichen Sinne.

Territorialstaat im alten Dt. R. das *Territorium als Staat, der aber bis zum 16. Jh. und teilweise bis in die Neuzeit keine einheitliche Staatspersönlichkeit darstellte, sondern dualistisch war, indem dem Staate des Landesherrn (s. Landeshoheit) ein Ständestaat der *Landstände gegenüberstand; diese beiden Staaten standen teils mit getrennter Verwaltung und getrennten Landgebieten nebeneinander, teils durchdrangen sie sich; erst seit dem 16. Jh. gelang es dem Landesherrn, den Ständestaat zu beseitigen oder doch zurückzudrängen.

Territorialstadt = Landesstadt.

Territorialstände s. Landstände.

Territorialstimme an einem *Territorium als Realrecht haftende Stimme, die von dem jeweiligen Inhaber geführt wird. Vgl. Reichsfürstenrat.

Territorialsystem = Provinzialsystem.

Territorii subordinatum sive subalternum jus s. Ständesherr.

— **et superioritatis jus** s. Landeshoheit.

Territorium 1. = Gau. — 2. (Land[schaft]) im Dt. R. seit dem späteren MA., zunächst das Gerichtsgebiet, das seinen Inhaber (auch eine *Reichsstadt oder kirchliche Korporation) zum Landesherrn machte; dieser erwarb damit im T. die Landesherrschaft, dann die *Landeshoheit, und das T. wurde so zum *Territorialstaat. Die anfänglich von fremden *Herrschaften durchsetzten T. wurden allmählich zu geographisch geschlossenen Gebieten (T. clausa). — 3. (territory) in den U. S. Gebiet, das von Bürgern der Union besiedelt und staatlich organisiert wurde, aber noch nicht *Bundesstaat ist; nach Erreichung einer bestimmten, konventionell festgelegten Bevölkerungszahl kann das T. vom *Kongreß als Staat aufgenommen werden. Nach dem Muster der U. S. haben auch die mittel- und süd-am. Staaten T. organisiert. — 4. = Beunde. — 5. s. Fronhof. — 6. s. Stadtfriede.

— **civitatis** 1. = Diözese. 2. s. Stadtfriede.

— **clausum** s. Territorium.

Tertia nach frk. Recht a) die in der Regel aus einem Drittel des Gesamtvermögens bestehende Gabe, die *Wittum und

*Morgengabe vereinigte; b) ein Drittel der ehelichen Errungenschaft, das der Witwe zustand und an Stelle der Morgengabe getreten war.

— **holzgravialis** s. Zuschlag.

— **Romani** s. Hospes.

Tertianaria = Tertiaria.

Tertia (peregrinorum) (tertianaria p.) im MA. in einigen Mittelmeerhäfen erhobene Abgabe von einem Drittel des von den Pilgern gezahlten Überfahrtsgeldes.

Tertiarius (Bußbrüder, dritter Orden, tertii, tertius ordo, auch Laienbrüder, fratres conversi) einigen Orden angegliederte Gemeinschaften (*Kongregationen ähnlich) von Männern und Frauen (Laienschwestern), Laien und Geistlichen, die ohne Ablegung der Ordensgelübde bestimmte Pflichten auf sich nehmen, um dadurch der Indulgenzen usw. des Ordens teilhaftig zu werden.

Tertiarii 1. = Tertiarius. 2. = Dreiherrn. 3. s. Enthänge.

Tertiator (terzarinus) in Fr. und It. im MA. ein *colonus, der den dritten Teil der Feldfrüchte dem Herrn abliefern mußte.

Tertiogenitus s. Sekundogenitur.

Tertonarius s. Domkapitel.

Tertius denarius (Grafenpfennig) der dritte Teil der Einkünfte eines *Shire, der dem *Earl zukam, und zwar auch noch, nachdem Earl bloßer Titel geworden war; doch floß der T. d. manchmal einem bestimmten Gutshofe zu, oder der *Sheriff hatte Anspruch darauf.

— **ordo** = Tertiarius.

Terzarinus = Tertiarius.

Terzleri = Dreiherrn.

Teschu-Lama s. Dalai-Lama.

Tesker in der Tk. in früherer Zeit Quittung für den *Charadsch, zugleich als Personalausweis und Reisepaß dienend.

Testamentum a) = Carta und Testamentum regis. b) s. Freilassung.

— **libertatis** s. Freilassung.

— **regis** (*praeceptum r., testamentum) kgl. Urkunde in frk. Zeit, besonders eine solche, die eine (kgl.) Landübertragung enthielt (Briefland); sie bedurfte vor Gericht keines Beweises.

Testatio = Contestatio.

Testeid in Engl. 1673—1828 ein von allen Beamten verlangter Eid, durch den die kath. Lehre von der Transsubstantiation verworfen wurde.

Testimoniales litterae s. Dimissorien.

Testimoniatio s. Pfalzgraf.

Testis s. Eideshelfer.

— **synodalis** a) s. Sendgericht. b) = Synodalzeuge.

— **synodi** s. Sendgericht.

Teuersthaupt s. Sterbfall.

Thane (drenc, rācnicht, *thegn, baro, [francus] tainus, miles, minister) im ags. Engl. der abgeschichtete Gefolgsmann (vgl. Gesith), mit einem Gut von mindestens fünf *Hiden (laenland, teineland, Thaneland, Lehenland) belehnt (daher laenman), vom *ceorl durch höheres *Wergeld geschieden, zur *trinoda necessitas und zur Zahlung des *relevium verpflichtet. Der ceorl „gedieh“ zum T., sobald er die fünf Hiden, d. h. die zum vollen Kriegsdienst nötige Ausstattung, besaß. Man unterschied den Königsthane (cyninges thegn, comes, twelvehyndman nach seinem Wergeld) und den T. mittlerer Güte (medeman thegn, sixhyndman), der von einem Großen (Bischof, *Earl) abhing. Besonders der letztere war häufig *unfrei (homo tainus). Vgl. Radmannus und Vassall.

Theng bei den Nordgerm. und in Engl. der *Freie, besonders als Glied einer *Gefolgschaft, dann der *Thane.

Thema (exercitus) im Byz. Reich seit Beginn des 7. Jh. oberste mil. Einheit, dann der Bezirk, in dem eine solche angesiedelt wurde und der ihr weiterhin als Rekrutierungsgebiet diente. Zunächst blieb die alte Provinzialeinteilung und Zivilverwaltung daneben bestehen, wurde dann aber allmählich durch T. und Militärbehörden verdrängt, und in der ersten Hälfte des 8. Jh. übernahmen diese die zivilen Verwaltungsfunktionen; das T. trat an Stelle der alten Provinz. Die letzten Reste der alten röm. Zivilverwaltung verschwanden Ende des 9. Jh. Vgl. Exarch, *Στρατηγός* [Strategós] und Turma.

Theologus Sacri Palatii = Magister Sacri Palatii.

Theow (esne) im ags. Engl. der *unfreie Knecht; infolge Ansiedlungen und Freilassungen verschwanden die T. in norm. Zeit und gingen in den *villains auf.

Thesaurar(ius) 1. = Schatzmeister. 2. s. Baile general.

Thing = Ding.

Thingatio s. Affatomie.

pingfarkau an den Goden als Vertreter

auf dem *Ding von den Mitgliedern des *Godord entrichtete Dingsteuer.

Thing(männer)urteil (þingsdóm, þingmannadóm) Urteil, das von allen Dingmannen gefällt wurde (in Schwed. und Dän. auf allen, in Norw. und Island nur auf den kleineren *Dingen), nicht nur von einem Ausschuß (*lögrétta).

Thingstefna s. Stefna.

Thinx = Gairethinx.

Thiodothing = Landsgemeinde.

Thionostu maðr s. Gefolgschaft.

Thiotmalli = Landsgemeinde.

Thiufa(dia) = Tausendschaft.

Thiufadus s. Tausendschaft.

Thraell in den nordischen Ländern der *Unfreie; die T. verschwanden in Norw., Island und Dän. im 13. Jh., in Schwed. wurde die Unfreiheit 1335 aufgehoben.

Thronassistent Ehrentitel für die der päpstlichen *Hofkapelle angehörigen *Erzbischöfe und *Bischöfe.

Thronfall s. Herrenfall.

Thronfolge, außerordentliche die nach der Verfassung einiger Staaten nach Aussterben der *Agnaten eintretende T. der *Kognaten.

Thronlehen seit dem 16. Jh. die vom Kaiser persönlich („coram throno“) verliehenen *Reichslehen, d. h. die Fürstenlehen; die übrigen wurden durch den *Reichshofrat verliehen (Hofratslehen). In den dt. *Territorien entsprachen den T. die Thronmannlehen (illustre Lehen, Landesthronlehen); doch war in einigen auch der Ausdruck T. üblich.

Thronmannlehen s. Thronlehen.

Thronrede vom Monarchen bei Eröffnung oder Schließung einer *Session der Volksvertretung verlesene Rede, die im ersteren Falle das Regierungsprogramm für die kommende Session und einen Überblick über den Zustand des Staates enthält. Vgl. Adresse.

Thunchinium s. Hundertschaftsgericht.

Thungin(us) in der Lex Salica (und ihren Ableitungen) vorkommender Richter, teils als Vorsitzender im echten *Ding der *Hundertschaft neben dem *Zentenaar, teils als mit diesem identisch, teils als Gaurichter (s. Gau) aufgefaßt.

Thye (Tie, Tigge, Ty, auch Gii) in Teilen Nordwestdt. Versammlungsort einer *Bauerschaft, diese selbst und ihre Verhandlung, das *Bauerding, endlich die von ihr bewohnte Örtlichkeit, in Städten das *Viertel.

Thyrmsl in den nordischen Ländern das Abhängigkeitsverhältnis, in dem der nicht zu vollem Recht *Freigelassene zu seinem bisherigen Herrn stand.

Ti-tu s. Scheng.

Tie = Thye.

Tien-ko s. Li-fan-yuan.

Tiérage = Champart.

Tiers coutumier in einigen fr. Rechten, besonders in der Norm., der Pflichtteil.

— **et danger** in der Norm. im MA. Abgabe an den König, die bei jedem Holzverkauf in Höhe eines Drittels des Preises erhoben wurde, wozu noch ein Zehntel (droit de danger) für die Erlaubnis des Verkaufes kam. In anderen Provinzen wurde nur T. sans d. erhoben. Für die Erhebung gab es 1552—1563 besondere sergeants dangereux.

— **sans danger** s. Tiers et danger.

Tierzehnt s. Zehnt.

Tigge = Thye.

Tigarmenn in Skand. im MA. zusammenfassende Bezeichnung für König, *Jarl und *Herzog; ein tiginmaðr besaß meist eine *hirð.

Tilgiaef s. Exenium.

Timar im Osm.Reich dem germ.-rom. *Lehen entsprechendes Gut, i. e. S. ein kleines, während die größeren Siamet hießen. Die beiden Arten unterschieden sich durch die Höhe der Einkünfte, aus denen der Inhaber (Timardschi, Timariot, Timarli, Timarspahi, im 18. Jh. auch Toprakli) nicht nur sich selbst als Reiter (*Sipahi) auszurüsten hatte, sondern auch noch einige Genossen, der gewöhnliche Timariot zwei bis vier (die Zahl wechselt im Laufe der Zeit), der Saim eines Siamet 15—20, auch mehr. Ursprünglich waren die T. überhaupt nicht, die Siamete nur beschränkt erblich, d. h. der Sohn eines Saim erhielt höchstens ein T.; Nichterfüllung der Kriegsdienstplicht hatte Verlust des T. zur Folge. Ein Treueverhältnis, wie bei den westeur. Lehen, bestand nicht. Vergeben wurden die T. vom *Sultan, die T. i. e. S. bis 1530 auch vom *Beglerbeg, der im Kriege den Oberbefehl über die Sipahis seiner Provinz führte. Mehrere T. bildeten seit Mitte des 14. Jh. ein Sandschak (s. Bei). Schon Ende des 16. Jh. wurden sie tatsächlich erblich, sogar in weiblicher Linie, die Kriegsdienstplicht erlosch allmählich, und die Timarioten wurden zu Grundbesitzern,

die mächtigeren häufig zu halbunabhängigen Grundherren (vgl. Derebey). Die Anwartschaft auf ein T. bzw. das darüber ausgestellte *Berat wurde Handelsobjekt; die Verleihung erfolgte vor allem durch die *Paschas. Rechtlich wurden die T. 1826 aufgehoben.

Timardschi s. Timar.

Timariot s. Timar.

Timarli s. Timar.

Timarspahi s. Timar und Sipahi.

Ting in China ursprünglich kleiner, einige Gemeinden umfassender Verwaltungsbezirk. Unter den Mandschu standen sie an Rang den *hien nach und bildeten meist Unterabteilungen derselben; doch gab es auch unabhängige T. (s. Tschili). 1913 wurden alle T. in hien verwandelt.

Tingslag s. Hårad.

Tintinnabull jus s. Basilica.

Tiro = Bachelier.

Tischgesaß s. Gesellenbruderschaft.

Tischgut = Mensa.

Tischtitel s. Titulus.

Tithe = Zehnt.

Titherent-charge s. Zehnt.

Tithing s. Frankpledge.

Tithingman s. Frankpledge.

Titularbischof a) = Ehrenbischof und Weihbischof. b) s. Bischof.

Titularkonsistorialrat in Öst. Ehrentitel für die als Schulinspektoren tätigen kath. *Dekane.

Titularoberst s. Oberst.

Titularprotonotar s. Protonotarius Apostolicus.

Titularreichsfürst vom Kaiser in den *Reichsfürstenstand erhoben, aber da nicht im Besitz eines mit der *Reichsstandschaft verbundenen *Territoriums, ohne Sitz im *Reichsfürstenrat.

Titulo (de España) Angehöriger des sp. Adels, der einen (auf den ältesten Sohn vererblichen) Titel führt, aber nicht *Grande ist; den T. gebührt die Anrede pariente durch den König. — In Port. heißen die entsprechenden Adligen Titulares.

Titulus a) (t. ecclesiae) eigentlich die Bezeichnung einer Kirche (i. e. S. *Pfarrkirche) nach dem Heiligen usw., auf den sie geweiht ist, dann die Kirche selbst (die Nebenkirchen T. minores), die *parochia, endlich auch das Kirchenamt, wovon der Geistliche intitulus heißt. b) (t. ordinationis, t. canonicus) Rechtsanspruch auf standesgemäß

Ben Unterhalt als Vorbedingung der Weihe, früher überhaupt, seit dem Tridentinum nur für die höheren Weihen (s. Ordines) und zwar für den *Weltgeistlichen in der Regel als T. beneficii (Pfründetitel); ausnahmsweise kann die Weihe erfolgen auf Grund eigenen Vermögens (T. patrimonii), irgendwelchen sonstigen Einkommens (T. pensionis) oder der Bürgschaft eines Dritten (T. mensae, Tischtitel), und falls der zu Weihende sich verpflichtet, seine Dienste der *Diözese bzw. der Mission zu widmen, auch ohne diese Voraussetzung (T. servitii dioecesis bzw. T. missionis); auch auf Grund eines T. seminarii kann ordiniert werden. Bei den *regulares (s. Religio) ersetzt das Gelübde als T. paupertatis (T. professionis, Armutstitel, Profestitel) den T. ordinationis, bei den *Kongregationen der T. mensae communis. Ordinatio absoluta (ohne irgendwelchen T.) ist unzulässig.

— **ingenuitatis** s. Freilassung.

Tiun im ma. Rußl. der (stets *unfreie) Verwalter eines *Bojaren oder sonstigen *Grundherrn. Die T. der Bojaren wurden auch deren Beamte und leiteten die gesamte Verwaltung, Rechtspflege usw.

Tjaglo in Rußl. ein bäuerliches Ehepaar, das zu bestimmten *Fronen verpflichtet war und dafür ein bestimmtes Stück Land zur Nutzung erhielt.

Tochterkloster s. Kloster.

Tochterrecht s. Mutterrecht.

Tochterstadt s. Mutterrecht.

Tod, bürgerlicher = Mort civil.

Todbestand s. Fallehen.

Todbrief (Mortifikationssschein, Quitt- und Todbrief, evacuatoria epistola) Kraftloserklärung einer in Verlust geratenen Schuldurkunde und dgl. durch besondere Urkunde.

Toder = Sterbfall.

Todfall = Sterbfall.

Todgans s. Sterbfall.

Todgeschäft = Geschäft.

Töchtertschule in Ba. eine der *Bürgerschule entsprechende, an die Mädchenvolksschule angegliederte Anstalt; T. mit dem Lehrplan einer *höheren Mädchenschule, aber ohne die oberen Klassen, heißen höhere T.

Toit = Hofstelle.

Toleranzgeld s. Judenschutzgeld.

Toleranzmaut s. Judenschutzgeld.

Toleranztaxe s. Judenschutzgeld.

Toleta = Bede.
Tolva s. Dingzeugen.
Tomonotsuko s. Uji.
Tom(p)t = Hofstelle.
Tomthusmaend s. Häusler.
Tonlieux = Teloneum.
Tonnen- und Pfundgeld = Tonnage and poundage.
Tonnengeld in den meisten Häfen Abgabe, die nach dem Tonnengehalt der Schiffe berechnet wird.
Tonnenzoll in Brand. im 15. Jh. eingeführter Zoll auf alle Waren, die in Tonnen befördert wurden.
Toppschilling = Arrha.
Toprakli s. Timar.
Torfacht = Erbecht.
Torp s. Indelningswerk.
Torsteuer (Eingangssteuer, Oktroi, portagium, portage) eine *Accise, die beim Überschreiten der Stadtgrenze erhoben wird.
Tosamma s. Daimio.
Tost-entrée, amende de s. Vest.
Totenpfund = Sterbfall.
Totentheil 1. s. Aubaine, droit de. 2. = Freitheil. 3. in heidnischer germ. Zeit der Teil des beweglichen Nachlasses bzw. bestimmte Gegenstände, z. B. Waffen, der als Erbteil des Toten angesehen und mit ihm begraben wurde. In christlicher Zeit wurde der T. zum *Seelgeräte.
Totenzins = Sterbfall.
Totenzoll = Sterbfall.
Totsatzung (Setzen auf Totschlag, vif-gage) *Nutzpfand, dessen Erträge dem Schuldner gutgeschrieben wurden, bis das Pfand ausgelöst war.
Totteilung (divisio totalis) endgültige Teilung einer bis dahin im gemeinsamen Eigentum, z. B. als *Ganerbschaft, befindlichen Vermögensmasse unter die Berechtigten, derart, daß jedes Anrecht des einen an dem Teil des anderen erlischt.
Toujours accroissant s. Augustus.
Tourbe = Genossame.
Town in Engl. die städtische Ansiedlung; ein rechtlicher Unterschied zwischen T. und *Borough besteht nicht. — In dem größten Teil der U. S. ist T. (*Township) der kleinste Verwaltungsbezirk, Unterabteilung der *County, sich selbst durch eine Volksversammlung (T. meeting) verwaltend, die von einem Moderator geleitet wird. Die laufenden Geschäfte werden von einem Board of

Selectmen (B. of Trustees) besorgt. Der wichtigste der (meist auf ein Jahr) gewählten Beamten ist der T. Clerk, der Protokollführer aller Versammlungen ist und die standesamtlichen Register führt.

— **Clerk** a) in Engl. früher der *Stadt-schreiber, dessen Amt aber vielfach zu einem Ehrenamt ohne eigentliche Funktion geworden war. Seit 1835 ist der T. C. vor allem der juristische Berater des *Town Council, dann Chef der Stadtkanzlei, Archivar und Ausfertiger aller städtischen Urkunden; er entwirft die Local Bills (s. Private Bill) und leitet alle damit zusammenhängenden Geschäfte, fertigt die Wählerlisten an usw., und leitet überhaupt den gesamten äußeren Betrieb der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Stadt gegenüber den Zentralbehörden und stellt innerhalb der Stadt das verbindende Glied zwischen T. Council und Beamtenschaft dar, da im allgemeinen die Anordnungen der *Committees durch ihn den einzelnen Beamten übermittelt werden. Obwohl auf Kündigung angestellt, bleibt er tatsächlich meist lebenslanglich im Amt. b) s. Town.

— **Commissioners** s. Improvement Commissioners.

— **Council** (Borough C.) seit 1835 in jedem engl. Municipal *Borough die Gemeindevertretung, von der drei Viertel, die *Councillors, aus allgemeinen, gleichen und direkten Wahlen hervorgehen, während das vierte Viertel, die *Aldermen, und der *Mayor von den Councillors gewählt werden. Das T. C. führt allein die gesamte Stadtverwaltung. In den *County Boroughs entspricht es dem *County council.

— **Meeting** a) in Engl. ursprünglich die allgemeine Gemeindeversammlung (town-gemôt), die seit Ende des MA. verschwand. Auch heute kann für bestimmte Zwecke, z. B. Einbringung einer *Private Bill, ein T. M. berufen werden; tatsächlich kommt es kaum vor. b) s. Town.

Towngemôt s. Town Meeting.

Townland s. Clan.

Township ursprünglich, und in Engl. heute noch, jede geschlossene Ansiedlung, ohne Rücksicht darauf, ob sie ein *Parish und dgl. bildet; in den U. S. dasselbe wie *Town.

Tractator s. Commenda.

Tractoria = Herbergsrecht.

Tractus = Seniorat.

Traditio = Sale.

— **cartae** a) s. Carta. b) von den Germ. aus dem röm. Recht übernommene Art der Eigentumsübertragung, in der Übergabe der Veräußerungsurkunde bestehend, wie die germ. *Sale Veräußerungsgeschäft und Übertragungsakt zugleich (aber außerhalb des Grundstücks), und ihr daher gleichgesetzt; doch wurden die Symbole der germ. *Gewere mit ihr verbunden und eine *Auflassung ihr folgen gelassen. Die T. c. verschmolz daher schon früh mit der Sale bzw. der Auflassung.

Traditionsbuch (liber traditionum) besonders in Südostdt. vom 9. bis 13. Jh. in größeren (besonders geistlichen) *Grundherrschaften geführtes Buch, in dem zuerst die Urkunden über Schenkungen, Verleihungen und dgl. kopiert wurden; als im Laufe des 10. Jh. die *notitia die Urkunde allmählich verdrängte, wurde das T. zur Sammlung von Abschriften der Einzelakte, und endlich fertigte man diese nicht mehr einzeln an, sondern trug sie unmittelbar ins T. ein; dieses ersetzte damit die Urkunde. Mit dem Aufkommen der Siegelurkunde seit dem 12. Jh. verloren die T. ihre Bedeutung, wurden einerseits wieder zu einfachen Kopialbüchern, andererseits zu *Urbaren.

Träger a) s. Leihe zur Vormundschaft. b) s. Hauptherr und Zinsgenossenschaft.

— **über Lehen** s. Leihe zur Vormundschaft.

Trägerrecht s. Hauptherr.

Traikantengeld s. Geleite.

Traite foraine s. Traites.

Traites in Fr. seit dem 13. Jh. Bezeichnung der außerordentlichen, d. h. eigentlich nur der vorübergehend erhobenen Zölle, die im Gegensatz zu den péages (s. pedagium) verpachtet wurden. Die wichtigste T. war die T. foraine (imposition f.); ihr unterlagen seit 1360 alle Waren, die man aus den Provinzen, in denen eine gleichzeitig eingeführte fünfprozentige Verkaufssteuer erhoben wurde (d. h. im wesentlichen dem Norden), sowohl nach dem Ausland als auch nach den sogen. *provinces réputées étrangères ausführte. Über daraus entstehende Streitigkeiten entschieden besondere Juges des T.

Traktierbrief s. Herbergsrecht.

Tranksteuer = Biergeld.

Transierre s. Auflassung.

Transitus (transitorium, transitura, transversum, trastura) im MA. Zoll im allgemeinen, besonders der Durchgangszoll.

Translatio (auch *translocatio) nach kan. Recht die Versetzung eines Geistlichen in ein anderes Amt, insbesondere eines *Bischofs in eine andere *Diözese. Die T. gilt als neue *provisio canonica, so daß alle Formalitäten derselben zu beachten sind.

Translocatio eigentlich die Strafversetzung eines kath. Geistlichen, vielfach aber für *translatio gebraucht.

Transversum = Transitus.

Traperarius = Drapier(er).

Trapier = Drapier(er).

Trastura = Transitus.

Trattengeld in der Schw. früher Ausfuhrzoll auf Vieh.

Traufrecht (Gußgerechtigkeit, servitus fluminis) das Recht, das Regenwasser vom Dach auf das Nachbargrundstück laufen zu lassen.

Treason im engl. Recht schweres Verbrechen, das den Begriff des Verrates in sich schließt, z. B. Münzfälschung, Tötung, Brandstiftung. Diese Verbrechen stehen als petty-T. dem Hochverrat (high-T.) gegenüber.

Treasurer s. Lord High Treasurer.

— **of the King's chamber** von Heinrich VIII. geschaffenes Amt, das zu seiner Zeit eines der wichtigsten war, da z. B. die Flotte zum kgl. Gut gerechnet wurde, und die Gesandten aus der kgl. Kasse besoldet wurden; er war auch Schatzmeister im *Court of Surveyors und im Court of Warde (s. Wards). Nach Heinrich VIII. verlor er seine Bedeutung, das Amt erhielt sich jedoch bis zur Revolution.

Treasury (Schatzamt) in Engl. oberste kollegiale Finanzbehörde, nach einigen Versuchen 1667 endgültig an die Stelle des *Lord High Treasurer getreten. Sie besteht seitdem aus einer Anzahl Lords of the T. (Commissioners of H. M. T.), von denen einer, der First Lord of the T. (erster Lord des Schatzes, erster Schatzlord), die eigentliche Leitung des Finanzwesens übernahm, weshalb seit dem Siege der parl. Regierungsform im 18. Jh. stets der Führer der Mehr-

heitspartei im *Unterhaus dieses Amt bekleidet, dessen Inhaber außerdem nach einem um dieselbe Zeit aufkommenden Brauch gleichzeitig *Premierminister ist. Wirklicher Finanzminister ist seitdem der Second Lord of the T. (Under-Treasurer, Unterschatzmeister), gleichzeitig Chancellor of the *Exchequer; auch die übrigen Lords (Junior L.) sind Mitglieder des Unterhauses.

— **Borough** in Engl. vor der Parlamentsreform eine Stadt, deren Sitz im *Unterhaus von der Regierung gekauft war.

Tréfoncier s. *Domaine congéable*.

Treibgerechtigkeit = Weidetrift.

Trepprecht = Tretrecht.

Tresekammerer s. Schatzmeister.

Trésorier de justice s. *Trésoriers* (de France).

— **de l'épargne** (garde du trésor royal, receveur de l'é.) in Fr. 1523 eingesetzter Beamter, der an der Spitze der gleichzeitig geschaffenen Zentralstaatskasse (épargne) stand; in sie flossen alle Einnahmen, und der T. de l'é. leistete daraus alle Zahlungen. Seit Heinrich II. gab es zwei, seit Ludwig XIII. drei T., die abwechselnd ihr Amt ausübten. 1664—1689 bestand das Amt nicht.

— **sur le fait de la justice** s. *Trésoriers* (de France).

— **sur le fait des finances** s. *Trésoriers* (de France).

Trésoriers (de France) (T. généraux [de F.]) seit Beginn des 14. Jh. die Beamten, die an Stelle des *grand-chambellan den kgl. Schatz verwalteten und die obersten Beamten für die ordentlichen Einnahmen, d. h. die aus der *Domäne fließenden, wurden; sie zählten zu den *grands officiers. Ihre Zahl wechselte zuerst von zwei bis sechs, später waren es meist vier. Einer von ihnen führte unter dem Titel „souverain établi sur les T.“ eine Art Oberaufsicht und residierte in Paris, während die übrigen meist in der Provinz weilten. Seit Mitte des 15. Jh. teilten sie, entsprechend den *généraux des finances, das Land in vier charges (s. *Généralité*); 1551 wurde das Amt des T. mit dem des général des finances vereinigt, der Titel wurde noch eine Zeitlang mit diesem gleichbedeutend gebraucht, dann ging die Bezeichnung T. de F. bzw. T. général auf die Unterbeamten der généraux des finances über, die seit 1577 die *bureaux des

finances bildeten. — Gerichtsbarkeit hatten die T. ursprünglich nicht, diese stand der *chambre des comptes zu. Zu Beginn des 15. Jh. bestanden vorübergehend besondere T. de justice (T. sur le fait de la j.) neben den T. sur le fait des finances; aber erst mit der *chambre du trésor wurde eine besondere Gerichtsbarkeit der T. begründet. — Unterbeamte der T. für die Auszahlungen waren der *clerc du trésor* und der *changeur du trésor*.

— **généraux (de France)** = *Trésoriers* (de France).

Treßler (Obersttreßler) beim Dt. Orden der *Schatzmeister, einer der fünf *Gebietiger.

Treßlerkasse im Deutschordensstaat Pr. die Privatkasse des *Meisters.

Tretrecht (Trepprecht) das Recht, beim Ackern auf fremdem Grundstück wenden zu dürfen.

Treuga Dei s. *Gottesfriede*.

— **manualis** = *Handfriede*.

Trève de Dieu s. *Gottesfriede*.

— **du Seigneur** s. *Gottesfriede*.

Triage s. *Gemeinheitsteilung*.

Trial Jury s. *Jury*.

Triatus et juratus s. *Jury*.

Tribun s. *Tribunat*.

Tribunal 1. höchster Gerichtshof in einigen Staaten; in Pr. 1748—1774 das oberste Gericht, vorher *Oberappellationsgericht, nach seiner Vereinigung mit den bisher selbständigen provinziellen Obergerichten den vierten *Senat des *Kammergerichts bildend; nur das ostpr. Oberappellationsgericht (so amtlich, meist aber T. genannt), 1657 errichtet, bestand neben ihm bis 1774. Vgl. *Obertribunal*. In Lauenburg-Bütow gab es bis 1773 ein besonderes Oberappellationsgericht, ebenfalls T. genannt, mit einem Tribunalsmarschall als Vorsitzenden. — In Fr. 1791—1804 statt des bisherigen *cour Bezeichnung aller Gerichtshöfe, heute nur für die niederen Gerichte gebräuchlich. — In Polen Bezeichnung der beiden obersten Gerichte, 1578 für Polen (Krontribunal), 1581 für Litauen errichtet; ihre Richter wurden jährlich vom Adel auf besonderen Deputationstagen (s. *Ausschußlandtag*) gewählt. — Für T. ist auch Justiztribunal gebräuchlich. 2. s. *Regierung*.

— **cantonal** = *Kantonsgericht*.

Tribunal d'appel s. *Cour d'appel*.

— **de district** = *Bezirksgericht*.

— **de los Diez y siete** s. *Justicia mayor*.

— **de paix** s. *Friedensrichter*.

— **de police correctionnelle** (Zuchtpolizeigericht) in den Ländern fr. Rechts Strafgericht mit kollegialer Zusammensetzung zur Aburteilung von Vergehen mittleren Grades (délits).

— **de police municipale** s. *Friedensrichter*.

— **de simple police** s. *Friedensrichter*.

— **fédéral** = *Bundesgericht*.

— **suprême** oberster Gerichtshof der Schw. während der Helvetik.

Tribunale del concistoro höchste siz. Instanz in Zivilsachen unter der sp. Herrschaft.

— **della gran corte** = *Magna curia*.

— **di prima istanza** s. *Bezirksgericht*.

Tribunalia Curiae Romanae (T. Sanctae Sedis) päpstliche Gerichte, nämlich: a) *Poenitentiaria Apostolica, b) *Rota Romana, c) *Signatura Apostolica.

— **Sanctae Sedis** = *Tribunalia Curiae Romanae*.

Tribunalsmarschall s. *Tribunal*.

Tribunat in Fr. 1799—1807 Körperschaft von 100 (seit 1802 von 50) Tribunen, vom *Senat aus der *Nationalliste gewählt, jährlich zu einem Fünftel (seit 1804 zur Hälfte) erneuert; es beriet die Gesetze und stimmte über sie ab, worauf sie von drei orateurs vor dem *corps législatif vertreten wurden. Seit 1804 war das T. in drei Sektionen (Gesetzgebung, Inneres, Finanzen) geteilt, die völlig selbständig tagten und nur einzeln mit dem Senat und dem corps législativ in Beziehung treten konnten.

Tribunus 1. in der späteren röm. Kaiserzeit der häufigste Offizierstitel, besonders der selbständigen Truppenkommandanten. Seit Ende des 6. Jh. erhielten sie auch zivile Funktionen und wurden, als Untergebene der *duces, Beamte erster Instanz für alle Verwaltungszweige, sowie Richter, daneben blieben sie stets mil. Befehlshaber; in It. wurde das Amt bald in den Familien des Landadels erblich und seit Beginn des 8. Jh. tatsächlich von der Staatsgewalt unabhängig. In Ven. erhielt sich der Name T. für den Adel bis ins 10. Jh. Vgl. *Curia ducis*. — 2. in merov. Zeit unterer Beamter unsicherer Funktion, wahrscheinlich Vollstreckungsbeamter, in karol. Zeit Vollzugsorgan des *Gra-

fen, mit dem *Schultheißen im wesentlichen identisch, weshalb das Wort diesen sowie entsprechende Beamte, z. B. den Gografen (s. *Go*) bezeichnete. Auch später, teilweise bis ins 12. Jh., kommen in einigen Städten T. (T. Episcopi, T. plebis, T. urbis) vor, die auch Schultheißen gewesen zu sein scheinen oder zu solchen wurden. — 3. in Polen im MA. Stellvertreter des *Burggrafen in mil. Beziehung; außerdem lag ihm die Sorge für die Angehörigen der nicht auf der Burg befindlichen Ritter ob.

Tributalis homo a) = *Censualis* (homo). b) s. *Colonus*.

Tributarius a) = *Censualis* (homo). b) s. *Colonus*.

Tributum publicum = *Königszins*.

Tricesimen in Wü. 1691—1739 Kriegssteuer, die als dreißigster Teil von Wein, Heu und einigen Feldfrüchten erhoben wurde.

Tricha Ced = *Clan*.

Triduanus s. *Colonus*.

Trieb und Tratt s. *Weidgerechtigkeit*.

Triebrecht s. *Weidgerechtigkeit*.

Triennal (officier) s. *Alternatif* (officier).

Triiftgerechtigkeit s. *Weidgerechtigkeit*.

Triiftgewässer s. *Triiftrecht*.

Triiftrecht 1. s. *Weidgerechtigkeit*. 2. das Recht der Flößerei mit unverbundenem Holz; die Gewässer, auf denen das T. ausgeübt wird, heißen *Triiftgewässer*.

Trinoda necessitas im ma. Engl. die auf dem Grundbesitz lastende, von jedem *Freien geschuldete Pflicht: a) Kriegsdienst zur Verteidigung des Landes zu leisten, b) Burgen und c) Brücken und Wege zu bauen und zu unterhalten.

Triscamerarius s. *Schatzmeister*.

Triitt- und Trattrecht das innerhalb eines *Gewannes bestehende Recht der Einzelnen, zur Feldbestellung und Ernte über andere Grundstücke fahren zu dürfen (Wannenwege), je nach dem Zweck auch Samenweg, Dungweg usw. genannt.

Triumvirat beim Johanniterorden gemeinsame Versammlung der drei Klassen der *Ritter, *Kapläne und *dienenden Brüder, besonders zur Wahl des *Meisters.

Trivialschule (schola trivialis) im MA. eine *Stadtschule, an der das Trivium gelehrt wurde, insbesondere auch Latein; aus diesen T. entwickelten sich häufig *Gymnasien, die daher manchmal bis ins 18. Jh. T. hießen. Sonst bezeichnete

T. in dieser Zeit und im 19. Jh. eine Volksschule.

Trogvin mather s. Gefolgschaft.

Troviscada = Emtruviscada.

Truchseß (*Drost, dapifer, infertor, infestor, magister mensae regiae, praepositus m. r.) eines der vier alten *Hofämter, der Vorsteher der Hofverwaltung, schon früh als *Seneschall bzw. *Hausmeier eines der wichtigsten Ämter. In Dt. ging seine ursprüngliche Hauptfunktion, die Hofverwaltung, an den *Hofmeister über, so daß der T. nur die Aufsicht über die Tafel behielt (daher auch Vorschneider) und häufig mit dem *Küchenmeister verschmolz oder ganz verschwand; doch blieb er am Dt. Königshofe und an einigen Fürstenhöfen als Erztruchseß (s. Erzämter und Reichserbämter) bzw. Erbtruchseß (Erbdrost, Erbbrandtruchseß) bis in die neuere Zeit erblicher Titel ohne besondere Funktionen. Die Unterbeamten des T. hießen ebenfalls T. oder Untertruchseß, der oberste Beamte Oberster T. (Obertruchseß, magister dapiferorum, summus dapifer). — In Engl. war der T. (discpenn) nur Aufseher der kgl. Tafel; in norm. Zeit trat der steward (s. Lord High Steward) an seine Stelle. — In Skand. erscheint der T. (Drost) erst im 13. Jh., gewann dann aber große Bedeutung, da er zum Finanzminister wurde.

Truchsessereikeller in der Pfalz Erheber von Naturalabgaben, da diese ursprünglich dem *Truchseß abgeliefert wurden.

True bill s. Jury.

Trüffelgeld = Nadelgeld.

Trust nach engl. Recht (*Equity) die der dt. selbständigen Stiftung entsprechende Einrichtung, seit dem 14. Jh. üblich und darin bestehend, daß jemand zu Lebzeiten sein Vermögen mehreren Treuhändern (trustees) mit Vorbehalt der Nutznießung überträgt; ursprünglich wurde der T. zur Umgehung der Beschränkungen des Common Law in bezug auf letztwillige Verfügungen verwendet. Man unterscheidet charitable T. (public T., zu gemeinnützigen Zwecken) und private T. (zugunsten einzelner bestimmter Personen). Aus dieser zweiten Rechtsform haben sich in den U. S. die modernen T. als Unternehmerverbände entwickelt.

Trustees, Board of s. Town.

Trustis eigentlich der Schutz, besonders der *Königsschutz, dann diejenigen, die in diesem Schutze standen, besonders die *Gefolgschaft, aber auch z. B. eine zur *Gerichtsfolge aufgebotene Schar. T. hieß dann auch der Treueid der Gefolgsleute und der Bezirk, in dem sie wohnten.

— **dominica** s. Gefolgschaft.

— **regia** s. Gefolgschaft.

Tryers von Cromwell ernannter Ausschuß zur Prüfung der Anwärter auf Pfründen, aus Geistlichen und Laien aller Parteien zusammengesetzt.

Tsai-hsiang s. Schangschu-ling.

Tsan-yi-yuan s. Tschang-yi-yuan.

Tsao s. Liu-pu.

Tschang-yi-yuan seit 1912 die zweite *Kammer Chinas, der eine erste Kammer (tsan-yi-yuan) zur Seite steht.

Tschasak s. Tschü.

Tschausch in der Tk. früher höherer Exekutivbeamter; die T. bildeten ein besonderes Korps unter dem T.-Baschi (Basch-T.). Heute bedeutet T. etwa einen *Sergeanten.

Tschên 1. ursprünglich in den von China eroberten Ländern (Mong., Turkestan usw.) im 7. Jh. geschaffene unterste Verwaltungseinheit als Abteilung eines tutu-fu (s. Tuhu), wie das chin. *tschou einem tsi-schi unterstellt. Im Laufe des 8. Jh. wurden die betr. Gebiete sowie die Grenzprovinzen in eine Anzahl großer T. unter je einem Militärgouverneur (tschietu-schi) geteilt. Diese Organisation wurde dann auch in China selbst durchgeführt, indem mehrere tschou zu T. vereinigt wurden. Die tschietu-schi besaßen die gesamte Gewalt einschließlich der eines *antscha-schi, waren tatsächlich unabhängig und ihr Amt vielfach erblich. Nach 960 wurden sie mit den T. beseitigt. 2. seit 1907 eine *Brigade.

Tschêng-hsiang s. Schangschu-ling.

Tschensche s. Zaudengericht.

Tschü (Banner) Heeresinheit der Mandschu, von diesen bei der Eroberung auf China übertragen, wobei außer den acht ursprünglichen noch acht chin. und acht mong. T. eingerichtet wurden. Sie dienten als ksl. Leibgarde, Polizei und Garnisonen und galten als Kerntrope, obwohl ihr mil. Wert in neuerer Zeit gering war (vgl. Lü-ying); kommandiert wurden sie von Mandschugeneralen (Bannergenerale, Tatarengenerale,

*tschiang-tschün), die im Range den Chinesengeneralen vorgingen. Obwohl 1907 offiziell aufgelöst, blieben die T. tatsächlich bis 1912 bestehen. — In der Mong. und Turkestan, wo die einzelnen Stämme zur Einteilung in T. verwendet wurden, führten die Häuptlinge (tschaksak) das Kommando; mehrere T. waren zu Verbänden (mêng) unter je einem mêngtschang vereinigt.

— **fu** s. Fu.

— **hien** s. Hien.

— **tschou** s. Tschou.

Tschiang-tschün in China seit alter Zeit Bezeichnung der mil. Oberbefehlshaber, unter den Mandschu für den General eines *tschi üblich.

Tschien(-yü-schi) s. Tschün.

Tschietu-schi s. Tschên.

Tschili in China bis 1913 Gebiet, das nicht einem *fu eingeordnet, sondern unmittelbar der Provinzialregierung unterstellt war. Die T. waren entweder *tschou (tschili-tschou) und umfaßten dann in der Regel einige *hien, oder sie waren *ting (tschili-ting). — 1913 wurden alle T. in hien verwandelt.

Tschin in Rußl. seit 1722 eine der 14 Rangklassen, in die Zivilbeamte und Militär zerfielen.

Tschorbadschi Baschi s. Janitscharen.

Tschou seit dem 7. Jh. Unterabteilung eines *tao, dem *tschün der früheren Zeiten entsprechend; an der Spitze stand ein tsi-schi; nach 960 wurden diesen besondere Beamte (tung-pan) als Kontrolleure beigegeben. — Unter den Mandschu einem *fu unterstehender Bezirk, unter einem tschi-tschou; doch gab es auch selbständige T. (vgl. Tschili). Auch die Hauptstadt eines T. führte diese Bezeichnung als letzte Silbe ihres Namens. 1913 wurden die T. aufgehoben und ihre unmittelbaren Verwaltungsbezirke in *hien verwandelt.

Tschuan-yünschi von den Sung geschaffener Beamter, der (jeweils für einige *tschou) Steuern und Naturallieferungen einzusammeln und abzuführen hatte.

Tschün seit der Tschin-Dynastie oberste Verwaltungseinheit Chinas, später als *tschou bezeichnet. An der Spitze standen drei Beamte, einer für die eigentliche Verwaltung (tschün-schou, taitschou, schou, später tsi-schi), einer für das Militärwesen (tschün-wei, wei) und einer für Justiz und allgemeine Kon-

trolle (tschien, tschien-yü-schi). 2. seit 1907 eine chin. *Division.

— **schou** s. Tschün.

— **tschi-tschü** in China bis zur Revolution eine der obersten Zentralbehörden, eine Art *Staatsrat, für Militär- und Zivilverwaltung zuständig; die Anzahl der Mitglieder war nicht fixiert. Das T. war ursprünglich in der ersten Hälfte des 18. Jh. als Kriegsrat gegründet worden, verdrängte aber allmählich auch das *neiko.

— **wei** s. Tschün.

Tschung-tschêng s. Tu-tscha-yuan.

Tschungschu-schêng s. Schêng.

Tse in China Adelstitel zwischen *po und *nan.

Tsi-schi s. Tschên, Tschou und Tschün.

Tsung-fu s. Scheng.

Tsungli-yamên in China 1860—1912 die einem Auswärtigen Amt entsprechende Behörde, meist aus den Vorsitzenden der sechs *liu-pu bestehend.

Tu-pan s. Scheng.

— **tscha-yuan** (Zensorenamt) in China bis 1912 oberster Revisions- und Appellationshof, sowie oberstes *Verwaltungsgericht, mit dem Recht, die ksl. Erlasse zu kontrollieren. Entstanden war die Behörde aus dem yü-schi-ta-fu, einem Beamten, der unter der Tschin-Dynastie zur Kontrolle der Verwaltung eingesetzt wurde, und dem die tschien in den *tschün unterstanden; diesen entsprachen in der Hauptstadt einige schi-yü-schi. Dem yü-schi-ta-fu (seit 7 v. C. ta-ssekung) zur Seite standen zwei Beamte, der yü-schi-tschêng (Vorsteher der Archive) und der yü-schi-tschung-tschêng (tschung-tschêng, yü-schi-tschung-tschü-fa) (der die Ungesetzlichkeiten zu melden hatte). 7 v. C. wurde letzterer Vorstand einer selbständigen Behörde, des yü-schi-tai, die neben der Verwaltung auch das Strafverfahren überwachen sollte und sich allmählich zum Zensorenamt entwickelte.

Tuath = Clan.

Tucht s. Rügeverfahren.

Tür- und Fenstersteuer s. Fenstersteuer.

Türwart = Ostiarius.

Tuhu in China seit der Han-Dynastie Titel der Generäle, denen die eroberten Länder (besonders Turkestan und die Mong.) zur Verwaltung übergeben wurden; ihre Gebiete (tutu-fu) waren in kleinere Bezirke (tutu-fu) geteilt, denen je ein tutu,

in der Regel ein eingeborener Häuptling, vorstand; die tutu-fu zerfielen in *tschên.

Tujurdi = Smurden.

Tun a) = Hofstelle. **b)** s. Dorfschaft.

Tung-pan s. Tschou.

Tungerċa s. Gerċa.

Tungraf s. Vogt.

Tungravius s. Gerċa.

Tunnage and poundage (Tonnen- und Pfundgeld) in Engl. seit dem 13. Jh. die zusammenfassende Bezeichnung für die hauptsächlichsten Zölle, erhoben von der Tonne Weins und dem Pfund anderer Waren.

Tunscipe s. Dorfschaft.

Tunstoferung s. Zuschlag.

Turba = Genossame.

Turcopolier bei den geistlichen *Ritterorden Befehlshaber der leichten Reiterei (Turcopolen), unter dem *Marschall; beim Johanniterorden einer der acht Großwürdenträger, von der bay.-engl. *Zunge gestellt.

Turma im Byz. Reich Unterabteilung eines *Thema, mil. Einheit und Verwaltungsbezirk, unter einem Turmarchos.

Turmarchos s. Turma.

Turner = Burgleute.

Turnknechte = Burgleute.

Turnleute = Burgleute.

Turnus vicecomitis s. Hundred Court.

Tutela s. Mainbournie und Munt.

— **et administratio** = Angefälle.

— **lecti** = Beddemund.

Tutelle s. Mainbournie.

Tuteur s. Mainbournie.

— **subrogé** s. Gegenvormund.

Tutor s. Schutzhöriger.

— **honorarius** s. Gegenvormund.

— **notitiae causa** s. Gegenvormund.

Tutu(-fu) s. Tuŋu.

Tuwe ha-kahal s. Judenmeister.

Twelfhyndman s. Thane.

Twihyndman im ags. Engl. ursprünglich nur der *ceorl, nach der Dänenzeit jeder Bauer, gleichviel ob *Freier oder *Halbfreier. Vgl. Thane.

Ty = Thye.

Tyburn ticket (Galgenschein) in Engl. 1699 bis 1818 Bescheinigung, wonach der Inhaber einen Verbrecher dingfest gemacht hatte und deswegen von der Übernahme gewisser Ehrenämter befreit war; die T. waren verkäuflich. Außerdem erhielt der Betreffende ein bestimmtes Blutgeld.

Tyddyn s. Clan.

U

Uchtepning s. Zehnt.

Udaijin s. Daijokwan.

Überacht s. Reichsacht.

Überacker s. Sondergut.

Überbuße (Halsfang, Mundsühne, Vorsühne, gaersum, gersuma, gorsum, healsfang, moetsone, praemium) in einigen germ. Rechten die außer dem *Wergeld den nächsten Verwandten des Getöteten gezahlte *Buße.

Überfallsrecht (anris) Recht des Nachbarn, die auf sein Grundstück fallenden Früchte zu sammeln.

Übergenosse s. Ungenosse.

Überhangsrecht Recht des Nachbarn, die Früchte der auf sein Grundstück überhängenden Zweige zu brechen.

Überhof s. Fronhof.

Überkauf † Wechsel.

Überland s. Grenzhaus und Sondergut.

Überreiter in Schl. im 18. Jh. dem *Land-

reiter entsprechender Beamter.

Übersagen s. Eideshelfer.

Überschar (Mitte, Oberschar, exrescentia) ein Stück Land, das bei der Verteilung übrigbleibt und z. B. keine volle *Hufe ergibt; dann vor allem ein Gebirgsteil, der von verliehenen Grubenfeldern eingeschlossen ist, aber für sich die Mindestgröße eines solchen nicht erreicht.

Überschwören s. Eideshelfer.

Übersiebnen s. Eideshelfer.

Übersöldner s. Doppelsöldner.

Übersteuerung Mehrwert.

Übertrag(ung)saccise s. Accise.

Überzeugen s. Eideshelfer.

Überzeugungseid an Stelle des älteren *Glaubenseides heute subsidiärer Eid, wonach der Schwörende von der Wahrheit der Tatsache überzeugt sei. Vgl. Wahrheitseid.

Ūrthe s. Realgemeinde.

Ufergeld Abgabe von Schiffen für Benützung des Kais.

Uffici aperti in Ven. Ämter, aus denen man jederzeit zur Übernahme eines anderen Amtes abberufen werden konnte, im Gegensatz zu den U. chiusi (U. serrati), bei denen dies nicht möglich war.

Uitvoerende Raad a) = Executive Council und Executive Committee. **b)** im Oranienfreistaat bis 1902 die Exekutivbehörde, bestehend aus dem Präsidenten, dem Regierungsssekretär, dem *Landrost von Bloemfontein und drei Bürgern.

Ujezd (meist mit *Kreis wiedergegeben) in Rußl. Unterabteilung eines *Gouvernements; für Selbstverwaltungszwecke besaß er 1864—1917 eine gewählte Kreislandversammlung (vgl. Semstwo), deren laufende Geschäfte ein von ihr gewählter Ausschuß, das Kreislandamt (Semskaja Uprawa), führte; Vorsitzender war der *Adelsmarschall.

Uji in Japan bis ins 7. Jh. der der dt. *Sippe entsprechende Geschlechtsverband, nach außen ein Ganzes bildend, unter einem erblichen Häuptling; die Gesamtheit der U. bildete den Staat. Je nach dem erblichen Beruf bildeten sie fünf Gruppen, zu unterst die Gewerbetreibenden (Tomonotsuko), dann die Grundbesitzer (Kunitsuko, Miyakko), darüber die beiden Gruppen des Adels (Muraji und Omi), die sich nur der Abstammung nach unterschieden; die fünfte und oberste Gruppe bildete das ksl. U. An der Spitze der Muraji und Omi stand erblich ein U., dem die anderen (Kouji) untergeben waren; die Häuptlinge dieser beiden mächtigsten U. führten den Titel Omuraji bzw. Oomi, hatten die tatsächliche Herrschaft im Lande und setzten nach ihrem Gutdünken den Kaiserthron. 587 erlosch die Würde des Omuraji und 675 wurde die des Oomi beseitigt, womit die Ujiverfassung zu Ende ging.

Ukas im ksl. Rußl. i. w. S. jedes Gesetz, i. e. S. ksl. Verordnung allgemeinen Inhalts, wenn vom Zaren unmittelbar ausgehend, allerhöchster U. genannt.

Ukrajina s. Krajina.

Ulċma (Sing. Alċm) in den moh. Ländern ursprünglich Priester und Richter zugleich, schon früh geschieden, so daß drei Klassen entstanden: *Kadi (Richter), *Mufti (Ausleger der Gesetze) und

*Imċm (Geistlicher). Unabhängig davon zerfallen die U. in die aufeinanderfolgenden Grade des Mulasim, Muderī und *Molla; jeder dieser Grade berechtigt zu bestimmten Ämtern innerhalb des U., wie die Körperschaft der U. ebenfalls heißt.

Umbuzman s. Bryti.

Umfahrt 1. (circumitio) in merov. Zeit die vom neuen König zum Zeichen der förmlichen Besitzergreifung und zur Entgegennahme der *Huldigung durch das Reich unternommene Wagenfahrt. 2. Grenzbegehung.

Umfang = Bifang.

Umirage s. Gesellenbruderschaft.

Umgang 1. Grenzbegehung. 2 = Bifang.

Umgeld a) = Ungeld. **b)** (Ohmgeld) Abgabe bzw. Steuer von Wein und Bier, meist als Zuschlag zur *Accise u. ä. Steuern erhoben.

Umland s. Sondergut.

Umlegung = Verkoppelung.

Ummeling = Einläufiger.

Umreiter Mitglieder einer reisenden Kommission; ihre Reise hieß Umreitung.

Umritt Grenzbegehung.

— **rentmeisterlicher** s. Rentmeister.

Umschaugeselle s. Gesellenbruderschaft.

Umschlagsrecht s. Stapelrecht.

Umschreibungsbulle = Zirkumskriptionsbulle.

Umschüttgeld in Pr. bis 1810 *Accise vom Getreide.

Umsetzen des Rats s. Stadtrat.

Umstand (adstantes, circumstantes) in germ. Ländern bei Versammlungen rechtlichen Charakters (z. B. *Ding, *Landesgemeinde, Wahlversammlung) die Teilnehmer, die (im Gegensatz zum *Richter, *Urteiler usw.) nur als Ganzes zustimmend oder ablehnend mitwirkten. Im allgemeinen wurde der Gerichtsstand schon früh durch die *Schöffen verdrängt, teilweise erhielt er sich aber bis ins 18. Jh.

Umzug 1. = Reihe(n)fahrt. 2. Grenzbegehung.

Unanimitas = Zunft.

Under-Secretary (of State) s. Unterstaatssekretär.

— **Sheriff** s. Sheriff.

— **Treasurer** s. Treasury.

Unecht (später anrücklich, levis notae macula) nach älterem Recht derjenige, der durch Geburt oder Gewerbe *rechtlos

war, z. B. uneheliche Kinder, uneheliche Leute und deren Kinder.

Unerbe = Einläufiger.

Unfehde = Urfehde.

Unfrei unterster *Stand bei den Germ.; der U. (manahoubit, mancipium, *servus bzw. ancilla) war in der Regel unangesiedelter Knecht (Schalk, junior), hatte ursprünglich kein *Wergeld, galt als Sache, hatte aber eine bessere Stellung als der röm. Sklave; im Laufe der Zeit erhielt er beschränkte Rechtsfähigkeit und schon in der ersten Hälfte des MA. verschwanden die U. im wesentlichen, indem sie teils ausdrücklich durch *Freilassung, teils tatsächlich durch Ansiedlung, höhere Dienste (vgl. Ministeriale) und dgl. in den Stand der *Halbfreien oder *Freien aufrückten. Vielfach werden die Halbfreien ebenfalls als U. bezeichnet. Vgl. Schuldknechtschaft, Theow und Thraell.

Ungeerbter = Einläufiger.

Ungehörig = Unhörig.

Ungehorsamsbann s. Bann.

Ungehorsamsbuße (in It. superimposita) statt der *Acht oder des *Bannes im *Ungehorsamsverfahren auferlegte *Buße.

Ungehorsamsprotest = Solsatire.

Ungehorsamsverfahren im alten dt. Prozeß Verfahren gegen den Beklagten, wenn dieser auf mehrmalige Ladung nicht erschien (vgl. Solsatire), oder dem Urteil nicht nachkam; in alter Zeit verlief er darauf der *Acht (in It. dem *Bann), seit frk. Zeit ging ihr ein gräflicher Vorbann (s. Verfestung) voraus, und sie wurde nur noch selten verhängt; die Regel war statt dessen *Fronung und Pfändung. Im Laufe des MA. trat an ihre Stelle Verfestung und *Reichsacht. Vgl. Streitgedinge.

Ungeld (Umgeld, indebitum, auch *telonum) besonders im MA. Verbrauchssteuer, in der Regel mit der *Accise identisch, aber manchmal für Spezialsteuern neben dieser gebraucht. Das U. war in erster Linie eine städtische Abgabe, wurde aber auch vom Landesherrn erhoben und die Bezeichnung daher auch für die außerordentliche *Bede verwendet. Zuerst wesentlich auf Getränken lastend, wurde es allmählich auf alle möglichen Waren ausgedehnt. Die Erheber hießen Ungelder; in Wü. gab es Oberumgelder (Obereinbringer) und Unterumgelder (Untereinbringer).

Ungelder s. Ungeld und Steuerherr.

Ungeldherr s. Steuerherr.

Ungemeinder s. Gemeinder.

Ungenossame s. Beddemund.

Ungenosse wer nicht derselben Gemeinschaft angehörte, z. B. nicht demselben *Stand (nach *Landrecht) oder nicht derselben *Genossame; der U. aus höherem Stand hieß Übergenosse, der aus niedrigerem Untergenosse (U. i. e. S.).

Ungerade Fahrnis des Mannes, d. h. der Teil der Mobilien, der nicht *Gerade war.

Ungericht (Halsgericht, hohe Wroge), *Missetat, die Todesstrafe oder Verstümmelung nach sich zog (an Hals und Hand ging), manchmal auch jede Missetat außer den *Bußfällen; vgl. Frevel. U. bezeichnete ferner ein Fehlurteil. *

Ungewerter = Einläufiger.

Unheilig(keit) s. Acht.

Unhörig (ungehörig) eine Person, die nicht zu einer *Genossame, oder ein Gut, das nicht zum Verband eines *Fronhofs gehörte.

Unholt s. Ausmärker.

Unio 1. = Inkorporation. 2. = Zunft.

— **beneficiorum** und Zssgn. s. Beneficium ecclesiasticum.

— **hereditaria** = Erbeinigung.

— **primaria** s. Bruderschaft.

— **prolium** = Einkindschaft.

Union = Poor Law Union.

— **County** seit 1879 Vereinigung mehrerer *Poor Law Unions zu einem größeren Verband, der mit einer *County oder *Administrative County nicht identisch ist.

Unionsgericht = Bundesgericht.

United States-Attorney (Bundesstaatsanwalt, Vereinigte Staaten-Anwalt) in den U. S. von der Bundesregierung ernannter Vertreter ihrer rechtlichen Interessen, i. e. S. der für jeden *Judicial District ernante District A., der etwa einem dt. *Staatsanwalt entspricht. — In den Einzelstaaten gibt es in jedem *County einen (gewählten) Prosecuting A. als öffentlichen Ankläger.

Universalaccise s. Accise.

Universalbankalität (Bankalität) in Öst. 1714 errichtete Staatsbank, die auch als Staatskasse dienen sollte, und der bestimmte Gefälle und Abgaben zuflossen; tatsächlich wurde sie bald nur zu einer Verwaltungsstelle der letzteren, besonders der von den Beamten gezahlten

× Ungewerter: 2. 1714. Johann Joseph ...

*Arrhen; 1723 verlor sie ihre Selbständigkeit und wurde 1745 aufgehoben.

Universalfideikommiß = Erbschaftsvermächtnis.

Universalkommerzdirektorium = Kommerzdirektorium.

Universidad de la Contratación s. Konsuln des Meeres.

— **de los Mercaderes** s. Konsuln des Meeres.

Universitätskanzler s. Kanzler.

Universitas a) s. Gilde. b) = Zunft. c) = Markgenossenschaft.

— **burgensium** s. Assemblée générale.

— **civium** s. Assemblée générale.

— **consiliariorum** = Stadtrat.

— **seniorum** s. Stadtrat.

Unjährigkeit s. Jahre.

Unpflicht s. Bede.

Unrecht s. Bede.

Unschuld(seid) = Reinigungseid.

Unterabt s. Abt.

Unterackermann s. Vorwerk.

Unteramendment s. Amendment.

Unteramt verhältnismäßig seltene Bezeichnung für ein einem *Oberamt unterstelltes *Amt; in Wü. seit Ende des 15. Jh. Unterabteilung eines Amtes (bzw. später eines *Oberamtes), im 15. und 16. Jh. auch selbst Amt oder Oberamt genannt, unter einem *Unteramtman; die U., die nur aus einer Ortschaft oder aus einem Bezirk mit mehreren Ortschaften bestanden, wurden 1810 größtenteils aufgehoben, einige erst 1818.

Unteramtman 1. = Fronbote. 2. Beamter an der Spitze eines *Unteramtes; der wü. U., der zeitweise auch *Amtmann oder *Oberamtman, seit dem 17. Jh. meist Oberschultheiß hieß, trat im wesentlichen an die Stelle des *Schultheißen (daher reisiger Schultheiß im Gegensatz zum Bauernschultheiß) der Dörfer und wurde vom *Vogt (Oberamtman) ernannt. 3. s. Meier.

Unterbaumeister s. Baumeister.

Unterbelehnung s. Obinfeudatio.

Unterbischof s. Bischof.

Unterbrigadier s. Brigadier.

Unterbürgermeister s. Komitat.

Unterburggraf s. Burggraf.

Unterdechant s. Seniorat.

Unterdorf s. Oberdorf.

Untereigentum s. Dominium directum.

Untereinbringer s. Ungeld.

Unterfiskal s. Obertfiskal.

Untergang (Blaimbsuech, Feldschied, Kund-

schaft, Landscheide, Landschied, Schidginge, [Unter]schied, declaratio limitum, descriptio terminorum, limitatio[solemnal] Gericht (Untergangsgericht), das über Grenzstreitigkeiten und dgl. entschied, dann die Grenzbegehung; auch die übrigen Gerichte über geringe Streitigkeiten erhielten die Bezeichnung U., z. B. Dorfuntergang, Felduntergang, Stadtbauuntergang; die Richter hießen Untergänger (Feldbeschaue, Feldrichter, Feldscheider, Landscheider, Markleute, Schieder, Schiedleute, Tädingsleute). Von dem U. war manchmal Berufung an eine, meist städtische, zweite Instanz (Oberbauschau, Oberuntergang) möglich.

Untergau (Kleingau, pagus minor) seit Ende des 8. Jh. durch Teilung eines alten (mit einer *Grafschaft identischen) *Gaus (Obergau, pagus major) entstandener neuer Grafschaftsbezirk; auch durch Erhebung einer *Hundertschaft zur Grafschaft konnte ein U. entstehen.

Untergenosse s. Ungenosse.

Untergerecht früher Bezeichnung für die jeweils niedrigere Instanz, auch für das *Niedergericht und das Gericht des *Fronboten sowie das *Stadtgericht.

Untergraf jeder Stellvertreter eines *Grafen, besonders *vicecomes und *Vikar, dann auch *Schultheiß und *Vogt. Vgl. Burggraf.

Untergymnasium in Öst. die vier unteren Klassen eines *Gymnasiums, während die vier oberen das Obergymnasium bilden; beide stehen unter besonderen Direktoren, und das U. kann auch eine selbständige Schule sein.

Unterhauptman s. Hauptman.

Unterhaus 1. (die Gemeinen, House of Commons, the Commons) die zweite *Kammer des engl. *Parlaments; seit der Trennung vom *Oberhaus um die Mitte des 14. Jh. wurde das U. sehr bald der wesentliche Teil des Parlaments, indem es, eigentlich nur die Vertretung der Ritterschaft und der Städte, sich als Vertretung des gesamten Landes (communitas, commonalty) betrachtete und endlich auch als solche anerkannt wurde. Bereits zu Beginn des 15. Jh. erlangte es das Recht, daß Finanzgesetze zuerst ihm vorgelegt werden mußten (Budgetprivileg); dann monopolisierte es seit 1621 das *impeachment; endlich wurde im 18. Jh. das

*Ministerkabinett ein Ausschuß der Unterhausmehrheit. Das Oberhaus wurde auf diese Weise immer mehr beiseitegedrängt. — Wähler waren seit 1429 alle *freeholders mit einem Jahreseinkommen von mindestens 40 sh., wobei im Laufe der Zeit alle möglichen Ämter, Nutzungsrechte usw. diesem Werte gleichgesetzt wurden; in den Städten war die Voraussetzung zum Wahlrecht sehr verschieden. Die Reform von 1832 behielt die Grundlage der 40 sh. bei, erweiterte sie aber auf dem Lande, während in den Städten die *Occupation Franchise die Regel wurde. Im 19. und 20. Jh. wurde dann schrittweise das allgemeine Wahlrecht durchgeführt. — Wählbar waren seit 1445 nur Ritter oder unabhängige Gentlemen (s. Gentry), Beamte nur teilweise (vgl. Placeman), Geistliche seit 1801 überhaupt nicht; außerdem war 1710—1858 das passive Wahlrecht durch hohen Zensus äußerst beschränkt. Tatsächlich wurden bis 1832 die Sitze zur Hälfte von den großen *Grundherren nach Gutdünken vergeben (vgl. Nomination Borough). Heute entspricht (außer bei Beamten und Geistlichen) das passive Wahlrecht dem aktiven. Eine einheitliche Einteilung des Landes zu Wahlzwecken besteht nicht, sondern *Counties (bzw. deren Unterabteilungen) und Städte bilden seit jeher, ohne Rücksicht auf Größe und Bevölkerung, je besondere Wahlkreise, die einen bis drei Abgeordnete wählen; nur die größten Ungleichheiten wurden 1832 beseitigt. — 2. s. Reichstag.

Unterherr a) s. Aferlehen. b) s. Unterherrschaft.

Unterherrlichkeit = Unterherrschaft.

Unterherrschaft (Eigenherrschaft, Herrlichkeit, Privatjurisdiktion, [territoriale] Jurisdiktion, Unterherrlichkeit) *Gerichtsherrschaft, deren Inhaber (Eigenherr, Jurisdiktionsherr, Unterherr, in Geldern Bannerherr) in seinem Gebiet vom Landesherrn mehr oder weniger unabhängig war, ohne doch *reichsunmittelbar zu sein; in der Regel stand ihm die *hohe Gerichtsbarkeit zu (doch zuweilen nicht einmal diese), außerdem manchmal alle Hoheitsrechte außer der *Landeshoheit. Das rechtliche Verhältnis der U., die meist dadurch entstanden waren, daß ein Landesherr über

kleine, innerhalb seines *Territoriums gelegene Territorien eine tatsächliche Gewalt erlangte, zu diesem Landesherrn blieb in der Regel ungeklärt oder strittig.

Unterhof ein Gericht (z. B. *Hofgericht, *Stadtgericht) im Verhältnis zu seinem *Oberhof, i. w. S. auch der Gerichtssitz (*Fronhof, Stadt); doch hießen U. (curtilia) auch die *Hufen im Verhältnis zum Fronhof, der dann Haupthof hieß.

Unterholzgraf s. Markgenossenschaft.

Unterkämmerer s. Kämmerer.

Unterkaplan = Reichskepler.

Unterkönig im karol. Reich bis Ende des 9. Jh. Mitglied des Königshauses (meist der Thronfolger), der mit dem Titel eines Königs in einem größeren Gebiet (z. B. Aquitanien) die Gewalt im Namen und Auftrag des regierenden Königs ausübte. — In Norw. im MA. unterworfenen König, der sein Reich unter dem *Oberkönig als dessen Lehensmann weiter verwaltete.

Unterkonsistorium s. Konsistorium.

Unterkriegsrat s. Kriegsrat.

Unterlehensbereiter s. Lehenspropst.

Unterlehenspropst s. Lehenspropst.

Unterleutnant (z. See) s. Leutnant.

Untermärker(meister) s. Markgenossenschaft.

Untermarkmeister s. Markgenossenschaft.

Untermarschall s. Feldmarschall, Marschall und Reichserbämter.

Untermeier s. Meier.

Untermeister s. Vorwerk.

Unteroffiziere i. w. S. seit Anfang des 17. Jh. die mil. Chargen vom *Feldwebel abwärts (vgl. Oberoffiziere), ausschließlich des *Gefreiten, des *Rottmeisters und u. U. des *Korporals; i. e. S. wird dieser letzte (teilweise schon in der zweiten Hälfte des 17. Jh.) als U. bezeichnet, in der pr.-dt. Armee seit Mitte des 19. Jh. offiziell.

Unterpfalzgraf s. Pfalzgraf.

Unterpräfekt s. Arrondissement.

Unterrat s. Gemeinde.

Unterrealschule s. Realschule.

Unterrichter Richter an einem *Untergeicht, in älterer Zeit besonders der *Zentenar, dann der *Schultheiß, auch der *Fronbote. Vgl. Opole.

Untersadelhof s. Fronhof und Sattelgut.

Untersasse a) = Hintersasse. b) †Untertan.

Unterschatzmeister s. Treasury.

Unterscheidungsjahre = Jahre.

Unterschenk s. Mundschenk.

Unterschied 1. (Wiederkehr, differentia) früher in Westf. Ehevertrag, der für den Fall der Kinderlosigkeit die Gütergemeinschaft ausschloß. 2. = Unterstrittig.

Unterschreiber a) s. Stadtschreiber. b) = Sorenskriver.

Unterschultheiß s. Schultheiß und Meier.

Unterseneschall s. Seneschall.

Untersiedel = Hintersasse.

Unterstaatssekretär einem *Staatssekretär bzw. *Minister zur Hilfe beigegebener Beamter, der das ganze Ressort oder eine größere Abteilung desselben mehr oder weniger selbständig leitet, aber nur seinem Chef verantwortlich ist. In parl. regierten Ländern ist der U. häufig der das betr. Ministerium tatsächlich leitende Fachmann, der im Gegensatz zu den wechselnden Parteiministern meist ständig im Amte bleibt und dadurch den regelmäßigen Gang der Verwaltung sichert. Werden auch die Posten der U. von der jeweiligen Mehrheit besetzt, so geht die tatsächliche Leitung auf andere Beamte (vgl. Secrétaire général) über. In Grbr. wurde das Amt des U. (Under-Secretary [of State]) zu diesem Zweck geteilt: der parl. U. ist Mitglied des *Unterhauses und wechselt dementsprechend, der Permanent Secretary dagegen ist unparteiischer Fachmann und ständiger Beamter. — Im Dt. R. führen seit 1918 die bisherigen U. die Bezeichnung Staatssekretär.

Unterstab im allgemeinen die *Unteroffiziere und Mannschaften eines mil. Stabes; die Offiziere bilden den Oberstab. In Pr. verstand man im 18. Jh. unter U. die Militärbeamten, bei der Artillerie außerdem noch das gesamte technische Personal (Ingenieure, Pontoniere usw.).

Unterstände s. Landtag.

Unterstift = Kollegiatkapitel.

Unterstuhrichter s. Komitat.

Untersuchungsverfahren = Instruktionsverfahren.

Untertänigkeit, gemäBigte s. Erbuntertänigkeit.

Untertansadvokat s. Consessus in causis summi principis et commissorum.

Untertruchseß s. Truchseß.

Unterumgelder s. Ungeld.

Untervassall = Aftervassall.

Untervikar s. Schultheiß.

Untervogt 1. s. Vogt. 2. = Fronbote. 3. s.

Markgenossenschaft.

Untervormund s. Reihebrauen.

Unterzug †Freizügigkeit.

Unverdienter s. Verdienter.

Unvogtbar s. Immunität.

Unvordenklichkeit (Immemorialverjährung, unvordenkliche Verjährung, praescriptio immemorialis) in älteren Rechten angenommen, wenn Personen bestimmten Alters bezeugten, daß der betr. Zustand nach ihrer Erinnerung stets bestanden hätte.

Unzüchter *Ratsherr, der über Polizeivergehen aburteilte.

Uplada = Obleie.

Upper House = Other House.

Uppsaga s. Gesetzessprecher.

Upravni odbor s. Komitat.

Uprawa in Rußl. gewähltes Exekutivorgan des *Semstwo und der städtischen *Duma. Die U. der Duma bestand aus drei bis sechs Mitgliedern, unter dem Vorsitz des *Golowa.

Uprawitelj s. Wladika.

Uradel im allgemeinen jeder Adel, der nicht auf eine Erhebung in den Adelsstand zurückgeht (vgl. Briefadel). In Dt. gilt als uradlig eine Familie, die schon vor 1350 als adlig erwähnt wird, und deren Adel niemals später irgendwie bestätigt oder erneuert wurde. Im alten Dt. R. zählten die Urgrafen und Urfreiherrn, d. h. die *Grafen und *Freiherrn, deren Titel so alt war, daß er keines urkundlichen Nachweises bedurfte, zum *hohen Adel.

Urban District Council s. District Council.

— (Sanitary) District s. Sanitary District.

Urbana justitia = Stadtrecht.

Urbanorum justitia = Stadtrecht.

Urbanus s. Burglehen.

Urbar 1. (Berein, Reutung, Rodel, Salbuch, Urbarbuch, urbarium) Verzeichnis der Grundstücke einer *Grundherrschaft, *Gutsherrschaft und dgl. mit allen darauf ruhenden Lasten (daher Dienstregister) und Rechten, den daraus fließenden Einkünften usw. (daher Heberolle, Zinsbuch, rationarium). Im frühen MA. wurden nach spätröm. Vorbild von den Grundherren, besonders den geistlichen, polypticha (plenaria, poletica, puleta) angelegt, in karol. Zeit von Staatswegen zu Steuerzwecken inhaltsähnliche brevia(ria). Diese U. entstanden größtenteils auf Grund von *Weistümern der *Hintersassen, wes-

halb sie auch Hofweistümer (Hofrollen) hießen. Sie wurden neben den *Traditionsbüchern weitergeführt und verschmolzen endlich mit ihnen. Für die Verhältnisse innerhalb der Grundherrschaft hatten die U. rechtliche Beweiskraft. Indem seit dem 13. Jh. die Landesherren als solche ebenfalls U. anlegten, in denen auch Steuern und andere Einkünfte öffentlich-rechtlicher Art verzeichnet wurden, gingen die U. allmählich in Kataster und Grundbücher über, für die die Bezeichnung U. gleichfalls gebraucht wird. 2. = Bergzehnt. 3. s. Genossame. 4. †Bauernhof.

Urbarbuch = Urbar.

Urbargericht = Hofgericht.

Urbarsholden s. Genossame.

Urbarsleute s. Genossame.

Urbede s. Bede und Schoß.

Urbs 1. = Gau, 2. s. Civitas.

— **regalis** s. Reichsstadt.

Urbuch s. Bôcland.

Urbura = Bede.

Urfehde (Ufehde, Urphede, abjuration) ursprünglich der Eid, den die Parteien nach Beendigung der *Fehde einander zur Friedenssicherung schworen, später das der Obrigkeit gegebene Versprechen, ein bestimmtes Gebiet nicht zu betreten, endlich der dem Richter vom Haftentlassenen oder Freigesprochenen geleistete Eid, sich nicht zu rächen. *Wegfall auf England*

Urfreiherr s. Uradel.

Urgraf s. Uradel.

Urheischen s. Evokationsrecht.

Urbjadnik früher in Rußl. von der Landbevölkerung gewählter Polizeibeamter, unter dem *Stanowoj stehend.

Urkundassessor s. Tegeder.

Urkunde auch für Abgaben und dgl. gebraucht, z. B. für den *Gottespfennig, das *Laudemium und das *Hofgeld.

— **guarentigierte** (instrumentum guarentigiatum) im ma. It. Urkunde, bei welcher durch Fiktion eines Rechtsstreites und nachfolgende richterliche Beglaubigung eine Verbindlichkeit sichergestellt wurde. Später jede Urkunde mit dem Recht der sofortigen Vollstreckbarkeit.

Urkundenprozeß s. Exekutivprozeß.

Urkundenschelte s. Schelte.

Urkundsgeld 1. das den Urkundszeugen oder auch beurkundenden Behörden gezahlte Geld, um sie zur Abgabe des

(eventuellen) Zeugnisses zu verpflichten. 2. = Hofgeld.

Urland s. Hagenrecht.

Urlaubsschilling s. Detractus jus.

Urliste s. Schöffengericht und Schwurgericht.

Urpheide = Urfehde.

Urrecht = Mutterrecht.

Ursal(e) s. Wittum.

Ursasse = Widerlage.

Urteil, ietztes = Judicium supremum.

Urteiler (Findungsmann, Urteilfinder, Urteilsprecher, Urteilsträger, Urteilsweiser) bis zur Rezeption des röm. Rechts bei den germ. Völkern (außer den Ostgerm.) regelmäßig mit dem vorsitzenden *Richter nicht identisch, ursprünglich vielfach die Gerichtsgemeinde oder ein Ausschuß derselben, im MA. mehr und mehr ein einzelner gewählter Beamter (Gesetzessprecher, Rechtsitzer, Rechtsprecher, êsago, êteilo, judicarius, selten *Justiziar) oder ein ständiges Kollegium (*Rachinburgen, constituti, iudices, legislatores, sapientes, bei den Frs. âsegen); im späteren MA. waren die *Schöffen die regelmäßigen U., im *Lehensgericht die Mannen. Seit dem 15. Jh. verschwand das Urteilerkollegium in den unteren Gerichten, in den oberen ging es im Richterkollegium auf.

Urteilfinder = Urteiler.

Urteilsbitte von der Partei an den Richter (oder auch an die *Rachinburgen) gerichtetes Ersuchen, die *Urteilsfrage zu stellen.

Urteilerfüllungsvertrag (Urteilerfüllungsgelöbnis) im frühen MA. zwischen den Parteien geschlossen, um das Urteil vollstreckbar zu machen; wer ihn nicht einging, verfiel dem *Ungehorsamsverfahren.

Urteilsfrage Aufforderung des Richters an die *Urteiler, das Urteil zu finden.

Urteilsgewere s. Gewere.

Urteilsjury s. Jury.

Urteilsprecher = Urteiler.

Urteilsschelte s. Schelte.

Urteilsschreiber s. Gerichtsschreiber.

Urteilsschub (Schub geben, Tag geben, Zug geben) Vertagung des Urteils von einem *Ding auf das nächste, wenn sich die *Urteiler nicht einigen konnten.

Urteilsträger = Urteiler.

Urteilsweiser = Rachinburgen und Urteiler.

Urwähler s. Urwahl.

Urwahl in den Wahlsystemen, die keine direkte Wahlkennens, die von dem größten Kreis der überhaupt Wahlberechtigten, den Urwählern, in einer Primärversammlung vorgenommene Wahl der *Wahlmänner bzw. des nächstkleineren Kreises der Berechtigten.

Urwechselwirtschaft Bodennutzungssystem, bei dem das Land nach kurzer Ackernutzung längere Zeit, manchmal Jahrzehnte, brach liegt. Zu den U. gehört z. B. die *Brandwirtschaft, die wilde *Feldgraswirtschaft und die *Haubergswirtschaft.

Ustaw (Statut) im ksl. Rußl. systematisch bearbeitetes Einzelgesetz, z. B. Gerichtsordnung.

Usugium s. Echtwort.

Usualfuß (Usualmatrikel) die von den *Reichsständen tatsächlich gestellten Truppenkontingente, während die nach der *Reichsmatrikel eigentlich zu stellenden als „Idealfuß“ abgelehnt wurden.

Usus und Zssgn. s. Echtwort.

Útbeizla = Contestatio.

Utgiaerp s. Ingiaerp.

Uthesium = Gerüfte.

Utilitas (communis) s. Echtwort.

Utlagaria = Achtfälle.

Utlagatus s. Acht.

Utlose s. Sterbfall.

Utrum (assisa de) s. Petty Assizes.

Utschresdenije (eigentlich Einrichtung) im ksl. Rußl. Gesetz über Organisation einer Behörde.

Uzheischen s. Evokationsrecht.

V

Vacatio legis s. Publikation.

Vadimonium = Beddemund.

Vaernalagh s. Attunger.

Vagant (clericus vagans, c. vagus) im MA. Geistlicher, besonders der niederen Weihen (vgl. Ordines), der kein *beneficium noch *officium ecclesiasticum besaß; zu ihnen gehörten auch die für die Mission Ordinierten (clericus regionarii, wenn keiner *Diözese angehörig: c. ακέφαλοι [akéfaloi]). Seitdem die *incardinatio obligatorisch ist, sind sie verschwunden.

Vagantengemeinde = Gastgemeinde.

Vägrek = Strandrecht.

Vaida s. Woiwode.

Vaine pâture, droit de s. Weiderechtigkeit.

Valet 1. = Knappe. 2. s. Zunft.

Valvasinus s. Vavassor.

Valvas(s)or = Vavassor.

Vang = Schlag und Gewinn.

Vápnatak s. Vollbort.

Våre = Gefahr.

Varech, droit de = Strandrecht.

Variandi jus s. Patronat.

Variationsrecht s. Patronat.

Várispán s. Komitat.

Várjobágy ([Burg]jobágy, Burguntertanen) in Ung. von Stephan dem Heiligen geschaffener, den dt. Burgmannen (s. Burglehen) entsprechender Stand, den

Burggrafen (s. Komitat) unterstellt und in Abteilungen (Banderien, Besatzungsfahnen, Komitatsbanner, *Legionen, Nationalregimenter, Portalbanderier) gegliedert. Da die Aushebung usw. nach Porten (eigentlich Tor eines Bauernhofes, dann dieser selbst) stattfand, nannte man die V. später Portalisten (Portalmiliz, Portalinsurrektion); sie bildeten den sogen. „königlichen Arm“. Ein Teilaufgebot hieß Partikularinsurrektion (expeditio particularis, insurrectio p.). In späterer Zeit (bis zur Aufhebung 1848) wurden die Portalisten hauptsächlich zur Ergänzung der Husaren verwendet. Vgl. Insurrektion.

Vármegyé = Komitat.

Vassallagium s. Hulde.

Vassallaticum s. Vassall.

Vassallität s. Vassall.

Vassall (vassallus, vassaticus, vassus) eigentlich *unfreier Diener, dann in frk. Zeit der *Freie (selten auch Unfreie), der in einem persönlichen Treueverhältnis (Klientel, Vassallität, vass[all]aticum), durch *Kommendation begründet, zu einem mächtigen Herrn, einem *potens oder dem König (dann vassus dominicus, v. regalis) als Schutzherrn (senior) stand (weshalb die Vassallität auch Seniorat heißt). Schon in altgallischer

Zeit häufig, nahmen die V. (zuerst clientes genannt, im 6. und 7. Jh. amici, commendati, gasindi, homines, iuniores, pares, pueri, sperantes, suscepti, im 8. Jh. vassalli) in spätröm. Zeit so zu, daß sie und die seniores zusammen fast allein die Landbevölkerung bildeten. Der V. stand im Abhängigkeitsverhältnis (obsequium, *mithio) zum Herrn, in dessen *Munt (patrocinium) und wurde von ihm geschützt und vertreten, z. B. vor Gericht; auch hatte er besondere Vorrechte, aber ursprünglich kein erhöhtes *Wergeld. Dafür leistete er bestimmte Dienste, und zwar im Laufe der Zeit mehr und mehr nur kriegerische. Gleichzeitig nahm die Vassallität Formen der *Gefolgschaft in sich auf (Treueid) und verschmolz im 9. Jh. mit ihr. Schon früher hatte der V. in der Regel eine *precaria (bzw. ein beneficium) erhalten, und so erschien er nunmehr als abgeschichteter Gefolgsmann (vassallus casatus) und kam nur noch auf Gebot des Herrn zu Hofe: er wurde zum Lehensmann (s. Lehen). — Im Gegensatz zu diesem ausgebildeten eigentlichen Lehenswesen (Feudalität, Feudalwesen) bezeichnet man vielfach den oben erwähnten Zustand als Benefizialwesen (Benefizialvassallität). — Während der frk. V. seinen Herrn nicht willkürlich verlassen durfte, war dies dem ags. gestattet (Herrensuche); dieser konnte auch mehreren Herren kommandiert sein, z. B. einem als Schutzherrn, einem als *Gerichtsherrn, einem als Arbeits-

Vassallus casatus s. Vassall.

— **perpetuus** = Mann, ewiglich.

Vassaticum s. Vassall.

Vassaticus = Vassall.

Vassus = Vassall.

— **de sala** s. Dageschalk.

— **dominicus** s. Vassall und Baron.

— **regalis** s. Vassall.

Vatereigen s. Fronhof.

Vaterlehen = Erbtlehen.

Vatermagen Verwandte väterlicherseits.

Vapaeiör = Gefährdeeid.

Vavassall = Vavassor.

Vavasseur = Vavassor.

Vavassor (valvas[s]or, vavassal, vavasseur) eigentlich *Aftervassall (V. entstand vielleicht aus vassallus vassorum) und zwar des Königs, im 11. Jh. in Fr. und It. Bezeichnung für die zu

*Vassallen der *Grafen und principes (s. Fürst) gewordenen vassi dominici. In Kat. und den angrenzenden fr. Gebieten hielt sich der Ausdruck bis ins 14. Jh. (für die mächtigeren V. war com(i)tor üblich), wurde dann durch nobilis, *baro, endlich das kast. richus homo (s. Ricohombre) ersetzt. In Fr. erscheint baro bereits im 11. Jh., während V. (beneficiatus, casatus, feudatarius, feudatorius, feudatus, fevalis, veteranus, chasé, fiévé, mit oder ohne miles bzw. chevalier) im Gegensatz zum *bachelier den verheirateten belehnten *Ritter bedeutete. In der Norm. war V. (miles cum planis armis, m. cum scutis, V. liber, vavasseur noble) der Besitzer eines gewöhnlichen *Lehens im Gegensatz zum *fief de haubert. Diese vavassories wurden im 15. Jh. den membres de haubert gleichgestellt; ebenda bezeichnete V. auch einen nichtadligen Lehensmann, dessen Lehen *aïnesse genannt wurde, da es der *parage unterworfen war. Im 17. und 18. Jh. wurden alle nichtadligen Großgrundbesitzer V. genannt. — In der Lomb. wurde im Laufe des 11. Jh. der Ausdruck V. oder V. minores für die Vassallen vierten Grades (bisher milites) üblich, während die bisherigen V. sich V. regis, V. majores, endlich *capitanei nannten. Im 12. Jh. bezeichneten sich auch die valvasini, die Vassallen fünften Grades, als V.

Vavassorie s. Vavassor.

Vectura curruum = Wagendienst.

Vecturae s. Fronden.

Vefang in Norw. und Island bis ins 13. Jh. die Gerichtsspaltung, d. h. das Bestehen einer größeren Minderheit bei der Urteilsfällung, was Berufung zur Folge hatte.

Veguaro s. Vikar.

Veguer(ia) s. Vikar.

Veherie s. Vikar.

Veizla 1. im ma. Norw. im Gegensatz zum *Amtslehen das dem kontinentalen entsprechende *Lehen, in der Regel nur an bestimmte Glieder der *hirð (veizlamenn, nämlich *Jarl, *Sysseleemann, *lendrmaðr) verliehen, bei den beiden ersten zugleich mit einem Amtslehen. Die V. konnte vom König nach Gutdünken zu verschiedenen Leiheformen vergeben werden, gewährte ein Nutzungsrecht bis zu *Herren- oder *Mann-

fall und verpflichtete zur Stellung einer Anzahl Krieger und zur Hoffahrt (s. Lehensdienst). 2. s. Herbergsrecht.

Veliki Župan s. Komitat.

Vellgericht definitives Urteil eines *Femgerichts.

Vemenote = Freischöffe.

Venericia s. Fronden.

Venia aetatis = Jahrgebung.

Venner (banneret) in einigen Städten, besonders in der Schw., der Bannerherr eines *Viertels; in Bern, wo die V. seit dem 13. Jh. aus den vier vornehmsten *Zünften gewählt wurden, bildeten sie eine Art *Kriegsrat, und im 15. Jh. wurden ihnen auch Gericht und Verwaltung in den neu erworbenen Gebieten unterstellt. Sie wählten die eigentliche Verwaltungsbehörde, den Ausschuß der Sechzehner und mit diesen zusammen den Großen Rat (vgl. Stadtrat); auch hatten sie das Vorschlagsrecht für den Kleinen Rat und den *Schultheißen. Seit dem 16. Jh. bildeten die vier V. eine Finanzbehörde unter dem Seckelmeister. — **oberster** s. Hauptmann, oberster.

Veno = Morgengabe.

Vente(s) = Quint.

Verbalnote s. Note und Depesche.

Verband, kommunalständischer s. Kommunaltag.

Verbannung = Hegung.

Verbietung = Arrest.

Verbodmung = Bodmerei.

Verdienter (deservitus) in Köln früher ein Mitglied einer *Zunft, ein *Ratsherr, ein *Bürgermeister usw., der seinen „Dienst“ geleistet, d. h. seinen Kollegen das vorgeschriebene Essen gegeben hatte; diese V. wurden bei Wahlen besonders berücksichtigt, in den Zünften waren nur sie vollberechtigt; die unverdienten Brüder (fratres indeserviti) hatten geringeren Anteil am Zunftregiment.

Vereador s. Cámara municipal.

Veredi = Paraveredi.

Vereinigte Staaten-Anwalt = United States-Attorney.

— **Staaten-Marschall** s. Marshall.

Vereinödung im südwestlichen Bay. und angrenzenden Gebieten ursprünglich (seit dem 16. Jh.) der *Abbau und die *Verkoppelung, dann übertragen auf den gesamten Komplex der damit verbundenen Ablösungen, sowie auf die *Gemeinheitsteilung. Vgl. Einzelhof.

Vereinsgewalt (Gesellschaftsrecht, Kollegialrechte, collegalia iura) das einer Körperschaft als solcher zustehende Recht, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen, im besonderen das betr. Recht der prot. Kirchengemeinden, nach der Theorie vieler Juristen dem Landesherrn als *Summus Episcopus*delegiert.

Vereinsvormundschaft s. Berufsvormundschaft.

Vererbpächter s. Erbpacht.

Vererbungssystem s. Apanage.

Verfahrbuch in Tirol von Beginn des 16. Jh. bis 1896 Grundbuch in Form von Protokollen der gerichtlichen Eigentumsübertragungen.

Verfahren, artikuliertes (Positionalverfahren) beim *Reichskammergericht ausgebildete, durch den jüngsten *Reichsabschied abgeschaffte Form des Zivilprozesses, wobei die Parteien die Klageatsachen einzeln als *Artikel (Positionalartikel, positiones bzw. der Kläger als responsiones) vorzubringen hatten.

Verfallpfand (Distractionspfand) Pfand, das verfällt, wenn es nicht binnen bestimmter Frist ausgelöst wird.

Verfang = Anefang.

Verfangenschaftsrecht (Devolutionsrecht) früher in Teilen Dt. Erbrecht, das dem überlebenden Ehegatten nur über die bewegliche Habe freie Verfügung gab; das unbewegliche Gut blieb den Kindern „verfangen“, der überlebende Gatte hatte nur lebenslängliches Eigentum und konnte nur mit Genehmigung der Kinder darüber verfügen; Kinder aus zweiter Ehe hatten daran kein Erbrecht.

Verfassung, altständische s. Verfassung, landständische.

— **landständische** die Verfassung, bei der der Landesherr durch die *Landstände mehr oder weniger beschränkt ist. Die l. V. bestand in den dt. *Territorien in der Regel etwa seit dem 14. Jh. und wurde meistens im 17. und 18. Jh. beseitigt; teilweise erhielt sie sich bis in die neueste Zeit und wird dann meist als altständische V. bezeichnet.

Verfassungsbeschwerde s. Petitionsrecht.

Verfemung der Oberacht (s. Reichsacht) gleichkommende, bei Nichterscheinen des Geladenen und Beschwörung der Schuld durch den Kläger selbsiebt (s. Eideshelfer) von der *Feme ausgesprochene Strafe. Die Vollstreckung des Urteils erfolgte bei Anwesenheit von

drei *Freischöffen sofort durch den Strang.

Verfestung zuerst in karol. Zeit als Vorbann (forbannitio) des *Grafen (*Grafenbann, später Grafenacht) im *Ungehorsamsverfahren; der Verfestete (forbannitus) verlor in dem betr. Sprengel seine Rechtsfähigkeit und konnte gebunden vor Gericht gebracht werden, wo er wie ein handhafter Träger behandelt wurde und sein Urteil (stets Todesurteil) nicht *schelten noch ablösen konnte. Ausdehnung der V. auf größere Bezirke und das ganze Land (Landesacht) war möglich. Stellte sich der Verfestete nicht binnen bestimmter Frist, so verfiel er der *Reichsacht.

Verfestungsbuch (Achtbuch) Liste von *Verfestungen und Stadtverweisungen.

Verfronen etwas in Besitz des Herrn bringen, z. B. Zinsland in Salland (s. Fronhof) verwandeln.

Verfügung im Verwaltungsrecht eine Anordnung einer Behörde, besonders ein Schreiben einer vorgesetzten an eine untergebene; V. von Zentralbehörden werden meist als Erlasse bezeichnet.

Vergästung = Herbergsrecht.

Verhältniswahlssystem = Proportionalwahlssystem.

Verhandlungsverfahren (Dispositionsmaxime, Dispositionsprinzip, Dispositionsverfahren, Verhandlungsmaxime, Verhandlungsprinzip) im alten dt. Recht und wieder im neuen Zivilprozeß der Grundsatz, wonach die Parteien allein verhandeln und der Richter nur auf Grund der von ihnen vorgelegten Beweise und Tatsachen entscheiden darf.

Verhansung bei der dt. *Hanse der Ausschluß aus dem Bunde, mit Boykott der betr. Stadt verbunden.

Verhör, artikulierte s. Inquisitionsverfahren.

Verjährung, unvordenkliche = Unvordenklichkeit.

Verklärung 1. s. Gerüfte. 2. (Seeprotest, prova di fortuna) gerichtliche Aussage des Schiffsführers und der Mannschaft über Unfälle während der Reise.

Verkoppelung(Ackerumsatz, Arrondierung, Austausch, Feldbereinigung, Komassation, Konsolidation, Schiftung, Separation, Umlegung, Zurundung) Zusammenlegung der in *Gemengelage liegenden Parzellen, entweder in größere

Parzellen (dann meist als Konsolidation bezeichnet) oder in ein zusammenhängendes Stück. Bleibt in letzterem Falle der *Hof nicht im Dorfe, so handelt es sich um *Abbau.

Verkümmerung = Arrest.

Verlag eigentlich das Auslegen, Vorschießen, nämlich von Kapital in irgendeiner Form; seit dem 15. Jh. die Bezeichnung eines gewerblichen Betriebes, bei dem ein Unternehmer (Verleger, maître-marchand, [master-]clothier, [master-]manufacturer, putter out) regelmäßig eine Anzahl Arbeiter beschäftigt, die außerhalb seines Betriebs in ihren Wohnungen arbeiten (sofern die Art des Gewerbes dies zuläßt). Der Arbeiter ist entweder selbständiger Handwerksmeister (Liefermeister, verlegter Kleinmeister, Zwischenmeister, maître chef d'atelier, m. fabricant, m. ouvrier), der seinerseits Gesellen usw. beschäftigt, oder einfacher Heimarbeiter; arbeitet der letztere, indem er seinen Platz mietet, beim Kleinmeister, so heißt er Sitzgeselle (Platzgeselle); in der Regel ist die ganze Familie für den Verleger tätig. Zwischen diesem und dem Kleinmeister können besondere Vermittler (Aufseher, Faktoren, Ferger, Garnboten, Zwischenmeister) eingeschoben sein, die entweder nur Beauftragte des Verlegers sind, oder nach eigenem Ermessen die Arbeiten sammeln, bezahlen und gegen Tantième abliefern, oder endlich als Zwischenverleger auf eigenes Risiko arbeiten lassen. Der Arbeiter erhält den Rohstoff oder diesen und das Handwerkszeug ganz oder zum Teil vom Verleger geliefert oder er stellt beides selbst; er arbeitet auf Bestellung gegen festen Preis oder erhält Stücklohn. Äußerlich unterscheiden sich V. und Handwerk (i. w. S.) kaum, der wesentliche Unterschied besteht darin, daß beim V. Produktion und Absatz auf zwei Personen verteilt sind. — Der Ausdruck V. wird in neuerer Zeit nur noch für den Buchverlag verwendet, während für den V. in anderen Gewerben die Bezeichnungen Hausindustrie oder Heimarbeit üblich sind; der V. im Bergbau, einer der frühesten, wobei ganze *Gewerkschaften verlegt wurden, ist verschwunden; man versteht hier heute unter V. die Auslagen für den Grubenbetrieb, und nennt eine Zeche, solange

diese Auslagen nicht wieder erstattet sind, Verlagszeche.

Verlagszeche s. Verlag.

Verlassung s. Auflassung.

Verlassungsgeld = Friedeschilling.

Verleger a) s. Verlag. b) Bevollmächtigter eines Gewerkes (s. Gewerkschaft), der in der Nähe der Zeche seinen Wohnsitz hat.

Verleihungspfründe s. Beneficium ecclesiasticum.

Vermeierung s. Meier.

Vermittler = Friedensrichter.

Vermittleramt s. Friedensrichter.

Vermögensgemeinde in den Gebieten der ehemaligen öst.-ung. Militärgrenze seit 1873 Vereinigung der Ortsgemeinden eines ehemaligen Grenzregiments zur Verwaltung des gemeinsamen Waldbesitzes.

Verordnete = Deputierte.

Verordnetenkollegium s. Deputierte.

Verordnenstelle s. Landesauschuß.

Verordnung 1. im materiellen Sinne eine Anordnung der Verwaltung, die keinen Rechtssatz enthält; im formellen Sinne jeder Akt der Staatsgewalt, der nicht auf verfassungsmäßigem Wege erfolgt. Sie kann eine Rechtsnorm enthalten (Rechtsverordnung) und entspricht dann einem Gesetz, oder nur eine Dienstweisung und dgl. (Verwaltungsverordnung). Eine Rechtsverordnung, die in dringenden Fällen vorbehaltlich späterer *Indemnität von der Verwaltung erlassen wird, heißt Notverordnung. 2. s. Deputierte.

Verordnungsbann s. Bann.

Verordnungsurteil = Arrêt de règlement.

Verpfründung = Altenteil.

Verreichsgebühr (Abrechnung) bei *Auflassung an das *Dorfgericht gezahlte Gebühr.

Verreichung s. Sale.

Versammlung, gesetzgebende s. Körper, gesetzgebender.

Verschickung, administrative in Rußl. Verbannung einer Privatperson bis zur Dauer von fünf Jahren auf ministerielle Verfügung hin, ohne richterliches Urteil.

Verschließen s. Auflassung.

Versetzung des Ratsuhles s. Stadtrat.

Versicherungseid = Eid, assertorischer.

Versitzen = Anni cleri.

Verspätung s. Deichlast.

Versprechenseid = Eid, promissorischer.

Versprecher = Vorsprecher.

Verspruch- und Schirmleute s. Schutzhöriger.

Verspruchgeld = Schutzzins.

Verspruchshuhn = Schutzzins.

Versteller s. Viehverstellung.

Verstellung = Viehverstellung.

Verstrickung a) (Bannung, Eingrängung, Konfination, confinatio) Anweisung eines bestimmten Aufenthaltsortes. b) gerichtliche Beschlagnahme einer Sache.

Vertragshafen Hafen, der, in einem an sich dem Fremden verschlossenen Lande, fremden Schiffen vertraglich geöffnet ist.

Vertrauensfrage = Kabinettsfrage.

Vertrauensvotum s. Mißtrauensvotum.

Verwalter, geistlicher in Wü. seit der Reformation Beamter, der ursprünglich die Kirchenkassen kontrollierte, dann überhaupt das Kirchenvermögen verwaltete (wenn das eines Stifts: Stiftsverwalter). Im 18. Jh. gab es einen g. V. (meist der *Vogt bzw. *Oberamtmann) in jedem *Oberamt.

Verwaltungsamt in einigen mitteldt. Ländern die Verwaltungseinheit.

Verwaltungsausschuß s. Stadtrat.

Verwaltungsbann s. Bann.

Verwaltungsbeschwerde s. Petitionsrecht.

Verwaltungsgemeinde in Öst.-Ung. Vereinigung mehrerer Ortsgemeinden zu einer Gemeinde, derart, daß die Einzelgemeinden ihre Selbständigkeit behalten, aber die V. ebenfalls die Rechte einer Ortsgemeinde hat.

Verwaltungsgericht a) s. Verwaltungsgerichtsbarkeit. b) Gericht, das die Gerichtsbarkeit innerhalb eines Verwaltungszweiges ausübt, z. B. ein *Rechnungshof.

Verwaltungsgerichtsbarkeit (Administrativjustiz) hat die Aufgabe, vor rechtswidrigen Verfügungen der Verwaltungsbehörden zu schützen, meist durch besondere Verwaltungsgerichte (in mehreren Instanzen) ausgeübt; in Pr. besteht seit 1875 ein Oberverwaltungsgericht.

Verwaltungsgerichtsdirektor s. Bezirksauschuß.

Verwaltungshof in Ba. 1863 errichtete, dem Ministerium des Innern unmittelbar unterstellte Behörde, der ursprünglich die Beaufsichtigung und Leitung des Kassen- und Rechnungswesens auf dem Gebiete der inneren Verwaltung und Justiz, sowie eine Anzahl minder wichtiger Verwaltungsgeschäfte übertragen

war, und die schließlich in erster Linie einen Teil der Stiftungen, die Heil- und Pflegeanstalten und dgl. sowie die Kasernen der *Amtsbezirke beaufsichtigte.

Verwaltungskammer s. Kammer.

Verwaltungsrat s. Gemarkung, abgesonderte und Gemeinde, zusammengesetzte.

Verwaltungsteilung s. Mutscharung.

Verwaltungsverordnung s. Verordnung.

Verwandter 1. irgendwie (als Beisitzer oder unständig), „verwendetes“ Mitglied einer Behörde, besonders einer Gerichtsbehörde, z. B. Gerichtsverwandter (s. Schöffe), Ratsverwandter, Kammerverwandter, Kanzleiverwandter. — In Sch.-H. erhielt sich die Bezeichnung Ratsverwandter bis in die Gegenwart für die neben dem *Bürgermeister und dem *Beigeordneten stehenden Mitglieder des *Magistrats. 2. = Diener.

Verwerfen (das Urteil) s. Schelte.

Verweseramt s. Mediatgericht.

Verzicht s. Auflassung.

Vest (adhéritance, investitura) in Fr. im MA. die *Besitzeinweisung, im wesentlichen in denselben Formen wie in Dt. Seit dem 14. Jh. wurde bei *Lehen der V. durch den *Lehensbrief ersetzt, bei *Alloden verschwand er ganz, bei *censives blieb er nur in einigen Gegenden erhalten. Solange er obligatorisch war, wurde seine Unterlassung bestraft (amende de tost-entrée).

Vestararius an der Kurie im frühen MA. der Aufseher über die gottesdienstlichen Gewänder, Geräte usw.

Vestgeld = Friedeschilling.

Vestiarius s. Kämmerer.

Vestigii minatio = Spurfolge.

Vestitur(a) = Gewere.

Vestry in Engl. die Versammlung der Angehörigen eines *Parish (Parish Assembly, P. Meeting), die ursprünglich die Gemeinde verwaltete. Seit dem 16. Jh. wurden die laufenden Geschäfte von *committees geführt, und indem sich daraus allmählich ein ständiger Ausschuß entwickelte, der sich durch Kooptation ergänzte, gelangte die Verwaltung in die Hände weniger Familien (Close Body), die die Gemeindeversammlung völlig verdrängten (Close V., Select V.); doch war dies hauptsächlich in Städten der Fall, während auf dem Lande die alte V. als Open V. (Common V.) erhalten blieb, wenn auch

häufig nur dem Namen nach. 1818 wurde bestimmt, daß in den Open V., soweit sie als Armenpflegeorgane fungierten, ein nach der Steuerfähigkeit abgestuftes Stimmrecht eingeführt werden könne, und 1819 gestattet, nach demselben Stimmrecht und für dieselben Zwecke die Select V. zu wählen, was 1831 auf die Select V. (aus Vestrymen [Vestryelders] bestehend) überhaupt ausgedehnt wurde, aber nur in größeren Parishes. Tatsächlich wurde nur teilweise von der Erlaubnis Gebrauch gemacht, so daß die verschiedensten Formen von V. nunmehr nebeneinander bestanden; ihre Haupttätigkeit, die Armenpflege, ging 1834 an die *Poor Law Unions über. — 1894 verloren die ländlichen V. ihre gesamten weltlichen Verwaltungsbefugnisse und sind seitdem rein kirchliche Körperschaften; an ihre Stelle traten teils die Parish Councils bzw. P. Meetings, teils die *District Councils; in den *Boroughs und Urban Districts (s. Sanitary District) blieben sie auch für weltliche Verwaltungszwecke, vor allem für die Wahl der *Overseers, bestehen; doch können diese Befugnisse an *Town Council oder District Council übergehen.

Veteranus s. Vavassor.

Veto das in einigen Verfassungen einem oder mehreren Faktoren der Gesetzgebung, meist dem Staatsoberhaupt, zustehende Recht, durch Verweigerung der Zustimmung das Zustandekommen eines Gesetzes zu verhindern, sei es unbedingt (absolutes V.), oder auf Zeit beschränkt (suspensives V.).

Vetternbuße s. Wergeld.

Vexillarius a) = Banneret. b) s. Hauptmann, oberster.

Veziar = Wesir.

Viaticum sacramentorum (chrismales denarii, chrismalia, Chrismageld) im MA. Abgabe der Geistlichen an den *Bischof bei Überreichung des heiligen Öls.

Vicaire = Homme vivant et mourant.

Vicaria s. Justice, droits de und Vikar.

Vicariatus foraneus = Dekanat.

Vicarius 1. = Vikar. 2. = Lieutenant. 3. s. Schultheiß. 4. = Altarista. 5. s. Burggraf und Vogt.

— **actualis** s. Vikar.

— **adjutor** s. Vikar.

— **Apostolicus** i. w. S. jeder vom Papst mit Verwaltungsbefugnissen entsandte

*Prälat, früher besonders auch die *Legaten und *Nuntien sowie die *Administratoren; i. e. S. und heute ausschließlich der Leiter einer *terra missionis.

— **beneficialis** s. Vikar.

— **Capitularis** s. Domkapitel.

— **Capituli** s. Domkapitel.

— **castrensis** = Feldpropst.

— **chori** = Chorvikar.

— **coadjutor** s. Vikar.

— **cooperator** s. Vikar.

— **curatus** s. Vikar.

— **episcopalis** bezeichnet allgemein jeden Stellvertreter des *Bischofs, insbesondere *Generalvikar und *Official sowie Kapitularvikar (s. Domkapitel).

— **Episcopi** = Offizial.

— **foraneus** s. Dekan und Offizial.

— **Generalis** = Generalvikar.

— **generalis imperii** = Generalvikar.

— **Generalis in pontificalibus** = Weihbischof.

— **Generalis in spiritualibus (et temporalibus)** s. Generalvikar.

— **imperatoris (ad iustitias faciendas in Italia)** = Hofvikar.

— **imperialis** s. Domkapitel.

— **imperialis aulae** = Hofvikar.

— **imperialis curiae** = Hofvikar.

— **imperii** = Generalvikar, Hofvikar und Reichsvikar.

— **Italiae** = Hofvikar.

— **oconomus** s. Vikar.

— **paroecialis** s. Vikar.

— **perpetuus** s. Vikar.

— **praefecti** s. Burggraf.

— **principalis** s. Offizial.

— **regius** s. Domkapitel.

— **residens** = Kurat.

— **Sedis Apostolicae** Ehrentitel dt. *Erzbischofe im MA.

— **substitutus** s. Vikar.

— **temporalis** s. Vikar.

— **temporarius** s. Vikar.

— **Urbis** = Kardinalvikar.

Vice-Admiralty Court s. Court of Admiralty.

— **Chancellor** s. High Court of Justice und Master of the Rolls.

— **connétable** s. Connétable.

— **électeur** s. Grand électeur.

— **Treasurer** s. Exchequer und Lord High Treasurer.

Viceadmiratus = Vizeadmiral.

Viceadvocatus s. Vogt.

Vicearchidiaconus s. Archidiakon.

Viccamerlengo s. Camera Apostolica.

Vicccancellarius = Vizekanzler.

Viccomes 1. (Vizegraf, vicomte, auch vicodominus) seit Ludwig d. Frommen in den rom. Gebieten des frk. Reiches ständiger Stellvertreter des *Grafen, von diesem für die ganze Grafschaft oder einen Teil (vicomté) ernannt, später besonders dann, wenn der Graf mehrere Grafschaften besaß; im Gericht war der V. vor allem erster Beisitzer. Noch im 9. Jh. machten sich die V. teils völlig selbständig, teils wurden sie Lehensleute des Grafen, in Fr. auf jeden Fall *Lehensfürsten. Nördlich der Loire nahmen sie meist den Grafentitel an; andererseits nannten sich auch einfache *seigneurs V. Seit dem späteren MA. ist V. (vicomte, visconte, vizconde) nur noch Adelstitel, im Range zwischen Graf und *Baron. In Port. war dies von vornherein der Fall; in den Ländern der kast. Krone gibt es den Titel nicht. — In Engl., wo der lat. Ausdruck den *Sheriff bezeichnete, wurde Viscount als Adelstitel im 15. Jh. nach fr. Vorbild geschaffen. — In Dt. gab es V. nicht, doch wird in der Literatur der Ausdruck für die *Untergrafen gebraucht. — In Siz.-Neapel, wo es keine Grafen gab, standen in den ersten Zeiten der norm. Herrschaft V. an der Spitze der Grafschaften; sie wurden unter Roger II. durch *bajuli ersetzt; nur in Palermo erhielten sich vier V., aber nur als Unterrichter für Bagatellsachen. — 2. = Prévôt. 3. s. Burggraf. 4. s. Konsul.

— **palatii** = Vizepalzgraf.

Vicedapifer imperii s. Reichsbämter.

Vicedominus 1. = Viztum. 2. = Vicecomes.

3. s. Hausmeier. 4. in der Provence in merov. Zeit vom *patricius ernannter und von ihm abhängiger Beamter, der einem *Gau vorstand. 5. s. Konsul. 6. in Ven. im MA. Beamter, dem das Zollwesen unterstand und der den Fremdenverkehr beaufsichtigte; z. B. standen zwei V. dem *Fondaco dei Tedeschi vor. 7. Verwalter der bischöflichen *mensa; vgl. Oconomus. 8. s. Stiftsvogt. 9. in It. im MA. Vertreter eines *Bischofs in dessen Eigenschaft als *Graf. 10. = Gewaltbote.

Vicedux s. Go.

Vicegerens 1. = Generalvikar. 2. = Weihbischof.

Vicejudex curiae s. Tafel, königliche.

Vicemarescalcus = Schildknechtmeister.

Viceofficialis s. Offizial.

Vicepastor = Vikar.

Vicepincerna s. Reichserbämter.

Vicepraepceptor = Komthur, kleiner.

Vicepraefectus s. Vogt.

Viceprotonotarius in Neapel seit 1294 Stellvertreter des *Protonotars für dessen Kanzleigeschäfte; meist waren es zwei.

Vicescultetus s. Schultheiß.

Vicinatus s. Opole.

Vicinen(erb)recht in der 2. Hälfte des 6. Jh. im frk. Reich aufgehobenes Recht, wonach in Ermanglung direkter Leibeserben eines Grundbesitzers dessen vicini ein Erbrecht vor den Seitenverwandten besaßen. Ob vicinus einen *Markgenossen oder einen *Hintersassen einer *Grundherrschaft bedeutet, ist strittig.

Vicinia = Opole.

Vicinitas s. Parage.

Vicinus s. Markgenossenschaft, Opole und Vicinen(erb)recht.

Vicissitudo = Arrha.

Vicomte = Vicecomes und Prévôt.

Vicomte s. Vicecomes und Prévôt.

Vicontage (cheminage) Inspektion der Straßen und Wege durch den betr. *seigneur.

Victualia s. Domkapitel.

Vida s. Herbergsrecht.

Vidam(i)e s. Stiftsvogt.

Vidualitium = Altenteil und Wittum.

Viehleid bei den alten Frs. ein weniger feierlicher Eid, der unter Verfluchung des Vermögens (Vieh) geleistet wurde.

Viehleihe = Viehverstellung.

Viehpacht = Viehverstellung.

Viehverstellung (Einstellviehvertrag, Verstellung, Viehleihe, Viehpacht) Vertrag, durch den jemand (Versteller) einem anderen (Einsteller) Vieh zur Nutzung gegen Fütterung und Wartung überläßt.

Viehzehnt s. Zehnt.

Vielwarig hieß ein *Erbe, der mehrere *Echtworte besaß.

Vieramt = Viertel.

Vierendeel = Kluft.

Vierer s. Zunft.

Vierfelderwirtschaft s. Felderwirtschaft.

Vierg bis zur Revolution Titel des Oberhauptes der Stadt Autun, entstanden aus dem Titel vergobretus, den die Oberhäupter der Häduer führten.

Vierrosser s. Diener.

Vierstättegericht 1498 errichtetes Appellationsgericht für die Städte Kiel, Rendsburg, Itzehoe und Oldesloe, an die

Stelle des *Oberhofs Lübeck tretend und aus *Ratsherren der Städte bestehend; Ende des 17. Jh. ging das V. ein, wurde aber erst 1737 formell aufgehoben.

Viertel 1. = Kluft. — 2. früher in einigen *Territorien (besonders in Süddt.) dem nordwestdt. *Quartier entsprechende Einheit, nur selten und spät eigentlicher Verwaltungsbezirk (so z. B. in einigen öst. *Kronländern, vgl. Kreis), meist ständisch-repräsentativen, mil. u. ä. Zwecken dienend, an Größe äußerst verschieden; auch die *Ritterkantone wurden V. genannt. — In den skand. Ländern hießen im MA. besonders die Unterabteilungen des *Härad V.; Island war bis in die neuere Zeit in vier V. eingeteilt. — 3. (Quartier, Vieramt, pagus, platea) seit dem 13. Jh. Abteilung der Städte, ursprünglich nur für Kriegs- und Wachtzwecke (daher Banner, Wache, Wacht, custodia, wacta, warda), später auch für Polizei, Steuererhebung, Wahlen, endlich überhaupt Verwaltungseinheit; häufig entsprachen die V. bei Städten, die aus Vereinigung mehrerer Gemeinden entstanden waren, den alten Bestandteilen (daher Bauerbank, Bauerschaft, Bürgermeisterei, Geburtschaft, Heimschaft, Hof, Klucht, *Laischaft, Nachbarschaft, divisio, mairie, auch Kirchspiel, Pfarrei). An ihrer Spitze standen gewählte Viertelsmeister (Bannerherren, Hauptleute, Hofkapitäne, Sechstelsmeister, *Venner, Viertelsherren, Viertelsvorsteher, Wachtherren, *Wachtmeister, quartniers), die in der Regel die betr. Bürgerabteilung auch im Felde führten, und später, teilweise bis ins 19. Jh., die Bürgerschaft im *Stadtrat vertraten; in einigen Städten besaßen sie auch eine Gerichtsbarkeit (vgl. Wachtgeding). Manchmal waren die V. in Unterabteilungen (Hauptmannschaften) mit eigenen Vorstehern (Gassenhauptleuten, Hofdeputierten, Sechsviertelsleuten) eingeteilt. — In der Neuzeit verloren die V. in den meisten Ländern allmählich ihre Bedeutung, verschwanden bis auf den Namen ganz, oder wurden zu bloßen Polizeirevieren. Andererseits wurden seit dem 18. Jh. die Großstädte, vor allem die Hauptstädte, vielfach in eigentliche Verwaltungsbezirke eingeteilt. Vgl. Bezirk, Rione und Ward.

Vierteleddel s. Halbedel.

Viertelerbe s. Erbe.

Viertelhufo s. Hufo.

Viertelhufer s. Hufo.

Viertelsbauer s. Hufo.

Viertelsgericht in Island Gericht für ein *Viertel der Insel, im Anfang in dem betr. Viertel gehalten, schon früh auf das *Allthing verlegt.

Viertelshauptmann s. Kreis.

Viertelscherr s. Viertel.

Viertelskommissär s. Kreis.

Viertelsmeister a) s. Viertel. b) s. Kreis.

Viertelspacht s. Teilbau.

Viertelsvorsteher s. Gemeindebezirk.

Vierwerke s. Zunft.

View of frankpledge s. Frankpledge.

Vif-gage = Totsatzung.

Vigerius s. Vikar.

Viguerie 1. s. Prévôt und Vikar. 2. Bezeichnung für die von einem viguier (s. Vikar) erhobenen Abgaben, Sporteln usw.

Viguier s. Vikar.

Vikar (vicarius) 1. (proparochus, vicepastor) Stellvertreter eines mit ordentlicher Amtsgewalt bekleideten Inhabers eines Kirchenamts, i. e. S. des *parochus (vicarius beneficialis, v. parochialis) und zwar: a) v. actualis (parochus actualis, p. secundarius, v. curatus, v. perpetuus, Pfarrektor, Pfarrvikar), Geistlicher, der an einer einer Korporation (z. B. *Domkapitel) inkorporierten *Pfarrkirche die *cura actualis ausübt, mit allen Rechten eines parochus; ebenso Pfarrer (expositus perpetuus, parochus minor) einer ursprünglichen Filialkirche, die de facto selbständig, de jure noch abhängig ist (vgl. Hauptpfarrer); endlich Pfarrer einer einst inkorporierten, durch Säkularisation selbständig gewordenen Kirche; auch Einzelpersonen (z. B. Domkapitulare) konnten früher v. actuales bestellen. b) v. temporalis (provisor i. w. S., v. temporarius, Pfarrprovisor), der nur zeitweilig den parochus vertritt, unterschieden als a) v. oconomus (administrator, provisor i. e. S., Pfarradministrator, Pfarreiverweser), zeitweiliger Verweser bei Erledigung der Pfarrei, ß) v. substitutus, während vorübergehender Abwesenheit oder *suspensio, γ) v. adjutor (v. coadjutor) bei dauernder körperlichen Unfähigkeit, δ) v. cooperator (Pfarrkooperator), zur Entla-

stung des parochus; ein Koadjutor, der den parochus in allen Amtshandlungen vertritt, heißt administrator in spiritualibus (provisor in sp.). Früher waren die v. temporales vielfach Ordensgeistliche, die teilweise in regelmäßigen Zeiträumen aushalfen (stationes regularium); die Kooperatoren wurden bis in die neueste Zeit vom parochus, heute vom Bischof ernannt. — Die Bezeichnungen für die einzelnen Arten von V. werden vielfach in verschiedenem Sinne gebraucht; auch eine scharfe Grenze gegenüber *Kaplan, *Kurat und dgl. besteht häufig nicht. — 2. in Westfrk. der dem dt. *Zentnar entsprechende Hilfsbeamte des *Grafen, von Anfang an dessen Untergebener, seit karol. Zeit Vorsteher eines Bezirks der Grafschaft, der vicaria (veherie, voirie); er vertrat den Grafen besonders im *Niedergericht. In nachkarol. Zeit erhielt sich der Ausdruck V. (vigerius, viguier) nur im Süden Fr. und bezeichnete dort einen dem *prévôt entsprechenden kgl. bzw. *lehensfürstlichen Beamten; sein Bezirk hieß viguerie. — In Kat. war im MA. der V. (veguer) an der Spitze seines Bezirks (vegueria, vicaria) hauptsächlich ordentlicher Richter und mil. Befehlshaber, dann auch Verwaltungsbeamter. — In Andorra erhielt sich der Titel veguer (veguaro, viguier) für die beiden Vertreter von Fr. und Urgel, seit dem 13. Jh. ernannt; sie üben die ordentliche Gerichtsbarkeit aus, wobei ihnen zwei, ebenfalls von Fr. und Urgel ernannte, *bailes zur Seite stehen; außerdem kommandieren sie die Miliz. — 3. (Kapitän, capitaneus) in It. im 13. Jh. ksl. Beamter, unter dem *Generalvikar, zuerst von diesem, später meist vom Kaiser ernannt; der V. war im wesentlichen Nachfolger des *Grafen, verwaltete aber manchmal mehrere Grafschaften, manchmal auch nur einen kleinen Bezirk.

Vikariat, apostolisches s. Terrae missionis.

Vilain (homme coutumier, *homme de poesté, rusticus, villanus) bis Ende des 13. Jh. der *roturier, dann nur noch der freie Landbewohner, im Gegensatz einerseits zum bourgeois, andererseits zum *serf (der aber auch V. genannt wird). Im MA., solange das Lehenswesen bestand, war der V. vom *seigneur justicier, seinem zuständigen Rich-

ter, weitgehend abhängig; er war einer Reihe von Abgaben, *Zwangs- und Bannrechten, *Fronen usw. unterworfen, sowie dem *host und der *chevauchée, außerdem den kgl. Steuern, abgesehen von den Diensten und Abgaben, die an seinem Gute hafteten. Im übrigen war er persönlich frei, vor allem genoß er Freizügigkeit. Als der König die Gerichtsgewalt an sich brachte, wurde die Lage des V. in gerichtlicher Beziehung besser, da aber die seigneurialen Abgaben usw. ebenfalls an den König übergingen, blieb er wirtschaftlich bis zur Revolution in sehr beschränkten Verhältnissen.

Villor = Minoflidus.

Villa 1. in frk. Zeit sowohl das Dorf als auch das einzelne Gehöft, besonders aber der zentrale Wirtschaftshof (V. regia, *Königshof) einer kgl. *Domäne; mehrere V. (die aus einer V. capitanea und *Vorwerken bestanden) waren zu einem *fiscus vereinigt. Vgl. Actor dominicus und Palatium. V. hieß ferner der gesamte, von einer V. abhängige Güterkomplex; in der Literatur wird er meist Villikation genannt, und dieses Wort bezeichnet dann auch überhaupt einen *Fronhof mit seinen Ländereien. 2. s. Frankpledge. 3. in Sp. seit dem 10. Jh. Stadt, die einen *Fuero erhalten hatte; die V. waren entweder alte, eroberte Städte, oder Neugründungen, in letzterem Falle als Grenzfestungen angelegt, stets aber kgl. Städte; seit dem 12. Jh. wurden indessen auch die anderen Städte (grundherrliche und bischöfliche) zu V. Bezeichnend für die V. war besonders der *Concejo und die freie Wahl des *Ayuntamiento; seit dem 15. Jh. gingen jedoch diese Vorrechte praktisch verloren, teils wegen der Erblichkeit und Käuflichkeit der Ämter, teils wegen der Bevormundung durch den *Corregidor. Die größeren V. wurden später Ciudades genannt; obwohl ein eigentlicher Unterschied nie bestand — nur in Am. waren die Ciudades von den V. durch zahlreichere Beamte, Räte usw. unterschieden —, wurden die beiden Bezeichnungen bis heute festgehalten.

— **capitanea** s. Villa.

— **fiscalis** = Fiscus.

— **franca** = Civitas libera.

— **regia** s. Villa.

Villain (consuetudinarius, customarius, villanus) in Engl. in norm. Zeit der *Hörige; dieser *Stand war durch Verschmelzung der ags. Stände des *ceorl, *theow, *gebûr, *geneat u. a. entstanden. Ursprünglich verhältnismäßig günstig gestellt, wurde er allmählich zum *Leibeigenen und hatte ungemessene Dienste und Abgaben nach Willkür des Gutsherrn zu tragen. Infolge der wirtschaftlichen Umwälzungen des 14. Jh. gelang es den V., teils durch Abwanderung, teils durch Verzicht des Herrn ihre Stellung zu bessern. Tatsächlich wurde die villainage (villanagium) durch die *copyhold ersetzt und verschwand auch rechtlich noch im 16. Jh. Nur einzelne Reste (vgl. Bondman) erhielten sich bis ins 17. Jh.

— **socman** s. Socman.

Villainage s. Villain.

Villanus = Vilain und Villain.

Villata s. Frankpledge.

Ville hateice = Communauté (rurale) d'habitants.

— **consulaire** = Ville de consulat.

— **de Commune** s. Commune jurée.

— **de consulat** (v. consulaire) in Fr. seit Anfang des 12. Jh. Stadt, die sich selbst unabhängig verwaltete und an deren Spitze eine Anzahl *Konsuln standen. Ihnen zur Seite, mit wesentlich beratender Stimme, stand ein *consilium, dessen Mitglieder sie ernannten, oder die sich durch Kooptation ergänzten. Außerdem bestand eine *assemblée générale von geringer Bedeutung und die *curia. Die Privilegien waren in chartes de c. verzeichnet. V. de c. gab es im wesentlichen nur im Süden; obwohl mit den *communes jurées gleichzeitig, unterschieden sie sich von diesen dadurch, daß Adel und Geistlichkeit nicht nur mit den Bürgern gleichberechtigt waren, sondern sogar vielfach die eigentliche Herrschaft ausübten. — Gleich den andern Städten, erlagen auch die V. de c. seit Philipp dem Schönen allmählich dem kgl. Einfluß und verloren tatsächlich, unter Beibehaltung der Formen, ihre Selbständigkeit.

— **de franchise** = Ville franche.

— **de paix** = Ville franche.

— **de prévôté** s. Ville franche.

— **de simple franchise** = Ville franche.

— **franche** (v. de paix, v. de [simple] franchise) im MA. in Fr. Stadt, die eine

gewisse Selbständigkeit genoß und der durch Privileg (charte de franchise, carta franchisiae, im Süden auch charte de peuplement, c. de poblacion) des Königs, eines *seigneur oder *Lehensfürsten eine Reihe von Rechten (Steuerherabsetzung, Befreiung vom Kriegsdienst, Erleichterungen für den Handel, der Grundsatz „Stadtluft macht frei“ und dgl.) erteilt wurden, die aber keine autonome Verwaltung besaß, sondern vom *prevôt (daher auch V. de prévôté, V. prévôtale) oder einem andern Beamten geleitet wurde; auch die Gerichtsbarkeit war meist nicht städtisch. Im einzelnen war die rechtliche Stellung der V. f., die besonders in Mittelfr. überwogen, äußerst verschieden. Neugegründete Städte (V. neues, im Süden bastides, sauvetés), besonders kgl., wurden in der Regel zu V. f. Das Stadtoberhaupt (meist mit dem Titel *maire) und die *assemblée générale hatten von vornherein wenig Bedeutung und verloren diese seit Ende des 13. Jh. allmählich ganz.

— **libre** in Fr. im MA. Stadt, die volle Freiheit erworben hatte, vielfach mit Hilfe des Königs gegenüber einem *seigneur. Die V. l. waren im Norden die *communes jurées, im Süden die *villes de consulat; auch sonst gab es Städte, deren Freiheiten sich denen dieser beiden Kategorien näherten; eine wirkliche Grenze zwischen V. l. und *villes franches bestand jedoch nicht, und seit Ende des 13. Jh. wurden vom König alle V. l. allmählich tatsächlich zu V. franches gemacht, obwohl die alten Formen und Titel bestehen blieben.

— **libre royal** s. Sicherheitsplätze.

— **neuve** s. Ville franche.

— **prevôtale** s. Ville franche.

Villanage = Censive.

Villanagium a) = Censive. b) s. Villain.

Villicatio integra s. Hufe.

Villicatus s. Fronhof.

Villicus 1. = Actor dominicus und Meier.

2. = Byfogd. 3. s. Opole.

— **subditus** s. Meier.

Villickation s. Villa und Meier.

Vin de bourgeoisie s. Anzugsgeld.

— **de marché** = Weinkauf.

Vinage a) = Champart. b) Durchgangsabgabe für Wein, vom *seigneur erhoben.

Vinagium = Weinkauf.

Vinaria = Weinkauf.

Vinave s. Parage.

Vinculación s. Familienfideikommiß.

Vinculo s. Familienfideikommiß.

Vindicare s. Arrest.

Vindicationis jus = Satzrecht.

Vinea salaricia s. Fronhof.

Vinglaef s. Exenium.

Vingtain, droit de = Champart.

Vingtième in Fr. im 18. Jh. Einkommensteuer, zuerst als außerordentliche Kriegssteuer in Höhe von zehn Prozent (le dixième) von 1710 bis nach dem sp. Erbfolgekrieg erhoben (nicht gleichzeitig im ganzen Lande abgeschafft); 1725/26 wurden zwei Prozent (le cinquantième), 1734—1737 wieder zehn Prozent erhoben. 1741 wurde der dixième von neuem eingeführt, aber diesmal nach Friedensschluß (1749) nicht abgeschafft, sondern in halber Höhe als V. dauernd erhoben, wozu bei Bedarf ein zweiter und dritter V. kam; von 1756 bis zur Revolution betrug die Steuer stets mindestens zwei V. — Ursprünglich sollte der V. allgemein sein; die Kirche zahlte aber eine Abfindungssumme, der Adel entweder zu wenig oder ebenfalls *abonnements, desgleichen die *pays d'états. Ebenso wurde der Grundsatz, daß jedes Einkommen belastet sein sollte, bald durchbrochen, indem von den beiden Arten des V. der V. d'industrie (aus Industrie, Handel und Ämtern) bald in Verfall geriet, und nur der V. de produit (aus Grundbesitz) bestehen blieb, und auch dieser nur für die kleineren Besitzer.

Vir capitularis = Capitoul.

— **de capitulo** = Capitoul.

— **dives** s. Lehensfürst.

— **egregiae libertatis** s. Freiherr.

— **excellentissimus** einer der Titel der lang. Könige in It.

— **hereditarius** (v. hereditatus) in den Ndl. im MA. ein Grundbesitzer, auf dem Lande ein freier Bauer, in den Städten besonders ein *Patrizier.

— **hereditatus** = Vir hereditarius.

— **ingenuus** s. Freiherr.

— **inluster** neben rex Francorum Titel der frk. Könige bis 774.

— **nobilis** s. Freiherr.

Virgata s. Hufe.

Virilist = Virilmitglied.

Virilmitglied (Virilist) wer einer Körper-

schaft auf Grund seines Amtes, Ranges und dgl. angehört.

Virilstimme (votum virile) Stimme, die, im Gegensatz zur Kuriatstimme (s. Kurie), einer Einzelperson zusteht.

Virrey s. Vizekönig.

Visconte s. Vicecomes.

Viscount s. Vicecomes.

Visinho im ma. Port. Adliger, der in einer Gemeinde Grundstücke besaß und alle Rechte eines Bürgers genoß, ohne irgendwelche Pflichten zu haben; dafür vertrat er die Interessen der Gemeinde am Hofe, vor Gericht usw.

Visitação s. Herbergsrecht.

Visitatio liminum SS. Apostolorum Besuch der *Prälaten an der Kurie in bestimmten Zwischenräumen, seit dem 12. Jh. Pflicht der *Erzbischöfe, vom Papst ordinierten *Bischöfe und *exemten *Äbte, später weiter ausgedehnt, heute auf die Bischöfe beschränkt. Im MA. unterschied man V. realis (mit einer Abgabe (Visitationsgeld) verbunden, auf sehr wenige Prälaten beschränkt) und V. verbalis (einfacher Besuch). Heute besteht die V. aus persönlichem Besuch des Papstes und der Apostelgräber und Abgabe eines schriftlichen Rechenschaftsberichtes; Vertretung ist zulässig.

Visitation (auch *Synode) vom *Bischof als Recht und Pflicht in seiner *Diözese (einschließlich der nicht völlig *exemten *Klöster), meist jährlich, ausgeübt, auf Personen und Sachen sich erstreckend; Vertretung (durch den *Generalvikar, im MA. besonders durch den *Archidiakon) ist zulässig; mit der V. war früher das *Sendgericht verbunden. Die V. der *Erzbischöfe in ihrer *Kirchenprovinz, im MA. häufig gehandhabt, ist heute praktisch ausgeschaltet. — In der prot. Kirche wurden zur Durchführung der Reformation besondere Visitationskommissionen (Visitationskollegien) gebildet, deren Befugnisse später an die *Superintendenten übergingen. Man unterschied bei diesen: Generalvisitation (von der Zentralstelle aus über das ganze Land); Spezialvisitation (für einzelne Bezirke vom Superintendenten, oder für spezielle Fragen von der Zentrale); Lokalvisitation (regelmäßig vom Superintendenten in seinem Amtsbezirk); Partikularvisitation (Partikularinquisition, inquisitio particula-

ris, wobei jeder Pfarrer für sich examiniert wurde).

— **droit de** s. Besuchsrecht.

Visitationsgeld s. Visitatio liminum.

Visitationskollegium s. Visitation.

Visitationskommission s. Visitation.

Visitationsrat in Wü. im 16. Jh. Vorläufer des *Konsistoriums, sowie Titel von dessen Mitgliedern.

Visite, droit de = Besuchsrecht.

Visiteur s. Zunft.

Visus franciplegii s. Frankpledge.

Vita canonica s. Domkapitel.

— **communis** s. Domkapitel und Kloster.

Vitalitii littera = Panisbrief.

Vitalitium = Leibgedinge.

Vitalleihe *Leihe auf Lebenszeit.

Vitalpacht (Lebenspacht) Pacht auf Lebenszeit.

Vitricus s. Fabrica ecclesiae.

Vizconde s. Vicecomes.

Vizeadmiral (viceadmiratus) ursprünglich (schon im 13. Jh.) Stellvertreter des *Admirals, später der Führer der Vorhut einer Flotte, heute die zweite Rangstufe der Admiräle, im Dt. R. mit dem Rang eines *Generalleutnants. In Fr. entsprach im 17. und 18. Jh. der V. dem engl. Admiral, da der *grand amiral de France kein Seemann war; bis 1777 gab es nur zwei fr. V., häufig mit dem Rang eines *maréchal de France.

Vize-Ban(us) Titel des ersten *Banalrates als Vertreter des *Banus von Kroatien für die Rechtspflege.

Vizebürgermeister s. Beigeordneter, Bürgermeister und Komitat.

Vizedeckoffizier s. Vizefeldwebel.

Vizedom a) = Viztum. **b)** s. Schultheiß.

Vizedomamt s. Viztum.

Vizefeldwebel in der pr.-dt. Armee dem Range nach Charge zwischen dem *Fähn(d)rich mit und dem ohne Offiziersseitengewehr, der Sache nach zwischen *Sergeant und *Feldwebel; zu V. wurden in erster Linie *Unteroffiziere befördert, die als Einjährig-Freiwillige gedient hatten und Reserveoffiziere werden wollten. — Dem V. entspricht bei den berittenen Waffen der Vizewachtmeister, bei der Marine der Vizedeckoffizier (früher Vizesseekadett).

Vizegespan s. Komitat.

Vizegouverneur s. Gouverneur.

Vizegrai = Vicecomes.

Vizehauptmann s. Kreis.

Vizehoflehensrichter s. Lehensgericht.

Vizehofrichter s. Erbhofrichter.

Vizekammermeister s. Kammermeister.

Vizekanzlei 1611—1616 bestehende eigene *Kanzlei für Schl. und die Lausitz, formell nur eine Expedition der bhm. *Hofkanzlei; Vorsteher war der bhm. *Vizekanzler.

Vizekanzler (vicecancellarius) seit dem 12. Jh. in einigen *Kanzleien für den Vertreter des *Kanzlers üblich. In Fr. kommt V. in dieser Bedeutung nur selten im 12. Jh. vor, später bezeichnet es manchmal den *Großsiegelbewahrer; in Siz. gab es im 12. Jh. bis zur Vereinigung mit Dt. dauernd einen V., dann wieder später unter den Anjous, und zwar zeitweise als alleinigen Leiter der Kanzlei; in Dt., wo der entsprechende Beamte *Protonotar hieß, erscheinen V. vereinzelt seit Rudolf I. (vgl. Reichsvizekanzler und Hofvizekanzler); V. gab es auch in der *Cancellaria Apostolica und in Engl. (vgl. High Court of Justice und Master of the Rolls). — Seit 1919 führt im Dt. R. und in Öst. der Stellvertreter des *Reichskanzlers bzw. *Bundeskanzlers den Titel V.

Vizekönig (prorex) im wesentlichen sp. und port. Titel (virrey), zuerst im 14. Jh. dem ar. Statthalter Sardiens verliehen, dann mehr und mehr allen Statthaltern, denen man eine repräsentative Stellung geben wollte, besonders seit dem 16. Jh. den *Generalgouverneuren der sp. Kol. Der V. als solcher war nur Stellvertreter des Königs mit besonderen Ehrenrechten; seine Amtsgewalt beruhte auf seinen anderen Titeln (*Generalkapitän und dgl.). Nach Verlust der am. Kol. schaffte Sp. (und entsprechend Port.) den Titel, den Fr. und Öst. für ihre it. Besitzungen übernommen hatten, ab. Seit 1858 führt der Generalgouverneur von Br.-Ind., der auf fünf Jahre ernannt wird und dem *Staatssekretär für Ind. untersteht, den Titel V.; inoffiziell wurde auch der *Lord-Lieutenant von Ir. so bezeichnet. — Üblicherweise nennt man V. die chin. Beamten, die, meist Glieder des Kaiserhauses, unter verschiedenen Dynastien die Verwaltung mehrerer Provinzen erhielten. Vgl. Scheng.

Vizekonsul s. Konsul und Bürgermeister.

Vizelandeshauptmann in Kottbus Verweser der Landeshauptmannschaft (vgl. Mediatgericht und Regierung), nach-

dem die Stelle eines *Landeshauptmanns eingegangen war.

Vizenotär s. Notär.

Vizeoberhofchargen s. Hofchargen.

Vizeoberkriegspräsident s. Oberkriegskollegium.

Vizeoberschloßhauptmann s. Schloßhauptmann.

Vizepalatin s. Tafel, königliche.

Vizepfalzgraf (vicecomes palatii) in It. im 9. Jh. vorübergehend Stellvertreter des *Pfalzgrafen.

Vizepräsident 1. s. Oberpräsident. 2. in den U. S. mit dem Präsidenten unter denselben Bedingungen gleichzeitig gewählt, um im Falle des Todes oder sonstiger Behinderung desselben bis zum Ablauf der Amtsdauer an seine Stelle zu treten; außerdem ist der V. Vorsitzender des *Senats. Einige süd-am. Republiken (z. B. Argentinien und Bras.) haben diese Einrichtung übernommen.

Vizeschultheiß s. Schultheiß.

Vizesseekadett s. Vizefeldwebel.

Vizesenator s. Senat.

Vizevogt s. Vogt.

Vizewachtmeister = Vizefeldwebel.

Viztum (Vizedom, vicedominus) ursprünglich (schon in frk. Zeit) nur in den geistlichen Fürstentümern, dann auch in weltlichen Stellvertreter des Landesherrn hauptsächlich für die Finanzverwaltung, mit richterlichen und administrativen Befugnissen. In Bay. war seit Beginn des 13. Jh. ein V. (*procurator, im 15., 16. und 17. Jh. auch Hauptmann) Stellvertreter des Herzogs für das ganze Land, seit Mitte des 13. Jh. bestanden mehrere Viztum(s)ämter (seit der zweiten Hälfte des 15. Jh. Rentmeisterämter, später Rentämter); der V. war in erster Linie Richter, dann mil. Befehlshaber und Wahrer des *Landfriedens, bis zur Einsetzung von *Landschreibern und *Rentmeistern auch Finanzbeamter. — In Öst., wo in Kärnten und Krain schon im 14. Jh. ein V. oberster Finanzbeamter war, wurden 1497 V. in allen niederöst. Ländern eingesetzt, die in erster Linie das Finanzwesen leiteten, die Kontrolle ausübten und die entsprechenden gerichtlichen Befugnisse hatten. Vorübergehend (1501) gab es einen obersten V. für alle niederöst. Länder. — Auch andere süddt. und mitteldt. *Territorien waren in Viztums-

ämter (Hauptmannschaften, Statthaltereien, Vizedomämter) eingeteilt, deren V. später meist den Titel *Oberamtman (auch Hauptmann, *Landvogt, Statthalter, *Vogt) erhielten.

Viztum(s)amt s. Viztum.

Vocalis s. Kloster.

Vocatus = Vogt.

Vöhde s. Allmende.

Völkerschaft s. Civitas.

Völkerschaftsding = Landsgemeinde.

Völkerschaftskönig an der Spitze einer germ. *civitas stehender gewählter König.

Vogatus = Vogt.

Vogelfrei s. Acht.

Vogt (Faut, advocatus, vocatus, vogatus, avoué) 1. (*Bannherr, Bannvogt, freier V., Freivogt, *Gewaltbote, Gewaltschirmherr, Gewaltvogt, Kast[en]vogt, Kirchengvogt, Schirmherr, Schirmvogt, *Stiftsvogt, Vogt[ei]herr, actor ecclesiae, advocatus e.) ursprünglich Laie, der einen Geistlichen, eine Kirche, ein Kloster usw. in weltlichen Angelegenheiten nach außen vertrat (agens), vor allem vor Gericht (daher defensor [ecclesiae]), dann auch das Kirchengut verwaltete; seitdem die Kirchen *Immunitäten und dadurch *Gerichtsherren geworden waren, übte er diese Gerichtsbarkeit aus (Immunitätsvogt); öfters besaß eine Kirche mehrere V. für ihre verschiedenen Besitzungen (Teilvogteien). Manchmal ließ der V. seine *Vogtei von Stellvertretern (vielfach ebenfalls V. usw. genannt, meist aber Untervögte [*Amtleute, *Schultheißen, Vizevögte, advocati minores, subadvocati, viceadvocati]) verwalten; er selbst hieß dann Obervogt (advocatus generalis, a. primus, a. summus, archiadvocatus). Auch konnte die Vertretung vor Gericht usw. und der Schutz nach außen auf zwei V. verteilt sein, einen advocatus ecclesiae togatus (a. e. civilis, a. e. forensis) und einen a. e. armatus. — Während der V. zuerst von der Kirche „cum comite et populo“ aus den *Freien der Grafschaft ernannt wurde, kam das Amt seit Mitte des 9. Jh. (zuerst in Fr.) allmählich als erbliches *Lehen in die Hand mächtiger Herren (Edelvögte, Erbvögte), die es mißbrauchten, so daß die Kirchen ihnen vielfach sogar eine Abgabe (Vogtrecht) entrichten mußten. Die ursprüngliche Gerichtsvogtei

nahm ebenfalls diese Entwicklung, ging jedoch seit dem 12. Jh. meist an den Landesherrn über, der sie als solcher beanspruchte; teilweise gelang den Kirchen auch eine *Entvogtung. Den Schutz nach außen (Kast[en]vogtei, Schirmvogtei) übernahm in beiden Fällen der Landesherr als Schirmvogt. — 2. Beamter, in der Regel Verwaltungsbeamter und Richter zugleich, meist mit kleinem Sprengel (Vogtei), so daß er im allgemeinen Unterbeamter des *Amtmanns bzw. *Oberamtmanns war (Amtsvogt, welchen Titel er aber auch führen konnte, wenn das betr.*Amt nur aus einer Vogtei bestand); da es, besonders im MA., auch V. über größere Gebiete gab (vgl. Landvogt und Reichsvogt), wurden Amtleute und entsprechende Beamte, z. B. der *Viztum, häufig ebenfalls V. genannt; in Skand. war der V. meist Stadtvogt (*Byfogd), doch hießen so auch *bryti und *laensmann. Ziemlich häufig wurden die V. bzw. die Vogteien nach der geographischen Lage benannt, z. B. Marschvogt(ei), Talvogt(ei), Waldvogt(ei). — In Brand. stand vom 13. bis 15. Jh. ein V. an der Spitze einer Vogtei, die gleichmäßig Stadt und Land umfaßte; er war aus der Umgebung des Landesherrn für meist nur kurze Zeit ernannt und vereinigte alle Befugnisse in seiner Person (vgl. Vogteigericht). Als das Amt seit dem 14. Jh. erblich wurde, verfiel die Vogteiverfassung. — In Wü., wo die gräflichen V. teils adlig, teils bürgerlich waren, hießen seit Ende des 15. Jh. erstere Obervögte (auch *Oberamt-männer), letztere Untervögte; die Obervögte saßen auf Burgen und führten die Aufsicht über ein oder mehrere *Ämter (Obervogteien), doch war nicht das ganze Land in solche eingeteilt; im Amte eines Obervogts führte ein Untervogt die tatsächliche Verwaltung, in den übrigen Ämtern V., die neben den *Schultheißen (seit Anfang des 15. Jh. meist in Personalunion mit diesen) in den Städten saßen. Vgl. Pflege. Die Obervogteien wurden seit dem 17. Jh. allmählich aufgehoben und 1755 endgültig beseitigt; die V. und Untervögte, die meist zugleich *Keller(er) waren, erhielten in den folgenden Jahren den Titel Oberamtman.— In den dt. Städten war der V. (Amtmann, Blutvogt, Ding-

graf, [Gerichts]greve, Tungraf, Stadtgerichtsogt, Stadtvogt, Wic[h]graf, Wikvogt, advocatus civitatis, a. urbis, comes, rector, wigravius [civitatis]) bzw. *Reichsvogt der vom *Stadtherrn mit der *hohen Gerichtsbarkeit betraute Beamte, meist mit den Befugnissen des alten *Grafen, weshalb, wenn in der Stadt auch das Amt eines *Burggrafen bestand, dieser fast immer zugleich V. war; daher wurden die Bezeichnungen für Burggraf häufig für den V. verwendet und umgekehrt. In der Regel stand neben dem V. ein *Schultheiß, doch hatte in einigen Städten jener auch die *niedere Gerichtsbarkeit. Fast stets ging schon im Laufe des MA. die Stadtvogtei (advocatia civitatis) an den Schultheißen über; sonst wurde der V. dessen Gehilfe oder behielt höchstens den Vorsitz im *Stadtgericht. Soweit es erhalten blieb, wurde das Amt meist erblich (Erbvogt, Obervogt) und später bloßer Titel. Die Stellvertreter dieser V. oder der Inhaber des verkauften oder verpfändeten Amtes führten ebenfalls den Titel V. usw., meist aber Untervogt (Vizevogt, advocatus secundus, subadvocatus, subpraefectus, vicarius, viceadvocatus, vicepraefectus), manchmal auch Schultheiß (bzw. dessen Synonyma), während für die eigentlichen V. diese letzteren Bezeichnungen nur selten gebraucht wurden. — 3. = Meier. — 4. s. Schutzhöriger. — 5. s. Munt. — 6. = Zinsmeister. — 7. s. Markgenossenschaft.

— **freier** = Vogt.

— **kleiner** (V. im kleinen Gericht) in Goslar mit der *niederen Gerichtsbarkeit betrauter Beamter; die k. V. standen neben *Vogt und *Schultheiß.

— **oberster** s. Markgenossenschaft.

Vogtbar einer *Vogtei unterworfen.

Vogtbede in den *Bischöfsstädten, die unter einem *Reichsvogt standen, dem König zustehende Hälfte der *Bede; die andere Hälfte erhielt der *Stadtherr.

Vogtdienst s. Vogtei.

Vogt ding = Vogteigericht.

Vogtei (Advokatie, advocatia, advocatio, avoatio, avouerie) 1. Amt und *Sprengel eines *Vogtes. — 2. (Schutzgerechtigkeit) das aus der *Gerichtsherrschaft im späteren MA. hervorgegangene Herrschaftsverhältnis des Landesherrn zu allen in seinem *Territorium gele-

genen *Grundherrschaften und deren Insassen; ihren Ausdruck fand die V. im Vogtrecht (Diebgeld, Dienstgeld, Dienstpfennig, Fastnachthuhn, Fautpfennig, Forsthaber, Frischling, Futterhafer, Gewalthuhn, Giltsschwein, Herbsthuhn, Hubschwein, Mailhuhn, Raubsteuer, Schuldhuhn, Schultheißenamts-geld, Vogtdienst, Vogtei, Vogteisteuer, Vogtgarbe, Vogtgeld, Vogthaber, Vogthuhn, Vogtmiete, Vogtschafffutter, Vogtschock [d. h. Vogtheuhaufen], Vogtschuh, Vogtspetl [in Kleinvieh], Vogtsteuer, Vogtwere, Wolfgeld, Zinspfennig, datio avenae, jus advocatitium, servitium advocati), einer Abgabe, die dem Inhaber der V. als Gerichtsherrn zustand und von allen *Vogtleuten entrichtet werden mußte. Als die V. in der *Landeshoheit aufgegangen war, wurde das Vogtrecht, indem der Landesherr darauf verzichtete, häufig zu einer Abgabe an den Grundherrn. — 3. = Fögderi. — 4. = Munt. — 5. = Bede. — 6. s. Schaffgut.

— **gemeine** = Herrschaft, gemeine.

— **hohe** = Gerichtsbarkeit, hohe.

— **niedere** = Gerichtsbarkeit, niedere.

Vogteidienst s. Servitium.

Vogteiei s. Vogtei.

Vogteigericht (Frongeding, Herrengeding, Herrengericht, Vogt ding, vogteiliches Gericht, Vogtgericht, colloquium advocati) Gericht eines *Vogtes, vielfach nur *Niedergericht, in den Städten aber in der Regel *Hochgericht. — In der Mark Brand. seit Ende des 12. Jh. das für alle Stände zuständige *Landgericht, das bereits im 13. Jh. zum niederen Landgericht für die Bauern wurde. Es hatte volle Zivilgerichtsbarkeit (a. her *Obergericht, commune civile placitum, iudicium altum, j. superius, j. supremum), dagegen in der Regel nicht das Endurteil in Strafsachen. Richter war der *Vogt, *Urteiler sieben *Schöffen. Durch die Befreiungen der höheren Stände, Veräußerungen durch den Landesherrn usw., wurden die V. noch im 14. Jh. immer bedeutungsloser und allmählich völlig zu *Patrimonialgerichten. — In Wü. hielten sich die V., die zu Ruggerichten (s. Rügeverfahren) geworden waren, vom *Oberamtman abgehalten, bis ins 19. Jh.

Vogteigut (vogtbares Gut, Vogtgut, Vogtland, bonum advocaticium, huba advo-

calis) Bauerngut, das keiner *Grundherrschaft angehörte, sondern nur einem Schutzherrn (s. Schutzhöriger) oder der *Vogtei des Landesherrn unterstand, daher keine grundherrlichen Abgaben zahlte, nur eine *Bede (daher Schatzgut) bzw. den Vogthaber (s. Vogtei). Die V. (wenn als *Lehen vergeben, Schutzlehen genannt) trugen in verschiedenen Gegenden verschiedene Bezeichnungen, z. B. dienstfreie Burghöfe, Erbhöfe, Erbländereien, freie Hubgüter, freieigene Güter, *Freigüter, Freizinsgüter, Gattergüter, Giltgüter, Grundzinsgüter, Kastengüter, kölmische Güter (s. Kölmer), *Iudeigene G., Redemeierhöfe, *Schaftgüter, Stabrechtsgüter, stuhlfreie Güter (s. Schöffenbarfreie).

Vogteiherr = Vogt.

Vogteihörige = Vogtleute.

Vogteihofhörige = Vogtleute.

Vogteihuldigung s. Huldigung.

Vogteileute = Vogtleute.

Vogteirecht s. Vogt.

Vogteisteuer s. Vogtei.

Vogtfrei nicht der Gerichtsbarkeit eines Kirchenvogtes (s. Vogt) unterstehend, entweder als engere *Immunität, oder weil das betr. *Kloster überhaupt keinen Vogt hatte (z. B. die Cisterzienserklöster).

Vogtgarbe s. Vogtei.

Vogtgeld a) = Bede. b) s. Vogtei.

Vogtgericht = Vogteigericht.

Vogtgrebe = Meier.

Vogtgut = Vogteigut.

Vogthaber a) s. Vogtei. b) (Hurenhaber, Schutzhaber) in einigen Städten Abgabe der öffentlichen Häuser an den Beamten, in dessen Schutz sie standen, meist den *Vogt.

Vogtherr a) = Vogt. b) s. Schutzhöriger.

Vogthuhn s. Vogtei.

Vogtland = Vogteigut.

Vogtleute (Vogteihörige, Vogteileute, advocales homines, advocacii [h.]) a) (Gerichtsvogtleute, Vogteihofhörige, Zwinghörige) alle diejenigen, die einer *Vogtei im Sinne einer *Gerichtsherrschaft unterworfen waren, und, gleichviel ob *Freie, *Unfreie oder *Halbfreie (in diesen beiden Fällen einem anderen Herrn als dem Gerichtsherrn gehörig), dem Inhaber der Vogtei das Vogtrecht (s. Vogtei) zahlten. War der Inhaber Landesherr, so

hießen die V. auch Landeshörige. Im späteren MA. verschmolzen vielfach die *Schutzhörigen mit den V., weshalb die Bezeichnungen für beide, für ihre Abgaben usw. häufig abwechselnd gebraucht werden. I. e. S. werden unter V. die Angehörigen einer *Immunität verstanden. b) (Pfleghafte, Schatzleute) Inhaber der Schatzgüter (s. Vogteigut).

Vogtmeier = Meier.

Vogtmiete s. Vogtei.

Vogtrecht s. Vogtei.

Vogtschaft = Munt.

Vogtschaftfutter s. Vogtei.

Vogtschock s. Vogtei.

Vogtschuh s. Vogtei.

Vogtspieß s. Vogtei.

Vogtsteuer s. Vogtei.

Vogtwere s. Vogtei.

Vogtzettel in Wü. Aufstellung der nichtkirchlichen Anstände, die ein *Superintendent bei der *Visitation feststellte; der V. wurde dem betr. *Vogt übergeben.

Voirie s. Justice, droits de und Vikar.

Vol du chapon (chaise, chaisé, chéze) Umkreis eines Herrenhauses, insbesondere der Vorzugsanteil des ältesten *Lehens erben, bestehend aus dem Stammhaus und vier angrenzenden Morgen Landes.

Volkfrei s. Freier.

Volkland = Folcland und Folkland.

Volklandstiling = Landesgemeinde.

Volklandskönig = Volkskönig.

Volksadel = Geburtsadel.

Volksding = Landesgemeinde.

Volksfriede s. Friede.

Volksgericht s. Hundred Court.

Volkshaus s. Kammer.

Volksherrzog s. Herzog.

Volkshochschule in Dän. nach 1860 entstandene Einrichtung, eine Art Internat, in dem etwa 30 junge Männer oder Mädchen (in erster Linie Bauern) unter einem Leiter und Lehrer sich für einige Monate vereinigen, um nach einem von Fall zu Fall verschiedenen Lehrplan in den verschiedensten Wissensgebieten unterrichtet zu werden. Die V. wurde von anderen Ländern übernommen, wenn auch nicht durchweg in dieser Form. In Dt., wo sie sich besonders nach 1918 ausbreitete, entstand neben einer der dän. ähnlichen Form (Heimvolkshochschule) in den Städten die Abendvolkshochschule, wo der Unterricht in Form abendlicher Kurse er-

folgt. Teilweise bestehen für engere Kreise besondere Volkshochschulheime, auch in Gestalt von Siedlungen; sie veranstalten auch Kurse von der Dauer einiger Tage oder Wochen, sogenannte Freizeiten.

Volkshufe s. Hufe.

Volkskammer s. Kammer.

Volkskapitän = Capitaneus populi.

Volkskönig (Volklandskönig, fylkiskönung) *Kleinkönig, der zuerst als gewählter Beamter, dann als erblicher König über eine *civitas, ein *folkland und dgl. herrschte.

Volkskommissar in Rußl. seit der Revolution Bezeichnung der Minister. Seit 1923 wählt das *Zentralnyi Ispolnitelnyi Komitet alljährlich den Rat der Bundesvolkskommissare (Sownarkom Sojusa, SNK); dieser besteht außer dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern aus den fünf Vorsizenden der Volkskommissariate für den ganzen Bund (reinen Bundesbehörden mit Bevollmächtigten in den Gliedstaaten) und den fünf Vorsizenden der Vereinigten Bundesvolkskommissariate (Bundesbehörden, denen in den Gliedstaaten gleichnamige Behörden entsprechen). — In den Gliedstaaten und autonomen Gebieten besteht der Rat der V. außer dem Vorsitzenden und Stellvertretern aus den fünf Vorsizenden der Vereinigten Volkskommissariate, den fünf Vorsizenden der rein gliedstaatlichen Volkskommissariate (denen keine gleichnamigen Bundesbehörden entsprechen) und den Bevollmächtigten der V. für den ganzen Bund. — Auch an der Spitze des Dt. R. standen 1918/19 vorübergehend V.

Volkssraad a) bis 1902 die Volksvertretung in Transvaal (zwei *Kammern) und im Oraniefreistaat (eine Kammer). b) s. House of Assembly. c) in Ndl.-Ind. seit 1925 Volksvertretung, zur Hälfte ernannt, zur Hälfte gewählt, aus allen Rassen zusammengesetzt, mit nur beratender Stimme.

Volksrecht Recht, das durch unmittelbare Teilnahme des Volkes an Rechtsprechung und Rechtsatzung entsteht. Vgl. Königsrecht.

Volksrechtseid s. Eideshelfer.

Volksrichter nicht beamteter Laienrichter, z. B. *Schöffe, Geschworener, Handelsrichter.

Volksstaat seit 1918 amtliche Bezeichnung von He., Wü. (Freier V.) und vorübergehend von Bay. Vgl. Freistaat.

Volkstag seit 1920 die Volksvertretung in Danzig.

Volkswirtschaftsrat in Pr. 1880 eingesetztes Kollegium zur Begutachtung von Gesetzen wirtschaftlichen Inhalts, aus 75 Mitgliedern bestehend, auf Vorschlag der Interessenvertretungen berufen, 1887 zuletzt versammelt.

Vollbauer s. Hufe.

Vollbort ([Gerichts]folge, Vollwort, auctoritas, collaudatio) Zustimmung des *Umstandes zu den Vorschlägen der Versammlungsleiter, besonders im *Ding zum Urteilsvorschlag; das V. erfolgte in älterer Zeit durch Waffenrührung (Waffenschlag, *gairéthinx, vápnatak).

Vollbürger (Altbürger) der alteingesessene Bürger einer Stadt, der allein das volle Bürgerrecht (civitas jus plenum) besaß (daher auch *Freibürger). Im MA. war ursprünglich nur der Grundbesitzer V. (daher Beerbter, Behauster, Erbbürger, Erbe, Erbgessener, Gerbter, Gesessener, Hausgesessener, Meenthaber), der im wesentlichen mit dem *Patrizier zusammenfiel, weshalb die Bezeichnungen für beide mehr oder weniger gleich waren; den V. gegenüber standen die *Schutzverwandten; später bildeten die V. als cives originarii (c. naturales, c. necessarii) den Gegensatz zu den neu aufgenommenen Neubürgern (cives novi, c. recepti).

Vollding s. Ding.

Vollehen nach dem Chronicon Laureshamense ein bevorrechtetes *Lehen, vielleicht entsprechend der pairie (s. Pairs) in der Picardie und Flandern.

Volleid s. Eideshelfer.

Vollendungsschulen in Ba. zu Beginn des 19. Jh. zusammenfassende Bezeichnung für Christenlehre, *Industrieschule, *Sonntagsschule und *Realschule.

Vollerbe s. Erbe.

Vollfrei s. Freier.

Vollgericht s. Ding.

Vollhaus s. Rêdjeva.

Vollhof s. Hufe.

Vollhufe s. Hufe.

Vollhuiner s. Hufe.

Vollschulldig (Eigener) s. Leibeigener.

Vollspanner s. Hufe.

Vollwarig = Blumwarig.

Vollwort = Vollwort.

Vollziehungsdirektorium s. Directoire (exécutive).

Voluntätfrei s. Biesterfrei.

Vong = Schlag.

Vorbann s. Verfestung.

Vorbehalt, geistlicher = Reservatum ecclesiasticum.

Vorbehaltserbe a) s. Inventarrecht. b) im rheinisch-fr. Recht derjenige, dem ein Teil des Erbes vorbehalten war, so daß der Erblasser darüber nicht verfügen konnte.

Vorbehaltsgut = Bona receptitia.

Vordenken s. Gespräch.

Vorderstädte (Vorstädte) in Meckl. die an der Spitze der *Landschaft stehenden Städte.

Vorderster am Lehen (primus vassallus) *Vassall im Gegensatz zum *Aftervassall.

Vordinger s. Richter, schweigender.

Voreid Eid, der vor einem anderen oder zu Beginn eines Verfahrens geleistet wurde, insbesondere: a) (Gefährdeid, Kalumnieneid, Widereid, Zuschwörungseid, juramentum calumniae, sacramentum c.) Eid, worin der Kläger versicherte, die Anklage nicht aus Leidenschaft, Mutwillen und dgl. zu erheben; während dieser V. im Strafprozeß im späteren MA. verschwand, erhielt er sich als juramentum calumniae generale im Zivilprozeß und vermischte sich mit einem entsprechenden Eid des röm. Rechts; er wurde von beiden Parteien abgelegt, die darin versicherten, auf alle schikanösen Mittel zu verzichten; b) Haupteid des Klägers (s. Eideshelfer); c) *promissorischer Eid; d) Eid des Angeklagten, daß er keine Freunde oder Verwandten in der Nähe habe und daher keine Eideshelfer aufbringen könne.

Vorerbe s. Erbschaftsvermächtnis.

Vorfrage (question préalable, previous question) in einigen Parlamenten Antrag vor Beginn der Debatte, nicht in diese einzutreten. Vgl. Clôture.

Vorgänger 1. = Stadredner. 2. Der Anführer des Aufgebots bei der *Folge, in der Regel der *Grundherr oder sein Vertreter.

Vorgeher s. Zunft.

Vorgreifsrecht = Präventionsrecht.

Vorhure = Laudemium.

Vorjard s. Anwand.

Voringhe = Pacotille.

Vorkaufsrecht (jus protimiseos) das Recht, beim Verkauf eines bestimmten Gegenstandes an Stelle des Käufers in den Kaufvertrag einzutreten. Das V. kann an Grundstücken haften (dingliches V.) und ist dann vom *Retrakt nicht zu scheiden, weshalb die Ausdrücke für diesen auch für V. gebraucht werden.

Vorkind s. Einkindschaft.

Vorland s. Anwand.

Vormiete s. Gesinde.

Vormund 1. s. Munt. 2. s. Stadtrat. 3. s. Zunft. 4. s. Hauptherr. 5. = Meier.

— **rechter** = Vormund zu Landrecht.

— **zu Landrecht** (rechter V.) der V. eines minderjährigen Lehensmannes für dessen *Allod; er konnte mit dem V. zu Lehensrecht (s. Lehensvormundschaft) identisch sein.

— **zu Lehensrecht** s. Lehensvormundschaft.

Vormundschaft, befreite liegt vor, wenn der Vormund vom Vater des Mündels testamentarisch von gewissen Beschränkungen, z. B. der Rechnungslegung, befreit worden ist.

— **nützliche** Vormundschaft, bei der der Vormund den Nießbrauch des Vermögens seines Mündels hat, wie z. B. bei der dt. *Munt.

Vormundschaftsgewere s. Gewere.

Vormundschaftslehen = Leihe zur Vormundschaft.

Vornoten s. Esch.

Vorort a) in der Schw. bis 1848 *Ort, der die *Tagsatzung berief und die laufenden Geschäfte besorgte. Bis 1798 gab es nur einen V. (Zürich), 1803—1815 sechs, 1815—1848 drei, die es abwechselnd waren; seit 1803 war der V. zugleich Tagungsort der Tagsatzung. b) bei der dt. *Hanse die führende Stadt einer Städtegruppe.

Vorschneider s. Truchseß.

Vorschoß s. Schoß.

Vorsprache 1. = Vorsprecher. 2. s. Gesellenbruderschaft.

Vorsprecher a) (Fürleger, Fürsprech[er]), Redner, Vorsprache, Versprecher, Worthalter, wanteporo, woßbora, caudicus, narrator, orator, praelocutor, prolocutor, amparlier, avant-parlier) bei den Germ. der Wortführer (nicht Anwalt) der Partei vor Gericht, um der *Gefahr zu entgehen; denn die

Partei konnte den V. desavouieren (Recht der Erholung, Holung, Restitution, [re]iteratio juris, restauratio i., revocatio verborum) und verbessern (Recht der Wandelung, Restitution, amendement de la parole), wobei der V. eine *Buße zahlen mußte. Seit dem 9. Jh. wurde das Amt ein Gewerbe, verschmolz aber in Dt. noch im MA. mit dem Anwalt, während es im fr. und norm.-engl. Recht als avoué (s. Advokat) und *solicitor fortlebt. Bei den Ags. unterschied man Anwalt und V. nicht. b) = Schöffe.

— **des Rechts** (Beisitzer, *Richter, Vorsteher des Rechts) in Bay. seit dem 13. Jh. *Urteiler an Stelle der *Schöffen.

Vorstädte = Vorderstädte.

Vorsteher a) s. Gutsgebiet. b) s. Zunft.

— **des Rechts** = Vorsprecher des Rechts.

Vorsühne = Überbuße.

Vorträger s. Zinsgenossenschaft.

Vortrieb (Fürgang) Recht, das Vieh zuerst auf die Weide treiben zu dürfen; der Minderberechtigte hatte den Nachtrieb.

Vorwerk (Meierhof, mansionalis dominica, mansionilis) vom Hauptgut abgetrennter, wirtschaftlich mehr oder weniger selbständiger Wirtschaftshof, bei Verpachtungen meist für sich verpachtet. Auch die kleineren *Fronhöfe wurden im Gegensatz zum Haupthof als V. bezeichnet; ebenso hießen in Eigenwirtschaft betriebene Güter V. (*Allode). — V., die vor allem zur Aufbewahrung der Feldfrüchte dienten, wurden auch Stadel, solche, die hauptsächlich Viehzucht trieben, in Süddt. und den Alpengegenden Schwaigen (Schwaighöfe, curiae swaigales, swaigae), sonst armenta (curiae armentorum, loca a.) genannt. An der Spitze der V. standen Vorwerksverwalter (*Baumeister, Hofmeister, Hubmeister, Meier, Oberackerleute, Pflugmeister, Schwaiger, Sadelmeier, Stadel, Untermeister, Vorwerksschreiber, magistri (culturae) curtis, m. curiae, swaigarii), die ihren

Vorgesetzten, den *Meier des Fronhofs, auch sonst unterstützten, z. B. als *Zinsmeister; unter ihnen standen niedere Beamte (Unterackerleute). — Besonders die V. der Klöster hießen grangiae (Klosterhöfe); sie wurden von Laienbrüdern unter einem grangiarus (magister grangiae) bewirtschaftet und durften mit dem Kloster nicht unmittelbar verbunden sein. — V. (Abbau, Ausbau) bedeutet dann auch eine kleinere ländliche Besitzung, besonders in der Nähe einer Stadt gelegen.

Vorwerksland s. Fronhof.

Vorwerksschreiber s. Vorwerk.

Vorzugserbe s. Anerbenrecht.

Vote cumulatif (Stimmenhäufung) bei *Listenvahl das Recht eines Wählers, alle seine Stimmen einem Kandidaten zu geben.

— **limité** (beschränkte Stimmgebung) *Listenvahl, bei der der Wähler nur einen Teil der Kandidaten wählen darf, um dadurch der Minorität eine Vertretung zu ermöglichen. Bei der Einzelstimmabgabe (V. unique) darf der Wähler nur einen Kandidaten wählen.

— **unique** s. Vote limité.

Votivus homo s. Precaria.

Votum ad imperatorem s. Reichshofrat.

— **conclusivum** = Votum decisivum.

— **curiatum** s. Kurie.

— **decisivum** (v. conclusivum, Decisivstimme) vollgültige Stimme, die bei einer Abstimmung gezählt wird, dann die Stimme, die bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt.

— **in Capitulo** s. Domkapitel.

— **virile** = Virilstimme.

Voyage d'outre mer s. Aides aux quatre cas.

Vringsgeld s. Schöffenbarfreie.

Vroedschap (vroescip, Kollation, *jurati) in den Ndl. der *Stadtrat, der im 14. und 15. Jh. sich zu einer geschlossenen, aus *Patriziern bestehenden Körperschaft entwickelte und alle Ämter von sich aus besetzte.

Vroescip = Vroedschap.

W

Wache s. Viertel.

Wachszinsiger (cerarius, cerealis, cerocensualis, luminarius, chandelier) im MA. *Schutzhöriger einer Kirche und dgl., der als einzige Abgabe eine Quantität Wachs entrichtete und auch sonst günstig gestellt war. Die meisten W. waren durch *Freilassung entstanden.

Wachszinsmeister s. Zinsmeister.

Wacht s. Viertel.

Wachtgeding in Regensburg ursprünglich Versammlung der Bürger einer Wacht (s. Viertel), einer *Morgensprache entsprechend; seit dem 16. Jh. wurde das W. (Wachtgericht) zu einem Gericht für Bagatellsachen und bestand aus dem Wachtherrn und acht Beisitzern (Ächtern).

Wachtgeld (Wachtpfennig, Wachzins, ward-penny) Abgabe an Stelle des ursprünglich persönlich zu leistenden Wacht-dienstes.

Wachtgericht s. Wachtgeding.

Wachtherr s. Viertel.

Wachtmeister bis in die Mitte des 16. Jh. mit der Aufstellung der Wachen und dgl. betraut, und zwar bei Fußvolk und Reiterei. Als bei ersterem der *Feldwebel dieses Amt übernahm, erhielt umgekehrt bei den Reitern der W. die Befugnisse des Feldwebels, so daß der Sache nach die beiden Worte von da ab dasselbe bedeuten; doch blieb bei den berittenen Truppen die Bezeichnung W. bis heute erhalten. Bis in die Zeit des Dreißigjährigen Krieges wurde auch der Oberstwachmeister (s. Major) meist einfach W. genannt. — In der öst.-ung. Armee entsprach der W. dem dt. *Sergeanten, dem dt. W. dagegen der Oberwachmeister. — In der dt. Gendarmerie und Polizei ist W. die unterste bzw. zweitunterste Charge, Oberwachmeister die nächsthöhere; häufig stehen bzw. standen Oberwachmeister den Gendarmeriebezirken vor, so in Bay. der Gendarmeriestation eines *Bezirksamtes, in Pr. als Berittführer einem Beritt; in denen *Kreisen, in denen kein Oberwachmeister vorhanden war, vertrat ihn bis 1890 ein Kreiswachmeister. In der dt. Marine heißt W. der Unteroffizier, dem der sicherheitspoli-

zeiliche Dienst an Bord obliegt. — In den Städten hielt sich der W. (Stadt-wachtmeister) in seiner ursprünglichen Funktion bis ins 18. Jh. Vgl. Viertel.

Wachzins = Wachtgeld.

Wacta s. Viertel.

Wadia = Wette.

Wadiatio s. Wette.

Wadium = Wette.

Wächter s. Markgenossenschaft.

Wähler a) = Wahlherr. b) s. Wahlmänner.

Währschaftsbuch = Gerichtsbuch.

Währung s. Frist(en)geld.

Wäle = Wealh.

Wäepengaetac s. Hundertschaft.

Waffenchef (der Infanterie usw.) in der Schw. der an der Spitze einer Waffengattung stehende, mit deren *General-inspektion betraute Offizier.

Waffenronden *Fronden der *Hörigen usw., die in Kriegsdienst für den *Gutsherrn bestanden; solche W. waren im ma. It. üblich.

Waffenrecht (jus armorum) Recht über Krieg und Frieden.

Waffenrührung s. Vollbort.

Waffenschlag s. Vollbort.

Wagen, ganzer s. Wagendienst.

Wagendienst (praestatio curruum, servitium c., vectura c.) die *Fronen zu mil. Zwecken, der Heerdienst, in Norddt. im späteren MA. vom Landesherrn den *Gutsherrn überlassen und in Hofdienst verwandelt. Der W. wurde mit besonderen Heerwagen (ganze Wagen, Kanzwagen, Reisewagen, Rüstwagen) geleistet; die Dienstwagen waren ursprünglich davon unterschieden und zum *Burgwerk zu stellen.

Wagenmeister s. Schirmmeister.

Wahlamt s. Wahlherr.

Wahlbotschafter s. Kurfürst.

Wahlen, springende in einem *Wahlreich im Gegensatz zur *Erbwahl die abwechselnd verschiedene Dynastien berücksichtigende Wahl, wie es z. B. in Dt. im 14. und 15. Jh. der Fall war.

Wahlfrei s. Biesterfrei.

Wahlherr (Achtmann, Kieser, Kurfürst, Kurherr, Kurmann, Wähler) in den meisten Städten früher *Wahlmann; die W., die manchmal eine ständige Behörde (Kurkollegium, Wahlamt, Wahl-

kollegium) bildeten, wählten vor allem den *Stadtrat, doch gab es auch W. für städtische Beamte und für die Vorsteher der *Zünfte.

Wahlhode s. Biesterfrei.

Wahlkapitulation (Kapitulation) schriftlicher, artikelweise gefaßter Vertrag, worin der zu Wählende seinen Wählern bestimmte Versprechungen macht; W. waren früher üblich in *Wahlreichen sowie bei den Wahlen der *Bischöfe und anderer geistlicher Würdenträger; im allgemeinen wurden sie in älterer Zeit von Wahl zu Wahl geändert, später dann mehr oder weniger ständig. — Im Dt. R. war die capitulatio caesarea seit 1519 eine anerkannte reichsrechtliche Einrichtung, doch kam eine ständige W. nicht zustande. In Polen bestanden W. (pacta conventa) seit 1573; der *Doge mußte seit 1192 eine promissio beschwören; in Fr., wo nur zeitweise und auch dann nur eine *Erbwahl stattfand, entsprach der W. die vom König den Bischöfen gegebene professio (promissio), die geistlichen und weltlichen Gesetze zu achten; in Engl. vertrat sie der Krönungseid (seit 1688 unverändert). Solche „Krönungskapitulationen“ kamen auch in anderen Ländern vor, z. B. in Ung. (vgl. Inauguraldiplom). Im ma. Rußl. war ebenfalls eine W. (riad) bekannt. — Die W. der Bischöfe (juramenta Episcoporum) kamen zu Beginn des 13. Jh. auf; auch die Päpste mußten im späteren MA. W. unterzeichnen, ohne sich freilich daran zu halten.

Wahlkind s. Wahlvater.

Wahlkörper = Wahlverband.

Wahlkollegium s. Wahlherr.

Wahlkomthur beim Dt. Orden der für die Leitung der Wahl des *Meisters gewählte *Komthur.

Wahlkonsul s. Konsul.

Wahlmänner von den *Urwählern gewählt, um ihrerseits die Abgeordneten bzw. andere in indirekter Wahl zu wählende Personen zu wählen. In einigen dt. Staaten wurden früher die W. (Bezirkswähler) nicht unmittelbar gewählt, sondern durch Wähler (Bevollmächtigte), die ihrerseits von den Urwählern gewählt wurden.

Wahlmark s. Markgenossenschaft.

Wahlmutter s. Wahlvater.

Wahlperiode = Legislaturperiode.

Wahlpründe s. Beneficium ecclesiasticum.

Wahlquotient beim *Proportionalwahl-system die Zahl der Stimmen, die ein Abgeordneter oder eine Partei erreichen muß, um ein Mandat zu erhalten.

Wahlreich Monarchie, deren Oberhaupt nicht durch Erbfolge, sondern durch Wahl den Thron erlangt. Vgl. Erbwahl und Wahlen, springende.

Wahlvater derjenige, der ein Kind (Wahlkind) adoptiert; eine adoptierende Frau heißt Wahlmutter.

Wahlverband (Wahlkörper) Vereinigung von natürlichen oder juristischen Personen zu Wahlzwecken, ohne Rücksicht auf territorialen Zusammenhang.

Wahrbürgen = Bargilden.

Wahrheitseid (juramentum de veritate) Versicherung, daß etwas bestimmt wahr sei oder nicht, oder daß der Schwörende etwas bestimmt wisse (Wissenseid, juramentum scientiae) oder nicht (i. ignorantiae).

Waibel = Fronbote.

Waiseljahre s. Gesinde.

Wakuf (plur. Evkäf) in den moh. Ländern das abgabefreie Vermögen der kirchlichen Anstalten und frommen Stiftungen, meist einem besonderen Minister unterstehend, mit eigenen Verwaltern (Mutewelli) und Richtern (Mufettisch, Muffetirez). Zum W. gehören seit dem 16. Jh. auch private Güter, die der Form nach der Kirche übergeben und dann (gegen geringen Zins) als *Erbleihe wieder erhalten wurden.

Wald, gemeiner s. Mark, gemeine.

Waldbote s. Markgenossenschaft.

Waldeinung s. Markgenossenschaft.

Waldfeldwirtschaft (Feldwaldwirtschaft) i. w. S. jeder Wechsel von Wald und Ackerbau (Waldwechselwirtschaft) auf demselben Land, z. B. die *Haubergswirtschaft, i. e. S. (Baumfeldwirtschaft) der Wechsel zwischen Hochwald und zwei- bis vierjährigem Ackerbau, im Odenwald und benachbarten Gebieten als Röderwaldwirtschaft (Röderlandbetrieb) bezeichnet; im einzelnen ist diese Form sehr verschieden und wenig verbreitet.

Waldförster s. Markgenossenschaft.

Waldgänger s. Acht.

Waldgang s. Acht.

Waldgenosse s. Ausmärker und Markgenossenschaft.

Waldgenossenschaft in Pr. seit 1875 Verband von Inhabern einer Anzahl Wald- oder Heidegrundstücke, die vereinzelt ihrer Zersplitterung wegen keine geordnete Bewirtschaftung zulassen. Die W. ist juristische Person und bildet eine *Realgemeinde. Vgl. Waldschutzgericht.

Waldgraf s. Markgenossenschaft.

Waldgut in Pr. aus Teilen eines aufgelösten *Familienfideikommisses bestehendes Gut, dessen Hauptbestandteil ein Wald bildet, dem aber, im Gegensatz zum *Schutzforst, auch andere Grundstücke, Gebäude, selbst Kapitalien hinzugefügt werden können, sofern sie zur Bewirtschaftung des Waldes nötig sind; das W. unterliegt den Beschränkungen des Schutzforstes, kann ohne behördliche Genehmigung nicht belastet werden und untersteht dem *Anerbenrecht.

Waldhaber = Schutzzins.

Waldhufe s. Hufe.

Waldhufendorf (Hagendorf) ein *Reihendorf, dessen Gehöfte sich der Straße entlang im Tal (manchmal stundenlang) hinziehen, wobei hinter jedem Gehöft die Waldhufe (s. Hufe), von Wegen begrenzt, sich bis zum Kamm erstreckt, vielfach in gewundener Form; die W. entstanden besonders seit dem 12. Jh. nach dem Rechte der *Waldleihe.

Waldleihen bäuerliche *Leihe, an eine ganze Familie erblich derart verliehen, daß jeweils beim Tode des ältesten Mitgliedes ein *Sterbfall gezahlt werden mußte; außerdem fiel das W. heim, wenn der Zins (Fallzins, Notzins) nicht rechtzeitig entrichtet wurde.

Waldleihe (Leihe zu Waldrecht, Waldsiedelrecht) freie *Erbleihe, bei der dem Inhaber vom *Grundherrn ein Stück Wald als Waldhufe (s. Hufe und Waldhufendorf) verliehen wurde, die erst gerodet werden mußte; das Besitzrecht der W. kam dem Eigentum sehr nahe.

Waldmark s. Echtwort und Mark, gemeine.

Waldmeister s. Markgenossenschaft.

Waldrecht s. Echtwort, Markgenossenschaft und Waldleihe.

Waldsasse s. Ausmäcker.

Waldschutzgericht der pr. *Kreisausschuß in seiner Eigenschaft als Gericht für Streitigkeiten über *Schutzwälder, sowie als Aufsichtsbehörde über *Wald-

genossenschaften, die vor ihm gebildet werden.

Waldsiedelrecht = Waldleihe.

Waldvogt(ei) s. Vogt.

Waldwechselwirtschaft s. Waldfeldwirtschaft.

Wall in der Tk. in neuerer Zeit Titel des früheren *Beglerbeg, an der Spitze eines *Ejalets bzw. Wilajets, bis zur Mitte des 19. Jh. fast unumschränkter Herrscher mit dem Range eines *Wesir, seitdem etwa dem fr. *Präfekten entsprechend, mit dem Range eines *Pascha. — In neuerer Zeit ersetzte auch in Persien der W. den älteren *Hakim.

Walka = Artel.

Waltbote = Gewaltbote.

Walzacker = Wandelacker.

Wandel = Gewette.

Wandelacker (Erbacker, Erbland, Walzacker, walzendes Grundstück, Wandelgrund) im Gegensatz zum geschlossenen *Hof ein Grundstück, das der Erbteilung unterliegt und ohne weiteres veräußert werden kann.

Wandelgrund = Wandelacker.

Wandelklage (Wand[e]lungsklage, actio redhibitoria) Klage des Käufers auf Rückgängigmachung, wegen Mängeln usw.

Wandelpön s. Arrha.

Wandelung s. Vorsprecher.

Wand(e)lungsklage = Wandelklage.

Wannenweg s. Tritt- und Tratrecht.

Wanteporo = Vorsprecher.

Wapentake s. Hundertschaft.

— **Court** = Hundred Court.

Wappenbürger Bürgerlicher, dem ein Wappen und einzelne adlige Vorrechte verliehen wurden.

Wappenkönig s. Herold.

Waraland im ags. Engl. Land, das Steuern zahlte und nicht inland (s. Fronhof) war, also sowohl das Land der unabhängigen *Freien, als auch der *Hörigen.

Warandia 1. Gewähr. 2. s. Echtwort.

— **florum** s. Blumwarig.

Ward in den größeren engl. *Boroughs Stadtbezirk, der im wesentlichen nur Wahlbezirk ist; in den *Parishes, die in W. eingeteilt sind, finden dem Parish Meeting entsprechend W. Meetings statt. Vgl. Viertel.

— **Meeting** s. Ward.

Warda 1. = Lehensvormundschaft. 2. s. Viertel.

Wardpenny = Wachtgeld.

Wards Einkünfte des engl. Königs aus *Lehensvormundschaften. 1540 wurde zu ihrer Verwaltung eine besondere Behörde mit *Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Court of Warde, errichtet.

Wardunge s. Lehen mit Gedinge.

Ware s. Echtwort.

Warf 1. = Ding. 2. = Hofstelle.

Warg(us) s. Acht.

Wariscaph s. Echtwort.

Warmeister s. Markgenossenschaft.

Warner s. Gespräch.

Warpitio a) s. Auflassung. b) = Halmwurf.

Warrant officer = Deckoffizier.

Warschaft s. Echtwort.

Warter s. Oberhof.

Wart(e)recht (Erbenwart[e]recht) nach älterem dt. Recht ursprünglich das Verbot, Erbgut, mit Ausnahme des *Freiteils, zu veräußern (älteres W.); später das *Beispruchsrecht (jüngeres W.), das sich noch im MA. zu einem *Retrakt der Erben abschwächte.

Wartherr s. Domkapitel.

Wartmeister s. Markgenossenschaft.

Wartung s. Lehen mit Gedinge.

Wasserbuch (Wasserrechtsbuch) dem Grundbuch entsprechendes Verzeichnis der an einem Wasserlauf oder an allen Wasserläufen eines Landes bestehenden Rechte usw., in dem aber eine Eintragung nur eine Vermutung begründet.

Wassereinstandsgeld s. Erbstillen.

Wasserrechtsbuch = Wasserbuch.

Wasserzoll auch Fährgeld.

Wataga = Artel.

Watch Committee seit 1835 in den engl. *Boroughs aus Mitgliedern des *Town Council bestehendes *Committee, das seit 1856 die gesamte Polizeiverwaltung unabhängig führt und den *Chief Constable als ausführendes Organ ernannt; Boroughs unter 10 000 Einwohnern haben seit 1888 kein W. C. mehr. Vgl. Standing Joint Committee.

— **Rate** s. Police Rate.

Watmal s. Sterbfall.

Watschar abgabenpflichtiges Grundstück, das an *Hörige vergeben wurde; wahrscheinlich bestanden ursprünglich die auf diesen W. ruhenden *Fronden in der Instandhaltung usw. der Kleider des *Grundherrn.

Wealth (Wäle) im ags. Engl. eigentlich der unterworfenen Kelte, der *halbfrei war,

dem *Liten gleichstand und endlich überhaupt an dessen Stelle trat.

Wechsel s. Raub- und Wechselvertrag.

Wechseläcker (arbytte) in Norw. bis ins 19. Jh. Grundstücke, die in gemeinsamem Eigentum mehrerer Personen standen und der Reihe nach von ihnen abwechselnd genutzt wurden.

Wechselbrief s. Raub- und Wechselvertrag.

Wechselfeld Ackergrundstück, das zwei Gemeinden gemeinsam gehörte und von beiden nach besonderen Regeln genutzt wurde.

Wechselgeld s. Raub- und Wechselvertrag.

Wechselgut s. Allmende.

Wechselland s. Landwechsel.

Wechselpräinde (Alternativpräinde) abwechselnd vom *Bischof und vom Landesherren zu besetzendes *beneficium ecclesiasticum.

Wechselwirtschaft = Fruchtwechselwirtschaft.

Wechtag s. Frisching.

Weddeherr = Morgensprachsherr.

Wedderleginge s. Commenda.

Weggelinge s. Commenda.

Weglassung s. Detractus jus.

Weglöse = Sterbfall.

Wehadinc = Kampfvertrag.

Wehr s. Gemeinde.

Wehrbank s. Gemeinde.

Wehrfester (Werfester) in Westf. früher eigentlich nur der Inhaber eines We(h)r-gutes, d. h. eines freien *Hofes, dann der Bauer überhaupt, ohne Rücksicht auf seinen *Stand, auch als Glied einer *Genossame.

Wehrgeld = Militärtaxe.

Wehrgut s. Wehrfester.

Wehrherr s. Gemeinde.

Wehrschaft = Besitzeinweisung.

Weil s. Tschün.

Weibel = Fronbote.

Weibelgericht a) s. Fronbote. b) = Hofgericht.

Weibelwiese s. Diensthufe.

Weiberlehen = Kunkellehen.

Weichbild ursprünglich das Stadtrecht, dann der Sprengel des *Stadtgerichts und endlich die Stadt selbst. W. nannte man ferner bestimmte, hauptsächlich städtische Rechte und Besitzformen, so das *Erbbaurecht, das *Weichbildgut, dann eine Rente überhaupt (auch Weichbildsrente). — In Schil. bezeichnete W.

den *Kreis, Weichbildtag den *Kreistag, Weichbildstadt die Hauptstadt eines W.

Weichbildgut (Bürgerhaus, bürgerliches Grundstück, Stadtgut, *Weichbild, Weichbildland, ager wicbelidalis, bonum oppidularium) ursprünglich jedes städtische, dem *Stadtrecht (Weichbild) unterworfenen Grundstück, später nur noch eines, das einem *Vollbürger gehörte. Auch wurde in einigen Städten die Zahl der W. fixiert.

Weichbildland = Weichbildgut.

Weichbildrecht = Stadtrecht.

Weichbildsrente s. Erbbaurecht und Weichbild.

Weichbildstadt s. Weichbild.

Weichbildtag s. Weichbild.

Weichriede = Stadtfriede.

Weide = Kuhrecht.

Weidebeziehung Grenzbegehung.

Weidebrief Ordnung, worin die Zahl des auf der Weide zugelassenen Viehs, die Verteilung unter die Bauern und dgl. festgesetzt wird.

Weidegang s. Weidetrift.

Weidegeld (Weidehuhn, pascuaria, pastio, droit de pâturage) Gebühr für Benützung der Weide.

Weiderechtigkeit (Austrift, Hütungsrecht, Hutungsrecht, Weiderecht) Recht, sein Vieh auf fremden Grundstücken weiden zu lassen, besonders früher in sehr verschiedenen Formen vorkommend. Mit dem *Flurzwang war stets das gemeinsame Weiderecht auf den Feldern nach erfolgter Ernte verbunden (Koppelhut, Koppelweide, compascendi ius, compascui i., droit de vaine pâture), das auch zwischen benachbarten Gemeinden (droit de marchage, d. de parcours) bestehen konnte. Eine W. stand vielfach dem *Grundherrn bzw. *Gutsherrn gegenüber seinen Bauern zu. Mit der W. verbunden ist in der Regel die Triftgerechtigkeit (Triebreht, Triftrecht), d. h. das Recht, sein Vieh über ein fremdes Grundstück zur Weide treiben zu dürfen; sie kann mehreren gemeinsam zustehen (Koppeltrift). W. und Triftgerechtigkeit werden auch als Trieb und Tratt bezeichnet, aber auch die Bezeichnungen für beide wechselseitig verwendet.

Weideherr s. Allmendorherr.

Weidehuhn = Weidegeld.

Weidemärker *Markgenosse, der nur das

Recht zur Weide auf der *Gemeinen Mark hatte, aber keine Holznutzung.

Weidenstoß das Recht, Weiden zu schneiden.

Weiderecht = Weidgerechtigkeit.

Weideschilling s. Weidetrift.

Weidetrift (Treibgerechtigkeit) in Westf. Recht eines *Ausmärkers, sein Vieh in der *Gemeinen Mark weiden zu lassen; ging das Vieh aus eigenem Antrieb in die Mark, so stand vielfach den *Markgenossen das Recht der *Schüttung nicht zu (Naturgang, Weidegang, ductus naturae, gangus); zwischen zwei benachbarten Markgenossenschaften konnte ein Weidegang nach Pfahlbauernrecht (Gahrweide) bestehen; die betr. Markgenossen hießen dann Pfahlbauern. Für den Weidegang wurde meist ein jährlicher Weideschilling entrichtet.

Weidewechselwirtschaft = Feldgraswirtschaft.

Weidhube in der Schw. im MA. dem *Fronboten verliehenes Gut, wofür er die Dingstatt (s. Ding) und die Wohnung für den *Grafen in Ordnung zu halten hatte.

Weihbischof (Titularbischof, Episcopus Auxiliaris, E. titularis, Suffraganeus, Vicarius Generalis in pontificalibus, Vicegerens) seit dem 11. Jh. zur Unterstützung des *Bischofs, besonders bei allen Weißen, vom Papst auf Ersuchen ernannt, nur durch besonderen Indult Mitglied des *Domkapitels, ohne Recht der Nachfolge (vgl. Koadjutor), stets Episcopus in partibus infidelium (daher auch so genannt); seine Jurisdiktion ist nur *delegiert, erlischt daher mit dem Tode des Bischofs.

Weiler kleine Siedlung von bis gegen zehn Gehöften, die unregelmäßig angeordnet sind, und deren Felder in unregelmäßiger *Gemengelage, nicht in *Gewannen, die Ortschaft umgeben.

Weingeld = Weinkauf.

Weinkauf 1. (Beweinung, Bierkauf, Imbiß, Leihkauf, Leikauf, Leitkauf, Leukauf, Litkauf, Ölkopf, Weingeld, Weinpfennig, beuragium, bibaria vini, vinagium, vinaria, pot de vin, vin de marché) Form der *arrha, von den Kontrahenten in Gemeinschaft mit den Geschäftszeugen vertrunken bzw. verzehrt, wodurch der formlose Vertrag Rechtskraft erhielt; war der eine Kontrahent

eine Frau, so erhielt die arrha eine entsprechende Form (Nadelgeld, épingles). Vgl. Laudemium. 2. = Friedeschilling.

Weinkaufsleute diejenigen, die den *Weinkauf mitgetrunken hatten und aus denen bei Streitigkeiten über den betr. Verkauf in einigen Städten die Zeugen bzw. *Eideshelfer genommen werden mußten. In ähnlicher Weise wurden bei Ehestreitigkeiten die Zeugen aus denen entnommen, die der Hochzeit beigewohnt hatten (Heiratsleute, Ringleute, homines nuptiales).

Weinlehen s. Küchendienst.

Weinpfennig = Weinkauf.

Weinzehnt s. Zehnt.

Weisat = Weisung.

Weiser a) s. Markgenossenschaft. b) s. Hauptmann, oberster.

Weisheit s. Stadtrat.

Weißenfaut = Zinsmeister.

Weistum (Öffnung, Öffnung, Weisung) Aussage über geltendes Gewohnheitsrecht, auf amtliche Anfrage von rechtskundigen Männern abgegeben, vielfach im *Ding (daher auch Ehaftrecht, Ehaftaiding, Pantaiding, Taiding), teilweise auch auf Grund von ständigen Rechtsvorträgen (Rechtsweisungen) an die Gerichtsgemeinde aufgeschrieben (dann Rodel, Rötel, rôle). Das so entstandene Recht, z. B. das *Hofrecht, hieß ebenfalls W.

Weistumstag s. Hofgericht.

Weisung 1. = Weistum. 2. s. Besitzeinweisung. 3. (Weisat) Abgabe, die der *Grundherr von seinen *Hintersassen, die nicht *Leibeigene waren, erhob; doch wurde W. auch für deren Leibzins gebraucht. 4. ein einer *Heimschnat ähnlicher abgesonderter Teil der *Gemeinen Mark, der bestimmten *Markgenossen, deren *Höfe in der Nähe lagen, zur ausschließlichen Gesamtnutzung zugewiesen war; waren W. überhaupt vorhanden, so war stets die ganze Mark derartig verteilt. 5. der einem Markgenossen zugewiesene Teil am Holze. 6. s. Ding.

Weisungsbrief s. Markgenossenschaft.

Weitraite (Herrnacker, Kreit, Landgarbacker, Reutacker, Sonderfeld) in Wü. Acker (bzw. Weide), der dem Landesherrn gehörte und von diesem gegen eine Abgabe (Landgarbe [s. Medem] bzw. *Weidegeld) einzelnen Bauern überlassen wurde. Die W., seit dem

16. Jh. allmählich dauernd an bestimmte *Höfe vergeben, wurden im 19. Jh. Eigentum derselben.

Welikij Knäs = Großfürst.

Welsh Court s. Lord Earl Marcher.

Weltgeistlicher (Laienpriester, Leutpriester, Säkulargeistlicher, Säkularkleriker, Säkularpfarrer, Weltpriester, clericus saecularis) in der kath. Kirche jeder Geistliche, der keinem Orden angehört (vgl. Religio); im MA. wurden in Dt. die W. als Pfaffheit zusammengefaßt. — In der gr.-orthodoxen Kirche stehen den W. nur die unteren Stufen der Hierarchie (bis zum *Protopopen einschließlich) offen.

Wer = Wergeld.

Werbrieft 1. = Gerichtsbrief. 2. s. Besitzeinweisung.

Werbbezirkskommissariat s. Bezirkshauptmannschaft.

Wercus s. Gewerkschaft.

Were s. Echtwort, Hufe und Markgenossenschaft.

Werbute = Wergeldbuße.

Weregildus = Wergeld.

Weren = Besitzeinweisung.

Werer s. Markgenossenschaft.

Werf in Westf. die vom *Richter dem *Umstand vorgelegte Frage.

Werfester = Wehrfester.

Wergeld (Besserung, Blutgeld, Mannbuße, Manngeld, Söhnung, Wiergeld, leodgeld, leudi[s], Wer, weregildus, *compositio, c. amicable, emenda[tio], recompensatio, satisfactio) nach altem germ. Recht die *Buße, die für Tötung eines freien Mannes seiner *Sippe vom Täter gezahlt wurde, bei einigen Stämmen geteilt in die Erbsühne (an die nächsten Erben) und die Magsühne (Maggeld, Vetternbuße, an die „gemeinen“ Magen). Die Höhe des W. war nach Stand usw. des Täters und des Getöteten sehr verschieden. Im Laufe des MA. wurde es nur noch für Totschlag entrichtet, als bloße Strafe angesehen, und verschwindet in neuerer Zeit ganz. — Auch das *Friedensgeld wurde W. genannt.

Wergeldbuße (werebute) *Buße, die auf Grund des *Wergelds berechnet wurde.

Wergut s. Wehrfester.

Werhe s. Gewerkschaft.

Werhide s. Hide.

Werholz *Bann in einer *Markgenossenschaft.

Werk = Zunft.

Werkmeister s. Zunft.

Wermann s. Markgenossenschaft.

Wermelster s. Markgenossenschaft.

Werpittio a) s. Auflassung. b) = Halmwurf.

Werw (Guby, Pogosty) im ma. Rußl. Unterabteilung der *Wolost, eine territoriale Einheit, deren Hauptzweck die Gesamtbürgerschaft für Tötung und Diebstahl, von einem Mitglied begangen, war; sie zahlte, mindestens zum Teil, die dem germ. *Wergeld entsprechende Buße (Wira).

Wesen in Öst. im 16. und 17. Jh. Bezeichnung für *Regierung und *Kammer als gemeinsame Behörde.

Wesir (Veziar) von den *Chalifen Mitte des 8. Jh. geschaffenes Amt (Wesirat); der W. sollte in erster Linie allgemeiner Stellvertreter des Herrschers sein, vor allem dem Volke gegenüber, weniger beratender Minister; tatsächlich übten die W. vielfach die eigentliche Herrschaft aus. Dasselbe war in den anderen moh. Ländern der Fall, wo das Amt allgemein üblich wurde; öfters waren mehrere W. vorhanden. Auch hohen Provinzialbeamten standen manchmal W. zur Seite, so in Persien dem *Kaïmakam. Soweit der Titel heute noch vorhanden, bezeichnet er einen Minister im eur. Sinn. — In der Tk. war W. ursprünglich Ehrentitel; es gab seit Beginn des 15. Jh. vier, später sechs W., die zuerst gemeinsam die Befugnisse des späteren *Großwesirs ausübten, bis dieser sie zu bloßen Hofbeamten, die er selbst ernannte, herabdrückte. Ihr Rang war der eines *Paschas mit einem Roßschweif. Andererseits wurden seit Beginn des 18. Jh. alle Paschas mit drei Roßschweiften als W. bezeichnet.

Wesirazem s. Großwesir.

Wettbruder (Schwurbruder) im ags. Engl. Glied einer durch *Wette entstandenen Gemeinschaft, der *Blutsbrüderschaft ähnlich, aber aus mehreren Personen bestehend.

Wettbürge s. Wette.

Wette 1. (wadia, wadium, auch arrha) eigentlich das gesetzte *Pfand, dann das als Pfand gegebene Symbol (Stab und dgl.), endlich die Handlung, in der dieses Symbol vom Schuldner dem Gläubiger, von diesem dem Bürgen (Wettbürgen), von diesem wieder dem

Schuldner übergeben wurde, und wodurch jeder Vertrag eine besonders feierliche Bekräftigung erhielt (Wettvertrag, wadiatio), da das Symbol als Pfand für die Treue galt. Besonders häufig wurde die W. bei Schuldverträgen verwendet. 2. = Gewette.

Wettebuch öffentliches Buch, das ein Verzeichnis von Geldstrafen (*Gewetten) enthielt.

Wetteherr a) s. Zunft. b) = Morgensprachsherr.

Wetterreier s. Freivogt.

Wettvertrag s. Wette.

Whip (Whipper-in, Einpeitscher) in Engl. Parteimitglied, das die Parteigenossen bei Abstimmungen zusammenbringt.

Wholesale creation of Peers = Peerschub.

Wiboldsrente a) s. Erbbaurecht. b) †Rente.

Wicgerēfa s. Gerēfa.

Wic(h)graf s. Vogt.

Widem 1. = Temporalia. 2. = Wittum.

Widerdonum = Arrha.

Widereid s. Voreid.

Widergeld = Wergeld.

Widergift = Arrha.

Widerlage (Ursasse, Widerlegung, augmentum dotis) das *Wittum bzw. die *Morgengabe, wenn es in der Höhe der *Aussteuer gegeben wird.

Widerlegen (das Urteil) s. Schelte.

Widerlegung = Widerlage.

Widerlön = Arrha.

Widerrufen (das Urteil) s. Schelte.

Widersage = Aussage.

Widersprechen (das Urteil) s. Schelte.

Widerwerfen (das Urteil) s. Schelte.

Widmänner = Ecclesiastici (homines).

Widmer = Ecclesiastici (homines).

Widow's man in Engl. früher in jeder *Kompagnie in den Listen geführter, aber tatsächlich nicht vorhandener Mann, aus dessen Sold ein Fonds für Offizierswitwen gebildet wurde, da das *Regiment bzw. der *Oberst für die Witwenpension aufzukommen hatte.

Wicc s. Wietsche.

Wiederanfallsrecht (Wiederkehrrecht, droit de retour) nach germ. Recht das Recht des Schenkers auf Wiederanfall der Schenkung in bestimmten Fällen, besonders bei unbeeibtem Tode des Beschenkten. Später wurde das W. auf bestimmte Schenkungen beschränkt, z. B. der Eltern an die Kinder und auf einige Heiratsgaben.

Wiederkehr = Unterschied.

Wiederkehrrecht = Wiederanfallsrecht.

Wielkorządca (magnus procurator, Großverwalter) seit Beginn des 14. Jh. Verwalter der kgl. *Domänen in Klempolen, wo es keine *Starosten gab.

Wigravius (civitatis) s. Vogt.

Wikvogt s. Vogt.

Wilajet s. Ejalet.

Wildbann s. Forst.

Wildfang s. Wildfangsrecht.

Wildfangsrecht (wildfangiatius jus, flymena-fyrind) dem König bzw. dem Landesherrn, *Grundherrn usw. zustehendes Recht auf den Wildfang (Aussiedler, *Biesterreier, *Gast, Landzügling, Wildflügel, Wolfshaupt, hospes, flyman), d. h. auf den Fremden, der sich im Gebiete des betr. Herrn niederließ, ohne irgendwie einen (auswärtigen) Herrn zu besitzen, oder einen solchen als Schutzherrn (s. Schutzhöriger) zu wählen; er wurde dann Leibeigener des Herrn. Im allgemeinen verschwand das W., dem in Fr. das *droit d'aubaine entsprach, mit dem Entstehen der *Landeshoheit und des Untertanenverbandes. Nur in Westf. erhielt sich das Recht auf den Biesterfreien, und der *Pfalzgraf bei Rhein beanspruchte das W. nicht nur für sein *Territorium, sondern auch für andere rheinische Gebiete bis zu Beginn des 19. Jh.; jeder, der sich Jahr und Tag in diesen Gegenden aufhielt, ohne von einem anderen Herrn reklamiert zu werden, wurde Leibeigener des Pfalzgrafen; doch beschränkte sich die Pflicht eines solchen Wildfangs im wesentlichen auf die Entrichtung des Faheguldens an den Beamten, der ihn zum Wildfang erklärte.

Wildflügel s. Wildfangsrecht.

Wildfolge = Jagdfolge.

Willebrief Konsens, auch Vollmacht im allgemeinen, im besonderen der in einer Nebenurkunde ausgedrückte Konsens eines *Reichsfürsten zum Inhalt einer Königsurkunde, besonders üblich als Zustimmung eines abwesenden Fürsten zu einem Reichstagsbeschuß; die Zustimmung mehrerer konnte auch gemeinsam in einem Gesamtwillebrief gegeben werden. Seit Rudolf I. wurden W. nur noch von *Kurfürsten gegeben.

Willküre s. Küre und Zunft.

Willkumst = Stuhlgeld.

Wimmer = Ecclesiastici (homines).

Windelbote Aufseher in Weinbergen.

Winnberbe in Westf. früher eine *Erbleihe, deren Inhaber keine andere Pflicht gegenüber dem *Grundherrn (Winnherrn) hatte, als die Winnpflicht, d. h. die Zahlung eines *Landemiums, Winne genannt, bei Besitzwechsel und manchmal nach Ablauf einer Reihe von Jahren. Im übrigen konnte das W. ohne Zustimmung des Herrn veräußert, verpfändet und belastet werden. Rechte und Pflichten wurden in Winnotuln (Winnbriefen) verzeichnet, eigentlich nur einer Quittung über gezahlte Winne. Die Ausdrücke Winne, Winnbrief, Winnpflicht wurden auch für den Zins usw. der *Leibeigenen verwendet.

Wintergast s. Gast.

Wintergeld = Hiberna.

Wintersitzer s. Gast.

Wira s. Werw.

Wirdira = Dilatura.

Wirdria = Dilatura.

Wirt bis weiter s. Lassit.

Wirtschaftsamt = Domänenamt.

Wissender = Freischöffe.

Wissenseid s. Wahrheitseid.

Witan s. Witenagemôt.

Witenagemôt im ags. Engl. der dem König zur Seite stehende Rat der witan (sapientes), bestehend aus den Mitgliedern der Königsfamilie, den Bischöfen, einigen *Ealdormen und *Thanen (die hier meist comites oder ministri hießen). Das W. gab seinen Rat und seine Zustimmung bei Gesetzen, Steuern und Verwandlung von *folcland in *böcland, wirkte auch als oberstes Gericht; seine Tätigkeit erstreckte sich auf weltliche und kirchliche Angelegenheiten; ferner wählte es den König.

Witepeow s. Schuldknechtschaft.

Witthase (withasius) im MA. zwischen Elbe und Saale Dorfvorsteher, zum Reiterdienst (als *Knappe) verpflichtet und in der Stellung eines *Halbfreien, wahrscheinlich ursprünglich slawischer adliger Grundbesitzer.

Witherlag(sman) s. Gefolgschaft.

Wittiskalk im alten bur. Reich außerordentlicher Finanzkommissär zur Erhebung der Gefälle, die später vom *Grafen erhoben wurden.

Wittraichi = Mark, gemeine.

Wittum (Widem, vidualitium) ursprünglich der Preis, der für die Braut an den Verlobter gezahlt wurde (daher an-

tefactum, meta, pretium, p. emptionis, p. nuptiale), später an diesen für Erwerbung der *Munt über sie (daher Mundschatz, Munt, mundr, mundium, mundius); schon früh wurde das W. vom Verlober der Braut überlassen, dann überhaupt vom Manne ihr unmittelbar gegeben, so daß es nunmehr als *dos (dos ex marito, dotalium, sponsalitia largitas, tanodo) bezeichnet wurde, vielfach gesetzlich fixiert (dos legitima), durch besondere Urkunde (libellus dotis) übereignet (dos conscripta). Das W. wurde so der *Morgengabe ähnlich, verschmolz teils mit ihr, trat an ihre Stelle und nahm auch ihre Namen an. Es wurde zur eigentlichen Witwenversorgung. Ebenso verschmolz das W. mit der *donatio propter nuptias und nahm ihre Bezeichnungen an, wie überhaupt die verschiedenen Teile des Frauengutes in den verschiedenen Rechten teils sich vertraten, teils verschmolzen, und so die Bezeichnungen wechselseitig gebraucht wurden, z. B. für W. auch Heimsteuer und Heiratsgut, wie W. für *Aussteuer. Meist war das W. nur unveräußerliches lebenslängliches Eigentum der Witwe; das sä. Recht kannte ein frei veräußerliches und vererbliches W. (Ursal[e]).

Witwengerade s. Gerade.

Witwenjahr s. Gnadenzeit.

Witzgding s. Ding.

Wjetsche bei den Slawen ursprünglich die Versammlung einer * Sippe oder eines Stammes, etwa der dt. *Landesgemeinde entsprechend. Im ma. Rußl. in den Städten und Märkten die Volksversammlung, die in älterer Zeit die tatsächliche Regierung ausübte; die Tarenherrschaft machte den W. ein Ende, nur in Nowgorod blieb sie bis 1477 in der alten Bedeutung bestehen. — Im ma. Polen bezeichnete man mit wiec (zjazd, colloquium) die Versammlungen der Geistlichen, Adligen und höheren Beamten, aus denen sich *Sejm und *Sejmiki entwickelten.

Wladika eigentlich „Herr“ (auch für das Oberhaupt einer *Zadruga), auch *Ritter (vgl. Ministeriale und Miles medius), in den südsl. Ländern seit dem frühen MA. Titel des *Bischofs. In Montenegro war seit 1516 der W. von Cetinje gleichzeitig (erblicher) weltlicher Herr-

scher, dem aber später in der Leitung der weltlichen Angelegenheiten ein besonderer, erblicher Beamter (Uprawitelj) zur Seite stand. 1852 nahm der W. Danilo den Titel „*Knäs und *Hospodar“ an und trennte damit geistliche und weltliche Würde, erstere einem besonderen W. überlassend.

Wlodar s. Opole.

Wochendienst s. Fronen und Küchendienst.

Wochengeld Abgabe, die wöchentlich bezahlt wurde.

Wochengericht Gericht, das wöchentlich einmal tagte.

Wochenrat s. Landrat.

Wochenrichter Richter, der, abwechselnd mit Kollegen, je eine Woche Dienst tat; entsprechend gab es auch Monatsrichter.

Wochenwerk s. Küchendienst.

Woðbora = Vorsprecher.

Wogiwotinja = Herzogskorn.

Wohnjahre = Mahljahre.

Woiwode (Wojewoda) bei den Slawen ursprünglich der Anführer im Kriege, dem dt. *Herzog entsprechend. — In Polen war der W. (Palatin[us]) Stellvertreter des Königs; als im 14. Jh. die bisherigen Teilkönigreiche vereinigt wurden, übernahmen die W. die Verwaltung der fortan Woiwodschaften (Palatinat) genannten Landesteile und blieben, gleichzeitig auch Richter und mil. Befehlshaber, bis zur Teilung in ihrer nahezu unabhängigen Stellung. Seit 1918 ist Polen wieder in Woiwodschaften unter W., nunmehr bloßen Verwaltungsbeamten, eingeteilt. Auch Kongreß-Polen zerfiel 1816—1845 in Woiwodschaften. — In Rußl. waren die W., deren Verwaltungsbezirke nicht genau begrenzt waren, und die ebenfalls administrative, richterliche und mil. Befugnisse vereinigten, bis zu Beginn des 18. Jh. die einzigen Provinzialbeamten, dann die an der Spitze der Provinzen (den Unterabteilungen eines *Gouvernements) stehenden Verwaltungsbeamten; 1775 wurden sie durch die Gouverneure ersetzt. — Bei den Rumänen wurde der von den Slawen übernommene W. zum Stammeshäuptling und später zum selbständigen Fürsten; einige der rum. Herrscher führten im MA. den Titel Großwoiwode. Unter der Türkenherrschaft wurde die Bezeichnung W. all-

mählich durch *Hospodar verdrängt; der Statthalter Siebenbürgens behielt auch unter ung. Herrschaft den Titel W. (Vaida). — In Serbien nannten sich zu Beginn des 19. Jh. die Anführer gegen die Tk. W. (im ursprünglichen Sinne, vgl. Momke) und führten dann in den ersten Jahren der Unabhängigkeit die Verwaltung ihrer Bezirke unter dieser Bezeichnung. Später wurde in Serbien und Montenegro W. ein Ehrentitel, der gewissen hohen Offizieren und Beamten zukam.

Woiwodenzins = Herzogskorn.

Woiwodschaft s. Woiwode.

Wojsko Kwarciane (Kwartianer, Quartalsheer) in Polen seit dem 16. Jh. das stehende Heer, aus einem Viertel (Kwarta) der Einkünfte der Starosteien (s. Starost[a]) besoldet.

Wolfgeld s. Vogtei.

Wolfsfrei s. Acht.

Wolfshaupt s. Acht und Wildfangsrecht.

Wolost (Volost) in Rußl. im MA. Verband von mehreren Dörfern, der als Unterabteilungen eine Anzahl von *Werw umfaßte. Die W. war die eigentliche Gemeinde, der das Land gemeinsam gehörte, und die auch eine Verwaltungseinheit bildete und im Gericht vertreten war. Seit dem späteren MA. ging das Gesamteigentum an Land und die damit verbundenen Rechte an den *Mir über, und die W. wurde zu einer bloßen, mehrere Gemeinden umfassenden Verwaltungseinheit; unterstes Organ war die Gemeindeversammlung (Selskij Schod); sie wählte den *Starosta der Gemeinde und Vertreter, die eine Wolostversammlung (Wolostnoj Schod) bildeten, und diese führte mit einem von ihr gewählten Ältermann (Wolostnoj Starschina) die Verwaltung des W.

Wolostnoj Schod s. Wolost.

— **Starschina** s. Wolost.

Wort = Hofstelle.

Wortführer a) = Stadtrechner. b) s. Stadtverordnetenversammlung.

Wortgeld s. Erbbaurecht.

Worthalter 1. = Vorsprecher. 2. s. Gesellenbruderschaft und Zunft. 3. = Stadtrechner.

Wortzins s. Erbbaurecht.

Wottschina (Otschina) in Rußl. früher das erbliche Eigentum, dem westeur. *Allod entsprechend.

Woyt im Herzogtum Warschau seit 1809 besoldeter Beamter zur Ausübung der ländlichen Polizei, von der pr. Verwaltung übernommen. 1823—1833 wurden die Woytämter von den *Gutsherrn persönlich oder durch Vertreter verwaltet; dann wurden wieder besoldete W. eingesetzt, an deren Stelle schon 1836 *Distriktskommissare traten.

Wozop = Herzogskorn.

Wrechte (Arode) jedes von der *Allmende oder *Gemeinen Mark abgesonderte und eingehgte Grundstück, insbesondere ein adliges Gut, das von der *niederen Gerichtsbarkeit *exemt war.

Writ (breve) ursprünglich schriftlicher Befehl des engl. Königs an einen Lehensmann, dessen Mißachtung als *Felonie galt und demgemäß bestraft wurde; seit Heinrich II. insbesondere vom König in bestimmten Rechtsfällen ausgehende Verfügung, die diese Fälle seinen Gerichten reservierte (Writprozeß). Man unterschied brevia originalia (Original W., mit rechtsbildender Kraft, unmittelbar vom König oder der Kanzlei ausgehend) und brevia judicialia (Judicial W., prozeßleitend, von den anderen Obergerichten ausgehend). Bei den ersten unterschied man solche, die von besonderen Schreibern (clerici de curso, cursitores) nach bestimmten Formeln (de curso, common form) ausgestellt wurden, und neu formulierte (brevia formata). — W. und Writprozeß sind heute noch (auch in den U. S.) in Geltung. Zu den wichtigsten W. gehören z. B.: a) W. of Certiorari, wodurch ein Prozeß von einem niederen Gericht vor King's Bench (s. High Court of Justice) gezogen werden kann, sowie eine Anklage einer Grand *Jury wegen *felony gegen einen *Peer vor das *Oberhaus; b) W. of Error, wodurch ein Prozeß wegen Rechtsirrtums vor ein höheres Gericht gezogen wird; c) W. of Habeas corpus (cum causa), wodurch eine Verhaftung in gesetzlicher Weise herbeigeführt wird; d) W. of Mandamus, wodurch ein niederes Gericht angehalten wird, im konkreten Falle das Recht nicht zu verweigern oder eine Behörde, ihren gesetzlichen Pflichten nachzukommen; e) W. of Praecipe (in capite), wodurch der König Eigentumsklagen wegen Lehen (seit der Magna

charta nur von *Kronvassallen) an sich zog; f) W. of Quo warranto, wodurch jemand aufgefordert wird, sein Besitzrecht nachzuweisen; g) W. of Subpoena, wodurch die Parteien bei Strafe aufgefordert werden, vor Gericht zu erscheinen. — W. hießen auch die Zahlungsbefehle des Königs an den *Exchequer.

Wröhherr = Allmendherr.

Wroge Rüge (vgl. Femrüge), d. h. Anklage, dann Untersuchung, endlich Strafe; W. hieß ferner die Prüfung von Maßen und

Gewichten, teilweise von einem besonderen Wrogehof vorgenommen.

— **gemeine** s. Markgenossenschaft.

— **hohe** = Ungericht.

Wrogehof s. Wroge.

Wselenskij Sobor s. Sobor.

Wszop = Herzogskorn.

Würdener = Häusler.

Wüderungseid = Schätzungseid.

Wurð = Hofstelle.

Wurt(e) = Feldgarten.

Wurtzins s. Erbbaurecht.

Wykriede s. Stadtfriede.

X

Xorchia = Exorquia.

| **Xurterius** = Magister xurterius.

Y

Yantar s. Herbergsrecht.

Yardland s. Híde.

Yconomus = Oeconomus.

Yeoman in Engl. ursprünglich der freie Bauer und kleine Grundbesitzer (*freeholder, Freisasse), später auch der Pächter, seit Ende des 18. Jh. nur dieser, da der freie bäuerliche Eigentümer im wesentlichen verschwunden war. Aus den Y. wurde 1802 eine freiwillige,

berittene Truppe (Yeomanry) geschaffen, die ihre Pferde selbst zu stellen hat, und bis 1907 eine nur zum Dienst im Mutterlande verpflichtete Organisation mit eigener Verfassung war; seitdem bildet sie einen Teil der *Territorial-Army.

Yiirsoknarmaðr s. Bryti.

Yoshu s. Daimio.

Yü-schi und Zssgn. s. Tu-tscha-yuan.

Z

Zadruga (Sadruqa, Familiengenossenschaft, Hausgenossenschaft, Hauskommunion) bei den Südsl. bis Ende des 19. Jh. Familie, von der mehrere Generationen, auch nach Heirat, zusammen wohnten; geleitet wurde die Z. in unbeschränkter Weise durch den Hausvater (Domakin, Gazda, Glavar, *Hopodar, Staressina, Starjeschina, *Starost[a], *Supan, *Wladika), der entweder vom Vorgänger aus den männlichen Mitgliedern bestimmt oder von diesen

gewählt wurde. Er wies den einzelnen die Arbeit zu, führte die Kasse usw.; nur bestimmte bewegliche Sachen, z. B. Schmuck und Waffen, die der einzelne erworben, konnten Einzeleigentum sein; alles andere war gemeinsam, besonders das Grundvermögen (Familienfeldgemeinschaft). Wurde die Z. zu groß, so wurden neue Z. abgeschieden und das Vermögen geteilt. Die getrennten Z. hatten keinen wirtschaftlichen Zusammenhang mehr, politisch aber be-

hielt die älteste ein Vorrecht und eine gewisse Leitung. Vgl. Grenzhaus.

Zalmedina (Salmedina, salmasius) im MA. in Ar. in einigen Städten (z. B. Saragossa) Stadtrichter, in anderen auch Vorsteher der Aljama, der von Mauren oder Juden bewohnten Vorstadt.

Zapiendaz = Biergeld.

Zapienmaß = Biergeld.

Zapienzins = Biergeld.

Zászlós Urak s. Insurrektion.

Zaude = Zaudengericht.

Zaudengericht (C[z]ude, Kreisgericht, Kreisczude, Provinzialgericht, Zaude, Zaudenrecht, iudicium provinciale) ursprünglich ordentliches Gericht für alle Stände eines *Kreises (csuda), in Bhm. und Mähren im 12. Jh. in ein kleines und großes Z. geteilt, letzteres von besonderem Zaudenrichter (Cudar, Provinzialrichter, Czudarius, iudex provincialis) geleitet; allmählich in ihrer Kompetenz beschränkt, wurden sie im 16. Jh. aufgehoben. — In Schl. war das seit 1300 bestehende Z. (iudicium poloniale, jus p. sive hereditarium) ein Gericht für den slawischen Adel, in späterer Zeit hauptsächlich für Streitigkeiten über Erbgüter nach pol. Recht (Zaudengüter); dem Zaudenrichter (Sendzia, Tschensche) standen adlige Beisitzer zur Seite. Die letzten Z. wurden 1741 aufgehoben.

Zaudengut s. Zaudengericht.

Zaudenrecht = Zaudengericht.

Zaudenrichter s. Zaudengericht.

Zaungeld s. Fronden.

Zaungericht = Hofgericht.

Zaungesellschaft s. Attunger.

Zaunrichtung a) = Schaufelschlag. b) s. Zuschlag.

Zaunstätte s. Zuschlag.

Zeche = Zunft.

Zechheit = Zunft.

Zechmeister a) s. Zunft. b) = Judenmeister.

Zechpropst s. Fabrica ecclesiae.

Zehener = Zehnder.

Zehenter in Rußl. nach 1861 ein Bauer, der als *Leibeigener entflohen war und sich als Lohnarbeiter verdang, oder auch Land gegen Abführung eines Zehntels des Ertrags pachtete; die Z. bildeten ein ländliches Proletariat.

Zehnder (Zehener, Zehntheber, decimator) Erheber der *Zehnten.

Zehne (Zehnt, Zende, desena) im Wallis

aus einem bischöflichen Meieramt (s. Meier) hervorgegangene Gemeinde, dann Verwaltungseinheit, unter einem Zehnenrat mit Zehnenvorsteher. Der Ausdruck erhielt sich bis in die neueste Zeit als Bezeichnung der *Bezirke. Vgl. Zehngericht und Kastellan.

Zehngericht im Wallis bis ins 19. Jh. in jedem *Zehnen Gericht zweiter Instanz, aus einem Großkastellan und Beisitzern (sechs für Zivil-, acht für Strafsachen) bestehend. Vgl. Kastellan.

Zehnenrat s. Zehne.

Zehnenvorsteher s. Zehne.

Zehnt 1. (Dezem, Teget, decima, indecimatío, díme, títhe, diezmo, auch *Pacht, *Zins) seit dem 6. Jh. die wichtigste Abgabe der Laien an die Kirche, von dieser auf Grund der mosaïschen Gesetze verlangt und in erster Linie zur Unterhaltung des *parochus (Pfarrzehnt) bestimmt. Seit den Karol. unterstützte der Staat den kirchlichen Anspruch, der aber trotzdem nicht vollständig durchdrang. So beanspruchte die Kirche, daß im einzelnen Falle Zehntfreiheit bewiesen werden müsse, der Staat, daß die Kirche ihr Zehntrecht nachweise; war ein größerer Bezirk als zehntpflichtig anerkannt, so wurde vermutet, daß infolge dieses allgemeinen Zehntrechts (jus decimandi universale) auch jedes einzelne Grundstück der Bezehntung unterliege (j. d. particulare) bzw. das Bestehen eines allgemeinen Z. (decimae universales) das eines besonderen (d. particulares) ohne weiteres beweise. Im übrigen unterschied man ein jus decimandi plenum (über alle Früchte) und ein j. d. minus plenum (über bestimmte Früchte). Die Höhe von zehn Prozent erreichte der Z. selten, teilweise betrug er sogar nur ein Prozent; er sollte eigentlich von allen Laien und vom Gesamtvermögen und Einkommen entrichtet werden, aber tatsächlich verschwand der Z. vom Einkommen aus Nichtgrundbesitz (Personalzehnt, decimae personales) schon früh, und man versteht unter Z. im allgemeinen den Z. vom Grundbesitz, und zwar vom Ertrage (Ertragszehnt), der als *Reallast auf dem Grundstück lastete (decimae reales, díme réelle); er teilte sich in zwei Arten, den Feldzehnt (Feldfruchtzehnt, Flurzehnt, Fruchtzehnt, Grundzehnt, Praedialzehnt, de-

cimae frugum, d. praediales) von den Früchten des Feldes und den Tierzehnt (Hauszehnt, d. animalium). Der Feldzehnt war entweder großer Z. (Großzehnt, d. grossae, d. majores, grosse dime) von Halmfrüchten, Wein, Öl, oder kleiner Z. (Kleinzehnt, d. minores, d. minutae, menus dime, small tithes) von den übrigen Fruchtarten, besonders dem Gemüse (Kräuterpfennig, Krautzehnt, dime vertes). Welche Früchte im einzelnen zum großen oder kleinen Z. zählten, war örtlich verschieden und meist strittig. In der Regel wurde nur ein Z. im Jahre gezahlt; doch kam auch ein Z. von den Erstlingen der Früchte vor (primitiae, prémices), und ebenso ein zweiter Z. im Spätjahr (Halmrübenzehnt). Der Tierzehnt wurde entweder in Vieh entrichtet (blutiger Z., Blutzehnt, lebendiger Z., Viehzehnt, decimae sanguinales) oder in dessen Produkten (Butterzehnt, Fleischzehnt und dgl.); er war in der Regel Jungviehzehnt. Manchmal wurde der Blutzehnt zum kleinen Z. gerechnet, manchmal auch in großen und kleinen Z. geschieden; in Fr. zählte das Kleinvieh zu den menus dime (charnage, dime de carnage, lainage). Im allgemeinen trug der Z. seinen Namen nach dem betr. Erzeugnis, z. B. Heuzehnt, Holzzehnt, Kornzehnt (Zehntkorn), Weinzehnt, Zehnthuhn. Ursprünglich wurde er nur in natura entrichtet (Naturalzehnt, decimae naturales, d. propriae), und zwar vom *Zehntherrn auf dem Felde erhoben (Garbenzehnt, Zugzehnt, d. mergitum), aber schon früh abgelöst (Zehntlose, d. impropriae, d. redemptae), und zwar entweder durch ein bestimmtes Quantum in natura (Sackkorn, Sackzehnt, d. granorum, d. saccariae) oder durch Geld (Geldzehnt, Zehntgeld bzw. Zehntpfund, Zehntschilling und dgl.), letzteres (Afhorst, Ochtema, Uchtepenning) besonders beim Blutzehnten. — Obwohl eigentlich für den parochus bestimmt, und in der ersten Zeit vom Bischof erhoben, kommen doch schon früh Klöster und kirchliche Stiftungen, dann *Domkapitel als Zehntherrn vor; ebenso trat neben den Kirchenzehnt (geistlicher Z., decimae clericales, d. ecclesiasticae), der auf Grund des geistlichen Zehntrechts (ius decimandi clericale, i. d. ecclesi-

asticum) erhoben wurde, ein Laienzehnt (d. laicales, d. saeculares, dime inféodées, d. seigneuriales), auf Grund eines weltlichen Zehntrechts (ius decimandi laicale, i. d. saeculare) erhoben, entstanden durch Belehnung, durch den Besitz einer *Eigenkirche oder durch Usurpation; obwohl die Kirche dagegen Einspruch erhob, blieben die Laienzehnten tatsächlich bestehen. Besonders der Z. von neugerodetem Land (Neubruhzehnt, Novalzehnt, Rottzehnt, Rottzins, decimae [praediales] novales, novale) wurde vom *Grundherrn oder Landesherrn beansprucht, während der von altem Besitz (Alt[feld]zehnt, d. [praediales] veteres, dime anciennes) der Kirche blieb. Häufig wurde der Z. von den Berechtigten weiterverliehen oder verkauft, oder er war unter verschiedene Berechtigte verteilt. In Fr. beanspruchte der *seigneur bestimmte Z. (dime nombrées, droit de nombr[i]ge). Da in karol. Zeit der Z. als Entschädigung für die der Kirche durch *divisio entfremdeten Güter angesehen wurde, zahlten die Inhaber dieser Güter zwei Z. (nona et decima). Der Ertrag wurde entweder zwischen Bischof, Klerus und *fabrica ecclesiae gedrittelt oder zwischen diesen drei und den Armen geviertelt. — Die Reformation ließ den Z. bestehen; erst seit der fr. Revolution wurden die Z. teils völlig abgeschafft (mit oder ohne Entschädigung), teils allgemein durch Taxen ersetzt (so 1836 in Engl. durch die tithe-rent-charge, deren Höhe sich nach dem Kornpreis richtet), teils ihre Ablösung ermöglicht, teils endlich blieben sie bestehen (so in Schwd. und Norw.). In diesen Ländern, ebenso in Dän. und Island, erscheint der Z. erst seit dem 11. Jh. und erstreckt sich auf jedes Einkommen; in Island waren die Ärmern frei. Neben dem eigentlichen Z. wurde (außer in Dän.) ein Hauptzehnt (großer Z., Kapitalzehnt) erhoben, der ein Zehntel des Vermögens betrug und zum Seelenheil oder bei der Heirat von Verwandten gegeben wurde. — In Sp., wo der Z. erst im 13. Jh. erscheint, gab es von Anfang an nur den Ertragszehnten vom Grundbesitz, von dem der König die *tercias reales für sich behielt. — Die Bezeichnung Z. kommt auch für staatliche Abgaben vor, so

z. B. in Sp., wo der diezmo einen Zoll (in verschiedenen Formen erhoben) bedeutete und in Fr. (vgl. Décime). Vgl. Bergzehnt und Saladinszehnt. — 2. = Zehne.

Zehntgeld s. Zehnt.

Zehntheber = Zehnder.

Zehntherr (Tegeher, Tegetherr, *decimator) derjenige, der das Zehntrecht (s. Zehnt) besitzt, also zunächst der Pfarrer bzw. eine geistliche Anstalt, sehr häufig aber der *Grundherr.

Zehnthold (decimandus) der Inhaber eines Grundstücks, das *Zehnt zahlt.

Zehnthuhn s. Zehnt.

Zehntkorn s. Zehnt.

Zehntlose s. Zehnt.

Zehntpfund s. Zehnt.

Zehntrecht a) s. Zehnt. b) seit dem 15. Jh. in Niederöst. Abgabe vom Wein.

Zehntschaft s. Frankpledge.

Zehntschilling s. Zehnt.

Zeichengeld s. Legge.

Zeinbrief s. Admiralschaft.

Zeisse s. Accise.

Zeitgeld s. Gesellenbruderschaft.

Zeitliehen Besitzform, bei der der Inhaber kein erbliches Besitzrecht hatte, z. B. *Freistift, *Neustift, *Fallehen, *Schupflehen. — Die Bedeutung des Schildlehens, das der Sachsenspiegel dazu rechnet, ist dunkel.

Zelge = Schlag.

Zemindar in Ind. seit der moh. Eroberung, durch welche die Bauern zu Pächtern der Fürsten wurden, von diesem eingesetzter Generalpächter, an den die Pachten und Steuern zu zahlen sind, und der auch von Zeit zu Zeit das Land unter die Bauern neu verteilt.

Zende = Zehne.

Zender s. Schultheiß und Hofgericht.

Zenderei s. Zentgericht.

Zendereigericht = Dorfergericht.

Zensorenamt = Tu-tscha-yuan.

Zensuale = Censualis (homo).

Zensurgericht s. Heimlicher.

Zensuswahlrecht Wahlrecht, das an bestimmte Vermögensvoraussetzungen geknüpft ist.

Zent 1. = Hundertschaft. 2. = Zentgericht.

— hohe = Gerichtsbarkeit, hohe.

Zentbüttel s. Fronbote.

Zentenar (Centner, Hunno[ne], Hundertgraf, Zentgraf, Zentner, Zentrichter, centena-

rius, centinus, centumgravius, centurio) ursprünglich der vom Volke gewählte Vorsteher der *Hundertschaft (vgl. Thunginus) und deren Richter, in karol. Zeit Unterbeamter und Stellvertreter des *Grafen, vielfach von diesem ernannt, im *Zentgericht der regelmäßige Richter, in der Regel *Niederrichter; schon in karol. Zeit, mehr noch später fiel der Z. vielfach mit dem *Schultheißen zusammen, andererseits sank er zum Dorfvorsteher herab. Das Amt konnte auch erblich werden, wobei der Erbzentgraf in der Regel einen Vertreter, meist Z. genannt, bestellte. — In Städten, die aus Landgemeinden entstanden waren, behielten manchmal die Gemeindevorsteher den Titel Z. (centurio civitatis) bis ins spätere MA., wurden dann aber in der Regel *Fronboten.

Zentenargericht s. Zentgericht.

Zentenberger s. Markgenossenschaft.

Zentgericht (Cent[gericht], Zent, centa) das seit merov. Zeit vom *Zentenar geleitete (daher Zentenargericht) gebotene *Ding, von *Schöffen (Zentschöffen) besetzt, das eigentliche *Niederrichter; vgl. Hundred. Im Laufe des MA. erhielt das Z. (Hommelding, Honschaft, Hummelding, Hundding, Hunrie, Zenderei) mehr und mehr Kompetenzen, auch die *hohe Gerichtsbarkeit (*Hochgericht); soweit es nicht in die Hände irgendwelcher Territorialgewalten fiel, wurde es dann auch Freigericht (unter gewähltem Freiamtman) genannt. Sonst trat der *Schultheiß an Stelle des Zentenars; das Z. beschränkte sich auf die Rechtsprechung über die unteren (freien) Stände und auf das platte Land. In Würzburg gab es seit Ende des 15. Jh. ein Oberzentgericht als Appellationsinstanz für die Z. des Bistums. — Die Bezeichnungen für Z. dienten auch für seinen *Sprenkel, teilweise (Niederrhein, Mosel) auch für kleinere Bezirke und deren Gerichte, da die alten Hundertschaften hier verschwunden waren.

Zentgraf a) = Zentenar. b) s. Schultheiß. c) s. Markgenossenschaft.

Zentgrafenhaber s. Grafenschatz.

Zenthaber s. Grafenschatz.

Zentherr *Gutsherr, dessen *Patrimonialgericht ein altes *Zentgericht mit *hoher Gerichtsbarkeit war, weshalb der

Patrimonialrichter Zentrichter (s. Zentnar) hieß.

Zenthuhn s. Grafenschatz.

Zentmeister s. Markgenossenschaft.

Zentner a) = Zentnar. b) s. Hofgericht.

Zentralkongregation in der Lomb. und in Ven. 1815 eingerichteter *Landtag, bestehend aus Grundeigentümern und Abgeordneten einiger Städte. Außerdem bestanden, den älteren lomb. *Generalräten entsprechende, Provinzialkongregationen.

Zentralexekutivkomitee = Zentralnyi Ispolnitelnyi Komitet.

Zentralgewalt, provisorische die 1848 von der Frankfurter *Nationalversammlung geschaffene einheitliche Regierung für Dt., bestehend aus *Reichsverweser und *Reichsministern.

Zentrallandschaft s. Landschaft.

Zentralnyi Ispolnitelnyi Komitet (Bundeshauptvollzugausschuß, Zentralexekutivkomitee) in Rußland seit 1923 geschäftsführender Ausschuß des *Sjeds Sowjetow Sojusa, aus zwei *Kammern bestehend, dem Bundesrat (vom Sjied aus seiner Mitte im Verhältnis der Bevölkerungsstärke der Gliedstaaten gewählt) und dem Nationalitätenrat (aus je fünf Abgeordneten für die einzelnen Gliedstaaten und je einem für die autonomen Gebiete bestehend). Der ZIK beruft den Sjied, übt, während dieser nicht tagt, die oberste Gewalt aus und erläßt alle grundlegenden Gesetze. Sein Vorstand ist oberstes ständiges Bundesorgan und oberstes Gericht; der Vorsitzende hat die Stellung eines Staatspräsidenten und vertritt den Staat nach außen. — Auch in den einzelnen Gliedstaaten und autonomen Gebieten bestehen ZIK. (Hauptvollzugausschüsse) mit entsprechenden Befugnissen; in der Mong. und im Tannu-Tuwa-Rätstaat entspricht dem ZIK der kleine Churuldan.

Zentralstadtschaft s. Stadtschaft.

Zentrichter = Zentnar.

Zentschöffe s. Zentgericht.

Zerter = Chirograph(um).

Zertifikatist s. Kapitulation.

Zetergeschrei = Gerüfte.

Zeugamt früher die mit der Verwaltung des gesamten Artilleriematerials betraute Behörde; doch bezeichnete Z. (Zeughaus) auch den Geschützpark einer Armee. An der Spitze des Z. stan-

den Zeugwarte, u. U. ein Oberstzeugwart. — In Pr. hießen Ende des 18. Jh. die Unteroffiziere, die beim Ingenieurkorps das Material beaufsichtigten, Zeugwarte.

Ζευγαρχατικόν [Zeugaratikón] im Byz. Reich die Grundsteuer, die von allen erhoben wurde, die irgendwelchen Grundbesitz hatten; Steuereinheit war das *ζευγάριον* [zeugáron] von nicht mehr feststellbarer Größe.

Zeuge s. Eideshelfer.

Zeugenführer der *Beweisführer, wenn er den Beweis statt durch *Eideshelfer durch Zeugen führte.

Zeugenjury s. Jury.

Zeugenschelte s. Schelte.

Zeughaus s. Zeugamt.

Zeugherr s. Zeugmeister.

Zeugmeister Befehlshaber über eine Anzahl *Konstabler, im 16. Jh. meist soviel wie *Feldzeugmeister; doch wurden häufig dessen Unterführer Z. genannt. Während in den Armeen der Ausdruck im Laufe des 17. Jh. verschwand, hielt er sich in den Städten bis Ende des 18. Jh.; hier hatte der Z. (Müsemester, wenn *Ratsherr, auch Zeugherr) in der Regel das gesamte Waffenwesen unter sich.

Zeugniseid = Eid, assertorischer.

Zeugschreiber s. Musterschreiber.

Zeugwart s. Zeugamt.

Ziehen an das Buch in einigen Städten Rechtsmittel gegen ein Urteil des *Stadtrats, in dem die unzufriedene Partei die Verlesung und Erklärung des betr. Gesetzes verlangte, was in einer besonderen Verhandlung, wieder vor dem Stadtrat, geschah. Unter Z. a. d. B. verstand man auch die eigentlich „Aufschlagen des Buches“ genannte Befragung des Gesetzes vor dem Urteil.

Ziehung = Retrakt.

Ziese s. Accise.

Ziesemeister in Brand. seit 1488 landesherrlicher Beamter zur Erhebung des *Biergeldes; er erhob seit 1549 auch das neue Biergeld für die Stände, das in die *Biergeldkasse floß. Über den Z. standen die Oberziesemeister.

Zinken s. Gemeinde, zusammengesetzte.

Zins früher nicht nur Abgabe vom *Zinsgut an den *Grundherrn, sondern auch öffentlich-rechtliche Abgaben, z. B. der *Zehnt, dann Steuer überhaupt.

Zins, ewiger s. Bede.

Zinsauftrag (Auftragung) *Auflassung von Eigengut an einen Herrn zwecks Wiederempfang als *Zinsgut.

Zinsbau im MA. Betrieb eines Bergwerks durch einen Unternehmer gegen Zins an den *Grundherrn; der Zins bestand häufig in Bergprodukten.

Zinsbauer (parservus) in den öst. Alpenländern im frühen MA. persönlich *Freier, der Grund und Boden gegen Naturalabgaben bebaute.

Zinsbuch s. Urbar.

Zinsleihen = Erbbaurecht.

Zinser = Censualis (homo).

Zinsgeld s. Censur.

Zinsgelte = Censualis (homo).

Zinsgenossen *Censuales desselben Herrn.

Zinsgenossenschaft ([Grund]zinsträgeri, Stammschaft, [Zins]hauptmannschaft) die Teile einer *Hufe, die im Laufe der Zeit zu selbständigen Gütern geworden waren, aber nach wie vor in bezug auf die Lasten eine Einheit bildeten; die einzelnen Besitzer (Einzinser, Gelter, Geteilte, Mitgiltleute, Teilgenossen, Teilinge) hafteten dem *Grundherrn gegenüber solidarisch (Einzinserei, Einzinspflicht), doch wurde in der Regel einer von ihnen als Vertreter (Dreier, Hauptmann, Hochhuber, Hofmann, Hofsesse, Hofträger, Stamm, Träger, Vorträger, Zinsmeister, Zinsträger, capitaneus) aufgestellt, der dann, z. B. beim *Sterbfall, gewissermaßen als Besitzer der ganzen Hufe galt; besonders in früherer Zeit war der Inhaber des größten Hufenteils (alter Stamm, Hauptgut, Stammgut, Stock) Hauptmann. Die Teilgenossen besaßen gegenüber verkauften Teilgütern das *Gespilderecht. Seit dem späteren MA. wurden Z. öfter neu gebildet, ohne daß eine geteilte Hufe zugrunde lag.

Zinsgericht = Hofgericht.

Zinsgewere s. Gewere.

Zinsgut (Zinslehen) jedes Grundstück, das gegen eine feste Abgabe an den Eigentümer besessen wird, also früher besonders die *Erbleihe, dann die *Erbpacht und in neuerer Zeit die gewöhnliche Pacht.

Zinshauptmannschaft = Zinsgenossenschaft.

Zinsherr *Ratsherr für das städtische Schuldenwesen.

Zinshufe s. Hufe.

Zinshuhn = Leibhuhn.

Zinsland das Land eines *Fronhofes, das nur Zins, aber keine *Fronen leistete.

Zinslehen a) s. Bauernlehen. b) = Zinsgut.

Zinslösung = Gespilderecht.

Zinsmann = Censualis (homo).

Zinsmeister a) s. Steuerherr. b) (Ausfaut, Ausknecht, Hühnerfaut, Vogt, Weißenfaut) Unterbeamter des *Meiers zum Einsammeln, Verrechnen usw. der Gefälle; für die *Wachszinsigen gab es auch besondere Wachszinsmeister (magistri cerariorum). c) s. Zinsgenossenschaft.

Zinspfennig s. Vogtei.

Zinssatzung (mortuum vadium, gage-mort, mort-gage) *Nutzpfand, dessen Erträge dem Gläubiger zufielen, bis das Pfand durch Zahlung der Schuldsumme eingelöst wurde.

Zinstag = Hofgericht.

Zinsträger s. Zinsgenossenschaft.

Zinsträgeri = Zinsgenossenschaft.

Zipkorn = Herzogskorn.

Zirkler in den schl. Städten früher der Büttel.

Zirkulardepesche s. Depesche.

Zirkularnote s. Note.

Zirkumskriptionsbulle (Umschreibungsbulle) beim Nichtzustandekommen eines *Konkordats an Stelle eines solchen mit staatlicher Genehmigung vom Papst erlassenes Kirchengesetz, das nur die äußeren Verhältnisse (circumscriptio) der *Diözesen usw., aber nicht die grundsätzlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche regelt.

Zise s. Accise.

Zivilgericht = Kantonsgericht.

Zivilgouverneur = Gouverneur.

Zivilhofstaat s. Hofstaat.

Zivilkabinett (auch Geheimes Z.) in einigen Staaten als Rest des alten *Kabinetts neben dem Staatsoberhaupt, im wesentlichen nur noch für Gnaden-sachen; in Öst. hieß das Z. Kabinettskanzlei.

Zivilkammer kollegial zusammengesetzte Abteilung eines dt. *Landgerichts, der die Entscheidung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht dem *Amtsgericht zukommt, und in bestimmten öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zusteht; außerdem ist sie Berufungsinstanz für das Amtsgericht. Die Z. bestehen aus drei Richtern.

Zivilliste (Civil-List) in den Monarchien

der Neuzeit das dem Monarchen verfassungsmäßig zugesicherte Jahreseinkommen, das nur in der parl. Monarchie der Kontrolle des Parlaments unterliegt. Der Ausdruck kommt daher, daß in Engl. ursprünglich die Gehälter der Beamten aus der Z. bestritten wurden.

Zivillord s. Admiralität.

Zivilsenat s. Senat.

Zivilstaat s. Hofstaat.

Zjazd s. Wjetsche.

Zollausreiter s. Landreiter.

Zollbereiter s. Landreiter.

Zollbundesrat 1867—1871 der durch Vertreter der süddt. Staaten erweiterte *Bundesrat des Norddt. Bundes; der Z. trat an die Stelle der *Zollkonferenz.

Zolldirektivbehörde = Direktivbehörde.

Zollholz im MA. Brennholz, das von bestimmten Dörfern für die kgl. Hofhaltung zu liefern war.

Zollkonferenz (Generalzollkonferenz) 1833—1867 das aus Bevollmächtigten der Vereinsstaaten bestehende Zentralorgan des dt. Zollvereins, das im ganzen fünfzehnmal (zuerst 1836, zuletzt 1863) tagte, und durch den *Zollbundesrat ersetzt wurde.

Zollparlament 1867—1871 der durch Abgeordnete der süddt. Staaten erweiterte *Reichstag des Norddt. Bundes, der gemeinsam mit dem *Zollbundesrat die Gesetzgebung des Zollvereins ausübte.

Zonta (additio, adjuncta) in Ven. Sonderkommission, durch die eine bestehende Körperschaft erweitert wurde, besonders: a) im 14. und 15. Jh. die Verstärkung der Pregadi zum *Senat, b) 1355—1628 die in besonderen Fällen vorgenommene Verstärkung des *Rats der Zehn.

Ζωστή πατρικία [Zosté patrikía] die erste Hofdame der Kaiserin von Byz., die einzige Frau, die unter den hohen *Hofämtern, hinter dem *Κουροπαλάτης* [Kuropalátes], rangierte.

Żreb s. Decimus und Narocznicy.

Zubaugut s. Sondergut.

Zubringung = Aussteuer.

Zubuße s. Gewerkschaft.

Zuchtpolizeigericht = Tribunal de police correctionnelle.

Zug = Rechtszug.

— und **Fußrobot** s. Fronden.

— **geben** = Urteilsschub.

Zugegebener s. Markgenossenschaft.

Zugehaus s. Häusler.

Zugeld = Aussteuer.

Zugeschworener s. Stadtrat.

Zugetaner = Schutzverwandter.

Zugewandter 1. = Diener. 2. s. Ort.

Zuggericht s. Rechtszug.

Zugit = Aussteuer.

Zugnahme s. Oberhof.

Zugrecht Recht einer Stadt, ihr Recht bei einem *Oberhof holen zu dürfen.

Zugrobot s. Fronden.

Zugsführer s. Führer.

Zugzehnt s. Zehnt.

Zulehen in den öst. Alpen seit dem 13. Jh. ein Bauerngut, das zu wenig ertragsfähig ist, um eine Familie ernähren zu können und daher vom *Grundherrn einem anderen Bauer zur Bewirtschaftung übergeben wird.

Zunft 1. (Amt, Amtsbrüderschaft, Bruderschaft, Ein[ig]ung, Gaffel, *Gemeinde, *Gesellschaft, Gewerk, *Gilde, Handwerk, Hütte, *Hanse, *Innung, Kompagnie, *Küre, Meisterschaft, Mittel, Neering, Quartier, Werk, Zeche, Zechheit, ars, communio, communitas, [com]-promissio, confoederatio, [con]fraternitas, confratria, conjuratio, consortium, convivium, gremium, mi[ni]sterium, officium, opus, *sc[h]ola, unanimitas, unio, universitas, communauté, corporation, jurande, métier, craft, laug, colegio, consorteria, fraglia, mestiere) ursprünglich freie Vereinigung der in einer Stadt dasselbe Handwerk oder Gewerbe treibenden Personen zur gegenseitigen Unterstützung, in der ersten Zeit mit stark religiösem Charakter, in den germ. Ländern zum Teil aus Gilden entstanden. Die ersten Z. erscheinen in It. im 10., in Fr. im 11., in Dt. und Engl. im 12., in Skand. im 13. Jh., sie umfaßten aber nur tatsächlich, nicht rechtlich die ortsansässigen Handwerker. Ein Zunfzwang (Gildezwang), d. h. die Verpflichtung eines jeden, der das betr. Handwerk ausübte, einer Z. anzugehören und das Verbot der Ausübung für jeden Außenstehenden (vgl. Bönhase), kam erst seit dem 13. Jh. auf. Auch wurden nun erst die Zunftstatuten (Amtsrollen, Einungen, gemeine Gebote, Handwerkerbücher, *Küren, Schraën, Willküren, Zunftbriefe, Zunftordnungen, Zunftrollen, capitularia, matricolae, laug, mariegole) aufgeschrieben und darin geregelte Bestimmungen über die Vorbedingungen der Meister-

schaft getroffen, während bis dahin der Eintritt in die Z. völlig unbeschränkt gewesen war und sich nur die Gewohnheit herausgebildet hatte, daß der Handwerker einige Zeit bei einem Meister in die Lehre ging und arbeitete, ohne daß zwischen Lehrlingen und Gesellen geschieden worden wäre; auch waren die Gesellen teilweise vollberechtigte Mitglieder der Z. (vgl. Gesellenbruderschaft). In der Regel war dies nur der Meister (Amtmeister, Zunftmeister, magister, maître, auch Amtmann, *Freund, Ganerbe, Geselle, *Hausgenosse, Hausgeselle, condominus, officialis), der selbständige Handwerker, der auf eigene Rechnung arbeitete. Die Meister bildeten die Zunftversammlung (*Morgensprache) und wählten die Vorsteher, die Zunftmeister (Alte, Altermäner, Altmeister, Ammänner, Amtsmeister, Befehlshaber, Gewerkmeister, Gildemeister, Handwerksmeister, Hansemeister, Jahrmeister, Kerzenmeister, Könige, Oberherren, Obermeister, Obmänner, Quartiersherren, Regenten, Richtleute, Schöffel, Schöffen, Vorgeher, Vormunde, Vorsteher, Wetteherren, Worthalter, Zechmeister, Zunftherren, gouverneurs, capitanei, capitularii, consules, gastaldiones, magistri i. e. S., m. gildarum, m. officiorum, m. operum, majores, ministrales, potestates, priores, rectores, r. gildarum, r. officiorum, scabini, bei den Steinmetzen: Baumeister, Stadt[werk]meister, Werkmeister, bei den Sängern: Merker); diese, von denen meist mehrere vorhanden waren (weshalb sie öfters Vierer, Sechser, Ächter usw. hießen), vertraten die Z. nach außen und hatten den Vorsitz in den Zunftversammlungen und im Zunftgericht, das, vor allem in späterer Zeit, auch Gewerbegericht war; Zunftgericht war in Dt. meist der Zunftrat (Zunftgemeinde), der aus einigen dem Zunftmeister beigegebenen Meistern (*Ratgeben, Zunftregenten, Zunftrichter, Zunftschöffen, auch Sechser, Ächter usw.) bestand; doch gab es in einigen Städten neben den Zunftrichtern besondere Gehilfen des Zunftmeisters (Ratsfreunde, Zunfthüte); in den rom. Ländern stand in der Regel an der Spitze der Z. ein Kollegium (gardise, jurande, syndicat) gleichberechtigter Mitglieder (jurati, magistri, gardes du métier,

maîtres jurés, majeurs, prud'hommes, syndics, visiteurs), und das Zunftgericht bestand hier aus Geschworenen (jurati, jurés, mayorales). Zunftmeister und andere Vorsteher wurden vielfach vom *Stadtherrn oder vom *Stadtrat ernannt oder wenigstens vorgeschlagen; in Speyer mußte jede Z. einen ihrer Zunftmeister, den sogenannten Zunftherrn, aus den Ratsherren wählen. In einigen Ländern, z. B. in den Ndl. und in It., waren die verwandten Z. vielfach in Gruppen (Nationen) zusammengefaßt, an deren Spitze ein oder mehrere Vorsteher (Dekan, Hoofddekan, Hooftman, consul, prior, rector) standen, die dann ebenfalls ein Kollegium bildeten. — Seit dem 13. Jh. wurde der Zugang zur Z. erschwert. Der Anwärter mußte eine bestimmte Zeit (meist sieben Jahre) als Lehrling ([Lehr]knabe, Lehrknecht, discipulus) bei einem Meister sein und dann weiterhin einige Jahre (Mut- und Sitzjahre) als Geselle (Diener, Eidgeselle, Gehilfe, Helfer, Jünger, Knappe, Kumpan, [Lohn]knecht, compagnon, ouvrier, servant, valet, journeyman, serviens) arbeiten, teilweise bei auswärtigen Meistern (Wanderjahre); am Schlusse der Gesellenzeit mußte er eine Probearbeit, das Meisterstück, anfertigen; dazu trat seit dem 14. Jh. noch eine, meist sehr hohe, Einkaufsgebühr, das Meistergeld, wodurch man „die Z. kaufte (der Z. diente, den Dienst gab)“. Da die Meistersöhne von Meisterstück und Meistergeld ganz oder teilweise befreit waren und auch sonst Vorrechte genossen, so war anderen Gesellen, zumal stadtfremden, der Zutritt tatsächlich verschlossen, falls sie nicht eine Meisters-tochter oder -witwe heirateten; denn die Vorrechte der Meister galten auch für deren Familie. In vielen Ländern gingen die Z. endlich dazu über, die Zahl der Meisterstellen (Meisterrechte) festzusetzen (geschlossene Z.; jedoch bezeichnet dies auch eine Z., aus der man nicht ohne weiteres austreten und in eine andere eintreten konnte). — Vielfach wurden unter den Z. geringere (kleine Z., officia minora) und höhere (große Z., Herrenzünfte, Junkerzünfte, Ornatzünfte, Ritterzünfte, officia majora, Livery Companies) unterschieden, wobei zu den letzteren (sehr oft

nur vier, die Vierwerke) in erster Linie die reichen Z. gehörten, die dann auch politisch besonders hervortraten (vgl. Freeman). Öfters hatten nur die großen Z. Zutritt zum Stadtrat, und die anderen mußten sich einer von jenen anschließen, wobei häufig Unterabteilungen (halbe Z.) entstanden; doch zerfielen auch sonst umfangreiche Z. in Unterabteilungen, und in beiden Fällen kam es vor, daß in derselben Stadt eine Bezeichnung für Z. (hauptsächlich Z. selbst, auch Gewerk) für die großen oder für die ganzen Z. (gespaltene Z., volle Z.), eine andere (z. B. Innung) für die kleinen oder halben Z. gebraucht wurde. Zeitweise waren die Z. überhaupt die Träger der Selbstverwaltung und bildeten den Grundstock der städtischen Wehrmacht; in einigen Städten mußte dann jeder Bürger, wenn auch nur formell, einer Z. angehören, und auch die *Patrizier mußten eine eigene Geschlechterzunft bilden. In diesen Städten waren die Z. (Gaffelämter, Gaffelgesellschaften, Kollegien) nunmehr rein politische Abteilungen und nannten sich auch vielfach nicht mehr nach Gewerben, sondern nach Straßen und dgl. In späterer Zeit wurde daher die Bezeichnung Z. hier und da für politische Einheiten verwendet; so wurden in der Schw. während der Mediationszeit die *Bezirke in Z. eingeteilt, die in der Stadt (Stadtzünfte) den alten handwerklichen Z. bzw. deren Stadtvierteln entsprachen, auf dem Lande (Landzünfte) willkürlich neugebildet wurden. München war 1795—1803 zu Wahlzwecken in Z. (Klassen), denen je ein Zunftführer vorstand, eingeteilt. — Im allgemeinen bestanden Z. nur in den Städten (vgl. Dorfmeister), doch waren in einigen Gegenden die gesamten Handwerker eines bestimmten Gebietes in einer Z. zusammengeschlossen. Vgl. Keßlerbezirk und Rheingraf. — Bei den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen der Neuzeit verloren die Z. seit dem 17. Jh. ihre Berechtigung und traten trotz aller Reformversuche völlig zurück; seit Ende des 18. Jh. wurden sie nach und nach aufgehoben oder sie gingen in Innungen über. Soweit die alten Z. noch bestehen, bilden sie gesellige Vereinigungen. — 2. = Kloster.

Zunftbrief s. Zunft.

Zunftbürger im Gegensatz zum *Patrizier ein Bürger, der einer *Zunft angehörte.

Zunftführer s. Zunft.

Zunftgemeinde s. Zunft.

Zunftgericht s. Zunft.

Zunftherr s. Ratsherr und Zunft.

Zunfthüte s. Zunft.

Zunftmeister s. Zunft und Gesellenbruderschaft.

— oberster = Oberstzunftmeister.

Zunfttrat s. Zunft.

Zunftregent s. Zunft.

Zunfttrichter s. Zunft.

Zunftrolle s. Zunft.

Zunftschöffe s. Zunft.

Zunftschöffenrat s. Stadtrat.

Zunftzwang s. Zunft.

Zunge beim Johanniterorden Provinz, deren es acht gab, seit 1646 mit je einem Großwürdenträger; an der Spitze stand der gewählte Pfeiler (pilier, später Conventualballei, ballivus conventualis), im Range unmittelbar hinter dem *Meister; eingeteilt war die Z. in Großpriorate (Priorate) unter je einem Großprior (Prior, in Dt. auch Johannitermeister).

Zuowurf Vereinigung (Zusammenlegung) von Landesteilen.

Zupa s. Supan.

Zupan = Supan.

Zupanija = Komitat.

Zurückbringen = Hintersichbringen.

Zurundung = Verkoppelung.

Zusammenschlagung = Konsolidation.

Zuschlag in Westf. früher ein Teil der *Gemeinen Mark, der von dieser getrennt und eingezäunt wurde (vgl. Hagenrecht). Der Z. war entweder vorübergehend, zu Forstzwecken, oder dauernd, indem er einem *Markgenossen zugewiesen wurde; in diesem Falle wurde er Sondereigentum. Er wurde von der Markgenossenschaft unentgeltlich zugewiesen als Entschädigung und dgl., oder vom einzelnen gekauft; dieses Recht hatten teilweise auch *Ausmärker. Stieß der Z. an das bisherige Besitztum, so hieß er an einigen Orten Zaunrichtung (Zaunstätte, Tunstolterung); lag er in der offenen Mark, hieß er auch *Kamp (Krebs). Vom Kaufgeld eines verkauften Z. erhielt der Holzgraf ein Drittel als tertia Holzgravalis. Um für den Z. das Recht des Plaggenmähens in der Gemeinen Mark zu erhalten,

mußte eine Abgabe, das Zuschlagshuhn, entrichtet werden.

Zuschwörungseid s. Voreid.

Zustandsvormundschaft Vormundschaft über Geisteskranke, Verschwender, auch Taubstumme.

Zwangecht = Nottfrei.

Zwangmündig = Nottfrei.

Zwangs- und Bannrechte früher, besonders im späteren MA., ein innerhalb eines bestimmten Gebietes (*Bannmeile) einer juristischen oder natürlichen Person zustehendes Monopol, das einerseits andere Personen von der Ausübung desselben Gewerbes ausschloß (Bannrecht), andererseits alle zwang, bestimmte Bedürfnisse nur bei dem Betreffenden zu decken (Zwangrecht). Von besonderer Bedeutung waren die Z. und B. des *Grundherrn (niedere Herrlichkeiten), die z. B. seine *Hintersassen zwangen, nur in seiner Mühle (Bannmühle) mahlen zu lassen (Mahlzwang, Mühlenbann, Mühlenzwang), wofür eine Abgabe (Malter, multura) zu entrichten war; ebenso gab es einen Backzwang für den grundherrlichen Backofen, einen Kelterzwang, Brauhauszwang u. ä. In den Städten besaßen in der Regel die Handwerker Z. und B. für bestimmte Stadtviertel. Zu den Z. und B. gehörten auch das *Stapelrecht u. ä.

Zwangsbürgschaft s. Frankpledge.

Zwangs(gesinde)dienst s. Gesinde.

Zwangshode s. Nottfrei.

Zwangsinnung s. Innung.

Zweifelderwirtschaft s. Felderwirtschaft.

Zweilücke s. Einläufiger.

Zweirosse s. Diener.

Zweizüngig hieß im alten dt. Prozeß ein Urteil, durch das dem *Beweisführer auferlegt wurde, entweder den Beweis zu führen oder den Anspruch des Gegners zu erfüllen. Vgl. Einzüngig.

Zwiespilde = Rutscherzins.

Zwiggeld = Rutscherzins.

Zwing und Bann (Bannrecht, Gebot und Verbot, auch [kleiner] Frevel, in *Grundherrschaften auch Hofbann) Befehls- und Strafgewalt, besonders der *Niedergerichte, vor allem in Dorf- und Feldsachen, häufig für die *niedere Gerichtsbarkeit selbst gebraucht. Der betr. Bezirk wird mit Banngrundherrschaft (Markgrundherrschaft) bezeichnet.

Zwingherr s. Schutzhöriger.

Zwinghörige = Vogtleute.

Zwinghof = Fronhof.

Zwischenlehen s. Lehen, wiedergebliches.

Zwischenmeister s. Verlag.

Zwischennutzung s. Regalienrecht.

Zwischenstreit entspricht in der neuen Zivilprozeßordnung im wesentlichen der früheren *Incidentsache.

Zwischenurteil = Interlokut.

Zwischenverleger s. Verlag.

Zwölfer s. Dingzeugen, Hofgericht und Markgenossenschaft.

Zwölfereid s. Eideshelfer.

Zwölfergericht = Oberrecht.

Zwölferrecht = Oberrecht.

Zwarnarina in Dalmatien freiwillige Abgabe an die kath. Geistlichen, in einem Teil des Ernteertrags bestehend; ähnliche Abgaben sind die Progrebica (für Sterbegebete) und die Redovina (für Beichte und Kommunion).

Zysse s. Accise.